

7899. 6283.

Göttingische
gelehrte Anzeigen.

Unter der Aufsicht

der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

162. Jahrgang.

Erster Band.

Berlin.
Weidmannsche Buchhandlung.
1900.

Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen

volume: Jg.1900

by unknown author

Göttingen; 1900

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright.

Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact:

Niedersaechsische Staats- und Universitaetsbibliothek

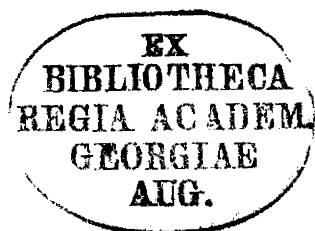
Digitalisierungszentrum

37070 Goettingen

Germany

Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. Georg Wentzel in Göttingen.



Baldensperger, W., Der Prolog des vierten Evangeliums. Sein polemisch-apologetischer Zweck. Freiburg i. Br., Leipzig und Tübingen. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). (VII und 171 S. gr. 8^o.) Preis M. 4,40.

Das Johannesevangelium ist eine Kampfschrift. Es verteidigt eine Position gegen Gegner und wird in seinen Aussagen zum guten Teile durch Gegner bestimmt. Schon die Sprache weist mit großer Deutlichkeit hierauf hin. Fortwährend ist von *μαρτυρεῖν* und *μαρτυρία* mit Bezug auf die Person Jesu die Rede. Die Juden fordern Zeugnis von Jesus; Jesus redet über die Zeugnisse, die für seinen Anspruch beweisen, er wägt und zählt sie wie ein Jurist (5 31 ff., 817 ff.); Johannis des Täufers eigentliches Geschäft scheint das *μαρτυρεῖν* zu sein. Wozu das alles, wenn es sich nicht um eine Art Proceß mit Anklage und Verteidigung handelt? Es ist eine stumpfe Betrachtungsweise, sich mit der Feststellung zu begnügen, daß *μαρτυρεῖν* und *μαρτυρία* johanneische Lieblingsausdrücke sind.

Die Einsicht in diese apologetisch-polemische Art und Absicht der Darstellung macht zwar das Johannesevangelium noch nicht zu einer historisch deutlichen Schrift; denn namentlich die Eigentümlichkeit und Herkunft seiner religiösen Sprache, seiner Begriffe und Bilder ist hiemit keineswegs begriffen. Allein diese Einsicht bedeutet doch, nächst der Erkenntnis des lehrhaften Charakters überhaupt, den ersten großen Schritt zu einer historischen Auffassung.

Das Evangelium kann nun nicht mehr als die zeitlose Meditation eines sinnenden und spekulierenden Mystikers betrachtet werden, der wie der Johannes der christlichen Kunst die Augen niederschlägt oder gen Himmel richtet. Der Verfasser wird zu einer Persönlichkeit, die mitten im Leben steht und offenen Blickes die Gegenwart betrachtet, sein Evangelium zu einem Werk, das durch das Bedürfnis des Tages erzeugt ist und mit dem Schlagwort und der Formel des Tages zu thun hat. Die ganze Stimmung, das Temperament der Darstellung tritt in ein neues Licht. Innigkeit, Innerlichkeit, Tiefsinn, Weihe, Andacht sind hier kaum die rechten Worte.

Es ließe sich zeigen, daß selbst die Stimmung der Abschiedsreden vom Verfasser keineswegs so empfunden worden ist, wie sie von fast allen seinen heutigen Lesern empfunden wird. Das Problem aber, weshalb der Autor nicht eine dogmatische Abhandlung, sondern ein Leben Jesu schrieb, schwerlich lösbar, wenn es sich nur um die lehrhafte Entwicklung einer Christologie, nicht um die Sicherung einer angegriffenen Christologie handelt, erhält seine Lösung durch die Erkenntnis¹⁾, daß eben die Frage, wer und was Jesus gewesen, im Vordergrund der Kontroverse stand, m. a. W. die Geschichte Jesu, an der die Gegner das Fehlen notwendiger messianischer oder göttlicher Merkmale konstatierten oder deren feststehende Züge wie das Leiden mit seiner Hindeutung auf Menschenohnmacht und Niederlage ihnen Waffen gegen die Jesusgläubigen lieferten.

Daß es das Judentum oder die jüdische Schule seiner Zeit ist, die dem Evangelisten feindlich gegenüber steht, hat besonders Weizsäcker in vieler Hinsicht vortrefflich, wenn auch noch nicht allseitig und erschöpfend gezeigt. Der Verfasser obiger Schrift, der noch weit stärker als Weizsäcker von der polemisch-apologetischen Absichtlichkeit der ganzen Darstellung durchdrungen ist, bestimmt den Gegner anders: das Evangelium richtet nach ihm seine Behauptungen und Beweise vor allem gegen Jünger Johannis des Täufers. Er will freilich nicht behaupten, daß alle polemischen Beziehungen in dieser Antithese aufgehen (58), und läßt demnach neben ihr auch eine Bestreitung der jüdischen Synagoge oder anderer jüdischer Sonderparteien (109, 116 f.) offen, aber die Befehdung der Täufersekte bleibt ihm doch ganz der Centralpunkt, um so mehr, als er auch in dem, was zunächst nur »allgemeine Judenpolemik« zu sein scheint, häufig eine besondere Spitze gegen jene bestimmte jüdische Gruppe finden zu müssen glaubt (91 f.).

Die Ansicht selbst, daß der Evangelist Täuferjüngern entgegentrete, ist, wie Baldensperger selbst zeigt (153 ff.), seit Grotius und Storr immer wieder aufgetreten²⁾, aber nur sporadisch, in Andeutungen, ohne tiefgehende Untersuchung und ohne eigentliche Wirkung. Baldensperger widmet der Frage nun ein ganzes Buch. Der Titel läßt das freilich nicht ahnen. Er ist aber auch irreführend³⁾; in Wahr-

1) Als mitwirkend kommt in Betracht, daß die literarische Form des Evangeliums in der Christenheit sich bereits durchgesetzt hatte.

2) Es darf hier auch auf die von Siouffi, *Etudes sur la religion des Sabéens ou Sabéens, leurs dogmes, leurs moeurs*, Paris 1880 p. 179 ff. abgedruckten Bemerkungen von Wiseman aufmerksam gemacht werden. (Der Prolog richtet sich gegen Behauptungen der Sabaeer über den Täufer).

3) Das Vorwort rechtfertigt ihn m. E. nicht. — Ich erwähne sogleich, daß

heit müßte er lauten: »Die Johannesjünger im vierten Evangelium«.

Auch mir ist eine Antithese des Evangelisten gegen Johannesjünger seit langem sehr wahrscheinlich gewesen. Es ist aus mehreren Gründen vielleicht zweckmäßig, kurz anzugeben, wie sich mir die Sache darstellte.

Wenn man den Prolog liest, so verspürt man zweimal einen Ruck. Die beiden Stellen über Johannes den Täufer V. 6—8 und V. 15 sind völlig überraschend. Weshalb die Verse an dieser Stelle stehen, haben die Ausleger aus dem sonstigen Gedankengange des Prologs zwar zu erklären vorgegeben, aber nicht erklärt. Andererseits ist eine Entfernung oder Umstellung der Verse nicht bloß mißlich, sondern durch den Kontext¹⁾ und besonders durch den weiteren Verlauf des Evangeliums verboten. Gleich die erste Perikope 1 19 ff. redet wieder in sehr verwandter Weise vom Täufer, und die häufigen Erwähnungen des Täufers im Evangelium sind an sich schon auffällig, noch mehr aber, wenn man ihren Charakter erkennt. Im Prolog begnügt sich der Verfasser nicht zu sagen, daß Johannes kam, um von dem Lichte zu zeugen; V. 8 setzt er hinzu: *οὐκ ἦν ἐκεῖνος τὸ φῶς, ἀλλ' ἵνα μαρτυρήσῃ περὶ τοῦ φωτός*. Auf eine solche Bemerkung verfällt ein Schriftsteller nicht ohne Grund. Man versteht sie, wenn es Leute gab, deren Schätzung des Täufers so weit gieng, daß sie die richtige Schätzung Christi bedrohte oder unmöglich machte. Dieser Vermutung leisten die übrigen Aussagen über den Täufer nur weiter Vorschub. Zweierlei fällt an ihnen durchgehends auf. Einmal wird der Täufer immer wieder neben Jesus gestellt, sei es nun, was den Wert des beiderseitigen Taufens (c. 1) oder was die Bedeutung der Personen und ihrer Wirksamkeit (3 27 ff.) betrifft. Sodann sind die Aussagen des Täufers selbst ebenso wie die Worte über ihn wie darauf angelegt, seine Würde und Bedeutung überall auf das bescheidenste Maß herabzudrücken. Mit auffallender Feierlichkeit (1 20) negiert er jede messianische Würde seiner Person, er kann sich nicht niedrig genug machen (c. 3), er tauft (nur) mit Wasser, er hat gegen Jesus geringen Erfolg bei seinem Taufen (3 22 ff., 41), er thut keine Wunder (10 41); selbst sein Zeugnis für Jesus kann von diesem gelegentlich höchst geringschätzig

es für den Vortrag seiner Ansichten nicht günstig ist, wenn B. damit beginnt, den Prolog in extenso auszulegen. Eine Besprechung der Stellen aus dem ganzen Evangelium, die als eigentliche Fundamente für die Hypothese gelten dürfen, wäre ein eindrucksvollerer Anfang gewesen.

1) Durch den Kontext die Umstellung. Wo sollen V. 6—8 mit den Hinweisen auf τὸ φῶς stehen, wenn nicht zwischen V. 5 und 9?

besprochen werden (5_{33 f.}). Ein Zweifel scheint hier kaum möglich. Diese Behandlung des Täufers im Evangelium kann weder zufällig, noch Ausspinnung synoptischer, speziell lukanischer Motive (Luk. 3¹⁵ Act. 13²⁵) sein. Ein polemisches Interesse muß hier im Spiele sein. Der Versuch aber, auch dies Moment in die antijüdische Polemik einzureihen, als hätte das offizielle Judentum den Täufer gegen Jesus ausgespielt, ist schwer durchführbar. Da die Existenz einer Täufersekte außerhalb Palästinas kaum zu bezweifeln ist — denn Act. 18. 19 können nicht ohne geschichtlichen Kern sein, auch versteht man nur so das spätere Hervortreten einer Täuferverehrung (Mandäer) —, so ist es in hohem Grade wahrscheinlich, daß der Evangelist gegen sie sich wendet. Einige andere Beobachtungen reihen sich leicht an. Wenn gerade das vierte Evangelium berichtet, daß Jünger des Täufers von ihrem Meister auf Christus hingewiesen werden und zu ihm übergehen, so ist das in diesem Zusammenhange ein leicht deutbarer Zug. Interessanter ist aber eine Stelle aus dem ersten Johannesbriefe. Wozu wird der Versicherung 5₆, daß Jesus Christus gekommen sei *δι' ὕδατος καὶ αἵματος*, die Erklärung nachgeschickt: *οὐκ ἐν τῷ ὕδατι μόνον, ἀλλ' ἐν τῷ ὕδατι καὶ ἐν τῷ αἵματι*? Diese antithetische Bemerkung muß wieder ihren Grund haben. Es liegt nahe — näher als eine antignostische Deutung —, hier angegeben zu finden, was Jesus vor dem Täufer voraus hat. Mit Wasser kam auch der Täufer. Die feierliche Beteuerung des Evangeliums 19₃₄, daß Blut und Wasser der Seite des toten Christus entfloß, würde damit auch verständlich sein.

Fast ausnahmslos habe ich diese Gedanken, die sich mir auf Grund von Andeutungen Weizsäckers, H. Holtzmanns u. a. ergaben, bei Baldensperger wieder gefunden. Wenn ich sein Buch aber nicht bloß mit lebhaftem Interesse, sondern zuerst mit einer Art Aufregung gelesen habe, so war es deshalb, weil er auf der gleichen Fährte nun nicht ein paar Schritte, sondern eine ganze Meile fortgeschritten ist, der Frage eine ganz neue Tragweite gegeben hat.

Er sucht nämlich erstlich zu zeigen, daß der ganze Prolog von der Antithese zwischen Christus und Johannes getragen wird und nur durch sie verständlich wird. Zweitens bringt er den größten Teil der johanneischen Geschichtserzählung, Einzelzüge wie ganze Perikopen, mit dieser Antithese in Verbindung. Drittens wirft er die Frage nach dem Charakter der vorausgesetzten Täufersekte auf und weiß aus fragmentarischen Nachrichten außerhalb des Evangeliums wie aus den Anspielungen des Evangeliums selbst ein ganzes Bild ihres Wesens und ihrer Geschichte zu gewinnen.

Ich muß gestehen, daß die lebendig geschriebenen Ausführungen,

wenigstens was den zweiten und dritten Punkt betrifft, bei der ersten raschen Lektüre auf mich einen starken Eindruck gemacht haben. Leider muß ich hinzufügen, daß die Prüfung des Buches diesen Eindruck sogleich sehr wesentlich abgeschwächt hat, und — nochmals leider! — je genauer sie wurde, desto mehr. Die Gabe geist- und phantasievoller Kombination besitzt der Verf. ohne Frage in reichem Maße. Die Strenge und Solidität der Exegese und die Schärfe des Gedankens hält mit ihr aber nicht gleichen Schritt. Blendenden Einfällen vermag er nicht gut zu widerstehen, er stellt sich seinen Gedanken nicht kritisch gegenüber und vergißt, sie durch Berücksichtigung der Gegeninstanzen zu kontrollieren. So fällt doch von den zahlreichen neuen Thesen und Konstruktionen, die über die soeben bezeichnete Linie hinausgehen, schließlich das Allermeiste in sich zusammen, und es zeigt sich, daß die Täuferfrage nicht der *Passe-partout* für das Evangelium ist, als der sie hier erscheint. Jedenfalls hat aber eine so anregende und scharfsinnige, energische und gedankenreiche Schrift ein Anrecht auf genauere Prüfung.

In dem Kapitel über Sinn und Gedankengang des Prologs (1—57) will Baldensperger also beweisen, daß der Prolog in seinem ganzen Verlaufe auf Behauptungen der Johannesjünger über die Würde ihres Meisters Bezug nimmt und in den Aussagen über den Logos-Christus mit zunehmender Energie dessen Erhabenheit über den Täufer ins Licht zu stellen beabsichtigt. Dieser Beweis ist aber durchaus mißlungen. Denn die mancherlei Gegensätze gegen die Täufer Schule, die der Verf. aufgespürt hat, sind entweder nicht evident oder direkt unmöglich, und die Konstruktion des Ganzen wird nicht erreicht, ohne daß der Text sich mancherlei gefallen lassen muß. Charakteristisch ist, daß Baldensperger einzelne ihm wichtige Worte gern willkürlich isoliert und zu wenig fragt, ob sie in dem angenommenen Sinne noch Platz haben in dem Satzgefüge, in dem sie nun einmal stehen. Die Exegese fährt mehr geistreich über den Text dahin, als daß sie aus allseitiger Analyse der Zusammenhänge erwüchse.

Gleich in V. 1 sollen die Worte über den Logos in einem berechneten Parallelismus antitheticus zu den Aussagen über Johannes in V. 6 stehen. Vom Logos heißt es: *ἐν ἀρχῇ ἦν* d. h. er existierte von Anfang an, vom Täufer: *ἐγένετο* d. h. er entstand in der Zeit. Dem entspricht, daß der Logos *θεός*, Johannes bloßer *ἄνθρωπος* ist. Das Verhältnis zu Gott wird dort durch *πρός*, hier durch *παρά* ausgedrückt. Johannes ist nur *ἀπεσταλμένος* von Gott, der Logos hat die Stellung, die in *πρός τὸν θεόν* liegt. Der Gegensatz erscheint dann weiter in den Namen: der Logos wird Gott

genannt, sein Antipode Johannes, und darin liegt, daß er nur einer ist, dem Gott Gnade erweist. Denn das *ὄνομα αὐτοῦ* zeigt, daß der Name dem Verfasser bedeutungsvoll ist. Die Verse 3—5 (und 7 und 8) setzen die Gegenüberstellung noch fort: mit der universalen Bedeutung des Logos für die ganze geschaffene Welt kontrastiert die bloße Dienerstellung des Täufers. Und wenn dem *πάντα δι' αὐτοῦ ἐγένετο* die negative Wendung folgt: *χωρὶς αὐτοῦ ἐγένετο οὐδὲ ἓν ὃ γέγονεν*, so ist mit *οὐδὲ ἓν* ein Seitenblick auf den Täufer geworfen, den seine Schüler etwa als eine direkte Emanation Gottes priesen (cf. unten).

Kein glücklicher Anfang für eine Beweisführung! Daß sich charakteristische Unterschiede in den vergleichbaren Aussagen über Logos und Täufer finden, versteht sich lediglich von selbst. Es beweist aber nicht, daß der Logos bewußt im Gegensatze zum Täufer charakterisiert wird. Wie soll man sich überhaupt einen Satz wie das *ἐγένετο ἄνθρωπος ἀπεσταλμένος κτλ.* vorstellen, wenn jedem Worte ein Pfundgewicht angehängt wird? »Es entstand (in der Zeit) einer, der bloß Mensch war und nur abgesandt von Gott, dessen Name ihn als einen lediglich Begnadeten kennzeichnet«? Kann *ἐγένετο* betont sein, wie Baldenspergers metaphysische Auffassung es verlangt, wenn auch *ἄνθρωπος*¹⁾, auch *ἀπεσταλμένος*, auch *Ἰωάννης* betont ist? Ist *θεός* in V. 1 »Name« des Logos? Pfl egt *ὄνομα αὐτοῦ* etwas anderes zu bedeuten als: »er heißt«, und kann jemand aus diesem angeblich signifikanten *ὄνομα αὐτοῦ* etwa heraushören, daß es der Autor auf die Etymologie des Namens Johannes ab- sieht? Ist *ἀπεσταλμένος παρὰ θεοῦ* in einem Evangelium, das von Christus so häufig sagt, Gott habe ihn gesandt, ein Ausdruck, der durch ein »nur« zu präzisieren wäre²⁾, und der einen passenden Gegensatz abgäbe zu *ἦν πρὸς τὸν θεόν*? Ist die negative Wendung *χωρὶς αὐτοῦ ἐγένετο οὐδὲ ἓν ὃ γέγονεν* hinter dem positiven Satze im johanneischen Stile etwa außergewöhnlich (cf. z. B. 3₃₆), und ist *οὐδὲ ἓν* durch die Bezugnahme auf die Vielheit der geschaffenen Dinge, von denen die Genesis spricht — so Baldensperger selbst (9) — noch nicht genug erklärt? Baldensperger versichert (8): »Wer sagt: *οὐδὲ ἓν*, nicht ein einziges Ding, der giebt damit

1) *ἄνθρωπος* k ö n n t e am ersten absichtlich von Johannes gebraucht sein. Wahrscheinlich ist es mir nicht.

2) Zum Beweise wird (4 Anm. 2) auch das Wort aus der Täuferrede ange- zogen (3₃₈): *οὐκ εἶμι ἐγὼ ὁ Χριστός, ἀλλ' ὅτι ἀπεσταλμένος εἰμι.* Die beiden folgenden Worte *ἐμπροσθεν ἐκείνου* zeigen, mit welchem Rechte. B. läßt sie aus! — Darin wird B. Recht haben, daß in *ἀπεσταλμένος κτλ.* auch keine be- sondere Auszeichnung des Täufers beabsichtigt ist.

a fortiori deutlich zu verstehen, daß kein beseeltes Wesen, keine Person eine Ausnahme macht. Ich dünke, wer dies deutlich zu verstehen geben will, sagt überhaupt nicht *οὐδὲ ἔν*, sondern *οὐδὲ εἶς*. Kurz, diese Grundsteine der neuen Auslegung zerspringen, sobald man sie berührt. Vom Einzelnen aber abgesehen — welcher Schriftsteller, der zwei Verse (V. 1 und 6) so berechnend paralleliert, wird sie durch Zwischengedanken trennen, die den Parallelismus notwendig verwischen? Etwas Ansprechendes hat einen Augenblick höchstens die Meinung, daß — ohne diese Korrespondenz der Einzelheiten — der Evangelist einer Gedankenreihe über den Logos (V. 1—5) eine solche über den Täufer (V. 6—8) gegenüberstellte. Aber auch sie ist undurchführbar. Denn die Fortsetzung, die nur die Worte über den Logos weiterführt, würde ihr nicht entsprechen, und sowohl das nahe Verhältnis von V. 9 zu V. 5 wie die Stellung des V. 15 legen ein Veto ein.

Die Vv. 9—13, die nach der Schilderung der allgemeinen Wirksamkeit des Logos (V. 1—5) ›hauptsächlich‹ seine Beziehungen zur (vorchristlichen) Menschenwelt erörtern, treten nach Baldensperger ebenfalls den Worten über den Täufer (V. 6—8) gegenüber. V. 9 und 10 besagen, ›welch großes Gebiet [vgl. *πάντα ἄνθρωπων*] und welche lange Zeit der Logos mit seinem Wirken schon längst vor dem Täufer ausgefüllt hat‹ (30). Der Evangelist muß hier freilich sogleich einlenken. Der Mißerfolg des Logos (*ὁ κόσμος αὐτὸν οὐκ ἔγνω* vgl. V. 11^b) war ein starkes Argument für seine Gegner¹⁾. Es wird ihnen aber entwunden. Denn dieser Mißerfolg wird als Gottesordnung hingestellt; weiter wird aber auch in dem *ἴσοι δὲ ἔλαβον αὐτόν* direkt ein Erfolg unter den alttestamentlichen Frommen behauptet.

Es bedarf einiger Kunst, diese Dinge aus V. 9—13 herauszubringen. Auf Erfolg und Mißerfolg des Logos kommt es hier überhaupt nicht an. Daß man den Logos nicht aufnahm, soll nicht zuerst seinen Mißerfolg, sondern die Schuld der Welt resp. der *ἴδιοι* bezeichnen. Das zeigen die Parallelen im Evangelium wie 3^{11. 32}. Sollte aber *ἴσοι δὲ ἔλαβον αὐτόν* den Gedanken des Mißerfolgs, wie der Verf. meint, korrigieren, so wäre unbedingt ein Hauptsatz zu fordern: einige aber nahmen ihn doch auf. Unmöglich kann ferner

1) S. 31 wird die zweimalige Hervorhebung der dem Logos wiederfahrenen Verkennung ganz anders motiviert. Das eigentliche Motiv dieser Bemerkungen soll die Absicht sein, zu zeigen, daß der Menschen wegen ein immer deutlicheres Hervortreten des Logos, d. h. schließlich die Fleischwerdung notwendig war. B. schließt das daraus, daß V. 14 nicht wieder von der Verkennung des Logos redet! Man versuche, beide Motivierungen zusammenzudenken.

in ἦν τὸ φῶς τὸ ἀληθινόν (V. 9) das ἦν besagen, daß das wahre Licht schon (lange) war (vor dem Täufer)¹⁾. Die Hauptsachen hätte hier der Schriftsteller verschwiegen.

Aus der Behandlung der Schlußverse sei folgendes herausgehoben.

Sobald der Evangelist bei dem Tiefpunkt der Sarkosis (V. 14) angelangt ist, >verlangt sein apologetisches Interesse gebieterisch [als ob ἐθεασάμεθα δόξαν irgendwie in Gegensatz zu dem σάρξ ἐγένετο träte!], daß er sofort den göttlichen Charakter auch des im Fleische wandelnden Logos so eklatant wie möglich aus allen Spalten und Poren hervorbrechen lasse< (32). Und wird die δόξα sogleich als δόξα ὡς μονογενοῦς παρὰ πατρὸς näher bestimmt, so soll damit jede Vergleichung des Fleischgewordenen mit dem Ansehen eines Andern d. i. des Täufers abgewehrt werden. Namentlich das μονογενής, das der Verf. in dieser Art zum ersten Male auf Christus angewendet haben soll, ist scharf gegensätzlich und >lautet wie eine Herausforderung, die den Anhängern des Täufers entgegengeschleudert wird< (34). Auf Gesinnungsgenossen paßt >die Eindringlichkeit und Eifersucht< nicht, mit der die Absolutheit des ins Fleisch gekommenen gewahrt wird, nur auf Andersgesinnte (38). In V. 16 (ὅτι ἐκ τοῦ πληρώματος αὐτοῦ ἡμεῖς πάντες ἐλάβομεν καὶ χάριν ἀντὶ χάριτος) soll ἡμεῖς πάντες nicht nur den Täufer, wie aus dem ὅτι nach V. 15 gefolgert wird, sondern auch dessen Anhänger mit dem Evangelisten zusammenfassen, ja das πάντες betont polemisch, daß auch die Täufergemeinde von der Fülle des Logos zehrt (S. 45). Wenn aber niemand aus der Einflußsphäre Christi heraustreten kann, so ist es, weil Christus das πλήρωμα ist, womit das absolute, das Universum umspannende Wesen Christi bezeichnet ist. Der Ausdruck πλήρωμα, ein polemischer Kunstausdruck, nimmt den Gedanken absoluter Präexistenz, der in πρῶτος (V. 15) liegt, auf und >nicht oder nicht blos< das πλήρης aus V. 14 (47)²⁾. Und so sehr beherrscht die Idee des πλήρωμα den Schriftsteller, daß auch V. 17

1) Das ἦν soll hier wieder (im Sinne der Existenz) ein Prädikat sein, das, weil es für den Täufer nicht paßt, als Attribut des Logos betont wird (9). Wie sich der Verf. den Wechsel dieses ἦν mit der harmlosen Copula im Prolog vorstellt, giebt er nicht an. Alles, was über ἦν und ἐγένετο gesagt wird, ist durchaus hinfällig. Ubrigens bemerkt B. nicht, daß er von V. 9 im Handumdrehen zwei verschiedene Erklärungen giebt. Ἔνν wird nämlich alsbald (10) mit ἐρχόμενον εἰς τὸν κόσμον verbunden. Dann ist die zuvor angenommene emphatische Deutung doch wohl aufgehoben. Nach gewissen Prämissen (cf. S. 7 Z. 5 und S. 9 Z. 26 f.) würde man eigentlich noch eine dritte Erklärung erwarten.

2) Ein Vergleich von S. 38 zeigt, wie B.s Erklärung hier schillert.

von ihr aus zu verstehen ist. Denn das Gesetz Mosis ist hier nicht, wie man bisher meinte, Gegensatz zur Gnade Christi. Die Gesetzgebung des Moses wird vielmehr auch als eine Gnade (cf. *χάρις ἀντὶ χάριτος*), als ein huldvoller Ausfluß aus dem *πλήρωμα* des Logos betrachtet. Auf der Vorstellung vom *πλήρωμα* ruht endlich auch der krönende V. 18. Niemand hat Gott je gesehen — das bedeutet: niemand hat direkt aus Gott geschöpft, weil alle aus dem *πλήρωμα* des Logos genommen haben. Das *οὐδεὶς* blickt dabei auf Moses und natürlich auf den Täufer. *Ἐξηγήσατο* bezeichnet die Erleuchtung dieser seiner Vorgänger durch den präexistenten Christus.

Ich finde in alle dem nichts Ueberzeugendes, dagegen manchen kräftigen Irrtum. Der Gedanke, daß die Täufergemeinde vom fleischgewordenen Logos abhängig gemacht werden solle, ist an sich sehr künstlich. Ihn aus einem bloßen *ἡμεῖς πάντες*¹⁾ zu erschließen, ist mehr als kühn. Da diese Worte auf alle Fälle nur einen Nebenton²⁾ haben, so paßt das Gewicht eines solchen Gedankens obendrein gar nicht in den Satz des Textes. Aus dem *ἐκ τοῦ πληρώματος αὐτοῦ* flugs zu machen, daß Christus das *πλήρωμα* ist, und beides, daß er es ist und daß er es hat, als gleichbedeutend zu behandeln, ist unerlaubt. *Πλήρωμα* enthält hier keine Geheimnisse. Der Ausdruck ist sichtlich veranlaßt durch *πλήρης χάριτος καὶ ἀληθείας* (V. 14) — eine Wendung, in der übrigens nicht *πλήρης* der Hauptbegriff sein kann (38) — und empfängt daraus seine Erklärung. Diese Korrespondenz wird von Baldensperger nahezu ignoriert. Ein starker Mißgriff ist auch die Deutung von V. 17. Der Verf. bietet dafür sieben Gründe³⁾ auf: keiner zieht. Niemand, der zwei »Gnaden« anführen will (*χάρις ἀντὶ χάριτος*), wird die eine das Gesetz, die zweite »die Gnade« nennen. Ueberdies kann *ἐκ τοῦ πληρώματος αὐτοῦ ἐλάβομεν* doch nur auf den Fleischgewordenen bezogen werden. Dann kann das Gesetz zu der empfangenen Gnade nicht mitgehören, es bleibt Kontrast zur Gnade. Doch ich darf diese Bemerkungen nicht fortsetzen. Eine Brille läßt sich überhaupt schlecht widerlegen. Und — der Verf. verzeihe! — eine farbige Brille ist es, die ihn so manches sehen läßt, was das bloße Auge ihm nicht gezeigt hätte und erst recht nicht das mit der Lupe bewaffnete. Nur eine Frage wiederhole ich: wie müßte wohl der Prolog aussehen, wenn wirklich sein Kern diese fortlaufende Antithese wäre, eine Antithese, die in dem Maße zu verstecken keine

1) Subject von *ἔθεασάμεθα* ist nach B. die Christengemeinde (42).

2) Nach B. selbst hat *ἐκ τοῦ πληρώματος αὐτοῦ* den Hauptton.

3) Darunter z. B. den, daß die Formel *διὰ* (statt *ἀπὸ*) *Μαυσέως* das Dienstverhältnis zu einem Andern (dem Logos) zum Ausdrucke bringe.

Ursache vorläge, da ja V. 6—8 und 15 offen den Namen des Täufers nennen?

Uebrigens ist es an sich gar nicht unverständlich, daß Baldensperger den Versuch gemacht hat, auf seine Art dem Prologe beizukommen. Eben die Vv. 6—8 und 15 scheinen dazu aufzufordern. Ja läßt sich ihre Beziehung zur Täuferfrage, die auch ich annehme und die man irgendwie annehmen muß, sobald man dieser Frage überhaupt eine Bedeutung für das Evangelium zuschreibt, noch festhalten, wenn man die hier vorgetragene Deutung des Uebrigen ablehnen muß?

Daß der Evangelist gleich im Eingange seines Werkes nicht bloß gewichtvolle, sondern bestrittene Aussagen über Christus entwickelt, ist auch mir gewiß; sind es doch zum guten Teile dieselben Aussagen, die im Evangelium deutlich als bestritten erscheinen. Nur heißt das nicht, daß er Einwände berücksichtigt, angreift, Antithesen aufstellt. Es sind seine eigenen Positionen, die er ausspricht.

Ihr thetischer Charakter würde selbst dann nicht verändert, wenn alle Ausführungen des Prologs speziell im Gedanken an Johannesjünger geschrieben wären. Allein diese mißliche Annahme brauchen wir keineswegs zu machen. War einmal die Frage nach der Bedeutung des Täufers dem Verfasser durch die Verhältnisse wichtig geworden, wie wir voraussetzen, so drängte sich für ihn dieses Thema ganz natürlich auch dort hervor, wo er Gedanken entwickelt, die über den Gegensatz gegen die Johannesschüler hinausreichen. In jeder centralen Erörterung über Christus hätte er die Frage streifen können, weil sie in seinem Bewußtsein mit seinen Gedanken über Christus sehr nahe zusammenhieng. Dabei kann es hier ganz unentschieden bleiben, wie die beiden Stellen¹⁾ des Prologs näher zu erläutern sind, ob der Zeugencharakter des Täufers hervorgehoben wird, um sogleich seine Stellung gegen diejenige Christi abzugrenzen oder um durch den Hinweis auf den gottgesandten Zeugen die Aussagen über den Bezeugten zu verstärken²⁾. Irre ich übrigens nicht, so hat der Verf. selbst diese Sätze über Johannes als episodisch empfunden³⁾.

1) B. entwickelt auch hier, besonders zu V. 15 — nicht ohne Feinheit — eine Reihe neuer Gedanken, die vielleicht verführerisch, aber nicht zwingend sind. cf. unten.

2) Dann wäre die Verwahrung in V. 8, wenn auch absichtlich, doch in diesem Zusammenhange ein Nebengedanke. — Die Absicht des Evangelisten, sogleich Näheres von Johannes zu erzählen, kommt für das Verständnis von V. 6—8 und 15 wohl auch mit in Betracht, reicht freilich zur Erklärung der Stellung dieser Vv. im Prologe schwerlich aus.

3) V. 9 scheint V. 5 aufzunehmen wie V. 16 den V. 14. Eben hierauf fußt die Interpolationshypothese.

Dann hat er uns auch selbst einen Fingerzeig dafür gegeben, daß es nicht richtig ist, sie in der Weise Baldenspergers als dem Uebrigen gleichartige Bestandteile in den Gang des Prologs einzuordnen.

Manches ist in Baldenspergers Auslegung von der Hauptfrage unabhängig. Auch hier ist nicht alles glatt. So wäre bisweilen Anlaß vorhanden, zu betonen, daß man an den Aufbau des Prologs unberechtigte Ansprüche stellt, wenn man ihn stilistisch mit anderm Maße mißt als die keineswegs musterhaft aufgebauten Reden des Evangeliums. Lieber hebe ich in Kürze noch hervor, daß es auch an wertvollen Ausführungen nicht fehlt. Dahin rechne ich Einiges von dem, was gegen Harnacks Auffassung des Prologs gesagt wird (Kap. IV.), ebenso Erörterungen wie die über die Bedeutung der *σάφξ* Christi bei Johannes im Unterschiede von Paulus (36), vor allem aber die Exkurse zu V. 11—13 über altchristlich-messianische Exegese (13—27). Der Verf. sucht nachzuweisen, daß die Vorstellungen vom Kommen des Logos zu seinem Eigentum, von der Abweisung und Aufnahme des Logos, von der Geburt *οὐκ ἐξ αἱμάτων . . . οὐδὲ ἐκ θελήματος ἀνδρός* auf sehr bestimmten realistischen Vorstellungen über das vorgeschichtliche Walten des Messias in Israel ruhen. Mag dabei viel Gewagtes mit unterlaufen (vgl. z. B. über *οἱ ἴδιοι* 13, über *ἦλθεν* 18), mag man selbst die Anwendbarkeit dieser Darlegungen auf den Text mehr oder minder anzweifeln, sie sind unter allen Umständen höchst lehrreich und versetzen trefflich in den Geist urchristlicher Exegese.

Wo Baldenspergers Auffassung des Evangeliums sich Freunde¹⁾ erwerben wird, wird das zweite Kapitel seiner Schrift, das die Beziehungen des eigentlichen Evangeliums zur Täuferfrage aufsucht, das Meiste dazu thun. Man kann sich einen Begriff von der Fülle dieser Beziehungen machen, wenn z. B. die drei ersten Kapitel des Evangeliums als eine einzige Kette von Argumenten gegen die Johannesschule (91) erscheinen. Zahlreiche Nachträge bringt dann noch in Verbindung mit historischen Untersuchungen das dritte Kapitel. Mein Referat kann nur ein ungefähres Bild der Ergebnisse geben.

In erster Linie kommt natürlich die Behandlung des Täufers im Evangelium in Betracht. Charakteristisch ist hier ebenso, was von der synoptischen Tradition fallen gelassen, als was positiv von Johannes ausgesagt wird. Seine ganze Bedeutung reduziert sich auf

1) Daß es an solchen nicht fehlt, zeigt A. Meyers Besprechung in der Theol. Rundschau (1899, 339).

die des Zeugen für Christus. Daraus, daß Johannes Jesus getauft hatte, folgerten die Gegner ein Uebergewicht des Taufenden. Natürlich ist der Evangelist darum bemüht, alles Bedenkliche aus der Ueberlieferung über dieses Faktum zu entfernen, er unterdrückt sogar den Titel $\delta \beta α π τ ι σ τ η ς$. Aber abgesehen von der Taufe Jesu — die Bedeutung der Johannestaufe überhaupt für die Entstehung des Christentums wird vielfach verdunkelt. Diese Taufe wird als Wassertaufe systematisch depotenziert, da die Gegner gerade aus ihr die messianische Würde des Johannes ableiteten. Damit hängt alles zusammen, was das Evangelium von der Reinigung sagt, im weiteren aber beispielsweise auch die häufige Erwähnung von Brunnen, Quellen, Teichen in der Erzählung¹⁾, sofern die Johannessekte solche Wasser heilig hielt. Allein wichtiger ist, daß der Evangelist dem Wasser zwei für das höhere Wesen des Christentums bezeichnende Dinge entgegengestellt: das Blut Christi und den Geist. Der Gedanke an das Blut beherrscht ganze Zusammenhänge, wird der Tod Christi überhaupt stark im Evangelium betont, so liegt hier der Grund. Durch die ganze johanneische Literatur geht ›das Bewußtsein der Zugehörigkeit zu einer durch Blut hergestellten Versöhnungsgemeinde im Gegensatz zu einer bloßen Tauf- und Reinigungsgemeinschaft hindurch‹ (65). Aehnlich ist es mit dem Geiste, den ja der Täufer selbst dem Wasser als Kennzeichen des Messias entgegenstellte. Die Aussagen des Evangeliums über den Geist sind zum großen Teile durch diesen Gegensatz bedingt. Andere Gegensätze kommen hinzu. Da die Johannesjünger als Asketen dem Fleische abgeneigt waren, so war ihnen das Essen des Fleisches Christi ein Stein des Anstoßes. Daher die Belehrung c. 6. Daher aber auch der Kampf für die Fleischwerdung Christi in den Johannesbriefen. Und mit demselben Asketismus hängt zusammen, daß das 4. Evangelium den kompromittierenden Verkehr Jesu mit unreinen Personen beseitigt.

Nicht ganz so deutlich wie die polemischen Argumente der Johannesjünger ist ihre eigene Dogmatik. Indessen ergibt sich auch dafür allerlei. Sie hatten von ihrem Haupte ganz ähnliche Vorstellungen wie die Christen von Christus. Sie hielten den Täufer für den Messias und für den inkarnierten Elias. Im Zusammenhange hiemit glaubten sie an seine Himmelfahrt, die ganzen Endschicksale beider Meister wurden analog gedacht, was zum ›sicheren Ergebnis‹ wird (85), wenn man wahrnimmt, daß von Johannes auch eine wunderbare Geburt behauptet wurde.

1) Das Meerwandeln Jesu wird aus demselben Grunde von Neuem erzählt. Wenigstens ist das eine nicht ungerechtfertigte Vermutung (131).

Nach alledem v̄wundert es nicht, daß schließlich auf Rechnung dieser Gegner die specifischen Formen der ganzen johanneischen Christuslehre kommen. In der Auseinandersetzung mit ihnen war die absolute Steigerung der Christologie ebenso notwendig wie das Bestehen auf der historischen Person Jesu.

Im Zusammenhange mit diesen Thesen entwirft Baldensperger von der Sekte ein Geschichtsbild, dessen Hauptumrisse ich gleich hier angebe.

Die Täufer Schüler gehen aus den Kreisen der jüdischen Messianisten hervor, die den Gegensatz zur nomistischen Richtung des Pharisäismus bezeichnen. Ein Messianist war Apollos (Act 18²⁵). Das Interesse für den Messianismus brachte die Johannesjünger, die nicht bloß nach Ephesus, sondern z. B. auch nach Alexandria, Antiochia gedrungen sein werden, ursprünglich in nahe Verwandtschaft zur Jesusgemeinde. Trotz der Differenzen in Bezug auf Waschungen, Fasten, Gebetsübungen und Heilsauffassung schuf dies Interesse ein Gefühl der Solidarität zwischen beiden Gruppen; da man den Glauben an »den Christus« im weitesten Sinne gemein hatte, störte es auch nicht wesentlich, daß man hier Jesus für den Christus hielt, dort einen andern erwartete, zumal Jesus durch die Auferstehung ein andrer geworden war. Aber als nun das Christentum eine immer mächtigere Anziehungskraft entfaltete, trat eine Spannung ein, die zum scharfen Gegensatze, zum Konflikte wurde. Dies die Situation, in die die johanneische Literatur fällt. Der Streit trieb die Johannesjünger aber zugleich dem gesetzlichen Judentume wieder zu. Man nähert sich der pharisäischen Peinlichkeit, der Baptismus wird mehr und mehr veräußerlicht. Die apokalyptische Färbung ihres Messianismus hat dabei Weltflucht und Askese, Abneigung gegen animalische Nahrung im Gefolge. Die christliche Gemeinde nun erließ dieser Richtung gegenüber, aber auch angesichts sonstiger Gährung unter den religiösen Gemeinschaften, ein Manifest zur Verteidigung des Jesusglaubens und zugleich zur Festigung bereits wankender Gemeindeglieder. Dies ist das Evangelium; der Vorsteher der angegriffenen Kirche verfaßte es auf Drängen hervorragender Christen, indem er nicht seine eigene — erschütterte — Autorität, sondern die eines Augenzeugen des Lebens Jesu dabei einsetzte. Die Briefe setzen ein noch etwas vorgeschrittenes Stadium des Kampfes voraus. Durch die Bestreitung der Fleischwerdung Christi hatte die Sekte in die Christengemeinde selbst einen starken Keil getrieben (1. Joh.). Der 2. und 3. Brief zeigen, wie die Erregung und Spaltung vom Centrum in die Nachbargemeinden gedrungen

war. Die Johannesschule scheint in diesem Streite ihre letzte Kraftprobe abgelegt zu haben.

Für die Perikopen, in denen der Täufer genannt wird, bietet Baldensperger sicher eine ganze Reihe Beobachtungen (über die Behandlung der Taufe Jesu, über den Zeugenberuf des Täufers, der dem Evangelisten ebenso dazu dient, Christus auf seine Kosten zu verherrlichen wie die Taufergemeinde mit ihrer eignen Autorität zu schlagen, über die Herabsetzung der Erfolge des Täufers u. s. w.), die, wenn irgend etwas, in dieser Frage von Bedeutung sind. Ich habe das oben bereits anerkannt. Aber auch was Baldensperger hierüber hinaus, insbesondere über allerlei Argumente der Gegner ermittelt, klingt bestechend genug. Und doch beginnen hier auch sogleich die Zweifel.

Schon aus 1¹⁵ hatte der Verf. geschlossen, daß die Johannesjünger zu Gunsten ihres Meisters mit der Thatsache operierten, daß er Jesus gegenüber der Aeltere sei: die Worte *ἐμπροσθέν μου γέγονεν* sollen neben *πρωτός μου ἦν* ein solches Argument notwendig voraussetzen¹⁾. Demgemäß findet er nun in späteren Perikopen das Bestreben, das Wirken Jesu dem des Täufers gleichzeitig zu machen. In den Worten: *ἦν δὲ καὶ Ἰωάννης βαπτίζων* 3²³ z. B. soll diese Gleichzeitigkeit absichtlich konstatiert werden, ebenso in dem *μέσος ὡμῶν στήκει κτλ.* 1²⁶. Eine solche Ausbeutung des Alters mag ja historisch betrachtet eine ganz ansprechende Vorstellung sein: die Beweise sind etwas mager. Der Satz 1¹⁵ *ὁ ὄπισθω μου ἐρχόμενος κτλ.* ist ja einfach traditionelles, »synoptisches« Gut (Mt. 3¹¹) in einer nach den Anschauungen des Evangelisten leicht verständlichen Umbildung. Und *ἦν δὲ καὶ Ἰωάννης* (wenn es noch hieße: *Ἰησοῦς*!) ist so harmlos wie möglich, in der Erzählung ja völlig natürlich. — Auch Vermutungen wie die, daß in c. 1 auch Petrus, Philippus, Nathanael als Johannesjünger gedacht seien, daß möglicherweise sogar das *ὁ υἱὸς Ἰωάννου* bei Petrus auf diese Jüngerschaft hindeute, daß die mehrfache Erwähnung des Andreas und Philippus (6⁵ ff. 12²⁰ ff.) apologetisch bedingt sei, haben wenig Boden, wenn sich auch für die erste etwas sagen läßt.

Viel erwägenswerter ist die Behauptung, aus der Taufe Jesu durch Johannes hätten die Gegner gefolgert, er sei Jesu Schutzpatron, und die wiederholte Versicherung des Täufers, daß er Jesum nicht kannte (1^{31.33}), sollte einer solchen Ausbeutung der Taufe begegnen. Ich glaube auch daran nicht, so sehr ich mit dem Verf. in vielen altchristlichen Zeugnissen die Tendenz wahrnehme, Jesu Ho-

1) Die Täuferjünger schufen für Jesus das Stichwort *ὁ ὄπισθω ἐρχόμενος!* 141.

heit gegenüber dieser Taufe zu wahren. Das *ἐγὼ οὐκ ἤδευ αὐτὸν* läßt sich doch nicht bloß so verstehen. Wäre es überhaupt eine geschickte Entgegnung? Wird ferner die Bedeutung, die der Täufer für Jesus als solcher besitzt oder nicht besitzt, irgend pointiert hervorgehoben? Gerade das vermißt man, wie denn die Taufe selbst kaum gestreift wird.

Wie behutsam man auf diesem Gebiete vorgehen muß, zeigt aber wohl noch lehrreicher die Stelle 1_{20 f.} Zugleich freilich auch, wie sehr es Baldensperger an den notwendigsten Erwägungen fehlen läßt. Ich teile mit ihm den Eindruck, daß die Negationen, in denen Johannes hier von sich sprechen muß, einer Absicht entspringen, zumal, wie auch er bemerkt, das Wort über Elias im Gegensatze zur Synopse ist. Auch auf die feierliche Einleitung V. 20 wird man Gewicht legen. Dann ist es ohne Frage der nächste Gedanke, daß die messianischen Prädikate, die Johannes von sich weist, Titel sind, die ihm seine Anhänger beilegte. Der Verf. nimmt das ohne Weiteres an: Johannes war ihnen der Messias, der wieder erschienene Elias, der Prophet wie Moses. Für den dritten und ersten Titel, meint er, hätten sie Jesu eigenes Wort ausgebeutet, daß Johannes »der größte Prophet« und »größer als alle Weibgeborenen« sei. Darin fanden sie »das Geständnis der Superiorität ihres Meisters«¹⁾. Doch dies nur nebenbei. Ebenso verweile ich nicht bei dem offenen Widerspruche, daß dieselben Leute, die es nach S. 40 Anm. 2 auch nicht anders gewußt haben, als daß Johannes auf einen nach ihm kommenden Messias hinwies, ihn selber für den Messias gehalten haben sollen. Bleiben wir bei der nackten Aussage von 1_{20 f.} stehen.

Ich behaupte, die so nahe liegende Folgerung Baldenspergers ist unmöglich, nämlich historisch unmöglich. Wie soll man sich vorstellen, daß der Täufer zugleich als der Christus, der Elias und der Prophet galt? Weniger als der Christus könnte der Elias nicht sein, da Johannes dann wieder in Einem Atem Christus und Nicht-Christus wäre. Das Nebeneinander der Vorstellungen wäre also, da die Prädikate sich doch nicht auf Parteien der Täufersekte verteilen, nur in dem Sinne erträglich, daß sie alle dasselbe meinen,

1) 134 f., 138 f. Stellen aus den clement. Recogn. und Ephraem werden ohne nähere Untersuchung hiefür verwertet. — Gegensätzlich soll dann Christus im Evangelium als *ὁ προφήτης* bezeichnet sein, womit die Aufnahme der Speisungsgeschichte zusammenhängt (Jesus Gegenstück zu Moses). — Daß die Johannesjünger eine ausgezeichnete Kenntnis der evangelischen Tradition hatten, scheint sich von selbst zu verstehen. Nach S. 137 haben sie sich sogar die lukanische Geburtsgeschichte bereits zu Nutze gemacht, nach S. 135 die Unvorsichtigkeit der Christen, »das Evangelium« mit Johannes d. T. beginnen zu lassen (Hebraeerevang.).

die eine messianische Persönlichkeit, neben der es keine zweite giebt¹⁾. Aber weil es logisch erträglich wäre, ist es noch nicht historisch möglich. Ob in dieser Zeit die Eliasvorstellung überhaupt noch als bloße Parallele zur Messiasvorstellung möglich ist, frage ich gar nicht. Ebenso wenig, wie sich diese Leute damit abfinden, daß bei ihren Gegnern der Elias und der Christus etwas sehr Verschiedenes waren. Aber daß es damals möglich war, von Elias und Messias zu reden, ohne den ersten in Relation zum zweiten zu setzen, bestreite ich bis auf Weiteres. Denn Elias ist in diesem eschatologischen Sinne immer ein Relativum und wenn es überhaupt einen Messias giebt, so genügt es nicht zu sagen, Elias gehe vor Gottes Angesichte her, oder aber der Messias müßte selbst zum Vorläufer werden. Man kann aber auch nicht den Elias aus der Trias herausnehmen, als ob wenigstens dieser Titel dem Täufer beigelegt wäre. Nicht nur weil den andern Titeln billig ist, was diesem recht ist, sondern auch deshalb nicht, weil der Eliastitel doch offenbar schon auf der christlichen Schätzung des Johannes als des Vorläufers Jesu, auf der vergleichenden Zusammenstellung beider ruhen würde. Von sich aus konnten die Johannesjünger schwerlich diesen Titel wählen. Es wäre schon recht merkwürdig, wenn er von zwei Seiten unabhängig für Johannes in Anspruch genommen wäre. Aber er paßte auch nur, wenn auf den Vorläufer einer folgte, dem er vorlief, oder allenfalls, wenn und solange noch möglich blieb, daß dieser Spätere oder >der Tag des Herrn< ihm bald folgen würde; 60, 80 Jahre nach seinem Tode ließ er sich schlecht so betrachten; wenigstens glaubt man daran nicht ohne Beweise. Sollte nun eine Sekte, die Jesus als Messias verwarf, von ihm oder seinen Anhängern eine Bezeichnung aufgenommen haben, die doch eine Anerkennung der höhern Würde Jesu deutlich genug enthielt? Ich folgere: die Stelle 1_{20 f.} hat entweder keine polemische Beziehung, oder sie dient nur der allgemeinen Tendenz, Johannes unter Jesus herunterzudrücken. Denn das war auch in dieser Form möglich. Ist es hienach noch selbstverständlich, aus 1₈ zu schließen, daß Johannes von den Seinen >das Licht< genannt wurde? Ich vermisse bei Baldensperger auch den Versuch, deutlich zu machen, wie man sich die Verhältnisse denken soll, die er aus 1_{20 f.} erschließt. Und diese Stelle ist ihm die Stütze für recht vieles.

Es drängt sich hier aber noch etwas andres auf. Haben wir hier die vier Vorstellungen Täufer, Christus, Elias, der Prophet, so weist das doch recht bestimmt auf bekannte Stellen der Synopse hin, und hier hätten wir denn die Erklärung, weshalb gerade diese

1) Hierauf scheint auch die Andeutung S. 138 hinauszulaufen.

Fragen dem Täufer gestellt werden¹⁾. Baldensperger erwähnt eine dieser Stellen (59), stößt sich aber nicht an der Seltsamkeit, daß ihre Rubriken sich zufällig mit den wirklich in der Täuferschule umlaufenden Prädikaten auffallend nahe berühren würden, und wirft die Frage nach einem Einfluß der synoptischen Tradition gar nicht auf. Es hängt das mit einem allgemeinen Zuge seiner Untersuchung zusammen. Er erklärt sich wiederholt gegen die Methode, die Geschichtszüge des vierten Evangeliums aus rein literarischen Absichten und Sorgen des Verfassers zu erklären, etwa aus der Tendenz, die Synopse zu ergänzen oder zu korrigieren. In dieser Polemik liegt sicher sehr viel Wahres und Berechtigtes²⁾. Die vorwiegend literarische Betrachtung tritt einer lebensvollen Auffassung des Evangeliums oft genug in den Weg. Ebenso sicher aber geht nun Baldensperger nach der entgegengesetzten Seite zu weit. Man darf doch nie vergessen, wie sehr den Evangelisten die kursierende Evangelientradition mitbestimmt. Gerade das macht manches Problem so verwickelt: er verfolgt wohl überall seine Tendenzen, aber auch der überkommene Stoff übt überall seine Macht — auch über die Ideen hinaus.

Das Taufen *ἐν ὕδατι (μόνον)* wird, obwohl es bereits der synoptischen Tradition angehört, für den Evangelisten eine besondere Bedeutung haben. Dann liegt nahe, daß die Zusammenordnung von Wasser und Blut damit zu thun hat. Aber die Bedeutung der ganzen Versöhnungslehre für das Evangelium läßt sich aus dem apologetischen Zwecke nicht ableiten. Baldensperger bringt das auch nur fertig, weil er alles Verwandte außerhalb des Evangeliums ignoriert, und weil er die Hauptsachen einträgt.

Gleich nach dem Prolog soll in kurzen Intervallen und mit einer gewissen Aufdringlichkeit die Totenglocke, wie er es nennt, gezogen werden (117). Dahin gehören die Worte vom Lamm Gottes (1^{29. 36}). Das ist das >blutüberströmte< Lamm, der blutige Tod wird dem Wasser entgegengestellt: ein absichtsvolles Motto für Jesu Taufe und sein öffentliches Auftreten. Man sollte meinen, wenn der Autor vom Blute reden wollte, so würde er das Blut nennen. Es genügt nicht, daß für Baldensperger und mich Tod und Blut oder meinetwegen auch Lamm und Blut sich bequem assoziieren. Die Terminologie ist hier entscheidend³⁾. Dieselbe Bemerkung

1) Vgl. übrigens speziell auch Luk. 3¹⁵.

2) Vgl. z. B. die guten Bem. 122 f.

3) Verwandt ist der Fehler, das Ausfließen von Blut und Wasser aus der Seite Jesu mit 4. Esra 5₆: *de ligno sanguis stillabit* in Verbindung zu bringen (129). 19₈₄ sagt nichts von *ἐξέλον*.

kung drängt sich noch stärker der Tempelreinigung gegenüber auf. Diese Geschichte offenbart ebenfalls, nämlich in dem Worte vom Abbrechen des Tempels (Leibes), »deutlich« (65) die Absicht des Schriftstellers, das Wirken Jesu von vornherein unter den Gesichtswinkel des blutigen Todes zu stellen (!). Bei der gleichen Geschichte ist der Gedanke der »Reinigung« entscheidend, er erklärt auch das alte Rätsel, weshalb Johannes sie gerade am Anfange erzählt: die Reinigung von Grund aus wird durch die in Jesu Tod und Auferstehung erfolgte Neuschöpfung gewährleistet¹⁾. Ich finde nicht, daß der Evangelist hier etwas von Reinigung sagt. Wie, wenn er nun eine Tempel»austreibung« zu erzählen meinte?

Eher wird manchem gefallen, daß der Wein von Kana neben dem Wasser das Blut bedeutet, zumal die kritische Exegese sich dieser Geschichte gegenüber in offener Verlegenheit befindet²⁾. Auch ich habe mir die Frage vorgelegt. Ich kann sie freilich nur stellen unter der Voraussetzung, daß die Hochzeit zu Kana nicht daneben auch noch die Lebensfreude Jesu in Kontrast zur täuferischen Abstinenz in Speise und Trank bringen soll (125, 140). Baldensperger hat wiederum nicht bemerkt, daß er mit dieser zweiten Deutung seine erste selber vernichtet hat. Denn zusammen können beide nur im Hirne friedlich wohnen.

Wäre nun der Wein das Blut³⁾, so würde vermutlich schon eine Deutung des Evangelisten nicht fehlen. Denn er liebt solche Deutungen (2₂₁ f. u. v. a. St.), und mit seiner Vorliebe für Doppelsinnigkeiten muß man vorsichtig operieren. Doch das mag nicht entscheiden. Sicher ist aber, daß die Geschichte nicht von ihm er-

1) Andere symbolische Beziehungen stehen daneben, 65, 127.

2) Das zeigt sich daran, daß die allerverschiedensten Beziehungen zum A. T. und zur synoptischen Erzählung hier entdeckt werden. Eben weil es so viele sind, schlägt keine durch. Den einzigen Weg der Erklärung, der bisher ernstlich in Betracht kommen kann, zeigt Useners Hinweis auf die »geheimnisvolle Wandelung des Wassers in Wein, das stehende Wunder der Dionysischen Epiphanie« (Die Sintflutsagen 1899, 98). Ob er gangbar ist, ist hier nicht zu fragen.

3) Die »persönliche Wendung« 15₁ (ἄμπελος) erklärt B. auch mit dem Abendmahlswein (62). Ich knüpfe daran die Bemerkung, daß A. Eichhorn mich schon vor längerer Zeit auf die merkwürdigen Parallelen, die zwischen gewissen Elementen der Sprache des 4. Evangeliums und den mandäischen Schriften bestehen, aufmerksam gemacht hat. Der »Weinstock« (ursprünglich, wie mir scheint, der Lebensbaum) spielt dort eine Rolle, die sich aus Joh. 15 selbst sicher nicht verstehen läßt. Jedenfalls sind die Worte ἐγώ εἰμι ἡ ἄμπελος ἡ ἐκ τῆς γῆς noch nicht schlagend erklärt worden. Denn daß Jesus sich nicht als den (urbildlichen) himmlischen Weinstock den irdischen Weinstöcken entgegenstellen kann, scheint mir klar. — B. hat nach S. 152 absichtlich auf jede Heranziehung der Parallelen aus der mandäischen Religion verzichtet.

funden worden ist. Auch Baldensperger setzt das voraus. Denn er meint, der Evangelist habe seine Darstellung »den Kontroversen seines Milieu« angepaßt, indem er den alten Wein, den Jesus in seiner Gegenüberstellung des Alten und Neuen dem neuen Wein entgegenstellte (Mt. 9¹⁷), durch das Wasser »ersetzte«. Diese Vorstellung von der Entstehung¹⁾ ist nun freilich ganz unmöglich. Denn bei der »Anpassung« kann nicht erst wie durch Zufall die Pointe der Geschichte entstanden sein. Aber es bleibt aus andern Gründen dabei, daß der Evangelist die Geschichte nicht erst gemacht hat. Dann muß man urteilen: das Wasser gehört ebenso ursprünglich zu ihr wie der Wein; sie wäre nichts ohne das eine wie das andre. Waren diese Momente aber dem Schriftsteller bereits gegeben, dann fehlt jeder Beweis, daß er mit dem Wein etwas andres gemeint habe als Wein. Denn daß das *οὐπω ἤμει ἡ ἕρα μου* V. 4 von der Todesstunde rede und besage, erst mit Jesu Tode komme das geistige Wunder, das die Versöhnung schafft, zu Stande, ist trotz aller aufgebotnen Gründe nicht einleuchtend²⁾. Positiv aber spricht schon die Schlußbemerkung von der *ἀρχὴ τῶν σημείων* (V. 11) dafür, daß der Evangelist diese Geschichte als Wunder und nicht als Lehrerzählung schätzt.

Am plausibelsten war mir in diesem Zusammenhange die Beziehung der Fußwaschung auf die Reinigung durch das Blut Christi, da sich kaum leugnen läßt, daß der Evangelist hier die ursprüngliche Erzählung mit allegorischen Zügen ausgestattet hat (z. B. 13¹⁰). Gegen die übliche Beziehung auf die christliche Taufe wendet Baldensperger ein, daß diese in der johanneischen Theologie nur eine geringe Rolle spielt. Das scheint mir beachtenswert. Wirklich evident ist mir aber die neue Deutung nicht geworden.

Es ist sehr natürlich, daß Baldensperger sich die Frage vorgelegt hat, ob die Aeußerungen des Evangelisten über das *πνεῦμα*

1) Was B. zur Entstehungsgeschichte der Vorstellungen und Begriffe vorträgt, ist durchweg unzureichend. Eine Vorstellung wie die des *ὁψωθῆναι* (von Jesus) entsteht z. B. nicht daraus, daß die für den Verfasser centrale Bedeutung des Erlösungstodes die Tendenz erzeugt, die Kreuzigung als den eigentlichen Höhepunkt hinzustellen (117 f.). Ebenso ist ein für die johanneische Sprache so charakteristischer Gegensatz wie der zwischen der oberen und der unteren Welt nicht durch die immer neue Erfahrung von der Unempfänglichkeit der Welt zur stereotypen Vorstellung ausgeprägt worden (80). Hier sind weitergehende religionsgeschichtliche Erwägungen notwendig.

2) Im Zusammenhange genügt die gewöhnliche Erklärung völlig. Und weil die verwandten Wendungen meist auf die Todesstunde blicken, braucht es hier nicht der Fall zu sein. Denn für den Sprachgebrauch des Evangelisten kommen auch Stellen wie 4²¹ f. 5^{25·26} 16^{2·4·21·25·28} in Betracht.

nicht einen Bezug auf die Kontroverse haben. Der Anlaß dazu ist in dem Gegensatz von Wasser- und Geistestaufe¹⁾ gegeben (75).

Die Nennung des Geistes neben dem Wasser und Blut 1. Joh. 5₈ kann man versucht sein hierher zu ziehen (78), obwohl Klarheit hier schwer zu gewinnen ist. Auch der Versuch, die Belehrungen über das *ἄνωθεν γεννηθῆναι*²⁾ als Antwort auf eine Kontroverse über die Bedingungen der Teilnahme am Reiche Gottes zu betrachten und in dem *ἐξ ὕδατος καὶ πνεύματος* 3₆ mit Betonung des zweiten Gliedes — das erste tritt, wie richtig bemerkt wird, zurück — die Antwort zu finden, sei als solcher gar nicht bemängelt³⁾. Nur stellt sich hier doch wieder die Frage ein: warum sagt der Verfasser bei solcher Absicht nicht geradezu: Wasser thuts freilich nicht; der Geist muß hinzukommen? Das Wasser wird, so untergeordnet es sein mag, doch als positive Bedingung mitgenannt: das Wasser (der christlichen Taufe) gehört mit dem Geiste eben auch zusammen. Wenn uns ein Text wie dieser auch durch eine besondere zeitgeschichtliche Beziehung sofort viel näher gebracht werden würde, so bedarf es doch sicherer Kriterien, um eine solche wirklich anzunehmen. Es hilft an solchen Stellen auch nicht auf den verschleierte Charakter der Polemik des Evangeliums hinzuweisen (115). Ich habe nichts dagegen, hiervon zu sprechen. Natürlich kann der Erzähler Parteien seiner Zeit in einem Evangelium nicht nennen. (Das Vorbild der Apokalyptik ist dabei gar nicht einmal heranzuziehen). Aber dadurch fällt nicht hin, daß wirkliche polemische Beziehungen sich verraten.

Erstaunlich ist nun aber, wie Baldensperger so ziemlich die ganze Pneumatologie des Evangeliums mit der Kontroverse in Beziehung setzt. Dem erläuternden Worte 7₃₉: *οὐπω γὰρ ἦν πνεῦμα, ὅτι Ἰησοῦς οὐδέπω ἐδοξάσθη* muß eine Streitfrage zu Grunde liegen, der Geist soll hier, eben um dies messianische Requisite für Jesus in Beschlag zu nehmen, in der schroffsten Form von Jesus abhängig gemacht werden, seine Existenz als Sonderwesen vor Jesu Verherrlichung wird daher (trotz der Herabkunft des Geistes auf Jesus?) direkt geleugnet: es gab vorher gar keinen Geist. Als ob die Apostelgeschichte wesentlich anders über den Geist dächte, wie diese Stelle, wenn sie erzählt, daß er nach der Auferstehung und Himmelfahrt ausgegossen wurde! Teilt Jesus nach der Auferstehung den

1) Der Verf. hebt nicht ohne Grund das *μένειν* 1₃₃ f. hervor.

2) Zu Joh. 3 findet B. in 4. Esra 4 eine Parallele (81). Man kann das nur, wenn man die Esrastelle stark mißdeutet.

3) Vgl. 19₃₄ mit 1. Joh. 5₈.

Geist mit (Joh. 20), so muß das Charakteristische dabei die direkte Emanation des Geistes aus Jesus (nicht von Gott u. s. w.) sein! Sagt er in den Abschiedsreden: der Geist wird von dem Meinen nehmen u. dgl., so hat das die gleiche Tendenz. Ja Jesus wird kurzer Hand mit dem Parakleten (1. Joh. 21), will sagen: mit dem Geiste — der Verf. hält offenbar beides für gleichbedeutend — identifiziert (!). Baldensperger sieht hier wirklich Gespenster. Man versuche sich die Johannesjünger vorzustellen, gegen die solche Sätze der Abschiedsreden sich richten könnten, in denen nicht etwa der Geistesbesitz für Jesus überhaupt in Anspruch genommen, sondern ein bestimmtes Verhältnis des (als Hypostase erscheinenden) Geistes zu Jesus behauptet wird. Wie kann man überhaupt mit ihnen den Gedanken, daß der Geist, der herabkam, auf Jesus ›blieb‹, nur auf eine Linie stellen (76)!

Solche Kühnheiten werden aber doch durch andre noch überboten. Ich kann nicht leugnen, ich habe eine gewisse Freude daran gehabt, daß der Verf. den Mut besitzt, die Himmelfahrt des Täufers zum Glaubensartikel der Johannesjünger zu machen. Als Illustration für das, was man religionsgeschichtlich als möglich in jener Zeit betrachten darf, kann man sich das einen Augenblick wohl gefallen lassen. Etwas anderes ist es, wie diese johanneische Himmelfahrt, die dann weiterhin durch den (Märtyrer)tod, die Auferstehung und besonders die wunderbare Geburt zum vollen täuferischen Credo ergänzt wird, aus dem Evangelium sich deduzieren läßt.

Baldensperger nennt den Satz *οὐδεὶς ἀναβέβηκεν εἰς τὸν οὐρανὸν εἰ μὴ κατ.* 3¹³ ›scharf geschnitten‹ (82), und da er ›der‹ Negation im Evangelium ›symptomatische Bedeutung‹ zuschreibt, so findet er in ihm kurzweg ausgesprochen: der Täufer ist nicht gen Himmel gefahren. Eine Bestätigung sieht er in apokalyptischen Ideen (Himmelfahrt des Henoch u. s. w.) und meint, da Johannes für den wiederkehrenden Elias ausgegeben wurde, wäre gewiß auch sein Zeugentod im Lichte der apokalyptischen Glaubenssätze geschaut, d. h. der Gedanke einer Neubelebung und Himmelfahrt nach jenen Analogien hinzugefügt worden. Freilich nach S. 84 kehrt sich das *οὐδεὶς ἀναβέβηκεν* insbesondere gegen die Folgerungen, ›die man aus der Inkarnation des Elias in Johannes für die Stellung des Letzteren als Offenbarer der himmlischen Geheimnisse zog‹. Hier entsteht der Verdacht, daß die Himmelfahrt des Täufers an der Stelle überflüssig ist, und daß ihr etwas andres substituiert wird. Denn wenn negiert werden soll, daß irgend jemand d. i. Johannes Offenbarer Gottes war, so trägt seine Himmelfahrt dafür solange nichts aus, als er nicht wieder auf die Erde gekommen ist; dagegen würde der nicht gen Himmel ge-

fahrene Täufer in Betracht kommen, weil Elias, der in ihm inkarniert ist, vermöge seiner Himmelfahrt die Geheimnisse Gottes erlauscht haben kann. Indessen Baldensperger bleibt auf der Himmelfahrt des Johannes bestehen, und sollte man ihm die sehr klare Stelle 6₄₆ entgegenhalten, wo die Prærogative Christi offenbar nur mit Rücksicht auf das vorangehende unschuldige *πᾶς ὁ ἀκούσας παρὰ τοῦ πατρὸς* betont wird, so scheint für ihn da nur ›in gleich unverkennbarer Weise die Besorgnis des Verfassers in Bezug auf eine . . . gegnerische Ansicht durch«. Nun, unverkennbar ist hier nichts. Hätten aber Sätze wie *θεὸν οὐδεὶς ἑώρακεν πώποτε* selbst eine Spitze gegen Johannes, so hieße das immer erst, daß dieser nicht war, was Christus war, nicht aber, daß von ihm dasselbe gesagt wurde wie von Christus.

Ich könnte noch fortfahren. Besonders schlimm scheint mir z. B. der Gedanke, aus dem Gegensatze gegen die Baptisten sei der Ausfall des Verkehrs mit Zöllnern und Sündern im vierten Evangelium, die Einführung von Leuten wie dem angesehenen Nikodemus, die Beibehaltung des *βασιλικός* c. 4 abzuleiten, weil sie in ihrem enkratitischen Sinne eine besondere Abneigung gegen das sündenbefleckte Fleisch (!) gefühlt haben müßten. Indessen ist es unnötig solche und andere Behauptungen kritisch zu zerpfücken. Es ist an Hauptpunkten und zwar vielfach gerade an den diskutabelsten zur Genüge gezeigt worden, daß die Aufstellungen dieser Schrift bis auf eine schmale Grundlage brüchig sind, und daß von einer Kenntnis besonderer Argumente der Sekte gegen die Kirche so wenig die Rede sein kann wie von einer Kenntnis ihrer Dogmatik.

Auch über die geschichtliche Konstruktion genügen nunmehr einige Bemerkungen. Der Versuch selbst verdient nur Anerkennung, und manches ist gewiß recht geschickt kombiniert. Das Ganze bleibt aber ein zu luftiges Gebäude. Geht man von dem Gegensatze der Messianisten und Nomisten aus, wie er hier angenommen wird, so ist doch damit die ursprüngliche nahe Freundschaft von Christen und Johannesjüngern noch nicht wahrscheinlich. Sollte in einer Zeit, wo der Boden Palästinas bereits verlassen war, die Differenz in Betreff Jesu so nebensächlich gewesen sein gegenüber der gemeinsamen Anerkennung des Abstraktums Christus? Daß dann der Kampf die Widersacher der Christen an die Synagoge herandrängt, ist eine Annahme, die für sich keine Stütze hat und aus dem Evangelium mit zweifelhaftem Rechte erschlossen wird. Ueber die Bedeutung der Apokalyptik für die Sekte, über ihren wachsenden Ritualismus thut man ebenfalls gut möglichst wenig zu wissen. Was sich über ihren Charakter wirklich sagen läßt, reduziert sich schließlich auf das Datum

der Verehrung ihres Meisters, die besondere Wertschätzung von Taufe und Waschungen und wenige andre Züge, die man nach dem Bilde des Meisters vermuten darf, wenn auch mit der Reserve, daß die Tradition dieser Leute über Johannes sich mit der Tradition in den christlichen Evangelien nicht gedeckt zu haben braucht. Wie starke Wirkung die Sekte auf die christliche Gemeinde übte, wie nahe man sich im Leben mit ihr berührte, bleibt eine ungeklärte Sache. Sollte ein gewisser Zusammenhang zwischen ihrer Haltung und der Betonung der Fleischwerdung in den johanneischen Schriften bestehen, wie auch Zahn¹⁾ zu glauben geneigt ist, so ist es mit dem Hinweise auf die aus der asketischen Stimmung sich ergebende Abneigung der Gegner gegen das sinnlich-sarkische Wesen des Menschen gewiß noch nicht gethan. Daß eine Richtung, die Jesus selbst verwarf, gerade gegen die Fleischwerdung des Sohnes Gottes²⁾ stritt, ist zum Wenigsten nicht ganz leicht verständlich.

Baldensperger hat bei seiner Schilderung außer Act. 18. 19 manche synoptische und auch eine Reihe von patristischen Stellen verwertet. Allein das Material bleibt immer sehr dürftig, und — die Ausbeutung weckt genug Bedenken.

Apollos lehrte nach Act. 18²⁵ τὰ περὶ Ἰησοῦ. »Die messianischen Dinge« wie Buße, Taufe, Gericht kann das unmöglich bedeuten; auch das »Jesus vester« der clem. Recogn. (94) macht Ἰησοῦς so wenig zum generellen Titel wie den Namen Luther ein »euer Luther«. Das πιστεύσαντες Act. 19² kann, wenn Paulus nach dem Geistesempfang fragt, sich ebenfalls nur auf den Glauben an Jesus, nicht einen allgemein messianischen Glauben beziehen (98). Den Täuferanhang beschreiben nicht »die Evangelisten« (101), sondern nur Lukas durch ὁ λαὸς καὶ οἱ τελῶναι, und wenn Lukas vom Widerstreben der Pharisäer gegen die Johannestaufe redet, so sagt doch Matthäus, daß sie ἐπὶ τὸ βάπτισμα kamen. Irgend etwas für den Messianismus der Johannesjünger zu beweisen, sind alle Stellen untauglich. Ob Justins Baptisten und Hegesipps Hemerobaptisten Johannesjünger sind, ist nicht so ohne weiteres sicher. In Euseb h. e. III²⁴ finde ich keine Spur einer dunklen Kunde von dem Zusammenhange des vierten Evangeliums mit den Johannesjüngern (115), sondern lediglich harmonistische Gelehrsamkeit; übrigens zieht Euseb neben den Stellen vom Täufer auch Joh. 2¹¹ an. Die Stelle aus Ephraem (135): Johannes erkannte, daß er im Tode dem Erlöser

1) Einleitung ins N. T. II 542, vgl. 540, 571, 548 f.

2) Man fragt: wo bleibt da der im Täufer inkarnierte Elias? S. 145 scheint allerdings auch der geschichtliche Täufer als Scheinwesen in Sicht zu treten.

vorangehen müsse, da er ihm auch in der Geburt in dieses Leben vorangegangen war, hat mit dem Gedanken an ein Prioritätsrecht des Täufers nicht das Geringste zu thun, sondern ist eine erbauliche Parallele im Kirchenvätergeschmacke.

Baldensperger hätte mehr geboten, wenn er weniger geboten hätte. Eine Untersuchung, die mit der äußersten Schärfe und mit Rücksicht auf jede mögliche Skepsis den wirklichen Beweis geführt hätte, daß eine Polemik gegen Johannesjünger im vierten Evangelium angenommen werden muß, die dann das Wenige, was sich darüber hinaus feststellen läßt, mit dem steten Bestreben Wissen und Vermutung abzustufen ermittelt, und endlich sämtliche hieher gehörigen Data der Literatur, natürlich mit besonderer Berücksichtigung der synoptischen, präzise und systematisch betrachtet hätte, wäre, dünkt mich, nicht überflüssig gewesen. Das Buch wäre vermutlich trockener geworden, aber doch wohl förderlicher. Indessen liegt der Hauptschaden nicht in dem Uebermaße an Kombination und Divination selbst — auch ein Zuviel hat hier immer etwas Förderndes, bringt wenigstens Anregung. Er liegt vielmehr in den offenbaren Schwächen der Arbeitsweise des Verf., die diese Kritik, obwohl sie nicht alles gleichmäßig beleuchten konnte und sollte, doch wohl hinreichend erkennbar gemacht hat.

Die Schrift hat, wie ich sagte, zuerst trotz mancher Zweifel für mich etwas Faszinierendes gehabt. Frage ich mich, wie es zu diesem Eindrucke kam, den ich mit Freuden festgehalten hätte, so genügt es nicht, auf die kecke, sichere Eleganz hinzuweisen, mit der so manchē Behauptung hingeworfen wird, oder auf den wirklichen Reiz zahlreicher Partien, den das Spürtalent des Verf.s und die Schmiegsamkeit in der Anpassung an immer neue, wenn auch sachlich nicht haltbare, Gesichtspunkte hervorbringt und von dem, wie ich betone, mein Referat keinen genügenden Begriff geben konnte, oder etwa auf die über das Ganze verstreuten, sei es treffenden, sei es wenigstens geistreichen Einzelgedanken, die den lebendigen Zusammenhang des Verf.s mit den Problemen der gegenwärtigen Forschung bezeugen. Es genügt nicht einmal zu sagen, daß, was die Hauptfrage betrifft, eben doch ein Kern des Richtigen in freilich sehr dicker Schale steckt, den vor Baldensperger noch niemand so absichtlich bloßgelegt hatte, und dem dann leicht manches andre sich anzugliedern schien. Zweierlei kommt namentlich hinzu, was unter allen Umständen positiv gewürdigt sein will und was ich mit besonderer Genugthuung hervorhebe.

Erstens muß anerkannt werden, daß Baldensperger den apologetisch-polemischen Charakter mancher Worte und Züge des Evan-

geliums als solchen durchaus richtig erkannt hat, und nur irrt in der gezwungenen Verbindung, die er zwischen der Johannessekte und ihnen stiftet. Wenn nach 3¹⁷, 12⁴⁷ der Sohn gekommen ist, die Welt nicht zu richten, sondern zu retten, so ist das kein Gegensatz gegen die Gerichtspredigt des Täufers (88, 117). Denn die Unterscheidung des Gnadenpredigers Jesus und des Gerichtspredigers Johannes dürfte damals noch gar nicht existiert haben, sie ist überhaupt nicht aus den Evangelien hervorgegangen, da Jesus ja auch hinreichend Gericht predigt, vielmehr m. E. einer der Reflexe der reformatorischen Lehre von Gesetz und Evangelium und ihrer Aufeinanderfolge. Aber daß die wiederholte Bemerkung eine besondere Spitze haben muß, darin treffe ich mit Baldensperger zusammen. Welche Spitze, ist minder deutlich. Würden vielleicht gerade Worte Jesu dafür geltend gemacht, daß er die Absicht habe, die Menschen zu verderben? Besonders zahlreich sind solche relativ richtige, teilweise m. W. auch neue Beobachtungen in dem Abschnitt 117—124, wo übrigens auch ein weiterer Kreis von Gegnern berücksichtigt wird. Daß die Freiwilligkeit des Todes Jesu nur in apologetischer Absicht so stark betont wird, ist gar nicht zu verkennen. Sehr beachtenswert und interessant sind die Erörterungen über das Weilen Jesu in der Öffentlichkeit Judaeas und in der Verborgenheit von Galilaea. Der Passus über das Essen des Fleisches des Menschensohnes (c. 6) setzt bestimmte Anstöße sicher voraus (127 f.), und noch deutlicher die Bemerkungen über den Verräter Judas¹⁾ (132). Recht hat der Verf. auch darin — es gehört das freilich streng genommen nicht hieher —, daß das Evangelium eine Gefährdung mancher Christen (*μένειν*!) voraussetzt.

Zweitens darf man der Schrift nachrühmen, daß sie von einer weit richtigeren Empfindung für den ganzen Geist des vierten Evangeliums getragen wird, als sie gewöhnlich ist. Manchem Leser wird es nicht ohne Grund scheinen, als wehte durch die Blätter dieses Evangeliums ein Hauch des Lebens, wie er ihn so noch nicht verspürt hatte. Die einschlagenden Bemerkungen dieser Schrift begegnen sich hier zum guten Teile mit den Andeutungen, die ich dieser Anzeige vorangestellt habe²⁾. Ob hier überall die Nüance richtig getroffen ist, und ob die Polemik gegen die ›modernisierende‹ oder

1) Der Verf. deutet den richtigen Gesichtspunkt, der freilich ein anderer ist als der ihn interessierende, 132₂₁ ff. selber an. Der Evangelist hat selbst aufs Deutlichste markiert, worauf es ihm ankommt. Vgl. bes. 13_{18, 19}: *ἐγὼ οὐδὲν, τίνας ἐξελέξαμην . . . ἀπ' ἄρτι λέγω ὑμῖν πρὸ τοῦ γενέσθαι, ἵνα πιστεύσητε ὅταν γένηται ὅτι ἐγὼ εἶμι.*

2) Eine treffende Bemerkung über *μαρτυρία* 61, Anm. 1,

›hergebrachte‹ Exegese immer ganz am Platze ist, ist sicher weniger wichtig, als daß die noch so manchem Leser und — Erklärer recht fremde Erkenntnis der Absichtlichkeit und ›Aktualität‹ dieses Evangeliums einen so besonders kräftigen Ausdruck findet. Namentlich das Schlußkapitel enthält hier viel Richtiges, im Einzelnen sogar Glänzendes; ich wünsche, daß es fleißig gelesen wird. Trefflich führt der Verf. z. B. aus, wie der ›praktische‹ Gesichtspunkt das Geschichtsgemälde beeinflusst, dem historischen Lebensbilde Jesu einen neuen Anstrich verliehen hat, ohne daß man doch von bewußter Umbildung sprechen oder dem Verfasser auch nur historische Gleichgiltigkeit zuschreiben dürfte. Hervorzuheben sind ferner die Ausführungen über den Subordinationismus des Evangeliums (166 f.), der eigentlich keiner ist. Aufmerksamkeit verdient auch der Gedanke, daß die chronologischen und geographischen Angaben auf Forschungen des Evangelisten ruhen. Mir hat sich Aehnliches aufgedrängt. Sollte nicht ein Stück Gelehrsamkeit im Spiele sein, wenn der Autor bei Erwähnung der Reisen Jesu nach Jerusalem nach und nach fast den ganzen jüdischen Festkalender zum Vorschein bringt?

Zuletzt ein Wort pro domo. Die Bemerkungen in meinem Schriftchen über Aufgabe und Methode der sog. neutest. Theologie, die der Verf. 164 bestreitet, kann ich doch nicht für beseitigt ansehen. Man wird im Evangelium zwischen christologischen Sätzen, denen die Verteidigung gilt, und den Mitteln, mit denen sie erfolgt, selbst dann noch unterscheiden müssen, wenn man Baldensperger zugiebt, daß die gesamte johanneische Christologie erst das Produkt der Kämpfe ist, in denen das Evangelium entstand, viel mehr noch dann, wenn man, wie ich, recht starke Abstriche von dieser Auffassung für nötig hält.

Breslau, 20. October 1899.

William Wrede.

Goldziher, J., Abhandlungen zur arabischen Philologie. Zweiter Theil. Leiden, Brill, 1899. CX, 69 und f., S. 8.

In diesem zweiten Theil seiner Abhh. (s. über den ersten diese Anzeigen 1897 S. 250 ff.) veröffentlicht Goldziher das Buch der Langlebigen von Abu Hâtim al-Sigistani († A. D. 869), nach dem in Cambridge befindlichen alten und einzigen Codex, und zwar nach einer Photographie desselben, welche Bevan für ihn hat machen

lassen; den Freunden A. A. Bevan und E. G. Browne in Cambridge widmet er die Ausgabe. In einer längeren Einleitung gibt er literarische Nachweise über die Benutzung des Werks durch spätere muslimische Gelehrte bis auf den Verfasser der Chizâna, in dessen Besitz die Cambridger Handschrift einst gewesen ist, und eine ausgezeichnete Würdigung des Inhalts. Dem Texte fügt er Noten hinzu, worin er Varianten und reiche Parallelen beibringt. Die Hauptautorität des Abu Hatim ist der Historiker Ibn Kalbi, neben den Philologen Abu Zaid und Aġma'i. Die Nachschrift und Redaction stammt von seinem Zuhörer Abu Rauq.

Die Schrift enthält 111 Artikel über Araber, welche die Altersgrenze von 120 Jahren überschritten haben; sie kommen fast alle selber zu Wort, meist in Versen, gelegentlich auch in weisen Sprüchen (No. 11. 13. 108. 109). Die Sammlung hat vorzugsweise literargeschichtlichen Werth. Die Verse und Sprüche stammen nicht von den Greisen selber, denen sie in den Mund gelegt werden, sondern von gelehrten Schönggeistern der späteren Zeit; zur Literaturgeschichte der Weisheitssprüche findet sich eine interessante Notiz in der Note 134 auf Seite 14. Doch finden sich die Motive vielfach schon in der alten echten Poesie; sie sind hier nur gehäuft, ausgesponnen und zu selbständigen Gedichten mit tendenziöser Stimmung ausgearbeitet. Goldziher hat davon in der Einleitung S. XLIV—LIV eine Zusammenstellung gegeben, worin dieser locus communis erschöpfend behandelt wird. Das ist sehr dankenswerth als Anfang einer Topik der alten Poesie. Denn diese bewegt sich in einer ganz festen Topik und läßt sich ohne deren Kenntniss nicht verstehn; sie ist auch schon von den arabischen Philologen (wie von Abu Hatim selber) mit Vorliebe in Traktaten über einzelne Loci behandelt, die uns leider größtenteils nur nach den Titeln und aus späteren Compilationen oder Wörterbüchern bekannt sind. Die Variationen der späteren gelehrten Dichter verlassen freilich öfters die antike Sphäre. Es muthet nicht gerade echt arabisch an, wenn sie z. B. einen steinalten Greis sagen lassen: ›ich habe drei Kopfbunde vertragen‹ oder ›ich habe vier eiserne Zäume abgenutzt‹ — für: ich habe drei Generationen, bez. vier Jahrhunderte gelebt. Diese Zeitmaße scheinen eher etwas von Travestie an sich zu haben.

Unter den Langlebigen (*mu'ammarrûn*) finden sich einige mythische Namen, sogar ein Gott, nämlich der in den Stammbaum der Kalbiten aufgenommene Hubal, und sehr viele Personifikationen von Stämmen oder Geschlechtern. Es fehlt freilich auch nicht an wirklich historischen Personen; Nr. 37 (Schuraih b. Hâni) ist A. H. 79 gegen Zenbil in Segistan gefallen. Aber auch über diese erfahren

wir hier doch kaum etwas Glaubwürdiges. Trotzdem fällt allerlei indirekte historische Belehrung für uns ab, namentlich in Bezug auf die Antiquitäten der alten Araber. Einiges Wenige sei hier bemerkt. Der Name *Lihîân* kommt 34, 9 (Seite und Zeile des arabischen Textes) an sehr hoher Stelle der Genealogie vor, wo er sich sonst nicht findet. *Rudâ* findet sich 65, 2 als Personennamen, *Abd Rudâ* 43, 17. 84, 7. Das Wort *fachidh* wird 12, 2 f. von der väterlichen Verwandtschaft im Gegensatz zur mütterlichen gebraucht, das Wort *'amm* 97, 22 von einem noch lebenden Patriarchen eines großen Geschlechts. Die *Talio* bringt nach 49, 5 Beruhigung. Goldziher verweist dazu mit Recht auf Sur. 2, 175, setzt indessen irrig die Blutrache für die Talio ein. Es ist von der Talio im Gegensatz zur Blutrache die Rede. Die Talio schafft vor der Blutrache Ruhe, sie sichert dadurch den Frieden in der Gemeinde, daß sie den Ausbruch der Blutfehde hindert. Der Ausspruch Muhammeds »in der Talio habt ihr das Leben« empfängt sein Licht aus dem Zustand, der vor seiner Ankunft in Folge der Blutfehde in Medina herrschte — da war in der That kein Leben möglich. Zur Correctur des von WRSmith aufgestellten und von Unkundigen mit Vorliebe verwandten Begriffes der Ça dî qa-ehe kann die nicht üble Geschichte Nr. 10 dienen. Merkwürdig ist der von Goldziher in der Note 32 zu Nr. 45 mitgetheilte Zug, daß eine Frau sagt, sie habe Lust ihrem Manne, von dem sie sich zu scheiden wünscht, in das Gesicht zu spucken; auch in der Deut. 25 vorgeschriebenen Ceremonie spuckt bekanntlich die Frau dem Manne ins Gesicht, womit er das Recht verliert sie zu heirathen. Freilich scheint in der von Goldziher angeführten Stelle von einer hergebrachten Ceremonie bei dem *chul'*, der hebräischen *chaliça*, nicht die Rede zu sein.

Einige kleine Textverbesserungen, die ich angemerkt hatte, sind mir von Nöldeke in seiner übrigen weit reicheren Lese (W. Z. K. O. 1899 S. 284 f.) vorweg genommen. Für *vâqia* 9, 1 möchte ich obgleich zweifelnd *râfa* vermuthen, wegen des Reimes mit dem vorhergehenden *'âfa*. Ein über bloße Textverderbnis hinausgehender Anstoß liegt in 12, 19. 20, vgl. mit 12, 5; nach 12, 19. 20 ist Kalb der Schwestersohn, dagegen nach 12, 5 der Brudersohn des Aktham. Man könnte nun zwar in 12, 5 leicht das *achihi* in *uchtihi* verwandeln, aber das geht nicht wegen des Folgenden, wo Kalb freilich nicht als Sohn, indessen doch als Enkel des Bruders des Aktham erscheint. — In der Einleitung S. XXXIX hätte zu Qabâth b. Aschiam auf Tabari 1, 2095. 2105 f. verwiesen werden können; desgleichen in den Noten S. 28 n. 1 auf Tab. 1, 2019. 2043; zu S. 62 Nr. 89 n. 1 auf Ibn Sa'd Vifadât § 103. Der Ueberlieferer Ibn Churrabad

(S. 63 n. 2) findet sich in Justis Namenbuch und außerdem bei Tab. 2, 1090. Baladh. 53, 13. Nothwendig wäre es gewesen, zu Nr. 37 (S. 29 der Noten) Tab. 2, 1036—1038 zu citieren.

Göttingen, 21. Dec. 1899.

Wellhausen.

The Oxyrynchos Papyri Part. II edited by Bernard G. Grenfell and Arthur S. Hunt. London 1899. Office of the Exploration Fund. 358 S. 8 Tafeln¹).

Der zweite Band der Papyri von Oxyrynchos steht dem ersten inhaltlich an Wert nicht nach; die Behandlung ist noch eindringender und sicherer: man kann sich nicht genug daran freuen, wie die Fülle der Objekte den Herausgebern zusehends Kraft und Mut steigert, so daß sie ziemlich jede philologische Aufgabe anzugreifen wagen und wissen. Die äußere Ausstattung und Behandlung ist im wesentlichen dieselbe geblieben. Meine Ausstellungen und Wünsche (in diesen Anzeigen 1898, 674) sind wenig beachtet worden; ich will nicht eigensinnig sein; wenn es eine englische Eigentümlichkeit ist, Texte ohne alle Lesezeichen (aber mit Wortabteilung) lesen zu mögen, meinethalben: ich komme schon durch, und wie die englischen Leser accentuiren, bleibe ihnen überlassen: aber eins muß ich nachdrücklich wiederholen: grade der fleißige Leser protestirt dagegen, dass die ganzen Anmerkungen immer hinter dem Texte stehn. Wenn einer so umfangreich und dabei so schlecht geschrieben ist, wie die Iliasscholien und die Acten der Dionysia, so ist der Verlauf der: man liest, versteht nicht, zerbricht sich den Kopf, schließlich emendirt man, und dann sieht man beim Lesen der Anmerkung, dass die Herausgeber alles richtig erledigt hatten. Entsprechende Unbequemlichkeit bereitet der Satz, wenn die Columne des Papyrus im Texte über eine Seite übergreift, z. B. bei Epikur, CCXV, III: es ist kein Vergnügen, wie man da um der zwölften Zeile willen zurückblättern muß. Das sind Dinge, die lediglich die typographische Anordnung angehen, und die in Deutschland jede gute Druckerei ohne weiteres erledigen würde: das muß doch auch in Oxford möglich sein, wo doch der Druck selbst so ausgezeichnet bewerkstelligt wird. Außerdem wird nicht zu vermeiden sein, daß mehr Photographien zumal von den litterarischen Stücken beigegeben werden, wie denn die Herausgeber mehrere aus Band I später haben photographiren lassen, die mir, als ich sie durch ihre Güte erhielt, den Genuß und das Ver-

1) Ich habe noch keine Anzeige des Buches gesehen.

ständnis wesentlich steigerten. Hier habe ich an vielen Stellen mit einem unbefriedigten non liquet abgeschlossen, weil ich die Lesungen halberhaltener Buchstaben weder bezweifeln durfte, noch glauben konnte. Die Kosten der vermehrten Tafeln müssen und können durch Verringerung der Stückzahl des Bandes ausgeglichen werden.

Das Hauptinteresse bieten diesmal die Reste von Büchern. Gleich im Eingang machen Gr. H. mit vollem Rechte darauf aufmerksam, daß sich immer mehr herausstellt, daß das Buch neben der Rolle mindestens seit dem dritten Jahrhundert ganz gebräuchlich war, so daß man nicht einmal sagen kann, daß das Papierbuch in Nachahmung des Pergamentbuches entstanden wäre. Insbesondere scheinen die Bibeln von vorn herein Buchform gehabt zu haben. Die Schriftformen vollends sind durch das Material, auf dem man schreibt, nicht bedingt, sondern es wechselt die Mode. Es wird abzuwarten sein, ob das Buch nicht noch früher bestanden hat; manches in der Abgrenzung der Litteraturwerke würde sich dann gut erklären. Aus unserer Kenntnis des Buchwesens, das mit einer handlichen Rolle operierte, liessen sich die *τόμοι* nicht erklären, auf die nach den Katalogen die Werke vieler Klassiker, Prosaiker und Dichter verteilt waren. Da mag man nun die tatsächliche Aufklärung noch abwarten. Von den Enneaden Plotins kann man schon keinen Zweifel hegen, dass Plotin sie nicht für die Rolle, sondern für das Buch angelegt hat.

Ueber die Lectüre der Oxyrynchiten bestätigt sich mein früheres Urteil, denn es sind so gut wie ausschliesslich Klassiker, diese in ziemlich weitem Umfange, selbst von einem Bande *Σώφρονος μύμοι γυναικεῖοι* ist wenigstens der Titel gefunden. Aber nachclassische Litteratur, so weit es nicht Erklärungsschriften sind, ist kaum vertreten. Von dem neuen ist unstreitig das wichtigste ein Stück einer Olympionikenliste, CCXXII, glücklicherweise grade aus der wichtigsten Zeit, die für Chronologie des Pindar und Bakchylides unmittelbar, für Polyklet und Pythagoras mittelbar und auch für die politische Geschichte die wichtigsten und zum Glück unanfechtbare Tatsachen feststellt. Ich schweige davon, da eine Bearbeitung von Robert in naher Aussicht steht, der schon hier wesentliches beige-steuert hat. Uebrigens schneidet die grammatische Tradition und unsere moderne Kritik (es braucht ja nicht die Pindarkritik von Leopold Schmidt und W. v. Christ zu sein) gar nicht übel ab. Von der Poesie ist eine Seite aus Menanders *Περιχειρομένη* das wertvollste, zu deren Herstellung F. Blass, wie auch sonst, den Hgbrn. behilflich gewesen ist. Menander ist so sehr schwer zu ergänzen, daß ich nicht tadle, wenn ich einen großen Teil der Ergänzungen,

so weit sie nicht selbstverständlich sind, mit Mistrauen ansehe. Die Kunst des Dichters wird auch hier erst bei genauerem Zusehen klar, dann aber wird man sie wieder auf das höchste bewundern. Wir befinden uns nicht unter Griechen; der Vater des Mädchens, nach deren Locken das Stück heisst, ist ein barbarischer Metoeke, das zeigt sein Name Pataikos und das hübsche Wort, mit dem er die Bühne betritt¹⁾

31 πάνυ σου φιῶ τὸ συνδιαλλαχθήσομαι·
ὅτ' εὐτύχημας, τότε δεδέχθαι τὴν δίκην,
τεκμήριον τοῦτ' ἐστὶν Ἕλληνας τρόπου.

Er legt Wert auf die angenommene hellenische Civilisation, in der es die Tochter natürlich schon weiter gebracht hat als der Parvenu selbst. Er hat das viele Geld, so dass er die Tochter, die in Kriegsgefangenschaft geraten, Concubine des Soldaten Polemon gewesen war²⁾, durch eine stattliche Mitgift zu dessen Ehefrau machen und seinem Sohne die Tochter des Philinos, also wol eine Griechin, zur Frau werben kann. Es steht nicht fest, dass die Scene Athen war. Aber auch Polemon ist kein Hellene³⁾: er könnte sonst nicht so unschicklich bei dem Opfer sich benehmen. Die Slavine Doris, die den unbesinnlichen Herren gängelt, sagt ihm, er hätte eigentlich ein Dankopfer bringen sollen, da sich die Verwickelungen lösen. Da antwortet er

20 νῆ τὸν Δί', ὀρθῶς γὰρ λέγεις, ὁ δ' [ἀπ' ἀγορᾶς⁴⁾
μάγειρος ἐνδὸν ἐστὶ τὴν ὕν θυνέτω·
— κανοῦν δὲ ποῦ καὶ τᾶλλ' ἃ δεῖ; — κανοῦν μὲν οὖν
ὑστερον ἐνᾶρξετ', ἀλλὰ ταύτην σφαττέτω.
μᾶλλον δὲ κἀγὼ στέφανον ἀπὸ βωμοῦ ποθεῖν
ἀφελὼν ἐπιθέσθαι βούλομαι.

Also er meint dem Ritual zu genügen, wenn nur ein Schwein geschlachtet wird. Schweineopfer sind immerhin Ausnahme, und das athenische Publicum wird schon hier gelacht haben, denn er hatte sich das Schwein doch gekauft und den Koch gemietet, lediglich

1) Auch hier werden wir mitten in das Gespräch geführt wie in der zweiten Scene des Georgos. Da mir entgegengehalten ist, daß Myrrhine sich nennen müßte, so sei eingeschärft, daß sie der Jüngling in dem verlorenen Teile des Prologes sogar redend eingeführt hatte.

2) Dieser redet von ihrem »Ehebruch«: er hielt sie also nicht als Slavine, sondern als *παλλακή*.

3) Daß er seinen Namen als Typus des Eifersüchtigen einem Athener in dem neunten Hetaerenbriefe Lukians vererbt hat, verschlägt nichts. In dem ist weiter nichts aus Menander. In Polemon zeichnet der Athener den makedonischen Offizier, wie er seit 306 in Athen nur zu viel verkehrte.

4) Ich bezeichne durchgehends nur meine Ergänzungen.

um zu dinieren¹⁾. Die Magd macht den Einwand, daß doch der Korb, der zur Weihung notwendig ist, nicht praepariert sei: aber der Tolpatsch denkt, wenn nur geschlachtet wird, genügt es, und giebt nur so weit nach, dass er sich bekränzen will, dazu aber wird er irgend von einem Altar einen bereits geweihten Kranz aufgreifen, (so bekränzt muss er also später auftreten, wenn er nicht gleich an einen Altar auf der Bühne geht): das characterisiert reizend die ganze überhastige Plumpheit des im grunde biedereren Gesellen. So voreilig war er auch gewesen, als er auf einen Verdacht hin des geliebten und treuen Mädchens Lockenschmuck versehrte. Und so war er drauf und dran sich aufzuhängen, als er die Wahrheit erfahren hatte, grade, wo er nur den Bericht der Doris zu Ende zu hören brauchte

- 4 — ἄπεισιν ὡς σε, — πρὸς θεῶν, οἷον λέγεις.
— ἐὰν προθυμηθῆμις ἀκ[άκ]ως [τοῦνθ' ἐνδ' ἔχειν²⁾].

Das Prachtstück der Characteristik ist seine folgende Rede

- οὐκ ἐνλίποιμ' ἂν οὐδέν, εὔ τ[οῦτ' ἴσθ' ὅτι.
ὑπέρευν λέγεις. βάδιζ'. ἐγὼ δ' ἐλευθέρων
αὔριον ἀφήσω Δωρί σ'. ἀλλ' ὃ δεῖ λέγειν
ἄκουσον. εἰσελήλυθ'. οἴμοι [φθονέῳ Ἔρωσ,
10 ὡς κατὰ κράτος μ' εἴληφας. εἰ[σεδέξατο
ἀδελφόν, οὐχὶ μοιχόν. ὃ δ' ἀλάστωρ ἐγὼ
καὶ ξηλότυπος ἄνθρωπος ἀ[δικεῖσθαι] δοκῶν
εὐθὺς ἐπαράωνιν. τοιγαροῦν [ἀπηγγόμην
καλῶς ποῶν³⁾].

1) Bekanntlich wird der Koch regelmäßig für den Einzelfall herangezogen. Daß seine Anwesenheit und die eines noch lebendigen Schweines dem Publicum offenbar schon bekannt ist, zeigt, daß Polemon eine Festlichkeit vorbereitet hatte. Man denkt leicht, daß er Verlobung mit der Tochter des Philinos feiern wollte.

2) So ergänze ich, im Wortlaut unsicher, aber sicher, daß der ganze Vers die Bedingung, unter der Glykera sich versöhnen will, enthält. ἀκόπως ἄξω τάχα fällt ganz aus dem Sinn und Stil.

3) 6 τοῦτ' ἴσθ' — ἰδοῦ und weiter Personenwechsel gegen die Handschrift G. H. Das verstehe ich nicht: sie geht erst später. ὑπέρευν 7 nimmt nicht das εὔ auf, sondern es bekräftigt, daß die Stellung dieser Bedingung ihm ganz recht ist; da er sie annimmt, kann sie gehen. ἐγὼ σ' und 8 Δωρί ohne σ' mit Hiatus die Hdschr., verbessert von Blass. Sehr zu beherzigen, daß solch ein Hiatus in einer so alten Hdschr. geduldet ward. Uebrigens würde ich vorziehen, gar nichts zu ändern, und nur μάλλὰ zu schreiben, wenn ich für dies einen Beleg aus der νεα hätte. 9 Auch hier (und noch weniger 12) stehe ich sicher für die Fassung ein; aber angedreht konnte nur ein Gott, Eros, Tyche, Daimon werden, nicht das Mädchen. 13 auf diese sichere Ergänzung hat mich Kaibels ἀπάγχουμαι gebracht, das nur im Tempus nicht zutrifft: er hat v. 1 den Selbstmord geplant, jetzt ist das vorbei. Mit dem wirklichen Selbstmordversuch des Alcesimarchus in der Cistellaria hat dies keine Aehnlichkeit.

Wie er durch einander das geforderte Versprechen ablegt, und dem Dienstmädchen Lob und Belohnung und widersprechende Befehle giebt, und wie er dann in der kurzen Pause sich seine Schuld und Strafe recapituliert, in den abgerissenen Sätzen, wo doch jedes Wort die schärfste Praecision hat, und jedes dem Ethos dient — das ist die unnachahmliche menandrische Kunst. Dagegen, dass Glykera nur ein kaltes Wort bei dem Wiedersehen zu sprechen hat (46) und gleich abtritt, das ist leider in der engen attischen Schicklichkeit begründet: so zeigt sie sich zur legitimen Ehefrau avanciert.

Eine Ueberraschung, wenn auch eine, auf die man gefasst sein musste, ist die häufige Anwendung der *παρεπιγραφαί* bei dem Auf- und Abtreten der Personen. Sie scheinen aber nicht immer richtig gesetzt und beweisen also an sich nicht die im übrigen unzweifelhafte Anwendung dieser Bühnenanweisungen in den Originalausgaben der Dramatiker. Am Schlusse der erhaltenen Seite fordert Polemon seinen Schwiegervater auf, zu dem Opferschmause mit in das Haus zu kommen, *σύνθνε δὴ Πάταικε*. Dieser lehnt ab, *ἑτέρους ζητητέον ἐστὶν γάμοις μοι· τῶι γὰρ υἱῶι λαμβάνω τὴν τοῦ Φιλίνου θυγατέρα*. Diese Ablehnung muss Polemon doch gehört haben; also kann die Anweisung hinter *Πάταικε*, *Πολέμων εἰσισι* nicht richtig sein. Und auf die Nachricht von der zweiten Verlobung kann die Worte der Verwunderung, *ὦ γῆ καὶ θεοί* unmöglich Glykera sprechen, die mit dem Vater und Bruder zusammen gewesen war, sondern vielmehr Polemon. Also hätte es vielmehr *Γλυκέρα εἰσεισι* heissen sollen. Die Frau wollte der Dichter entfernen, daher geht sie zuerst hinein. Polemon fordert den Schwiegervater auf zu folgen, und nun spinnt sich ein neues Gespräch an, bei dem ihre Gegenwart störend war. Es musste doch in der Komoedie neben der einen kenntlichen noch eine zweite Handlung hergehen, und es wird wol Polemon, nachdem er die Glykera verloren hatte, selbst eine Bewerbung um die Tochter des Philinos eingeleitet haben. Ich möchte nicht so zuversichtlich wie die Hrsgbr. die Abwicklung nur noch auf 20—30 Verse schätzen.

Die Handschrift war ein schönes sauberes Exemplar plutarchischer Zeit, auch sorgfältig interpungiert, wie sich denn die Anwendung namentlich auch der *ἄνω σιγμῆ* auch in anderen dieser älteren Texte zeigt. Aber ganz correct war sie doch nicht, und namentlich ist die Doppellesart beherzigenswert, 26 *πιθανώτερος πολλῶι φανεῖ γούν*, so richtig von erster Hand, und *πολλῶν ἂν εἴης* von zweiter, ganz törricht.

Neben Menander steht ein Stückchen, CCXII, das nicht sowohl um einer ansprechenden, aber unsicheren Combination der Hrsgbr. willen, als auf Grund des ganzen Eindrucks Aristophanes scheint.

Es unterhalten sich zwei Frauen, und der Gegenstand ist wieder einmal der κόκκινος βαυβών, oder mit Aristophanes zu reden, die σκυτίνη 'πικουρία des milesischen ὀλίσβος ὀκτωδάκτυλος (Lysistr. 108)

5 τί ἐστὶ τοῦθ' ὃ λέγουσι τ[ὰς Μιλησίας
παίξειν ἐχούσας, ἀντιβολῶ, [τὸ σκύτινον;
— φλυαρία καὶ λήρος ὕβρεω[ς ἀνάπλεως
κἄλλως ὕνειδος

13 καὶ μὴν λέγεται γ' ὡς ἐσθ' [ὅμοιον ποσθίωι
ἄληθινῶι καὶ τοῦτο — νῆ Δ[ὲ ὠραθῆ,
ὥσπερ σελήνη γ' ἠλίωι, τὴν μὲν χροῶν
ἰδεῖν ὁμοίον ἐστὶ, θάλλπει δ' οὐδαμῶς.

Der nächste Vorschlag handelt davon, die Slaven in das Vertrauen zu ziehen. Es scheint, daß der Dichter das Motiv der Strohwitterenschaft der Athenerinnen, das die Lysistrate so wundervoll im Interesse des Friedens ausnutzt, wiederholt verwandt hat.

Die Tragoedie ist durch einige Zeilen vertreten, CCXIII, die Tantalos vor der versteinerten Niobe zu sprechen scheint. Aber es hat sie ein der Orthographie unkundiger Schüler als Dictat lüderlich geschrieben, und so kommt kaum etwas brauchbares heraus. Sophokles kann man sie nicht mit Zuversicht beilegen.

Interessanter ist ein Stück aus einem epischen Gedichte, CCXIV, Rede einer Frau, einer Myserin, gesprochen in Ilios. »Ohne die Intervention des Dionysos würden die Achaeer von Telephos bereits besiegt worden sein. Aber nun will ich helfen und beistehn wird mir . . . denn sie hat von Telephos ein Kind empfangen, also Heraklessamen¹⁾. Hörst mich Götter, und zumal Zeus, der sowol des Dardanos wie des Herakles Vater ist: laßt die Verhandlungen zwischen Troern und Achaeern zu einem Vertrage führen.

οὐδὲ <γὰρ> Ἀργείους θανάειν [ἀρ]ήσομαι αὐτῆ
Ξάνθου φοινίξαντας [ὑδωρ] με[τὰ] χεῦμα Καίμου²⁾.<

Mehr ist bisher nicht von der Vorderseite herausgebracht. Auf der Rückseite des Blattes, das also aus einem Buche stammt, verwünscht dieselbe Redende (wie man wenigstens annehmen wird) sehr breit die Seefahrt, mit der aus der römischen Poesie bekannten Topik. Das ergibt keinen Zusammenhang und keine klare Situation; was

1) So kann man wol nur verstehn 5 ἦ καὶ ἀπ' Ἀργείοιο γένος λάχεν Ἡρακλῆος Τήλεφον ἐν θαλάμοις πολέμων ἀπάνευθεν [ἔχουσα. Telephos in Troia bei Alkidamas im Odysseus. 6 möchte ich vermuten, ἀλλ' ὁπόσον μοι κάρτε[ος], ἀμύνημεν, G. H. geben καὶ τό mit Hiatus, allerdings nicht unmöglich.

2) Scheint notwendig trotz der Ueberlieferung φοινίξαντες ε με . . . Auch sonst halte ich oft die Ergänzung ohne Facsimile für undurchführbar, weil ich der Lesung mistraue.

Robert vermutet hat, haben Gr. H. mit Recht abgelehnt. Die Verse sind untadelhaft; sie sehen nicht nach der Kaiserzeit aus, obwohl ich nicht zuversichtlich reden will; ich möchte eher an ein Epyllion, wie z. B. die Megara, als an ein Epos denken, und vor allem jeden Namen zu nennen vermeiden.

Unter den neuen Prosastücken scheint das erste, CCXV, mit Recht dem Epikur selbst beigelegt zu sein. Die Handschrift soll den Eindruck der ptolemaeischen Zeit machen, und ich weiss nicht, weshalb das falsch sein soll: dass der Papyrus mit Acten des ersten Jahrh. nach Chr. gefunden ist, giebt doch nur einen Terminus ante quem. Dass es ein classischer Text ist, zeigt sich in Varianten¹⁾. Wir erfahren nicht unwichtiges über die Rechtfertigung der Teilnahme des Epikureers an dem staatlichen Culte. »Selbst wer so weit gereinigte Vorstellungen hat, daß er sagt, ich fürchte und verehre jede Gottheit und bringe den Göttern alles dar (offenbar war vorher ausgeführt, daß Specialculte und Opfer dem universalen Gottesbegriffe widerstreiten), macht es noch nicht recht. σὺ δ' ὦ ἄνθρωπε μακαριότατον μὲν τι νόμιζε τὸ διελληφέναι καλῶς ὃ τὸ πανάριστον ἐν τοῖς οὐδοῖς διανοηθῆναι δυνάμεθα καὶ θαύμαζε αὐτήν τὴν διάληψιν καὶ σέβον . . . aber auch Feste darfst du mitfeiern, ἐὰν εὐκαιρῆι, τιμῶν αὐτήν τὴν θεωρίαν σεαυτοῦ ταῖς συγγενέσιν κατὰ σάρκα ἡδοναῖς, αἶ πότ' ἂν καθήκωσιν, ἀλλὰ ποτε καὶ τῆι τῶν νόμων συμπεριφορᾷ χρώμενος· δέος δὲ μὴ πρόσθαγε ἐνταῦθα μηδὲ ὑπόληψιν χαριστωνίας θεοῖς, ὅτι ταῦτα πράττεις. τί γὰρ ὦ πρὸς Διός, τὸ δὴ λεγόμενον, (er entschuldigt sich wegen des Schwures, in dem eine Connivenz an die gemeine Sitte liegt) δέδοικας; πότερα ἀδικεῖν ἐκείνους νομίζων; οὐκοῦν δῆλον ὡς ἐλατῶν²⁾. πῶς οὖν οὐ ταπεινόν τι τὸ δαιμόνιον δοξάζεις, εἴπερ ἐλαττοῦται πρὸς σέ, oder willst du seinen Zorn beschwichtigen, wie man mit Menschen umgeht, καὶ γὰρ οἴονται δεῖν α[ὐτῶν] δεδοικέναι καὶ τιμῶν τ[ινας], ἵνα κατεχόμενοι τῷ φόβῳ³⁾ μὴ ἐπιτίθωνται αὐτοῖς u. s. w.

Unbedeutend ist das Fragment einer Rede (CCXVI), in der die Athener aufgefordert werden, einem Briefe Alexanders⁴⁾, der Knecht-

1) II 5 ist αἶ ποτ' ἂν nicht gefällig und das π nachgetragen: waren es zwei Lesarten, αἶ ἂν und ὀπόταν? 9 ist χρώμενος Correctur für ein soloekes χρωμένου σοῦ.

2) Gelesen ἐλαττοῦν, aber v als unsicher bezeichnet.

3) Gelesen ist nur τωφ; man erwartet ταῖς τιμαῖς.

4) Nur an ihn kann man füglich denken, II 17 τοῖς ὀπλοῖς νικήσας νεανικνευέσθωι, ταῖς δ' ἀπὸ τῶν ἐπιστολῶν ἀπειλαῖς τοῦ βασιλέως ἐξαπατάτωι· ἢ δὲ τῶν Ἀθηναίων πόλις ἐπιτάττειν οὐχ ὑπακούειν [ἐπίσταται. Freilich bietet die Geschichte keine zutreffende Situation, aber man mag die Forderungen von 325

schaft involvieren soll, zu widerstehn. Aechtes Attisch ist es natürlich nicht, aber wann es geschrieben ist, ob um zu täuschen, wie der Epitaphios des Lysias und die erste Rede gegen Aristogeiton u. dgl., oder später als Schulübung, das zu entscheiden reicht meine Sprachkenntnis nicht aus; ich glaube eher das erstere¹⁾. Der Brief an einen hellenistischen König (CCXVII) würde interessant sein, aber es ist nur erhalten, *ἐπειδὴ κατέχει τὰ πράγματα πολὺ ἄμεινον* (*αμεινων* Cod.) *ἀπασῶν τῶν πάποτε γενομένων ἢ σὴ βασιλεία, τὸν αὐτῆς τρόπον καὶ τὸ τῶν καιρῶν τούτων ἴδιον νόμον εἶναι δεῖ, καὶ μάλιστα τοῖς οὐ κατὰ πόλιν ἄρχουσιν χειροτονητὰς ἀρχάς.* Also der Geist dieser absoluten Monarchie soll maßgebend sein für die unmittelbaren Beamten des Königs, während die städtischen Wahlbeamten, die eben der König nicht ernannt, auch durch die Stadtverfassung gebunden sind. Daß das nicht vor der Diadochenzeit gesagt werden konnte, in Aegypten höchstens unter dem ersten Ptolemaeer, unter dem Alexandria nach meiner Meinung noch eine Verfassung besessen hat, liegt auf der Hand. Leider ist so mit den Worten nichts anzufangen²⁾.

Bescheiden ist auch das Interesse, das ein längeres Bruchstück *νόμιμα βαρβαρικά* bietet, CCXVIII, zumal der Name des Volkes fehlt. Ein Capitel erzählt die Strafe für verletzte eheliche Treue, Zeugen sind Kleitarchos und sein Ausschreiber Zopyros, eine nicht zu definierende Person. Das andere ist eine wüste Geschichte, wie das Schwert des Ares der Leiche seines Priesters untergelegt wird, worauf diese auflebt und ihre Sünden bekennt, falls sie welche auf dem Gewissen hat. Gewährsmänner sind ein Archelaos, natürlich nicht der Dichter der naturwissenschaftlichen Curiositäten, und ein Zen —, in dem G. H. Zenodot mit Wahrscheinlichkeit vermuten³⁾.

oder die der göttlichen Verehrung oder die Aufnahme der Verbannten als Hintergrund denken; für den Rhetor genügt das.

1) Von asiatischem Stile hätten G. H. nicht reden sollen. Aber nachattisch scheint *ἐπιζητῶ γὰρ εἰ μὴ τι διαμαρτάνω*; und *ἐνταῦθα* (in solchem Falle) *γὰρ ἄνθρωποι περιγεγραμμένοι πάσας τὰς ἐλπίδας.* Gesuchte Wendungen sind *ἀπόρρητος ἢ δημοκρατία, τὴν τῆς ἐλευθερίας τάξιν οὐκ ἐγκαταλείπομεν*, auch hier hellenistische Praepositionshäufung. In *ἐν τοῖς ὄπλοις νικήσας*, II, 17, ist *ἐν* wol als Dittographie der vorhergehenden Sylbe zu streichen. II 1 war etwa *τὰς ναῦς μῶ]ν ἀπολωλέκα[μεν ἦ] τὰ τεύχη τῆς πόλεως πέπτωκε.*

2) An Theopomp durften G. H. schon wegen des Hiats nicht denken, aber seine Zeit kannte auch noch nicht viele frühere Königsherrschaften, die sich überhaupt vergleichen ließen.

3) II 17 fehlt hinter *ἐὰν ἦ νομίμως* eine Zeile mindestens. II 21 *ἀ[ργεῖ-ρ]εται καὶ αὐτὸς ἑαυτοῦ κατηγορεῖ ὅσα παρενόμησε*; dies letztere, das auch ich sofort las, schon von G. H. sicher hergestellt.

Mancher wird in dem umfangreichsten Papyrus CCXX und XXI auch den wichtigsten sehen, und sicherlich hat er nach mehreren Seiten eine hervorragende Bedeutung. Es ist zunächst ein gelehrtes Buch gewesen, dessen Besitz in Oxyrynchos man nur dem Schulmeister zutrauen wird. Ein Tractat über Metrik, aufgeschrieben in plutarchischer Zeit, verfaßt, wie mich dünkt, im ersten Jahrhundert vor Chr. oder wenig später. Die Form der Anrede eines bestimmten Adressaten und die Einmischung des persönlichen erinnert an die Monographien des Dionysios von Halikarnass oder die Schrift *π. ὕψους*; vergleichbar ist das metrische Buch des Caesius Bassus, das, wie sich für ein römisches schickt, entsprechend jünger sein wird. Die von Leo zuerst hervorgehobene Abhängigkeit des Hephästion und seiner Doctrin von altgrammatischer Tradition findet ihre Bestätigung. Da dieser darüber handeln will, brauche ich nichts weiter zu sagen. Für die metrische Doctrin ist die wichtigste nächste Aufgabe zu suchen, ob man nicht mehr über Philoxenos ermitteln kann. Es liegt, nachdem Reitzenstein dessen Einfluß auf Varro in der Etymologie dargelegt hat, sehr nahe, dasselbe für die Metrik zu vermuten; ich habe aber bisher nur den Schatten eines Beweises gefunden. Die als Belege citierten Verse vermehren unsern Bestand nicht beträchtlich. Der moderne Metriker wird am stärksten wol davon betroffen, daß die antiken Collegen die Versschemata genau so schrieben und die Füße abteilten wie wir.

Der Besitzer dieses Buches hat es sehr bald zerstört, um auf die Rückseite Scholien zu dem Φ der Ilias schreiben zu lassen. Der Schreiber bediente sich der Buchschrift, allein er hat recht fehlerhaft copiert, so daß Gr. H. selbst öfter zur Conjectur greifen, und der Leser, dem leider nur für eine wolerhaltene Columne eine Photographie zu Gebote steht, sich ungern aber unvermeidlich sehr oft bei dem non liquet bescheiden muß. Solch ein Text war offenbar für den Privatgebrauch bestimmt, und ich kann das ganze nur als die Copie eines Collegienheftes betrachten, die der Besitzer sich anfertigen ließ, und für die er als Schreibmaterial ein ausrangiertes Buch seiner Bibliothek lieferte. Und wir kennen den Besitzer. Er hat mitten in der Rolle neben den Scholien geschrieben: *Ἀμμώνιος Ἀμμωνίου γραμματικῶς ἐσημειώσαμην*. Geistiges Eigentum des Ammonios ist hier gar nichts, aber es giebt ein ganz verständliches und recht bezeichnendes Bild. Ammonios hat irgendwo, wol sicher in Alexandria, Grammatik studiert, hat das Φ interpretieren gehört und nach dem Dictat diese alte grammatische Weisheit aufgeschrieben. Er ist in die Provinz gegangen, wo er nun das Handwerk übt und der strebsamen Jugend der Oxyrynchiten den Homer erklärt,

wobei er sich des gesammelten Schatzes fremder Universitätsweisheit bedient, unbekümmert, daß seinen Schülern eine andere Erklärung Homers besser frommte als dies Kramen mit Lesarten und Zetemata. Solche Verkehrtheit soll auch anderswo vorkommen. Auf der Universität hatte er sich eine Monographie über Metrik erstanden; für sie hatte er keine Verwendung mehr, und so hat er das kostbare Papier practisch ausgenutzt. Man wird auch von seinem Lehrer in Alexandria nicht viel höher denken, denn dessen Verdienst besteht schwerlich in mehr, als daß er die Meinungen der alten Philologen durch etliche der neueren Größen vermehrt hat, individuelles spürt man kaum¹⁾. So sieht man in den Betrieb der Grammatik an Universität und Schule hinein. Ich gestehe, daß ich ihn mir längst so vorgestellt habe, und dieser unpersönlichen Vermittelung der Tradition die allergrößte Bedeutung beimesse. Außer aus den erhaltenen Scholienmassen habe ich das namentlich aus dem Gebaren der Grammatiker abgenommen, wie sie bei Gellius und Plutarch auftreten²⁾. Wenn wir nun hier fast ausschließlich Scholien finden, die wir vielfach verkürzt, aber nicht selten auch wörtlich, hie oder da in den mittelalterlich erhaltenen Erklärungsschriften zu Homer besitzen, so kann das gar nicht durch die Benutzung desselben einen Buches erklärt werden (Unkundige könnten ja mit dem unvermeidlichen großen Didymus hervorkommen): das ist eben die *παράδοσις*. Von dieser einen Vertreter aus der Zeit der claudischen Kaiser vor sich zu sehen, das hat keine geringe Bedeutung. Diese Zeit des Compilers ergiebt sich deutlich daraus, daß nicht nur Epaphroditos, der in der Exegese wirklich noch etwas geleistet hat, sondern auch die Größe des Tages, das Schulhaupt Apion fehlt³⁾, Didymos nur

1) Einer von beiden wird der überlieferten Trivialerklärung von *λοφῆσει*, Φ 292, die in T wiederkehrt, das Kallimachoscitat beigefügt haben, das zur Sache nichts tut. Die alte Grammatik konnte mit dem Sprachschätze der nachclassischen Dichter unmöglich operieren. Aber Epaphroditos, der Zeitgenosse des Ammonios, hat es getan.

2) Von dessen Commentare zu Hesiods Erga haben wir genügende Reste, um zu erkennen, daß ihm ein ganz ähnliches *ὑπόμνημα* die Resultate der alexandrinischen Kritik übermittelte, zu dem er dann seine sehr unphilologische Kritik fügte. Unsere Scholien aber geben die Vereinigung des kümmerlichen Restes eben dieser Paradosis und des Commentars von Proklos, der den Plutarch neuplatonisch überarbeitet hatte, die Paradosis aber auch aus Scholien kennen konnte.

3) Auf spätere Zeit würden wir gedrängt und in unlösbare Schwierigkeiten gebracht, wenn XIV 1—9 von Alexion stammte, denn er gehört erst in die Zeit der Flavier (Wentzel bei Wissowa R. E.). Allein dieser Schluß von Gr. H. wird dadurch widerlegt, daß hier *ἐρθέντα* empfohlen wird, wie von den *ὁ δέ*, die in den Genfer Scholien dem *ἐρθέντα* des Alexion entgegengestellt werden. Das Z. 1. 2

mit zwei Notizen¹⁾ am Ende eines Scholions, Seleukos dagegen mehr als irgend ein anderer benutzt ist²⁾. Dieser hat zwar gegen Aristarch geschrieben, aber wie alle achtungswerten Textkritiker gehört er doch der Schule Aristarchs an. Vergleichen wir nun diesen neuen Commentar mit den uns erhaltenen, so ist es natürlich ein bloßer Zufall, daß uns hier gerade zu einem Stücke Φ erhalten ist, was Ammonios sich über wer weiß wie viele Bücher notiert hatte oder doch notieren konnte, wie es ein Zufall ist, daß der Schreiber des Genfer Codex gerade für einen Teil des Φ eine sehr viel reichere Fassung der BT-Scholien vorgefunden hat. Wir besitzen bekanntlich zur Ilias drei große Scholiencorpora, denen immer eine Ausgabe entsprach oder entspricht, die aber alle denselben alexandrinschen Text gaben, der uns als in der Kaiserzeit allein herrschend nun wol bekannt ist, wie es (außer gewissen jeder Belehrung unzugänglichen Kreisen) feststeht, daß vor Aristophanes die Texte ganz un- gemein schwankten. Der Trivialcommentar der sog. Didymusscholien ist durch Bruchstücke aus Achmim als vorhanden im dritten Jahrhundert bereits nachgewiesen³⁾. Neue Bruchstücke aus Aegypten, von denen ich schon weiß, werden hoffentlich bald veröffentlicht werden. Das sogenannte Viermännerbuch ist im dritten Jahrhundert von einem guten Compiler zusammengestellt. Wir haben es mit Auszügen der Didymusscholien zusammen gearbeitet allein im Vene- tus A; eine andere Handschrift, die Eustathius besaß, trug die immer noch unverstandenen Namen Apion und Herodoros. Unser drit- ter Commentar, der nach den beiden besten Handschriften BT

angeführte Wort mit *εα* anlautend wird *εαθε* oder *εάλω* gewesen sein. Aristonikos wird einmal genannt; die mit *ὅτι* eingeleiteten Scholien sind ganz verschiedener Art; es ist nur ein *σημειωτέον* dabei zu denken.

1) X 12 und eine Etymologie XVII 27, die schon Orion einem *ὀπόμνημα* *Ἰλιάδος* entnahm, 98, 13 (vgl. kurz vorher *μάρψαι*), wie sie denn in BT steht. Daß sein Buch über Aristarchs Ausgaben benutzt wäre, beweisen die Coinciden- zen eben so wenig, wie daß IX 21 eine Ephorosstelle citiert ist, die er in seiner *τραγικῇ λέξις* angeführt hatte, einen directen Zusammenhang beweist.

2) Diesem gehört außer den Scholien, wo der Name steht, XVII 355 das richtig ergänzte Citat der *κηρικῇ ἐκδοσίς*, denn, so viel wir wissen, hat er sie allein benutzt. Der zweimal angeführte Ptolemaios ist Pindarion, und ihm gehört noch XVII 11–14, wie aus dem parallelen Scholion T folgt.

3) Hermes 23, 102. Auch bei Ammonios stehen neben der schweren Ge- lehrsamkeit solche Trivialitäten, z. B. XI 13 *νεκέσσειν*: *ὅπδ νεκῶων* 36 *εἰρῶσα*: *πρὸς σεαυτὸν ἐποιήσω, ἐφύλαξας. ὅς τοι: ὅς σοι*. Gr. H. hätten ihrer praktischen Gewohnheit gemäß auch diese Lemmata in Versalien setzen müssen; ebenso 38 *δειλὸς ὄψὲ δύων*, XIV 11 *ἤϊξεν πέδιλοι* und *ποσὶ κραιπνοῖσι πέτεσθαι*. Da- gegen mußte dies XII 30. 31 unterbleiben: die Verse sind nicht Lemma, sondern stehen in einer schwer entstellten längeren Ausführung.

genannt wird, mag als ganzes jünger sein. Sein Verfasser hat den Vorzug eignes gegeben zu haben, denn ihm darf man die durchgehende sachlich-ästhetische Erklärung zuschreiben. Daneben benutzte er in sehr ausgedehntem Maße die gelehrte kritische Paradosis, darunter also auch dieselben Bücher, die der Viermännercommentar auszieht. Und da zeigt sich nun, daß mit diesem Commentare, und dann natürlich seinen reichsten Vertretern, dem Townleyanus und dem Stückchen der Genfer Scholien, das Heft des Ammonius am nächsten sich berührt. 'Es sei denn, man sage lieber, mit Porphyrius. Es ist allerdings für die Art dieses Mannes, der so seltsam die Abschreibermanier der Compileren mit starker eigener Geisteskraft verbindet (darin seinem jüngeren feindlichen Zeitgenossen Eusebius vergleichbar), daß wir bei ihm die Zeilen 6—13 und 26—36 der Columne IV wörtlich vorfinden, citiert aus den *Ἀριστάρχειοι* (S. 293 Schrader): er hat also ein ähnliches Buch vorgefunden, das passender Weise anonym war, und Ammonios muß ganz nach Dictat geschrieben haben.

Gr. H. haben, obwol sie selbst sagen, daß diese Dinge ihnen ferne lägen, eine höchst aner kennenswerte Grundlage für die Herstellung des Textes gegeben, wobei ihnen außer Blass auch Allen behilflich gewesen ist. Ohne Frage wird man noch viel weiter kommen; ich mag aber nicht noch tiefer eingehen, zumal ohne Photographieen, und behandle nur eine Anzahl der neuen Citate. Unter diesen ist in gewissem Sinne das merkwürdigste ein aesthetisches Urteil des Protagoras (XII 20) über den Flußkampf, dessen Zweck sein soll außer einer Abwechslung in den Kämpfen auch eine Ueberleitung zu der Theomachie zu liefern. Es ist nicht denkbar, daß ein anderer als der große Abderite gemeint wäre, und das Urteil ist seiner nicht unwürdig. Er nahm also an der Theomachie nicht Anstoß, wie ihm denn theologische Velleitäten fern lagen, die Poesie aber natürlich freie Fiction des Dichters war. Ihm wird eine andere Meinung zur Seite gestellt, die in der Verherrlichung des Achilleus den Zweck sieht, mehr von der Oeconomie des einheitlichen Gedichtes aus. Bald darauf folgt, wie wir aus anderen Scholien wissen, ein Hinblick auf die Kritik des Zoilos. Diese alte Litteratur wird in der Paradosis aus den Vorträgen der ältesten Grammatiker weitergeführt; die Originalwerke waren ohne Zweifel längst verschollen. Dann ist ein Citat des Hippeus, wie er wieder heisst, da, das für die Heimat des Asteropaios angeführt zu werden scheint; sicher enthielt es die Angabe, daß bei irgend welchen Leuten die von Achilleus verschenkten Waffen des Asteropaios gezeigt wurden¹⁾.

1) Ἰππέδης ἐν τῶν — — ἰστέθησεν ὅτι οἱ τὰς Ε — — [οἰκοῦντες] — — λέ-

Wenn am Schlusse des Scholions gesagt wird, *στείνονται οὐχ ὡς ὁ Σοφοκλῆς στενάξοι*, so durfte daraus nicht geschlossen werden, daß Sophokles diese Stelle behandelt hätte (den *Ἀχαιῶν σύλλογος* nennen Gr. H. vollends durch Versehen): der Dichter hatte nur, ionisierend wie immer, *στείνεσθαι* für *στένεσθαι* gesagt.

Von einem Citate aus Stesichoros kann man wenigstens erkennen, was es sollte. Dazu hilft das Scholion BT *ἐπιτείνει τὸ φιλόξωιον ὅπως συγγνώμην ἔχη, παρατείνων τὰ τῆς δεήσεως*. Danach kann man als Probe ergänzen (II 5) *περὶ δ' ἤθελε θυμῶι [ἐκφυγείν θάνατόν τε κα]κ[ό]ν (65): ἠΰξηκ[εν ὁ Λυκάων τὴν δεήσ]ιν εὐλόγως, [ὅπως συγγνώμης τύχη], καὶ ἄλλως δὲ [ἄπαντες οἱ μέλλου]τες τελευτᾶ[ν μακρόλογοι, ὅπως τοσοῦ]τόν γε χρόνον [χερδαίνωσι. καὶ παρὰ] Στησιχόρῳι . . .* Es war also auf eine lange Rede eines dem Tode verfallenen bei Stesichoros verwiesen.

Am befriedigendsten läßt sich erledigen was über den unächten Vers 195 beigebracht wird. Zunächst standen alte Citate, die das Fehlen des Verses bewiesen, den Zenodotos gar nicht geschrieben hatte. Das erste ist aus einem unbekanntem Epiker, und kenntlich sind nur noch die letzten, allerdings beweisenden Worte

κατέλεξα Ἀχελῷου ἀργυροδίνας,

ἔξ οὗ πᾶσα θάλασσα.

Danach ein ebenso triftiges Zeugnis des Megakleides, das durch die Genfer Scholien schon bekannt geworden war. Es folgt die Anerkennung des Verses durch Aristarch aus harmonistischem Grunde.

Σέλευκος δ' ἐν ἑ' Ἡρακλείας

πῶς δ' ἐπορεύθης ρεῦμα Ἀχελῷου ἀργυροδίνα,

ὠκεανὸς ποταμοῖο δι' εὐρέος ὕγρα κέλευθα.

Da ist das erste, daß wol erst der Schreiber, sonst Ammonios, den Grammatiker, dessen Ansicht er mitteilt, und den von diesem zum Beweise angeführten Dichter zusammengeworfen hat. Der Dichter einer Heraklee, deren fünftes Buch citirt wird, ist notwendig Panyassis. In seinen Versen erwarten wir freilich eher *ἐπέρησας* als *ἐπορεύθης*, aber Gr. H. erklären die Spuren für unzweifelhaft, und so mag man es ertragen, daß neben dem leichten Accusativ *κέλευθα* auch *ρεῦμα* zu *ἐπορεύθης* in gleichem Sinne gehört. Jedenfalls ist hier kein Unterschied zwischen dem Strome des Acheloos und dem breiten Okeanosflusse. Panyassis hat *ὠκέανος* so gebraucht als ob es *ὠρύγιος* wäre. Und so versteht auch Seleukos. Damit erklärt er zwar, daß in der Homerstelle Acheloos so gut wie Okeanos paßte, aber es bleibt unverständlich, wie beide deutlich differen-

Uebrigens wird es nicht die homerische, sondern eine zeitgenössische Schlacht mit den Athenern geschildert haben.

ziirt neben einander ertragen werden sollen. An dem Verse des Panyassis ist noch die dorische Form ἀργυροδίνα bemerkenswert, die wir bei dem Halikarnassier nicht unmöglich finden werden. Endlich, daß Kallimachos in dem dorischen Demeterhymnus 13 Ἀχελῷον ἀργυροδίαν hat: man kann nicht sagen, in Nachahmung von dieser oder jener Stelle, aber mit Verwendung der nun doppelt belegten altpischen Formel. Die Identification, mit der Seleukos hat helfen wollen, wird noch deutlicher durch die zwei Pindarstellen, die ich gleich hersetze; drittens beruft er, der Specialschriftsteller über Götter, und seiner auch sonst mehrfach bezeugten Weise gemäß sich auf das Ritual in den Demetertempeln, wo Acheloos vor Demeter angerufen wird ¹⁾; was freilich nur die universale Bedeutung desselben beweist, den Schluß bündig zu machen musste dieselbe bekannte Geltung des Okeanos constatirt werden. Die Stelle über Pindar hat zu lauten:

τοῦτο δὲ ἐμφαίνειν καὶ Πίνδαρον λέγοντα τὸν ἀὐλητικὸν κάλαμον Ἀχελῷου κράναν, τοῦ ὕδατος, (τρέφειν).

πρόσθα μὲν ἴσ' Ἀχελῷου τὸν ἀοιδότατον

Εὐρωπία κράνα [Μ]έλ[αν]ός τε ἰποταμοῦ ἄροα
τρέφον κάλαμον.

ἑτέρως γοῦν λέγειν ὠκεανοῦ πεδὰ κράνανε. Also der Schluß ist, Pindar muß das Wasser meinen, wenn er das Rohr, aus dem man die Flöten macht, von der Quelle des Acheloos genährt nennt. Nun redet Pindar aber an einer späteren Stelle von derselben Quelle als der des Okeanos: also sind Acheloos und Okeanos wesensgleich.

Die Verse, deren Dactyloepitriten unverkennbar sind, herzustellen, hat es der Tilgung der Glosse ποταμοῦ bedurft, denselben, die ich bei Bakchylides 16, 34 getilgt habe, als ich den hier anzeigte. Damit ist gegeben, daß vorher ein Flußname steht. Gr. H. haben κράναν ἑλ[ικ]ός gelesen und ergänzt, aber die ganze Stelle nicht verstanden. Denn die europische Quelle muß ja Dativ sein, damit ein Satz wird. Den Melas, der entweder auf dem Papyrus steht, oder auf dessen Vorlage gestanden hat, fand ich gleich, weil ich des Kopaissees gedachte, an dem das Flötenrohr wuchs. Dann gab Theophrast den erwarteten Beleg Hist. plant. IV 11, 8, φύεται δὲ πλεῖστος μεταξὺ τοῦ Κηφισοῦ καὶ τοῦ Μέλανος. Es folgen noch nähere Angaben mit Ortsnamen, aber die Europaquelle ist nicht angegeben. Auch Plutarch hat den Melas mit der Genauigkeit des Nachbars geschildert (Sulla 20) und den ἀὐλητικὸς κάλαμος nicht

1) Er giebt die Erklärung ὅτι πάντων ποταμῶν ὄνομα ὁ Ἀχελῷος καὶ ἐξ ὕδατος <ὁ> καρπός. Richtig ist das nicht; auch das Wasser kommt aus der Erde, hat aber eine gesonderte Gottheit, die hier Acheloos heisst.

vergessen. Dabei hören wir, daß der Fluß ὑπὸ τὴν πόλιν τῶν Ὀρχομενίων πολὺς καὶ πλώϊμος μόνος τῶν ἑλληνικῶν ποταμῶν entspringt, sich aber bald in Sümpfe verläuft. Er hat also eine andere Quelle angenommen als Pausanias, der sie bei einem Herakleion 7 Stadien von Orchomenos ansetzt (IX 38, 6). Heut zu Tage sammelt sich der Bach aus mehreren Quellen, die so besonders starke unterhalb der Burg kann nur die sein, die auch Pausanias als sehenswert erwähnt (38, 2), und die sich in ihrer Fülle auch dem heutigen Besucher von Skripu aufdrängt. Es ist die einzeln und auch von Pindar Akidalia genannte¹⁾. Nun ist es ganz begreiflich, daß eine so starke Quelle direct aus dem Acheloos oder Okeanos zu strömen schien. Es stimmt alles trefflich außer dem Namen *Ἐὐρωπία*. Das mag ich nicht in ein Epitheton umdeuten noch gar ändern. Ich erkenne nur einen anderen Namen an. Wie sich Aphrodite oder die Chariten in der Akidalia baden, so kann die Wasserfrau auch die Tochter des Tityos (Pyth. 4, 46) Europa sein.¹ Das, meine ich, dürfen wir einfach als neue Belehrung registriren. Eine Vermutung über das Gedicht, in dem Pindar dem früher als bestes anerkannten Flötenrohre des Kopais ein neueres entgegengesetzte, unterdrücke ich, grade weil sie mir gut gefällt, in der Hoffnung erst noch weitere Bestätigung zu finden.

Unter den Handschriften erhaltener Werke nimmt an Umfang den ersten Platz ein sehr sorgfältig geschriebener Homerpapyrus ein, CCXXIII, der etwa die Hälfte des *E* umfaßt. Er ist auf die Rückseite der später zu erwähnenden Eingabe der Dionysia geschrieben, und mit diesem geringen Materiale contrastirt die opulente Buchschrift. Gr. H. meinen gegen Kenyon, daß auch solche Opisthographa für den Handel hergestellt wären. Dies beweist es schwerlich, denn ein oxyrynchitisches Actenstück aus dem Ende des zweiten Jahrh. finden wir Anfang des nächsten in Oxyrynchos mit einem Buchtexte beschrieben: das ist doch in und für Oxyrynchos geschehen, und dort werden wir ein Buchschreibergewerbe eben so wenig annehmen wie heute eine Verlagshandlung in einem Landstädtchen. Aber wol gab es Schreiber der Buchschrift auch da,

1) Et. M. *Κιδάλια*. Der Artikel in Wissowas R. E. ist ausnahmsweise ganz unbrauchbar. Die Quellen des Melas sind im Bull. Corr. Hell. XIX 154 von A. de Ridder behandelt, unbefriedigend, da er Plutarch, den besten Zeugen, bei Seite läßt. Uebrigens beweisen seine Funde nicht, daß er ein Herakleion gefunden hat: ein so alter Cult des Herakles ist überhaupt in Bötien und vollends in Orchomenos unbewiesen. Meine Darlegungen, Her. I² 35, bleiben fest bestehn, am wenigsten durch E. Meyers grosse blosse Worte erschüttert. Uebrigens kann doch eigentlich ein im sechsten Jahrhundert verlassenes Heiligtum nicht der von Pausanias gesehene Tempel des Herakles sein.

und sich eine Abschrift machen zu lassen mochte manchmal billiger sein, als sich aus der Hauptstadt ein fertiges Buch zu verschaffen. Der Text ist mit den Randbemerkungen ausgestattet *ποιητής* und *Αινείας πρὸς Πάνδαρον* u. dgl. wie der Bankesianus, auch, wol von zweiter Hand, fast durchgehends accentuirt, nicht in unserer Art, aber practisch genug, nicht ohne Fehler allerdings. Die Diphthongen sind wieder richtig wie im Bakchylides auf dem ersten Bestandteil bezeichnet. Ich glaube, man muß noch einige weitere Entdeckungen abwarten, dann aber muß die Accentlehre auf Grund des neuen Materiales im Zusammenhange untersucht werden. Der Text selbst ist natürlich die aristarcheische Vulgata, so daß wir kaum etwas lernen. Wie in unsern guten Handschriften fehlen 42 und 57; Doppellesarten sind nicht zahlreich, aber vorhanden, und dann beide schon bekannt. Seltsam unrichtig sind die Zahlen α β γ für die Hunderte gesetzt; δ fehlt ganz. So weiß ich nur hervorzuheben, was Gr. H. richtig bemerkt haben, eine Variante, 141 *τέτανται* für *πέχυνται*, vgl. χ 397, die an sich gut ist, und 104 die Bestätigung, daß die von Aristarch mit Recht verworfene Lesart *μέλος* für *βέλος* war, bisher nur aus dem Genevensis bezeugt, dem man es kaum glauben konnte.

Fetzen von Platons Phaedon, Demosthenes Kranzrede und Timokratea, diese in zwei Exemplaren, geben nichts nennenswertes aus; bei Demosthenes bin ich allerdings nicht sehr weit nachgegangen. Gr. H. hätten nicht die Varianten von Blass notiren sollen, dessen Ausgabe sich besonders weit von der Ueberlieferung entfernt, sondern etwa von S und der A-Gruppe, dann sähe man klarer. Interessanter ist ein ganz kleines Stück aus Thukydides, II 90, 91, bei Bekker S. 161, 29—162, 1 *τῶν* und 5—11. Es ist eine Leistung, daß Gr. H. die Stelle verificirt haben, denn es sind alle Zeilen schwer verstümmelt. Der Text war vortrefflich. Es sind in den wenigen Worten drei Fälle, wo er zu C gegen die Marcellinusrecension (ABEF, wenn man so sagen darf) steht; Bekker hatte das richtige nur einmal aufgenommen, Hude immer. Aber eine vierte richtige Lesart hat auch er bei der schwachen Bezeugung durch den Londinensis und den oft verkehrtes bietenden Corrector des Augustanus nicht aufzunehmen gewagt. Das ist eben das methodisch wie practisch gleich wichtige was die antiken Bücher lehren, daß die Archetypuswirtschaft und das Stemmataflechten auf die Ueberlieferung im Altertum nicht übertragbar ist, und vor allem die Tendenz aufgegeben werden muß, aus den Verwandtschaftsverhältnissen unserer Handschriften und der Zuverlässigkeit der einzelnen im Vergleich zu den andern möglichst eine einzige Lesart als

glaubwürdig zu demonstrieren. Die antiken Classikerausgaben, selbst scholienlose, schließen Varianten ein, und für diese ist es gar nicht discreditirend, wenn sie uns nur noch vereinzelt begegnen. So sahen wir die Lesart μένος, die voraristarchisch ist, nur in dem ganz jungen Homercodex von Genf erhalten; so steht hier von verfolgten athenischen Schiffen φθάνουσιν αὐτοὺς καταφυγοῦσαι πρὸς (C und Ox., die andern ἐς) τὴν Ναύπακτον καὶ ἴσχουσαι (σχοῦσαι f² M O) ἀντίπρωιροι κατὰ τὸ (der Artikel nur in CGO erhalten) Ἀπολλώνιον παρεσκευάζοντο ἀμυνούμενοι. Da sollte freilich auch eine Conjectur Glauben finden, die das Praesens ἴσχουσαι in den Aorist σχοῦσαι änderte, denn daß sie auf der Flucht hielten und Kehrt machten geht der Vorbereitung zum Gefechte notwendig vorher; auch könnte bekannt sein, daß die späte Zeit von dem Aoriste ἔσχον nur noch den Indicativ verwenden mag, während ἴσχειν immer weiter greift. Nun hat das Richtige seine sichere Bezeugung. Aber wenn Oxyr. das Femininum ἀμυνούμεναι bietet, so hätten Gr. H. den nächsten Satz lesen sollen, ehe sie eine solche Verwischung einer schönen Construction κατὰ σύνεσιν empfahlen: er lautet ἦν ἐς τὴν γῆν ἐπὶ σφᾶς πλέωσιν.

Von Xenophons Oeconomicus sind vier Columnen da, (CCXXVII) mit so kurzen Zeilen wie nur irgend eine Philodemhandschrift; Gr. H. setzen diese erst in das Ende des ersten Jahrh., geben aber an, daß sie nach Kenyons Urteil wol älter sein müßte. Die Fehler der neuen Handschrift, die ich übergehe, sind kaum minder zahlreich als die unserer insgesamt jungen Handschriften. Aber diese geben alle nur eine Recension; der tritt hier eine andere zur Seite: sehen wir das Resultat. 8, 19 καλὸν δὲ καὶ ὁ (codd. το O) πάντων καταγελάσειεν ἂν (codd. om. O) μάλιστα οὐχ ὁ σεμνὸς ἀλλὰ ὁ (codd. om. O) κομψός, [ὅτι codd.; om. O; war beanstandet] κἂν χύτρας φαίην εὐρύθυμον φαίνεσθαι εὐκρινῶς κειμένας. Dies möchte ich empfehlen. καν κυθρας hat O von erster Hand, και χυτρας, wie die Codd., hat die zweite gegeben; das folgende Verbum ist verloren, die Codd. haben φησιν, woraus Jacobs φημι gemacht hat. 20 καὶ τὸ μέσον δὲ <πάντων> τούτων καλὸν φαίνεται. Gute Ergänzung von O. Gleich danach zu schreiben ὥσπερ καὶ κύκλιος χορός; die Codd. lassen καί aus; O hat falsch ωστε. 21 ἔξεστιν, ἔφην (fehlt falsch in O), ᾧ γύναι καὶ πείραν λαμβάνειν οὔτε ζημιωθέντας τι οὔτε πολλὰ πονήσαντας. So schreibe ich. Die Codd. haben οὔτε τι ξ. οὔτε τι π. π. In O hat vor ξ. τι voraussichtlich gefehlt, nachher gestanden, aber die Ordnung ist unbekannt; es war hier mit Recht beanstandet. 21 hat nach den Resten eine andere Fassung gehabt, aber ich finde sie so wenig wie Gr. H. 22 ἴσμεν γὰρ δῆπου ὅτι μυριοπλάσια ἡμῶν [ἄπαντα] ἔχει ἢ πᾶσα πόλις. So richtig Gr.

H. mit O. 23 *ὅτι ἐν χώραις* (ἐκαστον) *κεῖται τεταγμένῃ*, so richtig O. 23 *περὶ μὲν* [γὰρ] *δὴ τάξεως*, so schreibt man richtig mit Stephanus; O scheint γὰρ nicht gehabt zu haben. 9, 1 ist nicht erhalten. 9, 2 *εἰ μὴ τῆς* (γρ) *οἰκίας τὴν δύναμιν*, so richtig O; Cobet hatte γρ hinter δύναμιν eingesetzt. *οὐ γὰρ ποικίλμασι* (πολλοῖς) *κεκόσμηται*, richtig O. *αὐτὰ ἐκάλει τὰ πρόποντα εἶναι* (ἐν) *ἐκάσται*, so richtig O und schon Schneider, nicht gehört von den Herausgebern, richtig von Gr. H. beurteilt. Das ist also unser Text dieser Schrift: in jedem Paragraphen mindestens ein Fehler. Aber wer getraut sich sie durch Conjectur alle auch nur zu entdecken? Xenophon hat eben durchaus eine wilde Ueberlieferung; nur in den Memorabilien scheint sie besser. Cobet hat das aus den antiken Citaten vorzüglich an der Anabasis und dem Symposion gezeigt, für welche beide ich mehr geben könnte. Einen guten Text werden wir nie erreichen, wenn nicht antike Handschriften zutreten: so unwissenschaftlich, wie sie es namentlich in der Anabasis sind, dürfen die Ausgaben aber nicht bleiben; die handschriftliche Ueberlieferung kennen wir in Wahrheit nur für die *Πόροι* genügend, und allenfalls für die Hellenika, deren Zustand trotz der Jugend der Handschriften nur in den ersten Büchern ganz verzweifelt ist. Wir erhalten hier, CCXXVI, ein Par Paragraphen aus VI 5 einer vorzüglich interpungirten Handschrift. Darin wird eine arge Interpolation entfernt, die gewiß schon jemand getilgt hat; die Herausgeber sind ja im Xenophon besonders schwerhörig: *καὶ γὰρ* [τοιούτους] *ὁ Στάσιππος ἦν οἶος μὴ βούλεσθαι*. Sonst ergeben sich nur zwei neue Fehler; die Orthographie, z. B. *Μαντινῆις*, möchte ich nicht empfehlen.

Recht wertvoll ist eine Seite aus Euripides Phoenissen, CCXXIV, die die Verse 1017—43 und die Anfänge von 1064—70 (also auch diesen unächten Vers) enthält. Es ist da eine ganze Strophe erhalten, die in Wahrheit rein iambisch ist, mit Unterdrückung häufig der ersten, einzeln der zweiten Senkung. Die Zahlen der Metra, die in den durch Katalexe und Sinnesabschnitte abgegrenzten Perioden vereinigt sind, sind folgende: 5. 11. 13. 6. 16; die letzten kann man geneigt sein, lieber in zwei Perioden von 8 zu teilen; der Molossus steht sonst nur am Anfange der Reihe. Das macht wenig aus: die Gliederung der Strophe in die Massen 16 (5 + 11) 19, 16 (8 + 8) ist deutlich. Die Verteilung der Wörter ist in sehr vielen Versen ganz genau entsprechend, und es tut ja nichts, dem in dem Abdrucke zu folgen, so weit es geht: nur soll man sich nicht einbilden, damit das Versmass zu treffen. Nun zerhackt unsere Vulgata die iambischen Perioden in eine Masse kleiner dispa-

rater Verschen; das tut auch die handschriftliche Ueberlieferung, die ich mir aus dem Marcianus und Laurentianus ausnotirt habe, welche ziemlich mit einander stimmen. Das tut auch die Handschrift von Oxyrynchos: aber sie tun es verschieden, MC auch in Strophe und Antistrophe verschieden. Daraus soll man lernen, daß die Kolometrie, die ja nie weiter als auf die einzelne Zeile sieht und Ueberlieferung notorisch nicht ist, keinerlei Verbindlichkeit besitzt. Es ist abscheulich, wie die Anbetung des Papiers das metrische Verständnis des Bakchylides behindert. Die obige Verteilung folgt der Antistrophe, die heil ist; in der Strophe giebt unsere Ueberlieferung 1036 *ίηιον βοάν, ίηιον μέλος άλλος άλλον έπετότυξε*¹⁾ *διαδοχαίς ανά πτόλιν*. Das müssen aber acht Metra sein. Den offenbaren Ausfall hat Grotius mit der Wiederholung von *βοάν* und *μέλος* decken wollen, was Vulgata geworden ist. Dann hat Valkenaer das Unwort *έπετότυξε* in das griechische *έπώτοτ*. verwandelt und zugleich durch die Verwandlung von *άλλον* in das Neutrum Construction hereingebracht. Oxyr. bestätigt *έπωτότυξε*, nur hat er den Aorist, wie auch vorher *έστέναξαν* statt des Imperfects unserer Handschriften: da haben diese Recht, denn außer der Schilderung wird das Imperfectum durch das *έφερε* desselben Satzes geschützt. Aber der Fehler *άλλον* steht auch in der Handschrift des dritten Jahrhunderts: den haben also die alten Kritiker nicht gehoben, und bei den späteren hat er nur die Schlimmbesserung *έπετότυξε* erzeugt. Die Lücke dagegen wird in Oxyr. ausgefüllt, indem beide Male *ιηιηιον* steht, beide Male ist das dritte *ηι* durch daruntergestellte Punkte getilgt. Sehen wir nun außerdem die Scholien an, so finden wir im Vaticanus unter anderen *τό ά τό σχελιαστικόν λέγεται καί ίώ καί ίη. εύρίσκειται γάρ έν τοίς ποιηταίς ούτως ίη ίη άς τό ίώ [καί del. Schwartz] ίώ*. Was hier die Verdoppelung sollte, war unbegreiflich: jetzt zeigt sich, daß das Scholion noch die Lesart *ιηιηιον* berücksichtigt. Ob wir dies neue Wort annehmen, oder ein *ίη* als Interjection abtrennen wollen, steht ganz bei uns. Aber der Schaden ist geheilt. Nur sind wir noch nicht fertig. *μέλος άλλος* kann nicht so stehn bleiben, um des iambischen Versmaßes willen. Das haben unsere Herausgeber nicht beachtet, weil sie über die kommatistische Kolometrie den wirklichen Rhythmus vergaßen. Aber sie haben auch die Gliederung des Satzes vergessen, obwol die Scholien wenigstens noch die richtige Verbindung von *βοάν* als Object zu *έστέναξαν* zeigen. Ich setze die Worte noch einmal im Zusammenhange richtig her, es kann ja für den Verständigen gar kein Zweifel

1) Daß C *έπωτότυξεν* hätte, ist irrig.

bleiben. *ιάλεμοι δὲ ματέρων, ιάλεμοι δὲ παρθένων ἐστέναζον οἰκοις, ἰή, ἰήιον βοάν. ἰή, ἰήιον μέλος <δ'> ἄλλος ἄλλ' ἐπατόνυζε διαδοχαῖς ἀνὰ πτόλιν.* Unsere Handschriften fahren fort *βρονταῖ δὲ στεναγμὸς ἰαχά τ' ἦν ὅμοιος.* Musgrave hat das Versmaß mit *ἀχά* hergestellt — heut zu Tage giebt es freilich Verehrer eines zweisylbigen *ἰαχά*, in dem das *ι* als Consonant gesprochen werden, gleichwol aber keine Position machen soll. Dem steuert vielleicht auch Ox. mit *αχάι* nicht; der Acut bezeichnet das als Plural, den wir freilich nicht brauchen können, und die im übrigen falsche Variante wird *ἀχάι* gewesen sein (wie auch Gr. H. annehmen); aber daß *ἀχά* zu Grunde liegt, ist klar. Sonst bestätigt Ox. zwei kleine Besserungen der Orthographie, die man als Conjecturen verzeichnet und Tyrrewitt und Musgrave, oder auch jüngeren, beilegt, *ἀρπαγά* für den Dativ, den auch die Scholien haben, 1021, und *πόλεος* für *πόλεως* 1041. Endlich hat er die richtige Orthographie *ἐρινύν* und *περοῦσσα*, dies einmal seltsamerweise *περόνσσα* betont. Etliche eigene Schreibfehler übergehe ich. Man sieht doch, daß selbst in einem Stücke von so reicher Ueberlieferung manche Kleinigkeit in der Zeit vom dritten bis zwölften Jahrhundert verdorben worden ist, und daß wir zwar das meiste, aber nicht alles richtig durch Conjectur beseitigen können. Aber auch manches, was wir leicht beseitigen, war damals schon verdorben.

Daß unsere Handschriften den Laches des Platon nicht sehr gut erhalten haben, wissen wir schon durch den Petrie-Papyrus. Hier erhalten wir die Seite 197 in einer Handschrift, CCXXVIII, die freilich gegenüber jenem jung ist, aber doch aus dem zweiten Jahrh. n. Chr. Die kleinen Abweichungen sind sehr zahlreich; recht viele, namentlich wo Wörter fehlen, sind unzweifelhaft Irrtümer, aber da ist auch eine neue Lesart, die man sich schämt nicht conjiiciert zu haben. Laches sagt, geärgert durch eine Rede des Nikias, *θέασαι ὦ Σώκρατες ὡς εἶ ὅδε ἑαυτὸν δῆ (εἶ ἑαυτὸν ὅδε Ox. mindestens eben so gut) ὡς οἴεται κοσμεῖ τῷ λόγῳ, οὗς δὲ πάντες ὁμολογοῦσιν ἀνδρείους εἶναι, τούτους ἀποστερεῖν ἐπιχειρεῖ ταύτης τῆς τιμῆς.* Darauf beschwichtigt Nikias *οὐκοῦν ἔγωγε ὦ Λάχης, ἀλλὰ θάρρει· φημι γάρ σε εἶναι σοφόν.* Es ist doch nicht gut, daß erst eine neue Handschrift kommen muß, damit wir merken, daß Nikias geantwortet hat ›dir wenigstens Laches, streite ich die Tapferkeit nicht ab, denn ich sage, du bist klug‹. Ox. hat *οὐκοῦν σέγε.* Dann wird man wol auch zwei kleine Partikeln aus Ox. aufnehmen *καὶ γάρ μοι δοκεῖς οὐδὲ ἡσθησθαι ὅτι <δῆ> ταύτην τὴν σοφίαν παρὰ Δάμανος . . . παρείληφεν*¹⁾ (hier in O ein arger Fehler, *παρείληφα*).

1) οὐδέ zu beanstanden ist gar keine Veranlassung. Sokrates wundert sich,

Und *πρέπει μέντοι (πov) ὃ μάκαριε*. Endlich schreibt Schanz die notwendige Lesart *προεστάναι* für *προιστάναι* einer Conjectur des Venetus zu, den er E nennt und für Abschrift von T erklärt (bei Bekker E): das richtige hat auch O, und so wenig dies durchschlägt, so mistrauisch ist man gegen Schanzens Vereinfachung des Apparates mit Recht geworden.

Von christlicher Litteratur ist außer einem unverständlichen Fetzen, der unbekannt scheint, und einem gleichgiltigen Stückchen des Römerbriefes ein Blatt des Johannesevangeliums da, CCVIII, immerhin nur aus dem dritten Jahrh. Gr. H. haben sich große Mühe gegeben, auch in den verstümmelten Zeilen die Lesart aus den Spatien zu erschließen. Im ganzen stellt sich der Text zu dem Sinaiticus und hat eine recht kurze Fassung, was in diesem Falle das echte zu sein scheint. Auch hier sind bereits Varianten, und es ist ja fraglos, daß wir in dieser Litteratur sehr oft über mehrere gleichberechtigte Möglichkeiten nie hinauskommen werden.

Das sind die litterarischen Papyri; wahrlich, wenn's auch vielfach Kleinigkeiten scheinen, sie bringen direct neues für so viele Seiten der Litteratur, und daß die Textkritik durch die Entdeckung der antiken Bücher, auch wenn es nicht Zeugen sind, die uns direct in die Zeit vor den Alexandrinern führen, in ein ganz neues Stadium getreten ist, wird nur noch leugnen, wer sich von dem Faulbette der Tradition oder dem Vertrauen auf irgend eine moderne Methode nicht zu dem Mute zu lernen und zu arbeiten aufraffen will. Neue Ueberraschungen kündigt bereits, doch ohne bestimmte Angaben, die Vorrede an.

Ich habe ein Stück ausgeschlossen, CCXIX, das ich als Litteraturwerk nicht anerkennen kann, obwol es Gr. H. mit dem Liede »des Mädchens Klage« vergleichen, und erwarten, daß es jemand auch für Verse erklären werde; das soll vermutlich ich sein. Diese Erwartung erfülle ich nicht: ich weiß, daß Verse den Hiat vermeiden, ebenso wie daß eine Reihe reiner Dochmien keine Prosa sind. Dies hier ist cursiv geschrieben, sehr unorthographisch und offenbar recht unleserlich; es giebt sich als einen Brief: warum sollen wir es nicht dafür halten? Es ist freilich eine schnurrige Expectoration, das Secundanerpathos eines halbgebildeten Bengels, der mit dem Welt-schmerz spielt, weil ihm sein Kampfhahn fortgekommen ist, aber am Ende doch nur einen Stein auf seinen Busen legen wird — das wird ihm Ruhe geben; es ist noch nicht sehr ängstlich. Aber vielleicht

daß er ihm die Lehre Damons nicht anmerkt, wenn er denn von der Thatsache jener Schülerschaft nichts wußte, was an sich befremdlich ist. Diesem Ethos dient auch sehr gut das neue *δῆ*.

wird es bei den Collegen vom Verein für Hahnenkämpfe, an die es adressiert ist, den gewünschten Eindruck gemacht haben. Ich setze die Zeilen von 13 ab her, wo sie erst verständlich werden.

- ὄν δίκην παιδὸς ἐφύλασσαν ὁ φίλος μου Τρύφων
ὡς πατὴρ τέκνον τῆρῶν ἐν ταῖς ἀγκάλαις·
15 ἀποροῦμαι ποῦ βαδίσω· ἢ ναῦς μου ἐράγη·
τὸν καταθύμιον ἀπολέσας ὄρνιθά μου κλαίω·
φεῦ φέρε τὸ ὄρνιθοτρόφιν αὐτοῦ περιλάβωι,
τοῦ μαχίμου, τοῦ ἐπεράστου, τοῦ ἑλληνικοῦ·
χάριν τούτου ἐκαλούμην μέγας ἐν τῶν βίαι
20 καὶ ἐλεγόμην μακάριος ἄνδρ. ὁ ἐν τοῖς φιλοτροφίοις·
ψυχομαχῶι. ὁ γὰρ ἀλέκτωρ ἡστόχημέ μου
καὶ θάκα θαλπαδος ἐρασθεῖς ἐμὲν ἐνκατέλιπε·
ἀλλ' ἐπιθεῖς λίθον ἐμαυτοῦ ἐπὶ τὴν καρδίαν
καθησυρχάσομαι. ὑμεῖς δ' ὑγιαίνετε φίλοι·

Ich habe die Zeilen eingehalten, weil Gr. H. den Zufall, daß fast alle eine kurze Paenultima zeigen (*κλαίω* 16 kann nie kurz enden) als eine Hindeutung auf Verse auffassen. 15. »mein Schiff ist geborsten« ist eine Metapher. 16 soll *φεῦ* nur als Probe die Lücke ergänzen; *φέρε* Gr. H. Diese lesen, aber mit Bezeichnung der Unsicherheit, statt *ὄρνιθοτρόφιν ερμιουτροφην*, und das letzte kann er gesündigt haben. 20. Schade, daß der vorletzte Buchstabe in *ανδρ. ὁ* unsicher ist. Gr. H. halten ihn für *ε* oder *ο*; der metaplastische Nominativ war also wol *ἄνδρος*, nach Analogie der darauf ausgehenden Eigennamen. *ἄνδρας* ist, so viel ich weiß, noch nicht antik. Das letzte Wort scheint auf *φι* auszugehen, mit einem unklaren Buchstaben darüber; *φιλοτροφεία* sind Vereinigungen von *φιλοτρόφοι*. In *θακα* hat Blass mit Wahrscheinlichkeit *ταχα* vermutet; das andere ist ein Name, etwa *θαλιάδος*; aber es kann auch ein barbarischer auf *-ᾶδος* sein. Der Bengel ist auf das Hellenentum seines Hahnes so stolz wie der Pataikos Menanders auf die hellenische Gesinnung seiner Tochter: er wird auch ein Barbar gewesen sein. Daß der Wortschatz so gewählt sein will, und dabei so viel Triviales steht, erklärt sich aus dem Alter des Briefes: Anfang des ersten Jahrhunderts. Da war die atticistische Reform der Sprache noch nicht bis in die Schule der fernen Landstadt gedrungen.

Das größte sachliche Interesse unter den Urkunden hat CCXXXVII, und sie ist deshalb hier schon veröffentlicht, obwohl sie erst aus dem Jahre 185 stammt. Auf ihrer Rückseite steht das oben besprochene *E* der Ilias. Es ist das Concept zu der Eingabe einer gewissen Dionysia an den Praefecten, bei dem sie nach einem langwierigen im ganzen zu ihren Gunsten entschiedenen Prozesse von

neuem verklagt ist. Ihr Vater beansprucht als sein Recht, sie wider ihren Willen ihrem Manne wegzunehmen, obwol sie erwachsen und in einer contractlich begründeten Ehe lebt. Sie bestreitet ihm das Recht dazu, mindestens um der Qualität ihrer Ehe willen, und bringt dafür aus den Entscheidungen der Praefecten in früheren analogen Fällen und den dabei abgegebenen Motiven und Rechtsgutachten interessante Auszüge. Wenn sie die Eingabe ihres Vaters sammt allen Beilagen abgeschrieben hätte, so würden wir das ägyptische Gesetz selbst lesen (VI 17), das in der Tat dem Vater mindestens bei formloser Ehe das dauernde Recht über seine verheiratete Tochter gegeben hat. Erst die Rücksicht auf die allgemeine Humanität hat die Praefecten des zweiten Jahrhunderts in einzelnen Fällen dazu gebracht, sich über dies Gesetz, den *Αιγύπτιος νόμος*, hinwegzusetzen, aber abgeschafft war es nicht. Daß das ägyptische Recht in irgend einer Weise codificiert gewesen ist, vielleicht nur das Familienrecht, und daß selbst der Praefect darauf Rücksicht nahm, wenn er auch als Nachfolger des Königs befugt war davon abzuweichen, ist wol noch merkwürdiger als der materielle Inhalt, obwol auch diese Weite der väterlichen Gewalt überraschen muß. Auch sonst sind die Auszüge aus den Commentarii praefecti sehr interessant. Ich fühle mich indes nicht competent darauf einzugehen. Gr. H. haben den Papyrus sachlich mit großer Sorgfalt eingehend erläutert, und den Text des sehr flüchtigen Conceptes im ganzen hergestellt, so weit es geht¹⁾. Daß der Abdruck alle die Schreib- und Redactionsfehler conserviert und erst mehrere Seiten später zumeist berichtigt, muß ich noch einmal beklagen. Ohne Zweifel wird dieses Stück noch mehrfach sowol juristisch wie grammatisch behandelt werden.

Die anderen Urkunden sind nach der Zeit ausgewählt: es sind die des ersten Jahrhunderts, und da auch der Anhang der nur excerptierten Stücke diese Zeitgrenze inne hält, so muß man annehmen, daß die Papyri im Ganzen durchgesehen und geordnet sind.

1) Zu verbessern V 42 *μη[δέν]*, VI 15 *παύσεσθαι* für den Aorist, 21 *ὡς* für ein unsicheres *καί*, 38 *δέ* für *τε*, VII 22 *ὅπὸ λολπης* d. i. *λόπης*, 23 *ἠρυνκέναι* für *ἠμουκέναι*, in dem *ο* nicht sicher ist. 27 *ἐνεγνάνα* für den Genetiv, 28 *μήτε* für *μηδέ*. VIII 13 [*αὐτῶ*] füllt die Lücke. 14 *ἐπειτα* für *εἰπειτε*. 15 *τε* vor τὸ *ἀργύριον* zu tilgen. 34 *κρατῆται*, 37 *ἐνεδρεύονται* für den Indicativ. Bemerkenswert ist kaum *ἐντυγία*, Neubildung für *ἐντευξίς*, das auch sonst vorkommt, *ἀκρωτηριάσειν τὸ πρῶγμα* den Sachverhalt entstellen. *μετάλλα* VII 48 ist kaum glaublich. Das Wort ist hochpoetisch und hat nicht die hier geforderte Bedeutung »bedenken«; dazu soll es mit dem Particip construiert sein, τὰ πρόσωπα *Αιγύπτια ὄντα* »daß die Parteien Aegypter sind.«

Nach dem ersten Bande mußte ich sagen, daß in Oxyrynchos das erhaltene erst mit der Zeit des Claudius begänne; das hat sich um etwa 40 Jahre nach oben verschoben, und es sind sogar ein paar Fetzen aus der Zeit des Auletes gefunden (CCXXXVI), deren Wert aber nur der palaeographische ist. Unmittelbares Interesse haben die Stücke dieses Bandes weniger als die des vorigen. Immerhin ist der Lebenslauf des Webers Tryphon durch die Vollständigkeit der Documente belustigend und belehrend. Gr. H. erzählen davon S. 244. Er ist der Abkunft nach *Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς* und zahlt als Mann aus bevorrechtetem Stande geringe Kopfsteuer. Lesen und Schreiben hat er nicht gelernt, bedient sich aber doch zu seinen Geldgeschäften einer Bank, die von Privaten am Sarapisheiligtum gehalten wird: man wird nicht fehl gehn, wenn man annimmt, daß der Gott mit seinem Gelde das Kapital zu dem Betriebe lieferte. Tryphon ist aus einer Weberfamilie (das war ja die Hauptindustrie von Oxyrynchos) und hat seinen Sohn wieder dies Handwerk lernen lassen. Wir besitzen den Lehrvertrag, *διδασκαλική*, eins der belehrendsten Stücke, CCLXXV. Der noch nicht 14 Jahr alte Junge soll ein volles Jahr lernen, für jeden versäumten Tag muß er nachlernen, oder der Vater zahlt Conventionalstrafe (ob das auch für Festtage galt?). Der Vater hat den Jungen zu nähren und zu kleiden; der Lehrling ist nur zu aller Arbeit des Handwerks verpflichtet. Es bekommt als Ersatz des Kostgeldes von dem Meister monatlich 5 Dr. und Ersatz der Kosten für Bekleidung am Ende der Lehrzeit 12 Dr. Also würde ein Lehrling, der nicht im Elternhause blieb, für seine Arbeit Kost und Kleidung erhalten haben; Wohnung spielt für solch einen Jungen keine Rolle. Wenn Tryphon den Jungen vorzeitig fortnimmt, muß er außer der unverhältnismäßig hohen Buße von 100 Dr. an den Meister noch eben so viel an das *δημόσιον* zahlen, doch wol an die Gemeinde. Dieser Sohn war dem Tryphon in zweiter Ehe geboren. Die Eltern sind zusammengeblieben, obwol sie in dem erhaltenen Ehecontracte, CCLXVII, sich es schriftlich gegeben hatten, daß ihre Ehe eine formlose, *ἄγραφος*, sein sollte: ganz begreiflich, bei der Leidenschaft der Aegypter für das Aufschreiben, und doch eine spaßhafte *Contradictio*. Ja, die Brautleute hatten zunächst nur auf ein sehr kurzes Zusammenleben gerechnet, denn der Bräutigam hatte sich verpflichtet die Mitgift, 72 Dr., in wenig Monaten unbedingt zurückzuzahlen. Daß er das nicht getan hat, ist minder wunderbar, wenn sie sich über Erwarten vertrugen, als daß er es nach mehreren Jahren getan hat (die Quittung der Frau steht unter dem Contracte) und sie doch weiter zusammenlebten. In einem nur registrierten Vertrage CCCXXI hat

Tryphon seiner Frau noch etwas besonderes ausgesetzt, damit sie eine ihm geborene Tochter nährte. Ob nicht doch eine trübe Periode in der Ehe gewesen ist? Jedenfalls hat zuerst die Liebe Bekräftigung dadurch erhalten, daß die junge Frau von ihrer Vorgängerin, die Tryphon hatte gehen lassen, Nachstellungen erfuhr: darüber hat Tryphon noch im fünften Jahre der Ehe das Einschreiten der Polizei angerufen, CCCXV. Für das Eherecht sind noch mehrere belehrende Stücke da, und Gr. H. behandeln einschlägliche sachliche Fragen mit Schärfe und Klarheit, namentlich S. 266. Es darf das Probejahr der ägyptischen Ehe und die fictive Dos ruhig zum alten Eisen geworfen werden. Ein anderes wichtiges Capitel, das sie an der Hand des neuen Materiales besprechen, ist der Census und seine vierzehnjährigen Perioden, die unmittelbar bezeugt bis 20 n. Chr. hinauf belegt sind, aber mit Wahrscheinlichkeit bis in die ältere Regierungszeit des Augustus verfolgt werden, wenn sie auch damals noch nicht die Regelmäßigkeit des 14jährigen Abstandes erreicht zu haben scheinen. Es hat Wahrscheinlichkeit, nicht Sicherheit, daß Augustus die Kopfsteuer eingeführt hat S. 207 ff. Die unbegreiflichen Versuche Ramsays, die bethlehemitische Geburtslegende des Lukasevangeliums mit diesen Mitteln zu retten — finden ernsthafte Widerlegung. Mit der Kopfsteuer hängt die *ἐπίκρισις* der Knaben zusammen, insofern diese die Ausmusterung derjenigen Knaben ist, die mit dem 14. Jahre kopfsteuerpflichtig werden müßten, aber auf Grund bevorrechteten Standes entweder gar keine oder geringere Kopfsteuer zahlen. Gr. H. setzen sich darüber mit Kenyon und Wilken auseinander, dessen großes Werk über die Ostraka sie in den Aushängebogen bereits benutzt haben, und das man neben diesen neuen Urkunden studieren muß. Mir scheint ausgemacht, daß die weibliche Bevölkerung keine Steuer zahlt, Kinder und Greise auch nicht, daß sie also schon hierdurch mit dem Kriegsdienste in einiger Beziehung steht. Ich halte ferner dafür, daß Kenyon mit Recht die Steuerfreiheit durch *ἐπίκρισις* auf Griechen beschränkt, besser die Steuer auf die vom Kriegsdienst immer befreiten Aegypter. Es ist also ganz in der Ordnung, daß wir *ἐπίκρισις* auch als Terminus für die Ausmusterung der Rekruten finden. Die von der Kopfsteuer befreiten sind eben im Princip dadurch als gestellungspflichtig anerkannt. Kenyon hat schon darauf hingewiesen, daß die *κάτοικοι* in den Steuern privilegiert waren, weil sie dienstpflichtig waren, und ihre Descendenz in gleichen Pflichten und Rechten weiterlebte. Gr. H. führen nun Belege an, wo die Motivierung der Befreiung so gefaßt wird, daß die jungen Leute *ἀπὸ γυμνασίου* sind, was damit bewiesen wird, daß sie von Gymnasiarchen abstammen.

Das legen sie dann in den Ausdruck *ἀπὸ γυμνασίου* selbst hinein. Damit scheint mir der Grammatik unmögliches zugemutet und das Motiv nicht ganz richtig aufgefaßt zu sein. Das heißt nur, daß die jungen Leute dem Gymnasium angehören oder anzugehören berechtigt sind, denn bei der Jugend mochten manche nicht effektiv die Uebungen mitmachen; die Sitte hatte sich auch verschoben. Denn mit der ganzen Institution müssen wir doch in alte Zeit hinaufgehen. Damals war die gymnastische Ausbildung in der Tat eine Vorbereitung auf die militärische, und sie war das Unterscheidendste an der specifisch hellenischen Bildung. Die Hellenisierung spricht sich am deutlichsten in der Annahme der Gymnastik aus, wie besonders anschaulich der gute Anfang des 2. Makkabaeerbuches lehrt¹⁾. Und wenn wir in den ägyptischen Städten die Gymnasiarchie am Ende gradezu zu dem wichtigsten Communalamte werden sehen, so hat hier die freie Association der hellenischen Bevölkerung, die sich um das Gymnasium zusammenfand, das sie für sich und ihre Söhne zur Erhaltung ihrer Nationalität und Sitte nicht entbehren konnten, durch die staatliche Anerkennung etwas von municipaler Autonomie hervorgebracht. An der Gymnastik hat der Unfreie und Barbar keinen Anteil, das geht bis auf Solons *τὸν δοῦλον μὴ ξηραλοιφεῖν μηδὲ παιδεραστεῖν* zurück, und man kann es sogar bis zu den pæderastischen Inschriften des Burgbergs von Thera verfolgen. Und immer ist mindestens eine Brücke vom Turnplatz zur Kaserne vorhanden. Die Verzeichnisse der *ἀλειφόμενοι*, die wir aus manchen Orten besitzen, die Collegia der *νεοί* u. dgl. berühren sich mutatis mutandis mit den Verzeichnissen der *ἐνγραφόμενοι ἐν πελοπόρωσ* der boeotischen Städte und denen der *ἐφηβεύσαντες*. So konnte sich gar wol hieraus ein Stand hellenisch gebildeter von den Barbaren absondern, und ein im Grunde militärisches Privilegium auf ihn übergehen. Es ist eine wichtige und schöne Aufgabe, im Zusammenhang und mit Beachtung der allgemeinen socialen Geschichte die Gymnastik zu verfolgen und namentlich ihren Verfall in der Kaiserzeit: das war eine der wichtigsten Vorbedingungen für den Sieg einer neuen Lebensform, die im vierten Jahrhundert mindestens eben so gewaltig hereinbricht wie die neue Glaubensform. Die Thermen mußten das Gymnasium, der Circus mußte das Theater ersetzt haben, damit die Religion der Weltflucht und die Kreuzigung

1) 4, 12 heißt es von Iason, der seine Stammesgenossen *ἐπὶ τὸν Ἑλληνικὸν χαρακτήρα μετήγε· ὅπ' αὐτὴν τὴν ἀκρόπολιν γυμνάσιον καθίδρυσε καὶ τοὺς κρατίστους τῶν ἐφήβων ὅπ' πέτασον ἤγευ*. In Oxyrynchos muß auch einmal etwas wie eine Epherbie gewesen sein; von der ist das Ehrenamt des Kosmeten geblieben, das ein paar mal vorkommt.

des Fleisches, damit auch die Barbaren des Nordens triumphierten. Was nun den militärischen Ursprung der Steuerbefreiung und Musterrung angeht, so scheint uns freilich seltsam, daß unser Freund Tryphon, der illiterate Weber, zwar nicht ganz steuerfrei ist, aber doch zu den *μητροπολίται δωδεκάδραχμοι* gehört, also zu den bevorrechteten Bürgern der Kreishauptstadt. Allein grade er klärt die Sache auf, denn er ist *Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς*, d. h. er stammt von einer Soldatencolonie ab. Ich habe schon früher vermutet, daß nach Oxyrynchos Soldaten deduciert waren, und wenn ich nun die neuen Straßennamen *ἰππέων παρεμβολή* und *Λυκίων παρεμβολή* lese, so darf ich das wol als eine Bestätigung ansprechen. Es hat natürlich gar kein Bedenken, daß die Einführung einer Kopfsteuer durch Augustus auf die Standesverhältnisse der Bevölkerung Rücksicht nahm, die er vorfand, wie es andererseits begreiflich ist, daß die römische Verwaltung diese Unterschiede nivelliert hat, um möglichst auf die einfache Abstufung Aegypter, Alexandriner, Römer hinauszukommen. Daß Kenyons Behauptung, nur griechische Namen kämen bei *ἐπικεκριμένοι* vor, durch die Gegeninstanzen von Gr. H. nicht eingeschränkt wird, sei schließlich noch bemerkt. Sie führen an Ptolis: das ist ein correctes Hypokoristikum von Ptolemaios; und Anubas: aber dieser ägyptische Gott Anubis war längst anerkannt, und der Kurzname von Anubodoros ist nicht unhellenischer als Ammonios oder Isidoros.

Nur notieren will ich, daß Gr. H. das Münzwesen besprechen, S. 242, die Verordnung über die Archive, Bd. I. No. XXXIV gegen Mitteis mit Glück erläutern S. 182, die immer noch umstrittenen *ἀπογραφαί* S. 176; daß die Bezeichnung der Monate und gar der Tage als *σεβάστειος* und *σεβαστή* und weiter unmittelbar verständliche Namen wie *Γερμανικός Γερμανίκειος* u. dgl. die Zeitbestimmungen unerfreulich verwirren (die Belege im Index S. 330), in der Kaisertitulatur Augustus als *θεὸς Ζεὺς ἑλευθέριος σεβαστός* bemerkenswert ist, ein Verzeichnis von Steuerzahlungen aus dem Dreikaiserjahr, CCLXXXVIII, das Otho, aber nicht Vitellius kennt, die schönen Ausführungen Wilckens über die Zeit bestätigt, die die Ereignisse der Hauptstadt brauchen, bis sie in Oxyrynchos officiell bekannt werden. Was sich neues für Straßennamen und Dörfer und Demen von Oxyrynchos ergibt, zeigt der Index. Außer den oben erwähnten, Reiterlager und Lykierlager, sei noch die Straße der Dionysischen Techniten hervorgehoben; da werden sie gewohnt haben, wenn sie, wer weiß woher, zu den Festen einmal in diese Stadt kamen. Für die Anlage und den Aufbau der Wohnhäuser ergibt sich einiges aus CCXLIII und CCXLVII. Sie werden denen, die wir aus den

ägyptischen Gemälden und Grundrissen kennen, ziemlich ähnlich gewesen sein. Die neuen römischen Beamten werden die Gelehrten der Prosopographie ausnutzen.

Sprachlich ist der Ertrag nicht eben bedeutend. Da die Schriften noch aus dem ersten Jahrhundert stammen, seien einige von recht ungebildeten Leuten angeführt, CCLXIX überschickt Tryphon einen Schuldschein einem Freunde zur Eintreibung des Geldes mit folgendem Briefe, den er dictiert haben muß: *Τρύφων Ἀμμωνᾶτι τῷ μακρῷ* (der römische Name Macer ist undenkbar) *τῷ φιλιτάτω χαίρειν· ἐὰν δύνη ἐρωτηθεῖς* (d. h. auf meine Bitte; dies aus dem N. T. bekannte *ἐρωτᾶν* ist nicht selten) *ἔγλησον* (mahne) *Διδόσκορον καὶ ἐκπραξον τὸ χειρόγραφον* (d. h. die in dem Scheine anerkannte Forderung), *καὶ ἐὰν σοι δῦ τὸ ἀργύριον δὲς αὐτῷ ἀποχῆν, καὶ ἐὰν εὐρης ἀσφαλῆν, δὲς αὐτῷ τὸ ἀργύριον ἐνένκαι μοι. ἄσπασαι τοῦσους πάντας· ἔρρωσο*. Offenbar ist o mit u und nicht mit ü verwechselt. Noch viel schlimmer schreibt ein Didymos für Tryphons Frau Saraeus, CCLXVII, 34. *Σεραγεὺς Ἀπίων* (für Genitiv) *ἀπέχω τὸ προκείμενον κεφάλειον* (*κεφαλέου* falsch wiederholt) *καὶ οὐδὲ εἰ* (sollte *οὐδὲν ἐνκαλῶ* werden). *Δίδυμος Βοηθοῦ ἔγραψεν ὑπὲρ ἀδελφῆς* (*αὐτῆς*) *μευ εἰδ.* (*μὴ εἰδυίας*) *γρατά* (*γράμματα*) *καὶ ἐπιγρε αὐτῆς* und halbetilgte Kritzelei für *ἐπιγράφομαι αὐτῆς κύριος*. *Λ γ Τεβρίου Γλαντίου Καίσαρος*. Im ganzen sind auch die Privatbriefe leidlich correct; notiert sei wieder *ἐρανῶν* CCXCIV; Vertauschungen von λ und ρ wie *λαύλα* CCXLII verdienen das nicht mehr. Daß CCLX selbst *ἔσασθαι* steht, mögen die beherzigen, die sich gegen die Aenderungen der Infinitivendungen gemäß der Grammatik z. B. im Thukydides sträuben. Syntaktisch ist merkwürdig *ἔδωκα αὐτῷ ἀρραβῶνα διὰ σοῦ δρ. ἢ ἔντοκα*. CCIC, wo *διὰ*, wie heute, als Allerspraeosition »für« bedeutet. Bekommen hat das Handgeld ein Mausefänger, und es sollen ihm die Zinsen angerechnet werden. Daß Gr. H. ihn trächtige Mäuse, oder gar *while they are with young*, fangen lassen, legt dem Kammerjäger eine zu schwierige Distinction auf. Die Formenlehre verzeichnet gern den Dativ *ἀρνᾶσι* CCXLV 12, den sie bisher nur aus Arat kannte, das Lexicon *ἀρνέα*, nicht das Lammvliess, sondern die Lämmerherde, CCXCVII. CCXCII Zweite Person Futuri *χαρίεσαι*; die nächste Vorstufe *χαριεῖσαι* bemerken Gr. H. aus einem andern Papyrus. CCCXCVI heißt *μετρίως εἶχε ὑπὸ τὴν ὥραν* »es gieng ihm mäßig bei dem Wetter«, so daß er nicht schreiben konnte. Geläufig war mir *μετρίως* nur in bonam partem. CCLX *ἀδθεντικὴ χειρογραφία* eigenhändige Unterschrift. CCLXXVII ein schönes Wort *τὰ ἀμητρα* Schnitterlohn; ich dächte freilich, es wäre mir schon vorgekommen. CCLII und LIII eine syntaktisch seltsame

Formel ἀναγράφεσθαι ἐν τοῖς ἀναχωρηκόσι καὶ πόρον μὴ ἔχοντος (ἐχόντων, wenn mehrere verschollen sind). CCXCII ὑγαίνειν σε εὐχομαι, ἀβασκάντως τὰ ἄριστα πράττων, »mir gehts unberufen, vortrefflich«. CCC läßt Indike die Kinder der Adressatin grüßen und setzt hinter die Namen τοὺς ἀβασκάντους, »ihnen tut der böse Blick nichts«, d. h. soll er nichts tun. Dies haben Gr. H. verwischt, über die ich sonst kaum hinausgelange. Sie hätten in diesem Briefe die Form τὸ πανάριον *panarium* nicht ändern dürfen; am Ende des Jahrhunderts befremdet das lateinische Wort nicht mehr. Auch κάρῳ CCXLIV, ἐκξουσίαν CCLIX, ἱματισμός CCLXXV mußten unbeanstandet bleiben. CCLXXVI sind Soldaten *εκατονταρχίας Βραβιρίου*. Da hat der Schreiber wol den abgekürzten Vornamen des Rabirios C. oder P. misverstanden. Kurz vorher nennen sich drei Steuerleute *πλοίου ναυλωσίμου, ἐκάτερος ενες*: das ist doch ἐνὸς, nicht εἷς. Ein Schiff hat einen Steuermann; das falsche ἐκάτερος bleibt so wie so. CCXCIV 26 εἶπον δὲ Διογένει τῷ φίλῳ σοῦ μὴ ἀδικήσαι με πε[ριττᾶ] εἰς δαπάνην οὗ ἔγι μου· συνανά[ιμαι] γὰρ τῷ ἀρχιστάτορι. Der Briefschreiber hat Chance Bedienter im Hause des Praefekten zu werden: er ist nun Respectsperson. CCXLVII »Schicke mir ein Verzeichnis der Lämmer, ἐπὶ [ἤτησ]ε τὸν ἀπολογισμὸν [ὁ πραγμ]ατικ[ός]. Druckfehler wie ἀποδώσειν für -δῶσειν (Conj. Aor.) CCLXXXVI 19 übergehe ich.

Westend, 28. Dec. 1899.

Ulrich v. Wilamowitz-Moellendorff.

Herzog, R., Koische Forschungen und Funde. Mit sieben Tafeln. Leipzig, Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Theodor Weicher, 1899. 8°. X 244 S. Preis Mk. 12.

Der größere Theil des Buches beschäftigt sich mit den »Funden«, d. h. mit etwa 200 Inschriften, die der Verf. während eines einmonatlichen Aufenthalts auf der Insel Kos aufgespürt und abgeschrieben hat. Was den Steinen an Bedeutung abgeht, hat der Verf. durch umfängliche Commentare zu ersetzen gesucht, deren Gelehrsamkeit an die nunmehr verfllossene Jugendzeit der Epigraphik erinnert, wo reichliche Parallelstellen, Erörterungen sprachlicher und sachlicher Besonderheiten, Abmessung verschiedener Ergänzungsmöglichkeiten dem ungeübten Leser willkommen waren. Heutzutage braucht der Herausgeber von neuen Inschriften dem Leser nicht

mehr alles vorzulegen, was er selbst zu eigener Belehrung gesammelt hat. Bedurfte wirklich das Bruchstück des Ehrendecrets N. 1 zehn Seiten Erläuterung? da es sich doch um triviale Formeln handelt und der historische Hintergrund, wenn er vorhanden war, sich nicht reconstruieren und der König Ptolemaios, dessen Zeugnis zu Gunsten des geehrten Mitbürgers angerufen wird, sich wirklich nicht bestimmen läßt. Die schließlich bevorzugte Ergänzung *πολλῶν καὶ χρησίμων* | *γένονε τῶν πατρίδι παραίτιος, καιρὸν οὐθένα* | [*παρὰ* *λίπῶν εἰς τὸ μηθενὸς τῶν χρησίμων καθυστερεῖν τὰμ πόλιν*] ist sicher unrichtig: es muß für *καιρὸν* mindestens *πόνον* heißen, damit die Construction *εἰς τὸ* Sinn bekommt, und *χρησίμων* an erster Stelle ist durch den Raum ausgeschlossen. Am Schluß war zu ergänzen *αὐτὸν ἄξιον ἡμεν τᾶς ἀποστολᾶς διὰ τε τὰν ἀρετὰν καὶ τὰν κτλ.*, wie zwar nicht die ungenaue Umschrift, wol aber das Facsimile lehrt. Die meisten Steine geben nicht einmal zu so gleichgiltigen Bemerkungen Anlaß — verwunderlich ist, daß der Verf. an der einfachen Grabschrift N. 74 schier verzweifelt *Ἀνωῶνα χρηστά, [π]ατρὸς Μενίππου, γυνὰ δὲ Ἀπολλωνίου*, verwunderlich auch, daß er N. 164 Crusius' richtiger Ergänzung seine eigene unmögliche vorzieht — und man darf wol fragen, ob diese Inschriften es werth waren die Zeit des Herausgebers so in Anspruch zu nehmen und dann mit photographischen Nachbildungen in Form eines theuern Buches publiciert zu werden; konnten sie wirklich nicht bis zum betreffenden Bande des Inselcorpus warten, so standen die Athenischen Mittheilungen zur Verfügung.

Die einzige Inschrift von Bedeutung (9. 10) ist ein *ἱερὸς νόμος* aus dem Heiligthum der Adrasteia und Nemesis, eine willkommene Parallele zu der, wie es scheint, etwas älteren und bei großer formaler Aehnlichkeit inhaltlich doch nicht gleichen, arg verstümmelten Inschrift bei Paton-Hicks Inscr. of Cos 29, die Herzog nun im wesentlichen richtig ergänzen konnte. Die erste Bestimmung des neuen Steins (2 *ἱερεῖα τὰ νομιζόμενα*) geht die Magistrate an, von denen *τοὶ μὲν τὰν χειμερινὰν ἄρχοντες Γεραστίου κς', τοὶ δὲ τὰν θερινὰν ἄρχοντες τᾶι κδ'* den Göttinnen opfern sollen. Daraus geht deutlich hervor, daß Paton mit Recht dem Monat Gerastios die sechste Stelle im Jahr angewiesen hatte, und ganz einleuchtend vermuthet Herzog, daß das Opfer der abgehenden und antretenden halbjährigen Beamten darum auf die letzten Tage dieses Monats zusammengedrückt seien, weil vom 24.—27. Gerastios das Hauptfest der Göttinnen gefeiert wurde. Daß es die *Γεργήνια* waren (Herodas V 80), erkennt er selbst als unsicher an, von *Ἀδράστεια* oder *Νε-*

μέσεια auf Kos ist bisher nichts bekannt. Von Z. 7 an setze ich den Text mit den sicheren Ergänzungen des Herausgebers her:

- θυόντωι δὲ καὶ τοὶ ἐργολαβεῦν-
 τες τὸ ἱερὸν ἢ δαμόσιον ἔργον καθ' ἕκασ-
 τον ἐνια[υτὸν ἄπ]αξ· ὅσοι μὲν καὶ ἐργολα-
 10 βήσωντι· ἄ τ[ᾶι τρ]απέξαι, ἀπὸ ζ[ι]· τοὶ δὲ
 ἀπὸ[. ἀπὸ ζ]κ', τοὶ δὲ ὑπὲρ ε̄ ἀπὸ ζ ν'.
 καὶ τοὶ ονες μὴ πρότερον αὐ-
 τοῖς τὰς δ[ι]δόντωι, αἱ καὶ μὴ ὁ ἱερὸς
 α[ὐτοῖς] || σῆ τὰν θυσίαν ἐπιτε-
 15 τ[ε]λέσθαι, ἢ ὄφρ[ε] μιλόντωι ἐπιτίμιον ἱε-
 ρᾶς ἰδραστειᾶς καὶ Νεμέσεως ζ ρ' (?).
 θυόντ[ωι] δὲ [καὶ] τοὶ ἀπο[δει]κνύμενοι πάν-
 τες ὑπὸ τ[ῶν τρ]απέξειτᾶν ἢ ἄλλως πως
 καθίζοντες ἐπὶ τὰν τράπεζαν
 20 ἕκ[α]στος ἱερεῖον [. . . κ]αὶ τὰ <γε>γέρη διδόντ[ω]
 κατὰ τὰ γεγραμμένα ἢ ἀποτινόντωι
 τῶ[ι] ἱερεῖ ζ ν', καὶ ἅ πρᾶξις ἔστω αὐτῶι
 καθάπερ ἐκ δίκας.

Der Tempel verlangt zwar von allen Bauunternehmern ebenso wie von allen Magistraten ein jährliches Opfer, aber einen bestimmten Betrag der Gabe nur von denen, die ein *ἱερὸν ἔργον* und zwar für den Tempel selbst übernommen haben. Da Z. 10 der Dativ *ταῖ τραπεξαι* richtig ergänzt sein muß, so gehört er nicht zu *θύειν*, da er sonst hinter *θυόντωι δέ* stehen müßte, sondern zu *ἐργολαβεῖν*, die *τράπεζα* ist also die Auftraggeberin (ἢ ἐκιδουῶσα), also der >Tisch< der beiden Göttinnen, an dem sie, wenn er gedeckt ist, sowol Wirthinnen wie Gäste sind, da die *ξένια* aus ihrem Vermögen bestritten werden. Es ist zugleich die Stätte, wo ausgegeben und eingenommen wird, wo die Opfer und Gaben eingeliefert und die Zahlungen geleistet werden, also auch die Casse, bald local, bald begrifflich gefaßt. Die *τραπεξεῖται* Z. 18 können mithin nicht Bankiers sein, sondern sind die *τραπεξῆς*, die Schaffner des Tempels, die in diesem Falle die heiligen Mahlzeiten anordnen und die Gäste bestimmen (*ἀποδεικνύουσι*), wie bei Paton-Hicks 36, d 28 geschrieben steht *συνάγειν δὲ τοὺς ἐπιμηρίους καὶ εἰς τὴν αὐρίον παραλαμβάνοντας οὓς ἂν αὐτοῖς δοκῆι*. Manche von den Gästen brauchen auch nicht erst bestimmt zu werden, sondern haben an sich das Recht mitzuspeisen; das sind die *ἄλλως πως καθίζοντες ἐπὶ τὰν τράπεζαν*, jeder von ihnen bringt ein *ἱερεῖον* mit, das er zu opfern hat: in der Lücke Z. 20 war wol der Werth des Opfers bestimmt (ζ . . .). Diese Stelle kann nicht gut anders verstanden werden. Um zu den *ἐργολάβοι*

zurückzukehren, so gelten für die Unternehmer von Tempelbauten specielle Vorschriften. Der Werth ihres Opfers wird dreifach abgestuft, aber wol nicht nach der Zahl der Bauten, die sie übernommen haben — wer einen Zaun ausbessert, kann doch nicht eingeschätzt werden wie der, der eine Capelle oder einen *ξενών* anbaut — sondern nach ihrem Werth. Paton (bei Herzog S. 220) hat Z. 10 gelesen ΒΗΣΩΝΤΙ . \Τ ΑΠΕΖΑΙ, und das halbe Alpha mit dem Punkt davor wird die Submissionssumme bedeuten, wenn mir gleich das Fehlen des Zeichens ζ bedenklich ist. Vielleicht ist zu lesen ὄσοι μὲν κα ἐργολαβήσαντι . ᾠ (χιλίων δραχμῶν) τᾷ τραπέξει, ἀπὸ ζ ᾳ, τοὶ δὲ ἀπὸ . β̄ (δισχιλίων) μέχρι . ε̄ (πεντακισχιλίων) ἀπὸ ζ ᾳ, τοὶ δὲ ὑπὲρ . ε̄ ἀπὸ ζ ᾳ. Dieses Opfer ist Vorbedingung für die Decharge der Unternehmer. Z. 13 darf nicht ergänzt werden τὰς δόσεις ἀποδιδόνται, da dies Ratenzahlungen sind, die unmöglich an die Leistung eines jedesmaligen Opfers geknüpft sein konnten. Als Subject hatte Paton Z. 12 τοὶ ἱερομνάμονες einsetzen wollen, was Herzog mit Recht abweist: sie sind für Cassenzahlungen weder an sich sehr wahrscheinlich noch für Kos irgendwie nachweisbar. Herzogs Vorschlag τοὶ ἀρχιτέκτονες wird richtig sein, nur darf dann nicht von Zahlungen die Rede sein: wie sollten die Techniker dazu kommen Zahlung zu leisten! Sie nehmen vielmehr den Bau nicht eher ab, als bis der Priester das Opfer bezeugt hat, alsdann geben sie dem Unternehmer den Contract zurück, durch welchen sie sich dem Architekten verpflichtet hatten; ich denke τὰς δέλτους ἀποδιδόνται (vgl. Paton-Hicks 29, 5), da τὰς ξυγγραφεὶς für die Lücke zu groß sein würde. Die Zahlung erfolgt erst später, wenn der Architect als Sachverständiger bekundet hat, daß der Bau ordnungsmäßig vollendet ist.

Die »Forschungen«, topographisch, religionsgeschichtlich, litterarhistorisch, greifen einer Geschichte von Kos vor, die doch erst nach ernsthaften Ausgrabungen, wie der Verf. selbst mehrfach hervorhebt, geschrieben werden kann. Aber auch die Fragen, die auf neues Material nicht zu warten brauchen, sind allzu fragmentarisch und ohne genügende Vorsicht behandelt worden; flüchtig erhaschte Vermuthungen und Combinationen sind noch keine Forschungen und Umständlichkeit ist noch keine Solidität. Die Archäologen seien vor der Deutung der stadtrömischen Inschrift (S. 131) gewarnt, die ein von Boethos für Kos gearbeitetes Asklepiosbild nachweisen will; die Worte *δαιδάλλων μερόπεσσι* (*Μερ*-Herzog) *ἐμήσαο, σετο, Βόηθε, εὐπαλάμου σοφίης μῦμα καὶ ἔσσομένοις* sind nicht sinnlos, da natürlich *μερόπεσσι* mit *ἔσσομένοις* zu verbinden ist, sie werden es aber, wenn man die Koer verstehen soll: so würde der Dichter

haben sagen müssen und gesagt haben, daß Nikomedes von jenem Bilde eine Replik in Rom geweiht habe, und abgesehen davon sagt niemand *Μέρορες* für *Κῶιοι*, wenn der Zusammenhang nicht ein Mißverständnis ausschließt. Das S. 173 ff. construierte Verhältnis zwischen Kos und Epidauros beruht doch wol auf ebenso freier Phantasie wie die meisten litterarhistorischen Entdeckungen des Verfassers. Die Aehnlichkeit zweier Verse des Andromachos mit einer Herodasstelle (IV 1) mag, wie Knaack annahm (Philol. LIII 756), auf einen Asklepios hymnos zurückgehen. Als directe Quelle aber für den Leibarzt des Nero nimmt H. den Leibarzt des Claudius, den C. Stertinius Xenophon an (S. 160), dem er S. 193 sogar nachsagt, er habe ein umfangreiches mythologisches Material aus seinem Koischen Familienarchiv zusammengestellt, und das habe Claudius für eine Rede im Senat benutzt. Ich fürchte, Xenophon wird von diesem Piedestal schriftstellerischen Ruhmes sogleich herabfallen, wenn man die Worte des Tacitus (Ann. XII 61) richtig übersetzt. Der Kaiser rühmt die historische Bedeutung der Koischen Asklepiaden: *quin etiam dixit Xenophontem, cuius scientia ipse uteretur, eadem familia ortum*, d. h. »der sein eigener Arzt sei«. *scientia* ist *τέχνη* und nicht *ἱστορία*, und wie sollte der Kaiser daran denken in einer Rede für so billige Weisheit eine Quelle zu citieren. Schlimm ist es auch, wie S. 213 Aristides or. XXXIII 27 (II 234) mißverstanden wird *δέδοικα τοὺς δεινοὺς ἀνταγωνιστάς· εἶπω τίνας; τοὺς λίπα ἀλληλιμμένους, τουτουσὶ καὶ τὸν φοῖνικα περικομίζοντας, οὐκ εἰς ἀκροάσεις μὰ Δία ἤγτόρων συγκαλοῦντας, ὥσπερ ἐγὼ καὶ περὶ Κῶν ταυτηρὶ τὴν Μεροπίδα καὶ ἐν Κυδίῳ ποτὲ εἶδον ἐπ' ἔμαντοῦ γενόμενον, ἀλλ' ἴσθ' ὅτι; δεξαμενὰς ἐπαινοῦσιν καὶ 'δεῦθ' ἄγ' ἴων νῆα κατάστησον', καὶ τοῖς καταίρουσι τοιαῦτ' ἐπαγγέλλουσιν καὶ τοιαῦτα προξενοῦσιν*: »die Professoren der Rhetorik treten in großartigen Wettkämpfen auf und halten Reden wie ein *ἐγκώμιον* eines Brunnens oder über den Sirenengesang, und gehen damit auf den Schülerfang«. Das *δεξαμενὰς ἐπαινοῦσιν* harret der Erklärung, aber wo sie zu suchen ist, zeigt das Homercitat: denn so singen die Sirenen *δεῦθ' ἄγ' ἴων . . νῆα κατάστησον, ἵνα νωιτέρην ὅπ' ἀκούσης* und so schmeicheln auch die Rhetoren. Der griechische Leser brauchte kein volles Citat, der moderne sollte wenigstens nachschlagen. Und diese Stelle wird neben einer ebenso mißverstandenen des Philodem dazu benutzt, um eine »bisher auf Kos noch nicht nachgewiesene« Rhetorenschule aufzuzeigen, die im zweiten Jahrhundert die Rhetorik in äußerlichen, praktisch nutzlosen Prunk verkehrt habe. Daß man in Kos auch Rhetorik lernen konnte, wird ja wol niemand bezweifeln; im übrigen hätte der Verf. besser geschwiegen.

Eine ganz interessante Frage dagegen hat er S. 142 ff., wenn auch nicht ausreichend behandelt, so doch angeregt, die Erdbebenrhetorik, die sich in den verschiedensten griechischen Psephismen ebenso wie in den Reden des Aristides mit einer Fülle stereotyper Gedanken und Wendungen zu erkennen giebt. Das ist zwar nichts neues, außer dem Ausdruck *γένος σεισμολογικόν*, dem ich keine Zukunft garantiere, und der unerweislichen Vermuthung, daß diese Rhetorik sich in Rhodos auf Anlaß des Erdbebens von 225 entwickelt habe, aber das Thema verdient eine Behandlung und verspricht Resultate. Sehr hübsch ist die einleuchtende Bemerkung des Verfassers, daß die Erzählung des Agathias II 17 dem Ehrendecret entnommen sei, das die vom Erdbeben hart betroffene Stadt Tralles dem zu August deputierten Chairemon gewidmet hatte. Dankenswerth ist es auch, daß die am Schluß des Hippokrateischen Corpus überlieferten unechten Stücke einmal wieder zur Discussion gestellt werden (S. 215). Der *Προσβευτικός*, ein sehr merkwürdiges Stück, ist so sehr in Vergessenheit gerathen, daß ihn für die Geschichte des heiligen Krieges außer Wilamowitz (Arist. u. Athen I 18) kein neuerer Historiker herangezogen hat. Der Verf. meint nun, daß diese Rede nebst dem *Ἐπιβάμιος* und dem Athenischen Ehrendecret für Hippokrates eng zusammenhängen und von einem Verfasser herrühren, er glaubt es Petersen, daß sie schon im Katalog der alexandrinischen Bibliothek aufgeführt waren, also spätestens im dritten Jahrhundert v. Chr. entstanden sein müssen. Er setzt ihre Entstehung etwa um 300 an. Mit solcher Argumentation wird nichts gewonnen. Wenn Erotian in der Vorrede den *Προσβευτικός* und *Ἐπιβάμιος* für sicher Hippokrateisch erklärt, so folgt daraus nichts für die Alexandriner des dritten Jahrhunderts, sondern nur, daß der unwissende Mann, ein Freund oder vielmehr ein Client des Andromachos, die Stücke in seiner Hippokratesausgabe las und keinen Grund entdeckte sie für unecht zu halten. Daß sie älter sind als die Neronische Zeit, bedarf keines Beweises, wol aber wäre der Nachweis erwünscht, daß die Locallegenden des *Προσβευτικός* um das Jahr 300 überhaupt denkbar waren, und daß der Verfasser des *Ἐπιβάμιος* damals schon *μητρόπολις* für »Großstadt« sagen konnte. Wer nun gar das völlig insipide Machwerk, das *δῶγμα Ἀθηναίων*, in jene Zeit setzen kann, der verfügt über größere Naivetät als sie einem Epigraphiker ansteht. Es steht inhaltlich wie formal weit hinter den Demosthenesurkunden zurück, und *ἀναγορεῦσαι* ist wahrlich nicht eine »für jene Zeit stilgerechte« Form. Daß der *Ἐπιβάμιος* nicht von demselben Verfasser herrührt wie der *Προσβευτικός*, wird auch jedem aufmerksamen Leser sofort klar werden. Der *Προσβευτικός* muß nur erst

einmal emendiert werden, aber das geht nicht mehr ohne die Kenntniss des Vaticanus (im Marcianus ist nur ein kleiner Theil der Rede enthalten), von dem die beste Littré'sche Hs. C eine Copie ist. Die Rede setzt Quellen voraus, wie sie vor dem dritten Jahrhundert kaum auftauchen konnten.

S. 202 ff. redet der Verf. vom äußeren Betriebe der Heilkunst auf Kos. Nach einer höchst seltsamen Deutung der Strabostelle (XIV 657) meint er, daß in Kos ebensogut wie in Epidauros Aufzeichnungen glücklicher Curen aus der Erde auferstehen könnten: ein solcher *πίναξ* sei sogar erhalten, freilich nicht ein *λαμα*, sondern eine *θηριακή*, erfunden, in Verse gebracht und im Asklepieion als Weihgeschenk auf Stein geschrieben und aufgestellt von König Antiochos Philometor. Erwähnt wird dies Mittel zuerst von Plinius (XX 264), dessen directe Quelle offenbar dieselbe ist¹⁾, die Galen zweimal indirect benutzt De antid. II 13 und 17 (XIV 185. 201), direct an erster Stelle aus den Theriaka des jüngeren Asklepiades (vgl. p. 167), an zweiter aus dem Narthex des Kappadokers Heras. Es sind also Asklepiades' Worte, die man p. 185 liest: *ἄλλη τῶν παρ' Ἐνδρήμου ἐμμέτρως ἀναγεγραμμένη θηριακή Ἀντιόχου τοῦ Φιλομήτορος, ἧς ἡ ἀρχὴ ἴδε*

*ἴησιν μάθε τήνδε πρὸς ἐρπετά, ἦν Φιλομήτωρ
νικήσας πείραι κέρρικεν Ἀντίοχος.*

Es folgen sieben Disticha, τὰ τῆς σκευασίας enthaltend. Die Aenderung *ἀναγεγραμμένων* wird ja wol unumgänglich sein: dann hat Eudemos, der Arzt des Tiberius, in seinem auch sonst citierten pharmakologischen Werk verschiedene Recepte in Versen aufgezeichnet, wie das Servilius Damokrates, Andromachos und manche andre (*ἄλλοι τινὲς* Galen p. 32) gethan, nicht aus bloßer Spielerei, sondern weil bei metrischer Fassung so wichtiger Recepte sowol Fälschungen wie Irrthümer eher ausgeschlossen waren (vgl. Galen p. 89. 100. 115). Der Wortlaut Galens also und nicht minder die Verse selbst, die ganz im Stil des Andromachos geschmiedet sind, weisen durchaus nicht auf ein Poem des Antiochos oder eines seiner Hofpoeten, sie vertragen keineswegs den Vergleich mit dem >Weihgeschenk des Eratosthenes<, dem Herzog ein Pendant schaffen möchte. Nur Plinius behauptet (und aus Plinius Galen p. 183), daß diese *θηριακή* des Antiochus Magnus (so) *incisa in lapide versibus Coi in aede Aesculapi* gestanden habe. Aber so gut der vielgeschäftige Mann den

1) Dies behauptet mit Recht M. Wellmann, dessen Gelehrsamkeit mir hier zur Hilfe gekommen ist. Die Pliniusstelle am Ende des XX. Buchs ist eine nachträglich angebrachte Lesefrucht des Schriftstellers, und Plinius hat nur Aerzte des ersten Jahrhunderts selbst im Original gelesen.

großen Antiochos für Philometor setzte, so gut konnte er in der Eile auch die Verse des Eudem irrig für das inschriftliche Original ansehen. Am Tempel hat möglicherweise das prosaische Recept gestanden, eine Geschmacklosigkeit, die sich die Koer vielleicht aus Schmeichelei für den König abgewannen. Uebrigens hat Herzog auch hier des Dichters Worte übel mißverstanden, wenn er V. 2 *νικήσας* für sich faßt und auf einen bestimmten Sieg bezieht, der doch näher bezeichnet sein müßte: *πέριαι νικῶν* heißt »durch Ausprobieren zum Ziel kommen« (das Gegenstück dazu *σφάλλῃσθαι τινος πέριαι* steht öfters bei Thukydides), dazu tritt *κέκρικεν* (wie *ἐγκρίνειν προκρίνειν*) in der üblichen Bedeutung.

Im Zusammenhang mit sogen. »genealogischen« Forschungen, die ziemlich resultatlos verlaufen, kommt der Verf. auf das Mutterrecht zu sprechen. In der merkwürdigen Liste von Halasarna, in die sich alle diejenigen eingetragen haben, die zum Cultverbande des Herakles und Apollon gehörten (Paton-Hicks 367. 368), wird vorschriftsmäßig dem Individualnamen nicht nur der Vatersname hinzugesetzt, sondern auch *τᾶς μητρὸς τὸ ὄνομα καὶ τίνος τῶν πολιτῶν θυγάτηρ ὑπάρχει*. Darin haben Rayet und andere Spuren eines gültigen Mutterrechts sehen wollen, während Paton in dem Zusatz des Mutternamens nur den verlangten Nachweis echt bürgerlicher Geburt fand. Daß Paton im wesentlichen Recht hat, geht daraus hervor, daß neben dem Namen der Mutter der des mütterlichen Großvaters gefordert wird: nicht auf die Mutter also kommt es an, sondern auf den Bürger, dessen Tochter sie ist. Das ist doch etwas andres als wenn ein Lykier, nach seiner Abkunft gefragt, *καταλέγει ἑαυτὸν μητρὸθεν καὶ τῆς μητρὸς ἀνανέμεται τὰς μητέρας* (Herodot I 173). Die Koische Liste giebt nun freilich Beispiele dafür, daß die Cultzugehörigkeit nicht von der männlichen, sondern von der weiblichen Seite abgeleitet wird, oder doch nicht nur von der männlichen sondern auch von der weiblichen. Das führt aber noch lange nicht auf ein Mutterrecht schlechthin, sondern höchstens auf ein sacrales Mutterrecht, und allem Anschein nach beschränkt es sich auf den Heraklescult von Halasarna. Vielleicht hatte es dort einen cult-historischen Hintergrund. Plutarch quaest. gr. 58 erzählt, daß im benachbarten Demos Antimacheia der Heraklespriester in weiblicher Kleidung opferte, und deutet es aus einer aetiologischen Legende, die zugleich den Namen des Demos erklärt: da erscheint Herakles von den Meropern besiegt (seine Landung auf Kos kennt schon die Ilias) und bei einem Thrakischen Weibe in weiblicher Kleidung versteckt. Die Parallele des Herakles bei der Omphale liegt auf der Hand und schützt vor der Annahme, daß hier nichts als späte Er-

findung vorliege. Davon kann also nicht die Rede sein, daß irgendwie in Kos die mütterliche Abstammung eine größere Bedeutung gehabt hätte als die väterliche. Vollends unglaublich aber ist Herzogs Versuch die unverständliche Bestimmung der Inschrift in mutterrechtlichem Sinne zu deuten: οἷς δὲ δέδοται ἡ πολιτεία, κατὰ τῖνα νόμον ἢ δόγμα κοινὸν τοῦ παντὸς δάμου, ποταναρχαφέσθων δὲ καὶ τὰν πατρίδα καὶ τίνος ἐ[νά]της καὶ ἀμάτη[s . . .]ε, vgl. Paton-Hicks 37, 6 βούν ἐξ ἐνάτας ἐκάστας. Daß ἐνάτα ein Theil der Phyle war, läßt sich doch kaum bestreiten, daß es an beiden Stellen das gleiche bedeuten muß, ebensowenig; folglich ist auch ἀμάτα ein correlater Begriff; vgl. BKeil Athen. Mittheil. XX 32. Wie kann man danach nun ἐνάτα als Schwägerschaft (εἰνατέρες) und ἀμάτα als Tantenschaft (lat. *amita*) fassen? Dies Tantenrecht verträgt eine Discussion noch weniger als das Mutterrecht.

Ich hoffe von den Dingen, auf die der Verf. Werth legt, nichts von Belang übergangen zu haben. Der Ertrag ist gering, und den Vorwurf kann ich ihm nicht ersparen, daß er sich an Untersuchungen gewagt hat, für die er nicht gerüstet war. Der Zweck des Buches (Vorrede S. IX), Interesse für die Insel Kos zu wecken und besonders die Nothwendigkeit systematischer Ausgrabungen zu veranschaulichen, hätte sich wol auch auf anderem Wege erreichen lassen.

Göttingen, 10. Januar 1900.

G. Kaibel.

Heinzel, R., Beschreibung des geistlichen Schauspiels im deutschen Mittelalter. [Beiträge zur Aesthetik herausgeg. von Th. Lipps und R. M. Werner IV.] Hamburg und Leipzig (L. Voss) 1898. VIII u. 354 S. 8°. Preis 9 Mk.

Wilmotte, M., Les Passions allemandes du Rhin dans leur rapport avec l'ancien théâtre français. Paris (Em. Bouillon) 1898. 114 S. 8°. Preis 3 Fr.

Beide Schriften behandeln das deutsche geistliche Drama des Mittelalters von bisher weniger berücksichtigten Gesichtspunkten. Heinzel will den Kunstcharakter dieser Dichtungen beschreiben, indem er die Eindrücke bestimmt, welche von allen Einzelheiten ihrer Aufführung ausgingen; Wilmotte will den Einfluß nachweisen, den die ältere deutsche Poesie auch auf dem Gebiete des Dramas von der französischen erfahren habe.

Als beschreibende Zergliederung der Kunstformen einer altdeutschen Literaturgattung tritt Heinzels Buch in eine Reihe mit seiner bahnbrechenden kleinen Schrift über den Stil der altgermanischen

Alliterationspoesie und mit seiner Darstellung des Stils der altnordischen Saga. Aber das Ganze ist hier unter einen psychologisch-ästhetischen Gesichtspunkt gebracht, der durch das mimisch-szenische Element des Dramas nahegelegt wurde. Heinzel nimmt nämlich den Eindruck der Aufführungen solcher Stücke auf die Zuschauer zum Ausgang und zum Einteilungsprinzip seiner Beschreibung. Den Grundsätzen psychologischer Aesthetik, die ihn dabei leiteten, ist der erste Abschnitt des Schlußkapitels »ästhetische Wirkung« gewidmet. Lust und Unlust weckende Vorstellungen, Nebenvorstellungen und Seelenbewegungen, welche von Kunstwerken oder verwandten Dingen ausgehen, werden hier von einander gesondert und allgemein charakterisiert, während dann ein zweiter Abschnitt die einzelnen Elemente der geistlichen Spiele und ihrer Aufführung als Erzeuger jener Wirkungen darlegt. Dabei werden die nichtästhetischen Vorstellungen und Seelenbewegungen, die das Drama nebenher erregt, als Associationen von den eigentlich ästhetischen geschieden.

Im Prinzip stellt sich Heinzel auch bei diesen Betrachtungen auf den Standpunkt des mittelalterlichen Publikums, aber dessen besondere geistige Verfassung und die besondere Bedeutung der geistlichen Spiele kommt doch dabei nicht zu ihrem vollen Recht. Die mittelalterliche Weltanschauung und historische Zeugnisse, wie das über die Seelenerschütterung, mit der das Spiel von den törichten und klugen Jungfrauen den thüringischen Landgrafen traf, geben uns Aufschlüsse über die Wirkung dieser Dramen, die aus generellen psychologisch-ästhetischen Beobachtungen und ihrer noch so sorgfältigen Anwendung auf alle einzelnen und kleinsten Bestandteile jener Dichtungen nicht zu gewinnen sind. Die geistlichen Spiele sind und bleiben in erster Linie bildliche Darstellungen jener kirchlichen Heilsgeschichte und Heilslehre, auf der die geistige Verfassung des Mittelalters ruht, die auch den Laien in Fleisch und Blut übergegangen war, in der er Inbegriff und Ziel seines persönlichen Lebens wie der ganzen Weltentwicklung beschlossen sah. Zunächst Bestandteile des Gottesdienstes, nehmen diese Aufführungen mit der Zeit mehr den Charakter glänzender religiöser Volksfeste an, die aber auch als solche teilweise noch lange in der Kirche abgehalten wurden und, wie die Spielgelöbnisse zeigen, vielfach bis weit in die Neuzeit hinein als religiöse Handlungen gelten. So bilden religiöse Seelenbewegungen und Vorstellungen, die vom ästhetischen Standpunkt nur als Associationen gelten, gerade das Centrum des Kreises von Eindrücken, welche die Zuschauer von diesen Spielen empfangen. Die stärksten Wirkungen der Spiele liegen außerhalb der ästhetischen Lust- und Unlustempfindungen.

Auch für den eigentlichen Kunstcharakter des geistlichen Dramas sind diese Verhältnisse von wesentlicher Bedeutung. Die Verfasser der Texte haben Bewegungsfreiheit nur in Nebendingen; in den Hauptsachen sind sie an die geheiligte Tradition gebunden. Nicht nach künstlerischen Rücksichten können sie die Handlung aufbauen und die Charaktere gestalten; sie reihen Bild an Bild wie sie die Ueberlieferung bietet; werden doch auch die Worte des alten liturgischen Grundbestandes oder der paraphrasierten Bibeltexte noch in den populären deutschen Stücken gern in der Kirchensprache festgehalten, ein deutliches Zeichen, wie man sich des sakralen Charakters dieser Spiele bewußt blieb, auch wo man über ihre einfache Grundform längst hinausgegangen war. Natürlich steht der Zuschauer solchen rituellen und an die allbekannte Ueberlieferung gebundenen Spielen von vornherein ganz anders gegenüber als einem modernen Drama, anders auch als einem mittelalterlichen Fastnachtspiel oder einer Hans Sachsischen Tragödie oder Comödie. Bei einem Weihnachts-, einem Passions- oder Osterspiel weiß er, was das Stück enthalten wird, ehe noch die Darstellung beginnt, und deren einzelne Szenen ordnen sich ihm sofort in einen wohlbekanntem Zusammenhang ein. So gilt für die geistlichen Spiele nicht oder nur in beschränktem Maße die Scheidung erster und zweiter Eindrücke, welche Heinzel bei den Zuhörern eines Dramas voraussetzt, indem er annimmt, daß das erste Stadium die bloßen Gesichts- und Gehörsindrücke, das zweite das volle Erfassen des Gedanken- und Gefühlsinhaltes, das Verständnis vor allem der Zusammenhänge einschließt. Schon aus diesem Grunde halte ich es für keinen glücklichen Gedanken, daß Heinzel seine ganze Beschreibung der geistlichen Spiele auf dieser Unterscheidung erster und zweiter Eindrücke aufgebaut hat. Es kommt hinzu, daß überhaupt die Grenze zwischen diesen beiden Stadien von vornherein fließend, ihre zeitliche Differenz kaum meßbar und nach der Individualität des Zuschauers ganz verschieden ist.

Innerhalb dieser beiden Hauptkapitel der Beschreibung unterscheidet der Verf. nun Qualität, Quantität und Ordnung der einzelnen Elemente der Darstellung, die der Zuschauer in sich aufnimmt, und auch die weiteren Unterabteilungen dieser drei Rubriken kehren in den beiden Hauptkapiteln wesentlich übereinstimmend wieder, so unter den beiden Abschnitten »Quantität« das »quantum, quot, quoties«, deren jedes sich wiederum in weitere Fächer spaltet. In diese zahlreichen großen, kleinen und kleinsten Rubriken hat Heinzel das reiche Material einregistriert, welches er aus den wichtigsten lateinischen und deutschen geistlichen Spielen geschöpft hat, soweit diese

in Handschriften des 12. bis 15. Jahrhunderts vorliegen. Bei der eigentümlichen Grundanlage dieser Stoffsammlung ist es nicht leicht sich in ihr zu orientieren; eng verwandte Dinge werden mitunter an weit auseinanderliegenden Orten behandelt, und Wiederholungen sind sehr zahlreich. Will man sich z. B. über die Bühne unterrichten, so findet man einen Abschnitt über deren Einrichtung unter dem Kapitel »erste Eindrücke, I. Qualität, A. Zustände« (S. 17—23); über ihre Größe werden wir in demselben Kapitel unter II. »Quantität A. Quantum« (S. 87), über die Zahl der Standorte auf der Bühne und die Häufigkeit der Benutzung des einzelnen unter »B Quoties« (S. 106 f.), wiederum über die Zahl der Standorte unter »C Quot« (S. 133) unterrichtet. Was die einzelnen Standorte darstellen, erfahren wir unter dem Kapitel »zweite Eindrücke I. Qualität A Dramatische Darstellung a) Zustände: Ort« (S. 177—80). Die Proportionen der Bühne werden unter »b) Vorgänge« S. 253 berührt, und wiederum werden sie unter »II. Quantität, A Quantum, Zustände« (S. 269 f.) behandelt; die Rubrik »Quoties« (S. 296) bietet hier nur Verweise auf frühere Angaben, unter »Quot« finden wir Beispiele dafür, daß »ein Bühnenort mehrere der Wirklichkeit« bedeuten kann« S. 307 f. Mit möglichster Vollständigkeit werden nun jedesmal die in ein gemeinsames Fach gehörigen Belege aus den bis zu fünf Jahrhunderten auseinanderliegenden Denkmälern zusammengebracht, wobei denn deren Verschiedenartigkeit nicht in ihrer Gesamtheit, sondern nur in verstreuten Einzelercheinungen zur Geltung kommt. Zahlreiche Verweise müssen hier eine Darstellung ihres Zusammenhanges ersetzen. So wird z. B. auf den oratorienhaften Charakter und die unentwickelte Scenerie der Marienklagen immer wieder unter den weit auseinanderliegenden Zusammenstellungen über die Einzelheiten der Bühneneinrichtung hingewiesen.

Ich glaube nach alledem: wer aus dieser Beschreibung der geistlichen Spiele vor allem ein klares und anschauliches Gesamtbild von ihrem Charakter in historischer und ästhetischer Beziehung zu gewinnen hofft, der wird sich enttäuscht fühlen. Dagegen hat das Buch einen hervorragenden Wert als eine sehr reichhaltige und sorgfältige, von neuen Gesichtspunkten aus unternommene Sammlung quellenmäßigen Belegmaterials zu den Einzelheiten der Kunstform, der Darstellung und der ästhetischen Wirkung dieser Stücke. Ergänzen muß man sie freilich einerseits aus den seit dem 12. Jahrhundert vorliegenden Zeugnissen über solche Aufführungen und deren Eindruck, andererseits aus späteren Quellen, wie vor allem den

schweizerischen Spielen und aus den tiroler, deren lehrreiche Behandlung durch Wackernell Heinzl noch nicht benutzen konnte.

Auch Wilmolte hat Wackernells Buch noch nicht gekannt, und da seine im J. 1898 erschienene Schrift schon im J. 1896 der Belgischen Akademie vorgelegen hat, wie wir aus einer Bemerkung auf der Rückseite des Titels entnehmen, so mag es entschuldbar sein, daß er auch Heinzels Abhandlungen zum altdeutschen Drama in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie von 1896 nicht berücksichtigt hat, bei deren Kenntnis er seine Beschuldigung, daß die deutschen Gelehrten die Beziehungen unserer geistlichen Spiele zu den französischen vernachlässigt hätten, doch wohl etwas eingeschränkt haben würde. Aber entgangen sind ihm jedenfalls die Arbeit von Köppen über die Weihnachtspiele und die von Mansholt über das Künzelsauer Frohnleichnamsspiel, die er bei der Untersuchung über das gegenseitige Verhältnis und die gemeinsame Grundlage der von ihm behandelten deutschen Spiele nicht hätte übergehen dürfen. Wilmolte sucht nämlich zunächst nachzuweisen, daß die Passionen von Wien, St. Gallen, Maastricht, Frankfurt, Alsfeld, Heidelberg, Donaueschingen, Eger, und für die Szenen von Christi Geburt auch das hessische Weihnachtspiel und die St. Gallische Kindheit Jesu auf ein älteres rheinisches Passionsspiel als gemeinsame Quelle zurückzuführen seien. Dies voraussetzende Original aber zeige so bedeutende Uebereinstimmungen mit französischen Mysterien, daß es als Nachbildung eines französischen Stückes aufgefaßt werden müsse; es sei vermutlich auf der deutsch-französischen Grenze, etwa in einer der doppelsprachigen belgischen Landschaften entstanden. Aber auch später noch habe sich der Einfluß des französischen Dramas auf die Stücke dieser Gruppe geltend gemacht: er zeige sich deutlich in der Maastrichter, in der Heidelberger und ganz besonders in der Alsfelder Passion, deren Compiler und deren Interpolatoren ein französisches Spiel im Original oder in deutscher Uebersetzung vor sich gehabt haben müßten. So kommt er zu dem Schlußergebnis *que le théâtre allemand, à un degré quasi égal à celui de la lyrique et de l'épopée courtoise, était le tributaire de l'art français*, ein Verhältnis, welches im Gegensatz zu allen neueren deutschen Forschern nur Mone richtig geahnt habe.

Wer sich zu einem solchen Urteil über das gesammte deutsche Drama des Mittelalters berufen fühlt, von dem sollte man voraussetzen, daß er dessen Entwicklungsgeschichte von ihren Anfängen an ins Auge gefaßt habe, daß er insbesondere das Verhältnis der deutschen und der französischen Spiele zu den ihnen beiden

notorisch vorausliegenden lateinischen berücksichtigt und daß er gewissenhaft die geistliche Tradition studiert habe, die als gemeinsame Quelle für das lateinische und für das vulgäre Drama in Frankreich und in Deutschland in Betracht kommt. Leider hat Wilmotte keiner von allen diesen Anforderungen genügt. Der selbständige Anteil, den Deutschland an der Ausbildung des geistlichen Dramas von den St. Galler Tropen bis zum Tegernseer Antichrist zweifellos gehabt hat, die alten Zeugnisse für seine Pflege namentlich auch in Baiern, die Tatsache, daß seine Formen dort bereits über den kirchlichen Rahmen hinausgewachsen waren, ehe von einem Einfluß des Dramas in französischer Sprache die Rede sein kann, der enge Zusammenhang mit den alten lateinischen Feiern und Spielen, den auch die deutsch verfaßten Dramen noch auf Schritt und Tritt zeigen — das alles wird ignoriert. Aus den oben genannten deutschen Spielen werden die Scenen vom Sturz der Engel bis zur Gefangennahme Christi der Reihe nach zunächst unter einander verglichen, Anklänge im Ausdruck, die sich hie und da zeigen, werden als Zeugnisse für die allen gemeinsame Grundlage gedeutet und ein Stammbaum dieser Spiele entworfen, wobei jedoch einige verwandte Stücke übersehen sind. Dann werden französische Ueberlieferungen herangezogen, und ihre Uebereinstimmung mit Parteien jener vermuteten Grundlage genügt dem Verf. zum Beweise, daß diese auf ein französisches Original zurückzuführen sei. Bei seinen Vergleichen stellt er zwar den Grundsatz auf, daß Uebereinstimmungen, die aus dem Evangelientext erklärbar sind, nichts beweisen; aber er hält ihn nicht fest; vollends außer Acht gelassen hat er aber die Frage nach den nicht evangelischen Quellen des geistlichen Dramas und dem Grad ihres Einflusses auf die in den einzelnen Spielen übereinstimmenden Züge. Sein Ziel, eine einheitliche Grundlage für die verschiedenen deutschen Passionsspiele und für jene dann wieder ein französisches Original festzustellen, hat er von vornherein so ausschließlich ins Auge gefaßt, daß er darüber schon bei der bloßen Vergleichung der deutschen Spiele manche für deren gegenseitiges Verhältnis sehr wichtige Punkte ganz unberücksichtigt läßt.

So werden aus der Scene von der Weltschöpfung, dem Engelsturz und Sündenfall, welche die Dramen von Maastricht, Wien und Eger einleitet, nur ein paar Stellen herausgehoben, die allen dreien zugleich gemein sind, um zunächst eine gemeinsame deutsche Grundlage für sie zu erweisen; aber sie enthalten Dinge, die inhaltlich von vornherein durch den behandelten Stoff gegeben sind und bei deren gleichviel ob epischer oder dramatischer Darstellung in Rei-

men die allbekannten Formeln wie *helle : geselle, übermuot : guot, Adam wo bist du : nu, brôt : nôl, erden : werden* sich ganz von selbst einstellen; auf diese aber beschränkt sich hier die ganze formale Uebereinstimmung. Dagegen erfahren wir nicht, daß W und E im Unterschiede von M eine Reihe identischer Verse enthalten. Luzifer spricht nämlich

W	Ich bin schæne und klar — swaz ich spriche daz ist war — ich leuchte als der der sunnen schein, ich mag mit eren euwer got sein.	E	Hört ich pin schön und darzu klar — was ich euch sag das ist war — ich leicht recht als der sunnen glanz, in die gothait ich plicket ganz.
---	---	---	---

Und nachher antworten die Engel in E:

*fürwar du pist schon und auch klar
und was du sprichst das ist war,
du leichtest als der sunnen schein,
du magst auch unser got wol sein.*

Daß hier entweder direkte Entlehnung von E aus W oder Entnahme der Verse aus unmittelbar gemeinsamer deutscher Vorlage stattgefunden haben muß, ist klar, während in M keine Stelle vorkommt, die ein entsprechendes Verhältnis von M zu E oder W erwiese. Höchst bemerkenswert ist dagegen die durch den Stoff an sich gar nicht gegebene gemeinsame Eröffnung der Handlung in M und E mit dem Selbstgespräche des Schöpfers, dessen Wilmotte wiederum mit keinem Worte gedenkt:

M	<i>Ego sum alfa et o, ich ben ende end aneginne</i>	E	<i>Ego sum alfa et o principium finis et origo</i>
		
			<i>ich pin ain anfang, mittel endt in ewigkeit.</i>

Es ist klar, daß hier eine gemeinsame Grundlage vorliegt, aber was sich von ihrem Wortlaut ermitteln läßt, beschränkt sich auf die lateinischen Verse, während schon die deutsche Uebersetzung des zweiten Verses, die in M statt des lateinischen Textes, in E neben ihm erscheint, nicht mehr übereinstimmt. Und so weisen auch die weiteren Beziehungen von M zu E oder W auf nichts weiter als auf eine gemeinsame lateinische Grundlage, während dieselbe den Verfassern des Egerer und des Wiener Spiels schon mit deutschen Zwischenstücken vorgelegen haben muß, wenn nicht eben hier unmittelbare Entlehnung von W zu E erfolgt ist. In allen drei Stücken tritt das Lateinische noch stark hervor, am stärksten in W, wo nicht nur die Magdalenenscene die bekannte Uebereinstimmung mit der Benediktbeurener Passion zeigt, sondern auch schon der Sündenfall zum guten Teil aus Versen im Ton der Vagantenpoesie be-

steht. Von den liturgischen Stücken, mit denen der erste Akt des Egerer Spieles reich durchflochten ist, findet sich wenigstens das Sanctus Sanctus Sanctus auch in W.

Und was veranlaßt nun Wilmotte diese ganze Dramatisierung des ersten Stückes der christlichen Heilslegende auf eine französische Quelle zurückzuführen? Auch nicht für einen einzigen Vers bringt er eine französische Parallele bei; der Leser wird S. 17 mit der Behauptung abgefunden, daß *l'idée de donner pour prologue au drame de la rédemption celui de la chute, est très ancienne dans le théâtre français*. Aus *la chute* ist S. 52 schon *la création des anges et du premier homme* geworden, das Beweisstück aber dafür, daß diese Dinge eher auf der französischen als auf der deutschen Bühne vorgeführt seien, ist dasselbe geblieben: der anglo-normannische Adam. Ich will auf die Herkunft dieses Stückes kein Gewicht legen, und die Frage nach seiner Abfassungszeit muß ich beiseite lassen; ob die Handschrift aus der Mitte des 13. Jahrh. stammt oder ob sie wenigstens teilweise noch ins 12. Jahrh. zurückreicht, ob Suchiers Datierung (etwa Mitte des 12. Jahrhunderts), ob die Grass'sche Bestimmung (>noch im 12. Jahrh.<) das richtige trifft, oder ob Tobler, Literaturbl. 1891, 341, mit Recht bezweifelt, daß der Adam >wirklich so alt sei wie die meisten annehmen<, vermag ich nicht zu beurteilen. Wilmotte giebt nur Suchiers Zeitbestimmung an. Aber das hätte er denn doch nicht verschweigen dürfen, daß der >Adam< von der Schöpfung der Engel, dem Sturze Luzifers und seiner Genossen, der Erschaffung des Menschen zur Ausfüllung des erledigten Engelchores, dem Racheanschlage Luzifers gegen ihn, kurz von dem ganzen ersten Hauptstücke der drei deutschen Dramen gar nichts enthält, daß er vielmehr gleich mit der Ermahnung Gottes an Adam und Eva beginnt! Wilmotte hat überhaupt kein französisches Drama nachgewiesen, welches diese Dinge eher behandelt hätte als das älteste der drei deutschen Stücke, die Wiener Passion, die er in den Ausgang des 13. Jahrh. setzt. Jene Ereignisse sind aber sogar schon viel früher auf der deutschen Bühne dargestellt worden. Ich habe bereits vor zehn Jahren im Grundriß II, 393 eine Notiz beigebracht, nach der schon im Jahr 1194 in Regensburg ein Spiel aufgeführt wurde, welches die Erschaffung der Engel, den Sturz des Luzifer, die Schöpfung und den Sündenfall des Menschen und die Propheten behandelte.

Danach ist also auch das Prophetenspiel in seinem Zusammenhang mit den ersten Szenen des christlichen Welt dramas schon für das 12. Jahrhundert in Deutschland sicher nachgewiesen. Als Quelle kommt natürlich für dies Stück immer in erster Linie die Pseudo-

Augustinische halbdramatische Weihnachtspredigt in Betracht, die in Deutschland so gut wie in Frankreich bekannt war. Daß sie bereits die Kaiserchronik beeinflußt hat, habe ich ZfdPh. 27, 146 gezeigt. Die Prosa war in längeren und kürzeren Fassungen, als Predigt und als Weihnachtslection verbreitet. Dramatische Umdichtungen in lateinische Verse finden sich in Frankreich mehrfach, in Deutschland im Benediktbeurener Weihnachtspiel, das Wilmotte S. 58 an das Ende des 12., S. 67 ins 13. Jahrhundert setzt. Eine gemeinsame deutsche Grundlage des Wiener, Egerer und Maastrichter Spiels läßt sich auch für dieses Stück nicht erweisen. Wilmotte selbst muß darauf verzichten. W enthält die Prophetenscene überhaupt nicht, M läßt nur Balaam, Jesaia, Virgil auftreten, E Jesaia, Jeremia, Abakuk, Ezechiel, und die Weissagung des Jesaia stimmt nicht überein. Auch Beziehungen zu französischen Stücken weiß Wilmotte für M nicht nachzuweisen; man kommt eben schließlich auch hier wieder nur auf die lateinischen Quellen zurück. Unter den bekannten zeigt das Benediktbeurener Weihnachtspiel die bemerkenswertesten Beziehungen zu M, mehr als bei Wilmotte zu ersehen sind. Daß M den Balaam voranstellt, ist natürlich eine durch die biblische Chronologie veranlaßte Umordnung, während Ben. nach der Tradition des Pseudo-Augustinus die Prophezeiungen durch Jesaia eröffnet. Von Balaams Prophezeiung führt das Benediktbeurener Spiel nur die Anfangsworte *Orietur stella ex Jacob* an; mit ihnen stimmen die Anfangverse in M *Van Jacobes kunne heft sich ein wonne, ein schone leidesterre* genau überein. Von Jesaias Weissagung wird der lateinische Text in M noch mit den Anfangsworten *Ecce virgo* angedeutet, die ebensowohl mit der Bibel wie mit dem Beginn der Verse übereinstimmen, die Jesaia im Benediktbeurener Spiel spricht. Die deutschen Verse in M entsprechen jenen lateinischen in B über die Bibel hinaus, indem dem Verse (*virgo pariet*) *sine viri semine* zur Seite steht (*dat werden sal geboren van der maget*) *ane mans gemeinschaf*. Die Prophezeiung des Virgil in M *ho van hiemelriche sal kumen wunderliche eine nuwe geburt* entspricht dem Virgilischen Verse bei Pseudo-Augustin *Jam nova progenies celo demittitur alto*, aber auch, was Wilmotte übersehen zu haben scheint, dem Anfang der zweiten Strophe, welche im Benediktbeurener Spiel die Sibylle spricht: *E celo labitur . . . nova progenies*. In der Aufforderung an Virgil, Zeugnis abzulegen, stimmt, wie Wilmotte bemerkt, M mit der lateinischen Umdichtung Pseudo-Augustins in der Hs. von St. Martial überein. Natürlich wird man die Benediktbeurener Prophetenscene nicht für die Quelle der Maastrichter ansehen dürfen, aber sie führt auf eine in Deutschland umgehende lateinische Version des Stückes, auf die auch M schließlich zurück-

geht. Sie mag zusammen mit den lateinischen Darstellungen des Engelsturzes und des Sündenfalles, die wir in W M E durchschimmern sahen, den Text der Regensburger Aufführung von 1194 gebildet haben.

Um für die Prophetenscene das rheinische Originalspiel Wilmottes zu reconstituieren, würden wir also von der bisher behandelten Gruppe lediglich auf E angewiesen sein. Daneben setzen aber mit der Prophetenscene auch die St. Gallische Kindheit Jesu (G) und das Frankfurter Passionsspiel (F) ein. Auch der Wortlaut dieser drei Texte zeigt nirgend eine Uebereinstimmung, die auf eine gemeinsame deutsche Grundlage hinwiese; die Abweichungen sind vielmehr so stark, daß eine solche geradezu ausgeschlossen ist. Sie zeigen deutlich, wie den Klerikern, die diese Stücke verfaßten oder redigierten, die messianischen Weissagungen nach den verschiedenen biblischen Stellen sowohl wie nach deren mannigfachen traditionellen Combinationen und Ausführungen in Predigt und Literatur geläufig genug waren, um sie auf ihre Weise in Verse zu bringen. Damit fehlt also Wilmottes Hypothese von einem nach französischer Vorlage gedichteten deutschen Urspiel auch hier die erste und notwendigste Grundlage.

Wilmotte läßt sich dadurch nicht abhalten, zwischen den einzelnen deutschen Stücken und dem anglonormannischen Adam nach Parallelen zu suchen, auf Grund deren er dann doch sein hypothetisches Originalspiel aufbauen will. Er stellt zu diesem Zwecke das Prophetenregister von EGF dem des Adam gegenüber und findet darin eine augenfällige Uebereinstimmung. Aus diesem Verzeichnis sind für E zunächst die Namen von Adam bis auf Salomo zu streichen, da diese hier garnicht als Propheten Christi behandelt werden, sondern ohne jede Weissagung nur die betreffenden Kapitel der alttestamentlichen Geschichte vertreten, die natürlich in ihrer chronologischen, jedem Schulknaben geläufigen Reihenfolge vorgeführt werden. Die wirkliche Prophetenliste ist im Adam: Abraham, Moses, Aaron, David, Salomon, Balaam, Daniel, Abakuk, Jeremias, Jesaias, Nabuchodonosor; in E: Jesaias, Jeremias, Abakuk, Ezechiel; in F: David, Salomon, Daniel, Zacharias (ursprünglich dann noch Osea), Jeremias, Jesaias; in G: Moses, Balaam, David, Salomon, Jesaias, Jeremias, Daniel, Micha. Und dazu bemerkt Wilmotte: *la suite des prophètes est la même.*

Was er an Uebereinstimmungen im Wortlaut zwischen dem Adam einerseits und E oder F andererseits beibringt, ist teilweise schon aus dem, was Sepet, *les prophètes du Christ*, von lateinischen Quellen mitteilt, zu erklären; für die wenigen anderen Parallelen einen anderen Ursprung zu suchen, existiert nicht der mindeste Grund, da

auch Wilmotte nicht annimmt, daß der Adam selbst die Quelle des deutschen Urspieles gewesen sei.

Wie wenig sich die Prophetenscenen der deutschen Spiele überhaupt auf eine einheitliche Grundform zurückführen lassen, zeigt schon die verschiedene Art ihrer Umrahmung: in F ist es ebenso wie im Benediktbeurener Weihnachtspiel der alten Predigt gemäss Augustin, der die Propheten aufruft, in M ist es die Ecclesia, wie auch im Alsfelder Passionsspiel die messianischen Weissagungen in die Form der Disputation zwischen Ecclesia und Synagoge gebracht werden; in G und E führen sich dagegen die Propheten selbst ein wie im Adam. Wilmotte meint, daß dem deutschen Grundspiel die Disputation zwischen Ecclesia und Synagoge angehört haben müsse, umsomehr als auch die alte Frankfurter Dirigierrolle und die Donaueschinger Passion das Motiv verwenden, wenn auch ohne Verbindung mit dem Prophetenspiele. Unter Berufung auf ein französisches Gedicht über diesen Streit, welches er ins 13. Jahrhundert setzt, meint W. den französischen Ursprung der Scene auch für das Drama ganz sicher nachweisen zu können. Für besonders wichtig hält er dabei die Uebereinstimmung der Costümierung und Ausrüstung der Ecclesia und der Synagoge in der Donaueschinger Passion mit der Schilderung in jenem altfranzösischen Streitgedicht. Wilmotte hat augenscheinlich übersehen, daß es sich hier um eine alte, in Deutschland sehr wohl bekannte kirchliche Tradition handelt, die in bildlichen Darstellungen von typischer Form dort schon seit dem 11. Jahrhundert bezeugt ist. Er hätte Paul Webers Studie¹⁾ über den Gegenstand nicht übersehen dürfen. Wenn auch Weber selbst hier unter dem Einfluß von Mones Ansichten über das Verhältnis des deutschen Dramas zum französischen steht, so geht doch aus dem reichen Material, welches er beibringt, soviel hervor, dass das Motiv in Deutschland lange vor dem französischen Streitgedicht verbreitet war, und der Tegernseer Antichrist zeigt, dass auch seine dramatische Verwertung dort schon dem 12. Jahrhundert nicht fremd war.

Der Mangel an gründlicher und umsichtiger Quellenforschung macht sich auch in den folgenden Abschnitten von W.'s Arbeit immer wieder fühlbar. Nach seiner Darstellung sieht es wirklich so aus, als hätte die deutsche Geistlichkeit vom Leben Jesu nichts gewußt, als was in den Evangelien steht; als hätte sie von der ganzen reichen Tradition, mit welcher theologische Auslegung und Legende den biblischen Bericht umspannen, nur erfahren, was ihr das französische Drama zufließen liess. Oder was soll es denn für

1) Geistliches Schauspiel und kirchliche Kunst in ihrem Verhältnis erläutert an einer Ikonographie der Kirche und Synagoge. Stuttg. 1894.

einen besonderen Wert haben, daß sich sowohl in einem französischen wie in einem deutschen Spiel einer der drei Könige ausführlich auf die Prophezeiung des Balaam beruft? Dasselbe Motiv hatte in ganz ähnlicher Weise schon ein halbes Jahrtausend früher der Helianddichter verwertet. Ein andermal wird an die dem *Mystère Gréban* und der Egerer Passion gemeinsame Aufforderung an die heiligen drei Könige auf dem Seewege heimzukehren die Bemerkung geknüpft: *Ici la tradition n'intervient pas et l'imitation est flagrante*. Wilmotte bemerkt, daß Creizenach diese Parallele entgangen sei, aber er bemerkt nicht, daß derselbe Creizenach auf die Quelle dieser Tradition, auf Nikolaus von Lyra hingewiesen hat.

Die mittelalterliche Predigt- und Erbauungsliteratur hat man bisher für die Geschichte des geistlichen Schauspieles noch nicht genügend verwertet; wo die Quellenforschung über den Kreis der liturgischen und dramatischen Texte hinausgriff, hat sie sich zu sehr auf die Erzählungen in Versen beschränkt. Aber schon was in den Arbeiten von Bartsch, Milchsack, Wirth, Köppen an Parallelen zwischen geistlichen Spielen und älteren epischen Dichtungen in Deutschland beigebracht worden ist, hätte dem Verf. zeigen müssen, daß sich die Untersuchung über das Verhältnis zwischen deutschen und französischen Spielen nicht in dem engen Kreise führen läßt, in dem er sich bewegt. Ehe er sie weiter verfolgt, wird er sich auch mit dem Stammbaum, den Köppen aufgestellt hat, und mit Wackernells Untersuchungen über die Tiroler Spiele auseinandersetzen müssen. Sehr beachtenswert ist Wackernells Hinweis, AfdA. 23, 74, auf die nahen Beziehungen zwischen diesen und dem Egerer Spiel, welches ihnen »ganze Verscolonnen entlehnt habe«. Die Zurückführung von E auf eine rheinische Quelle wird dadurch noch fraglicher als sie es ohnehin ist. Wackernell ist auch geneigt, für die von Wilmotte ganz ausser Acht gelassenen Beziehungen des hessischen Weihnachtspiels zum Erlauer und vor allem zum Sterzinger die Priorität der tiroler Ueberlieferung in Anspruch zu nehmen. Dann würde für das Christigeburtspiel aus Wilmottes »rheinischer« Gruppe neben M kein einziges Stück mitteldeutschen Ursprungs übrig bleiben. Denn mit den »Spuren einer niederen Mundart«, die Mone in der St. Galler Kindheit Jesu zu erkennen meinte und die nach Wilmotte sogar mit Notwendigkeit auf eine ältere Redaction *dans un dialecte bas-allemand* hinführen sollen, ist es nichts, ebensowenig wie mit solchen vermeintlichen Spuren in den schlechten Reimen des Donaueschinger Passionsspieles: wir haben keinen Grund, die Entstehung dieser Stücke anderswo als in dem schwäbisch-alemannischen Dialektgebiet ihrer Niederschrift zu suchen.

Nach alledem muß ich den Hauptteil von Wilmottes Arbeit, die Construction eines mittel- oder niederrheinischen Urspiels und dessen Zurückführung auf ein französisches Drama für verfehlt halten. Schon sein methodischer Grundsatz, daß dem hypothetischen Original jede Aenderung und jede Vermehrung des evangelischen Textes zuzuweisen sei, in welcher auch nur zwei Glieder der grossen Dramengruppe zusammenstimmen, ist bei dem Bestehen einer nicht evangelischen geistlichen Tradition und bei dem nachweislichen Wandern auch einzelner Motive und Versreihen ganz unhaltbar.

Mehr Bedeutung verdienen die Nachweise von gewissen Spezialbeziehungen des Maastrichter, des Alsfelder und des Heidelberger Spiels zu französischen Stücken. Obwohl auch hier in einzelnen Fällen die oben entwickelten Bedenken bestehen bleiben, so fehlt es doch andererseits nicht an wichtigen Uebereinstimmungen, denen vielleicht noch ein und die andere Parallele aus den vorangegangenen Kapiteln anzureihen ist. Die Gründe für die Annahme einer aus französischer Quelle geflossenen gemeinsamen Grundlage dieser Stücke erleiden freilich dadurch eine weitere Einbuße, und das Gesamtbild vom Verhältnis des deutschen Dramas zum französischen wird durch solche Einzelbeziehungen nicht wesentlich anders, als es Creizenach S. 357 fg. gezeichnet hat. Daß Frankreich auch auf diesem Gebiet einen Einfluß auf die Nachbarländer ausgeübt hat, ist ja nicht zu bezweifeln, und gewiß läßt sich über Grad und Art desselben noch mancher neue Aufschluß geben. Ich glaube, daß man dabei sein besonderes Augenmerk richten sollte auf die nur dem Drama als solchem eigenen Elemente, wie komische Motive und vor allem die Inszenierung. So scheint es mir wichtiger als Textanklänge, die im Kreise der internationalen geistlichen Tradition liegen, wenn sowohl in der Wiener Passion als im anglonormannischen Adam die Darstellung des Sündenfalls damit schließt, daß Adam von den Teufeln in die Hölle geschleppt wird, wobei denn auch der obligate »Höllenspektakel« in dem französischen Stücke schon genau so durch Zusammenschlagen von Kesseln ausgeführt wird, wie wir es in späteren deutschen Aufführungen sehen. An einer anderen Stelle fällt durch eine Spielanweisung des »Adam« ein überraschendes Licht auf einige Verse des Wiener Spiels. Hier spricht der Herr unmittelbar nach dem Sündenfall zu Adam:

*Adam Adam quid fecisti?
quare stolam amisisti,
qua indutus immortalis
angelis eras equalis?*

Diese Worte passen schlecht zu der in W vorangestellten Spiel-

anweisung *Adam statim comedit, et erubescens tegant pudibunda perizomatibus i. e. dolentes consedeant*. Die rechte Beziehung erhalten sie erst durch die Anweisung im anglonormannischen »Adam«, dass Adam, indem er sich durch Niederbücken den Blicken der Zuschauer zeitweilig entzieht, *exuet sollemnes vestes et induet vestes pauperes consutas foliis ficus*. Dagegen fehlt dem französischen Spiel wieder die Rede des Herrn, die sich auf den Verlust des Feiergewandes bezieht. Sind diese Verse in Deutschland gedichtet, so hat man doch hier jedenfalls bei der Inszenierung des Sündenfalls ursprünglich denselben Trick angewandt wie in Frankreich.

Der Anteil Frankreichs und Deutschlands an den internationalen Grundlagen der lateinischen Spieltexte, der liturgischen Dichtung und der Vagantenpoesie, wird sich schwerlich jemals genau abgrenzen lassen; sicher ist, dass sich das geistliche Drama in den Nationalsprachen hier wie dort aus den lateinischen Grundformen entwickelt hat. Den Einfluss, den das französische Drama auf das deutsche in diesem späteren Stadium nebenher geübt hat, kann mit den Einwirkungen, welche unsere ritterliche Dichtung von Frankreich her erfuhr, unter keinen Umständen auf eine Stufe gestellt werden. Der höfischen Poesie werden durch die französische Epik ganz unbekannte Stoffgebiete erschlossen, während die dramatische Dichtung aus den landläufigen biblischen, populärtheologischen, legendarischen Traditionen das Vermächtnis der vorangegangenen Jahrhunderte in steter Fortentwicklung bereichert. Dort begegnen wir auf Schritt und Tritt vollständigen Uebertragungen französischer Gedichte, hier liegt uns keine einzige vor. Dort wird ein völlig neuer, sehr gewählter Kunststil nach den französischen Mustern geschaffen, hier bewegt sich die Dichtung in bequemer, volkstümlicher Form, die neben der vulgären nur durch die geistliche Redeweise beeinflusst ist. Träger jener höfischen Dichtung ist der von französischer Bildung und französischer Sprache beeinflusste Ritterstand, dem französische Quellen unter den fremdsprachigen am nächsten liegen; Pfleger des geistlichen Dramas ist der in lateinischer Bildung aufgewachsene Klerus, dem keine Sprache den Stoff der religiösen Spiele so bequem vermittelt, wie seine lateinische Schul- und Kirchensprache. Nicht in der Entwicklung der ritterlichen, sondern in der der geistlichen Epik und Lyrik finden wir aufschlussreiche Analogieen für die Textgeschichte des religiösen Schauspiels in Deutschland.

Breslau, 17. Aug. 1899.

F. Vogt.

Diekamp, F., Hippolytos von Theben. Texte und Untersuchungen. Münster i. W., Aschendorffs Verlag. LXX, 177 S., gr. 8°. Preis 6,50 Mk.

Hippolyt von Rom verdankte das Ansehen, welches er trotz seiner schismatischen Stellung in weiten Kreisen genoß, zu einem guten Teil seiner chronographischen Thätigkeit. Nicht zufällig ist gerade seine Ostertafel auf den Seiten des Sessels, auf dem seine 1551 wieder aufgefundene Marmorstatue sitzt, eingezeichnet. Noch ist umstritten, in wie weit wir seine Chronik noch besitzen; aber an Wertschätzung und an Benutzung durch spätere Chronographen hat es ihr nicht gefehlt. Es ist uns jedoch das chronographische Werk noch eines anderen Hippolyt überliefert, den die Handschriften Hippolyt von Theben nennen. Wenn aber Hippolyt von Rom erst seit einem halben Jahrhundert in ein helleres Licht gerückt ist, so lagerte über der Person und dem chronographischen Werk des Thebaners bisher fast völliges Dunkel. Während ein Gutschmid ihn dem vierten Jahrhundert zuwies, so die meisten anderen nach dem Vorgang von J. A. Fabricius dem elften; G. Ficker, H. Achelis und der Referent bezweifelten, ob es in der That einen solchen Namensvetter des berühmten römischen Hippolyt unter den späteren Chronographen gegeben, und es sich nicht vielmehr um eine byzantinische Uebearbeitung von Stücken handele, die irgendwie mit Hippolyt von Rom zusammenhingen.

Es war daher ein von vornherein dankenswertes Unternehmen Diekamps, in seiner vorliegenden, Bardenhewer gewidmeten Schrift jenen Hippolyt von Theben zum Gegenstand einer eingehenden Untersuchung zu machen. Er hat dieselbe aber auch in ganz vortrefflicher Weise geführt und nach allen Seiten eine ungewöhnliche Sorgfalt und Umsicht bewiesen. Die Gründlichkeit und Sauberkeit seiner Arbeit zeigt den Schüler Bardenhewers. Vielleicht möchte jemand den auf einen Schriftsteller von doch so untergeordneter Bedeutung verwendeten, keine Mühe scheuenden Fleiß bedauern. Aber dagegen ist zu sagen, daß nur so erreicht werden konnte, daß nicht ein Zweiter nochmals die Arbeit zu machen braucht. Gerade auf so etwas seitab gelegenen Gebiet ist es wertvoll, daß das betreffende Material gleich vollständig gesammelt und allseitig beleuchtet werde, um nun in gesicherter Weise verwertet werden zu können. Dem Verfasser gebührt daher im besonderen Maße Dank, daß er sich mit ganzer Hingebung seiner zunächst wenig verlockenden Aufgabe gewidmet und nach dem Grundsatz, alles gleich gut zu machen, gehandelt hat.

Vor allem galt es, über das Ganze der noch vorhandenen Hinterlassenschaft Hippolyts eine Uebersicht zu gewinnen und sie auf Grund eingehender handschriftlicher Forschungen in zuverlässiger Ausgabe vorzulegen. Der Verf. hat hierzu über vierzig Handschriften herangezogen und für die Herstellung und Beurteilung des Textes verwertet. Da Diekamp Handschriften bereits des neunten Jahrhunderts nachgewiesen hat, und da solche des 9. bis 10. Jahrhunderts bereits den Text in umgearbeiteter und durch umfangreiche fremde Bestandteile bereicherter Gestalt darbieten, so ist schon hierdurch eine Abfassung mindestens im achten Jahrhundert gesichert. Die Aufgabe, die ursprüngliche Gestalt der erhaltenen Reste der Chronik zu bestimmen, war nicht leicht, da bei dieser Literaturgattung die Ueberlieferung oftmals Uebersetzung zu sein pflegt. Als unzweifelhaft echt hat Diekamp jenes so gut wie einhellig von allen Handschriften dem Hippolyt von Theben zugeschriebene Fragment erkannt, welches zunächst eine Chronologie des Lebens Jesu und der Maria giebt und alsdann von Johannes und dem heiligen Sion und von Jakobus und dessen Beziehungen zu Jesu berichtet. Er unterscheidet fünf Recensionen des Textes; die genuine Form bietet jene, welche von den meisten Handschriften repräsentiert wird. Mit Recht hat er diese Recensionen getrennt mitgeteilt, aber doch alle Handschriften zur gesicherten Herstellung der Grundgestalt berücksichtigt. Die älteste jener Handschriften, die den ursprünglichen Text enthalten, ist Cod. Casinensis 431, anscheinend aus dem Beginn des elften Jahrhunderts, doch steht sie an Correctheit zurück hinter Vat. 1974 und 1967 des elften und zwölften Jahrhunderts. Den Schluss des Fragments cp. 6 enthält unter anderen der Cod. Mosqu. bibl. Synod. 399 (9) des neunten Jahrhunderts (wohl mit der Ueberschrift wie in dem vermutlich von ihm abgeschrieben Mosqu. 278 [16] *Ἰππολύτου Θεβαίου ἐκ τῶν χρονικῶν αὐτοῦ συγγραμμάτων*) und Cod. Cantabrig. 1157 Ff. 1.24 wahrscheinlich des zehnten Jahrhunderts. Die eine ›sehr alte Uebersetzung‹ bietende 2. Recension begegnet u. a. im Par. bibl. nation. 48, einem Uncialcodex aus dem Ende des neunten Jahrhunderts, und jene wesentlich bereicherte, als vierte mitgeteilte, im Cod. Lips. Tischend. 4 des 10. — So wenig Diekamp versäumt hat, etwas heranzuziehen, was zur Beurteilung des Textes nützlich sein konnte, so sehr hat er doch seinen Apparat vor Ueberladung mit bedeutungslosen Minutien zu bewahren gewusst. Der Leser findet gerade alles das, dies aber auch vollständig, beisammen, dessen er für die Prüfung des gegebenen Textes bedarf. Nicht minder ist dem Herausgeber aber auch anzurechnen, daß er der Versuchung widerstanden hat, ein möglichst umfangreiches Mä-

terial Hippolyt zu vindicieren. Er hat daher die Citate in den *Παραστάσεις σύντομοι χρονικά* aus der »Chronik des Hippolyt« oder aus dem »Chronographen H.« unter die Texte von zweifelhafter Echtheit gestellt und es nur als nicht unwahrscheinlich bezeichnet, dass sie echte Bruchstücke der Chronik Hippolyts erhalten hätten. Thatsächlich hält er offenbar jene Fragmente für hippolytisch, und ich kann ihm nur beistimmen. Dieselbe Zurückhaltung übt Diekamp in noch verstärktem Maß gegenüber jener kurzen Chronographie über die Zeit von Adam bis Christus, mit der das in altslavischer Uebersetzung dem römischen Hippolyt zugeschriebene, von mir deutsch zuletzt in den Göttinger Nachrichten 1895, S. 523 veröffentlichte Fragment zusammenstimmt, über das er bereits in der Theolog. Quartalschrift 1897, S. 604ff. eingehend gehandelt hat. Noch ungewisser lässt er die Zugehörigkeit jener kurzen Uebersicht über die Abfassungszeit der Evangelien, welche einige Handschriften (darunter Par. 177 s. 10) mit der Chronik Hippolyts verbinden. Noch anderes, zum Teil bisher ohne Bedenken als hippolytisch Acceptiertes, wird als unecht ausgeschieden, die Zuweisung jenes Verzeichnisses der zwölf Apostel und der siebenzig Jünger unter Hippolyts Namen an den Thebaner abgelehnt. Dagegen macht Diekamp auch auf die Verwertung von hippolytischem Gut ohne Namensnennung aufmerksam, wie dies namentlich in einer Abhandlung, welche die Entstehungszeit der Apocalypse behandelt, der Fall ist. Alle Texte aber, die er bietet, ist er bemüht, in bester Gestalt auf Grund erneuter sorgfältiger Collation vorzulegen. Er hat auch dem Inhalt der Chronik in ihren noch vorhandenen Resten eine sehr eingehende Untersuchung gewidmet und zu dem Zweck eine Vergleichung mit den Zeugen der gleichen oder verwandter Traditionen vorgenommen. Hier galt es mit zum Teil nur handschriftlich vorhandenem Material zu arbeiten und über Fragen zu orientieren, über welche auch die Gelehrten zum meist wenig Bescheid zu wissen pflegen; eine Aufgabe der Diekamp mit grossem Fleiß entsprochen hat. Das Religionsgespräch am Hofe der Sassaniden, welches hierbei in Betracht kommt, hat inzwischen Bratke neu ediert und eingehend untersucht und beleuchtet (Texte u. Unters. von v. Gebhardt-Harnack N F IV, 3), über »die heilige Sion« Zahn (Neue christl. Zeitschr. X, 5) in seiner kenntnisreichen und scharfsinnigen Weise gehandelt. Für das von Diekamp angezweifelte Alter der Identificierung von Sion mit dem Ort des letzten Abendmahls hat Zahn S. 399 f. insbesondere die syrische »Lehre der Apostel« als noch dem vierten Jahrhundert angehörend geltend gemacht, wo es heisst: »Und von dort stiegen sie hinauf in das Obergemach, wo der Herr mit ihnen das Passah gehalten hatte;«

es ist jene syrische ›Lehre der Apostel‹, in der es andererseits auch heißt: ›die Kirche der Apostel, welche auf Zion erbaut war‹. Dies Zeugnis der ›Lehre der Apostel‹ dürfte auch mit dazu beitragen, die Bedenken zu entkräften, denen Diekamp gegen die Zurückführung der Schriften unter dem Namen des Hesy chius auf den Presbyter zu Jerusalem († 433) glaubt wenigstens Rechnung tragen zu müssen. Der von ihm zur Erläuterung von Cp. 3 für die Datierung des Todesjahrs der Maria herangezogene *Transitus Mariae* ist auch altslavisch erhalten und in zweifacher Recension von Popov in dessen *Bibliografičeskie materialy II* (Ausgabe d. K. Gesellsch. f. Gesch. u. Altertümer Rußlands bei d. Mosk. Univ. 1880) ediert; es ist aber eine Uebersetzung des Logos des Johannes des Theologen auf die *dormitio Mariae* (Tischendorf, *Apocalypses apocryphae* S. 95 f.) und enthält daher keine chronologische Angaben. Solche bietet auch nicht die eben dort S. 40 ff. von Popov veröffentlichte Rede des Johannes von Thessalonich auf die *dormitio Mariae*, von welcher Tischendorf a. a. O. S. XXXVIII ff. griechisch nur kleinere Fragmente mitgeteilt hat, die aber doch erkennen lassen, dass die slavische Version noch genauer mit den von Cod. Coislin. 121, Bl. 144 unter dem unrichtigen Titel jenes Logos des Theologen gebotenen Text zusammentrifft als mit dem vom Cod. Par. 897 unter der mit der slavischen Uebersetzung gleichlautenden Ueberschrift (die von Tischendorf S. XXXVIII bis XXXIX, 10 und XL, 5–18 mitgeteilte Einleitung fehlt im Slavischen). — Die Ausführungen des Verfassers bekunden überall das Bestreben, nichts zu versäumen, was zur allseitigen Orientierung des Lesers über das in Hippolyts Chronik Berichtete dienlich sein könnte. Dabei handelt es sich meist um Fragen, über die bisher sich zu unterrichten nur schwierig war. Durch seine Arbeit sind für die Geschichte der byzantinischen Literatur wertvolle Beiträge geliefert. Anderes wird bei dem nunmehr so regen Interesse für die Kunde des heiligen Landes Beachtung finden.

Was den Verfasser des Werkes anlangt, so hat Diekamp den Nachweis geliefert, daß wenigstens vierzig Handschriften es dem Hippolyt von Theben zusprechen. Ebenso kennzeichnet es nach der Bekundung der Handschrift von Grottaferrata B. β. VII der Mönch Epiphanius, welcher es reichlich benutzt hat. Diekamp unterscheidet diesen Epiphanius von dem Hagiopoliten (dem Verfasser einer Beschreibung Syriens und der heiligen Stadt) und zeigt, daß er sein ›Leben des Apostels Andreas‹ und wahrscheinlich auch sein ›Leben der Gottesmutter‹ etwa zwischen 800 und 813 geschrieben hat. In Bezug auf das Hypomnestikon des Josephus gelangt er zu

dem Ergebnis, daß dessen handschriftliche Ueberlieferung nicht gestattet, es später als im 9. Jahrhundert anzusetzen, daß aber die Weise seines Verfassers, fremdes Gut ohne eine ordentliche Durcharbeitung aufzunehmen, eine genauere Datierung nicht ermöglicht, und daß das 136. Cap. mit dem Hippolytfragment wahrscheinlich erst spätere Zuthat ist. Diekamp macht geltend, daß auch bei kirchlichen Schriftstellern jene Chronik als die des Hippolyt von Theben angesehen, also auch von ihnen unter diesem Namen vorgefunden wurde. Die handschriftliche Ueberlieferung zeigt sich also auch in dieser Hinsicht als eine so gut wie einhellige. Die Möglichkeit bleibt freilich nach wie vor bestehen, daß auf den Autor dieser Chronik der Name des römischen Hippolyt übertragen worden, aber durch Diekamps Untersuchung ist die Wahrscheinlichkeit, daß wirklich ein Thebaner Hippolyt jene Chronik verfaßt hat, eine ungleich größere geworden, und er hat in der That einen festen Boden für alle etwaige weitere Forschung geschaffen. Ebenso ist es ihm gelungen, die Abfassungszeit der Chronik auf die Zeit von 650—750 (wahrscheinlich von 700—750) zu begrenzen. Auch jetzt kennen wir nur Bruchstücke dieser Chronik, aber in diesen erscheint sie mehrfach als die für uns älteste Vertreterin in der Folgezeit weitverbreiteter Traditionen, und dadurch bleibt ihr ein Wert gesichert.

Göttingen, Dezember 1899.

Bonwetsch.

Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom historischen Verein in St. Gallen. XXVI. Dritte Folge. VI. II. Hälfte. (Der Auflauf zu St. Gallen im Jahre 1491. Von Dr. Johannes Häne). St. Gallen. Fehr'sche Buchhandlung (vormals Huber u. Comp.). 1899. VIII u. 177 S. (S. 273—449) 8.

Die Abhandlung ist eine Fortsetzung der GGA. 1896 in Nr. 9, zur Anzeige gebrachten historischen Darstellung desselben Verfassers, betitelt: Der Klosterbruch in Rorschach und der St. Galler Krieg der Jahre 1489 und 1490. Denn der Auflauf von 1491 war die unmittelbare Folge der dort geschilderten bedeutungsvollen Vorgänge.

Häne schickt der zusammenhängenden Ausführung über die politische Tragweite der Bewegung des bezeichneten Jahres einen allgemeinen Ueberblick verfassungsgeschichtlichen und culturhistorischen Inhaltes, über die inneren Verhältnisse der Stadt und Bürgerschaft, in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts, voraus. Die

Entwicklung der städtischen Verfassung steht durchaus unter dem auch in anderen schweizerischen städtischen Gemeinwesen, ebenso aber in dem Staatswesen der Abtei St. Gallen — unter dem in der vorangegangenen Ausführung genügend gewürdigten Abte Ulrich VIII. Rösch — hervortretenden ausdrücklichen Streben nach Verstärkung der Autorität der Obrigkeiten, durch Centralisierung der Regierung, festere Fügung der Verwaltung. Der Autor verfolgt diese Dinge an der Hand des durch G. Scherer in seiner Schrift: St. Gallische Handschriften, 1859, S. 40—46, behandelten ältesten Stadtbuches von St. Gallen, des sogenannten Rothen Stadtbuches, sowie der weiter sich anschließenden Satzungsbücher, durch das für die Stadt St. Gallen und ihre politische Erstarkung so äußerst wichtige fünfzehnte Jahrhundert hindurch; ebenso zeigen die Eintragungen in die Seckelamtsbücher, die große Ausführlichkeit gewinnen, daß der gut geordnete städtische Haushalt mit der neuen Auffassung der politischen Dinge übereinstimmend gemacht werden sollte, und daneben geben die Steuerbücher weiteren, S. 11 n. 1 geradezu in einer statistischen Tabelle verwertheten Stoff.

Das in den G.G.A., I. c., S. 733, erwähnte Ende der von Bürgermeister Varnbüler getragenen, durch die bewaffnete Intervention der eidgenössischen Schirmorte gestürzten städtischen Politik, in der Kapitulation vom 15. Februar 1490, in Varnbülers Flucht, die ihn allein noch vor dem Schwersten bewahren konnte, ist der Ausgangspunkt der Ereignisse, die hier vorgeführt werden. Aber andertheils stehen diese Fragen im engsten Zusammenhange mit Erscheinungen im inneren Leben der Stadt St. Gallen, die sich schon seit ungefähr zwei Jahren angemeldet hatten: innerhalb der ansehnlichsten der sechs Zünfte der Bürgerschaft, derjenigen der Weber, auf der die Leinwandindustrie, das Hauptgewerbe St. Gallens, beruhte, waren Aeußerungen der Unzufriedenheit über obrigkeitliche Einmischungen, die mit jener autoritativen Tendenz im Zusammenhang standen, immer drohender laut geworden, so daß eben jener Präliminarfriede mit den eidgenössischen Belagerern, am 15. Februar, geradezu unter diesem Druck einer demokratischen Bewegung abgeschlossen wurde. Zwar nöthigten danach die schwer belastenden definitiven Friedensbedingungen, deren Erfüllung eine feste Ordnung erforderte, wieder zur Rückkehr zu einem geschlossenen Regierungssystem.

Doch eben hieraus erwuchs im Beginn des Jahres 1491 eine Verschwörung, die darauf ausgieng, den Kleinen Rath zu überfallen, das Regiment in der Stadt an sich zu reißen: ›ain gmaind wils an die hand nemen«. Aber der Auflauf vom 10. Februar hatte nur zur Folge, daß eine aus 84 Mann — je zwölf von jeder der sechs Zünfte

und von der Gesellschaft der vornehmen Bürger »zum Notenstein« — zusammengesetzte unparteiische Untersuchungsbehörde bestellt wurde, woneben nun freilich die Verschworenen gleich am 11. noch einen eigenen Rath des »Puntes« zusammensetzten. Doch hiegegen hielt seinerseits auch der Rath seine Sache fest und griff zu dem außerordentlichen Mittel der Berufung der Reichsjustiz, in der Person des zufällig in der Nähe, zu Constanz, befindlichen Kammerfiscals Dr. Martin aus Straßburg, der schon am 16. Februar in St. Gallen einritt, nachdem die 84 ihrerseits die ganze Angelegenheit dem Rathe übergeben hatten. Der Fiscal verzichtete, um die städtischen Freiheiten zu schonen, auf die Abhaltung des Gerichtes, beauftragte aber den Rath mit den nöthigen Maßregeln, und von den gefangenen 14 Aufständischen wurden am 19. sechs »Hoptsecher« enthauptet; für die anderen Beteiligten folgten weitere Strafen, darunter nochmals eine Hinrichtung, dann aber freilich auch das Todesurtheil für ein ein schuldig erkanntes Mitglied des Rathes, dessen Rechnungsablage im Salzgeschäft den angesehenen Mann hatte als Betrüger erscheinen lassen. Allein drei andere »Püntische« waren flüchtig geworden, und wenigstens der eine fiel im September gleichfalls unter dem Schwerte des Nachrichters; gegen den letzten, den Ambrosi Spengler, verlief der Prozeß, der vor dem Gerichte der schwäbischen Grafenschaft Heiligenberg betrieben werden mußte, ohne Erfolg für St. Gallen. Die Machtfülle des Rathes aber war unerschüttert geblieben, und die Schilderung der inneren Verhältnisse nach dem Auflauf, die im Schlußcapitel VI (S. 117 ff.) folgt, läßt erst mit dem Eintritt des sechszehnten Jahrhunderts wieder eine gewisse Einschränkung der ihm gegebenen Autorität ersichtlich werden.

Für die Schilderung der hier kurz angeführten Ereignisse versagt die sonst für die Geschichte St. Gallens hervorragende Quelle, des Humanisten Vadian (vgl. GGA. 1890, Nr. 25, 1896, Nr. 5, 1899, Nr. 2) »Größere Chronik der Aebte von St. Gallen«, das classische Geschichtswerk, in dem die schweizerische Geschichtschreibung im Reformationsjahrhundert ihren Höhepunkt erreicht hat. Vadian sagt nämlich (Deutsche historische Schriften, herausgegeben von E. Götzinger, Bd. II, S. 369): »Jedoch gab ains dem andern ursach und anlass zuo dem uflouf, von dem wir jetzmal zuom kürzisten anzaigen wellend und dabi niemand namsen, damit in den sachen, so schmelerung der eeren betreffend, niemand geschent noch antastet werde«, d. h., er will sich so vorsichtig, wie möglich halten. Das ist begreiflich, da der Geschichtschreiber jenen Zeiten noch nahe stand — er war zur Zeit des Auflaufes ein Knabe von sechs Jahren —, aber noch mehr, wenn man ermißt, daß Vadians Vatersbruder Hug

einer der ›vornehmen Hintermänner‹, wie Häne (S. 71) sich ausdrückt, für die Verschwörung gewesen war und am 24. Februar 1491 nach Entlassung aus der Haft hatte Urfehde schwören müssen. Der Verfasser mußte also die Materialien für seine Darstellung ganz dem Stadtarchiv entnehmen, wo sie in dem Fascikel: Acta und Handlung mitt dem ufflouff (etc.) liegen. Es ist ihm wohl gelungen, diesen zeitgenössischen Acten eine lebendige Erzählung dieser in den Hauptmomenten dramatisch bewegten Ereignisse, ebenso eine klare Würdigung der hauptsächlichen handelnden Personen zu entheben.

In den ›Beilagen‹ werden in zwanzig Nummern die wichtigsten dieser Zeugnisse, so weit sie nicht schon in den Anmerkungen benutzt wurden, abgedruckt, nebst noch einigen Beigaben. Sie beziehen sich theilweise auf die Vorgänge von 1491 selbst, die Geständnisse der Verurtheilten, insbesondere auf die Flüchtigen und den Proceß Spenglers. Nr. 5 ist eine 1494 angefertigte Darstellung: ›Aller handel des uffloffs‹. In Nr. 19 ist noch ein Eintrag aus einem jetzt in der Stiftsbibliothek liegenden städtischen Satzungsbuch, zum Jahre 1508, mitgeteilt, der darlegt, wie damals das festgeschlossene städtische Regiment wieder eine Abschwächung erfuhr. Unter Nr. 20 steht ein kulturhistorischer Excurs über den sogenannten Blochttag, die Schilderung eines weit älteren, auch anderswo, als in St. Gallen, üblichen Fastnachtsgebrauches, des Herumziehens von Holzstücken; denn erst in mißverständlicher Einschränkung und localer historischer Deutung wurde dieser mit allerlei Ausgelassenheit verbundene Brauch mit der Hinrichtung der Rebellen von 1491, der Aufrichtung des Richtblocks zusammengebracht.

Ein Nachtrag enthält noch eine erst später dem Verfasser bekannt gewordene wichtige Urkunde des Stadtarchivs von 1496, die Urfehde des Hans Widenhuber, der als ›Zinser‹, als städtischer Finanzbeamter, gleich jenem Salzverwalter, St. Gallen erheblich geschädigt hatte.

Zürich, 28. December 1899.

G. Meyer von Knonau.

Sudhoff, K., Versuch einer Kritik der Echtheit der Paracelsischen Schriften. II. Teil. Paracelsische Handschriften. II. Hälfte Bogen 28—51. Berlin, G. Reimer, 1899. VI p. 433—815. gr. 8.

Um nicht oft Gesagtes wiederholen zu müssen, verweise ich auf die früheren Besprechungen in dieser Zeitschr. 1895 No. 1 p. 8—11 u. 1898 No. 11 p. 872—875. Auch jetzt, wo die beiden Teile von Sudhoff's monumentalem Werk vollständig vorliegen und die Leistung sich genau übersehen läßt, kann an dem früheren Urteil nicht ge-

rüttelt werden: Sudhoff hat Großes, früher kaum Denkbare geleistet, wenigstens kaum Denkbare für einen viel beschäftigten, von praktischer Arbeit ständig in Anspruch genommenen Landarzt. Wie es möglich gewesen ist, daß dieser Mann, der noch dazu im Jahre 1898 die in ihrer Art bisher einzige medicohistorische Ausstellung und im Jahre 1899 eine viel gepriesene Goethe-Ausstellung in Düsseldorf ins Leben gerufen und damit sich auch als Goethe-Kenner legitimiert hat, ein Riesenwerk, wie das über Paracelsus zu Stande bringen konnte, erscheint fast rätselhaft. Jedenfalls bleibt selbst das größte Lob, das rückhaltlos zu spenden ist, weit zurück hinter der immensen Leistung von S. und den Verdiensten, die er sich damit erworben hat. Die vorliegende Schlußhälfte von Teil II bringt weiteres handschriftliches Material aus dem theologischen Nachlaß des Paracelsus, auch Material über ihn. Es gesellen sich zu den beiden großen Leidener Sammelhandschriften hinzu drei Heidelberger Handschriften, zwei der Rhedigerana in Breslau aus dem Vermächtnis Albrechts von Sebisch, auch als Harpersdorfer Handschrift von 1588/89 bezeichnet, ferner Manuscripte von Dr. med. Karl Widemann in Augsburg (1593—1621), gleichfalls theologischen Inhalts. Unter No. 124 a—136 a folgen im Abschnitt V verschiedene unter Paracelsus' Namen auf uns gekommene Schriften über Magie und verwandte Gegenstände (Heilung der Zauberschaden, das Magialische arcanum u. dergl.). Daran schließt sich ein mit »Vermischtes und Nachlese« überschriebener Abschnitt VI mit 33 Handschriftenbündeln und die sehr dankenswerte Uebersicht aller in Band II analysirten Handschriften, die deshalb so außerordentlich wertvoll ist, weil sie nunmehr bereits einen kleinen Einblick in die Ergebnisse gestattet, die — hoffentlich recht bald — in dem noch notwendigen Band III zur Mitteilung kommen müssen. Für denjenigen, der bis zum Erscheinen des III. Bandes eine schnelle orientierende Uebersicht über die schriftstellerische Hinterlassenschaft des Paracelsus gewinnen muß, ist gerade diese Zusammenstellung unentbehrlich. In einem Anhang folgen einige kleinere Nachträge zum ersten Band. Das Namenregister am Ende ist mit Sorgfalt gearbeitet, die Ausstattung des ganzen Werkes vornehm. Wir schließen diese Besprechung nunmehr zunächst mit einem Dank und Glückwunsch an den Verfasser wie den Verleger, dann mit der Hoffnung, daß Sudhoff und der gelehrten Welt, welche an seinen Paracelsus-Arbeiten das reichste Interesse nimmt, es vergönnt sei, auch den wichtigen Band III zu erleben.

Berlin, 29. November 1899.

Julius Pagel.

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

Soeben erschienen:

Neujahr 1900.

Rede

zur

Feier des Jahrhundertwechsels

gehalten in der Aula

der

Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität

am 13. Januar 1900

von

Ulrich von Wilamowitz-Moellendorff.

gr. 8°. (24 S.) 60 Pf.

Die Weltchronik des Eusebius

in ihrer Bearbeitung durch Hieronymus

von

Alfred Schöne.

gr. 8°. (XIII u. 280 S.) 8 M.

Deutsche Altertumskunde

von

Karl Müllenhoff.

Vierter Band.

Die Germania des Tacitus erläutert.

2. Hälfte.

gr. 8°. (XXIV u. S. 385—751.) 10 M.

Göttingen, Druck der Univ.-Buchdruckerei von W. Fr. Kaestner.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

162. Jahrgang.

Nr. II.

1900.

Februar.

Inhalt.

Michel, Recueil d'inscriptions grecques. Fasc. III. IV 1. 2. Von <i>A. Wilhelm.</i>	89—106
Ketterer, Karl der Große und die Kirche. Von <i>W. Sickel.</i>	106—139
Sägmüller, Die Thätigkeit und Stellung der Kardinäle bis Papst Bonifaz VIII. Von <i>K. Wenck.</i>	139—175
Wreschko, Das österreichische Marschallamt im Mittelalter. Von <i>E. Frhr. v. Schwind.</i>	175—176

Berlin 1900.
Weidmannsche Buchhandlung.
SW. Zimmerstraße 94.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. ist verboten.

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

Für die Redaction verantwortlich: Prof. Dr. Georg Wentzel.

Recensionsexemplare, die für die Gött. gel. Anz. bestimmt sind, wolle man entweder an Prof. Dr. Georg Wentzel, Göttingen, Geismar-Chaussée 27 oder an die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW. Zimmerstr. 94 senden.

Der Jahrgang erscheint in 12 Heften von je 5—5½ Bogen und kostet 24 Mark.

Michel, Ch., Recueil d'inscriptions grecques. Fascicules III. IV. 1. 2. Bruxelles, H. Lamertin 1898. 1899. Subscriptionspreis des ganzen Werkes 18 Fr.

Den beiden Heften des Recueil d'inscriptions grecques, die ich 1898, 201 ff. angezeigt habe, sind nunmehr drei weitere gefolgt, die in der Umsicht der Auswahl, der umfassenden Berücksichtigung der Litteratur, der Sorgfalt in Gestaltung und Abdruck der Texte wie in der trefflichen Ausstattung die Vorzüge der ersten Lieferungen bewahren und die lebhafteste Anerkennung, die das Werk allseitig geweckt hat, von neuem rechtfertigen. Das dritte Heft enthält als Fortsetzung und Schluß der Lois et décrets Inschriften aus Kleinasien, Syrien, Aegypten, Sicilien und Italien. Dann folgen als Documents administratifs zunächst die auf Finanzen und öffentliche Arbeiten, dann die auf Ephebie, Heer und Flotte bezüglichen Urkunden; im vierten Verzeichnisse von Beamten, Proxenen, Bürgern. Damit schließt der den Institutions politiques gewidmete erste Theil des Droit public; der zweite, Institutions religieuses, bringt »lois et règlements«, nach ihnen Grenzsteine von Heiligthümern und Aufschriften von Altären, die auf Verwaltung der Heiligthümer bezüglichen Urkunden, Orakel, Verzeichnisse von Priestern und Theoren, die Inschriften der Wettkämpfe und öffentlichen Spiele, schließlich die der Phratrien Thiasoi und anderer Vereinigungen. Innerhalb dieser Abschnitte sind die Texte geographisch, Athen und Attika allemal voran, und chronologisch geordnet. Die kleinen Mißstände, welche die ganze Eintheilung mit sich bringt, wird Michel selbst ungleich mehr empfunden haben als seine Leser; dem, daß unter »lois et règlements« auch Ehrenbeschlüsse erscheinen, wäre in der Ueberschrift abzuhelpfen gewesen. Gerne hätte ich einen der Beschlüsse über die Ergastinen¹⁾ abgedruckt gesehen, zumal trotz der Beschränkung auf griechische Zeit, die ursprünglich im Plane des Buches

1) CIA II und IV 2, 477, dazu unmittelbar anpassend IV 2, 463 b; IV 2, 477 d; vgl. Athen. Mitth. 1898, 420³.

lag, manchen selbst so späten Stücken wie 692 und 988 Aufnahme gewährt ist. Von den boiotischen Listen 622 bis 639 hätte die eine oder andere m. E. ohne Schaden wegbleiben können. Mehrere Texte, die ich in den ersten Heften mit Unrecht vermißte, haben sich nun an ihrem Orte eingestellt. In der großen Bauurkunde aus Epidauros 584 hat der Herausgeber, durch Typenmangel gezwungen, die epichorischen Zahl- und Werthzeichen durch attische ersetzen müssen. Wie sorgfältig er im Allgemeinen verfahren ist, zeigt 898, wo eine in der letzten Ausgabe unauffällig übersprungene Zeile richtig aus der ersten eingesetzt ist.

Ogleich ich sicher bin dem Vorwurfe der Jagd auf die *petites bêtes* nicht zu entgehen, seien nachstehend weitere Bemerkungen und, wie ich hoffe, Verbesserungen zu der nun schon über tausend Nummern enthaltenden Inschriftensammlung mitgetheilt.

In der Inschrift aus Mylasa 473 (LeBas-Wadd. 408), jetzt im Louvre, lese ich Z. 8 f. *πᾶσαν τὴν καθ' αὐτὸν ἐκτένειαν καὶ χορηγίαν καὶ δ[απάνην* (statt *δαπάνας*); Z. 11 ff. *ὄπως οὖν καὶ Ὀτωρκοῦνδεῖς φαίνωνται τοῖς καλοῖς καὶ ἀγαθοῖς ἀνδράσιν καὶ* (vgl. z. B. 236 Z. 18, 475 Z. 15, 487 Z. 8) *π[ροαιρουμένοις φιλοδοξεῖν τὴν καταξίαν χάριτα καὶ τιμὴν ἀπονέμου[τες* (statt *ὑπονέμου[τες*; steht denn wirklich so auf dem Steine?). Die Abtheilung *τῆ[ς* und *ἀγαθοῖ[ς* am Ende der Zeilen 7 und 11 wird zu berichtigen sein. In der Ergänzung Z. 9 *τῆς τε φυλῆς κατασκευαζούσης ἐν [ἀγοραῖ νέαν στο]άν* vermisste ich den Artikel: also wohl *ἐν [τῇ ἀγοραῖ στο]άν*.

475 (LeBas-Wadd. 407), ebendaher, Z. 6 f. *κηρυμάτων τε χρεῖας γενομένης τῷ δήμῳ ἀξιωθεὶς ὑπὸ τῆς [φυλῆς κατασκευ]ασεν τῇ πατρίδι*. Vielmehr *παρεσκευ]ασεν*, vgl. 522 Z. 27.

Der Beschluß von Olymos 476, jetzt im Louvre, giebt mir auch in der verbesserten Fassung, die er durch W. Judeich (Ath. Mitth. 1889, 391) erhalten hat, mehrfach zu Bedenken Anlaß. Gleich im Eingange Z. 2 f. erwarte ich statt *ἐπειδὴ καθήκει ὑπάρχειν τ[ὴν μετουσίαν τοῖς τε οὖσιν Ὀλυ]μεῦσιν κοινῶν λεῶν*: *τ[ὴν μετουσίαν τῶν παρ' Ὀλυμ]εῦσιν κτλ.* Z. 7 doch *οἷς θεοῖς οὐ μόνον πρόσοδοι ὑπὸ τοῦ δήμου καθειέρονται* statt *καθειερόνται*. Augenscheinlich nur Versehen ist es, wenn Z. 14 nach LeBas-Waddington und Froehner *τοὺς διεστῶτας ταμίαις* gedruckt ist, statt nach Judeich *τοὺς ἐνεστῶτας*. Was zum Schlusse *ἐν τῷ ἐπ[ιστάντι] προ[πύλωι] τῷ το[ῦ τεμένους Ἀπόλλωνος καὶ Ἀρτέμιδος* heißen soll, ist mir unerfindlich. Man könnte allenfalls an *ἐν τῷ ἐπ[ὶ δεξιὰ προπυλαί]ωι* denken.

477 Z. 33 zu Ende *ἀναγγέ[λ][λωνται*.

479 (BCH 1893, 54) Panamara. Daß der Name des Geehrten

Πο . . . κο σ . Διμόχου (etwa Πο[λυ]κ[ρατίδα]ς Δαιλ[όχου]?, da Διμόχος kein Name ist) nachträglich getilgt ward, hätte bemerkt werden sollen. Zur Bezeichnung begrenzter Lücken an Stelle von Punkten Striche zu verwenden, halte ich für irreführend.

Wie es in dem Psephisma von Priene 481 Z. 30 f. heißt τὸν νεαποίην Λεαμέδοντα ἀπερδοῦναι ὅπως στήλη τε κατασκευασθῆι κτλ., so ist vielleicht auch in der Inschrift aus Bargylia 457 (Dittenberger Sylloge² 216) Z. 27 τὸν δὲ ἐπιμήριον τῶν ταμιῶν ἐρδοῦναι oder ἀπερδοῦναι ὅπως ἀναγραφῆι τὸ ὄνομα αὐτοῦ κτλ. zu lesen statt ἐπιδοῦναι. Vgl. Br. Keil Ath. Mitth. 1895, 34¹.

Der Beschluß der Joner 486 (BCH 1885, 388) beginnt ἵνα τῆ[ν] ἡμέραν ἐν ἧι ὁ βασιλεὺς Ἀντίοχος ἐγεννήθη μετ' εὐφημίας καὶ εὐχαριστίας διατελῶμεν. Statt διατελῶμεν erwarte ich ἄγ[ωμεν]; für die verbleibende Lücke sind verschiedene Ergänzungen möglich. Z. 10 f. wird den Gesandten der Lesung der Herausgeber nach aufgetragen τό τε ψήφισμα τόδε ἀποδοῦ[ναι] τῷ βασιλεῖ παρὰ τοῦ κοινοῦ] τῶμ πόλεων τῶν Ἰάδων ἐμ [βραχυτάται καὶ πράξασθαι ὅτι ἀ]ν ἀγαθὸν δύνωνται τῷ κοι[νῷ] τῶμ πόλεων. Ich verstehe δηλοῦν ἐν βραχυτάται Xen. Kyr. I 2, 15, nicht aber ἀποδοῦναι ἐν β., zumal bei dieser Gelegenheit auch παρὰ u. s. w. überflüssig ist. Vielleicht: ἀποδοῦ[ναι] τῷ βασιλεῖ καὶ τὴν εὐνοίαν] τῶμ πόλεων τῶν Ἰάδων ἐμ[φανίσει αὐτῷ κτλ.; wer einen Beleg bedarf, vergleiche Michel 543 Z. 28, 998 Z. 18. In Z. 15 f. ὅπως ἂν τὸ λοιπὸν] ἐλεύθεροι οὔσαι καὶ δημο[κρατούμεναι] βεβαίως ἤδη πολι[τεύονται] κατὰ τοὺς πατρ[ίους] νόμους zöge ich statt βεβαίως ἤδη: μεθ' ὁμοιοίας vor. Wie auch sonst trotz aller rühmenswürdigen Sorgfalt Versehen in den Accenten und Interpunctionen nicht ganz fehlen, stört Z. 43/4 die irrige Abtheilung der Sätze.

In der Inschrift aus Magnesia 487 (Ath. Mitth. 1894, 9) muß es Z. 2 nothwendig καθότι ἐπηγγε[ύλατο, nicht ἐπήγγε[ιλεν, und Z. 14 ἐκ τῶμ πόρων τῶν ἀποτεταγμένων¹) εἰς τὴν κατασκευὴν τοῦ θεάτρου [καὶ] τῶμ προσεψηφισμένων heißen, statt [ἐκ] τῶμ πο. Zu dem eigentlichen Fonds für den Theaterbau waren durch Volksbeschluß noch andere Summen hinzugekommen: aus diesem Gesamtposten des städtischen Budgets sollen die Auslagen bestritten werden.

Von der bekannten sogenannten zweiten großen Inschrift aus Ephesos, die Michel 496 nach Waddington 136^a, Hicks (Hist. inscr. 205), Dittenberger (Sylloge² 329), Inscriptions juridiques I 22 wiederholt, habe ich durch Herrn Percy Gardners Güte einen Abklatsch erhalten, der mir erlaubt die Ergänzung und Abtheilung der ersten

1) Vgl. CIA IV 2, 421 Z. 41, Michel 475 zu Ende.

Zeilen zu berichtigen. Man hat für diese die Silbentrennung, die in der Inschrift, wie zu erwarten, sonst streng durchgeführt ist, nicht beachtet. Mit Rücksicht auf den Raum ist Z. 3/4 *παραβὰς | τὰς π]ρὸς Ῥωμαίους συνθήκας*, 4/5 *ἔπε|χείρη]σεν* zu lesen. Z. 2/3 füllt *ἐν πᾶσιν τοῖς ἐπιτασσομέ[ροις προθύμως συμφρον]οῦντος* nicht die Lücke und ist *συμφρον]οῦντος* mir auch sonst anstößig. Ich schlage *πειθαρχ]οῦντος* vor; vorher mag man *ἀεὶ προθύμως* oder *προθυμότηατα*, selbst eine noch etwas längere Bestimmung einsetzen. Z. 6/7 scheint *πό[λεις ἀπάτη* für den Raum, der zur Verfügung steht, um etwa drei Stellen zu kurz, auch nach *καταπληξάμενος* bleibt in Z. 8 noch Raum (knapp für *ἡμᾶς*?), da *τῶι] τε πλήθει* in Z. 9 rückt.

Eine befriedigende Ergänzung ist trotz verschiedener Vorschläge für Z. 54 f. *τὰ δὲ πρὸς τοὺς τραπεζίτας ὄσα* (ὄσοι Th. Reinach, Mithradate Eupator 465) *ἐν τῶι — ετος ἐνιαυτῶι τεθεματίκασιν* noch nicht gefunden. In einer demnächst zu veröffentlichenden Abhandlung über *ἔτος* und *ἐνιαυτός* erbringe ich den Nachweis, daß *ὄσοι μὲν ἐν τῶι ἔφ' ἔτος ἐνιαυτῶι* d. h. »im heurigen Jahre« (*ἔφ' ἔτος* wie im Neugriechischen) zu lesen ist.

497. Daß in dem *Ἐδαγγ. Σχολή* 1876/8, 34 mitgetheilten Bruchstücke aus Airai ein wörtlich übereinstimmender Beschluß erhalten ist, zeige ich demnächst an anderer Stelle.

In der Inschrift aus Kyme 510 ist, wie ich in meiner Nachlese zu griechischen Inschriften darlege, statt *αὐοιτέλεας ἀνεγδεύτως* einfach *αὐθιτέλεας ἀνεριθεύτως* zu lesen.

Der Beschluß der Stadt Kyme zu Ehren des Elpinikos und Athanodoros von Tenedos 512 ist, was übersehen zu werden pflegt, von L. Stephani in seiner Reise durch einige Gegenden des nördlichen Griechenlands 42 (darnach mit allen Versehen bei LeBas-Wadd. 1522 bis wieder abgedruckt) und in erheblich verbesserter Lesung von St. A. Kumanudis in den *Ἑλληνικαὶ ἐπιγραφὰ κατὰ τὸ πλεῖστον ἀνέκδοτοι* 1860, 7 ἀρ. 9 veröffentlicht worden. Jetzt befindet sich der Stein im Nationalmuseum zu Athen. Z. 12/13 war, wie zu erwarten stand, *γα[ς | καὶ οἰκίας* abgetheilt. Z. 14 erkenne ich *ΠΡΟΛΙΚΟΙΣΚΑΙΟΤΤΙΚΓ* und in der folgenden Zeile keinerlei Reste, also ist nicht *καὶ ὅτι κεν [οἱ ἄλλοι πρόξενοι ἔχ]ωσ[ι . . .]π . . .*, sondern *ὅτι κε τ-* zu lesen und vermutlich nach dem Muster des Beschlusses für Philiskos von Kyrene Michel 511 (BCH 1888, 360) Z. 12 ff. zu ergänzen: *ὅτι κέ τις πρίεται παρὰ Ἑλληνίκοι καὶ Ἀθανοδώρω ἢ τῶν ἐγκόνων αὐτῶν κτλ.* In der entsprechenden Bestimmung dieses Beschlusses: *ὅτι κέ τις πρίεται παρὰ Φιλίσκω τῶ Φιληράτῳ ἢ τῶν ἐγκόνων τῶμ Φιλίσκω ἢ ἀποπεράσσει πρὸς τούτων*

τινά, ἀτελ[ἔς] ἔμμεναι τῷ περὶ τούτων τέλεος ziehe ich übrigens der sachlichen Construction ἀτελ[ἔς] ἔμμεναι die persönliche ἀτελ[έα] vor.

Kaum richtig, wenn auch bisher unbeanstandet, ist in dem großen Psephisma von Elaia 515 (Inschriften von Pergamon 246) Z. 20 τὴν δὲ θυσία[ν ἐπ]ὶ τῆς ὑποδοχῆς ἐπιμελείσθωσαν οἱ ἱερουόμοι. Vermuthlich hat sich, weil εἰς τε τὴν θυσίαν καὶ τὴν σύνοδον Z. 18 vorhergieng, statt τῆς δὲ θυσία[ς κα]ὶ der Accusativ eingedrängt.

518 (Inschriften von Pergamon I 249) war Z. 6 Fränkels Zusatz (δεῖν ἰσονομείσθαι) zu den Worten προσορίσας αὐτῆι καὶ πολεμιάγ χάραν ἦν ἐκρινεν zu entfernen; zu ἐκρινεν »gut befinden« ist aus προσορίσας das Verbum zu entnehmen.

Die Inschrift 521, die Lolling Ath. Mitth. 1884, 73 nach einer Abschrift von Vasilios Kandis mit der Bemerkung veröffentlichte: »aus Kulagli am Lektonvorgebirge und zu Alexandria Troas gehörig, nach den Dardanellen gebracht und von dort wahrscheinlich verkauft«, befindet sich jetzt im Nationalmuseum zu Athen. Da die Abschrift, wie Lolling nicht verkannt hat, zu wünschen läßt und insbesondere die Abtheilung der Zeilen irrig ist, wiederhole ich nachstehend die Urkunde, die in sorgfältiger Schrift des vierten vorchristlichen Jahrhunderts auf einer mit einem Giebel geschmückten Stele weißen Marmors (0,31 breit, 0,36 hoch, 0,095 dick, unten gebrochen) eingetragen ist.

Ἔδοξε τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμωι ·

ἐπειδὴ Σφοδρίας Παιωνίου Κιανὸς

ἀγαθὸς ἀνὴρ ὦν διατελεῖ περὶ τὴν

πόλιν, πρόξενον εἶναι αὐτὸν καὶ

5 ἐκγόνους · εἶναι δὲ [[ι]] αὐτοῖς ἀτέλεια[ν

ὦν ἂν εἰσάγωσι ἢ ἐξάγωσι ἐπὶ

κτῆσει καὶ κατὰ γῆν καὶ κατὰ

θάλασσαν καὶ δίκας προδίκους

λαμβάνειν καὶ ἔφοδον εἶναι ἐπὶ τὴν

10 βουλήν καὶ τὸν δήμον μετὰ τὰ

ἱ]ερὰ πρώτοις καὶ εἰσάφιξ[ι]γ

καὶ ἐμ πολέμω[ι] καὶ ἐν εἰρήνῃ κτλ.

Z. 2 hat der Steinmetz in dem Namen Σφοδρίας versehentlich statt Δ erst A, Z. 5 nach δὲ sinnlos eine senkrechte Linie eingehauen. Z. 6 zu Ende ist für drei, Z. 7 für zwei, Z. 11 gar für fünf Buchstaben freier Raum.

522. Zu den Beschlüssen des ilischen Städtebundes für Malusios von Gargara werde ich demnächst Berichtigungen veröffentlichen.

529. Die nachstehenden Bemerkungen zu dem bekannten Psephisma von Lampsakos zu Ehren des Hegesias (Dittenberger,

Sylloge³ 276) wollen der neuerlichen Behandlung, die M. Holleaux in Aussicht stellt, nicht vorgreifen. Ich versuche zunächst die Schwierigkeiten, die Z. 27 bis 35 bieten, zu lösen. Sie lauten nach Lollings und Dittenbergers Lesung: κ[α]λ ὅταν παρ' αὐτοῦ λ]άβωσιν ἀποκρίσεις τὰς ἀρμοζούσας τ | στείλασθαι δι' ὧν εὐθαρσέστερος ὁ δῆ[μος . |]αῖς διασαφεῖ ἀποδεχόμενος τὴν οἰκει[ότῃτα καὶ συγγέν]ειαν τὴν ὑπάρχουσαν ἡμῖν πρὸς Ῥωμ[αίους, καὶ ὑπέσχε]το, ἐὰν πρὸς τινὰς φιλίαν ἢ ὄρκια ποῆται [διότι ἐν τούτοις π]εριλήφεται τὴμ πόλιν ἡμῶν. Hier stört zunächst nach διασαφεῖ: καὶ ὑπέσχε]το; zudem hat die Lücke vor der Endung für bis zwölf Buchstaben Platz. Passend tritt ὑπέσχετο in einen Nebensatz, wenn καθὼς ergänzt wird. Im Vorangehenden kann in -αῖς διασαφεῖ nur die Erwähnung einer schriftlichen Mittheilung stecken, deren Inhalt von ἀποδεχόμενος an angegeben ist; wie Pap. Brit. Mus. XLII Z. 7 zeigt, wonach ich in dem Pap. Vat. edd. A. Mai Class. Auct. V 691 ἐν ἧ̄ διεσάφεις statt διέγραφες verbessere, liegt eine der Sprache brieflichen Verkehrs geläufige Wendung vor. Der Brief hat dem zweifelnden Demos den Muth wieder gegeben δι' ὧν εὐθαρσέστερος ὁ δῆ[μος — ; wieso, begründet der durch ἐν —]αῖς διασαφεῖ eingeleitete Satz, doch wohl ἐν γὰρ ταύτ]αῖς διασαφεῖ. Davor bleiben für ein Verbum zu ὁ δῆμος nur wenige Stellen: also ἦν. Der mit δι' ὧν beginnende Relativsatz hat nur Sinn, wenn er Geltung eines Hauptsatzes besitzt, also ist vor δι' ὧν zu interpungieren. Noch fehlt das Substantiv, auf das δι' ὧν und ἐν γὰρ ταύταις zurückweisen. Es steht Z. 28 κ[α]λ ὅταν παρ' αὐτοῦ λ]άβωσιν ἀποκρίσεις τὰς ἀρμοζούσας τ[—]στείλασθαι. Der günstige Bescheid des römischen Admirals wurde auf Hegesias' Bitte hin dem Demos allsogleich zu seiner Beruhigung mitgeteilt. Demnach ist κ[α]λ — ἀπο]στείλασθαι entweder noch von ἀξιοίη καὶ παρα[καλοίη Z. 20 abhängig zu denken, an προνοεῖν angeschlossen — dann käme die Aufgabe des ἀποστείλασθαι dem Römer zu: τ[αύτας | τῆμ πόλει ἀπο]στείλασθαι — oder vielleicht passender von einem Verbum, das in der Lücke verloren gieng; dann wäre folgende Ergänzung zu versuchen: κ[α]λ ὅταν παρ' αὐτοῦ λ]άβωσιν ἀποκρίσεις τὰς ἀρμοζούσας, τ[ῆμ πό | λει ἴν' ἔξῃ ἀπο]στείλασθαι · δι' ὧν εὐθαρσέστερος ὁ δῆ[μος | ἦν · ἐν γὰρ ταύτ]αῖς διασαφεῖ, ἀποδεχόμενος τὴν οἰκει[ότῃτα καὶ συγγέν]ειαν τὴν ὑπάρχουσαν ἡμῖν πρὸς Ῥωμ[αίους, καθὼς ὑπέσχε]το, ἐὰν κτλ. Die erneuten Versprechungen des Admirals L. Quinctius Flamininus theilt Z. 32 f. mit: διότι ἐν τούτοις π]εριλήφεται τὴμ πόλιν ἡμῶν καὶ διατηρ[ήσει τὴν δημοκρ]ατίαν καὶ τὴν αὐτονομίαν καὶ τὴν εἰρή[νην καὶ ἃ ἐν φαί]νηται εὐχρηστήσειν nach Lolling, καθ' ἃ ἐν φαίνεται nach Dittenberger. Keiner der beiden Vorschläge befriedigt; zudem erlaubt die

Lücke eine längere Ergänzung. Ich versuche *καὶ ποιήσει δ' ἂν δύ-*
νηται εὐχρηστήσειν. An der ähnlichen Stelle Z. 23 *ἵνα συντελήτα[ι*
ἃ δοκεῖ εἶναι]λυσιτελή τῶι δήμωι scheint mir die Ergänzung eben-
falls zu kurz; ich lese *ἃ ἂν | εἶναι δοκῆι*. Ebenso Z. 39 f. *λαβὼν*
δὲ π[αρ] αὐτοῦ ἐπιστολὴν πρὸς τὸν δήμω[ν καὶ γνοῦς] συμφέρουσαν
εἶναι κατεχώρισεν εἰς . . .; somit versuche ich *ἔλαβεν καὶ π[αρ]*
αὐτοῦ, wo *καὶ* passend auf den Brief des Admirals hinweist, zu dem
nun noch der des *ἐπὶ τῶν ναυτικῶν ταμίας* kommt. Nach *ταμία[ι*
Z. 37 bleiben fünf, vor *καὶ πείσα[ς]* in der nächsten vier Stellen zur
Ergänzung. Dann *πρὸς τὸν δήμω[ν ἡμῶν]*. Nach *κατεχώρισεν* erwartet
man *εἰς [τὰ δημόσια ἡμῶν γράμματα* und thatsächlich füllt dies vor
dem folgenden *]διακομισθεὶς δὲ* die Lücke. Mit diesen Worten
bricht A Z. 41 der obere Theil der Stele ab; der untere paßt so
an, daß nur eine Zeile völlig ausgefallen ist (bis auf undeutliche
Reste über *τὰ ψηφίσματα*) und die Zeile *ὑπὲρ ὧν εἶχεν τὰ ψηφίσματα*,
nicht als Z. 42, wie man bisher zählt, sondern als Z. 43 zu gelten
hat. Die letzten Zeilen des Beschlusses gestatten, wie ich glaube,
ebenfalls weitere Ergänzung. Ich lese Z. 74: *περὶ ὧν καὶ ἔλ[αβεν*
δῶγμα φιλόπρωπο]ν καὶ ἐπιστολὰς πρὸς τοὺς βασιλεῖ[ς, dann Z. 40
γνοῦς συμφερούσας αὐτῶι εἶναι διαπέστειλεν. Vielleicht ist auch
Z. 29 *διαπο]στείλασθαι* zu schreiben.

532. (IGA 491). In dem räthselhaften Worte Z. 6, meist
ναυ[πηγί]ου ergänzt, hat Töpffer, Beiträge zur griechischen Alter-
tumswissenschaft 211 *ναύσσου* erkannt; vgl. Wackernagel, Rhein.
Mus. 1893, 299 und Br. Keil, Hermes 1894, 270.

Das Psephisma aus Kyzikos 534 hat Michel an einem Abklatsche
nachgeprüft. Aber den Namen *Σ[ορῶ]νης* in dem letzten Satze *τῆς*
ἀναγραφῆς ἐπεμελήθη Σ[ορῶ]νης Φίλωνος ταμίας vermag ich nicht
zu glauben, ebenso wenig *Σθούνης*, wie A. Schäfer, Rhein. Mus.
1878, 605 mit dem Verweise auf ein attisches Psephisma las, das
aber nicht, wie er glaubte, dem Seher *Σθορούνης*, sondern nach Aus-
weis der von mir als zugehörig erkannten Stücke *Σθόρους* gilt¹⁾.
Es wird irgend ein harmloser Name verborgen sein, deren sich
mehrere darbieten (*Σωφάνης, Σωγένης*), ohne daß ferne vom Steine
eine Entscheidung möglich wäre.

538 (aus Kyzikos) Z. 5 wird statt *τόπον εἰς ἀ[νάστασιν αὐτοῦ*,
nämlich des *εἰκονικὸς πύναξ* der Kleidike, *εἰς ἀ[νάθεσιν* zu lesen
sein, vgl. Festschrift für O. Benndorf 246.

539 (Psephisma von Kios zu Ehren des Athenodoros) Z. 3 f.

1) CIA II 25, IV 2 p. 11, II 10, IV 2, 35 c und ein noch unveröffentlichtes
Stück.

nothwendig Ἀθηνόδαρον [ἐπαινέσαι τὸν Ἀθ]ηναῖον ἄνδρα ἀγαθὸν γένόμενον κτλ. στῆσαι [δὲ αὐτοῦ εἰκό]να χαλκῆν κτλ.

In einem Psephisma von Peltai zu Ehren eines Richters aus Antandros 542 (CIG. 3568 f.) liest man Z. 12 f. nach Boeckh, mir unverständlich, κα[ὶ αὐτὸς παρ]εχόμενος τὰς τῶν νομοθετῶν βουλ[ή]σεις τῶν προγενομένων [προγεγενημένων] παρ' ἡμῖν. Vermuthlich wird an Satyrion richtiges Verständnis und zutreffende Auslegung der Absichten der früheren Gesetzgeber gerühmt: also wird κα[ὶ ὀρθῶς ἐκδ]εχόμενος τὰς τῶν νομοθετῶν βουλ[ή]σεις zu schreiben sein. Vgl. Polyb. X 18, 12 οὐκ ὀρθῶς τοὺς ἡμετέρους ἐκδέχη λόγους; XII 16, 11 τὴν προαίρεσιν ἐπὶ τὸ χεῖρον ἐκδεχόμενος.

543. Psephisma von Laodikeia für Richter aus Priene, Inscr. Brit. Mus. 421. Der Anfang ἐπειδὴ ἐκ πλείονος χρόνου δικῶν οὐσῶν ἀδικάστων¹⁾ παρ' ἡμῖν statt ἐκ Πασίωνος Σίμου ist von v. Wilamowitz bei E. Sonne, De arbitris externis 55 hergestellt worden, und natürlich steht so auch auf dem Steine, wie mich ein Abklatsch lehrt, den ich Cecil Smith verdanke. Schwerer ist es die nächsten Worte in Ordnung zu bringen; die Lesung ἐπι[στροφ]ῆς ἀξίαν πρό|σευξίν περὶ ξενικοῦ δικαστηρίου ποιούμενος ist an sich bedenklich und auch mit den auf dem Abklatsche kenntlichen Spuren nicht im Einklange. Denn vor προ . . . lese ich in der zweiten Zeile πρεσβείαν, davor nach ὁ δῆμος: ἐπ . . . ε, und zu Anfang der dritten ist τευξίν, also προ[έν]|τευξίν περὶ ξενικοῦ δικαστηρίου ποιούμενος sicher. Das Wort begegnet zum ersten Male, ist aber ohne weiteres verständlich. Leider aber erlaubt mir der Abklatsch das Verbum, das wie es scheint vor πρεσβείαν stand, nicht zu errathen; auf dem Steine, der allerdings sehr, vielleicht auch bei der Reinigung, gelitten hat, müßte es, sollte ich meinen, zu erkennen sein. Der Bau des ganzen Satzes bedarf noch der Aufklärung. Z. 5 προστήσεσθαι (vgl. Michel 508 Z. 14) τῶν κατὰ τὰς δίκας αὐτῶν; etwa πάντων? Z. 6 ff. bietet die Lesung: ἐπα[ινε]ῖ αὐτῶν ἑτῆ βουλῆν καὶ τῶν δήμῳ ὅπως προβάλλονται δικαστὰς τρεῖς ὡς ἐπιμελεστάτους καὶ πέμψωσιν πρὸς ἡμᾶς mehrfach Anstoß. Vor allem ist ἐπαινεῖ unerträglich, der Bedeutung, der Verbindung mit dem Dativ, und der Zeit wegen, da es sich doch um eine Handlung der Vergangenheit handelt. Thatsächlich ist am Schlusse des Wortes -εν deutlich und Raum wie Reste führen auf ἔγραψεν. Dann

1) Das Wort (auch IGIns. II 530) ist sicher in der zuletzt von E. Sonne, Genethliacon Gottingense 28 und H. Sauppe, Kleine Schriften 817 ohne Erfolg behandelten Stelle der zweiten Oekonomik 1348 b herzustellen: τοῖς — πολίταις κατιδὼν οὐσας δίκας πολλὰς καὶ μεγάλας ἐκ πολλοῦ χρόνον ἀδικάστους διὰ τοὺς πολέμους (die Handschriften: ἀδικίας τούτοις διὰ πολέμου).

glaube ich statt *προβάλλονται* auf dem Abklatsche *προχειρίζονται* zu erkennen. [Ich habe meine Bemerkungen so belassen, wie sie vor mehr als Jahresfrist niedergeschrieben waren. Mittlerweile hat M. Holleaux einige Stellen der Inschrift in der Revue des études anciennes 1899, 14 besprochen; ich freue mich mit ihm in der Herstellung von *ἔγραψεν* und *προχειρίζονται* zusammengetroffen zu sein.] Mit Zuversicht hatte ich ferner *ἐπι[μελ]εστάτους*, schon bevor ich den Abklatsch sah, der lediglich bestätigt, zu *ἐπι[ει]κεστάτους* verbessert, nach dem theilweise wörtlich übereinstimmenden Beschlusse einer nicht genannten Stadt für Richter aus Eresos, der jetzt IG Ins. II 530 abgedruckt ist. Z. 14 könnte man der bisherigen Fassung *δεδοχθαι τῇ βουλῇ καὶ τῶι δήμωι · τοὺς μὲν [ἐπηνῆσθαι ἐπὶ τῶι π[αρ]ᾷ Πριηνεῦσιν πρεσβε[ῦσαι ὄντας ἄνδρας καλοὺς]* καὶ *ἀγαθοὺς* zunächst durch den Einschub von *πρέσβεις* nach *τοὺς μὲν* aufhelfen wollen. Aber *ὄντας ἄνδρας κ. κ. ἀ.* schließt schlecht an, und vor allem ist es unglaublich, daß die Stadt, die die Richter gesendet hat, mit keinem Worte bedankt werde, wohl aber die eigenen Gesandten und zwar vor den fremden Richtern. In zahllosen ähnlichen Beschlüssen, die uns erhalten sind, ist stets zuerst dem Danke an die fremde Stadt, dann dem an die Richter Ausdruck gegeben. Auch in dem Beschlusse von Laodikeia war es nicht anders; die *ἄνδρες καλοὶ καὶ ἀγαθοὶ* können herkömmlicher höflicher Bezeichnung nach nur die fremden Richter sein. Jede Ergänzung in dem gewünschten Sinne verhindert aber *π[αρ]ᾷ Πριηνεῦσιν*. Ich kann mich daher des Verdachtes nicht erwehren, daß der Steinmetz *Πριηνεῦσιν* versehentlich statt *Λαοδικεῦσιν* eingesetzt habe. Vorausgesetzt, daß der Stein *π[ἐμψ]α[ι]* aus *π[αρ]ᾷ* zu machen erlaubt und auch sonst nicht mehr und nichts anders zeigt als der Abklatsch, wage ich zu lesen: *δεδοχθαι κτλ. [Πριηνεῦσιν μὲν] ἐπηνῆσθαι ἐπὶ τῶι π[ἐμψ]α[ι] Πριηνεῦσιν (fälschlich wiederholt, richtig Λαοδικεῦσιν) πρεσβε[ῦσαι μὲν ὄντας ἄνδρας καλοὺς καὶ] ἀγαθοὺς · τοὺς δὲ δικαστὰς (folgen die Namen) ἐπηνῆσθαι κτλ.* So ist alles in Ordnung. Zum Ueberflusse bietet sich Michel 467 (Beschuß von Jasos für Richter ebenfalls aus Priene) zum Vergleiche Z. 19 *ὅτι αἰτησαμένων ἡμῶν δικαστῆν ἀπέστειλεν ἄνδρα καλὸν καὶ ἀγαθόν*. Der Dank an Priene beschränkt sich auf Lob ohne Bekräftigung.

Der Satz Z. 22 gewinnt durch eine kleine Aenderung: statt *τῆς* [*τε* ist zu Ende der Zeile nach dem Abklatsch καὶ] *τῆς* zu lesen.

Der Text des Psephisma von Themisonion zu Ehren eines Gymnasiarchen 544 bietet so, wie ihn Michel nach Cousin und Diehl BCH 1889, 335 mittheilt, mehrfach Anstoß. Einige Schwierigkeiten sind ohne Mühe zu beseitigen. So wird Z. 21 f. statt *ἐπετέλεσεν δὲ*

καὶ διαδρομὰς [πολλάς] passender [πλείονα]ς zu lesen sein, vgl. Papers of the American School VI 183 Z. 14 ἔθηκεν δὲ καὶ δολίχους πλείονας; dann Z. 22 f. πρὸς δὲ τούτοις φιλαγαθῶν ἐπι[γγερίλ]ατο (statt ἐπι[μελήσ]ατο) κατασκευάσαι ἐν τῷ γυμνασίῳ ἐξέδραν; Z. 25 f. mit Tilgung des ergänzten überschüssigen καί: κοινῆι τε πᾶσιν τοῖς πολίταις καὶ ἰδίαι ἐκάσται προσφερόμε[νος] γνησίως; Z. 35 f. nothwendig οὔτε λοιποὶ ἀποβλέποντες εἰς τὴν τῶν ἀνδρῶν διαγωγὴν, und Z. 38 ff. ἐπηγήσθαι τε Χάρητα Ἀττάλου κτλ. ἄνδρα καλὸν καὶ ἀγα[θόν, τε]τιμῆσθαι (statt τιμῆσθαι, woran die Herausgeber selbst zweifeln) δὲ αὐτὸν κτλ. An anderen Stellen scheinen mir Aenderungen der Abschrift geboten; ohnehin gilt diese bei der Schwierigkeit der Entzifferung dem Herausgeber selbst als nicht völlig zuverlässig. So lese ich Z. 7 f. statt ἐκτενῶς καὶ μεγαλομερῶς συνεστρ[άφη mit Zuversicht ἀνεστράφη; im Folgenden ist mir ἅτε καρτερῶν ἐν τε τοῖς διδασκάλοις καὶ ἐν τῷ γυμνασίῳ bedenklich; allenfalls δια- oder προσκαρτερῶν? vgl. Papers of the American School VI 183 und 198 in zwei Psephismen aus Eretria ἐμμονεύσας ἐν τῷ γυμνασίῳ δι' ἐνιαυτοῦ. Z. 10 ist für ἐποίησατο δὲ καὶ ΓΕΙ/ \ΛΑΣ τοῖς τε παισὶν καὶ παιδευταῖς die richtige Ergänzung noch zu finden (γενεθλιας Michel). Der Schluß des Psephisma: Z. 57 ff.: τὴν δ[ὲ ἐπιμέλειαν] τε τῆς βάσεως τῆς εἰκόνης καὶ τῆς σ[τήλης ποιεῖ]σθαι τοὺς ἐν ἐκείνῳ τῷ καιρῷ στρ[ατηγούς καὶ αὐ]τὸς κληθεὶς ταῦτα ἀνηλώματ[α καθὼς προγέγραπτα]ι ist augenscheinlich nicht in Ordnung. Es wird bemerkt gewesen sein, daß Chares seinem Versprechen gemäß (Z. τὸ δὲ εἰς ταῦτα ἐσόμενον ἀνηλώμα ἐπέσχετο δάσειν ὁ Χάρης φιλανθρωπῶ[ς καὶ schiebe ich ein] τούτοις χρώμενος) die Kosten der Standbilder wirklich selbst getragen hat; ähnliche Zusätze begegnen auch sonst am Schlusse von Ehrenbeschlüssen, vgl. Michel 1007; Heberdey, Opramoas S. 29 IX c. Also wohl καθὼς ἐπέσχητα]ι oder ἐπέισχητα]ι und entweder ταῦτα [τὰ] ἀνηλώματα oder, wenn man κληθεὶς ändern dürfte, καὶ τὰ εἰς ταῦτα. Es ist den Umständen nach nur ein Vorschlag neben anderen, wenn ich προ[σοκληθεὶς ταῦτα [τὰ] ἀνηλώματ[α] ἔδωκεν καθὼς ἐπέισχηται vermüthe.

Statt der von Th. J. Bent entdeckten Psephismen 548. 549 von Lissa in Lykien hätte ich lieber den von R. Heberdey und E. Kalinka in ihrem Berichte über zwei Reisen im südwestlichen Kleinasien (Denkschriften der Wiener Akademie ph. h. Cl. XLV. I) 19 veröffentlichten Beschluß abgedruckt gesehen. Dieser erlaubt auch die letzten Zeilen jener beiden Psephismen herzustellen; es ist 548 Z. 8 f. zu lesen: ἀναγράψαι δ[ὲ] τὸ ψήφισμα [εἰς] σ[τήλην λιθίνην καὶ στήσαι οὗ ἂν αὐτῷ δόξ]η· συντ[ελεσάτω δὲ ταῦτα κτλ., und 549

sicher $\sigma\upsilon\nu[\tau\epsilon\lambda\epsilon\sigma]d[\tau]\omega$, wenn auch Hicks Abschrift des Abklatsches das Uebrige noch zweifelhaft läßt.

Die erste Tributliste CIA I 226, zu der ich ein leider entsetzlich zerstörtes Stück, die linke obere Ecke des ganzen Pfeilers hinzu gefunden habe, gibt M. 556 mit Köhlers und Kirchhoffs Ergänzungen der Ueberschrift, die durch den von W. Christ erbrachten Nachweis, daß die Quotenlisten von den Hellenotamien, nicht den Logisten ausgestellt sind, längst hinfällig geworden, aber im CIA nicht berichtet sind. Es ist Z. 2 statt $\lambda\upsilon\pi\delta\ \tau\omicron\nu\ \tau\rho\acute{\iota}\alpha\kappa\omicron\nu\tau\alpha$: $\tau\omicron\iota\varsigma\ \tau\rho\acute{\iota}\alpha\kappa\omicron\nu\tau\alpha$ zu schreiben.

In 560 (CIA I 179; Dittenberger, Sylloge³ 26) fülle ich die Lücke Z. 12 durch $\eta\sigma\alpha\nu$; vgl. CIA I 273 Z. 4 u. s.

568 Z. 8 der Stein hat $\acute{\alpha}\mu\phi\iota\kappa\acute{\epsilon}\phi\alpha\lambda\omicron\varsigma$, nicht $\acute{\alpha}\mu\phi\iota\kappa\nu\acute{\epsilon}\phi\alpha\lambda\lambda\omicron\varsigma$.

Die Verlustliste vom Hellespont 598 CIA IV 1 p. 108, 446 a hat v. Wilamowitz Hermes XXII 243⁸ in das Jahr 438 verwiesen; neuerdings versuche ich diesen Ansatz zu begründen in den Jahresheften des österr. archäol. Institutes 1899, 221¹.

608 (CIA II 334). Als Demotikon des Schreibers habe ich 'Eφ. ἀρχ. 1892, 139³ $\Lambda\epsilon\nu\kappa\omicron\nu\omicron\epsilon\acute{\upsilon}\varsigma$ vorgeschlagen, dann auch Lolling Δελτ. ἀρχ. 1892, 48.

Ein fünftes Bruchstück zu 611 (CIA I 441 usw.) steht IV 1 p. 132.

Die Vermuthung, daß die Inschrift 614 aus Mantinea ein Verzeichnis gefallener Krieger sei, hat Foucart wohlweislich mit allem Vorbehalte ausgesprochen. Zu Έπαλέας vgl. Br. Keil, Athen. Mitth. 1895, 31¹.

Für die von mir 'Eφ. ἀρχ. 1892, 136 und Stavropoulos ebenda 1895, 144 veröffentlichte Ephebenliste aus Eretria 640 habe ich neuerdings einen Abklatsch eingesehen. An meiner Lesung $\tau\acute{\omicron}\lambda\lambda\omicron\varsigma$ Z. 5 halte ich fest. Z. 7 ist das Demotikon unsicher. Z. 22 statt $\pi\epsilon\nu\epsilon$: $\acute{\epsilon}\gamma\ N\epsilon$ deutlich, wie Stavropoulos richtig angibt. Z. 30 war meine Lesung Κλεόκριτος statt Κλεόκριτος durch eine täuschende Beschädigung des mühsam zu entziffernden Steines veranlaßt.

649 (CIA II 859) ist wie in Köhlers Umschrift der Name des ersten Thesmotheten unter Archon Ergocharēs Z. 38 $\mu\omicron\varsigma\ \Delta\alpha\mu\pi\tau\rho\epsilon\acute{\nu}\varsigma$ ausgefallen.

659, die Proxenenliste von Histiaia, ist nun durch H. Pomtow Jahrbücher 1897, 844, Hermes 1898, 333 glücklich dem Jahre 232 v. Chr. zugewiesen worden.

669 (CIA I 1, IV 1 p. 3). Die Ergänzungen für C Z. 43 ff. sind CIA I 1 entnommen. Kirchhoff irrte aber, wenn er nach der neuen Lesung in den Inscr. Brit. Mus. 2 bemerkte ›nihil est quod

addendum esse videatur; denn die Zeilen sind enger geschrieben und fordern längere Ergänzungen, die denn L. Ziehen, Leges Graecorum sacrae 3 auch gefunden hat.

Die große Inschrift 674 (CIA IV 2, 104a) scheint mir in Z. 65 ff. von Köhler theilweise richtiger ergänzt als von Foucart, dem M. folgt, aber noch nicht in allem überzeugend.

681 (CIA II 307). Der Agonothet heißt mit vollem Namen Ἀγαθαῖος Ἀντοκλέους Προσπάλιος, wie die Liste der Orgeonen II 996 lehrt, in der erscheinen: Προσπάλιος Ἀγαθαῖος Ἀγαθάρχου, Ἀγάθαρχος Ἀμειψίου, Ἀντοκλῆς Ἀγθαίου. Wie nachweislich auch sonst sind nahe Verwandte am Vereine in erster Linie betheiligt. Vgl. Athen. Mitth. 1896, 438. In der letzten Behandlung des Vereinswesens finde ich diese natürliche, aber immerhin lehrreiche Erscheinung nicht hervorgehoben. In dem zweiten Psephisma ist Z. 31 sicher ἐπειδὴ Ἀγαθαῖος zu ergänzen. Z. 34 ἀξίως τῆς τοῦ δήμου χειροτονίας.

716 (Paton-Hicks, Inscriptions of Cos 37) Z. 9 f. ὁ ἱερὸς — — ἔχων τὰν στολᾶν τὰν ἱερῶν nach v. Wilamowitz Rhein. Mus. 1897, 188³; ich vergleiche z. B. Diod. frg. XXXVI 13, 3.

723 (JGJns. I 789) Z. 2 παρίναι, nicht παρίναι, so Bechtel in Bezenbergers Beiträgen 1897, 229¹.

Gerne hätte ich neben dieser eine oft übersehene ähnliche Vorschrift aus Delos, nur Ἀθήναιον IV 456 veröffentlicht, abgedruckt gesehen:

(Fünf oder mehr zerstörte Zeilen).

ις κατὰ προστα-
 γην ἀν]έγραψεν τὴν προ-
 γραφήν? εἰς?] εἶναι εἰς τὸ ἱε-
 ρὸν τοῦ] Διὸς τοῦ Κυνθίου
 καὶ τῆς Ἀθηνᾶς τῆς Κυνθί-
 ας χε]ρσὶν καὶ ψυχῇ καθα-
 ραῖ ἔ]χοντας ἐσθῆτα λευ-
 κὴν ἀνυ]ποδέτους ἀγνεύου-
 τας ἀπὸ γυν]αικὸς καὶ κρέως
 εἰς

Nach Kumanudis >aus der älteren römischen Zeit<. Noch eine Vorschrift aus Delos BCH. 1887, 257. Im Allgemeinen sind B. Leonardos reiche Zusammenstellungen Ἐφημ. ἀρχ. 1898, 249 ff. zu der großen Inschrift aus Lykosura zu vergleichen.

In dem Beschlusse der Ἰαρβουσιῶν φυλῆ 725 (Ath. Mitth. 1890, 268) ist mir in dem Satze Z. 11 f. ἐπιγραφὴν [π]ο[ιησαμέ]ν[ου] τοῦ κατασκευαζομένου τοῦ τε ὀνόματος τοῦ τεχ[ν]ημένου καὶ ὅτι τιμηθεῖς

ἀνέθημεν Διὶ Ἐπιχουρεῶν καὶ τῆς δολκῆς, der Form wie dem Sinne nach τεχ[ν]ημένον unverständlich. Ich glaube, daß χ verlesen und τοῦ τε[τιμ]ημένου zu schreiben ist. Für die Schreibung φιάλας Z. 16 neben φιάλην Z. 10 vgl. G. Meyer, Gr. Gr.³ 159.

731. Für den jetzt im Louvre befindlichen Beschluß aus Ilion, der genau genommen die Stiftung des Hermias, Sohnes des Skamandrios, nicht »la célébration des Panathénées« zum Gegenstande hat, sah Michel einen Abklatsch ein, ohne über Böckhs und Fröhners Text (Inscriptions grecques 37), der von Anstößen wimmelt, wesentlich hinauszukommen. Selbst ein so offenkundiges Versehen wie Z. 4 *μεγαλάμπρος*, wofür ich längst *μεγαλομερῶς* eingesetzt hatte, ist unberichtigt geblieben. Ungleich mehr hat einem guten Abdruck Alfred Brückner abgewonnen, der die wichtige Urkunde in dem jetzt im Drucke befindlichen Werke Dörpfelds über Troia und Ilion in ganz neuer Gestalt vorlegen wird. Auf Grund seiner Lesungen, in die ich Dank seiner Freundlichkeit Einsicht nehmen durfte, will ich wenigstens eine Ungeheuerlichkeit des früheren Textes beseitigen. Statt *ἀνατριακοστολόριστο[ν]* Z. 20 ist nämlich einfach *ἀτριακοστολόριστο[ς]* zu lesen; also ist es nichts mit der Rechnung, die aus diesem Worte auf eine Zahl von 300 Mitgliedern der Phyle und 3000 freie Bürger schloß. Die im Vorangehenden genannte Summe soll von der Abgabe der *τριακοστή* frei sein, die auch sonst und z. B. für Chalkedon durch die Inschriften Michel 732 Z. 29, 733 Z. 21 bekannt ist; für die Bildung genügt es auf *πεντημοστολογέω*, *πεντημοστολόγος* zu verweisen.

In der durch Dittenbergers Behandlung bekannten Inschrift aus Chalkedon 732 liest man Z. 23 f. *κοσμεῖ]ν δὲ τὸν ἱερῆ τὸν ναὸν κατ' ἀμέ]ραν*. Die Frage darf mindestens aufgeworfen werden, ob dem Priester nicht zur Pflicht gemacht wird, den Tempel jeden Tag zu öffnen: *ἀνοίγει]ν*; vgl. z. B. Michel 982 (CIA II 622) Z. 14 *ἀνοίγουσα τὸ ἱερὸν ἐν ταῖς καθηκούσαις ἡμέραις* u. s. Am Schlusse ist Michels Ergänzung *ἐπρία[το Σω]πα[τρ]ὶς Μηρίου* unzulässig, da ein Mannesname erwartet wird. Nach Besichtigung des Steines darf ich versichern, daß einfach *Μᾶ]τρὶς* zu lesen ist.

814 (CIA II 652) ist übersehen, daß die Namen der Schatzmeister durch die Urkunde IV 2, 653 ergänzt werden.

Zu den Verzeichnissen der *φιάλαι ἐξελευθερικά* 825. 826 war vor allem v. Wilamowitz' Behandlung Hermes XXII 109 anzuführen, die auch für die Lesung eine Reihe von Berichtigungen ergibt.

In 828 (aus dem Kabirion) wird Z. 24 *Ἐνώμα* sich in *Γνώμα* zu verwandeln haben, wie in der delphischen Freilassungsurkunde GrDJ 2175 *Ἐνώμη γένος Σύρα* in *Γνώμη*. In der Lesung Z. 9. *δύ'*

ὄβολοι τριχαλκίον, die ich Wolters längst vorgeschlagen hatte, trifft Michel mit mir zusammen.

830. Der Stein vom Artemision auf Euböia befindet sich jetzt im Museum zu Athen.

831 (aus Imbros, jetzt zu Berlin, Beschreibung der antiken Sculpturen 1171) wird Z. 1 doch wohl *περὶ τῆς* zu lesen sein, Z. 2 in *εἶναι δὲ αὐτοὺς ἰλ* doch wohl Ἰμβρίου oder etwas ähnliches stecken.

853 IGIns. III Z. 5 ὑπὲρ τὰς ἐφόδου ἄς ἐποίησατο Τιμόθεος Σωσικλεῦς κατὰ δὲ ὑοθεσίαν Ἰσοπόλιος, ἀξίως αὐτῶι δοθῆμεν ἐν τῶι ἱερῶι τοῦ Ἀπόλλωνος τοῦ Ἀσγελάτα τόπον. Da Plätze in Heiligthümern nicht verkauft zu werden pflegen und *δοθῆμεν* hier wie sonst in der häufigen Verbindung »überlassen« bedeutet, ist die Erklärung (GDJ. 3430) ἀξίως »wohlfeil« unmöglich. Ich halte es für verschrieben statt ἀξίων (es sei denn daß man ἀξιώσας vorzieht), und vergleiche z. B. Michel 35 Z. 26; Pap. Vat. edd. A. Mai Class. Auct. V 352 ἐνέτυχόν σοι — — ἀξίων, ἵνα κτλ.

856. Die Urkunde ist behandelt von O. Kern in den Beiträgen zur griechischen Religionsgeschichte.

862. Vgl. J. Baunack, Philologus 1895, 51.

855. Die Ueberschrift des Verzeichnisses der Siege komischer Dichter hat nicht ἀναγραφῆ τῶν [κωμωιδ]ῶν gelautet, wie Köhler CIA II 977 ergänzt, sondern ἀστικ]α[ι (nämlich νῦκαι) πο]ητῶν [κωμικ]ῶν.

898. Als Geschenk des Finders Prokesch von Osten ist der Stein aus Chios in das Antikencabinet des steiermärkischen Landesmuseums »Joanneum« in Graz gewandert. Abklatsch und Abschrift verdanke ich Herrn W. Gurlitt; nach meinen Mittheilungen wird Dittenberger in dem zweiten Bande der Sylloge die ihrer Zahl und Bedeutung nach geringen Berichtigungen der bisherigen Lesung veröffentlichten. Hier sei nur bemerkt, daß Z. 1 zu lauten hat. Ἐπιπρυ[τάν]εως Ἀθ[ηνοδ]ώρο[υ].

In der choregischen Inschrift aus Delos 903 (BCH 1883, 105) ist Z. 11 Ἀγλωνέας Οἰτάκον aus der nächsten von Hauvette-Besnault S. 106 mitgetheilten Liste Z. 7 zu berichtigen: Ἀγλωρένης Ὀστάκον, wie auch A. Brinck, Inscriptiones graecae ad choregiam pertinentes, diss. Halens. VII 193 erkannt hat.

Als τραγαιδοὶ werden Z. 19 Θεόδωρος Μεγαρεύς, Θε . . . τανος Πάριος, Νικόστρατος Κασσανδρεύς angeführt. Ich finde keinen Namen, der mit Θε anfiange und auf ωνος endigte. Vielleicht ist die Silbe ος ein Versehen des Steinmetzen oder der Abschrift. Denn die nächste Liste BCH 1883, 106 nennt Z. 20 f. folgende Tragöden:

Θεμιστων . ΣΑ | *Λιονύσιος* u. s. w. Wie *Θεόδωρος Μεγα-
ρεύς* in anderen Listen einfach als *Θεόδωρος* ohne Ethnikon er-
scheint (BCH 1883, 109 Z. 22, 112 Z. 25 = Michel 904, Brinck
p. 193), so glaube ich in dem angeblichen *Θε* ... *τωνος Πάριος*,
den *Θεμιστων* erkennen zu dürfen.

924 (CIA II 1247) vgl. Reisch, Athen. Mitth. 1888, 400 (Schrift-
probe).

965 (CIA II 605) ergänzt Köhler τὸ δὲ ἀνάλαμ[α ἀπ]οτίσασθαι
[τοῖ]ς γένεσι. Augenscheinlich ist λ[ο]γίσασθαι zu lesen; vgl. Michel
831 Z. 11.

984 (CIA II 621) ist Z. 9, wie ich Arch. epigr. Mitth. XX 90
zeigte, *προεισευπορῶν* zu schreiben.

In 990 (Le Bas - Foucart 163 a) ist ausführlich besprochen von
R. Münsterberg, Zu den spartanischen Dioskurenreliefs, Zürich 1890.

Zahlreiche Anstöße bietet im Einzelnen, obgleich, wie zu er-
warten, Zeile für Zeile nur die bekanntesten Phrasen stehen, schein-
bar lückenlos der Beschluss des κοινὸν τῶν Τυρῶν Ἡρακλειστῶν
ἐμπόρων καὶ ναυκλήρων 998 (CIG 2271), jetzt im Louvre. Nach
den älteren nur im Corpus verwertheten Abschriften und Fröhners
Ausgabe (Inscriptions grecques 68), auf der Michel fußte, einen ver-
ständigen Text herstellen zu wollen, wäre vergebliche Mühe; von
einem so bequem zugänglichen Steine darf man eine lesbare Ab-
schrift fordern und ich hoffe, daß sie uns bald geschenkt werde.

1006 Z. 15 war Böckhs Verbesserung ἀποδει[χθῆ]ντες statt ἀπο-
δεικνύντες, 1007 Z. 26 τοὺς καθ' ἕκαστον ἔτος γινομένους προστάτας
statt τιμωμένους aufzunehmen.

1009 (CIA II 551). B (Z. 40 ff.) und die ganze Aufzeichnung
gehört in das Jahr 126 v. Chr., nach Pomtow, Philologus 1895, 216.

Nachstehend lasse ich Nachträge und Berichtigungen zu den
beiden ersten Heften und meiner Anzeige folgen.

39. Meine Vermuthung *Φιλήμονος* hat sich bestätigt, da nach
E. Ziebarths Mittheilung Athen. Mitth. 1897, 411 Cyriacus thatsäch-
lich so gelesen hat. Im übrigen vgl. nunmehr Haussoullier Rev. de
philol. 1898, 121.

58. (Le Bas Wadd. 72) liest man in dem Schreiben der Ar-
kader an die Teier Z. 21 *ὅτι ἂ πόλις διακειμένα φιλικῶς καὶ εὐΗΘως
ποτὶ τὸ πλῆθος τὸ Τητῶν* statt *εὐΝΟως*.

67. Vgl. H. Pomtow, Philologus N. F. XI 546.

71. Die von Alfred Körte vorgeschlagene Ansetzung des eleu-
sinischen Psephisma (Athen. Mitth. 1896, 320) in der Zeit nach
dem Nikiasfrieden (418 v. Chr.) scheint mir, wie ich demnächst an
anderer Stelle ausführe, durch ein kürzlich von mir entdecktes,

trefflich erhaltenes Stück des athenischen Exemplares der Urkunde auch von Seite der Schrift her bestätigt zu werden.

Zu 139 (CIA II 564) kommt ein oben rechts anpassendes unveröffentlichtes Stück hinzu.

Das Psephisma der Megarer zu Ehren des Hikesios von Ephesos 169 (Dittenberger, Sylloge² 297) befindet sich in der Inschriftensammlung des Nationalmuseums zu Athen. Z. 1 *ποτί τε τοὺς αἰσιμνάτα[ς καὶ τὰν] | βουλάν*, Z. 3 freier Raum nach *Ἐφέσιος* und *Αἰγίνας*; *ὑπὸ τοῦ | βασιλέως* Z. 4 *σ[πον]δάν* Z. 7 *τῶι δ[άμωι]*?

187. Jetzt ebenfalls in Athen.

232. Statt *Φλίτον* : *Φιλίτον*?

292. (Beschluß der Aitolier über Festfeier und Asylie des Heilighums der Athena Nikephoros in Pergamon) Z. 5 *γεγονότων τε αὐτῶι πολλῶν καὶ μεγάλων εὐαμερημῶ[των] | κατὰ τοὺς π[ολέ]μους* statt, wie auch in Dittenbergers Sylloge² 295 steht, *διὰ τοὺς π[ολέ]μους*. Z. 25 vermuthe ich *διδόμεν δ[ὲ ἐκέχει]ρον καὶ ξένια* nach dem in Dittenbergers Sylloge² 261 mitgetheilten Beschlusse der Parier Z. 52 *δοῦναι δὲ καὶ τοῖς θεωροῖς καὶ ἐκέχειρον τὸν ταμίαν*.

308. Einem Abklatsche des Psephisma von Spalauthra (Athen. Mitth. 1889, 196) entnehme ich, daß Z. 35 ff. zu lesen ist *περὶ δὲ τῆς κα[τασκευῆς τῆς στήλης καὶ ἀναθέσεως π[ρο]νοηθῆναι τοὺς μένο[υ]ς· [τὸ δὲ γε] | νόμενον εἰς ταῦτα ἀνήλωμα δοῦναι | α | τὸν ταμίαν*. Was in den beiden Lücken stand, hat mir der Abklatsch, der an Schärfe zu wünschen läßt, nicht zu erkennen ermöglicht. Auf dem Steine muß auch der Name zu Anfang der letzten Zeile klar sein.

334. Für meine Ergänzung *διὰ τὰς τῶν καιρῶν περιστάσεις*, durch die W. Drexlers Vermuthungen Berl. philol. Wochenschrift 1898, 756 vgl. 862 erledigt sind, hätte ich noch auf Polyb. IX 34, 4 *κατὰ τὰς τῶν καιρῶν περιστάσεις* Dittenberger Sylloge¹ 342 Z. 38 verweisen können.

Zu 357 der großen Inschrift aus Erythrai, jetzt in Wien, verweise ich auf CIG Sept. I 19. Der Stein zeigt, einem Abklatsche nach, Z. 15 vor *ἀραθῶι τύχαι*, 26 vor *ὄπως*, auch 41 vor *ἐπαινέσαι* freie Zwischenräume. Z. 46 *τοὺς βασιλέας*, 47 *ἐπ τὸ πρυτανίον* statt *εἰς*, 50 *ἐμφανίσαντας*, 54 *ψηφίσματος*.

Der Beschluß der Erythraier (Dittenberger Sylloge² 139) über das Standbild des Tyrannenmörders Philitos 364 befindet sich jetzt im Hofmuseum zu Wien, ein hervorragend schönes Denkmal griechischer Schrift. Einige Bemerkungen bringt die S. 92 erwähnte Abhandlung, darunter auch die Deutung von *καθ' ἔτος* Z. 24 im Gegensatze zu dem folgenden *εἰς δὲ τὸν λοιπὸν χρόνον* 'heuer'.

367 Z. 13 tilgt v. Wilamowitz, Isyllos von Epidauros 37⁸ του vor τύχημ.

405. Wider Erwarten habe ich das bisher nur durch die elende Abschrift 'Εφ. ἀρχ. 3523 bekannte Bruchstück im Museum zu Athen aufgefunden. Eine Herstellung der ersten Zeile ist mir nach Halbherr's Abschrift des größeren, auf Keos vermauerten Stückes noch nicht möglich. Die zweite Hälfte des Beschlusses hat nunmehr zu lauten:

5 ἐὰ]ν δέ τις ἢ λόηται
 ἢ πλύνει τι
 ἐν ταῖς κρήναις, κύριος ἔστω ὁ ἐπιμε[λ]ητής [τὸν] μὲν
 ἐλεύθερον ζη-
 μιῶν ἄχρι δέκα δραχμῶν, τοὺς δὲ π[αῖδα]ς τοὺς [ἐλ]ευ-
 θέρους καὶ τοὺς
 οἰκέτας πληραῖς κολάζων· στῆ[σ]αι δὲ καὶ στῆλην πρὸς
 ταῖς
 κρήναις ὅπου ἂν δοκεῖ τῆμιν βουλήμιν ἐπικαιρον εἶναι· τὸ
 δὲ ἀνά-

10 λωμα δοῦναι τὸν ταμίαν.

417 (Kalymnos) schreibt von Z. 6 πᾶσ]αν σπουδὴν ἐποίησαν τοῦ<του> διαλυθέντας τοὺς πολίτας τὰ ποτ' αὐτοὺς πολιτεύεσθαι μετ' ὁμοιοίας. Es ist nothwendig ἐποίησαντο <το>ῦ διαλυθέντας κτλ. zu lesen; der Steinmetz hat nicht irrig die Silbe τοῦ wiederholt, sondern το statt doppelt nur einmal gesetzt.

432. Zu Holleaux letzter trefflicher Behandlung dieser Urkunden von Rhodos und Jasos (Revue des études grecques 1899, 20) sei nachgetragen, daß E. Preuner Hermes 1894, 534 diesem Τιμασίθεος Διονυσίου eine in Alexandria gefundene Grabvase zugetheilt hat. Vgl. Class. Rev. 1898, 79.

425 durfte ich Michels Interpunction nicht beanstanden. Denn der Stein hat, wie ich nachträglich sah, Z. 21/2 einen Raum von drei Buchstaben frei; was folgt, wird von Müllensiefen und Bechtel GDJ 3618 als Zusatzantrag betrachtet.

Meine Vermuthungen zu Z. 10 und 20 f. des Psephisma von Malla 448 finde ich nachträglich von A. Skias Περί τῆς Κρητικῆς διαλέκτου 1891, 27 vorweggenommen, der auch S. 25 παραβαλόμενα in der Inschrift 57 Z. 12 wie ich verbessert hat.

In dem Psephisma aus Halikarnassos 456 liest man zum Schlusse Z. 30 ὅπως δ' ἂν [τὸ ἀργύριον] | δοθῆμιν τό τε εἰς τὸν στ[έφανον]ν [κ]αὶ τὴν εἰκόνα, οἱ ταμίαι | ἐπειδὴ αἱ μὲν ἱερὰ καὶ δημοσ[ί]αι δαπάναι γένονται | ὀρῶντες δὲ . . . Διόδοτον. Es wird nicht von δαπάναι, sondern von ἱερὰ καὶ δημοσ[ί]αι πρόσοδοι (vgl. Michel 381 Z. 12)

und ihrer Erschöpfung die Rede, und den Beamten der Auftrag ertheilt sein, Diodotos, den der Demos augenscheinlich zu weiteren Opfern geneigt sieht, um die Summe zu bitten, deren man bedarf, um ihn wie beschlossen durch einen goldenen Kranz und eine Statue ἀπὸ δραχμῶν τετρακισχίλιων auszuzeichnen.

Athen, August 1899.

Adolf Wilhelm.

Ketterer, J. A., Karl der Große und die Kirche. München und Leipzig, Druck und Verlag von R. Oldenbourg. 1898. IV, 279 S. 8°.

Die lange Verzögerung mehrerer von mir übernommener Besprechungen ist dadurch verursacht, daß im J. 1890 aus Anlaß der Publication des Fridericianischen Tagebuchs durch den emeritierten Straßburger Docenten Geffcken unsere Entlaßbarkeit ohne Pension eingeführt worden ist. In Folge der neuen Lage habe ich nur ungefähr halb so viel Zeit für die literarische Arbeit übrig behalten, als ich ihr gewidmet haben würde, wenn meine ursprüngliche Anstellung unverändert geblieben wäre.

Herr Ketterer wird es entschuldigen, wenn ich mich vornehmlich mit denjenigen seiner Urtheile über die Schöpfungsgeschichte des Kirchenstaats und über Karls Imperium beschäftige, welchen ich nicht zustimmen kann.

Gegen den Satz S. 16, die Landesherrschaft des Papstes sei um 754 ein patriarchalisches Gemeinwesen, aber kein Staat gewesen, wende ich ein, daß das Patriarchalische in einem politischen Gemeinwesen mit bestimmtem Gebiete und allgemeinem Wirkungskreise die Regierungsart und nicht den Staatsbegriff betrifft und deshalb zur Feststellung des Anfangs des Kirchenstaats nicht dienen kann. Die hiermit in Verbindung stehende Bemerkung S. 15, der Papst werde nicht Fürst oder König, sondern Hirt genannt, lehnt sich an Martens, Römische Frage 1881 S. 77. 204 an, welcher aus dieser Thatsache schloß, daß Stephan II. nicht als Souverän angesehen werden dürfe. Es ist richtig, daß die Päpste unter den Karolingern als weltliche Herrscher keinen weltlichen Titel geführt, noch von Privaten eine derartige Bezeichnung erhalten haben, wie sie auch nicht gekrönt wurden (Giesebrecht III,⁵ 1093 f. Scheffer-Boichorst, Oesterr. Mittheil. X, 307) oder als Abzeichen ihrer staatlichen Gewalt eine Krone trugen (vgl. Wüscher-Becchi, Röm. Quartalschrift XIII, 106; auch Grisar, Analecta Romana I, 1899 S. 547),

allein aus der Vermeidung einer weltlichen Titulatur folgt mit nichten, daß der Papst nicht *rex* oder *princeps*, sondern *pastor* der Römer gewesen sei, dem, wie Hubert, *Revue hist.* 69, 269 sich ausdrückt, sein moralischer Einfluß die Autorität gesichert habe. In dem S. 15 angeführten *Cod. Carol.* 13 S. 510, 3—6 erklären allerdings die Römer Paul I. wie Stephan II. für *noster pater et optimus pastor* und sich für *rationales a deo commissas oves*, aber vorher S. 510, 2 haben sich die von Rechtswegen dem Papste gehörigen *oves* als seine *servi* bekannt; die *oves* sind also nicht geistlicher Obhut anvertraute Gläubige, sondern zu staatlichem Gehorsam verpflichtete Unterthanen (*δοῦλοι*, *Constantin. Porphyrog., Admin. imp. c.* 28 S. 124, 19), ihr Herr — *domnus noster Paulus* S. 509, 33 — ist nicht ihr Hirt, sondern ihr Herrscher; Constantin II. ließ sie 767 den Unterthaneneid schwören. In demselben Sinne schrieb Stephans II. *Biograph c.* 51 unter Benutzung des *Cod. Carol.* 13 von den *oves* nicht in einem *ecclesiasticum ovile*, sondern in einer *respublica*: Stephan hat sie, *republicam dilatans*, von den Langobarden befreit.

Wie schon vor 754 das Bild des Hirten, der sich seiner Schafe annimmt, auf die politische Thätigkeit der Päpste Anwendung gefunden hat, so ist es auch nach 754 in Gebrauch geblieben, nachdem die politisch-kirchliche Macht der Bischöfe von Rom durch die Monarchie ersetzt worden war. Insbesondere haben die päpstlichen Kanzleibeamten die überkommenen und ihnen aus der Ausübung ihres geistlichen Berufs geläufigen Wendungen auch da benutzt, wo sie von einer irdischen Herrschaft ihres Herrn sprachen¹⁾, ohne daß die kirchliche Gewalt sich in eine weltliche Herrschaft verwandelt hätte. Ebenso begreiflich ist, daß die Kurie einer äußerlich sichtbaren Trennung von Papstthum und Königreich oder von römischer Kirche und römischem Staate auswich und lieber beide als die in doppelter Gestalt, als kirchliche und als weltliche Gewalt, erscheinende Herrschaft Sanct Peters zusammendachte. Im Klerus mochte auch bald die Ansicht überwiegen, daß der Kirchenstaat mehr den Zwecken der Kirche als denen des Staates zu dienen habe oder als ein Kirchengut zu betrachten sei, dessen Einkünfte ja auch für die Kirche ausgegeben und dessen Rechte insofern dem Glauben gleich-

1) Kirchliche *oves* *Lib. diurn.* 45. 47. 61. 82 S. 33, 4. 38, 12. 56, 17. 89, 16. *Cod. Carol.* 99 S. 650, 27 ed. Gundlach; politische *Vita Zachariae c.* 6. 12 f., vgl. *Stephani II. c.* 15. 18. 21; staatliche *Cod. Carol.* 10 S. 502, 21. 503, 13. *Mansi XVII.* 4. 77. *Romani ovilis senatus* das. XVII, 51. *grex* *Epist. V.* 588, 15 (*Jaffé* 3043. 3138. 3112. 2627). *pastor* z. B. *Vita Stephani II. c.* 49, *Hadriani I. c.* 24. 33, *Hadriani II. c.* 13.

gestellt wurden, als sie mit dem nämlichen Mittel wie dieser, mit Excommunication, vertheidigt wurden (vgl. Vita Hadriani I. c. 25 und für Patrimonien Epist. V, 57, 19—21 nebst Mansi XII, 1073 (Jaffé 2483. 2448). Allein ein solches Ueberwuchern kirchlicher Worte und kirchlichen Sinnes trägt nichts zur Entscheidung der Frage aus, ob die weltliche Gewalt des Papstes die Eigenschaft einer staatlichen Gewalt besessen hat.

Jenen kirchlichen Bezeichnungen stehen weltliche zur Seite. Das Wort Kirchenstaat ist 755 in amtlichen Gebrauch gekommen. Stephan II., welcher nicht nur den Gedanken einen Kirchenstaat zu gründen gehabt, sondern auch die That ausgeführt hat, erfand, um seine veränderte Stellung zu zeigen, nicht ein neues Wort für das Gebilde eines neuen Staates, sondern hat den Namen gewählt, welchen sein Staat, der byzantinische, zu tragen pflegte; ein Anschluß, der um so näher lag, als der Staat des Papstes ein Stück vom alten römischen Reiche, von der *respublica*, gewesen ist. Unter seiner *respublica* hat er nicht ein ungewisses »Gemeinwesen«, wie Sybel, Schriften III, 73. 74. 79 das Wort zur Verdunkelung des Sachverhalts wiedergegeben hat, verstanden, sondern einen Staat, auf dessen Besonderheit er und seine Nachfolger bis 772 gern durch einen Zusatz als auf einen Staat der römischen Kirche oder der Römer hingedeutet haben. Nach 772 hat die päpstliche Kanzlei nichts mehr hinzugefügt, was den Staat als einen Staat der Römer erscheinen lassen oder sonst an die Römer erinnern könnte¹⁾, übrigens auch lieber von einem Lande des h. Petrus²⁾ oder allenfalls von einem römischen Territorium gesprochen³⁾. Ludwig I. hat 817

1) Vita Hadriani I. c. 1, Sergii II. c. 11, vgl. Benedicti III. c. 7. Mansi XVII, 57. 99. 97 (Jaffé 3121. 3206 f. 3210); XVII, 49 (J. 3102) steht *res publica* wohl im Unterschied von *res ecclesiastica*. Paul I. gründete ein Kloster *pro dilata-tione atque stabilitate rei publicae*, Arch. d. Soc. Rom. XXII, 258. (J. 2346) *populus Romanus conqueritur* 754, Chr. Moiss. = Ann. Mett. SS. I, 293. 332.

2) *terra s. Petri*, Mansi XVII, 57. 156. 157. 180. 186. 205 (J. 3121. 3278. 3318. 3323. 3353). *territorium* das. XVII, 57. 72. 73. 180. 214 (J. 3121—3123. 3318. 3377); Ravenna 877 c. 17 das. XVII, 340, vgl. Capit. II, 125, 30, Ludwig II. 871 SS. III, 526, 33 f. *terminus*, Mansi XVII, 192 (J. 3333), vgl. Capit. I, 128, 8. Notker, Gesta Karoli II, 17 SS. II, 759, 12. *terminus s. Petri ac Pauli, territorium apostolorum*, Mansi XVII, 76 (J. 3137), vgl. Capit. II, 101, 24. *civitates Petri*, Cod. Carol. 7 S. 492, 16. *homines, populus, familia* Mansi XVII, 21. 8. 243 (J. 3073. 3048. 2960). *populus sibi et b. Petro commissus*, Vita Gregorii IV. c. 38. Der dem h. Petrus nach Cod. Carol. 94 S. 635, 19 urkundlich concedierte *patriciatus* ist nach dieser Ausdrucksweise die päpstliche Landesgewalt im Exarchat; vgl. Agnellus c. 159 S. 380, 34 f. *patrimonium*, Jaffé 2546.

3) *Romanum territorium*, Mansi XVII, 204 (J. 3328). *Romani fines*, Vita Leonis IV. c. 47. Libellus SS. III, 720, 42 neben *Romanum dominium* S. 720, 32

Capit. I, 354, 5. 19 für die päpstliche Landesherrschaft *principatus* gebraucht, einen Ausdruck, welcher auch für kaiserliche und königliche Gewalt verwendet wurde; der Inhaber ist ein *princeps*, Besitzer eines weltlichen Fürstenthums gewesen. Private haben im 9. Jahrh. die gleiche Auffassung dadurch bekundet, daß sie den Kirchenstaat *regnum* nannten¹⁾. Daß in karolingischer Zeit kein fast ausschließlicher Name für diesen Staat sich feststellte, hat in erster Linie die römische Curie und ihre Kanzlei verursacht.

Das päpstliche »Gemeinwesen« erklärt Ketterer 16 nach Martens 79 um 754 für thatsächlich frei (Martens sagt nur frei) vom griechischen Scepter, ohne weiter zu erörtern, von welcher Art die von Stephan II. geübte und von der kaiserlichen Regierung geduldete Thatsächlichkeit gewesen sei. Das Gemeinwesen, so fügt er sogleich nach Martens hinzu, habe ohne den dauernden Schutz des Frankenreichs sich schwerlich behaupten können, vgl. S. 75. Indeß ein Staat kann vorhanden sein, wenn seine eigene Kriegsmacht zur Abwehr äußerer Feinde wahrscheinlich nicht ausreichen wird, und da ein völkerrechtlicher Schutz das begriffliche Wesen des Beschütz-

und *Romanorum confinia* S. 720, 37; *Romanæ ecclesiae fines*, Epist. V, 96, 12 f. (J. 2524), wogegen *fines Romanorum* in Vita Hadriani I. c. 9. 21. 25 vgl. c. 18, wie auch *Romana provincia*, Cod. Carol. 8 S. 495, 32, *Romanorum provincia* das. 45 S. 562, 8. Epist. III, 715, 29 (J. 2391). Vita Stephani II. c. 15 f., Hadriani I. c. 22 nur den Ducat bedeuten. Der Kirchenstaat hieß ferner wie das römische Reich (z. B. Epiphanius, Haeres. II, 76, Migne, Patr. gr. 42, 29. Orosius III, 20, 11. VII, 43, 5. Leo I., Opera ed. Ballerini I, 1427) *Romania*, ob schon nicht offiziell, s. z. B. Johannes Diac., Gesta ep. Neap. c. 40, Script. rer. Langob. 424, 4. Capit. I, 330, 14. Formula Salz. 2 S. 440, 11 ed. Zeumer. Bethmann-Hollweg, Civilproc. V, 241. Rolando, Arch. stor. ital. IV, 5, 244. Schipa, Arch. stor. per le provincie Napol. XX, 433. Das Wort kommt auch schon für einen Theil des Kirchenstaates vor, z. B. Capit. I, 201, 16 mit I, 108, 22. Affò, Parma I, 308, vgl. Ludwig II. Muratori SS. II^b, 928 (Mühlbacher, Reg. 1715. 1182ⁱ). *Romandiola*, Ughelli V², 1095 (das.² 400). *provincia est que regem habet veluti est langobardia, tuscia, romaniam et reliqua*, Paulus Diac. zur Regel Benedicti c. 55, Floril. Casin. IV, 146.

1) Stephan IV. kehrt 816 heim *in sua regna*, Ermoldus, Hlud. II, 480 S. 38, wo der Plural wie IV, 606 S. 75 *Denica regna* um des Verses willen steht. *regnum*, Vita Leonis IV. c. 110. *papa habet regnum*, Notker I, 26 SS. II, 743, 11. Später *Romanum regnum* (um 970) Benedict S. Andreae c. 26 f. 32. 35. SS. III, 713, 4. 6. 38. 42. 715, 54. 717, 34. Vgl. Aeneas, Adv. Graecos c. 209, d'Achery-Barre I, 147: Constantin dem Papste Silvester I. *honorem regni in posterum ampliandum reliquit*; er verlieh nach Constitut. Constant. c. 11 Z. 161 f. *principatus potestatem* (c. 12 Z. 171 ist *principatus* kirchliche Herrschaft). Die Vereinigung von Staat und Kirche veranschaulicht Hadrian II.: *annitente omni senatorio popularique conventu in defensione suae aeccliesiae decessorisque sui s. concilium convocavit*, Vita Hadrian II. c. 32.

ten nicht ändert, so ist die Beschaffenheit der päpstlichen Stellung auch unabhängig von der karolingischen Vertheidigung zu prüfen.

Die Annahme S. 16, daß der Kirchenstaat nach und nach entstanden sei (der Zeitraum und die einzelnen Vorgänge des Gründungsstadiums werden hierbei nicht angegeben¹⁾, scheint mir die den Staat hervortreibenden und ermöglichenden Ereignisse mit dem einmaligen Begründungsact, die quantitative Steigerung des politischen Vorlebens mit der qualitativen Veränderung des Gegebenen in einen Staat zu verwechseln. Und statt des allmählichen Werdens oder vielmehr Erschaffens wird S. 13 eine bestimmte Schöpfungsthat gelehrt: die Grundlage des Kirchenstaates sei Pippins Schenkung 756 gewesen²⁾. Weil jedoch die Ausführung des zweiten Friedens

1) Der kaiserliche *dux* Stephan hat noch zur Zeit des Vorgängers Stephans II. Rom und den Ducat regiert, Vita Zachariae c. 2. 12 *patricius et dux*, c. 4 *patricius*, auf seinem die griechische Herkunft bezeugenden und damit für seinen kaiserlichen Dienst sprechenden Siegel *Στέφανος πατρισιος καὶ δοῦξ Ῥώμης* (Bulletin di Archeol. christ. IV, 1, 92 f. IV, 6, 102); ob ein anderes Siegel ohne Ortsangabe demselben Stephan gehörte (Schlumberger, Sigillographie byzantine 342), ist ungewiß und für uns gleichgültig. Als der Biograph des Zacharias c. 2 schrieb, war Stephan nicht mehr im Amte und wahrscheinlich nicht mehr am Leben, denn er erscheint hier als *quondam dux* und *quondam* pflegt wie z. B. Vita Hadriani I. c. 9. 23. 41 auf Verstorbene zu gehen; so auch Armbrust, Politik der Päpste 1885 S. 93, 1. Mit diesem Stephan hat das Amt des *dux* in Rom aufgehört, vor Stephan II., dessen Vita bei manchem Anlaß wie c. 6 f. 19 seiner nie gedenkt. Nach Stephan hat es mehrere von den Päpsten angestellte *duces* gegeben, aber keiner von ihnen war oder hieß *dux* von Rom und seinem Bezirk. *duces* Cod. Carol. 9 S. 498, 21. Theodotus (Vita Hadriani I. c. 2; Duchesne, Lib. pont. I, 514, 2). Gregorius, Mansi XII, 718. Toto (Vita Stephani III. c. 2. 9). Gratiosus (das. c. 9). Johannes (Vita Hadriani I. c. 10). Leoninus (ebd. c. 63). Eustachius (Cod. Carol. 49 S. 569, 5). Theodorus (das. 60. 67 f. S. 587, 34. 595, 20. 598, 18, Hadrians I. nepos, 61 S. 588, 25. 589, 20). Vier andere *duces* das. 84. 90 S. 620, 21. 627. Vgl. Constit. Constant. c. 15 Z. 231: römische Geistliche *patricios atque consules effici*. Armbrust a. O. 94—99. Falls der Ducat vom Exarchat getrennt und Byzanz unmittelbar untergeben war (dafür zuletzt Hubert a. O. 69, 26), so würde nach Stephan für die Stadt der Stadtpräfect, aber für den ganzen Regierungsbezirk kein höherer Beamter des Kaisers in Italien vorhanden gewesen sein. War hingegen der Exarch der Oberbeamte geblieben, so würde er 751 durch den Verlust des Exarchats seine Gewalt über Rom nicht eingebüßt, aber auch keine neuen Rechte gewonnen haben oder an Stelle des verstorbenen Stephan getreten sein. Handlungen im Ducat hat er nicht vorgenommen. Stephan II. ist ohne ihn 752 Papst geworden und hat 752 allein einen Frieden für den Ducat geschlossen. Nachtrag: Dahn VIII, 6, 301.

2) Für Erschaffung des Kirchenstaats durch Ausföhrung des zweiten Vertrages von Pavia sind Martens 211. 377. Weber und Funk in Wetzter und Weltes Kirchenlexicon³ VII, 671 f. XI, 761. Schnürer, Kirchenstaat 1894 S. 59. Hubert a. O. 69, 272 vgl. 241. 268. 269. 270. Hauck, Kirchengesch.² II, 28. Hin-

von Pavia die kirchliche Herrschaft nur in dem von den Langobarden abgetretenen und von Stephan II. empfangenen Gebiete begründete, so bleibt die Stellung zu bestimmen, welche der römische Ducat bei der Entstehung des Kirchenstaates eingenommen hat. Denn da der Ducat nicht einen Theil des 754 versprochenen¹⁾ oder des 756 übergebenen Landes gebildet hat, so könnte der Papst, wie Duchesne a. O. 24 für möglich hält, früher König von Ravenna als König von Rom gewesen und hier erst durch Gewohnheitsrecht vermöge schöpferischer Rückwirkung der im Exarchat erworbenen Staatsgewalt Herrscher geworden sein; es hätte eine Zeit gegeben, wo der Papst im Exarchat und der Imperator im Ducat von Rom der allein berechnigte Gwalthaber gewesen wäre und der Kaiser durch seine Verhandlungen und seine Waffen in Rom nicht einen bestehenden Kirchenstaat zerstören, sondern die Entstehung eines Kirchenstaats verhindern wollte. Oder der Staat Sanct Peters hätte nach Genelin a. O. bereits im römischen Ducat vor den Verträgen Stephans II. mit Pippin bestanden.

Die auf Grund des neuen Landerwerbs über die Schöpfung des Kirchenstaats entscheidenden Schriftsteller scheinen mir den Schutzvertrag zwischen der römischen Kirche und dem fränkischen Reiche nicht richtig zu schätzen. Wie Pippins territoriale Promissionen und Restitutionen nicht von derselben Art wie die langobardischen vor 754 gewesen sind (gegen Schnürer a. O. 48. Hubert a. O. 69, 267, vgl. jedoch 270), sondern zu neuem Zweck geschahen, so hat sich auch der Schutzvertrag nicht wie frühere Vereinbarungen auf Vertheidigung gegen die Langobarden beschränkt (a. M. Schnürer 62),

gegen gründet ihn Niehues, De Heinrici III. patriciatu II, 1897, S. 9 auf das Schenkungsversprechen von Quierzy. Duchesne, L'état pontif. 1898 S. 171 setzt die Errichtung gleichfalls 754 an, auch Kehr in diesen Anzeigen 1895 S. 712, der jedoch S. 713 erst dem zweiten Paveser Frieden die thatsächliche Begründung zuspricht, vgl. ferner Kehr, Götting. Nachrichten 1896 S. 126 f. Gegen Diehl, Exarchat 1888 S. 335 und Weiland, Zft. f. Kirchenr. XVII, 374, welche den Papst schon vor Stephan II. als Souverän ansehen, s. Oelsner, Pippin 1871 S. 133. Hubert 69, 25. Nachtrag: Gundlach, Kirchenstaat 1899 S. 26 ff.

1) Daß die territoriale Promissio sich nicht auf den Ducat erstreckte, geht auch aus Vita Stephani II. c. 44 f. hervor. Im Ducat hat die römische Kirche ihr Recht nicht auf Pippin, sondern auf sich selbst gegründet; so auch Ficker, Forschungen II, 299. Genelin, Das Schenkungs-Versprechen Pippins 1880 S. 21 f. Hauck a. O.² II, 27 f., 2. Wie der Ducat durch Pippins Sieg über Aistulf von Byzanz unabhängig geworden sein soll (Martens 79 vgl. 78. 249), verstehe ich nicht. Die Gewalt, welche Pippin im päpstlichen Lande erhielt, setzt voraus, daß der Papst das übrige Recht hatte. Stand der Ducat unmittelbar unter Byzanz, so würde Pippin 754 als Patricius in Rom nicht dem Exarchen nachgefolgt sein, vgl. Lindner, Die Schenkungen Pippins 1896 S. 88. Hauck a. O.² II, 21, 5.

sondern allgemein gelten sollen. Das schriftliche in Quierzy ausgestellte Defensionsversprechen ist, wie wir an seinen Wirkungen erkennen, ebenso wie die Verheißung des Landes auch gegen Byzanz gemeint worden; zudem wäre eine in dieser Hinsicht ungleiche Behandlung beider Rechtsgeschäfte eine politische Unmöglichkeit gewesen. Der Schutzvertrag hat ausdrücklich oder seinem Sinne nach auch den römischen Ducat umfaßt¹⁾; vgl. Ranke, WG. V, 2, 40 f.

Der Abschluß des Schutzvertrages setzt das Bestehen des Kirchenstaates voraus. Denn der eine Staat wollte für den anderen handeln, er wollte ihm Schutz geben und der andere wollte ihn nehmen, so daß Stephan II. bei der Eingehung des Vertrages sich in der Stellung eines Herrschers, der für seinen Staat thätig wird, befunden hat. Bisher hatte er vor der Entscheidung gestanden, ob er die staatliche Selbständigkeit des römischen Landes und Volkes erreichen solle; in Gallien hat er sich dazu entschlossen. Das Mittel den Kirchenstaat zu gründen ist die Verwirklichung des Willens seitens Stephans II. gewesen, einen Wechsel der Subjecte öffentlicher Gewalt dergestalt zu vollziehen, daß er die von ihm besessenen kaiserlichen Rechte zu Rechten seiner Kirche machte; er hat die politische Leitung der Menschen in Rom und dem römischen Ducat, diese materielle Voraussetzung für sein Werk²⁾, in

1) Ausdrücklich nach Epist. III, 715, 28—30 (Jaffé 2391), wo der von Pippin und seinen Söhnen in Quierzy schriftlich ausgestellte Schutzvertrag erwähnt wird. Wahrscheinlich ist eine gemeinsame Urkunde für den Schutzvertrag (Cod. Carol. 7 S. 491, 26 f.), das Landversprechen (Vita Hadriani I. c. 6. 41. Cod. Carol. 6 f. 44. 55 S. 490, 6. 491, 26 f. 492, 33. 559, 23. 35 f. 579, 4) und das Bündnis (das. 37. 44 f. S. 548, 38—41. 559, 23 f. 562, 3—5) ausgefertigt worden, worin der Ducat, falls besonders aufgeführt, wie 817 Capit. I, 353 nicht unter den Restitutionen seinen Platz hatte.

2) *nostra provincia*, d. h. der Ducat war vorher in Stephans II. Besitz, Cod. Carol. 8 S. 494, 38. Er war es auch 754 Ketterer 14. 61. Schnürer a. O. 47. Hubert 69, 266. Daß Vita Stephani II. c. 26 *respublica* in erster Linie der Ducat sei (S. 12, 2), halte ich für unrichtig; der Biograph hat nur an von Aistulf herauszugebende Theile der alten römischen *respublica* gedacht, ebenso Balbo, Storia d'Italia II, 1830, S. 248. 267 und Carlomagno 1862 S. 127. Statt der S. 16 gegebenen Auslegung der Vita Stephani II. c. 26 nehme ich *causa Petri et reipublicae Romanorum* gleichbedeutend mit dem c. 26. 30. 31. 33 Versprochenen und Geforderten. Der Biograph hat hier den damals noch nicht bestehenden Kirchenstaat zurückdatiert; denn *respublica Romanorum* ist dieser Staat, wie er auch in dem für c. 26 benutzten Cod. Carol. 6 S. 489 heißt, während das byzantinische Reich *respublica* genannt wurde, Vita Vigili c. 1, Deused. c. 2, Gregor III. c. 15, Zachariae c. 11. 16, Stephani II. c. 8. Stephan II. hat mit Pippin nicht in doppelter Eigenschaft, für seine Kirche und für seinen Kaiser, verhandelt, sondern lediglich *divina gratia inspirante* (Vita c. 15) für seine Kirche,

Rechte seiner Kirche verändert. Er nahm sie für Sanct Peter in Anspruch, als er den Schutzvertrag schloß, einen Vertrag, der nicht nur das zukünftige, sondern auch das gegenwärtige Land der Kirche betraf.

Mit diesem Uebergang von Rechten des Reiches auf die römische Kirche ist die Erschaffung des Kirchenstaates bewirkt worden, weil mit ihm zugleich die Staatsverfassung begründet war. Es bedurfte unter den gegebenen Verhältnissen keiner besonderen Errichtung einer Verfassung, so daß die Entstehung des neuen Staates bis zu ihrer Erledigung aufgeschoben wurde, sondern die Verfassung hat sich an den thatsächlichen Vorgang der Aneignung öffentlicher Rechte angeschlossen. Ihre Herstellung bestand in der Herstellung eines Organs, durch welches der Staat Sanct Peters thätig wurde, in einer ständigen Einrichtung für seine Handlungsfähigkeit, und hierfür genügte das eine Organ, der Papst; der bisherige Besitzer wurde der Träger der Gewalt, deren Erwerb für die Römer einen neuen Vereinigungsact enthielt¹⁾. Weitere Veränderungen sind zunächst nicht notwendig gewesen. Der Staat entstand mit der verfassungsmäßigen Beschränkung, daß der Papst seine Herrschaft nicht abtreten konnte, weil er als Papst regierte. Im Uebrigen mochte seine Zuständigkeit nicht in allen Angelegenheiten außer Zweifel

wie auch Fredegar cont. c. 37 erkennen läßt (so auch Hubert 69, 252). Ueber frühere politische Wirkungen des h. Petrus Cassiodor, Var. XI, 13, 6. Prokop, bell. Goth. I, 23 S. 165 ed. Roma. Lib. diurn. 60 S. 53, 3—12. Vita Zachariae c. 11. Guiraud, Revue d'hist. et de littérature relig. III, 55—70.

1) Das S. 17 in Anlehnung an Martens 75 beschriebene Verhältnis zwischen der römischen Kirche und ihrem Staate ist dadurch entstanden, daß der Papst, der nicht nur als Nachfolger, sondern auch als Stellvertreter des Petrus galt, für dessen Kirche als Politiker gehandelt und sonach ihr die Erwerbung eines Staates vermittelt hatte. Was dem Petrus versprochen (z. B. Vita Stephani II. c. 42 f. 45, Hadriani I. c. 6. 41 f. Conc. Tric. 878 c. 4, Mansi XVII, 347. Capit. I, 353. Cod. Carol. 6 f. 11. 37. 44. 53. 55. 98 S. 490 ff. 506, 8. 549, 7. 559. 575, 19. 579. 649, 23) oder gegeben wurde (z. B. Ann. regni Franc. 756. Vita Hadriani I. c. 6. Cod. Carol. 8. 17. 49. 55. 94. app. 2 S. 495, 42. 515, 14. 568. 580, 6. 635. 656, 25. Epist. V, 101. 103, Jaffé 2523 f.), stand der römischen Kirche zu (Vita Stephani II. c. 46. Cod. Carol. 11 S. 505, 31. Mansi XII, 1076 (Jaffé 2448). Capit. I, 354, 2. 26. 44, vgl. Fredegar cont. c. 37), d. h. ihrem Staate, Cod. Carol. 6. 11. 45 S. 489, 18. 34. 506, 21. 563, 17. Vita Stephani II. c. 26. 31. 33. 49 und sonst. Hiermit war der Satz der Staatsverfassung begründet, daß der Papst das Organ des Kirchenstaates war. Entsprechend war die Treupflicht der ihm staatlich Untergebenen fides Petri, z. B. Cod. Carol. 17. 83 S. 515, 19. 617, 21. Vita Hadriani I. c. 32 f. Dümmler, Gesta Berengarii 155 (Jaffé 3030). Es verdient Beachtung, daß noch Libellus SS. III, 720, 33 von einem *pactum cum Romanis eorumque pontifice* redet, vgl. oben S. 108, 1.

sein. Stephan II. war nicht lediglich in die amtlichen Rechte des dux von Rom und die etwaigen dortigen Befugnisse des Exarchen von Ravenna eingetreten, wie auch im Exarchat seine Gewalt sich nicht gänzlich nach der für den Exarchen geltenden Reichsordnung bemessen sollte; bei der Umwandlung der Reichsrechte in Landesrechte konnten einzelne ausfallen und andere hinzukommen, und es mochte auch ungewiß sein, ob die staatlichen Güter des Reiches oder der Langobarden Staatsgut oder Kirchengut wurden (aus Epist. III, 520, 2. 614, 15—21. V, 101, 28—32. Mansi XII, 1076 ist es nicht zu ersehen), aber derartige Streitfragen haben die Entstehung des Kirchenstaates nicht gehindert. Mit welchem Maße von Klarheit Stephan II. sich seiner Schöpfungsthat bewußt war, ob er bei seiner Erklärung für den Schutzvertrag und der aus ihm sich ergebenden Unabhängigkeit Roms von der kaiserlichen Herrschaft den Rechtserfolg sich deutlich vergegenwärtigt hat oder ob er unbestimmter dachte, ist gleichfalls unerheblich, weil seine Willensäußerung ihrem Wesen nach nicht ein bloßer Entwurf, sondern eine That war, durch welche er die staatliche Gewalt für seine Kirche ergriff: durch diese Handlung hat er die Gründung des Kirchenstaates vollzogen¹⁾. Einer besonderen Verkündung hat dessen Schöpfung nicht bedurft. Es genügte, daß er auf der Welt war. Er hat nach den römischen Berichten zu den 754 in Pavia sich vertragenden Ländern gehört, so daß Stephan II., Pippin und Aistulf, ein jeder für seinen Staat, den Frieden geschlossen hätten²⁾.

1) Der Gegensatz der Lateiner zu den Griechen in der Kirchenlehre mag unter Stephans II. Motiven 754 bei der Errichtung des eigenen Staates nicht gefehlt haben (s. Hubert a. O. 69, 247. 264), obwohl er in den römischen Schreiben erst 757 auftritt (Cod. Carol. 11 (von Stephan II.). 13. 30 S. 506, 36 f. 510, 14. 536, 14, vgl. Kehr, Götting. Nachrichten 1896 S. 109. 112. 128. Einen entscheidenden Einfluß hat er auf seinen Entschluß nicht geübt, wohl aber zuerst dazu geführt, von den Karolingern die Vertheidigung des wahren Glaubens, die ursprünglich nicht zum Schutz der römischen Kirche gehörte, zu fordern, z. B. Cod. Carol. 21. 32. 98 S. 523, 4. 538, 24. 649, 26, bis sie die Franken wegen ihrer religiösen Differenzen mit Griechen und mit Anderen aufnahmen, Alcuin 799 f., Epist. 171. 177. 202, Epist. IV, 282, 2. 292, 27. 336, 20—22. Karl unten S. 119. Paul I. hat sich nicht abhalten lassen dem Kaiser von Konstantinopel zu Gunsten der Bilder und der Orthodoxie Vorstellungen zu machen, Cod. Carol. 36 S. 546, 29 vgl. 545, 1. Vita Pauli I. c. 3; desgleichen Hadrian I., Mansi XII, 1075 (Jaffé 2448). Für Karls Kaiserwahl nehmen die dogmatische Gegnerschaft der Abendländer zu den Orientalen in Anspruch Anastasius (Mansi XVI, 10) und Ludwig II. SS. III, 524, 17—19, später z. B. Ordericus I, 24 S. 156.

2) Den Frieden *inter Romanos, Francos et Langobardos* erwähnen Vita Stephani II. c. 37, Epist. III, 715, 23 (Jaffé 2391) vgl. Vita Hadriani I. c. 5. *pactum inter partes*, Vita Stephani II. c. 46, *in pactibus a tua bonitate confir-*

In dem Kirchenstaat ist Pippin Patricius geworden. Daß sein Titel eine obwohl außeramtliche Bezeichnung des Exarchen von Ravenna gewesen sei, ist S. 60 nicht wahrscheinlicher gemacht, als es war. Nur Fredegar IV, 69 (IV, 23 gehört nicht hierher), hat dem Exarchen vor 754 dieselbe Bezeichnung gegeben, könnte jedoch wie Lib. hist. Franc. c. 5 eine in Italien nicht gangbare Titulatur aufgenommen haben. Paulus Diac. hat abwechselnd *patricius et exarchus Ravennae* (IV, 8 vgl. III, 18), *Italiae* (VI, 34 vgl. III, 12) und einmal *patricius Romanorum* (IV, 38) gewählt; der letzte Ausdruck um 975 Chron. Salernit. c. 2 SS. III, 471, 48. Aus Stephans Siegel (oben S. 110), wo sich *Rom* nur auf *dux* bezieht, ist nicht abzunehmen, daß die Römer ihren letzten kaiserlichen *dux patricius Romanorum* nannten. Daß jedoch bei Pippins Würde nicht an den *dux*, sondern an den Exarchen gedacht wurde, ist aus den ihm gegebenen Prädicaten des Exarchen, der Benutzung des alten Formulars bei der Anzeige der Papstwahl und dem Ceremoniell bei Karls Empfang in Rom 774 zu schließen. Da Pippin den Titel nicht geführt und von seiner Herrschaft geringen Gebrauch gemacht hat, so hat er den Patriciat wohl nicht als Gegenleistung für seine Dienste gefordert, sondern ist es ein Interesse Stephans II. gewesen ihn zum Patricius zu bestellen, vgl. Hauck a. O. II², 21 f. Dahn VIII, 6, 281 f.

Der Entstehungsgrund des karolingischen Patriciats — ein Vertrag — entscheidet nicht über die innere Natur des Instituts, es wird durch den Vertrag nicht ein Vertragsverhältnis. Päpstlicher Beamter ist Pippin nicht geworden (s. S. 61 vgl. Lindner a. O.), sein Recht war nicht Amtsgewalt, sondern Herrschaft, so daß er Niemandem verantwortlich war. Gegen Ausgang des 8. Jahrh., nach 774, aber schon vor 796, haben Private Karls Patriciat mit einer königlichen Gewalt verglichen; es war ein Ausdruck der veränderten Macht und nicht des veränderten Rechts, daß sie ihn *rex Ro-*

matis, Cod. Carol. 11 S. 506, 23. Eine Ausstellung der Friedensurkunde im Namen auch des Papstes wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß langobardische Restitutionen an die Kirche durch Pippins Hände gingen (z. B. Cod. Carol. 7. 17 S. 492, 6. 516, 3. 517, 23), weil sich diese Vermittlung aus der Ausführung der territorialen *Promissio* erklären ließe; vgl. auch Cod. Carol. 11 S. 506. Ueberdies hatte sich auch Rom mit Aistulf im Kriegszustande befunden, der jetzt beigelegt wurde, z. B. Fredegar cont. 37 S. 184, 25. Johannes Diac., *Gesta ep. Neap.* c. 40 S. 424, 19—25. Ueber unmittelbare Verhandlungen des Papstes mit Desiderius Cod. Carol. 19 f. S. 519, 32—35. 520, 1—5. 521, 18—24. Troya, Cod. dipl. V, 741 S. 73. Vgl. Cod. Carol. 16 f. S. 513, 30—35. 516, 1. Vita Stephani II. c. 49, Hadriani I. c. 6. Nachtrag: Gundlach a. O. 32.

manorum hießen¹⁾. Der Patriciat ist der Boden gewesen, auf dem er bei seinen Verhandlungen mit Leo III. 796 gestanden hat.

Hubert 69, 270 nennt den Patricius Befehlshaber des römischen Heeres. Ich weiß keine Stelle, womit sich diese Annahme begründen ließe²⁾. Wenn ein Papst dem Könige schrieb, er und sein Volk seien bereit für ihn zu sterben (Cod. Carol. 12. 22. 44 S. 508, 16. 526, 8. 559, 40), so hat er keine Kriegspflicht im Auge gehabt. Stephan II., nicht Pippins Bevollmächtigter (vgl. Ann. Einh. 755), hat päpstlichen Soldaten befohlen sich für einen Ausmarsch bereit zu halten, Vita Stephani II. c. 50. Hadrian I. hoffte, als er Karl schrieb, *una cum vestra potentia* wolle er seine Truppen gegen Benevent schicken (Cod. Carol. 61 S. 589, 9, identisch mit *una vobiscum*) auf königliche Unterstützung (vgl. Gregorovius, Rom II⁴, 365), und er dachte nicht an Karls militärische Gewalt, als er ihm erklärte *sine vestro consilio* ein kriegerisches Unternehmen nicht zu wagen (Cod. Carol. 64 S. 591, 19, vgl. 20–28). Es ist ein ähnliches Verhältnis wie bei Leo III., welcher dem Kaiser mittheilte: *vestrum consilium et vestrum solatium et nobis et illi (Pippino) necesse est*, Epist. V, 88, 26 (Jaffé 2515). Wären die Römer dem Karolinger heerpflichtig gewesen, so würden die dienstthuenden Soldaten durch eine Fahnenflucht ein Majestätsverbrechen begangen haben (Dig. 48, 4, 2 f., vgl. Paulus, Sent. V, 29, 1 und das italische Gesetz 801 Capit. I, 205, 3), wenigstens in der karolingischen Kaiserzeit, denn die Rechtssätze über das Majestätsverbrechen haben schwerlich schon für den Patricius gegolten. Allerdings wird die von Leo III. Karl übersandte, S. 68. 69 und von Grashof, Archiv f. kathol. Kirchen-

1) *regens regnum Romanorum*, Ann. Nazar. 786 SS. I, 43 und in Murbach, woher diese Annalen abstammen, hieß Karl um jene Zeit *rex Romanorum*, wie in italienischen Privaturkunden noch 802, 804 Brunetti, Cod. dipl. Tosc. II^a, 60. 67 S. 336. 351. Dieselbe Titulatur gibt die von Mühlbacher² 371 besprochene Urkunde (Cod. dipl. d'Arezzo I, 18 S. 30) mit *Signum Caroli regis* und Datierung nach Königsjahren ohne Indiction; wäre auf die Ueberlieferung Verlaß, so würde der sonst in Karls Urkunden nicht vorkommende Königstitel einem privaten Brauche folgen. In *regnum* und *rex* steckt die Vorstellung, daß der Patricius nicht abgesetzt werden dürfe, auch wenn er seine Pflichten nicht erfüllte, so wenig als der Kaiser, vgl. Vita Leonis IV. c. 110 f.

2) Nur Päpste sprechen m. W. von ihren römischen *milites*, z. B. Mansi XVII, 243 (Jaffé 2960). Zu Jaffé 2515. 2524 s. Guglielmotti, Storia della marina pontif. I, 1871, S. 34 ff. und Calisse, Storia di Civitavecchia 1898 S. 72 f. Das Mandat die Peterskirche zu befestigen (Capit. II, 66, 7) ist ein Ersuchen (so gebraucht z. B. Epist. V, 585, 5 Jaffé 2592 mandare), welches nicht Aeußerung einer Militärgewalt, sondern des karolingischen Schutzes ist, weshalb Lothar I. und seine Brüder für den Bau zahlten, Capit. II, 67, 7. Vita Leonis IV. c. 69; vgl. Lauer, Mélanges d'archéologie et d'hist. XIX, 307 ff.

recht 42, 217 auf die Vereidigung der Römer bezogene Fahne nicht eine Kirchenfahne, sondern eine Heerfahne gewesen sein, das Banner einer einzelnen Abtheilung oder der gesammten Miliz von Rom. Für das Vorhandensein einer gemeinsamen Heerfahne aus der Zeit vor Leo III. würde *bandora* in Vita Hadriani I. c. 35 sprechen, wenn nicht die Latinität des Biographen die Möglichkeit offen ließe, daß er mit *bandora* mehrere Banner meinte ¹⁾. Bei der Rechtsfrage zwischen Leo III. und Karl scheint mir jedoch nicht den Ausschlag zu geben, ob das Banner von 796 einem Theil oder der Gesamtheit der Truppen in Rom gehört hat, denn der Theil hätte hier das Ganze vertreten, seine Fahne würde für ein Verhältnis Karls zu allen Bannerschaften gedient haben. Diese Heerfahne hat nun nicht einer besonderen Beziehung Karls zum exercitus Romanus, einer alten oder einer neuen, Ausdruck geliehen, sondern ist für die Bürgerschaft von Rom — als *vevillum urbis*, wie die Reichsannalen sagen — gebraucht worden ²⁾, so daß sie deren Unterordnung unter den Patricius symbolisierte ³⁾.

1) Vgl. z. B. c. 26 *Caroli regi et patricio*, c. 32 *civitatibus ducati Spolitini*, c. 61 *ubi portas argenteas existunt*. 788 Cod. Carol. 83 S. 618, 17 werden Griechen von den Neapolitanern *cum banda et signa* empfangen. Gegen Duchesne, Lib. pontif. I, 516, 29, daß Leo III. dieses Banner im Triclinium abgebildet habe, spricht die Aehnlichkeit der Fahne Constantins (abgesehen von dem Kreuz) mit Karls Fahne, s. Garrucci, Storia della arte crist. IV Tav. 283, welcher IV S. 110 wie Grauert, Histor. Jahrb. IV, 550, 1 die Fahnenleihe auf Erneuerung des Patriciats bezieht. Nachtrag: Dahn VIII, 6, 283, 291.

2) *vevillum Romanae urbis*, Ann. regni Franc. 796 S. 98, vgl. *missis Romanae urbis vevillis* das. 800 S. 110, wo Vita Leonis III. c. 19 sich des römischen Ausdrucks *vandis* bedient. Schnürer a. O. 115 übersetzt eine Fahne, Hodgkin, Italy and her Invaders VIII, 168 die Fahne der Stadt Rom. Gregorovius, Rom. II⁴, 451 läßt mit dem Symbol »das Amt des Heerführers« übertragen, ich weiß nicht ob unter oder über dem päpstlichen Befehl. Daß die Fahne nicht nur von einer Heerfahne abstammte, sondern noch 796 eine Heerfahne war, ist wohl annehmbar. Die römischen Heeresabtheilungen hatten *banda*, Vita Sergii I. c. 3 (ed. Mommsen S. 211, 8), Leonis a. O., wofür Franken *vevillum* sagten, Ann. regni Franc. 796. 800, Fuld. 896 S. 128. Paulus Diac. I, 20 S. 67. *banda* zu haben gewährte dem Papst Constit. Constantini c. 14 Z. 226. Vgl. über *bandum* DuCange, Gloss. graec. 173, Sophocles, Greek Lexicon ed. 1887 S. 296, Brunner, Constit. Constantini 21. Später gab es in Rom 12 *vevilla quae bandora vocantur*, Duchesne a. O. II, 254, 7. Wenn der kaiserliche dux von Rom eine Heerfahne für sein Contingent besaß, so würde sie die »Stadtfahne« geworden sein. Ueber die Kriegsfahnen im römischen Reiche Marquardt, Röm. Staatsverwaltung II², 357. Domaszewski, Die Fahnen im röm. Heere 1885 S. 79. Mommsen, Archäologisch-epigraph. Mittheil. X, 3. Prokop, bell. Vand. II, 2. 10 S. 415. 448. Leo, Tactica XII, 62. 73. 105. 109. 122 mit IV, 6. XVIII, 143.

3) Muratori, Ann. 789 S. 407 hat ohne den Versuch eines Beweises behauptet

Gibbon ch. 49 vor N. 61 (ed. Bury V, 271) nimmt an, daß im Kirchenstaat im Namen des Patricius die Justiz verwaltet und gemünzt sei. Wer eine solche Auffassung für die Zeit des Patriciats hat, wird sie auch für die Kaiserzeit haben; in dieser stellt Giesebrecht I⁵, 871 die römischen Beamten zugleich als kaiserliche, ob- schon S. 872 zunächst als päpstliche hin, ohne einen anderen Rechts- satz, in welchem sich ihre kaiserliche Beschaffenheit gezeigt haben soll, zu kennen als den 824 eingeführten, daß dem Kaiser jährlich über ihre Rechtspflege und ihre Beobachtung der Constitution von 824 d. h. über ihr Verhalten bezüglich dieser Kaiserrechte und nicht etwa allgemein über ihre Amtsführung Bericht erstattet werden sollte; eine besondere Befugnis des Kaisers über einen ungerechten oder die Constitution übertretenden Richter ist nicht festgesetzt worden. Dahn, Könige VIII, 1, 105 folgert aus Capit. I, 324, 8, wonach Lothar I. die oberen Staatsbeamten in der Stadt Rom zu sich be- schied um *de ministerio admonitionem facere*, daß er sie gegebenen Falles ablehnen wollte. Dieser Zweck ist nicht ausgesprochen worden und wenn er vorhanden gewesen wäre, so konnte eine ›Ablehnung‹ nicht die rechtliche Wirkung haben, daß der vom Papste Angestellte seines Amtes verlustig ging¹⁾.

tet, die Fahne sei 796 ein zur Uebertragung von Herrschaftsrechten gebräuch- liches Symbol gewesen. Für ein Zeichen der Unterwerfung halten z. B. Sim- son, Karl II, 234 und Pückert, Aniane und Gellone 1899 S. 106. 119 Jerusa- lems *vexillum* (Ann. regni Franc. 800 S. 112, bei Ado, Chron., Migne 123, 130 *vexillum urbis*). Chron. Anian. SS. I, 305, 23 hat es als Kreuz (*vexillum crucis*) verstanden, mag auch der Chronist an darin befindliche Theile des h. Kreuzes mitgedacht haben, vgl. Pückert, Berichte der sächs. Ges. zu Leipzig, Philol- histor. Cl. 36, 116. 157 und über das Hildesheimer Kreuz Pückert, Aniane 121. Ueber das *vexillum* aus Jerusalem Pagi, Critica in Baron. 800 Nr. 16 (nach ihm Le Quien, Oriens Christ. III, 322) und Couret, La Palestine sous les empereurs grecs 1869 S. 274, und über Karls dortiges Recht z. B. Einhard, Vita Karoli c. 16. Poeta Saxo IV, 90 f. (Poet. lat. IV, 48). Ann. Quedlinb. 802 SS. III, 40. Pagi a. O. Nr. 15. Robinson, Palästina II, 1841, S. 242 f. Poujoulat, Hist. de Jérusalem II, 1848, S. 301. Couret a. O. 273 f. Hodgkin a. O. VIII, 189.

1) Einzelne Rechte haben Karolinger dem Staate der römischen Kirche nicht verliehen, z. B. nicht das Münzrecht, an das Gregorovius, Rom III⁴, 11 gedacht hat; daß ein Karolinger im Kirchenstaate gemünzt habe, ist mir nicht bekannt. Die päpstlichen Güter, auch die in Gallien und in Süddeutschland, haben nicht besondere Rechte erhalten, sondern standen unter dem pactirten Schutz, so 816, Ermoldus II, 395 und 817 Capit. I, 353, 43—46. 354, 2. 23. Die 876 Capit. II, 101, 3 für Räubereien festgesetzte *immunitas ipsius ecclesiae* d. h. die Buße von 600 sol. betraf nicht das Kirchengut, sondern den Kirchenstaat und war eine von der Immunität unabhängige Strafe für den Bruch besonderen Friedens wie Capit. II, 64, 11. Ausnahmsweise hat Karl II. als König eine wohl von Ludwig I.

Hegel, Städteverfassung II, 1 erblickt in dem Papste einen karolingischen Statthalter. Das Land der römischen Kirche wäre demnach eine mit karolingischen Rechten ausgestattete Bezirksregierung gewesen, in welcher der jeweilige Inhaber des Pontificats, ohne daß ihm der Franke die weltliche Gewalt übertrug, in dessen Namen fremde Rechte ausgeübt hätte, Befugnisse, für deren Verwaltung ihn der Vollmachtgeber nicht hätte zur Rechenschaft ziehen können. Die von den Karolingern mit der römischen Kirche geschlossenen Verträge können nach ihrer Form und nach ihrem Inhalt aus einer Statthalterschaft nicht erklärt werden. Karl hat 796 mit Leo III. den Bundesvertrag erneuert: *pactum inii fidei et caritatis foedus*, den er dahin erläutert, daß er die römische Kirche und die allgemeine Kirche gegen die Heiden mit den Waffen vertheidigen und den Glauben im Innern stärken müsse, wogegen der Papst verpflichtet sei für ihn zu beten, Epist. IV, 137 vgl. Grisar a. O. I, 200. 817 war, wie Ludwig I. beurkundet hat, die Entwicklung der karolingischen Gewalt, abgesehen von Capit. I, 354, 32—39, nicht weiter vorgeschritten, als daß *nullam nobis partem aut potestatem disponendi vel iudicandi subtrahendive aut minorandi vendicamus, nisi quando ab illo qui eo tempore huius s. ecclesiae regimen tenuerit rogati fuerimus*, Capit. I, 354, 29—32. Ohne den Willen des Papstes kamen die beschriebenen Handlungen nicht gültig zu Stande. Es bleibt nur fraglich, ob Kaiser und Papst bei ihrer Willenseinigung im Verhältnis der Nebenordnung oder Gleichberechtigung standen, so daß in jenen Angelegenheiten ein Vertrag oder eine Vereinbarung — jener bei verschiedenem, diese bei gleichem Wollen — zwischen ihnen stattzufinden hatte, oder ob ein Verhältnis der Ueber- und Unterordnung bestand, in welchem die Freiheit der kaiserlichen Regierung durch die rechtlich nothwendige Genehmigung des Papstes eingeschränkt wurde, aber der Geltungsgrund der Vorschrift lediglich der kaiserliche Wille war. Bei einer Anwendung jener Bestimmung im Jahre 824 erscheinen beide als gemeinsame Gesetzgeber: *per dispositionem pontificis ac nostram* (Lothars I.) ist die Satzung Capit. I, 323, 5 ergangen. Ob jedoch Eugen II. in derselben Weise Miturheber der übrigen Anordnungen der Constitution von 824 gewesen ist oder ob er ihrem Erlaß durch Lothar I. seine Zustimmung erteilt hat, ist aus unserer Ueberlieferung schwerlich mit Sicherheit zu entscheiden. Bei der Vereidigung der Römer 824 haben beide ihr gemeinsames Interesse in der Form eines beiderseitigen Befehls bethätigt, aber

(Vita Stephani IV. c. 2) geschenkte Besitzung in seinen Schutz genommen, Ann. Bertin. 865 S. 78, vgl. über dieses Landgut Mansi XVII, 159 f. (Jaffé 3284 f.).

andere Geschäfte mögen durch einseitige, wenn auch vom Papste genehmigte Verfügung des Kaisers erledigt sein, ohne daß die für Abgrenzung ihres Willens 817 pactierte Regel verletzt wurde. Dieses Pactum enthält auch den Grundsatz, daß die Karolinger nicht berechtigt gewesen sind dem Kirchenstaate, der ja nicht ihre Schöpfung war, Befugnisse oder die Existenz selber zu nehmen.

Das für die Besetzung des päpstlichen Stuhles bestehende Sonderrecht hat nicht auf einem karolingischen Privileg, sondern auf kirchlicher Autonomie beruht, deren Geltung die Karolinger angenommen und geschützt haben, Capit. I, 354, 40 ff. 323, 3. 324 Z. 15 *canonice et iuste*, wiederholt von Leo IV. (Jaffé 2652). Sie haben weder vor noch nach 800 das Recht besessen sich an der Papstwahl zu betheiligen oder die von Anderen vollzogene Wahl zu bestätigen¹⁾. Ob hingegen der Papst abgesetzt werden konnte, war eine Streitfrage von altersher, über welche in karolingischer Zeit keine Entscheidung getroffen ist. Der kirchliche Amtsverlust wegen Unwürdigkeit für die Kirche stand bei Leo III. in Frage und an ihn, *periculum gradus* (Epist. V, 231, 31, Jaffé 2578), hat Gregor IV. gedacht. Daß Karl vor seinem Kaiserthum nicht befugt war den Papst zu richten (a. M. Dahn VII, 3, 360. VIII, 6, 292), folgt schon aus der Thatsache, daß er nicht Bischof in seinem Reiche war, wofür ihn Hinschius I, 301. III, 706 ausgegeben hat; denn damit fehlten Karl kirchliche und weltliche Rechte über den Papst²⁾. Wenn

1) Vgl. Ketterer 73 f. Simson, Ludwig I, 66, 7 vgl. I, 231 und Karl I, 178. II, 244 ff. läßt für die Karolinger das byzantinische Recht maßgebend sein, hat jedoch das byzantinische nicht gekannt und das fränkische nicht verstanden; über jenes Th. Sickel, Lib. diurn. II, Wiener Sitzungsber. 117, 52 ff. Duchesne, Bibl. de l'éc. des chartes 52, 10 ff., über dieses Grauert, Histor. Jahrb. XX, 289 ff., auch Dümmler, Ostfränk. Reich I, 249, 4. Hauck a. O. II, 439 ist für ein Bestätigungsrecht, bestreitet aber II, 441 f. die Echtheit des Pactum von 817 zum Theil aus Gründen, welche für die Echtheit sprechen. 824 ist die Freiheit der Papstwahl anerkannt und hierbei ist es verblieben, vgl. Jaffé 2652, Röm. Synode 862 c. 11, Mansi XV, 659. *consuetudo prisca*, Vita Benedicti III. c. 6 (a. M. Granderath, Stimmen aus Maria-Laach VIII, 192). Jaffé, Reg. II S. 705. Libellus SS. III, 720, 33. Dem kanonischen Recht widerstreitet es den Papst zu communicieren nach Vita Hludov. c. 48 SS. II, 635, 41 f.

2) Karl hat Hadrian I. betraut *canonice simulque regulariter* (Cod. Carol. 67 S. 595, 7) die Schuld des von dem König abgesetzten (das. 66 S. 594, 12) Abtes Potho zu untersuchen, weil der Papst auf Bitte der Mönche (das. 594, 9) bei Karl sich für die Wiedereinsetzung verwendet hatte. Eine Unterordnung Hadrians unter Karl in geistlichen Sachen liegt hier nicht vor (gegen Simson, Karl I, 468); Pothos Kloster gehörte obendrein nicht zum Kirchenstaat. Die von Karl verlangte Strafflosigkeit eines Anzeigers von Missethaten auf päpstlichem Boden (Cod. Carol. 88 S. 624, 22—28. 625, 23—31) folgte aus seiner Befugnis dort auf

Ludwig II. das Ersuchen einer byzantinischen Synode den von ihr abgesetzten Nicolaus I. zwangsweise aus dem Amte zu entfernen (Vita Ignatii, Mansi XVI, 256. 260) erfüllt hätte, so würde er einen kirchlichen Beschluß vollstreckt, aber auch seine Zuständigkeit überschritten haben, weil jenes Concil nicht befugt war, ein solches Urtheil zu fällen. Einem allgemeinen, wenn möglich auch von Orientalen besuchten Concil hat Hadrian II. 869 eine höhere Gewalt als dem Papste mit der Erklärung zuerkannt, daß eine solche Kirchenversammlung päpstliche Entscheidungen aufheben dürfe, Wiener SB. 72, 539, vgl. Dümmler, Berliner SB. 1899 S. 764.

Der Papst war jedoch nicht nur Beamter der Kirche, sondern auch Staatsangehöriger, so daß für ihn neben dem kirchlichen Recht auch das weltliche in Frage stand. Als Reichsangehöriger hatte er wie jeder andere Bischof dem staatlichen Gericht unterstanden. Als der byzantinische Kaiser die Zuständigkeit verlor, ihn zu richten, so folgte daraus noch nicht seine Befreiung von der Gerichtsgewalt überhaupt. Er war zwar ein weltlicher Herrscher, aber nicht ein Herrscher, der alles thun durfte; er hat selbst nicht nur seine moralische, sondern auch seine rechtliche Verpflichtung anerkannt, mit seinen Unterthanen nach Recht zu verfahren. Hierzu hat Leo IV. sich für verpflichtet erklärt und für bereit, alles nach dem Urtheil

Angabe Dritter Recht zu schaffen. Bei dem gegen Leo III. 799 begangenen Attentat konkurrierte ein Vergehen gegen Karl als Beschützer, aber *maiestatis rei* (so auch Dahn VIII, 6, 37) waren die Römer lediglich gegen Leo III.; die Todesstrafe hat jedoch Karl verhängt gemäß dem römischen Recht (Dig. 48, 4, 1, 1. 11) und auf Fürsprache des Papstes in Deportation umgewandelt (Ann. regni Franc. 801. Ann. Guelf. 800 SS. I, 45), welche noch andauerte, als Ann. Lauresh. 799 SS. I, 37 f. geschrieben wurden. Wer von beiden das nach Cod. Theod. IX, 42, 2. 4. 23. Dig. 48, 2, 20. 4, 11 vgl. Ed. Theoderici c. 113, Vita Constantini I. c. 2 konfiscierte Vermögen erhielt, erfahren wir nicht. Da indessen sonst verfallenes Gut von der römischen Kirche eingezogen wurde, auch wenn die Uebelthäter ihr Exil im karolingischen Gebiete verbüßten (Vita Eugenii II. c. 3), so wird das verletzte Recht des Karolingers soweit wirkungslos und die Uebelthat *in s. Romana ecclesia et erga d. Leonem* (Vita Stephani IV. c. 2) für die Straffolgen maßgebend gewesen sein. Den in seinem Lande befindlichen Besitz der auf Karls Befehl von ihm ausgewiesenen venetianischen Handelsleute hat Hadrian I. für sich in Anspruch genommen; er verfügte darüber zu Gunsten des Erzbischofs von Ravenna, dem er geboten hatte die Austreibung zu vollziehen. Der dux Karls, welcher damals Güter der Kirche von Ravenna und anderer Kirchen im Exarchat occupierte, mag auch die venetianische Verlassenschaft ganz oder zum Theil sich haben — *inlicitè* Cod. Carol. 86 S. 623, 1 — aneignen wollen, aber ein Heimfallsrecht an Karl ist aus diesen Cod. Carol. 86 S. 622 f. berichteten Begebenheiten nicht zu erschließen. Endlich stand Karl eine einseitige Schmälerung des Kirchenstaates nicht zu (s. Capit. I, 354, 11—15. 30).

des Kaisers und seiner Missi gut zu machen (Jaffé 2646). Johann VIII. hat bei Ludwig II. sich gegen den Vorwurf gerechtfertigt, dem Erzbisthum Ravenna gehörige Güter genommen zu haben mit dem Erbieten, daß der Kaiser seine übrigen Streitigkeiten mit Ravenna entscheide (Mansi XVII, 244 f., Jaffé 2989). Karl der Große hat *legale iudicium de causa palatii Ravennatis* gefällt (Epist. V, 101, 28 f., Jaffé 2528) und ein Urtheil kaiserlicher Richter ist in einem Proceß der römischen Kirche mit der karolingischen Abtei Farfa 829 gegen Rom ausgefallen. So war der Papst wegen seiner Gebundenheit an das Recht der Civiljurisdiction unterworfen und der Karolinger insoweit Richter über den Papst, als dieser die Aufhebung seiner Rechtswidrigkeiten durch den Patricius und den Imperator dulden mußte. Allerdings richtete sich die karolingische Gewalt nicht unmittelbar auf seine Handlung oder Unterlassung, auf eine Ueberwindung seines Willens durch Zwang gegen seine Person, sondern sie erschöpfte sich in der rechtlichen Macht, dem Berechtigten das ihm Gebührende zu verschaffen¹⁾.

Wegen weltlicher Verbrechen war der Papst im römischen Reiche wie jeder Bischof strafbar gewesen. Seit der Imperator von Konstantinopel ihn nicht mehr bestrafen konnte, ist das Strafrecht nicht ohne weiteres auf ihn unanwendbar geworden. Jedoch einer Bestrafung durch die eigenen Beamten war er als Landesherr nicht mehr unterworfen. Konnte er vor seinem Stadtpräfecten nicht wegen Mordes angeklagt werden, so blieb noch zweifelhaft, ob ein karolingischer Kaiser eine Strafgewalt über ihn haben würde. Daß Ludwig I. sein Richteramt über den mehrerer Mordthaten beschuldigten Paschalis I. geübt habe, wie Dahn VIII, 1, 104 mit Hinschius I, 301 sagt, ist m. E. nicht zu begründen. Der Kaiser wollte die Mörder bestrafen, hat jedoch keinen bestraft, weil seine Abgesandten wegen Widerstandes des Papstes den Thatbestand nicht hatten feststellen können; den Papst hat er nicht bestrafen wollen. Dieser hatte, weil die Römer ihm Schuld gaben an den Hinrichtungen

1) Falls Leos IV. Erklärung 853 (Jaffé 2643) mit Mühlbacher, Reg.² 1180^a auf ein *pactum* zu beziehen wäre, so würden die *Capitula* wohl die constitutio von 824 (vgl. Capit. I, 322, 19) sein und Leo IV. einer der *successores* im Ottonianum § 15. Oder Lothar I. hat sein Landesrecht gegen Uebertretungen und Aenderungen durch den Papst vertheidigt wie Karl II. 872 in der von Hincmar verfaßten Antwort auf Hadrians II. Schreiben bei Jaffé 2946 die Beobachtung des in seinem Königreiche geltenden Rechts verlangte, Delalande, Concil. Galliae suppl. 1666 S. 271 = Hincmar, Opera II, 711 f. Vgl. die Fälschung in Angilramnus c. 36 ed. Hinschius S. 764, auch in Pflugk-Harttung, Acta pontif. II, 52 S. 25, Jaffé 2447 = Benedict Lev. III, 346.

betheiligt zu sein, den Kaiser gebeten, *ut illam infamiam a pontifice auferret*, Ann. regni Franc. 823 S. 162 (eine von Hinschius a. O. unterschlagene Thatsache) und hat wie Leo III. freiwillig einen Reinigungseid geschworen, ohne daß durch ein Urtheil auf den Eid erkannt worden war, vgl. Ranke, WG. V, 2, 182. 186. 187.; Gundlach a. O. 90 und Dahn VIII, 6, 282. 292. 293 sind für Unterwerfung des Papstes unter die karolingische Strafgerichtsbarkeit. Da in karolingischer Zeit keine Kriminalklage gegen den Papst erhoben und kein Strafurtheil über ihn gefällt ist, vielmehr an sich strafbare Handlungen ungerichtet geblieben sind, so haben Römer und Karolinger nicht eine Anklage aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen, sondern hat kein Klagerecht und keine Strafbarkeit für den Papst als regierenden Fürsten bestanden, vorbehaltlich der Möglichkeit eine Strafe über ihn auszusprechen, wenn er mit seinem Kirchenamt sein staatliches Regiment verwirkt hatte. So hat die weltliche Gewalt die Strafgewalt über ihn überhaupt verloren, nicht durch einen Satz der Verfassung des päpstlichen Staates, wonach der Regent unverantwortlich war, sondern aus dem Grunde, daß ihn das Papstthum, mit dem er die politische Herrschaft erwarb und verlor, von dem für die übrigen Angehörigen des Kirchenstaates geltenden Strafrecht befreite.

Die Anerkennung des byzantinischen Reiches hat Ketterer 14 f. für die Entstehung des Kirchenstaates nicht verlangt und sie hat ihm nicht rechtliches Dasein verliehen (a. M. Dahn VIII, 6, 233), sondern ist für ihn eine politische Frage geblieben. Schnürer a. O. 111 entnahm einen Verzicht auf die verlorenen Rechte aus der kaiserlichen Einladung des Papstes zum Concil von 787; da indeß das kaiserliche Interesse an der Kirche dem staatlichen Zugeständnis vorgegangen sein kann, so wird die kirchenpolitische Handlung für die weltliche Stellung des Papstes nicht zu verwerthen sein. Umgekehrt ist die Anerkennung der Reichsangehörigkeit seitens der päpstlichen Regierung für das Bestehen des Kirchenstaates unerheblich. Daß er ein Theil des byzantinischen Reiches bleibe, wurde 754 von Stephan II. und Pippin angenommen, denn nur unter dieser Voraussetzung waren Ansprüche der römischen Kirche auf vormals kaiserliches Land möglich. Scheffer-Boichorst a. O. V, 200 betrachtet die Datierung als staatsrechtlich entscheidendes Merkmal; er sieht daher Hadrian I. bald nach 772, dem Jahre, in welchem er zum letzten Mal nach dem Imperator zählte, als selbständigen Souverän auftreten und hält S. 201 die Rechnung nach dem Pontificat im J. 781 für das erste bestimmte Zeugnis, daß er die kaiserliche Souveränität abwies, vgl. Bury, Rom. Empire II, 503 f. Diesen Gedanken hat Lamprecht, Röm. Frage 1889 S. 128 dahin wiedergegeben, daß man an eine definitive

Trennung von Byzanz, >also an eine Herrschaft zu eigenem Recht, frühestens 772 und spätestens 781 gedacht habe, als ob beides nur miteinander möglich wäre. Als Hadrian I. im römischen Kirchengebiet den Namen des Imperators gegen den Karls vertauschte (s. z. B. Cod. Carol. 50. 59. 62 S. 570, 15—21. 584, 35 f. 589, 35), sagte er sich nicht von seinem Kaiserreiche los, und die von Karl an Leo III. gestellten und von ihm bewilligten Forderungen haben sich nicht zugleich gegen Byzanz sondern nur auf den Patriciat gerichtet (a. M. Weiland a. O. XVII, 382. XXII, 190. 192). Grauert, Histor. Jahrb. IV, 547 ff. hat die Anerkennung des griechischen Reiches mindestens bis zum Tode Constantins VI. ausgedehnt, Balbo, Carlomagno 1862 S. 72 und Martens, Controversen über die römische Frage 1898 S. 49 bis zur Kaiserwahl Karls¹⁾. Hier scheint mir die Person des Imperators mit dem römischen Reiche verwechselt zu sein, mit dem Staate, aus welchem die Römer, wie auch Weiland a. O. XXII, 193 annimmt, noch jetzt nicht austreten wollten, für den sie im Gegentheil einen Imperator unter der Voraussetzung ihm anzugehören er-

1) Nach Hauck a. O. II², 94, 4 leugnete Hadrian I. 772 durch Auslassung der Kaiserjahre die Reichsangehörigkeit (vgl. 760 Troya Nr. 741), wogegen Sugenheim, Kirchenstaat 1854 S. 26 in der Datierung bis 772 und der Aeußerung von 785 über den Kaiser als seinen Herrn die Absicht vermuthet, der Vorstellung der Karolinger von einer Herrschaft im Kirchenstaate zu begegnen. Constit. Constantini c. 1. 17. 19 Z. 11. 267. 384 faßt die päpstliche Gewalt im Occident als eine Gewalt innerhalb des Reiches auf und Hadrian I. verband 778 mit der constantinischen Schenkung der *potestas* über Italien Cod. Carol. 60 S. 587, 12 keine Trennung vom Imperium. Leo III. hat vor Karls Kaiserthum seine Pontificatsjahre den Jahren Karls vorgesetzt, s. Jaffé, Reg.² S. 307, während Grimoad nur nach Karl datieren sollte und so wenigstens 788 (Ughelli VIII², 37) datiert hat, vgl. über dessen Münzen Engel et Serrure, Numismatique I, 35 f. 222. 288 f. Prou, Monnaies Caroling. LXXVIII. Charvet, Origines du pouvoir temporel des papes, préciséees par la numismatique 1865 ist mir nicht zugänglich; vielleicht ergeben die Münzen des 8. Jahrh. weitere Aufschlüsse. Die *super-* und *subscriptio* des Lib. diurn. I, 1 hat Leo III. auf Karl seit dem Kaiserthum angewendet, Epist. V, 66. 87 ff. *imperialis Roma* um 775 Epist. IV, 502, 33. Staatsrechtlich nur nach dem Papst datierende Privaturkunden 774—796 bei Brunetti, Cod. dipl. Tosc. II^a Nr. 27. 32 f. 39 f. (50 vom J. 800 nach Papst und König). Reg. di Farfa II Nr. 91 vgl. 130. 172. Im 9. Jahrh. datieren zuerst nach Karl oder Ludwig I. und an zweiter Stelle nach dem Papst z. B. Brunetti II^a Nr. 71. 75—78. 81. 83. 86. 89. Arch. d. Soc. Rom. XVI, 297 ff. (bis 921). Reg. di Farfa II Nr. 169. 177—179. 185. 190 f. 193. 199. 215. 218 f. 221 f. 227. 232. 240. Zuerst nach dem Papst, darauf nach dem Kaiser 850, 857, 866, 876, 897 Reg. Sublacense Nr. 31. 87. 83. 196. 116; nur nach dem Papst 821 das. Nr. 55; Cod. d. Cajet. I Nr. 3. 6 f. 9. 11 (830?—862), Nr. 1 (884) nach Kaiser und Papst. Daß Rom unter die Franken kam, hat Anastasius S. 314, 38 in seiner Uebersetzung des Theophanes 472, 30 übergangen. Nachtrag: zur Datierung s. Hamel, Kirchenstaat 1899 S. 19 ff.

koren: sie wählten einen Kaiser, als ein Weib auf dem Throne saß und *eis imperabat*, Sigebert 801 SS. VI, 336, 20 = Dandolo VII, 13, 17, Muratori SS. XII, 150.

Die Wirkung des Karolingischen Imperiums auf den Kirchenstaat setzte Martens, Römische Frage 211. 217 f. 245. 378 darein, daß er zwar fort dauerte, denn seine Rechte seien nicht Rechte des Reiches geworden sondern Rechte der Kirche geblieben; er habe sein eigenes Recht, seine eigene Gesetzgebung, Beamtschaft, Gerichts- und Heergewalt behalten, aber seine bisherige Unabhängigkeit habe er verloren, er sei zu einem Unterstaat des karolingischen Kaiserstaats geworden. Katerkamp, Kirchengesch. IV, 1830, S. 130 f. schrieb Karl die von dem griechischen Kaiser in Rom besessenen Befugnisse zu, aber welche besaß er im J. 800? Ranke, WG. IX, 2, 70 und Hauck a. O. II², 107, 3 schlossen sich dieser Anschauung an, daß Karl die früher (zu welcher Zeit?) von dem byzantinischen Imperator geübten Rechte erworben und wahrgenommen habe, ohne eines dieser Rechte nachzuweisen. Flassan, Hist. de la diplomatie franç. I², 1811, S. 80 sagte von Karls Kaiserthum über Rom: *lois, justice, monnoie, confirmation du souverain pontife, tout ressortit de lui*, und ähnlich hat sich Duchesne, L'état pontifical 89 geäußert, nur daß er die Religion dem Machtspruch Karls entzog.

Abweichend von diesen Schriftstellern, nach welchen der Kirchenstaat durch Karls Annahme der kaiserlichen Gewalt mehr oder weniger verändert wäre, ist Ketterer 83 f. der Meinung, daß Karls Verhältnis zum Lande des Fürsten der Apostel kein wesentlich neues geworden sei; auch Cenni, Mon. domin. pontif. II, 1761, S. 25 urtheilte: *maiestatem imperatoriam patriciatus munere fungi debuisse*, wobei er freilich II S. 8 den Patriciat nicht nur aus Herrschaft über die Römer sondern auch aus Vertheidigung der römischen Kirche und Schutz des wahren Glaubens bestehen ließ. Duchesne a. O. 92 räumte nachträglich ein, daß durch das Imperium die Lage des Papstes gegenüber den fränkischen Fürsten und seinen eigenen Unterthanen nicht viel modificirt zu sein scheine. Wohl mögen Römer oder Franken am Weihnachtstage 800 über das zukünftige Verhalten des neuen Imperators verschieden gedacht haben. Wird er seine thatsächliche Uebermacht zur Vernichtung des Kirchenstaates, den gegen ihn Niemand geschützt haben würde, benutzen oder die Hinfälligkeit der Verträge aus dem Grunde folgern, daß sie gegen das römische Reich, dessen Kaiser er jetzt war, eingegangen waren? Als sie erfuhren, er habe den Titel Patricius abgelegt, hatten sie noch keine Gewißheit, ob seine Gewalt im Gebiete der römischen Kirche von derselben Wirkung wie im übrigen Reiche sein solle

oder ob er nur neben dem Titel *imperator* nicht den Titel *patricius* fortführte, ohne in Abrede zu stellen, daß der Inhalt seiner kaiserlichen Herrschaft im päpstlichen Lande auf die vormals patricialen Befugnisse beschränkt bleibe. Seine Thätigkeit in Rom zu Anfang des J. 801, von der wir in den Reichsannalen nur eine karge Andeutung erhalten, mag Zweifel übrig gelassen haben, ob seine Anordnungen insgesamt auf rechtlicher Zuständigkeit oder zum Theil auf außerhalb des Rechts befindlicher Macht beruhten. Bald darauf gab er kund, wie er seine kaiserliche Berechtigung auffaßte, als er 802 die Römer nicht zu den zu vereidigenden Unterthanen und 806 den Kirchenstaat nicht zu dem zu vertheilenden Lande (*regnum*) zählte (Capit. I, 92 f. 127 Z. 9. 128 Z. 8) und anerkannte, daß er vertragsmäßige Pflichten gegen die römische Kirche, deren Vertheidigung und Bereicherung während seiner ganzen Regierungszeit nach Einhard, Vita c. 27 sein vornehmster Wunsch gewesen ist, behalten habe, daß der Rechtsgrund seines Schutzes der ältere Vertrag geblieben sei, Capit. I, 129, 15. Hiermit hat der erste karolingische Imperator seine Rechtsüberzeugung zur Geltung gebracht, daß sein Imperium im Kirchenstaate nicht das antike sei oder ihm die Gewalt gebe, welche die griechischen Kaiser noch vor einem halben Jahrhundert innegehabt hatten, sondern daß der Zusammenhang mit der karolingischen Vergangenheit unabgebrochen sei, die geschichtliche Grundlage von 754 sich behaupte und die ihn bindende Richtschnur seines Handelns bleibe. Demgemäß wurden seine Befugnisse nach wie vor 800 von den zur Zeit ihrer Begründung im J. 754 bestehenden Rechten beherrscht, so daß er die erworbenen Rechte der römischen Kirche nicht nach seinem Willen umgestalten oder aufheben durfte. Den Gedanken in Rom *antiquam repetere dominationem* (Libellus SS. III, 721, 14) hat kein Karolinger verwirklichen wollen.

Ketterers Ansicht, daß der Kirchenstaat in seinem Wesen durch das karolingische Imperium keine Umwandlung erfahren habe, scheint mir für die gesammte Dauer des karolingischen Kaiserthums in seinen drei Abschnitten zutreffend zu sein. Für die erste Periode, in welcher der zufällige, nicht der rechtliche Grund, daß der König der Franken Imperator der Römer geworden war, das fränkische Erbreich und das römische Wahlreich zusammenhielt; für die zweite, als der Kirchenstaat ein Theil des aus dem einen römischen Reiche hervorgegangenen occidentalischen Kaiserstaates geworden war, und für die dritte, als er, nachdem das karolingische Imperium aufgehört hatte ein Staat zu sein, nicht mehr als Theil sondern als Gegenstand des Imperiums sich darstellte, weil das Imperium in seiner

territorialen Bedeutung sich auf das Gebiet der römischen Kirche eingeschränkt hatte, nur hier der Kaiser als Kaiser herrschte und außerhalb des Kirchenstaates es kein kaiserliches Land und keine kaiserlichen Leute gab. A. M. Dahn VIII, 6, 288.

In der Kaisertitulatur hat sich der Wechsel der Zeiten nur einmal zum Ausdruck gebracht. Karl hat in seinem Titel *Romanum gubernans imperium*, seine Nachfolger haben jedoch nur das eine Wort *imperator* geführt, ausgenommen Ludwig II., der aus besonderem Anlaß als *imperator Romanorum* 871 an Basilius geschrieben hat, um ihm zu sagen, daß er römischer Kaiser sei, SS. III, 521, 23 vgl. 523, 23. 24; eine Benennung, welche Private zuweilen angewendet haben¹⁾. Für die kaiserlichen Rechte im Kirchenstaat ist keine ständige Bezeichnung gefunden worden. Ein Imperator ohne Beamtenernennung, Unterthanendienste und Besteuerungsgewalt und neben seiner sachlich begrenzten Herrschaft über die Römer Beschützer der römischen Kirche konnte für seine Landesgewalt schwer eine neue Titulatur sich nehmen oder empfangen. Es gab Ausdrücke, welche auf eine Vollständigkeit seiner Gewalt zu zielen scheinen, wie *regnum Romanorum*²⁾, als ob ihm eine allgemeine Herr-

1) *Imperator Romanorum* hat sich kein Karolinger betitelt, Stumpf, Reichskanzler I, 81. 88, nur Fälschungen oder Uebearbeitungen haben den Titel, so Ludwig I. Mühlbacher² 1011, Ludwig II. 874 und Karl III. 881 bei Lami, Eccles. Florent. mon. I, 153 und Karl III. 884 in einer unechten Urkunde der Richardis, Bouquet IX, 662. Private legten ihn jedoch bei z. B. Karl d. Gr. Wartmann, Urkb. I Nr. 164. 193. 205 vgl. 163. 201. 206. Chron. Vulturn., Muratori SS, Ib, 370. Ludwig II., Franc. reg. hist. p. 1 SS. II, 325, 1. Ohne Bedeutung sind Privaturkunden, welche neben einem Kaisertitel den Königstitel mit dem Patriciat beibehielten, z. B. bei Brunetti a. O. II^a, 58. 70 S. 334. 358.

2) Lothar I., Franc. reg. hist. SS. II, 324, 21 (danach Ado cont. 1 das.); Ludwig II. das. 324, 43. Karls III. Kanzlei hat den Ausdruck aufgenommen, z. B. Ughelli IV², 982 (Mühlbacher 1591). Ludwig II. *rex Italiae et Romaniae*, Genealogie SS. II, 314. Das *regnum* umfaßt nicht den Kirchenstaat, s. z. B. Neues Archiv V, 310 (Jaffé 3000). Karl den Kaiser läßt Notker II, 8 SS. II, 751, 16 f. *Romae imperare; populi Romani scepra recevat*, 824 Heito, Visio Wettini c. 11, Poet. lat. II, 271, wonach Walahfrid, Visio Wettini 447 f. das. II, 318: *regna tenebat et altae Romanae gentis*. Stephan IV. 816 zu Ludwig I., Ermoldus II, 445 S. 87: Die Karolinger *regant Romam*. Hraban in der Grabschrift für Lothar I., Carm. 91, 3, Poet. lat. II, 241: *Romanis praefuit*. Sedulius an Lothar I., Carm. III, 5, 26—28 das. III, 235: *iure subiectos foveat Quirites, gaudeat tanto domino subesse urbs quoque Roma*. Ludwig II. 871 von sich selbst SS. III, 523, 26 (*Romanorum*) *gentem et urbem gubernare suscepimus*; 524, 19 die Byzantiner haben *sedem imperii sed et gentem Romanam* verloren. Ein Epitaphium Ludwigs II., Poet. lat. III, 405 Vers 10: *imperii nomen subdita Roma dedit*; 15: *hunc obitum luges infelix Roma patronum*. Hucbald an Karl II. 876 v. 12 das. III, 611: *Roma caput subdidit*. Karl III., Gesta Berengarii I, 22 f. das. IV, 358: *Romam regnando*

schaft zugestanden hätte. Wohl war seine Gewalt ein selbständiges Recht, welches auf dem neben dem Kirchenstaat für sich bestehenden Imperium beruhte, dessen Organ er war; er war nicht Organ des Kirchenstaates, weil seine Rechte nicht auf eine Theilung der Aufgaben des Kirchenstaates zwischen Kaiser und Papst, sondern auf eine Ueberordnung des Kaisers in einem Theil der staatlichen Aufgaben zurückgingen. In seinem Bereich ist er der Inhaber der höchsten Gewalt im Kirchenstaate gewesen. Die Römer wußten sich ihm so unterworfen, daß sie eines Majestätsverbrechens gegen ihn fähig waren, wenn es auch nicht in allen den Handlungen bestand, welche es bei dem Kaiser von Byzanz begründeten, und auch nicht in denselben, welche es bei dem Papste möglich machten. Der Kaiser hatte die oberste Herrschaft aber nicht die allgemeine Herrschaft. Er hat daher wohl nie die Römer sein Volk oder das Land der Kirche sein Land genannt, während die Päpste unausgesetzt von ihren Unterthanen und von ihren Städten geredet haben¹⁾. Rom hat seit 754 zwei Herrscher gehabt, aber kein Recht war ihnen gemeinsam und auch die 824 eingesetzte kaiserlich-päpstliche Commission ist nicht in dem Sinne eine gemeinsame Behörde gewesen, daß die Bevollmächtigten gleichmäßig beiden Herren dienten.

Ketterer hat die Frage nicht aufgenommen, wie die in Gestalt von Gesetzen und Privilegien erscheinenden karolingischen Willenserklärungen, welche, wenn der Fürst nicht ausdrücklich einen engeren Wirkungskreis vorgeschrieben hatte, für dessen ganzes Reich

coegit habenis, Berengar das. IV, 184 f.: *tuus princeps, Roma*. Die Uebertreibungen der Hofdichter ermäßigt Ludwigs I. Pactum 817 mit seiner Unterscheidung zwischen *regnum nostrum* und Kirchenstaat (Capit. I, 354, 41) und dem dortigen *homo sub nostra potestate constitutus* 354, 42. Dass jedoch das Land sowohl ein päpstliches als ein kaiserliches sei, sagte ein Römer zu Leo IV. und Ludwig II: *Romanam terram de vestra tollere potestate*, Vita Leonis IV. c. 111.

1) *Homines nostrae Romanorum reipublicae* und *nostra Romana respublica* 772, Reg. di Farfa II, 90 S. 84. *noster populus*, Epist. V, 585, 28. *nostrī homines*, Epist. V, 101, 26. *nostrī homines atque subiecti*, Epist. V, 588, 15. 26 f. *homines civitatum nostrarum*, Mansi XVII, 218. Vgl. Epist. V, 97, 11 (Jaffé 2395. 2620. 2528. 2627 f. 3380. Vgl. 2524, auch 2966. 3092). *plebs sua*, 852 Rossi, Inscript. II S. 326. *regere et gubernare*, Cod. Carol. 84 S. 620, 27. *regere territorium*, 878 Mansi XVII, 57 (J. 3121), dessen *gubernator* er ist, Vita Paschalis I. c. 3; er regiert in der römischen *ἰδιοκρατορία*, Constantin. Porphy., Themat. II S. 58, 8 f. Ihm, dem Stadtherrn, *unaquaque nocte deferuntur claves de universa civitate*, um 870 Bernardus, Itiner. c. 21, Itineraria Hierosol. ed. Tobler I, 318. Wie Pippin 757 die Römer zur Treue gegen ihren päpstlichen Herrscher ermahnt hat, so hat ihnen Lothar I. 824 den Gehorsam bei seiner Gnade befohlen (Capit. I, 323, 1. 324, 9). Dergestalt haben Karolinger die Landesgewalt des Papstes vermöge ihres Schutzrechts gesichert und verstärkt. *populus vester*, König Karl an Hadrian, Capit. I, 225, 24.

galten, sich zu den Menschen im Kirchenstaate verhalten haben. Bezüglich der Reichsgesetze, für die nur die karolingische Kaiserzeit in Betracht kommt und auch sie nur so lange, als der Kirchenstaat ein Theil des karolingischen Kaiserstaates war, folgt aus dem Pactum oben S. 119, daß die dem Reiche gegebenen Rechtssätze den Papst oder seine Beamten und Unterthanen nicht binden sollten, ohne daß sie besonders ausgenommen werden mußten, weil ein kaiserliches Gesetz im Kirchenstaate ohne den Willen des Papstes ausgeschlossen war. Wenn dieses beschränkte Geltungsgebiet der allgemeinen Gesetzgebungsgewalt nicht den Beweis lieferte, daß ihr Bestandtheil, die als Privilegiengewalt sich darstellende Ausnahmegesetzgebung, sich nicht in das päpstliche Land erstreckte, so würde er dadurch erbracht werden, daß einzelne Verleihungen ausnahmsweise ihre Wirkung im Territorium des h. Petrus ausgesprochen haben. Da der Grund des Ausschlusses des karolingischen Rechts bei beiden Anwendungen der rechtserzeugenden Herrschergewalt, dem Gesetz und dem Privileg, derselbe war, nämlich der, daß der Karolinger die Rechte des Kirchenstaats nicht einseitig ändern durfte, so sind von den durch die Kaiser geschaffenen Ausnahmeverhältnissen nur diejenigen in Erwägung zu ziehen, welche im päpstlichen Gebiete eine rechtswidrige Neuerung durch Befreiung von allgemeinen Pflichten oder Gewährung besonderer Vorrechte zur Folge haben würden. Schutzbriefe und Besitzbestätigungen hingegen waren sowohl für Unterthanen des Kirchenstaates als auch für Landesfremde insoweit erlaubt, als der Patricius und der Kaiser die Unterthanen der römischen Kirche und seine eigenen gegen die päpstliche Obrigkeit schützte¹⁾. Ferner mochte er auf römischem Boden durch seine

1) Die Zulässigkeit eines Karolingischen Sonderschutzes ist schwerlich 824 Capit. I, 323, 1 erst eingeführt (*regalis tuitio* Cod. Carol. 90 S. 627, 27 ist jedoch wohl nicht technisch), sondern der Schutz ist 824 mit einer besonderen von dem fränkischen Recht abweichenden Wirkung versehen, vgl. Duchesne, L'état pontif. 100. Davon unabhängig hat Capit. I, 323, 5 einen Ausgleich zwischen römischem Territorialrecht und fränkischem Personalrecht getroffen, vgl. Leges IV, 546, 38. Gregorovius III⁴, 58. 61. Schupfer, Storia del dir. ital. Ponti³ 1895 S. 8. Für Güter im Kirchenstaat gültige Besitzbestätigungen erhielten z. B. S. Zeno mit Strafdrohung *infra ditionem regni nostri* Ughelli V², 705 f. (Mühlbacher² 597); Farfa, Reg. di Farfa II, 246 S. 202 vgl. II, 264. 282 S. 216. 234 (M.² 717 vgl. 1027. 1077, auch ed. I Nr. 1180. 1568. 1622); Casauria, Muratori SS. II^b, 813 (M. 1237, in der Nachurkunde eines Königs als *immunitas ac tuitio* das. II^b, 818 (M. 1481); Parma, wo *mundburd et defensio seu immunitas* nur von Schutz zu verstehen sein wird, Affò, Parma I, 31 S. 308 (M. 1715, von Arnulf schon als König bestätigt Affò I, 35 S. 313, M. 1846); Roderich, Oesterr. Mith. V, 387 f. (M. 1163). Privilegien der Art wenden ihr Verbot ausdrücklich auch gegen den

Beamten eine Inquisition vornehmen lassen, ohne auf ein Ersuchen der Landesbehörden angewiesen zu sein, und selbst der Ertheilung eines den Schutz verstärkenden Inquisitionsprivilegs stand das päpstliche Recht nicht entgegen¹⁾. Der Kaiser hat jedoch auch Immunitäten verliehen, deren Geltung den Kirchenstaat mitumfaßte²⁾, obgleich ihm ein Privileg, welches den Beamten ein besonderes dienstliches Handeln anbefahl und fiscalische Nutzungen verschenkte, im Kirchenstaate nicht gestattet war, weil die Beamten und die Einkünfte nicht die seinen waren. Um dieses Umstandes willen ist anzunehmen, daß der Privilegierende über die päpstlichen Rechte nicht verfügen wollte oder daß seine Handlung einer von den häufigen Rechtsbrüchen der fränkischen Fürsten gewesen ist³⁾.

Bei Karls Erwerbung des Imperiums wird S. 77. 80 nicht untersucht, ob vor dem 25. December die Wahl und am Weihnachtstage die Verkündung der Wahl stattgefunden oder der vorgängige Beschluß darin bestanden hat am 25. December zu wählen und zugleich zu verkünden; ebenso hat Döllinger, Vorträge III, 118 f. 133 außer Betracht gelassen, ob die Theilnehmer in jener oder in dieser Weise gedacht haben (ein Fehlschluß in Oesterreich. Mittheil. XX S. 23). Für den Rechtserfolg ist es unerheblich, wie sie sich ihre

Papst, z. B. Reg. di Farfa II, 282 S. 233. 238 M.² 1077). Karl III. hat auf Antrag des Papstes *apostolica edicta* für Piacenza unter Zuwendung der halben Buße an ihn bestätigt, Campi, Piacenza I, 22 S. 468 (M. 1620 vgl. Wiener Sitzungsber. 92, 431). *Romani* in der Fälschung von Benedict Lev. II, 366 sind nicht die päpstlichen Römer.

1) Inquisitionsmandat Ludwigs II. 852 auch *partibus Romanie* mit der Weisung Unentschiedenes vor sein Gericht zu bringen, Mem. di Lucca V^b, 698 S. 419 (M. 1157). Farfas Inquisitionsprivileg Reg. II S. 193. 203 (M.² 659. 717).

2) Verfügungen sind vielleicht nur scheinbar rechtswidrig, weil sie in einer Urkunde mit rechtmäßigen verbunden sind, z. B. bei Grado, vgl. Epist. V, 315, 5 (M.² 400); S. Zeno, als es unter Wiederholung der Bestätigung seines Besitzes, diesmal freilich ohne Nennung der Güter im Kirchenstaat, Immunität erhielt, Ughelli V², 718 f. (M. 1161); Farfa, Reg. di Farfa II, 248 S. 205 (M.² 716) = 875 das. III, 318 S. 20 Schutz und Immunität auch *in romanica*, während die älteste Vorurkunde auf *infra regna nostra* lautete, das. II, 127 S. 108 vgl. 216 S. 176 (M.² 188 vgl. 591). Ludwig II. würde das päpstliche Recht verletzt haben, falls er 861 nicht nur *secure pergat* sondern auch die Zollbefreiung Cod. dipl. Langob. 211 Sp. 348 (M. 1184) auf den Kirchenstaat bezog, und Karl III., wenn er 882 Privilegien für königliche Bisthümer (M. 1587—1591) in den Kirchenstaat ausdehnte. Daß Vorrechte, welche in päpstliche Gerechtsame eingreifen würden, innerhalb des Kirchenstaates belegenen Kirchen oder Landesangehörigen von den Karolingern nicht ertheilt zu sein scheinen, ist kaum Zufall.

3) Vgl. Vita Hludov. c. 55 SS. II, 641. Vita Sergii II. c. 42. Libellus SS. III, 721, 35—38. Capit. II, 125, 7 f.; vgl. aus Karls Zeit Epist. V, 89, 33—41 (Jaffé 2516), von Gundlach a. O. 91 anders ausgelegt.

Handlungen vorgestellt haben, inwieweit unter denen, welche sich vor dem 25. December über Karls Kaiserthum geeinigt hatten, in aller Deutlichkeit das Bewußtsein vorhanden war, ob sie wählten oder ob sie sich über eine spätere Wahl mittels Acclamation verständigten, und ob die, welche in der Peterskirche acclamierten, einhellig waren, daß sie jetzt eine vorausgegangene Wahl verkündeten, oder ob ihnen ungeachtet ihrer Uebereinstimmung über den Zweck das Verhältniß zwischen der früheren und der späteren Handlung in unbestimmter Allgemeinheit vorschwebte.

Sodann hat Ketterer nicht genauer als seine Vorgänger festgestellt, ob an den beiden Tagen Franken und Römer in gleicher oder in verschiedener Weise sich betheiligt haben. Die Entscheidung über das Verhältniß, in welchem sie bei ihrer Thätigkeit gestanden haben, scheint mir davon abhängig, wie die Prüfung des Thatbestandes für den 25. December ausfällt. Die Worte der Vita Leonis III.: *ab omnibus* hat Ordericus von allen Anwesenden (wie Martens 214), nicht nur von den Römern sondern auch von den Franken verstanden¹⁾. Hat er die Stelle so ausgelegt, wie ihr Verfasser sie gemeint hat? Da der Biograph die vorausgehende Versammlung verschweigt und demnach nicht zwischen denen, welche vor dem 25., und denen, welche am 25. December handelten, unterscheidet, seine Darstellung des Weihnachtstages mit *omnes iterum congregati* beginnt, Leo krönen, die Römer ausrufen läßt und mit der Constituierung des Imperators durch Alle schließt, so begreift er, wenn ich nicht irre, unter den Constituierenden nicht die Anwesenden schlechthin oder jene *omnes iterum congregati*, sondern die, von denen er

1) II, 17 éd. Le Prevost I S. 452, in einem Auszug aus Vita Leonis III. c. 23, vgl. das. V S. LXV und Duchesne, Lib. pontif. I, CLXXXI; wodurch sie constituieren, sagt er bei der Zusammenschiebung seiner Vorlage nicht. V, 9, 31 Vol. II, 357 hat Ordericus die Ann. Utic. (das. V, 151 = SS. XXVI, 492) über Karls Kaiserkrönung ausgeschrieben und I, 24 S. 156 f. giebt er einen dritten Bericht davon. Giannone, Istoria civile di Napoli VI, 5 ed. 1753 I, 400 läßt die Franken an der Acclamation, Eckhart, Francia or. II, 5. Pütter, Instauratio imperii sub Karolo 1766 S. 6. Gregorovius II⁴, 483 f. Döllinger, Vorträge III, 131 (der letzte sogar die in Rom befindlichen Corporationen der Fremden als Vertreter dieser Völker!) an der Creation theilnehmen. Daß Leo III. unter Zujuchzen des Volkes den Imperator ausrief (Schwane, Dogmengesch. II, 1882, S. 526), den von den Römern wiederholten Zuruf anstimmte (Denina, Rivoluzioni d'Italia VIII, 6 ed. 1791 II, 253) oder mit ihnen zusammen proklamierte (Giannone a. O.), ist nicht zu erweisen. Der Zuruf sei keine Mitwirkung sondern von Leo III. zur Feierlichkeit angeordnet, Bianchi, Potestà della chiesa V, 4, 8—10 ed. 1854 I, 882—887. Leo III. sei der Gottes Willen erklärende Prophet gewesen, Allen, Christian Institutions 1898 S. 198 mit Berufung auf Lea, Studies in Church history (mir unzugänglich). Vgl. Dahn VIII, 6, 239.

erzählt, daß und wie sie gehandelt haben¹⁾. Die acclamierenden *universi Romani* nennt er *fideles*, nicht um eine Partei Getreuer von einer Karls Kaiserwahl widerstrebenden oder widersprechenden Gegenpartei zu unterscheiden, sondern um auf den ihnen zugeschriebenen Beweggrund — die jüngst von Karl Leo III. geleistete, auch nach Catal. Tiburt. 796 SS. XXII, 354, 44 einwirkende Hülfe — hinzuweisen. Wie er die Acclamation »aller getreuen Römer« als Aeußerung ihrer allgemeinen Anhänglichkeit an Leo III. hervorhebt, so soll die Einsetzung des Kaisers das gemeinsame Werk beider sein. Ob der Autor nebenbei wie c. 22 mit den bei Leos Schwur in der Peterskirche gegenwärtigen *cuncti Romani* oder c. 2 bei Leos Wahl an die Römer in ihrer Gesamtheit gedacht hat, bleibe auf sich beruhen. Der Lorscher Annalist, nach welchem *universus christianus populus* Karl das Imperium antrug (801 SS. I, 38 = Chron. Moiss., Anian. 801 SS. I, 305, 30 f. 306, 8), hat nicht alle Christenheit den Wunsch aussprechen (gegen Dahn, Bausteine II, 394) oder sie im Namen der Christenheit handeln lassen (gegen Gregorovius, Rom II⁴, 483), sondern die zuvor erwähnten *patres* des concilium im Auge gehabt nebst *reliquo christiano populo* d. h. mit den übrigen Mitglieder jener Versammlung. So schreibt derselbe Kleriker 802 SS. I, 39, daß Karl *congregavit duces, comites et reliquo christiano populo*, und 792 S. 35 hat in Regensburg *universus christianus populus qui cum rege aderat* Pippin verurtheilt. Die christliche Eigenschaft erwähnt der Annalist auch da, wo sie bedeutungslos ist. Ist die Vorverhandlung, wie insbesondere aus diesen Annalen hervorgeht, in einem zum Theil anderen Kreise als die Handlung am 25. December geschehen,

1) Die (aus Döllinger a. O. III, 118) wiederholte Krönung S. 80 geht wohl auf Justin I., an welche Giannone a. O. I, 401 mit der Erklärung erinnert, daß eine Krönung nicht Herrschaft gab, sondern Herrschaft voraussetzte. Die vom Lib. pontif. gemeldete und aus ihm in spätere Quellen (z. B. Aimoin II, 1 bei Bouquet III, 45 und daraus in Gesta Theoderici c. 3, Script. rer. Merov. II, 214, 13 f.) übergangene »Krönung« kann weder eine Creierung des bereits regierenden Imperators durch den Papst noch dessen Anerkennung sein (Malfatti, Imperatori e papi I, 121. Rosi, Arch. della Soc. Rom. di storia XXI, 568) oder ein Begehren des Kaisers den vormaligen von dem Hofpatriarchen vollzogenen religiösen Act jetzt von dem römischen Bischof zu erhalten (Pfeilschifter, Theoderich 1896 S. 194 f.), sondern wird, wie Baxmann, Politik der Päpste I, 29 andeutete, mit dem höfischen Ceremoniel zusammenhängen. Dieser Besonderheit halber konnte das Papstbuch einen ähnlichen Vorgang weder bei Vigilius noch bei Constantin. I. erwähnen. Eine wiederholte kirchliche Krönung vermuthet Jaffé, Reg. 3481 wegen Flodoard IV, 2 SS. XIII, 559, 44 bei Wido; ebenfalls Dümmler III, 372 und Ranke, WG. VI, 1, 304. Was Chron. Casinense, Muratori SS. IIa, 353, 354. 356. 364 von nochmaligen Krönungen byzantinischer Kaiser in Rom erzählt, ist wohl nicht Sage, sondern Erdichtung des Chronisten.

so führt die Verschiedenheit der Handelnden zu der Erklärung, daß das Rechtsgeschäft der Kaiserwahl ein Geschäft der Römer und nicht auch der Fremden gewesen ist.

Die byzantinische¹⁾ Form der Handlungen des Papstes und der Römer am 25. December²⁾ spricht für die von Leos III. Biographen angegebene constituierende Kraft ihrer Verrichtungen. Reichsangehörige konnten die Proclamation zum Kaiser durch eine Ausrufung von der Art, wie sie in der Peterskirche an Karl gerichtet wurde³⁾, vollziehen; diesen Zuruf: dem Kaiser Karl Leben und Sieg! haben nur Römer, nicht ausländische Franken mit der rechtlichen Wirkung

1) Ueber die Einführung des Diadems Seeck, Zft. f. Numismatik XXI, 26 ff., über seine Anwendungen Bulengerus, De imperatore Rom. ed. 1618 S. 85 ff.; Zwei russische Arbeiten, von Pokrovskij und Popov (angeführt Byzantina chronika III, 1896, S. 406. 412), kann ich nicht sehen. Der erste von dem Hofbischof Gekrönte war Marcian, Gelzer in Krumbacher, Byzantin. Litteratur³ 1897 S. 918. Schon vordem träumte Theodosius I., daß ihm nach der Kaiserwahl Bischof Meletius Purpur und Diadem gab, Theodoretus, Hist. eccl. V, 6, 1. Nicephorus Call. XII, 1 (Migne 146, 752). Michael Syrus trad. p. Langlois 1868 S. 139. Daß Theodosius II. ein Bischof die Krone aufgesetzt habe, behaupten mit Berufung auf Theodorus Lector Bulengerus a. O. 75, Muralt, Chronographie byzant. I, 16, Maskell, Mon. rit. ecclesiae Anglic. II², IV (nach ihm Stubbs, Constit. hist. I², 161, 3 in allen Auflagen). Aus Martene, De ritibus II, 9, 1 ed. 1788 II S. 202 entlehnen diese Angabe z. B. Carli, Antichità ital. IV, 38. Phillips, Kirchenrecht III, 28 (Lehrbuch³ 797). Lah, Archiv f. kathol. Kirchenrecht 42, 92. Thalhofer, Wetzler u. Weltes Kirchenlexicon² VII, 1213. Die Stelle des Theodorus Lector habe ich vergeblich gesucht, auch Tillemont, Hist. des emp. VI, 363 (éd. Vénise) hat sie nicht gefunden.

2) z. B. Βασιλέα ἑφήμερον, 711 Nicephorus ed. de Boor. S. 46, 11. 25. Eine ἀνάρρησις durch βασιλέα Ῥωμαίων πολλὰ τὰ ἔτη, Nicetas Chon. Alex. Man. c. 18 ed. Bonn S. 350, 9—11; ein anderes Beispiel Leo Diac., Hist. III, 4. Vgl. Theophylactus VIII, 7, 7. Nicephor. Bry. III, 9 f. Vita Ignatii, Mansi XVI, 256. DuCange, Gloss. graec. 450. 1199. Senat und Volk haben den Heraclius ausgerufen 610, Nicephorus S. 5, 14. Leo Gramm. S. 147, 15. Anastasius II. ψήφῳ καὶ δοκιμασίᾳ des Senats, des Klerus, der Soldaten καὶ τοῦ πολιτικοῦ δήμου παντὸς ἀναγορευθεὶς πρῶτον in der Sophienkirche und darauf vom Patriarchen gekrönt, Agatho, Mansi XII, 193. Leontius ὀπὸ τοῦ πλήθους ἀναγορεύεται, Nicephorus ed. de Boor S. 39, 5. Hingegen verkündete der krönende Kaiser Vita Ignatii a. O. Vgl. Epist. V, 99, 31. 100, 10. 12 (Jaffé 2527).

3) a Romanis appellatus, Ann. Cadom. 800 SS. XXVI, 493 = electus, Ann. Einsidl. 801 SS. III, 139. acclamare 800 z. B. Dandolo VII, 13, 17 (Muratori SS. XII, 150). Ado, Chron. SS. II, 320, 34 statt appellare seiner Quelle Ann. regni Franc. 814 S. 140. Gesta abb. Fontan. c. 17 S. 49. appellare ist bei Orosius VII, 22, 1 gleichbedeutend mit nuncupare VII, 28, 5, pronunciare VII, 9, 6, eligere VII, 23, 2, creare VII, 22, 1. 29, 9. 31, 1. 32, 1. 34, 9. Vgl. Invectiva in Romam pro Formoso S. 139 ed. Dümmler: papam eum adclamantes. quo renuente trotzdem S. 141 elegerunt, acclamaverunt, laudaverunt.

durch ihn die kaiserliche Gewalt anzubieten vornehmen können. Daß die Römer einen einheimischen Brauch beobachteten um ihn so anzuwenden, wie er im Reiche angewendet werden konnte — um einen römischen Imperator zu creieren —, nicht um etwas Neues zu schaffen, hat auch Ketterer S. 78 zugestanden.

Die von Karl am Ende des 8. Jahrh. eingenommene politische und kirchliche Stellung hat Ketterer 77 f. 82 nicht verkannt, ohne auf den Gedanken zu verfallen, daß es sich um eine Namengebung gehandelt habe, welche das Benannte nicht änderte, oder, wie Monnier, Alcuin 1853 S. 219 formulierte, daß *Charles était donc empereur de fait et non de titre*. Im 8. Jahrh. hat es kein Kaiserthum für Jedermann gegeben, so daß thatsächliche Macht bei einem Herrscher oder bei Anderen die Begierde nach einem neuen, dem kaiserlichen Namen erregte und es nur der Erklärung bedurfte, um rechtmäßig diesen Titel zu führen¹⁾. Imperator war der Beherrscher des römischen Staates. Wer nicht Haupt dieses Reiches war, konnte nicht den Namen Imperator aus eigenem Entschluß oder auf Bitte Dritter sich beilegen oder von Unberechtigten sich schenken lassen. Denn er hätte damit von sich gesagt, daß er römischer Imperator sei. Auf Grund des römischen Creationsacts ist Karl ein Oberhaupt des römischen Reiches geworden und in dieser Eigenschaft hat er den Kaisernamen getragen. Daß er Kaiser im römischen Reiche geworden sei, hat er selbst durch seine Titulatur *Romanum gubernans imperium* bezeugt. Dieses Reich, welches er regierte, hat sich nicht außerhalb des in der Wirklichkeit vorhandenen *Romanum imperium* befunden, sondern ist ursprünglich das römische Reich gewesen. Weder Franken noch Römer oder Byzantiner sind hierüber in Zweifel gewesen. Keiner von ihnen hat vor 800 Macht und Recht in der Weise verwechselt oder vermischt, daß er Karl als thatsächlichen Imperator betrachtet oder bezeichnet hätte. Es ist im 9. Jahrh. unvergessen geblieben, daß Karl ein römischer Kaiser gewesen ist²⁾.

1) Karl erhielt einen Titel: Mosheim, Kirchengesch. II, 1772, S. 48 (nebst höchster Gerichtsbarkeit über das päpstliche Land). Denina a. O. II, 254. Lézardière, Lois politiques III, 50 f. (für sein Kaiserthum über Rom). Gaillard, Charlemagne éd. 1819 I, 462. Rougeron, Charlemagne² 1817 S. 197. Vétault, Charlemagne² 1880 S. 351. Warnkoenig et Gerard, Hist. des Carolingiens I, 1862, S. 319 (Karl wurde jedoch S. 326 Roms Souverän). Giesebrecht I⁵, 120. Wegrich, Kaiserkrönung Karls 1873 S. 10. 15. Hahn in Gebhardt, Deutsche Gesch. I, 198.

2) Zum Imperator der Römer ausgerufen (wie 827 Euphemius: *ἀναγορεύει βασιλέα Ῥωμαίων*, Theophanes cont. S. 82 vgl. Amari, Storia dei Musulmani di Sicilia I, 258. 279; *βασιλεῖς Ῥωμαίων* heißen Byzantiner z. B. Mansi XVII, 396. 460. 517. *τῶν Ῥωμαίων βασιλεία*, Vita Nicolai Studitae, Migne 105, 901), *est co-*

Die Anschauung S. 79. 80. 81, Leo habe das Imperium verliehen, kann ich nicht theilen. Nicht die Creierung, sondern die Krönung ist seine Handlung gewesen und er hat die Krone aufgesetzt, weil er die Wahl der übrigen Römer veranlaßt oder ihr zugestimmt hatte. In diesem Sinne ist die bei Sigebert und Dandolo (oben S. 125) überlieferte Fassung, daß die Römer Karl *per manum Leonis papae coronant*, eine sachgemäße. Unter den gegebenen Umständen hat Leo nicht kundthun wollen, daß Karls Imperium eine Schöpfung der Kirche sei (gegen Martens 214), denn es war nicht ein neues Imperium, sondern ein neuer Imperator in dem alten Imperium, noch hat er durch seine Krönung die karolingische Kaiser Gewalt auf eine theokratische Grundlage gestellt (gegen Gregorovius, Kleine Schriften III, 246), denn seine Krönung hat sich in nichts von einer byzantinischen unterschieden.

S. 77 wird der Ansicht gedacht, daß Karl von Leo nur die Salbung erwartet habe. Hat er sie erhalten? Da sie auf keinen zuverlässigen Bericht gestützt werden kann, so schließe ich mit Alberdingk Thijm, Karel 539 (Deutsche Ausg. 353) und Lapôte, L'Europe et le s. Siècle I, 234, daß Karl als Kaiser nicht gesalbt worden ist, lehne jedoch ihre Erklärung ab, daß die Salbung bei ihm wie bei seinem Sohne 813 unterblieben sei, weil beide Fürsten bereits von einem Papste gesalbt waren. Denn eine Salbung bezog sich nicht auf staatliche Herrschaft überhaupt, sondern auf die Herrschaft in einem bestimmten Staate, und die Salbung eines Erbkönigs kann auch nicht für die Salbung eines Wahlkaisers gegolten haben, obwohl das Oel bei Kaisern und bei Königen dasselbe war. Hat

ronatus in imperatorem Romanorum, aus Annalen von Montecassino zu 796 Ann. Ceccan., Catal. Tiburt., Chron. pont. et imp. Basil. SS. XIX, 280. XXII, 354. XXIV, 143, *accepit imperium Romanorum*, Chron. Basil. a. O. Catalogi SS. XXIV, 82. 103, 50. 112. Hugo a S. Victore SS. XXIV, 94, d. h. er wurde Imperator im römischen Reiche, s. Ermoldus, Hlud. II, 68 vgl. I, 339; Pipp. II, 160. Hibernicus, Carm. V, 11 f., Poet. lat. I, 401. Agnellus c. 94 S. 338, 18. Catal. Brix., Script. rer. Langob. 503, 28 f. Doublet, S. Denys 1625 S. 724. Chron. Vulturn., Muratori SS. I^b, 402. Huntingdon SS. XIII, 149, 4 f. nach älteren Annalen, Liebermann, Forsch. z. d. Gesch. XVIII, 281 f. und SS. XIII, 100. Ludwig I., Th. Sickel, Acta I, 280. Zeumer, Form. 528, 21. Mabillon, Dipl. 615 Nr. 203. Heito, Visio Wettini, Mabillon IV^a, 1735, S. 251. Falscher Titel Odilo, Transl. Sebast. c. 44 SS. XV, 388, 38 (Mühlbacher² 842). Ludwig II. 871 SS. III, 523, 51. 524, 13. 18. Lamberts *cupiditas Romani imperii*, Mansi XVII, 17 (Jaffé 3138). Visio Karoli um 902, Hariulf III, 21 publ. p. Lot 147. 148. Johannes, Chron. Vulturn., Script. rer. Langob. 251, 27 f. Theotmar an den Papst, Flacius, Catal. testium 1562 S. 157: die Karolinger *potentia imperiali Romanam rempublicam sublimaverunt*. Sackur, Silyllinische Texte 1898 S. 110. 168 f.

demnach Leo III. zu seiner byzantinischen Handlung nichts Eigenartiges hinzugethan, so entfällt ein Grund für die Behauptung, daß Karls Kaiserthum ein kirchliches Werk gewesen sei.

Der äußere Umfang seiner Macht habe in Karl das Streben nach der römischen Kaiserwürde erweckt und dieses Verlangen von Abendländern nach einem eigenen Imperium und Imperator sei im J. 800 durch Wiederherstellung des seit 324 Jahren erloschenen occidentalischen Imperiums befriedigt worden S. 6. 82 f. 86. 233. Es ist in der That ein westliches Kaiserthum entstanden, aber ein anderes als das antike, welches auf Grund kaiserlichen Willens eine in bestimmter Weise gesonderte Regierung innerhalb des einen römischen Reiches gewesen war. Im J. 800 haben die Römer und Karl weder einen westlichen für sich neben dem östlichen bestehenden Kaiserstaat noch eine ordnungsgemäße Reichsregierung im Westen des einen Staates schaffen wollen¹⁾. Martens, Römische Frage 222 vgl. Waitz III, 201, 1 versichert zwar, daß Karl mit seiner Unterscheidung *inter orientale atque occidentale imperium* den Act von 800 authentisch dahin ausgelegt habe, daß das alte weströmische Kaiserreich erneuert wurde, übersieht jedoch, daß dieser Gedanke nicht der ursprüngliche, sondern ein neuer erst durch Verhandlungen und Verhältnisse zur Reife gebracht gewesen ist. Als Karl Irene seine Hand antrug *καὶ ἐνώσαι τὰ ἑῷα καὶ τὰ ἑσπέρια* (Theophanes 475, 29, Ketterer 79), beabsichtigte er nicht zwei Staaten, sondern zwei Regierungen in einem Staate zu vereinigen; einer Legitimation seiner kaiserlichen Gewalt, mit welcher Döllinger a. O. III, 125 f. und Gasquet a. O. 282 den Heiratsplan erklären, bedurfte er nicht und die Ehe würde für seine Rechtmäßigkeit auch nur mittelbar gewirkt haben. Nachdem er versucht hatte die Trennung zu verhüten, ist er nach dem Sturz Irenes zu der Ueberzeugung gekommen, daß sie nicht zu vermeiden sei (mit Bayet a. O.), und da seine Regierung thatsächlich auf den Occident beschränkt geblieben war (so auch Weiland a. O.), hat er den Streit der Regierungen durch Vereinbarung einer Reichstheilung geschlichtet, bei der er eine ausdrückliche Anerkennung seiner römischen Kaiserherrschaft durch die byzantinische Regierung erwirkt hat.

7) Weiland a. O. XXII, 193. Gasquet, Revue hist. XXVI, 281 und Bayet, Grande Encyclopédie X, 660 mit der Erläuterung, daß die Reichsregierung durch die Karolinger nach dem Abendlande verlegt werden sollte, wofür Gasquet 282 auf *imperium eis eripere* (Einhard, Vita c. 16) hinweist. Vgl. Cenni a. O. I, XI f. Hegewisch, Karl 1791 S. 261. Ward, Law of nations II, 1795, S. 397 f. 399. 425. Bryce, Holy Roman Empire⁸ 59. Salvioli, Storia del dir. ital.⁸ 201. Döllinger, Vorträge III, 123. Mir unzugänglich Santini, Sacro rom. impero 1895.

Die Idee einer Wiederherstellung des weströmischen Reiches entweder als occidentalischer Reichshälfte oder als eines besonderen Reiches im Occident ist auf die karolingische Siegel-Legende *Renovatio imperii Rom.* gestützt worden¹⁾. Der einzig mögliche Weg die Umschrift zu deuten ist meines Erachtens die Erklärung aus dem römischen Alterthum, auf welches ihr Ursprung zurückgeht. Die antiken Römer haben von einer Erneuerung des Reiches in dem Sinne geredet, daß der politische Zustand verbessert, der Staat erstarkt sei. Ihr könnt, sagte Cicero, Pro Sestio § 147, *renovare rem publicam. quanta Romano imperio renovastis, quae iam ut res est cesserant vetustati*, Paneg. Maximiano et Constantino d. c. 13 ed. Bährens S. 158, 19 f. *Augusti priscum renovasti Caesaris aevum*, Corippus, Justin IV, 138. Legenden solchen Inhalts, z. B. Restit. saeculi, Renovat. Romano., Restitutio reip. haben Imperatoren auf Münzen (Cohen, Monnaies VIII², 426 f.) gesetzt, um für sich das Verdienst, den Staat gekräftigt zu haben, in Anspruch zu nehmen, entweder wegen eines einzelnen Ereignisses, etwa wegen der Besiegung eines inneren oder äußeren Feindes, oder ohne Beziehung auf eine bestimmte That, um auch sich das Lob zu ertheilen, Hersteller des Staates zu sein. Auf dieser Anschauung von einer Verjüngung, welche die Römer oft gehabt und ausgesprochen haben, beruht die karolingische Vorstellung von einer politischen Renovation ihrer eigenen Herrschaft. Die Fürsten und die oberen Kreise des 9. Jahrh. sahen die antike noch nicht untergegangene Welt zu neuer Herrlichkeit erstehen. In dieser Verbindung zweier Zeitalter des Menschengeschlechts und zweier Völker in Europa hatte Karl der Große auch die Hoffnung die alte Größe Roms ins Leben zurückzurufen (Einhard, Vita Kar. c. 27), eine Renovatio der Stadt Rom, wie sie antike Kaisermünzen verkündet hatten²⁾, zu vollbringen. Und er hat, wie Modoin dichtete, die Wiedergeburt bewirkt, I, 26 f., Neues Archiv XI, 83: *rursus in antiquos mutataque secula mores aurea Roma*

1) z. B. Le Blanc, Dissert. sur les monnoyes de Charlemagne 1624 S. 24. Eckhart, Francia or. II, 7. Neller, De Rom. imp. genuina idea 1760 § 24 (Schmidt, Thes. juris eccles. III, 346 f., mit Einschränkung auf das Gebiet des Patricius). Vignolius, Lib. pontif. II, 254. Bianchi a. O. I, 869. Mamachi, Origines christianae IV, 2, 4 ed. 1850 IV, 214. Gaillard a. O. I, 444. 462. Katerkamp (oben S. 125) IV, 130. Rohrbacher, Hist. de l'église³ XI, 238. Ein solches Siegel schreiben Karl d. Gr. ferner zu Vétault a. O. 458. Müntz, Études iconographiques 1887 S. 105. Clemen, Zft des Aachener Geschichtsver. XI, 208. Leitschuh, Karol. Malerei 1894 S. 241. Eine z. B. von Pagi, Critica 800 Nr. 10 angeführte Münze mit solcher Legende kenne ich nicht. Vgl. Bryce a. O. 98. 141.

2) *Renovatio urbis Rome*, Cohen, Monnaies VIII², 426; *Roma renascens* das. VIII, 428 mit Parisotti, Arch. della Soc. Rom. di storia XI, 120.

iterum renovata renascitur orbi. In Vienne wurde in einer Privat-urkunde anno XII *renovans imperator* geschrieben (Baluze, Capit. II, 1404 Nr. 23), anscheinend ein Datum nach der Erwerbung der kaiserlichen Gewalt im J. 800 in dem Sinne, daß Karl, welcher *ad decus imperii roborandum* (Gesta ep. Autis. I, 34 SS. XIII, 396, 13) nach Rom gegangen war, dem römischen Reiche seine ehemalige Macht wiedergegeben habe. *ad renovandum ecclesiae statum* hat er die Frankfurter Synode 794 berufen (Mansi XIII, 884). 817 Ludwig I. *regna novare cupit*, Ermoldus II, 488, nach dessen Kirchenbuße *videtur demum novus renasci Francorum ordo* (Vita Adalhardi c. 52 SS. II, 530). Auch das goldene Zeitalter ist unter diesem Fürsten zurückgekehrt, *aurea saecula venisse videmus* (Walahfrid, Imag. Tetrici 94 f., Poet. lat. II, 373) und unter König Karl II. *aurea saecula novans tam sacra ornare corona* (Milo ebd. III, 561).

Es sind mehrere Karolinger, welche Siegel mit *Renovatio regni Franco.* geführt haben. Hier tritt wie auf den antiken Münzen die Erneuerung nicht als ein zu erstrebendes, sondern als ein erreichtes Ziel entgegen, das bestehende Frankenreich ist renoviert. Ohne ein eigenes Urtheil zu haben, bis auf welchen Herrscher eine solche Umschrift zurückgeht, glaube ich doch sagen zu dürfen, daß sie schon bei dem ersten Regenten, der sie anordnete, der Ausdruck des antikisierenden Gefühls einer Staatsverbesserung gewesen sein wird, ohne daß ein einzelnes Ereignis oder ein bestimmtes antikes Muster die Veranlassung gegeben haben müßte. Die späteren Fürsten, welche das Vorbild befolgt haben, sind nur Nachahmer gewesen. Karl II. soll als Kaiser die ältere nur das Frankenreich betreffende Legende in *Renovatio imp. Rom. et Fra.* verändert haben. Die erweiterte Fassung stellte das fränkische und das römische Reich (s. z. B. Agnellus c. 166 S. 385, 29. Franc. r. hist. p. 2 SS. II, 325, 47) als zusammengehörig, von einander untrennbar hin: durch ihre Vereinigung in den Händen der Karolinger haben Regnum und Imperium Erhöhung und Verfall mit einander getheilt. Auch mit *Renovatio Rom. imp.* hat ein Kaiser, vermuthlich Karl II., zu dessen Zeit Johann VIII. über Karl I. 877 die Worte gesprochen hat: *ita industriae pietatis studio egit, ut novus quodam modo videretur mundus* (Mansi XVII app. 171), nur den Ruhm sich angemaßt das römische Imperium, welches er regierte, gekräftigt zu haben¹⁾. Auf die 476 abgeschlossene Vergangenheit hat sich keine Legende bezogen.

1) Mabillon, Dipl. 142, supplement. 47 f. Douët d'Arcq, Coll. des sceaux I, 269 f. Nr. 24 f. Th. Sickel, Acta I, 197. II, 236. Mühlbacher, Wiener SB. 92, 441, Reg. I, LXXXII—LXXXIV u. Reg.* 629. Ladewig, Reg. ep. Constant. Nr. 95 S. 14.

In Widerspruch mit S. 8. 83. 85 finde ich in den Quellen keine andere Auffassung der Zeitgenossen begründet, als daß das von Karl im J. 800 erworbene Romanum imperium die römische Kaisergewalt, so wie sie damals im Reiche war, gewesen ist. Wer abendländische Kaiserideen des Mittelalters auf den Weihnachtstag des J. 800 zurückverlegt, greift der Geschichte vor.

Morel, Cart. de Compiègne I S. 3. Grandmaison. Mélanges Havet 1895 S. 113—115. 117. Wartmann, Urkb. Nr. 615. 661. Wido, Muratori, Ant. II, 872. III, 46 (Böhmer 1270. 1274), vgl. Dümmler III, 370.

Straßburg, December 1899.

W. Sickel.

Sägmüller, J. B., Die Thätigkeit und Stellung der Kardinäle bis Papst Bonifaz VIII. Freiburg i. Br., Herder, 1896. VIII 262 S. Preis 5,00 Mk.

— —, Zur Thätigkeit und Stellung der Kardinäle. Theologische Quartalschrift. 80. Jahrgang (1898). S. 596—614.

Ueber das Buch des Tübinger Kanonisten und Theologen Sägmüller »Die Thätigkeit und Stellung der Kardinäle bis Papst Bonifaz VIII.« Freiburg 1896 ist zwischen dem Verfasser und dem Unterzeichneten ein nicht ganz ungewöhnlicher Streit entbrannt. Ich habe in einer eingehenden Besprechung, die in der Theologischen Literaturzeitung 1898 Nr. 4 erschien, mein Urteil dahin abgeben müssen, daß Sägm. eine Reihe der wichtigsten Fragen, die recht eigentlich in den Mittelpunkt seines Buches gestellt zu werden verdienen, entweder gar nicht aufgestellt oder ganz ungenügend behandelt habe, daß er sein Buch ohne hinlängliche Kenntnis des Quellenmaterials und des Standes der Forschung geschrieben habe. Sägm. ist begreiflicher Weise anderer Meinung und hat ihr zunächst in einer geharnischten Replik (Theol. Littztg. 1898 Nr. 7), später in dem Aufsatz, den ich hier zur Besprechung bringen darf, einer zweiten Replik, Ausdruck gegeben.

Diese Besprechung bringe ich erst spät zum Druck, da ich erst neun Monate nach dem Erscheinen des betr. Heftes der Quartalschrift von den Auslassungen meines Gegners Kunde bekam und die Erörterungen, die ich ihnen entgegenstellte, dann fünf Monate auf einem andern Redaktionstisch vergeblich des Satzes gewartet haben.

Ich würde die Einwendungen Sägm.s mit Stillschweigen bedeckt haben, wenn ich nicht in der Lage wäre, auf enger bemessenem Raume ihnen Untersuchungen und Ergebnisse entgegenzustellen, die

jene Einwendungen widerlegen und für die weitere Forschung fruchtbar werden können. Doch sei es gestattet, ehe ich in diese immerhin umständlicheren Ausführungen eintrete, gewissermaßen als Präludium, Einiges zur Rechtfertigung derjenigen Anregungen meiner Recension zu bemerken, die wohl nur in Buchform ihre Erledigung finden könnten.

1. Wer uns die Thätigkeit und Stellung der Kardinäle im 12. und 13. Jahrhundert nicht nur äußerlich schildern wollte, durfte keine Mühe scheuen, um uns vorzuführen, aus welchen Kreisen damals die Mitglieder des hohen Senates, der mit dem Papste die Kirche regierte, hervorgingen, und welche Geistesrichtung unter ihnen die herrschende war.

Beginnen wir mit dem letzten Punkte! Gerhoh von Reichersberg beklagt um 1150, daß die römische Kirche in den letzten Zeiten zur Curie geworden sei¹⁾, d. h. zu einem Tummelplatz Prozeszierender, zur Centralstelle einer käuflichen Bureaukratie, und Roger Baco sagt etwa hundert Jahr später: »die Juristen sind es, welche jetzt die Kirche regieren«²⁾. Danach dürfen wir uns unzweifelhaft vorstellen, daß ein großer Teil der Kardinäle ganz von juristischem Geiste durchdrungen war und den religiösen, den theologischen Fragen gleichgiltig gegenüberstand. Die Persönlichkeiten einzelner Päpste führen uns den Gegensatz lebendig vor Augen. Stellen wir auf die eine Seite Coelestin V. und Benedict XI., auf die andere Bonifaz VIII. und Clemens V., jene eifrige Theologen, zu ihrer Zeit für ihr Amt entschieden ungeeignet, diese Juristen im vollsten Sinne des Wortes, echte Typen der Curie in zwei aufeinanderfolgenden Epochen. Natürlich nicht in gleicher Schärfe prägen sich in der Ueberlieferung die Gestalten der Mehrzahl der Kardinäle aus, aber es sind doch nicht wenige, von denen wir, wie von Bonifaz VIII. und Clemens V. (der übrigens nicht vorher Kardinal war), nachweisen können, daß sie durch eine Rechtsschule gegangen sind, daß sie in erster Linie Juristen waren. Es hat keinen Zweck hier eine Reihe bekannter Namen zu nennen, da es nicht insbesondere auf die Berühmtheiten, sondern auf die Zahl der als Juristen zu Charakterisierenden ankommt. Keineswegs ist es unmöglich uns für das 12. und 13. Jahrhundert ein wenn auch lückenhaftes Verzeichnis derjenigen Kardinäle zu geben, die als Hörer oder Lehrer an Rechtsschulen, in der Rechtsprechung oder als juristische Schriftsteller gewirkt haben, und ein anderes, das uns die Theologen vorführt, beide

1) Döllinger, Papstthum (1892) S. 104 u. 428.

2) Ebenda S. 95 u. 426. Vergl. J. Langen, Roger Baco, Hist. Ztschr. 51. 443 ff.

gemessen an der Gesamtzahl der Kardinäle, unter Würdigung der Verschiebungen, welche die Entwicklung mit sich brachte. Seltener Weise ist es Sägm. voller Ernst, wenn er sich immer wieder im Gegensatz zu meiner Forderung darauf bezogen hat, er habe ja auf eine Stelle in v. Schultes Gesch. der Quellen u. Litter. des kanon. Rechts (II 460) verwiesen, wo die Kardinäle angeführt seien, die als berühmte Kanonisten den Kardinalshut erlangt haben. Abgesehen davon, daß der litterarhistorische Gesichtspunkt Schultes für uns gleichgiltig ist, fallen von den Kardinälen, welche er aus der Zeit nach 1234 an jener Stelle anführt, ganze drei in die von Sägm. behandelte Periode. Döllinger (Papstthum S. 93) hat einmal gesagt, im Kardinalskolleg seien im 13. Jahrhundert immer mindestens zwanzig Juristen auf einen Theologen gekommen. Sägm., den ich auf diesen Ausspruch verwiesen hatte, fragt jetzt, ob diese Schätzung richtig sei? Nun, das festzustellen, soweit die Quellen reichen, und mittelst tabellarischer Uebersichten, die zur Kontrolle mit kurzen Verweisungen zu versehen waren, zur Anschauung zu bringen, war eben Sägm.s Aufgabe. Hätte er sich dabei auch auf das von Andern gesammelte Material beschränkt, so würde er doch eine dankenswerte Grundlage geschaffen haben. Ist doch in alter und neuer Zeit so viel Material zur Geschichte der einzelnen Kardinäle zusammengetragen worden, daß daraus recht wohl eine erste Unterlage für mannigfaltige statistische Zusammenstellungen zu gewinnen ist. Einen vollständigen Einblick in die Entwicklung des Kardinalkollegs werden wir allerdings erst gewinnen können auf Grund eines zuverlässigen Personalregisters der Kardinäle, das unter voller Beherrschung des gesammten Quellenmaterials auf Grund möglichst intimer Kenntniss der Papstdiplomatik nach einheitlichen Gesichtspunkten hergestellt ist (vgl. Hampe, Hist. Vierteljahrsschr. II 540).

2. Solche mehr oder minder vollkommene tabellarische Uebersichten bedürfen wir auch, um zu überschauen, aus welchen Nationen, italienischen Staaten und Städten sich das Kardinalskolleg in der von Sägm. behandelten Periode zusammensetzte. Lohnt es denn nicht zu erfahren, wieviel Kardinäle im Zeitalter Alexanders III. aus dem normannischen Unteritalien und aus den rebellischen Kommunen Oberitaliens entstammten? Bedürfen wir nicht auch, um das bedeutungsvolle Uebergewicht zu würdigen, welches gegen Ende des 13. Jahrhunderts einerseits die Römer, andererseits die Franzosen im heiligen Kolleg gewannen, einer Uebersicht über die Vertretung der einzelnen italienischen Mächte in den vorausgehenden Zeiten Friedrichs II. und der letzten Stauer? Wenn Sägm. jetzt zerstreute kleine Notizen seines Buches hervorhebt, in denen er der Berufung

von Nichtitalienern gedenkt, so muß ich leider dagegen bemerken, daß sie gänzlich ungenügend sind, aber auch wenn sie viel mehr böten, würden sie nicht für eine systematische Erörterung entschädigen können.

Sägm. meint, ich überstürze mich förmlich mit Fragen. Und doch sind leicht noch andere aufzustellen, deren Beantwortung ebenfalls von nicht geringem kirchengeschichtlichem Interesse sein würde. Wie nach Herkunft und Studium wären die Kardinäle zu verschiedenen Zeiten nach ihrer früheren geistlichen Stellung zahlenmäßig zu gruppieren. Es ist natürlich etwas ganz anderes, wenn Sägm. S. 201 eine Anzahl Bischöfe des 12. und 13. Jahrhunderts aufzählt, welche zu Kardinalpriestern und Kardinaldiakonen erhoben wurden, während früher für Bischöfe nur in der Erhebung zu Kardinalbischöfen ein Aufsteigen gesehen wurde. Würde unsere Forderung erfüllt, so würden wir erfahren, wie stark früher und später der niedere und der höhere Klerus im Kollegium vertreten war. Und ferner wäre es erwünscht zu wissen, wieviel Vertreter die einzelnen geistlichen Orden früher und später im Kollegium hatten. Ist es nicht sehr bedeutungsvoll zu wissen, daß während Innocenz IV. noch unter 15 Kardinälen vier Cisterzienser und nur einen Bettelbruder (Dominikaner) kreierte, beispielsweise unter Nikolaus III., Bonifaz VIII., Benedikt XI. der Cisterzienserorden durch keine Kreation vertreten ist, dagegen Nikolaus III. unter 9 Kardinälen 2 Franziskaner und 2 Dominikaner, Bonifaz VIII. unter 14 Kardinälen 3 Franziskaner und 1 Dominikaner, Benedikt XI. überhaupt nur 3 Dominikaner berief¹⁾. Werden die Annalen dieses und jenes schriftstellernden Bettelbruders uns nicht in schärferer Beleuchtung erscheinen, wenn wir zur Kritik des Wohl- oder Uebelwollens, das er einem Papste seiner Zeit entgegenbringt, berücksichtigen, welches Maß von Gunst dieser Papst seinem oder einem andern Orden durch Berufungen in das Kardinalskolleg erwiesen hat? Unverkennbar hat man solche Ehrung hoch zu schätzen gewußt. Aber auch wenn das Ordensinteresse nicht in Frage kam, haben die Annalisten mit einer Teilnahme, welche sich im Laufe des 13. Jahrhunderts ganz auf-

1) Nachträglich bemerke ich, daß Ciaconius-Oldoinus, vitae pontificum Rom. et cardinalium unter den indices des 4. Bandes auch ein nach Nationen und für Italien nach Landschaften geschiedenes Verzeichnis sämtlicher Kardinäle bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts in alphabetischer Folge und ferner ein solches der Ordensgeistlichen unter den Kardinälen gegeben hat. Diese Verzeichnisse könnten zur Herstellung tabellarischer Uebersichten für kleinere Zeiträume, wie sie oben empfohlen werden, nützliche Dienste leisten. Vergl. auch den Aufsatz von Eubel, Die Bischöfe, Kardinäle und Päpste aus dem Minoritenorden von seiner Stiftung bis zum Jahre 1305. Römische Quartalschrift 4 (1890) S. 185.

fällig steigert, über die Kardinalskreationen berichtet und allerlei Daten über die ins heilige Kolleg Berufenen aufgezeichnet. Es ist der selbstverständliche Tribut an die gewaltige Machterhöhung der Kardinäle. — Endlich wären Zahlenangaben über die Entwicklung des Nepotismus von großer Wichtigkeit. Ich erinnere beispielsweise daran, daß Coelestin III. (1191—97) schon 3 Neffen und 2 Vettern im Kollegium hatte (Toeche, Heinrich VI. S. 172).

3. Etwas schwieriger ist die von mir aufgeworfene Frage zu beantworten, ob die Forderung des heiligen Bernhard, daß nicht schwächliche Greise, sondern thatkräftige Männer zum Kardinalat berufen werden möchten, befolgt worden sei, mit andern Worten die Frage nach dem Alter der zu Kardinälen Promovierten, aber ich kann doch hier schon, ohne breit zu werden, etwas mehr als bloße Anregungen geben.

Für das 13. Jahrhundert würde es jetzt — allerdings noch nicht für Sägmüller, da ihm Eubels Hierarchia noch fehlte — keineswegs mühsam sein, den Durchschnitt der von den Kardinälen im Purpur verbrachten Jahre für diese und jene Epoche festzustellen. Er ist sicher nicht immer der gleiche gewesen. Dann wären die Ursachen der Schwankungen aufzusuchen. Es ist gewiß lehrreich, dies sei vergleichsweise gesagt, zu beobachten, wie die Kardinäle 1198, in einem Augenblick, wo es galt das Glück der Kurie zu gebrauchen, den Jüngsten aus ihrem Kreise, einen Mann im 37. Lebensjahr, der mit 30 Jahren Kardinal geworden war, zum Oberhaupt der Kirche bestellten, wie sie dagegen im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts bei hochgehender Parteiung eine unverkennbare Vorliebe für hinfällige Greise bekundeten — dies Vierteljahrhundert sah nicht weniger als zehn Päpste! Umgekehrt würde man wahrscheinlich feststellen können, daß Päpste, welche nach einem langen Pontifikat auf St. Petri Stuhl alt geworden sind, in der letzten Zeit vorwiegend ältere Kardinäle ernennen, daß Päpste, welche nach Jahrzehnte langem Kardinalat gewählt wurden, eine Vorliebe dafür haben, jüngeren Männern das Kardinalat zu gewähren, wie sie selbst es in jüngeren Jahren erhielten. Natürlich werden sich über solche menschliche Anwandlungen die hervorragenden Päpste mehr erhaben gezeigt haben als der Durchschnitt, aber auch ein Alexander III. scheint mir nicht frei von dem Vorwurf, daß er gegen Ende seines langen Lebens, bei den Promotionen seit 1178, ganz ungewöhnlich viele Männer an seine Seite berufen hat, denen nur noch ein kurzes Leben gewährt war. Ich zähle 17 von Alexander seit 1178 ernannter Kardinäle — indem ich Ciaconius-Oldoinus aus den Kardinalsverzeichnissen bei Jaffé korrigiere; von diesen 17 waren 1181 bei Alexanders Tode

schon 5, 1187 bei der Wahl Clemens' III. schon die große Mehrzahl, nämlich 13, gestorben. Nur zwei, offenbare Ausnahmen, lebten bis ins neue Jahrhundert. Alexanders Nachfolger Lucius III. (1181—85) hatte gerade vierzig Jahre als Kardinal hinter sich. Von den 16 Kardinälen, die er ernannte, lebten 1198, d. h. 14 Jahre nach seinem Tode, noch 6, vier davon lebten bis 1205 und länger. So hat Lucius III. sichtlich jüngere Männer ins Kollegium gebracht. Dasselbe gilt von Clemens III. (1187—91), der verhältnismäßig jung zur Tiara gelangte, nachdem zwei Päpste schnell hinweggestorben waren, ohne Kardinäle zu ernennen. Die Frage, warum sich dann 1191 nicht die Kardinäle Clemens' III. mit denen Lucius' III. (13 + 9 gegen 2 von Alexander III. und je 1 von Hadrian IV. und Coelestin II.) zur Wahl eines jungen thatkräftigen Mannes, eines Heinrich VI. ebenbürtigen Gegners, vereinigten, läßt sich zahlenmäßig nicht beantworten; man kann darauf hinweisen, daß die Kardinäle gern auf einen Kollegen zurückgreifen, der nicht dem letzten Papst seine Erhebung verdankt, daß die Bedenken gegen Lothars von Segni (Innocenz' III.) zu große Jugend 1191 schwerer zu überwinden gewesen wären, als 1198. Die Hauptsache war doch, daß die Kardinäle 1191 noch nicht den Mut zur Wiederaufnahme des Kampfes mit dem Kaiserthum hatten und es vorzogen mit der Wahl eines 85jährigen Mannes, der sich nach Coelestin II., welcher ihm 1144 den Purpur verliehen hatte, Coelestin III. nannte, ein Interimistikum zu schaffen. 1198 bildeten die Clementisten die stärkste Gruppe, 11 von 28, daneben standen die 9 Alten (3 von Alexander III. und 6 von Lucius III. ernannt) und 8 Vertreter des jüngsten Pontifikats. In allen Gruppen fanden sich Anwärter auf die Tiara, wir wissen nicht, wie die Parteien sich gruppieren, nur erfahren wir: die Wahl Lothars von Segni, eines Clementisten, war entschieden, als ihm ein Kardinal Coelestins III. zehn ihm gehörige Stimmen zuführte¹⁾. Wir dürfen wohl sagen: die Kardinäle der beiden letzten Pontifikate vereinigten sich in der Erkenntnis, daß jetzt ein jugendlicher Mann die Leitung der Kirche übernehmen müsse, um die glänzenden Aussichten der Hierarchie zu verwirklichen.

Man sieht, ich überschätze die Tragweite der zahlenmäßigen Berechnungen, die ich empfehle, keineswegs. Aber bei umsichtiger Verwertung sind sie doch ein brauchbares Hilfsmittel zur Beurteilung des Ganges der Papstwahlen und der kurialen Politik. Das zeigt sich recht augenfällig in einer Frage, die Sägm. so ganz anders beurteilt, als ich aus Gründen innerer Wahrscheinlichkeit an-

1) E. Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig I, 93.

nahm: Ich hatte hingewiesen auf sehr merkwürdige Mitteilungen, welche uns von einem trefflich unterrichteten Zeitgenossen über das Gegeneinander verschiedener Strömungen im Kardinalskolleg zur Zeit Heinrichs VI. gemacht werden. Quelle ist die Biographie Bischof Alberts von Lüttich (Mon. Germ. SS. 25, 145). Die Kurie hatte 1192 zu Alberts willkürlicher Vergewaltigung durch den Kaiser Stellung zu nehmen. Eine zahlreichere Aktionspartei, welche mutig die Freiheit der Kirche über Alles stellte, hatte zu kämpfen gegen eine vom Kaiser verängstigte Partei, der jedes Selbstvertrauen fehlte. Man weiß, daß jene Dank der Aengstlichkeit des Papstes selbst im Ganzen wenig durchsetzte, wenn sie auch im Falle Alberts von Lüttich die Schüchternen mit fortriß. An die kurze Erwähnung jener Nachricht hatte ich die Bemerkung geknüpft, es wäre wertvoll zu wissen, ob das Kollegium damals noch mehr so jugendliche Männer wie Lothar von Segni (Innocenz III.) in seinen Reihen zählte und welchen Päpsten Lothars Gesinnungsgenossen den Kardinalshut verdankten? Sägm. hat richtig gesehen, daß ich damit den Gegensatz der Alten und Jungen gleich stellte dem der Aengstlichen und der Aktionslustigen, aber er ist von der Richtigkeit dieser Annahme keineswegs überzeugt, »man könne mit Grund auch annehmen, daß gerade die älteren Kardinäle, die noch die Erfolge Alexanders III. gegen Friedrich Barbarossa miterfochten hatten, die Aktionspartei bildeten, während die von den nachfolgenden kleineren Päpsten kreierte schüchterner waren«. — Ich glaube, daß Sägm. nur durch den Reiz des Widerspruchs zu dieser verunglückten Aufstellung gekommen ist.

Wie erklärt er sich denn den Aufschwung der kurialen Politik nach dem Tode Heinrichs VI., da die alten Kardinäle aus der Zeit Alexanders III., welche nach Sägm. die Aktion vertraten, doch endlich einmal das Zeitliche gesegnet haben müssen? Es läßt sich nun aber sehr einfach der strikte Gegenbeweis führen. Zur Zeit Coelestins III. lebten nämlich von den Kardinälen, »welche die Erfolge Alexanders III. gegen Friedrich Barbarossa miterfochten hatten« nur noch folgende vier: Konrad von Wittelsbach (Kard. 1164—1200) und Wilhelm von Champagne (Kard. 1179—1202), Johann von Anagni (Kard. 1158—96) und Gratian (Kard. 1178—1202). Die beiden ersten scheiden sofort aus, da sie als Erzbischöfe von Mainz und Rheims daheim ihres Amtes walteten. So bleiben zwei Kardinäle übrig! Haben sie die aktionslustige Mehrheit gebildet? —

Sägm. bestreitet noch insbesondere, daß Lothar von Segni ihr angehörte. Aber es ist eine völlig unbeweisbare Behauptung, daß Lothar »unter Coelestin III. aus Familienabneigung vom Papst von

den Geschäften entfernt worden war«. Hurter (Innoc. III., Bd. I³, 51) auf den sich Sägm. beruft, sagt dies auch keineswegs, richtig ist nur, daß Lothar nicht zu Legationen verwandt wurde und in den erzählenden Quellen sein Name nicht hervortritt; richtig auch die Familienfeindschaft, aber Lothar erscheint während des ganzen Pontifikates als Subskribent in den päpstlichen Bullen (vom 9. Mai 1191 — 4. Nov. 1197, Jaffé, Reg. II, 577, vergl. Hurter a. a. O. und Toeche, Heinrich VI. S. 171), es liegt gar kein Grund vor anzunehmen, daß er sich seine verfassungsmäßige Teilnahme an den Geschäften habe verkürzen lassen, ja Toeche wird, wie ich jetzt sehe, in der Hauptsache schon richtig bemerkt haben, daß »jeder Akt der Energie in der Kurie während der nächsten Jahre (nach 1191) auf die Einwirkung einer thatkräftigen Partei, insbesondere auf den Einfluß des jungen Kardinals Lothar wird zurückgeführt werden müssen«. Ich weiß nicht, ob Toeche jene Nachricht des Biographen Alberts von Lüttich vorschwebte, angeführt hat er sie nicht. Toeche berichtet uns, den weit größeren Einfluß auf Coelestin habe ein anderer dem Papst ergebener, ihm sinnesverwandter, nicht unbedeutender Teil des Kardinalkollegs gehabt, er nennt insbesondere Cencius Savelli, den Kämmerer (Honorius III.), drei Neffen und zwei Vettern des Papstes. Dadurch daß bald die Stürmer, bald die Zauderer die Oberhand gewonnen hätten, habe die Politik der Kurie während der Regierung Heinrichs VI. im Ganzen einen ihr verhängnisvollen schwankenden und matten Charakter erhalten. —

4. Für die Art, in welcher nachher Innocenz III. die Politik der Kurie im Kreise der Kardinäle zu bestimmen suchte, wie er sie durch eigene mündliche Darlegung der politischen Lage im Konsistorium mit sich fortzureißen bemüht war, schien mir bedeutungsvoll eine uns erhaltene Rede des Papstes vom Frühjahr 1199. Ich erwähnte unter der von Sägm. übersehenen Litteratur den Abdruck dieser Rede aus einem cod. Senens. durch Winkelmann in den Sitzungsber. der Münch. Akad., philos.-philol. und histor. Klasse 1875 Bd. I, 345. Eine andere Recension dieser Rede mit interessanten Abweichungen, welche Winkelmann daneben abdruckt, steht im Registrum de negotio imperii nr. 18; es ist diejenige nachträglich veränderte Fassung, welche Innocenz der Kanzlei zur Eintragung in das Registrum und zugleich auch zur Benutzung für die daraufhin auszufertigenden Erlasse übergab¹⁾, während in dem codex

1) Winkelmanns Annahme, daß die Eintragung in das Registrum erst etwa 12 Jahre später erfolgt sei, ist unhaltbar, seit wir durch Denifle wissen, daß das Registr. de negotio imperii allmählich entstanden, zu verschiedenen Zeiten von

Senens. die private Aufzeichnung eines Konsistorium - Teilnehmers vorliegen wird. Vielleicht sind die Ergebnisse für die Geschäftsbehandlung, welche sich aus der Thatsache dieser Rede und aus ihrer verschiedenen Ueberlieferung ergeben, interessant genug, um meine Bemerkung zu rechtfertigen, daß die Publikation Winkelmanns Sägm. Anlaß zu wichtigen Erörterungen hätte geben können. Sägm. ist dadurch auffällig gereizt und fällt aus der parlamentarischen Rede-weise, indem er jene Bemerkung für »eitel Flunkerei« erklärt. Er denkt, ich meine den Inhalt der Rede, die doch nur vom Verhältnis von Sacerdotium und Imperium handle. Hat er doch ein Citat auf diese Nummer des Registrum de negotio imperii mit 15 andern Nummern desselben Registers gegeben zum Beleg dafür, daß Innocenz in Sachen der deutschen Königswahl unter dem Beirat der Kardinäle verfügte! Das genügte ihm. Wieweit der Einfluß der Kardinäle auf die Behandlung der Geschäfte ging, darüber machte er sich keine Gedanken. Bei etwas mehr Ruhe hätte er ein arges Versehen verbessern können, das mir unterlief, indem ich Reg. de neg. imp. nr. 18 als den der Rede des cod. Senens. entsprechenden längst bekannten päpstlichen Erlaß bezeichnete. Ich habe hier schon eben das Verhältnis der beiden Texte zu einander konstatiert, es handelt sich um zwei Recensionen der Rede des Papstes. Freilich begeht Sägm. nun einen ebenso schweren Fehler, indem er die Fassung der Rede im Registrum, die er ja citiert habe, in schroffem Gegensatz zu dem einleuchtenden Thatbestand und den Auslassungen Winkelmanns (S. 358 ff.) als die ältere »wesentliche« Gestalt der Rede bezeichnet. —

Die Neigung meine Ausstellungen um jeden Preis zu beseitigen hat Sägm., der über sehr nebensächliche Fragen oft eine Fülle von Litteraturangaben ausschüttet, gegenüber meiner Erwähnung einiger Quellen und Untersuchungen, die er übersah, die Entschuldigung eingegeben, daß er ja Aehnliches oder Gleiches aus anderen Quellen gewonnen habe. Sollte denn jeder seiner Leser, der die Lücke bemerkte, dieselbe Vergleichung anstellen, die er nun gemacht hat? Und wenn er z. B. das *Carmen apologeticum adversus obtretractores curiae* jetzt in diesem Sinne durchgeht und sich wegen Nichterwähnung freispricht, so übersieht er, daß die Thatsache dieser dichterischen Verherrlichung der Kardinäle *adversus obtretractores curiae* zur Charakteristik der Epoche, welcher sie angehört, in einer Geschichte des Kardinalkollegs Erwähnung finden mußte ¹⁾.

verschiedenen Händen geschrieben ist. Denife, *Specimina palaeografica regestor. Romanor. pontificum* 1888 p. 20.

1) Während Garampi, *illustrazione di un antico sigillo della Garfagnana*

Viel schwerer aber als die Unkenntnis dieser oder jener kleinen Quelle oder Abhandlung wiegt die unzulängliche Ausnutzung der von ihm gebrauchten und angeführten Quellen und Litteratur. Ich will im Allgemeinen nicht neue Anklagen gegen Sägm. auf diesem Felde erheben, sondern mich auf die Vertheidigung der mit Unrecht von ihm bestrittenen beschränken. In einem Punkte aber mache ich eine Ausnahme. In § 5 ›die Kardinäle und das päpstliche Gericht‹ spricht Sägm. S. 94 von der Behandlung der Gerichtssachen durch Innocenz III. auf Grund des wertvollen Berichtes der Gesta Innocentii c. 41. Er druckt ihn in der Anmerkung ab und sagt im Text, daß der große Papst auch hierin schöpferisch gewesen sei, aber die bedeutungsvolle Mitteilung, daß er einen außer Uebung gekommenen Gebrauch (*quod in desuetudinem venerat*) erneuert habe, indem er häufig (3 mal wöchentlich) im öffentlichen Konsistorium zu Gericht saß — sie findet keine Hervorhebung!

5. Am meisten enttäuscht hatten mich die dürftigen Bemerkungen Sägm.s S. 234 ff. über die Parteiungen im Kardinalskolleg. Am Ende seines Buches hat er voll die verhängnisvolle Bedeutung anerkannt, welche das Faktionswesen der Kardinäle für die ganze Kirche im 14. Jahrhundert erlangt hat, aber er hat es unterlassen die Vorgeschichte dieser Zersetzung der päpstlichen Centralregierung im 12. und 13. Jahrhundert zu geben. Mit der Verzeichnung der nackten Thatsachen, daß 1084 und wieder 1111 eine Anzahl Kardinäle ›sich vom Papste lossagten‹, daß sich zur Zeit Friedrichs I. ›eine ghibellinisch gesinnte Partei im Kollegium aufthat‹, daß zur Zeit Innocenz IV. ›nicht alle Kardinäle mit dem Papste einverstanden‹, gegenüber Karl von Anjou ›die Meinungen der Kardinäle gespalten waren‹, im Kampfe zwischen Philipp dem Schönen und Bonifaz VIII. ›ein Teil der Kardinäle auf Seiten des französischen Königs stand‹, mit diesen Daten kann doch wohl Niemandem, der Sägm.s Buch liest, irgend geholfen sein. Nun sei gewissenhaft verzeichnet, daß Sägm. auch aus der Publicistik des gregorianischen Zeitalters eine Anzahl Sätze über die Stellung des Kardinalkollegs in Text und Anmerkungen, zumeist im lateinischen Wortlaut, anführt, daß er ebenso mit einigen Aeußerungen Friedrichs II. und endlich der Colonnas und Philipps IV. von Frankreich im Kampf

1759 p. 62 den Dichter *circa i tempi di Niccolò III* setzen will, hält sich Tiraboschi, storia della letteratura Italiana IV, lib. III cap. 4 § 12 außer an die Erwähnung des Kardinals Cajetenus (Nikol. III) in Vers 747 an die gelehrten Erörterungen der päpstlichen Tafelrunde, welche Vers 773 ff. beschrieben werden, und denkt danach an die Zeit Urbans IV. Das Gedicht ist zuletzt gedruckt Maillon, Vetera Analecta ed. 1723 p. 369—76.

gegen Bonifaz VIII. verfährt, damit aber habe ich auch völlig erschöpft, was Sägm. S. 234—38 über die Parteiungen im Kardinalskolleg bietet. Er findet jetzt, daß er »die hauptsächlichsten und am meisten charakteristischen Verbindungen von Kardinälen . . . sämtliche in dem Thema entsprechender genügender Weise angeführt und nach ihrer ganzen Bedeutung gewertet hat«. Wer ihm das wohl glauben wird? Mir schrieb über diesen Punkt ein Fachgenosse: »Von den Parteiungen im Kardinalskolleg kennt Sägm. nur jene von denen seit 30 Jahren bereits die Spatzen von allen Dächern zwitschern; über das allbekannteste hinaus ist er nirgends tiefer eingedrungen«. Und doch wäre es eine der dankbarsten Aufgaben, mit eindringendem Urteil zu verfolgen, wie mit Steigerung der päpstlichen Macht die Zersetzung der päpstlichen Centralregierung durch die wachsende Parteiung der Kardinäle, durch ihren immer engeren Anschluß an die politischen Interessen dieser und jener Macht sich allmählich vollzieht. Von dem Anwachsen dieser Bewegung in den Jahrhunderten zwischen Canossa und Anagni wird Niemand aus Sägm.s Buch eine Vorstellung erhalten, und doch ist ohne diesen historischen Hintergrund die Bedeutung des Kardinalkollegs im 13. Jahrhundert nicht zu würdigen. Man wende nicht ein, daß es einer eigenen Geschichte des Papstthums unter diesem Gesichtspunkt bedürfe — wenn Sägm. nur die modernen darstellenden Arbeiten zur Geschichte der Päpste und Italiens im 13. Jahrhundert mit dem Gedanken an die Parteiungen des Kardinalkollegs durchgesehen hätte, so würde er sich schon eine Menge hoch interessanter einzelner Thatsachen angemerkt haben, er würde gesehen haben, wie vielfach Kardinäle damals auf eigene Faust Politik trieben, wie sich die Mächte im Gegensatz zum Papst an sie wandten, nicht ohne sich gelegentlich in klingender Münze dankbar zu erweisen, wie Päpste mit autokratischen Neigungen und »parlamentarische Päpste« einander ablösten. Um nur Eins zu erwähnen, da an dieser Stelle unmöglich die Lücke ausgefüllt werden kann:

Ist es nicht höchst merkwürdig, daß schon in den Jahren 1216—18 nach einander zwei kundige Männer sich damit befaßten die besonderen Freunde des französischen Königs unter den Kardinälen in Verzeichnisse zu bringen? (Gedr. Davidsohn, Philipp II. August von Frankreich und Ingeborg 1888 S. 318).

6. Wenn Sägm. diesen Parteiungen die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt hätte, dann würde er auch von selbst dazu gekommen sein, eingehende Untersuchungen über die wechselnde numerische Stärke des Kollegiums anzustellen oder wenigstens die Beobachtungen mitzuteilen, die ich in einer älteren Vor-

tragsskizze (Preuß. Jahrbücher Bd. 53, 437) niedergelegt hatte. Auf diesen Punkt will ich im Folgenden tiefer eingehen.

Ich hatte früher festgestellt, daß die Zahl der Kardinäle seit Anfang des 12. Jahrhunderts in regelmäßiger Abnahme war, daß den etwa 50 Kardinälen jener Zeit am Ausgang des 12. Jahrhunderts nur 28, in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts durchschnittlich nur 12 gegenüberstehen. Sägm. hätte diese Beobachtungen verschärfen und auch berichtigen können. — Ich hatte diese auffällige Verminderung zurückgeführt auf den eigenen Wunsch der Kardinäle Ansehen, Macht und Einkünfte mit möglichst wenigen zu teilen; in oligarchischer Tendenz hätten sie auf die Zahl der Kardinalskreationen und die Auswahl der Persönlichkeiten Einfluß erstrebt und erlangt. Sägm. weist den Vorwurf zurück, jene Verminderung übergangen zu haben, denn er hat ja in einer Anmerkung gesagt, daß es »im 13. Jahrhundert öfters sehr wenige Kardinäle« gab. Er hat auch an anderer Stelle durch Anführung einer annalistischen Notiz die Mitteilung gebracht, daß Alexander IV. (1254—61) keinen einzigen Kardinal kreierte. Dieselbe Notiz spielt Sägm. jetzt aus, um zu erweisen, daß ich mit Unrecht die Verminderung der Kopffzahl der Kardinäle aus ihrer oligarchischen Tendenz herleite. Alexander IV. habe sich nicht deswegen der Kardinalskreation enthalten, weil die Kardinäle keine neuen Kollegen gewünscht hätten, sondern weil sie sich »nicht auf die Persönlichkeiten einigen konnten«. Ich muß jene Notiz hier wieder mitteilen, sogar in etwas größerem Umfang, da sie uns in Verbindung mit einigen andern Quellen zu interessanten Erörterungen Anlaß bietet, zuvor aber hebe ich hervor, daß das Kardinalskolleg bei der Wahl Alexanders IV (1254—61) aus 13, in seinen letzten beiden Jahren nur aus 8 Kardinälen bestand.

Die Annales S. Justinae Patavini (Mon. Germ. S. 19, 181), eine gut guelfische Quelle, schreiben s. a. 1261, nachdem sie den Beschluß des 6^{1/2}jährigen Pontifikates Alexanders durch seinen Tod gemeldet haben: *Iste (Alex. IV) toto tempore sui regiminis nullum constituit cardinalem; nam cum quidam de cardinalibus edificare Syon in sanguinibus affectaret, quidam vero vellent¹⁾ viros ydoneos promovere,*

1) Es liegt nahe zwischen den beiden von *cum* abhängigen Sätzen Kongruenz herstellen und statt *affectaret*: *affectarent* schreiben zu wollen, da doch nachher von zwei Teilen des Kollegs die Rede ist und ein Einziger sich kaum mit Erfolg der Ernennung »geeigneter Männer« widersetzt haben würde, aber durch die handschriftliche Ueberlieferung wird vielmehr eine andere Verbesserung empfohlen. Da cod. 1 kurz vor dieser Stelle abbricht, ist cod. 2 Paris. saec. XV die einzige Handschrift. Der Herausgeber Jaffé hat die von ihr

ipse licet haberet plenitudinem potestatis, timore tamen scandali neutram partem voluit exaudire. Post cuius obitum cardinales numero octo de summo pontifice eligendo magnam inter se discordiam tribus mensibus habuerunt. Endlich wählen sie den Patriarchen von Jerusalem — Urban IV. *Iste quarto mense sui pontificatus numerum cardinalium ampliavit, praeclaros viros, vita et scientia insignitos, ad tam sanctum collegium promovendo. De quorum numero . . . extitit:* der sehr gepriesene Paduaner Kanonikus Simon.

Der Versuch Sägm.s, auf Grund dieser annalistischen Notiz meine Behauptung einschränken zu wollen, erscheint mir nicht glücklich, zunächst schon weil ihr Sinn keineswegs sofort einleuchtend ist, und, was darin augenblicklich klar ist, nämlich daß das Kolleg in verschiedene Gruppen zerfiel, von denen die eine diese, die andere jene Kandidaten empfahl, doch noch durchaus nicht beweist, daß das Kollegium gegen die Erhaltung einer niedrigen Gesamtzahl gleichgiltig, daß es frei von »oligarchischer Tendenz« war.

Um der Mitteilung des Paduaner Annalisten gerecht zu werden, dürfen wir nicht wie Sägm. an dem Satze *cum quidam aedificare Syon in sanguinibus affectaret* ohne Aufklärung über seine Bedeutung vorübergehen. Schirmmacher (die letzten Hohenstaufen S. 204 ff. und S. 491) hatte ihn zu deuten versucht. Er möchte glauben, daß Kardinal Richard Annibaldi seinen Neffen zur Kreation empfohlen, Alexander IV. den Geist des Nepotismus gescheut, Urban IV. aber [bei der zweiten (!) Kreation] diesen Neffen Annibaldo in das Kollegium berufen habe. Offenbar versteht Schirmmacher *sanguines* als Blutsverwandschaft, und diese Deutung ist verführerisch, zumal uns von Salimbene (Chron. p. 232) berichtet wird, daß Alexander sich keinerlei Begünstigung seiner Verwandten erlaubte, »auch seinen Neffen, einen Minderbruder, nicht zum Kardinal machte, wie er überhaupt keinen Kardinal ernannte, obwohl es zu seiner Zeit nur acht waren«. Indessen wir würden von Schirmmachers Auslegung absehen müssen, da die ganze Phrase *aedificare Syon in sanguinibus*

gebotene Lesart *vellet* durch *vellent* ersetzt auf Grund zweier alten Ausgaben nach seither verschollenen Handschriften. Diese aber gehen auf eine fehlerhafte Handschrift, welche der Originalhandschrift keineswegs näher steht, zurück und haben, wie in andern, so auch in diesem Falle keinen Anspruch darauf die Lesung von cod. 2 zu verdrängen. Vgl. die neuere Würdigung der handschriftl. Ueberlieferung dieser Annalen bei Lenel, Studien z. Gesch. Paduas und Veronas im 13. Jahrh. 1893 S. 50 ff. Ich habe trotzdem oben *vellent* beibehalten, um anzudeuten, daß ich keinen größeren Wert auf die Textgestaltung lege. In beiden Fällen handelt es sich um zwei Teile des Kollegiums, entweder sind beide oder nur der eine Teil durch einen Wortführer vertreten.

der Bibel entlehnt ist und an der Stelle, welche dem Annalisten vorschwebte, bei Micha 3, 10 *aedificare in sanguinibus* nur allgemein ›auf Ungerechtigkeit erbauen‹ bedeutet ¹⁾, — wenn nicht aus der gleichzeitigen italienischen Litteratur sich der Beweis erbringen ließe, daß das Prophetenwort auch sonst damals die Zuspitzung auf Begünstigung von Verwandten, auf Nepotismus an der Kurie, erhalten habe. Dieser Beweis aber hat sich mir fast ungesucht beim Blättern in Salimbene's Chronik ergeben. Salimbene erzählt (S. 26), indem er Allerlei von Innocenz IV. plaudert, daß dieser Papst seine Verwandten sehr liebte und drei verheiratete Schwestern in Parma hatte. Von ihnen seien ihm viele Neffen geboren, *quos optime prae-bendavit et iuxta propheticum dictum Syon in sanguinibus aedificavit*. In ähnlicher Weise kramt Salimbene (S. 54 ff.) aus, was er von den Verwandten Nikolaus' III. im Kardinalskolleg (Matteo Rosso Orsini, Jacobo Colonna (vergl. S. 317), Latino Frangipani, Giordano Orsini) in seinem reichen Schatze vielleicht nicht immer ganz zuverlässiger Personalkenntnisse aufgespeichert hatte. Am Schlusse seiner Aufzählung schreibt er (S. 55) spöttisch: *Sed quia caro et sanguis revelavit hoc papae, ideo fecit istos quatuor cardinales de parentela sua. Aedificavit enim Sion in sanguinibus, sicut et aliqui alii Romani pontifices fecerunt aliquando. De quibus dicit Michaeas etc.* (sic!)

Es kann nun wohl keinem Zweifel mehr unterliegen, daß wie der Parmesaner Salimbene auch der gleichzeitige Paduaner Annalist das Prophetenwort in dem ganz bestimmten Sinne des Nepotismus ausgeprägt hat, sicherlich nach dem Vorgang Anderer, und wer wollte leugnen, daß sich das Wort bei dem Doppelsinn von *sanguis* vortrefflich zu dieser Umdeutung eignete.

Weiter aber dürfen wir feststellen: Der Paduaner Annalist war ausgezeichnet unterrichtet, wenn er angab, daß eine Gruppe des Kollegiums, statt die Ernennung guter frommer Männer (und fügen wir hinzu: schlechter Politiker) vom Schlage Alexanders IV. gutzuheißen, ihre Verwandten (und Freunde) zur Kreation empfahl, mit andern Worten: Männer für deren künftige politische Haltung ihnen eine gewisse Bürgschaft gegeben war. Mit überraschender Deutlichkeit erkennen wir, daß dieser Gesichtspunkt keineswegs nur für einen der heiligen Väter, sondern für Vier von Acht, für alle Ita-

1) Micha 3, 9—10 lautet: *Audite hoc principes domus Jacob et iudices domus Israel, qui abominamini iudicium et omnia recta pervertitis. Qui aedificatis Sion in sanguinibus et Jerusalem in iniquitate. Schon die alten Bibelkommentatoren wollen sanguines nicht wörtlich als Blutvergießen deuten, sondern iniustae exactiones oder inopia pauperum gleichsetzen. Vgl. M. Polus, Synopsis criticorum aliorumque sacrae scriptorum interpretum ad Mich. 3, 10.*

liener¹⁾ maßgebend und bestimmend gewesen ist, wir erkennen dies, wenn wir die Liste der von Alexanders Nachfolger Urban IV., kaum vier Monate nach seiner Wahl, am 24. Dec. 1261, promovierten Kardinäle im Lichte der hochinteressanten, soviel ich sehe, noch ganz unbenutzten Mitteilungen betrachten, welche ein englischer Kleriker Roger Lovel seinem Könige Heinrich III. von England vom Sitz der Kurie über diese Kreation gemacht hat²⁾. Es stellt sich da das merkwürdige Ergebnis heraus, daß von den 7 Kardinälen, welche Urban zunächst kreierte, zwei (Jacobo Savelli und Goffredo d'Alatro) Verwandte (*affinis*) der Kardinäle aus römischen Geschlechtern, Johann Gaëtano Orsinis und Richard Annibaldis, zwei andere (Simone Paltinario und Uberto de Cochenaco) »Freunde« (*familiaris*) der Kardinäle Ottobuono Fieschi und Ottavio Ubbaldini waren. Wer aber wollte bei unbefangener Erwägung die italienischen Kardinäle tadeln, daß sie das Bestreben hatten, sich durch Männer ihres Vertrauens zu verstärken, in einer überaus kritischen Lage der Kurie, da es unbedingt für sie geboten war, eine auswärtige Macht gegen König Manfred auszuspielen, sei es nun im Bunde mit England und dem Bruder Heinrichs III. Richard von Cornwall, sei es durch Anschluß an Frankreich, durch Berufung Karls von Anjou³⁾.

1) Es waren Ottobuono Fieschi aus Genua, Ottavio Ubbaldini aus Florenz, Johann Gaetano Orsini und Richard Annibaldi aus Rom.

2) Schreiben aus Viterbo vom 6. Febr. 1262, Shirley, Royal and other historical letters illustrating of the reign of Henry III. vol. II (1868) p. 204. Die von dem Briefschreiber gegebene Kardinalsliste ist zu vergleichen mit derjenigen der zeitgenössischen Biographie Urbans IV. in schlechten lateinischen Versen, welche Thiericus Vallicolor für Urbans Nepoten den Kardinal Antherus verfaßte, Muratori SS. rer. Ital. III, 2, 408. Lovel und Vallicolor nennen 7 neue Kardinäle bei dieser ersten Kreation, aber Lovel nennt als siebenten den »Kanzler des Königs von Frankreich«, ohne zu wissen, daß er diesen, Radulph von Chevières, schon einmal als Bischof von Evreux genannt hat. Dafür fehlt Lovel ein anderer Franzose, Simon von Brie, der spätere Papst Martin IV. Ciaconius-Oldoinus, Cardella (I, 2, 303) und Eubel lassen ihn gegen den gut unterrichteten Vallicolor mit Unrecht erst bei der zweiten Kardinalspromotion, im Dec. 1262, erhoben werden, während sie, ebenfalls gegen Vallicolor, der nun von Lovel gestützt wird, Heinrich von Susa und den Nepoten Antherus fälschlich schon bei der ersten Kreation erhoben sein lassen. Die Nachricht Lovels, daß 1261 dem Kardinalpresbyter Hugo das Bisthum Ostia zugesprochen war, wird bestätigt und ergänzt durch die Notiz Vallicolors, daß Hugo diese Würde dem bei der zweiten Kreation erhobenen Heinrich von Susa abtrat. Vallicolor zählt auch die 7 Kardinäle der zweiten Kreation auf.

3) Es ist hier nicht der Ort, alle Folgerungen aus den gewonnenen Ergebnissen zu ziehen. Nur auf Einiges sei hingewiesen. Man weiß, daß Alexander IV. niemals über Verhandlungen mit den beiden deutschen Gegenkönigen Richard von Cornwall und Alfons von Castilien, hinter dem im Gegensatz zu England

Es könnte nun doch sein, daß unserer Darlegung gegenüber Jemand zugeben möchte, bei den vier Italienern sei oligarchische Tendenz nicht abzuweisen, dagegen seien die vier Ausländer des

Frankreich stand, hinausgekommen ist, daß aber die Kardinäle mit Ausnahme des Ungarn Stephan und des Franzosen Odo de Castro Radulfi, von denen wir nichts wissen, 1259 sämtlich für die englische Politik gewonnen schienen (Reg. imp. V, 14093). Es ist neuerdings nachzuweisen versucht worden, daß 1260 Alexander IV. und ein größerer Teil der Kardinäle sich doch wieder von England zurückgezogen hätten, während Andere annehmen, die Wendung sei erst von Urban IV. herbeigeführt worden (H. Otto Alexander IV. und der deutsche Thronstreit. Mittlgen des Instituts f. österr. Gesch. 19, 75—91). In jedem Falle war die erste Kardinalskreation Urbans IV. von größtem Interesse für den englischen König. Daß die Freundschaft mit England vorher an der Kurie stark vertreten war, zeigte sich noch während der Vakanz nach dem Tode Alexanders IV. Die Kardinäle haben nach den leider lückenhaften, meist übersehenen, Angaben eines englischen Gesandten an der Kurie dem bekannten Kardinal Johann von Toletto englischer Herkunft, der für König Richard sein Vermögen geopfert hatte, die Tiara angeboten, er hat sie, angeblich aus Bescheidenheit abgelehnt. Das Gleiche wird allerdings in derselben Quelle berichtet von dem Franzosen Odo de Castro Radulfi, der wie Johann von Toletto Cisterzienser und Kardinal war (*ecclesiā Romanā pastoris solatio destitutā a 25. Mai—29. Aug. monachos . . . totum habentes intra se caritatem et dilectionem mutuum et reputantes se tam humiles et indignos summi pontificis honore, quod dicto die patriarcham Jerusalem oriundum domini regis Franciae in Romanum pontificem elegerunt*. Shirley, royal and other histor. letters II 188; Wilh. Sievert, das Vorleben des Papstes Urban IV., Röm. Quartalschrift XII 148 denkt mit Unrecht an den Dominikaner Hugo von St. Charo neben Johann von Toletto, der Dominikaner konnte nicht als *monachus* bezeichnet werden, er wird in demselben Schreiben S. 190: *frater Hugo* genannt. Man kann zweifeln, ob wirklich nur Bescheidenheit Johann von Toletto zur Ablehnung bestimmte. Ließ er sich doch bei der ersten Kardinalskreation Urbans IV. vom Kardinalspriester zum Kardinalbischof von Porto erheben (Shirley II, 204). Der merkwürdige Mann hat noch lange Jahre im Kollegium eine sehr bedeutende Rolle gespielt, (vergl. Grauert, Histor. Jahrb. der G. G. XIII 113 und Götting. gel. Anz. 1894, II 629—31), er ist zusammen mit anderen Kardinälen auch noch unter Urban für England eingetreten (Shirley, letters II 189—90), aber er mochte nach den Erfahrungen unter Alexanders Pontifikat kein rechtes Zutrauen zu dem Fortgang der englischen Sache haben und als Engländer, wenn diese Kombination scheiterte, in eine üble Lage zu kommen fürchten. Daß seine Kollegen England nicht durchaus zuneigten, verrät schon die Kandidatur des Franzosen Odo de Castro Radulfi, noch viel mehr die endliche Entscheidung für Jacob von Troyes, den Patriarchen von Jerusalem, der als Urban IV. das Schiff der Kirche so bald in französisches Fahrwasser lenkte. Daß von den italienischen Kardinälen, von denen zwei, Ottobuono Fieschi und Johann Gaëteno Orsini, später unter besonderen Verhältnissen zum Papst gewählt wurden, damals keiner auf die Tiara Aussicht gehabt zu haben scheint, wird wie in andern Fällen durch ihre gegenseitige Eifersucht zu erklären sein, vergl. den Bericht von Saba Malaspina l. 2 c. 5 über die Wahl Urbans. Jakob von Troyes, der schon längere Zeit vor dem Tode

Kollegiums freizusprechen von dem Verdacht unkirchlicher Nebenabsichten. Sie eben hätten »geeignete Männer« in das Kollegium bringen wollen. Wen der Paduaner Annalist als geeignet ansehe,

Alexanders an die Kurie gekommen war, hat seine Wähler wahrscheinlich nicht in Zweifel gelassen, daß er ihre besonderen Wünsche erfüllen würde: wie Johann von Toletto, so wurde auch Hugo von St. Charo zum Kardinalbischof erhoben (er verzichtete nachher darauf zu Gunsten Heinrichs von Susa, s. oben S. 153 Anm. 2). Die vier Italiener bekamen, wie wir sahen, Verwandte und Freunde zu Kollegen, leer gingen nur Stephan von Ungarn und Odo de Castro Radulfi, die schon Kardinalbischöfe waren, aus. Mit den drei Franzosen, die Urban gleichzeitig bei seiner ersten Promotion ins Kollegium berief (den späteren Päpsten Clemens IV. und Martin IV. und Radulph von Chevrières, dem früheren Kanzler des französischen Königs), war Urban dann offenbar noch nicht stark genug, die französische Politik mit Entschiedenheit ins Werk zu setzen, da hat er gerade nach Jahresfrist wieder sieben Kardinäle kreiert, darunter wieder drei Franzosen (Antherus, Guido, Guillelmus; Schirmmacher, Hohenst. S. 205 spricht von acht französischen Kardinälen Urbans, es waren nur sechs!), aber wieder mußte er auch den Wünschen der beiden alten Kardinäle römischen Bluts nachgeben, indem er einen Orsini (Matteo, Neffen Johanns) und einen Annibaldi (Annibaldo, Neffen Richards) in das Kollegium berief. Das wurde insofern bedeutungsvoll, als die Kardinäle römischen Bluts den Unbilden des italienischen Klimas besser widerstanden, als die Franzosen, und so 1277, nachdem der Tod große Lücken in das Kollegium gerissen hatte, nur drei Franzosen, drei Römern und einem Kampaner (Goffredo d'Alatro, der als Verwandter Richards Annibaldi von Urban IV. kreiert war) gegenüberstanden. Diese Franzosen und Italiener waren sämtlich Kardinäle Urbans — die Kardinäle Gregors X. (1271—76) waren alle schon wieder gestorben —, mit einziger Ausnahme des Senior Johann Gaëtano Orsini (Kardinal Innocenz' IV). Er, dem die Stimmen von Matteo Orsini, seinem Neffen, und Jacob Savelli, seinem »Verwandten«, von selbst zufielen, erhielt jetzt verhältnißmäßig leicht die Oberhand. Sein Pontifikat aber wurde weiterhin epochemachend, indem es auch für die Zukunft der römischen Aristokratie das Uebergewicht gab. Darauf komme ich zurück. Hier sei nur hervorgehoben, daß Nikolaus unter 9 Kardinälen 3 Römer (nach Salimbene p. 54—55 sämtlich *de parentela papae*, vgl. oben S. 152, außerdem 4 andere Italiener, 1 Engländer und 1 Portugiesen kreierte, also keinen Franzosen. — Am Schlusse dieser langen Anmerkung will ich aussprechen, daß es meines Erachtens »ghibellinische Kardinäle«, die sich in der neueren Litteratur so häufig finden, in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts kaum gegeben hat. Es gilt doch im 13. Jahrhundert noch fast dasselbe von den Kardinälen, was eine späte Quelle (Galv. Flamma) Friedrich II. bei der Wahl Innocenz' IV. sagen läßt: *nullus papa potest esse Gibellinus*. Man darf nicht urteilen nach den Erscheinungen der papstlosen Jahre 1268—71. Eingehende Untersuchung der politischen Stellung von Männern wie Ottavio Ubbaldini, Johann von Toletto, Richard Annibaldi (der in sehr verschiedenen Farben schillert) in den Jahrzehnten ihres Kardinalats dürfte dieses Urteil bestätigen. Zeitweilige Vertretung ghibellinischer Tendenzen wird teils in den jeweiligen persönlichen und landsmannschaftlichen Interessen der einzelnen Kardinäle teils in der Einsicht, daß Karl von Anjou die Kurie in Knechtschaft zu versetzen drohte, ihre Erklärung finden. Beides gilt auch von Johann Gaëtano Orsini (Nikolaus III).

erkenne man ja daraus, daß er die Kardinäle aus Urbans IV. erster Promotion preise als *praeclari viri vita et scientia insigniti!* Dabei ist es nun seltsam, daß der einzige neue Kardinal, den diese Quelle mit Namen und eingehender Charakteristik hervorhebt, der Paduaner Kanonikus Simon *benignissimus dominus tam forma corporis quam nobilitate generis et gratiosis moribus et multiplici scientia decoratus* (so codex 2), von anderer Seite in wesentlich anderem Lichte gesehen wurde. Roger Lovel, der englische Kleriker, giebt, indem er dem Namen Simons die bedeutsamen Worte *familiaris domini Ottoboni* hinzufügt, Kunde, daß auch er durch Protektion eines alten Kardinals in das Kollegium kam, ganz zu schweigen von den weiteren Worten *cui multa crimina opponuntur* — nach Ciaconius und Cardella hat die bald nach Simons Promotion gegen ihn erhobene schwere Anklage beim Papst (vgl. die beiden Schreiben Urbans Ciaconius II 150 ss.) zum Erweis seiner Unschuld geführt. Wenn man aber etwa Ottobonos Protektion als gleichgiltig bezeichnen möchte gegenüber der angeblichen Vortrefflichkeit Simons, so gäbe es kaum noch eine Grenze, so würde es mit nahezu demselben Rechte auch als ganz unverfänglich hinzustellen sein, wenn Kardinäle ihre Verwandten zur Promotion empfahlen. Die Reformation Martins V. aber schloß nachmals Brüder oder Neffen eines lebenden Kardinals grundsätzlich aus. Ich möchte auch auf eine Aulassung J. B. Schwabs (Joh. Gerson 1858 S. 10) über Papst Johann XXII. verweisen: »Bei seiner ersten Kardinalskreation sprach Johann XXII. sich in einer Weise über die erforderlichen Eigenschaften eines Kardinals aus [Raynald 1316 § 21, vergl. auch meine Abhandlung über das Kardinalskolleg, Preuß. Jahrb. Bd. 53, 444 ff.], die für die Wahl jedes andere als das kirchliche Interesse ausschloß. Um so befremdender erscheint es, daß er beinahe nur unter Franzosen und vorzugsweise in seiner Vaterstadt Cahors diese hohen Eigenschaften finden konnte; unter den 27 von ihm ernannten Kardinälen ist ein Drittel dem Kreise seiner Verwandten entnommen«. Wie so eine optimistische Auffassung der Grundsätze Johannes' XXII. durch die Thatsachen widerlegt wird, so ist auch der Einwand zu Gunsten der vier Ausländer, zu dem die Aeufßerung des Paduaner Annalisten Anlaß bieten könnte, als hinfällig zu bezeichnen, soweit in solchen Dingen ein Beweis möglich ist. Wir brauchen dem Vorwurfe des Nepotismus, welchen der Annalist gegen die eine Gruppe richtet, nur die nahe liegende Ausdehnung auf die Beförderung guter Freunde in das Kollegium zu geben, wie wir schon oben thaten, so stellt sich heraus, daß die beiden Gruppen des Annalisten, der Nepotenfreunde und derer, welche »geeignete Männer« wollten, sich nicht decken mit denjenigen der Italiener und der Ausländer von Lovels Brief,

weil Ottobuono, den wir von dorthier als Gönner Simons kennen, zwischen den Zeilen des Annalisten als völlig uninteressierter Fürsprecher geeigneter Männer erscheint, insofern die Promotion Simons als Muster dargestellt wird. Wie mir scheint ist auf diesem Wege bei einem derjenigen Kardinäle, die angeblich nur von dem Interesse der Kirche sich leiten ließen, diese reine Sachlichkeit mindestens sehr in Frage gestellt, man wird geneigt sein im Gegensatz zu dem Annalisten dem englischen Briefschreiber beizupflichten, und man wird die Brille des Paduaners bei dem Annalisten ebenso stark in Anrechnung bringen dürfen, wie bei Johann XXII. den Standpunkt des Cahorsiners. Noch näher hätte es am Ende gelegen die sehr idealistischen Ausführungen Urbans IV. über die Grundsätze, welche bei der Auswahl der Kardinäle leiten müssen (vergl. sein Schreiben an Erzbischof Guido von Narbonne (Clemens IV.) bei Martene, Collectio II 1256) zu vergleichen mit der stattlichen Zahl von Nepoten der Kardinäle und seiner selbst, die er, wie wir wissen, zu Kardinälen beförderte. Wenn ich hier etwas breit geworden bin, so möchte ich doch auch noch auf die allgemeine Erwägung hinweisen, daß in Folge des Ueberwiegens der weltlichen und politischen Interessen in der Leitung der Kirche wir mit Selbstverständlichkeit gegenüber den egoistischen Bestrebungen eines Teiles des Kollegiums, der Italiener, gleiche oder ähnliche Tendenzen auch bei den übrigen Kandidaten voraussetzen dürfen. Die gegenteilige Annahme, daß ein großer Teil der Kardinäle bei der Auswahl der Kandidaten nur auf Wandel und Wissenschaft gesehen habe, wäre ja an sich denkbar, aber um die Mitte des 13. Jahrhunderts war die Lage der Kurie viel zu peinlich, die Gefahr ihrer unabhängigen Existenz war zur Zeit Alexanders IV. und seiner Nachfolger viel zu groß, als daß man sich diese Unbefangenheit in mehr als Ausnahmefällen hätte gestatten können.

So handelte es sich unter Alexander keineswegs um eine harmlose Uneinigkeit im Kolleg über die Auswahl geeigneter Männer, wie es Sägm. darzustellen beliebt, sondern beide Gruppen, die Italiener und die Ausländer, standen sich gegenüber mit der Absicht, die eigene Zahl zu vermehren, die Verstärkung der andern zu verhindern. Sie hielten sich, in den beiden letzten Jahren Alexanders völlig gleich stark, in dieser Frage das Gleichgewicht, der Gegensatz berührte aber die sonstige politische Haltung der Kardinäle nicht tiefer, weil am Ende beide Gruppen damit einverstanden waren, ohne neue Kreation das bestehende Zahlenverhältnis aufrecht erhalten zu sehen. Ist das nun nicht *oligarchische Tendenz*, oder verlangt Sägm., daß jede Partei von Haus aus auch auf die Verstärkung ihrer Reihe hätte verzichten sollen? — Sägm. holt auch aus der Zeit

Karls I. von Anjou ein Argument, um die niedrige Zahl des Kollegiums auf andere Einflüsse, als die oligarchischen Neigungen der Kardinäle zurückzuführen. Gegenüber dem Wunsch der ›um die Vorherrschaft in Italien streitenden Mächte, möglichst viele Kardinäle ihrer Farbe im Kollegium zu haben, hätten die Päpste, um darauf gerichtete lästige Forderungen und Querelen mit Erfolg abweisen zu können, lieber möglichst wenige Kardinäle kreiert«. Für diese These findet Sägm. eine Stütze, indem er an den von Karl II. von Neapel 1294 auf Coelestin V. geübten Einfluß erinnert, er habe 12 Kardinäle allein nach den Wünschen Karls II. erhoben. Da möge man sehen, wie sehr sich politischer Einfluß auf die Kardinalskreation geltend machen konnte. Andere Päpste hätten sich vor solcher Beeinflussung durch Verzicht auf Kardinalspromotionen zu wahren gewußt. — Nun erscheint ja auch bei Sägm. das Verhalten des Einsiedlerpapstes als einzigartig, aber es tritt doch längst nicht genug hervor, wie durchaus aller Tradition Coelestin ins Gesicht schlug ¹⁾, wie nahe durch seine Willkür die Gefahr einer Auflehnung der alten Kardinäle gegen den Papst, dieses Geschöpf des Königs von Neapel, gerückt war. Es scheint mir durchaus unmöglich von diesem Beispiel aus folgern zu wollen, wie stark sonst politischer Einfluß die Ergänzung des Kollegiums zu meistern suchte, beziehungsweise sie wider Willen ganz unterband. Aber Sägm. meint ja auch nicht, daß andere Herrscher ähnlich wie Karl II. den Päpsten ihre Kardinalliste in die Feder zu diktieren versucht hätten, sein Gedanke ist jedenfalls, auch vor minder gebieterischen Forderungen und Beschwerden zogen sich die Päpste auf den passiven Widerstand zurück, lieber so wenig als möglich Kardinäle zu ernennen. Indes ich finde solche ›Forderungen und Querelen‹ für das 13. Jahrhundert in unserm reichen Material durchaus nicht bezeugt, ich finde auch nicht, daß außer in dem Falle Coelestins V. irgend ein Cardinal auf den besonderen Wunsch des Königs von Neapel gewählt sei, wie Gleiches nachmals in Avignon dem französischen König so manchmal geschah ²⁾. Und im Ernst kann es sich ja nur

1) Die *Annales Veronenses auctore de Romano* (Antiche Cronache Veronesi I) 443 schreiben: . . . *papa predictus fecit 12 cardinales sine scitu et voluntate cardinalium ad voluntatem domini Karoli regis Sicilie et facit (!) omnia secundum beneplacitum suum*. Vergl. auch Hans Schulz, Peter von Murrhone als Papst Coelestin V. in *Ztschr. f. Kirchengesch.* XVII, 386.

2) Es ist gleichgiltig, ob urkundlich der Nachweis zu erbringen sein sollte, daß Karl I. ein Mal die Ernennung eines bestimmten Kardinals empfohlen habe, da aus unsern konkreten Feststellungen über die Kardinalskreationen zwischen 1266 und 1285 die Geringfügigkeit eines etwa erstrebten Einflusses sich alsbald ergeben wird. Der Vollständigkeit wegen sei angeführt, daß in einem — leider

um die Forderungen der angiovinischen Herrscher handeln, wiewohl Sägm. von ›streitenden italischen Mächten‹ spricht. — Aber die unterlassenen Kreationen brauchen ja keine Spur in der Ueberlieferung zurückgelassen zu haben! Vielleicht kann das Auf- und Absteigen der Zahl des Kollegiums uns Aufschluß darüber geben, ob Sägm.s Vermutung richtig ist?

Wenn ich nun die Reihe der Päpste von 1254—1303, die etwa bei einem Pontifikat von etwas mehr als einigen Monaten¹⁾ in Verdacht kommen könnten, eine Kardinalskreation aus Rücksicht auf den König von Neapel unterlassen oder möglichst beschränkt zu haben, so wüßte ich keinen zu nennen, als etwa Clemens IV. (1265—68), der während seines 3—4jährigen, von schweren Kriegen erfüllten Pontifikates nicht daran denken durfte, Gegner Karls von Anjou zu ernennen, aber auch nicht noch mehr Parteigänger Karls in das Kollegium zu bringen wollen. Indessen gerade Er übernahm ein Kollegium von 20 Kardinälen und hinterließ, ohne es zu ergänzen, die gleiche Zahl²⁾. Ein Bedürfnis zu neuer Kreation hat unter ihm nicht vorgelegen. Gregor X. und Nikolaus III. haben 5³⁾ beziehungsweise 9 Kardinäle ernannt, Gregor gerade soviel als seit seinem Regierungsantritt bis zur Kardinalskreation im Juni 1273 gestorben, Nikolaus 2 mehr, als seit dem Tode Gregors X. gestorben waren⁴⁾. Beide standen Karl I. so frei gegenüber, daß von einem verlorenen — Formelbuche von Jean de Caux, welches sich zu Anfang des 14. Jahrh. im Trésor des chartes befand und aus der Korrespondenz Friedrichs II. Vieles entlehnt hatte, eine Formel *pro electione cardinalis*. — *Item pro eodem. »Fredericus«* stand. Langlois, *formulaire de lettres du XII^e—XIV. siècle*. 6^e article. *Notices et extraits des mss. de la bibliothèque nationale t. XXXV p. 798 nr. 90*. Nun wird Sägm. vielleicht behaupten, daß die Päpste auch zu Kaiser Friedrichs II. Zeiten keine Kardinäle zu ernennen wagten. Wahrhaftig, er würde einem Gregor IX. und Innocenz IV. Unrecht thun!

1) Johannes Andreaë, der Kanonist erzählt, daß durch den schnellen Tod des Papstes Hadrian V. die sicheren Aussichten von Wilhelm Duranti dem Aelteren auf das Kardinalat vereitelt wurden. Bethmann Hollweg, *der german-roman. Civilprozeß im Mittelalter VI, 1* (1874) S. 208.

2) Stephan, Bischof von Palaestrina (Eubel, *Hierarchia* p. 7, IV 15) starb nicht schon 1268, sondern erst 9. Juli 1270 *Neues Archiv f. ält. dtsch. Geschkde.* 23, 614.

3) Gegen andere Angaben vergl. Stapper, *Papst Joh. XXI.* (Münster 1898) S. 31 u. S. 35 Anm. 3.

4) Gregor X. hinterließ nicht bloß 12 Kardinäle, wie es nach Eubel, *Hierarchia* p. 9 not. 2 scheinen muß, sondern 14. Es fehlt da IX, 1 der spätere Papst Johann XXI. und IX, 5 Bertrandus ep. Sabin., vergl. Stapper, *Papst Joh. XXI.* S. 35 Anm. 3. Nur einer der von Gregor ernannten Kardinäle (Eubel IX 3), Bonaventura, starb vor ihm. Nach der Kardinalspromotion vom Anfang Juni 1273 (über den Zeitpunkt vergl. Kaltenbrunner, *Aktenstücke z. Gesch. des deutsch.*

Einfluß desselben auf die Zahl ihrer Kardinalskreationen nicht wird gesprochen werden dürfen, sie hielten die Zahl der Kardinäle durchaus auf derselben Höhe, welche sie sogar schon seit den Zeiten Honorius' III. († 1227) durchschnittlich innehatte. Die folgenden Päpste Martin IV., Honorius IV. und Nikolaus IV. haben ihre Kardinäle kreiert zu Zeiten, da die Angiovinen unter dem Drucke des sizilischen Krieges nicht in der Lage waren, einen bestimmenden Einfluß zu üben. Martin IV. kreierte zu den übernommenen 12 Kardinälen 7 neue, Honorius IV. zu den 17 übernommenen 1, Nikolaus IV. zu den 9 übernommenen 6 neue. Alle drei Päpste waren übrigens gute Freunde der Anjous.

Ein Ueberblick über diese Zahlen lehrt unzweifelhaft, daß die numerische Stärke des Kollegiums in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts überhaupt nicht erheblich schwankt. Sie hatte ihren tiefsten Stand (8 und 7) bei den Vakanzzeiten von 1261 und 1277, nachdem Alexander IV. keinen Kardinal kreiert hatte und wieder, nachdem in noch nicht zwei Jahren (1276—77) 7 Kardinäle, 4 als solche, 3 als Päpste, gestorben waren. Bei keiner der übrigen 12 Vakanzzeiten dieser Zeit (1254—1303) sinkt die Zahl unter 10, die höchsten Ziffern sind 18 und 20, und die Thatsache, daß Clemens IV., ein »parlamentarischer Papst«¹⁾ keine und Honorius IV. ein *homo temperatus et magnae discrecionis*²⁾ nur eine Kreation vorgenommen haben, nachdem sie bei ihrer Wahl 20, bzw. 18 Kardinäle vorgefunden hat-

Reichs unter den Königen Rudolf I. und Albrecht I. S. 22) starb außer Bonaventura noch Johann von Toletto (nach Eubel 13. Juli 1275) und Richard Annibaldi 1274. Ihm hatte Gregor X. nach Salimbene (p. 265) den Kardinalshut entzogen, *pro eo quod visum fuit sibi quod symoniace quamdam praebendam dedisset*. Er subskribiert nach Potthast unter Gregor nur 13. Jan. 1273. Cardella, *memorie storiche de' Cardinali della Santa R^{ma} chiesa* t. I p. 2 (1792) pag. 258 bestritt die von Panvinus ohne Quellenangabe gegebene Nachricht, daß Richard Annibaldi aus Kummer über die Entziehung des Kardinalats durch Gregor gestorben sei. — Beachtenswert ist auch, daß Nikolaus III. seine Kardinalskreation keineswegs so lange aufgeschoben hat, bis Karl I. die Senatsgewalt niedergelegt hatte. Sie erfolgte schon 12. März 1278.

1) Die Benennung stammt von Hampe, Konradin S. 70, Anm. 2. Er verweist auf eine sehr interessante Auslassung Clemens IV. über sein Verhältnis zu den Kardinälen (Potthast 19819), die ich nach dem Druck in *I papi ed i vespri Siciliani* (Roma 1882) p. 126 hier wiedergebe. Clemens schreibt an Karl von Anjou 24. Sept. 1266: *Crede fili carissime, sepe iam nobis contigit in hac sede, cui licet immeriti presidemus, quod habitis fratrum nostrorum consiliis, quamquam contrarium crederemus utilius, eorum tamen sententias sequebamur, ubi tale erat negotium, quod sine peccato fieri poterat vel omitti, et movebat nos ista ratio, quia temerarium censebamus tot prudentium iudicio sententiam nostri capitis anteferre.*

2) Martini Continuatio bei Duchesne, le »liber pontificalis« II, 465.

ten, spricht jetzt wohl entschieden für die Richtigkeit unserer These, daß das Kollegium selbst für die Erhaltung der niedrigen Zahl beflissen war. Die Verminderung stammt, dies sei jetzt zur Ergänzung meiner älteren Angaben hervorgehoben, aus der Zeit von Innocenz' III. schwächerem Nachfolger Honorius III. Bei seiner Wahl 1216 hatte das Kollegium 27 Kardinäle gezählt (1198: 28), bei seinem Tode (1227) zählte es nur 18, unter seinen größeren Nachfolgern hob sich die Zahl nicht wieder. Bei den Vakanzten von 1241, 1243 und 1254 treffen wir 14, 10, 12 Kardinäle, ebenso bei den Vakanzten in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts durchschnittlich 12. Im 14. Jahrhundert in Avignon hebt sich die Zahl etwas, wie es wohl die große Vermehrung der Geschäfte unerlässlich machte, in der Zeit zwischen 1303 und 1378 ist die Durchschnittszahl 20.

Sägm. hat, wie ich nachträglich bemerken muß, die angebliche Scheu der Päpste vor den Forderungen und Klagen der Mächte als Beweggrund für die möglichste Beschränkung der Kardinalskreationen in erster Linie gefolgert aus einer Stelle der Senatorischen Konstitution Nikolaus' III. vom 18. Juli 1278. Sie soll ihm beweisen, daß »auch politische Beeinflussungen von Außen die Kardinalskreation hemmten«. Gern folgen wir ihm in die Erörterung dieser Konstitution, welche für die Entwicklung des Kardinalskollegs am Ausgang des 13. Jahrhunderts so bedeutungsvoll geworden ist, allerdings gerade im Sinne der oligarchischen Tendenzen, deren Gewicht Sägm. bestreiten will. Er handelt von ihr in seinem Buche und wieder in Quartalschr. 1898 S. 601 auf je 6—7 Zeilen, von denen die Hälfte durch das Citat gefüllt werden. So hat er sich über Ursprung, Ziel und Wirkungen dieser Konstitution nicht verbreiten können.

Gehen wir von der Vorgeschichte dieser Konstitution aus. Sie beweist, daß Karl I. als eine gewalthätige Natur die päpstliche Politik viel unmittelbarer als durch Mehrung seiner Freunde im Kollegium zu beeinflussen suchte, indem er die Wahl eines ihm günstig gesonnenen Papstes mit allen Mitteln betrieb. Es ist bekannt, daß er dabei vor brutaler Vergewaltigung der Kardinäle keineswegs zurückgeschreckt ist. Am schärfsten ging er 1276 während der Julihitze zu Rom vor. Er brachte als Senator von Rom die peinlichen Vorschriften Gregors X. über die Abhaltung des Konklave mit aller Strenge zur Anwendung, selbst kleine Luftlöcher in der Höhe, durch die nur ein Vogel hätte hereinkommen können, ließ er zumauern und beschränkte nach acht Tagen die italienischen Kardinäle auf Wasser und Brot, während seine französischen Freunde Speisen und Getränke in reicher Auswahl erhielten. Durch diesen schnöden Ver-

such, die Freiheit der Kardinäle zu beschränken, machte er sich einen führenden Kardinal, der bisher für das angiovinische Interesse eingetreten war, zum entschiedenen Gegner. Johann Gaëtano Orsini wurde jetzt das Haupt einer anjoufeindlichen, guelfisch-nationalen Partei des Kollegiums. Als solcher lenkte er noch in demselben Jahre bei der nächsten Vakanz die Wahl auf Petrus Hispanus, Johann XXI., und acht Monate später auf sich selbst¹⁾. Eine kraftvolle Persönlichkeit von durchaus selbständigen Ideen vergaß der stolze Römer aus dem alten Geschlecht der Orsini niemals die Unbill, welche Karl I. in jenem Konklave ihm zugefügt hatte, und reichte ihm nun als Papst die Rechnung ein. Er zwang ihn die Senatsgewalt niederzulegen und suchte durch die Senatorische Konstitution vom 18. Juli 1278, die sich in allgemeinen Formen bewegte und doch unverkennbar gegen den König von Neapel gemünzt war, zu verhüten, daß sie in Zukunft wieder in seine Hände gelegt werde. Die Konstitution bestimmte, daß kein Kaiser noch König, kein Fürst, Markgraf, Herzog, Graf oder Baron in Zukunft zum Senator gewählt werden dürfe. Es gelte die Freiheit der Kurie, des Papstes und der Kardinäle in ihren Entschlüssen zu wahren, es gelte die Freiheit der Papstwahl und der Kardinalspromotionen zu verbürgen²⁾. Das ist die negative, die abwehrende Seite der Konstitution, und wir dürften ihren Worten: »damit auch die Kreation der Kardinäle, wenn sie stattfinden soll, in aller Freiheit vor sich gehe,« mit Sägm. die Bedeutung beilegen, daß diese Freiheit durch die senatorische Gewalt des Königs von Neapel bisher zuweilen beschränkt worden sei, wenn sich für die Thatsächlichkeit solcher Beschränkung irgend welche Anhaltspunkte finden ließen. Die Möglichkeit war ja unzweifelhaft vorhanden, aber sie wurde nicht so leicht zur Wirklichkeit, weil diejenigen Päpste, welche der Uebermacht Karls von Anjou widerstrebten, sich auch nicht scheuten Kardinäle zu wählen, die dem König von Neapel unabhängig gegenüberstanden. Uebrigens kommt nur die eine³⁾ Kardinalskreation Gregors X. in Betracht als zeitlich zwischen Karls Festsetzung in Italien

1) Saba Malaspina l. 6 c. 6 u. 12. Cronisti e scrittori sincroni Napoletani ed. Dal Re II, 307 und 315. Busson, die Idee des deutschen Erbreichs unter den ersten Habsburgern, Sitzungsber. der Wiener Akad. philos.-hist. Cl. Bd. 88, 16.

2) Theiner, codex diplom. domini temporalis S. sedis I, 216. Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom V^s. 462. Pasqu. Villari, il Comune di Roma nel medio evo in Nuova Antologia 3. ser. vol. IX (1887) p. 21, auch in Saggi storici e critici (1890) p. 210.

3) Gegen eine zweite Kardinalskreation Gregors X. s. Stapper, Papst Joh. XXI. (Münster 1898) S. 35 Anm. 3.

und die Senatorische Konstitution von Nikolaus' III. fallend, sie hat sich in Orvieto Anfang Juni 1273 vollzogen. Ein Einfluß Karls ist dabei schlechterdings nicht festzustellen, es genügt auch durchaus, jenen Satz der Konstitution nur als die Setzung einer Möglichkeit aufzufassen. Hätte ein Druck Karls sich damals doch geltend gemacht, so bliebe trotzdem völlig unbewiesen und unbeweisbar die These Sägm.s., daß der Druck des Königs auf die Kurie eine Verminderung der Kardinalspromotionen gegen den eigentlichen Wunsch der Päpste und des Kollegiums herbeigeführt habe, unbeweisbar um so mehr, seit wir feststellten, daß diese Verminderung nicht erst der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts angehört, sondern schon aus den zwanziger Jahren, aus der Zeit Honorius' III. (1217—27) stammt.

Wenn Sägm. Recht hätte, so wäre unverkennbar die päpstliche Gewalt damals dauernd einer heillosen Schwäche verfallen gewesen. Nun zeigt aber eben die Konstitution Nikolaus' III., wie stark die Position der Kurie gegenüber ihrem Lehnkönig doch im Grunde war, wenn nur ein fester Wille die Geschicke der Kirche leitete. Im Gegensatz zur angiovinischen Politik führte Nikolaus eine neue Epoche herauf. Indem er das Papstthum frei machte von dem angiovinischen Einfluß, verfolgte er zugleich das Ziel, die weltliche Gewalt in Rom den römischen Adelsfamilien zu übergeben. In diesem Sinne bestimmte die Konstitution, damit die Bürger der Stadt Rom in ehrenvollen Aemtern das Regiment der Stadt übernehmen, daß Römer, auch wenn sie Verwandte jener Ausgeschlossenen und außerhalb der Stadt als Grafen und Barone mit nicht zu großer Gewalt bekleidet wären, der Fähigkeit den Senat auf ein Jahr (überhaupt jetzt das höchste Zeitmaß) oder auf kürzere Zeit zu verwalten, keineswegs beraubt sein sollten.

Ein Mitglied des römischen Geschlechteradels hat das Gesetz erlassen, das Standesgefühl der Kardinäle, das nichts mehr wünschen konnte, als den übermächtigen König in die Rolle des Bittenden zurück gedrängt zu sehen, mußte es willkommen heißen; das Ergebnis aber war, daß die römischen Adelsfamilien der Orsini und Colonna, der Annibaldi und Savelli und nachmals auch der Gaëtani jetzt im Wettstreit das Kardinalat wie die Senatur zu beherrschen suchten. Es galt im päpstlichen Rate zu verhindern, daß nicht doch wieder mit besonderer Erlaubnis des Papstes, die das Gesetz vorsah, ein auswärtiger Fürst die senatorische Gewalt überkäme. Zunächst einig nach Außen hat der römische Geschlechteradel je länger je mehr unter sich um die Herrschaft gerungen, folgerichtig wurde das Papstthum auf das Tiefste in die Kämpfe der römischen Adelsfaktionen hineingezogen,

und natürlich schossen die oligarchischen Neigungen des Kardinalkollegs, seitdem die römische Aristokratie sie zu pflegen übernommen hatte, üppiger als je empor. Nur wenige Thatsachen seien hervorgehoben: Nikolaus IV., der 1289 Karl II. auf die Senatorische Konstitution von 1278 vereidigte¹⁾, ehe er ihn krönte, »wurde von den Kardinälen nach Gutdünken geleitet« (*pro nimia benignitate sua ductilis fuit ita, quod pro voluntate cardinalium regebatur* Contin. chron. Martini pontificum Anglica, M. G. SS. 30, 717), von Coelestin V. wären die Kardinäle am Ende abgefallen²⁾, wie später von Urban VI., wenn der wunderliche Greis nicht selbst zurückgetreten wäre, gegen Bonifaz VIII. lehnten sich einige Kardinäle offen auf, andere traten in geheime Verbindung gegen ihn mit dem König von Frankreich, es erfolgte die Katastrophe von Anagni, in welcher Bonifaz fast von allen Kardinälen verlassen war. Unzweifelhaft hat die Konstitution Nikolaus' III. die Bahn frei gemacht für die Entfesselung der selbstsüchtigen Triebe des Kardinalkollegs, indem sie den Einfluß des Königs von Neapel zurückschob und jene Triebe verstärkte durch ihre enge Verbindung mit dem politischen Ehrgeiz des römischen Stadtadels. Es ist deshalb nicht ohne Reiz, daß Sägm. bei seiner ganz äußerlichen Würdigung dieser Konstitution gerade in ihr ein Argument zu finden glaubte, um die Verringerung der Zahl des Kardinalkollegs statt auf den oligarchischen Willen desselben auf das Andringen äußerer politischer Einflüsse zurückführen zu können. Wie sehr die Beschränkung der Zahl von den Kardinälen ausgeht, dafür mag am Ende auch die Thatsache zeugen, daß keiner der aus dem Kollegium hervorgegangenen Päpste in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts entfernt so viel Kardinäle kreierte hat, als die beiden homines novi Urban IV. (in 3 Jahren: 14) und Coelestin V. (in 5 Monaten: 13), mit einziger Ausnahme des autokratischen Bonifaz VIII. (in fast 9 Jahren: 14), der aber erheblich länger als alle seine Vorgänger seit Alexander IV. den päpstlichen Stuhl innehatte und doch nur 17 Kardinäle hinterließ. —

Es war aber schließlich für die Verringerung der Zahl nicht blos die Machtfrage maßgebend, nicht blos der Gedanke an die viel größere Bedeutung, welche Einer von Zwölf statt Eines von Fünfzig für die Leitung der Geschäfte und an Geltung nach Außen hin besitzen mußte, fast unmittelbarer noch wird der Gesichtspunkt, in wieviel Teile das Gesamteinkommen des Kardinalkollegs zu zerlegen sei, gewirkt haben. $\frac{1}{12}$ ist mehr als $\frac{1}{27}$ oder als $\frac{1}{18}$. Ich

1) O. Schiff, Studien zur Geschichte Papst Nikolaus IV. Berlin 1897 S. 27.

2) Hans Schulz, Peter von Murrhone als Papst Coelestin V. Ztschr. f. Kirchengesch. 17, 393 ff.

hatte schon in meinem älteren Aufsatz vom Jahre 1884 ausgesprochen, daß neben Ansehen und Macht auch die Einkünfte des einzelnen Kardinals sich in demselben Maße hoben, je weniger er seinesgleichen hatte. Seitdem hat unsere Kenntnis des Finanzwesens der Kurie und insbesondere des Kardinalkollegs sehr erhebliche Fortschritte gemacht, ich erinnere an die Arbeiten von Tangl, König, Kirsch, Baumgarten, von denen nur die letztgenannte Sägm. noch nicht vorlag. Sägm. selbst hat S. 189 die Anfänge einer gemeinsamen Kasse der Kardinäle besser verfolgt als Kirsch (ein Aufsatz von Gottlob, Päpstliche Darlehnschulden des 13. Jahrhunderts, im histor. Jahrb. der Görresgesellschaft 20, 665 ff. bietet nichts für uns), aber auch er hat die Frage der Einkünfteteilung zwischen Papst und Kardinäle und unter die Kardinäle nicht in Verbindung gesetzt mit der Verminderung der Kopfzahl des Kollegiums. Und doch muß sich nach beiden Seiten eine Zusammenfassung dieser Erörterungen fruchtbringend erweisen. Sägm. S. 189 will die Anfänge einer gemeinsamen Kasse »bereits für die Mitte des 12. Jahrhunderts, den Termin des zu voller Ausbildung gekommenen Kollegiums« annehmen. Da ist es doch merkwürdig, daß eben um die Mitte des 12. Jahrhunderts die Kopfzahl des Kollegiums um $\frac{2}{5}$ gegenüber dem Anfang des Jahrhunderts zurückgeht. Betrug sie beim Tode Lucius II. 1145 noch 43, so finden wir 1159 beim Tode Hadrians' IV. nur noch 29 oder 30 (vergl. M. Meyer, die Wahl Alexander III. und Victor IV. Göttingen 1871 S. 108), und über diese Höhe hat sich die Zahl dann nicht mehr erhoben, wohl aber sinkt sie, wie wir sahen, unter Honorius III. um ein weiteres Drittel herab. Das ist wieder gewiß nicht zufällig. Honorius III., einst Verfasser des berühmten Zinsbuchs der römischen Kirche, ist der große Finanzmann auf dem päpstlichen Stuhle. Unter Coelestin III. Kämmerer des Papstes war er unter Innocenz III. »Kämmerer der Kardinäle« (der erste, den wir kennen, vergl. Sägm. S. 189 Anm. 2), als Papst hat der gutmütige Mann wohl das Drängen der Kardinäle auf Erhöhung ihres Einkommens und das Interesse der päpstlichen Kasse zu verbinden gewußt, indem er die Kopfzahl der Kardinäle verminderte. Es ist hier nicht der Ort auf die Mehrung der gemeinsamen Einkünfte des Kollegiums, auf die Anfänge der *Servitia communia*, welche in die Mitte des 13. Jahrhunderts, nach Tangl wohl sicher in den Pontifikat Innocenz' IV. fallen¹⁾, einzugehen, erwähnt sei nur noch, daß die oben angeführte Nachricht von der großen Gefügigkeit Nikolaus' IV.

1) Vergl. jetzt auch die Marburger Dissertation von Frz. Kasper, Heinrich II. von Trier vornehmlich in seinen Beziehungen zu Rom und zum Territorium (1266—86) Marb. 1899 S. 18 ff. bes. S. 22.

unter den Willen der Kardinäle trefflich harmoniert mit der neuen Finanzregulierung, welche dieser Papst 1289 vornahm, indem er die Einkünfte des päpstlichen Hofes in zwei gleiche Teile für den Papst und die Kardinäle schied. Die Vermehrung der Kopffzahl der Kardinäle im 14. Jahrhundert hat dann vermutlich mitgewirkt, noch weitere Forderungen des Kollegiums hervorzurufen und hat so mittelbar zur Verschärfung der päpstlichen Steuerschraube beigetragen. —

In dem Nachweis des stetigen Fortschritts der oligarchischen Tendenzen des Kardinalkollegs seit dem 12. Jahrhundert soll der Schwerpunkt dieser Erörterungen liegen. Indessen sei es zum Schluß gestattet noch einige mehr und minder eng damit zusammenhängende Fragen, in denen Sägm. Widerspruch gegen meine Auffassung eingelegt hat, kurz zu erörtern.

7. In einer Monographie über das Kardinalskolleg war m. E. Klarheit zu schaffen, nicht bloß seit wann die hochgehende Parteiung nötigte durch Einschließung des Wahlkollegs der übermäßigen Dauer der Sedisvakanzen vorzubeugen, sondern auch darüber, in welchen anderen Kollegien, die ihr Oberhaupt durch Wahl bestellten, etwa das Vorbild für diese Einrichtung gegeben war, m. a. W. es war der Ursprung der päpstlichen Konklaveordnung festzustellen. Sägm. hatte (S. 140) im Text der gesetzlichen Einführung des Conclave durch Gregor X. als einer Folge der Parteiung zwischen italienischen und französischen Kardinälen gedacht, in der Anmerkung eine Angabe des Onuphrius Panvinus († 1568) herangezogen, aus welcher hervorgehen soll, daß schon nach dem Tode Innocenz' III. im Jahre 1216 die Kardinäle von den Peruginern eingeschlossen worden seien. Ich hatte schon früher (Preuß. Jahrb. 53, 442) die Freiheitsbeschränkungen der Kardinäle bei den Vakanzen von 1241 und 1254 als Nachahmungen des Beispiels lombardischer Kommunen bezeichnet, welche in den Kämpfen zwischen Guelfen und Ghibellinen nur durch Einsperrung ohne Speise und Trank die Wähler zur Wahl eines Podestà zwingen zu können meinten. Eine an jener Stelle natürlich nicht angeführte Nachricht der *Annales Placentini Guelfi*, Mon. Germ. SS. 18, 438 ff. (nicht 338, wie Sägm. S. 606 irrtümlich meiner Recension entnahm) zum Jahre 1223 lag diesem Hinweis zu Grunde. Sägm. war an ihm vorübergegangen, er findet jetzt, nachdem ich ihn auf die Quelle verwiesen habe, »die Herübernahme dieser Einrichtung in die Papstwahl aus den italienischen Kommunen ganz glaubbar«, aber sie müsse besser begründet werden, und nun bezieht er sich gegen die Nachricht von 1223 auf den erwähnten »ganz glaubwürdigen Bericht« des Onuphrius Panvinus über die Papstwahl von 1216. — Wenn die Herübernahme der

Einsperrung des Wahlkollegs aus städtischen Gewohnheiten sonst wahrscheinlich ist, so würde es natürlich nicht von entscheidender Bedeutung sein, ob sie zufällig vom Kardinalskolleg etwas früher gemeldet wird. Aber die Angabe des Panvinus ist, wie manches Andere, was der gelehrte Augustiner-Eremit in gedruckten und handschriftlich erhaltenen Werken bietet¹⁾, von recht zweifelhaftem Wert. Sägm. hätte auf das Leichteste aus Raynald die Quelle, welche Panvinus *commentarii vitarum pontificum bibliothecae palatinae* nennt, feststellen können. Raynald 1216 § 17 citiert wörtlich aus der Papstchronik des Bernardus Guidonis, die Stelle findet sich am Schluß der Biographie Innocenz' III. von Bernardus auch bei Muratori SS. III, 1, 486: *Vacavitque sedes per unam tantummodo diem Perusinis causa electionis papae strictissime arctantibus cardinales*. Ist diese Angabe hinreichend, eine Einschließung der Kardinäle vor der Wahl Honorius' III. für beglaubigt anzusehen? Vor Allem: *arctare* wird ebenso von zeitlicher als örtlicher Beschränkung gebraucht, und die erstere anzunehmen liegt nach den vorausgegangenen Worten unbedingt näher, dann aber ist der französische Dominikaner, der die Flores chronicorum in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts schrieb, keineswegs ein Zeuge, der gegenüber dem Schweigen der gleichzeitigen Quellen in Betracht kommt, das wird noch überdies durch die nur künstlich zu rettende Angabe einer nur eintägigen Vakanz bewiesen, während in Wahrheit Innocenz am 16. Juli gestorben war, Honorius am 18. gewählt wurde. Für Bernard Gui, der Sedisvakanz von vielen Monaten und selbst Jahren erlebte, war die Wahl im Jahre 1216 so merkwürdig schnell erfolgt, daß er einen äußeren Druck glaubte annehmen zu müssen; aber bei der Deutung seiner Worte auf Einsperrung statt ›drängen‹ sind die späteren Historiker auch nicht unbefangen gewesen. — Gleichzeitige und unzweideutige Nachrichten über Einsperrung der päpstlichen Wähler haben wir für die Jahre 1241 und 1254²⁾. Lange

1) Vergl. die Mitteilungen Grauert's (Histor. Jahrb. der G.G. I, 591—602) über Panvinus' (in A. Mai's Spicilegium Romanum IX. gedruckte) Abhandlung ›de origine cardinalium‹ und über die sechs handschriftlichen Folianten des Werkes ›de varia Romani pontificis creatione‹ auf der Münchener Staatsbibliothek.

2) Richard von S. Germano (M.G. SS. 19, 78) schreibt s. a. 1241: *Cardinales qui in Urbe ad papae electionem convenerant per Senatorem et Romanos apud Septisolum includuntur . . .* Vgl. auch den mit Coelestin IV. abbrechenden Papstkatalog (SS. 22, 370): *et cessavit episcopatus m. 2 d. 2 cardinalibus apud septem solium reclusis manentibus*. — 1254 führen die Bürger von Neapel Kardinal Wilhelm *ad domum ubi papa (Innoc. IV.) decesserat, ubi etiam alios concluderunt cardinales . . .* Nicol. de Curbio Baluze, Miscell. VII, 405; Salimbene (p. 232 vergl. 358) berichtet, daß der Podestà von Neapel damals *clausit civi-*

vorher aber, durch die Konstitutionen von 1228, wurde das Konklave mit Speiseentziehung für die Wahl des Großmeisters der Dominikaner in die Verfassung dieses Ordens eingeführt¹⁾. — Ein strikter Beweis ist in solchen Dingen ja nicht zu führen, aber überaus wahrscheinlich dünkt es mich, daß das Vorbild kommunaler Wahlen, in zweiter Linie des Dominikanerordens, 1241 den Römern zuerst Veranlassung gab die Kardinäle einzuschließen. Dabei erfahren wir nichts, weder 1241 noch 1254, von Nahrungsentziehung, sie erscheint mir durchaus als eine erst von Gregor X. nach jenen Vorbildern eingeführte Neuerung. —

8. Von allgemeinerem Interesse ist wohl auch, schon weil es sich dabei um die Anschauungen des 13./14. Jahrhunderts über das Verhältnis der Kardinäle zum Papste handelt, die Frage, ob Sägm. ein Recht hat zu behaupten, daß Philipp IV. von Frankreich in einem Schreiben an die Kardinäle Bonifaz' VIII. vom 1. Juli 1303 sich »unverkennbar« an den Wortlaut eines Briefes Friedrichs II. vom 10. März 1239 an die Kardinäle Gregors IX. angelehnt habe? Die Forschung wird dem Einfluß der Streiltitteratur der Zeit Friedrichs II. auf die folgenden Menschenalter gewiß noch nachzuspüren haben, aber ich zweifle auch jetzt, nachdem Sägm. seine Behauptung neu zu stützen gesucht hat, daß eine unmittelbare Verwandtschaft der beiden Schriftstücke vorliege. Obwohl Sägm. S. 612 die in Betracht kommenden

tatem et retinuit cardinales, ne possent ire quoquam, sed sine mora eligerent papam. Wie damals (nach Salimbene), so wählten die Kardinäle auch 1265 (vergl. N. Arch. 22, 408) und 1271 durch Kompromiß.

1) *De electione magistri ordinis. Predicti ergo priores provinciales predictarum provinciarum 8 singuli cum duobus fratribus in capitulo provinciali electis . . . ad capitulum veniant generale. Qui postquam fuerint congregati in 2. feria post pentecosten a prioribus conventualibus provincie et fratribus presentibus in loco, in quo electio est facienda, in uno conclavi firmiter includantur ita quod inde nullatenus valeant egredi nec eis ullo modo aliqua alimenta ministrentur, quousque magister ordinis secundum formam inferius positam sit electus. Et hoc tam ab electoribus quam a recludentibus precipimus firmiter observari.* Bezüglich der Wahl der Provinzialprieoren heißt es *hoc excepto quod eos includi sicut in electione magistri non oporteat.* H. Denifle, die Konstitutionen des Predigerordens vom Jahre 1228 im Archiv f. Litteratur- u. Kirchengesch. des Mittelalters I (1885), 165 ff. s. S. 215—17. Uebereinstimmend damit die Konstitutionen von 1238, 2. dist. cap. 4 § 4 L. Holsten, codex regularum monasticar. et canonicar. t. IV, 88. Bei der Großmeisterwahl, war die Frage, wem die Bewachung des Konklave anzuvertrauen sei, leichter zu lösen als bei der Papstwahl. Daß man für letztere die weltliche Obrigkeit des Wahlortes bedurfte, ermöglichte die Vergewaltigung durch Karl von Neapel und führte zur wiederholten Aufhebung der Konklaveordnung Gregors X. Ueber Nachahmungen der Konklaveordnung bei der Wahl des deutschen Königs und des Pariser Rektors vergl. Preuß. Jahrb. 53, 443.

Arengen der beiden Schriftstücke nebeneinander gedruckt hat, kann ich doch nicht auf einen Wiederabdruck verzichten, da Sägm. von dem Schreiben Philipps eine verkürzte unvollständige Fassung vorgelegen hat. Friedrich II. schreibt ¹⁾:

Cum sit Christus caput ecclesie et in Petri vocabulo suam fundaverit ecclesiam supra petram, vos apostolorum statuit successores, ut Petro pro omnibus ministrante, vos, qui estis candelabra ecclesie super montem, non sub modio constituta, re vera omnibus qui sunt in domo effectu bonorum operum luceatis nec a publica mundi lingua et conscientia generali vos subtrahere intendatis, cum ad singula, que presidens sedi Petri proponit statuens vel denuncianda decrevit equa participacio vos admittit etc.

Philipp IV. schreibt:

Ineffabilis amoris dulcedine sponsus et caput ecclesie Dei filius Dominus Jesus Christus amplectens et prosequens sponsam suam fundavit in Petri vocabulo super petram, eiusdem beato Petro apostolorum principi suisque legitimis successoribus cura commissa, venerabiles episcopos presbyteros et diaconos cardinales ipsius columnas ecclesie fidei cardines et apostolorum constituit successores. Unde super iis quae augmentum et exaltationem fidei orthodoxae et honorem et bonum statum universalis ecclesie et totius populi Christiani respiciunt, vos fiducia secure requirimus ac specialibus, cum res deposcit, litteris et precibus excitamus.

Sägm.s Text von Philipps Brief, entnommen aus der bekannten Sammlung Dupuys (Paris 1655) p. 126, fährt nach *supra* (!) *petram* fort: *vosque ipsius columnas ecclesie . . . constituit successores*, es steht dort also kein Wort über die Wirksamkeit des Petrus und seiner Nachfolger in der Kirche. Das ist an dieser Stelle entschieden eine Lücke. Der vollständigere Text, den wir aus derselben Sammlung Dupuys p. 219) wiedergeben, ist aber auch äußerlich besser beglaubigt als die in Paris gefertigte Abschrift des Briefs an die Kardinäle, welche p. 126 gedruckt ist. Unser Text entstammt einem in Rom am 8. April 1304 aufgenommenen Notariatsakt. Zwei Gesandte Philipps hegaben sich damals mit unseren offenen Schreiben vom 1. Juli 1303 und geheimen geschlossenen Briefen nacheinander zu zehn verschiedenen Kardinälen, ihre Meinung zu erforschen, wie sie gegenüber der in jenem Schreiben angeregten Berufung eines Konziles, das über Bonifaz VIII. entscheiden sollte — ob Ketzer oder nicht? — sich zu verhalten gesonnen seien? Ueber ihre Erklärungen hat ein kaiserlicher Notar eine Urkunde aufgenommen, welcher zunächst das in

1) Ich gebe den Text nach dem letzten Abdruck in Liebermanns Ausgabe der Chronik des Matheus Paris. M. G. SS. 28, 152.

gleichlautendem Text an alle einzelnen Kardinäle adressierte Schreiben Philipps vom 1. Juli 1303 eingefügt ist. Wir dürfen nicht zweifeln, daß wir hier den authentischen Wortlaut desselben vor uns haben, in dem andern von Sägm. benutztem Texte ist nachträglich zur notwendigen Verbindung an Stelle der ausgefallenen Worte ein *vosque* eingefügt worden.

Das ist nun insofern bedeutungsvoll, als in den bei Sägm. fehlenden Worten eine wesentlich andere Auffassung über die Stellung des Papstes in der Centralregierung der Kirche zum Ausdruck gelangt, als in dem Schreiben Friedrichs II. Die sehr zugespitzte, für die Kardinäle schmeichelhafte Formulierung in der Kanzlei dieses Kaisers fand in dem lückenhaften Texte von Philipps Brief kein Gegenstück, in dem authentischen Texte ist ein solches vorhanden, aber die beiden Schriftstücke rücken durch diese Ergänzung nur erheblich weiter auseinander. Sägm. hat selbst S. 214 seines Buchs hervorgehoben, daß bei Friedrich II. »die Kardinäle mit dem Papste als gleichberechtigt erscheinen«, »Petrus nur als der Mandatar der übrigen Apostel, der Papst also als der Geschäftsführer der Kardinäle«, wie Sägm. S. 237 mit Bezug auf dasselbe Schreiben sagt. Ganz richtig! Was aber sagt Philipp? Dem *Petro pro omnibus ministrante* bei Friedrich II. steht bei dem französischen König der *apostolorum princeps* gegenüber, ihm und seinen rechtmäßigen Nachfolgern ist die Sorge für die Kirche übertragen, von einer *equa participacio* der Kardinäle ist durchaus nicht die Rede, sie werden von Philipp mit einigen landläufigen Ehrenbezeichnungen »Säulen der Kirche«¹⁾, »Thürangeln«²⁾ des Glaubens« abgefunden (auf die Bezeichnung »Nachfolger der Apostel«, welche ja Friedrich und Philipp gemeinsam haben, komme ich nachher zu sprechen). Es ist unverkennbar, man hat sich in der Kanzlei Philipps nicht viel Mühe gegeben, das Recht der Kardinäle zur Mitregierung der Kirche zu begründen, ganz unbegreiflich aber müßte es erscheinen, daß man ein so schwaches Machwerk zu Stande gebracht hätte, wenn bei Aufsetzung des Schreibens jenes Schriftstück Friedrichs II. vorgelegen hätte. Wahr-

1) Schon Rabanus Maurus hat die Apostel und die apostolischen Männer mit den Säulen im Salomonischen Tempel verglichen, Langen, das vatic. Dogma II, 87. Auf die Kardinäle angewandt finde ich die Bezeichnung *columnae ecclesiae* z. B. von Urban IV. Martene, Coll. II, 1256. Philipp bedurfte dafür nicht des Anschlusses an Friedrich II., wie Sägm. S. 219 seines Buches meint.

2) Philipps, Kirchenrecht VI, 44. Seit wann ist wohl der Satz: *Domini enim sunt cardines terrae et posuit super eos orbem*. 1. Reg. 2, 8 auf die Kardinäle angewendet worden? Vielleicht schwebt er vor bei Otto v. Freising, Gesta Frid. I, 60 (nov. ed.), angeführt ist er von Pierre d'Ailly, v. d. Hardt, Concil. Const. VI 17 bis.

haftig man war wenige Monate vor dem Attentat von Anagni in Paris nicht so zahm gesinnt, um eine brauchbare Vorlage in solcher Weise abzuschwächen.

Sehen wir weiter! Ich habe in meiner Recension gegenüber Sägm.s Buche gesagt, übereinstimmend sei nur das Citat aus Evang. Matth. 16, 18 und die Bezeichnung der Kardinäle als Nachfolger der Apostel, daneben aber stehe gar Vieles nicht Uebereinstimmende. Evangel. Matth. 16, 18 lautet: *Et ego dico tibi quia tu es Petrus et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam.* Sägm. sagt (Quartalschr. 613), ich übersähe vollständig, daß in beiden Briefen ›nicht die einfache Schriftstelle, sondern eine Exegese und zwar verbotenus die ganz gleiche Exegese‹ gegeben sei. In der That habe ich mich zu berichtigen, übereinstimmend sind auch die Worte *in Petri vocabulo fundare*, es ist das eine beiden Schreiben gemeinsame Auslegung des Herrenwortes. Aber natürlich ist diese Formel nicht in der Kanzlei Friedrichs II. zuerst aufgetaucht. So müssen wir die Frage stellen: Ist es wahrscheinlicher, daß diese Worte in Paris, aus dem Schreiben Friedrichs II., mittelst der vielverbreiteten Briefsammlung des Petrus de Vinea, entnommen wurden statt aus einer andern Quelle, oder ist der hervorgehobene Unterschied der beiden Schreiben in der wesentlichsten Frage so groß, daß die unabhängige Aufnahme jener Worte durch die Kanzlei Philipps nahe gelegt erscheint?

Das Zünglein an der Wage muß die Bezeichnung der Kardinäle als Nachfolger der Apostel bilden. Haben wir mit Sägm. anzunehmen, daß Philipp IV. sie dem Schreiben Friedrichs II. entlehnen mußte? Die Voraussetzung ist natürlich, daß die Bezeichnung vor dem Jahre 1303 sonst nirgends auftaucht, als in jenem Schreiben des Kaisers, und wirklich behauptet jetzt Sägm. (Quartalschr. 612) er habe S. 214 seines Buchs ›die Thatsache erwiesen, daß vor dem 14. Jahrhundert Niemand die Kardinäle als Nachfolger der Apostel bezeichnete, außer eben Friedrich II. und Philipp der Schöne‹. Aber wohl selten wird Jemand den Inhalt einer Seite seines eigenen Buches so grundfalsch wiedergegeben haben! Sägm. hat dort — ich betone S. 214 seines Buchs — eine lange Stelle aus der Schrift des Aegidius von Rom ›de renunciatione papae‹, welche durch die Abdankung Coelestins V. im Jahre 1294 veranlaßt war und ihrem Verfasser die Ernennung zum Erzbischof von Bourges durch Bonifaz VIII. (25. Apr. 1295) eintrug¹⁾, im Wortlaut mitgeteilt — ich entnehme daraus nur den einen Satz: *Cardinales itaque qui assistunt papae,*

1) F. H. Kraus, Aegidius von Rom. Oestreich. Vierteljahrsschrift für kathol. Theologie I (1862) S. 4. FéL. Lajard, Gilles de Rome in Histoire littér. de la France 30, 433 ss. und 539 ss.

gerunt vites apostolorum, prout apostoli Christo assistebant — Sägm. leitete seine Mitteilung mit den Worten ein: ›die Anschauung, daß nicht bloß die Bischöfe, sondern auch die Kardinäle insgesamt Nachfolger der Apostel seien, hat doch an Boden gewonnen. Und nach und nach ist sie auch in streng kurialistisch gesinnten Kreisen . . . aufgenommen worden‹. Sägm. hat ferner eine ähnliche Auslassung von Agostino Triumpho, die er ungefähr richtig in das Jahr 1320 setzt, angeführt und darauf hin sich ›zu dem Schlusse berechtigt erklärt, ›daß am Ende des 13. Jahrhunderts die Meinung, daß die Kardinäle die Nachfolger der Apostel ebenso wie die Bischöfe seien . . . ganz allgemein verbreitet und recipiert gewesen ist‹. So Sägm. in seinem Buche! Wie anders aber jetzt (Quartalschr. 612) im Gegensatz zu mir! Da ist das Gemeingut Sondereigenthum von Friedrich II. und Philipp IV. geworden. Ich appelliere von dem schlecht unterrichteten an den früher besser unterrichteten Kollegen!

An sich war ja die Bezeichnung der Kardinäle als Nachfolger der Apostel, wenn man den Papst als Stellvertreter Christi betrachtete, sehr naheliegend. Aber bei der verhältnismäßig späten Entstehung des Kardinalats war jener Ehrentitel schon längst an die Bischöfe vergeben. Das stand der allgemeinen Annahme der Bezeichnung entgegen, die Versuche zur Beseitigung der Schwierigkeit durch subtile Unterscheidung waren zu künstlich. Die zu Grunde liegende Auffassung ist zur Zeit des Konstanzer Konzils, als sich die Angriffe gegen die Hierarchie auf die Kardinäle ausdehnten, einerseits bekämpft, andererseits vertheidigt worden, ich nenne als Gegner nur den Verfasser des Traktats *de modis uniendi ac reformandi ecclesiam*¹⁾, als Vertheidiger den Kardinal Pierre d'Ailly²⁾. Seine Formulierung weicht von der früheren Konstruktion insofern ab, als an Stelle Jesu Christi, welchem bei Lebzeiten die Apostel als Kardinäle zur Seite stehen (so Aegidius von Rom), Petrus in der Zeit vor der Trennung der Apostel getreten ist; (in beiden Fällen sind die Apostel nach her Bischöfe). Die ältere Auffassung vertritt noch 1439 Eugen IV.³⁾, die jüngere in sichtlichem Anschluß an Pierre d'Ailly Turrecremata⁴⁾.

Kehren wir zurück zu dem thema probandum! Für die Liebes-

1) v. d. Hardt, Concil. Constant. I p. V col. 104; die Kardinäle haben *auctoritates et potestates quas antea non habuerunt* usurpiert col. 93. —

2) de potestate ecclesiastica v. d. Hardt VI, 17 (eigentlich 21) vergl. 26 am Ende.

3) *Constitutio Non mediocri* angeführt von Jos. Kleiner, de origine et antiquitate cardinalium (1767) bei Ant. Schmidt, Thes. jur. eccles. II, 446.

4) De eccles. I, 80, vergl. Kleiner l. c. und Langen, das vatic. Dogma III, 80.

werbungen der beiden Herrscher Friedrich und Philipp war es gleichgiltig, wie sich die Theorie zwischen Kardinälen und Bischöfen zu recht fand. Nach unsern letzten Ausführungen ist es gewiß wahrscheinlich, daß die Frage schon im 13. Jahrhundert öfter erörtert worden ist, aber es genügt durchaus, daß Aegidius von Rom, der Lehrer König Philipps, sie in seiner Schrift vom Jahre 1294 mit den oben angeführten Worten berührt hatte, um feststellen zu können, es liegt durchaus keine Nötigung vor, anzunehmen, daß die Bezeichnung der Kardinäle als Nachfolger der Apostel für das Schreiben von 1303 aus dem Schreiben von 1239 entnommen sei. Wir dürfen sie den theologischen Kenntnissen des französischen Briefschreibers ebenso zutrauen wie die ihm eigenen Bezeichnungen Christi als *sponsus*, der Kirche als *sponsa* des Herrn, der Kardinäle als *columnae ecclesiae*, als *fidei cardines*, ebenso auch wie die wenigen anderen, beiden Schreiben gemeinsamen, Worte¹⁾. Ich will nicht so weit gehen in der Verneinung wie Sägm. in der Bejahung, ich will dem »unverkennbar« nicht ein »unmöglich« gegenüberstellen, aber für höchst unwahrscheinlich muß ich nach wie vor bei der ganz abweichenden Auffassung beider Schreiben über das Verhältnis von Papst und Kardinälen die Entlehnung erklären.

9) Soll ich nun noch auf die Klage Sägm.s zu Anfang seines Aufsatzes, daß ich seine Erörterungen des Konsensrechtes der Kardinäle für ungenügend befunden habe, eingehen? Ich meine, jeder unbefangene Leser, der diesen Dingen einigermaßen nahe steht, wird gegenüber Sägm.s neuerlichen Auslassungen auch ohne Kenntnis seines Buchs erkennen, wie rein äußerlich er auch diese Frage angefaßt hat. Für die Beurteilung der allmählich wachsenden Macht des Kardinalkollegs war sie von prinzipieller Wichtigkeit, die Frage, meine ich, welche Mitwirkung das Kollegium bezw. der einzelne Kardinal früher und später bei den Beschlußfassungen der Kurie zu leisten hatte, und welchen Ausdruck dieselbe im Wortlaut und in den Formen der Ausfertigung der päpstlichen Urkunden erfuhr? Ich wies auf die Thatsache hin, daß die Erforschung des päpstlichen Urkundenwesens, die ja in den letzten beiden Jahrzehnten außer-

1) Sägm. ist auch in andern Fällen viel zu sehr zur Annahme von Entlehnungen geneigt, wo Benützung von Schriftworten vorliegt, die offenbar häufig auf die Kardinäle ausgemünzt wurden. Weil Friedrich II. die Kardinäle einmal *ecclesiae fundamenta* nennt und Saba Malaspina (l. 2 c. 5) sagt, daß in ihnen *velut in montibus sanctis ecclesiae fundamenta sunt posita*, fragt er S. 219 Anm. 4, ob sich hierbei Malaspina an Friedrich, II. anlehne, obwohl er sich des Anfangs von Psalm 86, der auch in einer Konstitution Nikolaus' III. wiederkehrt, *fundamenta eius in montibus sanctis*, erinnert. Wegen des angeblich auch Friedrich II. abgeborgten *columnae ecclesiae* siehe oben S. 170 Anm. 1.

ordentliche Fortschritte gemacht hat, auf diesem Gebiete noch nicht zu sicheren allgemein anerkannten Ergebnissen gelangt ist. Für Sägm. hätte sich aus diesem Stande der Forschung, da er nicht selbst an das Studium der Originale herantreten konnte, wenn er auch so sein Buch schreiben wollte, die Aufgabe ergeben, in kritischer Sichtung festzustellen, welche Wege die Forschung einzuschlagen habe und was zur Erledigung der bisher noch ungelösten Probleme bisher schon geschehen sei? Diese Feststellung hätte Sägm. m. E. vornehmen sollen nach dem Vorbilde der analogen Forschungen J. Fickers über die Beteiligung der deutschen Fürsten an den Entschlüssen und Akten des Königthums, soweit natürlich die anders gearteten Verhältnisse dies zuließen. Sägm. hat meinen Hinweis auf J. Fickers Aufsatz ›Fürstliche Willebriefe und Mitbesiegelungen‹ (MIÖG. III, 1 ff.), den er ja ›für die Willebriefe der Kardinäle angeführt hatte‹ (Theol. Littztg. 1898 nr. 7) stofflich verstanden, während es sich um die Methode handelte. Er beruft sich ferner darauf, daß er auf so und so viel Seiten an drei Stellen seines Buches, von denen ich natürlich keine übersehen hatte, über das Konsensrecht der Kardinäle gesprochen und namentlich von dem Vorkommen der Formeln *‘de fratrum consilio’* *‘de fratrum consensu’* Notiz genommen habe. Was ist aber damit gedient, wenn uns die Tragweite dieser Formel bis jetzt noch so schleierhaft ist, daß ein so guter Kenner der Geschichte des Kardinalats, wie Martin Souchon (die Papstwahlen von Bonifaz VIII. bis Urban VI. S. 43 Anm. 4) sagen konnte, die Wendung *de fratrum n. consilio* finde sich in den Bullen der Päpste vor Johann XXII so häufig und so willkürlich, daß ihr kein Gewicht beigelegt werden könne. Sägm. bietet einzelne Notizen aus den Erörterungen von Kaltenbrunner, Pflugk-Hartung, Diekamp, Bresslau in den Anmerkungen, dazu einen wenig belehrenden Text, der sich in möglichst allgemeinen Ausdrücken oder doch auch wieder in Notizenkram bewegt. Daß die Forschung auf diesem Gebiet erheblich weiter zu kommen suchen muß, hat er allerdings seinen Lesern nicht verrathen können, da er selbst, wie seine Erwiderungen zeigen, das Bedürfnis keineswegs empfunden hat. —

Durchblättere ich nach Abschluß dieser Erörterungen Sägm.s Aufsatz, so finde ich, daß am Ende alle von ihm im Gegensatz zu mir berührten Punkte hier zur Besprechung gelangt sind, wenn auch in anderer Reihenfolge. Ob nun Sägm. ein Recht hatte zu behaupten, daß meine Anzeige seines Buchs ›wenig objectiv gehalten sei‹, daß sie ›vielfache Unrichtigkeiten und unbegründete Vorwürfe enthalte‹, das sei der Beurteilung des Lesers überlassen. Unzweifelhaft aber wird sich ihm der Eindruck aufgedrängt haben, daß die

Geschichte des Kardinalkollegs dem Forscher noch reiche Früchte zu gewähren vermag, daß jedoch, wer an der Ernte teilnehmen will, umsichtig eine Fülle von Einzelheiten zu sammeln hat, um unbefangenen Urteils die Lösung hochwichtiger Fragen der Papstgeschichte fördern zu können.

Marburg i. H.

K. Wenck.

Wretschko, A. R. v., Das österreichische Marschallamt im Mittelalter. Wien, Manz 1897. XXVI und 263 S. Preis 5,00 Mk.

Eine fleißige mit umfassender Benutzung gedruckter wie ungedruckter Quellen ausgearbeitete Studie über das Amt des Marschalls in Oesterreich, wie die hier vorliegende Habilitationsschrift Wretschkos, ist ihrem Wesen nach ein Stück der deutschen Rechtsgeschichte; es hätte nicht erst einer besondern dreimaligen Betonung seitens des Autors bedurft.

Daß das Marschallamt unter den verschiedenen Aemtern des ausgehenden Mittelalters eine besonders charakteristische Stellung einnimmt, ist schon aus dem Grunde einleuchtend, weil der Marschall in dem Kampfe der erstarkenden landesfürstlichen und der mit ihr rivalisierenden landständischen Gewalt als ein Vertrauensorgan beider Theile mitten zwischen diesen steht und in der Geschichte seines Wirkens und seines Einflusses wie in einem Spiegelbilde die großen Bewegungen in den Territorien jener Zeit zu verfolgen sind.

Die Ausführungen W.s enthalten im Wesentlichen eine Bestätigung, zum Theile eine Vertiefung der Ergebnisse, die Luschin in seiner Geschichte des österreichischen Gerichtswesens gewonnen hat; und die sorgfältige neue Untersuchung hat auch manches neue Detail zu Tage gefördert. Die Darstellung selbst gliedert sich nach einer Einleitung in zwei Theile: die Geschichte des Marschallamtes in Oesterreich und das amtliche Schaffen des Landmarschalles. Der erste Theil schildert die Entwicklung des Marschallamtes als eines Hofamtes, die Umbildung zu einem Erbamate, sowie die Ausgestaltung zu den zwei gesonderten Aemtern des Hofmarschalls und des Landmarschalls. Demgegenüber weist der zweite Theil die besonderen Functionen des Landmarschalles nach. Die Geschichte des Hofmarschalls ist nur anhangsweise S. 183—186 berührt. Die Einzelausführungen über das Landmarschallamt selbst unterrichten uns dann auf Grund des umfassenden Urkundenmaterials, das mit anerkennenswerther Vollständigkeit verwerthet wurde, wohl über jede

Regung seines Wirkens. Wir sehen den Landmarschall an der Spitze der Verwaltung des Landes, speziell in seinen militärischen, polizeilichen und richterlichen Functionen, sowie seine Beziehungen zu den übrigen Verwaltungsorganen, wie zu den Ständen, und sodann in einem zweiten Abschnitte seine Stellung als Mitglied des herzoglichen Rathes. Ist seine Wirksamkeit im einzelnen mit großer Genauigkeit geschildert, so regt sich im Leser das Verlangen, auch seine allgemeine rechtsgeschichtliche Bedeutung im Zuge der gesammten Rechtsentwicklung noch eingehender gewürdigt zu sehen — eine Frage, über welche uns die zukünftige Forschung vielleicht noch die wünschenswerthe Aufklärung geben wird.

Im Anhange finden wir außer der oben schon erwähnten geschichtlichen Uebersicht über das Hofmarschallamt, eine chronologische Zusammenstellung der Landmarschalle und Untermarschalle, sowie der Subscriptionen herzoglicher Urkunden, welche des Landmarschalls gedenken — gewiß sehr dankenswerth vom diplomatischen Standpunkte —, und endlich (S. 212—263) den Abdruck von 46 auf das Marschallamt bezügliche Urkunden aus der Zeit von 1300—1493. Auch den Anmerkungen ist große Sorgfalt gewidmet; nur war es vielleicht des Guten zu viel, wenn in manchen derselben wie 8, 25, 74 a, 120 u. a. der Versuch unternommen wurde, den Stand der heutigen Literatur über einzelne allgemeinere, nicht unmittelbar einschlagende Fragen einzufügen. Denn für die Begründung einer eigenen Ansicht, die einem solchen Versuche allein einen Werth verleihen würde, ist in solchen nebenbei eingefügten Anmerkungen doch nicht der nöthige Raum; sie kann darum auch nicht in ausreichender Weise erfolgen (vgl. z. B. Anm. 120 und Mitth. des Institutes f. österr. Geschichtsforschung 19, 160 ff.). Das hindert indes nicht, gern zuzugeben, daß das Motiv hiefür nur in dem Bestreben nach möglichster Gründlichkeit und Vielseitigkeit gelegen ist, welches als Grundcharakter der ganzen Arbeit gewiß auf das rühmlichste hervorgehoben werden muß.

Wien, September 1899.

v. Schwind.

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

Soeben erschienen:

Die Martyrologien, ihre Geschichte und ihr Wert

untersucht von

H. Achelis.

(Abhandlungen der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen.
Phil. hist. Kl. N. F. Bd. III, Nro. 3.)

gr. 4. (VI und 247 S.) geb. 16 M.

Sermonen

des

Q. Horatius Flaccus.

Deutsch von

C. Bardt.

Zweite verbesserte Auflage.

8°. (VIII u. 241 S.) geb. 4 M.

Deutschlands gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung.

Ein Grundriß für Lehrer und Studierende

von

J. Asbach, Dr. phil.

Königl. Gymnasialdirektor.

gr. 8. (IX u. 134 S.) geb. 2 Mf. 80 Pf.

Göttingen, Druck der Univ.-Buchdruckerei von W. Fr. Kaestner.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

162. Jahrgang.

Nr. III.

1900.

März.

Inhalt.

Encyclopaedia biblica, ed. by Cheyne and Black. I. Von <i>H. Holtzmann</i>	177—185
Büchler, Die Tobiadten und die Oniaden im II. Makkabäerbuche. Von <i>B. Niese</i>	185—196
Oesterreichischer Erbfolgekrieg 1740—1748. III. Band. Von <i>F. Wagner</i>	197—212
Nomocanon Gregorii Barhebraei edidit Bedjan. Von <i>F. Schulthess</i>	212—220
Pniower, Goethes Faust. Von <i>J. Minor</i>	220—245
Wöber, Die Miller von und zu Aichholz. Von <i>H. Zeller-Werdmüller</i>	245—248
Delaville Le Roulx, Cartulaire général des Hospitaliers de Saint-Jean de Jérusalem. III. Von <i>Heyd</i>	249—250
Cantor, Vorlesungen über Geschichte der Mathematik. Von <i>P. Stäckel</i>	256—264

Berlin 1900.

Weidmannsche Buchhandlung.

SW. Zimmerstraße 94.



Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. ist verboten.

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

Für die Redaction verantwortlich: Prof. Dr. Georg Wentzel.

Recensionsexemplare, die für die Gött. gel. Anz. bestimmt sind, wolle man entweder an Prof. Dr. Georg Wentzel, Göttingen, Geismar-Chaussée 27 oder an die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW. Zimmerstr. 94 senden.

Der Jahrgang erscheint in 12 Heften von je 5—5 $\frac{1}{2}$ Bogen und kostet 24 Mark.

Encyclopaedia biblica, ed. by Cheyne and Black. I. Lex. 8. XXVIII S.
1144 halbe Seiten. 1 Karte. London, Black, 1899. Preis 20 sh.

Es verlohnt sich, um diese hochbedeutsame Veröffentlichung zu würdigen und ein vergleichendes Verfahren zu ermöglichen, zunächst einen Ueberblick über die noch verhältnismäßig junge Litteraturgattung zu gewinnen, welcher sie angehört. Zwar hat schon den mittelalterlichen Glossarien der Gedanke vorgeschwebt, zum Verständnisse der Bibel erforderliche historische Notizen zu sammeln. Bewußt und planmäßig hat aber ein solches Ziel erst Calmet verfolgt in seinem, für eine verhältnismäßig recht lange Zeit genügenden, *Dictionnaire historique et critique, chronologique et literal de la Bible* (Paris 1722—28, 4. Aufl. 1845—46), welches, wie ins Englische und Holländische, so auch ins Deutsche übersetzt worden ist (von Glöckner, Liegnitz 1751—54). Analoges wollte für die protestantische Kirche Bost leisten, dessen *Dictionnaire de la Bible* 1865 in zweiter Auflage erschienen, aber mindestens ebenso kritiklos ist, wie das nach tridentinischen Grundsätzen gearbeitete Werk des Benediktiners. In Deutschland trat zunächst eine populäre Unternehmung unter dem Titel »Allgemeines Volksbibellexikon« von Hoffmann und Redlob auf den Plan (1842, neue Titelausgabe 1853), welchem alsbald das in beschränktem Kreise brauchbare »Biblische Wörterbuch für das christliche Volk« (Stuttgart 1856—57, 2. Aufl. Gotha 1866—67. 3. Aufl. Karlsruhe und Leipzig 1884—86, 2 Bände) von Heinrich Zeller und das gelehrtere »Biblische Handwörterbuch« von P. Zeller (1886, 2. Aufl. 1891—3, 2 Bände), vom Verlagsorte gewöhnlich »das Calwer Bibellexikon« genannt, zur Seite traten.

Waren dies Bücher für Laien und zwar für mehr oder weniger pietistisch gestimmte, geschrieben, so lieferte der Leipziger G. B. Winer ein grundgelehrtes, auf der Höhe des Wissens der Zeit stehendes Standard-work in seinem »Biblischen Realwörterbuch« (1819, 3. Aufl. 1847—48). Was hier noch der Arbeitskraft eines einzigen Mannes erschwinglich gewesen ist, verteilt sich bei den späteren Werken schon auf eine ziemlich große Anzahl von zusammenwirkenden Ge-

lehrten. So in Schenkels fünfbindigem ›Bibel-Lexikon‹ (Leipzig, 1869—74) und in Riehms ›Handwörterbuch des biblischen Altertums für gebildete Bibelleser‹ (1884), welches Bähgen mit fast damals schon veraltetem Stoff noch einmal herausgegeben hat (Bielefeld 1893—94, neue Titelausgabe 1898 f.). Ueber das erstgenannte Werk habe ich als Mitarbeiter Bericht erstattet in der ›Allgem. kirchl. Zeitschrift‹ 1869, S. 273 f. In dem anderen sind die archäologischen Artikel denjenigen, bei welchen die historische Kritik ein Wort mit zu reden hat, gewöhnlich vorzuziehen. Im Anschluß an Riehms Werk hat dann in Holland van Rhijn ein biblisches Wörterbuch verfaßt, nachdem ebendasselbst schon Moll, Veth und Nieuwenhuis mit einem solchen Werke aufgetreten waren (1852—59). Gegen die protestantische Forschung gerichtet ist Vigouroux, Dictionnaire de la Bible (Paris, seit 1891).

Aber mit einer nirgendwo sonst da gewesenem Vorliebe ist dieser Zweig der theologischen Literatur in England gepflegt worden, wo rasch nacheinander Entstehung fanden: Kittos Cyclopaedia of biblical literature (in 3. Aufl. 1862—64 herausgegeben von W. L. Alexander, 4. Aufl. London, 1876, 3 Bände; amerikanische Ausgabe, Philadelphia, 1866); ferner Fairbairns Imperial Bible dictionary (1864—66) mit schönen Stahlstichen und Holzschnitten, die leicht das Beste an der Sache sein dürften; weiterhin eine Compilation von Cassel (Bible dictionary); endlich das die Concurrenz mit den Vorgängern siegreich bestehende Werk des classischen Philologen William Smith, Dictionary of the Bible (1860—63, 3 Bände; nach Veröffentlichung des 1. Bandes einer 2. Aufl. starb der Verf. 1893). Erst dieses letzte Werk, ein würdiges Seitenstück zu desselben Gelehrten ›Dictionary of Greek and Roman antiquities‹, erhebt sich merklich über den erschreckenden Tiefstand des Wissens, welchen die übrigen da verraten, wo es sich um mehr als einfache biblische Historien, verbunden mit geographischen und antiquarischen Notizen handelt. Unter Smiths Mitarbeitern begegnen wir auch Namen wie Layard, Rawlinson, Tregelles, Alford, Stanley, unter den Ausländern Oppert. Ein Artikel über Inspiration, der bei Kitto-Alexander noch in ganz orthodoxer Correctheit begegnet, findet sich hier nicht mehr. Aber kirchlich censurierte Gelehrte, wie Williams und Colenso, sind nicht zur Mitarbeit beigezogen worden, und die deutsche Gelehrsamkeit, von welcher hier Notiz genommen wird, charakterisiert sich sogar durch Namen wie Hengstenberg und Johann Peter Lange. Weitere Mitteilungen über den theologischen Charakter dieser Werke habe ich seiner Zeit in der ›Allgem. kirchl. Zeitschrift‹ 1865, S. 565 f. gemacht. Uebrigens ist von Smiths drei Bänden schon 1863 ein einbändiger Auszug unter dem Titel A concise dictionary of the

Bible und bald darauf eine amerikanische Bearbeitung von H. B. Hackett und Ezra Abbot (New-York 1868—70), mit Bezug auf die Revised version erneuert von Peloubet (1884), erschienen. Nur ein Verzeichnis aller Namen gab Henderson unter dem Titel A dictionary and concordance (Edinburgh 1869). In Amerika am verbreitetsten wurde die Compilation des bekannten Deutsch-Amerikaners Philipp Schaff, A dictionary of the Bible, Philadelphia 1880, 5. Ausg. 1890.

Aber erst das letzte Decennium sollte in rascher Folge englische Unternehmungen von typischer Bedeutung entstehen sehen unter den Titeln Concise Bible dictionary von A. Westcott und J. Watt (1893), Illustrated Bible dictionary and treasury of biblical history, biography, geography, doctrine and literature von Easton (London 1893), Illustrated Bible treasury von Wright (New-York 1896), A dictionary of the Bible von J. P. Davis (Philadelphia 1898), A new and concise Bible dictionary von E. L. Bevir (London 1900) und vor Allem die beiden großartigen Sammelwerke A dictionary of the Bible, herausgegeben von James Hastings (Edinburgh, Clark) mit Beihilfe von J. A. Selbie, A. B. Davidson, S. R. Driver und H. B. Swete, und das hier zu besprechende. Von jenem sind die beiden ersten Bände 1898 und 1899 erschienen und reichen bis in den Buchstaben K hinein, während der erste Band des anderen die Buchstaben A bis D umfaßt. Was beiden Werken sofort den Vorrang vor den Vorgängern sichert, ist gegenüber vielen unter diesen die streng wissenschaftliche Haltung, gegenüber allen aber eine bisher unerreichte und überhaupt kaum zu überbietende Vollständigkeit. Dort sind die Namen aller Personen und Orte, welche in den kanonischen und apokryphischen Büchern begegnen, aufgenommen, hier eine wo möglich noch reichhaltigere Zusammenstellung aller »Sachen« gegeben, mögen sie nun auf historisches und archäologisches oder auf geographisches und naturwissenschaftliches Gebiet zu liegen kommen. Wie bei uns schon Schenkel die von Winer gesteckten Grenzen durch Aufnahme der biblischen Einleitung und Theologie erweitert hat, so ist das auch bei Hastings und Cheyne der Fall, nur daß bei jenem die biblische Theologie ausführlichst und sogar unter den Kategorien der Dogmatik zum Vortrag kommt, während bei diesem Biblisch-Theologisches zumeist nur in zusammenfassenden Artikeln, wie *Angel* von Gray oder *Clean and unclean, holy and profane* von Simcox Behandlung findet. Die Stichworte sind der englischen Bibel-Uebersetzung entnommen, der Druck eng, aber deutlich, die Ausstattung vortrefflich. Nach Stoff und Anlage weisen demnach beide Encyklopädien viel Gemeinsames auf.

Gleichwohl gehören sie erkennbar verschiedenen Richtungen an.

Das führt uns auf die Entstehungsgeschichte des hier zu besprechenden Werkes, welche mit dem unter dem Namen der *Encyclopaedia Britannica* bekannten, großen Unternehmen zusammenhängt. Die in diese aufgenommenen biblischen Artikel hatte zum guten Teil der berühmte Herausgeber der letzten (neunten) Auflage selbst verfaßt, der hochverdiente Bahnbrecher der alttestamentlichen Kritik in England, W. Robertson Smith, dessen Andenken unsere *Encyclopaedia biblica* gewidmet ist, wie sie denn auch nur eine Verwirklichung seiner Ideale, eine Ausführung seines Planes darstellt (vgl. S. IX: a survey of the contents of the Bible, as illuminated by criticism). Ein frühzeitiger Tod (1894) ließ sein Werk in die Hände seines langjährigen Mitarbeiters Black und des Oxforder Theologen Cheyne übergehen, welcher schon zuvor einen ähnlichen Plan entworfen hatte und überdies heute in England als bedeutendster Vertreter derjenigen Richtung gilt, in welcher R. Smith selbst die Forschung über den in der *Encyclopaedia Britannica* eingenommenen Standpunkt hinaus fortgeführt sehen wollte. So erscheint hier z. B. Smiths Artikel *David* von Cheyne wenigstens benutzt, sein Artikel *Assideans* von demselben, sein Artikel *Chronicles* von dessen Kollegen Driver, sein Artikel *Baal* von G. F. Moore überarbeitet. Der Letztgenannte, Professor in Andover (*Ashera, Ashtoreth, Dagon, Deuteronomium*), vertritt mit Nathanael Schmidt (*Covenant*), Morris Jastrow (*Canaan*) u. a. die fortgeschrittenere amerikanische Theologie. Dagegen England selbst für eine Kritik des Alten Testaments von der durchgreifenden Art, wie sie sich bei uns an die Namen Reuß, Kuenen, Wellhausen u. s. w. knüpft, erobert zu haben, ist das gemeinsame Verdienst der drei Erstgenannten. Erwägt man nun, daß bei dem Dictionary R. Smith und Cheyne gar nicht, Driver nur in sehr beschränktem Maße beteiligt sind, so kann man die Differenz der Richtungen ermessen.

Eine große Menge von kleinen Artikeln ist anonym erschienen, darunter manche sachlich bedeutsame, wie *Disciple*. An vielen haben zwei, an einigen, wie *Demons*, sogar drei Hände gearbeitet. Aber überall bemerkt man die sorgfältige Mühewaltung der ordnenden und vereinigenden Redaction, des *editorial staff* (vgl. die Namen S. XII). Cheyne selbst hat namentlich fünf Artikel mit Andern, nämlich dem Leipziger Orientalisten H. Zimmern (*Creation* und *Deluge*), dem Hallenser Historiker E. Meyer (*Adonis*) und dem Berliner Theologen J. Benzinger (*Atonement* und *Dead*), geschrieben. Ueberhaupt gereicht die Heranziehung eines ansehnlichen Contingents deutscher Forscher dem Unternehmen vielfach zum Schmuck und Vorteil. Ihr verdankt es so meisterhafte Beiträge, wie von P. W. Schmiedel, welcher eine

ganze Reihe von Artikeln über in der Apostelgeschichte vorkommende Verhältnisse, Ereignisse und Personen liefert, vor Allem aber über die Apostelgeschichte als literarische Erscheinung selbst eine überaus klare und richtige Auskunft gibt. Fast kann man sagen, dieser Artikel in Verbindung mit dem verwandten über das Apostelconcil gebe dem ganzen Werke in Bezug auf seine Stellung zur neutestamentlichen Kritik die Signatur. Man vergleiche ihn nur mit dem wesentlich in den conservativen Spuren einhergehenden Aufsatz Headlams im »Dictionary« oder gar mit der advocatischen Harmonistik K. Schmidts, womit unsere einheimische »Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche«, deren biblische Artikel in den frühern Auflagen fast zum größern Teil unbrauchbar gewesen waren, sogar noch in der sonst so tüchtigen 3 Auflage (seit 1896) uns bedient (Artikel »Apostelkonvent«, der für den noch ausstehenden Artikel »Lukas« nichts Besseres erwarten läßt). Selbstverständlich hat bei der Redaction der Encyclopaedia biblica keinerlei Versuchung bestanden, für Behandlung der Apostelgeschichte und ihrer Annexa etwa den Modegelehrten des heutigen englischen Conservatismus, Herrn Ramsay in Aberdeen, zu gewinnen, welcher ja gerade diese Partie der biblischen Wissenschaft so recht zum Betriebsfeld für apologetische Machenschaften erkoren hat und jetzt seine Wissenschaft über Galatia u. s. w. zum so und so vielen mal im »Dictionary« ausbreitet. Mit gelegentlicher Erinnerung an die tendenziöse Umdatierung, welche der erste Brief des Petrus von Seiten dieses Gelehrten erfahren hat, um echt sein und doch in eine regelrechte Verfolgung fallen zu können, sei hier noch Schmiedels Artikel *Name of Christian* erwähnt, welcher bei Herausstellung des Resultates, daß dieser Name wohl erst gegen Ende des ersten Jahrhunderts aufkommen konnte, Apg. 11, 26 also verfrüht erscheint, eine belehrende Untersuchung über die angeblichen oder wirklichen Christenverfolgungen der ältesten Zeit anstellt. Unter den übrigen Beiträgen deutscher und schweizerischer Theologen seien Artikel hervorgehoben von Budde (*Canon: Old Testament*), Kamphausen (*Daniel*), Bousset (*Antichrist, Apocalypse*), Marti (*Chronology: Old Testament*), H. v. Soden (*Chronology: New Testament*, auch *Annas and Cajaphas, Arethas*), Guthe (*Dispersion*) und Jülicher, welcher die Epheser- und Kolosserbriefe zwar in der aus seiner »Einleitung in das N. T.« bekannten, vorsichtigen Weise, aber doch so behandelt, daß bezüglich der Echtheit des ersten derselben die Frage offen bleibt, mithin ganz anders als im »Dictionary« geschieht. Aber nicht bloß deutsche Theologen erscheinen als Mitarbeiter. Für eine hervorragende Zierde des Lexikons werden allerseits die Artikel Nöldekes gelten (*Amalek, Arabia, Aram,*

Aramaic language). Es sei bei dieser Gelegenheit bemerkt, daß hier die neuern Versuche, die Reden Jesu in ihrem ursprünglichen Wortlaut wiederzugeben, für verfehlt erklärt sind, weil es an Mitteln gebricht, den galiläischen Dialekt zur Zeit Jesu festzustellen. Aus der französischen Schweiz ist als Mitarbeiter der Genfer Gautier zu nennen, dessen Artikel *Dead sea* (es ist nicht der einzige aus seiner Feder) beweist, daß die Stichworte keineswegs immer direct dem Urtext anzugehören brauchen. Wichtige Artikel haben auch die Leydener Collegen Kusters und Teyle bald als gemeinsame Arbeit, bald jeder nur auf seinen Namen geliefert. So ist R. Smiths Gedanke an einen *international biblical criticism* festgehalten und glücklich verwirklicht worden.

Die große Mehrzahl der Artikel rührt natürlich von englischen Autoren her, und zwar von eigentlichen Fachmännern, ja Spezialisten, wie von den Vorständen der ägyptischen und assyrischen Abteilung im British Museum Pinches (*Babylon*) und King (*Assyria, Babylonia*), dem Philologen Woodhouse in Bangor (geographische Artikel wie *Athens, Areopagus, Beroea, Cilicia*, bezeichnender Weise auch in ausführlicher Behandlung *Dalmatia*, wiewohl das Wort nur 2 Tim. 4, 10 vorkommt), dem Cambridger James (*Apocrypha*), dem Dubliner Charles (*Apocalyptic literature*), dem Palästinakenner G. A. Smith in Glasgow, unter dessen geographischen Artikeln auf *Bethsaida* aufmerksam gemacht sein soll, sofern auch hiernach der von den Johanneserklärern erfundene westliche Ort dieses Namens hinfällig wird. Am bezeichnendsten für den Geist des Ganzen bleiben immer die Beiträge von Cheyne selbst, welche sich schon in der Vorrede unter das Zeichen des ›advanced criticism‹ stellen und von dem Herausgeber des Konkurrenzwerkes, Hastings, als vielfach einseitig und subjectiv bezeichnet werden (Expository Times 11, S. 98—100). Selbst Wellhausen kann dem Hochflug dieser Kritik zuweilen nur noch streckenweise mit den Augen folgen (Deutsche Literaturzeitung 21, S. 9—12). Zu den bekannteren und allgemeiner controlierbaren Novitäten gehört im Anschlusse an Gunkels ›Schöpfung und Chaos‹ das babylonische Schlangenweib Tiamat, welches natürlich in den zusammenfassenden Artikeln *Creation* und *Dragon* eine Hauptrolle spielt, dann aber auch sonst bei mannigfacher Gelegenheit auftaucht, wie in *Abyss, Behemoth, Abomination of desolation*; selbst von der Arbeit über *Armageddon* gilt solches desinit in piscem. Mag man das Liebhaberei nennen: Niemand wird heute an diesem neuesten Versuch zur Herstellung eines großen religionsgeschichtlichen Traditionsfadens vorübergehen dürfen. Dafür haben schon Andere, dafür hat jetzt besonders nachhaltig Cheyne gesorgt. Offen-

bar haben wir es hier mit einer gelehrten Individualität zu thun, welche sich durch eine ungewöhnliche Fähigkeit, immer Neues in sich aufzunehmen, durch eine wahre Virtuosität des Lernens und Umlernens auszeichnet. Als veraltet wird allerdings kaum eine Ansicht, die er vertritt, zu bezeichnen sein. Aber auch wo man bei ihm neuen und neuesten, wahrhaft »nagelneuen« Positionen begegnet, sieht man sich zugleich so viel gründlicher, nicht bloß imponirender, sondern auch förderlicher und weiter führender Gelehrsamkeit gegenüber gestellt, daß kein ernsthaft Suchender und Forschender darnach verlangen kann, diesen überall rastlos vorwärts treibenden, kein bequemes Ruhelager gestattenden Sturm und Drang mit jener Altes und Gewohntes endlos wiederholenden, allerdings weniger aufregenden, Methode zu vertauschen, welche als *vis inertiae* so lange die englische Theologie beherrscht hat. Schon darum wird die *Encyclopaedia biblica* einen Meilenstein bezeichnen in der Entwicklungsgeschichte der englischen Theologie, ja des englischen Geisteslebens überhaupt. Gewisse Dinge kann man sich von nun an überhaupt nicht mehr verbergen. Es geht jetzt nicht mehr an, die seit Baur gegen die Authentie des vierten Evangeliums gerichtete Kritik beiläufig zu erwähnen und keiner Widerlegung werth zu erachten, wie noch Fairbairn gethan hatte. Daß es gar Menschen gebe, die über Baur hinausgehend den ephesischen Apostel aus der Geschichte streichen, wurde den angehenden Theologen in England bisher meist nur als ein, deutsche Hyperkritik bezeichnendes, *Curiosum* zum Zweck der Abschreckung mitgeteilt. Hier (S. 197 f.) wird ihnen die solide Begründung einer zunächst allerdings verblüffend wirkenden Behauptung vorgeführt. Wenn das Hastings'sche Unternehmen das gute Recht der Kritik schon auf alttestamentlichem Gebiete wenigstens bezüglich gewisser Hauptpunkte zur Geltung gebracht hat, so ist alle Aussicht vorhanden, daß der im Concurrerzwerk vorliegenden Leistung eine gleiche Bedeutung für das Neue Testament zukommen werde. Auf diesem Punkte lag aber bisher die schwache Seite aller Bibellexika, höchstens mit Ausnahme des Schenkelschen. Und mehr noch steht in Aussicht. Was Cheyne im Artikel *Canticles* sagt, das wird auf der ganzen Linie als unvermeidlich zur Empfindung kommen: wir müssen unsre Begriffe von Kanon und Bibel gründlich revidieren. Ein solches Verdienst wird zu würdigen verstehen, wer es erfahren und zu beklagen hatte, in welcher oft unglaublichem Maß selbst die hellsten Köpfe unter den neutestamentlichen Gelehrten Englands, zugleich Männer von einem Umfang des Wissens und Könnens wie Lightfoot, Westcott und Hort, aber auch Dods, Bruce und Mayor, im Gespinnst einer dogmatischen Tradition

hängen bleiben konnten, deren Motive in demselben Grade klarer geworden sind, wie ihre Stützen, eine nach der anderen, zusammenbrechen.

Aber es ist freilich nur eine Etappe auf der Linie nach dem Ziele, die hier erreicht und aus guten Gründen vorläufig als Grenzpunkt fixiert wird. Schon die Vorrede stellt es geradezu als Tatsache hin, die literarische und historische Kritik des Neuen Testaments sei noch nicht soweit vorgeschritten, wie die des Alten (S. XI). Wenigstens ist sie noch keineswegs zu so allgemein geteilten, fast durchgängig, sei es auch nur stillschweigend, anerkannten Resultaten gelangt. Es geht zur Zeit noch nicht an, den theologischen Gehalt des Neuen Testaments nach jener religionsgeschichtlichen Methode darzustellen, welche in England beliebt ist und den Editoren der *Encyclopaedia biblica* mit Recht als Ideal vorschwebt. Wie nahe man bezüglich des Alten Testaments einem solchen Ziele bereits steht, dafür legt gerade das sonst so conservative Wörterbuch von Hastings ein sprechendes Zeugnis ab. Den noch schwankenden Stand der Dinge auf neutestamentlichem Gebiete dagegen bringen in der *Encyclopaedia* vornehmlich die »ecclesiastical articles« zum Ausdruck, welche den Canon von Westminster Armitage Robinson zum Verfasser haben (namentlich *Apostles, Baptism, Bishop, Church, Deacon and deaconess*) und durchweg die wesentliche Glaubwürdigkeit der Apostelgeschichte selbst in ihrem ersten Teile, sowie die Authentie der Paulusbriefe bis herab zu den Pastoralbriefen voraussetzen. Sein Artikel *Canon: New Testament* läßt die Abhängigkeit von den oben genannten Autoritäten der anglikanischen Bibelwissenschaft besonders stark hervortreten. Aber auch hier ist das Tatsächliche in Ordnung, und nur die Folgerungen sind anfechtbar. Ebenso bleibt auch der Geist kritischer Schulung wirksam genug, um dem Zweifel an der Geschichtlichkeit der trinitarischen Taufformel Matth. 28, 19 Raum zu geben. Mehr oder minder vertreten dieselbe Richtung eines »moderate criticism« oder, wie man bei uns bald renommistisch, bald euphemistisch sagt, »einer besonnenen Kritik« auch diejenigen Gelehrten, welche wie z. B. Cheynes und Drivers Oxforder College W. Sanday (sein Artikel *Corinthians* macht das englische Publikum mit unseren deutschen Sorgen um die Entstehungsverhältnisse und Einheitlichkeit der Korintherbriefe bekannt, worin ihm aber Landsleute wie White und Kennedy vorgearbeitet haben), zugleich an dem älteren »Dictionary« Mitarbeit leisten. Die Vorrede segnet diesen Bund mit recht erbaulichen, aber der Wirklichkeit entsprechenden und beherzigenswerten Worten ein: der »fortgeschrittene Kritiker« dürfe auf seinen »gemäßigten Collegen« um

so weniger herabsehen, als er vielleicht bis vor kurzem noch selbst sich auf dessen Standpunkt befunden; andererseits sehe sich der Mann des Maües bei seinen vorsichtig tastenden Vorwärtsbewegungen leicht in der Lage, wachsende Annäherung an Meinungen bei sich wahrnehmen zu müssen, die ihm vorläufig noch allzu kühn erscheinen wollen (S. X).

Das besprochene Werk stellt ohne Zweifel einen an der Wende der Jahrhunderte erreichten Höhepunkt jener ganzen Literaturreihe dar, über welche zu Beginn dieser Anzeige eine Uebersicht gegeben wurde. Wir haben ihm auch in Deutschland nichts Gleichartiges an die Seite zu stellen. Für den ungemeinen Aufwand an zähestem Fleiß und erfinderischem Scharfsinn, welcher schon zur Bewältigung der technischen Seite der Aufgabe erforderlich gewesen ist, zeugen die orientierenden »general explanations« am Eingang. Aus den zahlreichen Verweisen auf spätere Artikel, ja auf deren einzelne Paragraphen geht hervor, daß das gesamte Manuscript druckfertig vorliegt und wir demgemäß auf ziemlich rasche Vollendung des auf vier Bände angelegten Unternehmens hoffen dürfen. Einige Abbildungen sind zu den Artikeln über Ackerbau und Wagen gegeben, dazu Karten von den assyrisch-babylonischen Landen, der Umgegend von Babylon und von Damaskus. Druckfehler sind mir nur sehr wenige aufgefallen: S. 348, Note 1 ist zu lesen 27,¹³ statt 20,¹³, S. 812, Z. 6 v. o. *Nikopolis* statt *Nikomedia* und S. 960, Z. 29 v. o. *crurifragium* statt *crucifragium*.

Straßburg i. E.

H. Holtzmann.

Büchler, A., Die Tobiaden und die Oniaden im II. Makkabäerbuche und in der verwandten jüdisch-hellenistischen Litteratur. Untersuchungen zur Geschichte der Juden von 220—160 und zur jüdisch-hellenistischen Litteratur. Wien, A. Hölder 1899. 399 S. Preis 7 Mk.

Hugo Willrich hat in seinem 1895 erschienenen Buche »Juden und Griechen vor der makkabäischen Erhebung« zu beweisen gesucht, daß die Vorgeschichte der makkabäischen Erhebung, wie das 2. Makkabäerbuch sie erzählt, nicht den Glauben verdiene, den man ihr gewöhnlich beimesse. Er hat ferner die verschiedenen Nachrichten aus der jüdischen Geschichte seit Alexander, die uns Josephus bietet, seiner Kritik unterzogen, mit dem Ergebnis, daß diese Nachrichten verhältnismäßig spät, zum Theil erst in der römischen Kaiserzeit entstanden, daß sie daher nicht als Geschichte anzusehen seien, sondern als Dichtung, in der sich spätere Ereignisse wieder-

spiegeln. Willrich unterscheidet ferner verschiedene Traditionsgruppen. Wie sich die Tobiaden, die Freunde des Antiochos Epiphanes, den Oniaden, den Verfechtern des reinen Judenthums, in den Waffen gegenüberstanden, so haben sie sich auch in der Literatur bekämpft, und verschieden gefärbte Erzählungen sind uns daraus neben einander bei Josephus und in den Makkabäerbüchern erhalten. Die Resultate Willrichs sind dann von Wellhausen theils angenommen, theils ergänzt worden.

Willrichs Buch hat nun dem Verf. des vorliegenden Werks Anlaß gegeben seine in vielen Stücken abweichenden Meinungen in ausführlicher Erörterung zu begründen. Er will hauptsächlich zeigen, daß Willrich und Wellhausen das 2. Makkabäerbuch zu Unrecht gering achten, daß es vielmehr die Vorgeschichte der jüdischen Erhebung im wesentlichen richtig erzählt. Damit beginnt der Verf. und damit schließt er. In der Mitte liegen dann eine Reihe anderer Untersuchungen, in denen in breiter Ausführlichkeit fast alles erörtert wird, was uns über diese Periode der jüdischen Geschichte an Schriften und Nachrichten erhalten ist. Der Inhalt des Buches ist daher mannigfaltig genug, und der Verf. würde gut gethan haben, wenn er zum Frommen seiner Leser ein alphabetisches Inhaltsverzeichnis beigegeben hätte.

Im ersten Abschnitt »Zur Geschichte der Tobiaden« (S. 8—171) wird zuerst die Stellung der Hohenpriester Menelaos, Iason und Alkimos erläutert. Verf. hält es für unglaublich, daß die Hohenpriester wirklich Steuerpächter ihres Landes gewesen seien, und meint, die genannten seien gar nicht Hohepriester des Tempels in Jerusalem gewesen, sondern rein weltliche Vertreter des Volkes, und zwar soll, wie S. 74 ff. ausgeführt wird, Joseph, Sohn des Tobias, der erste gewesen sein, der dem wirklichen Hohenpriester die Vorstandschaft des Volkes abgenommen und dadurch eine Trennung der weltlichen und geistlichen Gewalt herbeigeführt habe. Wenn nun diese weltlichen Großen trotzdem Hohepriester, *ἀρχιερεῖς*, genannt würden, so sei das bloß ein Titel, der ihnen verliehen worden, ähnlich wie dem ptolemäischen Statthalter von Cypern und wie jenem Ptolemäos, Sohne des Thraseas, den nach einer Inschrift (Bull. de corr. tull. XIV 587) Antiochos der Große zum *στρατηγὸς καὶ ἀρχιερεὺς Συρίας κοίλας καὶ Φοινίκας* ernannte. So ist auch der Hohenpriestername des Iason, Menelaos und Alkimos aufzufassen; in Wahrheit sind sie Tobiaden, nicht Söhne Aarons. Auch Simon, den 2 Makk. 3, 4 nennt, ist ihnen zuzurechnen, und ebenso der von Josephus Arch. XII 229 erwähnte Hohepriester Simon. Hierbei wird angenommen, daß jene ptolemäischen und seleukidischen Beamten

ebenfalls nur titulare Oberpriester gewesen seien, daß ihnen, um mich nach unserer Weise auszudrücken, nur der Charakter eines solchen vom Könige verliehen sei. Diese Voraussetzung ist jedoch unerwiesen und überdies unwahrscheinlich; denn ohne Zweifel haben jene Beamten wirklich sakrale Functionen gehabt und den Priesterschaften ihrer Provinz oder einem Theil derselben vorgestanden. Außerdem streitet Büchlers Vermuthung, was Alkimos angeht, direct gegen die Ueberlieferung, denn dieser wird ausdrücklich als Nachkomme Aarons bezeichnet¹⁾. Ich verstehe auch nicht recht, warum nicht die Hohenpriester die Abgaben des Landes in Pacht genommen haben könnten. Sie hatten ja, so lange sie Vorsteher des Volks waren, mit vielerlei weltlichen Geschäften zu thun, wie sich überhaupt in dieser Zeit und bei ihrer Stellung weltliches und geistliches schwer trennen läßt. Für das Land war es sogar ohne Zweifel besser, wenn der einheimische Vorsteher die Pacht der Gefälle übernahm. Auch wenn er sich dabei bereicherte, fuhren die Juden ohne Zweifel unter ihm besser als wenn der König eigene Beamte oder gar fremde Einnehmer geschickt hätte.

S. 43 geht der Verf. zur Geschichte des Tobiaden Joseph und seines Sohnes Hyrkanos über, die als ägyptische Steuerpächter Cölesyriens ihr Haus zu Ehren brachten, wie Flavius Josephus Arch. XII 154 ff. genau erzählt. Diese Geschichte ist wegen ihres ganzen Charakters und vornehmlich wegen der ihr anhaftenden chronologischen Schwierigkeiten stark angefochten worden. Willrich verwirft sie ganz und will in ihr nur einen Widerschein derjenigen Kämpfe erkennen, die der makkabäischen Erhebung unmittelbar vorausgingen. Verf. unternimmt dagegen den Versuch, sie zu retten. Zwar die Einkleidung des Josephus will auch er nicht gelten lassen, aber er glaubt eine andere, etwas frühere Zeit für sie ermittelt zu haben. Joseph soll von 222—201 v. Chr. Steuerpächter gewesen sein, und Hyrkanos Sendung nach Alexandrien wird zwischen 201 und 198 v. Chr. gesetzt. Josephus sagt, Hyrkanos sei ausgesickt, um dem Könige Ptolemäos zur Geburt eines Sohnes zu gratulieren; dies kann nach Büchler nicht richtig sein, vielmehr war die Feier der Thronbesteigung des jungen Ptolemäos V. der wahre Anlaß der Reise. Dessen feierliche Mündigkeitserklärung fand allerdings nach Polyb. XVIII 55 erst 196 v. Chr. statt, doch meint der Verf., es habe wohl auch um 202 eine ähnliche Feier in Alexandrien stattgefunden. Er setzt sich also, wie man sieht, über die Ueberlieferung hinweg, um seine eigenen Vermuthungen an deren Stelle zu setzen. Auch

1) 1 Makk. 7, 14.

sonst finden wir in diesem Abschnitt manche irrige Behauptung, z. B. S. 50 f. lesen wir, daß am Hofe des Seleukos IV. eine ägyptische Partei bestanden habe, der auch Heliodoros angehörte. Dies ist aus Stark Gaza S. 429 ff. ohne weitere Prüfung entlehnt; denn bezeugt ist es nicht, und Hieronymus zum Daniel 11, 21, der citiert wird, besagt nichts davon¹). Unrichtig ist S. 62 die Behauptung, daß bis 219 v. Chr. die Ptolemäer unbestrittene Herren Cölesyriens waren. An die langen Kämpfe zwischen 270 und 240 v. Chr. hat der Verf. offenbar nicht gedacht. Die Darstellung der Feldzüge des Antiochos III., die für den Verf. doch von Wichtigkeit sind, ist wenig sorgfältig (S. 62 ff.). Auch will ich zu bemerken nicht unterlassen, daß p. 51 Anm. 52 Livius XLI 19 nicht citiert werden durfte. Livius existiert hier gar nicht, er hat eine Lücke, und was der Verf. gelesen hat, sind die Supplemente Freinsheims. Ganz willkürlich und auf Mißverständnis beruhend ist S. 72 f. die Vermuthung, daß die Worte des Polybios bei Josephus XII 135 f. in dieser Gestalt nicht von ihm geschrieben seien. Doch soll nicht geleugnet werden, daß manche Vermuthungen besser sind; daß es z. B., wie auch andere bemerkt haben²), schon unter Seleukos IV. eine ägyptische Partei in Jerusalem gegeben habe, und daß sich im Kriege um Cölesyrien die Tobiaden auf die Seite des Antiochos geschlagen hätten (S. 44. 73 f.), ist wahrscheinlich genug, wenn es auch nicht bezeugt wird. Der Verfasser der Geschichte Josephs ist, wie im Anschluß an Willrich vermuthet wird, ein Samaritaner gewesen. Büchler stützt diese Vermuthung durch eine zweite, daß nämlich Joseph aus den Samarien benachbarten Theilen Judäas herstammte (S. 87 ff.).

Im nächsten Kap. 4 (S. 91 ff.) werden die gewonnenen Resultate durch eine Analyse des Berichts weiter begründet. Der Verf. stimmt mit Willrich über Herkunft und Absichten des Autors überein und läßt die Erzählung unter Ptolemäos VI. oder VIII. in der Absicht geschrieben sein, die den Aegyptern feindliche Haltung der jüdischen Hohenpriester zu erweisen.

Das folgende Kapitel (S. 106 ff.) behandelt den Streit zwischen Iason und Menelaos, wie ihn das zweite Makkabäerbuch erzählt.

1) Hieronymus sagt (vol. III p. 1127 der Pariser Ausgabe): *stabit, inquit, in loco Seleuci frater eius Antiochus Epiphanes, cui primum ab his, qui in Syria Ptolemaeo fauebant, non dabatur honor regius, sed postea simulatione clementiae obtinuit regnum.* Wo steht hier etwas davon, daß sich eine ägyptische Partei am Hofe des Seleukos befunden habe? und etwas anderes, was sich hierauf beziehen könnte, habe ich bei Hieronymus nicht gefunden.

2) Vgl. Willrich S. 33.

Willrich und Wellhausen nahmen an, daß daselbst Iason die Stelle einnehme, die ursprünglich Onias inne gehabt, Büchler sucht dagegen nachzuweisen, daß dazu kein Grund vorhanden sei, daß vielmehr Iason neben Menelaos sehr gut Platz habe, und legt dabei den Hergang der Sache dar, wie er ihn sich denkt. Man wird ihm hier vielfach beipflichten können, wenn auch seine Gründe gegen Willrich nicht immer entscheidend sind. Schwieriger wird seine Aufgabe, wo er sich daran macht, den Onias neben Iason in den Bericht einzufügen. Er denkt sich, Onias sei aus Antiochien heimgekehrt und unter Iason eigentlicher Hoherpriester geblieben. Denn nach Büchler war Iason ja nur Titularhoherpriester, nicht wirklicher; er hat durch seine Ausführungen im Anfangskapitel für Onias den Platz frei gemacht. Im Verlaufe dieser Erörterung wendet er sich S. 120 gegen die Meinung Willrichs, daß der von Josephus Arch. XI 297 ff. erzählte Streit der hohenpriesterlichen Brüder Johannes und Jesus, der mit der Ermordung des einen und dem Einschreiten des persischen Statthalters Bagoses endet, nur ein erdichtetes Vorbild des Streites zwischen Iason und Menelaos und der Bedrückung durch Antiochos Epiphanes gewesen sei. Hier wird auch die vermeintliche Verwandtschaft der Juden und Lakedämonier besprochen. Büchler meint, es sei ein von den Juden in Kyrene ausgegangener Gedanke; denn die Kyrenäer seien ja von lakedämonischer Abstammung. Daran spinnt sich die Vermuthung, daß der Brief Jonathans an die Lakedämonier (1 Makk. 12, 11) ursprünglich und eigentlich nicht an diese, sondern an die ägyptischen Juden gerichtet sei. Er vermuthet dabei, daß dieser Brief, wie er jetzt vorliegt, erst nachträglich aus verschiedenen Stücken zusammengesetzt worden sei.

Mit Kap. 6 geht der Verf. zu den merkwürdigen Verordnungen über, die nach Josephus Arch. XII 138 ff. Antiochos III. zu Gunsten der Juden erlassen hat. Er gibt zu, daß sie nicht als echt angesehen werden können, versucht aber zugleich eine bessere litterarische Würdigung zu erlangen. Sie sind ein Stück von der polemischen Litteratur der Samaritaner und Juden, haben aber in der heutigen Gestalt starke Veränderungen erlitten. Ursprünglich waren sie bestimmt, eine dem samaritanischen Tempel zugewandte königliche Gunst zu erweisen und wurden nicht dem dritten, sondern dem vierten Antiochos beigelegt, dem Epiphanes. Dies samaritanische, gegen die Heiligkeit des jerusalemischen Tempels gemünzte Produkt, hat darnach ein Jude zur Ehre der Juden umgearbeitet, und zwar zur Zeit Cäsars und in der Absicht, den Gunsterweisungen des Diktators eine historische Analogie und Begründung zu geben. Diese Vermuthung erinnert lebhaft an das, was Willrich über den Ursprung

der Erzählung vom Besuche Alexanders des Großen in Jerusalem gesagt hat.

Zu ähnlichen Resultaten führt der 2. Abschnitt: Die Juden in Aegypten und die Gründung des Oniastempels. Verf. beschäftigt sich hier mit dem 3. Makkabäerbuche, das er mit Hilfe einer neuen Analyse günstiger beurtheilt als gewöhnlich geschieht. Im Anschluß an die Vermuthung eines englischen Gelehrten, Abrahams, nimmt er an, daß die Judenverfolgung durch Ptolemäos IV., von der hier gehandelt wird, sich nach der ursprünglichen Erzählung nur auf die Juden im Fajjûm erstreckte, in der Gegend des alten Mörissees. In der Beweisführung spielen keine geringe Rolle die Schlußworte (7, 20), wo die fröhliche Heimkehr der erlösten Juden beschrieben wird: *διὰ τε γῆς καὶ θαλάσσης καὶ ποταμοῦ ἀνασῶζόμενοι τῇ τοῦ βασιλέως ἐπιταγῇ ἕκαστος εἰς τὴν ἰδίαν*; denn hier ist nach der Meinung des Verf. *θάλασσα* der Mörissee, was sicherlich eine sehr kühne Auslegung genannt zu werden verdient. Die ursprüngliche Erzählung stammte aus guter Quelle und ist vollauf glaubwürdig; der Verf. bekämpft die Meinung, daß sie etwa, worauf ja der Anfang des 3. Makkabäerbuches leicht hinführen kann, an Polybios angelehnt sei. Das Resultat kann jedoch nur gewonnen werden, indem der Verf. die seiner Annahme entgegenstehenden Stellen einem späteren Bearbeiter zuweist, der die jetzige Form der Erzählung hergestellt habe. Der Bearbeiter ward durch die Entweihung des Tempels unter Pompeius (63 v. Chr.) angeregt; dies Ereignis hatte nämlich den Samaritanern Anlaß gegeben die Heiligkeit des Tempels in Jerusalem in Zweifel zu ziehen, und hiegegen wendet sich der Bearbeiter. Diese Zeitbestimmung wird auch aus der Eingangsformel der von der Hand des Bearbeiters herührenden Schreiben abgeleitet: *Βασιλεὺς Πτολεμαῖος Φιλοπάτωρ τοῖς κατ' Αἴγυπτον καὶ κατὰ τόπον στρατηγοῖς καὶ στρατιώταις χαίρειν καὶ ἐροῦσθαι, ἐροῦμαι δὲ καὶ αὐτοῖς καὶ τὰ πράγματα αὐτῶν* (3, 12 f.). Da hier ebenso wie in einem der Erlasse des Antiochos III (Joseph. Arch. XII 148) der Eingang des Briefes dem römischen Briefstil entspricht, so soll das auf die Zeit der römischen Oberherrschaft hinweisen. Dies Argument, will ich hier bemerken, ist hinfällig; denn aus dem bis jetzt bekannten Material, insonderheit aus den Schreiben der pergamenischen Fürsten ergibt sich zur Genüge, daß dieser vermeintlich römische Briefstil gar nichts römisches an sich hat, sondern der allgemeinen hellenischen Sitte nachgebildet ist.

S. 212 ff. untersucht der Verf. die Frage nach dem Alter der jüdischen Ansiedelungen in Aegypten. Er ist der Meinung, daß die

große Masse der ägyptischen Juden wirklich, wie Josephus Arch. XII 7 sagt, von Ptolemäos I. eingeführt worden sei; denn dieser Bericht sei nicht etwa, wie man wohl glaubt, dem Aristeasbrief entlehnt, sondern stamme aus guter griechischer Quelle, freilich nicht ohne von einem Samaritaner überarbeitet worden zu sein¹). Bestätigt werde er durch das Vorkommen einzelner Juden und Samariter in Aegypten unter Ptolemäos II. Man darf hier fragen, warum denn diese Juden nicht schon durch Alexander nach Aegypten gelangt sein können; denn nach Josephus XI 339. 345 hat ja schon Alexander Juden und Samariter mit sich nach Aegypten genommen. Indeß die Alexandergeschichte scheint dem Verf. wohl unglaubwürdig. Es können aber auch vor Alexander viele Juden nach Aegypten gewandert sein, wie man vielfach und nicht ohne guten Grund annimmt. Daraus also, daß unter Ptolemäos II. und III. Juden in Aegypten waren, folgt gar nichts für die Echtheit der von Josephus gegebenen Nachrichten. Ich bemerke noch, daß der Verf. über die von ihm behandelte Frage neues Material nicht beigebracht, ja nicht einmal die bekannten Thatsachen vollständig benutzt oder entwickelt hat. Das Thatsächliche spielt überhaupt bei ihm eine weit geringere Rolle, als Vermuthungen. S. 224 ff. spricht er über die Abfassungszeit des Aristeasbriefes; ähnlich wie die Briefe des Antiochos und das 3. Makkabäerbuch läßt er ihn unter Cäsar geschrieben sein, um die damalige Verleihung des alexandrinischen Bürgerrechtes an die Juden durch erdichtete Gunsterweisungen des Ptolemäos Philadelphos zu rechtfertigen.

In Kap. 3, die Gründung des Oniastempels, wird vor allem wiederum der Bericht, Josephus Archäol. XIII 62 ff. in seine ursprünglichen Bestandtheile zerlegt. Die Grundlage soll von einem Samariter herrühren. Josephus cont. Ap. II 49 nennt zwei Juden, Onias und Dositheos, als Feldherrn Philometers, Büchler vermuthet, daß Dositheos Samaritaner war und daß von ihm die Erzählung stammt. Der samaritanische Ursprung soll dadurch bestätigt werden, daß sich bei Josephus gleich darnach der Streit der Juden und Samaritaner vor Philometor findet. Ein anderer Bericht ist bei Josephus bell. Iud. I 33. VII 423 ff. erhalten; er weicht von dem ersten dermaßen ab, daß es sich nach dem Verf. gar nicht um denselben Vorgang, sondern um etwas anderes handeln muß. Es hat also in Aegypten zwei Heiligthümer gegeben, das jerusalemische des Onias und das Samaritanische, dessen Urheber Dositheos war, und während Willrich vermuthet hatte, in der Erzählung jenes jüdisch-

1) Anders und richtiger urtheilt H. Willrich, Juden und Griechen S. 25.

samaritanischen Streites vor Philometor seien unter den Samaritanern die Anhänger des Oniastempels versteckt, stellt der Verf. die These auf, daß es sich dabei vielmehr um den Streit der beiden ägyptischen Heiligthümer handle, um die Frage, ob der Tempel des Onias oder der des Dositheos zur Ausführung gelangen sollte. Die Sache, meint er, sei in Wahrheit zu Gunsten des Samaritaners entschieden, und das von dem Präfekten Paulinus um 73 n. Chr. aufgehobene Heiligthum des Onias sei das samaritanische gewesen. Bei Josephus Arch. XIII freilich steht davon jetzt nichts zu lesen; aber Josephus hat eben eine spätere jüdische Bearbeitung der samaritanischen Urschrift benutzt, die er noch dazu mißverstand. So geht bei ihm die Geschichte für die Samaritaner schlecht aus. Josephus theilt die antisamaritanische Tendenz mit dem Aristeasbrief, in dem die Heiligkeit und Unantastbarkeit der griechischen Bibelübersetzung besonders im Gegensatz zu den Textfälschungen der Samaritaner hervorgehoben werden soll. Der Oniastempel kann nach Meinung des Verfassers erst 168—162 v. Chr. erbaut sein. Dazu stimmt freilich nicht die Jahreszahl bei Josephus bell. Jud. VII 436, wonach der 73 n. Chr. zerstörte Tempel 243 Jahre¹⁾ bestanden hat, aber das schadet nichts; denn hier ist ja in Wahrheit der samaritanische Dositheostempel gemeint.

S. 275 wird in einer längeren Anmerkung der Tod des Onias III. behandelt. Verf. vertheidigt den Bericht des 2. Makkabäerbuchs gegen Willrich und Wellhausen, und ist der Ansicht, daß Onias wirklich in Antiochien durch Andronikos ermordet ward.

Der dritte und letzte Theil des Buches behandelt das 2. Makkabäerbuch und seine Quellen (S. 277 ff.). Da der Inhalt dieses Abschnittes weniger vielseitig ist, so kann ich meinen Bericht kürzer fassen. Aus 2 Makk. 2, 19 ff. glaubt der Verf. abnehmen zu können, daß Iason von Kyrene nur die Zeit des Antiochos Epiphanes und Eupator umfaßt habe, also weder die früheren Begebenheiten unter Seleukos IV. noch die späteren unter Demetrios I. erzählte; Iason war also weder für cap. 3—5 noch für cap. 13—15 Quelle, sondern nur für das Mittelstück cap. 8—12, und zwar gab er im wesentlichen eine Geschichte nicht so sehr der Juden wie der seleukidischen Herrscher. Dieses Werk Iasons ward nun von einem Samaritaner bearbeitet, der unter dem Hohenpriester Simon (142—135) schrieb und die Zeiten des Seleukos IV. und Demetrios I. mit hinzunahm. Er wollte durch seine Erzählung beweisen, daß der jerusalemische Tempel von den eigenen Hohenpriestern wie von den Königen ent-

1) 243 lesen die meisten neueren Gelehrten für das überlieferte 343.

weiht worden sei und daher seine Heiligkeit verloren habe. Die Beschreibung der Tempelschändung cap. 10, 1—9 ist von dem Samaritaner verfaßt (S. 328 f.). Der Samaritaner ist dann wieder von einem Juden zum heutigen 2. Makkabäerbuche umgearbeitet worden. Dieser zweite Bearbeiter hat das eigentlich jüdische, das erbauliche, auch die Zeichen und Wunder hinzugethan. Er hat z. B. den Brief des Antiochos Epiphanes so wie er jetzt ist hergestellt; ursprünglich sei dieser, was ähnlich schon von andern ausgesprochen worden ist, eine Art Manifest des Königs an die oberen Satrapien gewesen (S. 305 f.). Derselbe Bearbeiter habe auch die pharisäischen Elemente, die man im 2. Makk. bemerke, hinzugethan (S. 337). Daß das erste Makkabäerbuch benutzt sei oder bekämpft werde, leugnet der Verf. (S. 385 ff.). Er setzt die Abfassungszeit des zweiten zwischen 47 und 44 v. Chr., in die Zeit Cäsars, dessen Wohlthaten den jüdischen Bearbeiter veranlaßt hätten, sein Werk zu veröffentlichen, um zu zeigen, daß die Juden schon früher ähnliche Auszeichnungen erhalten hätten.

Zum Schlusse des Buchs kehrt der Verf. zum Ausgangspunkt zurück. Da er durch seine Quellenanalyse gezeigt zu haben glaubt, daß die Geschichte des Iason und Menelaos im 2. Makkabäerbuche zu dessen alten, werthvollen Bestandtheilen gehört, hält er sich berechtigt, die Anfechtungen Willrichs und Wellhausens zurückzuweisen.

Wenn der Verf. nun auch viel gegen Willrich polemisiert, so ist er darum nicht weniger von ihm abhängig. Er übernimmt im wesentlichen Willrichs Voraussetzungen und führt die Untersuchungen auf dessen Bahnen weiter. Auch er sucht zu erweisen, daß die von ihm behandelten Stücke der jüdischen Ueberlieferung, die theils bei Josephus, theils in den Apokryphen erhalten sind, erdichtete Nachbildungen späterer Begebenheiten sind, wobei er zugleich mit den bekannten Mitteln litterarischer Analyse aus ihnen ältere Bestandtheile hervorzulocken weiß, die dann einer allzu negativen Kritik vorgehalten werden können. Diese Analyse ist von äußerst geringem Werth. Es sind wesentlich Wortklaubereien. Die stilistischen Unebenheiten, die der Verf. entdeckt zu haben glaubt und als Beweis für eine Zusammenfügung verschiedener Bestandtheile ansieht, sind entweder gar nicht vorhanden oder beruhen auf Mißverständnissen des Verfassers¹⁾, der wie er S. 7 sagt, kein Philologe ist. Es wird dabei ganz vergessen, daß die Verfasser der uns vorliegenden Schriften, auch wenn sie bloß fremde Werke bearbeiteten, dennoch alle mehr oder minder litterarisch gebildete Leute waren, ihre Sprache

1) z. B. S. 347 ist das im 2. Makk. 3, 10 ff. hervorgehobene Anakoluth, nämlich $\acute{o} \delta\grave{\epsilon}$ im Nachsatz, durchaus nicht auffallend.

recht wohl zu handhaben wußten, und sich keineswegs begnügt haben, verschiedene Stücke nothdürftig zusammenzuflicken, was man annehmen müßte, wenn Böhler mit seiner Analyse Recht hätte.

Der eigentliche *genius loci*, dessen Spuren fast überall gefunden werden, ist der Samaritaner, Verfasser einer Urschrift, in der die Heiligkeit des jerusalemischen Tempels verkleinert wird, dessen Absichten dann ein jüdischer Bearbeiter in ihr Gegenteil verkehrt. Wie denkt sich nun Böhler diese samaritanische Schriftstellerei? War es ein zusammenhängendes Werk oder einzelne Broschüren? Zum Theil müssen ja diese Schriften ganz klein gewesen sein, viel geringeren Umfanges als jetzt z. B. die entsprechenden Kapitel des Josephus. Darüber hat er sich nicht ausgelassen. Prüfen wir ferner die Beweise, so sind positive Kriterien des Samaritaners, etwa Verherrlichung des Tempels auf dem Garizim, nicht vorhanden, was vorgebracht wird, ist vielmehr so wie S. 326 ff. bei der 2 Makkab. 6, 4 ff. erzählten Schändung des Tempels in Jerusalem. Von einem Juden kann sie nicht beschrieben sein, weil sie zu genau geschildert wird. Das würde kein Jude gethan haben; er würde ja nur den Samaritanern Wasser auf die Mühle geschüttet haben. An einen Hellenen ist auch nicht zu denken, weil der Schriftsteller zu sachkundig ist, zu viel Interesse am jüdischen Tempel zeigt. Also war es ein Samaritaner. Weshalb sollte aber ein Jude die Tempelschändung nicht mit lebhafter Ausmalung geschildert haben? Der Verf. ist völlig im Wahne befangen, daß darin eine Schmähung des Tempels liege, die man einem Juden nicht zutrauen dürfe. Woher weiß ferner der Verf., daß es keine Hellenen gab, die Interesse für das jüdische Heiligthum hatten? Diese angeblichen Beweise beweisen gar nichts. An anderer Stelle (S. 215) vermuthet Verf., wie schon bemerkt, daß Josephus Arch. XII 7 eine griechische Quelle benutzt habe, die vorher von einem Samaritaner bearbeitet worden war. Hier verdankt der Samaritaner seine Einführung offenbar nur dem Umstande, daß bei Josephus das Land von Samarien erwähnt wird. Kurz, dieser Samaritaner ist lediglich Phantasieprodukt, wozu der Verf. die Anregung aus Willrich (S. 99 f.) geschöpft haben wird. Wie erklärt der Verf. es ferner, daß man sich gerade zu Cäsars Zeiten jüdischerseits wie auf Verabredung an die Bearbeitung samaritanischer Schriften machte, um den Wohlthaten, die damals den Juden widerfuhren, ähnliche aus der Vergangenheit an die Seite zu stellen. Die Bewilligungen Cäsars spielen in den litterarischen Vorstellungen des Verf. eine so große Rolle, daß man hätte erwarten dürfen, er hätte uns einmal gesagt, was denn eigentlich Cäsar den Juden Gutes gethan hat, um auch im

einzelnen die Analogie zwischen Gegenwart und Vergangenheit durchzuführen. Durch eine genaue Darstellung der cäsarianischen Gnadenweise an der Hand der erhaltenen Urkunden, wo manches noch sehr der Erklärung bedarf, hätte sich Verf. ein solideres Verdienst erwerben können, als durch dieses Füllhorn unreifer Vermuthungen, das er seinen Lesern über den Kopf stülpt. Die Mängel der Beweisführung treten besonders deutlich auch in der Behandlung der Briefe des Antiochos III. hervor. Der dritte Brief an Zeuxis, worin der König die Uebersiedelung babylonischer Juden nach Lydien und Phrygien anordnet, wird dabei nicht berücksichtigt, während es doch klar ist, daß er den gleichen Ursprung haben muß wie die übrigen. Freilich dürfte es selbst mit den Hilfsmitteln des Verfassers schwer zu beweisen sein, daß auch diesen ein Samaritaner verfaßt habe.

Auch die Voraussetzungen, mit denen der Verf. in seine Arbeit eingetreten ist, sind offenbar nur schwach begründet. Er entlehnt sie von den Vorgängern, und es scheint nicht, daß er ihre Berechtigung ernstlich geprüft habe. Er nimmt z. B. an, daß die Hohenpriester Iason und Menelaos Tobiaden waren. Wo steht das geschrieben? So viel ich weiß, ist es nur eine Vermuthung. Was waren ferner die Tobiaden und Oniaden, die auf dem Titel des Buches stehen? Außer beiläufigen Erwähnungen erfahren wir nichts darüber, was sich eigentlich der Verf. unter ihnen vorstellt. Ueber die Tobiaden kann ja vielleicht kein Zweifel bestehen; sie sind die Kinder des Tobias (*οἱ Τωβίτου παῖδες*), ein Geschlecht, eine Sippschaft und zugleich eine Partei; denn ein ansehnliches Geschlecht pflegt sich durch Heirath und Klientel leicht weiter auszubreiten. Der Stammvater oder Eponym Tobias ist nicht genau bekannt; vielleicht ist es der, den wir aus mehreren Stellen des Buches Nehemia kennen, wie Willrich S. 100 bemerkt hat. Es wird von ihm behauptet, er sei halbwegs ein Ammoniter gewesen, und er scheint in der That jenseits des Jordan seinen Stammsitz gehabt zu haben. Nach ihm also, vielleicht auch nach einem andern heißt das Geschlecht Tobiaskinder oder Tobiaden mit einer in dem Lande und der Zeit üblichen Benennung. Bekannte Analogien bieten die Kinder Baians, die Kinder Jamris (oder Amris), die Kinder Sabbas (oder Babas)¹⁾, und vor allem die berühmtesten, die Kinder des Asamonaios, *οἱ τοῦ Ἀσαμωναίου*²⁾ *παῖδες*, wie sie korrekt heißen, die Hasmonäer, wie sie gewöhnlich kürzer bezeichnet werden, der Widerpart der Tobiaden, die im Kampfe mit diesen das Feld behauptet haben. Während nun die Tobiaden wohlbezeugt sind, ist von Oniaden, von

1) s. Makk. 5, 4. 9, 36. Josephus Arch. XV 260 ff.

2) Der Stammvater heißt Asamonaios, nicht Asamon.

einer Sippschaft, die sich Kinder des Onias genannt hätte, nichts überliefert. Der Onias, von dem sie den Namen erhalten haben, war Hoherpriester und zählte als solcher zu den Nachkommen Aarons. Er wanderte nach Aegypten aus und mag dort Nachkommen hinterlassen haben, aber für eine Parteibildung wie in Palästina war in Aegypten kein Raum. Mit welchem Rechte redet man also von einem Gegensatze zwischen Tobiaden und Oniaden, ehe man bewiesen hat, daß es überhaupt Oniaden gab?

Zum Schluß muß noch hervorgehoben werden, daß das Werk doch auch besser gelungene Abschnitte hat, besonders gehört dazu dasjenige, was Büchler gegen einige der Wilrichschen Vermuthungen bemerkt, z. B. gegen die Uebertragung der Geschichte von den feindlichen Brüdern Johannes und Jesus auf die Zeit des Antiochos Epiphanes. Auch die Erzählung des 2. Makkabäerbuches vom Tode des Onias durch Andronikos nimmt er mit Grund in Schutz; denn auch wenn hiebei die Geschichte vom Tode des jungen Seleukos wirklich benutzt ist, so kann doch die Thatsache richtig sein. Gewiß mit Recht wird geleugnet, daß im zweiten Makkabäerbuche das erste benutzt worden sei. Selbst der Quellenanalyse des 2. Makkabäerbuchs läßt sich eine gute Seite abgewinnen. Der Verf. hat das richtige Gefühl, daß dieses Buch doch auch seine Vorzüge habe; er sucht das Werthvolle herauszufischen und einer älteren, glaubwürdigen Quelle zuzuweisen. Im übrigen aber wird man am besten thun, Büchlers Buch recht bald zu vergessen. Seine Forschungen bewegen sich in einer Richtung, wo auch der größte Scharfsinn nichts ausrichtet. Dieses Aufspüren verborgener Tendenzen, dieses Zerlegen erhaltener Schriften in ihre vermeintlichen ersten Bestandtheile kann hier nur auf Abwege führen. Die Individualität der erhaltenen Schriftsteller wird dabei gänzlich bei Seite geschoben. Gewiß gibt es und gab es Bücher, in denen frühere, gleichartige ganz oder theilweise aufgenommen und bearbeitet sind. Eine derartige Annahme setzt aber dringende Indizien voraus, vor allem muß man von der Existenz solcher älterer Werke doch wenigstens eine Andeutung haben. Hier ist alles Vermuthung über Vermuthung, wobei dann das Erhaltene sich die willkürlichste Behandlung gefallen lassen muß. Auf diesem Wege kommen wir zu nichts, nicht einmal zu brauchbaren Vorarbeiten. Wir müssen den Besen zur Hand nehmen und die Spreu von der Tenne hinweg kehren, ehe wir die Arbeit von neuem beginnen.

Marburg, Nov. 1899.

Benedictus Niese.

Oesterreichischer Erbfolge-Krieg 1740—1748. III. Band (mit 6 Beilagen).

Nach den Feldakten und andern authentischen Quellen bearbeitet in der kriegsgeschichtlichen Abtheilung des k. u. k. Kriegs-Archivs von Maximilian Ritter von Hoen und Andreas Kienast. Wien, Seidel 1898. 997 S. 8.

Der dritte Band des »Oesterreichischen Erbfolgekrieges« bringt die Fortsetzung und den Abschluß des ersten schlesischen Krieges. In die Darstellung dieses Zeitabschnittes haben sich zwei Offiziere des Generalstabes getheilt, Hauptmann A. Kienast und Hauptmann M. Ritter von Hoen, auf deren Arbeiten im vollsten Umfange das dem vorhergehenden Bande gespendete Lob ausgedehnt werden darf. Von einer eingehenden Lectüre wird leider der Umfang von fast 1000 Seiten einen größeren Leserkreis zurückschrecken. Unsere Verfasser haben sich sichtlich bemüht weitschweifige Erörterungen zu vermeiden und den Inhalt von Aktenstücken in wenigen Sätzen wiederzugeben; einer durchgreifenden Kürzung widerspricht aber die Gesamtanlage des Werkes, das in möglichster Vollständigkeit alles bisher nicht gedruckte Material an Akten der öffentlichen Forschung zugänglich machen will. Beide Autoren haben sich nicht die Mühe erspart selbst die Quellen zu lesen, nicht etwa sie nur an der Hand der früher erschienenen Schriften nachzuschlagen. Es zeigt sich dies namentlich in der Verwerthung der Politischen Korrespondenz Friedrichs des Großen, die gemeinsam mit den Akten der Wiener Archive die Grundlage des vorliegenden Werkes geworden ist. Mit der Schreibart des großen Königs in seinem Verkehr mit Ministern und fremden Diplomaten haben sich die Verfasser gründlich vertraut gemacht und ein selbständiges Urtheil gewonnen, das nicht immer der herkömmlichen Anschauung folgt. Größere Vorsicht hätte Recensent allein bei der Verwerthung der Korrespondenz des Kabinetsekretärs Eichel für besser befunden, der in allen Aeüßerungen doch nichts anderes als das getreue Echo seines Herrn ist. Die zahlreichen Lücken der ersten Bände der Politischen Korrespondenz sind nach Möglichkeit aus Grünhagen, Droysen und Orlich ergänzt worden; auch das Erscheinen der »Kriege Friedrichs des Großen« hat jene Werke für die Forschung noch nicht entbehrlich gemacht. Als entscheidende Instanz für die militärischen Maßregeln Friedrichs des Großen gilt das Werk des preußischen Generalstabes. In sehr wesentlichen Punkten hat allerdings Hauptmann von Hoen nicht der Darstellung der »Kriege Friedrichs« folgen können, und ist namentlich über die Schlacht von Chotusitz zu anderen Ergebnissen gekommen.

Hauptmann Kienast, der Verfasser der beiden ersten Abschnitte,

›Der ungarische Landtag 1741 zu Preßburg und seine militärischen Ergebnisse‹ und ›Rüstungen Oesterreichs‹, ist aus seinen Beiträgen zu den Mittheilungen des k. u. k. Kriegsarchivs als tüchtiger Militärschriftsteller bekannt. Bereits Ranke¹⁾ und Arneth haben die Tradition, der es gefiel das Ergebnis der langwierigen sich den ganzen Sommer hinziehenden Verhandlungen des Preßburger Landtages dramatisch auf eine Hauptaktion zuzuspitzen, auf Grund der Akten zerstört. Nur das kluge Nachgeben und die geschickte Einwirkung der Königin auf die Mitglieder beider Tafeln erwirkte einen sie befriedigenden Ausgleich. Einige der Krone zugefügte Demüthigungen änderten nichts an der Thatsache, daß es Maria Theresia gelang die Versuche der Ungarn wegen Einverleibung Siebenbürgens und Slavoniens geschickt zurückzuweisen. Die moralische Rückwirkung auf die Ungarn selbst, die deutschen Erblande und nicht zum mindesten im Auslande, war sehr bedeutend. Der Verfasser weist darauf hin, daß die Beschlüsse des Preßburger Landtages Ende September 1741 den Entschluß König Friedrichs beschleunigten eine Verständigung mit Oesterreich zu versuchen, und daß auf seiten der Franzosen und Baiern die Gefahr eines Zusammenstoßes mit dem ungarischen Aufgebote den Plan zum Durchbruch brachte, Böhmen zu erobern, statt den Marsch gegen Wien fortzusetzen. Am meisten interessieren die militärischen Ergebnisse des Landtages, die aber den hochgespannten Erwartungen Maria Theresias nicht entsprochen haben (S. 27). Kühne Schätzungen berechneten im September 1741 das Aufgebot in den Ländern der Stephanskronen auf gegen 100000 Mann; der Effectivstand der Feldarmee war nur 107000 Mann, die ungarische Insurrektion hätte also die Zahl der Truppen fast verdoppelt. Aber unter dem Drucke der Opposition, die nicht müde wurde auf die allgemeine Geldnoth hinzuweisen, beschloß der Landtag bereits am 11. September nicht 30000 Mann in 13 Regimentern zu 2300 Mann aufzustellen, sondern sich mit Errichtung von 6 neuen und der Komplettierung der drei alten, im Stande sehr herabgekommenen, ungarischen Regimenter zu begnügen, im Ganzen 21622 Mann Infanterie (S. 28). Ausdrücklich lehnten die Stände ab *von landeswegen* auch in Zukunft die Stellung von Rekruten zu übernehmen; die ungarischen Regimenter blieben unter Maria Theresia auf freie Werbung angewiesen.

Von diesen regulären Truppen, zu denen zwei neue Husarenregimenter (Belesnay und Esterhacy) hinzukommen (S. 101), sind die freiwilligen Aufgebote, die Insurrektion zu Perde, die mit bestimmten Ausnahmen von allen Grundherren gestellt wurde, zu trennen.

1) S. W. 27 S. 479.

Neuere Arbeiten von Alexich ¹⁾ haben auch hier die Werthlosigkeit der bisher dominierenden Zahlen erwiesen.

Von Hauptmann Kienast werden die Schwierigkeiten, die der Mangel an Geld und die immer noch nicht erloschene Pest der Ausrüstung und dem Abmarsche der einzelnen Contingente entgegenstellten, durchaus nicht verkannt (S. 41). Aber die Bemühungen um den Fortgang der Rüstungen werden doch für recht wenig befriedigend gehalten; am 24. Dezember 1741 waren erst 456 Mann zu Pferd und 56 Insurgenten zur Armee abgegangen. Die Erzählung in Feßler-Kleins »Geschichte von Ungarn«, daß bereits Ende 1741 kampfbereite Schaaren die Armee Neippergs verstärkt hätten, muß somit bedeutend eingeschränkt werden (S. 40). Am 9. Mai 1742 waren von den bewilligten Rekruten erst 14644 gestellt (S. 53), von denen die Desertierten wiederum abzurechnen sind. Die Schwierigkeiten lagen nicht im Herbeischaffen, vielmehr im Festhalten der Mannschaften (S. 54). Am befriedigendsten war eigenthümlicherweise das Ergebnis der Rüstungen in den Distrikten östlich der Theiss, wo Rakocys Schilderhebung die meisten Anhänger gefunden hatte (S. 47). Erst 1744 standen alle 6 neuen Regimenter auf dem Kriegsschauplatze. Der Verfasser hätte schärfer hervorheben können, daß zur Vertheidigung des von Friedrich bedrohten Brünn die Regierung in Oberösterreich und in Ungarn keine anderen Truppen zur Hand hatte als drei ungarische Bataillone, deren Formation am weitesten vorgeschritten war, und das neu ausgehobene Husarenregiment Belesnay, die sich sämmtlich vorzüglich bewähren sollten (S. 45).

Friedrich der Große und die zeitgenössischen Quellen haben die Zahl der ungarischen Insurgenten im mährischen Feldzuge weit überschätzt. Welche Ziffern der König aber für die richtigen gehalten hat, ist nach dem Verfasser schwer zu konstatieren. Jedenfalls nehmen es die Depeschen der Politischen Korrespondenz nicht allzu genau mit den Zahlen, und die beiden Ausgaben der *Histoire de mon temps* schätzen das ungarische Aufgebot auf 40000 Köpfe, deren militärischen Werth aber Friedrich nach den leichten Erfolgen des Prinzen Dietrich von Anhalt unmöglich sehr hoch geschätzt haben kann. Von dem 8000 Mann starken Corps des Prinzen wurden die 6000 Husaren und Insurgenten, die FML. Ghilanyi an der March im März 1742 versammelt hatte, fast ohne Kampf zurückgeworfen (S. 71).

Die nach Baiern gesandten Insurgenten wurden mit ihren Plün-

1) »Die freiwilligen Aufgebote aus den Ländern der ungarischen Krone im ersten schlesischen Kriege« (Mitth. des k. u. k. Kriegs-Archivs B. 4 u. 5).

derungen ein Schrecken der Bevölkerung. Die Schuld an diesen Vorgängen tragen nach dem Verfasser die unklaren Abmachungen des Ministeriums mit den ungarischen Ständen wegen der Verpflegung und Besoldung der freiwilligen Aufgebote, die somit zur Selbsthilfe gezwungen wurden (S. 92). Bald nahm auch die Desertion einen so großen Umfang an, namentlich bei Beginn des Winters, daß 1743 ganz auf die fernere Mitwirkung der Insurgenten verzichtet wurde (S. 88).

Weit befriedigender lauten die Akten über die »Partalisten«¹⁾, die dem Bürger- und Bauernstande entnommen (etwa 7300 Mann) zur Ergänzung der regulären Husarenregimenter verwandt wurden und sich bald in die Disciplin hineinlebten (S. 81).

Das Aufgebot der Ungarn auf Grund der Preßburger Beschlüsse hat nicht bei 80000 vollständig gerüsteter Streiter, wie Fessler-Kleins Geschichte Ungarns annimmt, im Frühjahr 1742 unter die Fahnen Oesterreichs geführt. Die im Jahre 1742 wirklich vor den Feind gekommenen Truppen des ungarischen Aufgebots berechnet Kienast auf 9600 Mann Infanterie und 11000 Reiter (S. 90). Zu dieser Zahl kommen noch die drei schon bestehenden ungarischen Regimenter und die sieben alten und drei neuen Husarenregimenter. Die Leistungen der ungarischen Regimenter vor dem Feinde werden aber, wie der Verfasser treffend hervorhebt, dadurch nicht herabgesetzt, daß nicht alle Erwartungen Maria Theresias von der Opferfreudigkeit der Bevölkerung eingetroffen sind.

Im Anschluß an seinen im ersten Bande enthaltenen Aufsatz »Das Wehrwesen Oesterreichs« berichtet Hauptmann Kienast in dem zweiten Abschnitte »Die Rüstungen Oesterreichs« über die Verstärkungen und Ergänzungen, die den Feldarmeen in den ersten Kriegsjahren zugeführt wurden. Den großen Abgang im österreichischen Heere, namentlich im Winterfeldzuge 1741/42, deckten die Rekrutenstellungen der Erblände nur zum Theile. Einige Erfolge erzielte trotz der Geldnoth die »Reichswerbung«. Der Bischof von Würzburg und Bamberg sandte auf Grund der alten Verträge 1000 Rekruten, auch andere geistliche Würdenträger und einige Reichsstädte (Nürnberg, Windsheim, Rothenburg) stellten ebenfalls gegen Entgelt Mannschaften (S. 111). Die eigene Werbung der Regimenter ergab immer das beste Material, über die von den Ständen gestellten Rekruten hörten die Befehlshaber nicht auf.

Als unentbehrlich erwiesen sich bald die Grenzer (die Warasdiner, Carlstädter, die Grenzer der Maros und Theiss), die bereit-

1) Siehe auch Mittheilungen des k. u. k. Kriegsarchivs V, 177^z (1891).

willig dem an sie ergangenen Rufe folgten und aus ihrer Heimat nach Schlesien und Baiern zogen. Ihr Verlangen bei Beginn des Winters nach Hause entlassen zu werden setzte allerdings die Vorgesetzten in große Verlegenheit, es blieb der Regierung nichts übrig als im Spätherbste 1741 und 1742 die Heimkehr zu gestatten; nach kurzer Rast fanden sich dann die Grenzer im Frühjahr wieder bei der Armee ein (S. 118). Eingehend wird ferner über Artillerie-, Proviant- und Fuhrwesen und über den traurigen Zustand der Festungen und Hospitäler berichtet.

Ueberall machte sich natürlich die große Ebbe im Staatsschatze auf das empfindlichste geltend, buchstäblich habe man in den ersten Jahren des Krieges von der Hand in den Mund gelebt (S. 139). Die nach langem Warten endlich eintreffenden englischen Subsidiën haben dann, was merkwürdiger Weise vom Verfasser an dieser Stelle nicht erwähnt ist, den Staat aus der schwersten Kalamität befreit.

Hauptmann von Hoen nimmt dann den Faden da wieder auf, wo Obrist von Duncker mit der Uebergabe Neißeß den zweiten Band abschließt, und führt auf fast 600 Seiten die Geschichte des ersten schlesischen Krieges bis zur Beendigung der Feindseligkeiten nach der Schlacht bei Chotusitz aus. Bei der gegenseitigen Abhängigkeit der Operationen auf den drei Kriegsschauplätzen in Böhmen, Mähren und Oberösterreich-Baiern während des Winters 1741/42 hat der Verfasser auch die mit dem Fall von Prag im Zusammenhang stehenden Begebenheiten mehr berücksichtigt, als es nach dem vom Vorstande des k. u. k. Kriegsarchivs aufgestellten Plane vielleicht beabsichtigt war. Da Hauptmann von Hoen nun einmal Ereignisse, die strenggenommen außerhalb des Rahmens seiner Aufgabe liegen, wie die Märsche der Armee nach Böhmen und dann wieder zurück nach Mähren, nicht weniger die Verhandlungen der Königin mit dem Prinzen Karl über die beste Verwendung seiner Streitkräfte, berücksichtigen mußte, so wäre es nach Ansicht des Recensenten praktischer gewesen als Grundlage des dritten Bandes nicht die Kämpfe mit den Preußen, sondern die österreichische Hauptarmee, die nacheinander von Neipperg, dem Großherzog von Toscana und dem Prinzen Karl befehligt wurde, zu nehmen. Denn das böhmische Kriegstheater hat mit dem mährischen damals in engerem Zusammenhange als mit der Invasion Khevenhüllers in Baiern gestanden. Bei dieser Einteilung würden zahlreiche Wiederholungen in dem erscheinenden vierten Bande, dem die Ereignisse in Oberösterreich und Baiern sowie der Verlust von Prag vorbehalten sind, wegfallen. Allerdings wäre dann, und dies scheint bei der Disposition

den Ausschlag gegeben zu haben, im vorliegenden Bande der erste schlesische Krieg nicht zum Abschluß gebracht.

In seiner Beurteilung der Klein-Schnellendorfer Abkunft läßt von Hoen nicht das Moment als Grundlage gelten, wie die politische Lage wirklich war, sondern wie sie König Friedrich selbst betrachtete, als er die Verhandlungen führte und abschloß (S. 233). Zu einseitig sind bisher die Vorteile, die Friedrich aus der Klein-Schnellendorfer Konvention zu ziehen hoffte, auf politischem Gebiete gesucht worden, es übertraf sie weit der außerordentliche Gewinn, den dem Könige die Sicherung der Winterquartiere und die vertragsmäßig stipulierte Uebergabe Neißeß gewährte. Im vergangenen Winter hatte dank der Beihülfe der Bürgerschaft ein tüchtiger Kommandant mit Erfolg die Stadt vertheidigt; jetzt im Spätherbste hätte eine Belagerung nicht weniger gewaltige Opfer von Friedrich verlangt, der sich der Schwere seiner Aufgabe bewußt war (S. 237). Auch nach dem preußischen Generalstabswerke (II 175) hätte die Festung mit einer ausreichenden Besatzung einem förmlichen Angriffe stand halten können. Fast noch wichtiger war für Friedrich die Aussicht auf ruhige Winterquartiere. Seine Truppen waren zum großen Theile seit 10 Monaten nicht unter Dach gekommen, ein unerhörtes Ereignis in der damaligen Kriegsführung. Beglaubigte Aeußerungen über die damalige Stimmung im preußischen Heere fehlen zwar, nach den geringen Erfolgen des Sommers wird sie keine sehr gehobene gewesen sein. Mit einiger Zurückhaltung äußert sich das Generalstabswerk folgendermaßen: »Es scheint, daß die Armee in Schlesien tatsächlich einiger Ruhe bedurfte, und daß sich nach dem monatelangen Lagerleben ein Friedensbedürfnis in derselben verbreitete« (II 180).

Der namentlich von R. Koser (I 148) vertretenen Ansicht, daß auch ohne Konvention eine Störung der preußischen Winterquartiere ausgeschlossen gewesen wäre, widersprechen die Ereignisse des Frühjahres 1742. Damals gelang es dem General Festetics mit etwas über 5000 Husaren und Irregulären das Corps des alten Dessauers (19 Bataillone und 55 Schwadronen) in beständigem Alarm zu halten (S. 718). Jedenfalls hätte Neipperg, wenn die Verhandlungen im Oktober 1741 gescheitert wären, beim Abmarsch nach dem Süden genügend Irreguläre zur Deckung Mährens zurückgelassen, an ruhige Winterquartiere wäre dann preußischerseits nicht zu denken gewesen.

Ein wirklicher Friedensschluß mit Oesterreich habe im Oktober 1741 nicht in Friedrichs Sinn gelegen; in diesem Punkte schließt

sich v. Hoen der Ansicht Dunckers und Unzers an (S. 223)¹⁾. Auf den Besitz von Glatz hatte am 25. September Friedrich den österreichischen Unterhändlern gegenüber verzichtet, setzte aber die Verhandlungen darüber mit Baiern im Herbste fort. Von vornherein wird ihm der von den Engländern in Aussicht gestellte Gewinn (Niederschlesien mit Neisse) zu gering gewesen sein. Der Fortgang des Krieges versprach mehr, und Neipperg blieb nicht im Unklaren, daß eine Niederlage der Oesterreicher den König nöthigen werde, an sich selbst zu denken, d. h. wieder offen ins feindliche Lager überzutreten (S. 227). Beim Unterliegen der Baiern und Franzosen gewährte die Vermittlung der Engländer Deckung gegen Forderungen von Seiten der ungarischen Königin (S. 232).

Auf den Zeitpunkt, wann Friedrich vom Vertrage zurückgetreten ist, legt von Hoen weniger Gewicht. In seinen militärischen Anordnungen habe sich Friedrich von Anfang an nicht durch die Paragraphen der Klein-Schnellendorfer Abkunft stören lassen. In Oberschlesien wurden Kontributionen ausgeschrieben, und das Korps des Erbprinzen von Dessau am 22. October nach Böhmen entsandt. Ein eigenhändiger Zusatz Friedrichs in einem Schreiben vom 20. November an den Erbprinzen zeigt klar, daß der König bereits vor dem Falle von Prag sich mit dem Gedanken beschäftigte, im kommenden Frühjahre den Oesterreichern abermals im offenen Felde entgegenzutreten (S. 231).

Der Königin gewährte die Konvention den unleugbar sehr großen Vorteil, die Armee Neippergs (20000 Mann, darunter 8000 Reiter)²⁾ zur Abwehr des francobairischen Einfalls verwenden zu können (S. 476). Von der Behauptung Böhmens hing das fernere Bestehen der Monarchie ab; der Besitz Schlesiens, über dessen Werth erst die Thätigkeit Friedrichs die Königin aufgeklärt haben mag, trat dagegen zurück. Verschiedene von v. Hoen mitgetheilte Aeußerungen Maria Theresias lassen deutlich erkennen, daß in ihren Augen Cardinal Fleury der gefährlichste Gegner war; die von ihm vertheidigten bairischen Ansprüche gingen nicht allein viel weiter, sie verletzten die Königin tief. Friedrichs Persönlichkeit konnte man sich am Wiener Hofe noch nicht recht vorstellen; nur Maria Theresia brachte von Anfang an dem Könige ein starkes Mißtrauen entgegen (S. 240),

1) Ranke urteilt zurückhaltend: »wir wollen nicht behaupten, daß der König seinerseits so recht entschlossen gewesen wäre, den Frieden zu stande zu bringen«.

2) Nach Eintreffen der Verstärkungen war die Armee dann 36440 Mann in Böhmen stark, nicht nahezu 40000, wie Koser I 151 annimmt (siehe auch Ranke 487).

aber er galt auch ihr damals als ein Mann, der *Vieles zu hazardieren bisher eben nicht gewohnt war* (S. 376).

In den militärischen Anordnungen, die nach Klein-Schnellendorf von österreichischer Seite getroffen wurden, findet von Hoen mit Recht den stärksten Beweis für seine Behauptung, daß man im Hauptquartier und am Hofe allgemein an einen baldigen Friedensschluß mit Preußen glaubte. Neipperg unterließ sogar die Bildung einer Postenkette an der Grenze von Oberschlesien, die General Browne vorgeschlagen hatte, in Troppau blieben nur 563 Abkommandierte und Husaren zurück, in Freudenthal 219 Invalide und 40 Husaren, in Mähren zählte die Olmützer Garnison 1200 Mann, alles Kranke; ferner lagen in Brünn und in Ungarisch Hradisch je 400 und 200 Mann (S. 156 und 172), sonst stand in Mähren kein Soldat.

Hauptmann von Hoen bekämpft ferner im Anschluß an Duncker den Vorwurf, daß die österreichischen Staatsmänner die in Klein-Schnellendorf verbürgte Geheimhaltung des Abkommens gebrochen hätten¹⁾. J. G. Droysens Behauptung (V. I. 353) stütze sich einzig auf die Berichte der preußischen Gesandten, die etwas Positives aber nicht enthalten. Selbst der Brief der Kaiserin-Wittve Amalia an ihren Schwiegersohn Carl Albert, den dieser am 19. October erhalten haben soll, ist bisher nur aus einer Depesche des preußischen Gesandten Schmettau bekannt. Daß die damals in Klosterneuburg lebende Wittve Josephs I. über die Ereignisse in Preßburg sehr gut unterrichtet war, hält von Hoen für unwahrscheinlich. Sie werde einfach Gerüchte von einem Friedensschlusse mit Preußen, die schon früher aufgetaucht waren, an den Schwiegersohn gemeldet haben. Der sächsische Gesandte, der sich in Preßburg aufhielt, wußte, was der Verfasser mit Nachdruck betont, genau wie Valori im preußischen Lager, nur unsichere öffentliche Gerüchte von einem Friedensschlusse nach Dresden zu melden (S. 153 und 243).

Die Bedeutung des Mährischen Feldzuges im Leben Friedrichs des Großen hat Leopold Ranke in großen sichern Zügen in der zweiten Auflage der ›Preussischen Geschichte‹ für alle Zeiten klargestellt. Den Schlüssel zu den von dem Könige gehegten Plänen und Hoffnungen fand Ranke in dem werthvollen von Arneht publizierten Berichte des österreichischen Unterhändlers Pfütschner, dem am 4. Februar Friedrich in Olmütz eine Audienz gewährt hatte. Die spätere Forschung, auch das preußische Generalstabswerk, hat von

1) Der österreichische Gesandte in Frankfurt erfuhr allerdings bereits am 14. October vom Vertrage (S. 246).

den Ergebnissen Rankes zu wenig Notiz genommen; um so erfreulicher ist es nun, daß seine vor 30 Jahren niedergeschriebenen Ausführungen durch die im vorliegenden Buche verwertheten militärischen Akten ihre vollste Bestätigung gefunden haben.

Gänzlich unabhängig von Ranke legt Hauptmann v. Hoen den Schwerpunkt seiner Untersuchung auf den Nachweis der Gründe, die Friedrich bestimmt haben, beim Beginne des Feldzuges auf die Einnahme der Stadt Brünn zu verzichten. Allein auf politischem Boden, nicht etwa in einer militärischen Unterschätzung Oesterreichs sei die Ursache seines Verfahrens zu suchen (S. 309), denn den Rüstungen der Ungarn hat Friedrich auch damals eine entschieden übertriebene Bedeutung beigelegt (S. 364). Deshalb suchte Schwerin gegen das Versprechen, ihr Land zu respectieren, im Auftrage des Königs die Ungarn von einem Ueberschreiten der mährischen Grenze abzuhalten (S. 64).

Alles sprach dafür, daß Friedrich vor Antritt des Marsches nach Iglau zur Sicherung der Flanke einen Versuch auf Brünn mache, der kaum fehlschlagen konnte. Auf die Nothwendigkeit einer Besetzung der Stadt hatten im Januar 1742 die Feldmarschälle Schwerin und Schmettau aufmerksam gemacht. Mit Nachdruck wurde in einem Memoire Schmettaus vom 14. Januar 1742 der verfallene Zustand der Festungswerke hervorgehoben, die einer Batterie schwerer Geschütze keine 24 Stunden widerstehen könnten (S. 307). Hauptmann v. Korff, der unter einem nichtigen Vorwande die Stadt am 31. Januar betrat, fand die Angaben Schmettaus vollauf bestätigt (S. 398).

Unglaublicher Weise wurde Maria Theresia erst durch den Rapport des General Roth, der am 16. Januar in Brünn eintraf, über den Zustand von Stadt und Festung unterrichtet. Zwar waren schon im Dezember 1741 beim Einmarsch der Preußen in Mähren einige Vertheidigungsmaßregeln getroffen worden, aber erst am 26. Januar wurde der Gouverneur Feldmarschall Seher unterrichtet, daß von Wien die nöthige Munitio und schweres Geschütz abgegangen wären. Gleichzeitig erhielten zwei Bataillone Ogilvy in Iglau den Befehl zum Abmarsch nach Brünn, wo sich bis Ende Januar die Garnison nur aus Rekonvalescenten und Abkommandierten nebst einigen Husaren zusammensetzte. Den Kern der Besetzung sollten aber die drei neu ausgehobenen ungarischen Bataillone von Ujvary, Forgach und Andrassy bilden, die auf dem Marsch nach Skalitz sich befanden und Anfang Februar in Brünn einrückten.

Große Bestürzung erregte in Wien die am 26. Januar erfolgte Besetzung des Flecken Wischau, nur drei Meilen von Brünn, durch 12 preußische Grenadiercompagnien mit 4 Geschützen (S. 270). Die

einzelnen getrennt nach Brünn abgehenden Transporte und Abteilungen hätten fast mühelos von den Preußen abgefangen werden können, doch erreichten sie fast unter den Augen König Friedrichs, der am 5. Februar abends in Wischau mit einem Teile seiner Armee eintraf, ungestört sämtlich ihren Bestimmungsort (S. 309 und 399).

Leopold Ranke hat ebenfalls, ohne tiefere Kenntnis der militärischen Vorgänge, die Ansicht ausgesprochen, daß König Friedrich Anfang Februar Brünn nicht habe erobern wollen; das südliche Mähren sollte eben in die Teilungspläne der Alliierten nicht eingeschlossen werden. So bald nämlich Brünn in preußische Hände gefallen war, konnte dem Kurfürsten von Sachsen schwerlich verwehrt werden, dort die Huldigung der mährischen Stände entgegen zu nehmen (S. 309). Dem widerspricht nicht ein Schreiben Eichels vom 2. Februar, daß »des Königs Majestät sich mit dem sächsischen Hofe mehr und mehr accochieren wollen«¹⁾. Sachsen sollte sich eben mit dem von Friedrich zugewiesenen Teile der Habsburgischen Erbschaft begnügen. Mit großem Nachdrucke hebt Ranke hervor, daß das von Friedrich durch Vermittlung Pfütschners dem Großherzoge gegebene Versprechen, Brünn nicht anzugreifen, aufrichtig gemeint sei (S. 502).

Der Bericht Pfütschners hat allerdings auf die Kriegsführung und die Entschlüsse des Wiener Hofes keinen Einfluß ausgeübt, und dies im Gegensatze zu Ranke klarge stellt zu haben, bleibt das Verdienst unseres Autors. Der Gouverneur von Brünn ließ sich in seiner Meinung nicht beirren, daß eine Belagerung unmittelbar bevorstehe (S. 401). Auch die Behauptung Rankes, daß die Gewißheit, Friedrich beabsichtige nicht ihr volles Verderben, den Muth der Königin gehoben habe (S. 505), findet in den von Hoen benutzten Akten keine Bestätigung. Vielmehr sei jetzt im Februar 1742 Maria Theresia zur Erkenntnis gekommen, daß in Friedrich II. ihrem Hause ein gefährlicherer Gegner entstanden sei, als es Frankreich war (S. 376).

Nach der schnellen Einnahme von Iglau hätten die vereinigten Sachsen und Preußen anstatt nach Süden gegen Wittingau vorrücken müssen, um die Oesterreicher zwischen zwei Feuer zu bringen. Aber Friedrich wählte nicht die feindliche Armee und die Eroberung Böhmens, sondern die Hauptstadt zum Operationsziele (S. 285), für den Verfasser ein weiterer Beleg, daß der König in Wirklichkeit seinen Verbündeten nicht helfen wollte (S. 285). »Sein Karthago wollte er nicht zerstören (Ranke)«. Auch die preußische

1) Ranke S. W. 27 S. 502.

Armee war damals einem Frieden mit Oesterreich zugeneigt; ohne Genehmigung des Monarchen hätten allerdings weder Schmettau noch La Motte so offen dem österreichischen Unterhändler Giannini ihre Ansichten für Oesterreich bekannt (S. 927). Auch Schwerin spricht sich in einem Privatschreiben an Podewils vom 4. Februar, das vom Verfasser übersehen worden ist, für eine Verständigung mit Oesterreich aus (Ranke S. 500); schwerlich kann man deshalb von Hoens Vermuthung beistimmen, daß der Grund zu der heftigen von Dudik erwähnten Auseinandersetzung zwischen dem Könige und Schwerin am 28. Januar die Nothwendigkeit einer Besetzung Brünns gewesen sei (S. 307).

Anfang März muß der König seine Hoffnungen als unerfüllbar erkannt haben; die Belagerung Brünns bildete den bloßen Vorwand für den Rückzug aus der exponierten Stellung an der Thaya (S. 351). Der gefährlichste Gegner wurde das von den ungarischen Ständen neu errichtete Husaren-Regiment Belesnay, welches seit 1814 den Namen ›König von Preußen‹ führt (S. 102). Die unermüdliche Thätigkeit von 700 Husaren vereitelte die vollständige Cernierung Brünns und organisierte den kleinen Krieg der Bauern und Insurgenten, der die Sachsen und Preussen fast zur Verzweiflung brachte (S. 404 und 412). In rücksichtsloser Art bediente sich der König der sächsischen Truppen als ›Mantel‹ gegen die anrückenden Oesterreicher. Die vom Verfasser eingesehenen Akten des Dresdner Archivs sind voll von Klagen über diesen unglücklichen gemeinsamen Feldzug mit den Preußen.

Ob König Friedrich Mitte März 1742 einige Tage die Absicht gehabt hat, nach Abbruch der Verhandlungen mit Oesterreich im engsten Anschlusse an seine Verbündeten einen neuen entscheidenden Feldzug vorzubereiten (S. 429), scheint Recensenten recht zweifelhaft. In den nächsten Tagen müßte dann wiederum eine Wandlung in Friedrichs Plänen erfolgt sein, da bereits am 18. März der englische Gesandte nach Breslau eingeladen und 4 Tage später die Friedensbedingungen Friedrichs an Podewils eingesandt werden (S. 435). Meines Erachtens sind die Schriftstücke, auf die von Hoen seine Ansicht über Friedrichs Gedanken am 15. März begründet (die Briefe an Belle-Isle, Fleury und Karl VII.), nicht einwandfrei. Vielmehr benutzte der König die am 13. und 15. März an den alten Dessauer erlassenen Ordres nach Oberschlesien abzumarschieren, um nach Möglichkeit bei den Verbündeten den Eindruck zu bestärken, daß er nur an Kampf gegen Oesterreich denke. Am 15. März war ihm aber schon zur Kenntniss gekommen, daß die englischen Subsidien in Wien eingetroffen waren (Pol. Korr. II 77): ein entscheidender

Grund, möglichst schnell die Hand aus dem Spiele zu ziehen und die Stellung in Mähren zu einem Separatfrieden auszunutzen.

Zahlreiche Aufsätze aus der Hand der bedeutendsten Historiker, ich nenne nur die Namen Ranke und Droysen, haben sich mit dem preußischen Heere und seinem Führer in der Schlacht von Chotusitz beschäftigt. Daneben konnte von österreichischer Seite die dürftige und kritiklos zusammengesetzte Beschreibung in der österreichischen militärischen Zeitschrift von 1827 kaum mitgerechnet werden. Alles bisher über die Schlacht Geschriebene wird nach dem Urtheile des Verfassers »was Verwerthung des Quellenmaterials und insbesondere militärische Beurtheilung anbetrifft« von der Publikation des preußischen Generalstabes weit übertroffen. Den vollen Aufschluß über die Bewegungen der österreichischen Truppen aber und über das Verhalten ihrer Befehlshaber vor und während des Kampfes giebt erst auf Grundlage des kritisch gesichteten Quellenmaterials die vorzüglich geschriebene Darstellung unseres Autors. In mehreren wichtigen Punkten hat von Hoen eine vom preußischen Generalstabswerke verschiedene Auffassung gewonnen, zu deren leichteren Verständnis nicht wenig die großen Kartenblätter beitragen, auf denen die Stellungen beider Heere zu drei verschiedenen Tageszeiten eingezeichnet sind (S. 647).

Im Durchschnitt giebt von Hoen den preußischen Berichten den Vorzug vor den österreichischen; denn unter andern hatte General Stille nach der Schlacht genügend Gelegenheit, den Stellungen und Bewegungen der verschiedenen Truppenkörper nachzugehen, zumal die Bestattung der Gefallenen nicht sofort erfolgen konnte.

Die erste Differenz mit den »Kriegen Friedrichs des Großen« bildet die Feststellung der Plätze beider Lager des Erbprinzen von Dessau in der Nacht vor der Schlacht. Mit dem Texte des Generalstabswerkes, das auf Grund der Ortstradition und der Histoire diese Lager auf der Kamajka-Höhe zwischen Neuhof und Scutzschitz verlegt, sind die Angaben des Erbprinzen selbst, Stilles, Schmettaus und auch des Prinzen Karl von Lothringen nicht in Einklang zu bringen, nach denen die Lager sich weiter südlich, mit dem rechten Flügel an den Cirkwitzer Teich gelehnt, befunden haben müssen. Auf der Kamajka-Höhe hätte nämlich der Erbprinz Raum für sein ganzes Corps gefunden, eine Teilung des Lagers durch die sumpfige Niederung des Baches vermieden und das schlecht zu vertheidigende Chotusitz nicht dicht vor der Front liegen gehabt. Seine Regimenter haben eben nach einem ermüdenden Marsche von 30 km Lagerplätze eingenommen, deren schlechte Lage der Prinz bei der einbrechenden Dunkelheit nicht übersehen konnte (S. 597).

Bestimmte Angaben über die Stärke der österreichischen Armee fehlen. Eine Tabelle (im Anhang unter No. 44 wiedergegeben) von Anfang Mai 1742 giebt den Effectivstand der Regimenter des Prinzen Karl auf 36000 Mann an, doch hält von Hoen diese Zahl wie auch die Berechnungen Droysens für zu hoch gegriffen, denn man darf nicht übersehen, daß der Wiener Hof die eigenen Rüstungen in London möglichst groß darstellen wollte (S. 620). Mit seiner Schätzung der Infanterie auf über 16000 Mann ist General Stille der Wahrheit am nächsten gekommen. Die Stärke der Reiterei berechnet der Verfasser auf 7200, die der Husaren auf 3000 Mann (im Generalstabswerke lauten die entsprechenden Zahlen 8200 und 2000). Viel zu niedrig haben Droysen und die ›Kriege Friedrichs‹ die Stärke der Kroaten (Warasdiner) angegeben, die nicht mit 1300, sondern 2500 Köpfen in den Kampf zogen, womit sich auch besser der Verlust von 700 Mann bei Chotusitz deckt. An Irregulären (Husaren und Warasdinern) war Prinz Karl den Preußen überlegen; für den Ausgang der Schlacht aber fiel ins Gewicht, daß letztere fast 2000 Mann mehr an Infanterie zählten (S. 622).

Als Feldherr des 18. Jahrhunderts ging dem Prinzen Karl die Konservierung der ihm anvertrauten Truppen und die Sicherung der Magazinverpflegung allem andern vor. Nicht mit Unrecht ist es ihm zum Vorwurf gemacht, daß er in kritischen Momenten sich der Verantwortung zu entziehen suchte, aber am Tage von Chotusitz kam in ihm das Soldatenblut seiner Vorfahren zum Durchbruch. Obwohl er die Preußen für bedeutend stärker hielt, als sie in Wirklichkeit waren, beschloß er den Angriff, ein Offensivgeist, der jedes österreichische Soldatenherz mit der manchmal von ihm an den Tag gelegten Unentschlossenheit versöhnen muß (S. 622).

Die österreichische Ordre de bataille hat bereits dem General Stille Anlaß zu Vorwürfen gegeben, die Hauptmann v. Hoen als nicht gerechtfertigt ansieht. Der Prinz Karl und Feldmarschall Königsegg, die wohlbemerkt sich nicht in der Defensive schlagen, sondern selbst zum Angriffe vorgehen wollten, haben gethan, was in ihrer Macht lag, den schwierigen Aufmarsch der Truppen glatt durchzuführen. Nach den Berechnungen des Verfassers brauchte die Armee etwa 4500 Meter Frontraum und hätte auch etwas mehr südlich genügend Platz zur Aufstellung gefunden, zwischen dem Cirkwitzer Teiche und Chotusitz verengt sich aber die Distanz auf etwas über 2000 Meter (S. 610 und 649), und dadurch wurde der Prinz genöthigt, seinen rechten Flügel jenseits der Brslenka auf sumpfigen Wiesen aufzustellen. Dieses Uebergreifen des rechten österreichischen Flügels aufs andere Ufer der Brslenka bestreiten ›Die Kriege

Friedrichs des Großen« unter Berufung auf zwei im Wiener Kriegsarchiv befindliche Schlachtenpläne. Hauptmann v. Hoen folgt dagegen den weit sorgfältiger ausgeführten Plänen, die auf Stille, Schmettau und Wrede zurückgehen, nach denen die österreichische Schlachtordnung über den genannten Bach reichte (S. 648).

Besonderes Interesse erwecken die klar und anschaulich beschriebenen großen Reiterkämpfe, in denen die nach Mollwitz neuorganisierte preußische Kavallerie ihre Feuertaufe bestand. Auf dem rechten preußischen Flügel brachte der gewaltige Stoß der 10 zuerst vorbrechenden Kürassierschwadronen vier feindliche Kavallerieregimenter in völlige Verwirrung. Der Feuerdisciplin des Infanterieregimentes Carl Lothringen (jetzt No. 3) gelang es zwar, die Attaque der 10 Schwadronen Dragoner Rothenburgs zurückzuweisen, aber die Niederlage der österreichischen Reiterei auf diesem Flügel wäre nach Ansicht des Verfassers entschieden gewesen, wenn nicht die zuerst siegreichen preußischen Schwadronen Halt gemacht und gemäß der am 17. März 1742 erteilten Instruction ihre Reihen von neuem geordnet hätten. So gingen die gewonnenen Vorteile wieder verloren, und die sich nun entspinneuden stundenlangen Einzelkämpfe endigten mit einem glänzenden Siege der Oesterreicher. Am Tage nach der Schlacht hat Schmettau 600 versprengte preußische Kürassiere und Dragoner bei Neu-Kolin und Limburg angetroffen (Kriege Friedrichs III 369).

Als Ausgangspunkt der berühmten Attaque der Prinz-Wilhelm-Kürassiere auf dem linken preußischen Flügel nimmt von Hoen, entgegen dem Generalstabswerke, das rechte Ufer der Brslenka an, unter Berufung auf die Histoire von 1746, die an dieser Stelle dem unklaren Berichte Stilles vorzuziehen sei. Auf ihrem Todesritte durchbrachen die Kürassiere beide Treffen der feindlichen Kavallerie und ritten dann noch auf dem rechten Ufer der Brslenka einen Teil der Warasdiner nieder (nach dem amtlichen Berichte wurden 3 Offiziere und 165 Mann »von Pferden gedrückt«). Unrichtigerweise werden diese Warasdiner von Droysen und dem Generalstabswerke in das dritte Treffen verlegt. Dort kann ihr Standpunkt unmöglich gewesen sein, um 7 Uhr morgens hat sie der Erbprinz noch bei Rucliz östlich von Chotusitz bemerkt (S. 650), und der Angriff der Kürassiere erfolgte bereits 8 Uhr 15 Minuten (S. 657). Begründeten Zweifel legt von Hoen auf die Angabe der Histoire, daß die Kürassiere am Schlusse ihres 6 km langen, verlustreichen Rittes das Regiment Vettes »in Stücke gehauen« hätten; auch widerspricht dieser Annahme die ruhmvolle Teilnahme des Regimentes an dem weiteren Gange der Schlacht (S. 660).

Im Centrum wurde zwar das Dorf Chotusitz nach einem erbitterten Massacre den Preußen entrissen, aber ihre südwestlich von Chotusitz stehenden Bataillone hielten Stand. Die heldenmüthigen Angriffe einiger österreichischen Regimenter, unter denen die Histoire mit Recht die ungarischen von Palfy und Vettes (jetzt No. 19 und 34) hervorhebt, blieben ohne nöthige Unterstützung (S. 659). Verhängnißvoll wurde für die Oesterreicher die Disciplinlosigkeit der deutschen Reiterei, die taub gegen alle Mahnungen der Offiziere mit Ausnahme von etwa 400 Kürassieren und Dragonern das feindliche Lager plünderte (S. 637). Ob ein allgemeiner Reiterangriff den Oesterreichern damals noch den Sieg hätte bringen können, unterliegt nach dem preußischen Generalstabswerke begründetem Zweifel.

In diesem Momente, um 10¹/₂ Uhr vormittags, gab König Friedrich mit dem Vorrücken der 21 fast intakten Bataillone seines rechten Flügels den Ausschlag. Prinz Karl mußte den Rückzug befehlen, der von einem Teile der Truppen zu Anfang in ziemlicher Unordnung mit Zurücklassung von Geschützen bewerkstelligt wurde (S. 642).

Wie ist aber dieser Rückzug angesichts der vortheilhaften Situation des preußischen Heeres überhaupt noch möglich gewesen? (S. 667). Nichts hätte Friedrich gehindert, mit seinen 21 frischen Bataillonen die sieben ihm gegenüberstehenden österreichischen zu werfen und der Armee des Prinzen Karl eine Katastrophe zu bereiten, zumal die unglücklichen Anordnungen des Prinzen die Rückzugslinie der gesammten Infanterie gefährdeten (S. 663 und 677). Die beiden Gründe, mit denen das Generalstabswerk (III 372) das Verhalten Friedrichs zu erklären sucht, daß einmal Chotusitz noch in Händen der Oesterreicher war und zweitens die feindlichen Reiter aus Friedrichs rechter Flanke noch nicht ganz verschwunden waren, läßt von Hoen nicht gelten. Hatte Friedrich zu Anfang des mährischen Feldzuges seine militärische Ueberlegenheit nicht ausgenutzt, weshalb sollte er es jetzt nachholen, da er die Absicht hatte, seine Verbündeten ihrem Schicksale zu überlassen. Eine Vernichtung des einzigen großen Heeres Oesterreichs wäre außer den Baiern auch den Sachsen und Franzosen zu gute gekommen. So ließ Friedrich nach kurzem Vorrücken seine Bataillone Halt machen und den Rückzug des Gegners nur durch Artillerie-Feuer stören. Unser Autor hält es für zulässig, Erwägungen dieser Art als eine allerdings nur unzureichende Erklärung der auffälligen Handlungsweise des Königs anzusehen (S. 674). Es verdunkelt nach von Hoen keineswegs den Ruhm des späteren großen Schlachtenlenkers, wenn das Hauptverdienst am Siege im Gegensatze zu Koser (I 170) nicht dem Könige, sondern der eisernen Widerstandskraft der von seinem Vater und

dem alten Dessauer ausgebildeten Infanterie zugeschrieben werden muß (S. 668).

Ein klares übersichtliches Bild der Friedensverhandlungen im Juni und Juli 1742 geben die von Hauptmann Kienast verfaßten beiden letzten Kapitel (S. 737—828). Ob Friedrich sich wirklich einen Moment nach der Schlacht bei Chotusitz mit dem Plane getragen hat bei seinen alten Alliierten auszuharren, scheint Recensenten doch sehr zweifelhaft (S. 691). Das Schreiben Eichels an Podewils vom 18. Mai wird offenbar vom Könige in diesem Sinne inspiriert worden sein, um genau wie durch die eigenhändige Nachschrift vom 19. Mai auf den englischen Gesandten einen Druck auszuüben. Die englischen Diplomaten sind dann mit einer Schärfe, die in Wien tief verstimmte, für den Frieden mit Preußen eingetreten (S. 751). Lord Hyndford hat bekanntlich voreilig auch Oberschlesien geopfert, auf das Friedrich angesichts der bedenklichen Lage der Franzosen auf dem Kriegsschauplatze schon zu verzichten bereit war. Daß die Königin aufrichtig an den Frieden mit Preußen festhalten wollte, glaubt Kienast nicht bezweifeln zu dürfen. Hoffte sie doch mit Hülfe der Engländer, denen zuliebe Schlesien geopfert wurde, für die erlittenen Verluste reiche Entschädigung in Oberdeutschland an Land und Leuten zu gewinnen (S. 765). Das letzte Kapitel behandelt die den Abschluß des Definitivfriedens vom 28. Juli 1742 begleitenden Vorgänge und deckt sich vollständig in seinen Ergebnissen mit der wichtigen Frage wegen der auf Schlesien ruhenden Schulden und der Grenzregulierung mit den korrespondierenden Abteilungen des Werkes von Grünhagen.

Göttingen, September 1899.

Ferdinand Wagner.

Nomocanon Gregorii Barhebraei edidit Paulus Bedjan, cong. miss. Paris.-Lips. (Harrassowitz) 1898. (Mit syrischem Haupttitel). XIII, 551 S. Mk. 20.

Von den Werken des berühmten syrischen Polyhistor Gregorius Barhebraeus († 1286) waren zwei der umfangreichsten bisher immer noch unedierte: die Ethik und der sog. Nomocanon, beide von hohem sachlichem, und, besonders das erste, auch sprachlichem Wert¹⁾. Daß sie uns seit dem vorigen Jahre endlich im Originaltext vor-

1) Beide sind von Payne Smith für den Thesaurus Syr. handschriftlich benutzt und excerptiert worden.

liegen, verdanken wir wieder *P. Bedjan*. Das zweite, das wir hier zu besprechen haben, führt den Titel »Buch der Anleitungen« (ܩܘܢܝܢܐ ܕܥܡܘܢܐ); erst von europäischen Gelehrten hat es die für solche Sammlungen gebräuchliche Bezeichnung »Nomocanon« erhalten. Sein Inhalt ist schon seit längerer Zeit bekannt, denn nachdem Euseb. Renaudot († 1720) in seiner *Lit. Orient. Collect.* (1715) liturgische Capitel aus einer Hs. der Sammlung Colbert (jetzt *Cod. Paris. 226*) in lateinischer Uebersetzung bekannt gemacht und *Jos. Sim. Assemani* in der *Bibl. Orient.* 2 299 f. (1721) eine Uebersicht der Capitel- und §§-Ueberschriften (nach dem *Cod. Vatic. 132*) mitgeteilt, lieferte dessen Bruder *Jos. Aloys. Assemani* in *Mai's Script. Vet. Nov. Collect.*, tom. 10, p. 2 (1838) eine nach der selben Hs. gefertigte vollständige lateinische Uebersetzung. Auf diese ist man seither allein angewiesen gewesen, trotz ihrer — zum Teil schon durch die latein. Sprache bedingten — Unzulänglichkeit. Die späteren Hss.-Cataloge der *Bibl. Medic.* von *Steph. Evod. Assemani* (1742) und der *Bibl. Vatic.* von dem Selben und *Jos. Sim. Assemani* (1759) folgen den Angaben der *Bibl. Orient.* (s. o.), und auch die neueren von *Payne Smith* (*Bodleiana*) und *Zotenberg* (*Bibl. Nationale, Paris*) teilen nur die Ueberschriften mit. Dagegen hat *Kayser* in seiner Schrift »Die Canones Jacob's von Edessa« (1886) aus der Berliner Hs. *Peterm. I 23* (Alter Bestand 40) des »Buches der Führungen« sämtliche von *Barhebr.* darin aufgenommenen *Canones Jacobs* abgedruckt und übersetzt, und auch sonst Allerlei im Wortlaut oder Referat aus demselben herangezogen. Alles Uebrige, also namentlich die ganze Civilgesetzgebung, liegt erst jetzt im Urtexte vor.

Zunächst ist Einiges über die Ueberlieferung dieses Textes zu sagen. *Bedjan* hat das Werk laut Vorrede XI ff. aus *Cod. Paris. 226* (*Zotenberg, Catal. p. 173 f.*) copieren und diese Abschrift durch den stets gefälligen *Prof. Guidi* mit *Cod. Vatic. 132* collationieren lassen. Dann, sagt er, wurde ihm durch diplomatische Vermittlung die Benutzung zweier Hss. der *Bibl. Nationale* ermöglicht, nämlich des *Cod. Paris. 322* (s. *Chabot, Notice sur les mss. etc., Separat-Abdr. 1896, p. 12*), und einer andern, welche »a été porté à la bib. de Colbert en 1673; il a été copié par l'évêque Sévère le 23 Juillet 1488 de l'ère chrétienne«, etc. Nun ist aber, wie *Zotenberg's Catalog 174^a* lehrt, diese Hs. identisch mit der vorhin genannten Hs. 226, und daß der Herausgeber mit 4 Hss. zu arbeiten wähnte, während es tatsächlich nur ihrer 3 sind, und durch 200 folios hindurch in dieser Illusion blieb, ist allerdings sonderbar. Er bezeichnet nun *Cod. Paris. 226* mit *P²*, *Cod. Paris. 322* mit *P³*, *Cod. Vatic.* mit *V*;

P¹ existiert nicht. Daß er sich auf dieses Material beschränkt hat¹⁾, wird man ihm mit Rücksicht auf seine, bekanntlich nicht blos der europäischen Wissenschaft dienenden, Zwecke nicht verargen. Auch ist die Ueberlieferung, wie es scheint, im Ganzen eine sehr übereinstimmende und getreue, was sich nicht sowol aus des Herausgebers textkritischem Apparat erschließen läßt — denn dieser ist auffallend spärlich, und öfters ist Anlaß zu Zweifeln vorhanden²⁾ —, als aus der Vergleichung der von Kayser gedruckten Abschnitte aus Cod. Peterm. mit den entsprechenden unserer Ausgabe; denn die Abweichungen, die ich beachtet habe, sind, von rein Orthographischem abgesehen, nicht Varianten, sondern Fehler des Cod. Peterm., der indertat von einem flüchtigen Abschreiber herrühren muß³⁾. Immerhin gibt es Fälle, wo man ungern ohne Weiteres glaubt, daß die Einheitlichkeit der Ueberlieferung sich auch auf offenbare Corrupteln erstreckt, wie z. B. **ܠܘܥܘܒ** 131, 1 (l. **ܠܘܥܘܒ**), **ܠܘܥܘܒ** 152 paen. (wo sicher vor dem **ܘ** ein **ܘ** ausgefallen und **ܘܘ** zu lesen ist), und auf Flüchtigkeiten wie **ܡܠܡܢܝܢ** 168, 11 statt **ܡ ܢ**, u. s. w.⁴⁾. Besonders gern wüßte man, ob die Lücken 159, 9 und 227, 13 sich

1) Von andern Hss. sind bekannt: Cod. Oxf. 122 (Hunt. 1), Berl. Peterm. I 23 (s. o.), Sachau 187 (Auszüge, vgl. Kayser a. a. O. p. 6), Bibl. Palat.-Med. 61, Vatic. 353, 356—359 (s. Mai a. a. O. tom. 5, 2, 37—39); und neuerdings je eine Hs. des Mus. Borgia (s. Zeitschr. f. Assyriologie 9 382f.) und des Brit. Mus. (Descriptive list of syriac & karshuni Mss. . . . by G. Margoliouth, London 1899, p. 25, Or. 4081).

2) S. unten die Tabelle der von Barhebr. citierten Kaisergesetze. — Ganz eng sind jedenfalls Cod. Vatic. und Paris. 322 mit einander verwandt; sie stimmen oft auch in den Randglossen überein. Beide Schreiber scheinen ein »Exemplar des Dioskuros« benützt zu haben (vgl. 196, Anm. 3); aber ob sie eine gemeinsame (bereits glossierte) Vorlage hatten, oder ob der Eine vom Andern abhängig ist, muß vorläufig dahingestellt bleiben. Aber dasselbe gilt auch in weitem Umfang von Vatic. und Paris. 226.

3) So hat diese Hs. bei Kayser **ܡܘܕ** statt des richtigen **ܡܘܕ** Bedj. 1 paen.; K. 5, 18 **ܡܘܕܡܘܕ** st. **ܡܘܕ** B. 2, 6; K. 6, 1 ist unverständlich, weil lückenhaft, richtig B. 2, 9—11; K. 7, 3 wieder lückenhaft, s. B. 14 paen.—16 paen.; K. 22, 13 ebenso, s. B. 112, 3 f.; K. 24, 12 f. ist richtig bei B. 122, 4 ff.; K. 21, 16 bei B. 99, 17 f. Kayser's Uebersetzung hat infolge davon oft merklich gelitten.

4) Eine Corruptel ist gewiß auch **ܡܘܕܡܘܕ** 257, 5, wozu Bedj. keine Var. angibt, und das auch P. S. in der Oxforder Hs. gelesen hat. Es kann dem Zusammenhang nach kaum etwas Anderes sein, als **ܡܘܕܡܘܕܡܘܕ**, also **ܡܘܕܡܘܕܡܘܕ**. — Sonderbar wäre auch, wenn keine Hs. den Namen Epimenides (106, 15) in einer bessern Gestalt überlieferte als **ܡܘܕܡܘܕܡܘܕ** (Var. **ܡܘܕܡܘܕܡܘܕ**); denn hier liegt gewiß keine andere Tradition vor, während Barhebr. ebenda, Z. 18, die sprichwörtliche Redensart 1 Cor. 15, 33, offenbar nach Socr. h. e. 3, 6 auf Euripides statt Menander zurückführt.

nicht aus irgend einer Hs. ergänzen ließen¹⁾. Was den Inhalt un-
seres Rechtsbuches betrifft, so wird in den ersten 7 Capp. das Kir-
chengesetz behandelt (1. Kirche und Kirchenregiment. 2. Taufe.
3. Salböl. 4. Opfer. 5. Fasten, Feste, Beten. 6. Begräbnis. 7. Prie-
sterliche Aemter). Es sind Auszüge aus Canonessammlungen, ent-
haltend Verordnungen der Didask. Apost., der Clementinen u. s. w.,
Beschlüsse der ökumenischen, wie auch einiger Particularsynoden, in
der auch sonst üblichen Reihenfolge, sowie Canones einzelner grie-
chischer und syrischer (auch nestorianischer) Kirchenlehrer. Davon
ist uns das Meiste schon bekannt²⁾, teils im (griechischen oder syri-
schen) Original, teils in syrischen Uebersetzungen vorhandener oder
verloren gegangener griechischer Texte; Anderes ist in großer Menge
in Handschriften erreichbar. Nur verhältnismäßig selten ergreift
Barhebr. selber das Wort in kürzeren »Anleitungen« (ܩܘܪܕܐܢܐ), um aus
eigenem Wissen oder damaliger Praxis die Ueberlieferung zu er-
gänzen, auch wol zu widerlegen, oder um verschiedene Ueberliefe-
rungen zu vergleichen. — Der, naturgemäß viel umfangreichere,
zweite Teil — von Barhebr. übrigens nicht als solcher bezeichnet —
umfaßt die capp. 8—40. (8. Verlöbniß, Heirat. 9. Testament. 10.
Erbschaft. 11. Kauf und Verkauf. 12. Darlehen. 13. Pfändung.
14. Concur. 15. Vergleich. 16. Mandat (ἐντολικόν.) 17. Bürgschaft.
18. Societät. 19. Vormundschaft. 20. Eingeständnis. 21. Deposit.
22. Nießbrauch. 23. Schenkung. 24. Legat. 25. Vorkaufsrecht (ἀνα-
λογία). 26. Commanditgesellschaftsvertrag (القراض). 27.
Bewässerung. 28. Urbarmachung von Oedeland. 29. Miete. 30. Das
Finden verlornen Sachen. 31. Findelkind. 32. Freilassung der Skla-
ven. 33. Raub. 34. Verbrechen. 35. Schlachten, Jagd. 36. Eid.
37. Gelübde. 38. Proceß. 39. Zeugenbeweis. 40. Anklage). Die
Anordnung ist, wie man sieht, systematisch, wenn auch keineswegs
so streng, wie im modernen europäischen Recht. Schon hieraus,
dann aber auch besonders aus dem Inhalt vieler Gesetze, geht her-
vor, daß Barhebr. ein muslimisches Fiqh-Buch benutzt hat,
und zwar in sehr starkem Maße³⁾. Es sind dies zum guten Teil

1) Vielleicht helfen in solchen Fällen auch die arab. (karšun.) Uebersetzungen
aus, deren es mehrere (vollständige und excerptenhafte) gibt.

2) Anderweitig nicht erhalten sind aber z. B. einige Canones des Rabbūlā
v. Edessa, deren meiste, soweit sie Barhebr. citiert, sich bei Overbeck (Ephraemi
aliorumque opp. sel., 211—221) in einer oder mehreren Recensionen finden. —
Für die Textgeschichte dieser Quellen sind Barhebr.'s Citate wertlos, da er meist
nur dem Sinne nach citiert und sich dazu mannigfache Kürzungen, Paraphra-
sierungen u. dgl. erlaubt.

3) Vgl. z. B. das Erbrecht, oder die Gesetze über die Verträge. Die Ab-

diejenigen Abschnitte, die Barhebr. mit der Ueberschrift ›Anleitung‹ versieht¹⁾. — Die andere Quelle ist das römische Recht²⁾, wie es uns in dem sog. ›Syr.-röm. Rechtsbuch‹ (ed. Bruns-Sachau, 1880) vorliegt. Die Herausgeber dieser älteren syrischen Gesetzessammlung haben bereits darauf hingewiesen³⁾, daß Barhebr. dieselbe benützt habe, und zwar wahrscheinlich in der von ihnen mit ›Ar.‹ bezeichneten (d. h. der durch die arabische Uebersetzung eines dem ältesten Codex, dem syrischen ›L‹, entsprechenden, aber besser überlieferten Textes repräsentierten) Recension. Was das Erstere betrifft, so citiert Barheb. die ›Canones der griechischen Kaiser‹ (oder auch bloß ›der Kaiser‹) natürlich vor Allem für das Erbrecht und das Eherecht (c. 8—10), die ja den wichtigsten Inhalt jener Sammlung bilden; außerdem begegnen wir ihnen nur noch einmal in cap. 16, § 2 (Mandat) und cap. 32, § 2 (Freilassung der Sklaven). Die Citate sind für die Textgeschichte der Quellen so wenig verwendbar wie die des ersten Theils (vgl. Sachau a. a. O. 178 oben); es scheint, daß Barheb. den Inhalt der Kaisergesetze selbständig formuliert oder reproducirt, um dann regelmäßig die Notiz ›gemäß dem Canon d. gr. Kaiser‹ hinzuzufügen. Er acceptirt dieselben indes nicht ausnahmslos, sondern führt sie auch wol nur vollständigheitshalber an, um sie dann abzulehnen. So will er im Gegensatz zu jenem Kaisergesetz, wonach das Legat bis zu $\frac{3}{4}$ des Nachlasses gehn darf, und die Erbschaft auf $\frac{1}{4}$ beschränkt werden kann (lex Falcidia), das Legat auf $\frac{1}{3}$ des Nachlasses beschränkt und $\frac{2}{3}$ für die Erben bestimmt wissen; er vermutet, das Kaisergesetz habe die **حليل من حليل** d. h. wol die unehrerbietigen Söhne, im Auge (p. 162); und anderswo (p. 271) tadelt er, daß u. A. der 77. Canon der Kaiser

hängigkeit genauer nachzuweisen, ist hier nicht der Ort; von Wert wäre nur eine systematische Vergleichung. — Auf die Abhängigkeit des Barhebr. von muslimischen Rechtsbüchern hat bereits Guidi (in dem gleich zu erwähnenden Werk, Bd. 2, p. VII) hingewiesen, anläßlich der Besprechung der ebenfalls z. Th. muslimischen Quellen, die der fast gleichzeitig (1. Hälfte des 13. Jahrh.) compilierende ägyptische Geistliche Ibn al-'Assâl für einen nur äthiopisch erhaltenen Nomocanon benützte, den Guidi kürzlich herausgegeben und ins Italienische übersetzt hat (il *Fetha Nagast* etc. Roma 1897. 1899).

1) Er sagt in der Vorrede: ›Ueber die Ansichten, die von Unbekannten herühren und Brauch geworden sind, habe ich einfach die Bezeichnung Anleitung gesetzt.‹

2) Daß ›muslimisches‹ und ›römisches Recht‹ kein absoluter Gegensatz ist, sofern das erste vielfach vom zweiten abhängig ist, ist bekannt; schon Kremer, Culturgesch. 1 532 ff. hat das gelegentlich zugegeben. Ueber den genaueren Zusammenhang ist leider noch keine Untersuchung zu verzeichnen.

3) Rechtsb. p. 177 f.

den Terminus *ἐντολικόν* auch da gebrauche, wo es sich um kein Schuldenverhältnis handle, dadurch werde der Unterschied von der ›Vormundschaft‹ verwischt. — Das Andere, die schon von Sachau geäußerte Vermutung, daß Barhebr. den ›Ar.‹ (in dem oben präci- sierten Sinn) benützt habe, wird durch den nun vorliegenden syri- schen Urtext noch etwas warscheinlicher gemacht, insofern, als die Pariser Hss. an 4 Stellen andere Zahlen der Kaisergesetze auf- weisen, als der Cod. Vatic. oder wenigstens die lateinische Ueber- setzung bei Mai a. a. O., die zu denjenigen des ›Ar.‹ genauer stim- men¹⁾. Um dies klar zu machen und außerdem einiges von Sachau Uebersehene nachzutragen, lasse ich hier eine Uebersicht der von mir bei Barheb. gefundenen Citate der Kaisergesetze folgen, wobei ich auf die Seitenzahlen bei Bedjan (B.) verweise und die, uns hier nichts mehr angehende, abweichende Zählung der übrigen Recensionen des Rechtsbuchs (Sachau p. 178) beiseite lasse.

Kaisercanon	B.	Rechtsb. Cod. ›Ar.‹ §
1	175	1
2	163	2
4	155	3 ²⁾
5	162	4
11	162	10
14	170	14
16	170	16
18	175	19
21	414	22
54	143	55
57 ³⁾	125	58
69	146	70 ⁴⁾
74	150	74 ⁵⁾
77	271	77
78 ⁶⁾	154	78
81	153	82
82	153	85

1) Ob Cod. Vatic. hier wirklich überall abweicht, was dann Bedjan anzu- führen versäumt hätte, oder ob sich Assemani verlesen hat, kann ich zur Zeit nicht entscheiden.

2) Fehlt bei Sachau.

3) Dagegen nach Cod. Vatic., falls Assemani nicht geirrt, und danach bei Mai und Sachau ›Canon 47‹. Bedjan führt die Var. nicht an.

4) Freilich mit einer Negation, sodaß die beiden Gesetze das gerade Gegen- teil aussprechen. Bei Bedj. keine Var.

5) Nach Sachau nicht im Rechtsbuch.

6) Dagegen nach Cod. Vatic., falls Assemani nicht geirrt, und danach bei Mai und Sachau ›Canon 70‹. Bedjan führt die Var. nicht an.

Kaisercanon 84 ¹⁾	B. 138	Rechtsb. Cod. »Ar.« § 84
85	143	86
86	143	87
87	175. 177.	89
88 ²⁾	138. 145.	90
99	172	101
142	175	19 (?)

Ohne Zahlen citiert er außerdem p. 136 den Canon »Ar.« § 51, und p. 135 den Canon »Ar.« § 52.

Daß die von Barheb. benützte Recension mehr §§ gehabt hat, als unser »Ar.«, das beweist zwar nicht § 74 (Sachau a. a. O.), wol aber der B. 214 citierte 151. Canon d. Kaiser, der sich dort (wie auch in den übrigen Recensionen³⁾) nicht findet. Es muß also noch im 13. Jahrh. Sammlungen der Kaisergesetze in anderer Recension gegeben haben⁴⁾. Außer diesen zieht Barhebr. auch oft das nestorianische Recht zur Vergleichung herbei, namentlich die Canones der Patriarchen Timotheus (8./9. Jahrh.) und Josua b. Nun (9. Jahrh.)⁵⁾.

Den juristischen und rechtsgeschichtlichen Wert des Buches kann ich nicht beurteilen; aber es mag sich mit demselben des Nähern verhalten wie es will, jedenfalls ist es eine ausgiebige und interessante Quelle für unsere Kenntnis der Jurisdiction und der Rechtsgewohnheiten der damaligen jacobitischen Kirche, die von denjenigen des 5. Jahrh. (Syr.-röm. Rechtsbuch) so grundverschieden sind. Daß das Werk, wie es scheint, der erste syrische »Nomocanon« der jacobit. Kirche, s. Z. stark verbreitet und gebraucht war, dafür sprechen die zahlreich erhaltenen Hss. und die arabische Uebersetzung; daß es autoritativ war, läßt sich eben daraus schließen und ist auch an sich nicht zu bezweifeln. Die Geistlichkeit hat es ja bald verstanden, aus ihrer Stellung zum islamischen Staat Nutzen zu ziehen, indem sie den Laien die Annehmung des muslimischen Gerichtes mehr und mehr erschwerte, und dann geradezu verbot, sich der Jurisdiction in ihrem ganzen Umfange bemächtigte, und bei aller

1) Dagegen nach Cod. Vatic., falls Assem. nicht geirrt, und danach bei Mai und Sachau »Canon 88«. Bedj. führt die Var. nicht an.

2) An ersterer Stelle (= B. 138) hat dagegen Cod. Vatic. angeblich, und danach bei Mai und Sachau, »Canon 89«.

3) Das seither von Wright, *Notulae Syriacae* »for private circulation« veröffentlichte Fragment einer andern syrischen Recension kann ich z. Z. leider nicht einsehen.

4) Für das 11. Jahrh. beweist dies der von Ebed Jesu redigierte Nomocanon.

5) Sie finden sich z. T. wieder bei Ebed Jesu. Uebrigens sind von Beiden Canones handschriftlich vorhanden im Mus. Borgia, s. *Zeitschr. f. Assyriol.* 9 372.

Abhängigkeit vom muslimischen Gesetz nicht versäumte, das ältere Recht im Einzelnen vielfach zu eigenem Nutz und Frommen umzugestalten. Diese Selbständigkeit hat sie gewiß zu Barhebraeus' Zeiten auch unter den Mongolen behalten.

Um zum Schluß noch auf das Sprachliche zu kommen, so ist, wie schon oben bemerkt, die lexicalische Ausbeute ziemlich gering. Immerhin ergibt sich eine Liste von bisher nicht oder selten belegten Wörtern:

‏ܦܚܘܐ‏ >Hyäne< (sehr selten; ‏ܦܚܘܐ‏ [ܦܚܘܐ?]) 461, 3. ‏ܦܚܘܐ‏ >Durchbohren< (*des Granatapfels, der Melone*), vgl. Brockelmann, Lex. Syr., Addit. s. v. (Mit *βαλαύστιον* dürfte es aber gewiß nicht Eines Ursprungs sein, wie Löw meinte). ‏ܦܚܘܐ‏ >auskehren< 386, 18 (Nebenform von ‏ܦܚܘܐ‏; nicht ‏ܦܚܘܐ‏). ‏ܦܚܘܐ‏ bzw. ‏ܦܚܘܐ‏ 217, 6 (die Var. ‏ܦܚܘܐ‏ ist unnütz) ist nicht ganz klar. Nach dem Zusammenhang, wonach, wenn die Händler Naturalien zurückhalten, um den Preis in die Höhe zu treiben — vgl. Prov. 11, 26 — und sie dann bei günstiger Gelegenheit losschlagen, dieser Verkauf zwar giltig ist, diejenigen aber, die ‏ܦܚܘܐ‏, strafbar sind, wäre ‏ܦܚܘܐ‏ ungefähr synonym mit ‏ܦܚܘܐ‏. Etymologie unsicher (wol griechisch). ‏ܦܚܘܐ‏ in ‏ܦܚܘܐ‏ 407, 14 (sonderbar aber Z. 15), 410, 5 ist ἵβη im Gen.; also richtiger ‏ܦܚܘܐ‏ 398, 5. ‏ܦܚܘܐ‏ 435, 3 bedeutet entweder >Geländer<, oder aber, ähnlich wie Thom. Marg. 1 311, 16 >Steig<. Die Form des griechischen Originals ist unsicher; man hat *ξυστάριον* und *ἐξώστρα* vermutet. ‏ܦܚܘܐ‏ »Sensal< 378, 18; 522, 17 ff. ist hier für das Syrische m. W. zum ersten Mal belegt, aber es ist nicht das aram. Mittelglied zwischen pers. *سبِسار* und arab. *سبِسار*, sondern das letztere selber. ‏ܦܚܘܐ‏ 153 paen. ist Abstractum zu einem ‏ܦܚܘܐ‏ d. h. ‏ܦܚܘܐ‏, das nach dem in den arab. Lexx. citierten Verse s. v. a. >ore foetens< bedeutet (= ‏ܦܚܘܐ‏). Das paßt in den Zusammenhang, während die Glossen des Cod. Vatic. und des einen Cod. Paris. so falsch sind wie die Erklärungen der arab. Lexicographen, an die sie sich anschließen. ‏ܦܚܘܐ‏ >Reithierdecke< 195 ult.; 207, 3; pl. 389, 3 (pers.? türk.?), vgl. Brockelm. 295^b. ‏ܦܚܘܐ‏ >Geschwür< 151, Glosse 2; 239, Glosse 1; vgl. Brockelm. Addit. s. v. ‏ܦܚܘܐ‏ >Urne< 63, 2, der griech. acc. *κάλπιν*. ‏ܦܚܘܐ‏ 459, 7 (vgl. Barhebr. Ethic. 457 ult.) *κάραβοι*. ‏ܦܚܘܐ‏ 156, 7 wol eine Art Schuhe; vielleicht eines Ursprungs mit ‏ܦܚܘܐ‏ Brockelm. 340^b = *κρηπίς*. ‏ܦܚܘܐ‏ 384, 4 ist das pers. *راهوار*. ‏ܦܚܘܐ‏ >Tumor<

152, 11. 384, 4 das pers. شور. ثور >Thürflügel< (selten) 206, 2 (vgl. B. Bahl. 1235, 24).

Bedjan hat auf die Correctheit des Textes große Mühe verwendet; auch können wir von Glück sagen, daß er seiner Enttäuschung über gewisse ethische Anschauungen des Nomocanon nicht wie anderwärts durch Streichungen und Entstellungen, sondern nur in Fußnoten Ausdruck gibt. Zu den Corruptelen (s. o.) gehört noch 181, 3 v. u. statt 181, 3 v. u. >agnatus<. (Die selbe Form findet sich in der Recension »F.« und dem Armenier des Syr.-röm. Rechtsbuches); 181 paen. statt 181 paen. >cognatus<. (Die vorhin genannte Recension »F.« des Rechtsbuches hat 181 paen., mit Nasalierung des g). Daß Bedj. den, z. T. recht schwierigen, Text meist richtig verstanden hat, zeigt Vocalisation und Interpunction; nur 159, 9 ist 159, 9 ist 159, 9, nicht 159, 9, zu lesen.

Göttingen, 15. Sept. 1899.

Friedrich Schulthess.

Pniower, O., Goethes Faust. Zeugnisse und Excurse zu seiner Entstehungsgeschichte. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung 1899. X und 308 Seiten. gr. 8. Preis 7 Mk.

Vor nun bald zwanzig Jahren habe ich in dem Seminar der deutschen Karl-Ferdinands-Universität in Prag aus dem damals noch ganz zerstreuten, noch nicht in einem stattlichen Corpus vereinigten Briefwechsel Goethes alle auf den Faust bezüglichen Stellen sammeln, abschreiben und chronologisch ordnen lassen. Diese Citate wurden dann in den Uebungen einer genauen sprachlichen und sachlichen Interpretation unterzogen und zu Schlüssen auf die Entstehung des Faust verwerthet. Mir schwebten dabei Müllenhoffs Zeugnisse und Excurse zur deutschen Heldensage als Muster vor; und noch heute besitze ich in zwei gleichlautenden Exemplaren, das eine von der Hand meiner Seminaristen, das andere von meiner eigenen, die Sammlung der Zeugnisse, aus der ich viel gelernt habe und die meinen Glauben an den damals modernen »Prosafaust« sehr bald wankend gemacht hat. Ich werde weiter unten in der Lage sein, wiederholt von dieser Sammlung Gebrauch zu machen.

Der Herausgeber der oben citierten, nun in Buchform erschienenen Sammlung hat mir einmal freiwillig das mündliche Bekenntnis abgelegt, daß er nicht durch meine Aeüßerungen im ersten Band des Euphorion (S. 20), wo ich »Zeugnisse und erläuternde Exkurse zu der Entstehungsgeschichte der einzelnen Dichtungen« verlangt habe, zu seiner Arbeit veranlaßt worden, sondern selbständig darauf

gekommen sei. Ich habe keine Lust, ihm darin zu widersprechen! Der Gedanke lag ja nicht weit ab; und auch von anderen, z. B. dem Redacteur dieser Gel. Anzeigen, weiß ich, daß sie das gleiche unternommen haben. Genug, daß die Arbeit nun geschehen ist und daß man die äußeren Zeugnisse nunmehr in einem mäßigen Band, der mit guten Registern versehen ist, bequem zur Hand hat und sich nicht eine ganze Bibliothek zusammentragen muß, um eine Kleinigkeit zu suchen.

Unbedingtes Lob verdient die Textgestaltung. In den nahezu tausend Briefstellen, von denen ich freilich nicht alle verglichen, aber ein gutes Theil wörtlich im Gedächtnisse habe, ist mir nicht eine einzige Stelle aufgefallen, die durch eine unrichtige Lesart oder einen Druckfehler entstellt wäre. Der Text ist immer auf der solidesten Grundlage gestaltet, nach den zuverlässigsten Drucken.

Lob, aber nicht mehr ganz uneingeschränktes, verdient auch die Sammlung der Citate. Ungedruckte Zeugnisse waren nicht mehr zu erwarten und sind auch nicht an den Tag gekommen, von etlichen Kleinigkeiten abgesehen. Die gedruckten hat der Herausgeber zwar mit Fleiß, aber nicht lückenlos gesammelt, obwohl die gut registrierten Ausgaben des Gesamtbriefwechsels und einzelner Briefwechsel Goethes die Arbeit hier wesentlich erleichtert haben. Darum hätte er es auch nicht unterlassen sollen, die Briefwechsel der Romantiker auf den Faust hin durchzusehen; ich glaube, daß noch manches darin versteckt liegt. Aber nicht in dem zu wenig, sondern in dem zu viel liegt der Fehler des Buches. Denn durch seine lebhaftere, wie ich glaube nicht glückliche Vorliebe für Parallelen hat sich Pniower leider auch verleiten lassen, Parallelstellen unter die Zeugnisse und Exkurse einzumischen und dadurch das sichere Gerüst der Thatsachen gar sehr ins Wanken gebracht. Die äußeren Zeugnisse und die Parallelen liegen sich stillschweigend, aber deutlich genug fast überall in den Haaren. Und an die Stelle objektiver Zeugnisse tritt unbewußt die subjektive Willkür, weil der Herausgeber, wie wir noch im Einzelnen sehen werden, nur solche Parallelstellen anführt, die Er für beweisend hält, andere dagegen verschweigt, die andern für beweisend gelten. Da nun eine Einigung über Parallelstellen niemals erzielt worden ist und auch nie erzielt werden wird, so war das Beginnen Pniowers von Haus aus methodisch verfehlt. Man kann eine Parallelstelle als werthvoll gelten lassen; aber ein Zeugnis, eine Thatsache, auf der sich weiter bauen läßt, ist sie nur, wenn sie zweifellos sicher ist, und für die Chronologie der Faustscenen haben die Parallelenjäger, die ja leider größtentheils auch bloße Sonntagsjäger sind, wie ich nach gewissenhafter Durchforschung aller ihrer Aufstellungen behaupten darf, gar nichts geleistet. Nicht

einer ihrer Schlüsse hat allgemeine Zustimmung gefunden. Man hat es hier weniger mit höherer Kritik als mit der höchsten Unbefangenheit zu thun.

Mit der Anordnung der Zeugnisse ist der Herausgeber, wie das Vorwort sagt, selbst nicht ganz zufrieden; und er hat damit ganz Recht. Er behauptet zwar, die Zeugnisse in chronologischer Weise nach dem Datum ihrer Entstehung vorzulegen. Aber das ist erstens nicht richtig. Er befolgt in Wahrheit gar kein Prinzip, sondern bucht, wie wir noch im einzelnen sehen werden, Stellen aus den Annalen, aus Dichtung und Wahrheit u. s. w. einmal unter dem Datum, wo sie entstanden sind, dann wieder unter dem Datum, auf das sie sich beziehen. Zweitens aber war das Prinzip, das er sich vor Augen hielt, aber nicht durchführte, unter allen Umständen verfehlt. Denn er wollte ja nicht eine Chronologie der Zeugnisse, sondern eine Entstehungsgeschichte des Faust in Form von chronologisch fortlaufenden Zeugnissen geben. Es hätten also alle Zeugnisse unter dem Datum, auf das sie verweisen, gebucht werden müssen. Wenn Goethe z. B. 1822 schreibt, er habe vor 50 Jahren das und jenes am Faust gearbeitet, so verweist uns dieses Zeugnis auf 1772; es muß dort verzeichnet werden, und wenn es falsch oder ungenau ist, muß es in dem Exkurse zu dem Zeugnis widerlegt werden. Die Folge der Inconsequenz ist, daß man über die Anfänge der Goethischen Faustdichtung bei Pniower überhaupt erst auf den letzten Seiten, aus den Briefen an Humboldt und Zelter, das Genauere erfährt, also zwischen dem Anfang und dem Schluß des Buches beständig hin- und herpendelt. Auch die Druckanordnung für das Auge läßt viel zu wünschen übrig. Leider hat es der Herausgeber verschmäht, durch Unterabtheilungen die Masse der Zeugnisse für den Leser übersichtlicher zu gestalten, obwohl sich die Periode des Urfausts, des Fragmentes, des ersten Theiles und, wieder in Unterabtheilungen, die des zweiten Theiles sehr gut hätten abtrennen lassen. Nicht einmal ein spatium trennt die Zeugnisse, wo die Arbeit längere Zeit hindurch aussetzt. Leider sind die Schüler Scherers in der Goethephilologie, ganz im Gegensatz zu ihrem Lehrer, weder Kenner noch Meister der Form.

Am wenigsten aber kann ich dem Commentar meinen Beifall geben. Die erste Aufgabe war die sprachliche und sachliche Erklärung, wodurch der Sinn des Zeugnisses unzweifelhaft sichergestellt wird. Daß der Herausgeber in dieser Hinsicht sehr viel schuldig geblieben ist, wird sofort klar werden, wenn wir uns zu dem einzelnen wenden.

Als Nummer 1 finden wir die bekannte Stelle aus den ›Mit-

schuldigen«, die Pniower selbst nur als Beweis für Goethes Bekanntschaft mit dem Volksschauspiel in Anspruch nimmt. Das wäre noch deutlicher geworden, wenn der Commentar darauf aufmerksam gemacht hätte, daß bei den Schriftstellern und Dichtern der zwanziger bis sechziger Jahre Anspielungen auf die Faustsage und das Volksschauspiel geradezu typisch sind; die meisten, aber nicht alle, verzeichnet A. Tille jetzt in seinen ›Faustsplittern‹ (Berlin 1900). Ich stelle sie zusammen: Gottsched (Biedermann II 43; Kritische Dichtkunst, Tille 965, dazu 5. Auflage 1751 S. 156; Gedichte 99); Pope (Tille 882); Holberg (Tille 965 ff.); Zachariä (Tille 595 f.; vgl. die Varianten der Stelle, Cotta's Zeitschr. f. allg. Geschichte 1886 S. 661 A.); Lange (Tille 599; Vierteljahrsschrift von Seuffert III 199 f.); Lessing (Tille 599 f.); Weiße (Minor 129); Briefwechsel zwischen Gleim und Uz (Litt. Verein CCXVIII 84. 209. 326 f. 457); Wieland (Tille 699). Die meisten Stellen beziehen sich auf dieselbe Scene des Volksschauspiels, auf die auch der junge Goethe anspielt.

Bei dem zweiten Zeugnis wird der Herausgeber seinem Prinzip der Anordnung schon untreu: die Stelle aus den ›Annalen‹ wird nicht unter dem Datum gebucht, unter dem sie entstanden oder erschienen ist, sondern unter dem Datum, auf das sie hinweist. Da nun aber die Briefe an Humboldt, an Zelter und andere Quellen nach dem entgegengesetzten Prinzip behandelt sind, fehlt für die prähistorische Periode des Goetheschen Faust immer noch eine übersichtliche Darstellung der Berichte. Ebenso müßte auch Nummer 3, die Stelle aus Dichtung und Wahrheit, consequenterweise unter 1812 verzeichnet sein. Zur Erläuterung wäre hier auch auf Goethes Brief an Humboldt 22. Okt. 1826 zu verweisen gewesen; besonders aber hätte Goethes Bekanntschaft mit dem Puppentheater eine Erörterung verdient. An Schiller berichtet er am 1. August 1800 über ein Marionettenstück ›Die Höllenbraut‹, ein Gegenstück zu Faust, das er in seiner Jugend gesehen. Das Straßburger Puppenspiel schildert Matthisson, Schriften 1835 VI 54 f.; vgl. H. Ludwig, Straßburg vor 100 Jahren 157. 320 f. Auch daß Goethe in Straßburg noch Gelegenheit hatte, das Volksschauspiel zu sehen (Archiv VIII 359 f.), hätte Erwähnung verdient.

Der Grund, warum Goethe in der Schilderung seiner Erlebnisse in Dichtung und Wahrheit von den Worten des Schema *Unendliche Zerstreung, Vorbild zum Schüler im Faust* keinen Gebrauch machte, ist (S. 3/9), doch nicht schwer zu finden. Weil er in dem Schema das Wort Zerstreung wie im Urfaust von zerfahrenen Studien gebraucht hatte, während es im fertigen Faust die Ablenkung durch leeren Zeitvertreib bedeutet (vgl. Minor, Faust I 101 f.).

Nummer 6 wird auf den späteren Bericht Eckermanns vom 10. Februar 1829 (nicht 1821) verwiesen; warum nicht auch ebenso auf die Briefe an Humboldt und Zelter?

Nummer 7 hätten die Worte Gotters: *Sobald dein Kopf ihn ausgebraust* wohl einer sprachlichen Erläuterung bedurft. *Ausbrausen* kann intransitiv verbrausen und dadurch klar werden bedeuten; aber man kann es nicht transitiv so gebrauchen. Transitiv kommt es fast nur im Sinne von herausbrausen vor: von Flüssigkeiten und Gasen, die eine hohe Spannung erreicht haben und nun einen plötzlichen, gewaltsamen Ausweg suchen. Daraus ergibt sich, daß Gotter den Faust nur in Goethes Kopf fertig hielt, daß aber noch nichts davon geschrieben war. Der Faust, der in Goethes Kopf so heftig gährte, sollte nun einmal seinen brausenden Erguß aufs Papier finden; das will Gotter dem Dichter nahelegen.

Nummer 8: daß die chronologische Zusammenstellung des Faust mit dem Satyros sich nur auf die Jugendperiode im allgemeinen, nicht auf die genaue Entstehungszeit des Satyros im besonderen bezieht, hätte schlagend daraus erwiesen werden können, daß der Satyros in der zweiten Cottaschen Ausgabe die Jahreszahl 1770 trägt, die nur als runde Zahl berechtigt ist.

Nummer 9: in Bezug auf die »Chronologie der Entstehung Goethescher Schriften« scheinen dem Herausgeber die Arbeiten Loepers (Archiv XIII 72 ff.) und Düntzers (Illustrierte Monatshefte von Westermann XLIX 817 ff.) unbekannt zu sein.

Mit dem Jahre 1774, gerade da wo die äußeren Zeugnisse die deutlichste Sprache reden, beginnt der Herausgeber auch die Parallelstellen als »Zeugnisse« zu verwerthen. Zur Ostermesse des Jahres ist der erste Band von Herders »Aeltester Urkunde des Menschengeschlechts« erschienen; also müssen auch die Stellen im Faust, die Anklänge an diese Schrift zeigen, gleichzeitig entstanden sein.

Gegen diese Folgerung und gegen diese Methode kann nicht ernstlich genug Einsprache erhoben werden. Es gibt gewiß Parallelen, die als Thatsache gelten können und auf denen man weiter bauen kann. Diesen Stellen steht aber die doppelte und dreifache Zahl anderer gegenüber, die zweifelhaft bleiben oder von niemandem gelten gelassen werden, als von dem, der sie gefunden zu haben glaubt. Eine 'reinliche und saubere Arbeit' ist auf diesem Gebiete einfach nicht möglich, weil die Grenzen des Sicheren und des Unsicheren ununterscheidbar in einander fließen. Das Erweisbare ist gewiß nicht die Grenze der Wissenschaft; die Wissenschaft hört aber auf, Wissenschaft zu sein, wenn sie nicht das Erweisbare zur Grundlage ihrer

Schlüsse nimmt. Die praktische Folge für die Wissenschaft wäre einfach die, daß ein Zusammenarbeiten unmöglich würde, daß jeder auf Grund seiner subjectiven Ansichten seine eigenen Wege ginge. Und die Gefahr, die das Haschen nach Parallelstellen mit sich brächte, wäre eine unermessliche. Denn Parallelstellen fallen gerade demjenigen am reichsten zu, der am oberflächlichsten liest; dem über dem einen Dichter und dem einen Gedicht immer ein anderes einfällt; der also eigentlich niemals bei der Sache ist. Das geringe Verständnis, das die moderne 'Faustphilologie' dem Gedicht entgegengebracht hat, das Misverständnis der entscheidenden Stellen ist zum allergrößten Theile darauf zurückzuführen, daß man mit seinen Gedanken immer anderswo als in dem Gedicht selbst zu Hause war.

Aber auch dann, wenn eine Parallelstelle wirklich als Thatsache gelten kann, bildet sie für die Datierung des Gedichtes bloß einen terminus a quo. Daß ein Dichter heute einen andern Schriftsteller gelesen hat und, wenn er ihm irgendwo etwas entlehnt, das auch gleichzeitig gethan haben muß, ist ein Trugschluß, der auf mangelhafter Logik beruht und durch die Thatsachen widerlegt wird; mit der Ursache ist freilich die Wirkung gesetzt, aber nicht mit der Wirkung die Ursache. Es gibt kein psychologisches Gesetz, nach dem man beurtheilen könnte, wie stark die Eindrücke, die ein Dichter von einem andern erfahren hat, waren und wie lang sie sich nachhaltig erweisen können. Die unmittelbare Benutzung und das Auftauchen alter Erinnerungen ist gleichmäßig bezeugt und möglich. Unser Herausgeber hätte aus eigenen Erfahrungen hier eine Lehre ziehen können. Er hat schon vor nahezu 10 Jahren den Versuch gemacht, Goethes Uebersetzung des Hohen Liedes zur Datierung von Faustscenen auszunutzen. Die wesentlichen Parallelen waren die folgenden. In der Gartenscene ruft Gretchen aus: *Mich überläuft's!*; in dem Monolog am Spinnrad zählt sie die äußeren Vorzüge des Geliebten auf (Gang, Gestalt, Mund, Auge, Rede, Kuß) und möchte ihn fassen und halten. Beides findet sich auch, übrigens nur ähnlich, im Hohen Liede. Inzwischen hat man nachgewiesen, daß das *mich überläuft's* auch in den Mitschuldigen vorkommt; man hätte auch den Vers citieren können: *mir läuft ein Schauer über'n Leib!* u. s. w. Kurz, die Parallelen sind gewiß nicht so zwingend, um eine Datierung darauf zu gründen. Der Ausdruck der Empfindung ist eben überall ähnlich, um nicht zu sagen gleich. Aber wenn diese Parallelen auch irgend als Thatsachen hätten gelten können, auch dann hätte Pniower kein Recht gehabt, die Scenen darnach zu datieren. Denn Goethe hat das Hohe Lied gekannt, bevor und nachdem er es übersetzt hat. Wir dürfen hier den

Spieß umdrehen und aus dem Faust selbst die Gegenprobe machen. Daß die Scene ›Wald und Höhle‹ in dem Zwillingspaar, das unter Rosen weidet, eine Anspielung auf das Hohe Lied enthält, ist zweifellos; und doch ist die Scene nicht 1775 geschrieben. Den 'Faustphilologen' wird es freilich keine Mühe machen, die Stelle ins Jahr 1775 zu versetzen.

Kehren wir wieder zu den ersten Zeugnissen zurück, so hätte ich gern verzeichnet gefunden, daß weder der Schwabe Hartmann, der Goethe im Mai 1774 besucht hat (Jahrbuch IX 132), noch Lavater, der in seinem Tagebuch die Namen aller Dichtungen verzeichnet, die Goethe ihm im Juni und Juli vorgelesen hat, des Faust Erwähnung thut, obwohl er von Goethes Plan Kenntnis hatte. Denn bald nach seiner Rückkehr verlangt er am 17. September 1774 den gedruckten Werther und *Faust — einzelne Stellen daraus* (Allgemeine Zeitung 1899, Beilage Nr. 272), und am 1. Oktober 1774 schreibt er: *Fausten und Werther erwarten wir mit Tagezählen*. Soll es Zufall sein, daß die Besucher, die Goethe bis zum Sommer 74 aufsuchten, von Faust nichts zu berichten wissen, während sich vom Herbst 1774 die Nachrichten jagen und jeder, der Goethe besucht, den Faust zu hören bekommt? Daß Goethe im November 1774 mit dem Faust beschäftigt war, hat Düntzer in den älteren Auflagen seiner Erläuterungen (20) auf Grund eines Briefes des Darmstädters Petersen behauptet, in den neueren Auflagen freilich ist die Stelle gestrichen; der Brief Petersens ist mir nicht bekannt. Zu dem Bericht Knebels (Nummer 13) ist aus der, auf den Bericht eines Verwandten gegründeten Lebensskizze in Gubitz' Berühmten Schriftstellern der Deutschen (Berlin 1854 I 325/6) nachzutragen: *Merkwürdig ist, daß ihm Goethe schon damals eine der letzten Scenen des Faust vorlas, und die ersten Scenen gar noch nicht vorhanden waren*; eine Stelle, die sich mit dem Urfaust ganz gut vereinigen läßt, wo ja vor und gleich nach dem ersten Monolog alles fehlt, die aber beweist, daß die Gretchentragödie damals schon zu Ende gedichtet war.

Bei Nummer 17 scheint mir die Datierung Kuno Fischers vorzuziehen. Goethe verlegt die Vorlesung nach Karlsruhe, er hat also die Vorstellung, daß er den Faust nicht zu Hause vorgelesen hat; im September 74 begleitet er Klopstock nach Darmstadt, und hier im Merckischen Kreis wird er ihn vorgelesen haben.

Aus der Zeit der Schweizerreise vermisste ich, nicht für mich, sondern für diejenigen, welche auf Parallelstellen ihre Häuser bauen, das ins männliche übersetzte ›Lied (sic!) Gretchens am Spinnrad‹ von Stolberg. Parallelstelle gegen Parallelstelle! Scherer (Kleine Schriften II 256) bringt den Monolog mit einem Lied Stolbergs

zusammen und datiert ihn daher vor der Schweizerreise im Sommer 1775. Pniower (S. 16) bringt ihn mit dem Hohen Lied zusammen und datiert ihn Herbst 1775 nach der Schweizerreise. Mir scheint weder Scherers noch Pniowers Parallele irgend einen Schluß zu gestatten; und ich habe dabei Scherer gegenüber Pniower, und Pniower gegenüber Scherer für mich.

Nummer 20 wird wieder aus der Parallele zwischen dem Tagebuch:

*ohne Wein kann uns auf Erden
nimmer wie dreyhundert werden*

und den Versen in Auerbachs Keller:

*uns ist ganz kannibalisch wohl
als wie fünfhundert Säuen,*

die Alternative abgeleitet: entweder war die Scene damals schon gedichtet oder die Verse wurden später eingeschoben. Der dritte mögliche Fall, daß Goethe sich nemlich an beiden Stellen eines geläufigen studentischen oder kraftgenialen Cynismus bedient, wird nicht erwogen. Und doch ist »sauwohl« ein Lieblingswort des jungen Goethe für physisches Behagen: Tagebuch I 4, an Merck I 84; auch bei Klinger (Rieger I 391) kommt er vor. Es bleibt also noch die Verstärkung durch den Vergleich mit 300 oder mit 500 Säuen übrig; wird man darauf wirklich eine Datierung bauen wollen?

Zu Nummer 21 war in Erwägung zu ziehen, ob man es bei der Ratte, die Gift im Leibe hat, nicht mit einer sprichwörtlichen Wendung zu thun habe, wie Wielands Worte (Böttiger Lit. Zustände und Zeitgenossen I 21 f.) nahelegen könnten: *als ich in Tübingen studierte, hatte ich die Liebe im Leibe; ich bediene mich dieses Ausdruckes ungefähr so, wie man sagt: die Ratte hatte Gift im Leibe.* Aber gerade Wieland war ein so genauer Kenner der Scene in Auerbachs Keller, daß eine Entlehnung dieser Wendung von seiner Seite wohl unzweifelhaft ist. Daß die Scene, welche Goethe an demselben Tage schrieb, an welchem er sich in dem Brief an Gustchen mit der Ratte vergleicht, identisch sein muß, ist natürlich nicht zu beweisen; die Wahrscheinlichkeit wird jeder zugeben. Weit wichtiger ist für die Scene das Zeugnis von Zimmermann, den die Faustfragmente *bald entzückten, bald wieder halb tot lachen machten*; die letztern Worte können sich nur auf die Auerbachscene beziehen, denn die Schülerscene übt doch keine so drastische Wirkung aus. Auf die Auerbachscene beziehe ich auch Nummer 23, wo Goethe nach längerem Stillschweigen Merck anzeigt, daß er *viel* am Faust geschrieben habe; sie ist eine der längsten unter den Scenen des Urfaust. Besondere Beachtung hätte es aber verdient, daß die Scene so wie die letzten des Ur-

faust in Prosa geschrieben ist; aber für ein so wichtiges Kriterium, wie für die Form überhaupt, fehlt den 'Faustphilologen' der Sinn. Inhaltlich könnte gegen die späte Entstehung der Auerbachscene ins Treffen geführt werden, daß Faust, der sich in der Gretchenkatastrophe die Zauberperle von Mephistopheles verschaffen lassen muß, hier also über eigene Zauberkräfte nicht mehr verfügt, in der Auerbachscene die Zauberkräfte noch selber vollbringt. Aber, ganz abgesehen davon, daß Goethe diesen Zug aus der Sage entlehnt hat, was einen Widerspruch zwar nicht entschuldigt, aber näher legt, so kann auch der Faust der Sage einzelne Zauberstücke selbst vollbringen, bei andern muß er die Hilfe des Teufels in Anspruch nehmen.

Da Pniower sonst Parallelen anführt, hätte er auch meine Parallele zwischen dem Brief an Lavater (2, 286 *doch will ich deiner Poesey förderlich und dienstlich sein*) und dem Urfaust 516: *damit ihr seht, daß ich eurer Pein will förderlich und dienstlich sein* nicht verschweigen sollen, so wenig Werth ich selber darauf lege. Allerdings weist mir A. Leitzmann die Wendung *förderlich und dienstlich* aus Luthers kleinem Katechismus nach, wo es in der Erklärung zum 9. Gebot heißt: *Wir sollen . . . ihm dasselbe zu behalten förderlich und dienstlich sein*. Wenn er aber darin von vorn herein eine archaisch-ironische Wendung sieht, so widerspricht dem der Egmont, wo der Held (W. A. 8, 291, 13) ganz ernsthaft sagt: *Wir sind einander freundlich und dienstlich*. Auch im Munde des Mephistopheles sind die Worte ganz ernst gemeint. Im Brief an Lavater aber liegt, wie schon die Form *Poesey* sagt, die auch Klinger zur Selbstironie (Rieger I 431) verwendet, eine deutliche Parodie und Ironie vor. Mir ist es kein Zweifel, daß Goethe hier eine Wendung aus dem Faust in die Feder gekommen ist. Ich bin aber weit entfernt, daraus ein Problem zu machen.

Unter 1775 fehlt der Brief von Weiße an Uz (Morgenblatt 1890 S. 1175 f.): *Lessing war über Goethes und Compagnie Faust- und Staatsactionen sehr aufgebracht und schwur, das deutsche Drama zu rächen. Er hatte gehört, daß Goethe einen Doktor Faust liefern will und tritt er ihm da in den Weg, so müßte ich ihn sehr verkennen, wenn er nicht Wort halten sollte*.

Nummer 28 sollte mit den Einsiedelischen Versen:

Paradiert sich drauf als Doctor Faust

Daß'm Teufel selber vor ihm graußt

(bei Keil 32, nicht 27 f.) doch gleich die offenbar auf dieselbe Scene bezügliche Stelle aus Wielands Gesprächen (Pniower 53) zusammengestellt sein, wonach Goethe eine Scene im Gefängnis, wo Faust so

wüthend wird, daß er selbst den Mephistopheles erschreckt, später unterdrückt habe. Daß unter dieser Scene die sogenannte Prosa-scene zu verstehen sei, ist, obwohl sie im Fragment noch fehlte, keineswegs so sicher, als immer angenommen wird. In der Prosa-scene ist Faust freilich wüthend; aber sie spielt weder im Gefängnis, noch erschrickt der Teufel vor Faust, dem er vielmehr mit teuflischem Hohn gegenübersteht. Wenn also Wielands Bericht nicht in allen Punkten täuscht und dadurch wertlos ist, haben wir es mit einer verlorenen Scene zu thun. Auffällig bleibt nur, daß dieselben, die in der Prosascene den Diener des Erdgeistes, und nicht den Teufel finden wollten, die Scene dann doch wiederum mit dem Bericht Wielands in Verbindung gebracht haben, der doch nur einen Sinn hat, wenn unter Mephistopheles der Teufel verstanden ist.

Woher stammt (Nummer 29) Loeper's Notiz, daß die Frau Rath, nach Petersens Zeugnis, das ihr übersandte Manuscript wie ein Heiligthum gehütet, jedoch guten Freunden gezeigt und gelegentlich Merck zum Vorlesen gegeben habe (Loeper I S. IX) ?

Um die Datierung von Nummer 30, dem versificierten Billet Herders an Knebel, das eine Einladung zu einer Faustvorlesung enthält, hat sich Pniower weiter keine Mühe gegeben; »chronologisch genau fixieren läßt sich die Epistel nicht«, sagt er und setzt sie, ohne sich auf ihren Inhalt weiter einzulassen, ins Jahr 1778, mit einem Fragezeichen allerdings. Und doch bietet der thatsächliche Inhalt Anhaltspunkte genug, wo nicht zur Datierung, so doch zur Kritik. Herder dankt für *Deinen Properz* und man denkt zunächst an Knebels Properzübersetzung; als diese aber 1798 erschien, war Knebel nicht mehr in Jena und Weimar. Der Beginn der Arbeit fällt in das Ende der 80er Jahre: April 1789 übersetzt Knebel die erste Elegie (Goethes Briefe IX 102); seit dem November 1795 ist er, wie der Briefwechsel zwischen Schiller und Goethe zeigt, wieder damit beschäftigt und in den Horen 1796 (I. III. IX. XI. Heft) erscheinen dann einzelne Parteen. Vielleicht aber handelt es sich um eine lateinische Ausgabe des Properz, die Herder ausgeliehen hat von Knebel. Ich möchte das Billet um 1795 ansetzen und die Frau von Kalb oder Schiller unter den Zuhörern vermuthen (vgl. Nummer 84 und 85). Aus Knebels Tagebüchern (vgl. Archiv XIV 403 ff.) müßte sich das genauere Datum feststellen lassen.

Für die Parallelenjäger merke ich unter dem Jahre 1779 an, daß Wielands »Pandora« (II 11; Hempel 29, 226 f.) einige auffallende Parallelen zum Faust enthält. Merkur rechtfertigt hier die Himmlischen wegen des durch die Büchse der Pandora verursachten Uebels: das Ganze gewinne dadurch und auch der Einzelne; ein Einerlei von

Freuden sei kein Leben, Veränderung, Wechsel sei des Lebens Würze, auf Schmerz sei Wollust süß. Prometheus antwortet: *Ich liebe reine Formen und Eure (der Götter) Mischerei von Licht und Finsternis, von Süß und Bitter macht mir keine Freude.* Es ist dieselbe Lebensanschauung, die aus Faust und Mephistopheles spricht (1755—1784), wonach dem Menschen nur ein rastloser Wechsel von Schmerz und Genuß, von Wohl und Weh, von Tag und Nacht gegönnt ist (vgl. auch 253 f. und den Gegensatz 265 f.). Diesen Gedanken, der auch Herder (Nachlaß II 46) nahe lag und den Goethe noch später in der Fortsetzung der Zauberflöte (W. A. XII 383) ausgesprochen hat, haben einst die Frankfurter gelehrten Anzeigen (d. j. Goethe II 458) dem Verfasser des Goldenen Spiegels eingeschärft, und er hat ihn, wie die Pandora zeigt, wohl beherzigt. Wer wollte aber sagen, ob Wieland, der für Goethes Faust freilich ein feines Gedächtnis hatte, die Stelle im Faust, die im Urfaust noch fehlt und gerade in die große Naht zwischen dem Fragment und dem Ersten Theil fällt, gekannt hat? oder ob umgekehrt bei Goethe eine Reminiscenz an Wieland vorliegt? oder ob beide, jeder an seiner Stelle, die Gedanken selbständig entwickelt haben, deren Ausdruck (Tag und Nacht, Licht und Finsternis) durch eine allgemeine Bekanntschaft mit den Kosmogonien Zoroasters und Jakob Böhmes genügend erklärt ist? Wenn Merkur bei Wieland den Prometheus als Unglückseligen anredet, an dessen Eingeweide *des Schmerzes Geier* nagt, und Mephistopheles bei Goethe in derselben Scene (1635 f.) von dem *Gram* redet, der *wie ein Geier* am Leben Fausts frißt, so ist der Vergleich bei Prometheus freilich näher liegend als bei Goethe, der aber auf den Vergleich mit dem Zwillingsbruder des Faust nicht durch Wieland geführt sein muß. Aber die Wielandische Scene bietet noch eine dritte Parallele mit dem Faust. Prometheus: *Elendes Töpferwerk! Was hält mich, daß ich nicht mit einem Streich ein Werk vernichte, das mir Schande macht und Euch, so viel ihr seid, nichtswürdige mit meiner Feinde Unrath angefüllte Gesichter, allesamt zu Scherben schmettre?* Wer denkt hier nicht an die Worte des Mephistopheles (2483 f.): *Wer hält mich ab, so schlag ich zu, zerschmettre dich und deine Katzengeister!* Aber muß Goethe sie wirklich der Pandora entlehnt haben? Eine unzweifelhafte Parallele liegt in den Versen 1545 f. vor: *Ich bin zu alt, um nur zu spielen, zu jung, um ohne Wunsch zu sein;* vgl. Shakespeares Cleopatra (Eschenburg X 23): *Ich bin zwar so alt noch nicht, um ohne Thorheit zu sein, aber doch alt genug, um nicht mehr kindisch zu sein.* Vielleicht wissen unsere 'Faustphilologen' mit diesen Parallelen mehr anzufangen, wie der Kunstaussdruck lautet, als

ich; eine Datierung der Scene ist ja auf so etwas leicht gemacht, es fragt sich nur, wie lange sie Stand hält? Ich habe diese Dinge nur angerührt, um zu zeigen, daß auch wir andern, die wir in dem Aufweisen und Ausbeuten von Parallelstellen nicht unsern Lebensberuf sehen, unser Handexemplar des Faust mit Randnoten versehen haben, die zur Vergleichung einladen. Wohin sollte es aber kommen, wenn jeder, der über ein halbes Dutzend solcher Parallelen verfügt, ein paar Bogen veröffentlichte? Diese Litteratur wird das XX. Jahrhundert wie Spreu hinwegfegen.

Zu Nummer 32 wäre Düntzers Ausgabe der Briefe des Herzogs Karl August an Knebel und Herder, Leipzig 1883 S. 19 zu verzeichnen gewesen. Ich finde es überhaupt nicht hübsch, daß die jüngeren Faustforscher die Arbeiten Düntzers, mit dem auch ich in ästhetischen Dingen fast immer ungleicher Meinung bin, der aber um die Sacherklärung des Faust die größten, von keinem seiner Nachfolger übertroffenen Verdienste hat, ganz links liegen lassen oder verschweigen. So ist es gekommen, daß wir vieles, was Düntzer vorgebracht oder widerlegt hat, als Neuigkeit haben noch einmal lesen und oft genug widerlegen hören müssen. Man ist der Meinung, daß Düntzer, weil er in Bezug auf die Prosascene durch zu hartnäckiges Festhalten an einem äußeren Zeugnis den Kürzeren gezogen hat, immer Unrecht gehabt habe. Dem gegenüber möchte ich doch einmal eine Stelle aus seinem älteren Commentar (2. Auflage 76) tiefer hängen, wo Düntzer über die Fortsetzung des Faust, vierzig Jahre vor der Auffindung des Urfausts, überraschend richtig geredet hat.

1780 fehlt, da Pniower auch sonst auf die Faustbilder Rücksicht nimmt (vgl. S. 36, 126; ›Rembrandt‹ fehlt im Register), der Brief Karl Augusts an Merck (31. Januar, Wagner II 213), wo der Herzog, dem Merck auch sonst Kunstsachen verschaffte, von ihm den Faust von Rembrandt verlangt: *ich hatte ihn sonst, ist aber verloren worden*. Vgl. Loeper I 21 A.

Zu Nummer 32 vgl. Diezmann, Goethe und die Lustige Zeit von Weimar 195 f. 207 ff. Weimarsalbum 65 ff.; Schröder bei Westermann 1885 März, S. 755. 763. Aus dem Tiefurter Journal, Schriften der Goethesgesellschaft VII kommen die Seiten 16 ff. 19. 88. 373 in Betracht; vgl. Weimarsalbum 64 f. 78.

1786 wäre, da Pniower Parallelen verzeichnet, auf das Lied *Mein Sinn ist trübe, mein Herz ist schwer*, in den ›Fünf und zwanzig Liedern, in Musik gesetzt von Corona Schröder‹, Weimar 1786 (Hempel III 395) zu verweisen gewesen. Es hat mit dem Monolog Gretchens am Spinnrade weit mehr Aehnlichkeit als die von Scherer

und Pniower beigebrachten Parallelen. Freilich nur in den Anfangsversen, die auf bekannte Redewendungen zurückgehen. Da das Lied aus dem Kreise der Corona Schröter stammt, dürfte es in diesem Eingang und im Versmaß trotzdem von Goethe beeinflusst sein.

Nummer 47 und 49 gestatten einen Schluß auf den Umfang, den der Faust nach Goethes damaligem Plan haben sollte. Im August will er, sobald der fünfte Band fertig ist, an den Tasso gehen, von dem damals zwei Akte vorlagen und den er bis Neujahr zu beendigen hofft; er rechnete also für die drei Akte des Tasso ungefähr 4 Monate. Den Faust glaubt er von Neujahr bis Ostern, also in etwa 3 Monaten, zu Ende zu bringen. Das würde zu Stolbergs Bericht (Nummer 26) stimmen, der den Faust *halbfertig* nennt; Goethe scheint ihn damals ungefähr auf den doppelten Umfang des Urfaust berechnet zu haben.

Bei Nummer 48 wären wieder Parallelstellen am Platze gewesen, um Folgerungen, wie sie Kögel gezogen hat, ein für allemal abzuschneiden. Wenn Goethe schreibt: *Faust soll auf seinem Mantel als Kurier meine Ankunft melden*, beweist das nicht, daß dieser Sagenzug erst in der italienischen Zeit aufgenommen wurde (Vierteljahrsschrift von Seuffert II 553 A.; Jahrbuch XVI 163); sondern es liegt eine sprichwörtliche Redewendung vor. Der Mantel ist das ständige Attribut des Schwarzkünstlers Faust im XVIII. Jahrhundert, wie Goethe in ›Was wir bringen‹ (W. A. XIII 1, 62) selber sagt und die folgenden Beispiele zeigen werden. Gottscheds Gedichte 99: *wo Faust auf seinem Mantel fuhr und zur Beschimpfung der Natur mehr Wunder in der Welt als Moses Stecken wirkte*; Weilen, Wiener Theater 150: Faust mit dem Mantel; Schwan wünscht sich in seiner Frankfurter Zeitschrift ›Der Unsichtbare‹ den Zaubermantel Fausts (Preußische Jahrbücher LXX 558); Gleim an Jacobi (Schüddekopf II 231): *und stöge dann wie auf Fausts Mantel zu Ihnen*; Hamann redet gern von Fausts Mantel (Roth IV 96. VI 115), den auch er sich gelegentlich wünscht (VI 87); auch die Frau Rath wünscht sich ihn (1803, Schriften der Goethegesellschaft IV 240). [vgl. jetzt auch Tilles Faustsplitter 621 f. 793. 811. 817. 901. 903.] Und trotzdem Goethes Faust selber keinen Zaubermantel hat, behält Faust in der Phantasie des Volkes seinen Mantel; vgl. Zacharias Werner an Goethe (a. a. O. XIV 45); Brentano wünscht sich ihn Steig I 60). . . . Goethe bedient sich also einer sprichwörtlichen Wendung und auf den Inhalt seiner Dichtung läßt diese Wendung gar keinen Rückschluß zu; schon aus dem einfachen Grunde, weil bei Goethe Faust überhaupt keinen Zaubermantel besitzt, sondern nur Mephistopheles. In Italien, gerade in der Zeit wo er sich der

sprichwörtlichen Wendung von Fausts Mantel bedient, hat der römische Künstler, dem das tolle Zauberwesen und das nordische Phantom zu widerstehen begann, seinem Helden jede Zauberkraft als unwürdigen Hokuspokus genommen: jetzt vollbringt Mephistopheles die Kunststücke in Auerbachs Keller, er besitzt die Zauberrosse und den Zaubermantel, während in der Sage sich Faust des Mephistopheles als Zauberpferdes bedient und den Zaubermantel selbst besitzt. Aus der Nichterwähnung des Mantels im Urfaust zu schließen, daß, wie der Kunstaussdruck lautet, ›der Urfaust den Mantel nicht kenne‹, ist ganz haltlos. Denn auch in der Sage bedient sich Faust außer dem Mantel des Zauberpferdes und anderer Vehikel; das wäre auch ein schöner Zauberer, dem nur Ein Zaubermittel zu Gebote stände! Schon allein die Thatsache, daß Goethes Faust, obwohl schon im Fragment von 1790 Mephistopheles der Besitzer des Mantels ist (2065), sich noch im Ersten Theil den Zaubermantel wünscht (1122), hätte davor warnen sollen, diese Note zu forcieren. Goethe hat also hier den sprichwörtlichen Wunsch nach Fausts Mantel dem Helden in den Mund gelegt, der ihn bei ihm gar nicht mehr hat!

Auch die Wendung *mich dem Teufel ergeben* (Nummer 53) war Goethe geläufig: *gestern Abend wars um sich dem Teufel zu ergeben* Briefe an die Stein I 271; Urfaust 661; A 1866; Xenien Nr. 272. Auch Karl August (Keil, Tagebuch 26) flucht gern so: *daß mirs ganz schändlich und übel wird, und alle Abend mich den (sic) Teufel übergeben möchte*. . . . Uebrigens hätte hier bemerkt werden müssen, daß nach diesem Zeugnis Mephistopheles sicher nicht mehr als Diener des Erdgeistes im Faust figurieren konnte; daß also in dem unzweifelhaft späteren Jambenmonolog vor ›Wald und Höhle‹ nicht von einem Diener des Erdgeistes die Rede sein kann.

Nummer 56: Am wenigsten Glück hat der Herausgeber mit den Zeugnissen der Italienischen Reise gehabt; und doch hätte gerade hier ein Exkurs zu den Zeugnissen aufklärend wirken müssen. Zu unserem Zeugnisse war zunächst zu bemerken, daß Goethe es gar nicht auf den Faust allein, sondern auf die drei letzten Bände (VI—VIII) der Göschenschen Ausgabe abgesehen hatte, deren Inhalt er sich vor dem Abschluß seines italienischen Aufenthaltes noch zurecht legte, um sich klar zu machen, was noch zu thun sei. Als er dann den Inhalt der drei Bände im Ganzen schon vor sich stehen sah, bat er den Himmel um Stimmung und Glück, es nun zu machen. Oder, wie es gleich darauf heißt: ›Ich wünsche mir nur Muße und Gemüthsruhe, um nun Schritt vor Schritt das Gedachte auszuführen‹. Daraus ergibt sich zunächst, daß Goethe nun ›Schritt vor Schritt‹ d. h. der Reihe nach vorgehen wollte; und

wirklich finden wir ihn einen Monat später mit der Lektüre der Tassobiographie von Serassi beschäftigt (Briefe 8, 366), wonach seine Gedanken sich wieder dem Tasso zugewendet haben. Aus den wiederholten Seufzern um Ruhe und Stimmung ergibt sich aber weiter, daß Goethe überhaupt in der nächsten Zeit diese Ruhe und Sammlung nicht mehr erwartet; daß er durch diese Feststellung des Inhaltes der drei letzten Bände mit seiner römischen Schriftstellerei überhaupt abgeschlossen hat. Und in der That hatte er sich diese ›reichhaltige Woche, die ihm in der Erinnerung wie ein Monat vorkam‹, zwischen dem Gewühl der Fastnachtsthorheiten und dem Schwall der Osterfeierlichkeiten erobert. Nun war freilich auch noch die erste Märzwoche ›eine gute, reiche und stille Woche‹; aber woran reich? Goethe gibt darüber unter dem 8. März Auskunft (Hempel XXIV 981 ff.): er beginnt zu modellieren, zurückgebliebene Sachen zu sehen, also mit seinem römischen Aufenthalt abzuschließen; von schriftstellerischen Arbeiten ist nicht mehr die Rede. Und in der zweiten Märzwoche, die im Taumel vorübergeht, zieht er völlig mit dem Strome (Briefe 8, 356). Er beginnt nun vor seiner Abreise mancherlei in Ordnung zu bringen, so vielerlei Fäden abzuknüpfen. Die Vollendung der drei letzten Bände erwartet er erst an C. Augusts Seite, d. h. in Weimar; und sogar die Verhandlung mit dem Verleger verschiebt er bis auf seine Rückkunft (a. a. O. 363). In der dritten Märzwoche lebt er wieder in ›beständiger Zerstreuung‹; es ist die Osterwoche und er hat auch noch so viel zu sehen (a. a. O. 364). Faust ist nunmehr definitiv für den nächsten Winter zurückgelegt; und sicher in dieser letzten Zeit, wo ›sich viel zusammendrängt‹ und noch Tischbeim und andere Besucher kommen, keine Zeile an ihm geschrieben worden.

Nummer 58: Der Herausgeber meint, schon daß die Hexenküche im Freien niedergeschrieben sei, zwingt wohl selbst für Rom ihre zeitliche Fixierung möglichst ans Ende des römischen Aufenthaltes zu rücken. Hier macht sich leider wieder dieselbe Lust an der Kombination und dieselbe Thatsachenscheu geltend, welche wir auch sonst zu beobachten Gelegenheit hatten. Ich werfe einen Blick in die Briefe und finde, daß im Januar 1788 in Rom sehr schönes warmes Wetter (Briefe 8, 338 f.) ist; am 16. Februar 1788 schönes Wetter (a. a. O. 351); im Vorfrühling wechselnde Witterung, aber doch unendlich schön (a. a. O. 370); erst am 8. März ist das Wetter seit einigen Tagen trübe und gelind (Hempel XXIV 483) und am 15. März ist eine Woche übles Wetter gewesen (a. a. O. 483). Nach des Verfassers eigener Methode also kann man, unter Berücksichtigung dieser thatsächlichen Verhältnisse, die Hexenküche nicht nach

dem 1. März ansetzen, und sie ist gewiß die einzige Scene, die in Italien entstanden ist.

Zu Nummer 56 und 58 wäre noch zu bemerken, daß auch Graffunder, Preußische Jahrbücher 68, 708 A. die Hexenküche für früher hält. Dann aber gibt eine Stelle zu schweren methodischen Bedenken Anlaß. Pniower meint, auch wenn man (was er mit Recht verwirft) unter dem ›schönen Bild‹ des Jambenmonologes das Bild der Hexenküche verstehe, würde die Voraussetzung völlig genügen, daß der Dichter, als er die Verse des Monologs schrieb, jene Scene nur geplant, nicht schon niedergeschrieben habe. Gewiß ist das möglich; aber wie oft haben nicht unsere Faustphilologen aus wirklichen oder misverstandenen Anspielungen auf die thatsächliche Existenz anderer Scenen geschlossen! Nach dieser Methode müssen wir auch darauf bestehen, daß die Hexenküche fertig war, wenn Goethe sich wirklich in dem Monolog auf sie beruft. Ganz ebenso steht es mit der Erwähnung von Personen. Wenn ein Dichter eine Person im Dialog erwähnen läßt, ist damit noch nicht gesagt, daß sie auch auftreten sollte; sie kann auftreten oder nicht, beides ist möglich. Für unsere 'Faustphilologen' ist es zweifellos, daß Gretchens Mutter in fallengelassenen Entwürfen wirklich auftreten sollte, obwohl der Dichter seine guten Gründe hatte, sie nicht auftreten zu lassen. Ein gar hübsches Beispiel dieser ›Methode‹ hat uns das letzte ›Jahrbuch‹ gebracht, das ich doch tiefer hängen möchte. Faust redet von der Jugend munteren Spielen, der Frühlingsfeier freiem Glück; in den nächsten Scenen wird das wirklich vorgeführt (›Bauern unter der Linde!‹): also sind die beiden Scenen gleichzeitig. Umgekehrt: die Menge der Spaziergänger wird uns sichtbar vorgeführt; Faust kommt und beschreibt sie: also sind die beiden Theile der Scene ungleichzeitig. Ist das schon Wahnsinn, hat es doch keine Methode. Was einmal sich gegenseitig fordert, ist das andere Mal zwecklose Wiederholung der Motive. Ihren höchsten Triumph aber feiert diese Gattung von ›höherer — Kritik‹, wenn aus demselben Grunde für eine gewisse Periode der Faustdichtung 1) die Existenz von Scenen erschlossen wird, die in der Dichtung gar nicht vorhanden sind; 2) aus der vorhandenen Dichtung, aus demselben Grunde, Scenen entfernt werden, die fertig vorliegen. Es gibt nichts über eine Methode, die zu allem zu brauchen ist; nur nicht dazu, unsere Erkenntnis zu fördern.

Nummer 59 hätte doch eine sprachliche Erläuterung verdient; es wird viele geben, die nicht wissen, was unter der ›großen Girandel‹ zu verstehen ist; Düntzer hat auch hier (Hempel XXIV 824) die Erklärung gegeben.

Nummer 64 wird aus unrichtigen Vorstellungen von der Beschaffenheit der Urhandschrift der weitgehende Schluß gezogen, daß Goethe um 1788 mit der Einführung des Mephistopheles bei Faust beschäftigt gewesen sei. Goethe sagt (Pniower S. 31) allerdings, daß der Faust in den Hauptscenen gleich so ohne Concept hingeschrieben sei; daß er aber daneben Einfälle, die ihm bei der Arbeit kamen, aufzeichnete, auch wenn sie nicht zu diesen Hauptscenen gehörten, ist nicht blos an sich natürlich und durch die Fragmente vom Ewigen Juden nahegelegt, sondern auch durch die Nachrichten über das älteste Manuscript bewiesen, das einmal als ein Haufen Fragmente (S. 9), dann wieder als ein sac rempli de petits chiffons (S. 15) bezeichnet wurde. Zu den Hauptscenen in nicht gehefteten Lagen kamen also reichliche Fragmente auf einzelnen Blättern und Blättchen, in denen unzusammenhängende Einfälle aufgezeichnet waren. Die Gleichzeitigkeit der auf einem Blatt verzeichneten Paralipomena ist durchaus keine zwingende Nothwendigkeit, wenn auch wahrscheinlich. Es besteht immer die Möglichkeit, daß Goethe nachträglich, wo sich eben Platz fand, Aufzeichnungen gemacht hat; wie das auch bei den Straßburger Ephemeriden anzunehmen ist und jedem bei jahrelang fortgesetzten Aufzeichnungen geschieht. Auch inhaltlich aber weisen die Paralipomena 6 und 7 keineswegs auf die erste Scene zwischen Faust und Mephistopheles. Nr. 6 paßt zu der Hexenküche 2505 ff. noch viel besser; Nr. 7 gehört vielleicht zu der Verschreibung mit Blut, die Goethe aus der Sage kannte, später aber ganz ironisch behandelt hat. Schon das Versmaß der Paralipomena zeigt, daß sie außer dem Zusammenhang niedergeschrieben sind. Es wäre, nebenbei gesagt, dringend zu wünschen, daß die Faustpapiere photolithographisch veröffentlicht würden; denn sich aus einem sogenannten »Text« die Handschrift herzustellen, wird die Wissenschaft der Zukunft bei bloßen Entwürfen, Skizzen u. dgl. als einen Umweg, vielleicht als Spielerei betrachten.

Nummer 70 sollte doch gesagt sein, daß Mittelsdorf geheimer Registrator bei dem herzoglichen geheimen Consilium war; wer das nicht weiß, versteht die Briefstelle überhaupt nicht. Zu dem *wunderlichen Concept* wäre auf das »höchst confuse Manuscript« (S. 64) zu verweisen.

Die in Nummer 71 von Goethe dem Herzog versprochene Vorlesung hat am 3. Dezember 89 wirklich stattgefunden; vgl. Knebels Tagebuch, das bekanntlich im Archiv XIV 425 veröffentlicht, also nicht weit abgelegen ist: *Abends bei Goethe. Faust vorgelesen. Coadjutor, Herzog, Herder, Wieland, Wedel etc. soupirt.*

Nummer 80: die Wendung *Krieg und Kriegsgeschrei* hätte bes-

ser aus der zweiten Stelle in den Briefen der Frau Rath herbeigezogen werden sollen, wo es heißt: *die großen Herren mögen sich einander bescheißen . . . uns soll das nicht kümmern*; denn hier liegt wirklich eine, freilich auch nicht zwingende Parallele mit Faust 862—867 vor. Die Wendung selbst (vgl. DWb) kommt noch vor Math. 24, 7; im 17. Jahrhundert: Euphorion V 669; Lichtenberg an Dietrich 11; Arndts Werke I 117; Wieland, Zust. u. Zeitgenossen II 155. Vgl. Hehn im Jahrbuch XIII 197; Euphorion V 583.

Nummer 86/87 fehlt [vgl. 293!] Schiller an Goethe, 17. August 1795: *Und noch einmal wiederhole ich meine Fürbitte wegen Faust, lassen Sie es auch nur eine Scene von zwei oder drei Seiten sein*. Hier und bei Nummer 88, wo Schiller wieder von ungedruckten Szenen aus dem Faust redet, wäre es doch Aufgabe des Herausgebers gewesen, dem Leser diejenigen Szenen vorzuführen, die hier in Betracht kommen. Es waren noch ungedruckt: die drei letzten Szenen des Urfaust, ein Stück der Valentinscene, die Scene ›Landstraße‹ aus dem Urfaust. Von Fertigem oder Erfundenem ist auch die Rede S. 54. 56. 65. 83.

Nummer 89 fällt die ungewöhnliche Nachgiebigkeit des Herausgebers gegenüber den ›Annalen‹ auf, die von einer Arbeit im Jahre 1796 berichten, von der die so reichlich fließenden gleichzeitigen Quellen nichts wissen. Die Erklärung bringt die Nummer 90, wo Pniower in einem zehn Seiten langen Excurs wieder auf die Parallelenjagd geht und einen Faustentwurf von Schink aus dem Bilinischen Archiv der Zeit herbeizieht, der unter der Annahme, daß Goethe ihn sofort für den Faust ausgenutzt hat, zum Zeugnis für 1796 gestempelt und nun eben durch die Annalen, die dem Verfasser hier sehr gelegen kommen, gestützt wird. Man fragt sich aber vergebens, was diese Parallele mit Schink in einem Buche zu thun hat, das Goethes Bekanntschaft mit den Lessingischen Faustfragmenten mit keiner Silbe erwähnt. Auch hier hat der Verfasser leider in der Aufspürung von Parallelen keine glückliche Begabung bewiesen, wie ich mich überhaupt nicht erinnere, jemals von ihm eine schlagende Parallele gelesen zu haben. Einmal muß Mephistopheles ›ziemlich das Gegentheil von dem sagen, was er bei Schink äußert‹ und doch von Schink beeinflusst sein. Dann werden die Phantasmagorien und Geisterchöre, zu denen der Teufel greifen muß, auf Schink zurückgeführt; obwohl hier die Einflüsse der Oper, die sich damals schon des Fauststoffes bemächtigte, näher liegen; endlich sollen die ›schönen Bilder‹ in dem Geisterchor ›Schwindet, ihr dunklen Wölbungen droben‹, die Wickhoff wol mit Recht auf Philostrat zurückführt (Jahresbericht des öst. archäologischen Institutes 1899 I

111 ff.), durch Erscheinungen bei Schink hervorgerufen sein, die nicht die geringste Aehnlichkeit damit haben. Was soll man aber gar dazu sagen, wenn Pniower die Verse Schinks:

*Was zaudr' ich denn? Hinab zu jener Pforte!
Such ihren Schlüssel, Faust, wag aus den Schranken
Der Endlichkeit kühn den vermessnen Sprung!*

für Goethe auszuschlachten beginnt? Indem er aus dem ersten und aus dem dritten Vers je ein Wort herausgreift, vergleicht er damit den Vers des Faust: *Vermesse dich, die Pforten aufzureißen!* Aber die *Pforten* des Himmels und der Hölle sind in der biblischen, die *Pforten* des Hades in der antikisierenden, und die *Pforten* des Jenseits, des Grabes, des Todes noch in der heutigen Redeweise so gewöhnlich, daß Ein Blick in das Deutsche Wörterbuch (VII 1789) genügt hätte, Pniower von der zuversichtlichen Behauptung abzuhalten, daß Goethe gleich nach der Lektüre der Dichtung Schinks an die Bearbeitung dieser Partien seines Werkes gegangen sein müsse. Und das Oeffnen dieser *Pforten* als Vermessenheit zu betrachten, liegt doch auch nicht so fern, daß Goethe ohne Schink nicht darauf gekommen wäre. Wenn nun aber Pniower die trockene Citrone noch weiter ausquetscht und bei dem *Schlüssel* an den Vers denkt: *Ich stand am Thor, ihr solltet Schlüssel sein*, wo von den naturwissenschaftlichen Instrumenten die Rede ist, so kann ich das nur für eine unfreiwillige Selbstparodie halten. Warum nicht lieber gar an den *Schlüssel*, der zu den Müttern hinunterführt? Wie geläufig das Bild vom »Schlüssel« Goethe und anderen ist, hätte Pniower aus seinem eigenen Buch (S. 76, 265) ersehen können. Zuletzt greift er noch auf einen früher erschienenen Prolog Schinks zurück (jetzt abgedruckt bei A. Tille, Faustsplitter 887 ff., wo die spätere Faustdichtung von 1796 fehlt!), um die Abhängigkeit des Goetheschen Prologes von ihm zu erweisen. Dabei fällt auf, daß Pniower gar nicht erkannt zu haben scheint, daß Schink blos die Ideen Lessings ausführt, die Goethe natürlich besser aus erster Hand übernehmen konnte, und daß auch einige Puppenspiele ein ähnliches Vorspiel haben. Und wenn Goethe wirklich Schinks Prolog benutzt hat, der im Jahre 1795 erschienen ist, während sein Prolog erst 1797 geschrieben ist, ist das nicht eine Gegenprobe, welche deutlich zeigt, daß die Rechnung auf die Gleichzeitigkeit der Arbeit mit der Benutzung der Quellen falsch ist? Pniower hat sich übrigens in dem Schinkschen Prolog Parallelstellen entgehen lassen, die ihm ohne Zweifel von Werth gewesen wären. Satan sagt: *nur wenn des Menschen unsterblichen Geist ein Teufel ... von seiner Gottähnlichkeit Throne herunterstürzt*; vgl. Mephistopheles schon im Fragment: *Dir wird gewiß einmal bei*

Deiner Gottähnlichkeit bange. Satan bei Schink: *Trug und Wahn Erfülle seinen Geist.* Goethes Faust: *wenn wir zum Guten dieser Welt gelangen, dann heißt das Bessere Trug und Wahn.* Ich füge hier aus den Faustsplittern noch einige andre Parallelen an. 720 Faust, auch von Schink, 1778: *So seid ihr auch Sophisten, ihr Teufel*; Goethes Faust, den Schink damals nicht kennen konnte: *Du bist und bleibst ein Lügner, ein Sophiste*; a. a. O. 723 Rosalinde: *Laß dies diesen Händedruck dir sagen*: Goethes Faust ebenso: *Laß diesen Händedruck dir sagen, was unaussprechlich ist.* 782 Herklots travestirende Ballade, welche denselben Gegenstand wie »Auerbachs Keller« behandelt, schließt mit der Warnung Fausts, künftig dem Teufel nicht mehr zu trauen; auch bei Goethe, der den preußischen Musenalmanach kaum zu Gesicht bekommen hat, finden wir erst im Fragment die Warnung: *Merkt euch wie der Teufel spaße.* 789 in Blankenburgs Bericht über Lessings Faust erzählt ein Unterteufel von einem Manne auf Erden, welchem *nun gar nicht beizukommen sei*; vgl. Goethes Mephistopheles: *dem verdammten Zeug, der Thier- und Menschenbrut, dem ist nun gar nichts anzuhaben* und früher: *ich wüßte nicht ihr (der Welt) beizukommen.* 876 (1794) *Ottmar lauschte bebend auf die neue Erscheinung, als zu seinem größten Erstaunen die Wände und die Decke des Zimmers verschwanden und er sich in einer unermesslichen, mit Wäldern und Strömen durchschnittenen Ebene befand* u. s. w.; stimmt das nicht auch zu dem Geisterchor *Schwindet ihr dunklen* u. s. w., und könnte ich nicht ebenso gut, wie Pniower sagen: also hat Goethe die Scene 1794 geschrieben? Leider folgt 1797 bei Soden eine andre Parallele (913): dort verlangt Faust von Mephistopheles, daß er Saitenspiel durch den Pallast erschallen lasse und sofort erhebt sich die Musik, Gruppen von Tanzenden erscheinen und führen ein Ballet auf; dann fließt Wein aus zwei Bassins. Faust aber wendet sich von dem Gaukelspiel (vgl. Faust *umgaukelt ihn!*) mit den Worten ab: *Du kannst meine Sinne berauschen, nicht mein Herz*; vgl. bei Goethe: *Du wirst, mein Freund, für deine Sinnen in dieser Stunde mehr gewinnen.* Aber der Teufel zaubert ihm noch ein lebendiges Gemälde der Liebeswonne in Gruppen von tanzenden Mädchen vor. Lag es wirklich so weit ab, Fausts Sinne durch den Teufel reizen zu lassen und das durch Vorstellung von strömendem Wein und Liebeswonne zu besorgen, daß Goethe diese in einer ganz obskuren Zeitschrift gedruckte Scene kennen mußte? Alle diese Parallelen sind aus Einem Buch genommen: es ist keine darunter, die hinter der besten von Pniower zurückstünde; die meisten stimmen näher zu Goethe, als irgend eine von Pniower vorgebrachte. Und doch liegt nach meiner

Meinung in keiner (nicht einmal in Schinks ›Gottähnlichkeit‹) Abhängigkeit vor, ganz zu geschweigen von irgend einem Datierungsversuch.

Nummer 94 fehlt die auf dem Tagebuch beruhende Angabe der Chronologie, die doch sonst angeführt wird (Nummer 113): *Das Schema zum Faust vervollständigt.*

Nummer 101 hätten die Worte: *bei dem Ganzen, das immer ein Fragment bleiben wird, mag mir die neue Theorie des epischen Gedichtes zu Statten kommen* wohl eine Erläuterung verdient. Die neue Theorie, auf Grundlage der Wolfschen Forschungen und der Friedrich Schlegelschen Schriften, stellt beim Epos die Selbstständigkeit der Theile obenan, die Goethe auch für seinen Faust in Anspruch nahm.

Zu Nummer 108 war doch zu erörtern, inwiefern Goethe den Faust einen Tragelaphen nennt; vgl. Nummer 177: *Verbindung des Reinen und Abentheuerlichen in einem poetischen Ungeheuer.* Nummer 183: *Synthese des Edlen und Barbarischen;* Nummer 187: *Schönes mit dem Abgeschmackten durchs Erhabene vermittelt.* Vgl. auch K. Fischer, Faust 283 f.; Baumgart 145 f.

Auch bei Nummer 127 hat sich der Herausgeber keine Mühe gegeben, den Sinn dieser von Loeper (I S. XVI) und neuerdings von Morris (Euphorion VI 491) so arg misverstandenen Stelle zu erklären, obwohl Goethe selber deutlich genug auf B. Cellini hinweist. Die Stelle steht in der Weimarischen Ausgabe 44, 210—212. Dort findet Cellini beim Guß des Perseus das Metall im Ofen stehend und zu einem Kuchen geronnen. Er läßt ein gewaltiges Feuer aus jungen Eichen machen, und als der Kuchen zu schmelzen beginnt, wirft er zuerst einen halben Zinnkuchen von ungefähr 60 Pfund darauf, wodurch der große Metallkuchen schneller zum Schmelzen gebracht wird. Als aber das Metall dann beim Guß nicht mit der gehörigen Geschwindigkeit läuft, überlegt Cellini, *daß vielleicht der Zusatz durch das grimmige Feuer könnte verzehrt worden sein.* Unter diesem Zusatz ist natürlich der halbe Zinnkuchen zu verstehen, der bei dem gewaltigen Feuer rasch darauf gegangen ist, und daher nicht mehr seine Wirkung thut. Und nun läßt Cellini (als neuen Zusatz) seine Schüsseln und Teller von Zinn herbeischaffen, etwa zweihundert, und wirft sie an verschiedenen Stellen in die zähe Masse. Es handelt sich also darum, einen großen und aus verschiedenen (leichter und schwerer schmelzbaren) Metallen bestehenden Metallkuchen dadurch zum Schmelzen zu bringen, daß man eine kleinere, daher leichter schmelzende Masse von leicht schmelzbarem Metall hineinwirft, die durch ihr Schmelzen dann auch den großen Metallkuchen zum Schmel-

zen bringt. Ganz in demselben Sinne verwendet Goethe dieses Lieblingsbild in den Briefen an Zelter (1815 II 159), wo er von den Schwierigkeiten redet, die der Aufführung des Epimenides im Wege standen. Dort zählt er neun Elemente, vom Dichter bis auf das Publikum, auf, aus denen eine solche Vorstellung zusammengesetzt sein, gewissermaßen zusammenschmelzen muß; dann fügt er hinzu: *Wie viel Dutzend zimmerne Teller gehörten dazu, um die refractairen (widerspenstigen) Ingredienzien einer solchen Glockenspeise zu schmelzen (vid. Cellini II Th. S. 176)!* Es ist also derselbe Prozeß wie beim Feuermachen, wenn man Späne anwendet, um große Holzstücke und die schwerer anbrennenden Kohlen in Feuer zu setzen. Wenden wir das nun auf den Faust an, so sehen wir, daß Goethe damit dasselbe sagt, was er 8 Tage früher ebenfalls in einem Briefe an die Frau von Schiller mit den unbildlichen Worten ausgedrückt hatte (Nummer 121): *Das wenige, was ich an dieser Arbeit gegenwärtig thun kann, fördert immer mehr als man denkt, indem der kleinste Theil, der zur Masse hinzugefügt wird, die Stimmung zum folgenden sehr bedeutend vermehrt.* Die zinnernen Teller sind also kleine Aufgaben, die Goethe nach Lust und Laune an verschiedenen Stellen der Dichtung erledigte, und durch welche die Stimmung, das angrenzende Größere und endlich das Ganze zu bewältigen, genährt wurde.

Nummer 143 fehlt wieder die auf dem Tagebuch beruhende Angabe der Chronologie: *Faust wieder aufgenommen.*

Mit Nummer 168 bringt Loeper die Valentinscene in Verbindung (vgl. Pniower 78), was durch den Urfaust an Wahrscheinlichkeit gewinnt, denn hier war wirklich *ein Knoten zu lösen.*

Nummer 175 fehlt die Angabe der Chronologie: *Helena angefangen.* Ueber den Einfluß Schillers auf die Dichtung zu Anfang des Jahrhunderts vgl. Pniower S. 204.

Zu Nummer 231 hätte doch bemerkt werden sollen, daß der Brief im Original nicht das Datum 3. oder 4. April, sondern irrtümlich vom 6. März 1800 führt. Das gänzliche Verschweigen solcher Thatsachen kann dem Leser unter Umständen viel Zeit und Mühe kosten. Vgl. Goethejahrbuch IX 240. 364; XI 195. In der Erläuterung zu dieser Stelle stoße ich wieder auf Unbegreifliches. In der Briefstelle sagt Goethe, *daß er mit der großen Lücke im Faust beschäftigt sei und daß an dieser Stelle bald nur mehr der Disputationsaktus fehlen solle, der denn freilich als ein eigenes Werk anzusehen sei und aus dem Stegreife nicht entstehen werde.* Damit ist doch deutlich gesagt, erstens daß Goethe den Disputationsaktus als eine der in der großen Lücke noch zu besorgenden Aufgaben

vorgefunden hat, daß also der Gedanke dazu älter ist; und zweitens, daß er die Ausführung für diesmal nicht in Angriff nehmen will, sondern daß er noch längere Zeit *fehlen soll*. Unglücklicher Weise aber erwähnt Goethe in der gar nicht auf den Faust bezüglichen Fortsetzung des Briefes der *bononischen Leuchtsteine* und da in den Aufzeichnungen zur Disputation von *Bolog. Feuer* die Rede ist, findet Pniower sofort eine hohe Wahrscheinlichkeit, daß der Entwurf zur Disputationsscene in dieser Zeit niedergeschrieben sei. Gleich darauf aber fährt er fort: »Goethes Interesse für das optische und geologische Phänomen des Bologneser Kalkspats zeigt sich früh und dauernd an« — folgen Citate vom Werther bis zur Farbenlehre. Also! Und die Worte »Bolog. Feuer« hätte Goethe nur in einer Zeit niederschreiben können, wo er nach seinen ausdrücklichen Worten an dem Disputationsaktus nicht gearbeitet hat?!

Caroline an W. Schlegel 4. März 1802 (Waiz II 205) über Zelters Aufenthalt in Weimar: *Goethe hat ihm, wie es scheint, etwas vom Faust mitgetheilt und ihm neue Sachen gegeben, die aber nicht zum Vorschein kommen sollen.*

1802 September: Vorlesung des Faust in Weimar (Pniower S. 90).

1806 Chronologie: der erste Theil des Faust abgeschlossen.

21. April 1806: Zelter fragt, wie es mit den Supplementen zu Faust stehe.

17. Mai 1807: Zelter freut sich auf Faust, wie er sich über das wenige gefreut, das Goethe ihm in Weimar vorgelesen (s. oben den Brief Carolinens vom 4. März 1802).

6. Oktober 1807: Frau Rath wartet auf Goethes Beschreibung des Blocksberges.

In dem Zeugnis Nummer 268 muß so, wie es ohne weitere Erklärung dasteht, jeder Leser glauben, daß es sich um »Noten« zum Faust handelt. Gemeint sind aber die Noten eines jungen Mannes, Eberwein, die Goethe zur Begutachtung an Zelter mitgeschickt hatte; am 9. Mai schickt Zelter beides zurück.

Zu Nummer 270 hätte auch der Abdruck der Verse 4158—4164 in der Einsiedlerzeitung vom 15. Juni 1808 unter dem Titel »Aus Goethes vermehrtem Faust S. 160« Erwähnung verdient; die Romantiker bedienen sich der Blocksbergscene sogleich als einer Waffe gegen die Aufklärung und bringen die kecke Variante an: *Wir sind so klug und dennoch spuckt (der Schlegel).*

Zu Nummer 271: Knebel hat den Faust in Jena am 2. Juni, Zelter in Berlin am 5. Juni, Wieland am 20. Juni (Wiener Briefe

II 87), Dorothea Schlegel in Köln am 24. Juni (Raich I 243) in Händen.

Zu Nummer 273 hätte doch in erster Linie an die Helena erinnert werden müssen, deren Goethe offenbar in seinen *Aeußerungen* gedacht hat.

Zu Nummer 274 hätte, Goethes Vorliebe für das Versteckspielen betreffend, der Brief an Schiller vom 9. Juli 1796 als locus classicus citiert werden sollen. Zu den Urtheilen über den Faust: Zelter und Knebel (I 327) wurden besonders von der Brockenscene gepackt, die Wieland (Wiener Briefe II 87) verspottet. Das Urtheil eines Engländers bei Knebel II 302.

Zu Nummer 288, die Zeichnungen des Cornelius betreffend, vgl. Dorothea (von Raich) II 304. 393; und die angebliche Aeußerung Goethes über die Scene am Rabenstein bei Fr. Förster, *Aus Kunst und Leben* 37 f.

Zu Nummer 299: die dritte Stelle, wo Goethe den Urfaust aus dem Gedächtnis citiert, ist Nummer 313. (Die Stelle bei Falk S. 24). Hier hätten auch die Lesarten verzeichnet werden sollen, in denen Goethe, offenbar gleichfalls aus dem Gedächtnis, auf U zurückgreift: vgl. die Lesarten zu 402. 2750. 2757. 3578 (unsicher 2937. 3008).

Eine rechte Crux für die Erläuterung bildet das Zeugnis von Matthisson (Nummer 306), über eine ›Trilogie‹ Faust und über die beabsichtigte Theateraufführung mit der fabelhaften ›neuen Scene‹, worin Mephistopheles eine Schaar schwarzer Teufelchen mit Verhaltensmaßregeln versehen und als Missionäre über den Erdball ausgesandt habe. Jedermann, außer dem Herausgeber, denkt auch hier an Lessings Faust und das Vorspiel einiger Puppenspiele. Ganz unglücklich bringt Pniower diese Scene mit dem Entwurf, Weimarsche Ausgabe XIV 315, Z. 34 in Verbindung: *N. B. kleine Teufel*. Mit Recht bezieht die Weimarsche Ausgabe dieses N. B. auf die Musik; und die Bemerkung an dieser Stelle bezieht sich eben auf den Geisterchor der ersten Scene (*Dies sind die kleinen von den meinen, daher kleine Teufel*), der sich (a. a. O. 317 f.) während der Verschreibung wieder vernehmen lassen sollte. Ebenso gehören die Worte *Techn. Einsch.*, die ich als *Technischer Einschnitt* ausfülle, zu dem vorhergehenden: sie deuten den Scenenwechsel vor *Straße* an. Sollte bei dieser räthselhaften Scene an die Scene *Landstraße* im Urfaust zu denken sein, die auch dort vor Auerbachs Keller steht? Jedenfalls kann die Aussendung der Teufel durch den dem Schlunde entstiegengen Mephistopheles (Matthisson) nicht auf offener Straße spielen und an diese Stelle paßt sie gar nicht. Eher möchte ich glauben, daß eine Stelle aus dem Schlusse des zweiten Theiles dar-

unter verstanden ist (vgl. 11636 ff.), die Mathisson in ungenauer Erinnerung festhielt. Die Scene ›Zwei Teufelchen und Amor‹ hat doch inhaltlich mit dem Bericht Matthissons gar keine Verwandtschaft.

Zu dem Zweiten Theil, den ich nicht in gleicher Ausführlichkeit behandeln kann, mache ich nur gelegentliche Anmerkungen. Nummer 474 ist auch in Riemers Mittheilungen II 581 benutzt; Riemer kannte den Brief Humboldts nach II 571 A.

28. März 1827: Zum Hexeneinmaleins, Eckermann III 123.

1828 im Mai, November, Dezember an Faust gearbeitet; s. Archiv XIII 79, nach den Tagebüchern.

9. Januar 1828 spricht Reinhard an Goethe auf Nachrichten des Kanzlers Müller hin seine Freude darüber aus, daß die Fortsetzung des Faust zu hoffen sei (Briefwechsel S. 294).

Zu Nummer 671 wäre auf den Briefwechsel mit Götting S. 66 f. zu verweisen gewesen.

Zu Nummer 686 vermisste ich den Brief Sorets vom 19. Februar 1829 über die Aufführung in Braunschweig, Uhde 69 ff.

Zu Nummer 874 fehlt wieder der sprachliche Commentar: unter den Sehnen versteht Goethe die ausführlichen Schemata, wie er damals eins zum vierten Akte entwarf, das Fleisch sind die stofflichen Motive, die Oberhaut Sprache und Vers.

Bei Nummer 858 und 876 bedarf es wieder kritischer Auseinandersetzung. Goethe sagt zwar selber, daß sein Philemon und Baukis mit dem berühmten Paare des Alterthums und der sich daran knüpfenden Sage nichts zu thun hätten, Pniower hat aber deshalb doch das Recht, die antiken Gestalten durch Goethes Leben zu verfolgen. Dabei vermisste ich nur Pfeffels Schauspiel in Versen ›Philemon und Baukis‹ (Straßburg 1763), ein wunderliches Ding, das in einem einzigen Aufzug sich abspielt und doch in Alexandrinerdialogen beginnt und ganz im Stil der großen Oper, in strophischen Recitativen, Arien, Duetten und Chören aufhört. Jupiter, der mit Merkur zuerst als Wanderer, dann als Gott erscheint, belohnt hier das gastfreundliche Paar, indem er seine von einem Blitzstrahl getötenen Kinder (Sohn und Schwiegertochter) wieder ins Leben ruft, die Hütte auf den Wunsch der Alten in einen Tempel verwandelt, in dem Philemon als Priester das Lob des Gottes verkünden soll, und den Alten in Zukunft gleichzeitigen Tod verspricht. Reminiscenzen würde gewiß auch Pniower nicht auffinden; wenn nicht der *Wurm im Staub*, als den sich Philemon im Gegensatz zum *Gott der Götter* bezeichnet, oder das damals schon nicht mehr neue Opernmotiv der Verwandlung der Hütte in einen Tempel (etwas ähnliches geschieht auch in ›Was wir bringen‹) dafür gelten soll. Mit Recht hat Pniower

wer auf die Aehnlichkeit einiger Motive in ›Was wir bringen‹ und im zweiten Theil des Faust hingewiesen; noch größer aber ist die Uebereinstimmung mit dem Drama von Mercier: Le Juge, auf die ich an anderem Orte (Goethes Faust I 130 f.) aufmerksam mache, ohne Entlehnung zu behaupten. Sicher aber ist die Figur des Wanderers, eine originelle Umgestaltung des schablonenhaften Vertrauten, durch die antike Sage hervorgerufen: denn daß die Alten gerade ihrer Gastfreundlichkeit wegen berühmt waren, hat Goethe eben auf den Gedanken gebracht, den dankbaren Gast einzuführen.

Nach Goethes Tod fallen die zu Discussionen Anlaß gebenden Berichte des Kanzlers Müller an eine Freundin Goethes (Grenzboten 1869 nr. 32 S. 212) und an Günther in Jena (Jahrbuch VI 146 f.).

Noch auf der letzten Seite ist der Herausgeber bemüht, eine sehr hübsche Parallele Vischers durch einige ›kleine wörtliche Uebereinstimmungen‹ zu stützen. Achilleis: *Wimmeln von neuem Volk* = Faust: *Solch ein Gewimmel möcht ich sehen*. Das erinnert auch mich an ein Gewimmel. Bei seinem Liebling Zachariä las Goethe in der Schilderung des Abends (›Tageszeiten‹): *ein buntes Gewimmel waltet unter dem Thor*; vgl. Faust 918 f.: *Aus dem hohlen finstern Thor dringt ein buntes Gewimmel hervor*. Indem ich es unterlasse, darauf eine Datierung zu bauen, sage ich zugleich auch, was ich als Recensent von solchen Zeugnissen halte.

Wien 28. 2. 1900.

J. Minor.

Wöber, F. X., Die Miller von und zu Aichholz, eine genealogische Studie. I. Teil. Die Mülner von Zürich und ihr Sturz. II. Band. Vom Tode des Reichsvogtes Jakob des Mülner bis zur Schlacht bei Sempach (1287—1386) A. Text, 620 Seiten. B. Anmerkungen, 689 Seiten mit 15 Urkundenphotographien. Wien 1898, in Commission bei Gerold & Co.

Es ist gewiß etwas Außerordentliches und Verblüffendes, wenn man erfährt, daß über ein schon zu Ende des XIV. Jahrhunderts erloschenes Dienstmannengeschlecht von rein ortsgeschichtlicher Bedeutung eine Arbeit veröffentlicht wird, welche bis jetzt drei dicke Bände von 804 Seiten Text und 1463 Seiten Anmerkungen und Register in Großquart umfaßt. Die Sache wird etwas erklärlicher, wenn man die Entstehungsgeschichte dieses Buches kennt. Der Recensent hat darüber schon an anderm Orte berichtet, fühlt indessen die Verpflichtung, diese Aufklärung auch hier zu wiederholen.

Im Jahre 1691 erhob Kaiser Leopold I. die Brüder Joh. Ferdinand und Michel Miller zu Lana in Tirol in den Adelstand unter dem Namen ›Müller von Aichholz‹ und unter Erwähnung des an-

geblichen ›uralten Stammen Vatter Jakob Miller von Zirch, der 1274 von Rudolpho primo zum Ritter geschlagen sein solle«. Diese Bezugnahme auf eine allgemein bekannte geschichtliche Anekdote ist natürlich eben so werthlos, wie die Anrufung der alten Mülner von Fridberg in einem Adelsbrief von 1774 für Franz Joseph Müller aus Näfels, der sich fortan von Müller Friedberg hieß. Immerhin glaubte der Wiener Banquier Miller von Aichholz an diese Abstammung, und beauftragte schon vor etwa zwanzig Jahren zwei Wiener Bibliotheksangestellte, Material zum Beweise dafür zu sammeln und zu verarbeiten. Der eine, ein verständiger Mann, hat bald eingesehen, daß hier keine Lorbeeren zu holen waren, und sich von der Sache zurückgezogen, der andere aber, Herr F. X. Wöber hat die von zahlreichen Abschreibern zusammengetragene Unmasse von Urkundenabschriften aneinander gereiht, und daraus vorerst vorliegende absolut unbrauchbare, tendenziöse Geschichte des Zürcher Ministerialengeschlechtes der Mülner zusammengestellt.

Ich habe im Anzeiger für Schweizergeschichte vom Jahre 1894 den ersten Band Wöbers zur Genüge gekennzeichnet. Der zweite Band, welcher mir heute zur Besprechung vorliegt, umfaßt die Jahre 1287—1382 und bietet naturgemäß dem Geneapoeten weniger Gelegenheit zu fabelhaften Erfindungen, dagegen zeugt er von der gänzlichen Unfähigkeit des Compilers, den Urkundenstoff zu sichten und in richtiger Weise zu verwenden.

Was soll man dazu sagen, wenn Wöber alle Zürcherischen Urkunden, welche Rathslisten mit dem Namen eines Mülner enthalten, sonst aber in keiner Weise auf dieses Geschlecht Bezug haben, theils in ergiebigem Regest, theils in meist unbefriedigender Uebersetzung, theils wörtlich wiedergibt? Was soll man aber gar dazu sagen, wenn lange Seiten dazu benutzt werden, um mitzutheilen, was Herzog Leopold von Oesterreich oder Kaiser Ludwig in einem bestimmten Jahre gethan hat? Der Raumersparnis halber citiere ich nur folgenden, kurzen, aber kennzeichnenden Satz Wöbers: Zwei Monate später, während König Friedrich und seine Brüder in Wien sich aufhielten, und Kaiser Ludwig in Rom seiner erfolgten Krönung nicht recht froh werden konnte, befand sich Herr Johann der Mülner, Ritter, Bürger von Zürich, in Birmensdorf und urkundete 1328 VI. 11 daselbst . . .?!

Sich durch das Geschwätz Wöbers, in welchem wirkliche Angaben über die Mülner rari nantes in gurgite vasto sind, durcharbeiten zu müssen, ist eine undankbare Sache, um so mehr, als selbst diese Angaben nur mit Vorsicht aufzufassen sind, da Wöber ganz unfähig ist, das Mittelhochdeutsch der Urkunden zu verstehen.

— Bei Besprechung des Verbannungsbriefes gegen die entsetzten Zürcherischen Rätthe vom 18. Juli 1336 gesteht er selbst ein, daß ihn der vierte Beschwerdepunkt gegen die Rätthe, *das si den burgern ir ungelt und der stat gut nicht konten zu worte bringen* unverständlich geblieben sei. Den dritten Anklagepunkt: *sunderlich das si di burger betwungen umb ir lehen, si weren von dem riche, von gotzhüesern, von herren oder von edeln lüten, das man darr umbe recht vor in suchen und nennen mußte* faßt Wöber dahin zusammen ›Nöthigung der armen Bürger unter die Lehengerichtbarkeit‹ und schließt daraus, daß die Bewegung geradezu gegen die Lehensherren und gegen den die Lehensherren, z. B. Gotfried Mülner, allzu sehr begünstigenden Rath gerichtet gewesen sei. Gerade das Gegentheil ist wahr; Jeder, welchem die Sprache der Urkunden geläufig ist, wird erkennen, daß es sich um die beanspruchte Rechtshoheit des Rathes über die Lehensbesitzungen der ritterbürtigen Bürger handelte. Und diese Hoheitsrechte hatte der alte Rath gerade einem Gotfried Mülner gegenüber mit Entschiedenheit zur Geltung gebracht. Wöber hat die bezüglichen Urkunden abgedruckt, aber nicht verstanden.

Als Beispiel für die Art und Weise, in welcher Wöber sein Werk zurecht gemacht hat, erwähne ich des Umstandes, daß er auf S. 456 das ›alte Stadthaus‹ in Zürich abbildet, ein neueres 1583 errichtetes Gebäude, welches 1802—1880 als Stadthaus diente, und daß er auf der gleichen Seite berichtet, Brun sei während der Mordnacht von 1350 auf das ›Stadthaus‹ ›geflohen‹. Da das ›Stadthaus‹ (des XIX. Jahrh.) sich am abgelegenen Orte befand, so will Wöber hiemit die Feigheit des ihm als angeblichen Feindes der Mülner verhaßten Bürgermeisters bei seinen Lesern so recht ins Licht stellen. — Hiezu ist zu bemerken, daß alle Chroniken immer davon sprechen, Brun sei (ganz pflichtgemäß) auf das, in Mitte der Stadt gelegene, ›Rathhaus‹ ›geeilt‹ (von einem ›Stadthaus‹ wußte man damals nichts) und daß Wöber die Lage des wirklichen Zürcher Rathhauses von öfterem Aufenthalte in Zürich kennt, so daß hier absichtliche Verdrehung offen zu Tage liegt.

Nachdem wir so die Methode, Befähigung und Zuverlässigkeit Wöbers gekennzeichnet haben, wird man uns nicht zumuthen das Sammelsurium noch eingehender zu besprechen, am allerwenigsten das Eingangskapitel, in welchem Wöber seine schon im ersten Band entwickelten Theorien über Wappensymbolik und den Zusammenhang des Mühlrades im Mülnerschen Wappen mit dem Labarum des Lactantius und dem orientalischen Sonnensymbol (!) ausführlich wiederholt.

Daß Wöber in seinen weitschweifigen Erörterungen über die Geschichte der Mülner aus leicht erklärlichen Gründen bestrebt ist,

das Verhältnis der Mülner zu den Habsburgern in möglichst günstiges Licht zu stellen, ist selbstverständlich. Dabei stört ihn keineswegs, daß Ritter Jakob Mülner bei der Thronbesteigung König Rudolfs aufhört, die Stelle eines Zürcher Reichsvogtes zu bekleiden, und daß Rudolf der jüngere Mülner nach dem Tode des Habsburgers, ohne Zweifel von König Adolf von Nassau bestellt, Zürcher Reichsvogt geworden ist. Höchst unbequem ist ihm die Thatsache, daß Rudolf der ältere Mülner als Lehensmann von Eschenbach im Jahre 1308 in sehr naher Beziehung zum Königsmörder Walther von Eschenbach stand.

Aus der bedeutenden Gestalt eines Gotfried I Mülner, der, erst (ungeweihter) Kirchherr zu Küsnach später Ritter (eine gleiche Wandlung machten gleichzeitig sein Mitbürger Rüdiger Maness und Graf Friedrich V. von Toggenburg durch) mit den Räten Zürichs stets im Streite lag und in Verbindung mit seinem Vetter Johannes Mülner wahrscheinlich die Verfassungsänderung von 1336 anzettelte, weiß Wöber nichts zu machen. Er verkennt auch vollständig die Stellung der Mülner zu der neuen Verfassung von 1336 und zu Brun, übersieht welch bestimmender Einfluß den Mülnern gerade zwischen 1340 und 1350 zukam. Daß Gotfried II Mülner als ganz junger Mann schon 1347 von Brun in den Rath berufen wurde, daß dem Bürgermeister Brun nach dem Regensburger Frieden eine österr. Rathsstelle und 100 Gulden aus der Steuer zu Glarus angewiesen wurden, im gleichen Augenblicke, als Gotfried II Mülner die Stelle eines österr. Landvogtes zu Wesen übernahm, läßt Wöber nicht erkennen, daß sich die Mülner und die Brun durchaus in die Hände arbeiteten.

Wenn Gotfried II Mülner nach und nach ganz in österreichischem Dienste aufgieng, so ist das bei den Beziehungen, die er durch Mutter und Gattin, beide Töchter österreichischer Dienstmannen, zu den Herzogen hatte, leicht begreiflich; noch begreiflicher ist es, daß der junge Gotfried III Mülner als Lehensträger von Oesterreich bei Sempach im herzoglichen Heere focht, wo er als letzter Sproß seines Zweiges erschlagen worden ist.

Eine Geschichte der Mülner von Zürich im XIV. Jahrhundert könnte zu einem sehr wirkungsvollen Zeitbilde ausgestaltet werden; wer ein solches im Wöberschen Elaborate suchen wollte, wäre auf falscher Fährte. — Wöbers Schriften gehören zu dem Unerfreulichsten, was in Bezug auf Familiengeschichten schon gesündigt worden ist.

Zürich, 3. April 1899.

H. Zeller-Werdmüller.

Delaville Le Roulx, J., Cartulaire général des Hospitaliers de Saint-Jean de Jérusalem (1100—1310). T. 3. 1261—1300. Paris, Ernest Leroux 1899. Fol. 820 SS. Preis 100 Fr.

Das Werk, über dessen Erscheinen ich nun das dritte Mal Bericht erstatte (vgl. GGA. 1894 Nr. 9. 1897 Nr. 6) geht seiner Vollendung entgegen. Den Hospitalbrüdern fließen, wie fast jede Seite des vorliegenden Bandes zeigt, fortwährend zahlreiche Privilegien, Schutzbriefe, Verleihungen aus ganz Europa (vorab vom päpstlichen Stuhl) zu zum Zeichen, wie weithin sie mit ihrem humanitären Wirken sowol als mit ihrer Tapferkeit bei Vertheidigung der Ritterburgen im heiligen Land Anklang fanden. Aber das Geld und Gut, welches sich in den Ordensprioraten des Abendlandes anhäuft, kann den Verfall nicht hindern, der sich im Morgenland vorbereitet und um das Ende des Jahrhunderts, mit welchem unser Band abschließt, sogar bereits Thatsache geworden ist. Ebenso wenig halfen die Mahnungen zur Beilegung der gegenseitigen Zwistigkeiten und zur Concentrierung aller Streitkräfte, welche die Päpste Gregor X. (1275) und Nikolaus IV. (1278) an die drei Ritterorden richteten (S. 327 f. 372 f., bisher ungedruckt). Die Fusion der Johanniter mit den Templern blieb beim bloßen Projekte stehen (S. 597 f., vergl. Röhrich, Gesch. d. Kgr. Jerus. S. 1030). Endlich erlahmte auch der Kreuzzugseifer der abendländischen Fürsten. Am meisten legte solchen an den Tag König Eduard I. von England, dessen Interesse für das heilige Land die zwei auf einander folgenden Meister des Johanniterordens Hugues de Revel und Nik. Lorgne (S. 330 f. 385 f. 417 f. 423 f.) wach zu erhalten wußten (s. auch den Brief des Ritters Cancy S. 424—428). Aber er erschien zuerst mit unzulänglicher Mannschaft auf dem Kriegsschauplatz und unternahm schließlich einen eigentlichen Kreuzzug nicht mehr. Die Katastrophe kam endlich heran, als ein ägyptisches Belagerungsheer sich vor Accon lagerte (5. April 1291). In der Reihe der Vertheidiger nahmen die Johanniter die Mauerstrecke neben den Pisanern ein — so war es wenigstens im Jahr 1281 festgesetzt worden (S. 420) —, aber sie konnten weder diese noch ihr Ordenshaus in der Stadt halten; nur mit wenigen Rittern rettete sich ihr Meister Jean de Villiers nach Cypern (18. Mai 1291) und berichtete von da aus das Geschehene dem Großprior von S. Gilles Guillaume de Villaret (S. 592 f.). Die Insel Cypern war nun für die nächste Zeit der Sitz des Ordens; sie zu schützen sah er jetzt als seine Hauptaufgabe an (S. 666. 695. 697. 708. 765 f. 781 f.).

Was der vorliegende Band dem Geschichtsforscher als Quellenmaterial aus den archivalischen Schätzen des Johanniterordens bietet, dürfte mit dem Bisherigen ungefähr angedeutet sein. Es sind nicht lauter Urkunden mit vollem Wortlaut, der Verf. brachte Manches in die Form von Regesten, Anderes bot sich ihm nur in dieser, während die Originalurkunden verschwunden sind. Dies ist der Fall bei einer durch den ganzen Band hin zerstreuten Serie von Akten, die uns Kunde geben von manchen sonst nicht erwähnten Vorgängen in der syrisch-fränkischen Welt; Verf. entdeckte sie im Archiv des Departements der Bouches du Rhone in Marseille. Eine wichtige Zugabe bilden ferner die Beschlüsse der Generalkapitel des Ordens, welche als Novellen zu der im ersten Band mitgetheilten Ordensregel betrachtet werden können. In lateinischem Text hatte sie allerdings schon Prutz, Kulturgeschichte der Kreuzzüge S. 601—618 aus dem Centralarchiv der Johanniter in Malta mitgetheilt, aber indem Delaville Le Roulx Codices aus dem Vatikan und aus der Pariser Nationalbibliothek heranzog, gelang es ihm, dem lateinischen Text einen französischen an die Seite zu stellen, welcher vor jenem den Vorzug größerer Ursprünglichkeit und Vollständigkeit beanspruchen darf, und so erscheinen denn in unserem Band je in doppeitem Text die Statuten folgender neun in Accon gehaltenen Generalkapitel aus den Jahren 1262, 1263, 1264 (diese nur französisch), 1265, 1268, 1270, 1278, 1283, 1288, ferner folgender fünf in Limisso gehaltener aus den Jahren 1292 (falsch datiert bei Prutz: 8. Dez. 1212 statt 6. Oct. 1292), 1293, 1294, 1295, 1300. Von 1293 an hat Prutz diese Statuten überhaupt nicht mehr aufgenommen. Neu sind bei Delaville Le Roulx S. 766—780 auch die der Tagung des Jahrs 1300 vorausgehenden Verhandlungen zwischen Convent und Ordensmeister wegen des für dieselbe zu wählenden Orts.

Stuttgart Februar 1900.

Heyd.

Cantor, M., Vorlesungen über Geschichte der Mathematik. Dritter (Schluss-) Band. Vom Jahre 1668 bis zum Jahre 1758. Dritte Abtheilung. Die Zeit von 1727 bis 1758. XIV u. 421 Seiten. Leipzig, Teubner 1898. Preis 12 Mk. Zweiter Band. Von 1220—1668. Zweite Auflage. XII u. 943 Seiten. Ebenda 1900. Preis 26 Mk.

›Von allen Einzelwissenschaften bedarf die Mathematik am wenigsten einer Geschichte. Bei mathematischen Behauptungen handelt es sich lediglich um die ausserzeitliche Frage, ob sie wahr oder falsch sind; dazwischen giebt es nichts. Wann ein Lehrsatz in den Kanon der ewigen mathematischen Wahrheiten aufgenommen worden ist, kommt für die Sache nicht in Betracht, und die Beschäftigung mit solchen chronologischen Untersuchungen, die der Wissenschaft selbst nichts neues hinzufügen können, ist für productive Mathematiker überflüssig, ja schädlich«. So ungefähr lässt sich die Ansicht formulieren, die noch vor wenigen Jahrzehnten in führenden Kreisen der Mathematiker herrschend war und deren Nachwirkungen auch heute gelegentlich zu verspüren sind. Wenn es jetzt anders geworden ist, wenn die Berechtigung mathematisch-historischer Forschungen immer mehr anerkannt wird, wenn eine rasch wachsende Anzahl von Gelehrten auf diesem Felde arbeitet und neubegründete Zeitschriften die Früchte ihrer Thätigkeit aufnehmen, wenn der Sinn für solche Studien an den Hochschulen auf die jüngere Generation übertragen wird, so steht diese Erscheinung gewiss in Zusammenhang mit dem gesteigerten Interesse für geschichtliche Auffassung, das in neuerer Zeit auch bei andern Disciplinen der Naturwissenschaften unverkennbar hervortritt und ein Gegengewicht gegen die Zersplitterung in zahllose Einzelfächer bildet, der wahre Grund, der zugleich jener Wandlung dauernde Bedeutung verleiht, scheint indessen tiefer zu liegen. Ich möchte dafür die seit dem Ende des achtzehnten Jahrhunderts einsetzenden Untersuchungen über die Grundlagen der Arithmetik und Geometrie verantwortlich machen, denen sich jetzt kein Mathematiker mehr entziehen kann. Diese Untersuchungen haben gezeigt, dass auch der Begriff der mathematischen Strenge ein relativer ist und je nach der Wahl der beim Beweise benutzten Hilfsmittel Abstufungen zulässt. Sie haben gezeigt, dass die Mathematik keine dogmatische Wissenschaft ist, daß vielmehr ein wahres Verständnis schon der grundlegenden Begriffe nur möglich wird, wenn auch in sie der Begriff der Entwicklung eingeführt wird.

Einen hervorragenden Platz unter den neueren Veröffent-

lichungen über die Geschichte der Mathematik nimmt die zusammenfassende Darstellung ein, die uns Moritz Cantor geschenkt hat. Nachdem er sich seit 1863 durch eine Reihe ausgezeichneter Vorarbeiten bekannt gemacht hatte, ließ er im Jahre 1880 den ersten, von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1200 reichenden Band seiner ›Vorlesungen‹ erscheinen, der 1894 in zweiter Auflage herausgekommen ist. Auch von dem zweiten, die Zeit von 1200 bis 1668 umfassenden Bande vom Jahre 1892 liegt jetzt die erheblich vermehrte zweite Auflage vor, und es ist zu erwarten, daß der dritte Band, der in drei Abteilungen 1894, 1896, 1898 veröffentlicht wurde und bis zum Jahre 1758 führt, ebenfalls binnen kurzer Zeit eine zweite Auflage erleben wird. Da Cantors Vorlesungen in diesen Anzeigen überhaupt noch nicht berücksichtigt worden sind, so sei es mir gestattet, an dieser Stelle das Versäumte nachzuholen und die Besprechung auf das ganze Werk auszudehnen. Es wird das um so eher angängig sein, als es nicht in meiner Absicht liegt, auf Einzelheiten einzugehen. Das scheint mir Sache der Fachzeitschriften zu sein, in denen solche Detailkritik schon von anderer Seite geübt worden ist. Vielmehr möchte ich mir zur Aufgabe machen, darzulegen, welche Stellung Cantor gegenüber seinen Vorgängern in der Geschichtsschreibung der Mathematik einnimmt und wie sich die künftige Entwicklung der mathematisch-historischen Forschung auf Grund der Leistungen Cantors voraussichtlich gestalten wird.

Die ersten Ansätze, die seit der Renaissance zu einer Geschichtsschreibung der Mathematik gemacht worden sind und für die man etwa Petrus Ramus (1567), Giuseppe Biancani (1615), Isaac Vossius (1650), Claude Deschales (1690) als Hauptvertreter nennen könnte, bestehen in mehr oder weniger zuverlässigen Verzeichnissen der Mathematiker, ihrer Schriften, ihrer äusseren Lebensumstände. Erst in Johann Christoph Heilbronners *Historia matheseos universae* vom Jahre 1742 finden wir den Versuch, auch auf den Inhalt der Schriften einzugehen; in diesem Werke ist, wie Cantor sich ausdrückt, ›neben den großen Mängeln und groben Fehlern eine Fülle von Gelehrsamkeit aufgestapelt‹. Nicht viel höher steht Kaestners vierbändige *Geschichte der Mathematik* (1796—1800); sie ist im wesentlichen eine Beschreibung der großen mathematischen Bibliothek des Verfassers, sodaß ein boshafter Recensent Kaestner mit den Worten abfertigen konnte, er scheine sein Werk auf der Bücherleiter geschrieben zu haben. Inzwischen war schon im Jahre 1758 die erste *Geschichte der Mathematik* erschienen, die diesen Namen verdient: Jean Etienne Montuclas *Histoire des Mathématiques*, die

die Zeit bis 1700 umfasst. In der Vorrede seines Werkes, von dem 1799 bis 1802 eine zweite verbesserte und von zwei auf vier Bände ausgewachsene Auflage herausgekommen ist, führt Montucla aus, unter Geschichte verstehe man gewöhnlich eine Geschichte der Kriege. Bei weitem wichtiger sei eine Geschichte der Entwicklung des menschlichen Geistes, zu der er einen Beitrag liefern wolle. Die Entstehung, allmähliche Fortbildung und Verschmelzung der mathematischen Ideen und Methoden ist also der Gegenstand seines Werkes. Mit Recht rühmt Cantor von seinem grossen Vorgänger: »Was Montucla geleistet hat, sein Eindringen in den Geist der zahllosen von ihm gelesenen Schriftsteller, sein Zusammenfassen der Hauptgedanken der Werke, über welche er berichtet, sein besonnenes Urteil über zahlreiche Streitfragen, an denen er nie scheu vorüberschleicht, erheben ihn hoch über alle Vorgänger«.

Nach Montucla sind zwar in grosser Zahl Abhandlungen und selbständige Werke über einzelne Fragen aus der Geschichte der Mathematik und über die Geschichte ganzer Disciplinen erschienen, es sind auch, allerdings mit wenig Glück, kürzere Uebersichten über den Gesamtverlauf versucht worden, aber erst Cantor hat uns als Ergebnis langjähriger, hingebender Arbeit eine umfassende Zusammenstellung alles dessen gegeben, was den Bestand der gegenwärtigen historisch-mathematischen Wissenschaft bildet.

Um die Grösse dieser Leistung zu ermessen, hat man sich zu vergegenwärtigen, welche ungeheure Fülle von Stoff seit Montucla für die Geschichte der Mathematik hinzugekommen ist. Aus der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts genüge es an die Werke von Delambre und Nesselmann über die Algebra und Arithmetik der Griechen, von Humboldt und Vincent über die Zahlzeichen, von Cossali über die Geschichte der Algebra im Mittelalter, von Libri über die Mathematik in Italien, von Chasles über die Geschichte der Geometrie zu erinnern. Noch viel fruchtbarer waren die späteren Jahrzehnte. Der von Eisenlohr herausgegebene Papyrus Rhind erschloß uns die Mathematik der Aegypter, und auch über die Chaldäer und Babylonier erhielten wir durch die assyriologische Forschung authentische Nachricht. Die Mathematik der Inder, zu der bereits Colebrooke, Strachey, Taylor, Woepcke den Zugang eröffnet hatten, wurde uns durch die Uebersetzungen von Thibaut und Rodet noch näher gebracht; diesem verdanken wir auch wertvolle Untersuchungen über die Mathematik der Chinesen, bei denen ihm Biot und Biernatzki vorangegangen waren. Damit waren für die Geschichte der Mathematik ganz neue Provinzen erobert worden, und dasselbe darf man wohl auch von der Mathematik der Araber

sagen, über die Montucla nur sehr unvollkommen unterrichtet war, während uns jetzt die Arbeiten von Hankel, Hochheim, Marre, Rodet, Steinschneider, Woepcke vorliegen. Erstaunlich sind die Fortschritte in der Geschichte der griechischen Mathematik. Wir besitzen jetzt die vortrefflichen Ausgaben der Werke von Apollonios, Archimedes und Euklid durch Heiberg, von Autolykos, Heron und Pappos durch Hultsch, von Diophant durch Tannery, von Nikomachos durch Hoche, von Proklos durch Friedlein und dazu kommen, um nur das Wichtigste zu nennen, die Untersuchungen von Allmann, Brettschneider, Cantor, Gow, Hankel, Tannery, Zeuthen. In die Mathematik der Römer hat uns Cantor ganz neue Einblicke gewährt. Was das Mittelalter betrifft, so sah es für den Mathematiker zu Montuclas Zeit, wie Cantor treffend bemerkt, etwa so aus, wie eine damalige Landkarte des Innern von Africa. »Eine weiße Fläche bot sich dem Beobachter dar, unterbrochen hier und da durch einen Namen, dem meistens ein vorsichtiges Fragezeichen beigefügt war oder doch beigefügt hätte sein sollen«. Wenn die Karte heute in ihren Grundzügen festgestellt ist, so verdanken wir das den Forschungen, die der Fürst Boncampagni, Cantor, Curtze, Favaro, Friedlein, Günther, Suter angestellt haben. Schier unübersehbar aber wird die Literatur, wenn wir zu der glanzvollen Epoche der großen Entdeckungen kommen, zu den Zeiten von Descartes und Fermat, Leibniz und Newton, den Bernoulli und Euler. Wir müssen darauf verzichten, hier Namen zu nennen, und ebenso wenig ist das bei der Geschichte der modernen Mathematik angebracht.

Mit rastlosem Fleiß, mit nie ermüdender Geduld, mit der unverdrossenen Liebe des Sammlers, der auch das scheinbar Geringe nicht vernachlässigt, hat Moritz Cantor dies kolossale Material gesammelt, kritisch gesichtet, durch eigene Forschungen ergänzt, nach einheitlichen Grundsätzen und einheitlichem Plan zu einem Ganzen verschmolzen, und indem er in seltener Unparteilichkeit bei strittigen Fragen, deren die Geschichte der Mathematik so viele hat, auch die abweichenden Ansichten zu Wort kommen ließ, hat er ein Werk geschaffen, das die reichste Quelle der Belehrung, der Anregung für einen jeden ist, der sich über einen geschichtlichen Fragepunkt Rat holen, der an der Geschichte der Mathematik mitarbeiten will.

Aber nicht nur durch die Fülle des Stoffes, auch durch die Art der Bearbeitung hat sich Cantor über seinen Vorgänger Montucla erhoben. Nesselmann hat in seiner Algebra der Griechen die Histoire des Mathématiques einer scharfen, aber gerechten Kritik unterzogen. »Schade«, sagt er, »daß auch dieses sonst so wertvolle Buch nicht immer genau genug, seine Nachrichten nicht immer zuverlässig

sind. Es wäre für die Sache besser gewesen, wenn Montucla seinem ursprünglichen Plane getreu die angewandte Mathematik ganz von seiner Geschichte ausgeschlossen und sich nur über die Geometrie, Arithmetik, Algebra und höhere Analysis ausgebreitet hätte. Was das Werk jetzt an äusserer Vollständigkeit gewonnen hat, hat es an Tiefe und Gründlichkeit verloren! Montucla hat die Quellen nur flüchtig, zum Theil wohl gar nicht gelesen«. Freilich fügt Nesselmann entschuldigend hinzu, war es »in der That zu viel für einen Mann, eine ganz neue Bahn betretend, eine aus den unmittelbaren Quellen geschöpfte Geschichte der Geometrie, Arithmetik, Algebra, Mechanik, Astronomie, Optik, Schiffahrtskunde, Geographie, Gnomonik, Differential- und Integralrechnung zu schreiben. Dieses Streben nach extensiver Vollendung mußte die intensive ersticken«. Demgegenüber ist Cantor in dem bewussten Besitz der exacten historisch-kritischen Methode, die er mit Virtuosität handhabt.

Die kritische Methode besteht in der Beobachtung einiger einfacher, fast selbstverständlicher Regeln, die indessen wie alles »Selbstverständliche« erst allmählig in ihrer fundamentalen Bedeutung erkannt worden sind. Wie schwer es ist solche Regeln consequent durchzuführen, lernt man erst bei eigener Arbeit kennen, und ein jeder, der selbst historische Forschungen anstellt, wird Cantors nie versagende Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit immer mehr schätzen lernen.

Vor allem gilt es, auf die Quellen selbst zurückzugehen, »eine Vorschrift«, sagt Cantor einmal, »die man eigentlich bei geschichtlichen Untersuchungen nicht nöthig haben sollte, besonders einzuschärfen«, gegen die aber erstaunlich oft gesündigt worden ist und gesündigt wird. Wie viel Irrtümer und Unrichtigkeiten sind oft Jahrhunderte lang aus einem Buche in das andre übergegangen, weil Niemand sich die Mühe nahm, die Citate zu prüfen. Dass eine solche Prüfung dem Leser durch peinlich genaue Angabe der benutzten Literatur möglich gemacht werden muß, ist nur eine Consequenz dieser ersten Forderung.

Dann ist eine Berichterstattung anzustreben, die der Besonderheit des einzelnen Schriftstellers gerecht wird. Nichts ist, zumal bei der Lectüre älterer Werke, gewöhnlicher und natürlicher, als daß man unvermerkt den eigenen Standpunkt dem des Autors substituirt, daß man, uns geläufige Kenntnisse und Erkenntnisse auch bei dem andern voraussetzend, in ihn Dinge »hineinliest«, an die er niemals gedacht hat. Es ist daher unbedingt erforderlich, die Schlüsse, die man aus den Worten eines Autors zieht, von dessen eigenen Aeußerungen scharf zu unterscheiden und dem Leser keinen

Zweifel zu lassen, wo diese aufhören und jene beginnen. Nicht minder groß ist auf der andern Seite die Gefahr, den Autor zu unterschätzen, indem man die Interessen der Gegenwart der Beurteilung als Maaßstab unterlegt; es wäre eine lohnende Aufgabe, einmal zu verfolgen, wie zum Beispiel in der Auffassung der griechischen Mathematik die Entwicklung der neueren Mathematik sich gewissermaßen gespiegelt hat. Hierzu kommt die Schwierigkeit, in den Geist fremder und fremdartiger Idiome einzudringen. Gilt das in besonders hohem Grade für die ältere Zeit, so findet es doch auch auf die neuere Anwendung; zum Beispiel wurden manche termini technici im achtzehnten Jahrhundert in ganz andrer Bedeutung gebraucht als gegenwärtig. Endlich läßt die Darstellung der Autoren selbst oft an Klarheit zu wünschen übrig, und es ist auch für den, der alle sachlichen Kenntnisse mitbringt, schwer den wahren Sinn der Ausführungen herauszubringen. Noch schlimmer ist die Geheimniskrämerei der Autoren des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts, die in engherziger Ruhmsucht ängstlich bemüht sind die Methoden zu verstecken, die sie zu ihren Resultaten führten, eine Unart, die, wie Steiners Beispiel zeigt, auch noch ins neunzehnte Jahrhundert übergegangen ist. Man kann es nachfühlen, wie demgegenüber Cantor von der »liebenswürdigen Offenheit« entzückt ist, mit der Euler »den Einblick in die geistige Werkstätte ohne jede Heimlichthuerie gestattete«.

Die Kunst der Berichterstattung ist Cantor in hohem Maaße eigen. Um nur einige Beispiele herauszugreifen, nennen wir die wahrhaft classischen Kapitel über die Erfindung der Logarithmen, die Doliometria Keplers, die indivisibilia des Cavalieri, den Prioritätsstreit zwischen Leibniz und Newton.

Verlangt so die kritische Methode Achtung vor der Individualität des Autors, so fordert sie auf der andern Seite, daß man nichts ungeprüft annehmen soll, denn der Zweifel ist das Grundelement aller Kritik. In diesem Sinne wird man zunächst die oft schwer zu entscheidende Frage nach der Echtheit und Unechtheit der Schriften zu stellen haben, die einem Autor zugeschrieben werden. Dann ist zu untersuchen, in welchem Verhältnis ein Autor zu denen steht, die vor ihm oder gleichzeitig mit ihm denselben Stoff behandelten, ob eine mittelbare oder unmittelbare Abhängigkeit besteht, ob eine eingestandene oder verschwiegene Entlehnung stattgefunden hat. Die Angaben des Autors selbst dürfen dabei nur mit Mißtrauen angesehen werden. Wie die Erfahrung lehrt, verschieben sich im Laufe der Jahre die Ansichten von der Entstehung der eigenen Arbeiten, und die »felsenfeste Ueberzeugung« ist hier noch kein

stringenter Beweis der Wahrheit. Zu diesen unwillkürlichen Irrtümern kommen, besonders bei Prioritätsstreitigkeiten, leider nicht selten absichtliche. Die historische Forschung hat hier, sogar bei Männern von so hohem intellectuellen Range wie Leibniz und Newton, Dinge enthüllen müssen, die den Beteiligten nicht zur Ehre gereichen. Freilich wurden jene Streitigkeiten vergiftet, indem zu dem persönlichen Zwist nationale Ambitionen hinzutraten, und man muß leider sagen, daß selbst bei historischen Forschungen das Urteil über wissenschaftliche Leistungen wiederholt durch Voreingenommenheit für die eigenen Landsleute gefälscht worden ist. Ein betrübendes Beispiel hierfür sind die Bemerkung von Wallis zur Geschichte der Algebra, und auch in neuerer Zeit hat man sich in England von diesem Fehler nicht frei zu halten gewusst; als Beleg möge nur Balls Short account of the history of mathematics angeführt werden.

Es könnte scheinen, als ob auch Cantor nach dieser Richtung hin ein Tadel treffe, denn in der Geschichte des Mittelalters beschäftigt er sich hauptsächlich mit deutschen Mathematikern, mit deutschen Universitäten. Mit Recht hat er jedoch selbst hervorgehoben, der wahre Grund dieser Bevorzugung Deutschlands liege darin, daß für England und Frankreich fast gar keine, für Italien nicht ausreichende Vorarbeiten vorhanden sind. Im Gegenteil verdient Cantors rein sachliche, streng unparteiische Darstellung der zahlreichen Streitigkeiten zwischen Mathematikern verschiedener Nationen warme Anerkennung. Allein die Tugend der Gerechtigkeit ist nur die notwendige Vorbedingung objectiver Geschichtsschreibung, und es hieße Cantor verkleinern, wollte man sie allein bei ihm hervorheben. Gerade in der Darstellung jener Streitigkeiten versteht er es mit durchdringendem Scharfsinn Licht in die dunkeln, zum Teil absichtlich verdunkelten Fragen zu bringen und die verwirrten Fäden wieder auseinander zu legen. Man darf wohl sagen, daß er sich hier eine besondere Technik ausgebildet hat, die für spätere Untersuchungen dieser Art vorbildlich sein wird. Freilich wird es nicht einem jeden gegeben sein, Cantors Spuren zu folgen, dazu bedarf es nicht zum mindesten der souveränen Beherrschung des ganzen Quellenmaterials, die wir an Cantor bewundern und die erst aus dem Essayisten den Universalhistoriker macht.

In der That, eine Anhäufung noch so viel sorgfältig gesammelten, kritisch gesichteten Materials, geistreich und lichtvoll geschriebener Abhandlungen ist noch keine Geschichte der Mathematik. Dazu gehört ein einheitlicher Plan, in dem jede Einzelheit ihre richtige Stelle findet. Dazu gilt es, Licht und Schatten richtig zu verteilen

und trotz der Fülle der Details die Entwicklung der Hauptideen klar hervortreten zu lassen. In dieser Oekonomie der Darstellung hat Cantor in Montucla ein vortreffliches Vorbild gehabt, dem er mit Erfolg nachgeeifert hat. Einem Wunsche möchte ich allerdings Ausdruck geben, der vielleicht bei der Bearbeitung der zweiten Auflage des dritten Bandes Berücksichtigung verdient. In dem ersten Bande hat uns Cantor durch eine Reihe von »Uebersichten« erfreut, in denen der Inhalt größerer Abschnitte zusammengefaßt wird. In dem zweiten Bande werden sie seltener, in dem dritten sind sie fast ganz verschwunden, ja das ganze Werk schließt nicht, es bricht ab ohne einen Rückblick auf die Vergangenheit, ohne einen Ausblick in die Zukunft. Psychologisch ist das ja sehr erklärlich. In der Vorrede zum dritten Bande vergleicht sich Cantor mit einem Bergsteiger, den nur der eine Wunsch, der eine Gedanke beseelt: »wäre ich oben!« Anfangs war das anders, da hatte der Bergsteiger noch Zeit und Kraft (Bd. II S. 194 der ersten, S. 211 der zweiten Auflage) an so mancher Stelle »sich umzuschauen und einen Ruhepunkt für das Auge zu suchen«. Möchte er, auf der Spitze angekommen, sobald er wieder zu Atem gekommen ist, auch hier die Aussicht genießen und das von ihm Geschaute andern mitteilen.

Habe ich im Vorhergehenden versucht zu schildern, was Cantors Vorlesungen nach Inhalt und Methode für die Geschichte der Mathematik bedeuten, so will ich jetzt fragen, wie sich die künftige Entwicklung der mathematisch-historischen Forschung voraussichtlich gestalten wird. Es liegt dazu um so eher Anlass vor, als Cantor selbst in der Vorrede zum dritten Bande auf dieses Thema eingegangen ist. »Der Gipfel«, bemerkt er, »den ich unter großer Anstrengung erklommen habe, erweist sich als Vorberg, und hinter und über ihm bleiben neue hohe Spitzen zu erreichen, neue und lohnende Ausblicke nach rückwärts wie nach vorwärts versprechend«; es folgen alsdann Aeusserungen über die Fortsetzung seines Werkes, auf die ich zurückkommen werde. Auch an andern Stellen hat Cantor betont, wie viel noch auf dem Gebiete der mathematisch-historischen Forschung zu leisten übrig bleibt, und in der Vorrede zur ersten Auflage des ersten Bandes, die leider bei der zweiten Auflage fortgelassen worden ist, bezeichnet er es geradezu als eine Absicht seines Unternehmens, daß es klarer zeige, »wo noch Lücken, wo noch Zweifel vorhanden sind, wo die selbständige historische Forschung einzusetzen habe mit der Hoffnung, ihre Mühe nicht fruchtlos aufzuwenden«. In der That ist seit Erscheinen des ersten Bandes nach dieser Richtung hin so viel geleistet worden, daß Cantor 1893 in der Vorrede zur zweiten Auflage

seine Freude über die aus seinen Anregungen hervorgegangene Förderung auf dem Wissensgebiete äußerte, dessen Bearbeitung ihm Lebenszweck geworden sei. Wenn er den Wunsch hinzufügte, »daß abermals neue und immer neue Mitarbeiter das Feld umzugraben und zu bebauen sich finden mögen«, so wird man sagen dürfen, daß dieser Wunsch sich schon jetzt erfüllt hat und in Zukunft noch reicher erfüllen wird, denn »noch ist das Feld bei weitem nicht erschöpft, noch lohnt auf ihm die Arbeit«.

Aufgaben verschiedener Art harren der Erledigung. Zunächst wird es sich darum handeln, all' das gedruckte und ungedruckte Material, das gegenwärtig noch in Bibliotheken und Archiven verborgen liegt, der Forschung zugänglich zu machen. Nur auf einige Punkte sei in dieser Beziehung hingewiesen. Für die Geschichte der griechischen Mathematik werden wir noch viel aus den arabischen Handschriften lernen können; der erst kürzlich veröffentlichte Euklid-Commentar von An-Nairizî ist hierfür ein deutlicher Fingerzeig. Aehnliches gilt für die bis jetzt nur sehr unvollständig bekannte byzantinische Ueberlieferung. Von den zahlreichen italienischen Handschriften aus dem Mittelalter, die Libri erwähnt, sind noch sehr wenige benutzt, geschweige denn gedruckt worden. Aber auch für die neuere Zeit bleibt noch viel zu thun. Um nur ein Beispiel anzuführen, so verwahren die Herzogliche Bibliothek zu Gotha, die Akademien zu Stockholm und Petersburg einen reichen Schatz von Briefen der Mathematiker des achtzehnten Jahrhunderts, die zu Fuß Correspondance de quelques célèbres géomètres du XVIII. siècle eine wichtige Ergänzung bilden würden.

Das neu gewonnene Material hat jetzt, wo wir Cantors großes Werk besitzen, doppelten Wert, weil ihm sofort die richtige Stelle angewiesen werden kann; ja Einzelheiten, die früher bedeutungslos waren, können jetzt im Zusammenhange des Ganzen entscheidende Wichtigkeit gewinnen. Damit aber eröffnet sich die Hoffnung, daß wir in absehbarer Zeit die Lösung mancher Fragen erreichen werden, die bis jetzt unbeantwortet bleiben mußten. Bedarf doch selbst in der Geschichte der elementaren Mathematik noch so vieles der Aufklärung, sind doch die Untersuchungen über die Methoden des praktischen Rechnens, über die Entstehung und Verbreitung des Decimalsystems und der Zahlzeichen noch nicht zum Abschluß gekommen.

Auf der andern Seite wird man es jetzt wagen dürfen, neue Fragen zu stellen, die vor Cantors Werk als verfrüht zu bezeichnen gewesen wären. Man wird daran denken können, auch für eine Geschichte der Beziehungen der Mathematik zu ihren Nachbargebieten den Grund zu legen. Mit vollem Recht hat Cantor, um sich nicht

ins Unbegrenzte zu verlieren, seine Vorlesungen auf die reine Mathematik beschränkt und nur gelegentlich auch die Mechanik in den Kreis der Betrachtungen gezogen. Er hat damit weitergehenden Forschungen den besten Dienst geleistet, indem er ihnen die sichere Grundlage gab. Diese Forschungen aber sind unumgänglich notwendig. Die Mathematik hat sich nicht allein von innen heraus entwickelt; das gilt in gewissem Maaße höchstens von einer Disciplin: der Zahlentheorie. Hervorgegangen aus den Bedürfnissen des praktischen Lebens hat sie immer wieder die fruchtbarsten Anregungen durch Aufgaben erfahren, die von andrer Seite an sie gestellt wurden; man denke an die Zusammenhänge zwischen Malerei und Perspective, Architectur und beschreibender Geometrie, Geodäsie und Theorie der krummen Flächen, Astronomie und Wahrscheinlichkeitsrechnung, Physik und Infinitesimalcalcul. Wollte man hierauf keine Rücksicht nehmen, so würde die Frage, warum die Mathematiker einer bestimmten Epoche sich gerade mit diesen bestimmten Problemen beschäftigt haben, gar nicht zu beantworten sein.

Aber auch die Geschichte der Mathematik selbst giebt Anlaß zu neuen Forschungen. Wird sie, wie es schon Montucla gethan hat, als eine Geschichte des mathematischen Denkens aufgefaßt, ist ihr Ziel die Entstehung, Entwicklung, Fortbildung, Verschmelzung der mathematischen Ideen darzustellen, so wird man zugestehen müssen, daß auch die beste Ueberlieferung durch Schrift und Druck nur ein unvollkommenes Bild von dem wirklichen Stande des mathematischen Denkens liefern kann. Die historisch-kritische Methode giebt uns sicherlich Wahrheit, aber sie kann uns nicht die Wahrheit, die ganze Wahrheit geben. Man könnte die in Druck und Schrift erstarrte Ueberlieferung mit den Versteinerungen vergleichen, die uns von dem Leben auf der Erde in weit entfernten Epochen Kunde geben, und eben so wie der Palaeontologe es wagt, auf Grund dieser Ueberreste die Fauna und Flora jener Zeit zu reconstruieren, eben so könnte man fordern, daß der Historiker der Mathematik es versucht, auf Grund der Thatsachen, welche die exacte Forschung festgestellt hat, auch den Zusammenhang der mathematischen Ideen festzustellen und so das mathematische Denken zu neuem Leben zu erwecken.

Es verdient Beachtung, daß Forderungen dieser Art gegenwärtig auch auf andern Gebieten der Geschichtsschreibung erhoben werden. Indem die Methoden der historisch-kritischen Forschung immer feiner herausgearbeitet wurden, vergaß man vielfach, daß diese Mittel, nicht Zweck der Geschichtsschreibung ist. Den Widerspruch gegen eine solche Ueberschätzung hat kürzlich Hermann Grimm in treffende

Worte gefasst. ›Wir sind heute‹, sagt er in einem Aufsätze über die Zukunft des Weimarischen Goethe-Schiller-Archivs (Deutsche Rundschau, Juni 1898), ›durch beinahe ein Uebermaß von Briefschaften, Acten jeder Art und durch die Denkmale, welche niedergeschriebene Erinnerung den Lebensmomenten von Leuten jeder Lebensstellung setzt, zum Glauben gebracht worden, in solchen Documenten ausreichendes Material zu besitzen, um die Entwicklungsgeschichte Weimars, seiner Fürsten und seiner bedeutenden Männer und Frauen in Goethes Zeitalter klar zu stellen. Wir vergessen, daß die entscheidenden Hauptmomente aller historischen Ereignisse stets doch nur von wenigen in auskunftwürdiger Art erlebt und von diesen nicht niedergeschrieben worden sind. Wir wissen von diesen intimsten Momenten persönlichen Verkehrs, wo das Entscheidende empfunden, gedacht, ausgesprochen und geformt wurde, nicht mehr als die Naturforscher von der geheimen forterhaltenden und forterzeugenden Kraft, ohne die was wir Leben nennen nicht zu denken ist. Und deshalb hat der Geschichtsschreiber immer die Berechtigung, sein eigenes Gefühl als die vornehmste letzte Beweiskraft für die Beurtheilung der Menschen und Ereignisse anzusehen. Ohne Anwendung dieser Machtvollkommenheit bleiben uns die Personen Conglomerate hell und dunkel mechanisch zusammenwirkender geistiger Bewegung‹.

Wir entnehmen hieraus zunächst die Forderung, daß man in der Geschichtsschreibung der Mathematik, wenn auch vorerst als näher zu bestimmende, unbekannte Größe, die mündliche Tradition mehr zu berücksichtigen hat, als das bisher geschehen ist. Wahrscheinlich wird erst auf diesem Wege die Geschichte der Geometrie bei den Griechen eine adaequate Darstellung finden. Die Wichtigkeit der mündlichen Tradition erkennt man vielleicht am besten, indem man auf ihre Rolle in der neuesten Zeit achtet. Da ergiebt sich zum Beispiel, daß Weierstraß' Neubegründung der Functionenlehre zum großen Teil durch seine Schüler mündlich verbreitet worden ist. Wollte ein künftiger Geschichtsschreiber des neunzehnten Jahrhunderts diese Quelle der Ueberlieferung vernachlässigen, so müßte er zu ganz falschen Ergebnissen kommen.

Ist es aber möglich, weiter zu gehen? Verläßt man nicht mit der Forderung, der Geschichtsschreiber solle nicht nur den Inhalt, sondern auch den Zusammenhang der mathematischen Ideen darstellen, das Gebiet der Wissenschaft? Treten nicht alsdann an die Stelle der geschichtlichen Thatsachen Gebilde der Willkür, der Phantasie, sodaß solche Reconstructions nur subjectiven Wert besitzen? Gewiß wird Niemand bestreiten wollen, daß das Betreten

dieses Weges große Gefahren mit sich bringt, und mit Recht ist warnend bemerkt worden, daß ohne genügende Sachkenntnis angeestellte philosophische Geschichtsconstructions niemals unsere Einsicht wahrhaft gefördert haben. Trotzdem bin ich überzeugt, daß jene Forderung nicht nur berechtigt, sondern auch ihre Durchführung möglich ist, allerdings nur mit Einschränkungen, die ich nachher präcisieren werde.

Was zunächst den Vorwurf betrifft, daß man sich auf den schwankenden Boden willkürlicher Hypothesen begeben, so ist zu bemerken, daß auch die exacte Methode der Hypothese nicht entbehren kann. Wie häufig weist die Ueberlieferung durch Schrift und Druck Lücken auf, stehen wir vor unvermittelten Uebergängen, »die uns«, wie Cantor einmal sagt, »nöthigen, zu eigenen Vermutungen unsere Zuflucht zu nehmen, welche die gähnende Spalte uns überbrücken müssen«. Wenn solche Vermutungen, die freilich stets als Vermutungen zu bezeichnen sind, alle Thatsachen eines Erscheinungscomplexes in einfacher Weise erklären, so wird man sie eben so wie in den Naturwissenschaften als eine Etappe auf der Reise vom Irrtum zur Wahrheit ansehen dürfen.

Wenn dem gegenüber von Vertretern der exacten Methode betont wird, daß geschichtliche Rekonstruktionen uns höchstens ein Bild davon geben, wie sich die Vorgänge abgespielt haben können, ohne daß wir im Stande seien, eine Entscheidung zu treffen, so wird man zwar die Berechtigung einer solchen Kritik in vielen Fällen zugeben, ihre allgemeine Gültigkeit aber auf das entschiedenste bestreiten müssen. Es handelt sich bei jenen Reconstructionen nicht bloß um Hypothesen, sondern auch um Gesetze des historischen Geschehens. Um einen schon benutzten Vergleich fortzuführen, so unternimmt es der Palaeontologe, aus spärlichen Ueberresten den ganzen Organismus wieder herzustellen, indem er voraussetzt, daß die an den gegenwärtig lebenden Wesen beobachteten Gesetze der Biologie zu jeder Zeit gegolten haben. Wer wollte leugnen, daß sich diese Voraussetzung bewährt hat, daß, wenn auch manche Irrtümer unterliefen, die Ergebnisse jener Forschungen mehr sind als ein uncontrolierbares Spiel der Phantasie? Eben so scheint es in der Einheit des menschlichen Geistes begründet, daß die Gesetze des productiven mathematischen Schaffens, die gegenwärtig gelten, auch auf frühere Zeiten anwendbar bleiben.

Könnte man so versucht sein, neben die historisch-kritische eine psychologische Methode der Geschichtsschreibung zu setzen, so ist doch sofort zu erklären, daß gegenwärtig die Psychologie noch nicht so weit vorgedrungen ist, als daß von der Ausbildung einer solchen

Methode ernsthaft die Rede sein könnte. Trotzdem haben wir bereits heute einen gewissen Ersatz. Das instinctive Denken eilt überall dem discursiven Denken voraus. Eingehende, intensive Beschäftigung mit den Schriften eines Autors, eine Versenkung in dessen Ideenwelt bis zur Aufgabe des eigenen Denkens kann zur Herstellung eines geistigen Rapports, einer congenialen Intuition führen und bewirken, daß der Forscher die Gesetze der psychologischen Methode anticiptiert, die zu erkennen künftigen Generationen vorbehalten ist.

Allein wie der Naturforschung das Geheimnis des Lebens verschlossen bleibt, so findet die psychologische Geschichtsschreibung ihre Grenze bei dem Mysterium des Ich, der Persönlichkeit, und diese Grenze wird um so eher erreicht, je ausgeprägtere Individualitäten man betrachtet. Damit soll nicht gemeint sein, daß der Historiker vor dem Genie in stummer Bewunderung Halt machen soll. Er soll den Kreis des Begreiflichen soweit als nur möglich ausdehnen, ohne das Unbegreifliche, das Irrationale zu leugnen.

Weit davon entfernt, einem schrankenlosen Subjectivismus das Wort zu reden, halte ich es doch für das Recht, für die Pflicht des Historikers, über die »nackten Thatsachen« hinauszugehen, und bin überzeugt, daß es möglich ist, diese Forderung zu erfüllen, ohne daß man die Errungenschaften der kritischen Schule aufzugeben braucht. Denn das ausdauernde und gewissenhafte Studium der Quellen ist und bleibt die Grundlage aller geschichtlichen Forschung, und deshalb wird man immer wieder zu Cantors Werk zurückkehren, um daraus Vorsicht in den Schlußfolgerungen zu lernen, sich gegen verlockende Hypothesen zu wappnen, um, mit einem Worte, sein kritisches Gewissen zu schärfen.

Stehen uns aber während der nächsten Jahrzehnte zahlreiche Untersuchungen in Aussicht, zu denen mittelbar oder unmittelbar Cantors Vorlesungen Anregung gegeben haben, so wird um so schmerzlicher empfunden werden, daß vom Jahre 1758 ab der sichere, wegekundige Führer uns nicht mehr zur Seite steht. Wenn auch für das neunzehnte Jahrhundert die in raschem Fortschreiten begriffene Encyclopädie der mathematischen Wissenschaften und die Berichte der deutschen Mathematiker-Vereinigung einen gewissen Ersatz zu geben versprechen, so geht doch die zweite Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts ganz leer aus, eine Periode in der Geschichte der Mathematik, die an glänzenden Entdeckungen mit dem »mathematischen Jahrhundert« zu wetteifern vermag, und es könnte, wie Cantor selbst bemerkt, noch ein vierter, ein fünfter Band zu den drei vollendeten hinzukommen, ohne daß man die

bereits geschichtlich gewordene Entwicklung der Mathematik zu verlassen brauchte.

Allerdings steigt mit jedem neuen Bande die Schwierigkeit, und die Disposition des Stoffes wird immer mißlicher. Für die Zeit bis 1200 hatte Cantor nach Völkern geordnet; Aegypter, Babylonier, Griechen, Römer, Inder, Chinesen, Araber folgen nacheinander. Die spätere Zeit zerlegte er in Abschnitte, die erst hundert, dann fünfzig, zuletzt etwa fünfundzwanzig Jahre umfassen, und innerhalb der Abschnitte bilden bis 1550 wieder die Nationalitäten: Deutsche, Engländer, Franzosen, Italiener den Einteilungsgrund, von da ab die einzelnen mathematischen Disciplinen. Will man für die spätere Zeit Abschnitte mit zeitlicher Begrenzung festhalten, so müssen die Fristen noch kürzer werden, und das würde zur Folge haben, daß das Werk eines Mathematikers in bedenklicher Weise zerstückt würde. Will man dagegen, wie das neuerdings empfohlen worden ist, aus den einzelnen Wissensgebieten besondere Abschnitte machen, so entsteht der Nachteil, daß »das Gesamtbild des einzelnen Zeitpunktes verloren geht«.

Gewiss sind das schwerwiegende Bedenken, allein sie sind verschwindend gegenüber der dringenden Notwendigkeit, daß die klaffende Lücke ausgefüllt wird. Wenn nun Cantor erklärt, die Fortsetzung seiner »Vorlesungen« jüngeren Forschern überlassen zu wollen, wenn er sich nur als »Altenteil« die Druckfertigstellung neuer Auflagen der drei vorhandenen Bände vorbehalten will, so möchte ich doch der Hoffnung, der Bitte Ausdruck geben, daß er, der wie kein anderer dazu befähigt und vorbereitet ist, der erst vor kurzem in seltener geistiger und körperlicher Frische den siebenzigsten Geburtstag feiern durfte, sich entschließen möge, auf dem mit dem schönsten Erfolge betretenen Wege weiter zu gehen und sein monumentales Werk zum wirklichen Abschluß zu bringen.

Kiel, im October 1899.

Paul Stäckel.

Soeben erschienen:

Allerlei Bierliches
von der alten Excellenz.

Paul Henke
zum 70. Geburtstag

von

Bernhard Suphan.

Mit dem Facsimile einer Goethischen Handschrift.

8°. (51 S.) 1 M.

Deutsche Altertumskunde

von

KARL MÜLLENHOFF.

Erster Band.

Die ältesten Nachrichten über Germanien durch Phönizier und Griechen, Sagen vom trojanischen Krieg, Odysseus u. s. w. Neuer vermehrter Abdruck, besorgt durch Max Roediger. Mit einer Karte von H. Kiepert.

gr. 8°. (XXXV u. 544 S.) 14 M.

Zweiter Band.

Die Nord- und Ostnachbarn der Germanen, die Aestier, Finnen, Slawen, sowie im Westen die Kelten. Die Kimbern und Teutonen. Mit 4 Karten von H. Kiepert.

gr. 8°. (XVI u. 407 S.) 14 M.

Dritter Band.

Der Ursprung der Germanen, Scythen und Sarmaten, Geten und Daken. Die Urbevölkerung Europas.

gr. 8°. (XIV u. 352 S.) 10 M.

Vierter Band.

Die Germania des Tacitus.

gr. 8°. (XXVI u. 751 S.) 20 M.

Fünfter Band.

Die Voluspa und ihre germanische Herkunft. Die Snorra-Edda und die Lieder-Edda.

gr. 8°. (XI u. 417 S.) 12 M.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

162. Jahrgang.

Nr. IV.

1900.

April.

Inhalt.

Harnack, Die Pfaffschen Irenaeus-Fragmente. Von <i>A. Jülicher</i>	265—273
Lindmeyr, Der Wortschatz in Luthers, Emsers und Ecks Uebersetzung des Neuen Testaments. Von <i>E. Schröder</i>	274—292
Die Fabeln Gerhards von Minden herausgegeben von Leitzmann. Von <i>C. Borchling</i>	292—315
Deutsche Privatbriefe des Mittelalters herausgegeben von Steinhausen. Von <i>J. Seemüller</i>	315—330
Jiriczek, Deutsche Heldensagen. Erster Band. Von <i>B. Symons</i>	331—352

Berlin 1900.

Weidmannsche Buchhandlung.

SW. Zimmerstraße 94.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. ist verboten.

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

Für die Redaction verantwortlich: Prof. Dr. Georg Wentzel.

Recensionsexemplare, die für die Gött. gel. Anz. bestimmt sind, wolle man entweder an Prof. Dr. Georg Wentzel, Göttingen, Geismar-Chaussée 27 oder an die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW. Zimmerstr. 94 senden.

Der Jahrgang erscheint in 12 Heften von je 5—5 $\frac{1}{2}$ Bogen und kostet 24 Mark.

Harnack, A., Die Pfaff'schen Irenaeus-Fragmente als Fälschungen Pfaffs nachgewiesen. Miscellen zu den apostolischen Vätern, den Acta Pauli, Apelles, dem muratorischen Fragment, den pseudocyprianischen Schriften und Claudianus Mamertus. (Texte und Untersuchungen zur Geschichte d. altchristl. Literatur herausgegeben von O. von Gebhardt und A. Harnack. Neue Folge V, 3.) Leipzig, J. C. Hinrichs 1900. III u. 148 S. 8°. Preis 5 Mk.

Den ersten Teil dieses Hefts füllt eine Studie aus, die, meisterhaft angelegt und durchgeführt, weit über die Kreise der Theologen hinaus auf ein gespanntes Interesse rechnen darf; ein dunkles Stück aus der Geschichte der Wissenschaft wird hier behandelt, ein merkwürdiger litterarischer Betrug, der fast 200 Jahre alt ist, zum ersten Mal aufgedeckt, aber sogleich so schlagend, daß jeder Zweifel fortan ausgeschlossen ist.

In allen neueren Ausgaben der Werke des h. Irenaeus von Lyon (um 180 n. Chr.) stößt man auf 4 Fragmente in griechischer Sprache, die als Pfaffsche darum bezeichnet werden, weil der spätere Tübinger Kanzler Christoph Matthaeus Pfaff, Jahrzehnte lang als eine Leuchte deutscher Wissenschaft angesehen, 1760 in Gießen gestorben, der sie in Handschriften der Turiner Bibliothek gefunden haben wollte, sie bekannt gegeben hat. 1713 wurden sie zuerst in einer italienischen Zeitschrift publiciert, deren gelehrter Herausgeber, Scipio Maffei, allerdings sofort ihre Echtheit bezweifelte, dann legte der Entdecker Pfaff selber sie mit den ausführlichsten Commentaren in einem Bande von beinahe 700 Seiten unter entschiedenem Protest gegen Maffeis Skepsis der gelehrten Welt vor; bis heute stehen unter den Patristikern solche, die es mit Pfaff halten, neben solchen, die alles für unecht erklären, und neben Männern der Mitte, die innerhalb der Vierheit zwischen Echem und Unechem unterscheiden möchten. Aber auch die radikalsten Bestreiter der Echtheit haben bisher nur das Urteil Pfaffs über seinen Fund und die Zuverlässigkeit seiner Quelle angegriffen. Harnack hat es unternommen, Pfaff, den angeblichen Entdecker, als den Verfasser dieser Fragmente zu er-

weisen; dadurch sind sie als Bestandteil der altkirchlichen Litteratur für immer abgethan, sie behalten einen Wert nur noch als Urkunde für die Kirchengeschichte des vorigen Jahrhunderts.

Harnack beginnt mit einem Ueberblick über den gegenwärtigen Stand der Untersuchung, erzählt dann eingehend die Geschichte der Fragmente von ihrem Auftauchen an bis zum Tode Pfaffs; darauf druckt er die Fragmente — sie umfassen wenig mehr als 60 Zeilen — nochmals ab mit genauer Angabe der Quellen und Parallelen aus dem Neuen Testamente und aus Irenaeus; endlich S. 39, wo aber dem aufmerksamen Leser der Sachverhalt bereits völlig klar geworden ist, schreitet er zur kritischen Untersuchung des Inhalts der Fragmente, um mit Recapitulation der Hauptargumente und einer feinsinnigen historischen Würdigung der Fälschung, ihrer Tendenz und der Voraussetzungen für ihre Ausführung und ihr zeitweiliges Gelingen, zu schließen. Die Kritik stellt zuvörderst die Einheitlichkeit der Fragmente fest, die mosaikartige Zusammenfügung unzähliger neutestamentlicher Stellen, die kaum ihres Gleichen bei den Kirchenvätern hat, ist ihnen allen eigentümlich. Ebenso frappant ist in allen die Verwandtschaft mit Irenaeus, und zwar gerade nur mit den 1713 schon im griechischen Urtext bekannten Abschnitten aus Irenaeus. Nun ist aber ihre Abfassung durch Irenaeus schlechterdings ausgeschlossen, denn das Neue Testament des Irenaeus sieht anders aus als das der Fragmente, es wird auch von ihm in ganz anderer Weise benutzt. Da die Anklänge an Irenaeus nicht durch Zufall entstanden sein können, ist es unumgänglich eine bewußte Fälschung anzunehmen, der Fälscher aber ist Pfaff, dessen Lieblingsideen überall daraus hervorklugen, aus dem ersten sein Christentum, das des pietismus illuminatus, aus dem zweiten seine lutherische Abendmahlsdoctrin, aus dem dritten und vierten seine Hoffnung auf eine Wiedervereinigung aller Kirchen nach Ueberwindung des Aeußerlichen im Christentum und seine pietistische Eschatologie. Neben dem neutestamentlichen und dem irenäischen Gesicht tragen sie unverkennbar das Gesicht Pfaffs, und den letzten Zweifel beseitigt selbst für den, der die moderne Tonart und die sprachlichen Fehler, so Vielerlei, was auch kein später Grieche geschrieben haben würde, nicht wahrnimmt, die Thatsache, daß die Fragmente nicht bloß von dem ganz jungen textus receptus beim Neuen Testamente, sondern von einer Druckausgabe des Irenaeus abhängig sind; ein >ἐκκλησις,< das nie in einer Irenaeus-Handschrift gestanden hat (IV 18, 5 verlesen statt ἐπίκλησις) wird hier durch ein ἐκκαλοῦμεν nachgeahmt! Nun wissen wir, warum Pfaff nie dazu zu bringen war, ein bestimmteres Wort über die Handschriften zu sagen, aus denen er geschöpft

haben wollte und die in Turin weder nach ihm zu finden gewesen sind noch von dort haben verschwinden können; er müßte sie denn selber gestohlen haben, und durch diese Annahme würde seiner Glaubwürdigkeit wirklich nicht aufgeholfen.

Ein paar Druck- oder Schreibfehler mag man bei Hrn. verbessern; z. B. S. 1, Z. 22 l. *Maleachi* 1, 11 st. *Mal.* 11; S. 10, 15 l. *nea* st. *non*; S. 13, 6 l. I 13, 2 st. I 18, 2; S. 13, 11 *scriptis* st. *scripturis*; S. 14, 27 *sed et ut* st. *sed ut*; S. 18, 21 *δυσίας* st. *dubia*; 18, 24 *deo* st. *dei*; S. 59 n. 2 *Kühner* st. *Krüger*, und S. 30, 31 ist *Taurinensi* vor *evolverint* zu streichen. Einige Urteile lassen sich beanstanden; so finde ich Maffeis Zweifel in der ersten Epistel nicht gar »so unglücklich« (S. 13) formuliert, Harnack hat sie S. 8 f. nicht genau genug wiedergegeben, z. B. bei 3 und 7 erhält der Leser nicht die richtige Vorstellung von Maffeis Gedanken. Aber eine so glänzende kritische Operation wie diese hat selbst Harnack bisher noch nicht zu vollziehen Gelegenheit gehabt; eben daß sie nun so ungemein leicht erscheint, macht ihren Glanz aus: freilich braucht man bloß von den bedenklichen Seiten in Pfaffs Charakter etwas zu wissen, seinen Commentar zu den angeblichen Funden zu lesen und ein wenig auf die Methode seiner Verteidigung gegen die Zweifler zu achten, um dessen absolut sicher zu sein, daß er der Fälscher ist — aber wer von den Neueren hat diese Aktenstücke im Besitz des nötigen Verständnisses für Pfaffs Persönlichkeit und für die die damalige Theologie beherrschenden Stimmungen gelesen?

Die zweite Hälfte des Heftes (S. 70—148) bilden unzusammenhängende patristische Miscellen. Nr. XI S. 147 f. stellt bloß die Frage, wer der *nobilissimus tractator* sein mag, von dem Claudianus Mamerthus um 470 seine 4 *regulae dilectionis* übernommen haben will; außerdem weist dort H. auf eine verwandte Stelle bei Goethe hin — er hält sogar ein Abhängigkeitsverhältnis für möglich —, die allerdings eine höchst charakteristische Variation des Gedankens darstellt. Leider wird die Stelle dem Leser gar nicht mitgeteilt, »in den Wanderjahren« heißt es, und Harnack vergißt, daß er ja nicht zu Goethe-Philologen redet.

Die übrigen 10 Stücke beschäftigen sich mit der ältesten christlichen Litteratur, I^a und ^b mit dem I. Clemensbrief. In I^b wird, wie mir scheint, mit vollem Erfolg gegen Bang für die cap. 53—57 festgehalten, daß nicht die abgesetzten Presbyter, sondern trotz des auffallenden Tones die oppositionellen Elemente, die Unruhestifter in Korinth, die Adressaten sind. Vielleicht wird die Lage noch etwas klarer, wenn man sich überlegt, daß der Briefschreiber wohl Ursache hatte, in Korinth solche Elemente, um deren willen verdiente

Männer abgesetzt worden waren, von solchen, die aus Freude an der Neuerung die Absetzung erzwungen hatten, zu unterscheiden. In I* wird zu I Clem. 43, 6 der kühne Vorschlag gemacht, die Doxologie $\text{ὁ ἡ δόξα εἰς τοὺς αἰῶνας}$ etc. als späteren Zusatz zu streichen, und dann das vorangehende $\text{εἰς τὸ δοξασθῆναι τὸ ὄνομα τοῦ ἀληθινοῦ καὶ μόνου}$ (nämlich: handelte Moses so wie vorher nach Num. 17 beschrieben worden war, um keine *ἀναστασία* in Israel ausbrechen zu lassen) auf das Priesteramt Aarons zu beziehen, der durch jenes Verfahren als der eine wahre Träger des Priestertums erwiesen wurde (43, 3: $\text{στασιαζουσῶν τῶν φυλῶν ὁποῖα αὐτῶν εἴη τῷ ἐνδόξῳ ὀνόματι κεκοσμημένη}$ und 44, 1 $\text{ἔρις ἔσται ἐπὶ τοῦ ὀνόματος τῆς ἐπισκοπῆς}$). Die Bestätigung dieser Auffassung durch Johannes Romanus S. 75 n. 1 ist recht fraglich, da dessen *honorabilis* (*ut h. Aaron inveniretur*) sich am leichtesten aus 43, 3 ergab, und die Bedenken dagegen, daß Clemens ein $\text{δοξάζεσθαι τὸ ὄνομα}$, die im A. T. so ausschließlich für Gottesverehrung angewandte Phrase, für Aaron in Anspruch genommen haben sollte, dabei zugleich diesem zwei Prädicate erteilend, *ἀληθινός* und *μόνος*, die in der Polemik gegen den Polytheismus die gebräuchlichsten Beinamen Gottes waren, wiegen schwerer als die von H. geschickt gegen die herkömmliche Exegese gesammelten Einwendungen. Diese erledigen sich im Hauptpunkte m. E. dadurch, daß das Acumen der Geschichte gar nicht das ist, festzustellen, welcher Stamm mit dem herrlichen Amt geschmückt werden solle — auf christlichem Boden giebt es keinen Priesterstamm, bei der Menge der »rechtmäßigen« Bischöfe und Presbyter wäre die Betonung des *μόνος* sogar sehr unklug —, sondern wie eine scheinbar von Menschen getroffene Einrichtung, die darum auch wieder durch Menschen beseitigt werden könnte, sich doch als wahrhaft göttlich durch Wunderwirkungen erweisen läßt. Was vorbildlich am Thun des Mose für die Adressaten ist, ist einmal die Absicht, daß im h. Volk keine *ἀναστασία* entstehe, sodann das erreichte Resultat $\text{εἰς τὸ δοξασθῆναι τὸ ὄνομα}$, d. h. daß Gott allein die Ehre empfangen und nicht ehrgeizige Menschen, cf. Ign. ad Polyc. 5, 2: $\text{πάντα εἰς τιμὴν θεοῦ γινέσθω}$.

In II (S. 80—86) erklärt H. den plötzlichen Uebergang aus der singularischen Anrede in die pluralische im Briefe des Ignatius an Polycarp c. 6 damit, daß die Angeredeten anders als die Smyrnergemeinde, an die sich Ignatius ja in einem besonderen Schreiben wendet, mit dem Bischof eine Art von Einheit bilden, weil sie mit ihm zum Klerus von Smyrna gehören; c. 6 — und dann auch 7. 8, wo ein Plural auftritt — richte sich Ign. an die Presbyter und Diakonen. H. muß zu dem Zweck den Text ändern; er liest *ἀντίψυ-*

χον ἐγὼ τῶν ὑποτασσομένων τῷ ἐπισκόπῳ πρεσβυτέρων τε καὶ διακόνων statt ἀ. ἐ. τ. ὑ. τ. ἐ., πρεσβυτέροις, διακόνους. Die angeführten Gründe sind zum größeren Teil nicht stichhaltig, Ignatius soll nicht so asyndetisch schreiben (τῷ) ἐπισκόπῳ, πρεσβυτέροις, ἐπισκόποις — aber Philad. 11, 2 lese ich ἐπιτίξουσιν σαρκί, ψυχῇ, πίστει ἀγάπῃ, ὁμονοίᾳ. Ein ὑποτάσσεσθαι gegenüber von Diakonen soll unerhört sein, aber Magn. 13, 2 werden die Christen sogar ermahnt τῷ ἐπισκόπῳ καὶ ἀλλήλοις zu gehorchen. Freilich sieht H. in dem καὶ ἀλλήλοις nur eine Floskel, aber Magn. 6, 2 ist das ἐντροπέσθε ἀλλήλους, das auf eine Betonung der Vorzugsstellung von Bischof, Presbytern und Diakonen folgt, doch gewiß keine Floskel! Für H.s Fassung spricht am ehesten die Begründung des συγκοπιᾶτε etc. ὡς θεοῦ οἰκονόμοι καὶ πάρεδροι καὶ ὑπηρέται; es hat etwas Verführerisches, hier die drei Klassen des Klerus charakterisiert zu finden. Aber daß Ign. dabei unzweifelhaft Amtsträger im Auge habe, muß jeder Unbefangene bestreiten, wie daß θεοῦ ὑπηρέται sich zum Sondertitel der Diakonen eignete; über die Geschichte des Wortes πάρεδρος müssen wir besser orientiert sein, ehe wir zugeben dürfen, daß mit θεοῦ πάρεδροι »augenscheinlich« die Presbyter von den Diakonen unterschieden werden sollen.

Nr. III (S. 86—93) enthält Beiträge zu einer Erklärung des Polycarp-Briefes c. 11, wo uns leider nur die alte lateinische Uebersetzung vorliegt. Wenn H. hier liest: *de vobis gloriatur omnibus in ecclesiis, quae deum solae tunc cognoverant*, um *omnibus* zu *vobis* zu beziehen, statt, wie früher bei der Lesart *in omnibus ecclesiis* nötig war, zu *ecclesiis*, so läßt sich darüber disputieren. Auch könnte *qui estis in principio epistulae eius* aus einem Urtext οἰτινες ἀνεῖσθε ἐν ἀρχῇ τῆς ἐπιστολῆς αὐτοῦ hervorgegangen sein und Polycarp dabei an den Anfang von II Thess. gedacht haben. Aber wie H. hier von »gewiß ist« sprechen, wie er S. 90 das Vergehen des Valens so bestimmt als Veruntreuung von Gemeindegeldern definieren und S. 89 aus recht zweifelhaften Voraussetzungen gleich drei Folgerungen ziehen kann, begreife ich nicht: auf so unsicherem Boden kommt man über Hypothesen überhaupt nicht hinaus.

Höchst interessant und besonders in c. 2 und 4 wertvoll sind die »unbeachteten und neuen Quellen zur Kenntnis des Häretikers Apelles« IV S. 93—100; einen Ueberrest aus Tertullians verlorener Schrift *adv. Apelleiacos* scheint mir H. hier überzeugend in sonst geringschätzig ignorierten oder falsch bezogenen Marginalbemerkungen zu einem antihäretischen Werk nachgewiesen zu haben. Nr. V Zu den *Acta Pauli* (S. 100—6) will die Paulusacten als Grundlage der cc. 1—3 und 33—40 in dem von Lipsius veröffentlichten Mar-

tyrium Petri erweisen und dadurch die 44 ohnehin für die Paulusacten feststehenden Personen um 18 vermehren — durch eine mehr als gewagte Operation. Origenes citiert als ein Wort der Paulusacten den apokryphen Ausspruch des Heilands: ἄνωθεν μέλλω σταυροῦσθαι, gesagt im Blick auf das Herzeleid, das ein Gläubiger durch Sündigen dem Erlöser bereitet. Im Petrus-Martyrium kündigt Jesus dem Jünger Petrus dessen bevorstehende Kreuzigung an durch ein πάλιν σταυροῦμαι an: damit steht für H. die Einheit der Quelle fest, Origenes habe lediglich etwas frei citiert. Ferner beruft sich Origenes de princ. I 2, 3 p. 46 (nicht 47!) ed. Lomm. XXI auf ein Wort der Paulusacten: *hic est verbum animal vivens*. Gewiß mit Recht verbessert H. da *animal* in *anima*; statt nun aber ψυχῇ ζῶσα (Gen. 2, 7 I Cor. 15, 45) als Grundtext anzunehmen, übersetzt er: »dieses ist das Wort, d. h. nicht ein bloßer Schall, sondern ein lebendiger (ein wirklich belebter) Hauch« und identificiert die Stelle mit der im Mart. Petri: *Τί γάρ ἐστιν Χριστός ἀλλ' ὁ λόγος ἦχος* [τοῦ θεοῦ add. duo testes], *ἵνα λόγος ἦ τοῦτο τὸ ὀρθὸν ξύλον*. Ruhig versichert H., Rufin habe jenes ἦχος mit *anima vivens* wiedergegeben¹⁾, besser wäre noch *sonus* gewesen: »hiermit ist bewiesen, daß Origenes an zwei Stellen das Martyrium des Petrus . . . in den Acten des Paulus gelesen hat«. Vielleicht thun wir doch gut, etwas gewissere Beweise abzuwarten, zumal auch H. S. 106 n. 4 zwar bei einem rätselhaften Citat in Pseudo-Cypr. de montibus Sina et Sion 13 vermerkt, es liege am nächsten an die Paulusacten zu denken, die demnach eine Correspondenz zwischen Paulus und Johannes enthalten haben müßten, S. 139 aber diese Annahme als »eine natürlich höchst unsichere« bezeichnet. Die letztgenannte Stelle lautet *Christo nos . . . monente in epistula Johannis discipuli sui ad Paulum: Ita me in vobis videte, quomodo quis vestrum se videt in aquam aut in speculum*. Da der Lesart *ad Paulum* dort in anderen Handschriften *ad populum* gegenübersteht und diese Adresse keineswegs ungeheuerlich ist — es kann ein »katholischer« Brief im Unterschied von einem an Kyria oder an Gaius gerichteten gemeint sein —, ist das interessante Apokryphon vorläufig überhaupt nicht unterzubringen; »am nächsten liegt« m. E. es als eine Interpolation in dem von jenem Unbekannten gebrauchten Text des I Joh.-Briefes zu betrachten.

No. VI zum muratorischen Fragment (S. 107—112) macht H. einige Vorschläge zu richtigerer Auslegung jenes Bibelkanons und

1) Bei dem schriftkundigen Rufin, der den Wortlaut von Gen. 2, 7 oder I Cor. 15, 45 genau kannte, würde eine solche Uebersetzung geradewegs eine Fälschung bedeuten, und eine, für die ein Motiv nicht zu ermitteln wäre!

zur Verbesserung seines Textes. Daß in dem Satz über die Pastoralbriefe das einzige Verbum, *sanctificatae sunt*, am natürlichsten auf Paulus zu beziehen ist, von dem doch das *pro affectu et dilectione* sicher gilt, wird man nicht bestreiten können, ebenso verdient bei Z. 68 ff. *sapientia ab amicis Salomonis in honorem ipsius scripta* der Gedanke wenigstens ernste Berücksichtigung, unter *ipsius* sei *ecclesia*, nicht Salomon und nicht die Weisheit zu verstehen. Auch auf die *amici Salomonis* (Plural!), die als Schreiber der *Sapientia* genannt werden, wird man fortan besser achten; warum soll nicht bei *Sapientia* an ein Bündel pseudosalomonischer Schriften, hebräisch ספרי חכמה, gedacht werden? Nur hätte H. den Namen *Ecclesiasticus* für Sirach hier wol besser aus der Debatte fortgelassen. Durch seine Erklärung von Z. 71 ff. kommen wir nicht weiter; *tantum = quidem* ist m. W. nicht erwiesen, keinenfalls mit Cypr. ad Donat. 15 zu belegen, wo *tu tantum . . . tene sobriam* sehr energisch dem Leser einschärft, was ihm allein doch obliegt, das *sobriam tenere*, widrigenfalls die vorher beschriebene Erhabenheit rasch verloren gehen würde.

N. VII—X beschäftigt sich H. (S. 112—146) mit pseudocyprischen Tractaten, die beiden letzten Stücke dürften die weitaus wertvollsten sein. In VII empfiehlt er, adv. aleat. 1 in dem Satz *originem authentici apostolatus super quem Christus fundavit (et) ecclesiam in superiore nostro portamus* mit einem alten Zeugen das *nostro* durch *nostra* zu ersetzen, und den Satz nun so auszulegen: wir führen den Urapostolat, auf welchen Christus die Kirche gebaut hat, in unserer alten Kirche — womit eben die römische gemeint sei. Daß aber ein lateinischer Redner, selbst der römische Bischof Victor, an dem H. als dem Autor des Tractats mit leidenschaftlicher Liebe hängt, nach einer Erwähnung der *fundatio ecclesiae* durch ein bloßes *in superiore nostra* die Kirche von Altrom für irgend Jemanden verständlich hätte bezeichnen können, darf man, bis Parallelen beigebracht sind, verneinen; eine *superior vestra Roma* im Gegensatz zu *novella ista*, eine *doctrina superior*, wo der Zusammenhang klar macht, daß die häretischen Neuerungen bekämpft werden und wo vorher die *evangelii forma a Paulo superducta* und *ea, quam praemiserat Petrus* besprochen worden waren, sind keine Analogieen. In VIII verteidigt H. seine Hypothese, wonach der pseudocyprische Tractat ›ad Novatianum‹ den römischen Bischof Sixtus II. zum Verfasser hat, gegen Einwendungen, die der englische Erzbischof Benson in einem opus posthumum dagegen erhoben hatte. Sicher behält er in manchem Einzelnen Recht, insbesondere S. 122 in der Behauptung, daß die Schrift nicht vor 253 geschrieben sein kann, aber für die Autorschaft des Sixtus, der mehrmals einfach als Autor

quasi in re judicata citiert wird, hat H. nichts Beweiskräftigeres vorgebracht; unmöglich hat er den alexandrinischen Dionysios (bei Euseb. h. e. VII 8) richtig verstanden, wenn er S. 124 darauf den Finger gelegt wissen will, daß dieser 257/8 selbst die Gültigkeit der novatianischen Taufe indirect aber deutlich in Abrede stelle, weil der Schismatiker das Taufbekenntnis verfälsche. Die Worte lauten nach Anklagen gegen die Zerreißung der Kirche durch Novatian und die Einführung blasphemischer Lehren über Gott und den doch gerade so barmherzigen Christus: ἐπὶ πάντων δὲ τούτοις τὸ λουτρὸν ἀθετοῦντι τὸ ἔργιον καὶ τὴν τε πρὸ αὐτοῦ πίστιν καὶ ὁμολογίαν ἀνατρέπουντι τὸ τε πνεῦμα τὸ ἔργιον ἐξ αὐτῶν, εἰ καὶ τις ἦν ἐλπίς τοῦ παραμεῖναι ἢ ἐπανελθεῖν πρὸς αὐτούς, παντελῶς φυγαδεύονται. Mit αὐτῶν können nur die von Novatian verführten ἀδελφοί gemeint sein, aber da die Möglichkeit eines Verbleibens des h. Geistes bei ihnen erwähnt und das Sektenhaupt als φυγαδεύων τὸ πνεῦμα τὸ ἔργιον ἐξ αὐτῶν verklagt wird, so sind es in der katholischen Kirche Getaufte, die Dionysios im Auge hat, und das ἀθετεῖν und ἀνατρέπειν bezeugt, daß Novatian die in der Großkirche vollzogene Taufe nebst ihrem Glauben und Bekenntnis unter Umständen als nicht ausreichend zur Seligkeit behandelt hat, also zum Wiedertaufen von Solchen, die doch auf dem normalen Wege durch Glaube und Bekenntnis die Zulassung zur katholischen Taufe erlangt hatten, fortgeschritten ist. Nicht über die Gültigkeit der novatianischen Taufe, sondern über die der großkirchlichen sind Dionysios und Novatian verschiedener Meinung.

Erfreulich ist, daß in Nr. IX, Collectaneen zu einem Commentar über Pseudocyprians Schrift adv. Judaeos, H. ohne Einschränkung die Abfassung durch Novatian, die Landgraf schon sicher gestellt hatte, anerkennt; einzelne weitere Vorschläge H.s zur Verbesserung des Textes leuchten ohne Weiteres ein. Aber zu c. 5 p. 137, 17 ed. Hartel will er *ducebas chore ad Hierusalem* der Codices statt *ducebas choreas Hier.* lesen *ducebas choream ad Hier.*, »das ad darf schwerlich gestrichen werden«. Aber *Hierusalem* ist Vocativ, parallel dem *impie Israel* Z. 15 (vgl. 141, 16. *haec poena in Israel est et condicio in Hierusalem*) und dem *popule Israel* Z. 19, das *choreas ducere* verträgt so wenig wie das parallele *cantus dare* eine Angabe des Zieles. S. 141, 13 ff. c. 7 ist Hartels Text ja recht unsicher, aber sein *misere deserto* wird man zu Gunsten von Harnacks: *misere desertus* schwerlich preisgeben; wenn doch Israel *voce supplicii ac prece flebili* vor uns auftritt, so können wir einen Imperativ in seiner Rede nicht entbehren. Beim *puer offerens* p. 143, 22 denkt H. an den damaligen römischen Bischof Fabianus, der vom Lande her auf ungewöhnlichem Wege den Episcopat erhalten hatte: »vornehme Juden umstehen

heils- und lernbegierig einen amtierenden christlichen Bischof aus niedrigem Stande. Indeß für so tactlos kann ich Novatian nicht halten, daß er seine Gemeinde an die Unbildung ihres Bischofs hätte erinnern wollen, *puer* ist nicht Bursche, sondern = *παῖς*, Knecht (cf. de mont. Sina c. 14. 15), und soll nur das Verhältnis des *offerens* zu diesen vornehmen *adsistentes* ausdrücken; Leviten, Priester und Hohepriester beugen sich in Demut vor einem, von dem sie sonst mit ›Herr‹ angeredet zu werden beanspruchen durften.

Auf den Höhen echt Harnackscher Kunst bewegt sich die Einführung in den Geist und die Art von de montibus Sina et Sion. Der Beweis für die Abfassung vor 242/3 ist mir zwar so unverständlich wie S. 145 die Behauptung, Augustin müsse, weil er sich in Joh. X 12 auf *antiores, maiores nostri* für eine in unserm Tractat und in dem verwandten computus de pascha ausgeführte Kunstdeutung berufe, beide Abhandlungen gekannt haben. C. 1 ist wol *exiit* und *ab Hierusalem* die wahrscheinlichste Lesung (vgl. 115, 8. 19. 23), Hrn. bevorzugt *exiit* und *de*; c. 9 lautet gegen H. 140, n. 3 *regnavit de ligno* (nicht *in l.*) Zu S. 139 beachte man, daß auch Novatian (adv. Jud. 134, 18) den Sinaiberg ins Land Kanaan hinein verlegt, und ich würde bei dem Anonymus weniger merkwürdige Freiheit in den Bibelcitaten, namentlich den NTlichen annehmen als constatieren, daß ihm ein mit fremdartigen Wucherungen bedeckter Bibeltext (s. das oben S. 270 über I Joh.-Brief Bemerkte) vorgelegen hat, ein interessanter Beitrag zur Beurteilung des neuerdings so blind überschätzten abendländischen Textes. Treffend aber sind Harnacks Ausführungen über die Christologie des Autors, zu dessen originellem Werk wir gern einen fortlaufenden Commentar von seiner Hand empfangen. Leider lagen, als H. jene Studien niederschrieb, ihm die von Batiffol neu entdeckten tractatus Origenis noch nicht vor; mit Hülfe dieser Predigten, die ja keinesfalls Uebersetzungen aus griechischem Urtext, sondern gnesiolateinische Conceptionen sind und in der innigsten Verwandtschaft mit jenen pseudocyprianischen Tractaten stehen, würde sein glücklicher Spürsinn und Combinationsgabe noch manche dunkle Stelle in den hier behandelten Stücken hell beleuchtet haben. Für eine Weile werden jene originellen Ueberbleibsel der ältesten christlichen Litteratur des Abendlandes die Aufmerksamkeit der Patristiker auf sich concentrieren; wohl uns aber, daß wir die pseudocyprianischen Abhandlungen bereits besitzen und zum guten Teil auch durch Harnacks Verdienst wirklich zu studieren und ernstlich zu verwerten begonnen haben.

Marburg im März 1900.

Ad. Jülicher.

Lindmeyr, B., Der Wortschatz in Luthers, Emsers und Ecks Uebersetzung des »Neuen Testaments«. Ein Beitrag zur Geschichte der neuhochdeutschen Schriftsprache. Straßburg, Karl J. Trübner, 1899. 106 S. 8. Preis Mk. 2.

Das dankbare Thema, welchem die vorliegende, sauber gedruckte Arbeit gewidmet ist, angebrochen und zu eindringender Untersuchung bereit gestellt zu haben, ist eines der Verdienste, die dem Büchlein F. Kluges »Von Luther bis Lessing« (Straßburg 1887) auch heute (vgl. GGA. 1888 S. 277) nicht bestritten werden sollen. Ich habe die Schrift von Lindmeyr, die durch ihre Ausstattung sofort die Erinnerung an Kluge wachruft, mit um so größerer Spannung zur Hand genommen, als ich mir gelegentlich unserer Seminarübungen vom letzten Sommer, die an Reifferscheids peinlich sorgfältige Ausgabe von Luthers Marcusevangelion (Heilbronn 1889) und deren Beigaben anknüpfen, ein ziemlich deutliches Bild von den keineswegs schwierigen, aber immerhin umständlichen Vorfragen gemacht hatte, die es hier zu lösen gilt. Und ich bin allerdings mehr als enttäuscht, ich bin erschrocken gewesen über die naive Ahnungslosigkeit, mit der L. an die Aufgabe herangetreten ist und die er sich während der mühsamen und gewiß langwierigen Arbeit bis zum Schlusse bewahrt hat. Da ich schwere Anklagen wegen Vernachlässigung der einfachsten philologischen Pflichten erheben muß, schick ich die Erklärung voraus, daß es sich hier um elementare Mängel der philologischen Erziehung und der litterargeschichtlichen und allgemeinen Bildung handelt, die der in engem Geleise mühsam und treueifrig arbeitende junge Autor, ein Schüler Pauls, aus sich selbst heraus offenbar nicht zu überwinden vermochte. Wir sehen hier wieder einmal, wohin wir mit den sprachgeschichtlichen Studien geraten, wenn sie sich bewußt oder unbewußt von der Philologie und Geschichte emancipieren.

Das Buch zerfällt in zwei Teile: die umfangreichere zweite Hälfte (S. 34 resp. 36 bis 106) gibt eine vergleichende »Lexikalische Uebersicht« des Wortschatzes der drei im Titel namhaft gemachten Bearbeiter des Neuen Testaments, wobei auf Zwischenstufen und Seitentriebe umständlich, aber unmethodisch Rücksicht genommen wird; die kleinere erste Hälfte (S. 1 bis 33), die den wunderlichen Titel »Systematischer Teil« führt, erörtert das genealogische Verhältnis der Bearbeitungen und charakterisiert zusammenfassend und mit — leider trügerischem! — Geschick die Differenzen und Verschiebungen des Wortmaterials.

Grundlage und Leitfaden für den ersten Teil war das noch heute nicht überholte Buch des wackern Georg Wolfgang Panzer, Versuch einer kurzen Geschichte der römisch-catholischen deutschen Bibelübersetzung, Nürnberg 1781. L. ist in der Sammlung und Ordnung der Drucke kaum über Panzer hinausgekommen, denn von dem auf S. 34 mit beängstigender Konfusion beschriebenen¹⁾ Emserschen NT. des Joh. Faber von Jülich zu Freiburg i. B. v. J. 1529 hatte, was er übersieht, auch Panzer Kunde (a. a. O. S. 60 und 69), freilich nur aus einem ältern Bibliographen. Und es verrät wenig Vorsicht, wenn S. 35 das s. l. et i. erschienene Neue Testament von 1529 (Lindmeyrs E 1529 — Panzer S. 60 — Berlin KBibl. Br 3219) nach Bayern gesetzt wird²⁾, während es sicherlich in einer schwäbischen Officin gedruckt ist. Der Verf. hat von den Verhältnissen des Buchdrucks in Süddeutschland, der den Katholiken zur Verfügung stand, offenbar kein Bild. Außer Andreas Schobser in München und Joh. Weißenburger in Landshut (dem ältesten Drucker Luthers), die aber für diesen Nachdruck des Quentelschen NT. (C 1528) schwerlich in Frage kommen, hat es damals m. W. kaum einen »bayrischen Drucker« gegeben. Nürnberg aber ist ohne weiteres ausgeschlossen, es handelt sich um eine Officin, deren Setzer die ausgeprägt ostschwäbische Druckorthographie anwandten, also höchstwahrscheinlich um eine Augsburger, vielleicht um eine solche, die nicht gern verraten mochte, daß sie sich gelegentlich auch zur Verbreitung katholischer Bücher hergab. Ob das Heinrich Steyner, dem unternehmendsten Drucker jener Jahre, zuzutrauen ist, oder ob wir schon einen der frühesten Drucke Alexander Weißenhorns vor uns haben, wird man mit andern Hilfsmitteln, als sie mir hier zu Gebote stehn, leicht entscheiden können.

Diese Unkenntnis der Geschichte und Topographie des deutschen Buchdrucks wirkt verhängnisvoller in den Kernfragen des Büchleins, in

1) Ich vermag mir den Ausdruck »Nach der an den Anfang gestellten Beschlußrede« nicht zu erklären. In dem Exemplar, welches mir vorgelegen hat (Freiburger Univ.-Bibl. 17033 — ein zweites ist nach Kawerau, Hier. Emser S. 125 in einem L. Rosenthalschen Katalog »Bibliotheca Lutherana XXXVIII« S. 46 als Nr. 685 verzeichnet), steht die Beschlußrede, auf welche das Impressum folgt, da wo man sie erwartet. Auf S. 388 folgen nämlich zunächst 3 unpaginirte Druckbogen (A—C) mit den aus dem Text ausgeschalteten Glossen, dann eine (vierte!) Wiederholung von Emsers Epitaph, weiter die den Halbbogen D nicht ganz füllende »Danchsagung (!) vnd beschluß rede«, und dann auf der vorletzten Seite das Impressum. Dieses steht also vor den mit neuer Paginierung einsetzenden »Annotationes«.

2) »Nach dem Lautstand und der Schreibung höchst wahrscheinlich in Oberdeutschland gedruckt und zwar in Bayern«.

dessen Mittelpunkt Joh. Eck steht: ist doch der Autor der Vorstellung, die Ecksche Bibel (1537) sei in Ingolstadt gedruckt, während sie der dortige Buchführer Jörg Krapff bei Alexander Weißenhorn in Augsburg herstellen ließ, auf den Eck auch angewiesen war, als er im eigenen Verlag seine Predigten (IV. Teil 1534) an die Öffentlichkeit brachte. L. weiß natürlich nicht, daß Weißenhorn erst 1539 nach Ingolstadt, das allem Anschein nach jahrelang ohne Buchdrucker war, übersiedelt ist (s. Prantl, Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität I 215). Und wie er hier den Verlagsort nennt statt des maßgebenden Druckortes, so gibt er umgekehrt für Dietenberger (S. 5) nur den Drucker Hero Fuchs an statt des dort entschieden wichtigern Verlegers Peter Quentel. Wer aber einen ›Beitrag zur Geschichte der neuhochdeutschen Schriftsprache‹ schreibt, hat sich um diese Dinge zu kümmern!

Ich habe den Eindruck, daß L. damit begonnen hat, den Wortschatz Luthers und Ecks, des mitteldeutschen Bibelübersetzers von 1522 und seines von ihm abhängigen oberdeutschen Antipoden von 1537, zu vergleichen: die vielfach schiefe Ausdrucksweise in der ›Lexikalischen Uebersicht‹, welche der eigenen bessern Kenntnis des Verfassers widerstreitet (s. u. S. 287 f.), scheint das zu verraten. Er hat dann wohl erst später den langen Weg durchgemessen, der von Luther zu Eck führt, und, von Panzer geleitet, hat er die Hauptstationen richtig erkannt: aber freilich, er hat nur nachträglich die Spuren gesammelt, die diesen Weg bezeichnen, und ist zu einer klaren Einsicht in den Wert der einzelnen Etappen und zu einer zuverlässigen Charakteristik derselben nicht mehr gelangt. Ich werde das an reichlichen Proben erweisen. L. hat sich weiterhin die Frage, wie schwer oder wie leicht sich die bekannten und die namenlosen Vermittler die Arbeit rein technisch gemacht haben, gar nicht vorgelegt. Er hat die wissenschaftlichen Vorarbeiten Emsers und die Beigaben, durch welche er seinen Text gegenüber dem Lutherschen rechtfertigte, nicht berücksichtigt; die Vorreden und Beschlußreden wichtiger Ausgaben gar nicht gelesen! So schwankt er z. B. bei Dietenberger zwischen der Bezeichnung ›Nachdruck‹ und ›Revision‹ hin und her, hat sich den Unterschied zwischen ›Neudruck‹ und ›Nachdruck‹ überhaupt nicht klar gemacht, sich um Verleger und Drucker des Tübinger Textes von 1532 (T 1532) nicht gekümmert; ja er nennt die unter Herzog Georgs Autorität erschienene Revision des Emserischen NT., die 1528 zu Leipzig bei Valten Schumann gedruckt ward (L 1528), hartnäckig (zuerst S. 5) den ›ersten erschie-

nenen Nachdruck und bringt es (S. 21) fertig, dem Dietenberger einen Satz in den Mund zu legen, der in der von seinem Drucker einfach übernommenen Beschlußrede jener Revision steht!

Die Linie von Luther bis Eck ist kurz folgende. Emser (1527) benutzt die Septemberbibel Luthers (1522) und bildet selbstverständlich die Grundlage für die Octav-Ausgabe L(eipzig) 1528; diese ist mit rapider Geschwindigkeit nachgedruckt worden von P. Quentel in Köln, und dieser Nachdruck wieder, C(öln) 1528, hat, was L. (übrigens ohne weitem Schaden) übersah, das Handexemplar geliefert, in welches Joh. Dietenberger für die Quentelsche Folio-Ausgabe (Druck von Hero Fuchs) C 1529 seine Korrekturen eintrug; ein Tübinger Neudruck (nicht Nachdruck!) der Dietenberger-Quentelschen Edition, wahrscheinlich von Ulrich Morhart im Auftrag Quentels¹⁾ für den Vertrieb in Süddeutschland hergestellt (T 1532), ward dann die directe Grundlage für die Arbeit Ecks.

Die hier nicht aufgeführten Drucke (L 1529. E 1529. F 1529) liegen neben dem Wege²⁾.

Stärkere Verschiebungen des Wortschatzes erfolgen außer bei Luther, Emser und Eck in L 1528 und C 1529; in T 1532 hat der Drucker oder Setzer³⁾ während der Arbeit, von der Orthographie abgesehen, nur eben soviel geändert, daß die Wegspur zu Eck deutlich bezeichnet wird. C 1528, das ich zwischen L 1528 und C 1529 eingestellt habe, nimmt, soviel ich aus reichlichen Kollationsproben ersehen konnte, keinerlei absichtliche Aenderungen vor, sodaß sich die an sich wahrscheinliche Genealogie hier fast nur aus auffälligen orthographischen Erscheinungen und Druckfehlern sichern läßt. Es genügt, aus den ersten Kapiteln des Matthäusevangeliums ein paar Stellen anzuführen.

Glosse zu Matth. 1, 19: L 1528 *das kriechische wortlin* — C 1528 und 1529 *das Kriesche w.*

Matth. 2, 22: L 1528 *Archelaus* — C 1528 und 1529 *Archilaus.*

1) So nehm ich im Anschluß an Wedewer, Johannes Dietenberger S. 470 gegen Steiff, Der erste Buchdruck in Tübingen S. 184 ff. an, der seinerseits den Drucker festgestellt hat.

2) L 1529 ist ein Neudruck von L 1528, E 1529 ein Nachdruck von C 1528, der Urheber von F 1529 (Joh. Faber zu Freiburg) hatte, wie sich aus den Holzschnitten und der Einrichtung des Textes erweisen läßt, sowohl L 1528 wie C 1528 zur Hand. Diese Benutzung zweier Vorlagen ist mir gerade bei Nachdrucken und Raubdrucken mehrfach begegnet.

3) Die von Steiff a. a. O. vermutete Mitwirkung eines Tübinger Gelehrten muß ich entschieden ablehnen: dieser indolente Herr wäre jedenfalls kein Ruhmestitel für die schwäbische Hochschule.

Matth. 4, 23. 24: L 1528 *seuch . . . seuchen* — C 1528 *seucht . . . seuchen*; C 1529 *seucht . . . seuchten*.

C 1528 läßt die zweite Geleitschrift Herzog Georgs aus L 1528 ganz fort und schließt die erste mit . . . *scheppfen werdē etc.* da ab, wo das eigentliche Privileg einsetzt; in beidem folgt ihm C 1529.

Nach Erledigung dieser für die lexikalische Ausbeute L.s bedeutungslosen Durchgangsstellen wollen wir den Hauptstationen eine genauere Betrachtung widmen und sehen, was für Früchte der Verfasser hier gepflückt hat.

Emser's Kritik der Lutherischen Bibelübersetzung und damit die Vorbereitung seiner revidierten Ausgabe des NT. setzt schon im Herbst 1523, genau ein Jahr nach dem Erscheinen der Septemberbibel, ein mit der Schrift ›Auß was grund vnnd vrsach Luthers dolmatschung, vber das nawe testament, dem gemeinen man billich vorbotten worden sey. Mit scheynbarlicher anzeygung, wie, wo, vnd an wölichen stellen, Luther den text vorkert etc. etc. hab‹ (Leipzig, Wölg. Stöckel 1523). Diese bei Panzer S. 16—30 eingehend besprochene Schrift mußte L. kennen: sie hat schon im nächsten Jahre als ›Annotationes Hieronymi Emseri vber Luthers naw Testament gebeßert vnd emendirt‹ (Dresden 1524) eine zweite Auflage erlebt; sie steht hinter L 1528 (das Lindmeyr kennt!) als ›Annotationes Hieronymi Emsers Säligen, über Luthers New Testament zum dritten mall gedruckt‹¹⁾ — in die Ausgaben der Dietersbergerschen Revision (ich kenne nur die ed. princ. C 1529 und T 1532) sind die zerschnittenen Annotationes jeweils hinter den entsprechenden Kapiteln eingefügt worden. Und trotz alledem verrät L. nirgends, daß er ihnen je einen Blick gegönnt hat! — Weiter hatte Emser den Text seines NT. mit zahlreichen Randglossen versehen, die sich auf Auslegung und Uebersetzung beziehen und teilweise polemisch gehalten sind: diese Glossen kehren in allen mir bekannten ›Nachdrucken‹ bis auf T 1532 hinab (weiter reicht meine Kenntnis nicht) wieder, bald am Rande, bald in den Text eingerückt; in F 1529 sind sie (vgl. oben S. 275 Anm. 1) gesammelt und mit besonderer Bogenzählung an den Schluß gestellt. Sie ganz zu übersehen, wie es L. mit den ›Annotationes‹ passiert ist, war also schlechterdings unmöglich — berücksichtigt aber hat er auch sie so gut wie gar nicht: mir ist nur einmal ein Hinweis auf eine Glosse aufgestoßen, S. 46 s. v. *dreck*.

Was ist nun die Folge dieser zwiefachen Nichtbeachtung wichtiger, für das Verständnis der Uebersetzung Emsers und speciell

1) Nach den Blättern dieser Ausgabe citier ich im nachfolgenden.

ihrer Abweichungen von Luther maßgebender und ganz unentbehrlicher Hermeneumata? L. will uns eine vergleichende Darstellung des Wortschatzes, zunächst also von Luther und Emser bieten (S. 10—21); er bemerkt voraus, daß »manche Verschiedenheiten« sich aus Emsers Bestreben erklären, den buchstäblichen Sinn der bewährten Vulgata zur Richtschnur zu nehmen¹⁾. »In weitaus den meisten Fällen aber sind die Aenderungen Emsers am Sprachschatz Luthers sprachlichen Gründen entsprungen« — und nun werden diese Abweichungen nach freiem Gutdünken rubriciert, ohne daß L. daran denkt, daß er sich in einer großen Anzahl von Fällen aus den Annotationes, für nicht ganz wenige auch aus den Glossen sichere Auskunft holen konnte, was für Gründe Emser zur Wahl eines andern Ausdrucks führten.

Nun kommt es wohl gelegentlich vor, daß sich Emser, ohne daß eigentliche Interpretationsfragen vorliegen oder eine abweichende Auslegung überhaupt möglich ist, einfach an Luthers sprachlichem Ausdruck reibt: so ergibt sich aus Annot. f. XLVII^a (Luc. 3, 7), daß er *otter* nur für 'lutra', nicht für 'vipera' kennt, so moquiert er sich f. CXVIII^a (Phil. 3, 8) über ein rohes Wort (*dreck* st. *quad* oder *quorg*: *das wer doch eyn wenig hoflicher gewest*, vgl. die Glosse), oder er ulkt über ein vermeintlich gezieltes f. CLI^b (Hebr. 9, 4): *do Paulus sagt von dem güldin eym er, nennet Luther das ein gelten, damit er was sonders mache*.

Weit häufiger aber liegt doch der sprachlichen Differenz in der Wiedergabe eine abweichende Auffassung der Textstelle zu Grunde. Wenn Emser Phil. 2, 7 statt Luthers *sich äußern* einsetzt *sich vernichten* (L. S. 13), so rechtfertigt er dies eingehend Annot. f. CXVII^b; wenn er I Cor. 2, 4 Luthers *hubsche wort* durch *überredende wort* verdrängt, so zeigt die Glosse z. St., daß er sich nicht am Wort²⁾, sondern an der Auffassung gestoßen hat. Die Aeußerung L.s, daß »*krebs* bei Luther häufig für 'Panzer' stehe« (S. 14), beweist nur, daß er selbst den Unterschied der Sache gar nicht kennt: in den Annot. f. CXVI^a konnte er lesen, warum Emser Eph. 6, 14 den (Ring-)*bantzer* dem (Platten-)*krebs* vorgezogen hat. L. hat ein tragikomisches Geschick, die Gründe für Emsers abweichende Wortwahl

1) Eine Charakteristik von Emsers Arbeitsweise dürfen wir bei L. nicht erwarten: ich möchte nicht unerwähnt lassen, daß sich neben Luther, Erasmus griech. Text und der Vulgata auf seinem Schreibpult auch ein Exemplar der vorlutherischen Verdeutschung befand, vielleicht der 11. deutschen Bibel: dazu stimmen wenigstens die zu Matth. 1, 19 und II Tim. 4, 14 citierten Lesarten.

2) Ganz unklar bleibt mir dabei L.s Satz (S. 14): »*hübsch*, auf die äußere Erscheinung bezogen . . . Emser aber wohl noch auffällig«.

zu verkennen: II Cor. 2, 17 schrieb Luther in den Ausgaben bis 1527: *die mit dem wort Gottes kretzmerey (kretzschmerey) treiben*, Emser setzte dafür *die das wort Gottes felschen*, und er hat in den Annot. f. CVIII^a ausführlich erörtert, daß S. Paulus hier *nicht von kretschamern sondern von ketzern* rede, es stehe nicht da *compnantes*, sondern *adulterantes* usw. L. aber, der die Annot. nicht kennt, meint S. 18: »*kretzmerey* . . . konnte nur in den ostdeutschen Kolonialgebieten verstanden werden; Emser hat daher (!) für *k. treiben* das einfache (!) *felschen*« — Emser der im Auftrag des albertinischen Herzogs und zunächst für das meißnische Land schrieb, in dem er schon fast 24 Jahre heimisch war! — Röm. 1, 30 hat Luther bis 1540 resp. 1541 den Ausdruck *finanzer*; L. S. 53 erklärt ihn kurzweg für »eine von Luther gebildete, aber wieder aufgegebene Ableitung von *finanze*«. Aus Annot. f. XCII^a hätte er sehen können, daß ihn Emser recht wohl kannte und nur seine Anwendung hier mißbilligte. — II Thess. 2, 3 übersetzt Luther *ἀποστασία* des Urtexts, für uns ganz selbstverständlich, mit *abfall*, Emser hat das gezwungene *abweychung* — »wohl nach *discessio* der Vulgata«, meint L. S. 36. Wieder hat er die Glosse nicht gelesen, aus der sich deutlich ergibt, daß Emser hier eine hämische Interpretation seines Gegners zu bekämpfen glaubt. Emser citiert diese Stelle, deren gefährliche Wichtigkeit er früh erkannt hat, übrigens schon 1521 mit dem gleichen Ausdruck *abweychung* (Hallische Neudrucke H. 83/84 S. 5). —

Damit sei es dieser Proben genug! Ich bin durchaus nicht geneigt, Emsers klägliche Interpretationskünste über seine Leistung als »Uebersetzer« zu stellen, und ich schätze sein Neues Testament nicht höher ein, als es im allgemeinen und so zuletzt noch von Kawerau (Hier. Emser S. 65 ff.) geschieht. Gleichwohl hab ich mich davon überzeugt, daß Emsers NT. von 1527 in den Drucken der Lutherbibel von 1528 ab allerlei Eindrucksspuren hinterlassen hat. Die »Annotationes« freilich hatte Luther mit begreiflicher Geringschätzung bei Seite geschoben, in der fertigen Arbeit des »Sudlers« aber fand er doch hin und wieder einen glücklicheren Ausdruck oder eine zutreffende Interpretation und hat danach bei nächster Gelegenheit geändert¹⁾. Fälle wie II Cor. 2, 17 (s. o.), wo Luther das *kretzmerey treiben* der ältern Ausgaben erst 1528 durch *verfälschen* ersetzte (Emser 1527 *felschen*) lassen sich mehr nachweisen — und ein Zufall scheint bei diesem Zusammentreffen ausgeschlossen. Ich meine nicht, daß Luthers Ruhm durch die Feststellung ge-

1) Die bekannten Aeußerungen im »Sendbrief vom Dolmetschen« (1530) urteilen über Emsers eigene Textänderungen mit entsprechender Milde, ed. Grosse 5, 21: . . . (*wie wol mirs nicht alles gefellet*) *so kann ichs doch wol leiden.*

schmälert wird: eine Auffassung, wie sie neuerdings (unter tönlicher Berufung auf Panzer) bei Pastor-Janssen VII 559 vorgetragen wird, läßt sich darauf keineswegs stützen. Nachdem wir aber durch Schaub, Die nd. Uebertragungen von Luthers NT. (Greifswald 1889) S. 64 f. erfahren haben, daß Luther aus Bugenhagens nd. NT. hier und da für die spätere Revision seiner originalen Uebersetzung Nutzen gezogen hat, bestätigen die vereinzelt Anlehnungen an Emser (deren weiteren Nachweis ich mir vorbehalte) abermals das nie ermattende Interesse, mit dem der Reformator bemüht war, sein kostbares Werk zu verbessern.

Hieronymus Emser ist am 8. Nov. 1527 gestorben, das Neue Testament, seine letzte litterarische Arbeit, wird frühestens zwei Monate vor seinem Tode ausgegeben sein; der Einführungsbericht Herzog Georgs ist vom 1. August datiert. Aber diese erste Ausgabe in Folioformat, die der ewig verschuldete Wolfgang Stöckel in Dresden nicht ohne kräftige finanzielle Unterstützung des Landesherrn hatte herstellen können, befriedigte diesen in mehrfacher Beziehung nicht. Er muß sehr rasch zu dem Entschluß gekommen sein, ihr eine Ausgabe in kleinem Format folgen zu lassen, und er wählte dafür einen leistungsfähigern Drucker, Valentin Schumann in Leipzig: verfügte doch Stöckel nicht einmal über lateinische Lettern¹⁾, wie sie für die Citate von vornherein wünschenswert waren und jetzt für die Textglossen (als Kursive) durchgehends gewählt wurden.

Mit dieser neuen Ausgabe (L 1528)²⁾ wurde gleichzeitig eine Textrevision verbunden, die zunächst auf die Ausmerzung derber und anstößiger Wörter (wie *hure*, *hurerey*) gerichtet war, aber unter der Hand noch allerlei zur Verständlichmachung und Verdeutlichung des Ausdrucks anbrachte. Viel Zeit hat diese Arbeit freilich kaum in Anspruch genommen; die Correcturen wurden einfach in ein Exemplar der Folioausgabe eingetragen, das als Manuscript diente; das gleiche wiederholt sich bis auf Eck herab mit der jedesmaligen Vorlage. Wohl aber dürfen wir uns wundern, in wie kurzer Frist die neue Ausgabe mit ihren 85 Bogen in einem abweichenden Format, für das doch auch neue Holzschnitte nötig waren, fertig geworden ist: denn wir haben wohl keinen Grund, Peter Quentel zu misstrauen, der seinen Nachdruck (C 1528 in gleichem Format)

1) S. Cochläus an Pirckheimer 10. März 1529 (Pirckhemeri Opera ed. Goldast S. 396).

2) Für das bibliographische verweise ich kurzweg auf Panzer S. 47—58, den ich hier nur durch einiges historische ergänzen will.

schon ›im Euenmaent [d. i. im September] 1528‹ fertig gestellt haben will.

Man fieng mit dem Druck der ›Annotationes Hieronymi Emsers Säligen‹ an, die hier zum ersten Mal in feste Verbindung mit dem Text traten: sie waren fertig, als man diesen zu setzen begann und die Blattzahlen der Annot. an den Rand stellte, ja der Präfator war noch der Meinung, daß die Annotationen dem Texte vorangestellt werden sollten¹⁾: tatsächlich verweist jetzt die letzte Seite des NT. auf die in neuer Paginierung folgenden Annotationen. Aber dieser Präfator war bestimmt identisch mit dem Revisor des Textes. Den Text der ›Annotationes‹ ließ er, wie es scheint, unverändert; aber damit sich nicht die Lutherischen darauf berufen könnten, des Emser Anmerkungen seien ja nur auf den ersten Druck der Wittenberger Bibel gemacht und Luther werde somit vielfach ›unrechtlich beschuldigt‹, hat er eine *discordantz ader widereynanderstrebung beyder drück des Luterischen Testaments* [sc. 1522 Sept. und 1527] am Eingang des NT. *in eyn teffeleyn gebracht, daraus ein yeder getrewer leßer nicht alleyn des Emßers saligen gegrünzte schuld so er dem Luther gesatzet, sonder auch des Luthers tzuor nicht gleich gehörte vnbestendigkeyt tzu vermercken hatt.* Diese ›Widereinandrestrebung‹ kehrt in den einfachen Abdrücken wieder, ist aber von Dietenberger weggelassen worden.

Wer war dieser Herausgeber, der mit so vielem Eifer für den seligen Emser auftritt, im directen Gegensatz zu Herzog Georg (der in seinem ersten Privileg den Emserschen Text ganz leidlich kennzeichnet: *von newem emendirt, allenthalben restituirt vnd widerumb tzu recht gebracht*) kurzweg von *Emsers säligen vertewtschung des Testaments* redet, auch sonst den Mund recht voll nimmt und in einer mühsamen 'Discordanz' Luthers rastlose Verbesserungsarbeit unsagbar kurzsichtig als einen Beweis seiner widerspruchsvollen und unbeständigen Art hinzustellen versuchte? Natürlich müssen wir ihn in der unmittelbaren Umgebung des Herzogs suchen, und da liegt es denn sehr nahe, eine Vermutung wiederaufzunehmen, die schon Panzer S. 47 ausgesprochen hat und die sich heute, wo wir das vortreffliche Buch von Martin Spahn über Johannes Cochläus (Berlin 1898) besitzen, weit besser begründen läßt: niemand war für eine solche Aufgabe geeigneter, als der unmittelbare Nachfolger des Emser, der neue Hofkaplan und Vertraute des Herzogs Georg in Kirchen- und litterarischen Sachen. Zu seinem Temperament und seinem litterarischen Habitus stimmt alles. Es fragt sich

1) . . . des Testaments, so diesen Annotationen angehangen ist!

nur, ob die Zeitumstände passen, und auch diese Frage läßt sich bejahen.

Cochläus stand mit Emser mindestens seit 1521 in nahen Beziehungen: »er verehrte ihn wahrhaft schwärmerisch als seinen Führer, seinen Lehrer und sein Vorbild im Streite« (Spahn S. 103). In den (erst 1549 zum Druck gelangten) »Commentationes de actis et scriptis Lutheri« spricht er wiederholt (S. 136 und 142) von gemeinsamer litterarischer Thätigkeit, ohne daß es bisher gelungen ist, diese Angaben bestimmt zu fassen. Das NT. Emsers ist gewiß zeitig in seine Hände gelangt, von ihm eifrig studiert und wol auch nach dem Brauche der Leser jener Tage alsbald mit hsl. Verbesserungen ausgestattet worden. Er übertrieb ebenso kräftig wie der Urheber von L 1528, wenn er von Emser aussagte: *propriam translationem . . . velut antidotum contra Lutheri venena evulgavit* (Acta et scripta Lutheri S. 54) oder *Novum Testamentum ex recepta et approbata per totam ecclesiam translatione Latina vertit in Teuthonicum* (ebenda S. 161). Die Tendenz, Luthers nicht geleich gehörte *vnbestendigkeyt* (s. o.) zu erweisen, zieht sich durch des Cochläus ganze Polemik hindurch: an die Widersprüche in Luthers Ausführungen hat er sich seit 1521 unablässig angeklammert (Spahn S. 146); bei demselben Drucker wie L 1528 gab er im December des gleichen Jahres in Druck »Sieben Köpffe Martini Luthers Vom Hochwirdigen Sacrament des Altars« (Spahn, Verzeichnis der Schriften C.'s Nr. 57^a), und im folgenden Jahre 1529 folgte ebenda der »Septiceps Lutherus, ubique sibi, suis scriptis contrarius in visitationem saxoniam per D. D. Joa. Cocleum editus« (Spahn, Verzeichnis No. 61^a). Anderseits weist eine Nachricht bei Spahn S. 247 Anm. 1 darauf hin, daß Cochläus im Spätjahr 1534 mit dem Dresdener Stadtpfarrer Eyssenberg zusammen »im Auftrage Georgs an den fünf Büchern Moses und der Propheten die Abweichungen der neuen Gesamtausgabe der Lutherischen Bibel von den früher erschienenen Teilen geprüft habe«. Das war also eine directe Fortsetzung der neutestamentlichen »Widereinanderstrebung«. Im Collationieren besaß Cochläus aus der philologischen Thätigkeit seiner ersten Epoche reichliche Uebung, und er mag mit jener Probe in L 1528 den Geschmack des Herzogs für eine derartige Konfrontierung Luther contra Luther wachgerufen haben¹⁾.

1) Herr Dr. Spahn, dem ich meine Hypothese — ich hielt sie für die meine, bis ich sah, daß mir der alte Panzer zuvorgekommen war, — mitteilte und der leider keine Zeit fand, selbst in ihre Prüfung einzutreten, nennt als Persönlichkeiten, die allenfalls für die Herrichtung von L 1528 in Betracht gezogen werden könnten, eben jenen Eyssenberg, dem aber seither eine litterarische Physiognomie fehlt, und den Abt von Altzelle Paul Bachmann (Amnicola), der noch bestimmter ausscheiden muß. Auch Dr. Spahn hat vorläufig nichts gefunden, was gegen

Cochläus ist um die Mitte des Januar 1528 in Dresden eingetroffen, am 22. Januar in sein Amt eingeführt und von vornherein mit dem vollen Vertrauen des Herzogs beehrt worden (Spahn S. 134). Das neue Privileg Georgs für die Octavausgabe datiert vom 25. Januar! Die Vorarbeiten dürften also eben in jenen Tagen in Angriff genommen sein — und wer war dann für sie geeigneter als der Mann, der im Leben Emsers Freund und litterarischer Kampfgenosse gewesen und jetzt sein Nachfolger im Amt wie im Vertrauen des Herzogs war? Es wäre fast unbegreiflich, wenn der Herzog gerade für diese Aufgabe, die ihm so am Herzen lag, in dem an litterarischen Capacitäten wahrlich nicht reichen Dresden eine andere Kraft gesucht — und gefunden hätte. Der Briefwechsel des Rührigen ist uns für jene Jahre nicht in dem Umfang erhalten, daß wir darin einen Hinweis auf diese Arbeit erwarten müßten, die ihm neben einem Dutzend litterarischer Pläne und Producte immerhin als eine nebensächliche Leistung erscheinen durfte. So wird man auch in dem neuerdings bei Kawerau, Hier. Emser S. 71 f. auszugsweise mitgeteilten Briefe¹⁾, mit welchem er unterm 28. Okt. 1529 an die Prinzessin Margarethe von Anhalt ein Exemplar der neusten (fünften) Edition von 'Emsers seligen', 'seines lieben Vorfahren' Neuem Testament (C 1529) übersendet, ebensowenig einen Hinweis auf seinen eigenen, bescheidenen Anteil an einer frühern Ausgabe erwarten, wie er hier der Tätigkeit seines Freundes Dietenberger für den neusten Druck gedenkt. Ich glaube, wir dürfen mit voller Zuversicht die zweite Ausgabe von Emsers NT., L 1528 als die Bibelrevision des Cochläus²⁾ bezeichnen, und ich zweifle nicht, daß sich einem genauen Kenner der deutschen Schriften dieses Ostfranken meine Vermutung auch aus dem Wortschatz bestätigen wird³⁾.

Den Umfang dieser Textrevision festzustellen, die L. im »System« Cochläus spricht und billigt die Indicien, die auf ihn hinweisen. »Die Beschlusrede hat ganz seine Art zu reden, sehr deutlich besonders in den ersten Zeilen.«

1) Durch die Güte Kaweraus hat mir eine vollständige Abschrift vorgelegen.

2) Ob Luther davon unterrichtet war, als er 1530 in den »Sendbrief vom Dolmetschen« (ed. Grosse 6, 18) einen kräftigen Hieb gegen den »Doctor Rotzlöffel« (Cochle[ari]us) einschaltete?

3) Nur eine Kleinigkeit will ich hier in dieser Richtung anführen. Auf S. aij^a des Vorworts zu den Annotationen findet sich die Wendung *auff cynem gestrackten wegk bleiben*, und gerade diesen Ausdruck hat der Revisor im Text von Marc. 1, 3 an Stelle von *richtig* eingeführt; bei Dietenberger ist daraus *gestrack* geworden, T 1532 hat dies zu *starck* entstellt und Eck schließlich *richtig* restituirt. Schon dies *gestrackt* weist uns aus Ostsachsen heraus; ich kenne nur die Belege bei Schmeller-Frommann II 808: *den gestracken weg, den gestrackten durchzug durch das land nehmen* aus einem bayr. Landrecht von 1616. Ein einziger Beleg aus Cochläus würde meine Hypothese fast zur Gewißheit erheben.

matischen Teil« seines Buches als »den ersten erschienenen Nachdruck« abtut, der er aber doch in der »Lexikalischen Uebersicht« besser gerecht geworden ist, kann hier nicht meine Aufgabe sein: ihr Genugtuung zu verschaffen, wird sich alsbald Gelegenheit finden.

Auch in der weitern Geschichte des Emserschen NT. glaub ich die Spuren der Propaganda zu erkennen, welche Cochläus für den »katholischen Uebersetzer« entfaltete. Die verblüffende Geschwindigkeit, mit welcher Peter Quentel in Köln schon im gleichen Sommer einen genauen Nachdruck für den Vertrieb im deutschen Westen veranstalten konnte (C 1528), ruft die Erinnerung wach, daß Cochläus zu dem rührigsten Verleger der Rheinlande schon seit 1525 in engen geschäftlichen Beziehungen stand (Spahns Verzeichnis Nrr. 26^{ab}. 30. 32^{ab}. 34^a), die er noch bis mindestens 1529 (ebd. Nr. 69) aufrecht hielt. Und schwerlich geschah es ohne des Cochläus persönliches Zutun, daß einer seiner Intimen, der Dominikanerprior Johannes Dietenberger zu Koblenz, den Text von C 1528 (d. i. L 1528 rep.) einer neuen Revision unterzog, als sich Quentel entschloß, der Octavausgabe gleich im folgenden Jahre eine Folioausgabe nachzusenden: C 1529.

Wir haben über Johannes Dietenberger seit 12 Jahren eine umfangreiche und rührend sorgsame Monographie von Hermann Wedewer (Freiburg i. B. 1888), der wir über der Fülle brauchbarer Daten die Ueberschätzung des Mannes gern zu gute halten wollen. Herr Lindmeyr kennt sie natürlich so wenig wie er die Werke von Spahn über Cochläus, von Kawerau über Emser — oder überhaupt irgendwelche Litteratur zur Geschichte der Kirche, der Litteratur und des Buchdrucks dieser Zeit kennt. Man lese was er S. 6 Anm. 1 über Dietenberger (aus einem der ersten Bände der ADB.) beibringt: es ist so ziemlich alles falsch. Dietenberger, ein geborener Frankfurter, ist als Dominikanerprior in seiner Vaterstadt (1522) mit Cochläus bekannt und sein wärmster Freund geworden (Wedewer S. 45 ff.); Cochläus gab die erste Veranlassung zu Dietenbergers litterarischem Auftreten (ebd. S. 96 ff.), und durch viele Jahre hindurch blieben sich die beiden so innig verbunden, daß sie gegenseitig ihre Werke für die Verbreitung in deutscher Sprache übersetzten. Man vergleiche die Register bei Wedewer und Spahn und besonders die Bibliographien beider. Ueber Dietenbergers Tätigkeit als Revisor und Uebersetzer der Bibel handelt Wedewer S. 149—197, eine wertvolle bibliographische Uebersicht gibt er S. 485 ff.: ihr wichtigster Teil ist natürlich die Uebersetzung des Alten Testaments, die uns hier nichts angeht. Mit der Revision des Neuen Testaments hat es Dietenberger sehr leicht genommen: die Zahl von »etwa 70

Wörtern«, auf welche L. S. 24 seine Aenderungen beziffert, wird bedeutend reduciert werden müssen, denn das ganze 4. Kapitel Lindmeyrs (S. 20—24) wimmelt von Irrtümern, die ich mir nur so erklären kann, daß er erst hinterher darauf aufmerksam geworden ist, daß L. 1528 doch etwas mehr als ein bloßer Nachdruck sei: denn vieles ist in der »Lexikalischen Uebersicht« richtig angegeben. Die folgenden Wörter, die L. als erst durch Dietenberger verdrängt bezeichnet, hat schon Cochläus und teilweise gar Emser entsprechend ersetzt: ad 1 (S. 21 f.): *anbeißen* und *anbiß*, *lied*, *miethaus*, (*schlachtschaf*), (*unrat*¹⁾), *untugend*, *woge*, *zerbleuen*, *schlauch*; — ad 2 (S. 22 f.) *markt*; — ad 3 (S. 23) *lastbar*, *selig machen*. Ich habe hier nur kurz aufgezählt, was sich ohne umständliche Erörterung der Fehlerquellen erledigen läßt: man sieht aber schon daraus, daß der Anteil des Cochläus am Wotersatz kein ganz geringer ist.

Etwas besser als die vorausgehenden ist das letzte (5.) Kapitel des I. Teils, die Erörterung über Eck, geraten. Aber auch in diesem Kapitel ist manches schief und sind wir doch immer für den Einzelnachweis auf die »Lexikalische Uebersicht« angewiesen, — und nachdem ich eben noch gesagt habe, daß in dieser manches richtiger angegeben sei, als im »Systematischen Teil«, muß ich nun doch mit der schlimmsten Enttäuschung kommen: dieses vergleichende Wörterbüchlein ist trotz der namenlosen Quälerei, mit der es offenbar zu Stande gekommen ist, — oder vielmehr wegen dieser Quälerei als Ganzes unbrauchbar! Man kann im einzelnen allerlei daraus lernen, aber man kann sich nirgends darauf verlassen, und man wird durch die heillose Verwirrung des Ausdrucks, welcher offenbar ganz verschiedene Stadien der Erkenntnis widerspiegelt, beständig gereizt und geärgert.

Die Hauptquelle allen Unheils ist die, daß der ungeschickte Ausgangspunkt des Ganzen, die direkte Vergleichung Luther-Eck²⁾, niemals durch eine methodische Untersuchung der Zwischenglieder paralytisch wurde. Beim Fortschreiten der Arbeit hat sich in L. immer wieder das Gewissen geregt, vieles was anfangs versäumt war, ist später mit doppeltem und dreifachem Zeitaufwand nachgeholt worden — aber die Sache war einmal verfahren. Der Verfasser mag schon unter der Arbeit schwer gebüßt haben, und ich hätt ihm gewis den Doctorhut trotz allem ungeschmäh't gelassen: es wenden

1) Hier liegt ein zwiefacher Irrtum vor: denn Matth. 26, 8 bleibt das Wort bis in T 1532 erhalten; Marc. 14, 4 hat es schon Cochläus beseitigt.

2) Wenn ich mich in dieser Annahme irren sollte, so bleibt es doch dabei, daß dem Verf. dieser Teil der Aufgabe stets als der wichtigste und als das eigentliche Ziel erschienen ist.

nicht alle so viel Arbeit an dies Ziel. Aber was zum Teufel muß er das Ergebnis seiner Irrfahrten in zierlicher Ausstattung und mit Schwabacher Lettern dem großen wissenschaftlichen Publikum vorlegen!

Als einen verhältnismäßig harmlosen Mangel will ich es noch hinstellen, daß L. alle Wortauswechselungen entgangen sind, die sich zwischen Emser und Eck, und manche die sich zwischen Luther und Eck so abspielen, daß Eck selbständig und unbewußt zu Emser resp. Luther zurückkehrt. So brauchen Luther und Eck Matth. 21, 33 ff. Marc. 12, 1 ff. Luc. 20, 9 ff. ausschließlich *weingartner* resp. *-gärtner*; bei Emser drängt sich zweimal *wintzer* ein, das bei Cochläus die Oberhand gewinnt (8 mal neben 7 mal *weyngertner*), aber von Dietenberger, dem Eck folgt, wieder ganz beseitigt wird. Solche Dinge fehlen dann natürlich in der Charakteristik Dietenbergers. — Oder: für *minz*, wie Matth. 23, 23 Luther und Emser und dann wiederum Eck bieten, haben zwischenein Cochläus und Dietenberger *krausmüntz*. Wie dieses fehlt natürlich bei L. die ganze Linie für Marc. 1, 3, die ich oben S. 284 Anm. 2 schon angeführt habe. Ein besonders lehrreiches Beispiel bietet Matth. 23, 24:

Luther und Emser *die jr mucken seiget*

Cochläus — — *schnagken ader mucken seyhet ader
schlichtet*¹⁾

Dietenberger — — *schnacken ader mucken auß seyget ader
schlichtet*

Eck — — *schnacken auß seiget.*

Durch derartige Uebersehungen wird die Darstellung von Ecks Tätigkeit lückenhaft. —

Weit schlimmer jedoch ist die durchgehende Verkehrtheit der Ausdrucksweise und die Verwirrung der Angaben, die, auch wo sie im einzelnen zuverlässig sind, nur für den verständlich werden, der die tatsächlichen Verhältnisse klar übersieht. Es wird genügen, wenn ich ein paar Artikel im Auszug gebe und ihnen meine Glossen beifüge — meine Uebersetzung möcht ich fast sagen.

abend [u. *morgen*], ›übertragen auf die Himmelsgegend:

1) Solches Zurwahlstellen des Ausdrucks kommt bei Cochläus öfter vor; das von L. S. 73 unter *markt* erwähnte *castel oder marckt* Luc. 9, 57. 17, 12 ›in den Nachdrucken Emsers‹ geht gleichfalls auf ihn zurück, es wird von Eck zu *castel* vereinfacht. — Einen hübschen Beleg dafür, daß der Revisor von L 1528 kein Obersachse war, bietet der Zusatz zu Mc. 12, 42 *zwey scherflim] die machen eynen heller*; das hätten Bachmann und Eyssenbergs gewiß nicht erläutert. Dietenberger und Eck haben, obwohl sie ihrerseits *meytlin* resp. *ortlin* einfügen, den Zusatz gedankenlos stehn lassen.

Matth. 8, 11; Eck ist dieser erst im 15. Jahrh. aufkommende Gebrauch von *abend* eigentlich fremd, wie er es auch mit diesem Sinne nie im AT. gebraucht; dafür *niedergang* (*der sonnen*), dieses auch im NT. noch Luc. 13, 29. Joh. Off. 21, 13 wie (!) C 1529 u. T 1532. Nur an einer Stelle gebraucht er wie diese *abend*: Luc. 12, 54.

Der langen Rede kurzer (und berichtigter!) Sinn ist der: *abend* (und *morgen*) war Matth. 8, 11 schon von Emser, Luc. 13, 29 und Off. 21, 13 von Dietenberger durch *nydergang* (und *auffgang*) ersetzt worden; Eck fand es nur noch Luc. 12, 54 vor — und hier hat es beibehalten.

halsstarrig >... fehlt bei Eck Ap. Gesch. 17, 5 wie auch in der Vulgata — und ihr entsprechend schon seit Emser! — >wo hingegen der Text seiner Vorlage eine der luth. ähnliche Uebersetzung forderte (!), gebraucht Eck mit C 1529 und T 1532 eine eigene (?!) Bildung *hartnäckisch* Ap. Gesch. 7, 51; soll heißen: *hartnäckisch* ist aus Dietenberger übernommen!

heucheln und *heuchler* >... für das ursprünglich md. Wort setzt Eck ohne Ausnahme *gleiszner*. Der Tatbestand ist kurz der, daß von 11 Beispielen Luthers für *heucheln*, *heucheley*, *heuchler* 3 durch Emser, 6 weitere durch Cochläus und von dem Rest eines durch Dietenberger und eines (!) durch Eck beseitigt worden sind; einmal ward umgekehrt *heuchlerey* erst durch Emser angeführt und blieb dann auch bis Eck. Ob dies irgend jemand aus dem mehr als eine Spalte füllenden Doppelartikel herauslesen wird?

rüstzeug >... Ap. Gesch. 9, 15. Eck wörtlich nach der Vulg. *fasz der erwölung* = *vas electionis*. Aber diese Uebersetzung rührt von Emser her, der sie schon in den Annot. empfohlen hatte.

schlachtschaf >... Röm. 8, 36, Eck übersetzt wie C 1529 und T 1532 (!) *schaf die man abthüt* (Emser *schlachtet*). Berichtigt und verdeutlicht heißt das: Eck bietet den Text des Cochläus!

woge >bei Eck ersetzt durch *welle*, *fluß* — folgen die Belege, aus denen sich ergibt, daß Eck das Wort nirgends mehr vorfand! Jac. 1, 6. Luc. 21, 25 war es durch Emser, Luc. 8, 24 durch Cochläus beseitigt worden, — und deren Ersatz acceptiert Eck.

wucher >... Eck behält aber mit Luther *wucherer* Luc. 7, 41. In Wirklichkeit hat Luther 1522 (und nur die erste Ausgabe kommt hier in Frage) gar nicht *wucherer*, sondern *lehenherr*, gegen das Emser schon in den Annot. polemisiert!

Ich denke, nach diesen Proben, die ich beliebig vermehren könnte, wird man die oben gebrauchten Ausdrücke nicht zu hart finden. Der Verfasser hat sich eben in keinem Stadium seiner Untersuchung von der Arbeitsweise Ecks — so wenig wie von der des

Emser, Cochläus, Dietenberger — eine deutliche Vorstellung gemacht. Die Frage, wie denn wohl der Schreibtisch Ecks ausgestattet gewesen sein und wie das ›Manuscript‹ ausgesehen haben möge, das in die Augsburger Druckerei wanderte, hat er sich gar nicht vorgelegt.

Es fehlt eben der ganzen Arbeit an einer philologischen Grundlage und ihrem Verfasser an der einfachsten litterarhistorischen Orientierung. Aber vielleicht steht es mit seiner grammatischen Ausrüstung besser? Leider kann man auch das nicht zugeben: wo kurzerhand *splitter* für eine nd., *stäupen* für eine md., *hübel* für eine obd. Bildung, das md. *seuche* dagegen für 'allgemein' erklärt, *schellig* = 'zornig' zu *scheel* gestellt, *geschwigen waren* Ap. Gesch. 15, 13 für das Part. Prät. zum Kausativ (!) erklärt wird usw. usw., da erscheint die Wiederholung alter Irrtümer, wie daß das md. *stete*, unser *Stätte*, aus dem Plural von *stat* stamme, ganz natürlich, eine durchgehende Korrektur aber wäre Raumverschwendung.

Ich würde unter diesen Umständen auf die sprachgeschichtliche Auffassung und Wertung der einzelnen Tatsachen und Denkmäler gar nicht mehr eingehn, nachdem ich die Unbrauchbarkeit des Büchleins erwiesen habe. Aber ein besonderer Umstand zwingt mich dazu. Ich habe in diesen Anzeigen 1888 Kluges Schrift ›Von Luther bis Lessing‹ einer eingehenden und scharfen Kritik unterzogen (S. 249—286), weil ich es wohl für möglich hielt, daß sich in diesem mit einigem anmutenden Grün umpflanzten Potemkinschen Dorfe doch der eine oder andere niederzulassen Neigung haben möchte. Diese Befürchtung hat sich bewahrheitet: das Buch hat zwei neue Auflagen erlebt, mit Beibehaltung der schiefen Grundanschauungen und der hundert und mehr falschen Einzelangaben und Aufstellungen, gegen die sich inzwischen auch in den Arbeiten von Burdach, Reifferscheid, Herrmann, Szamatólski, Luther, Scheel u. AA. die Anklagen gehäuft hatten. Der ›Allgemeine Deutsche Sprachverein‹ hat es unter seine schützenden Fittiche genommen und sorgt in allerlei Formen für die Weiterverbreitung seiner Weisheit. Das alles kann, wer an den schließlichen Sieg der Wahrheit glaubt, ruhig ansehen. Wenn aber sprachwissenschaftliche Monographien, die für die Fachgelehrten in erster Linie bestimmt sind, auf den schiefen und leichtfertigen Behauptungen jener Schrift wie auf evangelischen Wahrheiten fußen und uns das längst widerlegte als die Elemente ihres gelehrten Wissens buchstäblich wieder vorkauen, dann ist es Zeit und Pflicht zu protestieren. Herr Lindmeyr kennt tatsächlich aus der reichen, freilich vielfach zerstreuten Litteratur zur Geschichte der nhd. Schriftsprache, welche die letzten 12 Jahre hervorgebracht haben, nichts als das genannte Buch von Kluge, das Schriftchen von

O. Weise, Unsere Muttersprache, ihr Werden und ihr Wesen (Leipzig 1896) und Behaghels Anteil am Paulschen Grundriß, der ihm übrigens recht gut ein Führer zu weiterem hätte werden können. Nun, was die Klugheit des Herrn Weise in diesen Dingen anbetrifft, so ist sie nach meiner Erinnerung (ich habe das Büchlein nicht zur Hand) mit der Weisheit des Herrn Kluge im wesentlichen identisch. Und mit der Berufung auf Behagel S. 3 ist dem Verfasser ein artiges Misgeschick begegnet: er citiert aus ihm ahnungslos gerade einen Satz über die Verschiebung des Schwerpunkts litterarischer Tätigkeit von Oberdeutschland nach Mitteldeutschland seit etwa 1300, den ich GGA. 1888, 269 f. in scharfer Polemik gegen Kluge formuliert hatte — ohne ihn vorläufig zu beweisen!

Es bleibt also nur Kluge — und wieder Kluge. Einige Proben dieser sieghaften Gelehrsamkeit werden genügen. Nach S. 32 stand der Ruhm der Lutherschen Uebersetzung »so unerschütterlich fest begründet, daß man, soweit nicht Konfession oder Sekte eine sachliche Textrevision forderten, den Wortlaut des Reformators nicht zu ändern wagte«. Gegen diesen Satz Kluges hat Reifferscheid, Marcus-evangelion S. V den schärfsten Protest erhoben: wer auch nur ein Kapitel eines Basler oder Züricher Luther-Testamentes mit der Septemberbibel collationiert hat — und dazu ist doch wahrlich bei Reifferscheid bequemste Gelegenheit geboten! — wird ihn schlechthin unbegreiflich finden. — Für die Behauptung von dem »großartigen Einfluß der kaiserlichen Kanzlei« (Kluge S. 28 u. ö.) hab ich (a. a. O. S. 258 ff.) dringend Beweise verlangt: nicht der Schatten davon ist uns in diesen zwölf Jahren geliefert worden — aber für L. steht die Tatsache fest: in Emsers Deutsch erblickt er (S. 3) schlechtweg »die Gemeinsprache der kaiserlichen Kanzlei« und sein NT. stellt ihm (S. 4) »eine nur oberflächliche Uebertragung des Lutherschen Wortschatzes in den der kaiserlichen Kanzlei« dar. Ich habe mich ehrlich bemüht, in den Wortverschiebungen bei Emser auch nur drei Beispiele aufzutreiben, die L. zu einer solchen Vorstellung Anlaß gegeben haben könnten — aber ich habe sie nicht gefunden. Auf eigene Faust wagt der Verfasser die gleiche Behauptung etwas schüchtern bei Dietenberger zu wiederholen (S. 21): er habe »mehrfache Aenderungen an der kaiserlichen Kanzleisprache« vorgenommen. Ich kann davon absolut nichts entdecken und muß nachdrücklich betonen: Redensarten! nichts als Redensarten! — Recht schief ist es auch, wenn L. den Frankfurter Dietenberger, der sein Leben zwischen seiner Vaterstadt, Koblenz und Mainz geteilt hat, in einen durchgehenden Gegensatz zum »md.« Wortschatz bringt: hier hätte mindestens »ostmd.« eingesetzt werden müssen, denn was der Rhein-

franke dem thüringischen Sachsen gegenüberstellt, ist durchaus westmd. Sprachgut: so wenn er *vorwerk* durch *bauhof*, *siege* durch *geiß*, *stufe* durch *stuffedel*, *scherflin* durch *meytlin* ersetzt usw.

Bei Eck kehrt der Verf. unter die sichere Obhut Kluges zurück, der natürlich ebenso wie Lindmeyr der Meinung war, die Bibel Ecks sei in Ingolstadt gedruckt worden, und in den faustdick aufgetragenen Huldigungen ihrer Widmung die kräftigste Stütze seiner Anschauung vom Vorbild der kaiserlichen Kanzleisprache erblickte. Ich fühle mich durchaus nicht gerüstet, die Frage zur Entscheidung zu bringen, wie weit dieser Einfluß des Kanzleivorbildes, für das sich Eck ja direct auf den Kanzler Nic. Ziegler beruft, bei ihm tatsächlich reicht. Nur das seh ich, daß Kluge und Lindmeyr dazu auch nicht einen Ansatz gemacht haben. Eck selbst beschwert sich in der nach vielen Seiten interessanten Vorrede darüber, daß *im truck die orthographie, die ich für bestendig geacht, nit allweg gehalten worden* sei, und in der Tat ist die Frage nach dem Anteil des Buchdruckers am Sprachbild der Eckschen Bibel eine besonders verzwickte: scheint doch die Orthographie beispielsweise des ›Vierten tails Christenlicher Predigen‹, der 1534 bei demselben Alex. Weißenhorn hergestellt wurde, der Wiener Orthographie z. B. in der öftern Anwendung des *kh* näher zu stehn als die Bibel, in der mir diese Schreibung nicht aufgefallen ist. Wie es aber auch um einen derartigen Einfluß stehn mag, wichtiger als diese leichte Tünche, die den von Lindmeyr doch allein behandelten Wortschatz gar nicht berührt, ist der Grundcharakter der Sprache. Wenn L. S. 4 von Eck sagt ›Sein Idiom (!), die kaiserliche Kanzleisprache, wie sie sich unter Maximilian festgesetzt hatte, vermischt mit Bestandteilen seiner lokalen Mundart‹ (wofür es dann S. 25 ›sein landschaftliches Deutsch‹ heißt), so ist das nicht nur schief ausgedrückt, sondern obendrein falsch, insofern als der Verf., wie sich aus vielen Anzeichen ergibt, dieses landschaftliche Deutsch ebenso wie Kluge für die Sprache von Ingolstadt, also für bayrisch hält. Zunächst ist bei Eck für das äußere orthographische Bild seiner gedruckten Schriften die Augsburger Officin gewiß wichtiger als die Wiener Kanzlei¹⁾ — dann aber ist der Grundcharakter seiner Sprache, wie er besonders in Wortschatz und Wortbildung zu Tage tritt, nicht bayrisch, sondern schwäbisch²⁾. Johann

1) Deren Bedeutung nach Kluge S. 28 in dieser Bibel ›in besonders schlagender Weise‹ hervortreten soll.

2) Ich halte mich nicht für berechtigt, das hier näher auszuführen, weil ich selbst erst vor etwa 2 Jahren durch eine briefliche Andeutung M. H. Jellineks von dem gleichen Irrtum (GGA. 1888, S. 264) bekehrt worden bin.

Maier aus Egg an der Güns, der bis zu seinem 24sten Lebensjahre in Schwaben und am Oberrhein heimisch gewesen ist und seine deutschen Schriften größtenteils in Augsburger Pressen gegeben hat, darf keinesfalls so entschieden und unbedenklich, wie das von Kluge und Lindmeyr geschieht, als Vertreter des bayrisch-österr. Typus der Schriftsprache hingestellt werden. —

Ich habe einen jungen Mann, in dessen mühevoller Arbeit ich keinen Zug von Unwahrhaftigkeit und keinen Zug von Ueberhebung gefunden habe, hart vorgenommen. Ich habe das wahrlich nicht gern getan — und diese Recension hat mir viel Zeit gekostet, die ich lieber für andere Zwecke verwendet hätte. Gewiß erstrebt der Verfasser seinerseits keine Verschleierung unserer wissenschaftlichen Erkenntnis und ist sich keiner Unterschlagung unseres Handwerkszeugs bewußt. Aber als Symptom ungesunder Zustände in unsrer Wissenschaft müssen Bücher wie das seinige bekämpft werden — da treten alle Rücksichten bei Seite.

Marburg i. H.

Edward Schröder.

Die Fabeln Gerhards von Minden in mittelniederdeutscher Sprache zum ersten Mal herausgegeben von Albert Leitzmann. Halle a. S. Max Niemeyer. 1898. CLXVI u. 304 S. gr. 8°. Preis 12 Mark ¹⁾.

Das nd. Tierepos, das lange Zeit hindurch nicht nur als das wertvollste, sondern zugleich auch als das originalste Denkmal der an originalen Leistungen so armen mittelniederdeutschen poetischen Litteratur galt, hat diesen Ruhm vor einer strengeren philologischen Kritik längst eingebüßt. Wir wissen jetzt, daß es nur die getreue Bearbeitung einer niederländischen Vorlage ist. Da haben die bescheideneren aesopischen Fabeln, deren mnd. Bearbeitungen ganz hinter dem berühmten Reinke Vos zurückzutreten pflegen, einen größeren Anspruch auf Originalität, da sie kein hd. oder nhd. Werk bearbeiten, sondern direct aus dem Lateinischen geflossen sind. Sehen wir von dem Ansatz zu einem mnd. Aesop ab, der in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. oben an der nördlichsten Grenze des nd.

1) Siehe W. Seelmann), Korrespondenzbl. d. Ver. f. nd. Sprachforschung, Jahrg. 1898, Heft XX No. 3, S. 47. — H. T(üm)p(e)l, Lit. Centralbl. 1898, No. 46, Sp. 1832f. — A. E. Schönbach, Allg. Litteraturbl., IX. Jahrg., No. 1, Sp. 18—20.

Sprachgebietes entstanden ist ¹⁾, so sind uns zwei vollständige, in ihrer Entstehungszeit nicht weit von einander entfernt liegende Sammlungen aesopischer Fabeln in mnd. Versen erhalten, die auch jetzt noch am Einfachsten nach den Aufbewahrungsorten der beiden Haupthandschriften als ›Wolfenbüttler und Magdeburger Aesop‹ geschieden werden. Beide Sammlungen wurden zunächst, entsprechend dem bei der Edition altdeutscher Texte früher nur allzu beliebten Verfahren, mit mehr oder minder genügenden Auszügen und Proben abgethan. Aus dem jüngeren, aber poetisch und ästhetisch reizvolleren Magdeburger Aesop hatte bereits 1836 Friedrich Wiggert in seinem ›Zweyten Scherflein etc.‹, nebst einer guten Beschreibung der Handschrift, etwa ein Fünftel des Ganzen unter schonender Behandlung des Textes mit guten Erklärungen bekannt gemacht. Die von Jacob Grimm an mehreren Stellen dringend gewünschte vollständige kritische Ausgabe der Hs. hat Wiggert jedoch nicht mehr unternommen. Sie war eine der ersten Thaten des neubegründeten Vereins für Nd. Sprachforschung und erschien 1878, von W. Seelmann besorgt. Inzwischen hatte Hoffmann v. Fallersleben von der Wolfenbüttler Sammlung in Pfeiffers Germania Jahrg. 1868 die erste Kunde gegeben und 1870 seine ›20 Fabeln und Erzählungen aus e. Wolfenbüttler Hs. des XV. Jahrh.‹ in einem ›verbesserten‹ Niederdeutsch mit sehr dürftiger Einleitung, knappen Anmerkungen zu jeder Fabel und einer kurzen Wortlese am Schluß nachfolgen lassen. Indem Seelmann über Hoffmanns ungenügende Mittheilungen hinausging und sich eine vollständige Abschrift der Wolfenbüttler Hs. besorgte, gelang es ihm, nicht nur Oesterleys Entdeckung einer beiden nd. Sammlungen gemeinsamen lateinischen Vorlage genauer zu bestimmen, sondern auch die engen Beziehungen der beiden Sammlungen untereinander bis ins Einzelne klar zu legen. Er erwies die starke Abhängigkeit des jüngeren Magdeburger Aesops von seinem nd. Vorgänger und räumte dem bisher an die unrechte Stelle gerückten Dichter Gerhard v. Minden den ihm gebührenden Platz ein. Trotz dieser Vorzüge schließt Seelmanns Ausgabe die Arbeit am Magdeburger Aesop selbst noch längst nicht ab; dazu bietet der schlecht überlieferte Text noch an zu vielen Stellen dem Verständnisse Schwierigkeiten, dazu bedürfen auch Sprache und Metrik noch eingehenderer Untersuchungen, von der lockenden Gesamtcharakteristik des Dichters ganz abgesehen. Allein das dringendere Bedürfnis war doch zunächst einmal eine vollständige Ausgabe der Wolfen-

1) Vgl. Zs. f. d. Altert. 17 (1874) 147; ich werde demnächst genauer über die Hs. berichten.

büttler Sammlung, damit nicht nur die wenigen Glücklichen, denen die Seelmannsche Abschrift zu benutzen vergönnt war, sich selbstthätig über den wirklichen Gerhard v. Minden unterrichten konnten. Dazu kam 1886 die Entdeckung des Fragments einer weiteren Hs. des Werkes, das, so gering es ist, für Textkritik und Verbreitung des Fabelwerkes die bedeutsamsten Ausblicke gestattete. Noch Behaghel in seiner wichtigen Abhandlung ›Schriftsprache und Mundart (1896)‹ mußte sich für Gerhard auf Hoffmanns 20 Fabeln beschränken.

Erst Leitzmanns vorliegendes Buch hat diesem Bedürfnis abgeholfen. Es bietet in einem vortrefflich ausgestatteten Bande sämtliche 125 Fabeln Gerhards v. Minden, denen reiche Anmerkungen mit einem Register der darin behandelten Worte am Schlusse folgen. In 5 einleitenden Capiteln behandelt Leitzmann mit sorgfältiger Gelehrsamkeit die Fragen nach den Handschriften, dem Verfasser, der Sprache, Rhythmik und Quelle des Denkmals. Als Gesamtleistung stellt sich Leitzmanns Arbeit als ein umsichtig und mit philologischer Akribie vorbereitetes wissenschaftliches Unternehmen dar, dem wir trotz aller ihm anhaftenden Mängel eine kräftige Förderung der mnd. Studien zu danken haben. Was aber Leitzmann bei seinem Werke als oberstes Ziel vorschwebte, die Anwendung der auf mhd. Gebiete längst üblichen strengen wissenschaftlichen Methode auf einen nd. Text, das ist ihm nicht in dem Maße gelungen, daß dadurch der volle Ton seiner Einleitung irgendwie gerechtfertigt würde. Die Ueberhebung, mit der er dabei auf so gut wie alle seinem Buche vorausgehenden Arbeiten der mnd. Philologen herablickt, war eben nicht der beste Ausgangspunkt für den Jüngeren. Die zwei auffälligsten Mängel von Leitzmanns Arbeitsweise sind einmal die Schwäche der zusammenfassenden Charakterisierung, und zum andern die Neigung zu wenig begründeten Hypothesen, die sich zum Unglück gern gerade auf Cardinalpunkte der Auffassung richten. So verdienstvoll z. B. die peinlich genaue Einzelvergleichung der Fabeln Gerhards mit der lateinischen Vorlage ist, so fehlt ihr doch völlig die Hauptsache, ein abschließendes Bild von Gerhards Verhältnis zur Quelle, wie er denn zu einer wissenschaftlichen Würdigung der dichterischen Persönlichkeit kaum einen ersten Anlauf nimmt. Was Leitzmann hier und S. XXXIV—XXXVI in ein paar (sich z. T. direct widersprechenden) Zeilen bietet, ist denn doch gar zu dürftig. Andererseits ist die bei Leitzmann öfter zu Tage tretende Ueberschätzung des nd. Dichters nur ein Ausfluß der Bemühungen L.s, Gerhards Dichtungen eine ihnen nicht zukommende hohe Altertümlichkeit und sprachliche, wie metrische Reinheit zuzuerkennen. Die

einseitige Auffassung von mnd. Dichtersprache und mnd. Metrik nimmt auch den sonst so fleißig gearbeiteten Capp. III und IV von Leitzmanns Einleitung viel von ihrem Werte. Man sieht, mit den methodischen Fortschritten, dem wirklich Neuen, ist es in Leitzmanns Buche nicht so großartig bestellt, wie der Verfasser selbst in seiner Vorrede zu meinen scheint.

Im ersten Capitel seiner Einleitung berichtet Leitzmann zunächst über die beiden Handschriften, in denen Gerhards Werk erhalten ist, und über die bisherige Litteratur darüber. Bis auf die 142 Verszeilen, die das Münchener Fragment uns nicht lückenlos überliefert, sind wir ganz auf die jüngere Wolfenbüttler Hs. angewiesen, die im 15. Jahrh. von einem Mittelfranken in einer wunderlichen Mischung von unverstandenen nd. und hd. Elementen geschrieben worden ist. Auch Leitzmann bestimmt das Alter der Hs. nicht genauer, ist aber geneigt, sie von dem Münchener Bruchstück so weit als möglich abzurücken. Das hängt mit seinem Bestreben zusammen, M, dem Münchener Bruchstück, in der Recensio unseres Denkmals einen bedeutenden Vorrang vor W, der Wolfenb. Hs., einzuräumen. M ist das Bruchstück einer kurz vor oder nach 1400 geschriebenen Hs., die den Text der Fabeln in einer durchaus nd., der von Leitzmann für Gerhard angenommenen Sprache nahestehenden Gestalt überliefert. Ja, Leitzmann geht S. XXVIII so weit, zu sagen, sie könnte ›sehr wohl direkt aus dem Original abgeschrieben sein, da sie ihm auch zeitlich sehr nahe steht‹. Aber doch nicht dem Gerhard von 1270, sondern höchstens dem von 1370; Leitzmann hat diesen Satz gewiß geschrieben, bevor er seine kühne Hypothese der Rückdatierung des Dichters aufstellte!

Für die Recensio unseres Werkes kommt aber neben W und M noch das Zeugnis des Magdeburger Aesops hinzu, das in den zahlreichen Fabeln, wo der jüngere Dichter den älteren aufs Unbarmherzigste ausplündert, zwar mit der notwendigen Reserve, aber doch unbedingt herangezogen werden muß. Leitzmann zieht den Magdeburger Aesop in dem W und M gemeinsamen Stücke flüchtig, in allen übrigen Fabeln überhaupt nicht heran. Er hat nicht gesehen, daß die vom Dichter des Magd. Aesops benutzte Hs. Gerhards, die M mindestens gleichaltrig gewesen sein muß, sowohl M wie W an Wert übertrifft. In dem kurzen durch alle 3 uns erschlossenen Hss. Gerhards gemeinsam überlieferten Stücke finden sich wenigstens zwei Stellen, an denen M und W in gemeinsamer Corruptel von der richtigen Lesung des Magd. Aesops abweichen: 122, 33 ist zu lesen *düve is di al, des du di nerest*. So hatte mit Hülfe des Magdeburger Aesops bereits Sprenger im Nd. Jb. 13 (1887) 70 das hand-

schriftlich überlieferte *dûre* (W *duir*, M *dure*) verbessert. Leitzmann hätte Sprengers Besserung nicht so kurzerhand abgewiesen, wenn er die lateinische Vorlage dieser Fabel Gerhards nicht durchaus verkannt hätte. Vergeblich bemüht er sich S. CLXIII, in der unserer Fabel entsprechenden Nummer des Romulus anglicus (Hervieux¹ I, 543 No. LXIV) Einzelentlehnungen nachzuweisen. Gerhard hat eben diese lateinische Fabel gar nicht »stark erweitert und sehr selbständig behandelt«, sondern sie in einer ganz anderen Fassung vor sich gehabt, die überhaupt nicht zu der Gruppe des Romulus anglicus und der Marie de France gehört, sondern aus einer dem ursprünglichen Romulus oder dem versificierten Romulus des Anonymus Neveleti nah verwandten Vorlage geflossen ist. Die bei Hervieux¹ II, 401 f. abgedruckte Fabel des Anonymus *De Musca et Formica* bietet für sehr viele Verse Gerhards ein directes Vorbild. Da heißt es v. 17 f.:

*Venatur mihi farra labor, tibi fercula furtum;
Haec mihi pax mellit, toxicat illa timor.*

Der mühselige, aber rechtschaffene Sammelfleiß der Ameise wird der diebischen Leckerhaftigkeit der Fliege entgegengesetzt. Denselben Gedanken bringt Gerhard mit V. 29—32 und 33—34 heraus, *dûve* V. 33 entspricht genau dem *furtum* der lat. Vorlage. Keine Stütze findet diese Besserung in dem *stelt* V. 69 (vgl. unten), dagegen wiederholt der Magdeburger Aesop V. 31 noch einmal kräftig: *als alle dêve*. — 122, 59 ist das in beiden Hss. überlieferte *stelt* in *schelt* zu verbessern. So gut auch *stelt* zu dem *dûve* V. 33 passen würde, so wenig entspricht es dem durch V. 60 geforderten Sinne, der ein verbum dicendi verlangt; übrigens ist V. 60 das von M aus metrischen Gründen eingesetzte *den* zu streichen, cf. V. 48. Der Magd. Aesop umschreibt Fab. 56, 55—60 die Moral Gerhards und bietet darin sowohl den Reim *melden* : *schelden*, wie V. 58 *scheltwort*. — Nicht so sicher bin ich an einer dritten Stelle derselben Fabel 122, 19, wo ich, im Vertrauen auf die starke Abhängigkeit des Magdeburger Aesops gerade in dieser Fabel, das den Herausgebern unverständliche *talicheit* (*tallicheit* M) durch die Lesart des Magd. Aes. 56, 19 *lichticheit* ersetzen möchte. V. 19 und 20 sind enger zu verbinden, der Magd. Aesop hat sie in den einen Vers 19 verschmolzen. Auf die *levitas* der Fliege weist auch der lat. Anonymus V. 3 wirkungsvoll hin, während die Ameise *torpet mersa cavis* (V. 3) und *saxa premit* (V. 8); Gerhard hat in dem *krup* V. 20 deutlich die Beziehung auf das *krupen* der Ameise empfunden, wenn eine solche Etymologie auch in Wahrheit nicht nachzuweisen sein sollte (vgl. Mnd. Wtb. II, 583^a). —

Umgekehrt hat Magd. Aesop keine Corruptelen mit einer der beiden Hss. W oder M gemein. Gerhard 121, 37 lese ich mit M und Leitzmann *roden*, während W und Magd. Aesop *hunde* bieten. Hier haben beide selbständig geändert. Den Wechsel zwischen *hunt* und *rode* in derselben Fabel hat der Magd. Aesop sonst öfter, vgl. 15, 2. 10. 12. 16. — 20, 1. 4. 5. 25. 28. Wie mir scheint, spielen hier Fragen der Versfüllung, keine Bedeutungsunterschiede, die entscheidende Rolle. W.s Lesung ist eine einfache, aber leicht erklärliche Verschlechterung, der Dichter des Magd. Aes. hat durch die Verwendung des unbestimmten Artikels V. 32 und 33 eine Aenderung motiviert.

Das Zeugnis des Magd. Aesops ist also, wo es reinlich heraustritt, als ein besonders wichtiger Zeuge für Gerhards Dichtungen zu verwenden. Tritt seine Stimme einer der beiden anderen Hss. zur Seite, so haben wir in dieser Combination die richtige Lesart zu suchen. So geht der Magd. Aesop mit W vor allem an den vier von Leitzmann S. XXIX u. aufgezählten Stellen. Unwichtiger ist 122, 45 *al de werlt*. 121, 89 f. ist Leitzmanns Interpunction zu ändern und mit dem Magdeburger Aesop V. 90 zum Vorigen zu ziehen; dann verdient aber die in W überlieferte Wortstellung den Vorzug. Umgekehrt bekräftigt der Magd. Aesop die Lesart von M 121, 94. 122, 33. 44 (vgl. Leitzmann S. XXIX). Ferner, was Leitzmann nicht anführt, 122, 25, wo das in W fehlende *bedde* notwendig ist, vgl. Anonym. Nevel. Fabel XXXVII V. 9: *Sede, cibus, potu, thalamo cum regibus utor*. — 121, 117 *gerne jo* M und Magd. Aes.: *gerne* W, während in der folgenden Zeile das *jo* in M zu streichen und mit W *nu* zu lesen ist. — 121, 110 stützt Magd. Aesop. 55, 107 die in M überlieferte Wortstellung. — 122, 9 lese ich mit M *an de heide of in de erden*, Leitzmann hat aus W *an de erden* aufgenommen. Der Magd. Aesop. hat 56, 9 in offener Nachahmung unserer Stelle: *Oft in der heide oft in der erden*, aber der ganze Satz ist da etwas anders gewandt, vielleicht auch in der Ueberlieferung nicht in Ordnung; so ist es nicht rätlich, ihn als Zeugen für das *in* von M anzurufen. Auf keinen Fall aber ist der Magd. Aesop 55, 112 als Stütze für die Lesart von M 121, 105 heranzuziehen, wie Leitzmann S. XXIX thut. In der lat. Vorlage Gerhards redet an dieser Stelle (Hervieux¹ II, 540 Z. 6) der Fuchs den traurig dasitzenden geschundenen Wolf höhnisch an: *Magni regis maximus consiliarius quam honeste . . . incedit*. Gerhard zerlegt diese einmalige Anrede in zwei selbständige Sätze. Erst V. 107 *ens groten vorsten ammetman* giebt das lat. *Magni regis maximus consiliarius* wieder; V. 105 ist die einfache Anrede *her wulf* vorzuziehen, es wird dadurch eine deutliche Steige-

rung des Ausdrucks bewirkt. Magd. Aesop 55, 112 *Rätgever des konniges, guden dach* ist gar nicht zu V. 105 Gerhards, sondern zu V. 107 zu stellen, der Ausdruck *Rätgever* beweist außerdem, daß der Dichter des Magd. Aesops, dem für diese Fabel die Quelle des Aesopus moralizatus fehlte, an dieser Stelle über Gerhard hinaus direct auf das *consiliarius* des Romulus anglicus zurückgegriffen hat.

Auch wo die Controlle des Magd. Aesops fehlt, stehn M und W sich als gleichwertige Zeugen gegenüber. Sehen wir von den zahlreichen sprachlichen Verschlechterungen ab, die die Hs. W durch die Umschrift ihres Schreibers erlitten hat, die aber textkritisch nicht von Bedeutung sind, so hat jede der beiden Hss. eine Reihe ihr eigentümlicher guter Lesarten aufzuweisen. M zeigt an einigen Stellen starke Corruptelen, vgl. 121, 102. 122, 19. 39—40, die oben besprochene bewußte Aenderung 121, 105 *her voghet* ist deshalb wohl bereits der Vorlage von M zuzuweisen. Außerdem ist M < W: 121, 86 (wo ich mit Hoffmann *dat gemakt heft* lese). 121, 108. 118. 122, 19 so. 34. 42 [*vnd*]. 47 *welde*. 54. 60 (*den* ist zu streichen). 123, 32. Dagegen W < M: 121, 87 *do*. 106 *des* (*dat* lautet in W immer *dat*). 121 *merke*. 122, 62 *gerne*. 123, 30 *lange*. M = W: 121, 83. 106 *sta(n) gi*. 112 Stellung. 114 *sint*: *sin* so. 122, 47 *romest*: *vorromest*, jedenfalls ist das Reflexivum *di* hinzuzufügen.

Wenn uns so auch bereits aus dem sehr kleinen Stücke von Gerhards Dichtung, für das uns das Münchener Bruchstück erhalten ist, ein bedeutungsvoller Ausblick auf die Behandlung des Textes erwächst, so ist doch der Verlust der Hs., deren Rest M ist, außerordentlich bedauerlich. Die Aufgabe des Herausgebers, aus der in ihrem sprachlichen Bilde arg entstellten Wolfenbüttler Hs. den größten Teil des Denkmals allein zu rekonstruieren, war gewiß nicht leicht. Für das Verständnis des rein sprachlichen Teils dieser Aufgabe verweist uns Leitzmann auf das 3. Capitel seiner Einleitung; den Versuch, mit Hilfe des Magd. Aesops auf eigentliche Sinnesvarianten zu fahnden, hat Leitzmann, wie schon bemerkt, nirgends unternommen. Eine kurze Darstellung des Lautstandes der Wolfenbüttler Hs. wäre erwünscht gewesen; Leitzmann hat statt dessen unter dem Texte seiner Ausgabe eine peinlich genaue Wiedergabe aller, auch der minimalsten Abweichungen der Hs. von seinem Texte gegeben. Da wird uns kein *y* statt eines *i*, kein *ff* der Hs. geschenkt, jeder rote und schwarze Strich der Hs. fast pedantisch verzeichnet. Nur die Abkürzungen der Hs., die doch für die Kritik in vielen Fällen von viel größerer Bedeutung sind, als alle die genannten Quisquilien, löst er unbarmherzig auf. Leitzmanns Absicht, ein möglichst genaues Bild der Hs. zu geben, wäre am besten erreicht worden,

wenn er unter dem Texte in zwei Columnen einen vollständigen getreuen Abdruck der Wolfenbüttler Hs. gegeben hätte, mit ihren Abkürzungen; ein solcher Abdruck würde nicht viel mehr Raum gekostet haben und für die Benutzer bequemer gewesen sein als Leitzmanns Verfahren. —

Die Wolfenbüttler Hs. überliefert nirgends eine deutliche Nachricht von dem Dichter der durch sie überlieferten Fabelsammlung. Dagegen berichtet der im Ganzen viel redseligere Dichter des Magdeburger Aesops V. 33 ff. seiner Vorrede, daß im Jahre 1370 Gerhard, ein Decan zu Minden, eine Sammlung aesopischer Fabeln aus dem Lateinischen in das Deutsche übertragen habe. Die Nachricht schließt einen kurzen Bericht über die bisherigen Schicksale der aesopischen Fabeln ab, über seine eigene Person fügt der Dichter weiter nichts hinzu. So war es durchaus begreiflich, wenn der erste Herausgeber von Fabeln der Magdeburger Hs. Gerhard v. Minden für den Verfasser des Magdeburger Aesops selbst hielt. Der Gebrauch der dritten Person und des Praeteritums V. 37 und 40 war, bei dem wunderlichen Versteckspielen, wie es die Dichter des Mittelalters lieben, nicht besonders auffällig; die genaue Angabe des Entstehungsjahres schien geradezu für Wiggerts Ansatz zu sprechen. Solange der Magd. Aesop als einzige mnd. Fabelsammlung galt, fiel es niemandem ein, an Gerhards Verfasserschaft zu zweifeln, ja erst die nähere Bekanntschaft mit dem vollständigen Wolfenbüttler Aesop führte auf den richtigen Weg. Seelmann stellte fest, daß der Magdeburger Aesop die mithin ältere Wolfenbüttler Sammlung aufs Ergiebigste ausgenutzt habe, und bewies zum andern, daß der Magdeburger Aesop nicht 1370, sondern erst kurz nach 1400 entstanden sei. Daraufhin wagte er dann den Schluß, daß der Dichter des Magd. Aesops an der erwähnten Stelle seiner Vorrede mit dem nd. Fabelwerk des Gerhard v. Minden eben unseren Wolfenbüttler Aesop gemeint habe, den er gekannt und benutzt hat. Seelmanns Entdeckung ist jetzt wohl allgemein angenommen worden, auch Leitzmann hält sie für so unzweifelhaft richtig, daß er seiner Ausgabe nur den Namen Gerhards vorsetzt. Den heillosen Wirrwarr, den der Name Gerhards schon seit Seelmanns Ausgabe in der mnd. Litteraturgeschichte hervorgerufen hat, wird er dadurch nur vermehren; der einfache Zusatz ›Wolfenbüttler Aesop‹ hätte das vermieden.

Aber Leitzmann geht noch einen großen Schritt weiter: er ändert in der überlieferten Lesart der Magdeburger Hs. a. a. O. V. 41 *dre* in *two* und datiert damit unsern Dichter um ganze 100 Jahre, von 1370 auf 1270 zurück. Dieser wichtige Schritt, der das Denkmal aus der Zeit der mächtig erblühten mnd. Litteratur in ihre

Frühzeit und damit in eine ganz andersartige Umgebung versetzen würde, als die, in der wir es uns zu denken gewohnt sind, ist von Leitzmann nur recht schwach begründet worden. Den Hauptgrund für seine Annahme bilden, wie er selbst im zweiten Capitel seiner Einleitung S. XXXIII sagt, die historischen Zeugnisse. »Während um 1370 kein Decan Gerhard in Minden urkundlich bezeugt ist, vielmehr die Decane der Hauptgemeinden, besonders der Dom- und Johannismgemeinde, nachweislich anders hießen, finden wir ein Jahrhundert früher einen Gerhard als Decan der Domgemeinde innerhalb der Jahre 1260—1278 in den Urkunden sehr häufig«. Hier hat sich Leitzmann die Sache denn doch etwas zu leicht gemacht. Es genügte nicht, uns mit einem kurzen Hinweis auf den sehr lückenhaften Katalog der Mindener Domdecane bei Hölscher, Zs. f. vaterl. Gesch. u. Alterthumsk. (Westfalens), Bd. 35 Abt. II, S. 81—84 abzuspeisen. Der Name Gerhard ist im 13. und 14. Jh. in Minden selbst, wie bei dem eng mit dem Mindener Bistum verknüpften Hause der Schauenburger, so überaus häufig, daß ein Träger dieses Namens nur deshalb, weil er nicht gerade urkundlich bezeugt ist, noch nicht einfach geleugnet werden darf. Ja freilich, wenn die Wahl so eng wäre, wie noch Seelmann, Korrespbl. f. nd. Sprachf., Heft 20 (1898) 47, annimmt, dann hätten wir nichts Eiligeres zu thun, als uns für den älteren Gerhard zu entscheiden. Aber wie viel läßt gerade für das 14. Jh. Hölschers Katalog der Mindener Domdecane zu wünschen übrig. Nehmen wir die in Hölschers Anmerkungen verzeichneten Urkundennachweise hinzu, die oft ein vollständigeres Bild bieten, als Hölschers Katalog selbst, so haben wir für das 2. und 3. Drittel des 14. Jh. folgende Domdechanten nach urkundlichen Zeugnissen aufzuführen: 1) 1339—1347 *Gerhardus de Scowenborch* aus dem gräflichen Geschlechte gleichen Namens, ein Bruder des Grafen Adolf VI. Es ist Seelmanns jüngerer Decan Gerhard. Am 31. Juli 1337 ist er noch einfacher Canonicus eccl. Mindensis (Würdtwein, Subsidia diplom. X, 120), vom Decanat steigt er am 12. Dec. 1347 unmittelbar auf den Mindener Bischofssitz und stirbt als Bischof am 1. Jan. 1353; vgl. Eubel, Hierarchia Catholica Med. Aevi 1898, S. 359 und Culemann, Mind. Geschichte 2. Abt. (1747) S. 23—26. Dieser Gerhard kann also unmöglich im Jahre 1370 den Wolfenbüttler Aesop verfaßt haben. Nur ganz im Vorbeigehen will ich erwähnen, daß am 8. Jan. 1362 schon wieder ein Graf Gerhard aus dem Hause Schauenburg, ein Brudersohn Bischof Gerhards I, den Mindener Bischofsstuhl bestieg und bis zu seinem Tode am 29. Sept. 1366 regierte (vgl. Eubel a. a. O., Culemann S. 30—34); aber dieser Gerhard war vorher Domküster und Thesaurarius, kein

Decan. — 2) *Albertus decanus*, 1352—1357 nachweisbar. Hölscher (S. 83 mit Anm. 9) vermischt ihn mit dem Folgenden; von den in der Anmerkung aufgezählten Belegstellen beziehen sich nur drei (Subsidia X, 168. Nova Subs. XI, 227. 230) auf Albertus, alle übrigen auf Fridericus Dume. Für Albertus füge ich aber noch Subs. X, 165. 173 und Nova Subs. XI, 232 hinzu. — 3) *Fridericus Dume decanus*, 1369 (1368?)—1379. Hölscher nennt ihn gar nicht, obwohl seine Belege in Anm. 9 fast alle auf ihn gehn. — 4) *Justacius de Slon*. Hölscher setzt ihn 1379—1382 an und führt in Anm. 10 zwei Belegstellen an. Davon ist die erste von 1370 zu streichen, sie gehört vielmehr dem Fridericus Dume. An der zweiten Stelle werden unter den Mitgliedern des Mindener Domcapitels aufgezählt *Symon de Monte Prepositus Eccl. Verdensis*, *Justacius de Slon Decanus*, *Lodewicus de Cersne Prepositus ecclesie s. Johannis Mindensis* (28. Febr. 1379). Nach sonstigen Zeugnissen war dieser Justacius de Slon vielmehr Decan von S. Johannis, vgl. Würdtwein, Nova Subs. XI, 290. Wippermann, Reg. Schaumburg. 185. — Bei den folgenden Namen des Verzeichnisses bei Hölscher herrscht gleichfalls die größte Unklarheit und Unsicherheit. Ist so schon die Reihe der Mindener Domdechanten des 14. Jahrh. recht unvollständig, so erheben sich noch größere Schwierigkeiten, wenn wir die Decane der beiden kleineren Mindener Collegiatkirchen zusammenzustellen versuchen. Neben dem Dom hatten noch die Kirchen zu St. Martini und St. Johannis (in dieser Reihenfolge treten sie in den Urkunden neben dem Dom regelmäßig auf) ihren regelmäßigen Decan. Soweit ich die Urkundennachweise übersehe, ist um 1370 bei beiden kein Gerhardus, aber auch kein anderer Name als Decan bezeugt. Dagegen wird z. B. ein *Gherardus Decanus Ecclesie sancti Johannis Mindensis* am Ende einer Urkunde vom 12. Mai 1345 (Würdtwein, Subs. IX, 424) genannt, an deren Anfange der oben besprochene Domdecan Gerardus (de Schouwenborch) erscheint. Dieser Dechant von St. Johannis ist natürlich ebensowenig unser Dichter, wie der Domdecan, aber wie leicht kann uns die sehnlichst zu erwartende erschöpfende Neubearbeitung der Mindener Urkunden noch den einen oder anderen Decan Gerhard zu Minden bescheren. Bis dahin aber sollen wir uns hüten, die mangelnde urkundliche Beglaubigung unseres Dichters als Hauptstützpunkt für Leitzmanns Zurückdatierung gelten zu lassen¹⁾.

1) Unter den berühmten Schriftstellern des Dominicanerordens wird in allen einschlägigen Werken ein *F. Gerardus Mindensis* genannt. Den ausführlichsten Bescheid über ihn erhalten wir bei Quétif-Échard, *Scriptores ord. Praedicatorum*, Tom. I (1719) Col. 725^b: »F. Gerardus Mindensis a patria et professione sic

Was Leitzmann dann auf S. XXXIII f. an weiteren Gründen zur Bestätigung seiner Hypothese ins Feld führt, ist noch viel schwächer als sein Hauptbeweis aus den historischen Zeugnissen. Er macht

nuncupatus (Minda vulgo Minden civitas est Germaniae in Saxoniae et Westphaliae confiniis ad fluvium Visurgim sita) laudatur a Laurentio Pignon, n. 27, et dicitur *baccalarius in theologia et scripsisse Super Ecclesiasten, et Super metaphysicam*. Meminit etiam cum laude Lusitanus [= Antonius Senensis (oder de Conceptione), de Bibliotheca ord. Praed., mir nicht zugänglich gewesen] anno quo floruit non addito. Altamura [= Ambrosius de A., Bibliothecae Dominicanae ab ord. constitutione usque ad a. 1600 productae incrementum et prosecutio. Romae 1677. fol., Col. 46^b] refert ad 1277 in Bibl. et in Append. [= Col. 445^a] notat a Possevino [= Ant. Poss. S. J., Apparatus sacer, Tom. I (Colon. Agripp. 1608) p. 635] referri ad 1314, quod huic exciderit, quia Lusitanum excipiens, qui unâ de duobus agit isto Mindensi, et superius laudato Coloniensi, annum quem isti Coloniensi nominatim et singulariter affixerat, ad Mindensem etiam extendit. Nobis sat est ex Pignonio habere, hunc Mindensem ante annum Mcccc floruisse. Dieser Pignonium, den Quétif-Échard als seine Hauptquelle anführt, ist F. Laur. Pignon (Pinon) ord. Praed., Gallus Burgund., vgl. Quétif-Échard I 804^a ff. Pignon schrieb 1394—1411 ein Chronicon ord. Praedicatorum, das Quétif-Échard in einer Pariser Hs. aus der Bibl. von S. Victor (Pap. Fol. med. No. 650) benutzt hat. Der sechste Teil des Werkes war ein *Catalogus Fratrum qui claruerunt doctrina*, in ihm fand sich die Notiz über Gerardus Mindensis.

Aber auch von einer anderen Seite her können wir diesem F. Gerardus näher kommen. Henricus de Hervordia, selbst ein Dominicaner, erwähnt ihn in seinem Chronicon, ed. Potthast, Göttingen 1859, S. 204, im Anfange des 95. Capitels: *Temporibus etiam istius* (= Rudolfs v. Habsburg) *Deus in ordine fratrum praedicatorum sicut in firmamento celi doctores clarissimos, inter alios Robertum Anglicum, Petrum de Tharantasia, Utricum Theutonicum, Gerhardum Mindensem etc. locavit quasi stellas, qui luceant in perpetuas eternitates*. Und etwas weiter: *Gerhardus de Minda, bacularius in theologia, scripsit super metaphysicam et super ecclesiasten. Sepultus est Parisius (!) in capella sancti Andree*. Nach Potthast S. XX ist die Quelle für diese Stelle ein verloren gegangenes Werk des Jacobus de Sosato, der um 1316 in Cöln lebte. Die von Albertus Castellanus angefertigte Epitome dieses Werkes, die unter dem Titel »Breviss. Chronica R.R. magistrorum Generalium ord. Praed.« bei Martène und Durand, Vet. script. ampl. coll. VI (1729) Col. 344 ff. abgedruckt ist, sagt auf Col. 368 über G. von Minden nur: *Frater Gerardus de Mida, baccalaureus in theologia, scripsit super metaph. et super Eccles.* — Auf die Notiz bei Henr. de Hervordia gehen weiter zurück die kurzen Angaben über Gerardus Mindensis bei Herm. de Lerbeke, Chron. episc. Mind. (abgedr. bei Leibniz, Scr. rer. Brunsv. II, 183), den Centuriatores Magdeburg. (Basil. 1574), Cent. XIII Col. 1209 und bei Jo. Lud. Bünemann, Historia domus et fratrum praed. . . templi Paulini, Minden 1730, Bl. C 2^a mit Anm. 18.

Fassen wir zusammen: Frater Gerardus ord. Praedicatorum, der zu Minden geboren war und dort Profess geleistet hatte, blühte zur Zeit der Regierung Rudolfs v. Habsburg. Er war baccalaureus in theologia und wird als Verfasser zweier lat. theologischer Werke gerühmt. Er ist in Paris gestorben und daselbst in sacello S. Andrae beigesetzt worden. Ein Zusammenhang dieses berühmten Dominicaners, der vielleicht ein Lehrer der Theologie in Paris gewesen ist, mit

auch nicht den leisesten Versuch, nachzuweisen, daß Gerhards Dichtung selbst, so wie sie uns vorliegt, nach Sprache, Metrik, Erzählungstechnik und Quellenbenutzung, nicht erst um 1370 entstanden sein kann, sondern notwendig ins 13. Jh. zurückzusetzen sei. Vielmehr begnügt er sich, Gerhards Dichtung mit dem Magdeburger Aesop zu vergleichen und aus dem gänzlich verschiedenen Charakter der beiden Werke zu folgern, daß zwischen ihrer Entstehung eine größere zeitliche Differenz als die 30 Jahre von 1370 bis 1402/04 liegen müsse. Er thut dabei gerade, als ob der Magdeburger Aesop eine beabsichtigte Neubearbeitung des älteren Werkes sein sollte. Gerhards Werk brauchte doch nicht erst »sprachlich, stilistisch oder ästhetisch veraltet und aus dem litterarischen Bewußtsein des Publikums verschwunden zu sein«, damit es der nur wenig jüngere Dichter des Magd. Aesops für seine aus viel reicheren Quellen schöpfende Bearbeitung aesopischer Fabeln mitbenutzen konnte. Leitzmann vergißt ganz, die dichterische Besonderheit des jüngeren Autors in Betracht zu ziehen. Dem behagte die knappe, schmucklose Art des älteren herzlich wenig; er liebt es, in behaglicher redseliger Ausführung die Fabel sowohl, wie die angehängte Moralität vorzutragen. Ueberall tritt er mit seiner eigenen lebhaft interessierten Persönlichkeit dazwischen, erteilt Fürsten und Ständen in seinen Moralitäten manche derbe Lection und liebt es auch, seine Fabeln an bestimmte Localitäten anzuknüpfen. Aus der Individualität des Dichters also erklärt sich der von Gerhards Werk so abweichende Gesamtcharakter der jüngeren Dichtung. Daß man im Allgemeinen ein Veralten der Fabelwerke nicht abzuwarten brauchte, um Neues zu producieren, zeigt auch das reiche Leben in der lateinischen Fabel litteratur dieser Zeit, wo der Varietäten und der Neubearbeitungen eine reiche Zahl vorhanden ist. Ob die Metrik der beiden Werke so grundverschieden ist, wie Leitzmann behauptet, muß erst eine gründliche Bearbeitung der Metrik des Magd. Aesops zeigen, vielleicht bekommt Leitzmann es doch noch fertig, auch die Verse des jüngeren Werkes in das beliebte Typenschema hineinzuzwängen. Ein sicherer Gegengrund gegen Leitzmanns Hypothese würde sich aus Gerhards Quellenbenutzung ergeben, wenn es gelänge zu erweisen, daß die Compilation des Romulus anglicus, Gerhards Quelle, nicht vor 1270 entstanden sein könnte. Auf diesen Weg hat bereits

dem Mindener Decan Gerhard, dem Verfasser unserer nd. Fabelsammlung, ist nicht zu erweisen, auch kaum wahrscheinlich. Die Namensgleichheit bestätigt nur von Neuem, wie sehr der Name Gerhard für Minden in der Luft lag. — Wie mir Roethe mitteilte, hat bereits Dr. Tümpel in Bielefeld auf diesen Gerardus geachtet.

Schönbach in seiner erwähnten Anzeige von Leitzmanns Buch Sp. 19 gewiesen. Der Romulus anglicus, der dringend eine eingehende Untersuchung verdiente, ist uns nur aus Hss. des 14. und 15. Jh. bekannt. Die älteste Hs., Trier, Stadtbibl., Mscr. No. 1108 [früher CV] ist nach Hervieux¹ I, 593 im Anfang des 14. Jh. geschrieben. S. 586 sagt Hervieux von der ganzen Sammlung, daß sie im 14. Jh. eine *grande notoriété* gehabt habe; über ihre Entstehungszeit aber schweigt er sich, wie über so viele andere Dinge, gänzlich aus. Gerhards Benutzung wäre bisher das einzige Zeugnis von dem Vorhandensein der Sammlung bereits um die Mitte des 13. Jh.; im 14. und 15. Jh. dagegen ist eine äußerst starke Verbreitung von Hss. des Romulus anglicus innerhalb Deutschlands erwiesen¹).

Wie steht es nun mit der Sprache unseres Denkmals? Gibt sie kein sicheres Kriterium für die zeitliche Localisierung ab? Im 3. Capitel seiner Einleitung stellt Leitzmann auf Grund der Reime unseres Dichters eine sehr sorgfältig gearbeitete Darstellung seiner Sprache auf. Seine Arbeit in diesem Capitel leidet nur an einem principiellen Fehler, der bereits aus einer früheren Arbeit Leitzmanns über die Sprache Bertholds v. Holle bekannt ist. Er möchte die mnd. Dichter, besonders die der Frühzeit, zu der ja nach seiner Ansicht auch Gerhard gehört, gern ein so reines Niederdeutsch wie möglich schreiben lassen, er ist darin ein principieller Gegner Behaghels und Roethes. Roethe hat in seiner jüngst erschienenen Abhandlung über die Reimvorreden des Sachsenspiegels den Nachweis geführt, daß alle nd. Dichter des 13. Jh. entweder direct hd. zu schreiben sich bemühten, oder doch starke hd. Elemente ihrem heimischen Niederdeutsch beimischten. In einer starken Hervorhebung der hd. Bestandteile in Gerhards Sprache hätte Leitzmann also eine bessere Stütze für seine Rückdatierung des Denkmals finden können, als in dem Vergleich der beiden nd. Fabeldichter. Allein Leitzmann verschmäht dies Mittel, nach seiner Auffassung hat Gerhard ein reinliches Mindener Niederdeutsch geschrieben und der hd. Sprache nur sehr geringfügige Opfer gebracht, indem er aus ihr nur Einzelformen, besonders bequeme Reimwörter, keine Lautkategorien übernommen habe. Während Leitzmann deshalb mit breitester Ausführlichkeit auf den nd. Bestandteilen von Ger-

1) Zu den 7 von Hervieux in der 2. Auflage seines Werkes beschriebenen Hss. des Romulus anglicus füge ich noch Kopenhagen, Kgl. Bibl., Gamle Kongelige Samling No. 1978 in 4^o, über die ich in meinem 2. Reiseberichte (Mnd. Hss. in Skandinavien etc.) S. 63 kurz berichtet habe, und Hamburg, Stadtbibl., Mscr. in Scrinio No. 47, das ich bislang erst durch einen Hinweis Fr. Burgs kenne. Weitere Hss. werden gewiß noch in den Bibliotheken versteckt ruhen.

hards Sprache verweilt, drückt er die hd. Elemente überall gern zur Seite. Und doch ist Gerhard gar nicht so arm daran, wie man nach Leitzmann glauben sollte. Es ist deshalb nicht unnützlich, die in Leitzmanns Darstellung überall verstreuten hd. Elemente der Sprache Gerhards übersichtlich neben einander zu stellen, zumal da Behaghel in seinen Aufstellungen (Schriftsprache und Mundart S. 21 f.) für Gerhards Werk auf Hoffmanns Auszug beschränkt war.

Am Eclatantesten wird Leitzmanns Aufstellung durch die zahlreichen Reime Gerhards von nd. *ch : k* durchbrochen. Leitzmann selbst stellt sie S. LXIX f. unter c) zusammen, aber sein heißes Bemühen, sie als ganz irrelevant zu erweisen, gelingt ihm nicht, so sehr er sich auch windet. Bei Berthold v. Holle hatte er (Beiträge 16, 46 f.) die auch bei diesem Dichter sehr häufigen *ch*-Reime, soweit sie dem Auslaut angehören, aus der heimischen Hildesheimer Mundart Bertholds erklärt. Diesen schon von Vogt (Beitr. 16, 460 f.) mit Recht zurückgewiesenen Erklärungsversuch giebt Leitzmann jetzt selbst auf und weist eine ähnliche Vermutung Bachmanns weit von sich ab. Indem er also in den *ch*-Reimen zweifellose hd. Einflüsse anerkennt, möchte er sie doch, entgegen der von Behaghel nachgewiesenen außerordentlichen Verbreitung dieser Reime in der ganzen mnd. Litteratur, nur bei so stark verhochdeutschen Dichtungen, wie Cersnes Minneregel, als wirklich hd. anerkennen. Bei Gerhard (und danach zu schließen, auch bei Berthold v. Holle und den nd. Dichtern des 13. Jh. überhaupt) will sich Leitzmann lieber die ganz unglaublich rohen unreinen Reime *gelach : sprach* etc. gefallen lassen, die mit der sonst (vgl. S. XXXVII und LVII) emphatisch behaupteten Reimgenauigkeit Gerhards in schärfstem Widerspruche stehn, als dem hd. Einflüsse die notwendige Concession machen. ›Ein an hd. Lectüre beständig gebildetes Sprachgefühl von damals‹ wird sich doch erst recht an solchen Reimen, wie Leitzmann sie für Gerhard decretiert, gestoßen haben, und wenn es einmal aus der ›vielgelesenen und bewunderten hd. Dichtung‹ beliebte Reimverbindungen übernahm, lieber die glatte hd. Form mit herübergenommen, als sie in die unreinen nd. Reime übertragen haben. Wenn Leitzmann am Ende, um die Reime *ch : k* plausibel zu machen, hinzufügt: ›schließlich ist der akustische Unterschied beider Laute auch gar kein so großer, daß er diese Deutung als bedenklich erscheinen ließe‹, so sieht da doch deutlich der alte Pferdefuß wieder heraus. Etwas anderes hatte ja eigentlich auch Bachmann nicht behauptet, er spricht nur in einer festen Formel aus, was Leitzmann verschwommen andeutet. Bei dem einzigen Fall eines Reimes von *k : ch* im Wortinnern *schwachen : belachen* 41, 11 fällt dieser Vorbehalt Leitz-

manns natürlich fort, diesen Reim erkennt er vorbehaltlos als ›wirklich unrein‹ an. Er beschränkt sich dabei auf eine Wiederholung seiner schon bei Berthold (Beitr. 16, 47) vorgebrachten fadenscheinigen Erklärung. Bei Berthold ist inlautend *ch : k*, außer bei *lachen*, noch gesichert durch Reime mit *wochen, bachen*, vgl. Vogt *ibid.*, S. 460; so ist auch hier unbedenklich *swachen : belachen* einzusetzen. Zu Leitzmanns Liste treten noch die Reime mit dem jetzt auch von ihm als solchem anerkannten hd. Lehnworte *bach* hinzu, die er bereits S. LXVIII f. aufführt, darunter der harte Reim *bach : vorsach* 3, 31 (*vorsach* = *vorsage*, Imp. von *vorsagen*, mhd. *verzagen*). So ist endlich auch wohl 48, 39 *nicht : spricht* (Leitzm. S. LXVIII) ruhig zu belassen, vgl. 26, 25. — In der Dentalreihe ein sicherer Fall, wo nd. *t : d* reimt: 2, 3—4 *water : vader*. Leitzmann S. LXVI verkennt den Reim und möchte ihn wieder aus einer (erst für die moderne Zeit bezeugten) Eigentümlichkeit der Mindener nd. Mundart erklären. — In der Labialreihe ist nur ein einziger, anfechtbarer Fall eines Reimes von *p : ff* vorhanden. 115, 137 f. überliefert die Hs. *clafen : afen*; Hoffmann schrieb *klaven : apen* und übersetzte *mit eines dôrnnes klaven* S. 33 ›mit einer Dornenkeule. *klave* das lat. *clava*‹. Diese Erklärung weist Leitzmann S. 286 ebenso wie die Conjectur Sprengers (Nd. Jb. 14, 70) *donres klafen* zurück; Behaghels Auslegung (Schriftspr. und Mundart S. 22) *affen : klaven* (= *glave, glavie*), die allerdings auf Hoffmanns Texte beruht, erwähnt er gar nicht. Ich fasse die Stelle mit Leitzmann als *klappen : apen*, *klappen* heißt hier ›klatschend bewegen‹. Die Form mit *pp* gebraucht Leitzmann in seiner Einleitung S. LX und LXV, *klapen* setzt er in den Text und behält es in der Anmerkung bei. Die Form *klapen* finde ich nur Magd. Aesop 2, 51 (: *geschapen*) belegt, sonst heißt es immer *klappen*. Für *klappen : apen* liegt es aber nahe, an den hd. Reim *klaffen : affen* zu denken, wie denn *klaffen* im Reime auf sicheres *ff* in mnd. Dichtungen nicht selten ist, vgl. Zeno 282. Visio Philiberti 218 (Nd. Jb. 5, 1879, S. 33). Münchener Vogelparlament 8, 5 (Nd. Jb. 14, 1888, S. 139). — Neben häufiger Vertretung der Gruppe *ft* durch *cht*, vgl. Leitzmann S. LXV, erscheint im Reime nur *kraft*, sodaß Leitzmann im Versinnern sogar einmal das überlieferte *kracht* in *kraft* verwandelt, siehe Anmerkung zu 7, 6. Reime von *-schaf, schaft* kommen nicht vor, aber auch kein *-schop*. — Kurzes *a* vor *ld* und *lt* wird gern zu *o*, doch ist daneben *a* im Reime sogar überwiegend, auf 3 beweisende *o*-Reime kommen 11 mit sicherem *a*, vgl. Leitzm. S. XL. Trotzdem stellt Leitzmann mit starrer Konsequenz an den 14 nicht beweisenden Stellen überall *o* her. Das hd. *wol* ist im Reime häufiger als *wal*, dagegen findet sich nur *van*, nie-

mals *von*; Gerhard zeigt hier dasselbe Bild wie Cersne, vgl. Leitzm. S. XL f. — Das von Leitzmann S. XLIV ff. allzu consequent eingesetzte *ê* (= mhd. *œ*, *ei*, *ie*) wird so gut wie ganz durch *ei* ersetzt in dem Suffix *-heit*. Mit Recht sieht Leitzm. S. XLVII f. hierin einen Einfluß der mhd. Dichtersprache. *-heit* reimt auf sicher nd. *ei* in *deit* und *geit* 35, 51. 77, 13. 119, 23, auf die hd. Formen *geleit* 47, 25 und *seit* 99, 81, auf die hd. Lehnwörter *bereit* 8, 23. 16, 15. 49, 3. 53, 13. 70, 71. 121, 83 und *gemeit* 18, 17. 115, 157; *bereit* wird durch die Reime auf *deit* 121, 71. *geit* 125, 21. *steit* 50, 21. *seit* 124, 17, *gemeit* durch einen Reim auf *bereit* 101, 41 gesichert. Danach ist sehr wahrscheinlich auch *-heit* : *leit* 43, 5. 57, 9. 118, 9 und *bereit* : *arbeit* 65, 5, *bereit* : *heit* 10, 17 anzusetzen, denn die nd. Form von *bereit* ist *berêde*, die Gerhard auch einmal im Reime auf *bêde* (= mhd. *biete*) 102, 37 braucht. Uebrigens läßt sich Leitzmanns *ê* auch 104, 38 *entwei* (: *ei*) und 7, 23 *ein* : *seventein* nicht aufrechterhalten; das eine giebt Leitzm. S. XLIX oben selbst zu, und nach Lübber, Mnd. Gramm. § 28 gehört *tein* neben *ei* zu den Formen, in denen *ei* stets bleibt. Dem md. Lautstande entsprechend zeigen *î* statt *ê* *krîch* (: *rîch* 49, 11; : *twîch* 87, 5), *schîr* : *hîr* 114, 19, *sîre* : *vîre* 93, 53, vgl. Leitzm. S. XLIX. Einmal hat Leitzmann, um sein geliebtes *ê* zu retten, sogar die sonst nirgends bei Gerhard belegte hd. Form *stêt* hergestellt und das gut nd. *steit* preisgegeben, vgl. 78, 35 *wedersteit* : *leit* (Leitzm. S. LXXVI). — Abfall des *r* in *mê* : *sê* 32, 35. Keine Metathesis des *r* in *breste* : *leste* 21, 11; die hd. Formel *wizze krist* übernommen 13, 9 *wet krist* (: *bist*).

Von Einzelformen mit hd. Flexion, die als bequeme Reimwörter von den nd. Dichtern herübergenommen wurden, kommen zunächst die zahlreichen Formen von *hân*, *lân*, *sagen* etc. in Betracht, die sich massenhaft durch die ganze mnd. Litteratur ziehen und schon zu Gerhards Zeit volles Bürgerrecht daselbst gewonnen haben. Ueber *hât* und *hân* bei Gerhard vgl. Leitzm. S. LXXVII; nur zweimal kommt daneben *heft* im Reime vor 32, 17 und 7, 15, wo die von Leitzmann ausgegrabene archaische Form *haft* schwerlich zu halten ist, es ist der unreine Reim *kraft* : *heft* oder der Plural *krefte* (vgl. V. 6) anzusetzen. — *lân*, *lât* Leitzm. *ibid.* — *lît*, *geleit*, *seit* Leitzm. S. LXXV. — *gât*, *stât* statt des häufigeren *geit*, *steit* 3 mal, vgl. Leitzm. S. LXXVI, über *wederstêt* 78, 35 siehe oben. *stunt* immer mit *n*. — Immer *wîl*, Leitzm. S. XLIV und LXXVIII. — Drei *sîn* (Indic.) gegen 10 *sint*, aber kein einziges *ist*; Leitzm. S. LXXVII. — Die Endungen *-et* und *-en* im Plural Praes. wechseln bei Gerhard in gleichmäßigem Verhältnisse ab, Leitzm. S. LXXIV; trotzdem läugnet L. S. LXXIII jeden auch nur geringsten Einfluß einer etwai-

gen mnd. Schriftsprache. — Für *nicht* gebraucht Gerhard einmal *nît* (: *tît*) 33, 12, vgl. Eberhard v. Gandersheim 1556, der diese md. Form liebt. Leitzmann erwähnt die bei Gerhard auffällige Form nirgends. — *ernennen* und *genant*, L. S. LXXVII. — Die von Leitzmann in seinem Texte allzu radical ausgetilgte Vorsilbe *ge-* führt er S. LXXV bei Gerhard auf hd. Einfluß zurück. Gerhards Dichtersprache hat das *ge-* gewiß noch viel häufiger gehabt, als Leitzmann es ihr aus metrischen Beweggründen zugesteht; sie erhebt sich darin eben über ihren heimatlichen nd. Dialekt. — Aus dem Wortschatze führe ich hier nur noch die schon oben besprochenen Wörter *bereit*, *gemeit*, *siren*, *krîch* an; dazu *nichel* (Leitzm. zu 11, 21), *tîl* (L. zu 6, 9) etc. etc.

Ueberblicken wir diese Zusammenstellung der hd. Bestandteile in Gerhards Sprache, so müssen wir dabei in Betracht ziehen, daß er für seine Dichtung kein directes hd. Vorbild benutzen konnte, wie z. B. Berthold v. Holle. Unter diesen Umständen sind die hd. Elemente in Gerhards Sprache noch stark genug. Freilich genügen sie längst nicht, um durch sie Gerhards Zugehörigkeit zu den frühmnd. Dichtern zu erweisen, dazu fehlt vor allem das bewußte Meiden der specifisch nd. Elemente, das für die nd. Dichter des 13. Jh. mehr oder minder charakteristisch ist. Nein, Gerhards Sprache ist weder das beabsichtigte Hochdeutsch eines Niederdeutschen, noch ein verhochdeutsches Niederdeutsch. Sie ist vielmehr ein gutes Mittelniederdeutsch mit starken, aber nicht überwiegenden hd. Elementen. Allerdings, sie sind noch so stark, daß sie das schon gekennzeichnete gewaltsame Normalisieren des Textes nach dem Nd. hin, wie es Leitzmann ausgeübt hat, verbieten. Leitzmann hat auch innerhalb der rein nd. Elemente von Gerhards Sprache dieser Uniformierungslust an manchen Punkten nicht widerstehen können. Selten spricht er ein so vernünftiges Wort, wie S. LXII oben bei der Besprechung der Apokope nach *r*, wenn er auch selbst hier den heimischen nd. Dialekt Gerhards und seine durchaus nicht damit identische Dichtersprache nicht scharf genug auseinanderhält. Nicht jenen, sondern diese, wie sie sich der Dichter selbst gebildet hat, gilt es aufzusuchen und zu reconstruieren; sie wird weit öfter Doppelformen aufweisen, als der Dialekt. Derselben Einseitigkeit der Auffassung entspringt Leitzmanns übel angebrachte Vorsicht, mit der er jeder Benutzung der nd. Mindener Urkunden aus dem Wege geht. So schätzenswert andererseits seine sorgsame Heranziehung der modernen nd. Mundart ist, so wenig methodisch ist es, wenn er z. B. in einem noch mitten in der Debatte stehenden, so wenig gefestigten Punkte, wie der Umlautsfrage, in Gerhards Text den Umlaut im vol-

len Umfange der modernen Mundart einsetzt. Der Standpunkt der alten Grammatiker in der Umlautsfrage im Mnd. ist ja sicherlich unhaltbar, aber dem Herausgeber hätte ein vorsichtiges Anknüpfen an die übliche Schreibung mnd. Hss. heute noch besser angestanden, als dies Hinausschießen über das Ziel. Was hier vom Umlaut allein gilt, läßt sich für das ganze noch so unsichere Gebiet der mnd. Dichtersprache ausführen: Leitzmann mag sich in seiner beabsichtigten mnd. Grammatik vor einer gleich radicalen Methode und einseitigen Richtung auf das rein Niederdeutsche, wie es die heutigen Mundarten lehren, auf das Strengste hüten.

Das 4. Capitel der Einleitung Leitzmanns ist überschrieben ›Rhythmik‹ und bringt eine lückenlose Statistik aller in Gerhards Werke vorkommenden rhythmischen Formen. Leitzmann hat sich bei der Ausarbeitung dieses Capitels der besonderen Unterstützung von Sievers zu erfreuen gehabt, auf dessen Grundanschauungen die Arbeit aufgebaut ist. Gegenüber der allgemein herrschenden Ansicht von der Regellosigkeit des mnd. Versbaus glaubt Leitzmann mit Hülfe des Sieversschen Systems allein aus dieser Rhythmen-Statistik die ›wunderbare Glätte der Gerhardschen Verse‹ erweisen zu können. Er erklärt sie aus der Nachwirkung der reineren Metrik der klassischen mhd. Dichter und führt diesen Umstand wiederum als eine Stütze für seine Rückdatierung des Denkmals ins Feld. Nur schade, daß er selbst dieser Folgerung jede Beweiskraft nimmt, wenn er S. CXIV f. auch ›den meisten anderen mnd. Gedichten‹ jene früher behauptete Regellosigkeit des Versbaus absprechen zu dürfen meint. Solange also weiter und tiefer dringende Studien zur mnd. Metrik nicht gemacht sind, wird auch der mit Leitzmanns Aufstellungen nicht viel anfangen können, der die scharfe Verurteilung seiner Methode durch Roethe (Die Reimvorreden des Sachsenspiegels S. 17 Anm. 3) nicht unterschreibt.

Gerhard giebt in seinem Prologe als die Quelle seiner Dichtung *mester Esopus* an und gedenkt dessen auch in den einzelnen Fabeln öfter als seiner Vorlage. Daß unter diesem *Esopus* eine verhältnismäßig späte prosaische lateinische Fabelsammlung des Mittelalters, der von Hervieux² s. g. ›Dérivé complet du Romulus anglo-latin‹, zu verstehen sei, hat zuerst Oesterley, Romulus S. XXXV, dann klarer und sicherer Seelmann, Gerh. v. Minden, S. XXVI ausgesprochen. Beide kannten nur éine Handschrift dieses *Esopus*, Göttingen, Univ.-Bibl., Mscr. Theol. 140. Erst Hervieux' Forschungen brachten 6 weitere Hss. des 14. und 15. Jh. ans Tageslicht. Danach bestimmte er im 1. Bande seiner *Fabulistes latins* den dieser Sammlung innerhalb der aesopischen Fabel des Mittelalters anzu-

weisenden Platz und machte durch seinen Abdruck der Brüsseler Hs. eine genauere Vergleichung der nd. Bearbeitung mit der lat. Vorlage möglich¹⁾. Von den 136 Fabeln der Brüsseler Hs. finden sich 123 bei Gerhard wieder, nur 2 Fabeln Gerhards fehlen also in der Brüsseler, und wie gleich hinzugesetzt werden mag, in allen übrigen uns bekannten Hss. des *Dérivé complet*. Umgekehrt sind 13 Fabeln der Brüsseler Hs. von Gerhard nicht bearbeitet worden. Es erhebt sich nun die Frage: sind diese Differenzen zwischen der nd. Bearbeitung und der lat. Vorlage dem nd. Bearbeiter zuzuschreiben, oder haben sie sich bereits in derjenigen Hs. des *Dérivé*, die Gerhards *directe* Vorlage gewesen ist, vorgefunden? Leitzmann entscheidet sich in seiner Untersuchung der Quelle Gerhards (Cap. V der Einleitung) S. CXVII f. im Allgemeinen für die erste Möglichkeit, Schönbach in seiner angeführten Recension S. 19 f. hält es dagegen für wahrscheinlicher, daß die bei Gerhard fehlenden 13 Fabeln bereits seiner Vorlage gefehlt hätten. Ich stimme darin Schönbach bei, schon die bisher bekannten Hss. des *Dérivé* bieten Parallelen genug. So fehlen z. B. der zweiten Göttinger Hs. (Theol. 126) 22 Fabeln der Brüsseler Hs., darunter 3, die auch Gerhard fehlen, nämlich Hervieux No. 113, 123 und 131. Daß Herv. No. 131 auch in der 2. Trierer Hs., No. 7 und 60 in der 1. Göttinger Hs. ebenso wie bei Gerhard fehlen, hat schon Leitzmann bemerkt. Ich möchte aber noch weiter gehn und auch die beiden von Gerhard hinzugefügten Fabeln bereits seiner *directen* Vorlage zuweisen. Gerhard No. 99 (Bauer als Arzt) ist eigentlich gar keine Fabel, sondern ein im Mittelalter beliebter Schwank. Mit den aesopischen Fabeln hängt er also nur sehr locker zusammen, daß aber Gerhard ihn trotzdem nicht erst selbst hinzugefügt hat, möchte ich aus V. 50 *als ik in Esopo lus* schließen, so formelhaft sonst auch diese Berufungen auf die Quelle bei den mittelalterlichen Dichtern zu sein pflegen. Gerhard No. 116 (Kahlkopf und Fliege) geht der No. 23 (ebenfalls Kahlkopf und Fliege) parallel. Während aber No. 23 ganz auf Romulus angl. No. 92 zurückgeht, entwickelt sich No. 116, von dem gleichen Anfange ausgehend, anders und endigt mit dem Tode der Fliege. Ob diese Variation der alten Fabel erst Gerhard oder schon seiner Vorlage zugehört, läßt sich mit Sicherheit erst entscheiden, wenn wir uns über Gerhards Verfahren bei der Bearbeitung seiner Quelle im Allgemeinen genauer unterrichtet und daraus die Beschaffenheit seiner *directen* Vorlage erschlossen haben.

1) Die von Leitzmann benutzte 2. Auflage des Hervieuxschen Werkes ist mir leider nicht zugänglich gewesen, da sie weder hier in Göttingen noch in der Kgl. Bibl. zu Berlin vorhanden ist.

Leitzmanns eingehende und sorgfältige Einzelvergleiche der Fabeln Gerhards mit ihren lat. Vorbildern (S. CXVIII—CLXV) giebt uns das Material dazu an die Hand. Daß Leitzmann selbst dies Material nicht zu einer zusammenfassenden orientierenden Darstellung von Gerhards Arbeitsweise und seinem Verhältnisse zu der lat. Quelle ausgearbeitet hat, liegt an der schon charakterisierten Schwäche in Leitzmanns Arbeitsmethode. Die Einzelvergleiche zeigen im Großen und Ganzen den engen Anschluß Gerhards an seine Vorlage. Meistens verfährt er nur kürzend; wo Gerhard scheinbar erweitert, ist, wie Schönbach trefflich bemerkt, nicht selten in dem bei Hervieux abgedruckten Texte eine gekürzte Fassung der lat. Fabel zu constatieren. Allein es fehlen auch Abweichungen in der Gestalt ganzer Fabeln und in Einzelzügen nicht. Hier vermissen wir die zusammenfassende Darstellung Leitzmanns schmerzlich. Es genügt nicht, einfach nach dem Hervieuxschen Abdruck der Brüsseler Hs. Fabel nach Fabel mit einander zu vergleichen und überall da, wo die beiden Fassungen nicht mit einander stimmen, ein ›frei behandelt, sehr selbständig behandelt‹ an den Rand zu schreiben. Hätte L. diese Stellen einmal übersichtlich zusammengestellt, so würde sich ihm sicherlich die Frage aufgedrängt haben: Hat denn Gerhard alle diese Abweichungen selbst ersonnen, oder hat er sie nicht vielmehr einer zweiten Quelle entnommen? Leitzmann äußert sich darüber nicht im Zusammenhange, es geht aber aus seinen Ausführungen hervor, daß er auch hier Gerhard selbst für den Urheber der Abweichungen hält. Vor allem untersucht er nirgends, ob nicht Gerhards angebliche Aenderungen in anderen Fassungen des Romulus wiederkehren. Vom *Dérivé complet* haben wir ja leider nur den Text der jungen Brüsseler Hs., können also nicht wissen, wie viel von den Abweichungen Gerhards eine kritische Ausgabe des Werkes als dem *Dérivé* eigentümlich erweisen würde. Aber Gerhards Fabeln zeigen auch Züge, die in einer ganz anderen Recension des Romulus, als dem Romulus *anglicus* und seiner Sippe (Marie de France, Romulus Roberti, *Dérivé complet*) wiederkehren. Darauf hat schon Seelmann, Gerhard v. Minden, S. 26 aufmerksam gemacht, wo er von der Quelle des Wolfenbüttler Aesops sagt, sie sei ›ein Romulus gewesen, der im allgemeinen dem Romulus Gottingensis [nur diese Hs. des *Dérivé* kannte ja Seelmann] ganz gleich war, aber einige in ihm fehlende Fabeln und den Prologus in alter Fassung [= der des ursprüngl. Romulus] enthielt‹. Was Seelmann hier für den Prolog Gerhards aussprach, hat Schönbach S. 20 weiter ausgeführt. Nur darf man schwerlich auf alle möglichen Fassungen des Romulus, wie sie der Band Hervieux' enthält, zurückgreifen, sondern soll sich bemühen, einen enger

umschränkten Kreis von Fassungen aufzufinden, den Gerhard benutzt hat. Die Nachweise führen auf eine Fassung der Romulusfabeln, die jedenfalls außerhalb des Kreises der Marie de France und ihres Romulus anglicus liegt und mit dem ursprünglichen Romulus und dem aus diesem entsprungenen Anonymus Neveleti engere Verwandtschaft zeigt. Dafür ist die Fabel 122 bei Gerhard (Ameise und Fliege) das eclatanteste Beispiel. Leitzmann S. CLXIII bemüht sich vergeblich, sie als eine Bearbeitung von Romulus angl. 64 zu erweisen; er beruhigt sich dabei, daß die lat. Fabel »stark erweitert und sehr selbständig behandelt sei; statt der Ameise figuriert im Original die Biene, wodurch sich viele Differenzen erklären«. Hier hätte Leitzmann das wahre Verhältnis nicht verkennen dürfen: zwar figuriert die Biene in dieser Fabel in allen Fassungen der Branche des Romulus anglicus (Marie de France, Romulus Roberti und *Dérivé complet*), aber alle anderen Branchen des Romulus (ursprünglicher Romulus, Anonymus Neveleti, etc. etc.) haben statt der Biene die Ameise, die in dieser Fabel ursprünglich ist. Gerhard hat hier also eine Fabel, die dem Romulus anglicus fremd ist, herübergenommen, sie jedoch nicht unversehrt bewahrt, sondern in die Fassung des *Dérivé* hineingearbeitet. Besonders der Anfang der Fabel bei Gerhard weist noch auf diese zurück: weniger die einleitenden Verse 1—3 (vgl. Schönbach a. a. O.) als die ersten Worte der Fliege V. 5—9, die das lat. *Cum tu . . . multo labore et ingenio (mel ex floribus) collegertis, et in cellulis vestris, . . . toto anno (= dat jar alut) collocaveritis* umschreiben. Dann aber weicht Gerhards Fabel völlig ab und wendet sich der 2. Quelle zu. Ich nehme für die folgenden Stellen die lat. Citate aus der Fabel 2,18 des urspr. Romulus (Herv.¹ II, 198) und der 37. Fabel des Anonymus (Herv. S. 401)¹): V. 15—16 vgl. Anon. V. 4 *nobilis aula, mihi (dat domum)*. — V. 17 = Anon. V. 6 *bibo dulce merum*. — V. 21 f. = Romul. Z. 4 *omnibus matronis dulcia oscula figo*, vgl. Anon. V. 10. — V. 25 f. = Anon. V. 9 *Sede cibus potu thalamo cum regibus utor*. — V. 29 f. vgl. Anon. V. 17 *Venatur mihi farra labor*. — V. 33 = Anon. V. 17 (*Venatur*) *tibi fercula furtum*, vgl. auch V. 22 *non nisi rapta voras*. — V. 34 = Anon. V. 18 *toxicat illa timor*. — V. 35—40 sind eine Ausführung von Anon. V. 13 *nescit tua penna quietem*, V. 41—44 von Anon. V. 19 *tu foedas omnia tactu (= unreine wert al dat du berôrest V. 44)*. — V. 45 = Anon. V. 24 *(me nihil infestat) te fugit omnis homo*, vgl. Romulus Z. 6. — V. 47 vgl. Romulus Z. 9 *tu infortune . . . omnia dicis tua esse*, V. 48 vgl. *ibid.* Z. 7 *At tu laudas importunitatem*

1) Die von Schönbach S. 20 hervorgehobene Fassung bei Hervieux² II, 333 f. finde ich in der ersten Auflage des Werkes nicht.

tuam. — V. 49 ff. führen die kurze Andeutung *bruma veniente peris* (Rom. Z. 10, vgl. Anon. V. 30) aus; zu V. 58 vgl. *laetam* Anon. V. 15. — Die ersten beiden Zeilen der Moral, V. 59 f. vergleichen sich V. 47 f.; V. 60 *sin egen brek* = Romulus Roberti (Herv.¹ II, 492) *proprios defectus* an der genau entsprechenden Stelle (das gehört also dem Romulus anglicus zu!). V. 62 weist auf die Moral des Anon., noch näher entspricht im Aesopus moralizatus (s. I. 1489 S. 538) *hœfta allocutio honestā meretz rñsionē*. Im Ganzen deutet schon der ausgezeichnete rhetorische Aufbau der Fabel Gerhards darauf hin, daß sie durch die Fassung des Anonymus Neveleti hindurchgegangen ist.

Beispiele, wo Abweichungen Gerhards in Einzelzügen mit anderen Recensionen des Romulus, als dem Romulus anglicus, zusammentreffen, hat Schönbach S. 20 beigebracht. Alle diese scheinbaren Aenderungen Gerhards, die sich aus anderen Fassungen der Fabeln des Romulus belegen lassen, dürfen wir aber wohl bereits Gerhards directer Vorlage zuschreiben. Sie sind zu wenig zahlreich, um gegenüber der treuen Anhänglichkeit an die lat. Quelle, die Gerhards Werk im Ganzen charakterisiert, die Annahme einer 2. Quelle neben dem Dérivé complet zu rechtfertigen. Man vergleiche als Gegenstück nur einmal die rücksichtslose Contaminierarbeit, mit der der Dichter des Magdeburger Aesops seinen beiden Quellen zu Leibe geht, auch darin der Antipode Gerhards. So werden wir schließlich denn auch die 116. Fabel Gerhards, zu der Schönbach S. 19 eine Parallele bei Alexander Neckam nachweist, als ein Werk des lateinischen Compilers anzusehen haben, wie denn der Dérivé complet bekanntlich mehrfach Fabelvarianten in sich schließt. —

Die dem Texte der Gerhardschen Fabeln folgenden Anmerkungen Leitzmanns (S. 201—293) sind ein sehr nützlicher Bestandteil des Buches. Die rein erklärenden Anmerkungen hätten freilich etwas reichlicher gesät sein können, auch fehlen Rückverweisungen, sodaß man genötigt ist, in jedem Falle erst das beigegebene Register zu befragen. Andererseits haben die stilistischen und vor allem die vielleicht etwas mechanisch, aber jedenfalls äußerst fleißig gearbeiteten lexikalischen Sammlungen Leitzmanns eine über den behandelten Autor hinausgehende Bedeutung, da sie den größten Teil der bekannten mnd. Litteratur heranziehen. Die lexikalische Ausbeute des jetzt zum ersten Male vollständig veröffentlichten Werkes ist sehr beträchtlich, und Leitzmann hat dem Mnd. Wörterbuche manchen schönen Zusatz hinzufügen können; hätte er sich nur den Sport geschenkt, bei jedem allbekannten mnd. Worte, das Lübben nicht aufgenommen hat, ausdrücklich sein Fehlen im Mnd. Wörterbuche zu constatieren. —

Ich will diese Anzeige mit ein paar Vorschlägen zu Text und Anmerkungen von Fabel 1—30 Gerhards beschließen:

2, 15 ist aus der hsl. Ueberlieferung vielleicht ein Genetiv *dīnes wedersnackendes kif* zu erschließen, wie denn Gerhard solche harte Genetivverbindungen öfter hat, vgl. 46, 34 *unses vlēendes dāt.* 8, 11 *mit sīnes halses snavel.* 18, 7 *in sīnes valles droninge.* — 6, 13 l. *legge.* — 8, 5 *he lovede em gave, he lovede em got.* (Hs. *groit*). — 8, 13 Anm.: *spreken um* auch Magd. Aesop 9, 20 *begunde se darumme spreken.* — 9, 9 ist als directe Rede zu fassen und zu dem Folgenden zu ziehen; dieselbe, etwas harte Einschlebung des *inquit* wie z. B. 10, 39 und 19, 17. — 10, 5—6 ist die überlieferte Versstellung ohne jede weitere Aenderung vielleicht doch zu halten; es ist nur ein für Gerhard nicht allzuhartes *ἀπὸ κοινοῦ* (vgl. Leitzmann zu 3, 5) anzunehmen. V. 3 ff. würden dann lauten:

vor herberge krèch se to hūs
en hol ener veltmūs
de spīse drank und des genoch
der sulven mūs gaf se er gevoch,
gans vrouwede se sik to rechte, etc.

10, 27 *ik ga mit di* (Hs. *gain*). — 10, 37 ist zu dem Vorigen zu ziehen, wie ein Vergleich mit dem lat. Original lehrt. — 10, 57 Anm. ist Mnd. Wörterb. 4, 404^a *stīm* und *stīmen* heranzuziehen; dort wird auch die Form *stāmen* aus Vocabularen belegt. — 11, 23 durfte die hsl. Lesart nicht angetastet werden, vgl. das lat. Original (Herv.¹ II, 508): *quia matris in eos redundabit iniquitas.* — 11, 32 ist die ansprechende Correctur Sprengers, Nd. Jb. 24, 129, sicherlich richtig. — 13, 6 ist das hsl. *scrach* wohl eher mit *schrachen*, *schracken* Mnd. Wtb. 4, 131^a oder *schricken* (*schrecken*), als mit *schrien* in Verbindung zu bringen und nötigenfalls *schrachte* zu bessern. Jedenfalls ist das von Leitzmann in der Anmerkung zu diesem *scrach* gezogene *erscrach* 15, 13 kein Beweis für einen Zusammenhang mit *schrien*, denn an jener Stelle übersetzt *erscrach* das lat. *perterritus (est)* der Vorlage, vgl. Herv.¹ II, 510: *Sed Dominus perterritus clamare coepit . . . Servi igitur etc.*, und Sprenger, Nd. Jb. 24, 129. Ebenso wenig läßt sich 28, 13 *erscrach* für Leitzmanns Auffassung heranziehen, vgl. Leitzmanns Anm. zu 28, 13. Dort hat die lat. Vorlage (Herv.¹ II, 562) *magno terrore percussus.* — 15, 1: Warum genügt Hoffmanns Deutung von *zobbenhunt* nicht? — 15, 21 l. *dem* statt *em*. — Zu 13, 12 möchte ich das scherzhafte Mißverständnis kurz berühren, das M. Ewert, Ueber die Fabel »Der Rabe und der Fuchs« (Diss. phil. Rostoch. 1892) S. 31 bei dieser Stelle passiert ist. Er faßt die Worte *gelik ens pawen vrouwe* zusammen und meint, der Fuchs habe hier den Raben

der Frau eines Pfaues gleich gehalten. — 16, 33 fasse ich *dar se winne* auf als: schaffe sie (= die Erde) dorthin (d. h. wo du stehst). So läßt sich die Stelle zur Not erklären, immer aber bleibt Gerhards Wiedergabe des lat. Textes ungeschickt und ohne die Hülfe der lat. Vorlage schwer verständlich. — 21, 11 *he* zu streichen. — 26, 23 f. lese ich:

*Sô wê trûwe dankes deit,
tomâle undanknême vorgeit.*

d. h. Wer Treue um des Dankes willen ausübt, der wird ohne irgend welchen Dank ausgehen.

Göttingen, den 6. März 1900.

Conrad Borchling.

Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte. I. Abteilung: Briefe
I. Band. — **Deutsche Privatbriefe des Mittelalters.** Mit Unterstützung der
K. Preussischen Akademie der Wissenschaften herausgegeben von Georg
Steinhausen. Erster Band: Fürsten und Magnaten, Edle und Ritter.
Berlin 1899, R. Gaertners Verlagsbuchhandlung, Hermann Heyfelder, SW.
Schönebergerstraße 26. — 8°. XIII und 454 SS. Preis 15 Mk.

Die Thatsache, daß 590 deutsche Briefe des 14. und 15. Jahrhunderts, 468 darunter zum ersten male, in geordneter Sammlung persönlich wie zeitlich bestimmt hier vorgelegt werden, verdient warmen Dank. Man kennt die besondere Vorliebe, die der Herausgeber der Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte der Briefgattung entgegenbringt: sie zeigt sich auch in dem Fleiße, mit dem er das Gebotene gesammelt hat, und in dem Bemühen der Schwierigkeiten Herr zu werden, die ihm der Stoff in historischer und sprachlicher Hinsicht entgegenstellte. Ich habe ja mannigfachen Anlaß seinem Verfahren gegenüber in allgemeineren wie in einzelnen Dingen Bedenken zu erheben, anderer Meinung Ausdruck zu geben, aber nehme ich die Leistung als Ganzes, so bietet sie jedenfalls die erwünschte erste Grundlage ¹⁾.

Steinhausen beschränkt sich auf Privatbriefe und versteht darunter solche, die in privaten Angelegenheiten vom Absender als Privatmann an den Empfänger als ebensolchen gerichtet sind (S. VII f.). Diese enge Begrenzung hängt damit zusammen, daß der Heraus-

1) Die rein historischen Voraussetzungen der Ausgabe — Datierungen, Bestimmung der Personen, Umschreibung der überlieferten Zeitangaben — habe ich systematischer Prüfung nicht unterworfen und überlasse diesen Theil der Kritik dem Fachhistoriker.

geber in erster Linie Material zur Kulturgeschichte und zwar insbesondere zum ›Seelenleben‹ des mittelalterlichen Menschen liefern will. Er schält private Stellen aus sonst politischen Briefen heraus, anderseits läßt er alles Politische aus den hier veröffentlichten Privatbriefen weg. Zwar meine ich, daß die ›politischen‹ Briefe ebenso lehrreich für die Denkungsart vergangener Zeiten sind wie die privaten, gebe aber zu, daß vorderhand eine Auswahl aus der Masse der Ueberlieferung getroffen werden mußte; eine rigoristische Unterscheidung zweier solcher Arten war jedoch schon deswegen nicht angezeigt, weil die Grenzen der beiden nur inhaltlich geschiedenen Gruppen durchaus fließend sind; vollends war es Zeit- und Kraftverschwendung, nur dem Titel der Unterscheidung zu Liebe, Stellen herauszuheben, wegzulassen. Konnte Steinhausen sich nicht entschließen, welcher Gattung ein Stück als Ganzes zuzuteilen sei, so hatte er eben, wenn seine Unterscheidung ihm so wertvoll war, eine gemischte Gattung aufzustellen. Nach seiner jetzigen Praxis begegnen uns aber häufig Lücken des Textes, die unter der Zeile durch die Anmerkung: politischen Inhalts ausgefüllt werden; wenn man jedoch z. B. in nr. 590 — Brief Burkhardts von Reischach an seinen Bruder Pilgrim — auf die Stelle stößt *der löffen halb waiß ich dir nind zú schriben vom künig* und dann der Herausgeber eine Lücke läßt — ›folgen politische Nachrichten‹ —, so hat der Briefschreiber hier offenbar von »Läufen«, Zeitereignissen gesprochen und es ist in keiner Weise zu verstehen, warum dieser Brief durch solche Mittheilungen im geringsten den Charakter eines Privatbriefes verloren haben soll, und warum sie nicht ebensowohl das persönliche Gepräge Burkhardts gehabt haben können wie die vorausgehenden oder folgenden Stellen. Warum sind vollends Stücke wie nr. 62. 210. 387 unvollständig? was St. über den Inhalt des Ausgelassenen andeutet, weist doch nicht auf Politik.

Dem Herausgeber war ferner eine viel größere Zahl von Briefen privater Art aus dem von ihm abgegrenzten Zeitraum zugänglich als er zum Abdruck bringt. Häufig verweist er in den Anmerkungen auf andere Briefe — Antwortschreiben, Briefe verwandten Inhalts — hin, oft unter kurzer Verzeichnung ihres Inhalts, auch unter Citierung einzelner Stellen aus ihnen. Finden wir sein Verfahren dann gerechtfertigt, wenn er z. B. zu nr. 357 eine Menge Briefe registriert, die ebenfalls von Turniersachen handeln, so genügt es in anderen Fällen doch nicht, z. B. S. 91 Anm. 2, wo er von einer ›großen Correspondenz in diesen württembergischen Dingen‹ redet und ›zahlreichen Briefen von Elisabeth, meist geschäftlichen Inhalts, die aber hier außer betracht bleiben können‹: warum werden

nicht wenigstens ausreichende Proben dieser Geschäftsbriefe gegeben? Denn wir wünschen auch den Geschäftsbrief und seinen Stil genauer kennen zu lernen, aus inhaltlichen Gründen und weil er gerade für die intimeren Briefe Maßstäbe der Vergleichung und Beurtheilung geben kann. Die eventuelle Einförmigkeit solcher Schreiben konnte bei ihrer Ausschließung nicht maßgebend sein, denn die zahlreichen Briefe, in denen es sich um Rennen, Stechen, Falken, Rosse und Hunde dreht und die St. ganz oder verzeichnend aufnimmt, sind inhaltlich kaum reicher und streifen fast den ›Geschäftsbrief‹. Und wenn wir die geringe individuelle Färbung, die wir heute dem Geschäftsbrief im allgemeinen geben oder zumuten, auch in jene früheren Zeiten projizieren, denselben Abstand zwischen geschäftlichem und intimum Schreiben, den wir heute annehmen, auch für jene Vergangenheit ohneweiters voraussetzen, so läuft die ›Kulturgeschichte‹ bedenklich Gefahr, die Ergebnisse, die sie suchen soll, in vorhinein bereits sich zu präparieren. —

Die Anordnung ist chronologisch und das ist durchaus gerechtfertigt. Dadurch werden aber zusammengehörige Korrespondenzen mehrfach zerrissen, und es wäre zu erwägen, ob der 2. Band zeitlicher und sachlicher Abfolge gleichzeitig nicht dadurch Rechnung tragen könnte, daß das Zusammengehörige beisammen bliebe, seine einzelnen Stücke aber an dem Orte ihrer zeitlichen Einordnung nochmals genannt würden, unter Verweisung auf den andern Platz, wo man sie vollständig liest; oder dadurch, daß zum ersten Brief einer Korrespondenz alle folgenden zu ihr gehörigen Nummern wenigstens aufgezählt würden. —

Steinhausen selbst betont das bedeutende sprachliche Interesse, das an den Briefen haftet. Es ist in der That sehr groß. Hier sei zunächst die Frage genannt: in welcher Mundart ist der Brief geschrieben? — weil man sie zuerst von der Heimatsangehörigkeit des Absenders oder des Schreibenden aus zu beantworten geneigt sein wird, die Antwort aber von der Vorfrage abhängt: wer hat den Brief geschrieben? der Absender selbst? oder ein von ihm Beauftragter? (und dieser nach Diktat oder in freiem Konzept?). Zur Entscheidung dessen wünscht man aber zunächst aus einer Beurteilung der Schrift Anhaltspunkte zu gewinnen. St. aber beschränkt sich auf die Angabe, ob der Brief im Original oder in Abschrift erhalten ist (oder ihm vorlag); über das Verhältnis der Schriftzüge des Textes zu denen der Unterschrift (und Adresse) sagt er nichts. Wer die Briefe mit sprachlichen Interessen liest, steht auf Schritt und Tritt vor jenen Fragen und vermißt sehr den Finger-

zeig, den der Herausgeber überall dort, wo er die Quellen selbst vor Augen hatte, hätte geben sollen und können.

So ist z. B. der Brief Heinrichs von Meklenburg nr. 490 v. J. 1497, ›Or.«, schlecht in Orthographie und Satzbau und trägt am Schlusse, vor der Unterschrift, den Vermerk *Unser hantgeschrift*; nr. 483 desselben Absenders, aus demselben Jahre, ›Or.«, ist in beiden Beziehungen besser: stimmen nun dort die Züge der Unterschrift mit denen des Textes, ist also, wenn die Unterschrift es ist, der ganze Brief eigenhändig, erklären sich daraus Schreibung und Stil, beweist also beides für die Sprache Heinrichs?

Margarethens von Braunschweig Brief nr. 36 ist in anderer Orthographie und Mundart als ihr Brief nr. 35 (an denselben Empfänger): zwei Schreiber? oder einer der Briefe eigenhändig, und welcher?

Dieselbe Vorfrage spielt ihre Rolle, wenn man beobachtet, wie Elisabeth von Jülich-Berg an ihre Eltern — Ernst und Elisabeth von Bayern, Pfalzgrafen bei Rhein — niederrheinisch schreibt, ihr Vater an sie aber in seiner Mundart und derselbe wieder in Orthographie (und Stil) abweichend an seinen Schwiegersohn von Jülich-Berg, nr. 38. 39. 40.

Wie kommt Elisabeth, Tochter des Grafen Adolf von Cleve-Mark, zu bayrischen Sprachformen und Ausdrücken und teilweise bayrischer Orthographie (nr. 42)? Wege dazu lassen sich wohl denken (— sie ist an einen Herzog von Bayern verheiratet —), aber das Feld der Vermutungen erführe erwünschteste Einschränkung, wenn der Herausgeber das Notwendige über Unterschrift und Textschrift gesagt hätte. — Die Oesterreicherin Markgräfin Katharina von Baden schreibt ihrem Bruder Friedrich III. alemannisch, nr. 88.

In nr. 43 steht unter der Unterschrift noch *dominus dux per se ipsum*: zu diesem Zusatz notiert St. allerdings ›andere Handschrift«. Aber was ist daraus zu schließen, ohne die Angabe, ob Unterschrift und Text von gleicher Hand sind oder nicht? Man vergleiche einmal den Brief Ernsts von Bayern nr. 40, ›Or.«, wo wir ebenfalls jenen Zusatz mit dem gleichen Vermerk St.'s finden, mit desselben Fürsten Brief nr. 39, ›Konzept«: Orthographie und besonders Stil machen es viel wahrscheinlicher, daß nr. 39 unmittelbar vom Herzog rühre; aber auch nr. 47 ist ›Konzept« desselben Absenders — im Stil erinnert einiges an 39, die Orthographie, zum Theil auch die Sprache sind aber wieder anders. Man muß dringend Angaben über die Hand oder die Hände wünschen, die diese Stücke geschrieben.

Sind Adresse und Text von gleicher Hand? In nr. 42 und 44,

Briefen Elisabeths von Cleve-Mark, steht im Text regelmäßig *hochgeboren*, in den Adressen beidemale *-gebaren*.

Herzog Wilhelms von Sachsen Brief nr. 155 enthält langstielige Sätze. Spätere Schreiben desselben Fürsten sind noch immer stilistisch gedrechselt, aber die Sätze werden kürzer: nr. 166. 167. Aber nr. 172, so auch 226. 239. 250. 281 erinnern wieder an den Stil von 155, nr. 274 hinwieder an 166 f. Wie steht es mit den Schriften? Möge doch die Fortsetzung des Werkes hierin Abhilfe schaffen und wenn irgend möglich auch für die Stücke des 1. Bandes diese Lücken füllen. Das Anliegen ist wichtig. Man bedenke, daß wir uns in den Zeiten bewegen, in denen die Kanzleien Einfluß auf die Ausbildung einer nhd. Schriftsprache nehmen, und das Vorhandensein eines ausgiebigen Vorrats privater Schreiben legt nahe, zu untersuchen, ob und inwieweit die Privatbriefe von der Sprache der offiziellen Aktenstücke der Kanzlei beeinflußt sind, insbesondere wie sich der persönlichste Schreibgebrauch des Fürsten zur Sprache seiner Kanzlei verhält. Dazu braucht man aber genauere Angaben über die Schrift der Briefe, als Steinhausen sie gibt. Wie sie jetzt vorliegen, sind sie für jene Untersuchungen stumpfe Werkzeuge.

In einigen Fällen entscheidet der Wortlaut des Briefes selbst die Vorfrage. So erfahren wir aus nr. 189, Brief Annas von Brandenburg an ihren Mann, daß die Kurfürstin ihn nicht selbst geschrieben habe — weil ihre Schrift zu schlecht sei —, daß hingegen ein vorausgehender Brief (wahrscheinlich nr. 187) eigenhändig war. In nr. 370 entschuldigt der Absender, Friedrich von Brandenburg, seinen Schreiber: *Eur gnad nem vergut, der schreiber kans nit am besten*; der nächste Brief Friedrichs, nr. 371, ist wie die Orthographie verrät, von anderer Hand als 370: vielleicht wurde jener Schreiber, »ders nicht am besten konnte«, durch einen andern ersetzt, vielleicht aber schrieb ihn Friedrich eigenhändig: denn 371 kann eben der Brief sein, den seine Mutter Anna als eigenhändiges Schreiben ihres Sohnes bezeichnet (in nr. 372). Die Entschuldigung in dem Zettel, den Gräfin Elisabeth von Württemberg ihrem Briefe nr. 469 beilegt — *verstet mein kurz schreiben beser, den ichs geschriben hab. Dan ich han heut . . gelassen und kan nit woll schreiben* — wird wohl auf die Eigenhändigkeit des Schreibens zu deuten sein? Dann ist auch 470, das in Stil und Orthographie übereinstimmt, eigenhändig? Nr. 464 hinwieder — Brief Georgs von Bayern — entschuldigt den Schreiber: *er ist nyt lang in der kanlei (!) gebest* (in der That spart der Mann Buchstaben und mischt Alemannisches in das bayrische Dictat). Wie ist der Schluß von nr. 508 zu verstehen: *Ich bitte euch . . daß ire mein so dorichte*

schriefft in gutter meynung von mir versten wollt und euch die weyle dester baß nemen den brive zu lesen. Dan der canzler an im selbst nit mitt dem pesten ist. Datum, mein hantschriefft, eylents geschriben, anno domini 99. W(ilhelm) g. u. h. zu Hennenbergk? —

Zu den Regesten, die der Herausgeber jedem Briefe vorausschickt, bemerke ich, daß man zweifeln kann, ob formelhafte Elemente des Briefes in sie aufzunehmen waren, z. B. die Einleitung von nr. 144, der St. den Titel »Freundschaftsbezeugung« geben muß, oder die Gesundheitsmittheilungen, die St. meistens im Regest verzeichnet, zuweilen aber auch wegläßt, z. B. in nr. 178; besonders auffallend ist diese Verschiedenheit der Behandlung in den nrr. 236 und 238, die das Motiv vom »Befinden« doch in völlig gleicher Weise bringen. Sachliche Irrtümer habe ich selten gefunden. Außer den von Schönbach (in seiner Anzeige, Deutsche Litt.-Zeitung 1899, Sp. 182 ff.) bereits verbesserten merkte ich noch an: der *tugentliche knabe* nr. 465 wird schwerlich ein »Edelknecht« sein, sondern wohl der Pferdewärter, der mit dem verlangten grauen Hengst — dieser ist an erster Stelle genannt — kommen soll; in der That erklärt sich die Antwort auf diesen Brief (vgl. Anm. 1, S. 315) auch nur außer Lage, den Hengst zu senden, vom »Knaben« wird natürlich gar nichts mehr gesagt. Im Regest zu nr. 468 fehlt die Häring-sendung (da St., wie das Register zeigt, die betreffende Stelle des Briefes mißverstand). Zu 439 ist zu schreiben: »Der König ist bereit, einen Abgesandten des Erzbischofs durch eine Person, die es besser herstellen könne, unterweisen zu lassen«. Der allgemeine Ausdruck der Förderung des Markgrafen Jakob durch seinen Vater S. 260 f. kann nicht zu einer »geistlichen Pfründe« verdichtet werden (Regest zu nr. 385). *Uwer lieb lebkuchlin* nr. 407 ist nicht »Lebkuchen« sondern »der Lebkuchen«, nämlich der regelmäßig vom Kloster dem Grafen von Hanau geschickte, wie nr. 427. 435. 466. 478. 491. 504 zum Ueberfluß zeigen. Ob Diemut nr. 513 Klosterfrau genannt werden darf, ist doch ganz unsicher. Nr. 73, 13 ff. geht nicht auf Eberhard, sondern auf Albrecht von Brandenburg, es hat im Regest daher nicht zu heißen: Beurteilung Eberhards, sondern: Beurteilung Albrechts. —

Der Inhalt der Briefe ist — bei der engen Begrenzung, die St. dem Begriffe privat gab — ziemlich einförmig: Familiensachen, Bitten um Geld, Kleider, Pferde, Falken, Hunde, Turniersachen, in der zweiten Abteilung auch wirtschaftliche und Rechtssachen. Damit ist die mittlere Linie bezeichnet: einige bleiben unter ihr, wie die nichtssagenden Ergebnheits-, Gruß- und Dankbriefe, z. B. 146. 340. 417, andere erheben sich hoch über sie, wenn der Stoff reicher wird,

wie in dem Brief — eher Rechenschaftsbericht — nr. 385 über die Unterbringung der beiden Söhne des Markgrafen Christoph von Baden am französischen Hof, oder wenn die Persönlichkeit und schriftstellerische Gabe des Absenders eine Familiensache interessant zu machen weiß, wie Ulrich von Württemberg die Mahnungen, die er an seinen Sohn Eberhard richtet, 262. Aber es ist doch kennzeichnend, daß in dieser Menge von Briefen nur ein einziger ist — meiner Erinnerung nach —, der einmal ein Abenteuer zu berichten weiß und zu erzählen versteht: Michael von Blumeneck fiel bei einem Ritte sammt seinem Pferd in eine Wolfsgrube, das erzählt er in dem Briefe nr. 569 seinem Bruder. Ich brauche ja übrigens kaum zu bemerken, daß die durchschnittliche subjektive Armut der Briefe dem Beobachter der Einzelheiten dennoch objektiven Stoff in Menge zur Beurteilung der Persönlichkeiten und Sachen gibt — so wenn z. B. Pfalzgräfin Beatrix am Tag vor ihrem Tode wortkarg und gefaßt ihrem Bruder schreibt, daß ihr Ende bevorstehe und daß er einen oder zwei seiner Räte schicke, damit er doch erfahre, wie sie gestorben (nr. 63).

Auch die Form ist im allgemeinen sehr gebunden und wenig individuell. Dadurch daß der Einfluß überlieferter Formeln sich stark geltend macht, ist die Lectüre oft wenig erquicklich. Formelschwulst verbrämt den Inhalt zuweilen in unerträglicher Weise, ja macht ihn stellenweise unverständlich (vgl. nr. 366, ndd.). Es wäre zu untersuchen, inwieweit der lateinische Kurialstil auf die Vorliebe für lange Perioden und sehr freie Hypotaxe Einfluß genommen hat (vgl. 62. 150); ebenso inwieweit deutsche Briefsteller in den Formeln sich widerspiegeln: die vielfachen wörtlichen Berührungen zwischen den Briefen nr. 195 und S. 138 f. Anm. 3 weisen doch wohl auf einen solchen, ebenso die Turniereinladungen nr. 29. 30.

Weit über jenen Durchschnitt ragen aber gut, natürlich und individuell geschriebene Briefe, von Männern wie von Frauen, vor allen die Albrechts von Brandenburg, Ulrichs von Württemberg und Maximilians. Unter ihnen ist Ulrich, der am bestimmtesten und kräftigsten schreibt, Maximilian, dem die schmiegsamste und empfindlichste Feder eignet. Die drei ragen hervor durch die Kraft ihrer Persönlichkeit, aber auch dadurch, daß die Sammlung Mehreres von ihnen, namentlich den beiden ersten bringt. Individuellem begegnen wir aber auch in manchen Einzelbriefen, besonders von Frauen, vom ältesten Stück des Bandes, dem hübschen Billet der Elsbet von Baierbrunn nr. 513 ab, bis zu den innigen Briefen der Herzogin Sidonie von Sachsen an ihren Sohn Georg.

Die ganz überwiegende Masse des Steinhausenschen Materials

stammt aus mittel- und norddeutschen Archiven; wenn ich Nürnberg noch zur nördlichen Gruppe rechne, so haben von süddeutschen Archiven Stuttgart, Karlsruhe, Donaueschingen und Freiburg 76, München, Wien, Wittingau und Innsbruck 67 Briefe beigesteuert. Das ist eine allzugerings Berücksichtigung des Südens, vollends des Südostens; dabei beachte man, daß sämtliche Stücke aus österreichischen Fundorten (mit Ausnahme der Wittingauer) bereits gedruckt waren — eine wirkliche Vermehrung unserer Kenntnis des österreichischen Materials bringen neben den (Wittingauer) Briefen aus dem Kreise der Rosenberge nur die wertvollen 12 Nummern aus den Wolkensteinischen Papieren des Germanischen Museums. Ich wundere mich, daß der Herausgeber nicht selbst diesen offensibaren Mangel seiner Sammlung hervorgehoben und erklärt hat. Ich mache ihn, um mein Scherflein beizutragen, aufmerksam auf folgende Nummern des Innsbrucker Statthaltereiarchivs (deren Mittheilung ich Dr. Franz Wilhelm dort danke): 7570 (1448, Aug. 18, Landvogt Hans von Knöringen an den Landkomentur Ludwig von Lanse), 7803 (1450, Jänner 23, Wigelais Grädner an Hans Salberger, Bürger zu Bozen), 7549 (1475, Oktober 1, Kaiser Friedrich an Herzog Siegmund), 7817 (1482, Nov. 20, Meister Niclas von Rudolfsward an Hans Waldner in der römischen Kanzlei), und aus der Autographen-Sammlung ebenda auf die Schreiben der Kaiserin Eleonore, Gemahlin Friedrichs, an Eleonore von Schottland-Tirol, und dieser Eleonore an ihren Gemahl Herzog Siegmund. —

Da die Briefe auch der sprachlichen Forschung Stoff bringen sollten, hat sich der Herausgeber mit Recht von den Weizsäckerschen Regeln zum Theil befreit: er wahrt im Ganzen, auch was die diakritischen Zeichen betrifft, die Schreibweise der Vorlagen¹⁾. Den S. XI aufgezählten Normalisierungen kann man zustimmen, wenn sie nicht schematisch gehandhabt werden, d. h. wenn der Herausgeber in Fällen, wo das sonst zu Normalisierende individuellen Charakter hat, diesen wahrt: wer z. B. die anlautenden *cz* durch *z* ersetzt, müßte dennoch in einem Schreiben, wie das früher genannte der Kaiserin Eleonore (Innsbrucker Statthalt.-Arch.), das *cz* auch für *s*, für *zz* (*vergeczzen*), *z* (*gruecz*) verwendet, *cz* in allen Fällen beibehalten. So möchte man glauben, daß Steinhausens Texte als zuverlässige Grundlage für sprachliche Forschungen anzusehen seien; aus der Sorgfalt des Druckes ist man ja auch geneigt günstiges

1) Da Steinhausen alle Abbreviaturen auflöst, fürchte ich, daß er die Abkürzung *-ē* bei Dativen häufiger in die pronominale Flexion *-em* aufgelöst hat, als es erlaubt war. (Denn die Collation von 517 hat ein solches *-em* für *-ē* ergeben).

Vorurtheil für die Sorgfalt der Lesungen zu schöpfen. Aber stutzig machen Sachirrtümer, wie der von Schönbach a. a. O. Sp. 187 zu nr. 141 hervorgehobene, wo Steinhausen die schwäbisch-alemannischen *-au-* (für *â*) als *-an-* verlesen hat, und auch ich werde auf manches hinzuweisen haben, das den Herausgeber in schwacher sprachlicher Ausrüstung zeigt. Nur bei einem einzigen (schon früher gedruckten) Brief, nr. 517, war ich in der Lage, seinen Abdruck bei Steinhausen mit dem (im hiesigen Statth.-Archiv befindlichen) Original zu vergleichen, und das Ergebnis ist leider nicht befriedigend: in 10 Zeilen 5 Abweichungen, die nicht aus St.s Editionsgrundsätzen sich erklären: Z. 1 St. *als*] Or. *alz*, *Gräzäl*] *Gräczäl* (in Eigennamen beläßt St. sonst solche *cz*), 5 *indencht*] *indench*, 8 und 9 *will*] *wil*, 9 *lassen*] *lazzen*. In der Vorrede äußert sich St. (allerdings ohne genügende Genauigkeit) über die Briefe, die er, ohne sie selbst nochmals collationiert zu haben, nach Drucken bringe: nach dem dortigen Wortlaut müßte man 517 zu den von ihm collationierten zählen; in der That schließt sich sein Abdruck in einigen Fällen genauer an das Original als der frühere; um so weniger verständlich sind die unerlaubten Abweichungen, die der neue Druck aufweist und von denen der ältere die zu Z. 5, 8 und 9 verzeichneten nicht zeigt. Auch nr. 536, das ebenfalls schon gedruckt war, müßte man für neuerdings collationiert ansehen: wenn nun St. statt der älteren Lesung *w[ert d]o* ein *wert do* bringt, so möchte ich nach den bei nr. 517 gemachten Erfahrungen die neuere Lesart durchaus nicht für unbedingt sicher halten, denn man vermutet eher *wert so*. Ich bin natürlich weit davon entfernt die nachgewiesene Unzuverlässigkeit jener einzelnen Nummer 517 etwa verallgemeinern zu wollen; aber nach allen diesen Wahrnehmungen wird man verstehen, warum ich mit der Anerkennung der Zuverlässigkeit des Textes zurückhalten muß.

Die Technik der Herausgabe hätte schärfer philologisch sein sollen. St. bezeichnet Fehlendes oder Unlesbares durch Punkte: wie viel ungefähr ausfiel, erfährt man nicht. Er verfährt der Ueberlieferung gegenüber sehr konservativ, mit vollem Rechte, gerade bei dieser Art von Texten, deren reichere Lektüre die Fülle der syntaktischen (und mundartlichen) Möglichkeiten weit über alle Erwartung vermehrt. Es ist natürlich unrichtig und willkürlich, wenn man, wie im letzten Heft der Forsch. z. brandenb. u. preuß. Geschichte XII, 2. Hälfte S. 228 geschieht, eine Ueberlieferung *folmacht geben habe zu handeln und beschließen* in ... [*zu*] *beschl.*, oder *darum bat s. L. ihne mit der botschaft verschonen wolle* in ... *verschonen* [*zu*] *wolle[n]*, oder *darumb wollest mit disser post .. anzeigen* in .. *wollest*

[*du*] . . ändert: über solche Dinge ist St. hinaus. Aber er gerät in den entgegengesetzten Fehler, wenn er offenbare Schreibversehen stehen läßt, wie nr. 109, 1 den Vokativ *lieber muter*, nr. 104, 5 *des allemechtigeren gottes*, 533, 13 *dem Oswolt goltswit*; oder wenn nr. 162, 9 die Schreiberin zuerst *hortin wir* aufzeichnete, dann *wir* strich, durch *ich* ersetzte, *hortin* aber beließ, und St. jene Aenderungen zwar anmerkt, *hortin* aber ebenfalls im Texte ließ. In dieser Hyperbescheidung eines Herausgebers ist St. glücklicherweise nicht konsequent: er ändert an vielen Stellen, wo es ihm angezeigt schien; warum nicht auch an jenen? Er korrigiert nr. 310, 6 *da* in *da[n]*, warum beläßt er aber das gleich darauf folgende verschriebene *sich mych* (für *si mych*)? Seine Aenderungen verzeichnet St. nicht in gleichmäßiger Form: da er die Lesarten von den erklärenden Noten nicht trennt und die Anmerkungen unter der Zeile wie es scheint möglichst wenig mit Lesarten beschweren wollte, nimmt er nur in einzelnen Fällen seiner Besserungen den Originalwortlaut unter die Zeile; in anderen — wo die Korrektur durch Zu- oder Einfügung einzelner Buchstaben geschehen konnte — kennzeichnet er sie durch eckige Klammern in der Textzeile; in anderen wieder setzt er eine mögliche zweite Lesung der Ueberlieferung — denn so hat man doch wohl nr. 45, 10 *panner* (*pairrer*?) *hosen* zu deuten — in runder Klammer in die Zeile. Die Uebersichtlichkeit über die Summe der Konjekturen geht dadurch verloren. Andere Bemerkungen zum Text sind nicht immer deutlich: so muß man bei der Anmerkung 6 (»nach der Abschrift«) zu nr. 389 (Brief, der im Konzept und in gleichzeitiger Abschrift erhalten ist) fragen: was ist »nach der Abschrift?« und warum ist hier die Abschrift gewählt? was steht im Konzept? Sehr erwünscht wäre gewesen, daß er Stellen, die er unverändert abdruckte, die aber thatsächlich in syntaktischer Hinsicht oder sonstwie befremdlich, ja unverständlich sind, irgendwie, z. B. durch eingesetzte Fragezeichen, als auch dem Herausgeber auffallend bezeichnet hätte. Ab und zu finden wir solche Fragezeichen, aber durchaus nicht in ausreichendem Maße. Versteht St. z. B. die Syntax des Satzes S. 70, Z. 1 v. o. ff.? Vermißt er die Prädikate der zwei Relativsätze dort? Oder wie konstruiert er den Satz S. 71, Z. 2 v. o. ff.; nr. 196, 1—3; nr. 366, 2—13? Und solcher Fälle sehr viele mehr.

Im folgenden theile ich einige Vorschläge zum Text mit (wobei ich natürlich diejenigen, in denen ich mit Schönbach a. a. O. Sp. 185 ff. zusammen treffe, nicht wiederhole). Ich citiere, wo ich es nicht anders bezeichne, nach den Nummern der Stücke und ihren Zeilen (die zu zählen St. leider dem Leser überlassen hat).

1, 22 ist *wollen* (= *vollen*) nicht zu ändern, denn auch in der Adresse hat der Brief *margrawen*. — 46, 23 *in alle tijt medetedeilen*] l. *in a. t. m.* — 63, 4 *das sich söllich unnserre plödikeit und kranckheit ettwas vasst merer und swärer werden wil*] l. . . *meret* . . . — 64, 8 l. *von ettlicher cleynoder und anders* [*wegen*]. — 78, 21 *dat wy uns dor gegen juwe tokünfft anheim wesen to entholden*] l. . . *weten* . . . — 90, 5 ist das zweite (ergänzte) *mögen* zu streichen. — 115, 2 das Fragezeichen zu *den* (= *denne*; *uwr dochter* 115, 3 ist Apposition zu *onß lieven nichte*), 116, 2 zu *vermugen* ist unnötig. — 125, 18 ist wohl *sullen* oder *werden* zu streichen. — 198, 23 *und yn besorg*] l. *und ye besorg*. — 199, 2 ist der Zusatz [*zu horen*] unnötig, 291, 20 die Form *fruntschaff* nicht zu ändern. — 310, 16 *lobwort* als »Lob, Kompliment«, wie es St. glossiert, verstehe ich nicht; der Zusammenhang, der den Begriff Schimpfwort verlangt, weist auf *los wort*. — 311, 3 ist der Zusatz [*mich*] unrichtig: der Satz *und wolen . . . herabschicken* ist logisch von *nyt lasen* abhängig: »Euer Gnaden unterlasse nicht mir zu senden«. — 335, 13 *der*] l. *des*. — 357, 26 *wurdet*] l. *wurde* (wenn nicht stärkerer Fehler vorliegt). — 387, 11 *mein dorheit schreiben*] l. *m. dorhet* (= *tôreht*) *schr.* — 390, 27 ist *gewilliget* zu streichen; ähnliche Doppelschreibungen 470, 4; 509, 9. — 421, 6 *ain tag*] l. *am tag*; der Sinn ist: ich habe eine Erzader gefunden, wertvoll wie wenn sie am Tag läge (oder: die fast am Tag liegt). — 434, 6 ist *gekoufft* wohl nach *mir geantwert* zu stellen. — In 446 ist arge Verwirrung in den Lesungen von *ie* und *iz* eingetreten: Z. 14. 35. 48. 51 ist statt *iz* zu lesen *ie*, umgekehrt 29 (zweimal, oder wenigstens das erste mal), wohl auch 31 *iz* statt *je*. Z. 24 l. *jungsten* statt *jungster* (ebenso ist *n* für *r* verlesen [oder verschrieben] in 15 *yn* statt *yr*, was schon von Schönbach angemerkt worden ist). — 490, 6 *des haist*] l. *der h.* (— anderswo korrigiert St. dergleichen, z. B. im selben Brief Z. 14 *das ümme in darümme*); ähnlich 492, 6 *des . . selickeyt*] *der . . s.*; so ist auch 495, 4 *abscheid als eyns* zu lesen. — 512, 5 Zusatz [*nit*] unnötig. — 519, 2 statt *Bemisch* höchst wahrscheinlich *Benusch*, vgl. 518, 2. — 529, 5 *nüt zerfinden*] l. *nütz erf.* — 530, 7 *das mit*] l. *da mit*. — 552, 23 in *soltust* muß wohl *so du tust* stecken.

Die erklärenden Anmerkungen enthalten nützliche und erwünschte Erläuterungen historischer Art und zu den Realien (für die natürlich noch viel zu thun bleibt), die sprachlichen aber sind gemischte Gesellschaft. Sie enthalten viel Ueberflüssiges, wenn z. B. Wörter wie *bracke*, *danckneme*, sogar *erber* (in der Verbindung *ein frumer erber priester* S. 145!) glossiert werden. Andererseits wird der Leser, dem das Deutsch des 15. Jahrhunderts nicht genauer bekannt ist,

oft und oft Erläuterungen vermissen, z. B. zu 5, 21 *eyrgenzo* (mndd. *ergens, ergent*), 35, 36 *name* (wohl = *nâme*); 53, 1 *döben* (wohl = *dâ oben*), 360, 5 *twe reysen* (nnd. ›zweimal‹), 513, 5 *prach* (= *brâche*), oder daß 62, 24 *sein und ander* Genetive sind u. s. w. Das Aphoristische und Willkürliche der Glosseme äußert sich auch darin, daß z. B. nr. 17, 4 *te gaederen*, 24, 3 *wind* nicht erklärt ist, wohl aber bald darauf 18, 3 *te gadere*, 27, 2 *wynd*. Manche Noten besagen nichts, d. h. tragen zum Verständnis nichts bei: was hilft es z. B., daß der Leser S. 136 Anm. 13 erfährt, *Rayn auff* heiße ›den Rhein aufwärts‹, wenn ihm das folgende *wusstest* unklar bleibt?

Anderswo greift die Erklärung fehl; ich nenne zu den von Schönbach verbesserten Beispielen noch: 45, 11 *up wolstat* ›an Ort und Stelle‹ — woher hat St. diese Erklärung? Die Formel gehört doch wohl zu *up der stat* ›sogleich‹. — 61, 8 *Ummserm lieben . . N. dem pfisster, burger zu Augsburg*: St. schreibt und erklärt *pfisster* als Appellativum, es ist aber, da der Brief von diesem Pfister die Sendung von blauem und schwarzem Damast verlangt, wohl Eigenname. — 79, 14 *seyd* heißt hier nicht ›darauf‹, sondern ›da‹, ›weil‹. — 311, 5 *myn sach wer ganz naust*: daß St.s Versuch, *naust* aus *neizen* zu erklären, verfehlt sei, hob bereits Schönbach hervor und er deutete es als *n + eust* ›nichts‹; ebensogut dem Sinne und besser den Lauten nach paßt aber der Superlativ von *nou* ›enge‹, ›bedrängt‹, und die Formel bedeutet: ›so stünd' es mit meinem Einkommen aufs knappste‹. — 344, 13 *des gesticken arms* ist nicht ›des geschickten‹, sondern ›des gestickten‹ Aermels, wie aus Z. 16 und 345, 9 hervorgeht. — 366, 3 *mit unser botagen schriuen*] *botagen* kann natürlich nicht mit St. von ›tonen, togenen zeigen‹ hergeleitet werden, sondern ist ptcp. von nnd. *betên* und muß im Sinne unserem ›beziehen‹ in ›ich beziehe etwas‹ = ›erlange etwas‹ nahe kommen. Die Bedeutungsübergänge ergeben sich aus den frühzeitig entwickelten Verwendungen, in denen das Wort in manigfachen Nüancen ein ›erreichen‹ ausdrückt. — 373, 29 *men gift, gi tidinghe kregen*] zunächst ist das Komma zu streichen, dann *gift* nicht als ›es begiebt sich‹ (St.) aufzufassen, sondern als *eft*, demnach *gift gi* = ›wenn ihr‹. — 389, 12 *eur ferdig brieff* ist mit der (Lexerschen) Formel ›virdic, virne alt‹ nicht genügend glossiert: ein Brief vom vorigen Jahr ist's, sowie *der vierdig Frannckenweyn* 218, 6 zunächst als vorjähriger zu denken ist. — 394, 6 *velech* (St.: ›fällig, d. h. verpflichtet?‹) ist *vælec* ›ausständig‹. — 415, 5 *uns . . mit vir . . jachthunden zu sturn . . und darunder eine zucht, davon wir der arth hund mogen bekommen*] *zucht* kann nicht ›etwa hier = zohe Hündin?‹ (St.) sein, sondern ist ›Zucht‹, d. h. Paar einer Rasse, wie sonstige Verwendung des

Wortes und der hiesige Zusammenhang nahe legt. — 468, 4 *sust* ist nicht ›also‹, sondern ›sonst‹. — 401, 10 *erzeit* möchte man ja fürs erste mit St. als ›früher‹ (*é zît*) auffassen, aber 498, 4 (Brief derselben Absenderin!) *und füricht uns wirdt zu erzeit mit der ellen gemessen werden als wir unserem nachsten messen* schließt den Begriff ›früher‹ aus und weist auf ›seinerzeit‹.

Eine Art sprachlicher Erklärung, die auch wissenschaftlichen Wert gehabt hätte, lag einem Kenner des Briefstils besonders nahe: die oft sehr schwierige Syntax der Briefe — deren Erkenntnis in vielen Fällen erst das Verständnis vermittelt — auf vergleichendem Wege zu erklären. Dazu ist nicht einmal ein Ansatz vorhanden. Man wende nicht ein, daß in ›Denkmälern der deutschen Kulturgeschichte‹ kein Platz dafür sei: die Briefe können doch selbst für die Kulturgeschichte erst fruchtbar werden, wenn sie verstanden sind, und ein Herausgeber, der erklärende Anmerkungen beigibt, hat die Pflicht jener ersten Schwierigkeit des Verständnisses entgegenzukommen. Mit der Syntax der Briefe muß aber der Leser sich einzig auf Grund der Steinhausenschen Interpunktion abfinden: ob ihm das z. B. in dem Satzgebäude 366, 2—13 (ein Beispiel aus mehreren, allerdings vielleicht das krasseste) möglich wird, möcht' ich bezweifeln; ich kann es nicht trotz mehrfachen Versuchen.

Mit St.s Art zu interpungieren — und dieses Kapitel ist wie man sieht wichtig genug — kann ich überhaupt nicht einverstanden sein. ›Die Interpunktion ist ganz nach heutigem Gebrauch gesetzt, und zwar bin ich in ihrer feineren Anwendung möglichst weit gegangen‹, sagt er S. XI. Das setzt doch voraus, daß St. die Syntax des 15. Jahrhunderts für dieselbe hält wie die heutige? Unter solchen Umständen würde sich freilich der Mangel syntaktischer Anmerkungen erklären — und wir brauchten ihn nicht zu bedauern. Gute Interpunktion ist halbe Erklärung. Steinhausens Interpunktion ist verschwenderisch, aber darum noch nicht gut. Der Satzbau der häufigen Briefe, die kurial gehalten sind und in langen Satzgefügen sich bewegen, wird dadurch keineswegs übersichtlicher, daß man das Gefüge nach den kleinsten Abhängigkeiten zerreißt: es kommt hier nicht darauf an, die kleineren abhängigen Theile zu trennen, sondern mit ihren übergeordneten sie zu verbinden. Man vergleiche folgendes Satzbild in zweifacher Interpunktion, links der des Herausgebers, rechts der empfohlenen, und erprobe daran das Tempo der Apperception dort und hier.

<p><i>Nachdem wir jungst uvern liebden uff getan uwer schriben, under andern bittinde, uch, lieber vedter</i></p>	<p><i>Nachdem wir jungst uvern liebden uff getan uwer schriben under andern bittinde, uch, lieber vedter</i></p>
---	--

*herzog Albrecht, ein pherd, zum
rynnen hinder der tartzschenn
tuchtig, zu lihen, widergeschriben
haben, uch das bey unnsrer eygen
botschaft zu senden, als schicken
wir . . .*

*herzog Albrecht, ein pherd zum
rynnen hinder der tartzschenn
tuchtig zu lihen, widergeschriben
haben uch das bey unnsrer eygen
botschaft zu senden: als schicken
wir . . .*

Dieser Briefstil baut untergeordnete Sätze häufig ohne Konjunktion; sind sie von geringem Wortgewicht, so sind sie wahrscheinlich auch ohne stärkere Pause gesprochen worden: eine Interpunktion vor ihnen ist nicht im Sinne der älteren Syntax, sondern der neuhochdeutschen parallelen syntaktischen Vorstellung. So setzt St. 230, 14 *als wir selbst zu gott hoffen gescheen werde* ohne Not vor *gescheen* ein Komma. Ebenso ist 158, 6 *in getruwen (,) sich der zu flissigen* zu beurtheilen. Noch stärker anachronistisch ist eine Interpunktion wie 26, 1 *dy edele, unsse lyve süsther*: sie verkennt die ältere Freiheit der Stellung des Possessivums. So verkennt St. auch die mhd. Anaphora, wenn er 3, 7 *ways künne vayrwe, daz wir draggen* (>welcherlei Farbe wir tragen<), 221, 14 *die, die müssen mir lieb sin* interpungiert; er verkennt die Funktion des *auch*, wenn er 62, 15 *solhes im, auch uns, groß . . nachrede brücht* schreibt, die pleonastische aber enge Verbindung von Demonstrativ und Relativ in 3, 7 *also, alse ich von uch gescheyden was* (statt *also alse*), die Verschränkung 64, 6 *und getruwen dem almechtigen gotte, dieselbe unser swester gnedelichen entpholen und barmherzig syn solle* (wo *dem alm. gotte* ebenso zu *getruwen* als zu *entpholen* und — nominativisch — noch zu *barmherzig* gehört). Ueberflüssig sind ferner die Steinhausenschen Kommata in Adjektivverbindungen wie 436, 6 *aus ganzem früntlichen herzen*, und bei Partizipien, die wir im Neuhochdeutschen allerdings als Appositionen empfinden, in diesen Briefen aber wie nachgesetzte Adjektiva zu beurtheilen haben: 232, 1 *uch ein hengist zum hohen gezuge dienend zu schicken*, 79, 1 *Eur schreiben unns yetz getan haben wir . . emphanen*, 77, 3 *als mir uwer gnade meins herrn . . briff den wein antreffen mittgesant hat*.

Die Zahl solcher Typen ist damit noch nicht erschöpft. Man wird aber schon aus ihnen zur genüge ersehen, daß auch in dieser Hinsicht die sprachlichen Schwierigkeiten der Aufgabe mangelhaft gelöst sind. Steinhausen diente mit seiner Interpunktion aber auch nicht dem praktischen Zweck, den er im Auge hatte: er verwirrt damit oft nur das Satzbild. Ja indem er hinwieder auch stärkere Pausen bloß durch sein verschwenderisch gebrauchtes Komma bezeichnete, vernachlässigte er mehrmals über seiner >feineren< Gliederung die Hervorhebung der großen Züge: so ist z. B. der syntak-

tisch herrschende Gedanke 88, 20 bei 88, 25 zu Ende und nach *darzu tun* gehört Strichpunkt nicht Komma; stärkere Interpunktion ebenso nach *moge* 70, 17, *soll* 561, 5; das Komma 64, 20 stört geradezu den Sinn.

Andere Interpunktionen beruhen auf falscher Konstruktion, so 171, 21 *in erzögun* (,) *undertänikeit und gütes willes* (*undert.* ist wie *willes* Genetiv, von *erz.* abhängig), der gleiche Fehler 401, 11 und 17 *vorgebung* (,) *peyn und schült*; *fyllych* 414, 9 ist Adverb zu *dynen* und nicht von dem ihm folgenden *da* zu trennen; 541, 5 *im . . ain fräntschafft lieber laus sin, wen ain sölliche uppi sachen, daz er ansach*] *uppi* ist mit dem Subst. *üppi* nicht bloß ›zu vergleichen‹, sondern ist es selbst, nicht Adjektiv zu *sachen*; es ist daher durch Komma davon zu trennen, das Komma nach *sachen* aber zu streichen (*sachen daz* = *von sachen daz* = *dávon daz*). Noch andere Interpunktionsfehler endlich beruhen auf Mißverständnis: *von kranckheit und ablegenheit wegen* 390, 24 ist nicht der Anlaß des Wunsches nach einer Unterredung, sondern Grund der Befürchtung, daß jene nicht werde stattfinden können; 513, 3 ist das Komma nach *müeterlin* zu streichen und nach *petraget* zu setzen. Der Vokativ *vile liebiu* 513, 5 scheint verkannt. —

In den drei Registern — über die Orte, Personen, Sachen — wird nur die Seite citiert, nicht die Zeile; das Nachschlagen des Belegs ist dadurch oft unbequem. Die fürstlichen Personen sind unter ihren Vornamen verzeichnet, die anderen nach den Zunamen: summarische Verweisung auf diese unter den betreffenden Vornamen wäre erwünscht. Im Personenregister werden zu einzelnen Personen auch biographische und die Persönlichkeit charakterisierende Einzelheiten aus ihren Briefen verzeichnet — offenbar im Sinne des kulturgeschichtlichen Programms. Leider geht Steinhausen — gerade in Rücksicht auf dieses Programm — willkürlich, nicht systematisch vor: so dankenswert die detaillierten Belege bei Albrecht und Anna von Brandenburg, Maximilian u. s. w. sind, so sehr vermißt man sie bei anderen, deren Briefe ebenfalls inhaltlich oder formell hervorragten, wie Margarethe von Nassau (von der überdies reichlicheres Material vorliegt), oder Elisabeth von Baierbrunn, wenn diese auch nur durch einen einzigen und kurzen Brief vertreten ist; und warum werden z. B. bei Amalie von Veldenz keine Charakterzüge angemerkt? — In diesem Register sind auch die Briefe selbst verzeichnet, und hier erweist sich das bare Seitencitat als besonders unbequem: bei Albrecht von Brandenburg z. B.: ›Korr. mit ihr (Anna): 63, 126 ff., 131 ff., 148, 258‹ — wer wissen will, wie viele Nummern diese Korrespondenz enthält, muß selbst sie zusammensuchen; und

wenn man sämtliche einem Absender angehörigen Nummern zusammenstellen will, so vermehrt sich die Unbequemlichkeit, da St. zwischen solche Schlagwörter »Korrespondenzen mit . . .« gelegentlich wieder andere Notizen einschleibt. — Ein Register der Briefe nach den Fundorten fehlt. —

Mit diesem Bande sind die »Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte« eröffnet. Für die Stoffe, die Steinhausen nach seinem »Plan einer zusammenfassenden Quellenpublikation« (s. Zs. f. d. Kulturgesch. 1898) in die Reihe aufzunehmen gedenkt — außer den Briefen: Tagebücher, Ordnungen, Reiseberichte u. s. w. —, ist jener Gesamttitel eine bequeme Marke; Stoffe, die bisher mehr oder weniger abseits lagen, werden so in erwünschtes helleres Licht gerückt. Daß »Kulturgeschichte« aber ein bloßer Kollektivbegriff ist und nicht einen neuen und selbständigen, mit eigener Methode arbeitenden Zweig der Forschung bedeutet, wird aus der Sammlung ihrer Denkmäler, meine ich, erst recht deutlich werden. Betrachten wir nur diese Briefe: sie sind Denkmäler der Geschichte durch die Thatsächlichkeiten aus dem Leben der Vergangenheit, die sie enthalten, Denkmäler der Sprache, durch das Sprachmaterial, das sie bieten, der Litteraturgeschichte durch ihren — nicht-litterarischen — Prosastil, an dem der litterarische zu messen ist, und den Grad seiner individuellen Ausdrucksfähigkeit, Denkmäler der Altertumskunde durch die Realien — das Wort im weitesten Sinne —, die sie bergen; und nennen wir endlich das, was Steinhausen als die besondere Aufgabe seiner »Kulturgeschichte im engeren Sinne« bezeichnet: die Erkenntnis des Menschen der Vergangenheit, die »Geschichte der Volksseele«, so wird die Volksseele doch nur in den einzelnen Individuen erkannt, in denen sie sich äußert, und damit sehen wir uns auf eine spezielle Aufgabe der Geschichte, die Biographie verwiesen, die aus dem Privatbrief feine und lebendige Farben schöpfen kann, aber ohne politischen und wirtschaftlichen Hintergrund eine Flachzeichnung bleibe.

Es ist aber Verdienst genug, wenn der Herausgeber diese Denkmäler — ohne mit ihnen eine Aera selbständiger »Kulturgeschichte« eröffnen zu wollen — in den Dienst der historischen Wissenschaften stellt und die ihnen eigentümliche Richtung — auf das innere, intime Leben — der Geschichte wie der Sprachgeschichte und Altertumskunde einimpft und in diesen aufgehen läßt. In solchem Sinne wird Steinhausens eifrige Sammelthätigkeit ihre anregende und fruchtbare Wirkung gewiß üben.

Innsbruck, Januar 1900.

Joseph Seemüller.

Jiriczek, O. L., Deutsche Heldensagen. Erster Band. Straßburg, Karl J. Trübner, 1898. X u. 331 S. gr. 8°. Preis Mk. 8.

Außere Umstände, keineswegs mangelndes Interesse, haben die Besprechung dieses vortrefflichen Buches verzögert, dem inzwischen von berufener Seite die verdiente Anerkennung nicht gefehlt hat. Der bescheidene, vielleicht nicht recht zutreffende, Titel, an dessen ›deutsch‹ statt ›germanisch‹ auch deutsche Germanisten Anstoß nehmen werden¹⁾, bedarf des im Vorworte gegebenen Commentars, um uns über die Ziele des Verfassers aufzuklären. Jiriczek beabsichtigte weder einen ›Grundriß‹ noch ein ›Handbuch‹ der germanischen Heldensage, sondern die Behandlung einer Reihe von Heldensagen ›in monographischer Form unter Hauptbetonung der entwicklungsgeschichtlichen Detailprobleme‹. Vollständigkeit wird durch diese Fassung zwar nicht ausgeschlossen, aber auch nicht verbürgt, und wenn der Verfasser, wie es leider den Anschein hat, von seinem Werke die Nibelungensage ausschließen will, so hat er dazu formell das vollste Recht. Sodann aber gewährt ihm der Verzicht auf alles Lehrbuchartige auch bei der Behandlung der einzelnen Sagen und Sagenkreise eine große Freiheit der Bewegung, deren er sich mit Geschick und Erfolg bedient hat. Darstellung und Untersuchung gehen nebeneinander her, je nachdem feststehende Resultate früherer Forschung zu verzeichnen oder neue Beobachtungen mitzuteilen und zu begründen waren. Störend wirkt dieser dualistische Charakter des Buches nirgends: die höhere Einheit bildet die wissenschaftliche Individualität des Verfassers.

Jiriczek ist nach jeder Richtung wohl ausgerüstet an seine Aufgabe gegangen. Die Versicherung des Vorworts, daß er seinem Buche ›Jahre der Vorbereitung gewidmet habe‹, bestätigt der Inhalt durchaus. Er hat die teilweise recht verwickelten Probleme nach allen Seiten reiflich erwogen und entscheidet sich niemals kurzer Hand. Er beherrscht das Quellenmaterial und die Litteratur voll-

1) Ich gestatte mir in dieser Hinsicht auf eine gelegentliche Aeußerung R. Heinzels (AfdA. 13, 248 f.) zu verweisen. Insbesondere für die Heldensage, an deren Aus- und Umbildung die verschiedensten germanischen Stämme beteiligt sind und von denen viele auf dem Boden des skandinavischen Nordens schon früh ihre reichste dichterische Pflege fanden, ist nach heutiger wissenschaftlicher Terminologie ›germanisch‹ der einzig passende zusammenfassende Gesamtname. Die Pietät gegen die großen Begründer unserer Wissenschaft, von der Jiriczeks Buch überall erfreuliches Zeugnis ablegt, kann sich würdiger äußern als in dem Fortschleppen der Bezeichnung ›deutsch‹ in ebenso unrichtiger als für andere germanische Völker anstößiger Weise.

ständig und verbindet mit der gerade auf diesem Gebiete so überaus notwendigen philologischen Schulung eine durch vertrauten Umgang mit seinen Stoffen erworbene Feinfühligkeit poetischen Nachempfindens. Er weiß sich von vorgefaßten Schulmeinungen und einseitigen Theorien frei zu halten und legt mit Recht, ohne Geschichte und Mythos als sagenbildende Factoren irgendwie zu unterschätzen, den Hauptnachdruck auf die dichterische Gestaltung der Stoffe, ihr allmähliches Wachstum in der mündlichen und schriftlichen Ueberlieferung durch neue Verkettung der alten und Aufnahme neuer Motive, durch das Zusammenfließen ursprünglich selbständiger Bestandteile, mit éinem Worte auf die Entwicklungsgeschichte der Sagen. Reiche Belesenheit auf dem weitverzweigten Gebiete der Volkskunde leistet ihm dabei gute Dienste, aber auch in der Litteratur des Mittelalters, zumal der nordischen und mittelhochdeutschen, ist er vorzüglich zu Hause. So wird es begreiflich, daß Jiriczek, obgleich von vornherein gewillt in den Spuren der grundlegenden Arbeiten W. Grimms, Uhlands und Müllenhoffs zu wandeln und keineswegs erpicht auf den wohlfeilen Ruhm, um jeden Preis neue Resultate zu erzielen, welche der nächste Tag wieder über den Haufen stößt, tatsächlich die von ihm behandelten Probleme durch allseitige Stoffbeherrschung, vorsichtige Erwägung der Möglichkeiten und scharfsinnige Combination vielfach vertieft und fast überall gefördert hat. Nicht in der allgemeinen Sagenauffassung liegt das Neue des J.schen Buches, sondern in der scharfen Beleuchtung des Verhältnisses der verschiedenen Sagenformen und in der Entwicklung der Einzelfragen. Solide Forschung, liebevolle Arbeitsweise und Abwesenheit aller willkürlichen Hypothesenmacherei machen es zu einer höchst erfreulichen Erscheinung.

Der vorliegende erste Band des Werkes behandelt die Wielandsage (S. 1—54), die Ermanarichsage (S. 55—118) und, in sehr ausführlicher Weise, mit wichtigen Beiträgen für die Compositions-geschichte und Kritik der mhd. Dietrichsepen ¹⁾, den Sagenkreis Dietrichs von Bern (S. 119—326). Ein zweiter Band soll nach der Ankündigung der Verlagshandlung den Ortnit-Wolfdietrichcyklus und eine Reihe von deutschen Heldensagen »aus der Sphäre des Brautwer-

1) S. 185—198 findet sich eine Uebersicht der stofflichen Abweichungen in den verschiedenen auf uns gekommenen Bearbeitungen des Eckenliedes, welche die Ausgabe im DHB in dankenswerter Weise ergänzt; S. 216—218 über die Formen des Sigenôt; S. 223 ff. Vergleichung von Virginal, Dietrichs erster Ausfahrt [Litt. Ver. nr. 52] und Dietrichs und seiner Gesellen [Dresdn. Heldenb.], auf Wilmanns fußend; dazu ist jetzt der Aufsatz von Lunzer, ZfdA. 43, 193 ff. zu vergleichen.

lungsmotives< behandeln und >in einem Schlussabschnitte sich mit einigen allgemeinen Problemen der Stoffgeschichte beschäftigen<.

Der Abschnitt über die *Wielandsage* weicht von den beiden anderen dieses Bandes in seiner Disposition insofern ab, als hier der Aufnahme des Tatbestandes die Zerlegung der Sage in ihre Elemente vorausgeht. Doch wird die Klarheit und Uebersichtlichkeit der Darstellung dadurch nicht beeinträchtigt. Wesentlich im Anschluß an die Ausführungen des Verf.s gestatte ich mir einige Andeutungen über den Ursprung und die Bedeutung der Sage (vgl. dazu Pauls Grundriß² III, 727 ff.). Jiriczek hat, wie man hoffen darf endgültig, noch einmal die echt germanische Grundlage der Sage von Wieland dem Schmied sichergestellt gegen die älteren und neueren Versuche, in ihr eine Nachbildung antiker Ueberlieferungen nachzuweisen. Als ältesten Bestand der Sage nimmt er mit Recht einen niederen Mythos an, wie er seiner Ansicht nach selbständig und nur erst durch einen bestimmten Namen episiert in der erst zu Anfang des 18. Jahrh. aufgezeichneten merkwürdigen Berkshire-Sage von Wayland-Smith erhalten ist. Der in einem alten prae-historischen Steindenkmäl hausende Schmied, welcher den Menschen, die ihm sein Lohn hinlegen, unsichtbar die gewünschten Schmiedearbeiten anfertigt, ein bei den verschiedensten Völkern verbreiteter Typus, repräsentiert das naive Staunen primitiver Bildungszustände über die neue Kunst des Metallgießens, die als etwas Uebergewaltiges und somit Ueberirdisches, Dämonisches aufgefaßt wurde. Die Sage oder der Mythos — die Wahl des Ausdrucks ist Nebensache, Dichtung ist es ja in jedem Falle — wurzelt demnach in einem Vorstellungskreise, dessen Keime sich auch bei den Stämmen des nördlichen Europas in jene vorgeschichtliche Zeit verlieren, in welcher sich wellenförmig der Uebergang vom Steinalter zur Metallurgie vollzog. Als Niederschlag einer tiefgreifenden Umwälzung in den Kulturzuständen steht die Sage von dem dämonischen Schmiede im Kreise der germanischen Heldensagen vereinzelt da, als lehrreiche Warnung vor einseitiger Verallgemeinerung historisierender oder naturmythischer Entstehungshypothesen. Zugleich aber werden durch diese vorhistorische Grundlage der Sage alle Versuche, die bei verschiedenen verwandten Völkern sich findenden Parallelen zu einer genealogischen Geschichte derselben zu verwerten, von vornherein äußerst bedenklich. Mit Recht betont J. S. 4, daß die Frage, inwieweit die unleugbar vorhandenen partiellen Analogien in der großen Reihe der idg. Schmiedesagen auf uraltem Gemeinbesitz beruhen, inwieweit sie durch frühe Motivwanderung zu deuten sind, inwieweit endlich unabhängige Ausbildung gleicher Mythenkeime zu ähnlichen

Sagenformen geführt hat, sich weder auf dem Boden dieser noch überhaupt einer Einzelsage lösen läßt. Ausgeschlossen sind nur die Erklärungsversuche Golthers und Schücks.

Ob nun die Berkshire-Sage (Hds. Nr. 170) wirklich ein ›Rest primitiver, unepischer Mythenvorstellung‹ ist, scheint mir nicht so sicher wie dem Verfasser (S. 7). Es ließe sich die Lokalsage, die sich allerdings bis in die angelsächsische Zeit zurück verfolgen läßt (ZE. Nr. 6), auch als abgeblaßte Form einer episch individualisierten Sagenbildung verstehen¹⁾, und die Bezeichnung des Steindenkmals als *Welandes smiðde*, *Wayland-Smith* (statt *W.-smithy*), die doch bereits eine ›Individualisierung‹ voraussetzt, empfiehlt vielleicht diese Auffassung vor der von J. vertretenen. Die allgemeine Sagenauffassung wird aber dadurch nicht wesentlich berührt: man kann die Berkshire-Ueberlieferung ruhig preisgeben und dennoch die allen Quellen und Zeugnissen gemeinsame und durch zahlreiche Parallelen bei nicht-germanischen Völkern gestützte Vorstellung des berühmten dämonischen oder zauberhaften Schmiedes als ältesten Kern der Wielandsage festhalten.

J. erörtert ferner (S. 9 ff.), wie sich aus diesem ältesten Sagentypus (I) zwei andere höher ausgebildete entwickelten. Der eine, Wieland als Räuber (Bezwinger) einer Schwanjungfrau (II), findet sich, mit III verbunden, in der *Vólundarkviða*, während er, selbständig, einen Nachklang hinterlassen hat in dem abenteuerlichen Rittergedichte von Herzog Friedrich von Schwaben. Der andere, Wielands Gefangenschaft und Rache (III), wird in Verbindung mit II durch die norwegische *Vólundarkviða*, selbständig durch ags. Zeugnisse (Clermonter Runenkästchen, Déors Klage), durch die Erzählung der *Þiðrekssaga*, den Anhang zum Heldenbuch und die Sachsenwaldsage geboten. Der Verf. hätte nun aber schärfer hervorheben können, daß die Entwicklung von I zu III anders zu beurteilen ist als die von I zu II. Die Entwicklung des Sagentypus III aus I ist folgerichtig und wol verständlich. Der gefesselte und gelähmte dämonische Künstler, der auf Geheiß einem Könige und den Seinen Geschmeide schmieden muß, sich an ihm rächt durch die Ermordung seiner Söhne und die Schändung seiner Tochter und dann sich befreiend davon fliegt, weist (Jiriczek S. 4) auf einen Feurdämon, der in den Dienst menschlicher Bildung gezwängt wird, verheerend sich an seinen Bezwingern rächt und endlich hoch auflodernd sich durch das Dach der Esse schwingt. Nur

1) Diesen Einwand erhebt auch Schönbach in seiner Recension des J.schen Buches im Oesterr. Litteraturblatt VII, Sp. 554 f.

darf nicht übersehen werden, daß die Ausbildung dieser Sagenform in Vergleich mit I bereits eine vorgeschrittenere Zeit voraussetzt, da man sich nicht mehr mit staunender Bewunderung der zauberhaften Schmiedekunst begnügte, sondern den Kräften nachspürte, wodurch das tückische und verheerende Element sich zu metallurgischen Zwecken verwenden ließ. Wiederum eine jüngere Entwicklungsphase ist die Einkleidung der Sage in der *Vólundarkviða*: in ihr ist Wieland zu einer unterirdischen Elementarmacht geworden mit den Zügen des allweisen, kunstgeübten Zwerges, er gilt als mächtiger Albenfürst, der Flugkraft kundig, bedrängt durch einen neidischen Gegner und mit dessen Tochter buhlend, halb Dämon, halb Heros. Züge der nordischen Mythologie haben sich in diesem Sagentypus mit alten Elementen der niederdeutschen Ueberlieferung vermischt.

Der Raub der Schwanjungfrau dagegen erscheint nur äußerlich an Wieland angelehnt. In der Vkv. sind, wie sowohl sagengeschichtliche Erwägungen als die höhere Kritik des Liedes selbst ergeben, zwei ältere Lieder benutzt und verschmolzen worden: die Schwanjungfrau-Episode und Wielands Gefangenschaft und Rache. Diese Verbindung der beiden Sagentypen zu einer Handlung ist offenbar verhältnismässig jung und die Tat eines bewußt schaffenden Künstlers. Dem Dichter gelang die Verbindung, wenn auch nicht in durchaus klarer Weise, durch die Verschmelzung des Flugrings der Schwanjungfrau mit dem Flugringe des albischen Schmiedes (Jiriczek S. 10 ff.). An sich ist die ursprüngliche Identität des Gemahls der Schwanjungfrau mit dem Helden des Hauptteiles der Vkv. durch nichts angezeigt, und Niedners Vermutung (Zur Liederreda, Berl. Progr. 1896, S. 21), daß in dem einmal im Codex Regius überlieferten *onondar* (Vkv. 2¹² Bugge) der ältere Name des Helden des Schwanenmädchen-Abenteuers durchbreche, sodaß erst der Dichter des norwegischen Liedes dieses mit *Vólundr* in Verbindung gebracht hätte, wäre sehr beachtenswert, wenn nicht, wie J. in den Nachträgen S. 327 einwendet¹⁾, auch das Gedicht von Friedrich von Schwaben diese Verbindung voraussetzen schiene. In diesem Falle

1) Abzuweisen ist die Ansicht Koegels (Gesch. d. d. Litt. I, 1, 102), daß Déors Klage durch die Erwähnung von Wielands Sehnsucht (*longað*) diese Verbindung voraussetze; ganz unsicher ist Stephens' Deutung des Leedskreuzes: über beides J. S. 9 f. und Anm. — Daß der Stabreim in Vkv. 2¹² für die Ursprünglichkeit der Namensform *Vólundar* statt des überlieferten *Onundar* spräche (J. S. 327), ist unrichtig. Auch wenn wir gekreuzte Alliteration annehmen wollten, wäre Bindung von *v* (= *z*) und Vocal keineswegs undenkbar (Gering, PBB 13, 202 ff.).

bliebe kaum etwas anderes übrig, als die Uebertragung des in zahlreichen Varianten auftretenden mythischen Stoffes von der Vergewaltigung einer dämonischen Jungfrau durch einen Alben oder Menschen vermittelt der Wegnahme eines Gegenstandes, an welchen ihre übermenschliche Natur geknüpft ist, auf Wieland schon in die niederdeutsche Heimat der Wielandsage zu verlegen. Es läßt sich indes nicht leugnen, daß diese Uebertragung schwer verständlich ist. Die albische Natur des Schmiedes in der sächsischen Sage ist eine recht ungenügende Vermittlung. Große Pflege hat die Sagencombination jedenfalls nicht gefunden, in England und auf niederdeutschem Gebiete ist sie nicht bezeugt, sodaß ihr unvermitteltes Auftreten auf oberdeutschem Boden in einem willkürlich zusammengefügten Ritterroman des 14. Jhs. höchst auffallend bleibt. Ob nicht doch der Gewandraub nur durch einen neckischen Zufall mit dem Namen ›Wieland‹ für den umherirrenden Herzog Friedrich verbunden erscheint, und die Kenntnis der Wielandsage sich auf den bloßen Namen beschränkt? Jiriczek lehnt S. 24 Anm. 1 diese Möglichkeit ab. Die Entscheidung wird vielleicht möglich werden, wenn die versprochene Ausgabe des Gedichtes von L. Voss, wozu seine Dissertation (Münster 1895) nur eine Vorstudie sein sollte, uns vorliegt.

Ein paar Einzelbemerkungen zu dem Abschnitte über die Wielandsage mögen sich anschließen. S. 7 f. bespricht J. den Namen des sagenberühmten Schmiedes. In einer Anmerkung erwähnt er die Möglichkeit, die norwegische Form *Vólundr*¹⁾ als Herübernahme einer northumbrischen Form **Wólund* < *Wéland* (mit Uebergang von *wé* > *wó*²⁾), s. Sievers Ags. Gr.³ § 156, 1) zu erklären, verwirft sie aber, da die Entwicklungsgeschichte der Sage keine Stütze für die Annahme biete, daß England bei der Wanderung der sächsischen Sage nach dem Norden die Vermittlung übernommen habe. Das ist richtig, allein die Behauptung, daß sich *Vólundr* ›nach nordischen Lautgesetzen als Uebernahme von *Wéland* erklären läßt‹, ist doch wol zu bestimmt gefaßt. Einen ganz analogen Lautübergang kennen, soweit ich sehe, die nordischen Sprachen nicht, und

1) Ausser der Metrik, die an verschiedenen Stellen Länge der Stammsilbe fordert (2^{1a}. 9^a. 13^a. 29^a. 32^a. 33^a. 40^a. 41^a Bugge), spricht für *é* das doch wol beabsichtigte Wortspiel zwischen *vél* und *Vólundr* 20^a; s. Pauls Grundr.² III, 726. Die Einwendungen R. Muchs (Der germ. Himmelsgott S. 49 f.) gegen *Vólundr* als nordische Form sind nicht überzeugend; F. Jónssons Bedenken hat schon J. S. 8 Anm. 1 widerlegt.

2) Uebrigens scheint sich dieser Uebergang auf north. *é* = wests. *é* zu beschränken (z. B. *wépen* > *wépen* = ws. *wépen*). Für north. *wé* = wests. *wé* fehlt es an sicheren Beispielen; dem aisl. *vél* entspricht ags. *wíl*, dem ahd. *wiara*: ags. *wir*, also Ablautsformen.

das Rätsel des Namens ist trotz Koegels Bemerkungen (a. a. O. S. 200 f.) noch keineswegs als gelöst zu betrachten. Liegt wirklich *u*-Umlaut vor, so kann dieser keinesfalls durch das offenbar sekundäre *u* der Endung, sondern nur durch das *u*-haltige *l* bewirkt sein (vgl. den Uebergang *e* > *ø* in *holsti*, *Hølgi* und Aehnliches, s. Ark. f. nord. Fil. 5, 124. Bugge, Helgedigtene S. 326 Anm. 2). — S. 16 ff. Die Erörterung der Elfenbeinschnitzerei des Clermonter Runenkästchens möchte ich besonders hervorheben. Js Resultat ist für die Entwicklungsgeschichte der Sage von Wichtigkeit. Bugges Beziehung der vogelfangenden Figur auf Egil wird mit guten Gründen zurückgewiesen. Der Name *Ægili* in Runen auf einer anderen Seite des Kästchens steht außer Zusammenhang mit der Wielandsage. Die alte sächsische Sage kannte nur die Flucht mittelst des wiedererlangten elbischen Flugringes, wie sie in der Vkv. offenbar vorausgesetzt wird; die Version der ps. — Flucht mit Hilfe Egils mittelst eines aus Vogelfedern gefertigten Flughemdes — erscheint, der Stütze durch die Darstellung des Runenkästchens beraubt, als litterarische Erfindung des 12./13. Jahrhunderts¹⁾. — S. 23 wird scharfsinnig die Namensform *Walander* in dem ältesten Zeugnisse für die Wielandsage auf französischem Boden, Ademars Historia aus der ersten Hälfte des 11. Jhs. (ZE Nr. 70), dazu verwandt, um den normannischen Ursprung des franz. Namens *Galand* (*Galans*) wahrscheinlich zu machen. Die Endung *-er* beweiße die »Herkunft des Namens aus dem Munde von Skandinavien«. Das soll nicht bestritten werden, aber ein Ueberlieferungsfehler ist bei dem unmittelbar folgenden *faber* nicht ausgeschlossen. In der »Historia pont. et comit. Engolism.«, die die Nachricht aus Ademar entlehnt (Hds. Nr. 28), heißt der Schmied *Walandus faber*, was allerdings Aenderung sein, aber auch auf einer besseren Lesart der Vorlage beruhen kann. — S. 28. Die Beziehung von Níðuðs Volk, der *Niarar*, auf die schwedische Landschaft Nerike lehnt J. mit Recht ab; sie muß aber bereits alt sein, da sie doch den Verfasser der Prosaeinleitung zur Vkv. vermutlich zu seiner Lokalisierung Níðuðs in Schweden geführt hat²⁾. — S. 30 f. wird in Anschluß an eine Beobachtung Müllen-

1) [Anders jetzt wieder E. Wadstein, The Clermont Runic Casket (Uppsala 1900), S. 20 ff. — *Corr.-Note*].

2) In seiner kürzlich erschienenen wertvollen »Ethnographie der germ. Stämme« (Pauls Grundr. III 831 Anm.) hätte also Bremer darauf keine Schlüsse bauen sollen. Eher ließe sich der Umstand, daß Snorri in der Heimskringla Nerike noch nicht zu Schweden zu rechnen scheint, für die Datierung der pros. Einl. zur Vkv. verwerten, aber auch dies wäre bedenklich, da die Lokalisierung Níðuðs nach Schweden (auf Grund falscher Beziehung der Niaren auf Nerike) noch nicht die politische Zugehörigkeit von Nerike zu Schweden vorauszusetzen braucht.

hoffs (Hds.³ S. 454) die ›merkwürdige Parallele zu der Wielandsage‹ in der Vita S. Severini des Eugippius c. 8 (in Mommsens neuer Ausg., Berol. 1898, S. 19 f.) erörtert. J. ist nicht ungeneigt, in dieser Anekdote nicht nur eine Parallele, sondern eine wirkliche partielle Uebertragung der Sage von Wielands Gefangenschaft und Rache auf den rugischen König Feletheus und seine ruchlose Gemahlin Giso zu sehen, was dann natürlich eine Wanderung der niederdeutschen Sage zu den Rugiern an der Donau im 5. Jahrh. voraussetzen würde. Er nennt freilich selber diese Deutung ›unsicher‹, und das scheint sie mir in hohem Grade. Wenn die Sage in so früher Zeit bis nach Noricum vorgedrungen wäre, hätte man in der späteren oberdeutschen Ueberlieferung mehr unzweideutige Erinnerungen an sie zu erwarten, als sich tatsächlich nachweisen lassen. Ferner läßt sich nicht wahrscheinlich machen, daß die Figur der bösen Königin, an welche die rugische Giso, *regina crudelis et impia*, erinnert haben soll, der Sage von vornherein angehört hat: sie spielt nur in der Vkv. eine Rolle, ist auch dort namenlos, während die Namen des Königs und seiner Tochter nicht nur in Déors Klage, sondern auch noch in der späteren aus Niederdeutschland stammenden Ueberlieferung (*Nidungr* ps., *Buodell* DgF. Nr. 7 B Str. 15) wiederkehren, und dürfte somit in ihrer epischen Rolle eine nordische Schöpfung sein. — S. 35 f. Die Anmerkung ist zwar unzweifelhaft richtig, aber überflüssig. Dass die Vkv. nicht bereits Witege als Wielands Sohn voraussetzt, wie man allerdings behauptet hat, bedarf nicht erst des Beweises. Und ›die platte Frage, weshalb der Dichter (der Vkv.) das ungeborene Kind (Vólunds und der Bqðvildr) als Sohn bezeichnet‹, ist überhaupt keine Frage. Von einem Sohne ist nirgends die Rede: *jóþ* 33¹³ ist Kind ohne alle Rücksicht auf das Geschlecht. Auch nimmt ja Wieland dem Könige gar nicht den Eid ab, ›den künftig geborenen Sohn (richtiger: das künftig geborene Kind) zu schonen‹, sondern die Bqðvildr (*kvón Vólundar*) zu schonen, auch wenn ein Kind als Frucht ihres Zusammenseins auf der Insel im Königssaal erwachsen sollte. Der alten durch die Vkv. vertretenen sächsischen Sage fehlte noch jeder Ansatz zur cyklischen Verbindung.

Während ich der Entwicklungsgeschichte, die Jiriczek von der Wielandsage entwirft, in allem Wesentlichen und in den meisten Einzelheiten beistimme — auch den lichtvollen Erörterungen über die Wielandepisode in der *Þidrekssaga* (S. 34—54), worauf ich hier nicht eingehen kann —; darf ich gegen seine Auffassung der Entwicklung der *Ermanarichsage* gewisse Bedenken nicht zurück-

halten. Nach einer Besprechung des historischen Ausgangspunktes der Sage, über den wir ja alle einig sind, wendet sich J. zu einer umsichtigen Ueberschau und Kritik der Quellen und Zeugnisse (S. 57—99); sie ist fast überall einwandfrei und mehrfach sehr fördernd. Die philologische, auf den Sprachgebrauch des Schriftstellers gestützte, Interpretation der Jordanesstelle beseitigt endgiltig alle Versuche, aus dem Berichte des gotischen Historikers die nordische Sagenfassung herauszulesen: *gens* bedeutet ›Völkerschaft‹, *famulatum exhibere* ›Heeresfolge leisten‹, *discessus* ›Abfall, Empörung‹, *pro mariti fraudulentio discessu* kann nur heissen ›wegen des trügerischen Abfalls ihres (leider ungenannten) Gatten‹. Unter den ›südgermanischen‹ (warum nicht westgermanischen?) Zeugnissen ist die Erörterung der in letzter Zeit lebhaft debattierten Notizen zur Ermanarichsage in den Quedlinburger und den Würzburger Annalen (S. 70 ff. 328) hervorzuheben. J. verteidigt mit Erfolg gegen Edw. Schroeder (ZfdA. 41, 24 ff.) ihre Geltung als deutsche Zeugnisse. Daß sie aus einem interpolierten Texte von Bedas Weltchronik geschöpft sind, hat Schroeder allerdings nachgewiesen, aber Jiriczek, mit dessen Darlegungen Koegels sprachliche Argumente (Gesch. d. d. Litt. I 2, 381) zusammengetroffen sind, schreibt die Interpolation nicht einem Angelsachsen zu, sondern einem Sachsen aus der Quedlinburger Gegend. Uebrigens müssen m. E. (auch J. deutet dies an S. 73 Anm. 1) die beiden Ermanarichstellen von zwei verschiedenen Händen interpoliert sein, da sie weder in den Namensformen noch in den Thatsachen unter sich übereinstimmen. Odoaker erscheint in der ersten Notiz als Ermanarichs böser Ratgeber bei der Vertreibung Dietrichs, also in der Rolle Sibichs, in der zweiten als dritter der Brüder, die an Ermanarich den Tod ihres Vaters rächen; hier führt er in Q den Namen *Adaccarus*¹⁾ (wofür in W *Odoacer* eingetreten ist), dort heißt er in beiden Quellen *Odoacer*. In beiden Functionen des Odoaker darf man keine wirkliche Volkssage sehen, sondern nur Versuche, Geschichte und Sage in Einklang zu bringen, oder gelehrte Combination (s. J. S. 71. 101f. Pauls Grundr.² III, 691).

1) Der Name *Adaccarus* ist gewiß gut sächsisch. Uebergang von *urgerm. au* zu *ā* findet sich besonders häufig im Monacensis und in der Freckenhorster Heberolle, sporadisch auch in anderen Texten. Die Namensform *Adaccar*, neben *Odaccar* in der Werdener Heberolle 1, 3^b, *Odakar* im Liber Privilegiorum 32^b, kann ich zwar nicht nachweisen; wohl aber hat das Werdener Heberogister z. B. *Ado* 2, 26^a neben *Odo* passim, *Adiko* 2, 20^a neben *Odiko* 2, 17^a. 17^b. Ich verdanke diese Nachweise einer gütigen Mitteilung Gallées. Ob in dem Uebergang *au* > *ā* mit Holthausen, Alts. Elementarb. S. 14 f. eine ›ingwäonische Eigentümlichkeit‹ zu sehen ist (s. auch Koegel a. a. O. I, 2, 574), ist sehr fraglich: Thietmar hat meist *o*, so auch die Hildesheimer und Quedlinburger Eigennamen.

Auch das gegenseitige Verhältnis der nordgermanischen Quellen für die Ermanarichsage wird sorgfältig untersucht, in einer Anmerkung (S. 95) ist eine zusammenfassende Uebersicht der wichtigsten Sagenvarianten gegeben. Für die betreffenden Strophen der schwierigen Ragnarsdrápa hat Finnur Jónsson seine Unterstützung gewährt (S. 84 ff. Anm.). Das von J. gewonnene Bild der nordischen Ueberlieferung ist im allgemeinen jedenfalls zutreffend, wenn auch über Einzelheiten noch keine völlige Uebereinstimmung erzielt sein mag. Alle norwegisch-isländischen Quellen — über Saxos dänische Version s. weiter unten — gehen auf mehrere alte Lieder und auf mündliche Tradition zurück. Alle setzen sie die Anknüpfung der Ermanarichsage an die Nibelungensage bereits voraus. Von der gotischen, durch Jordanes uns bekannten, Sage weicht die gemeinsame skandinavische (nicht nur die westnordische) Ueberlieferung vor allem darin ab, daß sie Svanhild zu Ermanarichs Gattin macht und die an ihr verübte Gewaltthat auffaßt als Strafe für angeblichen Ehebruch mit ihrem Stiefsohne. Auf Anstiften des treulosen Ratgebers Bikki läßt der König die Svanhild von Rossen zertreten und seinen Sohn erhängen. Wie bei Jordanes rächen die Brüder der getöteten Frau, Sqrli und Hamdir, denen als dritter Erpr gesellt ist — aus deutscher Ueberlieferung stammend, s. J. S. 88 f. 107 ff. —, die That an Jormunrekkr, dem sie Hände und Füße abhauen. Sie selbst aber, durch ihre wunderbaren Rüstungen für Waffen unverletzlich, werden zu Tode gesteintigt.

Der Kritik der Quellen und Zeugnisse folgt der Versuch einer Entwicklungsgeschichte der Sage. Ich fasse die Anschauungen des Verfassers (S. 99—106) in möglichster Kürze zusammen. Von den drei Hauptbestandteilen der Ermanarichsage — die Tötung der Sunilda-Svanhildr und die Rache ihrer Brüder an Ermanarich (I), der Tod von Ermanarichs Sohn (II), die Ermordung der Harlungen (III) — kennt die gotische Sage nur I, die skandinavische nur I und II verbunden¹⁾, und bloß die Gruppe der westgermanischen (deutsch-angels.) Quellen überliefert alle drei Elemente. Der älteste Bestandteil, die Sönhildsage, ist seiner Entstehung und z. T. auch seinem Zusammenhange nach in tiefes Dunkel gehüllt. Sie wurde bei den Alemannen noch im 6. Jahrh. mit der Harlungensage, der ›heroisierten Form‹ eines altgermanischen Dioskurenmythus, verbunden. Die ›Uebertragung eines ehemaligen Mythus von Irmintiu auf Ermanarich‹ hat in der Sage eine Reihe von Veränderungen hervor-

1) Saxos Kenntnis der dem Norden sonst unbekanntem Harlungen weist auf deutschen Ursprung, d. h. auf Beeinflussung der von ihm benutzten dänischen Tradition durch die jüngere niederdeutsche Sage, s. unten.

gerufen. Ermanarich, bei Jordanes trotz des grausamen Gerichts an jener Frau aus dem Volke der Rosomonen als »der edelste der Amaler« aufgefaßt, wurde zum Typus des Tyrannen. Das Motiv des Ehebruchs ist ebenfalls aus der Harlungensage in die Ermanarichsage gekommen, die Tötung der Sónhild (Svanhild) wurde als Strafe für ihren (wirklichen oder angeblichen) Ehebruch, sie selber als Ermanarichs Gattin aufgefaßt. Als dann die Gier nach dem Goldhort der Harlungen als Triebfeder von Ermanarichs Feindschaft gegen das Brüderpaar das alte Motiv des Harlungenmythus, daß der beleidigte Herrscher an den Zwillingen die Verführung seiner Gemahlin rächte, verdrängte, wurde die freigewordene Stelle des Verführers durch einen Sohn Ermanarichs besetzt, den Jordanes nicht kennt, jedenfalls nicht erwähnt, der aber in den anderen Quellen unter verschiedenen Namen erscheint (Friedrich — Randvér — Broderus, in der Ps. ist der éine Sohn zu dreien vervielfältigt). Bei der Wanderung der so durch Motive der Harlungensage umgestalteten Ermanarichsage nach dem skandinavischen Norden blieb die Harlungensage zurück. Weiter verfolgt J. die nordischen Umformungen der Sage (S. 106—111), ihre späteren Schicksale in Deutschland (S. 111—115), endlich die Version Saxos und ihren Einfluß auf die in der Volsungasaga benutzte Volkssage (S. 115—118).

Gegen diese unstreitig scharfsinnige Theorie der Sagenverschiebungen auf Grund der Einflechtung der Harlungensage, über deren problematischen Charakter natürlich auch Jiriczek sich nicht täuscht (S. 105), möchte ich hier in aller Kürze meine Bedenken vorbringen.

1) Die Sage von den Harlungen ist der westnordischen Ueberlieferung völlig fremd. Zufall, den Heinzel (Ueber die ostgoth. Heldens. S. 5) für möglich hält, »da die norw.-isl. Berichte uns nicht eine Geschichte Ermanarichs geben, sondern nur seinen Tod und wer diesen herbeigeführt«, ist natürlich nicht ausgeschlossen, aber wenig glaublich, zumal auch skaldische Anspielungen auf die Erhängung der beiden jugendlichen Helden durchaus fehlen. Auch Jiriczek sieht in dem Schweigen der norwegisch-isländischen Quellen »ein bestimmtes negatives Zeugnis«. Ist dem so, dann ist die Annahme, daß die Ermanarichsage vor ihrer Verbindung mit der Harlungensage nach dem Norden gewandert sei, die nächstliegende. Müllenhoff hat diesen Schluß gezogen (ZfdA. 10, 177. 11, 292); ob er ihn später stillschweigend wieder aufgegeben hat, indem er in dem aus seinem Nachlasse veröffentlichten Aufsätze über Frija und den Halsbandmythus ¹⁾ Bikki-Sibeche als von Haus aus dieselbe Person betrach-

1) Jiriczek steht stark unter dem Einflusse dieses Aufsatzes, von dem er S. 100 rühmt, daß er wie kaum ein anderer von Müllenhoffs Hand auf eine Reihe

tet und diese Figur der Harlungensage zuweist (ZfdA. 30, 226), ist mir nicht so deutlich, wie J. S. 106. Zu der Annahme, daß die Ermanarichsage, durch die Verbindung mit der Harlungensage von Grund aus umgemodelt, diese bei ihrer Wanderung nach Skandinavien in Deutschland zurückließ, während sie doch mit ihr nach England drang, wird man sich nur ungern und nur unter dem Drucke schwerwiegender Argumente bequemen.

2) Von der nordischen Auffassung der hingerichteten Frau (Sunilda, Svanhildr) als Ermanarichs Gattin und der über sie verhängten grausamen Strafe als Strafe für (wirklichen oder angeblichen) Ehebruch mit ihrem Stiefsohne findet sich in den deutschen resp. westgermanischen Quellen und Zeugnissen keine sichere Spur. Was J. dafür beibringt (S. 104 f.), kann ich als beweisend nicht anerkennen. Läßt man die »allgemeinen Erwägungen« dafür, daß diese Auffassung nicht ausschließlich nordisch sei, auf sich beruhen, so bleiben drei Argumente übrig. Erstens: im ags. Widsið gilt als Eormanric's Gemahlin *Ealhild*, die Tochter des Éadwine (Audoin), Ælfwines (Alboins) Schwester, also eine langobardische Prinzessin. Weshalb, wie nach Heinzl (Ueber die Hervararsaga S. 101 f.) auch J. S. 73. 104 annimmt, Ealhild an die Stelle Svanhilds getreten sein soll, »in dem Sinne, daß das ags. Verhältnis Eormanric—Ealhild einem älteren Eormanric—Swanhild nachgebildet« wäre, ist nicht recht einleuchtend. Ealhild ist doch vermutlich ebenso gut eine historische Persönlichkeit des 6. Jahrh. als Audoin und Alboin, und die willkürliche Art, wie sie an den älteren Ermanarich geknüpft ist, spricht mehr gegen als für die Annahme, daß dem Dichter des Widsið oder der in seiner Heimat umlaufenden Sage eine in der epischen Ueberlieferung bereits ausgebildete Gemahlin Ermanarichs bekannt war; in diesem Falle hätte er wol weniger souverain mit seiner Gönnerin geschaltet. — Zweitens: In dem ältesten deutschen Zeugnisse für die Ermanarichsage, der Sanct Galler Schenkungsurkunde v. J. 786 (ZE Nr. 13, vgl. J. S. 68. 104) erscheint eine *Suanailta* neben ihrem Vater *Heimo* und in Gesellschaft der Zeugen *Saraleoz* und *Eghart*. Als einzige Spur der nordischen Svanhildr in Oberdeutschland ist das Zeugnis von großem Werte,

von germ. Mythen und Sagen neues Licht geworfen habe. Dem gegenüber muß ich betonen, daß meiner Ueberzeugung nach dieser nachgelassene Aufsatz, dessen Grundgedanke für die germ. Mythologie so überaus fruchtbar geworden ist, in seiner Ausführung keineswegs als die Krone der sagengeschichtlichen Forschungen des Meisters betrachtet werden darf. Die ungezügelte Combinationslust in dieser Arbeit legt die Vermutung nahe, daß sie ihrer Anlage nach in eine weit frühere Periode zurückreicht.

allein für ihre Stellung in der deutschen Sage des 8. Jahrh. und ihr Verhältnis zu Ermanarich ergibt es natürlich nicht das Geringste. — Wichtiger ist ein drittes Argument, das J. der Rolle entnimmt, welche Ermanarichs Sohn in der Sage spielt. Jordanes kennt diese Figur nicht; im Norden steht sein Tod in organischem Zusammenhang mit der Svanhildsage, in Deutschland dagegen steht seine Sage für sich da: Ermanarichs einziger Sohn wird, wie die Harlungen und Dietrich, durch die Verleumdungen des bösen Ratgebers ins Verderben getrieben. Eine Motivierung für diese Gewalttat kennt die deutsche Sage nicht, wol die nordische. In der deutschen Sage ist Ermanarichs Zorn nicht weiter begründet, in der nordischen bestraft er die vermeintliche Verführung seiner Frau. Die Einführung des Sohnes in die Sage erklärt J. aus dem Bedürfnis, das mythische Verführungsmotiv der Harlungensage durch ein menschliches, die Liebe des Stiefsohnes zur Stiefmutter, zu ersetzen. Wenn also die deutsche Sage die Tötung von Ermanarichs Sohn kennt, so setzt sie auch ihr Motiv, die Liebe zwischen ihm und der Swanhild, voraus. Die alte Motivierung ist dann vergessen, der unmotivierter Gewaltakt haftete in der Erinnerung. Diese Combination, so ansprechend sie sein mag, entbehrt doch durchaus der quellenmäßigen Gewähr. Schon in den ältesten deutschen Zeugnissen ist Ermanarich das Kolossalbild des grausamen Herrschers, der gegen sein eigenes Geschlecht wüthet, und die Gewalttat an seinem einzigen unschuldigen Sohne eine und zwar eine für sich dastehende Aeußerung seiner Tyrannei. Wenn nach Flodoards Bericht der Erzbischof Fulko von Rheims König Arnulf als warnendes Beispiel den König Hermenricus vorhält, *qui omnem progeniem suam morti destinaverit* (Hds. Nr. 17), so denkt er doch gewiß an erster Stelle an Ermanarichs eigenen Sohn. Die Tegernseer Glosse *Ermanric* zu *Herminigeldus Leuvigildi regis Visigotorum filius* (ZE Nr. 34, 2. Hds. Nr. 17^b) hat J. in den Nachträgen S. 328 einsichtig besprochen und mit Recht auf die Sage vom Sohnesmord gedeutet¹⁾. In die gleiche Richtung weisen die Quedlinburger und Würzburger Annalen. Nirgends die Spur von einer pragmatischen Verknüpfung; überall ist die Tötung des Sohnes ein isolierter, unmotivierter und darum doppelt verwerflicher Gewaltakt des Tyrannen. Ist es glaublich, daß, wenn Ermanarichs Sohn seine Einführung in die Sage erst dem Ehebruchmotiv verdankte, dieses so früh verschwunden und nur der Mord des Sohnes als unverstandener Rest erhalten geblieben wäre? Mir scheint eine solche Loslösung schwer erklärlich, wol verständlich dagegen der

1) Eine Beziehung auf das in Deutschland vergessene Swanhildmotiv lehnt J. selber ab.

Vorgang, daß von zwei an die epische Figur des verwandtenfeindlichen Wüterichs geknüpften, aber unverbundenen Sagen in Deutschland die eine unterging, während im Norden zwischen beiden eine Verbindung hergestellt wurde. So auch Heinzel (Ostgoth. Heldens. S. 4 f.). Wenn in der *Þs.* c. 280 Erminrikr seinen dritten Sohn Samson auf der Jagd im Zorne vom Pferde reißt, sodaß er unter die Hufen des väterlichen Rosses gerät und zertreten wird, so darf man darin allerdings einen versprengten Zug der Sage von Sônhilds Ermordung sehen¹⁾, ohne daß aber damit für Deutschland eine ursprüngliche Verknüpfung beider Sagen bewiesen würde. Im übrigen steht nach der *Þs.*, welche den einen Sohn zu dreien vervielfältigt, Ermanarich ganz und gar unter dem Einfluß Sibichs — offenbar die jüngste Auffassung. Wie in den Quedlinburger Annalen, so ist auch nach der Anspielung in Dietrichs Flucht 2457 ff. (vgl. 3847 ff.) — wo Friedrich in Uebereinstimmung mit dem Berichte der *Þs.* mit einer gefahrvollen Sendung ins Wilzenland geschickt wird — noch Ermanarich selber der Urheber (*dar an man sîn untriuwe sach: nu seht, wie er sîn triuwe brach an sînem lieben kinde!* Dfl. 2461 ff.).

3) In den skandinavischen Quellen heißt der böse Ratgeber Ermanarichs bekanntlich *Bikki* (*Bicco* bei Saxo), in den deutschen *Sibeche* (*Sifka* in der *Þs.*). Das Auftreten Odoakers in dieser Rolle in den Quedl. und Würzb. Annalen — übrigens nur bei der Vertreibung Dietrichs — beruht nicht auf echter Volkssage (oben S. 339) und kann aus dem Spiele bleiben. Nach der Auffassung von Jiriczek (S. 101 ff. 112) sind *Bicco* und *Sibicho* von Haus aus eine und dieselbe Figur, die ursprünglich der Harlungensage angehört hat, von ihr aus in die Sage von Ermanarich drang und diesem fortan als böser Dämon auch bei seinen anderen Gewaltthaten zur Seite blieb. Die ursprüngliche Einheit der beiden Ungetreuen ist eine der Voraussetzungen von J.s Versuch der Entwicklungsgeschichte der Ermanarichsage. Ist nun diese Voraussetzung richtig? Eine etymologische Vermittlung der Namen an. *Bikki* und mhd. *Sibeche* ist noch keinem gelungen und wird, solange man die Grammatik respectiert, wol ein hoffnungsloses Beginnen bleiben. Einem ahd. *Sibicho*²⁾ (as. **Sibico*)

1) So zuerst Rassmann, Die deutsche Heldens. 1, 264, der auch darauf hinwies (vgl. J. S. 111), daß die Darstellung des *Þs.* sich am nächsten mit der Erzählung von Svanhilds Ermordung in der Snorra Edda berührt, wo der König mit seinem Gefolge sie bei der Rückkehr von der Jagd überreitet. Als älteste nordische Form wird aber Snorris Darstellung dadurch nicht erwiesen, da die Todesart in den Eddaliedern, der *Völss.* und bei Saxo der des Jordanes näher steht. Die partielle Uebereinstimmung zwischen *Þs.* und SnE. wird zufällig sein.

2) *Sibicho* als treuloser Ratgeber erscheint zuerst in der ersten Hälfte des 11. Jahrh. als Charakteristik eines gleichnamigen Speirer Bischofs (ZE Nr. 16);

entsprache an. **Sifki*, einem ahd. **Sibucho* (as. **Sibuco*) an. **Sjúki* (vgl. *Gjúki* aus **Gibuco*¹), nicht aus **Gibico*). Daß »die Namensform *Bikki* (*Bicco*) der nordischen Quellen nur eine Umformung (wahrscheinlich ein Hypokoristikum) von *Sibico* ist, die man vornahm, um der zweideutigen Form *Sjúki* . . ., die leicht auf *sjúkr* »siech« hätte bezogen werden können, auszuweichen« (Koegel a. a. O. I, 2, 211 f.), ist ein unüberlegter Einfall. Er scheidet, ganz abgesehen von der inneren Unwahrscheinlichkeit der angenommenen »Umformung« und der Wahl eines Kose- oder Kurznamens für den typischen Verräter der Sage, schon an der ags. Ueberlieferung. Der Widsið kennt Vs. 115 *Becca* (= an. *Bikki*) unter Ermanarichs Gesinde, in unmittelbarer Nachbarschaft der Harlungen (*Herelingas*); die Namensform stammt also aus Deutschland. Läßt sich nachweisen, daß neben *Bikki* auch *Sibich* den Angelsachsen bekannt war, so wird die ursprüngliche Verschiedenheit der beiden Figuren zwar nicht sicher gestellt — beide Namen könnten ja verschiedene Bezeichnungen einer Person sein, wie etwa *Gibich* und *Dancrät*, u. ä. —, aber doch höchst wahrscheinlich. Daß *Sifeca* im Wids. 116 nicht, wie man früher allgemein annahm, auf *Sibich*, sondern auf die *Sifka* der Hervararsaga zu beziehen ist, hat Binz, PBB 20, 207 ff. gewiß richtig erkannt: in demselben Verse finden sich *Heaporic*, *Hlþe* und *Ingenþcow*, d. i. *Heidrekr*, *Hlōð* und *Angantýr*. Aber ein Ort *Seofecan wyrd* wird unmittelbar neben *Fridelaburg* i. J. 957 urkundlich in Berkshire bezeugt (ZfdA. 30, 225 Anm. PBB 20, 208), also neben dem Namen des einen Harlungen *Fridela* (richtiger *Fridla* im Wids. = ahd. *Fritilo*) der des bösen Rates der Harlungensage *Seofeca* (= ahd. **Sibucho*). Jüngere Einwanderung des Namens *Seofeca* resp. **Seofoca* aus Niederdeutschland wird durch seine Lautform ausgeschlossen; der Name ist alt und weist auf eine Grundform **Sebuco* (zu as. *sebo*, ags. *sefa* »Sinn«, mit englischem *u*-Umlaut des *e* vor Labial). Es wäre daher auffallend, wenn der Name im Widsið fehlte, und ich kann mich der Vermutung nicht erwehren, daß er in dem mit *Becca* verbundenen *Secca* in Vs. 115 (*Seccan sóhte ic and Beccan*) steckt²). Jedenfalls führt die ags. Ueberlieferung auf ursprüngliche

sicut a Spirensis episcopo, qui perfidus Sibicho cognominabatur. Da der Bischof sich selbst mit *Sibico* unterzeichnet (ZfdA. 12, 309), liegt das »cognomen« nur in *perfidus*. Koegels Auffassung a. a. O. ist unrichtig.

1) Im heutigen Westfriesischen sind die Namensformen **Givuco* und **Siwuco* bewahrt als *Jouke* (= an. *Gjúki*) und *Sjouke* (= an. **Sjúki*), s. van Helten, Tijdschr. voor nl. taal- en letterk. 18, 192.

2) Natürlich nehme ich keinen unmittelbaren etymologischen Zusammenhang zwischen *Secca* und *Seofoca* an. Entweder ist *Secca* verderbt, oder, und das

Verschiedenheit der beiden Namen Bikki-Sibeche und wahrscheinlich auch auf ursprüngliche Scheidung der beiden Figuren. Auch Müllenhoff bezweifelte in seinen früheren Arbeiten ihre Identität (ZfdA. 11, 292, vgl. auch 6, 458); wie er sich in dem Aufsätze über den Halsbandmythus zu der Frage stellt, ist nicht ersichtlich. Daß Sibeche wie sein mythischer Gegensatz Eckehart der Harlungensage angehört, ist klar; »der getreue Eckehart und der ungetreue Sibeche sind geborene Gegner und gehören demselben Mythos an« (ZfdA. 30, 226), und zusammen mit den Harlungen sind beide in die Ermanarichsage gekommen, offenbar bei den Alemannen und nach dem sicheren Zeugnis des Widsid noch im 6. Jahrh. Wenn nun die nordische Ueberlieferung weder Eckehart noch die Harlungensage überhaupt kennt und den Intriganten der Ermanarichsage nicht **Sjúki* oder **Sifki*, sondern *Bikki* nennt, während andererseits die oberdeutsche Sage, die den ältesten und eigentlichen Bestandteil der Ermanarichsage, die Geschichte der Swanhild, eingebüßt hat, die Rolle des bösen Ratgebers dem *Sibicho* zuweist, von einem **Bicco* oder **Biccho* aber nichts weiß, so scheint die Folgerung nicht zu umgehen, daß Bikki von Haus aus eine Figur der Ermanarich-Sönhildsage gewesen ist. Welche Rolle Bikki ursprünglich in dieser Sage gespielt hat, bleibe dahingestellt: meine Vermutung, daß er einmal als Gemahl der Sunilda gegolten habe, dessen Namen Jordanes verschweigt (Pauls Grundr.² III, 684) ist allerdings »nicht erweisbar« (J. S. 64 f. 102). In diesem Zusammenhange genügt die Feststellung der Wahrscheinlichkeit, daß schon vor dem Anschluß der Harlungensage an die Ermanarichsage eine Figur mit dem Namen Bikko (ags. *Becca*, *Bicca*, an. *Bikki*) in dieser auftrat. Das Vorkommen Bikkis in den nordischen Quellen als treuloser Ratgeber Jormunreks kann daher keine Stütze für Jiriczeks Hypothese abgeben.

4) Ein letztes Bedenken gegen diese Hypothese ist dieses, daß sie die Veranlassung zu der Verbindung des »heroisierten« Harlungennythus mit der Ermanarichsage unerklärt läßt. »Auf Grund der Namensähnlichkeit« soll sie erfolgt sein, d. h. doch wol der Namensähnlichkeit zwischen Ermanarich und Irmintiu. Allein in der »heroisierten Form« des Mythos spielte der germanische Himmels-gott doch keine Rolle mehr; es wird also der strafende Herrscher in dieser Sagenform auch nicht mehr den Namen *Irmín(o)* oder *Irmínzío* — so hätte er bei den Alemannen, den *Cyuuari*, doch wol

halte ich für wahrscheinlicher, *Secca* hat sich nach *Becca* umgebildet, sodaß die beiden Ungetreuen sich zu einer reimenden Formel zusammenschlossen.

lauten müssen — geführt haben, ganz abgesehen von der immerhin etwas fragwürdigen Existenz eines *Irmin* oder *Irmino* als Beiname des Himmelsgottes (Much, Der germ. Himmelsgott S. 9 f.). Oder meint Jiriczek, daß ›Ermanarich‹ schon in dem noch selbständigen heroisierten Harlungenmythus der Name des Heros geworden war und sein zufälliges Zusammentreffen mit dem des geschichtlichen gotischen Königs die Sagenverbindung veranlaßte? Dafür hätten wir natürlich nicht die Spur eines Beweises.

Erklärlich wird m. E. die Verschmelzung nur bei der Annahme, daß in der Ermanarichsage, wie sie im 6. Jahrh. den Alemannen geläufig war, Elemente vorhanden waren, welche die Uebertragung des Heroenmythus von dem grausamen Tode der Zwillingsbrüder ermöglicht haben. Ich muß mich an dieser Stelle auf einige Andeutungen beschränken (vgl. Grundr.² III, 684 f.). Die Entstehung der Sônhildsage, d. h. also der ältesten (gotischen) Ueberlieferung, ist dunkel. Jiriczek verhält sich zwar den verschiedenen mythischen Erklärungen, auch der jüngsten von Roediger (Zs. des Ver. für Volksk. 1, 241 ff.), gegenüber sehr reserviert, findet aber auch seinerseits mythischen Ursprung wahrscheinlich (S. 99). Meiner Meinung nach ohne genügenden Grund. Mit dem historisch beglaubigten Selbstmorde Ermanarichs beim Einfall der Hunnen, der zur Sagenbildung den ersten Anstoß bot, zeigt die Sage des Jordanes allerdings nur geringen inneren Zusammenhang. Namen und Handlung weisen auf epische Dichtung. Dennoch ist die Annahme, daß ein historischer Gewaltakt des mächtigen Herrschers der Sage von Sônhild zu Grunde liegt, ein vermutlich ursprünglich folgenloses Ereignis, dessen sich die Sage bemächtigte um Ermanarichs rätselhaftes tragisches Ende zu erklären, noch am ehesten geeignet, die spätere Entwicklung der Ermanarichsage verständlich zu machen. Bei den oberdeutschen Stämmen, zu denen die Sage von den Goten in Italien gelangte, trübte sich Ermanarichs Bild. Das furchtbare Gericht an Sônhild, in den Augen der Zeitgenossen und noch des Jordanes ein gerechtfertigter Racheakt, mußte einem fremden Volke mit dem Schwinden der veranlassenden Umstände als unmotivierter Gewaltthat erscheinen und wurde so der Ausgangspunkt für eine in ihren einzelnen Stadien nicht mehr verfolgbare Entwicklung des gotischen Königs zum epischen Typus des Tyrannen, dessen unersättlicher Grausamkeit nun auch sein einziger Sohn zum Opfer fällt. Nur wenn wir voraussetzen, daß schon vor dem Anschluß der Harlungensage Ermanarich in der oberdeutschen Sage als ›das kolossalste Bild eines alten grausamen herrsch- und goldgierigen Fürsten‹ (Müllenhoff, ZfdA. 10, 176 f.) galt, welcher gegen sein eigenes Ge-

schlecht wütete, unermessliche Macht und also nach der Anschauung jener Zeiten auch einen unerschöpflichen Hort besaß¹⁾, wird die Anknüpfung der Harlungensage begreiflich: aus Gier nach ihrem Schatze — dem *Brisinga mene* des Béowulf — überfällt er seine Neffen, die Harlungen — die schatzhütenden Aq̄vins — und läßt sie erhängen. Gehörte Bicco von jeher der Ermanarichsage an und war er in ihr bereits irgendwie bei den Gewaltthaten des Königs beteiligt, so konnte der Anklang der Namen Bicco-Sibicho und möglicherweise die Aehnlichkeit der Rollen ihrer Träger die Verschmelzung beider Sagen erleichtern.

Ueber Saxos Relation der Ermanarichsage habe ich den, von Jiriczeks Auffassung (S. 115 ff.) einigermaßen abweichenden, Bemerkungen in Pauls Grundriß² III, 688 nichts wesentliches hinzuzufügen. Wie Axel Olrik gezeigt hat (Kilderne til Saksnes Oldhist. I, 174. II, 252 ff.), ist Saxos Bericht unmittelbar aus dänischer Tradition geschöpft. Diese führt J. auf niederdeutsche Ueberlieferung zurück, was unzweifelhaft zum Teil das Richtige trifft. Vor allem die noch bei Saxo in Deutschland lokalisierte und in Einzelheiten zu der späteren Version der ps. stimmende Erzählung von den beiden *sororū* des Jarmericus, die er ihrer Erbensprüche wegen tötet, also die dem Norden sonst unbekannte Sage von den Harlungen, ferner die Vorstellung von Ermanarichs fabelhaftem Reichtum (d. i. eben vorzugsweise *der Harlunges gold*), und vielleicht noch ein paar andere Züge weisen mit Sicherheit auf jüngere Einwanderung aus Deutschland. Saxos eigentliche Svanhildsage aber schließt sich in allen wesentlichen Punkten — den Namen, dem Auftreten Bikkis, dem ganzen Verlaufe der Handlung (s. auch Olrik a. a. O. II, 252) — so eng an die norwegisch-isländische Tradition an, daß wir in dieser ihre Quelle suchen müssen, nicht in der niederdeutschen Ueberlieferung, wo sich das Vorhandensein einer ausgebildeten Svanhildsage im 12. Jh. überhaupt nicht wahrscheinlich machen läßt. Die von Saxo benutzte dänische Tradition muß demnach eine Mischung aus norwegisch-isländischer und niederdeutscher Ueberlieferung gewesen sein. Einen Zug, den Namen der Zauberin *Guthruna*, die den hellespontischen Brüdern bei der Vollziehung der Rache für ihre Schwester an Jarmerik beisteht, wie Guðrún ihren Söhnen, muß doch selbst Jiriczek als nordische Einwirkung gelten lassen. Warum soll man denn für die übrigen so genau zu der nordischen Sage stimmenden

1) Ermanarichs Reichtum ist lange sprichwörtlich geblieben: vgl., außer dem Béowulf und Saxos Bericht, Dietrichs Flucht 7854 ff. Hds. Nr. 56. 124. Dem Norden fehlt diese Vorstellung, was wieder mit dem Fehlen der Harlungensage zusammenhängt.

Züge die nächstliegende Erklärung aufgeben, einer nicht nachweisbaren und nicht einmal wahrscheinlichen deutschen Sagenform zu Liebe? Hat den sonst so voraussetzungslosen Forscher in diesem Falle die ›Theorie der Sagenverschiebungen auf Grund der Einflechtung der Harlungensage‹ auf einen Abweg geführt? Die partiellen Uebereinstimmungen zwischen Saxo und der Völsungasaga, die J. nachweist (S. 117 f.), brauchen bei meiner Auffassung nicht ›als Beeinflussung der nordischen durch die dänische Sage‹ erklärt zu werden, was immerhin gekünstelt ist; es können Züge sein, die der Sagaschreiber nicht seinen schriftlichen Quellen, den Eddaliedern, sondern lebendiger Volksüberlieferung entlehnte, derselben Volksüberlieferung, aus welcher auch Saxos Version der Svanhildsage schöpfte ¹⁾).

So glaube ich, auch nach erneuter Erwägung von Jiriczeks Gründen, in den wesentlichen Punkten an der Entwicklungsgeschichte der Ermanarichsage festhalten zu dürfen, wie ich sie in der zweiten Auflage meiner Heldensage skizziert habe. Vor allem muß ich nach wie vor die einschneidende Aenderung der nordischen Sagengestalt, die Auffassung der Svanhild als Ermanarichs Gattin und ihrer Tötung als Strafe für versuchten Ehebruch mit ihrem Stiefsohne, als nordische Dichtung betrachten ²⁾).

Die Rücksicht auf den Raum verbietet, auf den dritten und umfangreichsten Teil des vorliegenden Bandes, Dietrich von Bern und seinen Sagenkreis, in ähnlich ausführlicher Weise einzugehen. Ich darf dies um so eher unterlassen, als ich mich hier in der Hauptsache referierend, nicht kritisierend, zu verhalten hätte. Ich beschränke mich daher auf einen raschen Ueberblick, mir ein Eingehen auf Einzelnes für andere Gelegenheit vorbehaltend. Die Monographie über die Dietrichssage, die Krone des Werkes, enthält eine Fülle neuer und wichtiger Einzelforschungen und bedeutet, ohne gerade neue Bahnen der Sagenauffassung einzuschlagen, einen sehr erheblichen Fortschritt unserer Erkenntnis. Den Ergeb-

1) Auf eine nähere Ausführung muß hier verzichtet werden; nur sei gegen J.s Argument für die Beeinflussung der Vs. durch die dänische Sage, daß ›das Eingreifen Odins wol auf dänischer Seite verständlich ist, in der Völsungasaga aber jedes Grundes entbehrt‹ (S. 118), kurz darauf hingewiesen, daß gerade die Vs. das Eingreifen O'dins in die Geschehnisse des Völsungengeschlechts ihrer Tendenz nach bevorzugt (PBB 3, 294 ff.).

2) [Der Aufsatz von G. Matthaei, ›Rüdiger v. B. und die Harlungensage‹ (ZfdA. 43, 305 ff.) ist mir erst nach Einsendung dieser Besprechung in die Hände gekommen. — *Corr.-Note*].

nissen dieser sorgfältigen und besonnenen Untersuchungen wird man fast überall zustimmen dürfen. Der Abschnitt gliedert sich in vier Hauptstücke. Der Verfasser bespricht natürlich in erster Linie ›die historischen Ursprünge der Sage‹ (S. 119—149). Er betont wie seine Vorgänger das Gegensätzliche von Sage und Geschichte, sucht aber schärfer als bisher diesen Gegensatz, die Umwandlung eines siegreichen Usurpators in einen vertriebenen Flüchtling, aus dem allmählichen Werdegang der Sage zu erklären. Er zeigt, daß in der Sage Dietrichs von Bern mit der Thatsache der Eroberung Italiens durch Theodorich seine Jugendschicksale zusammengefloßen sind, und weist überzeugend nach, daß die wesentlichen sagenbildenden Elemente alle der voritalischen Zeit der Goten entstammen. — Ein zweites Kapitel behandelt ›die poetisch-historischen Sagentypen‹ (S. 150—182): 1. Dietrichs Ahnen, 2. die Exilsage, 3. Dietrichs Teilnahme an Slavenkämpfen in der niederdeutschen Sage. In diesem Kapitel hebe ich die Sonderung der verschiedenen poetischen Typen in den Berichten der mhd. Gedichte von Alpharts Tod, Dietrichs Flucht und der Rabenschlacht, sowie der Ps. über Dietrichs Vertreibung, Exil und Rückkehr hervor. Von den einfachen Andeutungen des Hildebrandsliedes bis zu den unnatürlichen folgenlosen Kämpfen und Siegen in Dfl. und Rab. läßt sich ein bis zum Unverstand gesteigertes Streben nach Häufung von Dietrichs Thaten und Schicksalen wahrnehmen zur Vermehrung seines Heldenruhms und zur größeren Verherrlichung seiner Charaktergröße. — Die dritte Abteilung ist ›Dietrichs Kämpfen mit mythischen Wesen‹ gewidmet (S. 182—271). Einen mythischen Dietrich neben dem historischen im Sinne W. Grimms lehnt J. natürlich ab. Die an ihn geknüpften Kämpfe mit Riesen, Zwergen und Ungeheuern finden ihre Erklärung in Dietrichs ungemeiner Beliebtheit in den Kreisen der Bauern, namentlich im südöstlichen Deutschland, aber auch in den sächsischen Landen. Frei umherschwebende niedere Mythen werden auf den Liebling der deutschen Sage übertragen, ja er trat auch in ältere mythische Sagen ein, die ursprünglich von einem göttlichen oder heroischen Wesen erzählt wurden. ›Mythisch‹ ist Dietrich also nur insofern er die Rolle ursprünglich mythischer Personen übernahm. In dieser Form kommt auch Uhlands Meinung wieder zu Ehren, daß Dietrichs Riesenkämpfe alte Donarmythen repräsentieren, d. h. die ältesten Dämonenkämpfe, welche sich an den Berner anlehnten, allem Anscheine nach ursprüngliche Gewittermythen, können Ausläufer früherer Donarmythen sein. Von diesem Gesichtspunkte aus erörtert J. ausführlich und mit steter Rücksicht auf die Klärung der oft verwickelten litterarischen Ueberlieferung:

a) die Eckensage — wobei die Schlüsse aus dem ags. Namenmaterial (S. 201 f.) mir gewagt scheinen —, b) die Sage von Dietrichs Gefangenschaft bei Riesen, vor allem aus Virginal bekannt, und in dieser Fassung nach Heinzels schönem Nachweise auch nach dem skandinavischen Norden getragen, c) die Riesen- und Drachenkämpfe, die den Hauptinhalt der Virginal bilden, d) eine Reihe von kleineren episodischen Sagen (Kampf mit dem Wunderer, Laurin, Goldemar). Es schließt sich daran die Besprechung der Sage von Dietrichs Kampf mit Sigfrid (Rosengartenkämpfe), die sich allerdings meiner Meinung nach aus einem alten, in unserer Ueberlieferung fast verschollenen, Zuge der Sigfridssage gebildet hat. Mit Jiriczeks scharfsinniger Hypothese über den Entwicklungsgang dieser Sage berührt sich teilweise Schönbachs Abhandlung ›Ueber die Sage von Biterolf und Dietleip‹ (WSB CXXVI, no. 9; s. Jiriczeks Anzeige im AfdA. 24, 363). Den Schluß des Abschnittes macht die ›Dämonisierung Dietrichs‹, d. h. im Gegensatz zu seiner ›Mythisierung‹ die Beilegung dämonischer Züge. Namentlich, aber nicht ausschließlich, handelt es sich hier um Dietrichs Ende: ich möchte aber nicht mit dem Verf. annehmen, daß die Vorstellung von der geheimnisvollen Entrückung des Helden von allem Anfang an kirchlichen Ursprungs ist, s. Pauls Grundr.² III, 699. — Ueber die ›Helden des Dietrichsagenkreises‹ verbreitet sich der vierte und letzte Abschnitt (S. 271—326). Die Figur des alten Hildebrand gibt Veranlassung zu einer lehrreichen Untersuchung über das Motiv des Kampfes zwischen Vater und Sohn, die wegen ihrer methodologischen Ausblicke auch von allgemeinerer Bedeutung ist. Sehr gefördert wird das Verständnis der an Witege und Heime geknüpften Sagen, und die Behandlung des in verschiedenen Formen auftretenden Stoffes von der Tötung eines jugendlichen Helden (Alphart, Nuodunc, Diether) und der Helchensöhne durch Witege, entweder allein oder unter Beistand Heimes oder eines anderen Helden (S. 308 ff.), darf als Muster vorsichtiger und doch scharf eindringender Motivzerlegung gerühmt werden. Auch dem streitbaren Mönche Ilsán, der komischen Hauptfigur der Rosengärten, ist eingehende Berücksichtigung zu teil geworden: den Ausgangspunkt dieser interessanten Sagengestalt findet J. in dem Typus des Hüters und Zuchtmeisters, als welcher sie unter dem Namen *Elsán* in der Rabenschlacht auftritt. Endlich schlägt der Verfasser eine neue Auffassung der Dietleibsage vor, als deren Kern er einen Kampf mit einem Wasserdämon, wie Beowulfs Grendelbezwingung und die langobardische Lamissiosage, erkennt. Damit würde die Sage in den Kreis der Nordseeheldensagen gerückt, sie müßte dann erst später Oberdeutschland erreicht haben. Von dem

Unsicheren dieses Erklärungsversuches ist auch J. überzeugt: es darf nicht übersehen werden, daß weder der Biterolf noch die ps. etwas davon wissen, und es ist doch sehr die Frage, ob in diesem Falle das Schweigen des sagenkundigen und mit seinen Kenntnissen nicht gerade zurückhaltenden Biterolfdichters nicht schwerer ins Gewicht fällt als die Mitteilung des Gedichtes vom üblen Weibe, die allerdings im Verein mit der Anspielung im Rosengarten A 119 und Dietleibs Schildzeichen im Laurin 1304 die Existenz einer Ueberlieferung von einem Kampfe des Helden mit einer Meerfrau bezeugt, aber auch nichts mehr.

Die Darstellung des Verfassers zeichnet sich durch jene wohlthuende Schärfe und Klarheit aus, die nur durch völlige Vertrautheit mit dem behandelten Stoffe erreichbar ist. Sein Buch ist geschickt disponiert und übersichtlich gegliedert. Häufigere Anwendung von Cursivdruck für besondere Formen von Eigennamen hätte die Uebersichtlichkeit im Einzelnen noch erhöht. Es ist auch ein gut lesbares, wenn auch in stilistischer Hinsicht nicht gerade hervorragendes Buch. Der Verfasser liebt lange Sätze und Aneinanderreihung von Nebensätzen. Der mehrfach gerügte Mißbrauch von Fremdwörtern ist zum Teil eine Folge seiner genaueren, durch die volkskundlichen Studien beeinflussten Terminologie. Aber Ausdrücke wie »Accedentien«, »fabulos«, »Pointe«, »Situationsexposition«, »Depravierung«, »supranatural« und manche ähnliche sind jedenfalls überflüssig und klingen auch dem Nichtpuristen unschön. Auch für das sehr oft verwandte »moule épique« kann ich mich mitten in einem deutschen Satze nicht begeistern. Und »Localisation« oder gar »Motivation« statt »Lokalisierung«, »Motivierung« scheinen mir keine glücklichen Neuerungen.

Aber nicht mit dieser Dissonanz möchte ich diese Anzeige schließen, sondern mit dem Ausdrucke wärmster Anerkennung. Mit lebhafter Spannung und berechtigtem Vertrauen sehen wir dem zweiten Bande dieses Werkes entgegen. Dem Verfasser, der sein Buch dem Andenken Wilhelm Grimms, Ludwig Uhlands und Karl Müllenhoffs zueignet, darf das Lob nicht vorenthalten werden, daß seine Leistung der Namen dieser großen Vorgänger durchaus würdig ist.

Groningen, 18. Januar 1900.

B. Symons.

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

Corpus juris civilis.

Vol. I.

Institutiones recognovit Paulus Krueger. Digesta recognovit Theodorus Mommsen. Editio stereotypa octava.
gr. Lex. 8°. (XXII, 56, XXXII, 882 S.) 10 M.

Vol. II.

Codex Iustinianus recognovit Paulus Krueger. Editio stereotypa sexta.
gr. Lex. 8°. (XXX u. 513 S.) 6 M.

Vol. III.

Novellae recognovit Rudolfus Schoell. Opus Schoellii morte interceptum absolvit Guilelmus Kroll. Editio stereotypa secunda.
gr. Lex. 8°. (XVII u. 810 S.) 10 M.

Collectio librorum juris antejustiniani

in usum scholarum.

Vol. I.

Gai institutiones ad codicis Veronensis Apographum Studemundianum novis curis auctum in usum scholarum ediderunt Paulus Krueger et Guilelmus Studemund. Editio quarta. Insunt supplementa ad codicis Veronensis Apographum a Studemundo composita. Accedunt fragmenta interpretationis Gai institutionum Augustodunensia ad recensionem Aemilii Chatelain edita a Paulo Kruegero.
gr. 8°. (LXV u. 206 S.) 3 M. 40 Pf.

Vol. II.

Ulpiani liber singularis regularum. Pauli libri quinque sententiarum. Fragmenta minora saeculorum p. Chr. n. secundi et tertii. Recensuit Paulus Krueger.
gr. 8°. (VIII u. 168 S.) 2 M. 40 Pf.

Vol. III.

Fragmenta Vaticana. Mosaicarum et Romanarum legum collatio. Recognoscit Theodorus Mommsen. Consultatio veteris cuiusdam iuriconsulti. Codices Gregorianus et Hermogenianus. Alia minora. Edidit Paulus Krueger.
gr. 8°. (VI u. 323 S.) 4 M. 60 Pf.

Die Ungültigkeit obligatorischer Rechtsgeschäfte

von

Otto Gradenwitz.

gr. 8°. (XI u. 328 S.) 6 M.

Interpolationen in den Pandekten.

Kritische Studien

von

Otto Gradenwitz.

gr. 8°. (IX u. 246 S.) 6 M.

Göttingen, Druck der Univ.-Buchdruckerei von W. Fr. Kaestner.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

162. Jahrgang.

Nr. V.

1900.

Mai.

Inhalt.

Fled Bricrend ed. by Henderson. Von <i>H. Zimmer</i>	353—391
Pineau, Les vieux Chants populaires scandinaves. Von <i>O. Jiriczek</i>	391—398
Kraus, Heinrich von Veldeke und die mittelhochdeutsche Dichtersprache. Von <i>E. Martin</i>	399—402
Bloomfield, The Atharvaveda. Von <i>W. Caland</i>	402—409
Codex purpureus Rossanensis hrsg. von Haseloff. Von <i>H. Graeven</i>	410—429
Laudenheimer, Die Schwefelkohlenstoffvergiftung der Gummiarbeiter. Von <i>Th. Husemann</i>	429—432

Berlin 1900.

Weidmannsche Buchhandlung.

SW. Zimmerstraße 94.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. ist verboten.

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

Für die Redaction verantwortlich: Prof. Dr. Georg Wentzel.

Recensionsexemplare, die für die Gött. gel. Anz. bestimmt sind, wolle man entweder an Prof. Dr. Georg Wentzel, Göttingen, Geismar-Chaussée 27 oder an die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW. Zimmerstr. 94 senden.

Der Jahrgang erscheint in 12 Heften von je 5—5½ Bogen und kostet 24 Mark.

Fled Bricrend, the feast of Bricriu, an early Gaelic Saga, ed. with translation, introduction and notes by George Henderson. London, published for the Irish Texts Society by D. Nutt 1899, LXVII u. 217 S. 8°.

Eins der vielen Merkzeichen neuen Lebens, das seit einiger Zeit in der gesammten Keltenwelt sich bemerkbar macht, ist die 1898 gegründete Irish Texts Society. Ihr Hauptzweck ist die Fülle handschriftlich erhaltener ir. Litteratur des 16.—18. Jahrhunderts ans Licht zu ziehen, die uns ermöglichen wird, einen Blick in das innere, geistige Leben der in Denken und Sprache irisch gebliebenen großen Masse des ir. Volkes in diesen 3 Jahrhunderten zu thun. Neben den dieser Litteratur gewidmeten und alljährlich erscheinenden Bänden soll in unbestimmten Zwischenräumen eine ›mediaevel Series‹ hergehen, die einzelne hervorragende Texte der älteren Litteratur in kritischen Ausgaben mit englischen Uebersetzungen bringen wird. Der erste Band dieser mediaevel Series liegt uns in oben genannter Ausgabe vor.

Die Wahl des Textes ist unzweifelhaft eine glückliche, da von den Texten der alten Heldensage (Cuchulinnssagenkreis) nächst der Táin bó Cualnge kaum einer geeignet ist uns einen besseren Einblick in den Geist dieser ir. Heldensage zu geben als das ›Fest des Bricriu‹. Er hat daher auch schon reichliche Beachtung gefunden, seit die Royal Ir. Academy 1870 durch eine billige Faksimile-Ausgabe der alten *Leabhar na h-uidhri* genannten Hs. den Text allen Interessenten in der ältesten handschriftlichen Ueberlieferung (a. a. O. S. 99—112) zugänglich gemacht hat. Große Stücke des Textes sind behandelt und — öfters sehr frei — übersetzt in den 2 Bänden von O'Currys Vorträgen ›On the Manners and Customs of the ancient Irish‹ sowie in dem Einleitungsband von Sullivan (London 1873); im Anschluß hieran hat Stokes in den ›Remarks on the Celtic Additions to Curtius Greek Etymology‹ anhangsweise (S. 73 ff.) mancherlei gebessert und berichtet (1875). Einen tüchtigen Schritt vorwärts that Windisch durch Aufnahme des Sagentextes in seine

›Irische Texte mit Wörterbuch‹ (1880): den Text druckte er nach dem Faksimile von LU. ab, fügte darunter Lesarten einer jüngeren Londoner Hs. (Egerton 98) bei und im Anhang (S. 330 ff.) Lesarten einer weiteren jüngeren Dubliner Hs.; in einer Einleitung gab er eine Inhaltsangabe und Ansichten über das Verhältnis einzelner Theile des Textes, und das Wörterbuch verzeichnete den Wortschatz vollständig, wodurch allerdings recht klar wurde, wieviel von dem Text noch unverständlich ist. Mit der Komposition des Textes in LU. und dem Verhältnis dieser Rezension zu der in den beiden jüngeren Hss. vorliegenden abweichenden Bearbeitung desselben alten Materials beschäftigt sich ein Aufsatz von mir in Kuhn's Ztschr. 28, 623—661. Mittheilungen über eine weitere jüngere Hs., die dieselbe Rezension wie die beiden anderen jüngeren Hss. bietet, macht Stern in der Rev. Celt. XIII, 22—31, und ebendasselbst XIV, 450—459 liefert K. Meyer aus einer weiteren jüngeren Hs. in Edinburgh das in allen anderen Hss. in Folge Verstümmelung der Hs. oder Unleserlichkeit des letzten Blattes nur unvollständig erhaltene Schlußkapitel der Erzählung. Schon vorher war in H. D'Arbois de Jubainville, *L'épopée celtique en Irlande* (Paris 1892) S. 81—148 der Versuch gemacht worden, eine fortlaufende französ. Uebersetzung des Textes von LU. zu geben, die allerdings öfters in einfachen Partien hinter bescheidenen Anforderungen an ein richtiges Verständnis des Textes zurück blieb (s. Celt. Ztschr. 1, 101). Eine Reihe schwieriger, meist in der gesammten Ueberlieferung verderbter Stellen des Textes behandelt sodann ein Beitrag von mir in der ›Celtischen Zeitschrift‹ I, 74—101 (1895). Dieser kurze Ueberblick zeigt, daß Herr Henderson für die vorliegende Ausgabe in weitem Umfang vorgearbeitet war, viel mehr als ein den Studien fernstehender vielleicht aus der Ausgabe selbst entnehmen möchte.

Die Ausgabe zerfällt äußerlich in 3 Theile: Einleitung (S. XI—LXVII), Text mit gegenüberstehender Uebersetzung (S. 2—129) und Appendices (S. 131—217). Das erste Kapitel der Einleitung bietet eine kurze ›General Introduction‹ (S. XI—XXIII) über den Sagentext, seine Stellung in dem Cuchulinnisagenkreis und über die ir. Heldensage; ohne etwas Neues oder Bemerkenswerthes. Wenig vorsichtig und genau ist Henderson S. XI, wo er mit einem Verweis auf Hulls Cuchullinsage bemerkt, der Festgeber Bricriu gelte als ›son of Cairpre‹ und hinzufügt in der Anm.: *mac Carb(aid)* in Wind. Ir. Texte 100, ›where the contraction seems wrongly extended‹. In der ältesten Hss. der Geschichte vom Schweine des Mac Dathō steht allerdings nur *Bricriu mac Carb.* mit Abkürzungszeichen an *b* (LL. 112^b, 25); da aber nicht nur Harleian 5280 *Carbaid* ausschreibt, wie

bei Windisch in den Lesarten zu ersehen ist, sondern auch Rawlinson B 512 an der Stelle hat *Bricriu mc. Carbhaid* (s. K. Meyer, *Hibernica minora* S. 52, 25), so ist Windisch vollauf gerechtfertigt, zumal eine Auflösung der Abkürzung in LL. in *Carpre* kaum zugänglich ist. Worauf gründet sich denn Hendersons Angabe, daß Bricriu »son of Cairpre« sei? Nach seinem Verweis einzig und allein darauf, daß in einer a. 1800 von einer im Jahre 1730 geschriebenen Hss. der Táin bó Cualnge abgeschriebenen Hss. er so genannt wird an einer Stelle, wo die 600 Jahre ältern Hss. derselben Rezension (LL. 103^b, 36) *Bricriu mac Garbada* hat, also eine Verderbnis, die für *Carbad* oder *Carbaid* als Vatername von Bricriu spricht. Es ist also Bricriu nach der alten Ueberlieferung »son of Carbad« (*Carbaid*).

In dem zweiten Kapitel der Einleitung, der »Special Introduction« wird zuerst eine Beschreibung der 5 Hss. gegeben, in denen der Text oder Fragmente desselben erhalten sind (S. XXIII—XXXI): es erhellt hieraus, daß Henderson nur Egerson 93 und Edinburgh Ms. XL neu collationiert hat, für die übrigen 3 Hss. auf die Angaben von Windisch, Stern und O'Longans Faksimile von LU. angewiesen ist. Bei den z. Th. mit Recht gegen die Genauigkeit des Faksimile von LU. erhobenen Vorwürfen ist es sehr zu bedauern, daß Henderson die Hs., welche die Grundlage seines Textes bildet und der er selbst bis auf offenkundige Schreibfehler folgt, nicht verglichen hat. — An die Beschreibung der Hss. schließt sich dann (S. XXXII—XLVI) eine Darlegung des Verhältnisses der beiden Rezensionen zu einander und der Art wie sie aus kürzeren Rezensionen zusammengestellt sind, worin Henderson sich in allem Wesentlichen meinen Untersuchungen in Kuhns Ztschr. 28, 623 ff. anschließt. Im Schlußkapitel der Einleitung (S. XLVII—LXVII) sucht Henderson durch einen Ueberblick über die Sprachformen des Textes und andere sprachliche Erwägungen (Lehnwörter) Kriterien für Bestimmung der Zeit zu gewinnen, wann der vorliegende Text zuerst niedergeschrieben ist: er vermuthet letztes Viertel des 9. Jahrhunderts (S. LXII). Für Einzelheiten beschränke ich mich auf den Hinweis, daß bei Besprechung der Form *nóithium* (S. LX) die Form *nóithiut* im Testamente Morands (LL. 293a, 43) hätte herangezogen werden sollen.

Fassen wir nun die Ausgabe selbst ins Auge, so ist zu bemerken, daß die Einrichtung des Textes nicht erheblich von Windisch abweicht. Geboten wird die Rezension von LU. mit Varianten der anderen Hss. und das in LU. verstümmelte Schlußkapitel wird nach der Edinburger Hs. gedruckt (S. 120—128). Das Ganze wird im Anschluß an Windisch in Paragraphen eingetheilt und diese im Anschluß an meine Untersuchung über die Komposition in Kapitel zu-

sammengefaßt, um so die Ergebnisse der Betrachtung S. XXXII ff. im Texte selbst etwas hervortreten zu lassen. Ueber das Verhältnis des gebotenen Textes zur Hs. LU. spricht sich der Herausgeber S. XXX aus; darnach druckt er im Wesentlichen die Hs. ab mit all den zahlreichen auf jeder Seite vorkommenden orthographischen Schwankungen, wie sie die älteren mittelir. Hss. aufweisen, die durch Jahrhunderte immer wieder abgeschriebene Texte bieten. Eine prinzipielle Aenderung gegenüber der Hs. ist vorgenommen, die wunderbarer Weise gar nicht erwähnt wird: die Worttrennung in den in der Hs. zusammen geschriebenen Satztheilen. Wenn man sich, wie dies ja auch Stokes, Windisch, K. Meyer, Atkinson u. A. nach dem Vorbilde der älteren irischen Herausgeber wie O'Donovan, O'Curry, O Beirne Crowe, Hennessy thun, die wieder durch die neuirische Praxis veranlaßt wurden — wenn man sich also bei der Herausgabe eines älteren Sagentextes entschließt, die in den Hss. mit einem Nomen oder Verbalform zusammengeschriebenen vorangehenden und nachfolgenden unbetonten oder nebenbetonten Partikeln und kurzen Wörter zu trennen, so muß man doch schließlich zu irgend einer Uebereinstimmung kommen. Es herrscht aber Uebereinstimmung nur, daß man die durch sprachliche Gründe gerechtfertigte Praxis der Hs. aufgibt, in allem Andern aber weit auseinander geht. So schreiben in einem so einfachen Falle wie bei der Verbalpartikel *ro-* Stokes und Meyer, hier noch den Hss. folgend, *rochuala*, *rogab*, Atkinson und Hogan *ro-chuala*, *ro-gab*, Windisch ganz neutr. Analogie nachgehend *ro chuala*, *ro gab*. In verwickelteren Fällen bedarf man schon Kenntnisse in der höheren Mathematik, um alle die vorkommenden Möglichkeiten der Trennung berechnen zu können, die einem in den Ausgaben begegnen. Henderson spricht sich nirgends über seine Grundsätze in Bezug auf die Worttrennung aus; seine Praxis ist höchst schwankend: Präposition und Artikel ist bald mit dem zugehörigen Nomen verbunden, bald getrennt wie z. B. *isatech* (S. 4, 15; 18, 8; 20, 13; 22, 3; 30, 20), *isintig* (20, 18; 22, 1), *isintech* (30, 5), *dindríghthig* (S. 14, 25) neben *isa tech* (S. 112, 7. 14; 116, 9), *asind ríghthig* (16, 26), *asin tig* (32, 5), *isin domun* (32, 13) u. s. w. Beim Verbum z. B. finden sich *robói* (78, 19) : *ro bóí* (94, 23); *robo maten* (72, 23); *robo chóir* (70, 22) : *ro bo dech* (68, 12); *immacomsinitar dóib* (48, 5) : *imma comsinitar dóib* (84, 19); *roansat, rosoich* (72, 9. 10), *rosoig* (S. 20, 23) : *ro theich* (48, 20), *ro sagat* (84, 5); *ro fitir* (S. 4, 14) : *rofitir* (S. 112, 11; 100, 12); *no gniad* (S. 96, 25) : *nothairned* (S. 57, 21), *nochlaided*, *nothéiged* (S. 90, 5); *do thabairt* (S. 70, 23) : *dothesbaid* (S. 120, 1). Schwierigkeiten für die Trennung entstehen in solchen Fällen, wo die eng

zusammengehörigen Wörter auf einander einwirken und Auslaut des ersten an Anlaut des folgenden sich assimiliert; in solchen Fällen schreiben die Schreiber unserer Handschriften bald Doppelkonsonant, bald einfachen; in letzterem Fall trennt Henderson gewöhnlich: *isa rigthech* (100, 9), *a rigthech* (78, 8) *isa mag* (58, 4), in ersterem hält er die handschriftliche Zusammenschreibung bei: *ammáthair* (6, 10), *arrigthech* (30, 12; 68, 18), *addorus* (102, 9), *arréim* (52, 7), obwohl selbst hier Schwanken herrscht, wie *ar ro bóí* (94, 23) zeigt, wofür nach sonstigen Beispielen *arroboí* zu erwarten wäre. Ich meine, daß derartige Dinge in einer Ausgabe, die mehr als Abdruck einer Hs. sein will, nicht vorkommen dürfen. Verläßt man die Praxis der Hss., wofür, wie ich nicht verkenne, sich Manches anführen läßt, dann muß man konsequent verfahren; namentlich wird man in Normalisierung soweit gehen müssen, daß man Schreibungen wie *addorus* neben *a dorus*, *arrigthech* neben *a rigthech*, *isammag* (54, 16; 60, 13) neben *isa mag* beseitigt. Hiermit werden Differenzen fürs Auge geschaffen, denen in der Sprache nichts entspricht und die oft gerade zu dem Verständnis des Textes hindernd im Wege stehen.

Handelt es sich in den angeführten und zahlreichen gleichen Fällen um Worttrennungen im Gegensatz zu den Hss., für die sich immerhin eine ratio anführen läßt, sofern man nur konsequent verfährt, so hat Henderson in anderen Fällen Trennungen vorgenommen, die ohne ratio sind und die Sprache geradezu vergewaltigen. Das Irische besitzt wie andere Sprachen Adverbien, unechte Präpositionen, Conjunctionen, die man etymologisch in ihre Elemente auflösen kann, die aber für das altir. und mittellir. Sprachgefühl sicher einheitliche Wörter waren. So haben wir schon seit altir. Zeit eine Conjunction *intain*, *intan*, ›cum, quando‹, ein Adverbium *iar tain* ›postea‹, *iarsin* ›darauf‹, *dogrés* ›semper‹, *foibh* ›quia‹, altir. *cenmítha*, mittellir. *cenmotha* ›praeter‹, altir. *olchene*, mittellir. *archena* ›praeterea‹ u. A. Was für ein Grund liegt vor diese in alt- und mittellir. Hss. als einfache Wörter zusammengeschriebenen Bildungen in Texten wie dem vorliegenden zu zerreißen in *iar tain*, *in tan*, *iar sin*, *do grés*, *cen motha*, *ar chena* etc.? Soll da allein der Grund genügen, daß wir genannte Wörter mit größerer oder geringerer Sicherheit in diese Elemente zerlegen können? Man lege doch einmal die Scheuklappen ab und schäue in andere Sprachen: lat. *quoniam*, *postea*, *praeterea*, *interdum*, *quorsus*, franz. *toujours*, *demain*, *cependant*; engl. *besides*, *notwithstanding*, *nevertheless*. Ist es Willkühr, daß man in diesen Sprachen genannte Bildungen zusammenschreibt oder liegt nicht der Grund darin, daß sie einheitliche Begriffe geworden sind? Lat. *postea* ist nicht mehr *post ea*, sondern

ein einheitlicher Begriff, und ebenso ist alt- und mittellir. *iartain* nicht mehr *iar tain* ›nach Zeit‹; so ist altir. *olchene*, mittellir. *archena* einfach ›ceteri, reliqui‹ (ZE. 368) und doch nicht ein ›ultra (ol) sine hoc (cene)‹. Die genannten Bildungen und zahlreiche andere wie *arthús*, *fodeód* etc. in unseren Texten nach den etymologischen Bestandtheilen zu zerhacken, erweckt doch von der Sprache ein ganz falsches Bild. Was soll gar eine Schreibung *cen motha* wie sie Henderson mit Windisch beliebt? Das erweckt doch die Vorstellung, als ob ein Wort *motha* existiere, während doch altir. *cenmítha*, mittellir. *cenmotha* ›außer, ausgenommen‹ eine Redensart ist ›ohne (cen) wenn (ma) ist (tha)‹, wie schon ZE. 706 bemerkt ist. Bemerkenswerth ist hier auch wieder der Mangel an Consequenz: einerseits ist neben dem zerhackten *ol chena* (S. 70, 12; 74, 23; 116, 3) *ar chena* (S. 14, 14; 12, 27) beibehalten *olchena* (S. 82, 24), *archena* (S. 52, 19), andererseits sind Bildungen, die mit den zerhackten auf gleicher Stufe stehen, durchweg intakt gelassen, wie z. B. *iarnabarach*, *arnabarach* (S. 80, 22; S. 100, 6 u. o.) ›am Morgen darauf‹, dessen Elemente *iarn-a-bárach* doch viel klarer sind und darum wohl auch deutlicher gefühlt wurden als bei irgend einer der oben genannten Bildungen. Ja sogar die volle Phrase *cusarnabárach* (S. 72, 17) ›bis am Morgen darauf‹ ist ebenso wie *cusindossa* ›bis zu dieser Stunde‹ (S. 122, 1) intakt gelassen, während die parallele *custrathsa* ›bis diese Stunde, bis jetzt‹ (S. 110, 11) als *cus trath-sa* geboten wird.

Am unüberlegtesten hinsichtlich der Worttrennung ist aber Henderson darin, daß er öfters echte Composita der Sprache getrennt schreibt, als ob es besondere Wörter im Satze wären. So schreibt er S. 8, 22 nach dem Vorgang von Windisch *ata bó thúir and* ›es gehört ein Stier zu ihm‹. Es ist doch *bó thúir* ›Kuhherr‹ ein ebenso sicheres Compositum wie ind. *gopatis* oder engl. *landlord*, und wenn Henderson seiner Ueberzeugung, daß *bó thúir* nicht eine gewöhnliche, sondern poetische Momentbildung sei, Ausdruck zu verleihen das Bedürfnis fühlte, dann hätte er *bó-thúir* schreiben können wie er ja auch als Uebersetzung ›cow-lord‹ gibt. S. 8, 6 läßt er Bricriu den Loegaire anreden *a balc bullig Breg, a brúth bullig Midi* ›thou mighty mallet of Bregia, thou hot hammer of Meath‹ übersetzend. Wir haben im Mittellir. ein Adj. *balc* ›stark‹, ein Subst. *brúth* ›Hitze, Gluth, Wuth‹ und ein Subst. *buille* ›Schlag‹. Wie will Henderson *balc* und *brúth* in obiger Anrede grammatisch fassen, wenn er sie als gesonderte Worte gibt? Es ist doch luce clarius, daß wir Vokative von Bahuvrihikompositis *balcbuillech*, *brúthbuillech* haben mit Adjektiv resp. Substantiv im ersten Glied

und dem bei diesen Kompositis auch in andern Sprachen häufigen (wie Sanskrit, s. Whitney Gramm. § 1222 c, 2) oder fast regelmäßigen (nhd. barmherzig, hochmüthig, dickköpfig) Zusatz eines adjektivischen Suffixes. Was würde Henderson wohl sagen, wenn Jemand das gewöhnliche kymr. Adjektiv *brwdfrydig* ›of a warm mind or disposition, enthusiastic‹ zerhackte in *brwd frydig*? Nun ist dies aber doch ein Bahavrihikompositum aus *brwd* ›Hitze‹ = ir. *bruth* und *bryd* ›mind‹, und ein ir. *bruthbuillech* und ein kymr. *brwdfrydig* unterscheiden sich nur dadurch, daß im ir. Kompositum das Subst. *buille* ›Schlag‹ und im kymr. Kompos. das Subst. *bryd* zweites Glied ist. Diese Zerhackungen von Kompositis finden sich auch bei Windisch in seinem Abdruck des Textes, aber sie sind auch seit 20 Jahren von ihm stillschweigend im Wörterbuch unter den Wörtern *bó*, *thúir*, *balc* gebessert, sodaß Hendersons Text in diesem wie auch in anderen gerügten Punkten wie eine ziemlich gedankenlose Benutzung von Windischs Text aussieht¹⁾. Bemerkenswerth ist auch, daß Henderson S. 36, 8 das mit *bóthúir* auf derselben Stufe stehende *fergnúisi* ›Männerantlitze‹ richtig in ein Wort schreibt, ebenso S. 10, 24 das mit *a bráthbuillig* auf gleicher Stufe stehende *a cathbuadaig* richtig als Kompositum.

Bei dieser rücksichtslosen Behandlung der Sprache ist es um so auffallender, wie schonend und nachsichtig Henderson bei Herstellung seines Textes mit den offenkundigsten Schreibfehlern der Hss. oder des Faksimiles umgeht. Ich wähle ein Beispiel aus, bei dem meines Erachtens kein Dissens unter Herausgebern älterer irischer Sagentexte bestehen sollte. Neben den Lauten *t* und *c* haben wir schon seit vorgeschichtlicher Zeit aus ihnen unter gewissen Bedingungen entstandene Secundärlaute, die in altir. Hss. mit *th*, *ch* bezeichnet werden, aber in den älteren mittellirischen Hss. schon gewöhnlich mit *t*, *c* und übergesetztem kleinem Aspirationszeichen. In

1) Nebenbei hier bemerkt scheint mir im Faksimile, das ja auch Windisch und Henderson nur benutzt haben, *bráthbullig* zu stehen (LU. 100 a, 31) und nicht *brúthbullig*, wie beide lesen. Damit wird nicht nur die Schwierigkeit mit dem Längezeichen über *brúth* beseitigt, sondern wir bekommen auch zu einem in den Texten der Heldensage gewöhnlichen, in dieser Stelle vortrefflich passenden Kompositum ein Synonymum. Bedeutungsgleich mit *buille* ›Schlag‹ ist *béim* ›Schlag‹, zu dem das Bahavrihikompositum *balcbéimnech* in unserm Text (S. 63, 4) = *balcbuillech* sich findet. Von diesem *béim* ist nun häufig *bráthbéim* ›Todesstreich (der Schlag, der ins jüngste Gericht befördert)‹ gebildet: LL. 256 b, 20; 102 b, 25. 32. 34; 87 a, 17 u. o. LU. 127 a, 4. Dem würde entsprechen *bráthbuille* ›todbringender Schlag‹, welches Kompositum LL. 234 a, 37 thatsächlich belegt ist und zu dem das meines Erachtens LU. 100 a, 31 stehende *bráthbuillech* Adjektiv ist.

Hss., die 600—800 Jahre alt sind, sind diese übergesetzten Zeichen heutigen Tages oft sehr verblaßt, so daß man zur Lupe greifen muß, um ihr einstiges Vorhandensein zu erkennen; sie sind vielleicht auch hier und da bei flüchtigem Schreiben von Copisten weggelassen worden. Da nun aber die durch *c* und *ch* repräsentierten Laute sich ähnlich wie gr. κ und χ und die durch *t* und *th* repräsentierten Laute ähnlich wie gr. τ und θ (Spiritus asper) unterscheiden und da es sich um ganz verschiedene Wörter handeln kann, je nachdem man *ch* oder *c* (*th* oder *t*) schreibt, so scheint mir doch klar, daß in einer Textausgabe, die nicht eine sklavische Reproduktion einer Hs. bieten will, sondern einen kritischen Text, Wörter wie *máthair* »Mutter«, *mathi* »Edlen« etc. im Text doch nur so erscheinen dürfen, auch wenn das Zeichen für *h* in der Hs. verblaßt sein sollte oder von einem Schreiber weggelassen ist, da ja *mátair*, *mati* gar keine oder ganz andere Wörter sind. Vereinzelt hat Henderson diesen selbstverständlichen Grundsatz befolgt, so z. B. S. 6, 10, wo er *máthair* schreibt und *mátair* als Lesart von LU. im Apparat gibt; aber auf derselben Seite Zeile 18 bietet der Text *mati ulad* und nicht einmal unten wird gebessert: nun *mathi Ulad* sind »die Edlen der Ulsterleute«, *máti* (älter *mátai*) *Ulad* sind »die Schweine der Ulsterleute« und *mati Ulad* sind »die Prügel (Stöcke) der Ulsterleute«. Henderson übersetzt richtig *mathi Ulad*, wie ja fast in jedem Paragraph des Textes richtig vorkommt: dann durfte aber doch in dem einen Fall das handschriftliche Versehen *mati* nicht im Text verewigt werden. Ungebessert stehen so im Texte und ohne Besserung oder Hinweis auf den Fehler in dem Apparat: *tochatim* (S. 34, 4) für *tochathim*; *laicesa* (S. 36, 14) für *laichessa*, wie S. 36, 6 richtig sich findet; *hi teced* (S. 88, 27) für *hi teched* und *tecis-side* (S. 88, 24) für *techis-side*; *ar cena* (S. 12, 27) neben *ar chena* (S. 14, 12; 52, 19); *imcossait* und das richtige *imchossait* S. 16, 22 in einer Zeile; auch S. 20, 20 *imcossait* für *imchossait*; S. 30, 9 *cecthar* für *cechtar*. Dies letzte Beispiel ist bezeichnend: in der Hs. ist *cectar* mit einem Aspirationszeichen geschrieben; da nun in der darüber stehenden Zeile das *s* von *osísi* etwas weit herunter gerathen ist, so sah sich der Schreiber genöthigt, das in *cectar* zu *c* gehörige Zeichen etwas weit rechts zu setzen, daß man bei genauer Haarspalterei ja allerdings sagen wird, daß das Zeichen eher über *t* als *c* steht. Und aus diesem Grunde halten es Windisch und ihm nachfolgend Henderson für angebracht in einer Textausgabe — nicht etwa Handschriftenabdruck — für das gebräuchliche Wort *cechtar* im Text zu schreiben *cecthar*. Das ist auf keltischem Gebiet Akribie, klassische Philologen werden's vielleicht anders nennen. — Auf gleicher Linie

mit den angeführten Beispielen steht Folgendes: Die Silben *ra, re, ri, ro, ru* werden in mittellirischen Handschriften öfters durch Uebersetzen eines *a, e, i, o, u* über den vorhergehenden Konsonanten bezeichnet, also *cra, cre* etc. durch *c* mit übergesetztem *a, e* etc.; soll nun *thri* oder *thro* abgekürzt geschrieben werden, da müßte eigentlich *t* mit übergesetztem *i* oder *o* und daneben stehenden Aspirationszeichen stehen. Jeder, der ein wenig mittellir. Hss. benutzt hat, wird bald beobachten, daß in solchen Fällen fast nur *t* oder *c* mit dem übergesetzten Vokal steht, und er wird den Schluß ziehen, daß ein *c* oder *t* mit übergesetztem *a, e, i, o, u* sowohl Abkürzungszeichen für die Silben *cra, cre* etc. als *chra, chre* etc. (*tra, tre* und *thra, thre*) sind und daß es der Urtheilskraft des Lesenden überlassen bleiben muß, das Richtige zu lesen. Derartige Erscheinungen finden sich ja massenhaft überall: wer kann es z. B. in mittelalterlichen lat. Hs. einem Strich ansehen, ob er Abkürzungszeichen für *n* oder *m* ist? Henderson — darin wieder in Windisch's Fußstapfen wandernd — löst nun jedes *c* oder *t* mit übergesetztem *a, e* etc. bloß durch *cra, cre, cri* etc. (*tra, tre, tri* etc.) auf, gleichgültig, ob der Sinn ein *chra* oder *thri* etc. erfordert und dabei pflegt er — auch hierin Windisch folgend — nicht einmal durch den Druck (Cursiv) zu markieren, daß Auflösung einer Abkürzung vorliegt. So bietet er z. B.: *briatra* (S. 36, 8) für *briathra*; *fotrond* (S. 106, 13) für *fothronð*, wie S. 106, 2 u. o. im Text steht; *a cruth a ecosc a chongrain* (S. 54, 17) für *a chruth a ecosc a chongrain*. Während Henderson mit Windisch an der letzten Stelle so im Text schreibt, ohne den Versuch der Besserung zu machen, geben beide im Apparat als Lesart von Eg. *a chruth a ecosc* als ob irgend ein vernünftiger Ire im Mittelalter das *acth* mit *u* über *c* in LU. in dem Zusammenhang anders als *achruth* gelesen hätte.

Ich meine: man kann vollständig auf dem Standpunkt stehen, daß es bei Herausgabe der älteren Texte der ir. Heldensage, die die Spuren öfterer Abschrift an sich tragen, nicht angebracht ist, eine derartige Normalisierung des sprachlichen Gewandes durchzuführen, wie wir in indischen, griech.-latein. oder mittelhochdeutschen Texten gewohnt sind, und doch wird man zugeben müssen, daß auch dieses Nicht-Normalisieren seine Grenzen haben muß; jedenfalls darf nicht jedes offenkundige Versehen eines Schreibers wie *mati, tecis* etc. durch dies Princip gedeckt werden; derartige Dinge, wie sie eben erwähnt sind, dürfen in keinem Text vorkommen, der eine kritische Ausgabe sein will. Wie weit man hier im Einzelnen gehen will, darüber muß sich jeder Herausgeber feste Grundsätze bilden, ich würde z. B. soweit gehen, daß ich nicht dasselbe Wort in der-

selben Phrase schriebe *muinbech* (S. 10, 21), *muinmec* (S. 18, 19), *mainbech* (S. 18, 29), sondern an allen 3 Stellen *muinbech*. Jedenfalls ist aber die Connivenz gegen alle offenkundigen Fehler einer einzelnen Hs. wenig angebracht, wenn Jemand so rücksichtslos wie Henderson und andere mit ihm gegen den Gesamtusus der Hss. im Alt- und Mittelir. und selbst gegen die Sprache in Wortzerhackung vorgeht, wie S. 357 ff. gezeigt ist; wenig zur Beibehaltung solcher offenkundigen Versehen wie *mati*, *teced*, *briatra*, *fotrond* in einer Ausgabe stimmt, daß Henderson andererseits z. B. *atasregat* für *atafregat*, *atsraig* für *atfraig* der Ueberlieferung in den Text setzt auf Grund einer von mir Kelt. Stud. I, 39 geäußerten Vermuthung, die ich heutigen Tages nicht mehr so sicher hinstellen möchte wie vor 20 Jahren.

Ich glaubte auf die äußere Form, in der der Text dargeboten wird, so ausführlich zur Charakteristik eingehen zu sollen, weil die Irish Texts Society die Ausgabe als »the first complete and critical edition of this fine old romance« ankündigte und weil es nahe liegt, daß weitere Bände der »mediaeval Series« sich an ihr ein Muster nehmen. Da möchte ich nun meine Ansicht dahin aussprechen, daß ich die Art, wie uns der Text von Fled Bricrend hier geboten wird, aus den von S. 355 bis hierher angeführten und anderen Gründen nicht als mustergültig für weitere Bände »der mediaeval Series« ansehen kann.

Wenden wir uns nun der Frage zu, was die Ausgabe für das Verständnis leistet und wie weit sie es gefördert hat. Es kommen die Uebersetzung auf S. 3—129 (ungerade Seitenzahlen) und die Text und Uebersetzung begleitenden »Textual Notes« auf S. 144—182 in Betracht. Wenn man in dem Vorwort liest, wie viele direkt und indirekt an der Uebersetzung mitgearbeitet haben¹⁾, dann darf man die Erwartungen wohl aufs Höchste spannen.

1) Der Verfasser dankt »J. Rhys Professor of Celtic, who read this tale with me at Oxford« (S. VI). The honorary Secretary of the Society, Miss Eleanor Hull, made valuable suggestions and criticisms on my MS. translation in its initial stage . . . My rendering when in proof was subjected to further criticism by Miss S. Shaw Kissock, Edinburgh, whose imaginative insight readily re-lived the old incidents once more; to her acumen, independent thought, and aesthetic judgement, I owe still further insight, even into the original. . . . To Professor Mackinnon, Edinburgh University, who with great courtesy and care read my MS. rendering, I tender thanks for very able and helpful criticism and discussion. . . . To the veterant student of Celtic Myth and Saga, Mr. Alfred Nutt, I am under great obligation for his valuable exposition of the principles which in such a work as this it would be well for one to have in view« (S. V). Die Zahl der Köche ist etwas arg groß.

Was die Uebersetzung anlangt, so ist sie oft ziemlich frei, viel freier als die Uebersetzungen, wie sie Stokes und K. Meyer ihren Abdrücken mittelir. Texte beizugeben pflegen. Zu Grunde liegt offenbar das Bestreben, idiomatisches Englisch zu bieten. Ich kann jedoch oft nicht einsehen, daß es nothwendig war so weit abzuweichen, zumal wenn man bedenkt, daß die Uebersetzung in der vorliegenden Ausgabe doch keinen Selbstzweck hat, vielmehr ihren Zweck wesentlich verfehlt, wenn man nicht mehr deutlich erkennen kann, ob der Herausgeber den Text wirklich verstanden hat und nur frei übersetzt oder ob er mit einer freien Uebersetzung nur sein mangelndes philologisches Verständnis des Textes verdeckt. Ich will zur Charakteristik einige Stellen ausheben, wo ich annehmen möchte, daß Henderson den Text philologisch verstanden hat. S. 4, 14 *déig ro fitir-som, ní léicfitis Ulaid isatech* ›as he knew the Ulster men would not suffer him within‹, wörtlich ›da er wußte, die Ulsterleute würden ihn nicht in das Haus lassen‹. — S. 8, 6 ff. *a balc bullig Breg, a bráthh bullig Midi*¹⁾, *a bethir breoderg* ›thou mighty mallet of Bregia, thou hot hammer of Meath, flamered thunderbolt!‹, wörtlich ›o gewaltig schlagender von Bregia, o hitzig schlagender von Meath, flammenrother Bär‹, wobei zu bemerken ist, daß der Vergleich von Helden mit dem Bären²⁾ (*bethir, math, mathgamain*) in den Sagentexten ganz gewöhnlich ist³⁾, wie ja auch in Fled Bricrend selbst Cuchulinn *math rúamdae* und *bruth matho* (S. 64, 12. 16) genannt wird, was Henderson ruhig mit ›a bear majestic, a terrible bear‹ (wörtlich ›Wuth, Glut des Bären‹) übersetzt. — S. 8, 17 *iarna linad do fín acneta* ›full of generous wine‹, S. 76, 1 *lán do fín aicnetai* ›full of luscious wine‹; es ist *aicnete* ein gewöhnliches Adjektiv zu *aicned* ›Natur‹, also ›natürlich‹: *fín aicnete* ist ›Naturwein, wirklicher Wein‹ im Gegensatz zu Surrogaten, die unter dem Namen giengen. In Irland wuchs nämlich wie auch noch heutigen Tages kein Wein, er wurde vielmehr aus Gallien importiert und war eine Seltenheit, sodaß in

1) Lies *balcullig, bráthbullig*, s. oben S. 359 und Anm.

2) Hierin wird man doch wohl Einfluß altnord. Poesie sehen müssen, zumal das Wort *bethir* Gen. *bethrach* (d. h. gesprochenes *beir, berach*) sicher Lehnwort ist (cf. ir. *cathir* Gen. *cathrach* aus kymr. *caer*). Wenn Cuchulinn *bruth matho* genannt wird, so ist dies ›Berserkerwuth‹, und wenn Loegaire *bethir breoderg* heißt, so wird dies auch dichterisch sagen sollen ›von Wuth (aus Wuth) gerötheter Bär (Berserker)‹.

3) Einige Beispiele: *inmain bethir balcbeimnech, inmain mathgamain mor-glonnach frihecratu* heißt ein Held LL. 99 a, 16; *cotarbigi rig coruathur bethrach* LL. 247 a, 16; *gala mathgamna ocus broiha leoman leo* LU. 89 b, 24; vergleiche weiter LL. 291 a, 20; 100 a, 27; 241 b, 36.

der Táin bó Cualnge die Königin Medb mit Wein und ihrer Tochter Findabair als Animirkellnerin herausrückt, wenn sie einen Helden zu dem gefürchteten Kampf mit Cuchulinn bewegen will (s. LU. 73 a, 36—44; LL. 74b, 18—23; 81a, 46 ff.). Der Einblick in diese Verhältnisse wird durch die Uebersetzung vollständig verwischt. — S. 8, 19 *littiu lemnachta* ›fresh milk‹; hier ist *lemnacht* (aus *lem-lacht*, bei Cormac erhalten, = kymr. *llefrith*, bret. *léaz livriz*, aus urkelt. *lemlíktó-*, das aus einer reduplicierten Bildung der Wurzel *melg*, also *me-míktó-:le-míktó*, entstanden ist) an sich ›fresh milk‹ und *littiu lemnachta* ist ›Brei von süßer (frischer) Milch‹. — S. 12, 5 *Scaraid dano Bricriu friu iar sodain ocus do thét hi comaitecht a slóg* ›thereafter Bricriu severed himself from them and followed the host‹ wörtlich: ›er ging im Schutze (in Begleitung) seiner Schaar‹, d. h. er hatte, um im Bilde zu reden, während des Marsches seine Compagnie (*slóg*), deren Führer er war, auf eine Weile verlassen und mit den Führern anderer Compagnien (Cuchulinn, Loegaire, Conall) Unterhaltung gepflogen, nach deren Beendigung er sich wieder zu seiner Schaar zurückbegab und in deren Mitte oder an ihrer Spitze während des Restes des Marsches blieb. — S. 12, 30 *céim both oc taisbenad na fledge dóib; o rotaisfeóin iarom Bricriu in fledge* ›while the feast was beeing spread for them; the moment Bricriu spread the feast‹, wörtlich ›während man beim Vorzeigen der Leckerbissen war (die beim Mahle sollten gegeben werden); als Bricriu die Leckerbissen vorgezeigt hatte‹: in diesen und anderen Stellen, wo Henderson *taisbenim* ›ich zeige vor‹ immer mit ›spread‹ gibt, wird meines Erachtens durch die Uebersetzung eine Vorstellung leicht hervorgerufen, die nicht im Text liegt. — S. 14, 23 wird erzählt wie ein Kampf im Festsaal entsteht; die Helden kämpfen mit einander, sodaß die eine Seite des Festsaales, wo sie kämpften, wie eine von Blitzen durchzogene Atmosphäre aussah bei dem Aufeinanderschlagen der Schwerter und Speerschneiden *ocus co m-bo énlath glegel alleth n-aile di cailc na sciath* ›the other half one white sheet from the enamel of the shields‹, wörtlich ›und die andere Hälfte (des Saales) war eine ganz weiße Vogelschaar von dem Email der Schilde‹ d. h. die von den Schilden in Folge des Draufschlagens abgesprungenen Emailstücke flogen so in der Luft herum und erfüllten so die andere Hälfte des Saales als ob eine Schaar ganz weißer Vögel dort umherflattere. Das schöne Bild des Textes hat Henderson durch seine Uebersetzung doch vollständig verdorben. — S. 48, 17. *béim ó hó co a fodbrond* ›blow from top to toe‹, ebenso S. 48, 1; wörtlich ›ein Schlag vom Ohr bis zu seinem Knöchel‹, d. h. ein Schlag, den er vom Ohr bis

Knöchel fühlte. — Schließlich möge noch eine der mit *rethoric* in der Hs. bezeichneten Stellen ausgehoben werden, um das Verhältnis von Text und Uebersetzung zu charakterisieren. Emer, Cuchulinn's Gattin, schließt ihre den Gatten preisende Rede so (S. 38, 9—15):

*ní faigbistar fer and conmestar a és 7 a ás 7 a anius
a guth a gés a chenél . a anius a urlabra.
a ág a gal a gaisced . a bruth a buaid a búadírse.
a foraim a fomsige . a déni a tharpige
a fianchoscor co cles nónbair fo Choinchulaind comchosmail,*

d. h. »Nicht fand er einen Mann hier der in Bezug auf sein Alter¹⁾, seinen Wuchs, seinen Glanz, seine Stimme, seine Klugheit, seine Abstammung, seinen Glanz, seine Redegabe, seinen Kampf, seine Kraft, seine Tapferkeit, seine Wuth (Hitze), seinen Sieg, seine Verzerrung²⁾, sein Jagen, seine Gabe der Abschätzung³⁾, seine Schnelligkeit, seine Stärke, seinen Heldentriumph mit dem Kunststück der Neun möchte gleichgeschätzt werden, gleich dem Cuchulinn«. Dies gibt Henderson so:

»None will be found who will equal his age, his growth, and his splendour:

Of a line that is long descended, he speaketh with grace and with order;

A brave and valiant hero, like a fury he fights in the tumult,
Dexterous of aim and so agile, and quick and sure at the hunting;
And find ye a man among folk, a mould that may match with Cuchulinn«.

Man wird mir wohl zugeben, daß derartige Freiheit der Ueber-

1) Cuchulinn ist der jugendliche Ulsterheld: als bartloser Bursche von 17 Jahren vollbrachte er seine Heldenthaten, die in der Táin bó Cualnge erzählt sind, mit 7 Jahren wurde er vollwerthiger Ritter.

2) *búadírse* »Aufregung«, das auch noch LU. 58b, 42 = LL. 62a, 8 in einer der Stelle in Fled Bricrend fast wörtlich entsprechenden Aufzählung der Eigenschaften Cuchulinn's sich findet, geht wohl auf die technisch mit *riastrad* oder *siabrad* bezeichnete »Wuthverzerrung«, in die Cuchulinn oft gerieth.

3) *fomsige*, das auch noch in der in vorhergehender Anmerkung citierten Stelle vorkommt, ist Abstrakt zu einem Adjekt. *fomsach*, welches wieder selbst von *fomos* abgeleitet ist. Letzteres bedeutet »Abschätzung« in LU. 58a, 25 und ist synonym mit dem dort vorhergehenden *airddmíus* (LU. 58a, 21 = *airdmess* LL. 59, 15. 19) »Ueberschlag, Abschätzung«, daher der bekannte cless Cuchulinn's *béim co fomus* bedeutet ein »Schlag, bei dem es auf genaue Abschätzung ankam«. Das Wort ist Compositum von *mess* »Urteil« wie *tomus* (= *to-fo-mus*), zu welchem es sich verhält wie *foimtiu* zu *toimtiu*. Wie wir aus LU. 58a 15—27 (= LL. 59, 13—26) lernen, besaß Cuchulinn die Gabe, aus der Spur eines vorbeigezogenen Heeres und bei flüchtigem Blick auf dasselbe dessen Zahl richtig abzuschätzen, und diese Gabe ist *fomsige*.

setzung in einer Stelle, wo kaum ein Wort des Textes in Bezug auf seine Bedeutung ernstlich zweifelhaft sein kann, wohl geeignet ist, das mangelnde genaue Verständnis des Textes in schwierigen Stellen zu verdecken.

Was nun die den Text und Uebersetzung begleitenden »Textual Notes« auf S. 145—182 anlangt, so haben sie mich — offen gestanden — mehr enttäuscht als Alles andere in der vorliegenden Ausgabe. Zur Charakteristik gebe ich 2 Proben. In der Ueberschrift des Textes findet sich das ganz gewöhnliche Wort *tochim* »Gehen, Zug, Expedition«, das Windisch Wtb. und Atkinson Wtb. genügend belegen¹⁾; dazu liefert nun Henderson S. 145 folgende Anmerkung: „*Tochim*, lit. »march, progress, expedition«; fr. *do-chingim*; *cingim* »I go«; Kymr. *rhy-gynnu*, »to amble«; O. Ir. *céim*; Mod. Gael. *ceum* »a step«. *Chemin* is from a cognate root which has passed into French from Gaulish. The rendering »hosting« is usually reserved for *slúagad*“. In § 1 kommt das gewöhnliche Abstraktum *cóime* (*cáime*) »Schönheit« vor und dazu findet sich S. 144 die Anmerkung: „*caimi* fr. *cóim*, *cóem*; O. Cymr. *cum*; Engl. *home*; Mod. Gael. *caomh* »dear, kind, tender«. See Windisch in IT. I.“ Man fragt sich doch: was haben derartige Anmerkungen in einer von einer Uebersetzung begleiteten »critical edition« von Fled Bricrend zu thun? Was sollen sie erklären? was enthalten sie Neues oder wen sollen sie belehren? Die Antwort kann doch nur sein »Nichts« oder »Niemand«; und derart ist sicher ein Drittel, wenn nicht fast die Hälfte der »Notes«; ich führe an: S. 145 *cennach*, *nemthenga*, *tomalta*, *adbur*; S. 147 *crédumæ*, *adaig*; S. 148 *dano*, *gaile*, *glainide*; S. 149 *rig*; S. 150 *buden*, *dús*; S. 152 *lesainm* u. s. f. fast auf jeder Seite. Eine Erklärung für diese Anmerkungen dürfen wir vielleicht aus der Mittheilung Hendersons in der Vorrede S. VI holen, wonach er den Text bei Rhÿs in Oxford gelesen hat. Da wird wohl Rhÿs derartige Notizen bei einzelnen Wörtern gegeben haben²⁾, ohne da-

1) Weitere Belege aus Sagentexten sind noch LU. 55a, 12; 78b, 16; LL. 61b, 12; 97a, 3; 103a, 11; 247a, 15; 253a, 11.

2) Man glaubt Rhÿs gelegentlich geradezu dozieren zu hören, so z. B. S. 149, 17—20, wo Henderson in Anknüpfung an *ar cend* (Text S. 4, 22) ohne jede sachliche Veranlassung einen 30 Jahre alten Ladenhüter von Rhÿs vorführt, den ihm meines Wissens außer seinem Schüler Morris Jones und jetzt Henderson noch Niemand abgenommen hat. Weil Rhÿs sich nämlich in den Kopf gesetzt hat, daß nur ursprüngliches *j* in den Endsilben Umlaut resp. Epenthese in der vorhergehenden Silbe bewirken könne, nimmt er zur Erklärung von Fällen wie mk. *meneich* (monachi), *neidr* (natrix), *lleidr* (latro), *dreic* (draco), *deigr* (lacryma), *Selíf* (Salomo), *Seis* (Saxo) *erbyn* (= altir. *archiumn*), die sich ungezwungen alle unter der einen Annahme erklären, daß außer *j* auch noch lang *i* und das aus

mit irgend etwas mehr als gelegentliche Anfängerbelehrungen, wie sie in Interpretationskollegien abfallen, geben zu wollen. Es ist aber doch völlig verkehrt von Henderson, derartige Brosamen in einer »critical edition« aufzutischen. Gegenüber diesem Ueberflüssigen fällt nun besonders auf, daß die Noten häufig dort abbrechen, wo sich wirklich noch etwas beibringen ließ. So wäre z. B. S. 178 in der Note zu *do lommanaib* (S. 102, 19) viel wichtiger als die vom Hundertsten ins Tausendste abirrenden Bemerkungen der Hinweis, daß *lomman* (S. 112, 19) »stripped piece of timber« dasselbe ist was in der folgenden Zeile *lomchrand* heißt. Es verhält sich also *lomman* zu *lomchrand* wie *dobran* »Otter«: *doberclú* »Otter« (Wasserhund) oder *máclan* »Schuh«: *maclassa* d. h. wir haben in *lomman* einen interessanten dritten Beleg zu den von mir Kuhns Ztschr. 32, 163—172 nachgewiesenen kosenamenartigen Bildungen bei gewöhnlichen Nomina. Oder S. 156 hätte der Hinweis, daß ir. *fothronn* gleich kymr. *godorun* »tumultuous noise« ist, zum Ausgangspunkt für einen naheliegenden Nachweis gemacht werden können, der meines Wissens noch nirgends erkannt ist. Wie aus ir. *fothronn* ein *torann* »Donner«, so folgt aus kymr. *godorun* ein *torun* »Donner«; nun ist aber das kymr. Wort *tarann*. Vergleicht man nun noch bret. *kudurun* und *kurun* »Donner«, die doch gleich kymr. *godorun* sind (aus **g'dórum* entstanden), so bekommen wir auch aus dem Bret. ein **torun* »Donner«, *taran* »Blitz, Donner«. Um alle diese Formen zu vereinigen, kommen wir auf ein urkelt. *torón-* (oder *toróno-* in ir. *torann*, kymr. *godorun*, bret. *kudurun*) und *tarannó-* (*tarannó-*) in kymr. bret. *tarann*; wir bekommen also einen Beleg für *-ann-* gleich urkeltisch Nasalis sonans vor Vokal wie in *Britōn-*: *Britannia*.

ū, *ō* regulär entstandene *ī* resp. *ü* ihn bewirkten, an, daß man im Britann. überall ein *j* eingeschoben habe, also z. B. **latrío*, **Saxio*, **Salomio*, **dracio*, **natrio* (!) etc. der Ausgangspunkt seien. Wenn das Gewaltthätige einer solchen Annahme Rhÿs nicht zurück schreckt, so könnte es doch eine Erwägung thun: warum heißt denn zu *dreig* »Drache« der Gen. *dragon* (in *Pendragon*), zu *lleidr* »Dieb« der Plur. *lladron*, zu *Seis* »Engländer« der Plur. *Saeson*? Warum haben denn die Kymren nur in *latrō*, *Saxō* und nicht in *latrōnes*, *Saxones* ihr *j* eingesetzt? Diese Formen sind nach der von Rhÿs verworfenen natürlichen Erklärung für *neidr*, *lleidr*, *dreig*, *Seis* ganz verständlich. Da nämlich im Kymr. nur langes *ō* über *ū* zu *ü* (offenes *ī*) wird, kurzes *o* erhalten bleibt, so mußten *Saxō*: *Saxones* und *latrō*: *latrones* zu *Saxū*: *Saxones*, *latrū*: *latrones* werden, woraus *Seis*, *lleidr* einerseits und *Saeson*, *lladron* anderseits entstand. Von all dem weiß Henderson a. a. O. nichts, sondern trägt in 3 Zeilen in nuce Rhÿs Theorie vor, indem er kategorisch doziert, kymr. *erbyn* (= ir. *archiunn* d. h. urkelt. *arquennō* Dat. Sing.), *lleidr*, *neidr* giengen auf **arepennjo*, **latrío*, **natrio*: »Kym. puts in a *j*! Man vergleiche noch Kuhns Ztschr. 36, 436—439 und 443.

Viel wichtiger ist jedoch der Vorwurf, den man den ›Textual notes‹ machen muß, daß sie vieles nicht enthalten, was man in ihnen erwarten durfte. So erwartet man doch z. B. eine Motivierung, warum *bethir* (S. 8, 7) mit ›thunderbolt‹ übersetzt ist, oder *fiadnaib* (S. 50, 10) mit ›owners‹; eine Erklärung wie so *a* in *a chois* (S. 20, 6) *riana chéli* (S. 20, 14) aspiriert, da es auf weibliches Wesen geht (s. Kuhns Ztschr. 36, 488 Anm.), wie so *f* schwinden kann in *fria raigid* (für *friafraigid*), wenn es heißt ›against the wall‹ (S. 74, 2); ein Hinweis, daß *fled* S. 6, 22 und 14, 1 eigentlich als Acc. Sing. eines femin. *a*-Stammes *fleid* sein müßte. — Erwarten müßte man, daß Henderson in allen Stellen, wo er so frei übersetzt, daß sich seine Uebersetzung nicht mit dem Text vereinigen läßt, eine wörtliche Uebersetzung in den Noten gebe und daß er zweifelhafte Uebersetzungen als solche markiere und begründe. Vereinzelt kommt er dem ja nach, aber in der Mehrzahl der Fälle nicht. So hat z. B. K. Meyer zu dem Schlußstück S. 120—128, das nur in der Edinburgher Hs. erhalten ist, in Rev. Celt. XIV, 457 ff. eine Uebersetzung gegeben, in der gewissenhaft manche dunkle Wendung des schlecht überlieferten Fragments unübersetzt bleibt und durch Punkte markiert ist. Henderson weicht nicht nur in Einzelheiten von K. Meyer ab, sondern übersetzt auch die meisten der von jenem unübersetzt gelassenen Stellen, ohne ein Wort der Motivierung in den Noten zu geben, wo es sehr dringend erwünscht wäre. — Vor allen Dingen erwartet man in den doch als Beigabe zu Text und Uebersetzung gedachten Noten Quellen- und Litteraturnachweise in ganz anderer Weise als sie geboten werden. So wird S. 102, 7 das *docháimeth* in LU. richtig beurtheilt gegenüber Windisch und S. 178 auf *canim* zurückgeführt, aber man möchte doch weitere Belege aus der Litteratur haben, die ja nicht fehlen: *dicachain .i. bricht fair* LU. 74b, 39; *dicain forsinslig conerbairt* Laud 610 fol. 96a, 6; *docechnad* LU. 133a, 37. 38 und das gewöhnliche Nomen *dichetal* LL. 239a, 47; 290a, 36; Laud 610, fol. 57 v; Rawl. B. 512 fol. 14a, 14. Alle diese Stellen zeigen auch, daß *dochanim* (enkl. *-dichanim*) an sich bedeutet einen ›Zauberspruch singen‹, so daß Hendersons Zusatz *bricht* in den Text überflüssig ist. Es ist wohl mangelnde Belesenheit in der alten Sagenlitteratur der Iren, die Henderson verhindert seinen Noten in der Hinsicht Gehalt und seiner Uebersetzung Stützen zu verleihen. Er ist daher auch nicht in der Lage aus eigener Lektüre Parallelen aus anderen Sagentexten beizubringen, wo sich oft dieselben Beschreibungen mit einigen Abweichungen finden, die aber manchmal fürs Verständnis interessant sind: so z. B. zu S. 38, 9—15 in LU. 58b, 37—45 = LL. 62a, 4—10. Windisch hat Ir. Texte S. 309—311

›einige Parallelen zu Stellen aus dem Fled‹ abgedruckt, die Henderson in den Noten gelegentlich erwähnt, ohne jedoch weder Windisch noch die irische Hs. genau zu citieren, so daß derjenige, der nicht in der ganzen Untersuchung drin steckt, gar nichts mit diesen Verweisen anfangen kann, wie z. B. S. 169, 8 ff. Ueberhaupt begegnet man in den Noten auf Schritt und Tritt Citaten wie blos ›(O'Curry)‹ S. 179, 3, ›(Strachan)‹ S. 169, 7, oder ›O'Curry roughly paraphrases it‹ S. 179, ›Strachan's analysis‹ S. 175, ›Zimmer notes‹ S. 174 u. ä. Ich glaube in der gesammten Litteratur über Fled Bricrend und auch sonst in altir. Sagenlitteratur einigermassen Bescheid zu wissen, da ich Fled Bricrend allein in den letzten 7 Jahren dreimal in Vorlesungen ganz interpretiert habe, aber es fällt mir doch oft schwer zu errathen, wo ähnliche Citate zu suchen sind. Diese Art zu citieren in einer wissenschaftlichen Ausgabe ist um so weniger gestattet, als Henderson ganz versäumt hat, einen kurzen systematischen Ueberblick zu geben über das, was bisher für Fled Bricrend geleistet ist (s. oben S. 354).

Diesen allgemeinen Bemerkungen zur Charakterisierung des Textes (oben S. 356—362), der Uebersetzung (S. 363—365) und der Noten (S. 366—369) in vorliegender Ausgabe schließe ich eine Reihe Einzelbemerkungen zu einzelnen Stellen des Textes in der Reihenfolge der von Windisch und Henderson gewählten Paragrapheneinteilung an.

§ 1. *tegdas chumtachtá* (S. 3, 8) ist nicht ›a spacious house‹, sondern ein ›stattliches (schönes) Haus‹. — S. 145 ein altir. ›*cuimtigim* gl. *architector*, gl. *construo*‹ gibt es nicht, sondern nur *conutgim*, wie an den Stellen steht (ZE. 429); hierzu wäre enklitische Form *-cuimtigim*, aber solange wir nicht *epur* oder *tabur* für *asbiur* und *dobiur* citieren, dürfen wir auch nicht *cuimtigim* als Norm anführen. — S. 145 zu S. 3, 9: ein ›*sochraide* magnificent‹ gibt es nicht, ebenso wenig ein ›*socruidhe* pulcher‹; wir haben altir. *sochruth* ›schöngestaltet = mittellir. *sochraid*, wovon das Abstraktum *sochraide* ›Schönheit‹, das in der Stelle S. 3, 9 vorliegt.

§ 3. Zu *imcissiu* (S. 4, 13) lautet die Note S. 148: „*imcissiu* view, sight; **imm-accaisiu*, from *imm* about and root *oc* as in *L. oculus*“; das ist haarsträubend! **immaccaisiu* ist doch Infinitiv zu *immacciu* und dies aus *imm* + *adciu* ›ich sehe‹, also *ad* + Wurzel *kes* ›sehen‹, redupliciert in ind. *cakshus*.

§ 4. *ocus nad rabi ní bad esbaid uad eter deintrub ocus comadbur na fledge* ›so that nothing was lacking, neither furnishings nor food‹ (S. 4, 19), und dazu die Anm. (S. 149) *deintrub* ›furniture‹; cf. Cymr. *do-drefn* ›furniture‹; perhaps **do-intrub* household

utensils, supellex«. Ein *deintrub* existiert nicht, wohl aber ganz gewöhnlich ein *intreb* (s. Senchas Mor II, 356 ff.): neben *tir* (Land) und *cethra* (Vieh) bildet *intreb* die Aussteuer, also »Hausgeräth«. In unserer Stelle ist *eter* nicht Präposition, die ja doch den Accus. regiert und daher es *deintreb* und *comadbar* heißen müßte, sondern Adverbium in der Bedeutung »omnino«, wie es gewöhnlich im negativen Satz steht (ZE. 613); ferner ist *de intrub* zu trennen und die Stelle lautet so: »und daß nicht war etwas (*ní*), das ihm (*níad*) überhaupt (*eter*) mangelte (*esbaid*) von (*de*) Hausgeräth (*intrub*) oder Material zum Schmauß«.

§ 6. Bricriu droht den Ulsterleuten mit Unheil, wenn sie ihm nicht willfahren würden, und zwar steigern sich diese Drohungen offenkundig. Zuerst droht er Fürsten und Edle aufzuhetzen gegen einander, daß sie sich erschlagen; dann, als die Ulsterleute nicht nachgeben, droht er Sohn und Vater zu demselben Zweck aufhetzen zu wollen, dann die Tochter gegen die Mutter, und schließlich *immacossaitiub dá cích cacha oenmná la Ultu, commatuairefe doib, com-brenfat ocus collofat la sodain* (S. 6, 11 ff.), was übersetzt ist »I will set each of the Ulster women at variance, so that they come to deadly blows till their breasts become loathsome and putrid«. Daß die Frauen sich prügeln ist doch keine Steigerung gegenüber den vorhergehenden Drohungen, daß der Sohn den Vater und die Tochter die Mutter erschlagen soll; der Text ist vollkommen mißverstanden. Bricriu droht: »ich werde die beiden Brüste jeder einzelnen Frau der Ulsterleute gegeneinander aufhetzen, so daß sie (die Brüste) sich gegenseitig schlagen, bis sie stinkend und faulig werden«. Das ist ja gewiß ein wildes Bild, aber es entspricht dem Geist der alten ir. Heldensage, es enthält eine Steigerung zum Vorhergehenden und, vor Allem, so und nichts anders steht im irischen Text.

§ 7. Zu der Verbalform *conécid* (S. 6, 24), die auch Windisch Wtb. 445 nicht versteht und die Henderson mit »showed« übersetzt, findet sich S. 150 die Note „*conécid* lit. »he declared«; cf. *conécestar* S. 3. S. P. III, 2; *écaid* »narravit« (ex *athgaid* root *gad*?); *conécisitar* S. R. 3771“ Es ist wunderbar, wie eine so einfache Form mißverstanden werden kann¹⁾; sie hat mit Wurzel *gad* »bitten« nichts zu thun, sondern *-écid* ist die enklitische Form zu dem gewöhnlichen altir. *adcuaid*, *adchuid*, mittir. *atchuaid* »exposuit«, also *con-écid* heißt »so daß er auseinandersetzte« oder »und er setzte

1) Hendersons Weisheit stammt, wie ich nachträglich sehe, aus Stokes Index zu *Saltair na Rann* S. 136 s. v. *écaid*.

auseinander (cf. *dochuid* : *ni dechuid*, *ni dechaid*); ebenso LL. 5a, 48 *condecaid dóib* ›und er setzte ihnen auseinander‹. Zu *adcuaid*, *at-chuaid* heißt das *s*-Futur. *atchous*, *atchuas* s. Wind. S. 378 und LU. 20a, 21, LL. 274b, 20; wie zu *adcuaid* die enklitische Form ist *con-écid*, *con-ecaid*, so zu *atchous* das enklitische *s*-Fut. *con-écus* ›und ich werde auseinandersetzen‹, was ganz gewöhnlich vorkommt: LU. 70a, 13 (*conécus dóib*), LU. 70a, 19 (*conécus moscela domomaccaib*), LU. 113a, 17 (*conécus intadbsin*), LL. 276b, 16; Rawl. B. 512, 101, 6, 1; die 3. Sing. des enklit. Futur secund. z. B. in *con-eicsed* ›ut expone-ret‹ (Ir. Texte II, 2, 70, 806).

§ 9. Zu dem S. 8, 17 vorkommenden Wort *torc* ›Eber‹ sieht sich Henderson veranlaßt S. 151 in einer Anmerkung zu erklären, daß dies gewöhnliche Wort aus *orc* ›Schwein‹ with *t* of the article prefixed‹ kommt! Ist nach mehr als einer Seite hin unwahrscheinlich oder unmöglich. Wenn auch richtig ist, daß in *neuir.* und *neug. té* ›Person‹ das *t* aus dem *t* des Artikels in *altir. inti* ›derjenige, welcher‹, das man als *an-ti* faßte, entstanden ist, so ist es doch wenig wahrscheinlich, diesen Vorgang für alte Zeit im Ir. anzunehmen. Dies müßte aber sein, da *torc* schon öfters im Sg. *Prisc.* vorkommt. Ferner ist *orc* ›Schwein‹ mit verächtlichen Sinn, während *torc* ›Eber‹ ganz gewöhnliche poetische Bezeichnung für ›Fürst, Held‹ in den Sagentexten ist (wie *alt. jöfur*): dies spricht doch auch sehr wenig für Hendersons Ableitung. Was ihr aber völlig den Garaus macht, ist der Umstand, daß *altir. torc* ›Eber‹ in regulär entsprechender Lautvertretung sich in allen *brit. Dialekten* findet: *kymr. twrch* ›a hogge‹ (*Salesbury*), und *twrch dair* ›Eber in der Erde‹ ist noch heute die volkstümliche Bezeichnung für den ›Maulwurf‹; *korn. torch* gl. *magalis* im *Vocabular* (*ZE.* 1075); *mbr. tourch*, *nbr. tourch* *verrat.* — Es ist weder aus dem Text des *Fled Bricrend*, noch aus der Uebersetzung noch sonstwie ein Grund zu der Anmerkung von Henderson zu erkennen; die Gelegenheit ist rein an den Haaren herbeigezogen. Ich meine, wenn Henderson das Bedürfnis fühlte auch unpassende Gelegenheiten zu ergreifen, um die ›Textual notes‹ zu *Fled Bricrend* als Fundstätte für *Etymologien* zu gestalten, dann hätte er wenigstens vorsichtigerweise nur solche vorbringen sollen, durch die er sich nicht allzu sehr *blos* stellt ¹⁾.

1) Nur eine der manchen anderen falschen *Etymologien*, die ganz *unmotiviert* die ›Textual notes‹ durchziehen, sei noch hervorgehoben. Zu dem § 11 (S. 12, 3) vorkommenden *tong* ›ich schwöre‹ steht S. 152 eine lange Anmerkung, in der das entsprechende *kymr. tyngu* ›schwören‹ mit Berufung auf *lat. fatum* und *fari* mit *kymr. tynged* ›luck‹ zusammengestellt wird. Dagegen protestieren alle *keltischen Sprachen*. Im *Irischen* haben wir *tongaim* ›ich schwöre‹ und

§ 13. Die Worte *forócrad do Bricrind fácbail in tigi de inchaib na n-atáiri* (S. 14, 2) sind mit ›he was ordered by the hostages to leave the hall‹ falsch übersetzt. Es bedeutet *de inchaib* ›ehrenwegen‹ und allgemein ›wegen‹: *dominchaibse* ›meinetwegen‹ (LU. 21a, 18 = LL. 247b, 12), *dotinchaib* LL. 115a, 23; *doinchaib Ulad* LU. 21b, 19; *doinchaib Conculaind* LL. 116b, 26 und LL. 114b, 28; 115b, 26. 28; 121a, 42. 44; 171b, 9 etc. Die Stelle bedeutet also ›es wurde dem Bricriu befohlen das Haus zu verlassen der Bürgen wegen‹, d. h. um die Männer, die sich verbürgt hatten (wie § 8 erzählt ist), daß er das Haus verlassen würde, nicht in Unehre zu bringen oder sie zu zwingen, Gewalt anzuwenden.

§ 15. *Atafregat for lár tige ocus gabtair a sciathu forair ocus taurlaingset a claidbi a triúr* ›they then got up upon the floor and donned their shields and seized their swords‹ (S. 14, 22 ff.). Mittelir. *tairlingim* bedeutet nur intrans. ›herabspringen‹, öfters mit Zusatz woher (*de*) oder wohin (*for*), und mit dieser Bedeutung muß man auch hier auskommen. Es geht auch ganz gut. Wie wir im deutschen in poetischer Sprache sagen ›die Schwerter flogen aus den Scheiden‹, so der altir. Sagenzähler ›und ihrer dreier Schwerter sprangen herab‹, nämlich von den Wänden, wohin sie bekanntlich bei Beginn der Mahlzeit aufgehängt wurden mit den übrigen Waffen (Schild etc.); vgl. Kuhns Ztschr. 30, 101—112. Man wird vielleicht entgegen halten, daß diese Erklärung nicht möglich ist, weil *claidbi* Accus. Plur. ist und nicht Nom. Plur., wie meine Erklärung voraussetzt. Dies ist richtig, aber in der Hs. steht auch *tocad* ›Zufall, Schicksal‹ (nicht ›Glück‹, wie Windisch Wtb. angibt, welche Bedeutung wohl nur einem mißverstandenen engl. *luck* entspringt), die regulär auf urkelt. *tong-* hier und *tonk-* dort zurückgehen. Ebenso mittelbr. *tocaff* neubr. *toui* ›schwören‹ einerseits und mittelbr. *tonquaff* nbret. *tonka* ›prédestiner‹, mbr. *tonquadur* nbr. *tonkadur* ›destinée, fatalité‹, die regulär auf urkelt. *tong-* hier (vgl. bret. *moue* ›Mähne‹ = kymr. *mwng*, ir. *mong*) und *tonk-* dort zurück gehen. Wenn Henderson einmal umfassende mittelkymr. Lektüre treiben sollte, dann würde er entdecken, daß auch dort noch häufig — wenn auch nicht mehr regelmäßig — zwischen Schreibung *ng* in *tyngaf* ›ich schwöre‹ und *ngh* in *tynghed* geschieden ist, wodurch ebenfalls regulär auf der einen Seite urkelt. *tong-* und auf der anderen *tonk-* repräsentiert wird. Wir kommen also von allen keltischen Sprachen regulär zu einem urkelt. *tong-* für den Begriff des ›Schwörens‹ und urk. *tonk-* für den Begriff des ›Schicksals‹. Sie zusammenzuwerfen liegt ebensovienig Veranlassung vor wie z. B. bei lat. *lingo* ›ich lecke‹ und *linquo* ›ich lasse‹. — Ebenso unhaltbar ist die S. 152 fast direkt folgende Zusammenstellung von ir. *cossait* in *imchossait* mit kymr. *cynhenu*, da doch letzteres unmöglich von der angenommenen Grundform **con-sen* kommen kann (cf. *cysson* = *consonus*, *cyssegru* = *consecro*, *cysul* = *consilium*, *cyssylltu* = *consolido* etc.), sondern gleich lat. *contendo* ist, woher wieder ir. *cossait* nicht kommen kann.

gar nicht *claidbi*, sondern *claid* mit Abkürzungszeichen, das blos Windisch mit Henderson zu *claidbi* auflösen, weil sie die Stelle nicht verstanden. Es ist natürlich die Abkürzung in *claidb* aufzulösen.

§ 16. *ar bid aingress la Ultu in dal so do gleóð mani brethaigther hi Cruachnaib* (S. 16, 15) ›for it is accounted unlucky among the men of Ulster to close this assembly unless the matter be adjudged in Cruachan«. Schon der Umstand, daß diese Uebersetzung, im Zusammenhang betrachtet, offenbaren Unsinn bietet, muß an ihr irre machen; es ist denn auch die Stelle vollständig mißverstanden, wie auch ähnliche Stellen in § 56 und 58 wegen falscher Auffassung des Wortes *dál*. Geht man von der von Windisch allein gegebenen Bedeutung ›Versammlung, Stelldichein, Zusammenkommen« aus, dann bleiben manche Stellen gerade in den alten Sagentexten dunkel oder bekommen einen ganz schiefen Sinn. Wie auf der Hand liegt und allgemein zugegeben wird, entspricht ir. *dál* lautlich vollkommen dem kymr. *dadl*, als dessen Bedeutungen S. Evans belegt 1) a debate, dispute, controversy, contention, strife, subject of conversation, disputation, matter in debate, a case (law), a plea, a suit, question; 2) a place for debate, consultation or discussion, court«; das Verbum *dadleu* bedeutet ›to debate, dispute, plead, content«; *dadleudy* ist ›a hall or court of pleadings, a court of justice, a forum«. Dem entsprechend haben wir noch neubret. *daél* f. ›dispute, contestation, querelle, opposition, débat«, *daéla* ›disputer, quereller, contrarier«; und korn. *datheluur* glossiert concionator, ›ein Mann der *dadl* macht«, jünger *dadloyer* (s. Williams, Lex. Cornubr. S. 84). Nach dem Zeugnis aller brit. Dialekte hat also das Fem. *dadl* als Grundbedeutung ›Rechtsstreit, Rechtsstreitsache«, dann ›Verhandlung über eine solche Rechtsstreitsache, Versammlung« und endlich prägnant für das Compositum *dadltig, dadleudy* ›Haus, Platz für eine *dadl*« selbst diese Bedeutung¹⁾. Schaun wir nun ins Altirische der Glossen, so finden wir das Wort viermal im San Gallener Priscian und, wie mir scheint, beweisend, daß im Altir. des 9. Jahrhunderts die in den brit. Sprachen gut bewahrte Grundbedeutung noch vorhanden war und gefühlt wurde. Pr. Sg. 57a, 12 ist zu lat. *forum* die Glosse *dálsuide* und 57a, 13 glossiert *dáldde* lat. *forensis*, wie 55b, 12 *dalta* ·-· *curia* zu lat. *curialis* steht und 218b, 6 mit *ocondalsuidiu* lat. *circum forum* gegeben wird. Ich meine dies

1) Ganz analog hat ja das mittelir. *oenach* ›Vereinigung, Marktversammlung, Rechtsversammlung, Festversammlung« im modernen Gälisch *aonach* die Bedeutung ›a green plain near the shore on a stony bottom, a green beach« entwickelt, weil wohl die Hochländer zu solchen Plätzen zusammenkamen, um im Anfang November oder Mai die großen keltischen Versammlungen abzuhalten.

ist im Lichte der britannischen Sprachen deutlich. Mag man nun in *ddalsuide* d. h. »Sitz (Platz) für *dál*« altir. *dál* gleich »Verhandlung im Rechtsstreit« oder als »Rechtsstreitsache« fassen, klar ist hieraus wie aus dem von ihm abgeleiteten Adjektiv *dáldde* »forensis, curialis«, daß ein vager allgemeiner Begriff »Versammlung« nicht Ausgangspunkt sein kann, sondern daß die im Britann. erhaltene Grundbedeutung nur die Glossen verständlich macht. Aus derselben Zeit nun wie diese Glossen stammen alte Sagentexte, auch Fled Bricrend nach Henderson selbst, und so haben wir allen Grund zu ihrem Verständnis von der ursprünglicheren Bedeutung von *dál* auszugehen. Dann ist die in Rede stehende Stelle klar: »Es wird bei den Ulsterleuten Noth sein (entstehen), diesen Streitfall¹⁾ zu entscheiden (klar zu stellen), wenn er nicht in Cruachan entschieden wird«. Auch Henderson legt unbewußt Zeugnis für die Richtigkeit dieser Auffassung von *dál* ab. Es ist ja *dál* nicht bloß Subjekt zu *do gleód*, sondern liegt auf dem *mani brethaigther* als Subjekt zu Grunde: während nun Henderson *in dál so do gleód* mit »to close this assembly« gibt, übersetzt er *mani brethaigther* sc. *in dál so* mit »unless the matter be adjudged«. Es werden uns im Verlauf noch 2 Stellen beegnen (§ 56. 58), wo Henderson den Text mißverstanden hat, weil er *dál* falsch faßte.

§ 20. *Ind fuithairbe immorro ba nesso don tig, iss amlaid ruc cach ben dia seithe ar écin ocus tuargabsat a lénte* (S. 20, 8 ff.) »moreover on the ridge next the house it was with difficulty each kept up with the other; so they raised their robes«. Ist mißverstanden, weil Henderson die gewöhnliche Konstruktion *isamlaid . . . ocus* verkennt²⁾ und auch *ruccaim di* in seiner Bedeutung nicht richtig faßt. Die Stelle besagt von *isamlaid* an: »so strebte jede Frau mit Gewalt vor die andere, daß sie ihre Unterröcke hochhoben«.

Úair iss ed atrubairt Bricriu fri cach æ timchell araile, issi robad banrígan in chóicid uli inti dib cétna ragad isatech (S. 20, 1) »For what Bricriu said to each of them regarding the other was, that whosoever should first enter should be queen of the whole province«. Hier ist *atrubairt* ungenau gefasst (s. Kuhn's Ztschr. 36, 482—497) und *timchell araile* ganz falsch verstanden, wie schon der Zusammenhang lehrt: Bricriu hatte nämlich gerade jeder der 3 Frauen allein und ohne Wissen der andern dies gesagt und gerade

1) Man könnte im Neukymr. sagen *y ddadl yma* für *in dál so* an dieser Stelle.

2) Siehe Windisch Wtb. sub *amlaid* und Craig, Modern Irish Grammar S. 157 ff.

darauf, daß jede annahm, daß die beiden andern nicht wußten, worauf es ankomme, beruht die Pointe. Dies liegt auch klar im Satze drin, wenn man *timchell* richtig faßt. Es bedeutet *timchell* ›Umkreis‹, dann ›rund herum, rings umher‹ and with extended meaning ›around, outside, extra‹ (Atkinson, Homil. S. 921): *fuit na bliadna archena timchell in chorgais* ›während des übrigen Jahres außer der Fastenzeit‹ (a. a. O. S. 180, 1); *is coir imorro so do fhis, cid mor do ernaignthi aile donemm timchell na pairi co nach arail connagum intib*‹ man muß aber auch dies beachten, daß wir, wenn wir auch viele andere Gebete thun außer dem Vaterunser, nichts anderes in ihnen bitten‹ (a. a. O. 263, Z. 7986); *modgenair dossucc mas a dein a mathar 7 a hathar! maire dosnuc masu asa timchell*‹ Heil dem, der sie genommen hat, wenn es nach dem Willen ihrer Mutter und ihres Vaters ist! wehe dem, der sie genommen hat, wenn es ohne derselben (Willen) ist¹⁾ (Ir. Texte II, 1, 176, 65). Es bedeutet demnach die in Rede stehende Stelle von Fled Bricrend: ›denn was Bricriu zu jeder von ihnen mit Umgehung der andern (ohne Wissen der andern) gesagt hatte war, diejenige von ihnen welche zuerst ins Haus eintrete sollte Königin der ganzen Provinz sein‹.

§ 21. Die handschriftliche Ueberlieferung *a fir* (S. 22, 1) ›ihre Männer‹ zu bessern in *na fir* ›die Männer‹ ist nicht nur überflüssig, sondern geradezu den Zusammenhang verderbend, da sich doch ebenso wie S. 14, 22 nur Cuchulinn, Conall und Loegaire, also die Männer der 3 Frauen erheben. Andere Frauen von Ulsteredlen waren ja nicht draußen, und daher brauchten sich auch deren Männer nicht zu erheben, um ihren Frauen zu öffnen.

Tolluid cach ben fo chóim a céli ammaig (S. 22, 8) ›each woman went out under the protection of her spouse‹. Wenn das dastünde, was die engl. Uebersetzung bietet, so wäre dies nach dem Zusammenhang einfach Unsinn, da ja die 3 Frauen mit ihrem Gefolge draussen waren. Es steht aber gar nicht da, denn ›went out‹ müßte heißen *tolluid ammach*; *ammaig* ›draußen‹ ist nicht mit *tolluid* zu verbinden sondern prägnant mit den Worten, nach denen es steht: ›es trat jede Frau unter den Schutz ihres Mannes draußen‹ d. h. die Frauen waren draußen und jede stellte sich unter den Schutz ihres Mannes.

§ 25. *Conid sí sin conar dolluid a ben-som ocus cóeca ban ceathar de na da ban aili ocus cóeca ban a mná fodein* (S. 30, 8)

1) Windisch übersetzt dies richtig ›wenn es mit Umgehung derselben ist‹ und verweist noch (a. a. O. S. 190 Anm. 3) auf *timcheall na macraidhe 7 a n-émais na macraidhe* bei O'Clery.

›By that opening came his own wife with half a hundred women attendants in her train, as also half a hundred in waiting upon the other twain‹. Das letzte ist nach dem Zusammenhang falsch, da ja jede der drei Frauen ein Gefolge von 50 hatte wie aus S. 16, 26 hervorgeht. Der Text ist auch demgemäß, da er einfach sagt ›und 50 von jeder der beiden andern Frauen‹.

§ 26. *Nimator-chomlad-sa fleid dúib tra, a Ultu* (S. 30, 23) ›alas! that I have prepared you a feast, O Ultonians‹. Dazu S. 161 die Angabe, daß *nimatorchomlad-sa* von ›*comallaim* to satisfy, fill with food, to fulfil‹ komme. Dies ist einfach deshalb nicht möglich, weil *comallaim* nur die Bedeutung hat ›erfüllen‹ mit Objekt wie *timne Dé* ›Gottes Gebote‹, *aithesc* ›Auftrag‹, *gellad* ›Versprechen‹, *fir fer* ›Männerwort‹, aber nie mit einem Objekt wie *fleid*. Die *Táin bó Cualnge* in LU. beginnt mit den Worten *tarcomlúd slóiged mór la Connachta* ›es war zusammengebracht worden ein großer Kriegszug durch die Connachtleute‹ (LU. 55a, 1); dieses *tarcomlad* ist reguläres Perf. Passiv zu altir. *doemalla* ›colligit‹ (Wb. 9d, 4) *tecmallad* ›collectio‹ (Wb. 16c, 26), *doemalta* ›es wurden versammelt‹ (LU. 55a, 27). In gewöhnlichem Mittelir. ist das altir. *doemallaim* oder *tecmallaim* zu *teclamaim* umgestellt und in dieser Form ist es in Verbindung wie oben belegt: *fled mórchain tarclamad linsa dúitsiu* ›ein sehr schönes Fest ist durch mich für dich zusammengebracht (zugerichtet) worden‹ LL. 109a, 47. Es gehört also *nimatorchomlad* zu altir. *doemallaim*, steht für *ni-mad-dóad-ro-comallad* und bedeutet ›non bene collectus (congestus) est‹¹⁾.

Atregat laith gaile fer n-Ulad uli isintig lasodain ›damit erheben sich alle Helden der Ulsterleute in dem Hause‹, wo Henderson (S. 32, 5) *asintig* schreibt, das von keiner Hs. geboten wird, und übersetzt ›Thereupon all the valiant Ulstermen went out of the house‹. Die Conjectur ist durch nichts geboten, und es ist mir zweifelhaft ob eine Verbindung wie *atregat asintig* vorkommt oder möglich ist in dem Sinne von Henderson's Uebersetzung.

§ 28. *Ocus bá sam doib iarom oc tochatim na fledi* (S. 34, 4) ›thereafter the consumption of the feast was pleasant to them‹. Diese Uebersetzung wäre nur möglich, wenn für *sam* (d. h. *sám*) stünde *sáim* und wenn *oc* vor *tochatim* fehlte; wie die tadellose Irisch bietende Ueberlieferung dasteht, bedeutet sie: ›und darauf war ihnen (hatten sie) Ruhe beim Geniessen des Festes‹.

1) *fleid* ist Accusativform für Nominativ wie S. 6, 22 und 14, 1 die Nominativform *fled* für den Accus. steht, was wohl dem Schreiber von LU. zur Last fällt und zu bessern ist; oder man muß in unserer Stelle *nimatorchomlussa fleid* (1. Sing. Perf. Akt.) mit Eg. Hs. schreiben.

§ 31. *Táet ille in gilla clesach sin co comairsem* (S. 38, 17) ›let that famous fellow come here that we may inquire of him‹. Es wird also *co comairsem* zu *comarcaim* ›ich frage‹ gestellt, was nach dem Zusammenhang nicht möglich ist. Was Conall Cernach von Cuchulinn will, geht aus Cuchulinns Antwort klar hervor. Er beginnt mit: ›Nein, ich bin heute müde und gebrochen und ich werde keinen Kampf liefern (*ni dingén comlond*), bis ich Speise gegessen und geschlafen habe‹ und nachdem er die Mühsale, die er am Tage bestanden hatte, geschildert, schließt er mit den Worten: ›wenn ich an Speise und Schlaf gesättigt bin, wird ein Zweikampf (*comrac fri oenfer*) ein Spiel für mich sein‹ (S. 40, 12). Conall Cernach fordert also mit obigen Worten Cuchulinn zum Kampfe und das von Cuchulinn in der Antwort gebrauchte Wort *comrac* ›Kampf‹ zeigt, wozu *co comairsem* gehört: zu *condrecaim* ›ich treffe zusammen, kämpfe mit Jemand‹, zu dem Perfektformen wie *cocomairnaic ri Conall* (LL. 251b, 45), *carneymar* (LL. 251b, 50), *nicomairnecmarni* (LL. 251b, 11), *cocomairnecymar* (LL. 251b, 12) gehören; belegte Formen des *s*-Futur (Conjunctiv) sind *cocomairset* (LU. 82a, 25; kurz vorher Präs. *condrecaet*), *diacomairset* (LU. 72a, 9), zu denen *co comairsem* in unserm Text 1 Plur. ist: ›daß wir zusammentreffen‹ oder ›daß wir kämpfen‹.

§ 33 *feidm airg aifles alid* (S. 42, 12) schließt Conchobar's Rede. Henderson tilgt das *alid* von LU., weil er es offenbar als eine irrtümliche Wiederholung des Anfangs ansieht und übersetzt (S. 165): ›[his will be the] effort of a hero who will ask him‹. Aber gerade das was Henderson sich gezwungen sieht zu ergänzen, steckt in dem von ihm hinausgeworfenen *alid*: ›eine Anstrengung eines Helden bittet (*alid*) welcher bitten wird‹. Die Stellung von *alid* am Ende statt am Anfang des Satzes ist dichterisch, um mit dem am Beginne der Rede stehenden Wort zu schließen. Ganz dieselbe Form haben wir ja noch in der dichterischen Rede S. 86, 8 — 88, 13, die zwischen *ni dlig ... ni dlig* steht wie obige zwischen *alid ... alid*.

§ 34. *Foritir cach amglicu t'echradsu utmailli do cheim ocus t'innell imtrommu concingenn do charpat* (S. 42, 19) ›every one knows well the clumsiness of thy horses and the unsteadiness of thy going and of thy turnout; thy chariot's movement is most heavy‹. Diese Auffassung ist unmöglich: einmal können doch *amglicu* und *imtrommu* nie Acc. Sing. eines Abstraktums auf *e* sein, und zweitens sind *t'echrad*, *doheim*, *t'innell* Nominativ und können nie und nimmer Genitiv sein. Die Stelle besagt ›Jederman weiß es ganz gut: ungeschickter sind deine Rosse (als meine), langsamer dein Gang und dein Anscharren (als meines), schwerer geht dein Wagen (als der

meinige)«. Die Bezugnahme auf den Redner Cuchulinn liegt ja im Zusammenhang und nur dadurch bekommt der Disput eine richtige Pointe.

§ 35 *nachamail nachamimderg* (S. 44, 4) »I am not to blame or to reproach« und dazu die Note (S. 165): *nacham*, 1 pers. pron. suffixed »there is no blame for me, no reproach for me«. Diese Auffassung in Uebersetzung und Note scheidet an 2 Thatsachen: einmal kann *nach* so nicht gebraucht werden (s. ZE. 741—744), es müßte heißen *ni-m-ail ni-m-imderg*; zweitens gibt es kein Nomen *imderg*, sondern nur ein Verb *imdergaim* und ein Nomen *imdergad*. Es ist wie Windisch *ail* und *imderg* als 2 Sing. Imperat. zu fassen: »tadle mich nicht, beschimpfe mich nicht«, indem Loegaire diese Worte an Cuchulinn richtet.

ni chuir formsa remthus (S. 44, 7) »Put not on me the precedence«. Da beim Imperativ regelmäßig *na* steht (gr. $\mu\eta$) und *ni* nur bei Indic. und Coniunctiv (ZE. 739. 744), so ist diese Auffassung, die auch Windisch hat, abzuweisen, zumal die grammatisch einzig richtige Auffassung von *ni chuir* als »er stellt nicht« nach dem Zusammenhang möglich ist.

§ 37 *mullachlethan* (S. 46, 1) »broad (of shoulder)« ist wohl ein Versehen, da *mullach* doch »Kopf« speziell »Wirbel, Scheitel des Kopfes« bezeichnet.

§ 38. *Immacomsinitar dóib* (S. 48, 5) »they struggle together«, und in § 67 (S. 84, 19) werden dieselben Worte mit »he and they fought each other« gegeben. Windisch (Wtb. S. 622) stellt die Form fragend zu *cosnaim* »ich kämpfe«, *imchosnam* »Streiten«; aus Henderson's Uebersetzung darf man annehmen, dass er gleicher Ansicht ist, zumal er in den Noten schweigt. Diese Deutung von *immacomsinitar* ist nach Form so gut wie unmöglich; was darin steckt zeigen Stellen aus anderen Sagentexten. LU. 60a wird von einem Abenteuer erzählt, welches Cuchulinn in finsterner Nacht zustößt: es begegnet ihm ein Gespenst mit einem halben Kopf und die Hälfte einer Leiche auf dem Nacken; die Erscheinung fordert den Cuchulinn auf, tragen zu helfen, was derselbe abschlägt; *lasodain focheirt innaire dó, focheirdsom de, immasinithar dóib, doscarthar Cuchulaind* »darauf wirft es (das Gespenst) die Last ihm zu, er wirft sie von sich, sie gerathen an einander, Cuchulinn wird niedergeworfen« (LU. 60a, 3). Das Präteritum liegt vor in *immonsínsetar fir* LL. 116b, 1. Es liegt also ein Compositum von *sinim* »ich strecke, strecke aus« vor; »sich (*im*) gegen (*com*) einander ausstrecken«.

§ 40. *Traitar in scál co rodilsig na cochu ocus in n-araid* (S. 50, 7) »the giant got worsted, he forfeited horses and charioteer«.

Diese Uebersetzung von *dilsigim* mit ›forfeit‹ trägt ebenso wie Windisch's ›ich gehe einer Sache verlustig‹ eine falsche Auffassung in die Stelle. Das Adj. *diles* bedeutet ›eigen zu gehörig‹, *dilse* ist ›Eigenthum‹, *dilsigim* ›ich weise einem Andern als Eigenthum zu, ich gebe auf‹, welche Bedeutung überall gefühlt wird (s. Atkinson, Homilies S. 644) und woraus sich auch neutr. *dilsighim* ›I despise‹ erklärt.

§ 42. *Anais immorro Cuculaínd colléic do éis in t-slóig oc air-fitiud ban n-Ulad 'i nói n-úbla clis ocus nói cletíne clis ocus nói scena clis, ocus ní thairmescað nach ai alaile* ›Cuchulainn, however, remained behind the host entertaining the Ulster ladies, [performing] nine feats with apples, nine with javelins and nine with knives, in such wise that one did not interfere with the other‹. Hierin liegt wohl ein starkes Mißverständnis. Es handelt sich nicht um 9 Kunststücke mit Aepfeln, 9 mit Speerchen und 9 Kunststücke mit Messern, sondern um ein Jongleurkunststück bei dem 9 Aepfel, 9 Speerchen und 9 Schwerter in Verwendung kamen, ähnlich wie es LU. 92b, 20 ff. beschrieben ist: *nói claidib inaldám 7 nói scéith airgdidi 7 nói nubla óir; focheird cech ai dib inardæ 7 ní thuit ní dib forlár 7 níbbi act oen dib forabois 7 iscumma 7 timthirecht bech illó ánti cachae sech araile sías* ›neun Schwerter in seiner Hand und neun Silberschilde und neun goldene Aepfel; er wirft jedes von ihnen in die Höhe und nicht fällt etwas von ihnen an die Erde und es ist (immer) nur eins auf seiner Hand, und gleich wie das Hin- und Herfliegen (Dienst) der Bienen an einem schönen Tage ist jedes von ihnen am andern vorbei in die Höhe‹. LL. 74a, 37 wird Cuchulinn vorgeführt, wie er am frühen Morgen dies Kunststück übt, um es nicht zu verlernen.

§ 46. S. 56, 18 ist die Uebersetzung unhaltbar; die Prosa Zeile 21 ff. zeigt wie zu übersetzen ist.

§ 48 *gabur cenand* (S. 58, 7). Das in der Uebersetzung ausgelassene *cenand*, das auch LL. 120a, 41 als Beiwort eines Pferdes vorkommt, ist phonetische Schreibung für *cennfind*, wie aus LL. 19a, 3 hervorgeht (cf. LL. 247a, 23), und seine prägnante Bedeutung lehrt O'Donovan, Annals of Ireland I, S. 56 Anm. 9: ›the term *ceindfiond*, now pronounced *ceannmann*, is still in common use, and applied to what is commonly called a white-faced cow or horse, i. e. having a star or white spot on the forehead‹.

§ 56. Die Stelle S. 70, 22—24 ist mißverstanden, weil das vorhin (S. 373) erläuterte *dál* nicht genau gefaßt wurde; sie besagt: ›nicht mir sollte der Streitfall jener Helden übertragen (übergeben) werden, wenn er nicht aus Haß übertragen wird‹. ›Es könnte wohl

Niemand ihn (den Streitfall) besser klarstellen als du«, erwiderte er. Bei dem *nodgléfe*, wo in dem infigierten *d* ein auf *dál* bezügliches Pronomen steckt, muß man an *in dál so do gléod* (S. 16, 16) sich erinnern.

Ailill erbittet sich hierauf Zeit zur Ueberlegung. Sencha fürchtet ungebührliche Verzögerung, worauf ihn Ailill beruhigt, daß er nur 3 Tage bedürfe. *Ni foreraid cairde dano aní sin ol Sencha* (S. 72, 4) »that would not forfeit friendship, answered Sencha« übersetzt Henderson mit völligem Mißverstehen des Textes, weil er *cairde* falsch faßt, woran wohl Windisch Schuld trägt. Dieser gibt *cairde* mit Bedeutung »Freundschaft« und zwei Belege: die in Rede stehende Stelle und eine altir. Glosse, wo es lat. *pactum* in »non servaverunt pactum« (Psalm 77, 57) glossiert. Das ist denn auch die gewöhnliche wenn nicht einzige Bedeutung in 1000jähriger ir. Sprachgeschichte »Vertrag, Waffenstillstand, Aufschub«: »*cáirde*, respite of time, *gan chairde air bith* without any delay; *do chuir sé air cáirde* he prolonged or delayed' O'Brien S. 77. — »Respite *cairde*, *uain*; to give one's debtor some respite *Neach do thabhairt cáirde éigin dá fhéitheamh*; to respite *do thabairt cairde nó uaine*« Mac Cuirtin S. 578. — »*cairde* f. respite, delay« Atkinson, Keating S. 325 mit zahlreichen Belegen. — Auch in den alten Sagentexten ist »Waffenstillstand, Aufschub« die Bedeutung von *cairde* wie LU. 70b, 33; 71a, 3; 71b, 8; LL. 303b, 12; 307a, 19; Silva Gad. 56, 2; 239, 31 ausweisen. Sencha antwortet also wörtlich »nicht ist Uebermaß von Aufschub dies«, ist also zufrieden, daß Ailill nur 3 Tage braucht ¹⁾.

§ 58 *ní bu sám a menma ocus ba aingess laiss in dál dod-fánic* (S. 74, 3) »he was disquieted in mind, for he took the difficulty that faced him to be fraught with danger«. Die Stelle bedeutet einfach unter Berücksichtigung dessen was zu § 16 und 56 bemerkt ist: »nicht war ruhig sein Sinn und es verursachte (war) ihm Noth (Bekümmernis) der Streitfall, der an ihn herangetreten war«.

§ 59 *nín accathar nech aile ocut conid tárfas isin Craeb-rúaid Conchobuir deód láí* (S. 74, 19) »No one else is to see it till, at the day's end, thou hast come to the Red Branch of Conchobar«. Es ist unglaublich, wie der einfache Satz mißverstanden ist: »Niemand anders soll ihn (den Becher, den Medb geschenkt

1) Ich will natürlich nicht leugnen, daß *cairde* etymologisch und ursprünglich »Freundschaft« bedeutet; darauf kommt es aber doch nicht an. Das gewöhnliche Wort für Freundschaft ist *cairdes*. D'Arbois hat die Stelle, wie ich sehe, wesentlich schon richtig verstanden (L'épopée Celtique S. 119).

hatte) bei dir sehen, bis du ihn vorzeigen wirst in dem (Craebruad genannten) Palast Conchobars am Ende des Tages¹⁾. Es ist *conidtarfas* 2. Sing. des *s*-Fut. (Conjunct.) zu *doadbadaim* (*tadbadaim*) »ich zeige vor«, mit infigiertem Pronomen (*id*) zwischen Conjunction (*con*) und der enklitischen Verbalform: »bis (*con*) du ihn (*id*) vorzeigen wirst (*-tarfas*)²⁾. Daran kann man doch nicht zweifeln, wenn man liest wie Medb fortfährt: *intan doberthar in caurathmír etruib, bád and sin tadbæ do chuach fiad mathib Ulad* »wenn der Heldenbissen unter euch gegeben wird (zum Vertheilen), dann mögest du vorzeigen deinen Becher vor den Edlen der Ulsterleute«. Es ist ja *tadbæ* 2. Sing. Conj. Präs. zu demselben Verb, von dem *conidtarfais* 2. Sing. *s*-Conj. Fut. ist. Auch das *taisbenad inna fiede deód lá* S. 10, 6 und der Vorgang, wie er sich später abspielt (§ 72 ff.), kann noch herangezogen werden.

Bid lat in caurathmír iarom (S. 74, 22) »dir wird dann der Heldentheil gehören« ist übersetzt »moreover, the Champion's portion is therein«.

§ 61 *tiagair uadaib* (S. 76, 12) »man geht von ihnen« wird frei übersetzt »a herald was sent« und dazu S. 172 die Note gemacht »*tiagair* ventum est«! man lese »itur« für »ventum est«.

§ 62. *Ocus luid iar sin indegaid a cheli* (S. 80, 6) »thereafter he followed his charioteer«, was nach dem Zusammenhang sinnlos. »Er gieng seinen Gefährten (Loegaire und Conall) nach« d. h. wie Loegaire und Conall nach Empfang ihres Bechers einer nach dem andern nach Emain aufgebrochen waren, so folgte ihnen Cuchulinn. Es werden hier Conall und Loegaire *céli* von Cuchulinn genannt wie sie S. 86, 5. 6 *muinter* heißen.

§ 66. *Lotar dó iarom* »they went accordingly« (S. 84, 9); hier ist *dó* unübersetzt gelassen, ebenso S. 88, 19 (*lotar dó iartain*) und 98, 31 (*lotar dó*) und auch in den Anmerkungen finde ich nichts. Es ist ein bei Windisch nicht verzeichnetes Adverb des Ortes »*dorthin*« (eigentlich »zu ihm« sc. dem vorher genannten Platz) s. LU. 134b, 22; LL. 54b, 17; 55a, 27; 72a, 49; Ir. Texte II, 1. 174, 36; gewöhnlich mit *duit* »dahin dir!« d. h. »gehe dahin«: *dó duit* LL. 68b, 4; 72a, 24. 29; 74a, 52; 89a, 52; 107b, 39; 109a, 4; 111b, 31; *dó duib* LU. 110a, 50; *dó romaind* LL. 110b, 30 = *dó rín* LL. 110a, 40. Oefters noch die Form *tó*: *tó duitsiu connicisain* LL.

1) Windisch (Wtb. S. 810) sagt »bis das Ende des Tages erschienen ist« und D'Arbois (L'épopée Celtique S. 121) »avant que, dans la salle des festins du roi Conchobar ait lui le dernier jour du repas solennel«.

2) Vielleicht *conidtarfais* ursprünglich, vgl. *condárbais* »ut demonstres« ML. 101c, 6.

54b, 9; *to rouind duitsiu* LL. 65a, 9 (cf. *tair rouind* LL. 65a, 25. 30), *tó duitsiu arcend tarm* LL. 66b, 44 = *eirgsiu arcend tarm* LL. 66b, 22. Am nächsten dazu gehört das nbr. Adverb »*dí* adv. de lieu, marquant mouvement. Là, en ce lieu-là, en parlant d'un lieu qu'on ne voit pas, qui est même à une certaine distance« (Le Gonidec). Es ist natürlich die Präposition *to* (*do*) »zu« mit suffigiertem Pronomen in beiden Fällen, im Irischen mit Masc. (cf. lat. *eo*), weil man ein männl. Nomen ergänzte, und im Breton. mit Femin., weil man an ein Nomen mit weibl. Geschlecht dachte.

§ 67. *Dobeir iarom bratgaisced a muntiri leis* (S. 86, 5) »he brought off his company's brave banner with him«; ebenso übersetzt Henderson in § 89 *nír bo chian dano iar sin, co n-accatár Coinrói chucu isa tech, ocus bratgaisced ná tri nónbór romarb Cuculainn laiss ocus a cindu* mit »They were not long there when they beheld Curoi coming towards them, carrying into the house with him the standard of the three nines slain by Cuchulainn, along with their heads«. Mit der Uebersetzung von *bratgaisced* durch »brave banner« oder »standard« trägt Henderson eine Anschauung in den Text, von der die gesammte altir. Heldensage, soweit ich sie überschaue, nichts weiß. Das Wort *bratgaisced* ist nirgends in dieser Bedeutung nachgewiesen: *brat* ist regulär und gewöhnlich »Obergewand« des Kriegers und *gaisced* bezeichnet ebenso gewöhnlich kollektiv »Waffen, Waffenrüstung« des Kriegers, sodaß *bratgaisced* als Dvandakompositum »Mantel und Waffen« eines Kriegers, also bei einem gefallenen Krieger soviel wie lat. *spolia*, bezeichnet. Diese Bedeutung paßt nicht nur in beide Stellen, sondern wird geradezu durch den Zusammenhang gefordert. In § 67 wird uns im Vorhergehenden erzählt (S. 84, 15 ff.). daß Loegaire und Conall nicht nur von den Dämonen besiegt wurden und mit Rettung ihres Lebens flohen, sondern daß Loegaire auch »seine Waffen und sein Gewand bei ihnen zurück ließ (*fácbáidside a arm ocus a etach occo*)« und daß Conall zwar sein Schwert rettete aber auch seine Speere bei ihnen zurück lassen mußte. Wie nun Cuchulinn bei einer früheren Gelegenheit, wo dieselben beiden Gefährten von einem Unhold besiegt worden waren und »Rosse, Wagenlenker und Waffen« im Stiche lassen mußten, nach seinem Sieg dem Unhold dies alles wieder abnahm und mit nach Emain brachte (*co ruc eochu ocus aradu ocus armgaisced a coceli leis* S. 50, 9), so nahm er hier nach Besiegung der Dämonen die zurückgelassenen »Waffen und Gewand seiner Gefährten« mit, weil dies ja einen Beweis seines Sieges abgab. Es ist *bratgaisced* in einem Dvandvakompositum was vorher

(S. 84, 15) *arm ocus etach*, und *a muntiri* S. 86, 5 entspricht *a coceli* S. 50, 9.

§ 74. *Is mesi iarom, for se, dliges a caurathmr, acht mani brister anfir form* (S. 94, 17) wird übersetzt »therefore it is I, he quoth, who deserve the Champion's Portion, provided I have fair play«; dies erwartet man ja dem Zusammenhang nach, aber im Text steht das Gegentheil »außer wenn nicht die Untreue (*anfir*) an mir gebrochen wird«. Um den geforderten Sinn zu bekommen, müßte im Texte entweder stehen *acht mani brister fir form* »außer wenn nicht die Treue an mir gebrochen wird« oder *acht maui imberar anfir form* »außer wenn nicht Untreue an mir verübt wird«. Daß der Erzähler diese beiden Redewendungen kontaminiert habe, ist mir wenig wahrscheinlich; eher ist dies gedankenlosen Abschreibern zuzutrauen. Vielleicht gab Veranlassung, daß ursprünglich im Text stand *acht mani brister a fir form* »außer wenn nicht ihr (*a*) gegebenes Wort mir gebrochen wird« und daß *anfir* aus älterem *afir* (*eorum fir*) durch Gedankenlosigkeit eines Schreibers entstanden ist.

§ 75. *Ni hansa do nach aili for m-brethugud dano* (S. 96, 18) »it is not easy for another to adjudge ye then«, womit Henderson wieder gerade das Gegentheil von dem übersetzt, was im Text steht¹⁾. Im Alt- und Mittelir. stehen *asse* »facilis« und *anse* (aus *an-asse*) »difficilis« so klar und gesondert neben einander wie lat. »facilis« und »difficilis«; es würde nun doch Niemand einfallen lat. »non difficile est« mit »es ist nicht leicht« schlankweg zu übersetzen, was aber Henderson und D'Arbois fürs Ir. ohne Anstoß thun. Da nun der Zusammenhang erfordert »es ist nicht leicht (es ist schwer)«, so muß man für *ni hansa* entweder schreiben *ni hasse* »es ist nicht leicht« oder *is ansa* »es ist schwer«, wenn man sich nicht dazu entschließen will, *ni hansa* zu fassen als »es ist eine schwierige (*hansa*) Sache (*ni*)«: dann müßte man wohl *ni ansa* schreiben.

§ 91. Am Abend eines Festtages trat in die Festhalle in Emain ein schrecklicher Unhold, so groß, daß es den Ulsterleuten schien, daß keiner von ihnen die Hälfte seiner Größe erreiche. Er wird so beschrieben: »Er trug ein altes Fell auf seiner Haut²⁾ und einen

1) Auch D'Arbois (*L'épopée Celt.* S. 123) übersetzt *ni hansa* mit »il ne sera faciles«. An einer früheren Stelle übersetzt Henderson *ni andsa* richtig mit »there is no difficulty« (S. 74. 7).

2) Die irischen Helden tragen »Hemden mit rothem Einschlag (mit Einschlag von rothem Gold) auf ihrer weißen Haut« (s. z. B. LU. 55a, 14 ff.; LL. 55a, 46 ff.).

schmutzig-gelben¹⁾ Uebermantel um sich *ocus dos bili mór fair, méit gamllas hi tallat trichait n-gamma*. Gierige gelbe Augen in seinem Kopf, jedes dieser beiden Augen so groß wie ein Faß für einen großen Ochsen vor den Kopf hervortretend; so dick wie eines anderen Mannes Handgelenk jeder von seinen Fingern. Einen Block (*cepp* = lat. *cippus*) trug er in der linken Hand, welcher die Last für 20 Joch Ochsen hatte; in der rechten Hand hatte er ein Beil, auf welches gegangen waren (d. h. verwandt worden waren) 150 glühende Eisenmassen, und dessen Stiel die Last eines Joches eines Lastwagens hatte: es schnitt vermöge seiner Schärfe die Haare gegen den Wind«.

In der Auffassung des unübersetzt gelassenen Satzes irren meines Erachtens D'Arbois, K. Meyer und Henderson. D'Arbois hat (*L'épopée Celt.* S. 143) »il portait des branches d'arbre énorme aussi longues qu' une étable où tiendraient trente veaux«, während K. Meyer übersetzt (*Rev. Celt.* 14, 455) »he carried a large club-tree of the size of a winter-fold, in which thirty calves would fit« und ähnlich Henderson: »over him a great spreading club-tree (branch) the size of a winter-shed, under which thirty bullocks could find shelter«. Wenn der Unhold in der linken Hand den riesigen Block (Ambostand) und in der rechten das riesige Beil trug, dann fragt man doch, wie und womit er eine solche Baumkeule mit Zweigen — von der im Verlauf nirgends die Rede ist — tragen (carry) konnte. Da nun die Erzähler alter irischer Sagen nicht so gedankenlos sind wie moderne Uebersetzer, so wird man aus dem Zusammenhang schon vermuthen dürfen, daß die gegebenen Uebersetzungen falsch sind. Die Erzähler der alten Sagen sind aber auch nicht so geschmacklos, wie sie von Uebersetzern oft genommen werden, und eine Geschmacklosigkeit wäre es doch zwischen Beschreibung der

1) *dublachtna* ist »schwarz-milchfarben«. Es ist eine bemerkenswerthe Eigenthümlichkeit der Kelten, daß viele ihrer Farbennamen eigentlich nicht eine Farbe im Allgemeinen, sondern die Farbe eines bestimmten Gegenstandes bezeichnen. Wie ir. *lachtna* eigentlich »milchfarben«, so ist kymr. *melyn* »gelb« eigentlich »honigfarben« und *gwineu* »bay, auburn« ist eigentlich »weinfarben«, d. h. nicht die Farbe unseres Rheinweines, sondern des ital. »vino nero«, den die Britten von den Römern kennen lernten; der kelt. Stamm *leito-* ist vom »Schimmel« am Brod etc. hervorgenommen, daher ir. *liath* vom ergrauten Haar des Mannes und kymr. *lwyd* vom »Reif« gebraucht; *glas* ist die Farbe des Wassers, daher es sowohl »schmutzig gelb« als »grün« und »blau« bezeichnet, da das Wasser je nach Beleuchtung, Jahreszeit und Vorkommen (Bach, seichtem See, tiefem See, Meer) alle diese Farben aufweist. Vielleicht dürfen wir hieraus fürs Indogermanische und die angebliche Farbenblindheit der Indogermanen lernen.

Kleidung und des körperlichen Aeußern des Mannes dazwischen zu schieben, was die Uebersetzer bieten. Es ist doch am Natürlichsten anzunehmen, daß es entweder zum Vorhergehenden oder Nachfolgenden gehört, und da in den alten Sagentexten die Beschreibung des körperlichen Aeußern der Helden gewöhnlich — wenn auch nicht regelmäßig — mit dem Haar beginnt (s. LU. 55a, 14 ff. = LL. 55a, 46; LU. 87—97; LL. 97—101), hier die fragliche Stelle der Schilderung der »Augen« vorher geht und vom »Haar« sonst nicht die Rede ist, so lohnt es sich zuzusehen, ob die Stelle nicht aufs Haupthaar des Unholds gehen kann. Ueber das Wort *bile* sagt O'Donovan, Supplement: »any ancient tree growing over a holy well or in a fort. There is a large tree of this description growing in the S. E. end of the townland of Tombrickane, in the parish of Borrisokane, county of Tipperary. It is twenty-two feet in circumference at the base, and has a hollow capable of containing four or five persons. It is held in peculiar veneration by the peasantry, who would not cut off any part of it for fuel, because they belive that the house in which any part of it should be burnt, would soon be meet the same fate«. Ganz dieser Angabe O'Donovans entsprechend begegnet dann auch *bile* in Sagentexten als Bezeichnung für stattliche Bäume, wie sie im Burghof oder auf der Wiese vor der Burg oder vereinzelt durchs Land hin wachsen (s. LL. 118a, 16; Imram Brain 2, 7; Silva Gadelica 68, 28; LU. 48a, 15; 70b, 23; LL. 71b, 2); der im Burghof des Mac Dathō wachsende *bile* ist eine »große Eiche« (LL. 114a, 1. 41). Das Wort *dos* bezeichnet einen »Busch«, in dem man Schutz sucht, woher die Verbindung *dos dūten* (LL. 176a, 31; 297a, 12; Ir. Texte II, 1, 1208); *dos ibair* »Eibenbusch« (LL. 287b, 41; 288b, 7. 8); es wird aber *dos* auch verwendet um die »buschige Krone« eines Baumes zu bezeichnen, speziell belegt für *bile*: *bile dighainn doislethan do bheith ar faithchi na Temrach* »einen dichten, breitbuschigen (*doslethan*) *bile* auf der Wiese von Tara« erblickte Mugain, die Frau des irischen Oberkönigs Diarmait mac Cerbeoil, im Traum (Silva Gad. S. 68, 28). Es ist also *dos bili* die buschige Krone eines solchen alten Baumes, wie sie in Burghöfen und vereinzelt durchs Land (an Quellen etc.) wuchsen im alten Irland. Wenn man nun bedenkt, daß in Deutschland, wenigstens in meiner Heimath, unter derartigen alten Bäumen ganz gewöhnlich die Schafhürden aufgeschlagen werden, daß die vedischen Inder die gleichen Zwecken dienende *ficus religiosa* geradezu *açvattha* nennen »Pferdestandort«, weil unter ihnen die Pferdeheerden Schutz fanden, dann liegt doch der Gedanke nahe, daß unter diesen alten Bäumen, die in der Nähe von

Quellen wuchsen, die Iren die Hürden für ihre Schafherden aufschlugen, um den Thieren Schutz vor Sonne und vor allem vor Unwetter im Winter zu bieten, da ja noch heutigen Tages in Irland das Vieh im Winter draußen bleibt. Unter diesen Gesichtspunkten nun bedeutet *dos bili mór méit gamllas hi tallat trichait n-gamma* »die große Krone eines *bile*, so groß (d. h. von einem Umfang) wie eine Winter-Schafhürde, in welche 30 Jährlinge (*gamma*) gehen«. Eine solche buschige Krone (*dos*) hatte der Unhold auf sich (*fair*). Ich denke, wer der großartigen poetischen Bilder in dem Text Fled Bricrend sich erinnert, wird mir zugeben, daß dies eine passende Beschreibung des Haarwuchses des Unholdes ist; die Stelle ist also zu übersetzen: »und (sein Haar) auf ihm war wie die große buschige Krone einer Dorflinde¹⁾, unter der eine Winterschafhürde, in der 30 Jährlinge Platz haben, Raum fände«.

Wir sind nun in der glücklichen Lage, diese Erwägungen durch den Nachweis sichern zu können, daß in zwei alten Sagentexten dasselbe Bild unzweifelhaft vom Haar in Beschreibung von Personen vorkommt, in Orgain brudne Daderga und Táin bó Cualnge: »Die blonde, goldige Krone einer Dorflinde« (*in dos bili find fororda*) wird das Haar Conall Cernachs LU. 90b, 3 genannt; und LL. 71a, 51 ff. sagt Laeg in der Beschreibung des herankommenden Etarcumal: *metithir lim óen na primibili bis forfaidchi primdúni infolt craibach dualach findbuide fororda forscáilti fail immochend* »es dünkt mir so umfangreich wie eine der Hauptlinden, die auf der Wiese einer Hauptburg steht, das buschige (zweigige), gelockte, blondgelbe, goldige, wallende Haar, welches um seinen Kopf ist«.

Im Zusammenhang mit diesem § 91 und der ganzen Schlußepisode unseres Textes (§ 91—102) möchte ich eine Frage kurz berühren. Henderson läßt Fled Bricrend aus sprachlichen Gründen in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts zuerst niedergeschrieben sein; das muß in Nordirland geschehen sein, da nicht nur die Handlung hauptsächlich in Nordirland (Ulster und Connacht) spielt, sondern auch die Haupthelden die Helden des Ulstersagenkreises sind. An wen mag ein Ulstersagenerzähler in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts bei dem drastischen Bild gedacht haben, das er in § 91

1) Mit »Dorflinde« oder »Thingelche« wird man wohl den Begriff von *ir. bile* im Deutschen nahe bringen, und in einigen hundert Jahren wird man vielleicht »Friedenslinde« oder »Bismarckeiche« gebrauchen können; sagt man doch auch im Irischen *bile buade* »Sieges-bile« (LL. 307b, 39), *bile Medba* (LU. 70b, 23) nach der berühmten Königin von Connacht; *Medb-bile* gabs durch ganz Irland, und die Sage erklärte sie dadurch, daß Medb auf ihrem Kriegszug hier überall ihre Peitsche (*echflesc*) in die Erde gesteckt habe.

von dem riesigen Unhold entwirft, der sich rühmt (§ 93) »Irland, Schottland, Europa, Afrika und Asien einschließlich Griechenland, Skythien, die Orkneys, die Säulen des Herkules, den Thurm von Bregantium (in Spanien) und die Inseln von Cadix« besucht zu haben? Der Sagenzähler übertreibt ja sicherlich; aber vorge-schwebt muß ihm etwas haben, sei es aus der Litteratur oder aus der Wirklichkeit. Man wird in christlicher und antiker Litteratur sich vergebens nach passenden Vorbildern für die Figur in § 91—102 umsehen, aber die Wirklichkeit bot in Irland im 9. Jahrhundert die Vorbilder in Fülle in den Gestalten der auf Irlands Boden und nicht zum Wenigsten in Nord-irland, speziell in Armagh — dem alten Emain Macha — sich herum treibenden Nordländer (Norweger). Wenn man aus dem Text § 93 Europa, Afrika, Asien und Skythien als litterarische Reminiscenz des Sagenzählers streicht, dann konnte doch mancher Vikinger, der im 9. Jahrhundert in die Festhalle eines Ulsterhäuptlings eintrat, sich rühmen, die Orkneys, Schottland, Irland, den Thurm von Braganza, die Inseln von Cadix, die Säulen des Hercules und das Mittelmeer bis Griechenland gesehen zu haben. Für diese Züge der Vikinger liegen genügend litterarische Zeugnisse vor. Und nun das äußere des Mannes. Seine Größe im Verhältnis zu den Iren, die rauhe, unfeine Kleidung, die ungeschlachten Glieder, das mächtige Haar: so malen ja doch die Iren in den Sagentexten die Vikinger in Irland und außerhalb Irlands, wie aus der Beschreibung des mit Cuchulinn kämpfenden Nordgermanen Goll und der Fenier aus Norwegen im Heere Medbs (s. Ztschr. f. deutsches Alterthum 32, 208—16; 204 ff.) hervorgeht; ganz ähnlich werden doch die beiden Fenier, die in dem Text LL. 252b, 6 ff. in der Festversammlung in Emain eintreten, beschrieben, und Menschen mit Hundsköpfen und Mähnen von Vierfüßlern werden in Inram Snedgusa die Nordländer genannt. Hierzu muß man nehmen, daß unser Text noch sonst Züge aufweist, die Bekanntsein mit Vikergerthum erkennen lassen: obwohl die Iren, wie die Kelten überhaupt, nur auf Streitwagen kämpfen, auch Cuchulinn und seine Genossen in unserm Text, so läßt doch der Erzähler den irischen Helden Cuchulinn im spezifisch nordgermanischen *hestavíg* den Hercules besiegen (s. Ztschr. f. deutsches Alterth. 32, 322); und weisen nicht die Bilder über Berserkerwuth in unserm Text (siehe oben S. 363 und Anm.) auf Nordgermanen? Schließlich kann für die Annahme, daß dem nordirischen Sagenzähler des 9. Jahrhunderts für die Figur des ungeschlachten Kerls in § 91—102 von Fled Bricrend nordgermanische Vikinger Modell standen, noch ein Moment angeführt werden: die Episode heißt *cennach ind rua-*

nada »der Vertrag mit dem (einem) *ruanaid*«; es ist also *ruanaid* Bezeichnung des ungeschlachten Kerls. Noch bei ziemlich späten Lexikographen findet sich die weder aus dem Gebrauch jüngerer Zeit noch aus Etymologie erschlossene Bedeutung *duine calma treorach ar muir* »ein tapferer, auf dem Meere führender Mann« (O'Davoren s. v.). Wenn wir nun bedenken, daß die beiden ganz ähnlich beschriebenen Kerle LL. 252b, 14 *dias fene* »ein Paar der Fene« also soviel wie »zwei *fénid*« genannt werden, dann liegt es doch nahe *ruanaid* aus *ro-fénid* (wie *dearc* aus *deserc*) regulär entstehen zu lassen, und der Unhold wird dann direkt als »großer Vikinger« bezeichnet¹⁾.

§ 99. Der Vertrag (*cennach*), den der große Vikinger (*ruanaid*) den Ulsterhelden vorlegte, war: er wollte sein Haupt auf den Block legen und ein Ulstermann dürfe es ihm abschlagen, unter der Bedingung, daß derselbe am andern Abend sein Haupt auf den Block lege, daß der Unhold es ihm abschlage. Munremar, Loegaire, Conall giengen der Reihe nach darauf ein, schlugen dem Kerle den Kopf ab, mit dem er weg gieng, stellten sich aber am andern Tag nicht ein, sodaß der Unhold betrogen war. Schließlich

1) Wenn das Wort weiterhin die Bedeutung »Held« im Allgemeinen (*robodorn niad* 7 *ropo rig rúanada* LU. 59a, 24) und aus Appositionen wie *laech ruanaid* eigentlich »ein Held, ein großer Vikinger« (LL. 266a, 44) die adjektive Bedeutung »kräftig, stark« entwickelt, so kann uns das nicht wundern; hat doch das Simplex *fénid*, *fianna*, *féne* dieselben Wandlungen durchgemacht, weil eben die Vikinger auf Irlands Boden selbst nach und nach in anderes Verhältnis zu den Iren treten. Zuerst in den Augen der Iren ungeschlachte, häßliche Kerle, die zu Raub und Plünderung ins Land fielen; dann wurden die fern von Vikingercentren wie Dublin angesiedelten Vikinger Söldner in den Diensten irischer Könige; endlich christianisiert, sprachlich irisiert und nach Tracht und Manieren sich angleichend wurden sie feurige Iren wie 500 Jahre später die Anglonormannen. Daß *fénid*, *fianna*, *féne*, alle diese Bedeutungen in der Sagenlitteratur aufweisen, ist doch natürlich, obwohl es immer noch Leute giebt, die den Wald vor Bäumen nicht sehen; ebenso natürlich ist es auch, daß der jüngste Begriff »heldenhafter Ire« der herrschende wurde. Welcher Vernünftige möchte aus dem Umstand, daß im Mittelalter *slavus* gewöhnlich nur »Sklave« ohne Beziehung auf die »Slaven« bedeutet, die Herkunft des Wortes bestreiten und glauben mit irgend einer wilden Etymologie von einer indoger. Wurzel sei die ursprüngliche Beziehung des Wortes zu den »Slaven« abgethan? So geberdet sich aber Stokes und seine Nachtreter hinsichtlich *fianna*, *fénid*. — Um Mißdeutungen vorzubeugen, möchte ich die Unterstellung abweisen, als ob ich die Episode Fled Bricrend § 91–102 auf nordischen Einfluß zurückführe. Der Sagenzug kann echt irisch sein, nur hat der ir. Autor des Fled Bricrend im 9. Jahrh. von Vikingern sein Modell genommen für die Schilderung des Unholds.

nahm Cuchulinn den Handel an und schlug dem Kerl den Kopf ebenfalls ab, mit dem derselbe abzog.

Iarnapuaruch a mpattur Uolaid o[c] caimcomet Conqlaind duss ind regad for imgapail an patlaig amail docodur an fiallach naill. Otteondcadur Ulaid tra aurnuide an baclaig do Coincculaind ros-gaph mifri go mor 7 ba techto maruhcaoindi tid doradsact foir 7 roba oemin leo rapatne fod a hsaogail acht cu ttisad an paclach. Conid andsin ampert Conchobur fri Quinculaind tairus naire: Tar mo sciath 7 tar mo cloidim, ni ragh go racomallnar mo preidir frisin m-bachlach, uair ata ecc ar mo cenn 7 as ferr limp ecc comm inchaib. Dies übersetzt K. Meyer (Rev. Celt. XIV, 458) so: »On the morrow the men of Ulster were watching Cuchulinn to see whether he would go and avoid the fellow, as the other heroes had done. Now when they saw Cuchulinn waiting for the fellow, great dejection seized him, and it would have been fit had they sung his dirge; and they were certain that his life would but last until the fellow came. Then Conchobur said to Cuchulinn of shame: by my shield and by my sword, you shall not go until my word to the fellow is fulfilled; fore there is death before me, and I would rather have death with honour«. Henderson folgt dieser Uebersetzung mit unwesentlichen Abweichungen, nur daß er statt »Then Conchobur said to Cuchulinn of shame« umstellt »then quoth Cuchulainn with shame to Conchobar« und dazu bemerkt »I have altered the translation to suit the context. The scribe is inaccurate« (S. 127 Anm.). Daß damit die Erzählung, wie sie Henderson giebt, Hand und Fuß bekommen, kann ich nicht einsehen. Wohin soll Conchobar nicht gehen? hat denn Conchobar irgend etwas geäußert, was Cuchulinn's Anrede hervorrufen konnte? Sodann ist die Situation, in der Cuchulinn vorgeführt wird — als ein vor dem Tode zitternder Mann —, vollständig gegen den Charakter Cuchulinn's in der alten Heldensage. Meyer und Henderson haben den Text dieses Paragraphen als Ganzes vollkommen mißverstanden, weil sie einzelne Wörter mißverstehen und falsch beziehen. In wörtlicher Uebersetzung besagt der Text dies: »Am anderen Morgen waren die Ulsterleute auf der Lauer, ob Cuchulinn (weg)gehen würde, um dem Kerl auszuweichen, wie die anderen Helden gegangen waren. Als die Ulsterleute nun sahen, daß Cuchulinn den Kerl erwartete, ergriff sie¹⁾ große Trauer und es wäre passend gewesen, wenn sie ihm die Totenklage gesungen

1) Das durch den Zusammenhang geforderte »es ergriff sie« (die Ulsterleute) liegt doch in *ros-gaph* (= *ros-gab*) in erster Linie (ZE. 333), da ZE. für *s* als infig. Pron. der 3. Sing. Masc. nur ein Beispiel hat (ZE. 331).

hätten¹⁾, und sie waren überzeugt, daß die Dauer seines Lebens nur wäre bis der Kerl käme. Da nun sagte Conchobar zu Cuchulinn: »weich ihm aus«!²⁾. »Bei meinem Schild und bei meinem Schwert, ich werde nicht weggehen«³⁾ (sondern bleiben), damit ich mein Wort dem Kerl erfülle, da ich sterben muß auf jeden Fall (der Tod mir bevor steht) und es mir besser dünkt mit Ehren zu sterben«. So steht da; damit ist der Zusammenhang klar und das Bild des hervorragenden Helden der alten irischen Sage ungetrübt, wie es uns auch sonst die Sagentexte bieten.

Ich muß hiermit meine die Grenzen einer Rezension fast überschreitenden Bemerkungen zu der vorliegenden »critical edition« des schönen altirischen Sagentextes abschließen. Ausdrücklich muß ich aber noch dagegen Einspruch erheben, daß ich allem Andern in Text, Uebersetzung und Noten zustimmte. An manchen Stellen würde die Begründung meiner abweichenden Ansichten zu viel Raum erfordern; nicht unhäufig ist auch das Unhaltbare in der Uebersetzung ziemlich leicht nachzuweisen, aber schwer vor der Hand etwas allseitig Befriedigendes zu geben. Als größere Partien, in denen ich weit abweiche von Henderson in Auffassung des Textes, die im Vorhergehenden kaum berührt sind, möchte ich die §§ 22—24, 45—53,

1) Die Trauer war so groß und äußerte sich so, daß sie schon gleich hätten die Totenklage anstimmen können. Wie im Folgenden Meyer das *oemin* der jungen und schlechten Hs., die uns nur den Schluß des Textes bewahrt hat, richtig in *demin* bessert, so ist das *tíd doradsact* in *cid doradsatt* zu bessern, wenn nicht gar so in der Hs. steht.

2) Meyer und Henderson geben als handschriftliche Lesart *tairus naire*, d. h. *tair* mit Abkürzung für *us* und *naire*; *naire* ist ja »Schande, shame«, aber was *tairus* sein soll, darüber schweigen sich Meyer und Henderson aus, ebenso wie sie dazu kommen *Cuchulaínd tairus naire* zu übersetzen »Cuchul. of shame« oder »Cuch. with shame«. Was in der schlechten Ueberlieferung steckt, darüber kann nach Cuchulinn's Antwort kein Zweifel sein: *tair ass aire* »komm (*tair*) weg (*ass*) vor ihm (*aire*)«. Vgl. *Eirg ass* (LU. 48b, 18), *luíd ass* (LU. 48b, 18), *tia-gait ass* (LU. 48b, 16), *luíd ass* (LU. 44b, 19), *lotar ass* (LU. 128a, 31; LL. 260b, 28), *imthigid ass* (LL. 260b, 27), *tocomlat ass* (Fled Bricrend § 7) u. o. Conchobar empfand also einen solchen Schmerz über den auch nach seiner Ansicht sicheren Tod des Haupthelden der Ulsterleute, daß er, um dies zu hindern, dem Cuchulinn zu einer schimpflichen That rieth, das Wort zu brechen. Dadurch daß Cuchulinn auch dieser Versuchung widerstand, bewies er sich als der einzige Held in Ulsterland.

3) Meyer übersetzt *niragh* »you shall not go« und Henderson »thou shall not go«. Es ist *ní ragh* im Alt- und Mittelir. so sicher 1. Pers. Sing. (conjuncter Flexion) Futuri wie Lat. *non ibo*; die 2. Sing. muß so sicher wie im Lat. *non ibis* im Ir. *ní rega* oder jünger *ní raga* lauten (s. ZE. 452 und Nachträge zu 452, 19. 23). Passende Parallelen zu derartigen Uebersetzungskunststücken haben wir zu § 74 (*anfíir*) und § 75 (*ní hansa*) kennen gelernt.

68, 71 hervorheben. Was Henderson hier gibt ist ebenso wie bei D'Arbois in seiner Uebersetzung auf weite Strecken nur Ratherei auf Grund des einen oder anderen Wortes. Die Reden in den genannten Partien sind in kurzen, hingeworfenen Sätzen und Wörtern voll von Anspielungen auf die alte Sage, und hier ist es nur möglich im Verständnis weiter zu kommen, wenn man die gesammte alte Sagenlitteratur Irlands beherrscht und sich so hinein lebt, daß einem bei den Anspielungen sofort die zum Verständnis nöthigen Beziehungen einfallen. Eine derartige selbsterworbene Vertrautheit mit der Masse der altirischen Heldensage besitzt aber Henderson augenscheinlich nicht, noch die 5 Helfer, denen er in der Vorrede dankt (s. oben S. 362 Anm.). Seine Arbeit legt Zeugnis ab, daß er mit anerkennenswerthem Fleiß auf Grund der oben S. 353 genannten Vorarbeiten sich ein Verständnis des in vielen Punkten nicht leichten Textes zu verschaffen gesucht hat, auch hie und da etwas Neues gefunden hat¹⁾; aber eine wesentliche Förderung des Verständnisses von Fled Bricrend hat er in seiner Uebersetzung nicht geliefert und auch keine kritische Ausgabe des Textes in wahrem Sinne des Wortes.

1) So möchte ich konstatieren, daß eine Stelle in § 13 (S. 14, 6) durch Uebersetzung und Note auf S. 153 (*díbi*) mir zuerst klar geworden ist, ebenso daß die Etymologie S. 173 von ir. *graphand*, *grafand* für mich neu und überzeugend ist.

Greifswald, Osterferien 1900.

H. Zimmer.

Pineau, L., *Les vieux Chants populaires scandinaves* (Gamle nordiske Folkeviser). Étude de littérature comparée. I. Époque sauvage: Les chants de magie. Paris. Librairie Émile Bouillon 1898. XIV, 336 S.

Die Folkeviser-Forschung ist, im Gegensatze zur Eddaforschung, eine rein skandinavische Domäne geblieben, von verschwindenden Ausnahmen, wie W. Grimms Altdänischen Heldenliedern abgesehen. Die gelehrte Forschung eines Grundtvig, Bugge, Steenstrup, Olrik und Anderer — von älteren Arbeiten zu schweigen — berechtigt die skandinavische Wissenschaft mit Stolz zu sagen, sie habe der Mahnung: »Was du ererbt von deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen!« in glänzender Weise Genüge getan. Das Ausland hat sich an diesen Arbeiten nicht beteiligt. Es ist daher eine ganz ungewöhnliche Erscheinung, daß hier ein französischer Verfasser mit einem umfänglichen Werke auf den Plan tritt, das noch dazu nur

der erste Band eines Unternehmens ist, dem noch zwei weitere (T. II, *Époque barbare. Chants des dieux et des héros* — T. III, *Moyen âge. Chansons de chevalerie*, s. S. 319) folgen sollen. Diese Singularität muß man sich vor Augen halten, um der Arbeit ihr Recht zuteil werden zu lassen; sie kann die Schwächen der Leistung nicht aufheben, gibt aber Anspruch auf eine milde Beurteilung und weist dem Buch den Platz an, wohin es zu stellen ist.

Der Verfasser will seinen Landsleuten den Stoff nahe bringen und hofft dadurch auch für die französischen Volksüberlieferungen die Teilname zu beleben. Unter den Antrieben zu der Arbeit nennt er *l'ardent désir de faire connaître en France l'une des plus belles pages poétiques de ces pays du Nord où nous avons tant de sympathies*. Er fügt daher seinem Buche ausführliche Analysen und Uebersetzungen von Liedern ein und gibt der Darstellung überhaupt den Ton leichter Lesbarkeit und für weitere Kreise bestimmter anregender Belehrung, die er immer geschmackvoll und geistreich zu gestalten weiß. Das Werk trägt also zu einem wesentlichen Teile den Charakter einer populär-wissenschaftlichen Einführung in dieses Gebiet. Da der Verfasser redlich, wenn auch mit ungleichmäßigem Erfolge bemüht gewesen ist, sich in den Stoff einzuarbeiten und sich sehr umfassende Kenntnis der wissenschaftlichen Literatur zu erwerben, darf der Einführung nach dieser Seite hin ein wirkliches Verdienst zuerkannt werden, dessen Würdigung im Hinblick auf die Umstände, mit denen der Verfasser rechnet, der landsmännischen Kritik überlassen bleiben muß.

Freilich ist diese Einführung nicht vollständig; über den Stand der literarhistorischen Fragen wird der Belehrung suchende Leser nicht viel erfahren. Nur ein Vorwort unterrichtet ihn sehr kurz und compilerisch über die Geschichte der Sammlungen und die literarhistorischen Ansichten über das Alter der Lieder. Als Arbeiter auf dem Gebiete der Volkskunde¹⁾ fühlt sich der Verfasser offenbar nur von dem Stoffe der Folkeviser angezogen und widmet diesem sein ausschließliches Interesse. Die zwei Hauptabschnitte seiner Arbeit führen die Titel Naturbeseelung und Naturpersonification, und selbst der dritte, Die Form der Lieder, streift das literarhistorische nur soweit sich daraus Schlüsse auf die primitiven

1) Das Titelvorbblatt verzeichnet als frühere Arbeiten von Pineau: *Les Contes populaires du Poitou*, Paris 1891. — *Le Folklore du Poitou*, Paris 1892. — *Le Folk-Lore de Lesbos*, Paris 1894. Ein interessanter, obgleich etwas stark ins Hypothetische verlaufender Aufsatz über Nachklänge des Brauches von Menschenopfern an Wasserdämonen in gewissen Volksliedern steht in der *Revue des Traditions populaires* IX (1894).

Grundlagen der Lieder ziehen lassen. Man könnte diesen Band geradezu eine Mythologie der Folkeviser (im Sinne der niederen Mythologie) nennen, wie auch die Titel der Unterabteilungen: Runen, Metamorphosen, Seelenwanderung, Totenglaube, Riesen, Zwerge und Elfen, Nixen etc. zeigen. Der mythologische Stoff dieser Lieder wird ausgezogen und geordnet, vom Standpunkte des Volksforschers (Folkloristen) besprochen und durch Hinweise auf Parallelen in der traditionellen Literatur anderer Völker in großen Zusammenhang gestellt.

Diese Vergleichen und die Darlegung der allgemeinen mythologischen Ideen primitiver Völker — hauptsächlich im Sinne der anthropologischen Schule, namentlich Andrew Langs — sind sehr breit geraten, was sich aus der popularisierenden Richtung der Darstellung und ihrer Absicht, allgemeineres Interesse für den Wert volkstümlicher Traditionen zu erwecken, erklärt. Gegen das Princip solcher Excurse kann insoferne nichts eingewendet werden, als es dem Verfasser darauf ankommt die ideelle Kulturstufe, welche sich in den mythischen Motiven der Lieder abspiegelt, durch Vergleichung als *époque sauvage* zu charakterisieren, obzwar zwischen Vorstellungen und epischen Formeln, die aus dieser Wurzel entsprungen sind, nicht hinlänglich scharf geschieden wird. Es ist dem Verfasser zum Beispiel nicht entgangen, daß die Formen des Runenzaubers, die wir aus den Folkeviser kennen lernen, erheblich mannigfaltiger sind, als die Zeugnisse aus der altnordischen Literatur, speciell der Edda, für ältere Zeiten zu constatieren erlauben. Hiezu war nun noch die Beobachtung zu halten, daß wir aus der urgermanischen Zeit wiederum viel weniger von Runenzauber erfahren. Sollte wirklich nur der Zufall daran Schuld tragen, daß diese drei Zeugnisgruppen eine fortschreitende Entwicklung erkennen lassen? Man mag gerne zugeben, daß manche Arten der Runenverwendung bedeutend älter sind als die Zeugnisse dafür; aber es widerspricht doch ganz der Methode vorsichtigen Schlusses, wenn die jung bezeugte Mannigfaltigkeit gegenüber der nach rückwärts zu immer enger werdenden Sphäre des Runenzaubers auf uralte Zeiten zurückgeführt wird (s. S. 25, 31 ff.).

Gegen die Art, wie dieses Princip der Vergleichung durchgeführt ist und seine Aufgabe aufgefaßt wird, lassen sich jedoch erhebliche Einwendungen nicht unterdrücken, wenn man ihre wissenschaftliche Zweckdienlichkeit ins Auge faßt. Es fehlt vor allem jedes feste System. Einmal wird für ein Motiv die Vorstellungswelt der entlegensten Völker angezogen, ein andermal wird nur ein einzelner Hinweis gegeben, der in seiner Vereinzelung falsche

Vorstellungen über die Verbreitung des Motivs zu erwecken geeignet ist; S. 89 z. B. wird für die Schwanjungfrauen die keltische Tradition besonders hervorgehoben, während der bloße Hinweis auf Cosquins Noten zu Nr. 32 der Contes de Lorraine oder auf Newells Lady Featherflight (Papers and Transactions of the second international Folk-Lore Congress 1891, London 1892, S. 40 ff.) genügt hätte, diesem Mangel abzuhelpfen und zu zeigen, daß das Motiv über die ganze Erde verbreitet ist. Aus dem Ueberflusse von Mitteilungen und Citaten, mit denen manche Erscheinungen bedacht sind, wird man gerne vieles interessante lernen, auch wenn es mit den Folkeviser nichts zu tun hat. Letzteres ist nicht selten der Fall. Was für einen Zweck soll es haben, wenn z. B. das Stiefmuttermotiv (Verhexung durch solche) mit einem Excursus über die Stellung der Frau im Kulte bei den Griechen und Römern commentiert wird, der schließlich bis auf die Schriftkundigkeit der kabyliischen Frauen abschweift und diese in kühne Parallele mit den skandinavischen Frauen bringt (S. 88) — oder wenn die skandinavische Hofanlage mit der Bauart der Bobos in Centralafrika verglichen wird (S. 190)? Solchen Stellen, die man kaum anders denn als müßige Sammlung von Lesefrüchten bezeichnen kann, stehen andere gegenüber, bei denen selbst der notwendigste Hinweis fehlt. Im Capitel *Géants et Trolls* wird, um dies an einem Beispiel zu zeigen, das Abenteuer Dietrichs, der einem Löwen gegen einen Drachen Beistand leistet, und von dem Drachen in die Höhle geschleppt wird, angeführt (S. 165). Es wird aber nicht erwähnt, daß die Quelle dieses Liedes die deutsche Wolfdietrichsage ist, daß das ersterwähnte Motiv in der ritterlichen Epik der Franzosen und Deutschen, in den Bearbeitungen der Iweinsage ebenfalls vorkommt, und dort, wo es sich in anderen Stoffkreisen dieser Zeit findet, vermutlich — in der Wolfdietrichsage sicher — aus der Kenntnis dieses Stoffes stammt, wie Grundtvig DgF. I, zu Nr. 9, ausgesprochen hat. Dieses literarische Verhältnis ist aber von entscheidender Bedeutung; denn es nötigt, die mythischen Vorstellungen dieser Vise aus dem Beweismaterial für altskandinavische Ueberlieferungen (aus einer époque sauvage!) auszuschneiden. Aber wie allen literarischen Fragen, so hat der Verfasser auch der Thatsache der Wanderungen zahlreicher Lieder zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt und versäumt, die notwendigen Schlüsse daraus zu ziehen. Zu DgF. Nr. 57 bemerkt der Verfasser (S. 83): *Singulières conceptions que tout cela et que vraiment nous ne saurions arriver à comprendre, si, précisément, nous n'en faisons remonter l'origine à l'époque où l'homme en qui elles sont nées vivait encore à l'état sauvage.* Damit vergleiche man nun

Steenstrup Vore Folkeviser S. 102, wo auf Grund des Grundtvig-schen Materials und eigener Schlüsse das Urteil begründet wird: ›Es ist kein Volkslied, sondern ein Gassenhauer, übersetzt aus dem Deutschen von einem Poeten zu Holbergs Zeit‹. Der Ausgangspunkt für den Nachweis von *conceptions sauvages* konnte also nicht unglücklicher gewählt sein. Ueberhaupt ist die Basis, von welcher der Verfasser ausgeht, oft bedenklich schwach. Er verwendet gerne allgemeine Sätze zu Beweisen. So wird zur Bekräftigung des hohen Alters der ›wilden‹ Elemente die Beobachtung angerufen, die Kindheits Erinnerungen haften beim einzelnen Menschen wie bei den Völkern am längsten (S. 17). Selbst der Ausgangspunkt dieses Bildes ist anfechtbar. Aber geben wir die These zu, und geben wir selbst zu, daß es zulässig sei, das Leben eines so complicierten socialen Organismus, wie ein Volk ihn darstellt, mit dem Leben des einzelnen Menschen in Parallele zu bringen — was ich für meine Person ablehne —: lehrt nicht der Mangel jeder Erinnerung an die Götter- und Heldensagen bei den deutschen Stämmen, daß ›Jugenderinnerungen‹ von Völkern sich nicht kraft eines mystischen Geistesgesetzes erhalten, vielmehr die Schicksale solcher Traditionen ausschließlich von Kulturbewegungen bestimmt werden? Auf welch dürftiges Material baut sich der Schluß auf, den der Verfasser über ethnologische Schichten im Seelenglauben der Germanen zieht (S. 233)! Auf das Prachtstück euhemeristischer Erklärung des Elveskudmotivs (S. 187) sei nur im Vorbeigehen hingewiesen. Das Beweismaterial ist oft veraltet: die unglückliche Getenhypothese Grimms wird als zu Rechte bestehend angenommen, und durch Verweise auf Krauses Tuisco-Land und Menzels Odin ergänzt (S. 234); Simrocks Mythologie steuert das Motiv von Odin und Hulda (S. 235) bei; die alte Phantasterei von der bildlichen Bedeutung der Runen wird wiederholt (S. 22); Wimmers Runenforschungen kennt der Verfasser zwar, aber er glaubt doch der Erwähnung der Resultate Wimmers die Bemerkung vorausstellen zu dürfen: *il nous paraîtrait tout à fait possible que les Scandinaves les eussent connus dès la plus lointaine antiquité, dès le temps peut-être où la famille germanique ne s'était pas encore séparée des races sœurs, grecque et latine: ce qui en expliquerait la relation avec les alphabets de la Grèce et de l'Italie*; die neueren Forschungen über die Bedeutungsentwicklung des Wortes Rune (vgl. E. Schroeders gehaltvollen Aufsatz, Zeitschrift für deutsches Altertum 37, 259 ff., Comparetti, Kalewala S. 240 ff.) sind ihm unbekannt geblieben oder doch nicht verwertet, wie die Note S. 53 zeigt. Doch ich breche ab, da es nicht meine Aufgabe ist, alle Stellen zu verzeichnen, die Correcturen oder Bedenken hervorrufen.

Ueber dem Schweifen in die Ferne hat der Verfasser leider das so nahe liegende Gute ganz übersehen. Er teilt (S. 272) mit, in dem Vorlesungsmanuscript Axel Olriks, dessen Einsichtnahme ihm durch Olriks Gefälligkeit ermöglicht worden sei, habe er den Gedanken ausgesprochen gefunden, verschiedene Folkeviser, z. B. die Verwandlungslieder (Omskabningsviser, Stedmoders Viser) seien nichts als versificierte Märchen. Es ist rein unbegreiflich, daß ihn die schlagende Richtigkeit dieses Winkes nicht veranlaßte, die Parallelen zwischen Folkeviser- und Märchenmotiven systematisch zu verfolgen oder doch die nächstliegenden Vergleichen mit Hilfe des reichen Stoffes, den R. Köhlers, Cosquins u. A. Arbeiten aufgespeichert haben, durchzuführen. Diese Zusammenhänge hätten den richtigen Weg zu einer Hauptquelle der *conceptions sauvages* gewiesen, die der Verfasser freilich auf einem ganz anderen Gebiete sucht, wohin ihm kaum jemand folgen wird.

Schon im Titel wird der Ausdruck *Époque sauvage* aufgefallen sein; wie die Bezeichnungen der folgenden Bände (s. o.) beweisen, ist er ganz wörtlich zu verstehen. Er wäre irreführend, selbst wenn damit nur eine Stoffgliederung nach dem allgemeinen Charakter der Motive gemeint wäre; denn — um eine naheliegende Parallele zu ziehen — man kann wohl gewisse Motive der Eddalieder als primitiv oder *savage* bezeichnen, andere als altgermanisch, wieder andere als speciell skandinavisch, aber nicht die Lieder selbst unter die Rubriken *époque sauvage*, *époque germanique*, *époque scandinave* verteilen. Und nun sollen gar die Folkeviser, diese in der Hauptmasse spätmittelalterlichen Literaturdenkmäler, nach der *époque sauvage*, *époque barbare* etc. unterschieden werden? Der Verfasser drückt indes wirklich damit seine Ansicht über die Zeit aus, in welche seiner Meinung nach die Folkeviser in allem wesentlichen zurückreichen. Ueber den Umfang, in dem dieses Wesentliche zu fassen sei, ist ihm keine klare Formulierung gelungen. *Nous croyons donc indiscutable que ces chansons [de magie] non seulement quant au fond, comme l'a dit W. Grimm, mais même quant à la forme appartiennent à une époque primitive* (das gesperrte im Original durch Cursivdruck hervorgehoben) heißt es S. 309. Der folgende Absatz — *Cette forme c'est modifiée avec le temps* — schränkt diese Behauptung ein, die Beschränkung wird aber wieder auf Umwegen umgangen, indem die offenkundige Unvereinbarkeit der metrisch-stilistischen Form der Folkeviser mit der altnordischen Poesie durch die Hypothese beseitigt wird, die Folkeviser ständen mit der Poesie der Völker, welche die Germanen bei ihrer Einwanderung in Skandinavien unterwarfen, in Zusammenhang. Die Folkeviser sind traditionell, die

Vorstellungen, auf denen die chants de magie beruhen, tragen den Charakter der époque sauvage, der Refrain ist ein Kennzeichen aller primitiven Volkspoese, ebenso die Verbindung von Tanz und Gesang — die Folkeviser *kann also* (!) in primitiver Zeit entstanden sein; sie *muß* sogar soweit zurückreichen (S. 319), denn sie zeigt keine Einflüsse des mittelalterlichen Christentums [vgl. Steenstrups Bemerkungen über das Religiöse in der Folkeviser S. 141 ff., insbesondere S. 168, wo aus dieser richtigen Beobachtung der Schluß auf den Stand und die sociale Klasse der Dichter gezogen wird]. Die Verbreitung zahlreicher Lieder »aus der époque sauvage« bei vielen Völkern Europas im Gegensatz zu den speciell skandinavischen historischen Folkeviser des Mittelalters erklärt sich nicht aus ihren Wanderungen, sondern aus dem uralten Ursprung bei einer Rasse, welche die gemeinsame Grundsicht später eingewanderter Völker bildet, der keltischen: *Rappelant ce qui a été dit plus haut de la fidélité et de la ténacité de la tradition, et constatant, d'autre part, que l'ensemble des conceptions qui sont à la base des Chants de Magie répond à tout ce que nous savons par ailleurs des idées et croyances des anciens Celtes, nous nous croyons absolument en droit de conclure que ces chants ont existé de leur temps, et que c'est de leur âme qu'ils ont jailli* (S. 325). Sollte dem Leser, der sich vom Verfasser willig mitführen läßt, bei diesem schwindelnden Fluge ins Blaue noch Atem genug geblieben sein um zu fragen, ob denn überhaupt Kelten in Skandinavien ansäßig gewesen seien, so wird er durch eine Fülle von Beweisen darüber beruhigt; nicht nur ethnologisch sei dies *hors de toute contestation*, auch sonst verrät sich die keltische Grundsicht in kleinen Zügen: selbst die Hüte der Bäuerinnen von Fünen und Falster, die denen der Bäuerinnen von Anvers gleichen, müssen als Zeugnisse für das Keltentum in Dänemark herhalten, für das von archäologischer Seite Munch als Zeuge angerufen wird. Es ist ja fatal, daß Montelius nicht nur von Kelten ganz schweigt, sondern sogar von der germanischen Einwanderung zur Steinzeit spricht, doch tröstet sich der Verfasser mit dem Glauben, daß M. deshalb noch nicht die Anwesenheit von Kelten in Skandinavien schlechtweg läugne (vgl. die Note auf S. 324—25).

Dieses Truggespinnst, in dem sich niemand verfangen wird, in seine Fäden aufzulösen wäre Zeit- und Papierverschwendung. Es kann nur als warnendes Beispiel dafür dienen, wohin die einseitig folkloristische — man verzeihe das Wort, da es gerade hier am Platze zu sein scheint — Betrachtung von Literaturdenkmälern unter Vernachlässigung der literarisch-philologischen Kriterien zu führen vermag. Gewiß kann man den Stoff solcher Denkmäler für sich zum

Gegenstände einer Untersuchung machen, wie sich ja auch Mythologie und Heldensage als selbständige Wissenschaften entwickelt haben: aber nicht im Gegensatze zur Philologie, sondern in beständiger unlösbarer Verbindung mit dieser. Wie niemand unternehmen kann, auf diesem Gebiete ein stoffliches Thema zu behandeln, ohne mit der philologischen Kritik der Denkmäler vertraut zu sein und sie selbst handhaben zu können, so auch nicht auf dem ebenso heiklen Gebiete der Folkeviser. Der literarhistorischen und philologischen Seite des Gegenstandes ist nun der Verfasser leider gar nicht gewachsen. Er hat kein selbständiges Urteil darüber; wo er dieses Gebiet berührt, ist sein Wissen rein compilatorisch, und er weiß nicht einmal die richtigen Quellenwerke herauszufinden und von den veralteten oder ungenügenden zu unterscheiden. Wiederholt wird Steenstrups Abhandlung »Vore Folkeviser fra Middelalderen« citiert; hätte doch der Verfasser aus diesem trefflichen Buche die Methode gelernt, nach der die Folkeviser zu behandeln sind! Er ist mit Axel Olrik in nähere und fernere Beziehung gekommen (S. 272): hätte er doch Anlaß genommen, sich Olriks vorbildliche Saxostudien zum Muster zu nehmen, wie man den Stoff eines literarischen Denkmals nach stofflichen Gesichtspunkten behandeln kann, ohne die literarische Kritik zu vernachlässigen, wie vielmehr beide Sphären der Forschung einander gegenseitig ergänzen und befruchten. Der Weg, auf dem allein Resultate von Wert erreicht werden können, war an ganz nahe liegenden Mustern gewiesen und brauchte vom Verfasser nicht erst gefunden zu werden. Wenn er ihn nicht betreten hat, so ist daran jene verhängnisvolle Ueberschätzung der Tragweite volkskundlicher Parallelen und Unterschätzung der philologischen Methode Schuld, die den Verfasser um einen großen Teil der Früchte bringt, die bei seinem Fleiße und seiner großen Belesenheit nicht hätten ausbleiben können, indem sie die vorhandenen guten Ansätze zu einer brauchbaren Materialsammlung, volkskundlich vergleichenden Stoffbeleuchtung und populärwissenschaftlichen Einführung in das Thema nicht zur freien Entfaltung kommen läßt.

Breslau, im Mai 1899.

O. Jiriczek.

Kraus, C., Heinrich von Veldeke und die mittelhochdeutsche Dichtersprache. Mit einem Excurs von Edward Schröder. Halle a. S. Max Niemeyer 1899. XV. 192 S. Preis 5 Mk.

Der junge Schiller erlaubte sich den Reim *Menschen* : *wünschen*, da in seiner schwäbischen Mundart beide Reimvocale als *i* zusammen fielen. Später hat er das Gedicht gewiß auch wegen dieser Freiheit ausgemerzt, die außerhalb Schwabens den Leser nur zum Lachen reizen konnte.

Aehnlich ist es zu erklären, daß Hartmann von Aue in seinen Erstlingsdichtungen *heim* : *bein* reimte, später aber nicht mehr. Es bestand eben damals bereits eine gerade zu Hartmanns Zeit wachsende Abneigung gegen mundartliche Formen; es bestand eine zunächst für die oberdeutschen Dichter bindende Regel, die man als die Dichter- oder Litteratursprache bezeichnen kann. Sie Schriftsprache zu nennen, würde vielleicht den Gedanken hervorrufen, daß die Dichter diese Sprachregel durch das Lesen kennen lernten, wie das in unseren Tagen wesentlich der Fall ist; während im Mittelalter das Lesen überhaupt bei den ritterlichen Dichtern durchaus nicht allgemein war und andererseits die geschriebene deutsche Litteratur jener Zeit noch als sehr beschränkt gedacht werden muß. Es kann nur ein anderer Grund die Ausgleichung der Mundarten bewirkt haben: die Rücksicht auf die über den Mundarten stehende Sprache des Hofes, zunächst die des kaiserlichen, der sich aber die der fürstlichen mehr oder weniger angeschlossen haben wird. Im Besitz der Provence, häufig und lange in Italien weilend, haben die Stauer und ihre Begleitung die dortige, durch die Poesie verherrlichte Geselligkeit kennen und schätzen gelernt und sie in Deutschland eingeführt, wobei die nordfranzösische Dichtung, z. T. durch die Niederlande vermittelt, die Muster für die erzählende Ritterdichtung darbot. Wie in Frankreich Reim und Versbau schon länger eine strengere Kunstform sich angeeignet hatte, so ward es in Deutschland ein selbstverständliches Gebot, genau zu reimen und zugleich beim Vortrag vor den Höfen in Ober- und Mitteldeutschland keinen sprachlichen Anstoß zu geben.

Vergleichbar ist die Zeit, in welcher Opitz auftrat: auch er lehrte und übte nach fremdem Muster eine Sorgfalt der Kunst, der sofort alle gelehrten Dichter beifielen, so daß die gleichartigen Versuche, die neben ihm und selbst lange vor ihm unternommen worden waren, in Vergessenheit gerieten. Aehnliches für den Anfänger der höfischen Dichtung, für Heinrich von Veldeke anzunehmen, wird

erlaubt sein. Wie bei Opitz die Lebensauffassung der Renaissance, die im Streit der kirchlichen Bekenntnisse als eine Rettung erschien, die Zustimmung der Zeitgenossen vielleicht noch mehr als seine Formenstrenge gewann, so wird bei Veldeke der ritterliche Minnedienst, der selbst den antiken Stoff durchdrang, Zuhörer und Nachahmer entzückt haben. Bei Veldeke stand es indessen mit Sprache und Versbau noch wesentlich anders als später. Seine Abweichung von der mhd. Regel ist so erheblich, daß man früher annehmen durfte, er habe überhaupt in der Mundart seiner Maestricher Heimat gedichtet und die dem mhd. angenäherten Formen in den Handschriften der Eneide erklärten sich aus einer wohl durch Abschreiber vorgenommenen Umarbeitung in Thüringen. Die Lieder gäben überdies in ihrer oberdeutschen Ueberlieferung noch die ursprüngliche niederdeutsche Form zu erkennen. Der Originalfassung komme vielmehr Veldekes Legende vom h. Servatius am nächsten; nur sei auch hier die Ueberlieferung nicht rein, diesmal aber dem Mittelniederländischen näher gebracht worden.

Diese letzte Vermutung erwies sich nun zunächst als irrig dadurch, daß alte Bruchstücke sich sprachlich nur wenig von der vollständigen jüngeren Hs. unterschieden. Diese Bruchstücke sind zuletzt im Facsimile und vermehrt abgedruckt worden von L. Scharpé, *De Hss. van Veldekes Servatius (Leuvense Bydragen III 1, Lier 1899)*. Sie bieten nur wenige Abweichungen und im Reim nur eine: 615 lesen sie *biscop* anstatt *busscoff*; letzteres, durch den Reim auf *lof* als das Ursprüngliche erwiesen, steht dem Hochdeutschen näher: also haben vielmehr die Fragmente sich dem Mittelniederländischen anbequemt.

Den durch den Reim bezeugten Sprachgebrauch Veldekes in Vergleich hier mit dem ober- und mitteldeutschen, dort mit dem niederländischen zu ermitteln und zu zeigen, daß er, wie schon Steinmeyer und Franck vermutet hatten, auf ein deutsches Publicum Rücksicht nahm, ist die Aufgabe, die sich die sorgfältig geführten und klar dargelegten Untersuchungen von Kraus gestellt haben. Er findet p. XI: Veldeke strebte vor allem danach ›Reimwörter zu verwenden, die sich ins Hochdeutsche übertragen ließen ohne daß die Reinheit des Reims darunter zu leiden brauchte«.

Zunächst werden die Fälle ausgeschieden, in welchen schon die Mundart Veldekes sich von Mnl. unterschied, z. B. daß er nicht mhd. *ie* und *iu* aufeinander reimte. Diese Fälle kommen natürlich nicht in Betracht, wenn zu zeigen war, daß Veldeke auf oberdeutsche Leser Rücksicht nahm.

Wohl aber (S. 7 ff.), die mit Recht alphabetisch geordneten nl.

Wörter und Formen im Reime, die Veldeke offenbar absichtlich mied, obgleich sie seiner Mundart zukamen. So *blide* ›froh‹, das nur in den Liedern und zwar dreimal vorkommt; *froet* ›verständig‹, die beide doch bei Wolfram (*unfruoet*) erscheinen). Veldeke vermeidet überhaupt im Reime Formen, in denen das Hd. und das Nl. auseinander gingen: *heeft* und *hât*, *hoe* — *wie*, *geschiede* — *geschach*, *segghen* und *sagen*, *sijn* — *sint*, *wale*, *wel* — *wol*. Das ist um so auffallender als die nl. Formen, z. T. sogar sehr häufig, im Versinnern vorkommen, wo sie sich allerdings durch die Abschreiber leicht in die gewünschte Form umsetzen ließen.

Veldeke reimt in der Eneit nie mhd. *t : z*, wol aber *wiz : vernis* 5171. Im Servatius sind allerdings einige Fälle der ersten Art durchgeschlüpft. Die Affricata *z* reimt er jedoch auf die Spirans. Selten und nur in Reimnot bindet er *d : t*, außer hinter *l* und *n*, aber nicht hinter *r*. Er reimt *e : i* wenigstens nicht entfernt so häufig als die nl. Dichter; selten auch *ch* auf *c* (für *g* im Auslaut). Nur *sach* wird in den letzten 2000 Versen der Eneit öfter auf mhd. *-ach* gereimt; vorher folgte er dem heimatlichen, zuletzt aber dem hochdeutschen Gebrauch. Dagegen *sâge* für mhd. *sæhe* wird auf *lâge* gebunden, weil dies auch in Thüringen üblich war. Ebenso reimt er die Eigennamen auf *-us* anfangs nach nl. Weise auf *hûs*, von 9300 ab auf *sus*. *nicht* bindet er auf *lieht* streckenweise in der Eneit, wohl aus Reimnot. Auch die Dehnung der kurzen Vocale in offenen Silben ist recht selten. Er reimt *dâ* und nicht *daer*. Er meidet *mir* und *mich*, *dir* und *dich* im Reim, weil ihm beides in *mî* zusammenfiel und er sich daher unsicher fühlte. Ebenso bei *wir*. Die nl. Syncopen der Verba im Reim fehlen u. s. w.

Dabei läßt sich ein Schwanken zwischen den beiden erzählenden Gedichten beobachten, ja sogar ein stellenweises Nachgeben nach der einen oder der andern Richtung. Auch ist für die Eneit allerdings eine Umarbeitung für das Original aller unserer Hss. vorauszusetzen, nur daß diese nicht sehr tief gegangen sein kann.

Hochdeutsches findet sich namentlich und gewiß schon nach der Absicht des Dichters im Schlußteil der Eneide von 10930 ab, von wo Veldeke nach längerer Unterbrechung das Werk zu Ende geführt hat; daß hier auch das Verhältnis zur Quelle ein anderes ist hat man bereits bemerkt und stilistische Abweichungen sollen dazu kommen.

Die angenommene Rücksicht auf fremde Leser bestätigt Kraus durch den Verweis auf französische Parallelerscheinungen sowie auf solche des 17. Jahrhunderts. Diese letzteren geben auch den Grund zur abweichenden Behandlung der Lieder Veldekes: die Rücksicht

auf fremde Leser fällt da weg, wo eine bestimmte Person, etwa die geliebte Herrin allein ins Auge gefaßt wird.

Die gewonnenen Ergebnisse bekräftigen sich durch die von Schröder wahrgenommene Verschiedenheit im Gebrauch der Fremdwörter. Veldeke hat sich weit mehr mit lateinischen als mit französischen Fremdwörtern eingelassen, und die Lieder zeigen auch bei diesen den höchsten Satz: die Niederländer müssen sie weit mehr als eigenes Sprachgut angesehen haben als die Oberdeutschen.

Die Untersuchungen von Kraus treffen mit solchen von Roethe zusammen. Es ergibt sich die Forderung nun auch andere Dichter so zu durchmustern und auch bei diesen den Einfluß der Hofsprache nachzuweisen und abzumessen. Bei Hartmann ist dies schon von Haupt geschehen.

In den überaus reichen Zahlen der Citate von Kraus möge noch auf S. 32 nachgetragen werden, daß *belopen* auch im Reinaert 349. 2540 vorkommt. Daß *stolz* bei Wolfram gänzlich fehle (S. 116), ist ein Irrtum.

Straßburg.

E. Martin.

The Atharvaveda by M. Bloomfield. II. Band, 1. Heft, B aus: Grundriß der Indo-arischen Philologie und Altertumskunde, begründet von G. Bühler, fortgesetzt von F. Kielhorn. Straßburg, Trübner, 1899. 123 S. Preis 6 Mk.

Niemand war berufener den Atharvaveda und die zugehörige Litteratur für den ›Grundriß‹ zu bearbeiten als Bloomfield, der sich gerade als Kenner des Atharvaveda einen wohlverdienten Namen erworben hatte durch verschiedene Aufsätze über den vierten Veda in dem American Journal of Philology und dem Journal of the American Oriental Society, durch seine Ausgabe des Kauśika Sūtra und zuletzt durch seine Uebersetzung und Erläuterung der wichtigsten Atharvalieder in der von M. Müller herausgegebenen Serie: The Sacred Books of the East. Mit Freuden begrüßen wir denn auch dieses zugleich mit Thibauts Astronomie im vorigen Jahre erschienene Heft des Grundrisses, aus welchem nicht nur ›der Lernende‹, sondern auch ›der Gelehrte‹ vielen Nutzen ziehen wird und in welchem er die vielen bis jetzt in Fachzeitschriften zerstreut liegenden Einzeluntersuchungen zu einem Ganzen verarbeitet findet. Daß ein Theil des uns hier Gebotenen den Fachgelehrten nicht neu und sogar wörtliche Wiederholung von schon Gesagtem ist, wird niemand dem Verfasser übel nehmen, da er nur wiederholt, was er selbst früher Gutes gesagt hat. Die Einleitung der ›Hymns of the Athar-

vaveda« (Sacred Books of the East, vol. XLII), findet man, hie und da verkürzt, in §§ 7—10 und 20—34 wieder und die Einleitung über das Gopathabrahmana ist eine Wiederholung von des Verfassers Aufsatz: »the position of the Gopathabrahmana in Vedic Literature«, im Journal of the American Oriental Society, XIX, 2nd half, S. 1—11.

Eine eingehende Kritik einer Schrift, wie der vorliegenden zu liefern, kann nur Sache der Zukunft sein; schon deshalb, weil wir später einmal hoffentlich besser unterrichtet sein werden über die ganze Atharvan-Litteratur, so weit sie uns noch aufbewahrt ist. Der Verfasser selbst hat sich über viele Punkte das Urtheil noch vorbehalten müssen, weil, zwar der Wissenschaft zugänglich, aber noch nicht herausgegeben sind: die Paippalāda-samhitā, das Prāyāścitta-sūtra und die Parīśiṣṭa, während der fünfte Kalpa, der noch vermißte Āngirasa-kalpa vielleicht noch auftauchen wird. Eine bessere, kritische Ausgabe des Gopathabrahmana wird auch nöthig sein.

So weit mir bekannt, ist Bloomfield der erste gewesen, der die eigentliche Bedeutung des vedischen Namens des Atharvaveda: *atharvāṅgīrasaḥ* erklärt, und die richtige Auffassung gar mancher Atharvan-hymne gegeben hat, durch Herbeiziehung des Rituals, für das der betreffende Hymnus gebraucht wurde. Auch hat er zum ersten Mal darauf hingewiesen, daß die Praṇava-upaniṣad, die Deussen nur aus einer persischen Uebersetzung kannte, im Sanskrit jedem Gelehrten schon mehr als fünfundzwanzig Jahre im Druck zugänglich gewesen ist, da sie einen Theil des Gopathabrahmana bildet (vgl. Bloomfield § 68).

Daß unter den vielen positiven Ergebnissen in Bloomfields Schrift auch mehrere negative da sind und der Verfasser einige Male ein non liquet auszusprechen hat, wird niemand wundern, der mit den schwierigen Fragen vertraut ist, die bei einer Untersuchung der Atharvanlitteratur entstehen können. Eine der größten Schwierigkeiten ist wohl die Frage nach dem Verhältnis des Atharvaveda zur anderen rituellen Litteratur: ». . . the entire question of the relation of the AV. to śrauta practices is a rather (SBE. XLII S. LXX hieß es: »a very«) obscure point in the history of Vedic literature«, sagt Bloomfield, § 34. Eine Untersuchung dieses Verhältnisses hängt eng zusammen mit der Frage nach der Bedeutung des Brahman im vedischen Opfer. Bloomfields Aeußerungen über diesen Punkt in §§ 33, 34, 60 scheinen, wenigstens mir, unbefriedigend. Das liegt, wie ich glaube, daran, daß man das Wesen des Vaitānasūtra nicht richtig erkannt hat. Wie ich anderswo¹⁾ ausführlich dargethan habe,

1) Wiener Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes.

ist das Vaitāna das Sūtra nur für den Brahman und dessen Gehülfen beim Śrauta-opfer. Daraus läßt sich a priori schließen, daß in dem Atharvaveda hauptsächlich diejenigen auf Śrauta-ritual bezüglichen Lieder und Sprüche aufgenommen sind, die vom Brahman, besonders beim Anumantraṇa, anzuwenden sind (oder vom Brāhmaṇāchamsin, Potar und Āgnīdhra). Irreleitend scheinen mir nun Sätze wie die folgenden zu sein: >these stanzas (nl. AV. VI. 47) can hardly have been absorbed in the redaction except for the reason that they were at that time in vogue at the three savanas, as practiced by adherents of the AV.<; >it is not too much to say that the Atharvans knew and practiced soma-rites prior to the redaction of the Saṃhitā. Whether this was carried on in the spirit and with the equipment of the Vedic schools of the trayī, or in some more elementary form that did, above all, not require a variety of priests, can hardly be discerned<. Man erhält den Eindruck, daß der Verf. sich auf Grund der Atharvan-Hymnen ein Soma-Opfer möglich denkt, das nur von den Atharvans verrichtet wurde. Es ist aber zu bezweifeln, ob der Atharvaveda so alte, in die graue Vorzeit zurückreichende, auf Śrauta-Ritual bezügliche Lieder erhalten hat, daß man auf Grund derselben die von Bloomfield angenommene Möglichkeit zulassen kann. Ein Soma-Opfer, nur von Atharvans verrichtet, ist einfach undenkbar. Mir scheint es unzweifelhaft, daß die im Atharvaveda auf Śrauta-Handlungen sich beziehenden Lieder darauf hinweisen, daß der sich zum Atharvaveda bekennende Brahman (mit seinen Gehülfen) sich auch an das uns aus anderen Quellen der trayī bekannte Śrauta-Opfer beteiligte.

Ein zweiter wichtiger Punkt, an dem des Verfassers Ausführungen mich noch nicht überzeugt haben, ist das Verhältnis des Gopathabrāhmaṇa zum Vaitānasūtra. Bloomfield hat die feste Ueberzeugung, daß das Gopathabrāhmaṇa nicht nur jünger als das Vaitānasūtra, sondern auch davon abhängig ist, § 64 s. f. Einer seiner Hauptgründe ist die Thatsache, daß an verschiedenen Stellen Mantras, die im Vaitāna *sakalapāṭhena* citiert werden, vom Gopatha *pratikena* gegeben werden, so daß man, nach dem Verf., sagen könnte, daß >the Vaitāna figures, as it were, as the Saṃhitā of GB.< (vgl. u. a. § 66). Einen zweiten Beweis (>definite and technical<) findet der Verf. (§ 66 S. 105) in dem Umstand, daß das Gopatha in I. 2. 18 mit den Worten *ātharvaṇībhiś cāṅgirasībhiś ca* einerseits auf Kauś. Sū. 8. 16, andererseits auf Vait. Sū. 5. 10 zurückweist. Diese sind, so weit ich gesehen habe, die einzigen Gründe. Ich meine dagegen, daß eine Thatsache nachweisbar ist, die zu Gunsten der entgegengesetzten Behauptung spricht, nämlich daß das Vaitāna-

sūtra das Gopathabrāhmaṇa als bekannt voraussetzt. Einige Male erwähnen sowohl das Kauśika- wie das Vaitāna-sūtra — und es ist auffallend, daß Bloomfield diesen wichtigen Punkt nicht einmal berührt hat — ein Brāhmaṇa. Von einem Brāhmaṇa ist die Rede Kauś. I. 3, 4, 6, 8; 6, 22 (und 23—28?); 58. 4 (*brāhmaṇoktam*); 80, 2 (*brāhmaṇoktam*); Vait. 7. 19 (*brāhmaṇoktam agnyupasthānam*); 17, 11 (*brāhmaṇoktān ity anubrāhmaṇināḥ*); 31, 1 (*brāhmaṇoktena dīkṣeran*); und 43. 45 (*yajñakramo brāhmaṇāt; viriṣṭasandhānaṃ ca*). Es steht fest, daß wenigstens die Kauśika-stellen 6. 22, 58. 4 und 80. 2 sich nicht auf das Gopatha beziehen. Ob das zu Anfang des Werkes als Ritualquelle genannte *brāhmaṇa*, wie es Dārila und Ath. paddhati wollen, das Gopathabrāhmaṇa ist, scheint mir zweifelhaft. Von den Vaitāna-stellen bezieht sich 7. 19 augenscheinlich ebenfalls nicht auf das Gopathabrāhmaṇa. Vermuthlich ist also die von Bloomfield citierte (Bem. 2 zu § 66) Tradition nicht ganz zu verwerfen, nach welcher einst das Gopatha hundert Prapāthaka umfaßt hat, von welchen nur noch elf auf uns gekommen sind. Die drei anderen Stellen des Vaitāna können sich sehr gut auf unser Brāhmaṇa beziehen, und zwar Vait. 31. 1 auf Gop. I. 4. 1—6; Vait. 43. 45 auf Gop. I. 5. 7 und I. 3. 3¹). Schwierig aber werthvoll ist die noch nicht besprochene Vaitāna-stelle 17. 11: *brāhmaṇoktān ity anubrāhmaṇināḥ*, d. h.: »die Anubrāhmaṇins verwenden (hier) die im Brāhmaṇa vorgeschriebenen (Mantras)«. Das Sūtra besagt, wenn ich nicht irre, das Folgende: »Statt der in Sūtra 17. 10 genannten Mantras *śyeno 'si* u. s. w. (AV. VI. 48) verwenden diejenigen, welche das Anubrāhmaṇa als Autorität anerkennen, die im Brāhmaṇa genannten Mantras«. Hierzu vergleiche man Bloomfields Aeußerung (§ 66 s. f.): »above all the typical mantras of the three daily soma-offerings (*śyeno 'si* etc.) in GB. I. 5. 12 differ not only from those of the corresponding passage ŚB. XII. 3. 4. 3—5 but also from those of the Śaunakiya-saṃhitā (AV. VI. 48)«. Es scheint aber nach der oben citierten Vaitāna-stelle, daß der Autor dieses Werkes mit diesen abweichenden Mantras nicht unbekannt gewesen ist; er erklärt sie aber nur für die Anubrāhmaṇins bindend. Kann nun eben das uns vorliegende Gopathabrāhmaṇa nicht das Anubrāhmaṇa sein, während das eigentliche Brāhmaṇa, das dann im Kauśika citiert und erwähnt wird, uns verloren gegangen ist? *anubrāhmaṇa* bedeutet ja »Nachtrag zum Brāhmaṇa«. In demselben Verhältnis

1) Aus Vait. 1. 8: *devatā havir dakṣiṇā yajurvedāt* zieht Bloomfield den Schluß: »Vait. 1. 8 acknowledges its dependence upon the Yajurveda«. Conse- quenterweise muß er also nach Anlaß der Vaitāna-stelle: *yajñakramo brāhmaṇāt* mir zugeben: »the Vaitāna acknowledges its dependence upon the (a) brāhmaṇa«.

wie unser Gopatha zum verlorenen Brähmaṇa steht z. B. das Taittirīya Brähmaṇa zur Taittirīya Saṃhitā (d. h. zu den in dieser enthaltenen Brähmaṇatheilen, vgl. Śāyana ad TS. I. 1. 8. 1). Hiernach scheint unser Vaitāna Sūtra das Gopathabrähmaṇa als bekannt vorauszusetzen. Die Verhältnisse sind aber, nach meiner Ansicht, complicierter. Ich meine nämlich — und hiermit komme ich zugleich zu der Widerlegung der von Bloomfield zu Gunsten der Priorität des Vaitāna angeführten Gründe —, daß vieles darauf hindeutet, daß wir in unserem Gopathabrähmaṇa nicht das Brähmaṇa der Śaunakins, sondern der Paippalādas zu sehen haben. In erster Stelle scheint der Umstand dafür zu sprechen, daß das Gopatha die vom Vaitāna *sakalapāthena* gegebenen Paippalāda-mantras und Sūktas in *pratīka* giebt; natürlich werden zuweilen im Gopatha Strophen oder Fragmente von Strophen aus dieser Saṃhitā ganz citiert (z. B. I. 2. 7 *devānām*; I, 1. 12 *agnir*), wenn der Autor den Inhalt der betreffenden Strophe zu einer Beweisführung benutzen will. Daß das Gopatha sich der Paippalāda-saṃhitā anschließt, scheint zweitens aus der Angabe zu folgen (GB. I. 1. 29), daß die erste Strophe der von ihm gefolgten Saṃhitā nicht *ye triśaptāḥ* lautet, sondern *śam no devīḥ*; und in Kauś. Sū. 7. 8 wird als erstes Lied der Śaunakīya-saṃhitā nachdrücklich das mit *ye triśaptāḥ* anfangende genannt. So weist vielleicht das Pratīka *āpo garbham janayantīḥ* (GB. I. 1. 39) und gewiß das Citat *devānām pariśūtam* (GB. I. 2. 7) auf die Paippalāda-recension hin (vgl. Bloomfield, §§ 70, 71). Drittens, der Yajñākrama des Vaitāna weicht beträchtlich von dem in GB. I. 5. 7 angegebenen ab¹). Viertens weicht das Vaitāna hie und da merklich von den im Gopatha gegebenen Vorschriften ab, z. B. in der Vorschrift über die bei den Stotras vom Yajamāna herzusagenden Sprüche, wo das Vaitāna (17. 10) die in der Śaunakīya-saṃhitā überlieferten verordnet, das Gopatha aber ganz verschiedene gebraucht wissen will²).

1) Es scheint, als ob das Gopatha sich in der Behandlung des Rituals selber nicht an dem I. 5. 7 mitgetheilten Yajñākrama hält, da z. B. nachdem I. 2. 15 ff. das Agnyādheya, I. 3. 11—16 das Agnihotra, I. 4 das Sattra behandelt war, in II. 1. 1—12 das Darśapūrnamāsau, in II. 1. 17 das Āgrāyaṇa besprochen wird. Ist diese Inconsequenz vielleicht dadurch zu erklären, daß im Pūrvabrähmaṇa die Pflichten des Yajamāna, der ja beim Sattra zugleich Offiziant ist, behandelt werden, im Uttara dagegen das eigentliche Brahmaṭvam? Um diese Vermutung zu begründen, müßte aber erst das GB. gründlich studiert und besser herausgegeben werden.

2) Stehen vielleicht die mystischen Zahlen in GB. I. 1. 8 in irgend welcher Beziehung zu den Zahlen der Anuvākas der Paippalāda Saṃhitā? vgl. Bloomfield, S. 107 unten.

Man könnte mir noch die Gopatha-Stelle entgegenhalten, wo die Worte *ātharvaṇībhiś cāṅgirasībhiś ca* scheinbar einerseits auf Kauś. Sū. 8. 15, 16, andererseits auf Vait. Sū. 5. 10 zurückdeuten. Aber diese Worte enthalten keinen zwingenden Beweis für die Priorität des Vaitāna; das wird mir jeder zugeben, der bedenkt, daß das Ritual schon da war, ehe man es aufzeichnete, daß also ein zum Atharvaveda sich bekennender Leser des Gopathabrāhmaṇa schon durch die Ueberlieferung gewußt haben kann, welche Kräuter und Pflanzen mit den »atharvanischen« und mit den »angirasischen« gemeint waren, ohne daß er das uns vorliegende Vaitāna zu kennen brauchte. Wer behauptet, das Gopatha sei aus späterer Zeit als das Vaitāna, weil die im Gopatha erwähnten »angirasischen« Kräuter im Vaitāna aufgezählt werden, müßte consequenter Weise auch zugeben, daß das Kauśika jünger sei als der Āngirasakalpa, weil in ihm (Kauś. 47. 2) von *āṅgirasah sambhārah* die Rede ist, und erst der zweifellos spätere Angirasakalpa die Deutung dieses Terminus enthalten soll¹⁾. In derselben Weise ließe sich darthun, daß das Kauśika Sūtra jünger als das Vaitāna sei, da überall wo im Kauśika ein einfaches *anumantrayate* ohne nähere Angabe des Spruches vorgeschrieben wird²⁾, gemeint sei Vait. 1. 3. Ja man könnte noch weiter gehen und behaupten, das Kauśika Sūtra sei sogar jünger als die Smṛti des Paiṭhīnasi, weil erst in dieser die Bedeutung des im Kauśika Sūtra so häufig vorkommenden *upadadhīta* gegeben wird.

Ich vermute also, daß unser Gopatha das Brāhmaṇa und zwar ein Anubrāhmaṇa der Paippalādas ist und daß den Verfassern des Kauśika und des Vaitāna ein anderes Brāhmaṇa bekannt gewesen ist, welches aber dem Gopatha enge verwandt, ja an vielen Stellen gleichlautend mit ihm gewesen ist, ebenso wie das Kāṇva- mit dem Śatapathabrāhmaṇa. Diese Vermutung ist aber erst an dem Inhalt der Paippalāda-saṃhitā, welche durch Bloomfields Initiative hoffentlich bald in aller Hände sein wird, zu prüfen.

Theils als Nachträge und Randbemerkungen zu Bloomfields verdienstlicher Arbeit, theils als Berichtigungen mögen hier noch einige einzelne Notizen folgen.

Zu Seite 12. Daß die Schule der Paippalādas und ihre rituellen Texte älter sind als die der Śaunakins, glaube ich auch jetzt noch. Daß die Paippalāda-saṃhitā älter ist als die Śamakīya, glaubt wohl auch Bloomfield selbst (vgl. § 35). Eine Hypothese über diesen

1) Oder es wird mit *āṅgirasah sambhārah* auf die »angirasischen« Kräuter hingedeutet (genannt in Vait. 5. 10). Das macht aber in meiner Beweisführung keinen Unterschied.

2) z. B. Kauś. 80. 4, 11, 55 und wohl auch an anderer Stelle.

Punkt möge hier ein Plätzchen finden. Zwischen einer rituellen Handlung und dem Inhalt des sie begleitenden Liedes besteht im Kauśika Sūtra meistens Zusammenhang. In 25. 4 nun verordnet das Kauśika die folgende Heilweise: der Kranke soll sich einreiben mit dem Wasser, zu welchem die Neigen gethan worden sind der Butterspenden, welche mit den Strophen des ersten Liedes dargebracht worden sind. Es leuchtet ein, daß diese Handlung gut paßt zum ersten Liede der Paippalāda-samhitā (= I. 6 in der Śaunakīya-recension): *saṃ no devīr abhiṣṭaye* (besonders vgl. man Str. 3: *āpaḥ pṛṇṭa bheṣajam*), nicht aber zum ersten Liede der Śaunakīns, das den Vācaspati verherrlicht. Auch hieraus scheint man schließen zu dürfen, daß die Śaunakīya śākhā jünger ist als die der Paippalādas und daß die Śaunakīns ihr Ritual von den Paippalādas übernommen und so wenig möglich darin geändert haben. Dieselbe Bemerkung gilt für Kauś. 32. 28.

Zu S. 12. Das Śaunaka-opfer hat keine besondere Beziehung auf die Śaunakīns als Atharvans. Es wird als eine Art Abart vom Dākṣāyaṇayajña erwähnt auch von Āp. śrs. III. 17. 12. Uebrigens bedeutet *śaunakayajño 'bhicārakāmasya* nach meiner Meinung nicht: >the Śaunaka-opfer is prescribed for such as desire to become adepts in sorcery<, sondern: >das Śaunaka-opfer wird von demjenigen verrichtet, der (seinen Feind) durch Behexung zu schädigen wünscht<.

Zu S. 14 (§ 14). Auch im Udakaśānti-ritual der Baudhāyanīyas wird als Anfangsstrophe des Atharvaveda nicht *ye triṣaptāḥ*, sondern *saṃ no devīḥ* angegeben.

Zu S. 25. Auffallend ist das in Baudh. gṛhs. I. 1 und 2 mehrere Male gefundene: *atharvavedāya svātharvāṅgirobyaḥ svāḥ*; dasselbe in Bhār. gṛhs. III. 14.

Zu S. 38 (§ 37). Welche Lieder als Mṛgārasūktāni bezeichnet werden, ist, meine ich, noch nicht so ganz sicher wie Bloomfield meint. Nach Keśava zu Kauś. 9. 1 und Sāyaṇa Vol. I. S. 635 sind die Mṛgārasūktā's: AS. IV. 21—30, von welchen bei der Śānti weggelassen werden sollen: 21, 22, 30. Aber erstens ist es fraglich, ob diese Erklärung der Worte *uttamaṃ varjayitvā* (Kauś. 9. 1 vgl. ZDMG. LIII S. 217) zu rechtfertigen ist, und zweitens scheint der Yajurveda zu lehren, daß die Sūktas mit *agner manve* anfangen. Daß die Mṛgārasūktas diejenigen sind, welche Bloomfield als solche bezeichnet, möchte ich weder bejahen noch verneinen, ich will nur darauf hinweisen, daß die Tradition der Atharvans als Mṛgārasūktāni höchstwahrscheinlich die Lieder IV. 23—30, nicht IV. 23—29, bezeichnet.

Zu S. 71 unten. Bei welcher unregelmäßigen Erscheinung der ersten Zähne das Sūkta VI. 140 zur Anwendung kommt, lehrt das Kauśika 46. 43: *yasyottamau dantau pūrvau jāyete*: ›wenn bei einem Kinde die oberen Zähne zuerst zum Vorschein kommen‹.

Zu S. 72 Z. 6. Zu *garbhadr̥mhanāni* ist wohl nicht *sūktāni*, sondern *karmāni* zu ergänzen.

Zu S. 81. Ich bin überzeugt, daß Śakadhūma ein mystischer Namen für Agni (1. Feuer, 2. Licht) ist, als der aus dem trocknen Kuhmist erstandene, vgl. z. B. Kauś. 80. 20.

Zu S. 84. *yadi dīkṣito 'vakiret* soll bedeuten: ›when a Dīkṣita has fallen from grace‹? Diese Uebersetzung ist wohl ein Lapsus calami.

Zu S. 92. Das Lied VII. 73 ist, wenn ich nicht irre, das *gharmasūkta* des Śaunakins, gegenüber dem aus Vait. 14. 1 bekannten des Paippalādas. Vermuthlich sind nl. Vait. 14. 4—6 so abzutheilen: *gharmasūktena gharman hūyamānam | svāhākṛta iti dvābhyāṃ gharmasya vaṣat̥kṛte 'nuvaṣat̥kṛte | bhakṣo vājinivat |* d. h. ›mit dem Gharmaliede (begleitet der Brahman) das Darbringen des Gharma; mit den zwei Strophen AV. VII. 73. 3, 4 (begleitet er) das Aussprechen und Wiederholen des *Vaṣat̥*-rufes; das Genießen des Gharma geht in gleicher Weise vor sich wie das des *Vājina* (vgl. Vait. 8. 15—16)‹.

Zu S. 106 und 113, Note 3. Da Gopatha S. 34. Z. 6 *catvāri śṛṅgeti* und auch ib. Z. 3 nach der HS. I. O. 288 *śṛṅgā* statt des gedruckten *śṛṅgās* liest, wird *śṛṅgā* wohl das Richtige und das von der Paippalāda-saṃhitā gebotene *śṛṅgās* ein Schreibfehler sein.

Zu S. 112 unten. Daß das im Gopatha in diesem Zusammenhang erwähnte *sāmtapana*-Feuer nichts mit den Maruts zu schaffen hat, ist von Bloomfield richtig bemerkt. Ich erinnere an das *sāmtapana*-Feuer, welches in Gaut. pi. sū. I. 1. 20, im Jaiminīyasūtra (citiert von Rudradatta ad Āpast. śrs. I. 20. 13) und von Vasiṣṭha (in Nirṇ. sindhu III. b. 30. a. 6) erwähnt wird.

Uebrigens sind mir in dem sorgfältig corrigierten Buche nur ein Paar Druckfehler begegnet; S. 24, Z. 4 v. u. ist das Citat aus HG. II. 9. 6; S. 82. Z. 4 v. u., Kauś. 51. 14; S. 119 Z. 1 v. u. Vait. 17. 6.

Breda, 21. März 1900.

W. Caland.

CODEX PURPUREVS ROSSANENSIS. Die Miniaturen der griechischen Evangelienhandschrift in Rossano nach photographischen Aufnahmen herausgegeben von Arthur Haseloff. Berlin, Leipzig 1898. Giesecke und Devrient. XVI und 154 S. 15 Lichtdrucktafeln, 14 Illustrationen im Text.

Das Jahr 1898 hat dem Studium der Miniaturmalerei besonders reiches Material zugeführt: abgesehen von mannigfachen Aufsätzen, die diesem Zweige der Kunstwissenschaft gewidmet waren, erschienen nicht weniger als drei selbständige Bücher, deren jedes den bildlichen Schmuck einer Handschrift vollständig reproducirte. Die Miniaturen der Italafragmente in Berlin, die Victor Schulze herausgegeben hat¹⁾, waren bis dahin unpubliciert, die Illustrationen der Leidener Arathandschrift, die Thiele seinen ›Antiken Himmelsbildern‹ einverleibt hat²⁾, waren nur in ungenauen Stichen des XVI. Jahrh. bekannt; erst die neue exakte Publikation, die durch die Unterstützung der Göttingischen Gelehrten Gesellschaft zu stande gekommen ist, ermöglicht die richtige wissenschaftliche Nutzung des Materials. Dasselbe gilt von der neuen Ausgabe des Evangelien-codex in Rossano.

Gelegentlich einer Studienreise in Süditalien hatten von Gebhardt und Harnack die wertvolle Handschrift in ihrem abgelegenen Schlupfwinkel entdeckt und sie veröffentlichten gleich im folgenden Jahre (1880) eine eingehende Beschreibung, begleitet von einer Reproduktion der Bausen, die sie von den Bildern angefertigt hatten³⁾. Die hervorragende Bedeutung der Bilder ward von allen Seiten sofort anerkannt und es hat daher in der Folgezeit nicht an Versuchen gefehlt, photographische Aufnahmen davon zu erlangen, aber erst dem jetzigen Herausgeber ist es gelungen, alle Schwierigkeiten zu überwinden, welche die früheren Versuche vereitelt haben. H. dankt seinen Erfolg dem um die kunsthistorische Forschung wohl verdienten Grafen Adalbert zu Erbach-Fürstenau, der die Vermittlung seines Oheims, des inzwischen verstorbenen Cardinals Prinzen zu Hohenlohe-Schillingsfürst anrief. Die Empfehlung des Kirchenfürsten war die Zauberrute, um die Thüren zu öffnen, die den Schatz verschlossen hielten.

1) Die Quedlinburger Itala-Miniaturen. München 1898.

2) Antike Himmelsbilder mit Forschungen zu Hipparchos, Aratos und seinen Fortsetzern und Beiträgen zur Kunstgeschichte des Sternhimmels. Berlin, Weidmann 1898.

3) Evangeliorum codex Graecus purpureus Σ, Leipzig 1886. Ergänzend tritt dazu die Beschreibung des codex und Veröffentlichung seines ganzen Textes in Gebhardts und Harnacks Texten und Untersuchungen, Bd. I, Heft 4. Leipzig 1883.

Die erste Publikation der Miniaturen war nicht nur für die stilistische Beurteilung völlig ungenügend, auch für die Deutung bot sie keine hinreichend sichere Grundlage, wie die Controverse zeigt, die sich an das Bild der Brotausteilung geknüpft hat. F. X. Funk glaubte darin eine Analogie zu der jetzt in der Kirche üblichen Abendmahlsfeier zu sehen, glaubte, daß in der Miniatur Christus dem über seine Hände gebeugten Apostel das Brot in den Mund stecke. In einem 1896 erschienenen Aufsatz¹⁾ zog Funk daraus die Folgerung, daß der Rossanensis nicht vor dem VIII. Jahrh. entstanden sein könne, denn erst damals sei der heutige Communionritus in Aufnahme gekommen, während in älterer Zeit der Priester den Gläubigen das Brot in die Hand gelegt habe. Als Funk ein Jahr später seinen Aufsatz in erweiterter Gestalt neu druckte²⁾, hat er selbst zugestanden, daß eine andere Auffassung des Bildes möglich sei, daß eine neue Prüfung des Originals Licht in diese Sache bringen werde. Von anderer Seite³⁾ war die Erklärung aufgestellt, daß der Apostel dem Herrn die Hand küsse, von dritter Seite⁴⁾, daß er seine Hände gemäß einer von Cyrill erwähnten Vorschrift gekreuzt habe, um darauf das Brot zu empfangen. Von der Richtigkeit der letzten Erklärung kann sich jetzt jeder überzeugen, der die neue Publikation vor Augen hat.

Die Lichtdrucktafeln des Buches sind trefflich ausgeführt und geben, obgleich ihnen nur Aufnahmen von 13 × 18 cm zu Grunde liegen, die vergrößert werden mußten, ein gutes Bild der Originale. In einigen Fällen wäre dasselbe wohl noch deutlicher geworden, wenn eine sorgfältige Glättung der Handschriftblätter dem Photographieren hätte vorangehen können. Zu bedauern ist, daß gerade die Aufnahme eines der Hauptbilder, die einen Plattenfehler zeigte, nicht hat erneuert werden können, und noch mehr ist zu bedauern, daß der Herausgeber durch schlechtes Befinden verhindert war, sich länger in Rossano aufzuhalten, um die Handschrift einem erneuten gründlichen Studium zu unterziehen. Seine Beschreibung ist in folge dessen völlig abhängig von der seiner Vorgänger, die manche Ergänzung wünschenswert machte. Z. B. erfahren wir über die Farben in dem Bild der Austreibung aus dem Tempel weiter nichts, als daß der Vorhang an der Tempelfaçade rot gemustert ist, und doch wä-

1) Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft XVII.

2) Kirchengeschichtliche Abhandl. und Untersuchungen, I. Paderborn 1897. p. 293. Dieser Aufsatz ist H. entgangen.

3) Dobbert, Repertorium für Kunstwissenschaft, XIV. 1891. p. 455.

4) Lüttke, Untersuchungen zu den Miniaturen der Wiener Genesis. Greifswald 1897. p. 41.

ren genauere Angaben für die Deutung einiger Details in diesem Bilde wichtig. Neben dem Tische des Wechslers liegen zwei Gegenstände am Boden, den einen bezeichnet H. als Schale mit Geld, den andern weiß er nicht zu deuten. Die vermeintliche Schale hat viereckige Gestalt, ringsum läuft ein heller Rand, in der Mittelfläche sehen wir regelmäßige Reihen runder Punkte. Unmöglich, daß auf einer Schale, die doch vom Tisch herabgestürzt zu denken wäre, die Geldstücke in solcher Ordnung liegen! Der Gegenstand kann nichts anderes sein als ein Zähl- oder Rechenbrett, wie es der antike Wechsler stets zur Hand hatte¹⁾. Der Gegenstand daneben scheint mir ein Geldbeutel zu sein, er erinnert an den Beutel, den wir in manchen frühchristlichen Darstellungen von Judas' Selbstmord unter dem Erhängten am Boden sehen²⁾. Die Kenntnis der Farben würde in beiden Fällen die Ungewißheit heben, H. hat uns aber sogar einige Farbenangaben, die sich bei Gebhardt und Harnack finden, vorenthalten. Er erwähnt weder, daß die Schuhe der klugen und der thörichten Jungfrauen rot sind, noch daß auf dem letzten Passionsbilde der eine Beamte neben Christus einen fleischfarbenen Mantel trägt. Den Rezensenten, der diese kleinen Unterlassungssünden des Herausgebers rügt, wird mancher Leser einen Quisquilienkrämer schelten, aber ich glaube mich berechtigt zu der Forderung, daß H., wenn anders er die alte Ausgabe ersetzen und überflüssig machen wollte, sich größerer Exaktheit hätte befleißigen müssen, wofür von Hartel und Wickhoff in ihrer ausgezeichneten Publikation der Wiener Genesis das leuchtende Vorbild aufgestellt haben. H.s Mangel an Exaktheit, von dem wir weitere Proben sogleich sehen werden, erweckt das Gefühl der Unsicherheit, zwingt uns in jedem einzelnen Fall wieder v. Gebhardt und Harnack zu konsultieren, ob sie nicht eine Ergänzung bieten. So ist die an zweiter Stelle erwähnte Farbenangabe nicht so bedeutungslos, wie es auf den ersten Blick scheinen könnte, denn wir haben Grund zu vermuten, daß in der späten Kaiserzeit die Farben der Beamtentracht sich nach dem Range richteten. Jeder Beitrag zur Kenntnis dieser Dinge muß daher willkommen sein.

Im ersten Capitel seines Buches schildert H. nach einem kurzen

1) Ueber die verschiedenen Arten des Rechenbrettes, Abacus, vgl. Marquardt-Mau, Privatleben der Römer p. 99. Ein einfaches Zählbrett scheint mir Constantin in der Hand zu halten bei der Geldausteilung auf dem Relief des Bogens. S. die Abb. nach Photographie bei Wilpert, *L'arte già Archivio storico dell' arte* I. 1898. p. 91.

2) Vgl. das Elfenbeinkästchen des British Museum, Garrucci, *Storia dell' arte cristiana*, VI Taf. 446. 2.

Ueberblick über die Litteratur, welche die Handschrift seit ihrem Bekanntwerden hervorgerufen hat, den jetzigen Bestand des Codex und wirft die Frage auf nach dessen ursprünglichem Umfang. Erhalten sind uns 188 von später Hand nummerierte Blätter mit folgendem Inhalt.

- f. 1 a Miniatur: Auferweckung des Lazarus.
- f. 1 b - Einzug in Jerusalem.
- f. 2 a - Säuberung des Tempels.
- f. 2 b - Die klugen und thörichten Jungfrauen.
- f. 3 a - Abendmahl und Fußwaschung.
- f. 3 b - Austeilung des Brotes.
- f. 4 a - Spendung des Weines.
- f. 4 b - Christus auf dem Oelberg.
- f. 5 a Medaillon mit dem Titel *Ἐπόθεσις κανόνος τῆς τῶν εὐαγγελίων συμφωνίας.*
- f. 5 b und 6 a unbeschrieben.
- f. 6 b Anfang der Epistula Eusebii ad Carpianum.
- f. 7 a Miniatur: Heilung des Blindgeborenen.
- f. 7 b - Der barmherzige Samariter.
- f. 8 a - Erste Pilatusszene, Reue und Tod des Judas.
- f. 8 b - Zweite Pilatusszene.
- f. 9 Kapitelübersicht des Matthaeevangeliums.
- f. 10—118 Text des Matthaeevangeliums.
- f. 119 Kapitelübersicht des Markusevangeliums.
- f. 120 unbeschrieben.
- f. 121 a Bild des Markus.
- f. 121 b unbeschrieben.
- f. 122—188 Text des Markusevangeliums bis XVI 14 *την απιστιαν αυ*

›Geordnet sind die Blätter der Handschrift nach Quinternen, doch beginnt die Zählung derselben erst mit dem zehnten Blatt, und übergeht auch die dem zweiten Evangelium vorgesetzten Blätter fol. 119—121«. So berichten v. Gebhardt und Harnack und ihnen folgend H., ohne zu bemerken, daß diese Angabe in Widerspruch steht mit einer anderen¹⁾, aus der sich berechnen läßt, daß der Quinterno IA mit fol. 119 endigt, der Quinterno IB mit fol. 122 beginnt. Es

1) V. Gebhardt und Harnack a. a. O. p. X Anm. 2. ›Fol. 10 a ist mit A bezeichnet, fol. 20 a mit B und so fort bis fol. 181 a, welches die Signatur IH trägt. Eine Unregelmäßigkeit findet sich außer der angeführten (d. i. Uebergangung der fol. 119—121) nur in der 12. Quinterne, aus welcher vor der Beschreibung ein Blatt geschnitten ist«. Aus der Angabe ist zu entnehmen, daß der elfte Quinterno mit fol. 110 beginnt, dann muß entweder das fol. 119 noch zu diesem Quinterno gehören, oder aber der Quinterno unvollständig sein.

scheint also, daß nur ein Doppelblatt f. 120, 121 ein späterer Einschub ist, und damit würden wir eine plausible Erklärung gewinnen für die verwunderliche Thatsache, daß aus dem zwölften Quinterno ›vor der Beschreibung‹ ein Blatt ausgeschnitten ist¹⁾. Glaubhafter ist, daß beim Schreiben das erste Blatt dieser Lage ausgespart wurde zur Aufnahme des Evangelistenbildes, daß aber für dasselbe später ein eignes Doppelblatt verwandt wurde, damit die Malerei nicht durch Berührung mit einer Schriftseite leiden sollte. Bei der Einfügung des Doppelblattes ergab sich leicht die Wegnahme des ausgesparten einzelnen Blattes. Um Gewißheit über diesen Punkt zu erhalten, bedarf es eines neuen Einblicks in das Original.

Das fol. 9 ist ein isoliertes Blatt, was daraus hervorgeht, daß es verkehrt eingebunden werden konnte. Der Anfang der Kapitelübersicht steht nämlich auf der jetzigen Rückseite, eine Thatsache, die uns H. nicht hätte verschweigen sollen. Ob auch in dem vorangehenden Teile solche Einzelblätter enthalten sind oder ob je zwei und zwei hier ein zusammenhängendes Doppelblatt bilden, darüber geben uns weder die alten noch der neue Herausgeber Klarheit. Die einzige hierauf bezügliche Notiz, die wir wiederum allein bei v. Gebhardt²⁾, nicht aber in H.s Buch finden, besagt, daß fol. 7 mit fol. 8 zusammenhängt, fol. 3 mit fol. 4. Daraus ergibt sich, daß die von Harnack vorgeschlagene Rekonstruktion des Quinterno, die H. ohne Prüfung übernimmt, unmöglich ist. Fol. 3 und 4 konnten nicht das sechste und siebente Blatt eines Quinterno bilden und es ist auffallend, daß v. Gebhardt, der auf derselben Seite oben das Rekonstruktionsschema, unten in einer Anmerkung die angezogene Notiz bietet, sich nicht des Widerspruches zwischen den beiden bewußt geworden ist. In dem Schema ist nämlich nicht fol. 3 mit fol. 4 verbunden, sondern fol. 3 mit fol. 2 und fol. 4 mit fol. 1.

Gegen die Ansicht v. Gebhardts und Harnacks, daß der Eingang des Codex verstümmelt sei, hatte Usoff Einsprache erhoben, die H. mit Recht zurückweist. Es darf als sicher gelten, daß der Schluß des Eusebiusbriefes, die Canones-Tafeln, ein dem Markusbild entsprechendes Titelblatt des Matthauevangeliums ursprünglich vorhanden gewesen sind, dagegen ist es auch mir sehr zweifelhaft, ob der Cyklus der Bilder aus dem Leben Christi so umfangreich gewesen ist wie v. Gebhardt und Harnack angenommen haben. Diese Frage kann aber nicht beantwortet werden, bevor nicht der Zustand des Erhaltenen gründlich untersucht ist.

1) S. oben p. 413 Anm. 1. H. hat auch den Ausschnitt des einen Blattes nicht der Erwähnung wert gehalten.

2) Texte und Untersuchungen, Bd. I, Heft 3. Leipzig 1883. p. XVII, Anm. 22.

Am Schluß des I. Cap. führt H. v. Gebhardts Urteil über die Zeit der Schrift an, die dieser Forscher dem VI. oder dem Anfang des VII. Jahrh. zuweist. Das II. Cap. enthält die Beschreibung und Deutung der Bilder, das III. eine stilkritische Charakteristik. H. untersucht hier die Malweise, die Figurenbildung, die Gewandung, die Hintergründe, kurz alle Details der Ausstattung und weist Gleichartiges in anderen Werken nach, wobei sich eine enge Verwandtschaft des Rossanensis mit der Wiener Genesis herausstellt. Im letzten Cap. folgt eine ikonographische Charakteristik, die durch Vergleichung der Bilder mit anderen Darstellungen desselben Gegenstandes zu bestimmen sucht, welchen Platz die Miniaturen des Rossanensis in der Entwicklung der Typen einnehmen.

Die Deutung der Bilder hat H. in manchen Fällen gefördert, vor allem danken wir ihm die richtige Erkenntnis der schönsten Composition, der zweiten Pilatusszene. Das Bild unterscheidet sich in seiner Anlage wesentlich von allen übrigen. Es ist nämlich Regel im Rossanensis, daß unterhalb der neutestamentlichen Darstellungen, die immer nur die obere Hälfte der Seiten einnehmen, die Halbfiguren von vier Propheten angebracht sind, deren Unterteil durch eine Schrifttafel verdeckt ist. Die Gestalten weisen sämtlich mit der erhobenen Rechten auf das oben befindliche Bild, ihre linke Hand ruht auf dem Rande der Schrifttafel, so daß sie gleichsam auf einer Kanzel zu stehen scheinen. Den Propheten sind die Namen beige-schrieben und die Schrifttafeln tragen jedesmal einige Worte des betreffenden Autors, die auf den dargestellten neutestamentlichen Vorgang bezogen werden. Die Entzifferung der Schrifttafeln ist schwierig, da die dafür verwandte Silbertinte stark verblaßt ist; unter den wenigen Textstellen, die v. Gebhardt und Harnack gelesen haben, ist eine, die nicht dem Propheten angehört, dessen Name der Figur darüber beige-schrieben ist.

Ohne Prophetenbilder ist nur fol. 8. Auf seiner Vorderseite ist in einem unteren Bildstreifen dargestellt wie Judas den Hohenpriestern die 30 Silberlinge zurückträgt und wie er sich erhängt. Der obere Bildstreifen zeigt die Hohenpriester Christus vor Pilatus anklagend. In der Mitte thront Pilatus hinter seinem Amtstisch, neben seinem Sessel stehen zwei Diener mit Amtsinsignien in den Händen, auf der rechten Seite sehen wir eine Gruppe seiner Beamten, ihnen gegenüber die Hohenpriester und Christus. Oben wird die Darstellung von einer blauen Halbkreislinie umzogen. Dieselbe Halbkreislinie kehrt auf der Rückseite des Blattes wieder, auch Pilatus mit den beiden Dienern neben sich ist hier sehr ähnlich dargestellt wie auf der Vorderseite. Seinem Amtstisch zunächst steht

ein Schreiber, hinter diesem und auf der anderen Seite jüdisches Volk und jüdische Priester. In dem unteren Bildstreifen führen rechts zwei Diener den gefesselten Barabbas herbei, links steht Christus zwischen zwei Beamten, deren einer in der Rechten eine Rute hält. Erst H. hat erkannt, daß die beiden Bildstreifen eine einheitliche Composition bilden, daß hier die Szene dargestellt ist, wo Pilatus den Juden Christus und Barabbas zur Auswahl vorführen läßt. Harnack hatte auch auf fol. 8 b zwei verschiedene Szenen zu sehen geglaubt und da er sie in seiner Ausgabe auf zwei verschiedenen Tafeln publiciert hat, ist ihre Zusammengehörigkeit bislang verborgen geblieben.

Es ist nichts Ungewöhnliches in spätantiken und frühchristlichen Bildwerken, daß Personen, die auf demselben Niveau zu denken sind, auf zwei durch eine Horizontallinie getrennte Streifen verteilt werden. H. hat passend hingewiesen auf das Probianusdiptychon und das von mir damit verglichene Trivulzische Relief des Ostermorgens¹⁾. Die Parallelen lassen sich leicht vermehren. Ein Feld der Holzthür von S. Sabina, das eine Acclamatio darstellt, ordnet die Figuren der Szene gar in drei übereinanderliegenden Streifen an. Die Anordnung in zwei Streifen ist nicht selten verwandt in der dem Rossanensis nahe stehenden Wiener Genesis, wo wir z. B. bei der Flucht des keuschen Joseph³⁾ aus dem Gemach der Potiphar die Mägde und Kinder des Hauses zum Teil im oberen, zum Teil im unteren Streifen sehen.

H.s Deutung des Rossanensisbildes darf daher als sicher gelten, obwohl sie in Widerspruch steht mit seiner Ueberschrift. Als solche dient der leicht abgeänderte Vers des Lukas 23. 7 *μαθὼν δὲ Πιλάτος ὅτι ἐκ τῆς ἔξουσίας Ἡρώδου ἐστίν, ἀνέπεμψεν αὐτὸν πρὸς Ἡρώδην ὄντα καὶ αὐτὸν ἐν Ἱεροσολύμοις ἐν ταύταις ταῖς ἡμέραις*⁴⁾. Ebenso wenig wie hier stimmt auf der Vorderseite des Blat-

1) S. Göttingische Gel. Anz. 1897 p. 72.

2) Abb. Garrucci, Storia dell' arte cristiana VI Taf. 500 VI. Die alte Deutung des Reliefs als Verkündigung an Zacharias ist unhaltbar, die neue von Grisar, Geschichte Roms und der Päpste p. 257 ausgesprochene bedarf einer Modification. Eine eingehendere Besprechung des Gegenstandes wird erfolgen in der Rezension von Wiegand, Das altchristliche Hauptportal von S. Sabina.

3) Abb. von Hartel und Wickhoff, Die Wiener Genesis Taf. 31.

4) Beissel in seiner Rezension von H.s Buch (Stimmen aus Maria Laach 1899 p. 344) glaubt, daß die Abweichungen der Ueberschriften von unsern Evangelientexten vielleicht auf eine bestimmte Redaktion zurückzuführen sind und deshalb für die Herkunft der Bilder einen Fingerzeig geben können; ich bin der Ansicht, daß die Varianten lediglich durch Willkür und Nachlässigkeit entstanden sind.

tes das Bild mit der Ueberschrift zusammen. Sie besteht dort aus dem Verse des Matthaeus 27. 2 *καὶ δῆσαντες αὐτὸν ἀπήγαγον καὶ παρέδωκαν Πιλάτῳ τῷ ἡγεμόνι*. In dem Bilde ist Christus nicht gebunden, er verbirgt aber seine Hände im Mantel ebenso wie in dem folgenden Bilde, wo er dem Barabbas gegenübergestellt ist. H. hat das Verbergen der Hände richtig erklärt als eine ceremonielle Ehrfurchtsbezeugung, die dem Niedrigstehenden in Gegenwart des Höheren ziemt; er vergleicht damit die Beamten des Pilatus in demselben Bilde und die Umgebung des Justinian auf dem Mosaik in San Vitale zu Ravenna. Nicht unwahrscheinlich ist es, daß derjenige, welcher den Matthaeusvers als Ueberschrift über das Bild des Rossanensis gesetzt hat, die Haltung Christi falsch aufgefaßt und angenommen hat, seine Hände seien auf dem Rücken zusammengebunden. Der Matthaeusvers paßt auch deshalb nicht als Ueberschrift des Bildes, weil er die Einführung Christi bei Pilatus erzählt, das Bild aber den späteren Moment schildert, wo Christus alle Anklagen der Hohenpriester, alle Fragen des Pilatus nur mit Schweigen beantwortet, so daß sich dieser sehr darob verwundert. Die Verwundung finde ich sehr lebendig ausgeprägt in der Figur des Pilatus, der mit der Rechten eine Rolle ans Kinn hält und fragend auf Christus blickt. Denselben fragenden Blick richten seine Beamten auf Christus, auch der eine der Hohenpriester, der den Kopf umwendet, während sein College in der Anklage fortfährt und das Schweigen des Angeklagten zu dessen Ungunsten auslegt. Erst durch die hier vorgetragene Erklärung werden wir der feinen Composition völlig gerecht. Sie müßte als Ueberschrift die Verse Matthaeus 27, 12—14 oder Markus 15, 3—5 tragen.

Die Diskrepanz zwischen den beiden Bildern und ihren Ueberschriften ist nicht ohne Bedeutung, sie beweist uns, daß der Miniaturmaler, der, wie es scheint, die Ueberschriften selbst zugefügt hat, für die Bilder ältere Vorlagen benutzt hat, deren volles Verständnis ihm fehlte.

Durch die richtige Deutung der beiden Pilatusbilder wird die Annahme Usoffs¹⁾, der sie abhängig glaubte von den apokryphen Pilatusakten, als irrig erwiesen. In den Akten wird erzählt²⁾, wie bei der Einführung Christi ins Praetorium die beiden Signa, welche zwei Signiferi hielten, sich vor dem Eintretenden verneigten. Die Juden schrieten und beschuldigten die Träger der Signa, sie hätten diese absichtlich gesenkt, worauf Pilatus die Menge auffordert

1) Arbeiten der Kaiserl. Moskauer archaeologischen Gesellschaft IX 1881 (russ.).

2) *Evangelia apocrypha* ed. Tischendorf² p. 220, 291.

aus ihrer Mitte zwölf starke Männer auszuwählen, damit je sechs statt der Signiferi die beiden Signa festhalten. Auch in ihren Händen verneigen sich die Kaiserbilder, sobald Christus, der hinaus geschickt war, zum zweiten Male eintritt. Die beiden Pilatusbilder des Rossanensis zeigen, wie erwähnt wurde, neben dem Thron des Beamten zwei Signiferi. Ihre Signa bestehen aus einem breiten goldenen Schaft, an dem etwas unterhalb des oberen Endes ein Täfelchen befestigt ist mit goldenem Rande und mit zwei gekrönten Büsten auf der purpurfarbigen Mittelfläche. Das erste Pilatusbild galt bisher als Einführung Christi in das Gerichtslokal, in dem zweiten, dessen Zusammenhang mit dem unteren Bildstreifen unbekannt war, fehlte die Figur Christi und Pilatus war umgeben von schreienden Juden. Es lag nahe zu glauben — ich selbst muß mich zu diesem Irrglauben bekennen —, daß in den Miniaturen die wunderbare Verehrung Christi durch die Signa und die folgende Anschuldigung der Signiferi durch die Juden dargestellt wäre. Allerdings mußte dabei die ruhige teilnahmslose Haltung der Signiferi auffallen. H. hat nun aufmerksam gemacht auf den Unterschied zwischen den Miniaturen und den Reliefs der einen Ciboriumssäule in San Marco¹⁾, deren Abhängigkeit von den Pilatusakten zweifellos ist²⁾. Hier wird das Wunder deutlich zum Ausdruck gebracht, die Signiferi bemühen sich mit beiden Händen die Signa festzuhalten, die sich trotzdem vornüberneigen, in den Miniaturen sind die Signa steil hoch gerichtet und werden nur lose von den Trägern mit einer Hand gehalten. Wir können die Signiferi in den Rossanensisbildern nur als Statisten betrachten, die zur Ausstattung der Szene gehören.

Bemerkenswert ist, wie genau die Miniaturen in der Ausstattung der Pilatusszenen übereinstimmen mit den genannten Reliefs. Der Amtsthron hat beiderwärts eine hohe gerade Rücklehne, vor ihm steht ein mit Stoff behangener Tisch, der ein cylinderförmiges Tintenfaß und Schreibrohre trägt³⁾. Pilatus hat hier wie dort die gleiche Tracht, ebenso seine Schreiber. Die Signiferi sind beiderwärts in der Zweizahl und ihre Signa sind gleich gebildet. Die Uebereinstimmung zwischen Reliefs und Miniaturen ist so groß, daß wir eine

1) Abb. Garrucci a. a. O. VI Taf. 497. 2. Abb. nach Photographie bei H. Fig. 11—13.

2) S. de Waal, Römische Quartalschrift I 1887 p. 191 ff.

3) Der gleiche Tisch mit dem gleichen Tintenfaß steht auch vor dem Beamten, der die Hinrichtung des hl. Menas befiehlt, auf einer Elfenbeinpyxis im British Museum. Garrucci a. a. O. VI Taf. 440. 3. Das Tintenfaß war von Nesbitt als *acerra* gedeutet, von Garrucci als Räucheraltärchen, richtig erkannt hat es Wilpert, *L'Arte già archivio storico dell' arte* 1898 p. 119.

gemeinsame Quelle voraussetzen müssen. Die Anwesenheit der zwei Signiferi, die in den Akten eine bestimmte Rolle spielen, kann zu dem Glauben führen, daß eine aus dem apokryphen Bericht geschöpfte Darstellung das prius gewesen ist, doch ist es nicht minder wahrscheinlich, daß ein Künstler, der sich an die evangelische Erzählung anschloß, die zwei Signiferi in seine Composition eingeführt hat, weil er sich den Pilatus vorstellte wie einen hohen Beamten seiner eigenen Zeit, in der eine feierliche Amtssitzung undenkbar war, ohne daß Bilder der Kaiser gegenwärtig waren ¹⁾. Vielleicht hat auch die Kenntnis einer Erzählung, die uns durch Josephus überliefert wird ²⁾, dazu beigetragen, daß die Künstler das Amtslokal des Pilatus besonders reich mit Kaiserbildern ausstatteten, deren wir in den Miniaturen auch zwei auf der Tischdecke sehen. Nach jenem Bericht des Josephus war Pilatus nämlich der erste Statthalter in Judaea gewesen, der die Signa mit den Kaiserbildern nach Jerusalem hereingeführt hatte, während seine Vorgänger aus Rücksicht vor dem jüdischen Gesetz, das PorträtDarstellungen verbot, beim Einzug in die Stadt diesen Schmuck von den Signa entfernen ließen. Die Zweizahl der Signiferi finden wir auch auf einem Consulardiptychon des Jahres 449 ³⁾, aber die Signa in ihren Händen sind von denen der Pilatusbilder sehr verschieden. An Stangen befestigte Tafeln wurden in Triumphzügen einhergetragen ⁴⁾ und zeigten dem Publikum Bilder der Schlachten und der besiegten Länder, auch bei bestimmten Amtshandlungen z. B. bei der Austeilung des Congiariums ⁵⁾ sehen wir solche Tafeln benutzt, in diesem Fall sind sie wohl beschrieben zu denken mit Anweisungen. Ob gleichartige Tafeln auch als Träger der Kaiserbildnisse in Gebrauch waren, ob in den Miniaturen und den Reliefs von San Marco die Signa mit künstlerischer Freiheit dargestellt sind, vermag ich nicht zu entscheiden.

H. nennt die Signa, obgleich er eine richtige Beschreibung davon giebt, Fahnen oder Standarten; es ist das eine der kleinen Ungenauigkeiten in der Behandlung des Details, die die Wertschätzung seiner sonst trefflichen Untersuchungen beeinträchtigen. So wird z. B. auch der Halsschmuck der Signiferi einmal als ›goldene Hals-

1) S. Meyer, Zwei antike Elfenbeintafeln der K. Staats-Bibliothek in München. Abh. der Bayer. Akademie der Wiss. I Cl. XV München 1879 p. 20.

2) Antiq. Jud. XVIII 3. 1.

3) Abb. Gori, Thesaurus diptychorum I Tab. 3 p. 58.

4) Vgl. z. B. das Relief des Titusbogens, Philippi, Die römischen Triumphalreliefs, Abh. der K. Sächsischen Gesellschaft. Phil. Hist. Kl. VI 1872 Taf. 3.

5) S. Daremberg et Saglio, Dictionnaire des Antiquités I, 2. p. 1443.

ette« bezeichnet (p. 31), ein andermal als »goldener Kragen« (p. 71). Die erste Bezeichnung ist die richtige, solche goldne Ketten begegnen uns als Halsschmuck der kaiserlichen Trabanten auf zahlreichen Monumenten, deren älteste, so viel ich sehe, aus Theodosius' Zeit stammen¹⁾. Die Fibel, welche die Mäntel der königlichen Propheten, des Pilatus und seiner Beamten auf der rechten Schulter zusammenhält, heißt bei H. einmal annähernd richtig eine Spange (p. 69), sonst wird sie stets als goldne Schulterbinde bezeichnet. Den falschen Namen hat H. von seinen Vorgängern übernommen, ebendaher stammt auch der verkehrte Gebrauch des Ausdrucks Sigma²⁾ und Clavus³⁾. Ich muß der Forderung Wilperts beipflichten, die er in seinem ausgezeichneten Büchelchen über die altchristliche Gewandung im Hinblick auf H.s Buch ausgesprochen hat, daß ein Herausgeber frühchristlicher Miniaturen den Forschungen der Archaeologen etwas mehr Rechnung zu tragen hat.

Die Stärke H.s beruht in seiner ausgebreiteten Kenntnis der späteren Kunst, insonderheit der Miniaturen, von denen er vielleicht mehr als irgend ein Fachgenosse gesehen hat und sich gegenwärtig hält. Diese Kenntnis ist den ikonographischen Untersuchungen sehr zu statten gekommen. Die ersten Herausgeber des Rossanensis hatten die Miniaturen fast ausschließlich mit frühchristlichen Werken verglichen und wenig Verwandtes gefunden, H. zieht hauptsächlich jüngere byzantinische Monumente zum Vergleich heran und kommt zu dem Resultat, daß der Rossanensis in den meisten Fällen eine Vorstufe des Typus bietet, der in der späteren byzantinischen Kunst herrschend wurde.

Nicht zustimmen kann ich dem Verfasser, wenn er den Ursprung des Rossanensis wegen seiner ikonographischen Stellung in die Zeit Justinians versetzt oder gar in eine spätere Periode, Ende des VI. oder Anfang des VII. Jahrh., und die eng verwandte Wiener Genesis in dieselbe Zeit herabdrückt. Die Frage nach der Entstehungszeit der Handschriften selbst läßt sich bei dem heutigen Stande unserer Forschung nicht entscheiden. Die Urteile der Palaeographen von Fach schwanken zwischen dem IV. und VII. Jahrhundert und lediglich von ihrer Seite ist eine festere Datierung zu erwarten, denn

1) Vgl. die Basis des von Theodosius errichteten Obelisken, d'Agincourt, Histoire de l'art, Sculpture Taf. X.

2) H. spricht p. 24, 97, 125 von dem Sigma-förmigen Tisch statt den Namen Sigma für das Speiseseifa dieser Form zu verwenden.

3) Mit Clavus bezeichnet H. nicht die Verticalstreifen der Tuniken, die er unbenannt läßt, sondern den Einsatz der Chlamys (z. B. p. 30, 32, 34), dessen wahrer Name *ραβλιον* ist. S. Wilpert in dem oben genannten Buche p. II.

über die Entwicklung der malerischen Technik in dieser Periode haben wir noch weniger ein sicheres Urteil. Dagegen habe ich die Ueberzeugung, daß die Typen des Rossanensis sowohl wie der Wiener Genesis lange vor der Justinianischen Zeit geschaffen sind. Das läßt sich für den Rossanensis besonders eklatant erweisen durch ein Detail, die Gewandung der jüdischen Priester.

Es würde sich lohnen, den Darstellungen der jüdischen Priester in der christlichen Kunst eine Spezialstudie zu widmen, hier kann ich nur kurz den Entwicklungsgang des Gegenstands in frühchristlicher Zeit skizzieren. Zunächst erhalten die jüdischen Priester gleich den Propheten die Tracht der heiligen Personen, d. h. Sandalen, lange Tunika und Pallium. So erscheint Caiphas auf einem Sarkophag des Lateranensischen Museums¹⁾, dem einzigen, der das erste Verhör Christi darstellt; so erscheinen die beiden Hohenpriester bei dem Verhör Christi auf der den Sarkophagen nah verwandten Lipsanothek in Brescia²⁾ und auf der erwähnten Ciboriumssäule in San Marco. Dieselbe Säule und ein Elfenbeindiptychon des Mailänder Doms³⁾ geben in der Szene, da Judas das Sündengeld zurückträgt, den Priestern ebenfalls Sandalen, Tunika und Pallium.

Im fünften Jahrhundert wird in dreifacher Weise versucht, die Priestergestalten schärfer zu charakterisieren. Der Caiphas auf der Thür von S. Sabina in Rom⁴⁾ hat, scheint es, einen auf der rechten Schulter gefibelten Mantel bekommen, doch das Relief ist so schlecht erhalten, daß man keine klare Anschauung der Gewänder hier bekommen kann. Auf einem Elfenbeinrelief des South Kensington Museums, das von einem Kasten stammt und nebst mehreren anderen Szenen des Marienlebens auch ihren Tempelgang darstellt⁵⁾, steht vor den Stufen des Tempels ein Priester mit einem Buche oder Diptychon in den Händen. Seine Kleidung besteht aus einer fußlangen Tunika und einer weiten Planeta, so daß er einem christlichen Bischof gleicht, denn die Bischöfe der Zeit trugen beim Meßopfer bereits die Planeta, wie wir durch eine Notiz über den hl. Martin von Tours († 397) erfahren⁶⁾. In den Mosaiken von S. Maria Maggiore in Rom sowohl in denen des Triumphbogens als auch in

1) Abb. Garrucci a. a. O. V Taf. 316. 1.

2) Abb. Garrucci a. a. O. VI Taf. 445.

3) Abb. Garrucci a. a. O. VI Taf. 450.

4) Vgl. oben p. 416 Anm. 2.

5) Abb. Garrucci a. a. O. VI Taf. 447. 1. An der Deutung dieser Szene als Tempelgang Mariä ist festzuhalten, der Versuch Stuhlfauths (Altechristliche Elfenbeinplastik p. 73) dies Relief anders zu interpretieren, ist gänzlich verfehlt.

6) S. Wilpert, Gewandung der Christen in den ersten Jahrhunderten p. 46.

denen des Langschiffes ¹⁾, finden wir eine größere Zahl von Priesterfiguren; sie tragen eine Art Halbstiefel, eine kurze gegürtete Tunika und darüber in mehreren Fällen eine Lacerna, den leichten nicht allzu langen Mantel, der auf der Brust mit einer Brosche zusammengehalten wird. Die christliche Kunst pflegt mit diesem Mantel die Orientalen auszustatten wie den Daniel, die Hl. Abdon und Sumen und andre.

Nur die dritte Art des Priesterkostüms hat fortgelebt und sich weiter entwickelt. Uebereinstimmend mit den Mosaiken von S. Maria Maggiore verwenden es die kleinen Mosaiken in S. Apollinare Nuovo zu Ravenna ²⁾, die in gothischer Zeit entstanden sind. Dagegen auf einem Mosaik der Apsis von S. Vitale ³⁾ sehen wir Melchisedek in einer weit reicheren Gewandung und ihm gleichen andere Priester wie Zacharias und Aaron auf verschiedenen Darstellungen, die gleich dem Mosaik der justinianischen Epoche angehören ⁴⁾. Die Priester und der Priesterkönig tragen unter der gegürteten kurzen Tunica mit weiten Halbärmeln eine zu den Füßen herabreichende Tunika mit langen engen Ärmeln. Die Lacerna ist beibehalten. Die Füße stecken in reich verzierten Schuhen, auf dem Kopfe erblicken wir eine rote Kappe oder ein Diadem oder eine rote Kappe mit einem Diadem ringsum. Wären die Typen des Rossanensis erst in justinianischer Zeit geschaffen, so würden auch hier die jüdischen Priester die charakteristischere Tracht haben, aber im Rossanensis sowohl als auch im Josuarotulus tragen sie Sandalen, Tunika und Pallium, entsprechen also den ältesten uns bekannten Darstellungen der Hohenpriester.

Die Bedeutung, die die Typen des Rossanensis durch ihr hohes Alter für die Kunstgeschichte haben, wird noch mehr gesteigert durch ihren engen Zusammenhang mit einer Schöpfung der Großkunst.

1) Abb. Garrucci a. a. O. IV Taf. 211.

2) Abb. Garrucci a. a. O. IV Taf. 251 f.

3) Abb. Garrucci a. a. O. IV Taf. 262. 1.

4) Vgl. die Verkündigung an Zacharias in der Miniatur des Etschmiadzin-Evangeliars, die von Strzygowski (Byzantinische Denkmäler I 1891 p. 74) der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts zugewiesen wird. Ferner gehört hierher der Zacharias auf einer fünfteiligen Elfenbeintafel des South-Kensington Museums (Maskell, Ancient and mediaeval ivories in the S. K. M. Taf. zu Nr. 138. 66), die aus Lorsch stammt und eine treue Replik eines Originals aus justinianischer Zeit zu sein scheint. Ausführlicher wird darüber ein Aufsatz von mir im nächsten Heft der Byzantinischen Zeitschrift handeln und daselbst werden auch die jüdischen Priester der Cosmashandschrift (Abb. Garrucci a. a. O. III Taf. 145, 146, 151) und die damit verwandten Figuren der illustrierten Oktateuche besprochen werden.

H. hat den monumentalen Charakter der Miniaturen, auf den früher verschiedene Forscher schon aufmerksam gemacht hatten, sehr treffend gekennzeichnet. Er hebt den Unterschied hervor, der zwischen ihnen und den Wiener Genesisbildern besteht. Während die beiden Handschriften in der Ausführung der Bilder einander nah verwandt sind, sind sie in der Auffassung total verschieden. Die Miniaturen der Wiener Genesis sind als Buchillustration gedacht, die des Rossanensis gehen, was die Auffassung anbelangt, vielmehr zusammen mit dem bereits erwähnten Mosaikcyklus in S. Apollinare Nuovo¹⁾. In beiden Werken weist H. die »gleichen Grundzüge monumentaler Behandlung« nach. »Es sind erhaben feierliche, wohl abgewogene Compositionen auf neutralem Grunde, gemeinsam ist ihnen die Ruhe der Umrisse, der große antikisierende, statuarische Gewandstil; das Beiwerk ist gering, die Apostel (ohne Nimbus) sind durch einen aus ihrer Mitte neben Christus vertreten, die Menge, wo sie nötig war, durch eng geschlossene Gruppen. Landschaft und Baulichkeiten, Himmel, Luft und Erde sind als überflüssige Nebendinge auf das Notwendigste beschränkt«.

Daß der Maler des Rossanensis seine Bilder einem Werk der Monumentalkunst entlehnt hat, ist nun nicht nur aus deren Gesamtcharakter zu erschließen, einige Einzelheiten geben uns weit deutlichere Fingerzeige, die auffallenderweise noch nicht beachtet worden sind. Wie oben ausgeführt wurde, zeigen alle Bildblätter mit Ausnahme von fol. 8 unterhalb der neutestamentlichen Darstellung die Brustbilder von vier Propheten auf Schrifttafeln. Sie sind eine höchst merkwürdige Erscheinung, keine andre Miniaturhandschrift bietet ihres gleichen. Daß der Maler des Rossanensis nicht der Erfinder dieser Zuthat ist, wird durch die falsche Benennung eines Propheten in einem der wenigen kontrollierbaren Fälle hinreichend bewiesen, aber die Figuren selbst verraten uns ihre Herkunft. Durch das seitliche Erheben der Hand nämlich sind die Prophetengestalten besonders geeignet, einen Zwickel auszufüllen, der oben einen breiteren Raum bietet als unten. Sehr oft sind in den erhaltenen Mosaiken der Triumphbögen die untersten Zwickelplätze besetzt durch eine stehende Einzelfigur, die ihre Rechte erhebt, und zwar bilden in all diesen Fällen zwei gleichartige Figuren Pendants. So sehen wir in S. Paolo fuori²⁾ an den betreffenden Stellen die beiden Apostelfürsten und ebenso in San Marco zu Rom³⁾; die entsprechenden

1) S. oben p. 422 Anm. 2.

2) Garrucci a. a. O. IV Taf. 237.

3) Garrucci a. a. O. IV Taf. 294.

Figuren am Triumphbogen von S. Maria in Domnica zu Rom¹⁾, die in der Linken eine Rolle halten und mit der Rechten zu dem in der Glorie schwebenden, von den Aposteln umgebenen, Christus hin-aufweisen, sind sicherlich als Propheten aufzufassen, wahrscheinlich als Jesaias und Jeremias. Diese beiden erblicken wir in den Zwickeln der Triumphbögen von S. Clemente in Rom²⁾, von S. Maria in Trastevere³⁾ und an einem ähnlichen Platze in S. Vitale zu Ravenna⁴⁾. Hier erheben Jesaias und Jeremias aber nicht die Rechte; sondern sie halten mit beiden Händen je eine Rolle⁵⁾.

Die bisher aufgezählten Apostel und Propheten sind alle in ganzer Figur dargestellt, ein Fall, wo nur Brustbilder der Propheten verwandt sind, ist mir unter den Mosaiken nicht bekannt. Eine Parallele hierzu finde ich erst in den Wandgemälden der Georgskirche in Oberzell auf der Reichenau (X. Jahrh.)⁶⁾. An den Längswänden ihres Mittelschiffs sind in einem mittleren Streifen Szenen aus dem Leben Christi gemalt, darüber zwischen den Fenstern die zwölf Apostel, darunter in den Zwickeln zwölf Brustbilder von Männern, die Bücher in den Händen halten. Jedes Brustbild ist von einem Kreise umschlossen. Offenbar sind auf die Gestaltung dieser Medaillons die Portraits der Päpste und Bischöfe von Einfluß gewesen, die in vielen Kirchen an der nämlichen Stelle angebracht sind. Daß die Medaillons der Georgskirche aber als Propheten zu deuten sind, dafür sprechen die Wandgemälde der Kirche S. Angelo in Formis⁷⁾, die uns zeigen, daß in ihrer Entstehungszeit (XI. Jahrh.) die Sitte noch lebendig war in den Zwickeln unterhalb der neutestamentlichen Szenen Propheten anzubringen. Sie erscheinen hier wieder in ganzer Figur, stehend, mit beiden Händen eine

1) Garrucci a. a. O. IV Taf. 293.

2) Abb. G. B. de Rossi, *Mosaici cristiani delle Chiese di Roma*, Fascicolo VII.

3) Abb. G. B. de Rossi a. a. O.

4) Abb. Garrucci a. a. O. IX Taf. 262.

5) Die Rolle, die Jesaias in dem Mosaik von S. Vitale hält, ist geschlossen, die seines Gegenüber ist zwar geöffnet, aber nicht dem Beschauer zugekehrt und mit einem für ihn lesbaren Spruch beschrieben, wie dies in S. Clemente und S. Maria in Trastevere der Fall ist analog den gleich zu erwähnenden Gemälden in S. Angelo in Formis. Wir sehen auch hier eine deutliche Entwicklung vor uns. In den Zwickeln, denen die Brustbilder des Rossanensis entlehnt sind, stand wahrscheinlich der Spruch, den der Miniaturmaler auf eine rechteckige Tafel gesetzt hat, in dem untersten stark zugespitzten Teil des Zwickels.

6) S. Kraus, *Wandgemälde der S. Georgskirche in Oberzell auf der Reichenau*; derselbe, *Geschichte der christlichen Kunst* II p. 54 ff.

7) S. Kraus, *Jahrb. der Königl. Preuß. Kunstsamml.* XIV 1893 p. 1 ff.; derselbe, *Gesch. der christlichen Kunst* II p. 64.

Rolle entfaltend, wodurch der obere Teil des Bildes breiter und zur Raumausfüllung geeignet wird. Die Rolle enthält jedesmal einen Ausspruch des Trägers, da aber das Prinzip bei der Bemalung der Kirche war, in jedem Zwickel einen anderen Propheten anzubringen — es sind ihrer 17 und eine Sibylle —, so war es in den meisten Fällen unmöglich, einen direkten Zusammenhang zwischen dem Propheten und dem jeweilig darüber befindlichen Bilde herzustellen. Die in die Rollen geschriebenen Worte pflegen nur eine allgemein gehaltene Prophezeiung auf Christus zu geben, selten haben sie eine Beziehung zu einer bestimmten Szene seines Lebens. Solche Beziehung findet sich z. B. bei der Darstellung des Einzugs in Jerusalem, denn unterhalb derselben steht der Prophet Zacharias und läßt uns in seiner ausgebreiteten Rolle lesen: ECCE REX TVVS VENIET SEDENS SVPER ASINAM (Zach. 9. 9). *Ἐλπαιτε τῆ θυγατρὶ Σιών· ἰδοὺ ὁ βασιλεύς σου ἔρχεταιί σοι πρᾶϋς καὶ ἐπιβεβηκὼς ἐπὶ ὄνον καὶ πῶλον υἱὸν ὑποζυγίου* lauten die Worte auf der Schrifttafel, die im Rossanensis unterhalb des Einzugsbildes die Halbfigur des Zacharias trägt.

Die Vergleichung mit den Wandgemälden in S. Angelo macht es besonders einleuchtend, daß die Rossanensisminiaturen uns eine Probe bieten von einem älteren System der Kirchendekoration, nach dem zur Zwickelfüllung jedesmal solche Propheten gewählt wurden, deren Sprüche sich direkt auf das neutestamentliche Bild über ihnen bezogen. Dabei ließ sich eine Wiederholung derselben Propheten nicht vermeiden. In allen Rossanensisbildern ist David mindestens zweimal vertreten, und zwar nimmt er gewöhnlich die erste und die dritte Stelle ein, auf zwei Seiten kommt er sogar ein drittes mal vor (im ganzen zweiundzwanzigmal), Jesaias mußte viermal wiederholt werden, Hosea dreimal, Moses, Micha und Sirach sind je zweimal genannt, fünf andere Propheten nur einmal. Die Figuren sind stets so angeordnet, daß der erste und zweite Prophet (von links gezählt) den Kopf und die rechte Hand nach rechts wenden, der Mitte zu, während der dritte und vierte Kopf und Hand in umgekehrter Richtung also ebenfalls der Mitte zugewendet zeigen. Solche Anordnung ist natürlich im Vorbild des Rossanensis nicht vorauszusetzen, dort wird vielmehr je ein Paar correspondierender Gestalten die gegenüberliegenden Zwickel eines Bogens¹⁾ eingenommen

1) Die Zwickel sind durch eine Mittelrippe geteilt zu denken, so daß für jeden Propheten nur ein Halbzwickel zur Verfügung war gleich denen, die an den Ecken der Triumphbögen sich bilden. Eine interessante Analogie zu dem von uns vorausgesetzten Original bieten die ebenfalls in Halbzwickel hinein komponierten Prophetengestalten an der Kanzel des Niccolo Pisano im Baptisterium seiner Vaterstadt.

haben. Für diese Annahme bieten die Miniaturen selbst eine weitere Gewähr. Die neutestamentlichen Darstellungen der einzelnen Seiten sind nämlich durchaus nicht alle einheitlich, sondern mehrere enthalten zwei gesonderte Szenen oder wenigstens zwei verschiedene Momente einer Handlung. Fol. 5a vereinigt das Abendmahl und die Fußwaschung, fol. 4b zeigt rechts Christus am Oelberg betend, links Christus seine schlafenden Jünger weckend. Auf fol. 7a bestreicht Christus erst dem Blinden die Augen und daneben wäscht dieser sein Gesicht, auf fol. 7b verbindet Christus unter Assistenz eines Engels dem von den Räubern Verwundeten die Wunden und darauf liefert er ihn im Gasthaus zur Pflege ab. So ergiebt sich eine Reihe von Bildern, die nur den Raum über einen Bogen beansprucht haben, während etliche andere figurenreichere sich über zwei Bogen ausgedehnt zu haben scheinen.

Ob die hier vorgetragene Ansicht richtig oder falsch ist, dafür giebt es einen untrüglichen Prüfstein, den ich leider noch nicht benutzen kann. Es müssen nämlich, wenn die Trennung der doppel-szenigen Bilder im Original bestanden hat, von den Prophezeiungen, die darunter stehen, zwei auf die eine, zwei auf die andre Szene Bezug haben. Bisher sind, wie oben erwähnt wurde, nur wenige der Prophezeiungen entziffert, nur diejenigen, welche sich unter dem Einzugsbilde auf fol. 1b finden. Es ist zu hoffen, daß auch die Lesung der übrigen gelingt; vielleicht kann eine photographische Aufnahme derselben dazu beitragen, denn bekanntlich bewirkt die chemische Reagenz der Tintebestandteile auf die Platte oftmals, daß verwischte Schriftzüge in der Aufnahme schärfer hervortreten als im Original.

Die beiden Bilder des fol. 8, der keine Prophetenfiguren enthält, gewähren statt ihrer ein anderes sicheres Merkmal ihrer Herkunft aus der Monumentalkunst. Der obere Teil der Darstellungen ist hier, wie wir gesehen haben, von einer Halbkreislinie umzogen, deren Erfindung durch einen Miniaturmaler ganz unverständlich wäre. Wo wir in der Miniatur Umrahmungen antreffen, sind sie rechtwinklig. Der Halbbogen im Rossanensis ist auch nicht etwa aufzufassen als eine Andeutung, daß die Szene in einem geschlossenen Raume spielt. Die Austeilung des Brotes und des Weines, Abendmahl und Fußwaschung gehen ebenfalls im Innern eines Hauses vor sich, die Form der beiden letzten Bilder hätte besonders einladen können zum Abschluß durch einen Halbkreis, aber ein solcher findet sich nur über den Pilatusszenen. Ein äußerlicher Grund allein kann diese Thatsache erklären: das Vorbild des Malers befand sich an einem Platze, der in der Architektur einen halbkreisförmigen Ab-

schluß hatte. Wir haben hier den Bildschmuck zweier Apsiden vor Augen. Charakteristisch dafür ist, daß in dem zweiten Bilde die Gruppen der schreienden Juden, für die in den Halbkuppeln der Apsis mehr Platz war als auf der geraden Bildfläche der Miniatur, mit ihren Köpfen über den Halbkreis hinausdrängen. Die anderen Raumbedingungen erklären nun auch sofort die von den übrigen abweichende Composition der letzten Bilder. In der Apsis konnte unter einem oberen Bildstreifen ein zweiter von gleicher Höhe angebracht werden und so sind denn unter die erste Pilatusszene nicht auch Propheten gesetzt, sondern die Darstellungen von der Reue und dem Tode des Judas, so konnten in der folgenden Darstellung die beiden Bildstreifen zu einer einzigen großartigen Composition verschmolzen werden.

Der Inhalt der Bilder auf fol. 8 bestätigt die Richtigkeit dessen, was wir aus ihrer Form und ihrer Composition geschlossen haben. Just diese Bilder stellen Szenen aus dem letzten Teil der Passion dar. Wir können uns sehr wohl denken, daß der Cyklus mit dem zweiten Pilatusbilde abschloß, denn in der Entstehungszeit der Bilder war die Darstellung der Kreuzigung in Kirchen wenn nicht ganz unerhört, so doch äußerst selten. Es lag in der Natur der Sache, die letzten Bilder der Reihe in die Apsiden zu verweisen, zu denen der Besucher des Gotteshauses gelangte, nachdem er das Langschiff durchwandert hatte.

Noch ein Punkt verdient hervorgehoben zu werden, der ebenfalls eine Bürgschaft giebt für die Abstammung unseres Bildercyklus aus einer Kirche. Wäre er eigens zur Illustration eines Evangeliencodex geschaffen, er würde schwerlich eine so umfangreiche Schilderung des Abendmahls enthalten. Außer dem Bilde, das Christus mit den Jüngern auf dem Sigma gelagert zeigt (fol. 3a), finden wir die Austeilung des Brotes und des Kelches illustriert (fol. 3b, 4a). Jenes Bild ist mit dem der Fußwaschung auf einer Seite vereinigt, zur Darstellung der Spende des Brotes und des Weines ist jedesmal eine ganze Seite benutzt. Jenes Bild zeigt eine streng historische Auffassung, stellt im Anschluß an Matth. 26, 23 den Moment dar, da Christus und Judas zugleich in die Schüssel tauchen; die beiden anderen Bilder kann man als dogmatische oder rituelle bezeichnen. Wir sehen in ihnen eine Communion, wie sie zur Entstehungszeit der Typen in der Kirche üblich war; Christus spendet den Aposteln Brot und Wein in derselben Form, in der es der Diakon den Gläubigen zu reichen pflegt. Auf fol. 3b steht Christus links und legt dem ersten der sechs von rechts heran schreitenden Apostel ein Stück Brot in die Hand, auf fol. 4a steht der Herr rechts und trinkt den ersten der sechs von links kommenden Apo-

stel. Die gleiche Composition ist später in byzantinischen Kirchen sehr oft als Apsisschmuck verwandt. Ed. Dobbert, der uns leider zu früh entrissene hervorragende Kenner der byzantinischen Kunst, wurde bereits durch unsere Rossanensisbilder zu der Aeußerung veranlaßt¹⁾: »es ist wahrscheinlicher, daß diese feierliche Schilderung der Abendmahlsspende von den Kirchenwänden in die Handschriften gedungen ist, als daß sie den umgekehrten Weg eingeschlagen«.

In der Begründung seiner Ansicht bringt dann Dobbert auch den folgenden Satz vor: »Dem Urheber der Miniaturen scheint die Verdoppelung der Gestalt Christi, welche in einem feierlichen Wandbilde der Kirchenapsis im Hintergrunde des Altars, vor dem die Gemeinde zu communicieren pflegte, nichts Störendes hat, ästhetische Bedenken erregt zu haben, die er nun dadurch zu umgehen suchte, daß er die Darstellung auf zwei Blätter verteilte, wodurch er allerdings auf die Abgeschlossenheit, die Vollständigkeit jedes der beiden Bilder verzichtete«. Dieser Erklärung kann ich nicht beipflichten, denn der Miniaturmaler hat sich auch nicht gescheut, im Oelbergbilde, im Bilde des barmherzigen Samariters die Figur Christi zweimal auf derselben Seite anzubringen. Ueberdies sind die beiden Bilder just so angeordnet in dem codex, daß man beim Aufschlagen sie zusammen vor Augen hat. Die Ausdehnung der Abendmahls-einsetzung über zwei Seiten erklärt sich aber sehr einfach daraus, daß im Vorbild des Miniaturmalers jede der beiden Szenen einen breiten Raum einnahm, sich über vier Prophetenbilder d. h. zwei Bögen hinzog.

Ueber den Platz, welchen die beiden Bilder an den Kirchenwänden hatten, giebt uns die verschiedene Orientierung der Figuren Auskunft. Die Brotausteilung befand sich an der rechten, die Spendung des Kelches an der linken Wand des Schiffes, so daß die Apostel sich in derselben Richtung bewegten wie der in die Kirche Eintretende und Christus diesem zugewandt war. Wahrscheinlich bildeten die beiden Bilder jedesmal den Schluß der Reihe und Christus stand mit dem Rücken am Ende der Längswände. Bei solcher Anordnung waren die Darstellungen fast unmittelbar über dem Altar und der Gläubige, der dort das Sakrament empfing, schaute bei einem Blick nach oben, dessen feierliche Einsetzung.

Mehr als alle übrigen können uns die Abendmahlsbilder bezeugen, daß der Maler des Rossanensis sich außerordentlich eng an sein monumentales Vorbild angeschlossen hat. Sein syrischer College Rabulas²⁾, der sicherlich den gleichen Typus kannte, hat die Com-

1) Repertorium für Kunstwissenschaft XIV 1891 p. 455.

2) Abb. Garrucci a. a. O. III Taf. 137, Dobbert a. a. O. p. 453 Fig. 28.

position sehr energisch zusammengezogen, er zeigt uns elf Apostel in einer dicht gedrängten Gruppe, der vorderste beugt sich vor, um das Brot zu empfangen, das der Herr ihm mit der Rechten reicht, während seine Linke den Kelch bereit hält. Da keine frühchristliche Kirche außer S. Maria Maggiore in Rom und S. Apollinare Nuovo in Ravenna den ursprünglichen Wandschmuck des Mittelschiffes bewahrt hat, gewinnen die Miniaturen des Rossanensis, die uns ein getreues Abbild vom Wandschmuck einer dritten Basilika repräsentieren, einen unermeßlichen Wert. Es ist deshalb sehr zu wünschen, daß wir einige dieser Bilder in den Farben des Originals kennen lernen, die gut erhalten sein sollen. Die Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen hat in sehr dankenswerter Weise das eingangs genannte Buch Thieles mit der farbigen Reproduktion einer Miniatur der Leydener Arathandschrift ausgestattet, und das so vervollkommnete Verfahren des Dreifarbendruckes würde die Wiedergabe etlicher Rossanensisbilder wesentlich verbilligen. So möchte ich denn zum Schluß die Hoffnung aussprechen, daß uns eine der wissenschaftlichen Akademien alsbald eine solche Reproduktion bescheert zusammen mit dem Resultat einer genauen Revision der Handschrift, die notwendig vorgenommen werden muß, da sie dem Herausgeber, dessen Arbeit uns vorliegt, durch die Ungunst der Umstände versagt war.

Rom, Januar 1900.

H. Graeven.

Laudenheimer, R., Die Schwefelkohlenstoffvergiftung der Gummiarbeiter. Unter besonderer Berücksichtigung der psychischen und nervösen Störungen und der Gewerbe-Hygiene. Mit Abbildungen im Text und zwei Tafeln. Leipzig, Veit & Comp. 1899. VII und 232 Seiten in gr. Octav. Preis 8 Mk.

Als Delpsch 1856 seine damals allgemeines Interesse erregenden Beobachtungen über die schweren Zufälle und langdauernden Erkrankungen, welche die Einathmung von Schwefelkohlenstoff beim Vulkanisieren des Kautschuks in den Pariser Kautschukfabriken bewirkt hatte, publicierte, hegte wohl Niemand die Besorgnis, daß die chronische Schwefelkohlenstoff-Vergiftung noch nach mehr als 40 Jahren einer Bekämpfung durch hygienische Maßregeln bedürfen werde. Noch weniger aber konnte man ahnen, zumal später, wo die Hygiene der Fabriken im Deutschen Reiche den ihr gebührenden Platz eingenommen, daß am Ende des 19. Jahrhunderts in einer einzigen deutschen Stadt ein Material von Krankheitsfällen zur wissenschaftlichen Verwerthung gesammelt werden könne, das seiner Zahl nach allen bisher publicierten Intoxicationen dieser Art in Frankreich, England

und Deutschland mindestens gleich kommt. In Wirklichkeit ist das in der vorliegenden Schrift verwendete Material von etwa 50 Fällen das Product Leipziger Fabriken und theils in der Leipziger psychiatrischen Klinik, theils im Krankenhause zu St. Jakob, theils im Plagwitzer Krankenhause zur Beobachtung gelangt.

Die große Ausdehnung dieses Materials aus dem gegenwärtig bedeutendsten deutschen Fabrikationsorte für Patentgummiwaaren bringt es natürlich mit sich, daß die auf dieser Grundlage bearbeitete Monographie des Sulfocarbolicismus chronicus manche neue Anschauungen gegenüber den meist nur auf wenige Fälle sich gründenden Ansichten früherer Autoren (nur die mit Recht von Laudenheimer als klassisch bezeichnete Schrift von Delpech fußt auf 24 Fällen) entwickelt.

Von besonderem Werthe ist namentlich das Kapitel über die psychischen Störungen nach der Schwefelkohlenstoffvergiftung, das den größten Theil des Buches (S. 83—120) ausmacht, insoweit es einzelne offenbar irrige Anschauungen, die durch neuere französische Autoren in die Lehre des Sulfocarbolicismus einzuschleichen drohten, eliminiert. Man betrachtet in Paris zuerst die hysterischen Erscheinungen im Gefolge der Intoxication, später auch die eigentlichen Psychosen als nicht dem Schwefelkohlenstoff angehörig, sondern hält diesen nur, wie man sich ausgedrückt hat, für den *agent provocateur*, der die in dem erkrankten Individuum schon vorher vorhandene Anlage zu Neurosen und Psychosen offenbar werden lasse. Jeder Toxikologe wird sich der Ansicht nicht verschließen können, daß die von Marandon de Montyel verfochtene, auf drei Fälle basierte Anschauung, daß der Schwefelkohlenstoff nur bei mangelhafter oder entarteter Constitution des Centralorgans andere Psychosen hervorrufen könne, wie die von dem französischen Irrenarzte zugelassene, dem Delpechschen Lähmungsstadium der Schwefelkohlenvergiftung entsprechende Demenz, schweren Bedenken unterliegt und wird sich Laudenheimer anschließen, der bei den verschiedenen Formen der Psychosen den Schwefelkohlenstoff als wesentliche, nicht als accidentielle Ursache betrachtet. Es ist gewiß, daß unter den französischen und auch unter den 1895 in einer Leipziger Dissertation von Hampe veröffentlichten Leipziger Fällen »schwer belastete« Personen sich finden, aber diesen stehen eine Reihe maniakalischer und gemischter Fälle aus neuerer Zeit gegenüber, in denen auf Heredität, körperliche Entartungsmerkmale und etwaige psychisch degenerative Züge vergeblich »ganz genau gefahndet wurde«. Was Laudenheimer sonst von allgemeinen Gründen gegen die moderne Pariser Auffassung vorbringt, ist bestimmt berechtigt. Wenn man alle Psychosen, die im Laufe chronischer Intoxication mit irgendwelchem Gifte bei hereditär be-

lasteten Personen ausschließen will, so bleiben z. B. auch beim Alcoholismus chronicus nur der Rausch und die Demenz übrig, während alle anderen Formen, natürlich auch das Delirium pstatorum, *›weil sie nicht vom Gifte allein, sondern von der psychopathischen Disposition abhängen‹* dem Alcoholismus nicht zuzurechnen sein würden. Zweifellos werden belastete Individuen durch toxische Eingriffe auf die Nervencentren leichter erkranken als Gesunde, und es ist deshalb auch ganz natürlich, daß unter den Arbeitern in Kautschukfabriken gerade solche prädisponierte Personen an Manie u. s. w. erkranken. Das haben wir aber nicht bloß bei Schwefelkohlenstoff, sondern auch beim Alkohol, beim Morphin und Cocain, und wie sich auch bei anderen nicht unter die Schwefelkohlenstoffpsychosen fallenden Formen der Erkrankung (vgl. z. B. den neuerdings im Archiv für Psychiatrie Bd, 32 von Georg Köster aus Leipzig mitgetheilten Fall I) differente Grade der Resistenz zeigen, so ist es sicher auch bezüglich der psychischen. Laudenheimers Satz (S. 89): *›Am Ende ist eine gewisse Höhe der Prädisposition Voraussetzung für das Zustandekommen jeder geistigen Störung‹* läßt sich recht wohl durch die Streichung des Wortes *›geistig‹* auf alle nicht vulgären Formen des Sulfocarbolismus, z. B. die Ophthalmopathien, und sämtlicher anderer Vergiftungen anwenden. Natürlich gilt alles dies auch für die Hysteria sulfocarbolica, in Bezug auf welche übrigens, wie Laudenheimer besonders betont, die für Frankreich von Marie und Anderen behauptete Prävalenz nicht für Deutschland zutrifft und die man um so mehr als reelle Folge des Giftes betrachten muß, weil auch die mit Schwefelkohlenstoff an Thieren angestellten Experimente bei diesen eine Reihe von Sensibilitätsstörungen erwiesen haben, die *›ganz frappant an Hysterie erinnern‹*.

Wie wir hier dem Autor beistimmen, so halten wir auch seine Einwendungen gegen den neufranzösischen Gebrauch oder Mißbrauch, die unter dem Bilde der Lähmung oder Ataxie sich darstellende Form der Schwefelkohlenstoffvergiftung unter die Rubrik der multiplen Neuritis zu bringen, für vollkommen berechtigt. Vom klinischen Gesichtspunkte aus hat man gewiß keine Veranlassung, die Ataxia sulfocarbolica als essentiell peripherisch hinzustellen, und nachdem neuerdings Koester bei seinen Thierversuchen gefunden hat, daß die chronische Schwefelkohlenstoffvergiftung bei diesen mindestens ebenso starke, wenn nicht stärkere Veränderungen an Gehirn und Rückenmark hervorbringen, wie an den peripheren Nerven, wird man von der französischen Anschauung unbedingt zurückkommen müssen. Man wird unbedenklich anerkennen müssen, daß die organisch nervösen Störungen nach längerer Einwirkung von Schwefelkohlenstoff, wie es

bei Laudenheimer heißt, »eine Subsumierung in eine bestimmte Rubrik der Nervenpathologie bestimmt nicht zulassen«, daß es aber neben centralen Störungen unzweifelhaft auch solche neuritischer Form gibt. Berechtigt ist auf alle Fälle Laudenheimers Ausspruch auf S. 67: »Schwefelkohlenstoff kann in allen Abschnitten des Nervensystems von der Rinde bis zur Peripherie anatomische Läsionen hervorbringen, und nicht bloß die experimentelle Pathologie, sondern auch die klinische Analyse thut dar, daß diese Läsionen nicht alle primär neuritisch sind«. Auch die Alkoholneuritis und andere toxische Neuritiden sind keineswegs immer ausschließlich periphere Affectionen, und wie lange die Lehre von der Neuritis im zwanzigsten Jahrhundert sich halten wird, muß die nächste Zukunft lehren. Jedenfalls nimmt die Zahl der Beobachtungen von centralen Veränderungen bei solchen immer mehr zu.

Nächst den Kapiteln über Schwefelkohlenstoff-Psychosen und Neurosen ist der Abschnitt über die Hygiene der ausführlichste und interessanteste. Hier ist der feste Punkt, von dem die Bestrebungen der Hülfeleistungen ausgehen müssen, denn nicht in der Prädisposition, die höchstens die Formen der Intoxication beeinflusst, nicht in dem Verhalten des Arbeiters, das ja für das Zustandekommen oder Fernhalten der chronischen Vergiftung nur in seltenen Fällen von Bedeutung ist, sondern in der unhygienischen Beschaffenheit der Fabrikräume, wodurch auf ein Mal größere Mengen Schwefelkohlenstoff inhalirt werden, muß das Hauptmoment für die schweren Erkrankungen gesucht werden. Einzelne Angaben, welche Laudenheimer über den Eintritt geistiger Störungen bei den Arbeiterinnen bestimmter Etablissements unter temporär ungünstigen Verhältnissen macht, sind höchst schlagend. Es ist geradezu frappierend, wenn z. B. ein einziger ungenügend ventilierter Vulcanisierraum, in welchem im Ganzen nur 9—10 Mädchen beschäftigt waren, im Laufe von 12 Monaten nicht weniger als 5 Personen der Irrenklinik zuführte. Durch Abtrennung eines Trockenraums von demselben wurde die Zahl der Erkrankungen wesentlich geringer, aber erst seit Verlegung des Raumes aus dem Souterrain in ein geräumiges und stark ventilirtes Obergeschoß sind dort keine Erkrankungen mehr vorgekommen. Bestimmt schließt das wiederholte Vorkommen von Gruppenerkrankungen in bestimmten Localitäten jeden Zufall aus. Es würde zu weit führen, auf andere Einzelheiten dieses Abschnittes, namentlich in Bezug auf die Ventilationseinrichtungen, auf die ja schon Delpech hingewiesen hat, einzugehen, und wir begnügen uns, unsere Übereinstimmung mit der Anschauung Laudenheimers auszusprechen, daß bei der Unvollkommenheit der Ventilation in den meisten Fabriken eine Beschränkung der Arbeitszeit, wie sie ja in Preußen auch obligatorisch gemacht ist, von der hervorragendsten Bedeutung ist.

Möge das verdienstvolle Buch einen Erfolg von mehr Dauer als die klassische Arbeit von Delpech haben, so daß nicht wieder nach einem halben Jahrhundert eine Monographie des Sulfocarbolicismus nöthig wird, um das Publicum und die Behörden auf die großen Gefahren der Inhalation von Schwefelkohlenstoffdämpfen hinzuweisen.

Göttingen, 6. März 1900.

Th. Husemann.

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

Soeben erschienen:

ARCHAEOLOGISCHE STUDIEN ZU DEN TRAGIKERN

VON

RICHARD ENGELMANN.

Mit 28 Abbildungen.

gr. Lex. 8. (VII u. 90 S.) 6 M.

Inhalt:

Einleitung.	Euripides
Die Bühne.	1. Alkmene.
Sophokles.	2. Andromeda.
1. Ἑλένης ἀπαίτησις.	3. Meleager.
2. Laokoon.	4. Stheneboia.
3. Σπόριοι.	Nachtrag zu den Σπόριοι.
Nachtrag.	
4. Tyro A und B.	

DE ATHENIENSIIUM POMPIS SACRIS

SCRIPSIT

ERNESTUS PFUHL.

gr. 8. (VI u. 111 S.) 4 M.

Die geographischen und völkercundlichen Quellen und Anschauungen in Herders „Ideen zur Geschichte der Menschheit“

VON

Johannes Grundmann.

gr. 8. (VI u. 139 S.) 3 Mf.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

162. Jahrgang.

Nr. VI.

1900.

Juni.

Inhalt.

Ferguson, The athenian archons. Von <i>E. Kirchner</i>	433—481
Jacobi, Ein neues Evangelienfragment. Von <i>C. Schmidt</i>	481—506
Acta sanctorum confessorum Guriae et Shamonae. Von <i>W. Riedel</i>	506—512

Tab. I, - IV.

Berlin 1900.

Weidmannsche Buchhandlung.

SW. Zimmerstraße 94.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. ist verboten.

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

Für die Redaction verantwortlich: Prof. Dr. Georg Wentzel.

Recensionsexemplare, die für die Gött. gel. Anz. bestimmt sind, wolle man entweder an Prof. Dr. Georg Wentzel, Göttingen, Geismar-Chaussée 27 oder an die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW. Zimmerstr. 94 senden.

Der Jahrgang erscheint in 12 Heften von je 5—5½ Bogen und kostet 24 Mark.

William Scott Ferguson. The athenian archons of the third and second centuries before Christ. Cornell studies in classical philology nr. X. Ithaca. New York 1899. V, 98 S. 8.

In seinem 1898 erschienenen Buche *The athenian secretaries* (Cornell stud. in class. philol. nr. VII. Ithaca. New York) hat Ferguson dargelegt, daß vom J. 349/8¹⁾ an bis 322/1 die Phylen, aus denen der jährige *γραμματεὺς κατὰ πρωτανείαν* entnommen wurde, auf einander in der officiellen Ordnung folgten. Dasselbe läßt sich zeigen für die Jahre 303/2—299/8. Auch nach 299/8 bis zum Ende des zweiten Jahrh. können wir vermöge der uns bekannten Archontengruppen und der ihnen zugetheilten Schreiber das von F. beobachtete Gesetz verfolgen; vgl. the ath. secret. 44 ff. So ist uns durch F.s Entdeckung ein nicht zu unterschätzendes Hilfsmittel in die Hand gegeben für die Fixierung der Archonten des dritten und zweiten vorchristl. Jahrhunderts. Dieser Aufgabe hat sich F. in dem vorstehenden Werke unterzogen und zwar, wie hervorgehoben werden muß, unter gewissenhafter Verwerthung des zur Feststellung der Archonten des genannten Zeitraums bisher vorliegenden Materials und der darüber vorhandenen Litteratur. Im Folgenden sollen F.s Ergebnisse an der Hand der von ihm befolgten Eintheilung nach §§ mitgetheilt werden.

§ 1. Anaxikrates (307/6), Koroibos (306/5), Euxenippos (305/4), Pherekles (304/3), Leostratos (303/2), Nikokles (302/1), Klearchos (301/0), Hegemachos (300/299), Euktemon (299/8), Mnesidemos (298/7), Antiphates (297/6), Nikias (296/5), Nikostratos (295/4), Olympiodoros (294/3), Philippos (293/2).

So giebt F. die Reihenfolge auf Grund von Dionys. Hal. Din. 9 im Anschluß an Stschukareff, Untersuchungen über die ath. Archon-

1) Nicht bereits vom Jahre 352/1 an, wie F. the ath. secret. 38 behauptet. Denn *Καλλιάδης Εδω[ρνεύς]* II Add. 105b, den F. gleich setzt mit *Καλλιάδης* II 105, kann nicht 352/1 *ἐπὶ Ἀριστοδήμων ἔρχ.* Schreiber gewesen sein, da der Archon von II Add. 105 b im Genetiv auf Σ endigt; Dittenberger SIG³ 121 nr. 1.

ten der J. 300—265 (Petersburg 1889, russisch) p. 22 ff., welchem sich von Schöffler b. Pauly-Wissowa RE II 588 angeschlossen hat. — Die Dekrete II Add. 252 b und IV 2, 252 c mit [. ς *Λύκον Ἀλωπεκῆθε[ν]*] als *γραμματεὺς*, von Köhler nach Reusch (Hermes XV 346) dem J. 297/6 zugewiesen, werden p. 91 in das J. des Euxenippos (305/4) verlegt. Denn da das J. 306/5 den *γραμματεὺς Πάμφιλος Θεογεΐτονος Ῥαμνούσιος* (Aiantis) hat, das J. 304/3 den *Ἐπιχαρίνος Δημοχάρους Γαργήτιος* (Antigonis), soll dem J. 305/4 ein Schreiber aus der Antiochis angehören. Dieser Ansatz ist durchaus unsicher, da erst wieder von 303/2 an, wie zu Anfang bemerkt, und zwar mit der Erechtheis anhebend sich die Schreiber als in der officiellen Ordnung der Phylen auf einander folgend nachweisen lassen; folgt doch auf das J. 304/3 mit dem Schreiber aus der Antigonis im J. 303/2 nicht ein solcher aus der Demetrias, sondern *Διόφαντος Διονυσόδωρου Φηγούσιος* aus der Erechtheis. — Der Schreiber des J. des Nikias (296/5) heißt nach II 299 [*Ἄντ[ι]μ[α]κρ[ά]της Κρατίν[ο]υ . . .*][*εὺς*]. Da er der Hippothontis angehört (vgl. Tab. I), der einzige Demos der Hippothontis mit 4 Buchstaben vor *-εὺς* aber Azenia ist, wird folgerichtig von F. p. 91 ergänzt [*Ἄξη-ν[ι]εὺς*]; allerdings ist weder Nomen noch Patronymicum unter den *Ἀξημιεῖς* bekannt. — Das Patronymicum des Schreibers von IV 2, 271 b aus dem J. des Klearchos (301/0) ist von Wilhelm (Hermes XXIV 151) nach II 873 ergänzt worden = *Μνήσαρχ[ος Τιμοστρά-τ]ου Προβαλίσιος*; dies ist von J. Penndorf (De scribis rei publicae Athen. Lipsiae 1897) p. 201 und von F. übersehen worden.

Nach F. hat Lachares schon bei Lebzeiten des Kassandros Winter 297/6 die Tyrannis an sich gerissen (Paus. I 25, 7). Richtiger wird mit v. Wilamowitz (Antigonos von K. 239), de Sanctis (Contributi alla storia Ateniese. Studi di storia antica II 45 ff. Roma 1893), Dittenberger (SIG² 213 nr. 13) auf Grund von II 331 der Beginn der Tyrannis des Lachares in die Mitte des J. des Nikias (296/5) zu setzen sein. Daß die Nachricht des Pausanias a. O. von der Antheilnahme des Kassandros an der Erhebung des Lachares den That-sachen nicht widerspricht, bemerkt Niese Gesch. der griech. u. mak. Staaten I 359, 2.

§ 2 Lysias (292/1), Kimon (291/0).

So mit Stschukareff Untersuchungen 87 ff., de Sanctis a. O. 47 ff. (vgl. hierzu Köhlers Bemerk. zu IV 2, 614 b p. 159), Dittenberger SIG² 192 nr. 18. Daß II 330 nicht [*Κίμ]ων*] zu ergänzen ist, darüber vgl. § 26.

§ 3 Diokles (290/89).

Für seine Datierung haben wir zwei Anhaltspunkte. 1) Demo-

chares kehrt unter Diokles zurück, begiebt sich darauf als Gesandter zu Antipatros, dem Schwiegersohn des Lysimachos, von dem er 20 Talente empfängt; Vit. X or. 851 e. f. Da Antipatros von Lysimachos spätestens 287/6 getödtet wird (Unger Philol. XXXVIII 486. Niese I 376), gehört Diokles nicht in ein J. nach 287/6. Zu demselben Ergebnis führt die Erwägung, daß nach dem Abfall der Athener von Demetrios, also nach 287, jeder Anlaß fehlte, den so verdienten Patrioten Demochares von Athen fern zu halten; Unger 482. 2) Aus II 309 erfahren wir, daß unter Diokles einem gewissen Aischron das Bürgerrecht ertheilt wird, weil er in Delphoi Athener vor Unbilden geschützt hätte. Da nun 290 Demetrios, dem von den Aitolern der Zutritt von Delphoi verwehrt wurde, die Pythien im Herbst in Athen feiert (Plut. Demetr. 40), so haben Unger 483 und v. Wilamowitz Antig. 241 den naheliegenden Schluß gezogen, daß das Dekret II 309 unter Diokles eben dem J. 290 zuzuweisen ist. Das ithyphallische Gedicht (Demochares u. Duris b. Athen. VI 253) zu Ehren des Demetrios gesungen wird mit Bergk von v. Wilamowitz a. O. 242 auf die Eleusinien dieses J. (Septemb. 290) bezogen; vgl. Niese I 371. 377, 1. Richtig ist auch bemerkt worden, daß, sofern Demetrios im J. 293/2 (Arch. Philippos) vielen seiner politischen Gegner die Rückkehr gestattete (Dionys. Hal. Din 9 p. 651 R.), es schon dadurch sehr wahrscheinlich wird, daß Demochares schon bei Lebzeiten des Demetrios zurückgekehrt ist; Unger 482. Niese I 376. Durchaus zum J. 290/89 stimmt der Schreiber unter Diokles *Ξενοφῶν Νικίου Ἀλαιεύς*, welcher der Forderung entsprechend der Aigeis angehört.

Nicht näher ausgelassen hat sich F. über das Dekret IV 2, 309b, das vom 11ten Elaphebolion des J. des Diokles stammt. Hier wird *Ζήνων καθεστῆκ[ως] ὑπὸ τοῦ βασιλέως Πτολεμαίου ἐπὶ τῶν ἀφράκτων*, da er *ἐπιμελεῖται [τῆς κομιδῆς τοῦ] σίτου τῷ δήμῳ, ὅπως ἀ[ν] ἀσφαλέστατα διακομίζεται, συναγωνιζόμενος τῇ τοῦ δήμου σωτηρίᾳ* belobt. Auf Grund von Plut. Demetr. 44 *ἔμα γὰρ τὴν μὲν Ἑλλάδα πλεύσας στόλῳ μεγάλῳ Πτολεμαῖος ἀφίστη* wird diese Sendung des Ze[non] auf die Flottensendung des Ptolemaios bezogen, die nach dem allgemeinen Fürstenbunde gegen Demetrios im J. 288/7 erfolgte; mit Köhler Dittenberger SIG² 193. Niese I 375. Ein zwingender Grund zu dieser Annahme liegt nicht vor. Ptolemaios hatte den Athenern gegenüber freundliche Gesinnungen. Er hatte ihnen 295/4 bei der Belagerung ihrer Stadt durch Demetrios 150 Schiffe zu Hülfe gesandt (Plut. Demetr. 33), er hatte ihnen auf die Gesandtschaft des *Φαίδρος Σφήττιος* hin zwischen 296/5—291/0 Getreide und Geld zukommen lassen (II 334 = SIG² 213 nr. 14), an ihn war auf Demochares Veranlassung eine Gesandtschaft gerichtet

worden, welche den Athenern eine Unterstützung von 50 Talenten erwirkt hatte (Vit. X or. 851 e); letzteres geschah nach dem J. des Diokles und vor dem J. 287/6, d. h. vor dem Tode des Antipatros (vgl. zu Anfang dieses § und v. Wilamowitz 192, 13), also zu einer Zeit, als noch des Demetrios Besatzung im Museion lag. Daß somit Ende 291/0 — kurze Zeit vor Abfassung von IV 2, 309b — wohl auf eine an Ptolemaios ergangene Bitte den Athenern die gesicherte Zufuhr von Getreide durch die Flotte dieses Fürsten bewirkt wurde, ist durchaus nicht unwahrscheinlich. Wenn dem Demetrios 294 der Peiraieus, Munichia und das Museion übergeben wurde und hier seine Besatzungen lagen (Niese I 361), so ist doch damit nicht gesagt, daß für die Folgezeit irgend welche Zufuhr von Getreide in die athenischen Häfen untersagt war; vgl. Ferguson p. 14. Heißt es doch im Ehrendekret des Phaidros II 331 = SIG² 213 Z. 39 in Bezug auf die Zeit des Archon *Κίμων* (291/0) *καὶ τὴν πόλιν ἐλευθέρων καὶ δημοκρατουμένην αὐτόνομον παρέδωκε τοῖς μεθ' ἑαυτῶν.*

§ 4. Diotimos (289/8), Isaios (288/7), Euthios (287/6).

Um diese 3 Archonten zu bestimmen, geht F. von II 300 (295/4) aus. In dieser dem 15 Elaphebolion des J. des Nikostratos entstammenden Inschr. heißt es in Hinblick auf die Befreiung Athens von der Gewaltherrschaft des Lachares *καὶ ὅπως ἂν ὁ δῆμος ἀπαλλαγείτο τοῦ πολέμου τὴν ταχίστην καὶ κομισάμενος τὸ ἄστυ δημοκρατίαν διατελήῃ ἔχων*; vgl. v. Wilamowitz Antig. 237. 238. Niese I 361. Die Reihenfolge der 3 Archonten ist durch II 567 und 314 gegeben. Während diese Archontengruppe aber bisher den J. 287/6—285/4 (Stschukareff Unters. 87 ff. v. Schöffler bei Pauly-Wissowa) oder 286/5—284/3 (Dittenberger SIG² 197 nr. 1) zugewiesen wurde, verlangen die Demen der Schreiber (vgl. Tab. I) die J. 289/8, 288/7, 287/6. Einleuchtend ist, daß dann die in den 3 Dekreten unter Diotimos und Euthios erwähnte Befreiung der Stadt nicht mit der Vertreibung der makedonischen Garnison aus dem Museion im J. 287 (Porphyr. b. Euseb. I 233. Unger Philol. XXXVIII 459) identifiziert werden kann. Die für unseren Zweck bemerkenswerthen Stellen aus den besagten drei Dekreten sind folgende:

- 1) II 311 = SIG² 194. Archon Diotimos, 7te Prytanie. *[ἔτι δὲ Σπάρτε]οκος ἀφικομένης πρεσβείας [παρ' Ἀθηναίων, ἀκ]οούσας ὅτι ὁ δῆμος κενόμιστ[αι τὸ ἄστυ, συνήσ]θη τοῖς ἐδτυχήμασ[ι] τοῦ δή[μου] καὶ δέδωκεν σίτ]ου δωρεὰν μυρρίους καὶ πε[ντακισχιλίου]ς με[δίμνους].*
- 2) II 312 = SIG² 195. Archon Diotimos, 12te Prytanie *ἔ[πει]-δὴ ὁ Παιόνων β[ασ]ιλεὺς [Α]ὐδω[λέω]ν ἔκ τε τῶν ἑμ[π]ροσθε*

χρόνων ε[ἴ]νους ἐστὶν τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηνα[ί]ων, χρείας παρε-
 χόμενο[ς] καὶ συ[ν]εργῶν εἰς τὴν ἐλευθερ[ί]αν τῆ [π]όλει, καὶ
 κομισαμένον[ο]υ τοῦ δήμου τὸ ἄστυ πνυθόμενος συ[ν]-
 ἦσθη τ[οῖ]ς γεγενημένοις εὐτυχήμασι . . . δέδωκεν δὲ καὶ
 [σ]ί[τ]ου δωρεὰν τῷ δήμῳ μεδίμν[ου]ς ἑπτακισχιλίουσ[ιν] κα[ὶ]
 πεντα[κ]οσίους Μακεδονίας τοῖς ἰδίοι[σ] ἀναλώμασιν καταστή-
 σασ εἰς [το]ὺς λιμένας τοὺς τῆς πό[λ]εως· ἐπ[α]γγέλλεται δὲ
 καὶ εἰς τὸ λοιπὸ[ν] παρέξεσθαι χρείας συνεργῶν [ε]ἰς τε τὴν
 τοῦ Πειραιέως κομ[ι]θ[ή]ν καὶ τὴν τῆς πόλεως ἐλευθερ[ί]αν.

- 3) II 314 = SIG² 197. Archon Euthios, 3te Prytanie. καὶ κο-
 μισαμένον[ο]υ τοῦ δήμου τὴν ἐλευθερίαν διατετέλεκε
 (Φιλππίδης Φιλοκλέους Κεφαλήθεν) λέγων καὶ πράττων τὰ
 συμφέροντα τῆ τῆς πόλεως σωτηρίᾳ καὶ παρακαλῶν τὸν βασι-
 λέα (Ἀνσίμαχον) βοηθεῖν καὶ χρήμασι καὶ σίτῳ ὅπως ἂν δια-
 μένη ὁ δῆμος ἐλεύθερος ᾖν καὶ τὸν Πειραιᾶ κομίσῃται καὶ τὰ
 φρούρια τὴν ταχίστην. . . .

In II 300 wie 311, 312, 314 werden die Wendungen κομισάμε-
 νος τὸ ἄστυ, ὅτι ὁ δῆμος κεκόμισται τὸ ἄστυ, καὶ κομισαμένον τοῦ
 δήμου τὸ ἄστυ, καὶ κομισαμένον τοῦ δήμου τὴν ἐλευθερίαν auf den-
 selben Vorfall bezogen. Ist dem so, so schließt das erste Vorkommen
 dieser Wendung in II 300 im J. des Nikostratos (295/4) die Möglichkeit
 aus, sie in Zusammenhang zu bringen mit der Vertreibung der
 Garnison des Demetrios aus dem Museion im J. 287. Vielmehr wird
 durch κομίσασθαι τὸ ἄστυ (ἄστυ im Gegensatz zu Πειραιεύς; vgl.
 II 385, 11. 379, 15) die Befreiung von der Tyrannis des Lachares
 zum Ausdruck gebracht. Demetrios gilt dem Lachares gegenüber
 als Befreier der Stadt, er giebt ihr die demokratische Verfassung
 wieder; Droysen Hellenismus II 2, 251. Ferguson 11. Daß trotz
 der Besatzungen des Demetrios im Peiraieus und Munichia kurz vor
 Beginn des J. des Diokles (290/89) Ptolemaios auf die gesicherte
 Zufuhr von Getreide nach Athen bedacht war, ist oben § 3 an der
 Hand von IV 2, 309b bemerkt worden. Nachdem man das Dekret
 II 311 ins J. 289/8 gerückt hat, ist es klar, daß König Spartokos
 von Bosphoros bereits gleich nach Empfang der freudigen Nachricht
 der Vertreibung des Lachares im J. 294 seine Getreidesendung den
 Athenern hat zugehn lassen, ganz ebenso wie Audoleon, dessen Ver-
 dienste um die Stadt in dem einige Monate später abgefaßten De-
 krete II 312 gewürdigt werden¹⁾. Vom Herbst 290 bis 287/6 scheint

1) Für die Fassung dieser beiden Volksbeschlüsse ist zu vergleichen II 317
 (318) = SIG² 198. Hier wird Strombichos, weil er *συνεπολιόρκει τὸ Μουσεῖον*
 im J. 287 καὶ διαμμενήκεν ἐν τῇ τοῦ δήμου ἐβ[νο]ίᾳ . . . καὶ εἰς τὸ λοιπὸν
 παραγγέλλεται χρείας παρέξεσθαι τῷ δήμῳ im J. des Nikias von Otryne (282/1)
 belobt.

Demetrios nicht in Athen gewesen zu sein; mit Unger, v. Wilamowitz Antig. 245, 1, Niese I 371—378. Durch des Demetrios Abwesenheit und bei der den Athenern freundlichen Haltung der makedonischen Garnison (II 317. 318 = SIG² 198. 199) erklärt sich, daß erst unter Diotimos (289/8) die Ehrungen der Könige Spartokos und Audoleon vom athen. Volk beschlossen werden, erklärt sich ferner der ungehinderte Verkehr der Athener mit Ptolemaios (§ 3) und Lysimachos (II 314), besonders die in dieser Inschrift Z. 35 zu Anfang des J. des Euthios (287/6) vorkommende Wendung *ὅπως ἂν ὁ δῆμος τὸν Πειραιᾶ κομίσῃται καὶ τὰ φρονύρια τὴν ταχίστην*; Ferguson p. 17. Aber, könnte man einwenden, das Dekret II 314, nach welchem das Museion noch nicht in der Hand der Athener war, entstammt der 3ten Prytanie des J. 287/6, während Athen gleich zu Beginn von 287/6 befreit sein soll. Diese Annahme gründet sich auf die Nachricht, daß des Demetrios Soldaten beim Abfall in Makedonien sich mit Eichenlaub bekränzten (Plut. Pyrrh. 11), was allerdings nach Ungers Darlegungen (Philol. XXXVIII 459) im Juli 287 geschehen sein wird. Doch ist, wie Niese I 378, 4 bemerkt, der Abfall Athens von Demetrios durchaus nicht gleich nach dem Sturze dieses Fürsten in Makedonien erfolgt; vielmehr geschah das, wie aus Plut. Demetr. 45. 46 hervorgeht, nachdem Demetrios in Hellas erst wieder neue Kräfte gesammelt hatte.

Daß nach der Einnahme des Museion (287) der Peiraieus und Munichia freiwillig von Demetrios den Athenern zurückgegeben sind, hält F. p. 12 ff. für wahrscheinlich. Dem widerspricht aber Polyæn. V 17 kombiniert mit Paus. I 29, 10, welche Stellen mit v. Wilamowitz Antig. 231, 63. Niese II 231, 5 auf das J. 286 zu beziehen sind. Es geht aus ihnen hervor, daß der Peiraieus in diesem Jahr makedonische Besatzung gehabt hat. Auch ist die Anwesenheit makedonischer Garnisonen in Attika in dieser Zeit aus dem Umstand zu schließen, daß Demetrios (Plut. Demetr. 51) gleich nach seiner Gefangennahme im J. 285 *τοῖς περὶ τὸν υἱὸν καὶ τοῖς περὶ Ἀθήνας καὶ Κόρινθον ἡγεμόσι καὶ φίλοις* schreibt; wenn F. 14 die *ἡγεμόνες* auf Korinth, die *φίλοι* aber auf Athen beziehen will, so ist mit einer so künstlichen Erklärung nichts gewonnen; vgl. Niese I 386, 1. Von Pausanias (I 26, 3) wird *Ὀλυμπιόδωρος Πειραιᾶ καὶ Μουνυχίαν ἀνασώσάμενος* bezeichnet; diese Wiedergewinnung von Peiraieus und Munychia setzt Wachsmuth Stadt Athen I 620, 2 in die Zeit nach dem Tode des Demetrios (283), Niese II 231, 6 ins J. 280.

Eleusis wird 294—287 bei Athen gewesen sein; de Sanctis Studi di storia antica II 50. Das ist für Eleusis ebenso wie für

Phyle und Panakton für die J. 292/1—290/89 bezeugt (IV 2, 614b. Ferguson p. 13, 7)¹). Von 287 an scheint Eleusis selbstständig gewesen zu sein; Köhler Ath. Mitth. IV 259. Dittenberger SIG² 192 nr. 19 p. 311. Daß dann wieder *Δημοχάρης Ἐλευσίνα ἐκομίσατο τῷ δήμῳ*, lesen wir Vit. X or. 851 f. Niese I 386, 3. Dies geschah noch vor dem J. des Menekles (283/2); denn IV 2, 614c lehrt uns, daß im J. des Menekles Eleusis wieder bei Athen war.

§ 5. Xenophon (286/5).

Xenophon ist nach II 331, 45 nach Kimon (291/0) und vor Nikias von Otryne (282/1) im Amt gewesen. Wie Tab. I zeigt, ist nur in den Jahren 286/5 und 284/3 für Xenophon Platz. Da es von *Φαῖδρος Θυμοχάρου Σφήττιος* für das J. des Xenophon heißt *χειροτονηθεὶς ἐπὶ τὰ ὄπλα πρῶτος ὑπὸ τοῦ δήμου στρατηγός* und dieses *πρῶτος* von Dittenberger SIG² 213 nr. 17 richtig so gedeutet wird, daß nach irgend einer bedeutenden Veränderung im Staatswesen Xenophon als erster zum *στρατηγός* gewählt wurde, vindiciert F. dem Xenophon das J. 286/5, d. h. das J. nach der Verdrängung der makedonischen Garnison aus dem Museion.

§ 6. Urios (285/4).

Daß *Οὔριος* (IV 2, 345c) bald nach Isaios im Amte war, ist auf Grund von Philod. *πραγματ.* Vol. Hercul.² I 129 = Usener Epicurea 134, 1 vom Ref. Rh. Mus. LIII 386 bemerkt worden. Hier wurde für Urios 284/3 oder 283/2 vorgeschlagen. Wegen des Schreibers *Ἐὔξενος Καλλιίου Αἰξωνεύς* aus der Kekropis wird er von F. ins J. 285/4 gesetzt. (vgl. Tab. I.).

§ 7. Telokles (vor 271/0).

Der Archon Telokles wird genannt in einem Briefe des Epikuros *πρὸς Μ[ῦν]*, Usener Epicurea 134 Frg. 154, wo jedenfalls *Τηλοκλῆς* und nicht *Τηλεκλῆς* zu schreiben ist; vgl. Kirchner Hermes XXXI 255 nr. II. Ferner wissen wir aus II 1158, daß *ἐπὶ Τηλοκλέους ἄρχ.* 3 Buleuten belobt und bekränzt werden. Von diesen 3 werden 2 anderweitig erwähnt. Der eine, *Νικοκράτης Ἀρχεμάχου Φηγαίεύς*, beantragt einen Volksbeschluß unter Isaios (288/7.) II 567. Der andere, *Φίλιππος Ἀστυγένου Θυμαϊτάδης* erscheint IV 2, 318 c als Antragsteller in einem Psephisma, das nach Köhlers Bemerkungen nicht viel später als 281 anzusetzen ist; weshalb diese Inschr. von Foucart (IV 2 Add. p. 296) auf Grund des Umstandes, daß erwähnter *Φίλιππος Ἀστυγένου Θυμαϊτάδης* im J. des Telokles Buleut war,

1) Paus. I 26, 3 *ποιουμένων δὲ Μακεδόνων καταδρομῆν ἐς Ἐλευσίνα, Ὀλυμπόδαρος Ἐλευσινίους συντάξας ἐνίκησε τοὺς Μακεδόνας* wird von Droysen Hellenism. II 2, 300 mit dem Abfall Athens von Demetrios im J. 287 in Zusammenhang gebracht.

eben diesem Archonten zugewiesen wird, ist nicht ersichtlich. Aus den inschriftlichen Angaben kann somit gefolgert werden, daß im 2ten Jahrzehnt des 3ten Jahrh. Telokles Archon gewesen ist; aus dem Brief des Epikuros muß geschlossen werden, daß er vor 271/0 = dem Todesjahr des Epikuros im Amt gewesen. Ob F. mit 284/3 das Richtige getroffen, ist nicht auszumachen.

§ 8. Menekles (283/2) und Nikias von Otryne (282/1).

Menekles und Nikias Ὀτρυνεύς, deren Zusammengehörigkeit durch II 316 feststeht, wurden bisher in die J. 282/1 und 281/0 gelegt; Dittenberger SIG² 198 nr. 1. Die Schreiber dieser beiden Archonten, der Aiantis und Antiochis angehörend (vgl. Tab. I), fordern die J. 283/2 und 282/1. Dem steht nichts im Wege, wie auch Köhler zu II 316. 614 unserem Nikias das J. 283/2 gegeben hatte. Denn daß Gorgias, der Archon von 280/79, unmittelbarer Nachfolger von Nikias von Otryne gewesen, ist eine Vermutung Dumonts, die sich aus II 614 keineswegs erweisen läßt; Köhler zu II 614.

§ 9. Aristonymos (281/0).

Ein Brief des Epikuros ἐπ' Ἀρχ[ιστ]ωνύμου wird Usener Epic. 134 frg. 169 erwähnt. Aristonymos war also Archon vor dem Todesjahr des Epikuros (271/0). Nach IV 2, 331 b war Schreiber unter Aristonymos ein Αἰθαλίδης (Antigonis). Das einzige J., welches — wie Tab. I zeigt — für Aristonymos in Frage kommen kann, ist 281/0.

§ 10. Gorgias (280/79).

Er ist Archon im 10ten Jahre von Pytharatos aufwärts, Vit. X or. 847 d. Des Pytharatos Archontat fällt ins J. 271/0; vgl. § 17.

§ 11. Anaxikrates (279/8). Demokles (278/7).

Ihre Jahre giebt Pausan. X 23, 14.

§ 12. ... laios.

Ein Brief des Epikuros ἐπ[ι] ... λαίου wird erwähnt Usener Epic. 134, 12. Zeit: vor 271/0.

§ 13. Kleomachos (Mitte III. Jahrh.).

Er kommt lediglich II 336 vor, von welchem Dekret sich nur sagen läßt, daß es in die Zeit vor der Errichtung der Ptolemas gehört. Auf Grund des der Leontis angehörigen Schreibers Ἀ[φ]-θόννητος Ἀρχίνου Κήττιος setzt F. den Kleomachos ins J. 276/5, was sehr zweifelhaft ist.

§ 14. Polyuktos (275/4). Hieron (274/3).

Die Aufeinanderfolge dieser beiden Archonten giebt IV 2, 323b. Nach dieser Inschr. war γραμματεὺς unter Hieron Φαινύλος Πανφίλου Ὀϊθῆν (Oineis), unter seinem Vorgänger Polyuktos (II 322. 323) Χαίρεφῶν Ἀρχεστράτου Κεφαλήθην (Akamantis). Die Namen der Schreiber verlangen (vgl. Tab. I) für Polyuktos und Hieron die Jahre 275/4 und 274/3. Aus II 323 hatte Dittenberger SIG² 205

nr. 1 ebenfalls das J. 275/4 für Polyeuktos gefunden. Dittenberger argumentiert so. In der 9ten Prytanie dieses Archon wird über die Einführung der Soterien verhandelt, die zum Andenken an den über die Gallier Ende 279 erfochtenen Sieg gefeiert werden sollten. Mit Recht behauptet Dittenberger SIG² 206 nr. 11, daß ursprünglich die Soterien penteterisch gewesen; da sie nach der eben genannten Stelle (delph. Inschr.) in enger Beziehung zu den Pythien standen, werden sie ursprünglich ebenso wie die Pythien im 3ten Olympiadenj. gefeiert sein. Unser Beschluß II 323 aus der 9ten Prytanie gehört also in ein 2tes Olympiadenj. Nun kann zu Ende von Ol. 125, 2. 279/8 wegen der Wirren in Griechenland ein Fest wie die Soterien überhaupt nicht ins Auge gefaßt worden sein. Folglich gehört das Dekret in den Schluß von Ol. 126, 2. 275/4, so daß die Soterien zum ersten Mal im Herbst 274 gefeiert sind.

Das J. des Polyeuktos ist ein Gemeinjahr (Dittenberger SIG² 205 nr. 2), das des Hieron ein Schaltjahr (IV 2, 323b 3).

§ 15. Eubulos (bald nach 278/7).

Das Dekret II 331 ist abgefaßt sicher nach dem J. des Eubulos (II 331, 58). Eubulos aber ist Archon gewesen einige Jahre nach Nikias von Otryne (331, 53, vgl. Dittenberger SGI² 213 nr. 21), welcher 282/1 im Amt war. Da die Jahre (281), 280, 279, 278 fest besetzt sind, fällt das J. des Eubulos nach 278/7. Andererseits ist Eubulos jedenfalls einige Jahre früher als der Beginn des Chremonideischen Krieges zu setzen (Dittenberger SIG² 213 Anfangsnote). F. schlägt für Eubulos das J. 273/2 vor. Mit der Datierung bald nach 278/7 stehn im Einklang folgende Identificationen für Prytanen aus dem J. des Eubulos (II 329). 1) II 329, 29 *Καλλικράτης*, [Π]υθοδόχου [Κολλ]υτεύς. Sein Vater II 1020 *Πυθοδόχος Κολλυτεύς* c. 330. 2) II 329, 22 *Νίκων Θεοδώρου Πλωθεύς* = II 269. 270 *γραμματεὺς κατὰ προτανείαν* im J. 302/1. 3) II 329, 29 *Ἐπιγένης Ἐπαμ[ε]ίνο[νο]ς Ἐρχιεύς*. Sein Großvater II 943 *Ἐπιγένης Ἐρχιεύς, διατητής* im J. 325/4. 4) Der Antragsteller II 329, 10 [*Στ*]μος *Ἐπικράτου Αἰθαλίδης*. Sein Vater II 1020 *Ἐπικράτης Αἰθαλίδης* c. 330.

§ 16. Philoneos (gegen 260).

Unter Philoneos (II 338) ist *παιδοτριβῆς Ἐρμόδαρος Ἐορτίου Ἀχαρνεύς*. Derselbe erscheint in derselben Stellung unter Menekles (283/2), II 316 und unter Polyeuktos (275/4), II 324. Die Namen folgender Epheben aus II 338 sind von F. zur Bestimmung der Zeit des Philoneos verwerthet worden: 1) II 338, 32 *Πολύευκτος Ἀντιφῶντος Φηγαίεύς* ist Sohn des *Ἀντιφῶν Πολυεύκτου Φηγ.*, *πρύτανις* unter Eubulos (bald nach 278/7), II 329, 35. 2) II 338, 30 *Αἰ[ν]ησίδημος Ἀγαθοκλέους Συπαλίτιος* ist = *Αἰνησίδημος Συναλίτιος*,

βασιλεύς unter Menekrates (222/1), II 859 frg. d 6; vgl. Köhlers Bemerk. zu 859 p. 333. 3) II 338, 24 *Ἐϋνικος Α* — — *Σφήττιος* ist = *Ἐϋνικος Σ[φήτ(τιος)]*, *θεσμοθέτης* unter Herakleitos (213/2), II 859 col. II 40. 4) 338, 33 *Τει[σ]ίας Φωκιάδου Ἐλευσίνιο[ς]* ist Großvater von *Τεισίας Ἐλευσίνιος, ἐπιδούς* im J. des Hermogenes (183/2), II 983 col. I 58. Hiernach scheint das J. des Philoneos nicht früher als 260 zu fallen. Gegen F., welcher *Φιλόνεως* = c. 272/1 setzt, sprechen die Identificationen in II 859. Daß *Ἐρμόδωρος Ἐορτίου Ἀχ.* uns in II 338 schon als *παιδοτρόβης* in höheren Jahren genannt wird, geht daraus hervor, daß sich sein Sohn *Ἐόρτιος Ἐρμοδώρου Ἀχ.* hier unter den Epheben befindet (Z. 27). Wir werden uns den Hermodoros, wenn er unter Menekles (283/2) etwa Anfang der dreißiger Jahre stand, im J. des Philoneos Anfang der fünfziger J. denken müssen. Dafür daß ein Ephebenbeamter sich eine lange Reihe von Jahren in ein und derselben Stellung hielt, vgl. unten § 72 *Νίκανδρος Δημητρίου Ἐδωννεύς, ἀκοντιστής* 123/2 und 105/4. Für das 2te Jahrh. nach Chr. vgl. Abaskantos bei Pauly-Wissowa RE I 19, 45.

§ 17. Pytharatos (271/0).

Epikuros stirbt Ol. 127, 2 = 271/0 *ἐπὶ Πυθαράτου*, Laert. Diog. X 15.

§ 18. Philokrates (268/7).

Es heißt bei Philodem. col. q. (Gomperz in Philos. Aufsätze E. Zeller gewidmet 1887. p. 147): *τὸν Π[ολέμωνα] κατὰ Φιλοκράτην ἐγλιπ[εῖν] τὸν βίον*. Die Angaben über das Todesjahr des Polemon schwanken; Susemihl Alexandrinerlitt. I 117. Nach Hieronym. b. Euseb. II 121 stirbt er Abr. 1749 = Ol. 128, 1 = 268/7. Dies J. vindiciert F. dem *Φιλοκράτης* auf Grund des der Demetrias angehörigen Schreibers unter Philokrates, IV 2, 331c; vgl. Tab. I.

§ 19. Peithidemos (268/7 oder 267/6).

Unter ihm beginnt der Chremonideische Krieg nach II 332, im J. 268/7 oder 267/6; Dittenberger SIG² 214 nr. 1. vgl. Niese II 233, 5. F. entscheidet sich für 267/6 (vgl. § 18).

§ 20. § 21. Diognetos (264/3). Arrheneides (263/2).

Zenon stirbt Hieronym. Abr. 1753 = 264/3 (Euseb. II 121 Schöne); Susemihl Alexandrinerlitt. I 53, 184. Das J. 264/3 als Todesjahr des Zenon wird auch empfohlen durch die Daten über die Lebenszeit des Kleantes; vgl. unten § 32. Das J. 264/3 gehört nun dem Diognetos an; Böckh CIG II 305 ff. Köhler zu IV 2, 333b, vgl. auch das neue Fragm. des Marm. Parium Athen. Mitt. 1897, 184. War Zenon etwa Ende 264/3 gestorben, so ist es sehr wohl denkbar, daß im Maimakterion 263/2 *ἐπὶ Ἀρρενηΐδου ἄρχοντος* für ihn

das Ehrendekret verfaßt wurde, von dem Laert. Diog. VII 10 uns Kunde giebt. Ich kann somit den Ausführungen von v. Wilamowitz Antig. 252 nicht beitreten. Auch F. gewinnt für unsere beiden Archonten die J. 264/3 und 263/2; seine Argumentation jedoch, die von Hieronym. Abr. 1753 = 263/2 ausgeht, ist nicht einleuchtend.

§ 22. Olbios (Mitte III Jhdts.).

Als ἄρχων Μεσογείων erscheint II 602 unter Archon Olbios ein Ἀμυνόμαχος Φιλοκράτους Βατήθεν, welcher unter den Erben des Epikuros († 271/0) vorkommt, Laert. Diog. X 16. Da mit Köhler O[lbios] vielleicht IV 2, 345b zu ergänzen ist und hier ein Ῥαμνοῦ- [σιος] als Schreiber fungiert, giebt F. dem Olbios das J. 259/8. In diesem J. müßte der Schreiber der Aiantis angehören (F. p. 92), falls nämlich auch in den Jahren des Chremonideischen Krieges die Schreiber auf einander in der officiellen Ordnung der Phylen gefolgt sind. Dies durchweg anzunehmen, sind wir m. E. nicht berechtigt; vgl. unten § 30—39 gegen Ende.

§ 23. Kallimedes und Thersilochos (Mitte III Jhdts.)

Daß diese beiden Archonten auf einander folgen oder doch wenigstens nicht weit auseinander liegen (Köhler zu IV 2, 307b), geht aus II 307 hervor. Der Schreiber unter Kallimedes (II 307) [Καλλι]λίας Καλλιᾶδου Πλωθεύς gehört der Aigeis an, der Schreiber unter Thersilochos (ebenda Z. 28) Διόδοτος Διογνήτου Φρεαῶδιος der Leontis. Somit ist es sehr wahrscheinlich, daß zwischen Kallimedes und Thersilochos ein Jahr dazwischen liegt. Fassen wir mit F. in II 306 (unter Kallimedes) [-στ]ρατος ὁ πατή[ρ] — — — — βασιλέως Δημη[τηρίου] so auf, daß der Vater des Geehrten den Athenern unter der Regierung des Demetrios Poliorketes Dienste erwiesen hat, so versetzt uns II 306 in die Regierungszeit des Antigonos Gonatas; (anders Dittenberger SIG² 227 nr. 1). Aus dem in § 22 angeführten Grunde werden wir darauf verzichten müssen, bestimmte Jahre für diese beiden Archonten anzugeben. F. p. 92 bringt für sie die Jahre 254/3 und 252/1 in Vorschlag.

§ 24. Diogeiton. (240/39?).

Unter Diogeiton wird erwähnt (II Add. nov. 352b p. 426) der Antragsteller Ἀκρότιμος Ἀσχίου Ἰκαριεύς. Derselbe Ἀκρότιμος Ἰκαριεύς erscheint als ταμειῶν in einem Verzeichnis der Weihgeschenke des Asklepios [ἐπὶ Διομ]έδοντος ἄρχ., II 836, 80. 87. Dieser Diomedon ist nun kurz vor 230/29 Archon gewesen, sofern Εὐφρονκλείδης Μικίωνος Κηφισιεύς, ταμίας στρατιωτικῶν unter Diomedon (II 334), dieses Amt vor dem Jahre 230/29 verwaltet hat (II 379); vgl. Kirchner Hermes XXVIII 140, 1. Dittenberger SIG² 232

nr. 2¹). Daß dem Diomedon das J. 232/1 zuzuweisen ist, darüber weiter unten (§ 30). Gehört somit Diomedon in die Zeit vor 230/29, so wird Diogeiton nicht allzufern von diesem J. das Archontat bekleidet haben. Schreiber unter Diogeiton ist (II Add. 352b) *Θεόδοτος Θεοφίλου Κειριάδης* (Hippothontis); nach Tab. II müßte der Schreiber des J. 240/39 der Hippothontis zugewiesen werden. F., der für das J. 248/7 einen Schreiber aus der Hippothontis annimmt, giebt dem Diogeiton dieses Jahr; vgl. darüber § 22.

Wie F. hervorhebt, ist *Αυσικ[λ]ῆς Συναλήττιος, ἰερεὺς Ἀσκληπιοῦ* unter Diomedon (II 836, 18. 22) identisch mit dem *ἀκοντιστῆς Αυσικλῆς Συναλήττιος*] unter Archon Philoneos (II 338). Ebenso ist *Διότιμος Φιλαΐδης*, dessen *τύπος* im Katalog II 836, 16 erwähnt wird, identisch mit *Διότιμος Μελανθίου Φιλαΐδης, πρῶτανις* unter Eubulos (bald nach 278, II 329).

§ 25. CIA IV 2, 371c.

Der Archon fehlt. Die Ergänzung des Demotikons des Schreibers zu *Εἰ[τεατος]*, wie sie F. vorschlägt, ist zu unsicher, als daß man hierauf weiter bauen könnte.

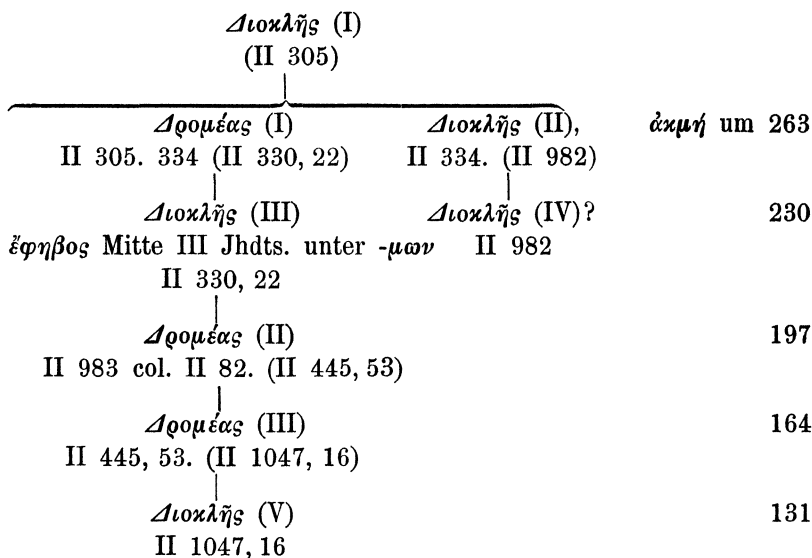
§ 26 — mon (Mitte III Jhdts.)

Im Dekret II 330 frg. b wird jetzt allgemein mit Köhler ergänzt [*ἐπὶ Κίμωνος ἄρχοντος*. Da nach derselben Inschrift in dem auf *-μων* folgenden Jahre (frg. a 2) ein — — *ος Δημητρίο[υ] Ἴπποτρ[ο]μ[ε]ῖδης* (Demetrias) Schreiber ist, kann *-μων* nicht identisch sein mit *Κίμων*, dem Archon von 291/0, dessen Nachfolger einen Schreiber aus der Aigeis hat (vgl. Tab. I)²). Durch die in II 330 unter *-μων* genannten Epheben wird unserem Archon ein Platz in der Mitte des III. Jhdts. zugewiesen. Dafür läßt sich folgendes anführen: 1) II 330, 14 [*Λέων*]* *Κιησίου Αἰξωνεύς, ἔφηβος* unter *-μων* wird ein Bruder sein von *Κιησίας Αἰξωνεύς, θεσμοθέτης* unter Euphiletos c. 214/3, II 859, 30. 2) 330, 22 [*Διοκλῆς*]* *Δρο]μέου Ἐρχ[ιεύς]*, *ἔφηβος* unter *-μων* wird ein Sohn des [*Δρ]ομέας Ἐρχιεύς* sein, der II 334, 37 unter den *ἐπιδόντες* unter Diomedon (232/1) genannt ist. Hier finden sich gleich zu Anfang die Brüder *Εὐρυνκλείδης καὶ Μικίαν Κηφισιεύς*, die damals in Athen eine große Rolle spielten. Da diese beiden damals schon in höherem Alter standen (vgl. das von Ref. im Hermes XXVIII 139. 141 Vorgebrachte), wer-

1) Daher kann Diomedon im J. 230/29 nicht Archon gewesen sein, wie Schebelew Aus d. Gesch. Athens (Petersburg 1898 russisch) p. 25 behauptet. Darauf hat v. Schöffer (Berl. phil. Wochenschr. 1899, 1026) zutreffend hingewiesen.

2) Vgl. Unger Philol. Suppl. V 711, welcher die Ergänzungen [*Δή]μωνος* [*Σί]μωνος*, [*Τι]μωνος*, [*Ηγή]μωνος* für möglich hinstellt. Auch [*Πολέ]μωνος* wäre denkbar.

den wir das gleich hinter diesem Brüderpaar folgende Brüderpaar [*Δρ*]ομέας καὶ [*Διο*]κλήης Ἐρχοίεῖς uns wohl ebenfalls in angesehener Stellung und vorgerückterem Alter zu denken haben. Ich würde also — abweichend von F.s Stammbaum p. 46 — von dieser Familie das Stemma so herstellen:



3) II 330, 16 [*Σμικυθ*]ίων* *Φαλάνθου Ἀθμονε(ύς)*, ἔφηβος unter -μων wird der Urenkel sein des *Σμικυθίων Φ[α]*λάνθου Ἀθμονεύς, μεράρχης* in einem Dekret der Athmonenser aus dem J. 324/3, II 580. F. vindiziert dem -μων das J. 245/4.

§ 27. Gla[ukippos] (Mitte III Jhdts.)

Dieser Archon scheint vorzuliegen II 305. Nach der Schrift will Köhler dies Dekret noch in den Anfang des III. Jhdts. setzen. Wegen des in II 305 belobten *ἐπιμελητῆς* [*Δρ*]ομέας *Δ[ι]οκλέους Ἐρχοίεῖς* (vgl. das Stemma in § 26) dürfte Glaukippos in die Zeit um 263 gehören. Der Schreiber in II 305 ist *Εὐθουνο[ς . . . κ]ρίτου* [*Μυθ*]ίνουσιος (Pandionis). Da nach Tab. I (vgl. F. p. 92) im J. 265/4 der Schreiber der Pandionis angehört, so wäre es möglich, daß Glaukippos diesem J. zuzuweisen ist. F.s Ansatz für Glaukippos (241/0) ist auf jeden Fall zu spät.

§ 28. Nicht genauer datierbare Archonten des III. Jahrh. in alphab. Reihenfolge.

Alexandros. Nach Bücheler *Academ. philos. index Hercul.* (Greifsw. 1869) p. 17 col. XXVII ist *Εὐβουλος* [*Α*]ντήνορος unter Alexandros geboren. Da Eubulos beim Tode des Moschion unter

Eupolemos (185/4) auf kurze Zeit an die Spitze der Akademie tritt (Gomperz Wiener Sitzungsber. CXXIII (1891) VI p. 86), wird Archon Alexandros bald nach Mitte des III. Jhdts. im Amte gewesen sein, nach Bücheler um 230.

Alkibiades. II 374, nach Köhler 260—230.

Antipatros. IV 2, 616b. nach Kumanudes III. Jhd.

Hagnias. II 372. 617, nach Köhler Mitte III. Jhdts.

Lysiades. II Add. 373b p. 426, nach Köhler Mitte III. Jhdts.

Der unter Lysiades erwähnte [*E*]ὕλαριστος Χάριτος Ἀφιδναῖος ist der Vater des Areopagiten Χάριτος Ἀφιδναῖος unter Archon Thrasyphon (221/0, II 403).

Lysitheides. II 620. IV 2 620b. Nach Köhler Ende III. Jhdts.

Pheidostratos. II 1199. Nach Kirchner (Rh. Mus. LIII 388) Mitte III. Jhrts.

Philinos. IV 2, Add. 619c. Nach Philios (Athen. Mitt. XIX 177) Ende des III. Jhrts. Nach Schebelew (Aus der Gesch. Athens 1898 p. 71. 72. 95) um 218/7.

Philippides. II 1333, nach Köhler III. Jhd.

Proxenides. II 391, nach Köhler Ende III. Jhdts.

Pythokritos. II 862, nach Rangabé makedon. Zeit (?)

Sosistratos. II 1295, nach Kirchner (Rh. Mus. LIII 387), bald nach 290, genauer wohl zwischen 280—270; vgl. Pomtow NJhb. 1897, 818.

Theophemos. II 373, nach Köhler Mitte III. Jhdts.

Thymochares. II 371, nach Köhler Mitte III. Jhdts.

§ 30¹). Leochares (228/7), Theophilos (227/6), Ergochares (226/5), Niketes (225/4), Antiphilos (224/3), Menekrates (222/1), Diokles (215/4), Euphiletos (214/3), Herakleitos (213/2).

§ 31. Chairephon (217/6) und Aischron (211/0).

§ 32. Jason (233/2).

§ 33. Kalli (223/2).

§ 34. Menekrates (222/1).

§ 35. Diomedon (232/1).

§ 39. Thrasyphon (221/0).

Die Archonten, die in dem bekannten Katalog II 859 überliefert sind, werden von F. fälschlich den J. 236/5—221/0 zugewiesen. Hätte F. das J. 221/0 für den Archon Thrasyphon genannt, welches uns durch eine magnesische Inschrift mit aller wünschenswerthen Genauigkeit angegeben wird (O. Kern Inschr. von Magnesia nr. 16 bei Dittenberger SIG³ 256 nr. 5 und 6), so hätte er anders geurtheilt.

1) § 29 folgt nach diesem Abschnitt.

Auf Grund des Datums für Thrasymphon und mit Zuhilfenahme der F.schen Entdeckung über die Folge der Schreiber nach der officiellen Phylonordnung werden sich obige Archonten jetzt fixieren lassen.

Im Jahr des Thrasymphon werden uns genannt II 403, 50. 52 *Θέοργυς Κυδα[θ]η[να]ιεύς, Ἀραιοπαρίτης* und *Δημήτριος, δημόσιος*. Dieselben Personen, *Θέοργυς [Κυδαθη]να[ι]εύς, Ἀραιοπαρίτης* und *Δημήτριος, νεώ[τε]ρος δημόσιος* kommen II 839 unter Archon Diokles vor. Daraus geht hervor, daß die Archontate des Thrasymphon und Diokles nicht allzufern von einander gewesen sein können; vgl. Stschukareff BHC XII 80. Nach IV 2, 385d heißt der Schreiber unter Diokles *Ἀριστοφάνης Στρατοκλέους Κειριάδης* (Hippothontis), nach II 403 heißt der Schreiber unter Thrasymphon — — — — — *τον Παιανιεύς* (Pandionis)¹). Zwischen beiden genannten Schreibern aus der Pandionis und der Hippothontis liegen nun in der Zeit des Bestehens der Ptolemais 5 Phylen. Kommen die diesen 5 Phylen entnommenen Schreiber den Jahren 220/19, 219/8, 218/7, 217/6, 216/5 zu, so wird der Schreiber *Ἀριστοφάνης Στ. Κειριάδης* aus der Hippothontis unter Archon Diokles dem J. 215/4 angehören. Somit haben wir mit Hülfe von II 403, II 839 und der magnesischen Inschrift ein Jahr des Katalogs II 859, das des Diokles, fixiert.

Wie groß die Lücke in diesem Katalog zwischen dem Archon — — *ων Ἀλωπεκ[ῆ]θεν* (frg. d 15) und dem Archon — — — *ς Ἐργχεύς* (col. II 3) ist, läßt sich nur feststellen, wenn einer der Schreiber aus den Jahren der Archonten Leochares (col. I 14) bis Menekrates (frg. d 5) nachzuweisen ist. Ueberliefert ist uns nun als Schreiber unter Archon Ergochares, dem 3ten nach Leochares (II 859 col. I 34), aus II 381 *Ζωῖλος Διφίλο[υ] Ἀλωπεκ[ῆ]θεν* = Antiochis. Zwischen Archon Diokles (215/4) mit dem Schreiber aus der Hippothontis und Archon Ergochares mit dem Schreiber aus der Antiochis liegen aber 10 Jahre. Somit ergibt sich für Ergochares das J. 226/5 (vgl. Tab. II), für seine beiden Vorgänger in II 859 Leochares und Theophilos die Jahre 228/7 und 227/6, für seine beiden Nachfolger Niketes und Antiphilos die Jahre 225/4 und 224/3. Hinter dem letzten Thesmotheten und Antiphilos ist im Katalog eine Lücke, doch fehlen offenbar nur 5 Zeilen; daß in der ersten Z. als Archon *Καλλ[ι-]* gestanden, wissen wir aus II 1591, wo *Καλλ[ι-]* als Vorgänger des Menekrates genannt wird. Dieser *Καλλ[ι-]* gehört also dem J. 223/2 an, dem folgenden Jahre (222/1) nach II 859

1) Der Pandionis und nicht der Antigonis werden wir uns den Schreiber entnommen denken müssen; während in der Zeit von 307/6—200 Paiania = Pandionis wiederholt begegnet (II 330. 316, 338. 335. 859 col. I 9. col. I 30) haben wir nur einen Beleg für Paiania = Antigonis (IV 2, 251b).

frg. d 5 Menekrates. Daß unsere Rechnung, hinter dem letzten Thesmotheten des J. des Antiphilos nur eine Lücke von 5 Z. anzunehmen, stimmt, wird dadurch erwiesen, daß der Nachfolger des Menekrates, also der Archon für 221/0, — — *ων Ἀλωπε(κῆθεν)* heißt = *Θρασυφῶν*, Archon des J. 221/0 nach der magnesischen Inschrift. Die II 859 frg. d 15 zu ergänzenden Buchstaben *ΑΡΧΘΡΑΞΥΦ* entsprechen durchaus der Lücke im Katalog.

Als Resultat dieser Untersuchung stellt sich heraus, daß — was sich schon längst vermuthen ließ; vgl. Kirchner *Hermes* XXVIII 143, 1 — unser Archontenkatalog mit dem J. 230/29, d. h. der Befreiung Athens von der makedonischen Herrschaft nach dem Tode des Demetrios II. anhebt. Da Demetrios II. Winter 230/29 stirbt, wird die Befreiung Athens im Frühjahr 229 erfolgt sein (Niese II 286, 2. 288, 4). In der That ist vor Archon Leochares (II 859a 14) = 228/7 noch für 2 Archonten Platz, von denen der des J. 229/8 in Z. 4 als [— — — *Α]ιομ(εεύς)* uns überliefert ist.

So hatte denn auch schon ganz unabhängig von den hier vorgebrachten Erwägungen Schebelew (Aus der *Gesch. Athens* 1898 p. 39 ff. 95) den Archontenkatalog II 859 der Zeit 230/29 ff. zugewiesen. Er stellt folgende Liste auf: 230/29 *Λιομέδων*, 229/8 [*Ἡλιόδωρος Α]ιομεεύς*, 228/7 *Λεωχάρης*, 227/6 *Θεόφιλος*, 226/5 *Ἐργοχάρης*, 225/4 *Νικήτης*, 224/3 *Ἀντίφιλος*, 223/2 *Καλλ-*, 222/1 *Μενεκρατής*, 221/0 *Χαιρεφῶν*. Auf Grund des neugefundenen Datums für Thrasyphon setzt er obige Aufstellung modificierend in einem kürzlich erschienenen Aufsatz »Der Archon Thrasyphon und die Archonten CIA II 859« (*Journal des russ. Ministeriums der Volksaufklärung* 1899 Abth. f. klass. Philol. März p. 115) ins J. 221/0 den Archon Thrasyphon; auf ihn läßt er (p. 120) folgen: 220/19 *Χαιρεφῶν*, 219/8 *Archelaos*, *Sosigenes* oder *Philinos*, 217/6 *Diokles Κυδαθηναεύς*, 216/5 *Euphiletos*, 215/4 *Herakleitos*, 214/3 *Aischron*. Unsere Aufstellungen stimmen mit denen Schebelews für die J. 228/7 — 221/0 überein. Der Name des ersten erhaltenen Archon unseres Katalogs (= J. 229/8, col. I 4), des Vorgängers des Leochares, ist verstümmelt; daß auch wir, wie Schebelew, unter [— — *Α]ιομ(εεύς)* *Heliodoros* vermuthen, soll im folgenden § (§ 29) dargelegt werden.

Oben (§ 24) sind die Gründe mitgetheilt worden, weshalb *Diomedon* vor der Befreiung Athens (230/29) im Amt gewesen sein muß. Der Schreiber unter *Diomedon* (II 334) heißt *Φορυσκίδης Ἀριστομένον Α[ευκονοεύς]*, nicht *Ἀλιμούσιος*, was ich gegen F. p. 44 bemerke; vgl. *Lolling Δελτ. ἀρχ.* 1892, 48. Zwischen dem Schreiber aus dem J. 229/8 aus der *Kekropis* (vgl. Tab. II) und dem der *Leontis* liegen 2 Jahre; wir würden also für *Diomedon* das

J. 232/1 erhalten, ein Datum, das nach dem § 24 Bemerkten uns durchaus wahrscheinlich erscheinen darf.

Auch das J. des Vorgängers des Diomedon, für den wir Jason halten, wird sich feststellen lassen. Nach Philod. de stoicis (Rivista di philol. III 502 col. XXVIII) stirbt Kleantes *ἐπ' ἄρχοντος* [*Ἰάσονος*]. Mit großer Wahrscheinlichkeit wird Kleantes nach ebenderselben Stelle das Scholarchat bekleidet haben *ἐπ' ἔτη (τρ)ιάκ(ον)τα καὶ δ(ύο)*; Gomperz Rh. Mus. XXXIV 154. Rechnen wir von Zenons Tod (264/3; vgl. oben § 20) 32 Jahre herab, so kommen wir bei inclusiver Zählung der Cardinalzahlen¹⁾ auf 233/2 als Todesjahr für Kleantes. Daß in diesem J. Kleantes gestorben ist, geht auch aus einer anderen Erwägung hervor. Nach Philod. a. O. col. XXIX war Kleantes geboren *ἐπ' ἄρχοντος Ἀριστοφάνους* 331/0, nach Lucian. Macrob. 19 *ἐξέλιπε τὸν βίον ἐννέα καὶ ἐνενήκοντα ἔτη γεγονώς*; das führt uns — wieder unter Beibehaltung der inclusiven Zählweise — ebenfalls auf das J. 233/2. vgl. Rohde Rh. Mus. XXXIII 622. Gomperz a. O. Susemihl Alexandrinerlitt. I 59. 62, welche bei exclusiver Zählung der Cardinalzahlen auf 232/1 kommen. F. p. 43 giebt dem Jason das J. 231/0.

Kurz vor Diokles (215/4) muß Chairephon, bald nach Diokles muß Aischron Archon gewesen sein, sofern nach IV 2, 619b Demainetos in diesen 3 Jahren *στρατηγὸς ἐπὶ τὴν χώραν τὴν ἐπ' Ἐλευσίνος* war. Daß diese 3 Archonten in die Zeit des Bundesgenossenkrieges 219—216 oder kurz nachher gehören, hat Stschukareff BHC XII 72. 73 bemerkt; vgl. Dittenberger SIG³ 246, 5. Doch ist in ebengenannter Inschrift Z. 25 *γενομένης δὲ καὶ τῆς πανη[γύρε]ως τῶν Ἐλευσ[ι]νίων τῶν μεγάλων ἐν τοῖς ἔτεσιν οἷς ἐστρατηγήκεν* nicht so zu verstehen, daß in jede einzelne der 3 Strategieen des Demainetos die großen Eleusinien gefallen seien. Vielmehr müssen wir mit A. Mommsen (Feste der Stadt Athen 180, 1) und Dittenberger (SIG³ 246 nr. 10) wegen des in Z. 30 folgenden *ἐπεμελήθη δὲ καὶ τῆς τῶν μυστηρίων τελετῆς καθ' ἐκάστην στρατηγίαν* die Sache so auffassen, daß eine Penteteris der großen Eleusinien mit einem der 3 Strategienjahre des Demainetos zusammengefallen ist. In welchem Olympiadenjahr die Penteteris der großen Eleusinien gefeiert wurde, ist nicht ausgemacht. Wenn, wie A. Mommsen a. O. 186 wahrscheinlich macht, dies im 4ten Olympiadenjahr geschah, so möchte ich für Chairephon das J. 217/6 (Ol. 140, 4) in Vorschlag bringen. Da hinter Diokles, wie II 859 zeigt, Euphiletos (214/3) und Herakleitos (213/2) folgten, das J. 212/1 aber dem Archelaos zuzuweisen

1) Vgl. über diese Zählweise Kirchner Rh. Mus. LIII 333, 1.

ist, so können wir Aischron frühestens ins J. 211/0 setzen (vgl. Tab. II).

Was ergibt sich bei dieser Sachlage für die Errichtung der Ptolemais? Nachweisen läßt sich diese Phyle aus II 859 zuerst im J. des Menekrates (222/1); im Thesmothetenverzeichnis frg. d 12. 13. 14. steht der 5te Thesmothet ein *Αίγλιεύς* (Ptolemais VII) zwischen einem *Κήττιος* (Leontis VI) und einem *Τρικορούσιος* (Aiantis XII); vgl. Kirchner Rh. Mus. XLVII 551, 1. Doch wäre es auch möglich, daß schon vom J. des Antiphilos (224/3) an die Ptolemais bestanden hat; der *ἄρχων* Antiphilos ist nämlich ein *Ἀφιδναίος* (II 859 col. I 53), d. h. einem Demos angehörig, der in die Ptolemais versetzt wurde, worauf von Schebelew (*Στέφανος* für Sokoloff. Petersb. 1895 p. 26) hingewiesen wird. Mit Recht hat Beloch NJhb. 1884, 481 bemerkt, daß wie der zu Ehren der Gemahlin des Attalos, der Königin Apollonis, benannte Demos Apollonieis gleichzeitig mit der Phyle Attalis (Dittenberger Hermes IX 414) errichtet ist, ebenso der Demos Berenikidai gleichzeitig mit der Phyle Ptolemais gegründet ist, und zwar zu Ehren der Gattin des Ptolemaios Euergetes (246—221). Diesen Sachverhalt bezeugt auch Steph. Byz. *Βερενικίδαί, δῆμος τῆς Πτολεμαίδος φυλῆς· ἀπὸ δὲ Βερενίκης τῆς Μάγας θυγατρὸς, γυναικὸς δὲ Πτολεμαίου, ὀνομάσθησαν Βερενικίδαί οἱ δημόται*. Daß die wenig rühmliche Gesinnung der Athener den auswärtigen Fürsten gegenüber, von der Polyb. V 106 zu Anfang der Regierung des Ptolemaios Philopator spricht, schon in den letzten Jahren des Ptol. Euergetes sich bemerkbar gemacht haben wird, betont Beloch a. O. 482 zutreffend.

Wir haben gesehen, daß im J. des Thrasyphon (221/0), welches uns zum Ausgangspunkte für die Fixierung des Katalogs II 859 diene, der Schreiber, ein *Παιανιεύς*, der Pandionis entnommen war. Ergiebt sich nun auch dieselbe Phyle Pandionis für den Schreiber von 221/0, wenn wir von 303/2 an (vgl. oben § 1) die Phylen in der officiellen Reihenfolge herabverfolgen? Diese Frage muß verneint werden. Daran festhaltend, daß die Ptolemais nicht vor 224/3 errichtet ist, erhalten wir für den Schreiber des J. 221/0 die Antigonis. Zwar gehörte ein Theil des Demos *Παιανία*, wie schon bemerkt (p. 447, 1), von 307/6—200 auch zur Antigonis, doch konnte in Folge der oben erörterten Wechselbeziehung des Schreibers des J. 221/0 zu dem des J. 226/5 (Archon Ergochares; vgl. Tab. II) nur die Pandionis für 221/0 in Frage kommen. Es erscheint keineswegs unwahrscheinlich, daß um die Mitte des III. Jhdts., vielleicht während der Wirren des Chremonideischen Krieges, von der Regel, die jährigen Schreiber nach der officiellen Ordnung der Phylen zu bestellen,

abgewichen ist (vgl. § 22). Etwas Analoges finden wir, um von anderem zu schweigen, in dem Thesmothetenverzeichnis II 859, 57 ff., wo die officiële Ordnung der Phylen nicht gewahrt ist; Kirchner Rh. Mus. XLVII 551, 4. Auch um die Zeit nach der Errichtung der Attalis (im J. 200) wird nicht ordnungsmässig verfahren sein¹⁾. Ganz ebenso war es nach der Errichtung der Antigonis und Demetrias gewesen; wissen wir doch, daß auf den Schreiber der Antigonis (J. 304/3) unter Ueberspringung der Demetrias im J. 303/2 ein Schreiber aus der Erechtheis gefolgt ist (Ferg. 91). Wir werden daher darauf verzichten müssen, zu Beginn des II. Jhdts. die Phylen der Schreiber für die einzelnen Jahre genauer zu fixieren. Nur durch Rückwärtszählung vom J. des Jason (125/4) mit dem Schreiber aus der Hippothontis, was wie § 69 gezeigt werden wird feststeht, werden wir die Phylen für die Schreiber der achtziger Jahre des II. Jhdts. bestimmen können.

Noch einige Einzelheiten zu diesem Abschnitt. Das Stemma über die Familie des Mikion und Eurykleides von Kephisia ist in der von F. p. 45 acceptierten Form schon von Ref. Hermes XXVIII 139 gegeben worden. Ueber das Stemma des Diokles und Dromeas von Erchia (F. p. 46) vgl. oben § 26. Das von F. p. 46 gegebene Stemma des Asklepiades und Xenon von Phyle verdient den Vorzug vor dem von Ref. bei Pauly-Wissowa RE II 1623 zusammengestellten; nicht herein paßt II 465, 74 *Ἀπολλο[φά]νης Ἀσκλη[πιάδ]ου Φυλάσιος, ἔφηβος ἐπὶ Μενοίτου ἄρχ.* (105/4), welcher einem anderen Zweige der Familie angehören wird. Auf p. 44 ist das Praescript zu II 334 nach Dittenberger SIG² 232 zu ändern. Die Ergänzung des Demotikons des Schreibers vom J. des Theophilos (227/2; IV 2, 381b) auf p. 92 zu *Φίλιππος Κηφισοδώρου Ἀ[φιδναῖος]* scheint gesichert zu sein; Nomen und Patronymicum kommen unter den *Ἀφιδναῖοι* vor.

§ 29. Heliodoros (229/8), Archelaos (212/1).

F.'s Ansatz für Heliodoros 237/6, für Archelaos 220/19 ist, nachdem wir II 859 abweichend von ihm datiert haben, nicht möglich. Daß Heliodoros vor Errichtung der Ptolemais (frühestens 224/3; vgl. den vorigen Abschnitt) Archon gewesen ist, lehrt unzweideutig die Liste der *συμπρόεδροι* im Dekret IV 2, 385b, daß er nach 241 im Amt war

1) v. Schöffer macht (Berl. Phil. Wochenschr. 1899, 1028. 1029) aus II 991, in welcher Inschr. nur 11 Phylen genannt werden, wahrscheinlich, daß dies Verzeichnis in den Beginn des J. 200 gehört, in die Zeit kurz nach Abschaffung der Antigonis und Demetrias. Die Errichtung der Attalis ist nach dieser Darlegung erst einige Monate später in Anwesenheit des Königs Attalos beschlossen worden; vgl. Schebelew *Στέφανος* für Sokoloff 40. Danach ist die Ansicht, daß es eine Zeit lang in Athen 14 Phylen gegeben hat (Niese II 592), nicht haltbar.

d. h. nach dem Regierungsantritt von Attalos I., erfahren wir durch II 384; Dittenberger SIG² 241 nr. 1.

Das IV 2, 385c erwähnte Dekret aus dem J. des Archelaos stammt aus der Zeit der 13 Phylen, wie das aus II 431 von F p. 39 nachgewiesen wird. Ein gewisser Zeitraum ist also zwischen Heliodoros und Archelaos zu constatieren, wie auch Homolle BHC XV 362 hervorhebt: »le vague du mot *πρότερον* (im Dekret unter Archelaos) appliqué à ce vote, l'intervention d'un orateur nouveau, les changements apportés au premier décret semblent impliquer un plus long délai« vgl. F. p. 39. Schebelew Aus d. Gesch. Ath. 54. Heliodoros, Archon vor Errichtung der Ptolemais, muss, da die Jahre 228/7 abwärts besetzt sind (vgl. Tab. II), vor diesem J. im Amt gewesen sein. Wegen des Schreibers aus dem J. des Heliodoros *Χαρίας Καλλίου Ἀθμονεύς* (IV 2, 385b) aus der Kekropis werden wir grade das erste erhaltene J. des Katalogs II 859 für Heliodoros in Anspruch nehmen müssen (vgl. Tab. II). Erhalten ist für dieses J. (229/8) in unserem Katalog vom Namen des Archon blos das Demotikon [*Διομ[ε]ύς*]. In der davor stehenden Lücke entspricht das zu ergänzende *ΑΡΧΗΛΙΟΔΩΡΟΞ* dem dasselbe Spatium in der folgenden Zeile (II 859a 5) einnehmenden [*ΒΑΞΟΛΥΜ*]ΓΙΟΔΩΡ bis auf eine Stelle; das genügt bei der Schreibweise unseres Katalogs, welche nicht *στοιχηδόν* ist, völlig.

Mit der für Heliodoros festgestellten Zeit steht im Einklang, daß der IV 2, 385c erwähnte *Βοῦκρίς* als *ἱερομνημονῶν* unter dem delphischen Archon Peithagoras genannt wird (Dittenberger SIG² 248 nr. 3. 249), welcher nach Pomtow (Rh. Mus. LI 355) um 230 im Amt war. Dieser *Βοῦκρίς* = *Βοῦκρίς Λαίτα Ναυπάκτιος* wird belobt in einem delischen Dekret, welches ein *Φίλιος Χαρίλα* beantragt, BHC XV 359. Dieser *Φίλιος* wird nicht, wie Homolle will, als Sohn, sondern als älterer Bruder des delischen Archon *Χαρίλας* (II) vom J. 220 gelten müssen (Homolle Archives de l'intendance sacrée p. 106). Ihr Vater wird Charilas (I), delischer Archon des J. 269 (Homolle Archives p. 104), gewesen sein.

Aus IV 2, 385c Zeile 14—16, wo Knosos und seine Bundesgenossen gegenübergestellt werden der Stadt Polyrrheneia, hat Homolle unter Heranziehung von Polyb. IV 53—55 geschlossen, daß uns hier die Zustände nach dem Bundesgenossenkrieg 219—217 geschildert sind; Dittenberger SIG² 241 nr. 6. Allein aus Polyb. geht lediglich folgendes hervor: Kurze Zeit vor Beginn des Bundesgenossenkrieges (Polyb. IV 53, 3. 4) haben die Knosier im Einvernehmen mit den Gortyniern ganz Kreta unter ihre Herrschaft gebracht. Beim Ausbruch des Bundesgenossenkrieges im J. 219 stehen sich in Kreta

gegenüber Knosos und Gortyn unterstützt vom ätolischen Bunde und Polyrrheneia nebst einer Anzahl anderer kretischer Städte unterstützt von König Philipp und dem achäischen Bunde (Polyb. IV 55, 1; vgl. Niese II 428 ff.). Dass im J. 216, als durch König Philipp Friede auf Kreta hergestellt wurde (Polyb. VII 14, 4) in Kreta sich Knosos und Polyrrheneia mit ihren beiderseitigen Bundesgenossen gegenübergestanden haben, ist nicht wahrscheinlich; wahrscheinlicher ist, daß es von 216/5 an ein *κοινὸν τῶν Κρηταίων* gegeben hat, in welchem Knosos und Gortyn den maßgebenden Einfluß hatten, wie Schebelew *Gesch. Ath.* 45, 2 aus einer Inschr. von Anaphe (BHC XVI 144) gefolgert hat. Somit halten wir es für wohl denkbar, daß schon einmal ums J. 230, also bevor die Knosier kurz vor Ausbruch des Bundesgenossenkrieges *συμφρονησάντες Γορτυνίοις πᾶσαν ἐποιήσαντο τὴν Κρήτην ὑφ' αὐτοὺς* (Polyb. IV 53, 4), der in IV 2, 385c zum Ausdruck gebrachte Gegensatz zwischen Knosos und Polyrrheneia bestanden hat.

Daß der Inhalt von IV 2, 385b aus dem J. des Heliodoros zum J. 229/8 paßt, bemerkt Schebelew 47. 48. Auf die Unterstützung bei der Befreiung Athens im J. 229 werden zutreffend bezogen Z. 14 ff. *τῆν δημοκρατίαν ἐπανορθώσαντας ἢ τὴν [ἐ]δίαν οὐ[σ]ία[ν εἶ]ς τ[ῆ]ν κοιν[ῆ]ν [σ]ωτηρίαν θέντας.*

Nicht unerwähnt wollen wir lassen, daß *Λαμπ[ρ]ιά[ς] Θοραεὺς, συμπρόεδρος* unter Heliodoros (IV 2, 385b) drei Jahre später (II 859, 38) unter Archon Ergochares (226/5) als erster Thesmothet vorkommt.

Archelaos, wie oben dargethan der Zeit der 13 Pylon angehörig, ist, wie aus IV 2, 385c ersichtlich, nach Heliodoros (229/1) Archon gewesen. Da die Jahre von 229/1 bis 221/0 (Archon Thrasyphon) besetzt sind, müssen wir Archelaos nach 221/0 ansetzen. Nach II 431 ist Schreiber unter Archelaos *Μόσχος Μο[σχ-] Κυ[δα]θην(αιεύς)* = Antigonis. Wir werden somit durch den Schreiber aufs J. 212/1 geführt (vgl. Tab. II). In IV 2, 385c im Dekret unter Archelaos werden als Antragsteller genannt die bekannten Staatsmänner Eurykleides und Mikion von Kephisia (vgl. das Stemma Hermes XXVIII 139). Daß diese beiden um 213 auf Veranlassung des Königs Philipp vergiftet worden seien, beruht lediglich auf der Nachricht des Pausanias, der II 9, 4 die Vergiftung dieser beiden Politiker nach der des Aratos berichtet; vgl. Niese II 472. Nichts steht im Wege anzunehmen, daß Mikion und Eurykleides im J. 212/1 und über dasselbe hinaus am Leben gewesen sind. Was Schebelew (*Aus der Gesch. Athens* 75) für den Tod des Eurykleides und Mikion im J. 215, d. h. in der Zeit des Vertrages des Philipp mit Hannibal, geltend macht,

ist nicht überzeugend, ebensowenig die Ansicht Sokoloffs (Journal d. russ. Ministeriums d. Volksaufkl. 1879 Abth. für klass. Philol. November p. 405), welcher die beiden Staatsmänner bis zum Bündnis der Römer und Aitolier im J. 212/1 (Niese II 476) leben läßt.

§ 36. [Ka]lla[ischros]?

Nach der Inschr. *Ἔφημ. ἀρχ.* 1897, 43 nr. 13 war ein gewisser *Θεόφραστος γυμνασίουρχος ἐπ' Ἀντιφίλου, ἑπαρχος ἐπὶ [Μ]ενε-
[κρά]του, [σ]τρα[τηγὸς ἐπὶ τῆ]ν [χ]ώραν [τὴν ἐπ' Ἐλευσ]ῖνο[ς] ἐπ[λ. .]
ΑΑΑ[—]*. Skias ergänzt *ἐπὶ [Κα]λλὰ[ίσχρου]*, was richtig sein dürfte. Da Antiphilos 224/3, Menekrates 222/1 im Amt waren, wird [Ka]lla-
[ischros] den J. 220/19, 219/8 oder 218/7 zugewiesen werden müssen.

§ 37. IV 2, 385 f.

Das Dekret [*ἐπὶ ἄρχ*]οντος gehört der Zeit der 13 Phylen an. Schreiber ist *Ἀριστοτέλης Θεαινέτου Κε[φαλήθεν]* = Akamantis. Wie aus Tab. II ersichtlich, wird das Dekret entweder dem J. 218/7 oder 205/4 angehören.

§ 38. Pasiades (216/5) und Kallistratos (206/5).

Nach Apollodoros (Bücheler *Academ. philos. index Hercul.* p. 17 col. XXVII) mit den Bemerkungen von Gomperz (Wiener Sitzungsber. vol. CXXIII 1891 p. 85) stirbt Lakydes *ἐ[π]ὶ Καλλιστράτου*. In den beiden nächsten Zeilen heißt es *ἐπὶ Πατιάδου δ' ἔτεροι λέγουσιν, ὃν δέκα | ἔτη [δ]ιαλιπεῖν*. Da nach Laert. Diog. IV 61 Lakydes Ol. 134, 4 = 241/0 das Scholarchat in der Akademie übernahm und dasselbe 26 Jahre inne hatte, so ist hiernach bei inclusiver Zählweise der Tod des Lakydes im J. 216/5 eingetreten. Diesem Jahr wird der Archon Pasiades angehören (von 241/0 an 26 Jahre, nach Laert. Diog.; Gomperz), während 10 Jahre später (von 241/0 an 36 Jahre (18 + 18), nach Apollodoros a. O.) also im J. 206/5 Kallistratos Archon gewesen sein wird; vgl. Preuner *Hermes* XXIX 554.

Für das J. 216/5 ist überliefert im Katalog II 859 col. II 3 — — *ς Ἐρχιμύς* (vgl. Tab. II). In der Lücke vor dem Demotikon haben, wenn wir die folgende Z. zum Vergleich heranziehen, 7 Buchstaben gestanden, womit die Ergänzung [*Πασιάδης*] in Einklang steht.

Bücheler hat *ἐπὶ Πασι[ά]δου*, Gomperz *ἐπὶ Πατιάδου*. *Πατιάδης* ist unbekannt, während II 470, 94 ein *Διονύσιος Πασιάδου Δεκελεύς, ἔφηβος* im J. 107/6 genannt wird. Mit dem Archon Kallistratos ist identisch der gleichnamige Archon II 406; der Schreiber daselbst heißt *Ἀγνωνίδης Ἀπατου[ρίου]* — — .

§ 40¹). CIA II 385 (210/9?).

Das Dekret gehört wegen des hier erwähnten Euandros, des

1) § 39 siehe unter § 30.

Hauptes der Akademie seit dem Tode des Lakydes, († 216/5 nach Laert. Diog. IV 61; vgl. § 38) und wegen des ebenfalls erwähnten Königs Attalos I. († 197) in das Ende des III. Jhdts. Schreiber im Dekret ist — — *ς Μενεστράτου Λαμπρεύς* (Antigonis oder Erechtheis). Da das J. 212/1 mit einem Schreiber aus der Antigonis bereits besetzt ist, wird das J. 210/9 mit dem Schreiber aus der Erechtheis (vgl. Tab. II) möglicher Weise für unser Psephisma in Anspruch zu nehmen sein.

§ 41. Antimachos (277/6?).

F. giebt dem Antimachos das J. 203/2. Das Ende des III. Jhdts. für Antimachos ist ausgeschlossen wegen der Schreibweise der Decrete II 303. 304, die, wie Köhler bemerkt, auf den Anfang des III. Jhdts. hinweist. Ferner geht aus den Präscripten hervor, daß das J. des Antimachos ein Gemeinjahr aus der Zeit der 12 Phylen ist; vgl. Köhler zu II 303, während in dem von F. vorgeschlagenen J. 203/2 13 Phylen existierten.

Der Schreiber unter Antimachos heißt *Χαιριγένης Χαιριγένου Μυρρινούσιος* (Pandionis). Das weist uns auf das J. 277/6 (vgl. Tab. I). Damit stimmt überein, daß nach II 1349 *ἐπ' Ἀντιμάχου ἄρχ.* die Athener im Besitz von Eleusis sind; vgl. oben § 4 zu Ende. Der Vater des Schreibers wird IV 2, 767b 7 *Χαιριγένης Χαιρεφῶντος Μυρρινούσιος* gewesen sein, der im J. 332/1 *ἐπιστάτης Ἐλευσινόθεν* war. Den Antragsteller von II 303 — — — *ς Ἀριστο[μάχου] Παλλ[λην]εύς* halte ich für den Großvater des in II 983 col. III 81 unter den *ἐπιδόντες* des J. des Hermogenes (183/2) genannten [— — — *Ἀρ[ιστομάχου] Παλλη(νεύς)*]; vgl. F. p. 52, 3.

§ 42. Nikophon und Dionysios¹⁾ (Ende III. Jhdts.).

Die Aufeinanderfolge dieser beiden Archonten lehrt IV 2, 623b. Im J. des Dionysios finden wir II 401 als Antragsteller *Νικίας Πολυξένου Πόριος*. Derselbe erscheint in gleicher Eigenschaft im J. des Phanarchides, IV 2, 385c Zeile 49; dieser Phanarchides ist hier Archon nach Archelaos (212/1; § 29). Somit gehören Dionysios und Phanarchides etwa in dieselbe Zeit. Ueber die letzten Jahre des III. Jhdts. aber wird Dionysios nicht herabgerückt werden dürfen. Denn nach IV 2, 1161b ist *Μικίων Εύρονκλείδου Κηφισιεύς* unter Dionysios Priester der Aphrodite und der Chariten; dieser *Μικίων*, Sohn des bekannten *Εύρονκλείδης Κηφισιεύς*, war aber schon vor 229/8 in Staatsdiensten, II 379; vgl. Kirchner Hermes XXVIII 141. Dittenberger SIG² 233 nr. 2. F. weist dem Phanarchides die Zeit um 210 zu, vielleicht würden die letzten Jahre des III. Jhdts. vor-

1) Dieser Dionysios kommt vor II 401. IV 2, 623b. 1161b.

zuziehen sein. Nach Schebelew (Aus der Gesch. Athens 57) war Dionysios Ende des dritten oder Anfang des zweiten Jhdts. im Amt.

§ 43. Phanarchides (um 200).

Daß Phanarchides in dieselbe Zeit gehört wie Dionysios, ist § 42 gesagt worden. Daß er in einem 3. Olympiadenjahr Archon gewesen, bemerkt Köhler zu IV 2, 385c. Sein Nachfolger erscheint II 392 [— — — ὁ μετ]ὰ Φαναρχίδην. Ob Phanarchides, wie F. vermuthet, dem J. 202/1 angehört oder den ersten Jahren des II. Jhdts. (Dittenberger SIG³ 243 nr. 1), läßt sich nicht ausmachen.

Noch eine Bemerkung gegen Schebelew (Aus der Gesch. Ath. p. 57. 58). Er ergänzt II 392 [Ἐπὶ Διονυσίου τοῦ μετ]ὰ Φαναρχίδην und II 418 [Ἐπ]ὶ Διονυσίου ἀρχο[ντος τοῦ μετὰ Φαναρχίδ]ην. In diesen beiden Inschriften können jedoch die Archonten nicht dieselben gewesen sein, sofern in II 392 Προκλῆς Περι — — — — Schreiber war, in II 418 dagegen Θεόλυτος — — — —. Vielmehr ist wahrscheinlich, daß der in II 418 genannte Διονύσιος [ὁ μετὰ — — —]ην in unmittelbarer Nachbarschaft von IV 2, 418b Διονύσιος [ὁ μετὰ — — —] mit dem γραμματεὺς Ἰάσων Ἀριστοκρ — sich befunden hat und daß diese beiden Archonten Dionysios nicht sehr viel später als der Dionysios aus § 42 im Amte gewesen sind. Aus den kalendarischen Angaben von IV 2, 418b geht hervor, daß das Dekret in ein Schaltjahr unter den 12 Phylen gehört. Die von Köhler geforderte Zeit (Anfang II. Jhdts.; vielleicht um 190) dürfte das Richtige treffen.

§ 44. Sosigenes (bald nach 200).

Sosigenes kommt lediglich II 982 vor. Hier werden an erster Stelle erwähnt als ἀναθέντες τὸν πύργον Ἐχέδημος Μνησιθέου Κυδαθηναίεὺς und Μικίων Εὐρυκλείδου Κηφισιεύς, der Sohn des bekannten Eurykleides (vgl. § 30. 35). Diese beiden Männer werden ebenfalls hinter einander als erste in der großen Liste II 983 unter den ἐπιδόντες im J. des Hermogenes (183/2) genannt. Das spricht dafür, daß das J. des Sosigenes von dem des Hermogenes nicht allzu weit entfernt war; Kirchner Hermes XXVIII 143, 1. Ferguson setzt Sosigenes um 200, vielleicht wird er noch einige Jahre später im Amt gewesen sein.

Inbetreff des von F. p. 54 gegebenen Stemma der Familie des Echedemos von Kydathenaion möchte ich bemerken, daß der Ephebe — — — Μνησιθέου — — — IV 2, 563b als der Kekropis angehörig nicht als Stammvater dieser Familie gelten kann. Auch scheint mir der II 982. 983 genannte Ἐχέδημος Μνησιθέου Κυδαθ. eine Generation älter zu sein, als F. annimmt, insofern er mit dem schon seit etwa 230 im politischen Leben stehenden Μικίων Εὐρυκλείδου

Κηφισ. (§ 42) etwa gleichaltrig gewesen sein wird. Somit möchte ich Mnesitheos, den Vater unseres Echedemos, für einen Bruder und nicht für einen Sohn des *Ἐχέδημος Μνησιθέου Κουδαθ.* (II 1403) halten.

§ 45. Symmachos (188/7). Theoxenos (187/6). Zopyros (186/5).

Diese 3 Archonten werden hinter einander erwähnt II 975 col. II 4—6. Der Schreiber unter Symmachos heißt *Ἀρχικλῆς Θεοδώρου Θεορίκιος* (Akamantis VI), II 416. 417. IV 2, 417b. c, der unter Zopyros *Μεγάριστος Πύρρου Αἰξωνεύς* (Kekropis VIII), II 420. Nach Köhlers Bemerkung zu II 975 gehören diese 3 Archonten in die Zeit um 190, mit Wahrscheinlichkeit werden sie von F. in die J. 188/7—186/5 gesetzt (vgl. Tab. III).

Die entsprechenden Phylen für die Schreiber dieser Jahre erhalten wir durch Rückwärtszählung vom J. 125/4 (§ 69), in welchem der Schreiber der Hippothontis angehört (vgl. p. 451). In dem letzten Drittel des III. Jhdts. — lediglich aus dem Grunde, weil uns nur so wenige Namen von Schreibern aus dieser Zeit überliefert sind — war es uns nicht möglich, die auch damals übliche Sitte, die jährigen Schreiber nach der officiellen Ordnung der Phylen zu bestellen, direct durch Beispiele zu erweisen. Für den Beginn des II. Jhdts. nenne ich als schlagendes Beispiel für Beibehaltung dieses Brauches außer den eben erwähnten Schreibern für das J. des Symmachos und Zopyros die Schreiber für die auf einander folgenden Jahre des Eunikos (169/8) und Xenokles (168/7); im J. des Eunikos ist Schreiber ein *Κηφισιεύς* (Erechtheis I), im J. des Xenokles ein *Τειθράσιος* (Aigeis II); vgl. Tab. III.

§ 46. Eupolemos (185/4).

Δημήτριος Κτήσωνος Προβαλίσιος, Antragsteller unter Archon Symmachos (188/7; § 45), IV 2, 417b erscheint in gleicher Eigenschaft unter Eupolemos II 439. *Σίμων Σίμωνος Πόριος*, unter den Orgeonen im J. des Eupolemos (IV 2, 623d) ist Antragsteller im J. des Hermogenes (183/2), II 624. *Διονυσογένης Διονυσίου Παιανιεύς*, unter den Orgeonen im J. des Eupolemos (IV 2, 623d) ist identisch mit *Διονυσογένης Παιανιεύς, ἐπιδούς* unter Hermogenes (183/2), II 983 col. I 133. *Διονύσιος Ἀγαθοκλέους Μαραθάνιος*, Priester der Dionysiasten unter Eupolemos, nachdem er längere Zeit bereits *ταμίας* gewesen (IV 2, 623d), erscheint unter Hermogenes (183/2) als *ἐπιδούς* mit seinen Söhnen Agathokles und Dionysios, II 983 col. III 88—90. Der Schreiber unter Eupolemos ist *Στρατόνικος Στρατονίκ[ου Ἀμαξ]αντεύς* (Hippothontis), II 439. Mit großer Wahrscheinlichkeit giebt F. dem Eupolemos das J. 185/4.

§ 47. Hermogenes (183/2). Timesianax (182/1).

Hermogenes und Timesianax folgen auf einander (II 975 col. III 9. 10), sie sind, wie dieselbe Inschr. zeigt, bald nach Symmachos, Theoxenos, Zopyros im Amt gewesen. Wie aus den § 46 gegebenen prosopographischen Notizen hervorgeht, ist das J. des Eupolemos dem des Hermogenes benachbart. Nach II 432 ist Schreiber im J. des Timesianax [— — — *Ἀριστομάχου Προβαλίσιος* (Attalis). Da das J. 185/4 mit dem Schreiber aus der Hippothontis dem Eupolemos zugewiesen war, werden den Jahren 183/2 und 182/1 die Archonten Hermogenes und Timesianax mit den Schreibern aus der (Antiochis) und Attalis gehören; vgl. Tab. III.

§ 48. Hippakos (176/5) und Sonikos (175/4).

Hippakos und Sonikos gehören zusammen; II 624, 24. vgl. IV 2 p. 170. Das J. des Hippakos ist einige Zeit nach dem des Eupolemos (185/4); denn während *Διονύσιος Ἀγαθοκλέους Μαραθώνιος* unter Eupolemos am Leben ist (IV 2, 623d₁₈), ist er unter Hippakos als gestorben verzeichnet, IV 2, 623e. Daß Hippakos auch einige Jahre später als Hermogenes (183/2) anzusetzen ist, lehrt II 624. Der Schreiber aus dem J. des Sonikos *Πανσανίας Βιο[τ]έλου(?) Περιθοίδης* (Oineis) weist diesem Archon das J. 175/4, seinem Vorgänger das J. 176/5 zu; vgl. Tab. III.

§ 49. Achaios (c. 160?).

Achaios wird nur II 433 genannt, einer Inschr., die der Zeit des Königs Eumenes II (197—159) angehört. Hier heißt der Antragsteller *Διοχάρης Ἀρτεμιδώρου Βερενικίδης*. Wenn der Thesmothet *Ἀρτεμίδωρος Βερενικίδης* aus dem J. des Medeios (100/99; II 985 E. 23) ein Sohn des Diochares ist, so muß II 433 in das Ende der Regierungszeit des Eumenes II., etwa um 160, gesetzt werden. Der Schreiber in II 433 ist *Ἡρακλέων Ναν* — — —, sonst unbekannt. F. p. 94 weist dem Achaios die Zeit um 170 zu.

§ 50. Tychandros (172/1) und De — — (171/0).

In II 436 [ἐ]πὶ *Τυχάνδρου ἄρχοντος. Ποσιδεῶνος δευτέρου μετ' εἰκάδας* heißt es am Schluß [καὶ] *ν[ῦν] Ε[ὐ]ρύ[με]ν[ους] τῆν] ἀρχ[ὴν] καταλιπόντος* oder *παραδόντος*. Auf Grund dieser Worte hat Köhler die Inschr. kurz nach dem Tode Eumenes II. († 159) gesetzt, ihm folgend Homolle BHC XVII 163 in das J. 159. Außer in II 436 wird Tychandros erwähnt in einer Ephebenliste (II 1224), welcher eine gleichartige Liste (II 1225) mit dem Archon *Δη* — — folgt. In der Bemerkung zu II 1224 setzt Köhler den Tychandros in die erste Hälfte des II. Jhdts. Der Schreiber unter Tychandros ist II 436 *Σωσιγ[ε]νῆς Μενεκράτου Μαροθώνιος* (Aiantis); das stimmt nicht mit dem J. 159/8, welches einen Schreiber aus der Antiochis verlangt (vgl. Tab. III). Allein es ist durchaus nicht nöthig, bei

καταλιπόντος τὴν ἀρχὴν an den Tod des Eumenes zu denken. Eumenes hat, wie bereits Unger (Hermes XIV 605) bemerkt hat, bei längerer Abwesenheit, sowohl bei Kriegen als auch bei Reisen, einen seiner Brüder, den Attalos oder den Philetairos, als Thronverweser zurückgelassen. Daran wird man auch hier denken müssen. F. setzt Tychandros ins J. 172/1, welchem ein Schreiber aus der Aiantis angehört (vgl. Tab. III). Wir möchten bemerken, daß grade im J. 172 Eumenes auf einer Reise nach Rom begriffen war; Liv. XLII 14. Ohne Zweifel wird ihn während dieser Zeit sein Bruder Attalos als Reichsverweser vertreten haben; hören wir doch, daß, nachdem Eumenes auf seiner Rückkehr bei Kirrha von Räufern überfallen war und gerüchtweise sein Tod in Pergamon gemeldet wurde, Attalos vorübergehend die Königswürde an sich gerissen hat; Liv. XLII 15. 16. Wilcken bei Pauly-Wissowa RE II 2169, 56.

In II 1224 wird unter den Epheben *Ξενοκράτης Ἀρτεμιδώρου Ἐλευσίνιος* genannt. F. identificirt ihn mit Wahrscheinlichkeit mit II 983 col. III 37 [— — — *Ἀρτεμιδώρου Ἐλευ(σίνιος)*], für welchen im J. des Hermogenes (183/2) eine *ἐπίδοσις* gemacht wird. Dieses Epheben Oheim wird gewesen sein *Ξενοκράτης Ξενοκράτους Ἐλευσίνιος*, der Sprecher zweier Psephismen und zwar IV 2, 441b unter Eunikos (169/8), IV 2, 477c₃₀ unter Pelops (165/4). Ein Nachkomme, wohl ein Neffe des Epheben in II 1224 *Νικοκράτης Ζωῖλου Φλυεύς* ist BHC XVII 147 [*Ζωῖλος Φλυεύς, ἱερεὺς Σαράπιδος* im J. 117/6 (Ferguson the athen. secretaries 46) = *Ἀθην.* IV 461 nr. 13. 14 *Ζωῖλος Ζωῖλου Φλυεύς, ἱερεὺς ἀγνῆς Ἀφροδίτης*].

§ 51. Eunikos (169/8). Xenokles (168/7).

Wie aus II 975 col. IV 14. 15 zu ersehen ist, folgen diese beiden Archonten auf einander. Bei Bücheler Acad. philos. index Hercul. p. 17 col. XXVIII lesen wir: *Ἀγαμήστωρ μετὰ τὴν Περσέως [ἄλ]ωσιν ἐπὶ Ξενοκλέους τὴν ἀπόλυσιν τοῦ βίου ἐποίησατο*. Die Schlacht bei Pydna fand statt am 22. Juni 168 des Julianischen Kalenders; Mommsen Röm. Gesch. I⁷ p. 768. Danach hat Köhler in der Bemerk. zu II 975 Xenocles »non ante a. 168« angesetzt, Homolle (BHC X 9. XVII 164) weist ihm 168/7 zu. Der Schreiber unter Xenokles heißt IV 2, 441d *Σθενέδημος Ἀσκληπιάδου Τειθράσιος* (Aigeis II.); einen Schreiber aus der Aigeis aber verlangt gerade das J. 168/7 (vgl. Tab. III). Ist somit Xenokles im J. 168/7 Archon gewesen, so gehört dem Eunikos das J. 169/8; Schreiber im J. des Eunikos ist *Ἰερώνυμος Βοήθου Κηφισιεύς* (Erechtheis I), IV 2, 441b.c.

§ 52. Nikomenes (bald nach 168/7).

Bei Bücheler Acad. philos. index Hercul. p. 17 col. XXVIII steht hinter *ἐποίησατο* (vgl. § 51) *ἐπ[ι] Νικο[μέ]νους δ[ε] — —*

'Απολλω[ν — —] ἤρχε. Also ist Nikomenes nach Xenokles im Amt gewesen; daß er sein unmittelbarer Nachfolger war, wie F. meint, ist damit nicht gesagt.

§ 53. Lysiades (um 160).

Daß Lysiades nach 167 im Amt gewesen, lehrt sein Vorkommen in einer delischen Inschrift BHC XVI 370 Zeile 31 ff. Hier heißt es von einem Dekret aus dem J. des Epikrates (vgl. § 63) ἀναγράψαι δὲ τὸδε τὸ ψήφισμα τὸν γραμματέα τοῦ ἐπιμελητοῦ Μνησίφιλον εἰς στήλην λιθίνην καὶ στήσαι ἀκολουθῶς τοῖς ἄρχασιν τὸν ἐπὶ Αὐ[σ]ιάδου ἄρχοντος ἐνιαυτόν. Oberhalb Z. 15 lesen wir ebenda: ἐπαινέσαι τοὺς ἀγορανομήσαντας εἰς τὸν ἐπὶ Ἄρχοντος ἐνιαυτόν. Mit Homolle BHC XVII 162 und v. Schöffer Pauly-Wissowa RE II 591 nun anzunehmen, daß Lysiades unmittelbarer Vorgänger von Archon war, ist nicht gerechtfertigt. Aus dem Wortlaut Z. 31 ff. geht offenbar hervor, daß das J. des Lysiades für Delos von Wichtigkeit gewesen und daß neben den Dekreten aus dem J. dieses Archon schon Dekrete aus späteren auf Lysiades folgenden Jahren ihren Platz gefunden hatten. Ob das J. des Lysiades = 167/6 war, d. h. das J., in dem Delos athenisch wurde, wie F. p. 64 behauptet (das J. ist aber 167 und nicht 166), läßt sich nicht feststellen.

Die vielen Berührungen, die sich im Verzeichnis der *ἱεροποιήσαντες* unter Lysiades (II 953) mit anderen Persönlichkeiten nachweisen lassen, führen uns etwa auf das J. 160 für diesen Archon. Zu den prosopographischen Bemerkungen F.'s p. 62/3 möchte ich noch folgendes hinzufügen. *Λέξανδρος Ἀναφλύστιος* II 953 col. II 21 ist identisch mit *Λέξανδρος Φιλίνου Ἀντιοχίδος φυλῆς* in einem Siegerverzeichnis unter Archon Aristolas (161/0), II 444, 89. Der Bruder des *Ἀρχικλῆς Λακιάδης* II 953 col. II 9 ist *Θρασυκλῆς Ἀρχικλέους Οἰνεΐδος φυλῆς* in einem Siegerverzeichnis der Panathenaien (168/7—164/3), II 968, 40. Fälschlich wird von F. p. 63 *Μένανδρος Πειραιεύς* (II 953, 25) für den Vater eines Thesmotheten *Μένανδρος Πειραιεύς* gehalten; dieser Thesmothet (II 985 A₁₂) ist *Παιανιεύς*, nicht *Πειραιεύς*. Auch der Ephebe II 465, 96 hat nichts mit jenem *Μένανδρος Πειραιεύς* aus II 953 zu thun; wie Ref. Rh. Mus. LIII 390 gezeigt hat, hieß dieser Ephebe *Ἀπόληξις [Αυσ]άνδρου*, nicht *[Μεν]άνδρου Πειραιεύς*.

§ 54. Pelops (165/4).

Die delische Inschrift BHC X 35 = XIII 244 beweist, daß Pelops nach dem J. 167 im Amt war. Nach IV 2, 477c₃₀ ist im J. des Pelops Antragsteller *Ξενοκράτης Ξενοκράτου Ἐλευσίνιος*, derselbe, welcher in dieser Eigenschaft im J. des Eunikos (169/8; § 51) vorkommt, IV 2, 441b. Der Schreiber unter Pelops (IV 2, 477c)

Διονυσικλῆς Διονυσίου Ἐκαλήθεν (Ptolemais V) weist ihn dem J. 165/4 zu; vgl. Tab. III. Der BHC XIII 244 belobte *Ἀμφικλῆς Φιλοξένου Ῥηραιεύς, μουσικὸς καὶ μελῶν ποιητῆς* ist = IGS I 373 *Ἀμφ. Φιλ. Δήλιος* in einem oropischen Proxeniendekret, dessen Zeit sich genauer nicht bestimmen läßt.

§ 55. Euerg — (164/3). Erastos (163/2). Poseidonios (162/1). Aristolas (161/0).

Die Aufeinanderfolge aller 4 Archonten giebt II 975 col. IV, die von den beiden letzten die delische Inschr. BHC IV 184. Mit Hilfe des in letztgenannter Inschr. im J. des Poseidonios genannten delischen Archon Alkimachos (aus dem J. 169; Homolle Archives d'intendance p. 110) hat Homolle (BHC X 7) erwiesen, daß die Zeit des Poseidonios zwischen 167—159 liegen muß. Schreiber unter Aristolas ist nach Ath. Mitt. XXI 434 — — ε *Φιλωνίδου Ἐλευσίνιος* (Hippothontis IX), aus welcher Phyle im J. 161/0 der Schreiber entnommen wurde (vgl. Tab. III). Den 3 vorhergehenden Jahren werden Euerg —, Erastos, Poseidonios angehören.

§ 56. Aristaichmos (160/59?), Nikomachos (136/5?).

Bei Bücheler Acad. philos. index Hercul. p. 19 col. XXIII heißt es: *Φίλων δὲ διαδεξά[με]νος Κλει[τό]μαχ[ου] ἐγγεν[ή]θη μὲν ἐπ' Ἀρισταίχμου[ν, π]αρεγένε[το] δ' εἰς [Ἀθῆν]ας [πε]ρὶ τέ[τ]τα[ρα καὶ ε][κ]οσί[ων] [που] ἔχων ἔ[τη] κατὰ Νικόμαχ[ου], ἐσχολακῶς [έν] τῇ πατρίδι Καλλ[ί]κλει τῷ Καρ[υ]εάδου [γρω]ρίμω περὶ ὀκ[τῶ] σχεδὸν Zeller] ἔτη. Κλ[ε]τομά[χ]ω δὲ δέκα [καὶ] τέ[τ]ταρα[α] — — — Ἀπ[ο]λλοδώ[ρο]φ δὲ — — — Στωικῶ — — [ἡ]ροξ[α]το δ' ἡγεῖσθαι τῆ[ς] σχολῆ[ς] [έ]π[ι] Π[ο]λυκλ[ε]σίτου βιάσ[α]ς δ' ε . . . κοντ' ἔτ[η] καὶ — — —.*

Der Archon Polykleitos, unter welchem Philon von Larisa nach dem Tode des Kleitomachos die Führung der Akademie übernahm, ist mit Wahrscheinlichkeit von Homolle BHC XVII 149, 2 hergestellt. Polykleitos gehört mit Sicherheit in das J. 110/9 (§ 76). Daß Polykleitos nicht vor 111 im Amt war, geht auch daraus hervor, daß Crassus als Quaestor (zwischen 111—109) nach Athen kommend den Kleitomachos noch gehört hatte; Cic. de orat. I 45. Homolle a. O. 150. Susemihl Alexandrinerlitt. II 279 will nun das J. des Nikomachos berechnet wissen durch das Heraufgehn von 14 Jahren vom Tode des Kleitomachos, ebenso das J. des Aristaichmos durch ein weiteres Heraufgehn von 24 Jahren; danach kämen wir bei der Annahme, daß Kleitomachos im J. 110/9 gestorben und bei inclusiver Zählung für Nikomachos auf das J. 123/2, für Aristaichmos auf das J. 146/5. Das ist nicht möglich, da wir wissen, daß im J. 123/2 Demetrios Archon war (§ 69). Diese Rechnungsweise ist aber auch schon deshalb nicht zu acceptieren, weil offenbar hinter *Ἀπ[ο]λλοδώ[ρο]φ δὲ*

eine Zahl ausgefallen ist; so ergänzte denn schon Bücheler (p. 19 not. zu Z. 13) die Reste δε . . δυο . μ : δευτα | . ωι zu δ' ξ[τι] δύο [τῷ ἐπιτη]δε[ιο]τάτω Στωικῷ. Doch auch diese Rechnung kann nicht befriedigen; bei dieser Annahme müßten wir, um vom J. 110/9 aus das J. des Nikomachos zu finden, 14 + 2 Jahre heraufgeh'n; das führte uns zum J. 125/4, welches durch Jason besetzt ist (§ 69). F. p. 66 schlägt daher vor zu lesen ξ[τι] δύο [καλ] δέ[κ]α τῷ Στωικῷ. Dann kämen wir 14 + 12 Jahre von 110/9 heraufgehend bei inclusiver Zählweise für Nikomachos auf das J. 135/4, für Aristaichmos auf das J. 159/8, bei exclusiver Zählweise (so F.) für Nikomachos auf das J. 136/5, für Aristaichmos auf das J. 160/59.

Der CIG 2270 in einer delischen Inschr. genannte Ἀνθεστήριος ἐγ Μυρρινούττης fungiert II 953 als ἱεροποιήσας unter Lysiades (c. 160). Der ebendasselbst belobte Εὐβουλος Δημητρίου Μαραθώνιος ist nicht, wie F. p. 66 Anm. 2 sagt, ein Vater des Δημήτριος Μαραθώνιος, ἱερεὺς Σαράπιδος im J. 124/3 (BHC XVII 147 vgl. F., The athen. secretaries p. 46); letzterer ist identisch mit Δημήτριος Ἐρμείωνος Μαραθώνιος, Ἀθήναιον II 134.

§ 57. Anthesterios. Kallistratos. Mnesitheos (bald nach 161/0).

Die Reihenfolge dieser 3 Archonten folgt aus II 975 col. IV. Anthesterios und Kallistratos stehen zudem hinter einander BHC IV 185. 186. Daß Anthesterios einige Jahre hinter Aristolas (161/0) im Amt war, geht aus II 975 hervor. Diese Zwischenzeit beträgt etwa 5 Jahre (Köhler zu II 444 p. 219), wie uns die Siegerverzeichnisse der Theseien II 444 (unter Aristolas) und II 445 (unter Anthesterios) lehren; in II 444 col. II 72 erscheint Ἀβρων Καλλίου [Ο]λυ[ε]ίδος (wohl verschrieben für Αἰγείδος, Köhler) als νικήσας παίδας παγκράτιον τῆς δευτέρας ἡλικίας, in II 445 col. II 11 ebenderselbe Ἀβ(ρ)ων Καλ(λ)ίου Ἀθηναῖος als νικήσας παίδας ἐκ πάντων πυγμῆν. F. setzt die 3 Archonten zwischen 158/7—153/2.

§ 58. Phaidrias (c. 150).

Nach II 445 col. I 60 siegt Εὐαρχίδης Ἀνδρέου Ἀντιοχίδος φυλῆς ἐπὶ Ἀνθεστηριῶν ἄρχ. (bald nach 161/0; § 57) unter den παῖδες τῆς πρώτης ἡλικίας. Derselbe erscheint II 446 col. I 64 ἐπὶ Φαιδριῶν ἄρχ. unter den ἐνοι ἐφηβοι und ebenda col. II 43 unter den παῖδες ἐκ πάντων. War Εὐαρχίδης unter Anthesterios als παῖς τῆς πρώτης ἡλικίας etwa 12 Jahr alt (Rhangabé Antiq. Hell. II 681), so wird das J. des Phaidrias, wo er bereits unter die Epheben aufgenommen war, 6 Jahre später zu setzen sein. Vergleiche anderer Namen in II 445 und 446 (F. p. 68) führen zu demselben Ergebnis.

§ 59. Hagnotheos (152/1).

Bei Bücheler *Academ. philos. index Hercul.* p. 15 col. XXV lesen wir: ἤλθε δ' (Κλειτόμαχος) εἰς Ἀθήνας ἐτῶν τετ[τ]άρ[ω]ν πρὸς εἰ[κο]σι γε[γονώ]ς, [μ]ετὰ δὲ τέ[τ]ταρα σχολάζειν ἤρξατο [Κ]αρνεάδ[η] καὶ σ[υ]ργενόμ[ε]νος ἐν [κ]αὶ δέκ' αὐτῷ σχ[ολ]ῆν ἰδίαν ἐπὶ Παλλαδί[ω] σ[υ]νυε[στ]ήσατο ἄρχον[τος] Ἀρ[νο]θίου καὶ συνέσχευ — — —. Nach Cic. *Tusc.* III 54 muß Kleitomachos zur Zeit der Zerstörung von Karthago im J. 146 schon Haupt der von ihm gegründeten Schule im Palladion gewesen sein (Dumont *Fastes éponym.* 20). Daher verlegt Dumont die Geburt des Kleitomachos ins J. 186, seine Ankunft in Athen 24 J. später um 162, Eröffnung der Schule im Palladion 4 + 11 J. später, also um 147. Nun wissen wir aus II 458, daß im J. des Hagnotheos *Μενικράτης Χαριξένου Θορικός* (Akamantis) Schreiber war; das einzige J., das für die Akamantis in Frage kommt, ist 152/1 (vgl. Tab. III), sofern das nächstvorhergehende (164/3) durch Eueg —, das nächstfolgende (140/39) durch Antitheos (§ 62) besetzt ist. Dumonts Daten für Kleitomachos werden sich also noch einige Jahre nach oben hin verschieben. Nach F.'s exclusiver Zählweise der Cardinalzahlen (vgl. oben p. 449, 1) war Kleitomachos geboren im J. 191/0, kam nach Athen 167/6, wird Schüler des Karneades 163/2, gründet die Schule ἐπὶ Παλλαδίω unter Archon Hagnotheos 152/1¹⁾. Er stirbt 110/9 (vgl. § 56). Wenn Steph. Byz. *Καρχηδών* sagt, daß Kleitomachos 28 Jahr alt nach Athen kam, so ergibt sich diese Zahl aus den 24 J., die er bei seiner Ankunft in Athen zählte, addiert zu den 4 Jahren, die er in Athen zubrachte, bevor er Karneades zu hören begann (Bücheler a. O. p. 15 Anm. zu XXV 2).

§ 60. Zaleukos (Mitte II. Jhdts).

Als *ἀγορανόμοι* unter Zaleukos werden BHC X 33 genannt: *Σήραμβος Ἡραϊππου Ἐρμειος, Σωτάδης Σωτάδου Αἰγυλιεύς, Γοργίας Ἀσκληπιάδου Ἰωνίδης*. Von diesen kommt *Σήραμβος Ἡρ. Ἐρμ.* vor in einem Contract unter Anthesterios (bald nach 161/0), BHC XIII 412, 2; *Σωτάδης Σω. Αἰγ.* ist *παιδοτριβης* unter Xenon (um 135), BHC XV 252. XIX 511; *Γοργίας Ἀσκλ. Ἰων.* wird belobt im J. des Epikrates (Mitte II. Jhdts. § 63), BHC XIII 414.

Homolle BHC XVII 163. 165 setzt Zaleukos in die Zeit zwischen 155/4—152/1, F. um 145.

§ 61. *Φίλων* (Anfang II. Jhdts.).

Dieser Archon wird lediglich in einem Orgeonendekret (II 621) erwähnt. Hier kommt vor ein *ἐπιμελητής Σίμων Πόριος* = *Σίμων Σίμωνος Πόριος*, welcher (vgl. § 46) unter den Orgeonen im J. des

1) Ueber das Eindringen des Kleitomachos in die Akademie siehe § 67.

Eupolemos (185/4) genannt wird (IV 2, 623d₁₀) und welcher unter Hermogenes (183/2) Sprecher in einem Orgeonendekret ist (II 624). Danach fällt II 621 um die Zeit von 185, womit Köhlers Datierung »Anfang des III. Jhdts.« stimmt. Wenn F. mit Homolle (BHC XVII 164) *Φίλων* mit dem Epimeleten von Delos *Φίλων ἐκ Κολωνοῦ* aus dem J. 135/4 (d. h. im J. wo *Ζήρων* 'Αναφλύστιος Serapispriester war, BHC XVI 481; vgl. Ferguson the athen. sceret. 46) identifizieren will und demnach *Σίμων Πόριος* für einen Sohn des oben erwähnten *Σίμων Σίμωνος Π.* hält, so steht dieser Annahme die Schreibweise des Dekrets entgegen.

§ 62. Antitheos 140/39.

Nach Paus. VII 16, 10.

§ 63. Archon und Epikrates (139/8 und 138/7?).

Epikrates folgt auf Archon, wie aus BHC XVI 370 zu ersehn ist. Für die Bestimmung der Jahre dieser Archonten zieht F. folgende prosopographische Daten heran: 1) *Γοργίας Ἀσκληπιάδου Ἰωνίδης* unter Epikrates belobt (BHC XIII 414) ist *ἀγορανόμος* unter Zaleukos (c. 150), BHC X 33; vgl. § 60. 2) *Περιγένης Θαλησιγένου Τρι[κορύσιος]*, Antragsteller in Dekreten unter Epikrates (BHC XIII 414. XVI 370) ist *ἐπιστάτης προέδρων* (? Lesung ist unsicher) unter Ergokles (132/1), BHC XVI 375. 3) *Ἀνθεστήριος ἐγ Μυθόφινούττης, πρεσβευτής εἰς Ἀθήνας* unter Epikrates (BHC XVI 370) ist *ιεροποιήσας* unter Lysiadēs (c. 160), II 953, 7 und *πρεσβευτής* unter Aristaichmos (c. 160), CIG 2270; vgl. § 56 zu Ende. 4) *Μιλτιάδης Ζωίλου Μαραθώνιος*, der ein Amt unter Archon versieht (IV 2, 421), war *ἀγωνοθέτης Θεσείων* unter Phaidrias (c. 150), II 446 und Beamter unter Theaitetos (§ 64), IV 2, 421. 5) *Νικόδημος, κεχειροτονημένος ἐπὶ τὴν φυλακὴν ἱερῶν χρημάτων ἐπὶ Ἀρχοντος ἄρχ.* BHC XIII 421 = *Νικόδημος Ἀμαξαντεύς* BHC XIII 430 ist Vater des *Δημήτριος Νικοδήμου Ἀμαξ.*, *ἔφηβος* unter Demetrios (123/2). Diese Beziehungen erweisen, daß Archon und Epikrates Mitte des II. Jhdts. im Amt gewesen sind. Homolle BHC XVII 165 setzt sie in die J. 144/3 und 143/2. Nach BHC XIII 414 ist unter Epikrates ein — — — — — *Συπαλήττιος* (Kekropis VII) Schreiber gewesen, welche Phyle uns auf das J. 150 oder 138 hinweist (vgl. die Tab. bei F. p. 95). Welches von diesen beiden Jahren zu wählen ist, läßt sich schwer sagen. F. entscheidet sich für 138/7. Bemerken will ich noch zu F. p. 71, 5, daß *Ἀθήναιον* II 132 Sarpion, Priester des Zeus Kynthios unter Archon Prokles (98/7), nicht der Sohn des Staseas von Kolonos, sondern des Sotades von Aigilia ist.

§ 64. Theaitetos (nach 139/8?).

Theaitetos war im Amt nach Archon (139/8?), wie aus II 421. IV 2, 421, 36 zu ersehen ist, und vor dem J. 129/8. Denn nach F. soll der Schreiber von II 421 [— — — — — B]ουτάδης (Ptolemais) dem J. 129/8 angehören; vgl. Tab. IV. Doch ebenso gut wie Archon statt 139/8 dem J. 151/0 zugewiesen werden kann (vgl. § 63 zu Ende), wird der der Ptolemais angehörige Schreiber aus II 421 schon im J. 141/0 im Amt gewesen sein können (vgl. die Tab. p. 95 bei F.).

§ 65. Xenon (135—130).

Unter Xenon sind nach BHC XV 252 παιδοτρίβαι Σωτάδης Αιγυλιεύς, welcher ἀγορανόμος unter Zaleukos (c. 150) ist (BHC X 33), und Στασέας Κολωνήθεν, welcher Serapispriester im J. 118/7 ist, BHC XVII 147; Ferguson the athen. secret. 46. Unter Xenon (BHC XV 252) ist Στασέας Κολωνήθεν etwa 50 jährig, da sein BHC XV 255 Z. 10 als παῖς erwähnter Sohn Φιλοκλής Στασέου Ἀθηναῖος in diesem J. bereits ἔφηβος gewesen sein muß; ist doch der XV 255, 19 zusammen mit Φιλοκλής Στασέου Ἀθ. genannte παῖς Ἐπικράτης Ἐπικράτου Ἀθηναῖος identisch mit XV 252 Ἐπικράτης Ἐπικράτους ἐγ Μυρρινοῦττης, ἔφηβος. War nun Στασέας Κολωνήθεν, den ich mit Σωτάδης Αιγυλιεύς gleichaltrig halte, um 150 (Archon Zaleukos) etwa 30 Jahr alt — älter konnte er um 150 kaum sein, da er noch im J. 118/7 Serapispriester ist —, so wird er als 50 jähriger um 130 παιδοτρίβης unter Xenon gewesen sein. Homolle BHC XVII 164. 165 wird also mit den J. 135—130 für Xenon das Richtige getroffen haben. Homolle 164 identifiziert den Archon Xenon mit dem ἐπιμελητής Δήλον Ξένων Ἀσκληπιάδου Φυλάσιος aus dem J. 118/7 (d. h. dem J., wo Στασέας Φιλ. Κολων. Serapispriester war, BHC VI 320). Das könnte wohl möglich sein; die ἀκμή dieses Ξένων Ἀσκλη. Φυλ. fällt nach unseren Berechnungen etwa ins J. 134.

§ 66. Timarchos (134/3).

Timarchos wird erwähnt in einem Dekret (II Add. 453b), das Köhler in die erste Hälfte des II. Jhdts. setzt. Nach einer jüngst gefundenen delphischen Inschrift (BHC XXII 147) ist Timarchos in dem J. des delphischen Archon Τιμόκριτος Εὐκλείδα im Amt gewesen. Dieser gehört der IX. Priesterzeit an d. h. 130 v. Chr.; vgl. Pomtow NJhb. 1894, 675. 677. Philol. LIV 216. Colin (BHC XXII 148. 157) setzt Timarchos kurz vor 130, F. ins J. 134/3. Für 134/3 erklärt sich auch Pomtow in einer brieflichen Mittheilung.

§ 67. Μητροφάνης (133/2). Ἐργοκλής (132/1). Ἐπικλής (131/0). Ergokles hat zum Nachfolger Epikles (II 594), der Vorgänger des Ἐργ[ροκλή] ist Μητροφάνης (BHC XVI 375).

Bei Bücheler Acad. phil. index Hercul. p. 16 col. XXV heißt

es: [Καρ]νεάδ[η]ν (den Sohn des Epikomos oder Philokomos) διαδεξάμ[ενο]ς ἠγήσα[το δ'] ἔτη, κατ[έστρω]εψ[ε] δὲ Ἐ[πικ]λέου[ς] ἄρχο[ντο]ς, κ[ατ]έλυ[πε]ν δὲ διαδό[χ]ον τὸν συσ[χ]ολαστή[ν] Κράτητα Ταρσ[έ]α τὸ γέν[ος, ἠ]γήσατο δ' [οὗτος] ἔτη τέτταρα. Daß zu Anfang Subject ist Καρνεάδης ὁ Πολεμάρχου, geht aus p. 18 col. XXX hervor: παρὰ [Καρ]νεάδου δ[έ] τοῦ Πολεμάρχου τὸν βίο[ν] ἐπ' Ἐπικλέους [ἄ]ρχοντο[ς] ἐγγελο[πό]τος [Κρ]άτης ὁ Τ[α]ρσεὺς τ[ῆ]ν [σ]χολήν δι[ε]δέξατο. τοῦτου δὲ δ' ἔτη διακατασχόντος μόνον Κλειτόμα[χ]ος ἐν [τῷ] [Π]αλλαδίῳ [σ]χολ[ή]ν — — —. Der bekannte Karneades, Sohn des Epikomos oder Philokomos, stirbt im J. 129/8 (Diog. Laert. IV 65). Archon Epikles, unter welchem sein Nachfolger Karneades Sohn des Polemarchos stirbt, müßte also 2 Jahre später sein, d. h. 127/6 (vgl. Köhler zu II 459). Dies Jahr gehört aber mit Sicherheit dem Theodorides (§ 69). Da auf Grund des Schreibers unter Metrophanes Ἐπιρένης Μοσχίωνος Λαμπρεύς (II 408) der Archon Metrophanes dem J. 133/2 zuzuweisen ist und demnach 131/0 dem Epikles, erklärt F. col. XXV folgendermassen: Karneades S. des Epikomos hat schon bei Lebzeiten die Leitung der akademischen Schule dem Karneades Sohn des Polemarchos übertragen, wobei auf das analoge Verfahren von Seiten des Lakydes (Diog. Laert. IV 60) verwiesen wird. Da Karneades Sohn des Polemarchos 2 Jahre später unter Epikles (131/0) stirbt, erfolgte der Rücktritt des Karneades Sohn des Epikomos von der Leitung der Schule im J. 133/2. Nach dem Tode des Karneades S. des Polemarchos unter Epikles (131/0) hat dann Krates von Tarsos der Schule 4 Jahre vorgestanden, 131/0 bis 127/6. Wenn es Philod. p. 15 col. XXIV heißt: Κλειτόμαχος εἰς Ἀκαδημίαν ἐπέβαλεν μετὰ πολλῶν γνωρίμων, πρότερον γὰρ ἐσχόλαζον ἐν Παλλαδίῳ, μετὰ τὴν Καρνεάδου τελευτήν, so soll das heissen, daß Kleitomachos schon im J. 129/8 nach dem Tode des Karneades S. des Epikomos sich in die Akademie hereindrängte. Wenn Kleitomachos dann zunächst 2 Jahre (129—127) mit Krates v. Tarsos gemeinsam an der Spitze der Akademie stand, so erklären sich die nur 2 Jahre (131 bis 129), die Krates nach col. XXX die Führung in der Akademie hatte; vgl. Susemihl Alexandrinerlitt. I 129. Wenn es bei Laert. Diog. IV 67 unter Umgehung von Karneades S. des Polemarchos und Krates v. T. von Kleitomachos schlechtweg heißt: διεδέξατο τὸν Καρνεάδην, so ist dieser summarische Ausdruck durch die Kürze der Scholarchate der beiden zuerst genannten wohl gerechtfertigt; Susemihl I 129, 638.

Zu den prosopographischen Notizen auf p. 76 möchte ich bemerken, daß der II 594 genannte Θεόδοτος Ἐνστροφῶν Πειραιεύς,

als *γυμνασίαρχος* belobt in einem Dekret salaminischer Kleruchen unter Archon Epikles, nicht der Bruder des *Ἱεροφάντης Εὐστρόφου Πειραιεύς* (II 1047, 12), sondern mit diesem identisch ist; vgl. Töpffer Att. Geneal. 57 nr. 8. Der II 595 im J. nach Archon Sarpion (103/2) ebenfalls in einem salaminischen Dekret erwähnte *Θεόδοτος Πειραιεύς* scheint nicht derselbe, sondern ein Sohn des *Θεόδοτος Π.* aus II 594. 1047 zu sein. Zu erwähnen wäre noch, daß der Schreiber unter Metrophanes *Ἐπιγένης Μοσχίωνος Λαμπτρέυς* (II 408) der Vater des Epheben [*Μ*]οσχίων *Ἐπιγένου Α.* im J. des Hipparchos (119/8) ist, II 465, 98.

§ 68. Demonstratos (130/29).

Demonstratos ist Archon im J. des delphischen Archon *Ἀριστίων Ἀναξανδρίδα*, II 551, 52. Köhler setzt Demonstratos aus äußeren Gründen um 125, Pomtow (Philol. LIV 216) schwankt zwischen 130/29 und 126/5 (Pythienjahr!) und entscheidet sich für 126/5. Da im J. 126/5 sicher Diotimos Archon war (§ 69), werden wir 130/29 für Demonstratos wählen müssen. So urtheilt F. mit Colin BHC XXII 148. 156.

§ 69. Lykiskos (129/8). Dionysios (128/7). Theodorides (127/6). Diotimos (126/5). Jason (125/4). Nikias und Isigenes (124/3). Demetrios (123/2). Nikodemos (122/1).

Die Aufeinanderfolge von Lykiskos bis Demetrios ist gesichert durch III 1014, die von Demetrios und Nikodemos durch II 471. Der an zweiter Stelle erwähnte Archon *Διονύσιος μετὰ Ανκίσκον* wird außer in III 1014 noch erwähnt CIG 2296. BHC VI 495. XXII 147. Ferner identifiziert F. p. 78, 3 mit ihm den BHC VI 491 genannten *Διονύσιος*. Die Inschr. lautet *Θεόδωρος Θεοδώρου Αἰθαλίδης, ἱερεὺς ὦν ἐν τῷ ἐπὶ Διονυσίου ἄρχοντος ἐνιαυτῷ — — — Ἀφροδίτῃ ἀγνῆ — — — ἐπὶ ἐπιμελητοῦ Δράκοντος Βατῆθεν*. Doch halten wir diesen *Διονύσιος* verschieden von *Διονύσιος μετὰ Ανκίσκον* in CIG 2296. BHC VI 495. XXII 147. Offenbar geht nämlich aus dem an diesen 3 Stellen vorgenommenen Zusatz *μετὰ Α.* hervor, daß kurz vorher ein anderer *Διονύσιος* im Amt gewesen. Das J. des *Διονύσιος* BHC VI 491 wird einige Jahre vor 128/7 zu setzen sein, etwa 140—130. Damit stimmt, daß *Δράκων Βατῆθεν, ἐπιμελητής* unter diesem *Διονύσιος*, als *ἔφηβος* unter Anthesterios (c. 160) in den Theseien siegt, II 445 col. II 40. — Zu den Belegstellen für den letzten Archon dieses §, Nikodemos, wird hinzuzufügen sein JGS I 2850 *Νικόδημος ἄρχων Ἀθήνησι* in einer Inschr. von Haliartos, welcher von Dittenberger in die Zeit nach 168 gesetzt wird.

Die Reihe unserer 9 Archonten ist durch das J. des Jason

fixiert. Phlegon Trall. Mirabil. frg. 39, FHG III 619 (= Keller Natur. rer. script. I p. 75) heißt es: *ἐγενηθήθη καὶ ἐπὶ Ῥώμης ἀνδρογόυνος ἄρχοντος Ἀθήνησιν Ἰάσωος, ὑπατευόντων ἐν Ῥώμῃ Μάρκου Πλαυτίου [καὶ Σέξτου Καρμινίου]*¹⁾ Ὑψαίου καὶ Μάρκου Φουλβίου Φλάκκου. Das ist das julianische Jahr 125 = dem attischen Jahr 125/4; vgl. Köhlers Bem. zu II 460. Somit gehören den Vorgängern des Jason, den Archonten Lykiskos bis Diotimos, die Jahre 129/8—126/5, den Nachfolgern des Jason, nämlich Nikias und Isigenes (beide sind einem und demselben J. zuzuweisen; Isigenes war archon suffectus) bis Nikodemos, die Jahre 124/3—122/1. Daß aber Jason bei Phlegon identisch ist mit Ἰάσων in II 460. III 1014, und nicht mit Ἰάσων μετὰ Πολύκλειτον (109/8; § 76)²⁾, läßt sich erweisen. F. (the athen. secretaries 46) hat die interessante Entdeckung gemacht, daß in der bekannten Liste der Serapispriester aus Delos (BHC XVII 146. 147) die jährigen Priester in der officiellen Ordnung der Phylen auf einander folgen. Nun wissen wir aus Ἀθήναιον II 134, daß im J. des Isigenes (124/3), also im J. nach Jason, *Δημήτριος Ἐρμησίωος Μαραθώνιος* (Aiantis X) Serapispriester war. Schreiber im J. des Jason (125/4) aber ist nach II 460 — — — *Ἀναξικράτου Ἐλευσίσιος* (Hippothontis IX); im J. des Nikodemos (122/1) ist nach II 471 Schreiber *Ἐπιρένης Ἐπιρένου Οἰναῖος* (Attalis XII)³⁾, Serapispriester nach BHC XVII 147 *Διοκλῆς Τυρμείδης* (Attalis XII); vgl. Tab. IV. Daraus ergibt sich: 1) daß die jährigen Schreiber und die jährigen Serapispriester einer und derselben Phyle angehören. 2) daß im J. 125/4 nur derjenige Jason, der auf Diotimos folgt, im Amt gewesen sein kann; denn würden wir für 125/4 *Ἰάσων μετὰ Πολύκλειτον* mit dem Schreiber *Ἐπιφάνης Ἐπιφάνου Λαμπρεύς* (Erechtheis I) einsetzen, so wäre es nicht damit zu vereinen, daß 3 Jahre später im J. 122/1 unter Nikodemos ein *Οἰναῖος* (Attalis XII) als Schreiber fungierte. 3) Daß mit Hülfe des *Δημήτριος Μαραθώνιος* = 124/3 uns die Jahre der übrigen Serapispriester gegeben sind, von *Φανόβιος Ἐλευσίσιος* (137/6) bis *Σωσίων Οἰναῖος* (110/9), durch welchen Umstand wir in die Lage gesetzt sind, eine Anzahl von Archonten der folgenden Jahre zu bestimmen.

§ 70. Eumachos (120/19).

1) Die eingeklammerten Worte sind ein Einschleissel, Diels Sibyllin. Blätter 3.

2) Der Archon Jason von 233/2 (§ 30. 32) kommt hier nicht in Betracht, Köhler zu II 460.

3) Daß *Οἰνός* der Attalis angehört, geht hervor aus Hesych. *Οἶναι· οἱ μὲν Ἀτταλίδος, οἱ δὲ τῆς Προλεμαίδος φυλῆς εἶναι*. vgl. Schebelew *Στέφανος* für Sokoloff (Petersburg 1895) p. 45. Bates the five post-Kleisth. tribes (Ithaca N. Y. 1898) p. 51.

Nach Apollodoros bei Bücheler Acad. philos. index Hercul. p. 16 col. XXVI mit Gomperz' Aenderung Jenaer Littztg. 1875, 603 stirbt *Βόηθος υἱὸς Ἐρμαγ[ό]ρου [Μ]αραθώνιος*, Schüler des Karneades, *δεκάτω [τῆ]ς τοῦ Καρνεάδου μεταλλαγῆς ὕστερον ἐ[π'] ἄρχοντος Εὐμάχου*. Da Karneades Sohn des Epikomos — denn der berühmte Karneades, nicht der Sohn des Polemarchos (vgl. § 67) kann hier nur gemeint sein, was ich gegen F. bemerke — nach Apollod. bei Diog. Laert. IV 65 im J. 129/8 stirbt, so ist das 10. Jahr nach 129/8 das J. 120/19. F., der bloß die exclusive Zählung im Auge hat, kommt auf das J. 119/8, welches schon durch Hipparchos besetzt ist (§ 72); er sieht sich daher genöthigt, 10 Jahre vom Tode des Karneades Sohn des Polemarchos († 131/0; § 67) zurückzugehen und erhält für Eumachos das J. 121/0.

§ 71. Meton (120/19?).

Meton erscheint lediglich auf einer in Delos gefundenen Basis, die Aehnlichkeit besitzt mit einer Basis aus dem J. des *Διονύσιος μετὰ Ανκίσκων* (128/7), weshalb Reinach (Rev. arch. 1893, 2 p. 93) Meton für etwa gleichzeitig mit *Διονύσιος μετὰ Ανκ.* erachtet. Ob, wie F. vermuthet, Meton um 120 im Amt gewesen, ist durchaus unsicher.

§ 72. Hipparchos (119/8) und Lenaios (118/7). Aristarchos (107/6) und Agathokles (106/5). Menoites (105/4) und Sarapion (104/3).

Die Zusammengehörigkeit von Hipparchos und Lenaios ergibt sich aus II 469, die von Aristarchos und Agathokles aus II 470, die von Menoites und Sarapion aus II 465.

Menoites und Sarapion gehören nicht in die Zeit von 137/6—110/9; denn unter den Priestern des Serapis (§ 69) aus diesen Jahren (BHC XVII 146. 147) kommt nicht vor *Ἰππώνικο[ς] Ἰππο[ν]ίκου Φλυεύς* (Ptolemais V), der nach BHC VII 368 Serapispriester unter Menoites war. Schreiber unter Sarapion ist nach II 465 *Σοφο[κλ]ῆς Δημη[τρ]ίου Ἰφιστιάδης* (Akamantis VI), welche Phyle dem Sarapion das J. 104/3 zuweist und demzufolge dem Menoites das J. 105/4. *Νικάνδρος Εὐώνυμους, ἀκοντιστής* unter Menoites (II 465) = *Νικάνδρος Δημητρίου Ἐρεχθείδος, νικήσας τὰ Θησεῖα παιδας τῆς πρώτης ἡλικίας πάλην ἐπὶ Φαιδρίου ἄρχ.* um 150, II 446, 96 ist identisch mit *Νικάνδρος Δημητρίου Εὐών.*, *ἀκοντιστής* unter Demetrios (123/2)¹⁾. Also in ein Jahr später als 104/3 (wegen der Akamantis etwa 92/1) kann Sarapion nicht gesetzt werden. Daß Menoites und Sarapion kurz vor 101/0 Archonten waren, lehrt überdies der Umstand, daß 2 Ephebenbeamten und zwar der *δπλομάχος Ἡρόδοτος Εἰτσαῖος* und

1) Vgl. § 16 am Ende das über *Ἐρμόδωρος Ἐορτίου Ἀχαρνέως* gesagte.

der *ἀφότης Καλλίας Αἰγυλιεύς* aus dem J. des Menoites (II 465) uns auch unter Echekrates (101/100) begegnen (II 467).

Hipparchos und Lenaïos (II 469) sind benachbart dem Archontenpaar in II 470, Demetrios (123/2) und Nikodemos (122/1); sowohl unter Demetrios als auch unter Hipparchos erscheint der *ἀφότης Καλληδὼν Καλληδόνοϋ Περιθοΐδης*, ferner wird *Ἴέρων Ἡρακλείδου Ἀναγυράσιος*, welcher unter Demetrios noch als *ὑπηρέτης ἐφήβων* fungiert, unter Hipparchos als *ἀκοντιστής* genannt. Der Schreiber im J. des Lenaïos (II 469) [*Ἰ*]σίδωρος Ἀπο[λλωνίου Σκαμβανίδης (Leontis) weist diesem Archon das J. 118/7 zu, demzufolge dem Archon Hipparchos das J. 119/8; vgl. Tab. IV.

Aristarchos und Agathokles (II 470) haben mit dem Archontenpaare Menoites-Sarapion (II 465) und Echekrates-Medeios (II 467) die Ephebenbeamten *Ἡρόδοτος Εἰτσαῖος* und *Καλλίας Αἰγυλιεύς* gemeinsam. Der Schreiber *Τελέστης Μηδείου Παιανιεύς* (Pandionis III) unter Aristarchos (II 470, 64. 73) und *Εὐκλῆς Ξενάνδρου Αἰθαλιδῆς* (Leontis IV) unter Agathokles (II 470, 2. 31) bestimmen das J. des Aristarchos auf 107/6, das J. des Agathokles auf 106/5 (vgl. Tab. IV). Zu dem nämlichen Resultat war schon früher Homolle (MHC XVII 151 ff.) gelangt, welchem sich Schebelew (Aus der Gesch. Ath. 221) angeschlossen hat. Homolle hatte darauf hingewiesen, daß der bei Joseph. antiq. Iud. XIV 8, 5 in einem attischen Ehrenbeschluß unter Archon Agathokles genannte Hohepriester Hyrkanos nur Hyrkanos I. gewesen sein kann, welchem er p. 157 die Zeit von 135—106 zuweist; vgl. Wilcken b. Pauly-Wissowa RE I 2479, 4. Der Kosmet unter Aristarchos *Εὐδόξος Εὐδόξου Ἀχεροδούσιος* wird nicht verschieden sein (vgl. Köhler zu II 470 p. 266) von II 446 col. II 76 *Εὐδόξος Εὐδόξου Ἴπποθωντίδος*, welcher unter Archon Phaidrias als siegender Knabe bei den Theseien um 150 vorkommt. *Θεόδωτος Λιοδώρου Σουνιεύς*, Antragsteller unter Agathokles im Ephebendekret II 470, ist identisch mit dem Antragsteller im Dekret des Josephus, wo *Θεοδοσίου Θεοδώρου Σουνιεύως εἰσηγησαμένον* in den Hdschr. steht; vgl. Homolle p. 152 mit Reinach. Derselbe *Θεόδωτος Λιοδώρου Σουνιεύς* war *ἐπιμελητῆς Δήλου* (BHC VII 364), und zwar im J. 101/0, wenn anders Homolle (BHC VIII 102) richtig in II 985 D I 30 ergänzt hat [*Θεοδο*]τος Σουνιεύς; vgl. v. Schöffers De Deli insulae rebus 228, 14. — *Στρατοφῶν Στρατοκλέους Σουνιεύς, ἐπιστάτης προέδρων* unter Aristarchos (II 470, 65) erscheint in derselben Eigenschaft unter Dionysios *μετὰ Παράμμονον* (112/1; § 75), wie Köhler zu II 475 bemerkt.

§ 73. Nausias (115/4).

Nach CIG 2295 ist *Γάτος Γαῖον Ἀχαρνεύς* Serapispriester im

J. des Nausias. *Γάιος Γ. Ἀχ.*, der in der großen Liste der Seraspriester (BHC XVII 147) erwähnt wird, gehört aber nach F. (the athen. secret. 46) ins J. 115/4; vgl. Tab. IV.

§ 74. Herakleides (111/0?). Sosikrates (108/7?)

Νέων Ἀφιδναῖος ist *παίδοτροίβης* unter Archon Herakleides (IV 2, 1226c), ebenso unter Sosikrates (II 1226), ebenso unter Agathokles (IV 2, 1226d). Agathokles gehört ins J. 106/5 (§ 72); folglich werden die Archonten Herakleides und Sosikrates um 106/5 im Amt gewesen sein. Wie Tab. IV zeigt, sind noch die Jahre 111/10, 108/7 und 103/2 frei; zweien von diesen drei Jahren möchten wir die genannten Archonten zuteilen. Daß Ephebenbeamten auch in nicht aufeinanderfolgenden Jahren, also mit Unterbrechung, ihres Amtes gewaltet haben, lehrt das Beispiel des *ἀκοντιστῆς Νικάνδρος Δημητρίου Εὐώνυμους*, welcher unter Demetrios (123/2) und unter Menoites (105/4) thätig ist, während uns in der Zwischenzeit andere *ἀκοντισταί* begegnen; vgl. II 469 unter Hipparchos, II 470 unter Aristarchos.

Von den beiden in Frage kommenden Archonten scheint Sosikrates 108/7 anzugehören; ein Bruder nämlich des II 1226 unter Sosikrates erwähnten Epheben *Αἰσχυρίων Πάρομονος Ὁῆθεν* ist *Σάχαρμος Πάρομονος Ὁῆθεν*, *ἔφηβος* unter Menoites im J. 105/4, II 465, 77. Der II 1226 unter Sosikrates genannte Ephebos *Διογένης Διονυσίου Ἀμφιτροπῆθεν* ist identisch mit dem Eranisten *Διογένης Ἀμφιτροπῆθεν* unter Archon Theokles 102/1, IV 2, 626b 23; also ist II 1226 einige Jahre vor Theokles (102/1) anzusetzen. Der II 1226 erwähnte Ephebe *Ἀσκληπιάδης Ἀθηνοδότου Οἰναῖος* wird ein Sohn des Eranisten *Ἀθηνόδοτος Οἰναῖος πρεσβύτερος* unter Theokles (102/1; IV 2, 626b 42), ein Bruder des Eranisten *Ἀθηνόδοτος Οἰναῖος νεώτερος* (ebenda Z. 34) gewesen sein.

§ 75. Paramonos (113/2). Dionysios (112/1). *Διονύσιος μετὰ Παράμονον* wird genannt II 475. Wie § 72 gegen Ende bemerkt, ist wegen des gemeinsamen *ἐπιστάτης προέδρων* in II 475 und 470 (Archon Agathokles) der Archon *Διονύσιος μετὰ Π.* nicht allzu fern von 106/5 anzusetzen. Der Schreiber von II 475 *Λάμιος Τιμούχου Ῥαμνούσιος* (Aiantis) führt uns auf das J. 112/1; vgl. Tab. IV. Ins J. 112/1 hatte schon F. im J. 1898 (the athen. secretaries 58) diesen Dionysios gesetzt. Dieser Ansatz hat seine Bestätigung erfahren durch das in Delphoi gefundene Senatusconsultum BHC XXIII (1899) p. 17 I 1. p. 20 IV 11. 13 *ἐπὶ [Διον]υσί[ο]υ ἄρχοντος, ὑπατευόντων δὲ ἐν Ῥώμῃ Μάρκον Λειβίου καὶ Λευκίον Καλπουρνίου*. L. Calpurnius (Piso) und M. Livius (Drusus) waren im Julianischen J. 112 im Amt; CIL I p. 535.

Homolle (BHC XVII 154) setzt Διονύσιος μετὰ Παράμονον später als Ἰάσων μετὰ Πολύκλειτον; denn BHC VI 337 heiÙe es: Σωσίων Εὐμένους Οἰναῖος ἱερεὺς ὄν ἐπὶ ἐπιμελητοῦ τῆς νήσου Διονυσίου Νίκωνος Παλληνέως (= ἐπὶ Πολυκλείτου ἄρχ. im J. 110/9, BHC II 397; vgl. § 76), während BHC VI 338 nr. 41 zu lesen sei Σωσίων Εὐμένους Οἰναῖος, ἱερεὺς γενόμενος »sous l'archontat de Dionysios μετὰ Παράμονον«. Doch was steht wirklich in letztgenannter Inschrift? »Σωσίων Εὐμ. Οἰναῖος ἱερεὺς γενόμενος τὴν θυγατέρα Ἠδῆαν κανηφορήσασαν Διονύσῳ ἐν τῷ ἐπὶ Παραμόν[ου] ἄρχ. ἐνιαυτῷ θεοῖς«. Hier ist zu beachten γενόμενος und κανηφορήσασαν. Die Inschr. kann doch nur heißen: »Sosion, der Serapispriester gewesen ist (näml. 110/9), hat seine Tochter Hedeia, die im J. des Paramonos (113/2) Kanephoros des Dionysos war, den Göttern geweiht«. Etwas anderes, als daß diese Weihinschr. der Zeit nach 110/9 angehört, kann aus ihr nicht geschlossen werden.

§ 76. Polykleitos (110/9) und Jason (109/8).

Ἰάσων μετὰ Πολύκλειτον findet sich II 461. Nach dem Serapispriesterverzeichnis BHC XVII 147 ist Σωσίων Οἰναῖος Priester im J. 110/9. In demselben J. ist ἐπιμελητῆς Δήλου Διονύσιος Νίκωνος Παλληνέως, BHC VI 337. Daß das Epimeletenamnt des Nikon mit dem Archontat des Polykleitos zusammenfällt, lehren 3 delische Inschriften, BHC II 397. XIII 370. XVI 151. Gehört so Polykleitos mit dem Serapispriester Σωσίων Οἰναῖος (Attalis XII) dem J. 110/9 an, so ist dem J. 109/8 der Archon Jason zu vindicieren. Der Forderung entsprechend ist der Schreiber unter Jason, wie aus II 461 ersichtlich ist, Ἐπιφάνης Ἐπιφάνου Λαμπρεύς (Erechtheis I); vgl. Tab. IV.

Nach F. (the athen. secret. 47. 48) soll im J. 109/8 ein A — — Κηφισιεύς Serapispriester gewesen sein. Dies gründet sich auf BHC VI 322 nr. 11: Διονύσιος Ζήνωνος — — — ἱερεὺς* γενόμενος ἐν τῷ ἐπὶ Ἰά[σονος] ἄρχοντος ἐνιαυτῷ τὸν πυλῶνα καὶ — — — καὶ τὸ λιθόστρωτο[ν — — — Σαράπιδι, Ἴσιδι, Ἀνούβιδι, Ἀρποκράτει, ἐφ' ἱερέως A — — — — Κηφισιεύς, ἐπὶ ἐπιμ[ελητοῦ] δὲ τῆς νήσου — — —] Παιανιέως. Allein aus dieser Inschr. geht nur hervor, daß Dionysios S. des Zenon, welcher unter Jason (109/8) Serapispriester gewesen war, in einem J. unter dem Serapispriester A — — Κηφισιεύς eine Weihung vorgenommen hat. Wir haben also als Serapispriester unter Jason (109/8) einen Διονύσιος Ζήνωνος — — —, und nicht einen A — — Κηφισιεύς. Wie aus Tab. IV ersichtlich, gehört der Serapispriester unter Jason der Erechtheis an. Nach den delischen Inschr. Ἀθην. IV 462 nr. 16. BHC VI 348 (v. Schöffer De Deli ins. rebus 240) war Ζήνων Ζήνωνος Κηφισιεύς κλειδοῦχος

(Σαράπιδος) ἐπὶ Ἀριστάρχου ἄρχ. (107/6). Derselbe Ζήνων Ζήωνος Κηφισιεύς und sein Bruder Διονύσιος erscheinen BHC XI 262 nr. 20: [Δι]ονύσιος καὶ Ζήνων οἱ Ζήνωνος Ἀθηναῖοι τὸν πατέρα Ζήωνα Δ — — Ἀθηναῖον Ἀπόλλωνι]. Diesen Διονύσιος Ζήωνος Κηφισιεύς halte ich nun identisch mit dem oben genannten Serapispriester des J. 109/8 Διονύσιος Ζήωνος, wo also das Demotikon [Κηφισιεύς] einzusetzen, ich vorschlagen möchte.

Daß Polykleitos nicht vor 111/10 im Amt sein konnte, hat Homolle aus den Vol. Hercul. wahrscheinlich gemacht; vgl. § 56.

§ 77. Demochares (94/3?). Theokles (102/1). Aus IV 2, 626b geht hervor, daß Theokles kurz vor Medeios (100/99) Archon war. BHC XV 261 wird unter den Epheben in Delos unter Archon Theokles genannt Σίμαλος Σιμάλου Ταραντίνος. Da derselbe als ἐφηβος unter den ξένοι im Archontat des Echekrates (101/0) erscheint (II 467, 145) hat F. in Anbetracht der zweijährigen Dauer der Ephebie den Schluß gezogen, daß Theokles der unmittelbare Vorgänger des Echekrates gewesen. Aus der eben herangezogenen delischen Inschr. (BHC XV 261) läßt sich ein nicht minder schlagendes Argument für die Bestimmung des Theokles als Vorgängers des Echekrates entnehmen. Der γυμνασίαρχος daselbst heißt Μητροδώρος Μενεκλείδου Κυδαθηναίεύς. In II 985 B 17 heißt aber der γυμ[νασίαρχος εἰς] Δ[ήλον] in dem bisher archontenlosen Jahre, das dem J. des Echekrates (101/0) vorausgeht, Μητροδώρος Κυδαθηναίεύς].

Der Archon Demochares kommt lediglich IV 2, 477d, einer Ergastineninschrift, vor. Wegen des Schreibers — — — Διονυσόδωρον Ἀγνυλῆ[θεν] (Aigeis) setzt F. Demochares ins J. 108/7. Jedoch sprechen die in der Inschr. vorkommenden Namen für eine etwas spätere Zeit. Der Vater der Z. 32 an der Peplosarbeit beteiligten Jungfrau Πύρρος Πύρρου Λαμπρεύς war im J. 97/6 κῆρυξ βουλήs τῆs ἐξ Ἀρείου πάγου (II 985 D col. II 17), im J. 95/4 στρατηγός ἐπὶ τὰ ὄπλα (II 985 E II 44). Die Z. 34 genannte Jungfrau [Λυσ]ιστ[ο]ῦ[α]τ[η] [Μ]ικίωνος Κη[φ]ισιεύs ist offenbar eine Enkelin des Εὐφυνκλείδης Μικίωνος Κηφισιεύς (II 1047, 17), dessen Blüte Mitte des zweiten Jhdts. anzusetzen ist. (Hermes XXVIII 139. 142).

Da es große Wahrscheinlichkeit hat, daß um 100 v. Chr. nur an den großen Panathenaien d. h. im 3ten Olympiadenjahr der Peplos der Athena dargebracht wurde (Köhler Ath. Mitt. VIII 62. A. Mommsen Feste der St. Athen 113), die Jahre 102/1—95/4 aber bereits besetzt sind, möchte ich für Demochares Ol. 171, 3. 94/3 in Vorschlag bringen.

§ 78. Echekrates (101/100). Medeios (100/99). Theodosios

(99/8). Prokles (98/7). Argeios I (97/6). Argeios II (96/5). Herakleitos (95/4).

Die Reihenfolge dieser Archonten ist durch II 985 gesichert. Daß der 8te Archon dieser Inschrift, der Vorgänger des Echekrates, dessen Namen nicht mehr erhalten, Theokles hieß, ist § 77 darge-
than worden. In II 985 liegt vor ein Verzeichnis von ἀπαρχαί, welche dem Apollon Pythios von attischen und delischen Beamten während einer Ennaeteris dargebracht sind. Die Zeit obiger 7 Archonten hat Homolle BHC IV 190 bestimmt durch eine delische Inschrift, welche ἐπὶ ὑπάτων Γναίου Κορνηλίου Λεντόλου καὶ Ποπλίου Αικινίου Κράσσου (= 97, CIL I p. 537), ἐπὶ ἐπιμελητοῦ δὲ τῆς νήσου Μηδείου τοῦ Μηδείου Πειραιέως abgefaßt ist. Da nämlich unter Archon Argeios I Μῆδειος [Μ]ηδείου Πειραιεύς ἐπιμελητῆ]ς Δῆ-
λου] ist (II 985D col. II 15), wird Argeios I ins J. 97/6 und dementsprechend werden seine 4 Vorgänger in die Jahre 101/0—98/7, seine beiden Nachfolger in die Jahre 96/5 und 95/4 gesetzt. Das erste J. unseres Verzeichnisses (102/1) ist als drittes Olympiadenjahr (Ol. 169, 3) ein Pythienjahr, was mit dem Charakter unserer Inschr. aufs beste stimmt (Köhler zu II 985 p. 432). Für die Richtigkeit dieser Datierung spricht auch der Umstand, daß das J. des [Προ-
κ]λήης (Ol. 170, 3. 98/7), in welchem der Athena von den attischen Jungfrauen ein Peplos dargebracht wird (IV 2, 477), in wünschenswerthester Weise mit der Feier der großen Panathenaien, d. h. einem dritten Olympiadenjahr, zusammenfällt; vgl. § 77 und A. Mommsen Feste der Stadt Ath. 113.

F. setzt, da nach seiner Schreibertheorie das J. 101/100 einen Schreiber aus der Hippothontis verlangt, im J. des Medeios aber Φιλίων Φιλίωνος Ἐλευσίμιος (Hippothontis) Schreiber ist (II 467), den Medeios ins J. 101/100 und dementsprechend die übrigen 7 Archonten des Verzeichnisses ein Jahr früher als Homolle und Köhler, so daß nach seiner Rechnung II 985 die Jahre 103/2—96/5 umfaßt. Dagegen ist folgendes zu erinnern: 1) Nach F.s Rechnung würde die Ennaeteris nicht mit dem 3ten (Pythienjahr!), sondern mit einem 2ten Olympiadenjahr beginnen. 2) Während wir mit Köhler (II 985 p. 432) die Consuln Γναίος Κορνῆλιος Λέντολος καὶ Πόπλιος Αικίνιος Κράσσος (BHC IV 190), die im Januar 97 ihr Amt antraten, gleich setzten mit Archon Argeios I (97/6), sieht F. sich genöthigt, das römische J. 97 mit dem attischen J. 98/7 zu gleichen. Erscheint dies Verfahren schon an und für sich unwahrscheinlich, so bringt sich F. solcher Weise in Widerspruch mit sich selbst; sowohl in § 69 hat er die Consuln des römischen Jahres 125 mit dem Archon des attischen Jahres 125/4, als auch in § 75 die Consuln des römischen

J. 112 mit dem Archon des attischen J. 112/1 gleichgesetzt. Dasselbe erweist das von Ref. (Rh. Mus. LIII 389) Bemerkte über das J. des Archon Theophemos 61/0 = cons. M. Valerius Messala et Marcus Piso 61. 3) Die F.sche Schreibertheorie, deren Befolgung noch 104/3 (Archon Sarapion) nachgewiesen werden konnte, hat im J. des Archon Medeios offenbar gar nicht mehr bestanden. Während nämlich, wie wir gesehen, gegen Ende des zweiten Jhdts. die jährigen Schreiber und Serapispriester derselben Phyle angehörten, war im J. des Medeios *γραμματεὺς Φιλίων Φιλίωνος Ἐλευσίνιος* (Hippothontis), II 467, während als *ιερεὺς Σαράπιδος ἐν Δήλῳ* in demselben Jahre *Θεόβιος Διονυσίου Ἀχαρνέως* (Oineis) fungierte, II 985 E 58. Die Verschiedenheit der Phylen, denen der Schreiber und der Serapispriester entnommen, legt die Vermuthung nahe, daß bei Bestellung dieser beiden Beamten in diesem Jahr auf eine bestimmte Phyle überhaupt nicht mehr Rücksicht genommen ist.

§ 79. Nicht genauer zu datierende Archonten des II. Jhdts.

Andreas. II 1043. Er wird von F. mit Ref. Rh. Mus. LIII 79 um 140 gesetzt.

Andronides. *Ἐφημ. ἀρχ.* 1898, 10, II (?) Jhd.

Antiphilos. II 405, Mitte II. Jhdts. (Köhler).

Dionysios ὁ μετὰ — — ην II 418 und Dionysios ὁ μετὰ — — — IV 2, 418b siehe unter § 43.

Phokion. IV 2, 463c, II Jhd. (Köhler).

Pleistainos S. des Sokles *Κεφαλήθευ*. II 1409 Ende II. Jhrdts. (Köhler), wohl derselbe II 840 *Πλε[ίσταινος]*.

§ 80.

Wir behandeln zum Schluß kurz die von F. nicht in Betracht gezogenen Archonten des ersten vorchr. Jhdts. Da die erste Kolonne der wichtigen Archonteninschr. für das I. Jhd. III 1014 durch F. fixiert ist, glauben wir die ganze Inschr. nunmehr folgendermaßen datieren zu können:

col. I	col. II	col. III	col. IV	col. V
146/5—130/29: 17 Jahre	109/8—92/1: 18 Jahre	71/9—56/5: 16 Jahre 55/4 060—	83/2—18/7: 16 Jahre 17/6 <i>Δμ</i> —	6/7—22/3: 17 Jahre
129/8 <i>Αυκλ[ακος]</i>	91/0 <i>Μηδεις</i>	54/3	16/5 <i>Ποθηρ[ορ]ας</i>	23/4 <i>Μ</i>
128/7 <i>Διονυσιος</i>	90/89 <i>Μηδεις</i>	53/2 <i>Διόδωρος</i>	15/4 <i>Αυτιοχος</i>	24/5 <i>Χαριμ</i>
127/6 <i>Θεοδωρ[ο]ης</i>	89/8 <i>Μηδεις</i>	52/1 <i>Αυσανδρος</i>	14/3 <i>Πολυταυρος</i>	25/6 <i>Καλλικη</i>
126/5 <i>Διδυμος</i>	88/7 <i>Ανωρχια</i>	51/0 <i>Αυσιαδης</i>	13/2 <i>Ζηνων</i>	26/7 <i>Πάμφιλος</i>
125/4 <i>Υάσων</i>	87/6 <i>Φιλάνθρης</i>	50/49 <i>Δημητριος</i>	12/1 <i>Δ[ε]ωνιδης</i>	27/8 <i>Θεμιστοκλής</i>
124/3 <i>Νικολος και</i> <i>Ίσχυρίης</i>	86/5 <i>-οφάντρης</i>	49/8 <i>Δημοχάδης</i>	11/0 <i>Θεόφιλος</i>	28/9 <i>Οιδόφιλος</i>
123/2 [<i>Δ]ημητ[ριος]</i>		48/7 <i>- α - -</i>		29/30 [<i>Β</i>]οη[θ]ος
122/1—110/9: 13 Jahre	85/4—72/1: 14 Jahre	47/6—34/3: 14 Jahre	— 10/9—+ 5/6: 15 Jahre	30/1—43/4: 14 Jahre

Dazu mögen folgende Bemerkungen dienen: Für den Anfangsarchonten haben wir mit Homolle BHC. XVII 178 das J. 146/5 angenommen. Nach unserer Rechnung ist oberhalb wie unterhalb des Steines ein nicht unbeträchtliches Stück weggebrochen (vgl. Homolle BHC XVII 179); jede Kolonne hat 38 Zeilen. Daß schon zu Beginn des J. 88 ἀναρχία war, hat Schebelew (Aus der Gesch. Athens 321) aus der Rede des Athenion (Poseidon. bei Athen. V 213c d) erwiesen: *μη ἀνέχεσθαι τῆς ἀναρχίας, ἣν ἡ Ῥωμαίων σύγκλητος ἐπισχεθῆναι πεποιήμεν, ἕως <ἀν> αὐτῆ δοκιμάσῃ περὶ τοῦ πῶς ἡμᾶς πολιτεύεσθαι δεῖ.* Diese Rede, die die Erwählung des Athenion zum στρατηγὸς ἐπὶ τῶν ὅπλων zur Folge hatte, gehört in den Anfang des J. 88; Wilcken b. Pauly-Wissowa RE II 2038, 66. Vom Beginn des attischen J. 89/8 bis Anfang des julianischen Jahres 88 werden wir uns Medeios als Archon und zwar als zum dritten Mal diese Würde bekleidend denken müssen; 91/0 war er zum ersten, 90/89 zum zweiten Mal im Amt; Schebelew a. O. 322. Mit Schebelew 318 halten wir diesen Medeios identisch mit ἄρχων Μήδειος Πειραιεύς des J. 100/99.

Nicht hereinzupassen in unsere Datierung scheint die 3te Kolonne, sofern das J. 52/1 schon durch Polycharmos besetzt ist; Köhler zu II 480. Allein diese Datierung beruht lediglich auf Cic. ad Attic. V 11, einem Briefe aus dem J. 51, wo Polycharmo praetore vorkommt; praetor aber entspricht dem griech. στρατηγός, nicht dem ἄρχων, (Schebelew 305)¹). Und in der That finden wir Datierungen nach dem στρατηγός (ἐπὶ τὰ ὅπλα) neben dem Archonten schon im 3. Jhdt. In einer Weihinschr. II 1158 ἐπὶ Τηλοκλέους ἄρχοντος (c. 284/3) wird unterhalb der Namen der Geehrten die Datierung gegeben durch στρατηγοῦντος [Ἀρισ]τείδου Λαμπυρέως. Es heißt II 481 [Ἐπὶ]ου ἄρχοντος· στρατηγοῦντος ἐπὶ τοὺς ὀπλίτας Μνασ[έου τοῦ] Μνασ[έου Βερε]νικίδου in dem Ephebendekret im J. nach Apollodoros (vor 78; vgl. p. 478). Lediglich nach dem στρατηγός finden wir ein Jahr bezeichnet in der delphischen Inschr. Wescher-Foucart Inscr. de Delphes 424: ἄρχοντος ἐν Δελφοῖς Εὐκλέος, ἐν δὲ Ἀθήναις στραταγέοντος Ξενοκλέος Mitte II. Jhdt. (Pomtow N. Jhb. 1889, 517. 575). Der στρατηγός ἐπὶ τὰ ὅπλα hat um die Wende des II. Jhdts. offenbar eine einflußreiche Stellung gehabt. Als Athenion im J. 88 die Gewalt an sich bringen will, läßt er sich zum στρατηγός ἐπὶ τὰ ὅπλα wählen. (Athen. V 213e). In der Inschr. II 985 wird in den Beitragslisten der J. 101/100, 100/99, 99/8, 98/7, 96/5 der στρατηγός ἐπὶ τὰ ὅπλα vor den 9 Archonten genannt;

1) Cic. de fato IX 19 hat das griechische ἐπὶ Πυθαράτου ἄρχοντος übersetzt *archonte Pytharato*. Auch von Vellei. Paterc. II 2 wird das griech. ἄρχων durch *archon* wiedergegeben.

Schebelew 314. 315 ff. — Zudem ist der Ansatz des Archon Polycharmos aus II 480 für das J. 52/1 durchaus unwahrscheinlich geworden, nachdem erwiesen ist, daß Archon Agathokles (II 470) nicht in die Zeit 69—62, sondern ins J. 106/5 gehört. Während nach Köhler zu II 478 p. 287 die sogenannte dritte Klasse von Ephebeninschriften II 478 (Archon Nikandros), II 479 (Arch. Apolexis; wohl derselbe auch II 487, Kirchner Rh. Mus. LIII 390) und II 480 (Arch. Polycharmos) nach 69—62 gesetzt wurde, liegt jetzt nichts vor, was der Annahme entgegenstände, die 3 genannten Archonten in die Zeit bald nach 95/4 (vgl. Tab. IV) zu verlegen; Gurlitt Ueber Pausanias 245. Schebelew 299 ff. Und daß die nach unten gehende Grenze dieser 3ten Klasse durch die Jahre 84—78 gebildet wird, lehrt II 481 (Archon Apollodoros), eine Inschr., die wegen der hier vorkommenden *Σολλεῖα* in die Zeit vor 78 gehört; Dumont Fastes épon. 22 nr. 34. Gurlitt Pausan. 246. Schebelew 308 giebt für diese Datierung des Apollodoros folgende prosopographische Notizen: 1) *Νικάνωρ Νικάνορος Λευκονοεὺς, ἔφηβος ἐπὶ Μενοίτου ἄρχ.* (105/4), II 465 ist = *Νικάνωρ Νικάνορος Λευκ., ἐπιμελητῆς Ἀθήλων ἐπὶ Ἀπολλοδώρου ἄ.* (84—78), BHC III 151. 2) *Μηνόδοτος Μηνοφίλου Ἐρχμεὺς, ἔφηβος ἐπὶ Ἰππάρχου ἄ.* (119/8), II 469 ist der Vater des *Μηνόφιλος Μηνοδότου Ἐρχ.*, ἔφηβος ἐπὶ Ἀπολλοδώρου ἄ., II 481. 3) *Ἀρχωνίδης ἐκ Κεραμείων, βασιλεὺς* (97/6), II 985 D col. II 19 ist der Vater des *Ναυσίστρατος Ἀρχωνίδου [ἐκ Κε]ραμείων, ἔφηβος ἐπὶ Ἀπολλοδώρου ἄ.*, II 481. 4) *Φιλίνος Φιλίνου Εὐδωνυμεὺς, παῖς ἀμφιθαλῆς ἐπὶ Μηδείου τὸ δεύτερον* (91/0) — denn zum ersten Mal war Medeios 100/99 Archon gewesen — Athen. Mitt. XXIII (1898) 26 ist ἔφηβος ἐπὶ Ἀπολλοδώρου ἄ. II 481, wie Schebelew kürzlich im Journal d. russ. Minist. f. Volksaufkl. 1899 Januar p. 24 gezeigt hat. Ich füge hinzu *Ἐπιγένης Δίου Μελιτεὺς, ἐπιμελητῆς Ἀθήλων* vor 88, BHC IV 220. XI 263 = Vater der beiden Epheben *Ἐπιγένης Δίου Μελ.* und *Ξένων Δίου Μελ. ἐπὶ Ἀπολλοδώρου ἄ.*, II 481. Die Ephebeninschriften der sog. 4ten Klasse werden also um 80 ihren Anfang nehmen. Wenn von den beiden einzigen dieser Klasse angehörigen Inschriften (II 481 und 482) die erstere (Arch. Apollodoros) um 80 zu setzen ist, so gehört die letztere (Arch. Menandros und Kallikratides) mit Köhler in die Zeit 39—32¹⁾; vgl. Schebelew Aus d. Gesch. Ath. 304.

1) In dieselbe Zeit wie Menandros und Kallikratides gehören nach IV 2, 630b die Archonten *Νικανδρος, Διονυῆς Μελιτεὺς, Θεοπείθης*, sowie die auf delphischen Inschr. erwähnten *Εὐθύδομος* (Rh. Mus. XLIX 591, 2) und Architimos (BHC XX 709). Nach Kirchner Rh. Mus. LII 391, 1 ist die Reihenfolge etwa: *Εὐθύδομος* 38/7, *Νικανδρος* 37/6, *Διονυῆς Μελιτεὺς* 36/5, *Μένανδρος* 35/4, *Καλλικρατίδης* 34/3, *Θεοπείθης* 33/2, *Ἀρχίτιμος* 30/29.

In III 1014 col. III erscheint unter dem J. 52/1 ἄρχων Ἀύσανδρος (= Ἀύσανδρος II Add. 489b 10). Wie aus II Add. 489b zu ersehen ist, ist bald nach ihm Ἀύσανδρος Ἀπολήξιδος im Amt gewesen. Das kann, wie ein Blick auf III 1014 col. III lehrt, nicht vor 48/7 geschehen sein; vgl. Kirchner Rh. M. LIII 390. 391.

Vor col. III in III 1014 setzen wir die Archontenliste III 1015: [Ἀρι]στατος (= II 958) 62/1, Θεόφημος 61/0, Ἡρώδης 60/59, Λεύκιος 59/8, Καλλι[φῶ]ν 58/7, Διοκλῆς (= Διοκλῆς Διοκλέους II 630 nach Köhlers Bemerk. zu dieser Inschr.) 57/6, Κόντος 56/5, Ἀριστος 55/4, Ζην — — 54/3, Ἀ — — 53/2; vgl. zur Datierung von III 1015 Kirchner Rh. M. LIII 389, VI. Das III 1014 col. III Z. 1 überlieferte . . . I O < O ergänze ich zu [Ἄρ]α[σ]τος Q. — — (Demoticum; cf. Νικίας Ὀτρυνεύς), welcher identisch ist mit dem Archon des J. 55/4 in III 1015; III 1014 col. III Z. 3 identificiere ich Διδωρος mit dem ἄρχων vom J. 53/2 Διδωρος] in III 1015, 21¹).

Vorstehende Besprechung ist so weit ausgestaltet worden, weil es zweckdienlich erschien zu zeigen, wie weit wir bei dem derzeitigen Stand der Dinge in der Feststellung der attischen Archonten vom Beginn des dritten Jahrhunderts bis auf Augustus Zeit kommen können. Von dem Fergusonschen Buch aber scheiden wir mit aufrichtigem Dank für die werthvolle Leistung; durch F. ist die athenische Chronologie der letzten vorchristlichen Jahrhunderte ganz wesentlich gefördert worden.

Verzeichnis der besprochenen Archonten.

(Die erste nicht eingeklammerte Zahl bezeichnet die Seite, die zweite den §. F. = Datierungsvorschlag nach Ferguson, K. nach Kirchner, Sch. nach Schebelew).

Achaios (vor 159) 458, 49.	Antimachos (277/6?) K. 455, 41.
Agathokles (106/5) 469, 72.	Antiochos (15/4) K. 476, 80.
Aischraios (nach 86) 479, 80.	Antipatros (Mitte III. Jhrdts.) 446, 28.
Aischron (c. 211/0) K. 449, 31.	Antiphates (297/6) 433, 1.
Alexandros (c. 230) 445, 28.	Antiphilos (224/3) Sch. K. 446, 30.
Alkibiades (260—230) 446, 28.	Antiphilos (Mitte II. Jhrdts.) 475, 79.
Am — — (17/6) K. 476, 80.	Antitheos (140/39) 464, 62.
Anaxikrates (307/6) 433, 1.	Apolexis (bald nach 95/4) Sch. 478, 80.
Anaxikrates (279/8) 440, 11.	Apollodoros (vor 78) Sch. 478, 80.
Andreas (c. 140) K. 475, 79.	Archelaos (212/1) K. 451, 29.
Andronides (II. Jhd.?) F. 475, 79.	Architimos (c. 30) K. 479, 80.
Anthesterios (bald nach 161/0) F. 462, 57.	Archon (139/8?) F. 464, 63.

1) Die noch nicht besprochenen unter den bisher bekannt gewordenen Archonten des I. Jhdts. vor 31 sind folgende: Διοκλῆς BHC IV 188 auf einer delischen Basis einer dem König Nikomedes (III) von Bithynien geweihten Statue, vor 91 v. Chr. — Ἀισχραῖος (II 628. Add. 1388 b), Σέλευκος (ebenda), Ἡρακλειδωρος (II Add. 1388 b) nach 86 v. Chr., Köhler zu II 628. Schebelew 263, 2. — Ἀριστόξενος kurz vor 62/1, III 1015. — Θεόξενος und Μήδειος Μηδείων (Πειραιεύς) um dieselbe Zeit, IV 2, 626 b.

- Argeios (97/6. 96/5) 474, 78.
 Aristaichmos (160/59?) F. 461, 56.
 Aristaios (62/1) 479, 80.
 Aristarchos (107/6) 469, 72.
 Aristolas (161/0) F. 461, 55.
 Aristonymos (281/0) F. 440, 9.
 Aristos (55/4) 479, 80.
 Aristoxenos (vor 62/1) 479, 80.
 Arrheneides (263/2) 442, 21.
 Chairephon (c. 217/6) K. 449, 31.
 De — — (171/0) F. 458, 50.
 Demetrios (123/2) F. 467, 69.
 Demetrios (50/49) K. 476, 80.
 Demochares (94/3?) K. 473, 77.
 Demochares (49/8) K. 476, 80.
 Demokles (278/7) 440, 11.
 Demonstratos (130/29) F. 467, 68.
 Diodoros (53/2) K. 476 80.
 Diogeiton (240/39?) K. 443, 24.
 Diognetos (264/3) 442, 20.
 Diokles (290/89) F. 434, 3.
 Diokles *Κυδαθηναίος* (215/4) K. 447, 30.
 Diokles (vor 91) 479, 80.
 Diokles (57/6) 479, 80.
 Diokles *Μελιτεύς* (c. 36) K. 479, 80.
 Diomedon (232/1) K. 448, 30. 35.
 Dionysios (Ende III. Jhrdt.) 455, 42.
 Dionysios *ὁ μετὰ* — — (c. 200) K. 456, 43.
 Dionysios *ὁ μετὰ* — — *ἦν* (c. 200) K. 456, 43.
 Dionysios *μετὰ Αντίστονον* (128/7) F. 467, 69.
 Dionysios *μετὰ Παράμμονον* (112/1F.471,75).
 Diotimos (289/8) F. 436, 4.
 Diotimos (126/5) F. 467, 69.
 Echekrates (101/100) 473, 78.
 Epikles (131/0) F. 465, 67.
 Epikrates (138/7?) F. 464, 63.
 Erastos (163/2) F. 461, 55.
 Ergochares (226/5) Sch. K. 447, 30.
 Ergokles (132/1) F. 465, 67.
 Eubulos (bald nach 278/7) K. 441, 15.
 Euerg — (164/3) F. 461, 55.
 Euktemon (299/8) 433, 1.
 Eumachos (120/19) K. 468, 70.
 Eunikos (169/8) F. 459, 51.
 Euphiletos (214/3) K. 449, 30.
 Eupolemos (185/4) F. 457, 46.
 Euthios (287/6) F. 436, 4.
 Euthydemos (c. 38/7) K. 479, 80.
 Euxenippos (305/4) 433, 1.
 Glaukippos (Mitte III. Jhd.) F. 445, 27.
 Gorgias (280/79) 440, 10.
 Hagnias (Mitte III. Jhrdt.) 446, 28.
 Hagnotheos (152/1) F. 462, 59.
 Hegemachos (300/299) 433, 1.
 Heliodoros (229/8) Sch. K. 451, 29.
 Herakleides (111/10?) K. 471, 74.
 Herakleitos (213/2) K. 449, 30.
 Herakleitos (95/4) 474, 78.
 Herakleodoros (nach 86) 479, 80.
 Hermogenes (183/2) F. 457, 47.
 Herodes (60/59) 479, 80.
 Hieron (274/3) F. 440, 14.
 Hippakos (176/5) F. 458, 48.
 Hipparchos (119/8) F. 469, 72.
 Jason (233/2) K. 449, 30. 32.
 Jason (125/4) F. 467, 69.
 Jason *μετὰ Πολύκλειτον* (109/8) F. 472, 76.
 Isaïos (288/7) F. 436, 4.
 Isigenes (124/3) F. 467, 69.
 Kall — (223/2) Sch. K. 447, 33.
 [Ka]llafischros? (220—218) K. 454, 36.
 Kallikratides (39—32) 479, 80.
 Kallimedes (Mitte III. Jhdts.) F. 443, 23.
 Kalliphon (58/7) 479, 80.
 Kallistratos (206/5) 454, 38.
 Kallistratos (bald nach 161/0) F. 462, 57.
 Kimon (291/0) 434, 2.
 Klearchos (301/300) 433, 1.
 Kleomachos (Mitte III. Jhdts.) 440, 13.
 Koïntos (56/5) 479, 80.
 Koroiobos (306/5) 433, 1.
 Lenaïos (118/7) F. 469, 72.
 Leochares (228/7) Sch. K. 446, 30.
 Leonides (12/1) K. 476, 80.
 Leostratos (303/2) 433, 1.
 Leukios (59/8) 479, 80.
 Lykiskos (129/8) F. 467, 69.
 Lysandros (52/1) K. 476, 80.
 Lysandros *Ἀπολλήξειδος* (bald nach 48/7) K. 479, 80.
 Lysiades (Mitte III. Jhdts.) 446, 28.
 Lysiades (um 160) K. 460, 53.
 Lysiades (51/0) K. 476, 80.
 Lysias (292/1) 434, 2.
 Lysitheidēs (Ende III. Jhdts.) 446, 28.
 Medeios (100/99. 91/0. 90/89. 89/8) Sch. 473. 476, 78. 80.
 Medeios Sohn d. Medeios (Mitte I. Jhdts.) 479, 80.
 Menandros (39—32) 478, 80.
 Menekles (283/2) F. 440, 8.
 Menekrates (222/1) Sch. K. 447, 34.
 Menoites (105/4) F. 469, 72.
 Meton (120/19?) F. 469, 71.
 Metrophanes (133/2) F. 465, 67.
 Mnesidemos (298/7) 433, 1.
 Mnesitheos (bald nach 161/0) F. 462, 57.
 Nausias (115/4) F. 470, 73.
 Nikandros (bald nach 95/4) Sch. 478, 80.
 Nikandros (c. 37/6) K. 479, 80.
 Niketes (225/4) Sch. K. 447, 30.
 Nikias (296/5) 433, 1.
 Nikias *Ὀτρουνεύς* (282/1) F. 440, 8.
 Nikias (124/3) F. 467, 69.
 Nikodemos (122/1) F. 467, 69.
 Nikokles (302/1) 433, 1.
 Nikomachos (136/5?) F. 461, 56.
 Nikomenes (bald nach 168/7) K. 459, 52.
 Nikophon (Ende III. Jhdts.) K. 455, 42.
 Nikostratos (295/4) 433, 1.
 Olbios (Mitte III. Jhdts.) 443, 22.
 Olympiodoros (294/3) 433, 1.

- Paramonos (113/2) F. 471, 75.
 Pasiades (216/5) 454, 38.
 Peithidemos (267/6) F. 442, 19.
 Pelops (165/4) F. 460, 54.
 Phaidrias (um 150) 462, 58.
 Phanarchides (um 200) 456, 43.
 Pheidostratos (Mitte III. Jhdts.) 446, 28.
 Pherekles (304/3) 433, 1.
 Philanthes (87/6) Sch. 476, 80.
 Philinos (Ende III. Jhdts) 446, 28.
 Philippides (III. Jhd.) 446, 28.
 Philippos (293/2) 433, 1.
 Philokrates (268/7) F. 442, 18.
 Philon (Anfang II. Jhd.) 463, 61.
 Philoneos (c. 200) 441, 16.
 Phokion (II. Jhd.) 475, 79.
 Pleistainos (Ende II. Jhdts.) 475, 79.
 Polyainos (14/3) K. 476, 80.
 Polycharmos (bald nach 95/4) Sch. 478, 80.
 Polyeuktos (275/4) F. 440, 14.
 Polykleitos (110/9) F. 472, 76.
 Poseidonios (162/1) F. 461, 55.
 Prokles (98/7) 474, 78.
 Proxenides (Ende III. Jhdts.) 446, 28.
 Pythagoras (16/5) K. 476, 80.
 Pytharatos (271/0) 442, 17.
 Pythokritos (III. Jhd.?) 446, 28.
 Sarapion (104/3) F. 469, 72.
 Seleukos (nach 86) 479, 80.
 Sonikos (175/4) F. 458, 48.
 Sosigenes (bald nach 200) K. 456, 44.
- Sosikrates (108/7?) K. 471, 74.
 Sosistratos (280—270) K. 446, 28.
 Symmachos (188/7) F. 457, 45.
 Theaitetos (nach 138/8?) F. 464, 64.
 Theodorides (127/6) F. 467, 69.
 Theodosios (99/8) 473, 78.
 Theokles (102/1) K. 473, 77.
 Theopeithes (c. 33/2) K. 479, 80.
 Theophemos (Mitte III. Jhd.) 446, 28.
 Theophemos (61/0) 479, 80.
 Theophilos (227/6) Sch. K. 447, 30.
 Theophilos (11/10) K. 476, 80.
 Theoxenos (187/6) F. 457, 45.
 Theoxenos (Mitte I. Jhdts.) 479, 80.
 Thersilochos (Mitte III. Jhdts.) F. 443, 23.
 Thrasyphon (221/0) 446, 30, 39.
 Thymochares (Mitte III. Jhdts.) 446, 28.
 Telokles (vor 271/0) 439, 7.
 Timarchos (134/3) F. 465, 66.
 Timesianax (182/1) F. 457, 47.
 Tychandros (172/1) F. 458, 50.
 Urios (285/4) F. 439, 6.
 Xenokles (168/7) F. 459, 51.
 Xenon (135—130) 465, 65.
 Xenophon (286/5) F. 439, 5.
 Zaleukos (Mitte II. Jhdts.) 463, 60.
 Zenon (13/2) K. 476, 80.
 Zopyros (186/5) F. 457, 45.
 . . . laios (vor 271/0) 440, 12.
 — mon (Mitte III. Jhdts.) F. 444, 26.
 — ophantes (86/5) Sch. 476, 80.

Berlin.

Joh. E. Kirchner.

Jacoby, Adolf, Ein neues Evangelienfragment. Straßburg, Trübner, 1900. 55 S. (mit 4 Tafeln in Lichtdruck). 8°. Preis 4 Mk.

Wer die erste Seite dieser Abhandlung liest, wird kaum vermuten können, daß der Recensent vor ihrer Drucklegung brieflich der Gegenstand heftiger Angriffe persönlicher Art gewesen ist. Da nämlich die Abhandlung ursprünglich in den Sitzungsberichten der Berliner Academie und später wegen ihres Umfanges in den Texten und Untersuchungen erscheinen sollte, ersuchte mich Herr Prof. Harnack, um des koptischen Textes willen von der Abhandlung Kenntnis zu nehmen. Schon bei oberflächlicher Prüfung erwieß sich die Arbeit, den koptischen Text und die Uebersetzung betreffend, um von den theologischen Untersuchungen ganz abzusehen, als nicht druckfähig und einer erneuten eingehenden Durchsicht dringend bedürftig. Denn nicht allein lag der Text in einer höchst mangelhaften Abschrift vor, die sich dann als die erste Copie des Herrn Prof. Spiegelberg in Straßburg herausstellte, sondern, was die Haupt-

sache, die von dem Herausgeber an dem leider lückenhaft überlieferten Texte vorgenommenen Ergänzungen und infolge dessen die Uebersetzungen und Erklärungen ließen einen bedenklichen Mangel an koptischen Kenntnissen erraten, obwohl der Aufwand von Fleiß und Scharfsinn nicht gelegnet werden konnte. Ich wies in meinen Bemerkungen, welche ich Herrn Prof. Harnack übergab, der sie dem Herausgeber zur weiteren Prüfung und Benutzung mitteilte, darauf hin, daß der spiritus asper griechischer Wörter im Koptischen stets durch ρ ersetzt wird (cf. Stern Kopt. Gr. § 22), während im Texte [γπο]- $\mu\epsilon\mu\epsilon$ (Kopt. 5 rect. Z. 7) und [γ]πο $\tau\alpha\sigma\sigma\epsilon$ (ebend. Z. 15) ergänzt waren. Ich bemerkte ferner, daß die vorgenommene Ergänzung in Kopt. 5 vers. Z. 19 $\bar{\pi}[\pi\tau\alpha\iota\chi\sigma\tau]\sigma\gamma$ im Sahidischen unmöglich sei, da $\chi\sigma\tau\sigma\gamma$ eine boheirische Form für das sahid. $\chi\sigma\sigma\gamma$. In Kopt. 5 rect. Z. 4 war $\sigma\gamma\mu\eta\eta\sigma\epsilon \bar{\pi}\tau\epsilon \pi\kappa[\eta\pi\sigma]$ mit »viele *im* Garten« wiedergegeben, d. h. $\bar{\pi}\tau\epsilon$ als Genitivpartikel verkannt. Kopt. 5 rect. Z. 12 lautete die Uebersetzung von $\epsilon\mu\pi\sigma\gamma[\epsilon\mu\epsilon \bar{\alpha}\mu\sigma\sigma\gamma]$, »da man ihnen nicht gleicht«, obwohl die Form perfectische Bedeutung hat, und daß es sich um keine vereinzelt Erscheinung handelte, zeigte eine gleich falsche Uebersetzung auf Kopt. 5 vers. Z. 17 von $\bar{\alpha}[\pi\epsilon\iota\bar{\rho}\sigma\tau\epsilon]$ mit »ich fürchte mich nicht« statt »ich habe mich nicht gefürchtet«. Insbesondere war eine Reihe Stellen derartig falsch ergänzt und mißverstanden, daß die daran geknüpften Untersuchungen die theologischen Fachgenossen in die Irre führen mußten. So legte z. B. der Herausgeber für Kopt. 5 vers. Z. 19 ff., um gleich die Hauptstelle herauszugreifen, folgende Uebersetzung vor: »Denket an das, [was ich gesagt habe] zu euch allen: [Wisset nun:] Sie liefen hinter [mir her, wie man] hinter dem Winde herläuft«. In Wirklichkeit mußte die Stelle bei richtiger Ergänzung folgendermaßen übersetzt werden: »Gedenket dessen, was [ich] alles zu euch [gesagt habe:] Wenn sie [mich] verfolgt haben, [werden sie] auch euch verfolgen«. Die fast wörtliche Benutzung von Joh. 15, 20 war gar nicht bemerkt worden.

Wenn ich nun geglaubt hatte, daß diese und andere Versehen auf Rechnung eines jungen Anfängers zu setzen seien, und daß ferner schon der letzte Nachweis den Verf. von der Unzulänglichkeit seiner Arbeit überzeugen würde, so sollte ich bald in beiden Punkten eine Enttäuschung erleben. Denn einerseits stellte sich die höchst peinliche Thatsache heraus, daß Herr Prof. Spiegelberg und nicht sein Schüler Herr cand. Jacoby die Verantwortung für den Text und die Uebersetzung trüge, so daß ich meine Bemerkungen an eine falsche Adresse gerichtet hatte. Andererseits hatte Herr Prof. Sp. den Mut, obwohl meine Bemerkungen auch nicht den ge-

ringsten Tadel enthielten und streng sachlich gehalten waren¹⁾, nicht allein »mein Urteil im besten Falle als unzutreffend und vorschnell« zurückzuweisen, sondern »es als ein so unbilliges zu bezeichnen, daß er es nur der starken Beeinflussung durch persönliche Motive zuschreiben könne«, und diese Motive sollten darauf zurückgehen, daß »mein Verdienst nicht gebührend hervorgehoben« oder die Herausgabe der von mir gefundenen Fragmente nicht in meine Hände gelegt wäre. Indem ich gegen derartige Insinuationen auch an dieser Stelle meinerseits Protest erhebe, möchte ich noch bemerken, daß Prof. Sp. zur Rettung seiner wissenschaftlichen Ehre meine Bemerkungen in einem Briefe an Herrn Prof. Harnack Punkt für Punkt zu widerlegen versuchte, dabei aber die groben Verstöße mit Stillschweigen überging, und zugleich in Aussicht stellte, die Arbeit anderweitig unverändert dem Druck übergeben zu wollen. Wie weit er trotzdem die Benutzung fast aller meiner Bemerkungen sich gestattet, werde ich später zeigen. Um so mehr halte ich es für meine Pflicht, die vorliegende Abhandlung im Interesse der theologischen Wissenschaft einer gründlichen Kritik zu unterwerfen, und so werde ich nunmehr nach der Vorrede auf S. 4 gezwungen sein, meine Angriffe auf den philologischen Teil der Arbeit direkt gegen Herrn Prof. Sp. zu richten, während ich mich bei den theologischen Untersuchungen mit Herrn Jacoby zu beschäftigen habe.

Der koptische Text ist erhalten auf einer Reihe von Papyrusfetzen (c. IV—V. Jahrh.), welche mir bei einem vorübergehenden Aufenthalt in Straßburg in liebenswürdiger Weise von Herrn Oberbibliothekar Euting vorgelegt wurden. Da ich ihren Wert sofort erkannte, begann ich mit der Zusammensetzung dieser Fetzen, und in der That gelang es mir, die mir vorgelegten Stücke zu einem größeren Ganzen zu vereinigen, so daß über den allgemeinen Charakter der Bruchstücke kein Zweifel mehr obwalten konnte. Später wurden von Herrn Prof. Sp. und Herrn Jacoby bei genauerem Durchsuchen der Papyruskisten noch einige weitere Fragmente hinzugefunden, welche unten auf Taf. III und IV in Lichtdruck vorliegen. Diese waren mir also bei der Zusammensetzung nicht zur Hand, so daß die Bemerkung auf S. 1 keineswegs auf diese Fragmente bezogen werden darf; vielmehr hatte ich in meinem Briefe den Wunsch zum Ausdruck gebracht, es möchten diese *diseiecta membra* auf ihre Zugehörigkeit zu den größte-

1) Zur Illustration erlaube ich mir den Schluß meines Briefes vorzulegen: »Ich möchte mein Urteil dahin zusammenfassen, daß vielleicht der Verf. meine Bemerkungen genau prüfen möge, ob sie stichhaltig, ferner die Abschrift nach dem Original genau verificieren. Vor allem aber möchte ich ihn bitten, mit Herrn Prof. Spiegelberg Rücksprache zu nehmen, bevor die Arbeit gedruckt wird.«

ren Stücken untersucht werden. Zugleich hatte ich die Möglichkeit einer weiteren Zusammensetzung mit dem Hinweise erhärtet, daß das kleine Stück Kopt. 7 nr. 7 direkt an den rechten Rand von Kopt. 6 anzufügen sei. Obwohl diese Thatsache von den Herausgebern anerkannt war, haben sie aus unbegreiflichen Gründen es vorgezogen, eine falsche Ergänzung und Uebersetzung vorzulegen, anstatt das Stück an richtiger Stelle zu publicieren. Ebenso wenig haben sie sich um die Anordnung der übrigen Fragmente bemüht¹⁾; oder es fehlte ihnen besser gesagt an der Uebung, derartige Fetzen näher zu bestimmen, da sie zum ersten Male einen kopt. Papyrus in die Hand bekamen. Kann ihnen deshalb aus diesem Mangel kein Vorwurf gemacht werden, so muß man sich umso mehr über die apodiktische Behauptung wundern, daß die kleinen Fragmente keine Bestimmungen zulassen (S. 2); auf der andern Seite sind die Verfasser noch bei manchen der Fragmente im Zweifel, ob sie zu den übrigen Evangelienstücken gehören (S. 2 Anm. u. S. 24). M. E. muß ein Herausgeber über diese Vorfragen vollkommen im Klaren sein. Wäre nun dies der Fall gewesen, so hätte er auf den ersten Blick erkennen müssen, daß Kopt. 7 nr. 5 der Farbe des Papyrus wie dem Schriftcharakter nach einer ganz andern Papyrushandschrift angehört. Ich verweile noch länger bei diesem Stück, da seine Behandlung für die ganze Arbeitsweise charakteristisch ist. Zunächst ist der Abdruck auf S. 14 höchst mangelhaft. Die erste Zeile des Recto beginnt nicht mit $\alpha\alpha\alpha$, sondern mit $\alpha\gamma\alpha\alpha\alpha$ und auf dem Verso sind noch die letzten Buchstaben von 3 Zeilen erhalten. In den letzten beiden Buchstaben der ersten Zeile $\rho\sigma$ glaubt Herr Sp. eine Seitenzahl $\gg 180 \ll$ zu erkennen. Doch irgend ein Zweifel, ob Seitenzahl oder nicht, konnte m. E. garnicht auftauchen, denn jeder, der sich nur oberflächlich mit koptischen Handschriften beschäftigt hat, wird wissen, daß die Seitenzahlen stets weit oberhalb der ersten Zeile stehen und als Paginierung oben und unten durch Striche, oder Verzierungen kenntlich gemacht werden. Das große mit $\overline{\rho\sigma}$ und $\overline{\rho\sigma}$ paginierte Bruchstück hätte über diese allgemein bekannte Thatsache belehren können. Und weiter liefert dieses kleine Stück den Gegenbeweis für die Behauptung auf S. 2, daß die Faserung des Papyrus für die Vorderseite vertikal und für die Rückseite horizontal und daher die vorliegenden Stücke eine Ausnahme zu dem von Wilcken im Hermes XXII. S. 487 ff. aufgestellten Gesetz seien, welches für die Vorderseite die Horizontalfaserung voraussetzte. Denn

1) Ihre einzige Arbeit an dem Papyrus beschränkt sich auf die Zusammensetzung zweier direkt zusammengehöriger Stücke zu Kopt. 7 nr. 1.

hier ist offenkundig die Horizontalseite das Recto und die Vertikal-seite das Verso, so daß das Stück umgekehrt photographiert werden mußte. Aber anscheinend hat Herr Sp. den Aufsatz von Wilcken gar nicht mit Aufmerksamkeit gelesen, denn dieser stellt das Gesetz nur für *opisthographische* Rollen auf, die auf beiden Seiten nicht mit einander zusammenhängende Texte zeigen. Von griechischen und koptischen Papyrusbüchern ist überhaupt nicht die Rede, denn bei den Buchhandschriften haben die Abschreiber gar keine Rücksicht auf die Faserung genommen, da sie ja doch beide Seiten beschreiben mußten. Davon kann man sich bei jeder Papyrushandschrift überzeugen.

Als eine weitere Eigentümlichkeit der Handschrift bezeichnet Herr Sp. den Umstand, daß »die Buchstaben keineswegs gleichmäßig, vielmehr stellenweise so auseinandergezogen seien, daß kaum mehr als 10—12 Buchstaben eine Zeile bilden, während sonst die Zahl zwischen 16—20 etwa variire«. Er verweist vor allem auf Kopt. 5 Z. 2 des Verso. Aber zählt man die Buchstaben, so stehen thatsächlich auf Grund seiner Ergänzung 16 Buchstaben auf dieser Zeile. Und selbst wenn diese Zeile in Wirklichkeit nur 10—12 Buchstaben enthielte, gäbe dies keine Berechtigung zu der obigen Behauptung, denn diese Zeile ist, wie Herr Sp. in der Anm. auf S. 8 richtig bemerkt, über einer Rasur geschrieben. Eine andere Stelle für seine Beobachtung wird er schwerlich noch auftreiben, denn alle übrigen Zeilen enthalten durchschnittlich 18 Buchstaben. Wenn nun aber auf einzelnen Zeilen 1 bis 2 Buchstaben mehr oder weniger enthalten sind, so hat dies hier wie in allen koptischen Handschriften nicht seinen Grund in dem Einrücken der Zeilen, wie Herr Sp. schreibt, sondern einzig und allein in der Wortteilung. Denn die koptischen Abschreiber haben das Bestreben, jede Worttrennung möglichst zu vermeiden und gehen deshalb sehr häufig am Ende über die gewöhnliche Zeilenlänge hinaus; wo dies aber nicht an-gängig, trennen sie sinngemäß die einzelnen Silben ab. Dieses Gesetz hätte, wenn bekannt, Herrn Sp. vor der Ergänzung auf Kopt. 6 rect. Z. 3 *ερε* und *ϣοα* bewahren können, denn eine derartige Trennung ist in koptischen Handschriften ein Ding der Unmöglichkeit. Auf Grund jener vermeintlichen Beobachtungen hat sich nun Herr Sp. bei der Ergänzung von jeder Rücksicht frei gefühlt und hat nach seinem Gutdünken die Zeilen ausgefüllt. Hätte er nur die einzelnen Buchstaben unter einander abgeschrieben und den Text in Autographie statt in Typen publiciert, so würde ihn schon der Raumumfang von der Unhaltbarkeit zahlreicher Ergänzungen überzeugt haben. Ich verweise nur auf den jetzt gedruckten Text von

Kopt. 5 vers.; dann wird selbst ein Laie sich ein Urteil über den Satz des Herausgebers bilden können, daß der größte Teil der in Klammern eingeschlossenen Ergänzungen nahezu gesichert erscheine (S. 4).

Doch bevor ich zu der Kritik des Textes übergehe, noch einige Worte über die Zusammensetzung der kleineren Stücke. Ich habe diese noch einmal an Ort und Stelle untersucht und bin zu folgendem Ergebnis gelangt. Kopt. 7 nr. 7 ist, wie gesagt, direkt mit Kopt. 6 zu verbinden. Ferner füllt nr. 9 einen Teil der großen Lücke in der Mitte von Kopt. 5 aus und zwar auf Z. 10. 11, ebenso muß nr. 10 an Kopt. 6 Z. 9 direkt angesetzt werden. Die Stücke nr. 2. 6. 3. 4 gehören zu einem einzigen Papyrusblatt, welches aller Wahrscheinlichkeit nach dem Blatte Kopt. 5 unmittelbar vorhergeht. Denn auf 2 Stücken liest man Reste von $\rho\alpha\lambda\lambda\eta\lambda\lambda$, so daß das Ganze zu dem Gebet Jesu zu rechnen ist. Jesus spricht hier von seinem $\sigma\tau\alpha\upsilon\phi\acute{o}\varsigma$ und von seinem Vater. Man wird wahrscheinlich die Versicalseite als das Verso des Blattes zu betrachten haben. So harren nur noch nr. 1, 8, 11 einer näheren Bestimmung. Nr. 1 ist unbedingt ein Fragment eines verlorenen Blattes, vielleicht gehört auch nr. 8 dazu, wenn nicht letzteres zu Kopt. 6 zu stellen ist. Nr. 11 bildet das Seitenstück eines anderen Blattes. Wir würden demnach Fragmente von 5 Blättern besitzen, von denen aber eigentlich nur 2 Blätter in Betracht kommen. Auf weiteren Zuwachs ist leider nicht zu hoffen, da das Ganze mit zahlreichen andern Papyri in Cairo erworben ist. Wer weiß, wohin die übrigen Fetzen zerstreut sind.

Der Anblick der Fragmente ist für einen Herausgeber kein erfreulicher, und zeigten die wenigen Reste nicht einen so merkwürdigen Inhalt, würde man an eine selbständige Publication kaum denken. Wir sind daher Herrn Sp. und J. zu gewissem Danke verpflichtet, daß sie vor der Schwierigkeit der hier gestellten Aufgabe nicht zurückgeschreckt und sobald als möglich die Resultate ihrer Arbeit den Gelehrten vorgelegt haben. Um so bedauerlicher ist es, constatieren zu müssen, daß beide Herren in keiner Weise dieser Aufgabe gewachsen gewesen sind, obwohl durch eine glückliche Verbindung eines Kopticisten mit einem Theologen etwas Probehaltiges hätte geleistet werden können. Auch in der jetzt vorliegenden Form kann ich die Abhandlung nur als verfehlt bezeichnen.

Herr Sp. hat es für seine vornehmste Pflicht gehalten, fast sämtliche Lücken zu ergänzen, aber dies war von vornherein ein hoffnungsloses Unterfangen, da oft jeder Anhalt und Gedanken Zusammenhang fehlt, um eine nur einigermaßen gesicherte Ergänzung

ausführen zu können. Ein offenes Ignorabimus hätte nichts geschadet. Man lese nur die deutsche Uebersetzung für sich allein und man wird an mehr als einem Punkte ein großes Fragezeichen machen. Gleich der Anfang des erhaltenen Textes spottet jedes Ergänzungsversuches. Herr Sp. übersetzt: »er (sc. der Baum) wird erkannt werden an [seinen] eigenartigen (?) [Früchten], so daß man ihn preist wegen seiner Frucht, denn er ist vortrefflicher als viele (Früchte?) des [Gartens]«. Auf Grund dieser Reconstruction des Textes bringt Herr J. die Stelle mit dem Gleichnis von den Früchten des Baumes (cf. Matth. 7, 16) zusammen. Aber das m. E. richtig ergänzte koptische Wort [ⲱ]ⲙⲁⲛⲟ kann niemals mit »eigenartig« übersetzt werden, da es für das griech. ξένος oder ἀλλότριος steht. Ferner ist die Ergänzung in Z. 4 [ϣⲟϣⲟⲩ]ⲗ falsch, denn statt ⲗ sieht man deutlich den Rest eines κ. Zu den Ergänzungen [ⲛⲉϣⲕⲁⲣⲛⲟⲥ] und ⲛⲕ[ⲛⲛⲟⲥ] liegt gar kein Grund vor, nur durch das Wort ⲕⲁⲣⲛⲟⲥ in Z. 3 ist der Verf. dazu bewogen worden; ⲉⲃⲟⲗⲣⲓⲧⲛ darf nicht durch »wegen« wiedergegeben werden. Auch die Worte »er ist vortrefflicher als viele (Früchte?)« sind unverständlich, denn »er« soll sich doch auf »Baum« beziehen, der aber keineswegs »vortrefflicher als viele Früchte« bezeichnet werden darf. Beschränkt man die Uebersetzung der ersten 3 Zeilen auf die sicher erhaltenen Worte, so lautet sie also: »[damit] er erkannt werde an [seiner Gastfreundschaft?]¹) (resp. in fremden (pl. oder sing.) . . .) und gepriesen werde durch seine Frucht«. In diesem Falle wäre das Ganze auf den Jünger Jesu zu beziehen, doch könnte man unter dem »er« auch Jesus selbst verstehen —, natürlich fällt dann die vorgeschlagene Ergänzung »Gastfreundschaft« fort —, der durch seine Jünger und Gläubigen, welche seine Frucht bilden, gepriesen wird. Dieser Gedanke läge am nächsten. Eine befriedigende Erklärung ist leider unmöglich.

Der Gedanke schließt mit einem ἀμήν ab. Merkwürdiger Weise läßt der Verf. mit diesem Wort hier wie an andern Stellen stets den folgenden Satz beginnen und übersetzt es mit »wahrlich«. Ist nun der kopt. Text die Uebersetzung eines griechischen Originals, so müßte die Vorlage also gelautet haben: ἀμήν, δὸς οὖν μοι τὴν δύναμίν σου. Diese absolute Stellung ist unmöglich, selbst im N.T. steht ἀμήν niemals allein. Aber es liegt m. E. gar kein Grund vor, das sich stets wiederholende Amen nicht als Abschluß des Vorher-

1) Ich ergänze unter Reserve ϣⲛ[ⲧⲉϣⲙⲁⲛⲧⲙⲁⲓ]ⲱⲙⲁⲛⲟ, welches die Lücke ausfüllen würde.

gehenden zu betrachten, da es sich doch um ein Gebet Jesu an seinen Vater handelt. Mit Recht erinnert Herr J. S. 17 an den Gebetshymnus Christi in den Acta Johannis¹⁾, wo die Jünger mit ἀμήν respondieren.

Der zweite Satz ist zum Glück in besserer Gestalt überliefert. Herr Sp. übersetzt: »[Wahr]lich, gieb mir also deine [Kraft], mein Vater, damit die, welche lieben«. Er ergänzt in Z. 6 ποιεῖτε des Raumes wegen statt σοῦ, während ich [σοῦ ω] zu lesen vorschlage. In Z. 7 ergänze ich [εργεργη]ομαινε und in Z. 8 [επκοαι]οc oder [ρα πκ.]. Die Ergänzung des erhaltenen Restes ομαινε zu εργομαινε hält Herr Sp. freilich aus zwei Gründen für verboten (S. 17). Denn erstlich wäre die Form eine ungewöhnliche, da die Schreibung nie ει, sondern ι im Inlaut zeige, zweitens würde das Verbum mit ε construiert. Die erste Behauptung war mir völlig neu, denn in allen alten sahidischen Texten lautet die Form stets εργομαινε und nicht εργομαινε. Ich verweise Herrn Sp. aus der Fülle der Beispiele auf die Ausgabe des Psalters von Budge, wo regelmäßig an allen Stellen die von ihm bezweifelte Form zu lesen ist, vgl. Ps. 24, 3. 5. 21; 26, 14; 32, 20; 36, 9. 34; 39, 1; 51, 9 etc. etc. Die von Herrn Sp. angezogenen Stellen mit εργομαινη und εργομαινε verraten sich schon durch ihre Schreibung als ganz späte Formen. — Genau ebenso leicht löst sich die zweite Schwierigkeit. Herr Sp. bringt nämlich seltsamer Weise das Wort η[αι]μαῖ mit dem Verbaladjectiv μαῖ »liebend« zusammen und schlägt im Commentar die Ergänzung ημαῖεπκλωc vor, d. h. »die, welche deine Worte lieben«. Er scheint nicht zu wissen, daß bei allen Verbaladjectiven das Objekt ohne Artikel angefügt wird (cf. Stern, Kopt. Gr. § 173); μαῖ bildet von dieser Regel nur insofern eine Ausnahme, als es bei gewissen festen Verbindungen auch mit einem Artikel verbunden ist, aber niemals kann ein Possessivartikel der 2. Person dem Objekte zugefügt werden. »Die, welche deine Worte lieben« kann im Kopt. nur lauten: ηεταε πνεκωαε. Auf die einfachste Erklärung ist Herr Sp. gar nicht gekommen, denn ημαῖ heißt bekanntlich »mit mir«. Demgemäß lautet die richtige Uebersetzung also: »Gieb mir nun deine [Kraft, o] Vater²⁾,

1) Er verweist auf Lipsius Apocr. Apostelgesch. I, 525 ff., aber hier steht der griech. Text nicht. Am besten zu vergleichen ist Acta apost. apocr. II, 197 ed. Bonnet. An der letzten angegebenen Stelle heißt es nicht δόξα σοι τῇ δόξῃ, sondern δόξα σου τῇ δόξῃ.

2) ηεταε ist hier nicht mit »mein Vater« zu übersetzen, sondern einfach mit »Vater«, πάτερ (Joh. 17, 1), ebenso wie ηεταε in der Anrede dem griech. ἀγαπητοί oder ηεταε dem griech. ἀδελφοί entspricht.

[damit sie] mit mir [die Welt] ertragen«. Die Anlehnung an das hohepriesterliche Gebet Jesu (Joh. 17), welche Herrn J. nicht entgangen ist, wird jetzt vollends klar, denn Jesus bittet auch hier seinen Vater für seine Jünger. Alle weiteren Folgerungen über die aus diesem Satze schimmernde modalistische Christologie im Gegensatz zu der grobsinnlichen Darstellung der Erscheinung des Engels bei Luc. 22, 43 sind rundweg abzulehnen, denn es handelt sich gar nicht um die Bitte, der Vater möge Jesus mit seiner *δύναμις* ausrüsten, damit er den Leidenskelch trinken kann. Der Beter in unserem Fragment fühlt sich ebenso wie der Christus in Joh. 17 als der von seinem Vater Verherrlichte und Verklärte.

Dieses über Johannes noch hinausgehende Bewußtsein zeigt gleich der folgende Satz, welchen Herr Sp. in folgender Uebersetzung vorlegt: »Wahrlich, ich habe [mir] die Krone der Herrschaft genommen, nämlich die Krone derjenigen, welche [leben, indem sie] verachtet werden [in ihrer] Demut, während [ihnen] doch niemand [gleichgekommen ist]«. Das kleine von mir angefügte Stück giebt für Z. 10 deutlich die Buchstaben *νε*, damit fällt die Ergänzung [*νετ-ον*], es heißt richtig [*νετο*]. Die Form [*εγς*] möchte ich auf einen Druckfehler zurückführen. Die Ergänzung *επινοει[νε βασιου]*, vor allem die Uebersetzung »während [ihnen] doch niemand [gleichgekommen ist]«, ist schlechterdings unmöglich, denn »doch« und »niemand« sind einfach in den Text eingetragen, man könnte nur übersetzen: »da sie ihnen nicht glichen« oder »ohne daß sie ihnen glichen«. Das giebt aber keinen Sinn. Ich schlage die Lesung *επινοει[με εροου]*¹⁾ vor. Das kopt. Wort *ερηνε* entspricht dem griech. *διάδημα* oder *σκήπτρον*, beides paßt gut zu dem Ausdruck *βασιλείας*, doch kommt diese Verbindung im N. T. nicht vor (vgl. *ράβδος της βασιλείας* Hebr. 1, 8 Ps. 45, 7), im A. T. *διάδημα βασιλείας* Jes. 62, 3 und *σκήπτρα βασιλείας* Sap. S. 10, 14. Von der »Krone des Lebens« ist aber gar keine Rede, wie im Commentar S. 18 erklärt wird. Demgemäß gebe ich folgende Uebersetzung: »[Ich habe] erhalten das Diadem (resp. das

1) Dieselbe Ergänzung giebt auch Crum in seiner jüngst erschienenen Anzeige dieser Abhandlung im Februarheft der *Proceedings of the Society of Bibl. Arch.* Merkwürdigerweise ist diese Anzeige vor der Herausgabe der Abhandlung bereits gedruckt worden. Crum hat für zwei Stellen einen wichtigen Beitrag geliefert. Im übrigen vermiße ich ein eindringendes Studium des Ganzen. — Ich hatte in meinen früheren Bemerkungen *επινοει[με βασιου]* geschrieben, indem ich aus Versehen das *βασιου* nicht in *εροου* veränderte. Herr Sp. war deshalb hoch erfreut, mir einen Fehler nachweisen zu können.

Scepter) des Reiches, [welches ist(?) das] Diadem dessen, welcher ist . . . , [indem man] sie¹⁾ [in ihrer] Niedrigkeit verachtete, da man [sie] nicht [erkannt] hat«. Am liebsten würde man das Ganze auf Christus beziehen in Anlehnung an den johanneischen Gedanken, daß die Welt ihn nicht erkannt habe, aber in gleicher Weise hat die Welt auch die Seinigen nicht erkannt.

Der Text lautet nach Herrn Sp. weiter: »Ich bin König geworden [durch dich, mein] Vater. Du machst [diesen Feind] mir unterthan«. $\epsilon\upsilon\tau\omicron\omicron\tau\bar{\nu}\bar{\kappa}$ scheint für die Lücke zu groß zu sein, aber giebt einen guten Sinn. $\kappa\alpha\tau\epsilon$ ist eine futurische Form und kann nicht mit »du machst« wiedergegeben werden. Die Ergänzung $\nu\epsilon\tau\alpha\alpha\epsilon$ »dieser Feind« auf Grund der folgenden Zeile ist schwerlich möglich. Ich ergänze $\epsilon\upsilon\kappa\alpha\iota\ \nu\mu\mu$ = $\pi\acute{\alpha}\nu\tau\alpha$ und übersetze: »Ich bin König geworden [durch dich], Vater. Du wirst mir [alles] unterworfen machen. Amen«. Hier bemerkt man eine Anlehnung an 1. Cor. 15, 26 sq. (vgl. Hebr. 2, 8. 9), ebenso findet der voraufgehende Gedanke von dem Königtum Christi dort eine Parallele vs. 24. 25. Durchschlagend aber ist diese Benutzung, wenn man den Vorschlag Crums acceptiert, der in Z. 16 statt $[\epsilon\upsilon\alpha\alpha\eta\eta\eta\ \eta]\alpha\alpha\alpha\epsilon\ \epsilon\upsilon\eta\alpha\alpha\omicron\gamma[\alpha\psi\psi\bar{\eta}\ \epsilon\upsilon\tau\bar{\nu}\bar{\kappa}\ \nu\mu\mu$ auf Grund von 1. Cor. 15, 26 liest $[\eta\epsilon\alpha\epsilon\ \alpha\epsilon\ \eta]\alpha\alpha\alpha\epsilon\ \epsilon\upsilon\eta\alpha\alpha\omicron\gamma[\omicron\epsilon\bar{\eta}\ \epsilon\upsilon\tau\bar{\nu}\bar{\kappa}\ \nu\mu\mu$. Nur muß man $\alpha\epsilon$ wegen des Spatiums streichen und dann übersetzen: »[Der letzte] Feind wird durch wen vernichtet werden? Durch Christus. Amen«. Die Abkürzung $\chi\bar{\rho}$ statt $\chi\bar{\rho}\bar{\epsilon}$ beruht wohl auf einem Versehen, da die richtige Form S. 19 steht. Das Futurum bringt der Verf. auch hier nicht zum Ausdruck.

Ebenso hat der folgende Satz durch Crum seine richtige Erklärung gefunden. Herr Sp. übersetzt: »Durch wen wird die Krallen des Todes [vernichtet]? [Durch den] Eingeborenen«. Das kopt. $\epsilon\iota\alpha$ entspricht allerdings dem griech. $\theta\nu\omicron\lambda\acute{\alpha}$, doch hat Crum nachgewiesen, daß in Hosea 13, 14 (achmimer Dial.) und Apoc. Joh. 9, 10 (sahid.) das griech. $\kappa\acute{\epsilon}\nu\tau\omicron\upsilon\omicron\nu$ durch $\epsilon\iota\alpha$ ersetzt ist. Dann ist aber $\kappa\acute{\epsilon}\nu\tau\omicron\upsilon\omicron\nu\ \tau\omicron\upsilon\ \theta\alpha\nu\acute{\alpha}\tau\omicron\nu$ direkt aus 1. Cor. 15, 55. 56 entnommen, woran ich vorher bereits gedacht hatte. Für diesen Nachweis bin ich Crum zu großem Danke verpflichtet. Die Untersuchungen des Herrn J. über den Ursprung des Evangeliums werden freilich dadurch ohne weiteres widerlegt, wie wir unten sehen werden.

Zu der Uebersetzung und den Ergänzungen der letzten Zeilen

1) Der Uebergang zum Plural ist auffällig, daher die Beziehung nicht ganz klar.

der Vorderseite habe ich nichts Besonderes zu bemerken, da sie dem allgemeinen Sinn entsprechen und auch sprachlich keinen Anstoß erregen. Wie viel Zeilen unten abgebrochen, läßt sich leider nicht feststellen, doch scheinen es nur wenige zu sein; nur soviel ist sicher, daß das Gebet Jesu auf dieser Seite seinen Abschluß fand. Denn die erste Zeile der Rückseite beginnt mit den Worten; [π̄τερεϋ]ϣουκ σε ελολ »als er nun vollendet hatte«. Herr Sp. hat die Buchstaben der ersten Zeile zu denen der folgenden falsch gestellt. Denn ελολ schließt die Zeile nicht ab, vielmehr ist der ganze rechte Rand des Blattes abgebrochen. Die Lücke dagegen vor ϣουκ wird genau durch π̄τερεϋ ausgefüllt. Schon aus diesem Grunde kann die vorgelegte Uebersetzung nicht acceptiert werden; sie lautet nämlich: »... [als er] nun die ganze [Geschichte seines Lebens] vollendet hatte, wandte er sich zu uns und sprach [zu uns]«. Die Uebersetzung von ελολ mit »Geschichte« ist ein Monstrum, und gar in diesem Zusammenhange! Im Commentar S. 19 wird statt ἀπεϋμωξ noch ἀπεϋψληλ vorgeschlagen, aber »die ganze Geschichte seines Gebetes« ist nicht minder widersinnig. Ich meinerseits möchte die beiden ersten Zeilen mit einiger Wahrscheinlichkeit folgendermaßen herstellen: [π̄τερεϋ]ϣουκ σε ελολ [π̄σι ῑτ̄]¹) ἀ[πεσοϋ?]τηρῆ ἀπε[ϋειωτ] »[als] nun [Jesus] vollendet [hatte den] ganzen [Lobpreis? seines Vaters], da wandte er sich zu uns und sprach [zu uns]«.

Wichtiger sind nun die folgenden Zeilen 4—8, da sie aus den Evangelien bekanntes Gut überliefern. Es sind die 3 Aussprüche: »Gekommen ist die Stunde, da ich von euch genommen werden soll«. »Der Geist zwar ist willig, aber das Fleisch ist schwach. »[Harret] also und wachet mit mir«. Die Uebersetzung von αϋρων εϋοϋν mit »gekommen ist« giebt den prägnanten Ausdruck nicht wieder, denn αϋρων εϋοϋν ist die wörtliche Wiedergabe des griech. ἡγγικε, nicht von ἦλθε. Dies hat Herr J. verkannt und deshalb auf S. 20 die Stelle mit Mc. 14, 41 verglichen und darin eine neue Variante erblicken wollen, während das ἡγγικεν ἢ ὥρα direkt aus Matth. 26, 45 geschöpft ist. Nur der 2te Halbvers »da ich von euch genommen werde«, bietet nicht den Gedanken Jesu an den Verrat in die Hände der Feinde, sondern den Gedanken an seine Trennung von den Jüngern. Das klingt an

1) Vielleicht noch besser [εϋϣου], d. h. »als er nun vollendet hatte zu sagen«. Denn ich habe den Eindruck, als ob von Jesus stets in der 3. Person gesprochen war (s. u.).

Matth. 9, 15 an *ὅταν ἀπαρθῆ ἀπ' αὐτῶν ὁ νόμιμος*. Herr Sp. ergänzt fälschlich $\bar{\pi}\tau[\sigma\sigma\tau\eta\gamma]\tau\bar{\pi}$ st. $\bar{\pi}\tau[\sigma\sigma\tau\tau\eta\gamma]\tau\bar{\pi}$, aber beides überschreitet das vorhandene Spatium, es muß vielmehr $\bar{\pi}\tau[\bar{\pi}\tau\eta\gamma]\tau\bar{\pi}$ gelesen werden, da die ursprünglich nominale Bedeutung von $\tau\eta\gamma\tau\bar{\pi}$ noch lebendig ist (vgl. $\bar{\pi}\sigma\tau\eta\gamma\tau\bar{\pi}$ st. $\bar{\pi}\sigma\tau\tau\bar{\pi}$ Z. 22). — Der zweite Ausspruch Jesu ist wörtlich Matth. 26, 41. Die daran geknüpften Bemerkungen J.s werde ich in einem andern Zusammenhange besprechen. Der dritte Ausspruch: »[Bleibet] nun und wachet [mit mir]« geht auf Matth. 26, 38 (cf. Mc. 14, 34) zurück.

Die Ergänzung und Uebersetzung von Zeile 11—13 ist wiederum höchst bedenklicher Natur. »Wir aber, die Apostel, wir] weinten, [indem wir zu ihm] sprachen: [Tadel uns nicht, o Sohn] Gottes. Was [ist denn unser Ende? Je[sus aber] antwortete und sprach [zu uns]«. Erstlich heißt $\kappa\sigma\theta\eta\sigma$ nicht »tadeln«, sondern »verspotten«, und wird, wie der Verf. selbst angiebt, mit κ construiert. Auch die Ergänzung $[\bar{\alpha}\pi\bar{\nu}]$ ist falsch, da gar nicht das Spatium beachtet; im Text stand, wie das von mir angefügte Stück zeigt, $\kappa\bar{\nu}$. . . , die weitere Lücke bietet nur für 3 Buchstaben Raum. Zweitens ist $\bar{\pi}\bar{\nu}\tau\epsilon\lambda\omicron\varsigma$ $\rho\omega\omega\mu$ eine unmögliche Verbindung, drittens steht im kopt. Nominalsatze das Fragepronomen $\sigma\gamma$ nicht am Ende des Satzes und viertens ist die Ergänzung $\bar{\imath}[\eta\sigma\omicron\gamma\varsigma]$ in Z. 13 ein Unding, da im Sah. nur die Abbrueviatur $\bar{\imath}\bar{c}$ (Boh. $\bar{\imath}\bar{h}\bar{c}$) vorkommt. Bei der Lückenhaftigkeit verzichte ich für jetzt auf eine Ergänzung, da der allgemeine Sinn der Frage der Jünger aus der Antwort Jesu klar hervorgeht. Diese Antwort lautete in der früheren Gestalt der Arbeit: $\bar{\alpha}\bar{\nu}\bar{\rho}\bar{\rho}\omicron\tau[ε\kappa\epsilon\tau\eta\alpha]\epsilon\theta\omega\lambda\epsilon\theta\omega\lambda\alpha\lambda\lambda\alpha[\alpha\pi\omicron\kappa\rho\omega]\bar{\pi}\tau\omicron\gamma\bar{\rho}\omicron\gamma\omicron\bar{\alpha}[\mu\epsilon\bar{\imath}\bar{\rho}\omicron\tau\epsilon]\rho\eta\tau\bar{c}\bar{\pi}\tau\epsilon\zeta\omicron\gamma\varsigma[\iota\alpha\bar{\alpha}\bar{\pi}\mu\omicron\gamma]$. »Fürchtet euch nicht, [daß ich] aufgelöst werde, sondern [ich selbst] vielmehr ich [fürchte mich] nicht vor der Macht [des Todes]«. Das war eine völlige Verkennung des Zusammenhanges, wie überhaupt die Worte im Munde Jesu höchst merkwürdig klingen. Ich wies vor allem darauf hin, daß die Satzconstruction im zweiten Gliede $\alpha\lambda\lambda\alpha$. . . $\bar{\pi}\tau\omicron\gamma\bar{\rho}\omicron\gamma\omicron$ einen positiven Gedanken gegenüber dem ersten negativen Gliede erfordere. In seiner Antikritik erklärte Herr Sp. »meinen Vorschlag als eine Ergänzungsmöglichkeit, neben der der seinige bestehen bleibe; nur in den Anmerkungen wolle er ihn unter meinem Namen aufnehmen, wenn ich es wünsche, da sonst nach meinem eigenthümlichen Verhalten der Arbeit gegenüber meine Mitarbeit ausgeschlossen wäre«. Mich Herrn Sp. als Mitarbeiter aufzudrängen, lag mir völlig fern. Umsomehr aber wundere ich mich, daß er meinen Vorschlag stillschweigend acceptiert hat, denn

den positiven Gedanken im zweiten Gliede bringt er jetzt durch $\tau\alpha\kappa \bar{\pi}\bar{\rho}\eta\tau$ zum Ausdruck. Aber leider hat er noch immer nicht die Satzconstruction begriffen, denn mit $\bar{\alpha}[\bar{\eta}\bar{\rho}\bar{\rho}\bar{\rho}\sigma\tau\epsilon]$ führt er wiederum einen negativen Gedanken ein. Auf diese Weise lautet die heutige Uebersetzung also: »Fürchtet euch nicht, daß [ich] vernichtet werde, sondern [fasset] noch mehr [Mut! Fürchtet euch nicht] vor der Macht [des Todes]«. Die Uebersetzung der Worte $\bar{\eta}\tau\sigma\gamma \bar{\pi}\bar{\rho}\sigma\gamma\sigma$ mit »noch mehr« und ihre Beziehung zu $\tau\alpha\kappa \bar{\pi}\bar{\rho}\eta\tau$, statt zu $\alpha\lambda\lambda\alpha$ »aber vielmehr« verrät merkwürdige Kenntnisse im Koptischen. Herrn Sp. gegenüber gebe ich folgende Uebersetzung: »Fürchtet euch nicht [vor der] Vernichtung (sc. des Leibes), sondern [fürchtet euch] vielmehr . . .¹⁾ vor der Macht [des Todes²⁾]. Wir werden sofort an den Ausspruch Jesu Matth. 10, 28 (Luc. 12, 4. 5) erinnert. Den leiblichen Tod sollen die Jünger nicht fürchten, sondern einzig und allein den geistigen Tod, der sie der Macht der Finsternis übergibt. Im Anschluß daran macht nun Jesus sie mit ihrem Schicksal vertraut, daß auch sie dasselbe von der Welt zu erwarten haben wie ihr Meister. Denn das will der folgende Vers besagen, der in meiner Uebersetzung also lautet: »[Gedenket dessen], was [ich] alles zu euch gesagt habe: [wenn] sie [mich] verfolgt haben, [werden sie] auch euch verfolgen«. Hier besitzen wir eine fast wörtliche Benutzung von Joh. 15, 20, auch dort steht das Wort in der Abschiedsrede, und zwar in unmittelbarer Beziehung zu dem Vergleiche zwischen dem $\delta\sigma\tilde{\upsilon}\lambda\omicron\varsigma$ und $\kappa\tilde{\upsilon}\rho\iota\omicron\varsigma$ ³⁾ (vgl. denselben Ausspruch Joh. 13, 16). Bei Matth. 10, 24 ff. stehen dieselben Gedanken in der Aussendungsrede.

Ich habe oben bereits die Uebersetzung der eben berührten Stelle angeführt, die an mehr als einem Punkte grobe Unkenntnis der koptischen Sprache zeigte. $\eta\kappa\tau\bar{\eta} \tau\eta\sigma\gamma$ war mit »euch allen« übersetzt, $\bar{\eta}\sigma\alpha \tau\eta\gamma$ mit »hinter dem Winde« und daneben noch die Form $\alpha\sigma\tau\sigma\gamma$ statt $\alpha\sigma\sigma\gamma$. Meine Ergänzung von $\bar{\eta}\sigma\alpha \tau\eta\gamma$ zu $\bar{\eta}\sigma\alpha [\tau\eta\gamma\tau\bar{\eta}]$ »hinter euch« wies Herr Sp. mit der Bemerkung zurück: »Die Form ist möglich, aber mir fehlt ein Beleg dafür«. Wenn wirklich Herr Sp. noch niemals diese Form gelesen, resp. bisher

1) Eine sichere Ergänzung des mit $\bar{\alpha}$ anfangenden Wortes in Z. 17 ist mir nicht möglich.

2) Hier möchte ich lieber ergänzen »Macht [der Finsternis]«, da $\xi\gamma\omicron\sigma\iota\alpha \tau\omicron\upsilon \sigma\kappa\omicron\tau\omicron\varsigma$ bei Luc. 22, 53 und Col. 1, 13 erscheint, während $\xi\gamma\omicron\sigma\iota\alpha \tau\omicron\upsilon \theta\alpha\nu\acute{\alpha}\tau\omicron\upsilon$ im N. T. nicht vorkommt. (Vgl. noch $\xi\gamma\omicron\sigma\iota\alpha \tau\omicron\upsilon \sigma\alpha\tau\alpha\nu\acute{\alpha}$ Act. 26, 18). Der Gedanke ist in beiden Fällen derselbe.

3) Luc. 6, 40 bringt den Vergleich in der Bergpredigt, dagegen 12, 4 ff. die Aufforderung und Furchtlosigkeit vor dem Tode ebenfalls in der Aussendungsrede.

nicht gekannt hatte, so wäre es doch für einen wissenschaftlichen Forscher angemessen gewesen, die von mir angezogene Stelle Joh. 15, 20 in der sahidischen Bibelübersetzung aufzuschlagen. Glücklicher Weise ist sie bei Amélineau Aegypt. Z. 1886 S. 108 erhalten und lautet: ἀρμαεερε ἄψαζε ενταξοοϋ ηηγῆ κε εϋζε ἀρηστ πσῖι σεναπστ ἡσατηγῆ. Hier kann sich Herr Sp. zugleich Belehrung über ἡσατηγῆ holen. Vergleicht man nun die frühere Uebersetzung mit der jetzigen, so wird die Benutzung meiner angeblich unzutreffenden Bemerkungen jedermann in die Augen springen. Statt »laufen hinter« ist »verfolgen« eingesetzt, ἡσατηγῆ »hinter dem Winde« ist ganz verschwunden und schüchtern wird in der Anm. statt des Punktes hinter γ auch ein τ als möglich angegeben. Die größte Veränderung haben aber die theologischen Untersuchungen erfahren, denn auf Grund dieser Stelle hatte Herr J. lange Erörterungen über den »windigen Christus« angestellt und daraus eine besondere doketische Christologie entwickelt; Parallelstellen wie Joh. 8, 59; 10, 39 Luc. 4, 30 gaben die gewünschte Unterlage. Diese seine Ausführungen hat er uns trotz des angekündigten unveränderten Druckes vorenthalten, und mit derselben Entschiedenheit weist er jetzt jeden doketischen Charakter der Fragmente auf S. 26 zurück, wie er früher für ihn eingetreten, obwohl nach seiner Angabe »ihn meine Angriffe auf den theologischen Teil seiner Arbeit in seiner Ueberzeugung nur hätten befestigen können«. Um aber die Benutzung zu verdecken, begnügt er sich, in einer Klammer (S. 22) Joh. 15, 20 für die einführende Formel zu vergleichen. Das Urteil über ein derartiges Verfahren eines jungen Theologen überlasse ich den Lesern selbst. Aber auch die jetzt vorliegende Uebersetzung: »Denket an alles [das, was ich] euch [gesagt habe: Wisset] daß man [mich] verfolgt hat, [wie man] verfolgt [hat] . . . unterliegt schweren Bedenken. Denn erstlich soll der frühere Ausspruch Jesu mit »wisset« beginnen, was überhaupt unmöglich ist, wie es ja eine Tautologie zu dem »gedenket dessen« in sich schließen würde. Ferner scheint Herr Sp. nicht zu wissen, daß bei den Verben des Sagens etc. der folgende Satz stets durch κε eingeleitet wird, daß es also in diesem Falle vor εἰπε stehen müßte, und zuletzt giebt der Ausspruch in diesem Zusammenhang gar keinen Sinn.

Die Ergänzung der letzten Zeile ist m. E. am besten gelungen, wenn es heißt: »[Ihr] nun freuet euch, daß ich [die] Welt [überwunden habe]« (Joh. 16, 33). Ich hatte zu dieser Stelle bemerkt, daß statt ἀπερο ἄπκομοσ ἀῖπερο ενκομοσ gelesen werden müßte und ἡτρωτῆ vor κε nicht zulässig sei. Die erste Be-

merkung ist acceptiert, die zweite als völlig unberechtigt zurückgewiesen. Daß εε dem ersten betonten Worte des Satzes enklitisch angehängt wird, war mir ohne Herrn Sp. bekannt, nur π̄ταϣ̄ beim Imperativ erregte mein Bedenken, ich wollte εταε παι >deshalb< dafür einsetzen, aber ich gebe gern meinen Widerspruch auf, wenn der Satz im Griechischen gelautes hat: ὑμεῖς οὖν χαίετε.

Ich wende mich damit zu dem zweiten größeren Bruchstück Kopt. 6, welches leider in einem noch traurigeren Zustande erhalten ist. Herr Sp. übersetzt den Anfang also: [Ich habe] euch meine ganze Herrlichkeit offenbart und habe euch erzählt [ihre] ganze Kraft und das Geheimnis eurer Apostelschaft«. An dieser Stelle hat der Verf. durch eine seltsame Verkennung der Verbalformen seinen Schüler in die Irre geführt. Ursprünglich las er [π̄τα]οϣ̄ωϣ̄ und αϣ̄ω π̄ταταμωϣ̄ und übersetzte beide Formen ebenfalls mit >ich habe . . .«. Ich machte schriftlich darauf aufmerksam, daß ein Conjunctiv mit einem Perfectum verwechselt sei. Deshalb steht jetzt an erster Stelle [αἰ]οϣ̄ωϣ̄, während man im Commentar S. 22 erfährt, daß man auch [π̄τα]οϣ̄ωϣ̄ ergänzen und das Ganze als einen abhängigen Satz auffassen könne. Doch jeder Anfänger im Kopt. lernt, daß π̄ταταμωϣ̄ die 1. Pers. Sing. Conj. ist; hier giebt es gar kein entweder—oder; denn wollte man darin ein Perf. II sehen, so müßte es doch π̄ταταμωϣ̄ heißen. Demgemäß lautet die richtige Uebersetzung: >. . . [damit ich] euch offenbare meine ganze Herrlichkeit und euch eure ganze Kraft zeige und das Geheimnis eurer Apostelschaft«. Die Beziehung von >ihre ganze Kraft< habe ich nicht verstanden, denn >ihre< könnte doch nur auf >Herrlichkeit< bezogen werden. Freilich bezieht Herr J. das Wort auf Jesus, wenn er auf S. 22 bemerkt: >der Herr habe ihnen seine ganze Herrlichkeit, seine δόξα offenbart, dazu seine Kraft, δύναμις<, dagegen auf S. 29 spricht er wieder von >ihrer Kraft<. Auf Grund des von mir angefügten Fragmentes bietet der Text >eure ganze Kraft<. Es handelt sich also um die Kraft der Jünger und das Mysterium des Apostolates, mit denen Jesus sie ausrüsten will, nachdem er ihnen vorher seine eigene δόξα sichtbar offenbart hat. Scheinbar hat er die Jünger aufgefordert, mit ihm an einen bestimmten Ort zu gehen, wo er diese Inition vornehmen will. Diese Züge muten uns ganz gnostisch an. — Es kann nun nicht Wunder nehmen, wenn auch Herr J. im Commentar zu einer verkehrten Auffassung gelangt ist. Denn nach ihm redet hier Jesus von der in seinem ganzen Lebensgang sich offenbarenden δόξα (cf. Joh. 1, 14), und in der δύναμις erkennt er die göttliche Macht, die sich erweist in den großen Wun-

dern, die Jesus gethan hat, zumal auch in seiner Auferstehung (S. 22). Um eine Erklärung ist Herr J. niemals verlegen. — Was nun Jesus mit jenen Worten in Aussicht gestellt, das vollzieht sich thatsächlich unmittelbar darauf in Gegenwart der Jünger, wie die erhaltenen Reste auf der Rückseite zeigen. Auf der Vorderseite also das Programm, auf der Rückseite die Ausführung! Es heißt: »Unsere Augen blickten hell¹⁾ an allen Orten, wir schauten den Glanz seiner Gottheit und den ganzen Glanz seiner Herrschaft (d. h. *κυριότης*)«. Damit ist der erste Act der Verheißung, welche die Offenbarung der Herrlichkeit betraf, in Erfüllung gegangen. Jesus hat die Jünger, deren Augen bis dahin gehalten waren, die wundervolle Herrlichkeit seiner göttlichen Gestalt erschauen lassen. Ob es sich, wie in der Verklärungsscene um das Schauen Jesu in der *μεταμόρφωσις* handelt, oder um eine magische Versetzung der Jünger in die himmlischen Sphären und das Schauen des Erhöhten, ist nicht ganz klar; auf letzteres deutet der Umstand, daß von »allen Orten« geredet wird, welche die Augen der Jünger erblicken, anderes spricht wieder für eine einfache Verklärung. In jeder Beziehung aber haben wir apocryphe, an gnostische Züge erinnernde Zuthaten vor uns. Dies wird noch deutlicher beim zweiten Act, wenn der Text fortfährt: »er bekleidete uns mit der Kraft [unserer Apostelschaft]«, denn derartige geheimnisvolle Initiationsacte sind bei den Gnostikern beliebt. Herr Sp. ergänzt fälschlich statt $\bar{\eta}\tau\epsilon[\eta\alpha\pi\sigma\tau\omicron\lambda\omicron\varsigma]$ — $\bar{\eta}\tau\epsilon[\eta]$. . . »seiner (d. h. Jesu) Apostelschaft«, da er die Beziehung zu dem vorhergenannten »Mysterium eurer Apostelschaft« nicht bemerkt hat. Die ganze Scene ist offensichtlich durch Züge aus der Verklärungsscene bereichert; es scheint in den folgenden Worten beschrieben zu sein, daß die Kleider resp. die Gesichter der Jünger wie das Licht der Sonne leuchteten. Auch in Z. 8 der Vorderseite lese ich in dem Ms. $[\epsilon\iota\varsigma]\bar{\alpha}\ \eta\tau\omicron\omicron\gamma$ »auf dem Berge« st. $\epsilon\eta\tau\omicron\omicron\gamma$ »auf den Berg«. Damit ist der Ort der Scene festgelegt; nur kann man wiederum fragen, ob der Berg in Galilaea oder der Oelberg gemeint ist. Für ersteres spricht die allgemeine Benutzung des Matth. von seiten des Verfassers für den geschichtlichen Verlauf der Ereignisse. Unerfindlich ist mir, wie man aus den Resten von Z. 6 der Vorderseite ergänzen und übersetzen kann: »[i]ch habe dir gegeben, Mar[i]a«. Daraus wird weiter geschlossen, daß vielleicht eine der Frauen (Maria oder Martha) bei der Himmelfahrt Jesu zugegen ge-

1) Der Verf. übersetzt: »schweiften überall hin«, aber $\alpha\omega\tau\epsilon$ bedeutet in Rücksicht auf die Augen »durchdringend blicken, hell blicken, aufleuchten«.

wesen sei. Denn in Z. 5 und 7 reden die Jünger zu Jesu, wie $\mu\alpha\kappa$ »uns« und $\mu\alpha\ \mu\alpha\kappa$ »gieb uns« anzeigen. Da bleibt kein Raum für eine Rede Jesu an die Maria, und dies wird ganz unwahrscheinlich, da dann auch die Frauen mit dem Mysterium des Apostolates bekleidet worden wären.

Die übrigen kleineren Fragmente hat der Verf. ohne Uebersetzung S. 12 ff. abgedruckt; ich will darum auch nicht weiter auf sie eingehen, am meisten Interesse würde noch nr. 1 beanspruchen. Nur möchte ich bemerken, daß die Abschrift überaus mangelhaft ist wie früher der Haupttext. Da Herr Sp. diese Mängel auf seine erste Copie zurückführte und die definitive Lesung erst in der Correctur vorlegen wollte, so muß ich mich wundern, warum die genaue Vergleichung mit dem Original so wenig diesem Teile des Textes zu gute gekommen ist. Es fehlt eben Herrn Sp. die Uebung im Lesen koptischer Papyri und vor allem die dazu notwendige Akribie.

Doch es bleibt noch die Hauptfrage: welchem Evangelium gehören diese Fragmente an? Denn daß es sich um ein wirkliches Evangelienbuch handelt, kann keinem Zweifel unterliegen. Herr J. hat in ihnen Stücke aus der Gethsemanescene und der Himmelfahrt erkannt, auch die Verwandtschaft mit dem Joh.-Ev. einerseits und den Synoptikern andererseits ist ihm nicht entgangen. Das Gebet Jesu an seinen Vater soll doch wohl das Gebet im Garten ersetzen, so fremdartigen Typus es im Hinblick auf die Synoptiker zeigt. Man könnte ja auch im Einklang mit Joh. c. 17, welchem das Ganze nachgebildet, das Gebet vor den Gang nach Gethsemane verlegen, dann wäre aber der Uebergang zu den synoptischen Aussprüchen sehr schroff. Bei dem zweiten Bruchstück kann man nicht direkt von einer Himmelfahrt sprechen, ja man kann noch Zweifel hegen, ob dieses nicht der Verklärungsscene entstammt, so daß es gar nicht an den Schluß gehört. Aber da das Blatt $\overline{\text{פ} \overline{\text{ר} \overline{\text{ז}}}}$ paginiert ist, müßte man annehmen, daß dem Evangelium noch eine andere Schrift in der Handschrift vorangegangen, oder daß es einen sehr großen Umfang gehabt habe. Beide Annahmen sind höchst precär. Vor allem ist aber m. E. für die These eines Evangelienchlusses die Thatsache ausschlaggebend, daß die Apostel mit der apostolischen Machtvollkommenheit ausgerüstet und des Schauens der göttlichen Herrlichkeit Jesu gewürdigt werden. Das kann nur nach der Auferstehung stattgefunden haben. Ich möchte nun lieber die ganze Scene mit der Erscheinung des Auferstandenen auf dem Berge in Galilaea in Verbindung bringen; ob darauf noch eine sichtbare Himmelfahrt stattgefunden, thut nichts zur Sache.

Bei den Untersuchungen zur Identificierung des Evangeliums (S. 24 ff.) ist der Mangel an Methode besonders auffällig, indem Hr. J. die christologischen Aussagen maßgebend sein läßt, statt zunächst die literarische Abhängigkeit genau zu untersuchen und dadurch den Wert zu bemessen. Mit aller Entschiedenheit weist er den gnostischen Ursprung¹⁾ zurück, ohne freilich den Charakter der Schrift als eines nicht mehr auf historischem Boden stehenden, sondern speculativen Interessen dienenden Evangeliums ganz zu leugnen. Sein Gedankengang ist nun folgender: Nach der Kanonisierung des *εὐαγγέλιον τετραμόρφον* war die Abfassung und der Gebrauch eines vollständigen Evangeliums nicht mehr möglich, mithin stammt es aus dem zweiten Jahrhundert. Wegen seiner Abhängigkeit vom Joh.-Ev. ist der terminus a quo höchstens das zweite Drittel des 2. Jahrh. Da es ferner einer Uebersetzung ins Koptische für wert geachtet, muß es auch noch später sich eines hohen Ansehens erfreut haben. Das ebionitische Hebräerevangelium sowie das Ev. der 12 Apostel sind von vorn herein wegen der Christologie ausgeschlossen. Die Berührungen mit dem Petrus-evangelium werden erwähnt, aber die Identität aus verschiedenen Gründen abgewiesen. So bleibt aus der Reihe der uns bekannten Evangelien des 2. Jahrh. nur noch das Aegypter-Evangelium übrig. Und in der That treten für dieses neben äußeren Gründen sehr wichtige innere Gründe ein, welche in fünf längeren Sätzen näher besprochen werden.

Zunächst möchte ich im Allgemeinen bemerken, daß man heutzutage sehr häufig die Entdeckung eines altchristlichen Litteraturdenkmals nicht mehr an und für sich genießen will, sondern sofort grundumstürzende Folgerungen daran anknüpft, die jeder Berechtigung entbehren. Ein möglichst wertvolles Etikett wird dem Neuen gegeben, um die Sache ja actuell zu machen. Von diesem Bestreben ist Herr J. nicht ganz freizusprechen. Bruchstücke des alten Aegypter-Evangeliums glaubt er entdeckt zu haben. Das wäre in der That eine große Bereicherung unserer Kenntnis in der Entwicklung des Urchristentums. Mit einem Schläge wären die chronologischen Ansätze von Harnack vernichtet, da wegen der Kenntnis des Joh.-Evangeliums der äußerste terminus ad quem 130 für das Aegypter-Evangelium nicht mehr festgehalten werden könnte. Auf Grund des neuen Fundes präzisiert Herr J. die Bedeutung des Aegypter-Evangeliums dahin, daß es erstens vielleicht eine wertvolle historische

1) Wenn Herr J. auf S. 25 Anm. meint, man könne höchstens im Hinblick auf die Betonung der Vernichtung des Todes an Epiph. h. 26, 2 denken, das Evangel. *τελειώσεως*, von dem dieser berichtet, es sei in ihm enthalten *θανάτου* und *πέπρωτος τελείωσις*, so hat er die Worte des Epiph. ganz falsch aufgefaßt.

Quelle für das Leben Jesu und zweitens ein eigentümliches, interessantes Denkmal für die Geschichte der Entwicklung der Lehre von der Person Christi sei. Gutes historisches Material scheint ihm in dem Ausspruche Jesu: »der Geist ist willig, aber das Fleisch ist schwach« aufbewahrt zu sein, indem dieser Ausspruch sich auf Jesu eigenes Wesen bezöge. Jesus gebe damit seine eigene Schwäche in dieser Stunde kund, und die folgende Aufforderung an die Jünger, zu wachen, sei durch seine Angst vor dem Kommenden motiviert, da er jetzt der Freunde zur eigenen Stärkung bedürfe. Diese Auffassung des Wortes ist nach Herrn J. eine so ungemein der Situation entsprechende und bringt uns die Person Jesu so nahe, daß es ihm hier eher am Platze zu sein scheint als im synoptischen Bericht. — Zunächst ist mir unfaßlich, wie Herr J. einen Jesus, der unmittelbar vorher im Gebete sich als *μονογενής*, Christus, Sohn etc. bezeichnet, der zugleich als König das Diadem des Reiches empfangen und dem alles unterthan ist, mit einem Jesus zusammenreimen kann, der von sich wiederum aussagt, sein Geist wäre willig, aber sein Fleisch wäre schwach. Wie hätte gleich darauf derselbe Jesus die weinenden Apostel mit dem Hinweise trösten können: »Freut euch, denn ich habe die Welt überwunden«? Und zuletzt ist der Gedanke »mein Geist und mein Fleisch« in den Text hineingelesen. Wer an dieser Stelle den secundären, ja tertiären Charakter des vorliegenden Evangeliums nicht mit Händen greifen kann, sondern noch gutes historisches Material findet, zeigt eine merkwürdige Unreife in der Evangelienkritik. Schon die unvermittelte abrupte Verknüpfung der drei synoptischen Sprüche verrät die Hand eines Compilers, der nicht Geschichte im Sinne der Evangelisten schreiben will, sondern die Thatsachen als gegeben voraussetzt, daher auch sie nur soweit benutzt, als sie für den allgemeinen Gang der Lebensgeschichte Jesu nothwendig sind. Den äußeren Rahmen scheinen die Synoptiker, ganz besonders Matthaeus geliefert zu haben. Doch für die Auffassung des Christusbildes hat in den vorliegenden Stücken das Joh.-Ev. viel Material geliefert und ohne Zweifel kennt auch der Verf. eine Sammlung paulinischer Briefe, da 1. Cor. 15 stark benutzt ist. Ein derartiges Evangelium kann m. E. höchstens am Ende des 2. oder Anfang des 3. Jahrh. componiert sein. Hier macht ein Theologe mit bestimmter Tendenz die Auswahl des Stoffes und malt mit beispielloser Freiheit einzelne Scenen, die seinem Zwecke entsprechen, aus. Wäre in Wirklichkeit der Nachweis erbracht, daß die kopt. Fragmente dem Aeg.-Ev. entstammen, so wären die langgehegten Hoffnungen der Theologen in Bezug auf die Entdeckung dieses Evangeliums grausam zerstört. Es könnte ruhig

im ägyptischen Wüstensande begraben bleiben, da es uns nichts Neues zu sagen hätte; das *εὐαγγέλιον τετραμόρφον* hätte mit vollem Rechte dieses armselige Machwerk der Vergessenheit überliefert und verdrängt. Nur darüber müßte man sich wundern, daß die ägypt. Kirche ein derartiges Evangelium so lange im Gebrauch gehabt, daß Männer wie Clemens und Origenes es neben den andern 4 Evv. mit Hochachtung genannt und vor allem daß der Verf. des sog. 2ten Clemensbriefes in Rom aus ihm geschöpft habe. Aber glücklicher Weise ist die Zeit noch nicht gekommen, unsere bisherigen Anschauungen über Bord zu werfen.

Das vorliegende Evangelium will von Augenzeugen oder einem Augenzeugen verfaßt sein; überall tritt das »wir« oder »uns« neben dem »euch« in der Rede Jesu entgegen, ja wir lesen sogar: »wir aber die Apostel«. Dadurch wird evident, daß die Apostel selbst als die Erzähler gedacht sind, oder ein Apostel, der im Namen der übrigen schreibt; letztere Annahme hat wohl die größte Wahrscheinlichkeit für sich. Diese Form der Einkleidung ist uns für das Aeg.-Ev. absolut nicht bezeugt, Herr J. bewegt sich S. 30 in ganz allgemeinen Wendungen und spricht von *ἀπομνημονεύματα τῶν ἀποστόλων*. Wir werden sofort an die äußere Einkleidung im Petrus-Ev.¹⁾ erinnert; dem *ἡμεῖς δὲ οἱ δώδεκα μαθηταὶ τοῦ κυρίου ἐκλαίμεν* geht parallel ein *ἡμεῖς δὲ οἱ ἀπόστολοι ἐκλαίμεν*. In beiden Fällen handelt es sich um das Collegium der Zwölfe als einer feststehenden Autorität, doch steht m. E. der Ausdruck *οἱ ἀπόστολοι* eine Nuance tiefer als *οἱ δώδεκα μαθηταί*. Und daß der Verf. den Ehrentitel »Apostel« nicht ohne bestimmte Absicht gebraucht, wird durch den Abschluß des Ev. mit der Erzählung von der geheimnisvollen Ausrüstung der Jünger mit dem Apostelamt deutlich erkennbar.

Nun nennt Origenes in seiner *homil. I in Lucam* neben andern apocryphen Evv. ein sogen. *εὐαγγέλιον τῶν δώδεκα* (vgl. Hieronym. *evangelium iuxta XII apostolos* und Ambrosius *evangelium, quod duodecim scripsisse dicuntur*²⁾). Um die Scheidung dieses Evan-

1) Mit Recht weist Herr J. S. 26 darauf hin, daß die Form der 1. Person im ganzen 2. Jahrh. nichts Vereinzelt war.

2) Der Syrer Maruta um 400 kennt ebenfalls ein Ev. der 12 Apostel u. z. im Gebrauch der Kukianer. Vgl. Harnack, *Texte u. Unters.* N. F. IV, 1. — Nach Abschluß dieser Arbeit machte mich Herr Prof. Harnack freundlichst auf die soeben erschienene Publication von R. Harris aufmerksam. Sie führt den Titel: *the gospel of the twelve apostles ed. from the Syriac Ms. Cambridge 1900*. Aber wie der Herausgeber selber bemerkt, ist uns hier nicht das alte Ev. der 12 Apostel erhalten, sondern ein ganz wertloses Product aus muhammedanischer

geliums von dem Hebräer-Ev. hat sich Zahn (GK. II, 724 ff.) ein bleibendes Verdienst erworben, ebenso Harnack in seiner Chronologie I, S. 625 ff. Nach dem übereinstimmenden Urteil beider Gelehrten ist das bei Origenes erwähnte Ev. identisch mit jenem von Epiph. h. 30 im Gebrauche der Ebioniten bezeichneten Ev. *κατὰ Ματθαίον* oder *κατὰ Ἐβραίου*, aus dem Epiphanius eine Reihe Fragmente im Wortlaut mitgeteilt hat (vgl. die Sammlung bei Zahn l. c. S. 725 f.). Da gleich im 2. Fragmente die Jünger in der 1. Pers. Plur. und Matthäus in der 1. Pers. Singul. eingeführt wird, hat Harnack m. E. mit Recht geltend gemacht, daß Epiphanius wie gewöhnlich durch den Titel *εὐαγγ. κατὰ Ἐβραίου* eine große Confusion angerichtet, daß der wirkliche Name *εὐαγγ. κατὰ Ματθαίου* oder *εὐαγγ. τῶν δώδεκα ἀποστόλων διὰ Ματθαίου* gelaute haben müsse. Nun lassen sich auf Grund der erhaltenen Bruchstücke folgende Beobachtungen machen.

1) Matth. wird, wie gesagt, in der 2. Pers. Sing. von Jesus angeredet, die Jünger treten in der 1. Pers. Plur. auf. Die Zwölfe sind als die Erzähler und Verfasser des Ev. gedacht, doch schreibt Matth. im Namen der übrigen. Jesus redet sie alle mit *ὕμᾱς* an (vgl. Frg. 2). In der Erzählung scheint Jesus gewöhnlich nur mit »er« bezeichnet zu sein. Dasselbe hatten wir auch bei den kopt. Fragmenten vermutet. Nach den erhaltenen Resten ist Jesus m. E. ebenfalls nur mit »er« bezeichnet. Ist diese Beobachtung richtig, so ziehe ich die für Kopt. 5 vers. Z. 1 vorgeschlagene Ergänzung zu Gunsten der in der Anm. gegebenen zurück.

2) Die Jünger werden nicht *μαθηταί* genannt, sondern von der Berufung an von Jesus selbst als die *δεκαδύο ἀπόστολοι εἰς μαρτύριον τοῦ Ἰσραήλ* bezeichnet, überhaupt beginnt die Geschichte Jesu mit der Apostelwahl. Ebenso nennen sich die Erzähler in den kopt. Fragmenten »wir die Apostel«, und die Einsetzung des Apostolates ist bedeutsam.

3) Das Ev. der Zwölfe ist eine Compilation auf Grund der kanonischen Evv., besonders des Matthäus und Lucas. Die Benutzung des Joh.-Ev. läßt sich aus den spärlichen Resten leider nicht feststellen, auffällig aber bleibt der Name des Johannes an der Spitze des Apostelkataloges, so daß man wohl auch dieses zu den benutzten Evv. rechnen kann. Daneben treten apocryphe Zuthaten von bestimmter Tendenz, wie z. B. Vegetarianismus, Verwerfung der

Zeit. Die weitere mit großer Vorsicht vorgetragene These des Herausgebers, daß das alte Ev. vielleicht als Quelle für den evang. Stoff des vorliegenden Ev. gedient habe, möchte ich auch in dieser Form beanstanden, da jede Unterlage fehlt.

blutigen Opfer. In unserm kopt. Ev. konnten wir die besondere Benutzung des Matth. in der historischen Erzählung constatieren, daneben war das Joh.-Ev. stark benutzt. Apocryphe Ausschmückungen nehmen einen breiten Raum ein.

4) Das Ev. der Zwölfe verzichtet, wie Zahn richtig bemerkt hat, auf eine vollständige Mitteilung dessen, was der Verf. weiß oder als bekannt voraussetzt. Die bekannten Szenen werden nur flüchtig berührt. Genau dasselbe beobachteten wir bei der Scene mit den schlafenden Jüngern, wo die drei Aussprüche Jesu die geschichtliche Situation bei den Synoptikern wiedergeben sollen. Andere Züge sind wiederum dem Joh.-Ev. entnommen. Auf eine wirkliche Geschichtsdarstellung verzichtet der Compiler ganz.

5) Das Ev. der Zwölfe ist ein tertiäres Werk an der Schwelle des 2ten zum 3ten Jahrh. und von Judenchristen gnostischer Färbung benutzt und in diesen Kreisen entstanden. Als ein tertiäres Produkt stellte sich das kopt. Ev. heraus, und an gnostischen Einschlag erinnerte das Gebet Jesu und der Initiationsact an den Jüngern in seiner mystischen und zugleich sinnfälligen Darstellung.

Auf Grund dieser auffälligen Berührungen könnte man meine Vermutung, die kopt. Fragmente gehörten dem judenchristlich-gnostischen *εὐαγγ. τῶν δώδεκα ἀποστόλων* an, für beinahe erwiesen erachten. Daß diese Bruchstücke in Aegypten und in kopt. Uebersetzung gefunden, kann als kein stichhaltiges Gegenargument angesehen werden, denn gnostische Judenchristen wird es ebenso in Aegypten wie in Syrien gegeben haben, aber auch andere gnostische Sekten könnten es gebraucht haben. Die Entdeckung gnostischer Schriften in kopt. Sprache ist ja ebenfalls bekannt. Doch erweckt die oben nachgewiesene Benutzung des Paulus gewisse Bedenken, ferner scheinen die christologischen Anschauungen nicht in den Rahmen unserer bisherigen Nachrichten über die gnostischen Ebioniten zu passen. Nun hat Harnack mit Recht betont, daß die alten Judenchristen, welche das Hebräer-Ev. besaßen, von den späteren gnostischen Judenchristen, welche das Ev. der 12 Apostel kanonisch verwerteten, scharf unterschieden werden mußten. Eine Partei aber, welche die Opfer verwarf, eine vegetarische Lebensweise vorschrieb und an den Propheten Kritik übte, wird auch in den christologischen Anschauungen den Bahnen der übrigen Gnostiker gefolgt sein und johanneische ebensowohl wie paulinische Gedanken für ihr Christusbild verwendet haben. Trotzdem gebe ich meine Meinung nur als Hypothese wieder, denn das schmale Material erlaubt keine sicheren Resultate. Auch ohne jedes Etikett beanspruchen die unscheinbaren Stücke unser besonderes Interesse, da sie einen Einblick

in die so spärlich erhaltene apocryphe Evangelienlitteratur der ältesten Zeit gewähren. Mit aller Entschiedenheit möchte ich aber die These von Herrn J. abweisen, daß die vorliegenden Stücke in großkirchlichen Kreisen entstanden und, was die Hauptsache, daß sie dem Aeg.-Ev. angehören.

Doch die Entdeckerfreude hat Herrn J. noch zu weiteren höchst überraschenden Ergebnissen über das Aeg.-Ev. geführt. Herr Prof. Reitzenstein in Straßburg hatte nämlich im Museum zu Gizeh einen nach Grenfells Schätzung im IV. oder V. Jahrh. geschriebenen Papyrusstreifen gefunden, der in griechischer Sprache eine christliche Gebets- und Zauberformel enthielt und besonderes Interesse wegen der rein griechischen Todesanschauungen erregte. Diesen Text hat er Herrn J. zur Verfügung gestellt, welcher ihn auf S. 42 ff. abgedruckt und mit eingehenden Erläuterungen versehen hat. Zu einer gesonderten Bearbeitung und ihrer Verknüpfung mit der vorhergehenden Abhandlung ist der Verf. dadurch bewogen, weil er in dieser Epiklese an Jesus ein direktes Citat aus dem kopt. Evangelium entdeckt und von hier aus für die Reconstruction des Aeg.-Ev. ungewein wichtige Resultate gewonnen hat. — In diesen Untersuchungen erreicht die Methodenlosigkeit des Verf. ihren Höhepunkt, so daß es sich kaum verlohnt, näher auf die Einzelheiten einzugehen, zumal da die Leser sich selbst leicht ein Urteil bilden können. Unbedenklich überträgt Herr J. die Methode, wie er sie an den wirklich unter einander verwandten neutest. Schriften und den apostolischen Vätern gelernt hat, auf den vorliegenden Text; von allen Seiten werden Parallelen herbeigeschleppt und Abhängigkeiten aufgespürt. Hat diese Methode schon bei den genannten Schriften des Urchristentums die Forschung häufig auf ein totes Geleise geführt, so führt sie hier geradezu in einen Abgrund. Nach dem bekannten Recepte wird die Epiklese als eine Urkunde des 2. Jahrh. commentiert. Dann wird man sich über die gewonnenen Resultate nicht mehr wundern dürfen. Sie lauten S. 48 also: 1. Der Text ist abhängig von den Synoptikern oder der ihnen zu Grunde liegenden Tradition. 2. Er steht unter dem Einfluß johanneischer Ideen. Und welches sind diese joh. Gedanken? Der Ausdruck in Z. 2 über Jesus $\acute{\omicron}$ $\acute{\epsilon}$ λθ $\acute{\omega}$ ν τῷ κόσμῳ und in Z. 5 ἀνελθ[ῶν] ἐπὶ τὸ ὕψος τῶν οὐρανῶν, um von dem Einfall über $\acute{\omicron}$ ποιήσας τὸν Χάροντα ἄσπορον ganz zu schweigen. 3. Er scheint Paulus zu kennen, bzw. deuteropaulinische Schriften. — Für paulinisch erklärt Herr J. die Bezeichnung Jesu als θεὸν τῶν οὐρανῶν καὶ θεὸν τῆς γῆς (Z. 1) und das Vorkommen der ἀρχαί, ἔξουσία, κοσμοκράτορες (Eph. 6, 12) in Z. 15. Deuteropaulinisch sind $\acute{\omicron}$ βασιλεὺς τοῦ αἰῶνος (Z. 7) und $\acute{\omicron}$ θεός

τοῦ αἰῶνος (Z. 8). 4. Ebenso kennt er Apoc. Joh. neben sonstigen apocalypt. Einflüssen.

Herr J. scheint noch niemals christliche Schriften aus der volkstümlichen Frömmigkeit näher studiert zu haben, denn sonst hätte er in dem Text keine eigentümliche Christologie gefunden, sondern den naiven Volksglauben, welcher Christus als den Herrn und Schöpfer der Welt anruft, ohne auf Gott-Vater weiter zu reflectieren. Mit dem Terminus technicus der Dogmatik »Modalismus« kann man hier schlechterdings nichts anfangen. Theologische Reflexionen in unserm Sinne liegen dem Verf. des Textes völlig fern, es gilt nur, die Großthaten Jesu so vollständig als möglich aufzuzählen — denn das verlangt ein kräftiger Zauberspruch, um einerseits den Angerufenen günstig zu stimmen, andererseits besonders den Anrufer selbst der großen Macht des Angerufenen gewiß zu machen¹⁾. Deshalb ist nichts verkehrter, als wenn man in der Erwähnung des Zerreißen des Vorhanges im Tempel dem Verf. des Textes Gedanken des Hebräerbriefes oder die feine Unterscheidung eines Gegensatzes zwischen vorchristl. Religionsstufe und christl. Zeit supponiert (S. 39).

Und nun gar die chronologische Fixierung der Epiklese auf das 2. Jahrh.! Schon der erste Eindruck läßt sie als ein Produkt des 4ten oder 5ten Jahrh. erscheinen, wohin auch der Schriftcharakter das Stück verweisen soll. Sie ist ein christl. Produkt, welches aus evangelischen und apocalyptischen Stoffen zusammengearbeitet ist, die der Verf. bereits in Liturgien, Hymnen und Symbolen in fester Form vorfand. Doch an zwei Stellen sind rein heidnische Vorstellungen eingeflossen, was zunächst bei einer christl. Beschwörung ebenso wenig Wunder nimmt wie bei einem heidnischen Zaubertext²⁾ das Vorkommen jüdischer oder christlicher Formeln, resp. Engel und anderer Gestalten. Auf diesem Gebiete sind ja die Grenzen stets fließend gewesen, man braucht nur einen Blick auf den unglaublichen Syncretismus dieser Texte³⁾ zu werfen. Nun lesen wir in Z. 2 in Bezug auf Jesus ὁ κατακλάσας τὸν ὄνυχον τοῦ Χάρουτος und in Z. 11 ὁ ποιήσας τὸν Χάρουτα ἄσπορον. Χάρων in einer rein christlichen

1) Herr J. hätte diese Thatsache leicht der von ihm citierten (S. 36) Epiklese an Gabriel entnehmen können, bei der er selbst bemerkt, daß Gabriel ganz die Stelle Christi übernommen habe.

2) Mit der Litteratur der Zaubertexte scheint der Verf. noch wenig vertraut zu sein. Warum citiert er das Buch von Dieterich stets Nekya (vgl. S. 37. 43. 44)?

3) Würde etwa umgekehrt der Verf. ebenfalls auf eine schriftliche Quelle die Worte zurückführen, welche er in dem heidnischen Pariser Zauberpapyrus liest: ὀρκίζω σε κατὰ τοῦ θεοῦ τῶν Ἐβραίων Ἰησοῦ?

Umgebung ist ohne Zweifel auffällig und bedarf der Erklärung. Ein zwiefaches Vorkommen läßt darauf schließen, daß die Gestalt in der christl. Volksfrömmigkeit ihre Wurzel gehabt hat. Dies war aber erst möglich durch das Einströmen der heidnischen Volksmassen in die Kirche nach dem Siege des Christentums. Damals ist die bei dem niederen Volke so beliebte Figur des Totengottes in die massiven Vorstellungen der Masse über das Todesgeschick eingedrungen. Und welch' zähes Leben gerade bei den Griechen noch bis in die späteste Zeit, ja bis heute der Charon gehabt hat, lehren mit aller Deutlichkeit die Untersuchungen von Bernh. Schmidt¹⁾, Hesselring²⁾ und Waser³⁾.

Aber Herr J. sieht darin nicht ein versprengtes Stück des alten Volksglaubens, sondern constatiert eine litterarische Abhängigkeit von einem griechisch geschriebenen Evangelium oder, um es kurz zu sagen, ein Citat aus dem Aeg.-Ev. Eine derartige Behauptung unterliegt schon von vornherein den schwersten Bedenken, denn in keiner altchristlichen Schrift ist bis jetzt eine Benutzung direkt heidnischer Vorstellungen nachgewiesen, noch viel weniger der Todesgott Charon aufgetaucht. Wir würden also genötigt sein, unsere bisherigen Vorstellungen von dem Urchristentum gründlich zu revidieren. Den Mut zu jener kühnen Behauptung giebt Herrn J. die Stelle in dem kopt. Fragment, wo nach der Uebersetzung der Monogenes als Vernichter der ›Kralle des Todes‹ bezeichnet ist. In der griech. Vorlage soll ebenfalls ὄννξ τοῦ Χάρωντος gestanden haben, der Eigenname sei im Kopt. regelrecht mit παιοϣ ›Tod‹ übersetzt. Daraus wird dann weiter gefolgert, daß der Verf. der Epiklese direkt aus dem griech. Text des Aeg.-Ev. geschöpft habe, und nicht allein für diese Stelle, sondern für den gesamten evangel. Stoff. — Die Behauptung, daß ein kopt. Uebersetzer den Eigennamen Χάρων regelrecht durch παιοϣ wiedergegeben habe, setzt allzu leichtgläubige Gemüter voraus, denn thatsächlich wird weder Herr Sp. noch Herr J. uns ein einziges Beispiel einer derartigen regelrechten Uebersetzung liefern können. Das kopt. παιοϣ ist ebensowenig das griech. Χάρων, wie νεκ hier das griech. ὄννξ, denn, wie bereits nachgewiesen, muß ›Stachel des Todes‹ übersetzt werden. Damit stürzt das ganze Gebäude, das von dieser einzigen Säule getragen wurde, jählings zusammen, und in diesen Sturz werden die an den Schluß der Abhandlung gestellten Betrachtungen

- 1) Das Volksleben der Neugriechen und das hellenische Altertum Bd. I. 1871.
- 2) Charos, ein Beitrag zur Kenntnis des neugriechischen Volksglaubens 1897.
- 3) Charon, Charun, Charos 1898.

über die älteste Evangelienlitteratur mit hineingezogen. Justin und Aristides sollen das Aeg.-Ev. benutzt haben, das ist die neue These, auf Grund deren nach Herrn J. den Forschern die Aufgabe gestellt ist, die Untersuchungen über die älteste Evangelienlitteratur wieder von neuem aufzunehmen. Aber ich glaube, daß niemand geneigt sein wird, Herrn J. in diesen Irrgarten zu folgen. — So bleibt mir nur zum Schluß der Wunsch übrig, daß Herr J. seine kopt. wie theolog. Kenntnisse nach allen Seiten hin vertiefen möge, vor allem aber für die Behandlung schwerer wissenschaftlicher Probleme sich mit der nötigen kritischen Methode ausrüste. Die Straßburger Sammlung birgt ja noch andere kopt. Papyri kirchlichen und profanen Inhalts, deren Herausgabe Herr Prof. Sp. und sein Schüler Herr J. geplant haben. Hoffentlich wird ihre nächste Publication ein günstiges Urteil erlauben.

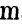
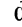
Berlin, Mai 1900.

C. Schmidt.

Acta sanctorum confessorum Guriae et Shamoniae exarata syriaca lingua a **Theophilo Edesseno** anno Christi 297 nunc adiecta latina versione primus edit illustratque **Ignatius Ephraem II Rahmani**. Romae 1899. (XXVIII, 20 und ٢٠ S. in groß Octav. Preis fr. 8.).

Der gelehrte und um die Kirchengeschichte seines Volkes eifrig bemühte Patriarch der unierten Syrer, der sich erst vor Kurzem durch die Herausgabe des von Jacob von Edessa übersetzten Testaments Jesu Christi verdient gemacht hat, fand 1893 im St. Marcuskloster der jacobitischen Syrer zu Jerusalem in einer Papierhandschrift des 15. Jahrhunderts Acten der Heiligen Gurjā und Šāmōnā in syrischer Sprache und hat sie jetzt nach seiner Abschrift mit lateinischer Uebersetzung und einer den neuen Fund an das Licht stellenden Einleitung veröffentlicht. Das Andenken dieser beiden der diokletianischen Verfolgung zum Opfer gefallenen Märtyrer ist in der syrischen wie in der griechischen Kirche stets gefeiert worden. Der Platz ihrer Hinrichtung trägt noch heute ihren Namen; zwei Kirchen in Edessa wurden ihnen geweiht; schon der Heilige Ephraem († 373) dichtete zu ihrer Ehre Hymnen, die zum Teil in einer Handschrift des Britischen Museums erhalten sind. Das von Jacob von Sarug († 521) ihrem Gedächtnisse gewidmete Gedicht ist von Cureton herausgegeben und bei Bedjan, *Acta martyrum et sanctorum* I p. 131 ff.

abgedruckt, und eine von dem Bischof Arethas von Caesarea in Cappadocien auf sie gehaltene Rede findet man bei Surius (de probatis sanctorum vitis fol. Colon. Agripp. 1618 Nov. 15 p. 339) in lateinischer Uebersetzung veröffentlicht. Man wußte weiter, daß Theophilus, der Verfasser der Acten des Heiligen Habib, welcher wenige Jahre nach ihnen unter Licinius das Martyrium erduldet, auch Gurjā- und Šāmōnāacten geschrieben habe. Aber bis vor kurzem kannte man nur den Bericht des Symeon Metaphrastes zum 15. November (MPG CXVI col. 127 sqq.). Schon Lenain de Tillemont vermutete, daß diese Acten wegen ihrer von dem phrasenhaften und inhaltsleeren Stile des Metaphrastes angenehm absteckenden Anschaulichkeit und Lebendigkeit auf eine ältere, von einem Augenzeugen geschriebene Vorlage zurückgingen, und als diese Vorlage bezeichnete Cureton (Ancient Syriac Documents p. 189) die *ὑπομνήματα* des Theophilus. Dann wurde 1896 in der Zeitschrift »Ararat« eine armenische Uebersetzung der syrischen Acten nach zwei Handschriften des Klosters Edschmiazin veröffentlicht; eine englische Uebersetzung gab Conybeare im Guardian vom 17. Febr. 1897¹⁾. Aber das syrische allen diesen Quellen zweiter Classe zugrunde liegende Original war noch unbekannt, und mit Interesse nimmt man daher die vorliegende Veröffentlichung in die Hand, zumal der Herausgeber schon auf dem Titelblatte mit Stolz darauf aufmerksam macht, daß sie neben der Peschito das älteste auf uns gekommene christliche Denkmal der syrischen Sprache sei: setzt er doch ihre Abfassung in das Jahr 297.

Freilich stimmt diese Datierung zunächst nicht mit der Angabe der Handschrift; denn nach dem Kolophon hat der Verfasser, Theophilus, diese Acten 5 Tage nach der Krönung der heiligen Märtyrer, am Sonntag den 20. Tešrīn chrāj des Jahres 618 der Griechen geschrieben, also am 20. Nov. 306. Nach Müllers Kalendertabellen fiel zwar der 20. Nov. im Jahre 306 auf einen Mittwoch und nur in den Jahren 292, 298 und 309 auf einen Sonntag. Das hat der Herausgeber jedoch nicht beachtet; aber er nimmt aus einem andern Grunde an der Jahreszahl Anstoß. Er meint, das Martyrium falle unter Diocletian und der sei im Jahre 618 der Seleuciden schon tot gewesen; also müsse man in  (18) einen Schreibfehler für  (8) sehen und erhalte so das Jahr 608 der Seleuciden, welches mit dem

1) In der Sachauschen Sammlung syrischer Handschriften befindet sich nach dem »kurzen Verzeichniß« p. 23 No. 239 eine »Geschichte des Mār Gōrije im Torani-Dialect mit arabischer Uebersetzung«. Gōrije ist aber nach Sachaus neuem Verzeichnisse pag. 813 eine Koseform für Gabriel. Dieser Mār Gabriel († 668 D) hat also mit unserem Heiligen nichts zu thun.

Jahre 297 der christlichen Aera übereinstimme. Nun ist Diocletian zwar erst 313 (oder weniger wahrscheinlich 316) gestorben, aber allerdings hatte er schon 305 abgedankt, und so verwirft Rahmani mit Recht die Datierung der Handschrift, obwohl es ungenau ist, wenn er die Schrift nun in das Jahr 297 setzt. Da die Aera der Seleuciden im October beginnt, so fällt der November des Jahres 608 noch in das Jahr 296.

Aber in diesem Jahre kann das Martyrium unserer Heiligen unmöglich stattgefunden haben. Die Verfolgung Diocletians begann 303; seine ersten Edicte mögen um Ostern nach Edessa gekommen sein. Gewiß haben auch sonst wohl einzelne Verurteilungen von Christen außerhalb der eigentlichen Verfolgungszeiten stattgefunden; aber der ganze Bericht unserer Acten schließt diese Ausflucht aus: Gurjā und Šāmōnā werden ergriffen und in das Gefängniß geschleppt, weil sie in den von der Verfolgung betroffenen Gemeinden umherziehen, die Betrübnen zu trösten und die Kleinmütigen im Glauben zu stärken. Und gleich der Anfang sagt, daß diese Martyrien in die Zeit fallen, wo der böse Diocletian eine große und schreckliche Verfolgung gegen alle christlichen Kirchen in seinem ganzen Reiche anstiftete. Sonach fallen die hier erzählten Ereignisse frühestens in den Nov. 303, wahrscheinlicher aber, da Gurjā und Šāmōnā erst spätere Opfer der Verfolgung sind, in den Nov. 304 (Lenain de Tillemont V 744 versetzt sie in das Jahr 306).

Weiter können aber auch die Acten so, wie sie uns vorliegen, nicht fünf Tage nach dem Tode der Märtyrer verfaßt sein, und wenn der Herausgeber das übersehen hat, so ist er von einer gewissen Flüchtigkeit nicht frei zu sprechen. Als Gurjā und Šāmōnā im Gefängnisse weilten, wurden sie nach unserem Berichte »im Glauben gestärkt durch die Kunde, wie viele Genossen im Bekenntnisse ihnen in anderen Ländern erstanden seien. So Epiphanius, Petrus, Pamphilus und viele andere in Caesarea, Timotheus in Gaza, Paulus in Alexandrien u. s. w.«. Die 5 hier mitgetheilten Namen sind aus Eusebs palästinischen Märtyrern bekannt: Timotheus von Gaza starb im zweiten Jahre der Verfolgung (304), Epiphanius oder Appianus von Caesarea 305, Paulus der Aegypter 308, Petrus am 10. Januar und Pamphilus, der Freund Eusebs, am 16. Febr. im siebenten Jahre der Verfolgung (309). Nach dieser Stelle kann also das Martyrium erst in den Nov. 309 fallen, nicht in das Jahr 296/7, wie der Herausgeber annimmt, auch nicht in die Regierungszeit des Diocletian, wie pag. ω Z. 9 berichtet wird — oder diese Stelle ist nicht von einem Augenzeugen 5 Tage nach dem Martyrium geschrieben; und da man sie nicht ohne weiteres aus dem Texte herauslösen kann, so stehen

nur zwei Möglichkeiten offen: entweder wir haben eine Uebersetzung der alten Acten vor uns, oder der ganze Schluß, welcher erzählt, daß die Acten 5 Tage nach dem Martyrium geschrieben seien, ist unecht.

Weitere Bedenken erweckt die confuse Datierung am Anfange der Schrift: »im Jahre 618 Alexanders von Macedonien, das ist das 14. Jahr des Diocletian, welcher 19 Jahre regierte, unter seinem achten Consulat und dem sechsten des Maximian (sic!) . . . in den Tagen des Bischofs Cognatus (oder Koinos) von Edessa« und die ebenso confuse Datierung am Schlusse: »in den Tagen des Cognatus (oder Koinos), Bischofs von Edessa, des Hymenäus, Bischofs von Jerusalem, des Gaius, Bischofs von Rom, des Theonas, Bischofs von Alexandrien, und des Tyrannus, Bischofs von Antiochien«. Das Jahr 618 der Seleuciden beginnt Oct. 316, das 14. Jahr der 21jährigen Regierung des Diocletian Herbst 297, das achte Consulat desselben fällt 303, das sechste des Maximian 299, Cognatus starb ca. 314, Hymenaeus von Jerusalem regierte nach Euseb 266—299, Gaius von Rom 283—296, Theonas von Alexandrien 283—303 und Tyrannus von Antiochien 302—310. So widersprechende Daten hat kein Zeitgenosse geschrieben, selbst wenn er über den einen oder den andern Bischofssitz nicht genau orientiert war, ganz abgesehen davon, daß wer im 14. Jahre des Diocletian schrieb, nicht wissen konnte, daß der Kaiser 19 Jahre — in Wirklichkeit freilich 21 — regieren würde. Es ist aber auch unmöglich, diese Widersprüche aus Verderbnissen der Uebersetzung zu erklären — Hymenäus und Tyrannus regierten nicht gleichzeitig — sondern wir haben hier fehlerhafte Berechnungen eines spätern Erzählers vor uns, und die Nachricht, daß die Acten fünf Tage nach dem Martyrium geschrieben seien, ist eine Fälschung.


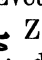
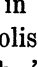
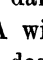
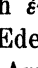
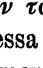
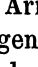
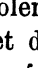
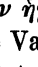
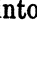
Auch aus dem, was wir sonst von Theophilus wissen, läßt sich beweisen, daß die Schrift nicht so aus seiner Feder geflossen sein kann. In der Unterschrift der Acten des Habib (Bedjan I 158) sagt er: »Der Tag, an welchem er verbrannt wurde, war Freitag der 2. Ilül, jener Tag, an welchem man hörte, daß Constantin der Große anfang, aus Spanien nach Rom zu ziehen, um gegen Licinius zu kämpfen, der noch heute im Osten des römischen Reiches herrscht. . . . Die Exceptores aber notierten alles, was sie bei dem Richter hörten, und die Stadtbeamten schrieben das Uebrige auf, was außerhalb der Pforten des Tribunals gesagt wurde, und teilten, wie herkömmlich, alles was sie sahen und hörten, dem Richter mit; ihre Urteile aber wurden in ihre *ὑπομνήματα* geschrieben. Ich Theophilus aber, der ich das schlimme Erbe meiner Väter verleugnet und


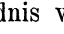
Christum bekannt habe, copierte diese *ὑπομνήματα* des Habib sorgfältig, wie ich es schon früher bei Gurjā und Šāmōnā, seinen Genossen im Martyrium that. . . . Daß ich aber Jahr, Monat und Tag der Krönung dieser Märtyrer mitteile, geschieht nicht um derer Willen, welche wie ich diese Ereignisse erlebten, sondern damit unsere Nachfahren lernen, welches die Zeit dieser Märtyrer war und was für Leute sie waren, ebenso wie bei den *ὑπομνήματα* der ersten Märtyrer zur Zeit des Domitian. . . . Die Peinigungen dieser Märtyrer aber und derer, von welchen ich hörte, öffneten meine, des Theophilus, Augen und erleuchteten meinen Sinn, und so bekannte ich Christus als Sohn Gottes und als Gott. Der Staub der Füße dieser Märtyrer aber, welchen ich empfang, als ich ihnen nachlief, damals als sie aus dem Leben schieden und gekrönt wurden, möge mir vergeben, daß ich ihn verleugnete, und möge mich bekennen vor den Anbetern dessen, den ich nun bekenne.

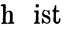

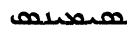
Aus diesen Worten geht hervor, daß Theophilus zur Zeit des Martyriums des Habib noch kein Christ war. Aber er hat es mit angesehen und später, um es genau erzählen zu können, auch die *ὑπομνήματα*, die Acten der Behörden benutzt. Ganz ebenso bei unseren Acten: auch sie erzählen nicht nur Erlebnisse des Schriftstellers, sondern beruhen zum Teil auf anderweitigen schriftlichen Aufzeichnungen. So heißt es pag. 9: »Diese Worte, welche der tapfere und glorreiche Märtyrer sprach, schrieb auf Befehl des Propraetors der Exceptor auf«. Also die Authenticität der mitgeteilten Worte wird damit begründet, daß sie aus offiziellen Acten stammen. Dies alles führt darauf, daß unsere Acten mindestens mehrere Jahre nach dem Martyrium geschrieben sind, nicht fünf Tage nachher: daß also der Schluß unecht ist.

Das beweist endlich auch der ganze Ton dieses Schlusses. Wenn es da heißt: »Christus aber erlöse sein Volk durch sein großes Erbarmen und lasse Frieden in seiner heiligen Kirche walten, daß wir nicht wieder sehn und hören, wie Kirchen niedergerissen werden und Klöster zerstört, Altäre verwüstet, Priester getötet, Diaconen geschlachtet, Coenobiten geschmäht, keusche Frauen entblößt, Bundestöchter (حب مصطل) verachtet, Gläubige verfolgt, Frauen in Gefangenschaft geschleppt, Bundessöhne (حب مصطل) zu Nachtwächtern auf den Märkten der Stadt gemacht, . . . Gläubige verfolgt und ins Exil geführt; sondern es möge jetzt für uns diese Verfolgung zu Ende sein: denn am Abend kehrt Weinen ein und am Morgen Freude« — so ist das offenbar geschrieben, als man das Ende der Verfolgung absehnen konnte, also frühestens 313. Es sind hier aber weiter in Edessa nicht allein Bundessöhne und -Töchter vorausgesetzt, wie sie aus

Aphraates bekannt sind, sondern auch Klöster, Mönche und Nonnen, und zwar als eine altbekannte Klasse von Christen, welche zwischen den Clerikern und den Laien steht. Da uns dieser Schluß nun schon viel zu verdächtig ist, um seinetwegen die ganze Geschichte des Mönchtums auf den Kopf zu stellen, so kann man ihn frühestens an das Ende des vierten Jahrhunderts setzen. Will er fünf Tage nach dem Tode der Märtyrer geschrieben sein, so ist das eine berechnete Täuschung.

Nun fehlt dieser Schluß in der griechischen wie in der armenischen Uebersetzung, und das führt uns auf die Frage, wie sich der syrische Text sonst zu den beiden Uebersetzungen verhält. Die armenischen Acten geben im allgemeinen unsern Text wörtlich wieder, wenn auch hier und da ein Satz eingeschoben, dort einer ausgelassen ist; aber solchen aus dem praktischen Gebrauch sich ergebenden Veränderungen sind alle Märtyreracten ausgesetzt gewesen. Die griechische Ausgabe ist etwas freier, schließt sich aber doch weit enger an unsern Text an, als die Bearbeitung der Habibacten durch denselben Symeon Metaphrastes. Und wenn schon das Fehlen des Schlusses in beiden Uebersetzungen ein günstiges Vorurteil für sie erweckt, so hätte der Herausgeber vielleicht auch sonst gut gethan, am Rande der auf einer Handschrift des 15. Jahrhunderts beruhenden Ausgabe bemerkenswerte Varianten der Uebersetzungen mitzutheilen, um dem Leser die Vergleichung zu ermöglichen, selbst wenn sie nur zu Gunsten der Syrer ausschlagen sollte. Er selbst hat pag. 7 Z. 15 nach dem Griechischen und Armenischen  statt , pag. 8 Z. 14  statt , pag. 9 Z. 1  statt  der Handschrift in den Text aufgenommen. Es ist doch aber auch von Interesse zu wissen, daß der Commentariensis pag. 10 Z. 12 bei S (Syrer) , bei G (Grieche) *Ἀνοινός*, bei A (Armenier) Evetus heißt; daß das unverständliche  pag. 11 Z. 1 bei A wiedergegeben wird: »When the judge heard thereof«; daß A in das Verzeichnis der Märtyrer pag. 12 Z. 4 Philipp von Herodianopolis einschleibt; daß G an derselben Stelle  durch *ἐν τοῖς τῆς Μαρτυροπόλεως* wiedergibt, daß der Hegemon von Edessa pag. 13 Z. 8 im Griechischen den Namen *Ἀντώνιος* trägt, im Armenischen Musisianus. Pag. 14 Z. 9 heißt es bei S: »Nach einigen Tagen ließ der Kaiser den Hegemon  von Edessa holen, und der kam zu ihm nach Antiochien«; bei Metaphrastes lautet die Stelle: *ὁ βασιλεὺς Διοκλητιανὸς Μουσούνιον ἐν Ἀντιοχείᾳ τὸν ἡγεμόνα μεταστειλάμενος ἐντέλλεται πρὸς Ἐδέσση γενέσθαι*. Diese Variante wird dem wichtig, der bedenkt, daß nach Lactantius (cf. Clinton, Fasti Romani

pag. 344 sqq.) Diocletian in den Jahren 303—305 sich stets in Nikomedien aufhielt. Und an der für die Topographie Edessas wichtigen Stelle  unten ist es doch von Bedeutung, daß der Grieche das Westthor von Edessa »das Romanensische« nennt, auch wenn man das für ein Mißverständnis von  Z. 18 ansehen muß, vielleicht darauf beruhend, daß es in Antiochien eine Πύλη Ῥωμανησία gab (MPG 26 col. 820 B).

In der lateinischen Uebersetzung ist mir aufgefallen, daß Rahmani die im Syrischen stehenden lateinischen und griechischen Fremdwörter nicht in seine Uebersetzung aufnimmt. Warum schreibt er *dux* (pag. 9), wenn im Syrischen *commentariensis*, warum *notarius* und *comitatus* (pag. 12), wenn im Syrischen *exceptor* und *officium* steht? Sicher falsch ist es, wenn er das Epitheton  pag. 9 Z. 14 mit *peregrinus ad loca sancta* oder *peregrinus sacer Hierosolymae* (pag. VII) übersetzt, nach heutigem Sprachgebrauche, der aber die arabische Benennung Jerusalems als Bēt alMaqdis voraussetzt. A schreibt richtig »der Heilige Gurjä«; bei G fehlt das Wort. — Pag.  Z. 8 lies  und übersetze dementsprechend pag. 32 Z. 6: »im 6. Consulatsjahr des Maximian«. Einzelne Druckfehler und kleinere Versehen der Uebersetzung wird der Leser selbst verbessern.

Im fünften Kapitel der Prolegomena bespricht der Herausgeber die Anfänge des Christentums in Edessa und verteidigt die Tradition gegenüber den Angriffen von Tixeront und Duval, sich besonders auf die Chronik des Patriarchen Michael berufend, welche von ihm aufgefunden wurde und jetzt von Chabot herausgegeben wird. Endlich teilt er pag. VIII n. 4 und pag. XI Proben aus einer neuen, anonymen, syrischen Chronik mit, welche er in einer Papierhandschrift des 14. Jahrhunderts aufgefunden hat. Möge der gelehrte Patriarch das Versprechen, dieses wie es scheint sehr interessante Werk bald herauszugeben, einlösen, und möge er, dem der Zugang zu den Schätzen der Vaticana so wie zu dem, was etwa noch in den Klöstern seiner Heimat schlummert, wie keinem andern offen steht, noch manches wertvolle syrische Schriftwerk auffinden und der Wissenschaft zugänglich machen.

Kiel, 10. März 1900.

Wilh. Riedel.

Tabelle I.

(Die sicher überlieferten Archonten sind durch gesperrten Druck hervorgehoben.)

Jahr v. Chr.	Archon	Phyle des Schreibers	Schreiber	Schreiber wird erwähnt	Zur Datierung des Archon
Ol. 119, 2 303/2	<i>Λεόστρατος</i>	Erechtheis	<i>Διόφαντος Διονυσοδώρου Φηγηούσιος</i>	II 259—264	Diod. XX 102.
Ol. 119, 3 302/1	<i>Νικοκλής</i>	Aigeis	<i>Νίκων Θεοδώρου Πλωθέως</i>	II 269. 270	
Ol. 119, 4 301/0	<i>Κλέαρχος</i>	Pandionis	<i>Μνήσαρχ[ος Τιμοστράτ]ον Προβαλίσσιος</i>	IV 2, 271b	Dionys. Hal. Din. 9.
Ol. 120, 1 300/299	<i>Ήγέμαχος</i>	Leontis			
Ol. 120, 2 299/8	<i>Εδκτήμων</i>	Akamantis	<i>Θεόφιλος [Ξεν]ο[φών]τος Κεφαλήθεν</i>	II 297	
Ol. 120, 3 298/7	<i>Μνησίδημος</i>	Oineis			
Ol. 120, 4 297/6	<i>Ἀντιφάτης</i>	Kekropis			
Ol. 121, 1 296/5	<i>Νικίας</i>	Hippothontis	<i>[Ἀντ]ι[κρ]άτης Κρατίν[ον Ἀξην]ι[εύς]</i>	II 299	
Ol. 121, 2 295/4	<i>Νικόστρατος</i>	Aiantis			
Ol. 121, 3 294/3	<i>Ὀλυμπιόδωρος</i>	Antiochis			
Ol. 121, 4 293/2	<i>Φίλιππος</i>	Antigonis			
Ol. 122, 1 292/1	<i>Λυσίας</i>	Demetrias			
Ol. 122, 2 291/0	<i>Κίμων</i>	Erechtheis		IV 2, 614b	
Ol. 122, 3 290/89	<i>Διοκλῆς</i>	Aigeis	<i>Ξενοφῶ[ν Ν]ικέου Ἀλαιεύς</i>	IV 2, 309b. 309c	
Ol. 122, 4 289/8	<i>Διότιμος</i>	Pandionis	<i>Λυσίστρατος [Ἀ]ριστο[μ]άχου Παια- νιεύς</i>	II 311. 312	
Ol. 123, 1 288/7	<i>Ἰσαῖος</i>	Leontis			
Ol. 123, 2 287/6	<i>Ἐϋθίος</i>	Akamantis	<i>Ναυσιμένης Ναυσικύδου Χολαργεύς</i>	II 314. IV 2, 314c	
Ol. 123, 3 286/5	<i>Ξενοφῶν</i>	Oineis			
Ol. 123, 4 285/4	<i>Ὀῤριος</i>	Kekropis	<i>Ἐϋξενος Καλλίου Αἰξωνεύς</i>	IV 2, 345c	Kurz nach Isaios, Usener Epic. 134.
Ol. 124, 1 284/3		Hippothontis			
Ol. 124, 2 283/2	<i>Μενεκλῆς</i>	Aiantis	<i>Θεόδωρος Λυσιθέου [Τρικορ]ύσιος</i>	II 315	
Ol. 124, 3 282/1	<i>Νικίας Ὀτρυνεύς</i>	Antiochis	<i>Ἴσוקράτης Ἴσוקράτου Ἀλωπεκῆθεν</i>	II 316. 317	
Ol. 124, 4 281/0	<i>Ἀριστάννυμος</i>	Antigonis <i>ς Αἰθαλίδης</i>	IV 2, 331b	Vor 271/0, Usener Epic. 134 frg. 169.
Ol. 125, 1 280/79	<i>Γοργίας</i>	Demetrias			Vit. X or. 847d.
Ol. 125, 2 279/8	<i>Ἀναξικράτης</i>	Erechtheis			Paus. X 23, 14.
Ol. 125, 3 278/7	<i>Δημοκλῆς</i>	Aigeis			Paus. X 23, 14.
Ol. 125, 4 277/6		Pandionis			
Ol. 126, 1 276/5		Leontis			
Ol. 126, 2 275/4	<i>Πολύενκτος</i>	Akamantis	<i>Χαιρεφῶν Ἀρχεστράτου Κεφαλήθεν</i>	II 322. 323	
Ol. 126, 3 274/3	<i>Ἰέρων</i>	Oineis	<i>Φαινύλος Πανφίλου Ὀῤῥθεν</i>	IV 2, 323b	
Ol. 126, 4 273/2		Kekropis			
Ol. 127, 1 272/1		Hippothontis			
Ol. 127, 2 271/0	<i>Πυθάρατος</i>	Aiantis			Laert. Diog. X 15.
Ol. 127, 3 270/69		Antiochis			
Ol. 127, 4 269/8		Antigonis			
Ol. 128, 1 268/7	<i>Φιλοκράτης</i>	Demetrias	<i>Ἠγήσιππος Ἀριστομάχου Μελιτεύς</i>	IV 2, 331c	Polemon † unter Philokrates, Phi- lodem. Polemons Todesjahr = Hieronym. Abr. 1749 = 268/7 (Euseb. II 121).

Tabelle II.

(Die Archonten des Katalogs II 859 sind durch gesperrten Druck hervorgehoben.)

Jahr v. Chr.	Archon	Phyle des Schreibers	Schreiber	Schreiber wird erwähnt	Zur Datierung des Archon
Ol. 136, 4 233/2	Ἰάσων	Pandionis			32 Jahre nach dem Tode des Zenon († 264/3), Philod. de stoicis col. XXVIII.
Ol. 137, 1 232/1	Διομέδων	Leontis	Φορυσκίδης Ἀριστομένον Α[εγκονοεύς]	II 334	Kurz vor 229/8, II 379; vgl. Dittenberger SIG ³ 232 nr. 2.
Ol. 137, 2 231/0		Akamantis			
Ol. 137, 3 230/29	— — —	Oineis			Der Name ist oberhalb von II 859 frg. a weggebrochen.
Ol. 137, 4 229/8	Ἡλιόδωρος Διομεεύς	Kekropis	Χαρίας Καλλίων Ἀθμονε[ύς]	IV 2, 385b	
Ol. 138, 1 228/7	Λεωχάρης Παλληνεύς	Hippothontis			
Ol. 138, 2 227/6	Θεόφιλος ἐξ Οἴου	Aiantis			
Ol. 138, 3 226/5	Ἐργοχάρης Σφήττιος	Antiochis	Ζαῖλος Διφίλο[ν] Ἀλωπεκ[ῆθεν]	II 381	
Ol. 138, 4 225/4	Νικητής Σκαμβωνίδης	Antigonis			
Ol. 139, 1 224/3	Ἀντίφιλος Ἀφιδναῖος	Demetrias			Kurz vor Menekrates; Ἐφημ. ἀρχ. 1897, 43.
Ol. 139, 2 223/2	Καλλ-	Erechtheis			
Ol. 139, 3 222/1	Μενεκράτης Ὀῆθεν	Aigeis			Kurz nach Antiphilos; Ἐφημ. ἀρχ. 1897, 43.
Ol. 139, 4 221/0	Θρασυφῶν Ἀλωπεκῆθεν	Pandionis	— — — — — του Παιανιεύς	II 403	Ol. 139, 4; Kern Inschr. v. Magnesia 16 = Dittenberger SIG ² 256.
Ol. 140, 1 220/19	[Κά]λλα[ισχρος?]	Leontis			
Ol. 140, 2 219/8		Ptolemais			
Ol. 140, 3 218/7		Akamantis			
Ol. 140, 4 217/6	Χαιρεφῶν	Oineis			Kurz vor Diokles, IV 2, 619b, wahrscheinlich im 4. Olympiadenjahr.
Ol. 141, 1 216/5	Πασιάδης Ἐρχιεύς	Kekropis			Lakydes † 26. Jahre nach 241/0 (Laert. Diog. IV 61) ἐπὶ Πασιάδου (Bücheler Acad. philos. index Hercul. p. 17 col. XXVII).
Ol. 141, 2 215/4	Διοκλῆς Κνδαθη-	Hippothontis	Ἀριστοφάνης Στρατοκλέους Κειριάδης	IV 2, 385d	Chairphon, Diokles, Aischron hinter einander erwähnt IV 2, 619b.
Ol. 141, 3 214/3	ναϊεύς	Aiantis			
Ol. 141, 4 213/2	Ἐφίλητος Προβαλίσιος	Antiochis			
Ol. 142, 1 212/1	Ἡράκλειτος Ἀθμονεύς	Antigonis	Μόσχος Μο[σχ — Κν[δα]θη[ναίων]	II 431	
Ol. 142, 2 211/10	Ἀρχέλαος	Demetrias			Kurz nach Diokles IV 2, 619b.
	Ἀἰσχρων				

Tabelle III.

Jahr v. Chr.	Archon	Phyle des Schreibers	Schreiber	Schreiber wird erwähnt	Zur Datierung des Archon
Ol. 148, 1 188/7	Σόμμαχος	Akamantis	Ἀρχικλῆς Θεοδώρου Θορίκιος	II 416. 417. IV 2, 417b. c	
Ol. 148, 2 187/6		Oineis			
Ol. 148, 3 186/5	Θεόξενος	Kekropis	Μεγάριστος Πύρρον Αἰξωνε[ύ]ς	II 420	
Ol. 148, 4 185/4	Ζώπυρος	Hippothontis	Στρατόνικος Στρατονί[ου] Ἀμαξ[αντεύ]ς	II 439	
Ol. 149, 1 184/3	Εὐπόλεμος	Aiantis			
Ol. 149, 2 183/2	Ἐρμογένης	Antiochis			
Ol. 149, 3 182/1		Oineis			
Ol. 149, 4 181/0	Τιμησιάναι	Attalis	[— — — Ἀρι]στομάχου Προβαλίσιος	II 432	
Ol. 150, 1 180/79		Erechtheis			
Ol. 150, 2 179/8		Aigeis			
Ol. 150, 3 178/7		Pandionis			
Ol. 150, 4 177/6		Leontis			
Ol. 151, 1 176/5		Ptolemais			
Ol. 151, 2 175/4	Ἴππαιος	Akamantis			
Ol. 151, 3 174/3	Σώνικος	Oineis	Πανσανίας Βιοτέλου Περιθολίδης	II 435	
Ol. 151, 4 173/2		Kekropis			
Ol. 152, 1 172/1		Hippothontis			
Ol. 152, 2 171/0	Τόξανδρος	Aiantis	Σωσιγ[έ]νης Μενεκράτου Μαρκ[αθάνιος]	II 436	
Ol. 152, 3 170/69	Δη — —	Antiochis			
Ol. 152, 4 169/8		Attalis			
Ol. 153, 1 168/7	Εὐνικος	Erechtheis	Ἰερώνυμ[ος] Βοήθου Κηφισιεύς	IV 2, 441b. c	
Ol. 153, 2 167/6	Ξενοκλῆς	Aigeis	Σθενέδημος Ἀσκ(λ)ηπιάδου Τειθράσιος	IV 2, 441d	
Ol. 153, 3 166/5		Pandionis			
Ol. 153, 4 165/4		Leontis			
Ol. 154, 1 164/3	Πέλοψ	Ptolemais	Διονυσικλῆς Διονυσίου Ἐκαλήθην	IV 2, 477c	
Ol. 154, 2 163/2	Εὐεργ-	Akamantis			
Ol. 154, 3 162/1	Ἐραστος	Oineis			
Ol. 154, 4 161/0	Ποσειδάσιος	Kekropis			
Ol. 155, 1 160/59	Ἀριστόλας	Hippothontis	— — — ς Φιλωνίδου Ἐλευσίνιος	Ath. Mitt. XXI 434	
Ol. 155, 2 159/8		Aiantis			
Ol. 155, 3 158/7		Antiochis			
Ol. 155, 4 157/6		Attalis			
Ol. 156, 1 156/5		Erechtheis			
Ol. 156, 2 155/4		Aigeis			
Ol. 156, 3 154/3		Pandionis			
Ol. 156, 4 153/2		Leontis			
Ol. 157, 1 152/1	Ἀγνόθεος	Ptolemais			
		Akamantis	Μενεκράτης Χαριξέων Θορίκιος	II 458	

Bücheler Acad. philos. index Herc. p. 17 col. XXVIII Ἀγαμήστωρ μετὰ τὴν Περσέως [ἔλ]ωσιν ἐπὶ Ξενοκλέους τὴν ἀπόλυσιν τοῦ βίου ἐποιήσατο.

Zwischen 167—159 nach einer delischen Inschrift, Homolle BHC IV 184.

Kleitomachos eröffnet seine Schule im Palladium ἐπὶ Ἀγνοθέου, Bücheler l. c. p. 15 col. XXV. Dies geschah vor 146, Cic. Tusc. III 54.

Tabelle IV.

Jahr v. Chr.	Archon	Phyle des Schreibers	Schreiber	Schreiber wird erwähnt	Serapispriester in Delos nach BHC XVII 146. 147 bis zum J. 110/9	Zur Datierung des Archon
Ol. 161, 3 134/3	Τίμαρχος?	Attalis			Ἕλλην Σουριεύς	Ἀρχοντας ἐν Δελφοῖς Τιμοκρίτου Εὐκλείδα BHC XXII 147.
Ol. 161, 4 133/2	Μητροφάνης	Erechtheis	Ἐπιγένης Μοσχίανος Λαμπρεύς	II 408	[Κη]φισόδωρος Λαμπρεύς	
Ol. 162, 1 132/1	Ἐργουκλῆς	Aigeis			[Μ]ένανδρος Φιλαΐδης	
Ol. 162, 2 131/0	Ἐπικλῆς	Pandionis	[Γοργ]ίλος Γοργίλου — — —	II 459	[Δι]ουκλῆς Παιανιεύς	
Ol. 162, 3 130/29	Δημόστρατος?	Leontis			Νέων Λευκονοεύς.	Ἀρχ. ἐν Δελφοῖς Ἀριστίανος Ἀναξανδρίδα II 551, 52.
Ol. 162, 4 129/8	Λυκίσκος	Ptolemais			Σωκλῆς Φλυεύς	
Ol. 163, 1 128/7	Διονύσιος	Akamantis			Εὐδθύμαχος ἐν Κεραμείων	Ἀρχ. ἐν Δελφοῖς Πύρρον BHC XXII 147.
Ol. 163, 2 127/6	Θεοδωρίδης	Oineis			Λυκίσκος Ἀχαρνεύς	
Ol. 163, 3 126/5	Διότιμος	Kekropis			Ἀθηναγόρας Μελιτεύς	
Ol. 163, 4 125/4	Ἰάσων	Hippothontis	— — — Ἀναξικράτου Ἐλευσίνιος	II 460	Θεόφαντος	Ἀρχ. Ἀθήνησι Ἰάσονος, ὑπατεύντων ἐν Ῥώμῃ Μάρκου Πλ. Ῥφαίου καὶ Μ. Φουλίβλου Φλ. = 125, Phlegon. Trall. frg. 39, FHG III 619.
Ol. 164, 1 124/3	Νικίας καὶ Ἰσιγένης	Aiantis			Δημήτριος Μαραθώνιος	
Ol. 164, 2 123/2	Δημήτριος	Antiochis			Δημόφιλος Ἀλωπεκῆθεν	
Ol. 164, 3 122/1	Νικιόδημος	Attalis	Ἐπιγένης Ἐπιγένου Οἰναῖος	II 471	Διουκλῆς Τυρμειδῆς	
Ol. 164, 4 121/0		Erechtheis			Δημήτριος Περγασῆθεν	
Ol. 165, 1 120/19	Εὐμαχος	Aigeis			{ [Δ]άμων ἐγ Μυρρινούττης { [Τ]ήλεφος Ὀτρυνεύς	Boethos, Schüler d. Carneades, † 10 J. nach diesem, Bücheler Acad. phil. index p. 16 col. XXVI. Tod d. Carneades 129/8.
Ol. 165, 2 119/8	Ἰππαρχος	Pandionis			Διονύσιος Παιανιεύς	
Ol. 165, 3 118/7	Ἀήναιος	Leontis	[Γ]σίδωρος Ἀπολλ. Σκαμβωνίδης	II 469	[Στ]ασέας Κολωνῆθεν	
Ol. 165, 4 117/6		Ptolemais			[Ζωῖλ]ος Φλυεύς	
Ol. 166, 1 116/5		Akamantis			{ Στρατόδαμος Θερίμιος { Διονύσιος Σφήττιος	Γάιος Γαῖον Ἀχ. ist Serapispriester im J. d. Nausias CIG 2295.
Ol. 166, 2 115/4	Ναυσίας	Oineis			Γάιος Γαῖον Ἀχαρνεύς	
Ol. 166, 3 114/3		Kekropis			Ἀριστίαν Μελιτεύς	
Ol. 166, 4 113/2	Παράμονος	Hippothontis			Νικόστρατος Πειραιεύς καὶ Καλλίστρατος Ἐροιάδης	Ἐπὶ [Διου]υσίο[υ] ἄρχ., ὑπατεύντων δὲ ἐν Ῥώμῃ Μάρκου Λειβίου καὶ Λευκίου Καλπορτίου = 112, BHC XXIII 17. 20.
Ol. 167, 1 112/1	Διονύσιος	Aiantis	Λάμιος Τιμόχορον Ῥαμνούσιος	II 475	Σέλενος Ῥαμνούσιος	
Ol. 167, 2 111/10		Antiochis			Δημήτριος Ἀναφλύστιος	
Ol. 167, 3 110/9	Πολύκλειτος	Attalis			Σωσίαν Οἰναῖος	
Ol. 167, 4 109/8	Ἰάσων	Erechtheis	Ἐπιφάνης Ἐπιφάνου Λαμπρ.	II 461	Διονύσιος Ζήνωνος [Κη]φισιεύς]	Διονύσιος Ζ. [Κηφ.] ist Serapispr. im J. d. Jason, BHC VI 322.
Ol. 168, 1 108/7	Σωσικράτης?	Aigeis				
Ol. 168, 2 107/6	Ἀρίσταρχος	Pandionis	Τελέστης Μηδείου Παιανιεύς	II 470, 64. 73		
Ol. 168, 3 106/5	Ἀγαθουκλῆς	Leontis	Εὐκλῆς Ξενάνδρου Αἰθα[λίδη]ς	II 470, 2. 31		Ἀρχ. ἐν Δελφοῖς Ξενοκράτου Ἀγαθαλάου BHC XXI 600. vgl. CIA II 550.
Ol. 168, 4 105/4	Μενοίτης	Ptolemais			Ἰππόνικος Ἰππον. Φλυεύς	Ἰππόνικος Ἰπποκρίτου Φλυεύς ist Serapispr. unter Menoites, BHC VII 368.
Ol. 169, 1 104/3	Σαραπίων	Akamantis	Σοφο[κλ]ῆς Δημη[τρί]ου Ἰφιστιάδης	II 465		
Ol. 169, 2 103/2		Oineis				
Ol. 169, 3 102/1	Θεουκλῆς	Kekropis				
Ol. 169, 4 101/0	Ἐχεκράτης	Hippothontis				Γυμνασίαρχος εἰς Ἀῆλον (102/1) ist Μητροδόωρος Κυδαθ. II 985 B 17. Derselbe = γυμνασίαρχος ἐπὶ Θεουκλέους ἄρχ. BHC XV 261
Ol. 170, 1 100/99	Μήδειος	Aiantis				
Ol. 170, 2 99/8	Θεοδόσιος	Antiochis	<Φιλίων Φιλίωνος Ἐλευσίνιος>	II 467	II 985 E 58 <Θεόβιος Διονυσίου Ἀχαρν.>	
Ol. 170, 3 98/7	Προκλῆς	Attalis				[Προκ]λῆς ist Archon in einem 3ten Olympiadenj. (gr. Panathen.) IV 2, 477
Ol. 170, 4 97/6	Ἀργεῖος	Erechtheis				Ἐπὶ ὑπάτων Γναίου Κορν. Λεντόλου καὶ Ποπλίου Λιυν. Κράσσου (97), ἐπὶ ἐπιμελητοῦ δὲ τῆς νήσου Μηδείου Μηδ. Πειραιεύς, BHC IV 190. Medeios ist Epimelet unter Argeios I, II 985D col. II 15.
Ol. 171, 1 96/5	Ἀργεῖος	Aigeis				
Ol. 171, 2 95/4	Ἡράκλειτος	Pandionis				
Ol. 171, 3 94/3	Δημοχάρης?	Leontis				Δημοχάρης ist Archon in einem 3ten Olympiadenjahr (gr. Panathen.) IV 2, 477 d.

Deutsche Literaturzeitung

HERAUSGEGEBEN VON
PROF. DR. P. HINNEBERG
IN BERLIN



VERLAG VON
B. G. TEUBNER IN BERLIN
UND LEIPZIG

Erscheint wöchentlich mindestens 64 Spalten stark.
Preis pro Quartal 7 Mk. 50 Pf.

„Das vornehmste kritische Organ der deutschen Forscherwelt“ von autoritativer Stelle genannt, wird sich die Deutsche Literaturzeitung auch zukünftig diese Stellung wahren, zugleich aber darf sie nach der Umfangvermehrung auf wöchentlich 64 Spalten den Anspruch erheben, das **reichhaltigste litterarische Centralorgan** zu sein, als die **einzig** deutsche Zeitschrift wissenschaftlich-kritischen Charakters, die grundsätzlich **mit voller Namensnennung ihrer Referenten** aus der Feder von mehr als 1000 der **hervorragendsten wissenschaftlichen Kapazitäten des In- und Auslandes** über alle wertvollen deutschen wie ausserdeutschen litterarischen Neuerscheinungen auf dem **Gesamtgebiet der wissenschaftlichen Forschung**, sowohl der **Geistes-** als der **Naturwissenschaften** wie der **modernern Dichtung** erschöpfend unterrichtet.

Aus dem Inhalt der letzten Nummern:

A. Harnack: Weimel, *Probus als Organisator*.
J. Wellhausen: *Encyclop. biblica*.
F. X. Kraus: v. Hertling, *Katholizismus und Wissenschaft*.
W. Dilthey: K. Fischer, *Hegel*.
E. Troeltsch: Paulsen, *Kant*.
G. Simmel: Mastelinetz, *Weisheit und Schicksal*.
W. Münch: J. Baumann, *Schwärmerei*.
K. Dzatzko: *Berliner Universitätschriften*.
G. Schmoller: *Hausindustrie und Heimarbeit*.
J. Rotholz: Zucker, *Arbeiterversicherung*.
F. Batzel: Herbertson, *Man and his work*.
H. Brunner: J. Grimm, *Rechtsaltertümer*.
F. v. Liszt: Meckel, *Abhandlungen*.
M. Curtze: v. Braunmühl, *Gesch. d. Trigonometrie*.
O. Hertwig: Hücker, *Zellen- und Befruchtungslehre*.
E. Gerland: *Encyclop. der Naturwissenschaft*.

U. v. Willamowitz: K. Bücher, *Arbeit u. Rhythmus*.
H. Grimm: M. G. Zimmermann, *Giotta*.
A. Köster: M. Dreyer, *Laertes und Leises*.
O. Pniower: G. Hauptmann, *Fuhrmann Henschel*.
A. Erman: Griffith, *The Papyrus Papyri*.
Max Müller: Oldenberg, *Aus Indien und Iran*.
H. Usener: Aust, *Religion der Römer*.
F. Leo: Ribbeck, *Reden und Vorträge*.
E. Mogk: F. Wagner, *La Saga de Cúnlang*.
A. Brandl: Vischer, *Shakespearevorträge*.
O. Harnack: Pich, *Schüler in Eufawi*.
E. M. Werner: Franzos, *Heimas Geburtstag*.
E. Marcks: Guillaud, *L'Allemagne nouvelle et ses historiens*.
F. Paulsen: Pastor, *A. Reichersperger*.
M. v. Brandt: de Mazzière, *hist. de Japon*.

Ausser **Bücherbesprechungen** bringt die Deutsche Literaturzeitung in ihrer Abteilung „Notizen und Mitteilungen“ Nachrichten über alle **Ereignisse des wissenschaftlichen Lebens** (Personalnotizen, Sitzungsberichte, Funde und Entdeckungen), **bibliographische Notizen**, sowie eine umfassende **Inhaltsangabe** aller wichtigen deutschen und ausserdeutschen wissenschaftlichen **Zeitschriften**.

Die Deutsche Literaturzeitung ist deshalb ein unentbehrliches Hilfsmittel nicht nur für **jeden Gelehrten** und für **jede Bibliothek**, sondern auch für **jeden Gebildeten**, der schnell, aber zuverlässig über den Gesamtfortschritt der Wissenschaften unterrichtet sein will.

Göttingen, Druck der Univ.-Buchdruckerei von W. Fr. Kaestner.

